11.

10.

9.

8.

Wallseite

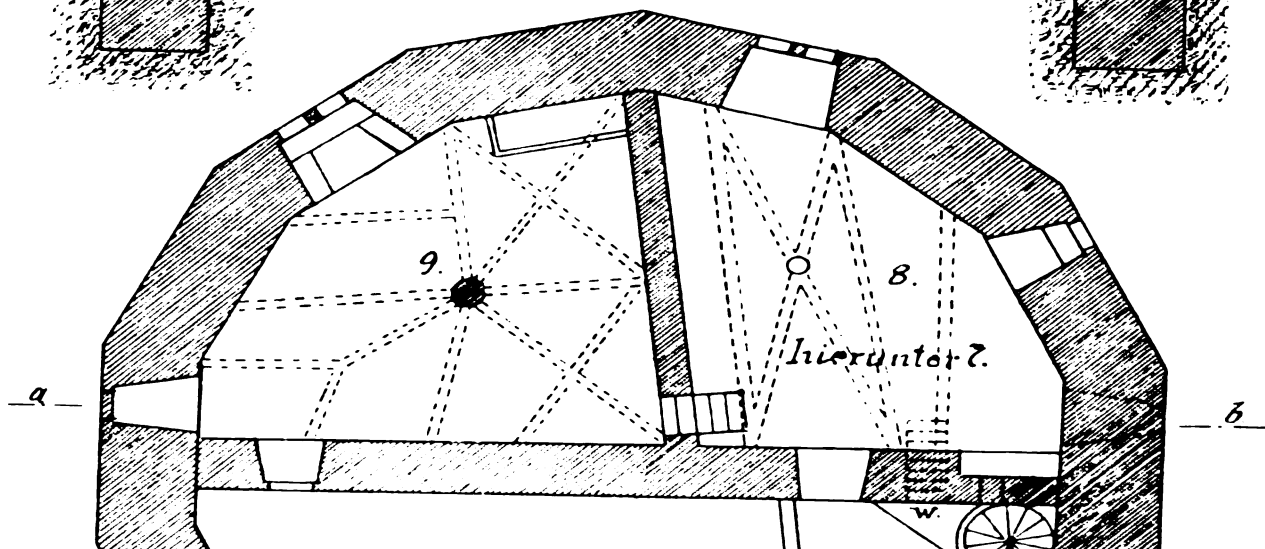
7.

Stadtseite

6.

5.

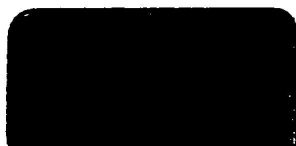
Fig. 13 Schnitt a-b.



Documents sur l'histoire de Lorraine

Société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine





JAHR-BUCH

der

Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde

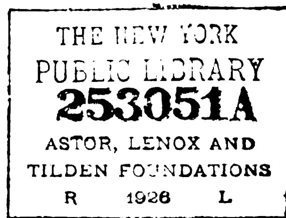


Elfter Jahrgang

1899.



METZ
VERLAG VON G. SCRIBA.



JAHR-BUCH

der

Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde

ELFTER JAHRGANG

1899.

ANNUAIRE

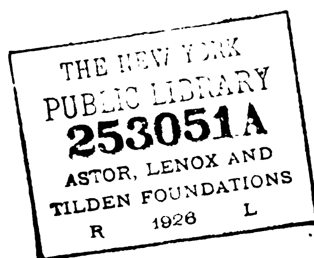
DE LA

SOCIÉTÉ D'HISTOIRE ET D'ARCHÉOLOGIE LORRAINE

ONZIÈME ANNÉE

1899.




THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
253051A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1926 L

Inhaltsübersicht. — Table des matières.

Kleinere Mitteilungen und Fundberichte.
Communications diverses et trouvailles archéologiques.

Bücherschau.

Es sind besprochen oder angezeigt:



Die Reunionskammer zu Metz.

Von **Dr. Hermann Kaufmann**, Oberst a. D.

EINLEITUNG.

In der deutschen Geschichtschreibung herrscht allgemein die Auffassung vor, dass die Reunionen Ludwigs XIV. ein Werk seiner eigenen Eingebung seien, oder den Vorschlägen seiner Ratgeber, insbesondere des Kriegsministers Louvois, ihre Entstehung verdanken. In diesem Sinne sagt Philippson[1]), nach Abschluss des Friedens von Nymwegen habe Louvois eine Theorie aufgestellt, die an abenteuerlicher Keckheit nimmer ihresgleichen gehabt habe. Auch Erdmannsdörfer hält dafür, dass die Theorie erst zur Zeit der Einsetzung der Reunionskammern selbst ausgebildet worden sei, um die widerrechtlichen Besitzergreifungen im Elsass zu rechtfertigen, und neue Ansprüche, besonders auf Erweiterung des Gebietes der drei lothringischen Bistümer, zu erheben[2]). Allerdings hatte schon Ranke, indem er die Vorgeschichte der Reunionen etwas eingehender behandelt, auf die Zweideutigkeiten des Westfälischen Friedensvertrages hingewiesen und die Verschiedenheit der Auffassung hervorgehoben, die hinsichtlich des Umfanges der abgetretenen lothringischen Bistümer und des Verhältnisses ihrer Lehen in den Verhandlungen zu Nymwegen zu Tage gekommen war; die Reunionstheorie selbst aber war auch von ihm als ein Werk Ludwigs XIV. bezeichnet worden[3]). Ihm folgt von Zwiedineck-Südenhorst; bei ihm aber treten — wie auch sonst — die lothringischen Reunionen ganz gegen die elsässischen zurück[4]).

Im Gegensatz hierzu finden sich in der französischen Geschichtschreibung mannigfache Anhaltspunkte dafür, dass der Gedanke der Reunionen wesentlich älteren Ursprungs ist und noch in die Zeit vor dem Westfälischen Frieden zurückverlegt werden muss[5]). Und in der That führt ein näheres Eingehen auf diese Andeutungen und die Quellen, aus denen sie entsprungen sind, zu dem zweifellosen Ergebnis, dass die Reunionstheorie unmittelbar auf den grössten Staatsmann Frankreichs, auf Richelieu, zurückzuführen und als ein Glied in der Kette der Massnahmen anzusehen ist, durch welche Richelieu eines seiner

[1]) Philippson, Das Zeitalter Ludwigs XIV. 1879, S. 241.
[2]) Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte 1892 I, S. 654.
[3]) Ranke, Sämtliche Werke 1877 X, S. 331 ff.
[4]) v. Zwiedineck-Südenhorst, Deutsche Geschichte 1890 I, S. 448.
[5]) Auf diese Thatsache bin ich von Herrn Archiv-Direktor Dr. Wolfram zu Metz, dem ich auch die Anregung zu der vorliegenden Arbeit verdanke, aufmerksam gemacht worden.

Hauptziele, die Erwerbung des linken Rheinufers für Frankreich zu verwirklichen trachtete. Eine bisher nicht hinreichend gewürdigte, von ihm 1624 eingesetzte Kommission kann sowohl der ihr gestellten Aufgabe nach, als insbesondere auch wegen der Art ihrer Thätigkeit als Vorgängerin und Vorbild der Reunionskammern angesehen werden; die Einsetzung des Parlaments zu Metz im Jahre 1633, die Unterhandlungen über den Westfälischen Frieden 1646—1648, die Thätigkeit von Colbert de Croissy 1657—1664 — alles das sind Marksteine auf dem Wege, dessen Endziel 1679 mit der Durchführung der Reunionen erreicht wurde. Bei der Darstellung der Reunionsbestrebungen von 1624—1679, die uns im ersten Teile zu beschäftigen haben wird, heben wir ausschliesslich das auf Lothringen Bezügliche hervor, denn auf Lothringen — wenn wir darunter dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nach den ehemaligen ducatus Mosellensis, Oberlothringen, verstehen — ist die Chambre royale de Metz, deren Geschichte uns im besonderen beschäftigen wird, beschränkt gewesen.

Innerhalb dieses Rahmens war in Bezug auf das heranzuziehende Material insofern eine Begrenzung notwendig, als nur die in Metz selbst beruhenden Archivalien benutzt werden konnten. Gewiss würden anderweite archivalische Forschungen die Geschichte der älteren Reunionsbestrebungen vertiefen, und die Pariser Collection de Lorraine, über die Marichals Katalog[1]) eine Uebersicht gewährt, brauchbare Ergänzungen auch für die Kammer von 1679 liefern; auch in Nancy und Bar-le-Duc würden Nachforschungen voraussichtlich nicht vergeblich sein.

Dennoch schien dieser erste Versuch, die Reunionen in selbstständiger Untersuchung zu behandeln, gewagt werden zu dürfen, weil schon das zur Verfügung stehende Material eine völlige Klärung der Organisation und Thätigkeit der Metzer Kammer gestattete, sodass von weiteren Forschungen nennenswerte neue Aufschlüsse kaum zu erwarten sein dürften. Ganz unbekannt aber waren bisher die nach den Schriftstücken des Metzer Archivs festgestellten Reunionen ohne Beschluss und die Vorbereitungen weiterer beabsichtigter Reunionen. Auch ergab sich bei dem Eingehen auf den Ursprung der Reunionstheorie ein bisher nicht angenommener Zusammenhang des Reunions-Unternehmens Ludwigs XIV. mit der Politik Heinrichs IV., Richelieus und Mazarins, und eine von der bisherigen abweichende Beurteilung der auf die lothringischen Verhältnisse bezüglichen Bestimmungen des Westfälischen Friedens, sodass für die Begründung und damit für die Beurteilung der Reunionen ein neuer Boden gewonnen werden konnte.

[1]) Marichal, Catalogue des manuscrits de la collection de Lorraine 1896.

Erster Teil.

Die Reunions-Unternehmungen vor Errichtung der Kammer zu Metz.

I.

Die Erwerbung der Städte und Bistümer Metz, Toul und Verdun durch Frankreich.

Der Gewinn des Rheines als der natürlichen Grenze Frankreichs war seit dem Erstarken des französischen Königstums die Hoffnung seiner Fürsten und der Traum seiner Gelehrten. Indem Richelieu sogleich bei seinem Amtsantritt Vorbereitungen traf, die östlichen Grenzen Frankreichs vorzurücken, nahm er daher eine Aufgabe in Angriff, die längst vor ihm den französischen Staatsmännern als Ziel hingestellt war, wie sie anderseits bis in unsere Tage hinein die französische Politik beherrscht hat.

So lehrreich und nützlich es sein mag, dem planmässigen Vordringen Frankreichs gegen Osten, insbesondere seit der Mitte des 16. Jahrhunderts im Einzelnen nachzugehen, so kann doch hier dieses Bestreben nur in grossen Zügen gekennzeichnet werden, wobei im Wesentlichen die Ausführungen Sorels[1]) und eine Flugschrift Jansens die Grundlage abgeben werden[2]).

War einst bei dem Zerfall des Karolingerreiches das Elsass und im 10. Jahrhundert nach heftigen Kämpfen auch das ganze Lothringen dem deutschen Reiche zugefallen, so glaubten doch die kapetingischen Könige als die rechtmässigen Nachfolger Karls des Grossen begründete Ansprüche auf diese Gebiete erheben zu können. Philipp August, der zuerst dem französischen Königtum seine Machtstellung schuf, knüpfte unmittelbar an Karl d. Gr. an, indem er ausrief: »Je pense à une chose, c'est à savoir, si Dieu accordera à moi ou à un de mes hoirs la grâce d'élever la France à la hauteur où elle était du temps de Charlemagne.«

Ein Jahrhundert später konnte unter Philipp dem Schönen dieser Gedanke schon wesentlich bestimmtere Formen annehmen. Sein juristischer Berater Pierre du Bois — der erste der grossen französischen Rechtsgelehrten, die ihre Wissenschaft in den Dienst der königlichen Politik stellten — träumte von der Kaiserkrone und verlangte das ganze linke Rheinufer für Frankreich. Allerdings liess der hundertjährige

---

[1]) Sorel, L'Europe et la Révolution 1887 I.

[2]) Jansen, Frankreichs Rheingelüste 1883.

Kampf, den die Valois um die Existenz des Königreiches gegen England führen mussten, zunächst die Möglichkeit einer Gebietserweiterung zurücktreten. Die Ueberlieferung ging aber trotzdem nicht verloren; »dès que la guerre d'indépendance fut terminée, la guerre des limites commença; la tradition ne s'en était pas perdue«[1]). Sobald die Unabhängigkeitskriege siegreich durchgefochten waren, begann wieder der Kampf um die Grenzen, der sich jetzt notwendig gegen Osten, gegen Deutschland richten musste; denn nur dorthin konnte sich Frankreich ausdehnen, nachdem es auf allen andern Seiten, an den Pyrenäen, dem Meere, den Alpen seine natürlichen Grenzen gefunden hatte. Und dorthin, nach Austrasien wies die nie erloschene, durch die Sage lebendig erhaltene Tradition vom Weltreiche des grossen Karl[2]).

Ein deutscher König selbst ist es gewesen, der den Franzosen zum ersten Male die Möglichkeit gegeben hat, ihre Ansprüche in die That umzusetzen. Die Unterstützung von 7000 Mann, die König Friedrich III. von Karl VII. von Frankreich gegen die Schweizer forderte, gab diesem den Vorwand, 1444 ein Heer von 40000 Söldnern unter seinem Sohne, dem spätern Könige Ludwig XI. zu entsenden, das nach dem Siege bei St. Jacob an der Birs sich im Elsass festsetzte[3]). Gegenüber den Vorstellungen deutscher Gesandten erklärte der Dauphin zu Altkirch: »er wolle nur etliche Gebiete zurückerobern, die von Alters her zu Frankreich gehört und sich dem schuldigen Gehorsam wider Recht entzogen hätten«. Gleichzeitig erliess Karl VII., den Herzog Renatus von Lothringen zu Hülfe im Kampfe gegen die Reichsstädte gerufen hatte, ein Manifest, das seine Ansprüche unzweideutig zum Ausdruck brachte: »er sei an die Grenzen der Herzogtümer Bar und Lothringen gekommen, um verschiedene Länder, Herrschaften und Städte diesseits des Rheines, welche von Alters her zur Krone Frankreichs gehört hätten und derselben entfremdet worden wären, wieder unter ihre Botmässigkeit zurückzubringen«. Wie entschieden damals die französische Krone diesem Ziel entgegenging, wie skrupellos sie anderseits in der Wahl der Mittel war, geht aus einem Schreiben hervor, welches der damalige Königliche Sekretär Aeneas Sylvius Piccolomini an den Pronotar Johann Guis richtete: »Postquam Delfinus Bellegardi Montbeliardi potitus est, famam undique sui adventus publicavit, sed non uno modo apud omnes; apud aliquos namque se in auxilium no-

---

[1]) Sorel I, Seite 253.

[2]) Die Kämpfe Frankreichs um Flandern bleiben in Rücksicht auf den besonderen Gegenstand der Arbeit hier unberücksichtigt.

[3]) v. Kraus, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters 1899 I, S. 133 ff.

bilitatis venisse praedicabat, tamquam si Germani per communitates esset oppressa; apud alios vero vocatum se dicebat per Romanorum regem contra Suitenses; nonnullis autem se velle vindicare jura domus Franciae asseverabat, quae usque ad Rhenum protendi dicebat. Ex hac causa urbem Argentinam obsessurum se affirmabat[1]).« Der Erfolg war aber nur ein vorübergehender. Epinal zwar begrüsste damals den König von Frankreich als Landesherrn, Toul und Verdun mussten wenigstens vorläufig, unbeschadet ihrer Stellung zum Reiche, die französische Schutzherrschaft anerkennen. Der angekündigte Handstreich auf Strassburg misslang aber, die berüchtigten Söldnerscharen der Armagnaken räumten 1445 das Elsass, und Metz wahrte in tapferem Kampfe seine Unabhängigkeit.

Bedeutungsvoller als das an sich ziemlich ergebnislose Vordringen Frankreichs ist für uns die Begründung, die es dafür suchte. Jean Raboteau, der Präsident des Pariser Parlements, erwiderte den Metzern, die sich auf ihre Privilegien beriefen, er werde ihnen »aus Urkunden und Chroniken« den Nachweis liefern, dass ihre Stadt von Alters her unter der Souveränität der Krone Frankreichs gestanden habe[2]). So ging schon damals das Recht jene Verbindung mit der Gewalt ein, die Lothringen im 17. Jahrhundert durch die Reunionen verhängnisvoll werden sollte. Und nicht nur das Recht, die Wissenschaften überhaupt dienten der Förderung der französischen Interessen; im Zeitalter des Humanismus lieferten Caesar, Strabo, Tacitus, wie Sorel geistvoll ausführt, willkommene Belege, den Rhein als die uralte Grenze Galliens gegen die Germanen zu beanspruchen.

Mit Sicherheit war daher zu erwarten, dass die nächste günstige Gelegenheit zur Wiedergewinnung der alten Grenzen benutzt werden würde; eine solche bot sich, als Deutschland durch die Religionswirren und die daraus entstandenen inneren Kriege veruneint und geschwächt war; allgemein bekannt sind jene Ereignisse des Jahres 1552, bei denen wiederum deutsche Fürsten dem Könige von Frankreich die Gelegenheit boten, dem Reiche schweren Schaden zuzufügen[3]). Die protestantischen gegen Karl V. verbündeten Fürsten mit Kurfürst Moritz an der Spitze schlossen am 15. Januar 1552 mit Heinrich II. den Vertrag von Chambord, in dem ihm in einer allerdings zweideutigen Form die Schutzherrschaft über die Städte Cambrai, Metz, Toul und Verdun überlassen wurde. Der wichtigste Abschnitt im deutschen Texte des Vertrages

---

[1]) Chmel, Geschichte Kaiser Friedrichs IV. 1843 II, S. 284, Anm.
[2]) Sorel I, S. 256.
[3]) Ueber Heinrichs II. einsetzende Bemühungen um Toul s. de Pimodan, La réunion de Toul à la France 1885, S. 13 ff.

lautet[1]): »Es wird für gut erachtet, dass die Königliche Majestät zu Frankreich auf's allerförderlichste die Städte, so zum Reiche von Alters her gehört, und nicht deutscher Sprache sind, als Cambrai, Toul in Lothringen, Metz, Verdun, und was derselben mehr wären, ohne Verzug einnehme, und sie als ein Vikarius des heiligen Reiches, zu welchem Titel wir seine Königliche Majestät zukünftig zu befördern geneigt sind, innehabe und behalte, doch vorbehalten dem heiligen Reich seine Gerechtigkeit so es auf dieselben Städte hat, damit sie also wieder aus des Gegenteils Händen gebracht[2]).«

Der mehr bekannte französische Text des Vertrages lautet: »On trouverait aussi bon que ledit Seigneur *(Henry II)* s'impatronisât le plus tôt possible qu'il pourrait des villes qui appartiennent d'ancienneté à l'empire et qui ne sont pas de langue germanique, savoir de Cambrai, Toul en Lorraine, Metz, Verdun et autres, et qu'il les garde comme vicaire de l'empire, auquel titre nous sommes prêts de le promouvoir à l'avenir, en réservant toutefois audit empire les droits qu'il peut avoir sur lesdites villes[3]).

Durch diesen Vertrag erlangte Frankreich dem Reiche gegenüber gar keinen Rechtstitel, da die Fürsten zu einer derartigen Abmachung in keiner Weise berechtigt waren; überhaupt ist die Art der französischerseits erlangten Herrschaft völlig unklar und war es den Beteiligten im Reich und in Frankreich selbst. Deutlich geht für uns aus dem Wortlaute des Vertrages nur das hervor, dass er nur die Reichsstädte, nicht aber auch die reichsständischen Bistümer betraf, aber, soweit wir sehen, ist dieser Unterschied damals in Deutschland selbst gegenüber den französischen Uebergriffen nicht scharf betont worden.

Dem Vertrage war alsbald die Besetzung der Reichsstädte durch Heinrich II. gefolgt. Am 12. April 1552 hielt er seinen feierlichen Einzug in Toul, das ihm wie später am 12. Juni Verdun freiwillig die Thore öffnete; am 18. April betrat er Metz, das durch Ueberrumpelung und Verrat gewonnen werden musste. Der Versuch Karls V. im folgenden Winter Metz zurückzuerobern scheiterte vollständig; seitdem ist von seiten des Reiches ein Unternehmen, mit bewaffneter Macht das Ver-

---

[1]) Die angeführten Stellen sind, soweit es nicht auf die angewendeten Ausdrücke besonders ankommt, in der ganzen Arbeit in die heutige deutsche und französische Schreibweise übertragen.

[2]) Urkunde im Dresdener Haupt-Staats-Archiv, abgedruckt bei v. Druffel, Beiträge zur Reichsgeschichte 1882 III, S. 340.

[3]) Dumont, Corps diplomatique 1726 IV, T. 3, S. 31. Die unfranzösische Wendung: »On trouverait aussi bon« trägt den Charakter der Uebersetzung, so dass der deutsche Text der ursprüngliche sein dürfte.

lorene wiederzugewinnen nicht mehr zustande gekommen. Die weitverbreitete Erzählung, dass damals auch ein Anschlag auf Strassburg geplant, aber gescheitert sei, ist von Holländer in das Reich der Legende verwiesen worden[1]).

Wie sich in den folgenden Jahrzehnten bis auf Heinrich IV. die Geschicke jener Gebiete gestaltet haben, ist im einzelnen noch keineswegs aufgehellt und kann hier nur in Hauptzügen angedeutet werden. Sicher ist zunächst, dass Frankreich das Protektorat über die Städte stillschweigend in ein solches über die Bistümer umzuwandeln suchte[2]), und in der Zeit der Reunionen annahm, dass ein solches schon damals thatsächlich bestanden habe; die Kammer von 1679 entnahm daraus den Vorwand, alle nach 1552 von den Bischöfen ohne Zustimmung des französischen Königs als Protektors abgeschlossenen Verträge für ungültig zu erklären. Schon der Vertrag, durch den der Metzer Bischof Franz von Beaucaire die thatsächlich längst nicht mehr vom Bistum ausgeübten weltlichen Hoheitsrechte über Metz 1556 den Franzosen abtreten musste, liess über die Richtung der französischen Politik keinen Zweifel[3]). Eine sehr deutliche Sprache redete ferner die Besetzung der Festung Marsal 1555 und der Stadt Albesdorf 1564, beide im Fürstbistum Metz, durch französische Truppen. Bezeichnend auch für die zweifelhafte Stellung der Bistümer ist es, dass 1561 bei der Abtretung der bischöflichen Herrschaft Delme an das Herzogtum Lothringen der Bischof von Metz es für nötig hielt, die Zustimmung des Königs von Frankreich einzuholen. Allerdings hat es mit diesen Abtretungen von seiten der Bistümer an das Herzogtum eine eigne Bewandtnis. Schon 1546 war vom Bistum Verdun ein erheblicher Teil seines Besitzes an den Herzog abgetreten worden, und 1561 und 1564 fanden erneute Verhandlungen statt. 1550 war sogar die Abtretung aller Temporalien geplant, wurde aber vom König Karl IX. in seiner Eigenschaft als ›vicaire du saint empire et protecteur des trois évêchés‹ untersagt[4]). In Toul schloss am 6. März 1562 der Bischof Toussaint d'Hocédy ein Abkommen, durch das alle Temporalien des Bistums mit allen Souveränitätsrechten an Herzog Karl von Lothringen übertragen werden

[1]) Holländer, Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothringen 1889 II *b*, S. 52.

[2]) Ritter, Deutsche Geschichte 1889 I, S. 94.

[3]) Sauerland im Jahrbuch der Gesellschaft für Lothringische Geschichte u. Altertumskunde V *b*, S. 188 ff.

[4]) Weiss, Les papiers du cardinal de Granvella 1852 III, S. 462. Pimodan, S. 50; über das Verhalten des Bischofs von Verdun s. Roussel, Histoire ecclésiastique et civile de Verdun 1844, S. 11 ff.

sollten[1]; und völlig auf das Gleiche lief der Vertrag hinaus, den am 13. September 1571 der Bischof von Metz mit dem Herzog einging. Nirgends allerdings ist es zu ihrer Ausführung gekommen, jedenfalls weil Frankreich seinen durch die Macht gestützten Widerspruch dagegen erhob. Aber auf den Gegensatz der Interessen werfen diese Dinge ein helles Licht. Auf der einen Seite fürchteten offenbar die Bischöfe, hülflos dem Vorgehen der Franzosen zum Opfer zu fallen; auf der andern erkannten die Herzöge, dass sie nach der Erwerbung der Bistümer durch Frankreich ihre Selbständigkeit nicht länger würden wahren können. Unter diesem Gesichtspunkte sind offenbar ihre Versuche zu verstehen, ebenso die weltlichen Hoheitsrechte der Bistümer an sich zu bringen, wie die drei Bischofsstühle durch Mitglieder des Herzogshauses zu besetzen[2]. Eine eigentümliche zweideutige Stellung zwischen der Krone Frankreich, den Herzögen und den Bischöfen haben die Kardinäle aus dem lothringischen Hause innegehabt. Die Auffassung der Franzosen sowohl von den oben besprochenen Abtretungen an das Herzogtum wie von ihrem Protektorat über die Bistümer beleuchtet ein Schreiben Katharinas von Medici[3] vom 13. Oktober 1564, demzufolge aus Metz an den Hof berichtet wird: »que des terres dépendantes de l'évêché et territoire du dit Metz et pays Messin ainsi que de Toul, Verdun et abbaye de Gorzes qui sont toutes en la protection du roi mon fils, mon cousin le cardinal de Lorraine et les évêques en ces dits lieux font tous les jours plusieurs démembrements, nouvelles infeudations et changements qui altèrent la nature des dites terres et des principaux fiefs et membres de celles auxquels ils font changer de main au grand préjudice de la dite protection et dommage des villes que nous y tenons«.

Das Reich war, dank seiner inneren Zerrissenheit nicht imstande, in die Entwicklung der lothringischen Zustände irgend einzugreifen; wohl wurde der Verlust der Städte aufs bitterste empfunden, wohl sahen weiterblickende Männer voraus, dass der Fall der Städte den Uebergang der Bistümer an Frankreich nach sich ziehen müsse, was den Verlust um so tiefer empfinden liess. Allenthalben hatte sich in patriotischen Herzen der Wunsch geregt, diese Lande nicht dauernd aufzugeben[4]. So berichtet der kurbrandenburgische Rat Christoph von der Strassen am 20. April 1553 an seinen Herren: »Der Franzose lässt Metz bauen

[1]) Pimodan, S. 46 ff.
[2]) Ritter, Deutsche Geschichte I, S. 443.
[3]) Lettres de Catherine de Médicis 1885 II, S. 229.
[4]) Menzel, Wolfgang von Zweibrücken 1893, S. 198 ff.

und verproviantieren. Desgleichen lässt er Verdun und Toul auch befestigen und etliche Oerter in Lothringen, ohne Zweifel in der Meinung, sie zu behalten. Was mit der Zeit daraus folgen will, das gebührt Euch Herren und Säulen des hl. Reichs zu betrachten. Denn, so er diese Lande behält, so ist er der deutschen Nation mächtig bis an den Rhein, wann er will; und so er Strasburg einbekäme, so nimmt er den Rheinstrom bis an Cöln inclusive überhaupt ein; alsdann möget Ihr andern extra Rhenum auch sehen, was folgen wird [1]).«

Keine Reichsversammlung verging, ohne dass von irgend einer Seite die Zurückgabe der Städte ans Reich angeregt wurde [2]); immer aber erhoben sich auch Stimmen, »man solle sich befleissen, Frankreich nicht vor den Kopf zu stossen«; und immer fehlte es an Kraft zu einem entscheidenden Entschlusse. Endlich regte 1559 Kaiser Ferdinand I. selbst an, Verhandlungen über die drei Städte einzuleiten; nach manchen Weiterungen wurde eine Gesandtschaft abgeordnet, die indessen erst nach Heinrichs II. Tode im Januar 1560 bei seinem Nachfolger Franz II. in Blois eintraf. Den Gesandten war allerdings in ihrer Instruktion gesagt, mit aller Entschiedenheit aufzutreten: »man möge nicht glauben, der Kaiser und die Stände würden es bei Drohungen bewenden lassen; im Gegenteil, bei nächster Gelegenheit, dass der Franzose auf seinem Raube zu beharren Miene mache, an stärkere und entschiedenere Mittel denken, um die abgedrungenen Stifter und Städte dem Reiche zurückzubringen [3]).« Der Erfolg entsprach aber keineswegs diesen kühnen Worten; die Gesandtschaft wurde zwar von dem jungen Könige Franz II. ehrenvoll empfangen, musste sich aber mit dem Bescheid begnügen, dass der König zu dem nächsten Reichstage eine Gesandtschaft abschicken und seine Rechte und Ansprüche auf die lothringischen Reichsstädte und Bistümer darlegen werde. Wichtig ist, dass in den beiderseitigen Kundgebungen auch die Stifter als verloren angesehen werden. Allein man wusste in Frankreich zu gut, dass vom Reiche nichts zu fürchten sei, so dass jene Gesandtschaft ebenso erfolglos blieb wie eine Botschaft Ferdinands I. im Februar 1563, deren Bedeutung durch Gerüchte erhöht wurde, dass in Deutschland gerüstet werde, um die Städte

---

[1]) v. Druffel-Brandi, Beiträge zur Reichsgeschichte 1896 IV, S. 121. — s. ebenda S. 378, 565, 680, über Verhandlungen in den Jahren 1554 und 1555.

[2]) Kluckhohn, Briefe Friedrichs des Frommen 1868, S. 55.

[3]) Scherer, Der Raub der Bistümer Metz, Toul und Verdun in Raumers Hist. Taschenbuch. Neue Folge III 1842, S. 370. Ueber den Versuch Frankreichs die Reichsstandschaft zu erhalten s. Goetz, Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrh. V, S. 158.

wieder zu erobern[1]). Im Reiche sah man daher schon damals den Verlust auch der Bistümer als endgültig an, so dass 1566 eingehend die Frage erörtert wurde, ob die drei lothringischen Bischöfe noch fürderhin im Fürstenkollegium zugelassen werden könnten[2]). Die schliesslich im Sinne einer beschränkten Zulassung entschiedene Frage war auch deshalb wichtig, weil die katholische Curie durch den Ausschluss der Bischöfe drei Stimmen verloren hätte.

Immer wieder ward auf den Reichstagen von seiten des Kaisers vorgeschlagen, Schritte zum Wiedererwerb der drei Städte zu thun[3]); aber immer waren es die Stände, die, von den verschiedensten Interessen geleitet, ein einheitliches Vorgehen unmöglich machten. Selbst die Anregungen, die aus den usurpierten Gebieten kamen, blieben nach dieser Richtung hin erfolglos. Dort hatte zunächst die Geistlichkeit und die Bürgerschaft zum Teil sich der französischen Schutzherrschaft freundlich gezeigt; aber als diese mehr und mehr der Rechte ihrer Selbstverwaltung beraubt wurde, und als jene auf die Vorteile des germanischen Concordats verzichten sollte, das im Gegensatz zum gallikanischen das Wahlrecht der Kapitel gewährleistete, da suchten beide die Beziehungen zu Deutschland fester zu knüpfen. Doch das Reich war nicht imstande, ihnen gegen Frankreich Schutz zu gewähren.

Einzelne Fürsten traten dagegen dem Gedanken nahe, die Städte Frankreich zu entreissen und sie durch Eroberung für sich selbst doch zugleich Deutschland wieder zu gewinnen. Ein dahin zielender Vorschlag des Herzogs Christoph von Würtemberg aus dem Jahre 1559 blieb ohne Folgen[4]). Weit ernsthafter waren die Pläne des Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweibrücken, der mit anderen protestantischen Fürsten, sich den Hugenotten verbindend, als Preis für ihre Unterstützung die Uebergabe von Metz, Toul und Verdun forderte[5]). Wie man immer sonst über Wolfgang urteilen möge, das ist ihm sicher zur Ehre anzurechnen, dass er die Schmach, die dem Reiche angethan war, bitter empfand und an seinem Teile darauf ausging, die Städte und Stifter Metz, Toul

---

[1]) Ritter I, S. 251; Lettres de Catherine de Médicis 1885 I, S. 504 f., II, S. 166; es handelte sich um die unten erwähnten Kriegsvorbereitungen der protestantischen Fürsten, vor allem des Pfalzgrafen Wolfgang.

[2]) Scherer, S. 379.

[3]) Scherer, S. 390 ff.; Nuntiaturberichte, 3. Abteilung II, S. 390.

[4]) Goetz, Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts 1898 V, S. 158; über den Plan des Barons von Bollweiler, Metz für den Kaiser zu erobern, s. Weiss IX.

[5]) Das wird man mit Ritter I, S. 417 f. in Rücksicht auf Mémoires de Michel de la Huguerie sicher sagen dürfen.

und Verdun wieder an das Reich zu bringen[1]). Die 1563 nach Frankreich gemeldeten Rüstungen wurden wieder eingestellt; erst während des dritten Religionskrieges brach Wolfgang 1563 an der Spitze eines Heeres in Frankreich ein, doch nur um dort bald den Tod zu finden. Vergeblich hatte Maximilian II. ihn zurückzuhalten versucht; Wolfgang wies die Vorstellungen seines Boten Zott von Perneck mit Worten zurück, aus denen eine Vorahnung der späteren Reunionen zu sprechen scheint. Er wies darauf hin, welch' grossen Schaden das Reich und insbesondere die benachbarten Stände erlitten hätten, seit der König von Frankreich die Bistümer inne habe; »es würden auch die Franzosen gar nicht feiern, je länger je mehr festen Fuss in Deutschland zu fassen und die diesseits des Rheines gelegenen Länder mittels solcher drei Stifter und Städte, die stets mit Kriegsvolk besetzt und gewaltig befestigt wären, unter ihre Gewalt zu bringen, wofern ihnen nicht in Zeiten begegnet würde«. Man könne solches auch nicht undeutlich daraus abnehmen, weil der Herzog von Aumale dem Herzog von Lothringen einen Tausch seiner Herzogtümer Lothringen und Bar gegen ebensoviel Land in Frankreich angetragen habe[2]). Hatte sich Wolfgang trotz aller seiner Irrwege den Sinn für Deutschlands Ehre gewahrt, so ist davon keine Spur in dem Verhalten Casimirs, des Sohnes des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz, in seinem Vertrage mit den Hugenotten zu finden. Als er sich ihnen 1574 verband[3]), forderte er von Condé im Falle des Sieges die weltlichen Herrschaften der drei Bistümer[4]) und die Stelle eines Gouverneurs in den drei Städten, natürlich unter französischer Hoheit! Im Frieden allerdings musste er von diesen Forderungen absehen.

Noch einmal hat schliesslich der Herzog von Lothringen in seinem Kampfe gegen Heinrich IV. 1591 in Deutschland Stimmung dafür zu machen versucht, dass man ihm, nach der Eroberung der drei Städte, erlaube, sie im Namen des Reichs in Besitz zu nehmen; er werde bereit sein, sie als Lehen vom Reiche zu erkennen[5]); aber die allgemeine Anerkennung Heinrichs zwang die Guisen und mit ihnen Herzog Karl III. zum Frieden, in welchem ihm als französischem Gouverneur die Städte Toul und Verdun zugestanden wurden.

---

[1]) Menzel, S. 316.

[2]) Menzel, S. 317.

[3]) Ritter I, S. 442 ff.

[4]) Der Herzog von Lothringen sollte für die von ihm erhobenen Ansprüche in Frankreich entschädigt werden. — De la Huguerie I, S. 319.

[5]) Stieve, Briefe und Akten zur Gesch. des 30jähr. Krieges IV, S. 25 ff.

Mit dem Aufschwunge der französischen Macht unter Heinrich IV. war endgültig die Zeit verstrichen, wo die unter dem französischen Schutz stehenden Gebiete dem Reiche wieder hätten gewonnen werden können. Sehr bezeichnend für die Beurteilung, welche die französische Politik bei den Zeitgenossen fand, ist der Bericht des päpstlichen Nuntius Minutio Minucci von 1583, »ogni re di Francia, quando vien incoronato, giura d'impiegare tutto lo studio e tutte le forze sue *per ridurre sotto quella corona tutta la parte dello tratto Renano, qu'altre volte appartenne al nome francese*«[1]). Sie endgültig Frankreich zu sichern, that Heinrich IV. einen entscheidenden Schritt, indem er jetzt ohne jede Rücksicht auf das Reich die Annexion der Bistümer in Angriff nahm und sich dazu den Beistand des Papstes sicherte. Als er im Jahre 1593 unter Anwendung des französischen Concordates den Herzog Erich zum Bischof von Verdun nominiert hatte, protestierte das Kapitel und suchte bei Kaiser und Papst sein durch das deutsche Concordat gewährleistetes Wahlrecht zur Anerkennung zu bringen. Der Geschicklichkeit des französischen Gesandten in Rom gelang es, einen den geschichtlichen Thatsachen spottenden, die französischen Ansprüche in vollem Masse bestätigenden Entscheid zu erwirken. Die päpstliche Rota entschied im Jahre 1601 — so berichtet der Kardinal d'Ossal am 22. Dezember 1601 — »que le pays Messin n'est point compris ès concordats d'Alemagne comme aussi les géografes ni la commune façon de parler d'aujourd'hui ne mettent point les villes de Metz, Toul et Verdun en Allemagne; ains anciennement, on les mettait en Gaule, et maintenant en Lorraine«[2]). Nur soweit hatte man auch in Rom nicht gehen wollen, dem König die Verleihung sämtlicher Lehen der drei Bistümer zu gestatten. Immerhin konnte Heinrich 1603 allen Nicht-Franzosen den Besitz von Lehen in ihnen verbieten und damit zugleich sämtliche Kanoniker zur Naturalisation zwingen. Unter welchen Umständen es Heinrich IV. gelungen ist, die Bistümer völlig seinem Staate einzuverleiben, ist noch nicht hinreichend geklärt. Hier kann als sicheres Ergebnis nur verzeichnet werden, dass er schon 1601 in Verdun und Toul von Bischof, Kapitel und Bürgerschaft einen Treueid forderte und erhielt, der den »Seigneur protecteur« nunmehr alle Rechte des Souverains geniessen liess. Dieser Eid wurde überall auch für die Vasallen geleistet, was für die Beurteilung der Reunionen wichtig ist. Nur der Bischof von Toul verweigerte Heinrich IV. den Titel »seigneur« und wahrte in seinem Eide seine

---

[1]) Nuntiaturberichte aus Deutschland 1894, 3. Abt. II, S. 623.

[2]) Pimodan, S. 239.

Pflichten gegenüber dem Kaiser, aber sein Nachfolger Porcellets konnte 1608 diese Clausel nicht mehr aufrecht erhalten.

In dem Eide, der in Verdun 1601 geleistet wurde, ist die Schutzherrschaft Frankreichs bis in die Regierung Ludwigs X. ins Jahr 1314 zurückgeschoben worden[1]). Bei Metz endlich gab die Erledigung des bischöflichen Stuhles 1609 erwünschte Gelegenheit zu einem Erlass, dass die Verwaltung im Namen des Königs zu führen sei. Maria v. Medici folgte nur dem Wege, den ihr Gatte gewiesen hatte, als sie sich 1613 von dem jungen Bischof Karl von Lothringen und 1614 von den Bistumsverwesern den Eid der Treue schwören liess. Die Verwaltung des Bistums Metz führte zur Zeit für den minderjährigen Bischof ein Ausschuss von 6 Mitgliedern des Domkapitels; erst nach langem Widerstreben, unter Berufung auf ihre Verpflichtung, dem Kaiser und Reiche die gelobte Treue zu bewahren, leisteten diese dem Gouverneur, Herzog von Epernon, den geforderten Treueid. Das Protokoll ist am 10. Januar 1614 ausgefertigt und nur von 3 Mitgliedern des Domkapitels unterzeichnet[2]). Das hierbei angewendete Formular ist in der Hauptsache mit den in Toul und Verdun geleisteten Eiden übereinstimmend, also nicht wie Sauerland meint, von den Metzern, sondern in Frankreich aufgesetzt.

Unmittelbar nach Unterzeichnung des Protokolles erhoben jedoch die Bistums-Verwalter in Paris und Rom Remonstrationen beim Papste durch Vermittlung des Bischofs von Speier unter der Versicherung, dass alle Bewohner des Bistums einstimmig gegen die Annexion protestierten »et quod quidem simulac pervenit ad notitiam dominorum meorum a consiliis intimis, vassallorum, officiatorum et subditorum, illic omnes unanimi consensu protestati sunt.« Einen Erfolg konnten diese Schritte naturgemäss nicht haben, ebensowenig wie eine Eingabe, welche die Bewohner der bischöflichen Haupt- und Residenz-Stadt Vic in gleichem Sinne bei dem Herzoge Heinrich II. von Lothringen machten. Besonderes Interesse verdient aber die Erwähnung der Vasallen des Bistums in obigem Proteste, da hiernach auch der Uebergang dieser an Frankreich vorausgesetzt wird. Für die Auffassung der späteren Reunionen ist dieser Vorgang von hoher Bedeutung.

Mit dem Verbot der Appellation an das Reichskammergericht nach Speier hatte Heinrich das letzte äussere Band zerschnitten, das die Bistümer mit dem Reiche verknüpfte. Thatsächlich war bei seinem

---

[1]) Roussel, Preuves, S. 77.

[2]) Sauerland, S. 191.

Tode die Annexion der Bistümer vollzogen, die Frankreich seit mehr als einem halben Jahrhundert vorbereitet hatte, wenn sie auch rechtlich in keiner Weise begründet noch weniger aber anerkannt war und noch in den folgenden Jahrzehnten gelegentlich von kaiserlicher Seite Belehnungen der Bischöfe vorgenommen wurden[1]). Nur zu gut hatte Herzog Julius von Braunschweig die französische Politik beurteilt, als er in der kräftigen Sprache seiner Zeit äusserte[2]): »Metz, Toul, Verdun und andere vornehme Stücke mehr, die dem Reiche abgezwackt wurden, bezeugten genugsam, dass, was die Krone Frankreich einmal in die Klubbe bekäme, solches auch bisher behalten habe.«

Die Schutzherrschaft über die Städte hatte bei der Schwäche des Reiches den Franzosen sofort die Möglichkeit gewährt, sich auch Rechte über die Bistümer anzumassen; die Erfolge Heinrichs IV. und seine weitschauende Politik, die auch die Kurie seinen Plänen zu gewinnen wusste, hatte die thatsächliche Vereinigung der Bistümer mit Frankreich erreicht.

II.

Die Gefährdung des Herzogtums Lothringen.

Die Erwerbung der drei Städte Metz, Toul, Verdun und die Ausdehnung der Schutzherrschaft auf die Bistümer waren die ersten erfolgreichen Versuche Frankreichs, in Lothringen festen Fuss zu fassen. Aber niemand gab sich einem Zweifel darüber hin, dass sie nur den Hauptschlag vorbereiten, die Operationsbasis dafür abgeben sollten, das ganze Herzogtum Lothringen Frankreich einzuverleiben. Das Verhalten der lothringischen Herzöge in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zeigt, dass sie die ihnen drohende Gefahr erkannt haben. Und in der That genügt ein Blick auf die Karte, um die innere Notwendigkeit der französischen Politik zu würdigen. Die Bistümer bildeten ja nichts weniger als in sich abgeschlossene Gebiete; ihr Besitz, insbesondere derjenige von Metz war vielmehr manigfach zersplittert und lag enclavenartig innerhalb des Herzogtums Lothringen. Nicht sowohl die Bistümer als vielmehr die herzoglichen Länder bildeten im Nordosten die Grenze Frankreichs. Die gefährdete Lage des Herzogtums nach Erwerbung der Bistümer durch Frankreich lässt sich nicht besser ausdrücken, als von einem neuern französischen Schriftsteller

---

[1]) Scherer, S. 398.

[2]) Haeberlin, Neueste deutsche Reichsgesch. 1782 XIII, S. XLVI. XLVII.

geschehen: »La conquête des trois évêchés, en réveillant toutes les ambitions de la France et en lui donnant une base d'opération solide pour ses entreprises vers l'est, rendit la situation de la Lorraine très précaire [1]).«

Werfen wir daher zunächst einen Blick auf die derzeitigen Verhältnisse des Herzogtums.

Man weiss, wie Lothringen — regnum Lotharii, wie es die älteren Urkunden nennen — erst im Laufe des 10. Jahrhunderts nach heftigem Ringen mit den westfränkischen Königen dem deutschen Ostreiche zugefallen ist. Seit dem 11. Jahrhundert wurde es endgültig in die beiden Herzogtümer Ober- und Niederlothringen geschieden; bald blieb aber nur jenem, das sich zwischen dem oberen Laufe der Maas und der Mosel ausdehnte, der Name des Herzogtums Lothringen. Wie überall in Deutschland, so zersplitterten auch hier die schon durch die Teilung zerrissenen Landschaften des einstigen Stammes-Herzogtums; vor allem schieden die drei geistlichen Gebiete aus. Indem den Herzögen hier nur vereinzelte und nahezu bedeutungslose Ehrenvorrechte blieben, wurden sie auf ein territoriales Fürstentum beschränkt, das von mächtigen Nachbarn umgeben, eine bedeutendere Rolle in der deutschen Geschichte nicht zu spielen vermochte. Eine Aenderung hierin trat erst durch die Vereinigung Lothringens mit dem Herzogtum Bar im 15. Jahrhundert ein; die Grafschaft Bar, wie die Bistümer schon früh aus dem oberlothringischen Herzogtum ausgeschieden, und wie dieses unmittelbar dem Reich unterstehend, fiel als Nachbarin der Champagne zuerst der wachsenden französischen Macht zum Opfer. Graf Heinrich von Bar war in dem Kampf König Adolfs mit Philipp dem Schönen von diesem gefangen worden und musste, um die Freiheit zu erlangen, 1301 die westlich der Maas gelegene Hälfte seiner Grafschaft von Frankreich zu Lehen nehmen. Seitdem wird von den Franzosen dieser Teil, mit der Hauptstadt Bar-le-Duc, als Barrois mouvant von dem nicht von Frankreich lehnsrührigen Barrois non mouvant auf dem rechten Maasufer geschieden. Die Grafen enger dem Reiche zu verknüpfen, wurde 1354 Graf Robert von Bar durch Karl IV.[2]) zum Reichsfürsten und Markgrafen von Pont-à-Mousson erhoben. Seit eben jener Zeit nennt er sich Herzog von Bar, anscheinend ohne diesen sehr bald allseitig anerkannten Titel durch besondere Verleihung sei es des deutschen, sei es des französischen Herrschers erhalten zu haben[3]).

[1]) Mathieu, L'ancien régime dans la province de Lorraine et Barrois, S. 19.
[2]) Böhmer-Huber, Regesta imperii 1677 VIII, Nr. 1808.
[3]) Fitte, in den Beiträgen zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothringen 1891 III, Heft 14, S. 9.

Der später als »der gute König René« berühmt gewordene Herzog Renatus I. von Anjou und Bar, ein Prinz des französischen Königshauses, war mit der Prinzessin Isabella, Tochter Herzogs Karl II. von Lothringen, verheiratet; da dieser keinen Sohn hinterliess, wurde Renatus 1431 unter Zustimmung der Stände und des ganzen Volkes beider Gebiete zugleich Herzog von Lothringen [1]). Aber auch sein Geschlecht starb 1473 mit Herzog Nicolaus aus; die vereinigten Herzogtümer gingen an den Grafen Renatus von Vaudémont über, der der Ehe des Grafen Friedrich von Vaudémont mit Prinzessin Jolanthe, Tochter Renatus I. entsprossen, in männlicher und weiblicher Linie der berechtigte Thronfolger war. In der Hand dieses Geschlechts sind beide Herzogtümer bis zu ihrer Abtretung an Stanislas Leszynski im Jahre 1738 geblieben; eine Verschmelzung der beiden Gebiete fand aber ebensowenig statt, wie eine Ablösung des Lehensverhältnisses des Barrois mouvant von Frankreich.

Es ist hier nicht darauf einzugehen, welche bedeutsame Rolle Herzog Renatus II. von Lothringen-Bar in der Zeit der Burgunderkriege gespielt hat; an den Mauern seiner Hauptstadt Nancy hat Karl seinen Tod gefunden. Wir dürfen hier auch nicht bei dem interessanten Abschnitt der lothringischen Geschichte verweilen, in dem zu schildern wäre, wie sich das Land unter der Regierung tüchtiger Fürsten erholte und im Laufe eines halben Jahrhunderts zu einem Staatswesen entwickelte, dessen Bündnis den Nachbarn im hohen Grade begehrenswert erscheinen musste. In jener Zeit ist die Verwaltung des Landes in der Weise geordnet worden, wie sie uns später in der Zeit der Reunionen entgegentreten wird, so dass wir auf sie hier einen Blick werfen müssen. Waren die verschiedenen Teile des Herzogtums, Lothringen, Barrois non mouvant, Barrois mouvant auch nicht miteinander verschmolzen, so war die Verwaltung in allen doch gleichmässig geordnet. Ueber die administrative Einteilung Lothringens sind wir durch das »Dénombrement du duché de Lorraine en 1594« [2]) des Präsidenten der herzoglichen Rechenkammer Thierry Alix, seigneur de Veroncourt, gut unterrichtet.

Dieser merkwürdige Mann, auf dessen Arbeiten weiterhin noch zurückzukommen sein wird, war geboren zu Deneuvre im Jahre 1530, und brachte es vom Aktuar und Gerichtsschreiber bis zu der genannten hohen Stellung und Würde. Ausser dem angeführten statistischen Werke

[1]) Näheres über die Vereinigung und zeitweise wieder erfolgte Trennung beider Herzogtümer s. bei Mourin, Récits lorrains 1895, S. 86 ff.

[2]) Gedruckt in Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine 1870 XIII.

verfasste er noch eine Urkundensammlung für Lothringen (Cartulaire de Lorraine), ein Kolossalwerk, von dem 86 Bände vorliegen, an dessen Vollendung er aber ebenso wie an der einer General-Karte des Herzogtums Lothringen durch den Tod verhindert wurde [1]).

Nach dem dénombrement de Lorraine zerfiel das Land in 8 provinces oder bailliages, die gleichzeitig Gerichts- und Verwaltungsbezirke waren [2]).

1. Nancy, auch Lorraine propre genannt, etwa das Gebiet der Meurthe,
2. Vosges mit dem Hauptorte Mirécourt, etwa das heutige département des Vosges,
3. Allemagne mit Hauptort Wallerfangen bei Saarlouis, später Saargemünd, der Nordosten des Herzogtums mit überwiegend deutscher Bevölkerung.

   Zu diesen drei auf die älteren Verwaltungsbezirke zurückgehenden Oberämtern (bailliages) kamen als jüngere und weniger bedeutende hinzu:

4. die Grafschaft Vaudémont,
5. Epinal,
6. Châtel-sur-Moselle,
7. Hâttonchâtel,
8. Apremont.

Jedem Oberamt unterstanden eine Reihe von Unterämtern (prévôtés), die ihrerseits wieder in Mairies (villications) ähnlich den heutigen Bürgermeistereien der Rheinprovinz zerfielen, je aus einem oder mehreren Dörfern bestehend. Selbständig scheinen neben diesen bailliages die Grafschaften Blâmont, Bitsch und Challigny gestanden zu haben, aber nur hinsichtlich der Verwaltung, während sie im Gerichtswesen und lehensrechtlich einer bailliage zugewiesen zu sein scheinen. Als spätere Erwerbungen und vor allem auch wohl aus militärischen Gründen waren den bailliages nicht eingeordnet die an den Grenzen des Herzogtums gegen Norden und Osten gelegenen villes ou châtellenies Blamont, Deneuvre, Bitsch, Saarburg, Saaralben, Homburg, St. Avold, Pfalzburg, Marsal, Spitzenberg und die im heutigen Elsass

---

[1]) Boyé in Annales de l'Est XII, S. 421; eine eingehende Lebensbeschreibung findet sich im Bulletin de la Société d'archéologie lorraine 1. Serie VII, S. 112, von Lepage.

[2]) Darmstädter, Die Befreiung der Leibeigenen in Savoyen, der Schweiz und Lothringen 1897, S. 113 ff.

belegenen Besitzungen. Dazu kam durch Heirat im 17. Jahrhundert auch die Hälfte der gefürsteten Grafschaft Salm.

Solche Schlossbezirke (châtellenies) waren auch sonst im Lande vielfach gebildet worden; es waren kleine Militärgouvernements, die innerhalb der Verwaltungsbezirke eingerichtet waren, um das Land in der Nachbarschaft eines Schlosses wie dieses selbst zu bewachen und im Notfalle zu verteidigen. Die Bewohner eines solchen Bezirkes hatten dem Schlossherrn bestimmte Dienste zu leisten. Oft fielen prévoté und châtellenie zusammen; häufig aber waren auch mehrere Schlossbezirke in einem Unteramt.

Das unabhängige Bar zählte die 5 bailliages St. Mihiel, Etain, Pont-à-Mousson, Clermont, Bassigny, jedes mit einer grösseren Zahl von Unterämtern; das abhängige Bar dagegen bestand nur aus einem Verwaltungsbezirk, der bailliage Bar-le-Duc mit 5 Unterämtern und der selbständigen Herrschaft Commercy[1]).

Abgesehen von der Durchsetzung durch die Gebiete der drei Bistümer und einige reichsunmittelbare Herrschaften wie die Grafschaften Nassau-Saarwerden und Kriechingen bildeten die beiden Herzogtümer im 17. Jahrhundert ein zusammenhängendes Ganze; einige kleinere Enklaven lagen innerhalb der Bistums-Gebiete und im Elsass; letztere waren: die Stadt St. Pilt, die Hälfte des Thales von Markirch, vielleicht aus diesem Grunde noch heute französischer Zunge, und die Herrschaft Reichshofen[2]). Innerhalb des Herzogtums aber lagen in bunter Mischung zwischen den herzoglichen prévôtés eine grosse Zahl geistlicher und weltlicher Gerichtsherrschaften (seigneuries), die, wenngleich der herzoglichen Gesetzgebung und Besteuerung, wie auch der Cour souveraine in Nancy unterstehend, doch mit Feudalrechten verschiedenster Art ausgestattet waren[3]). Ungefähr der dritte Teil dieser Seigneuries war im Besitz des Landesfürsten selbst, ein anderer Teil gehörte deutschen Reichsfürsten: so die Herrschaft Forbach dem Hause Leiningen-Hartenberg, die Herrschaft Püttlingen dem Rheingrafen von Salm-Grumbach und dem Fürsten von Loewenstein-Wertheim, die Grafschaft Mörchingen den rheingräflichen und drei anderen Fürstenhäusern gemeinsam, mehrere kleinere Herrschaften dem Rheingrafen allein.

Wirtschaftlich waren das Herzogtum und die von ihm umschlossenen Gebiete in 2 scharf geschiedene Landschaften zu teilen: das Gebirgsland der Vogesen und die lothringisch-barische Hochebene;

---

[1]) Recueil de documents XV, S. IX.

[2]) Darmstädter, S. 122 f.

[3]) Reuss, l'Alsace au 17me siècle 1897 I, S. 522.

von den Erzeugnissen sind für die Territorial- und Lehens-Verhältnisse besonders bedeutsam geworden die grossen Salzmengen, welche die lothringische Hochebene lieferte; 1697 wurden in den 3 Salinen zu Dieuze, Rozières und Château-Salins rund 110 000 Ctr. Salz gewonnen[1]).

Die Grundlage des staatsrechtlichen Verhältnisses des Herzogtums Lothringen-Bar zum Reiche bildete der Nürnberger Vertrag vom 26. August 1542, der aber — wie so oft Abmachungen jener Zeit, durch die strittige Frage aus der Welt geschafft werden sollte — keineswegs eine klare Rechtslage schuf[2]). Wir haben schon gesehen, dass Karl IV. den Grafen von Bar für das Land rechts der Maas zum Reichsfürsten und Markgrafen von Pont-à-Mousson ernannt hatte. Für Lothringen ist das älteste urkundliche Zeugnis, das uns über seine Beziehungen zum Reich erhalten ist, die Urkunde, durch die König Alfons am 14. März 1259 dem Herzog Friedrich III. das Herzogtum als Lehen des Reiches übertrug — eine Urkunde, durch welche die Lehenshörigkeit Lothringens über alle Zweifel sichergestellt wird[3]). Aus späterer Zeit sind bisher keine Gesamtbelehnungen bekannt geworden; an der thatsächlichen und rechtlichen Zugehörigkeit des Herzogtums zum Reiche ist aber bis ins 16. Jahrhundert hinein niemals gezweifelt worden, und es fehlt nicht an ausreichenden Belegen hierfür, wenn auch die Oberhoheit des Kaisers bei der bekannten Schwäche der Centralgewalt in Deutschland nur selten zur Geltung gekommen ist. Sie wurde recht eigentlich fühlbar erst am Ausgange des 15. Jahrhunderts durch die von Maximilian I. durchgeführten Reformen, welche durch die Errichtung des Kammergerichts und die Heranziehung der Reichsstände zu den Steuern auf Grund der Reichsmatrikel das Eingreifen des Reiches in den Territorien erst ermöglichten. In der That haben die lothringischen Herzöge zunächst die Zuständigkeit des Reichskammergerichts und ihre Eintragung in die Reichsmatrikel widerspruchslos anerkannt, sodass schon daraus ihre Abhängigkeit vom Reiche hervorgeht; erst unter Karl V. hat Herzog Anton, zuerst auf dem Nürnberger Reichstag von 1523, versucht die Zahlung der Reichssteuern und die Zuständigkeit des Kammergerichts zu bestreiten. Ein Rechtsstreit zwischen zwei lothringischen Vasallen, von denen der eine an das Kammergericht

---

[1]) Darmstädter, S. 116.

[2]) Das Folgende nach Fitte; s. auch Winkelmann und Wolfram im Lothr. Jahrb. II, S. 185 ff., S. 214 ff. und »Metzer Zeitung« 1891, No. 241—244.

[3]) Böhmer, Ficker, Regesta imperii 1881, V., 5501. Jansen im historischen Jahrbuch 1896 XVII, S. 549 ff. Doch hat er die Bedeutung des primum vexillum damus tibi pro ducatu in feudum nicht richtig erkannt (S. Wolfram, S. 223).

appellierte, während der andere in Uebereinstimmung mit dem Herzog und den lothringischen Ständen keine Appellation zulassen wollte, veranlasste den Speierer Reichstag von 1529 und den Regensburger von 1532, sich aufs neue mit der Rechtsstellung Lothringens zu beschäftigen, dessen Gesandte jetzt in ausführlichen Denkschriften und in seltsamster historischer Begründung die Unabhängigkeit des Herzogtums behaupteten: »Und das, so seine fürstliche Gnaden also wahrhaftiglich besitzt und innehat, kommt nicht aus einiger anderer königlicher oder fürstlicher Investitur oder Empfängniss und auch nicht vom heiligen Reich, sondern eigener anhängender natürlicher Ehre und Gerechtigkeit« [1]). In einer anderen Denkschrift aus damaliger Zeit heisst es: »Le duché de Lorraine est une monarchie et principauté libre de la Chrétienté non sujette au Saint-Empire« [2]). Während der langwierigen Verhandlungen, die das folgende Jahrhundert hindurch währten, gelang es dem mit der Führung der Angelegenheit von Seiten des Reiches beauftragten Erzbischof von Mainz nicht, durch eine Urkunde, wie etwa die ihm unbekannt gebliebene des Königs Alfons, die Lehensrührigkeit des ganzen Herzogtums nachzuweisen; wohl aber gelang es, sowohl die Lehensabhängigkeit einzelner Teilstücke als auch die Beteiligung des Herzogtums an Reichssteuern urkundlich zu belegen. Offenbar ist aus diesem Sachverhalt heraus der Nürnberger Vertrag von 1542 entstanden. Ein anderes Moment aber wird für sein Zustandekommen und seine Beurteilung noch ins Auge zu fassen sein, das Verhältnis Herzog Antons zu Frankreich. Es scheint nämlich, dass Anton in dem Bestreben, sein Herzogtum in voller Unabhängigkeit zu regieren, im Barrois mouvant die französische oberste Gerichtsbarkeit nicht anerkennen wollte. Ueberhaupt suchte er eine Mittelstellung zwischen Karl V. und Franz I. innezuhalten und aus ihren Kämpfen für seine Herrschaft Nutzen zu ziehen. Immerhin mochte ihm die engere Verbindung mit dem Kaiser erwünscht scheinen, jedenfalls war es ein Sieg der habsburgischen Politik, dass Antons Sohn und einstiger Nachfolger Franz I. sich 1540 mit Christine von Dänemark, einer Nichte des Kaisers, vermählte. Der Gegenschlag von französischer Seite blieb nicht aus: im April 1541 musste Anton mit seinem Sohne die französische Oberhoheit im Barrois mouvant anerkennen; im November erhielten zwar beide auf Lebenszeit die dortigen Regalien und Souveränetätsrechte, mussten aber dafür an König Franz I. die Festung Stenay abtreten, die in dem bevorstehenden Kriege mit Karl V. den Franzosen

[1]) Winckelmann im Lothr. Jahrb. II, S. 200.

[2]) Lepage im Recueil de documents I, S. 195 ff.

den Eintritt in die spanischen Niederlande sicherte. Das gewaltsame Vorgehen des Königs, gegen das Lothringen für sich allein nicht Widerstand leisten konnte, musste dem Herzog den Schutz des Reiches erwünscht erscheinen lassen. Durch jene speciellen und diese allgemeinen Verhältnisse ist der Nürnberger Vertrag vom 26. August 1542 zu erklären[1]). Entsprechend den Verhandlungen auf den Reichstagen wurde nur die Lehensrührigkeit einzelner Gebietsteile ausgesprochen, die vom Herzog behauptete und vom Reiche nicht widerlegte Unabhängigkeit des ganzen Herzogtums aber anerkannt: »quicquid autem duces maiores et ipse dux Antonius hactenus ab imperio in feudum habuerunt, receperunt ac tulerunt, idem dux eiusque successores in futurum eodem modo in feudum recipient et ferent, in hoc tamen excepto Lotharingiae ducatu qui liber et non incorporabilis ducatus erit et manebit semper.« In Anerkennung dieses »Freiherzogtums« sollte der Herzog von nun ab Huldigung und Belehnung nur für die in den früheren Lehnsbriefen aufgeführten Einzellehen, nicht für das ganze Herzogtum, empfangen. Trotzdem aber wollte der Herzog selbst, der offenbar den Angriff Frankreichs fürchtete, dass es in seinem ganzen Umfange — von Barrois mouvant natürlich abgesehen — dem Schutze des Reiches unterstehen sollte. Als Endgelt für diese Protektion war er bereit, die Landfriedensgerichtsbarkeit des Reiches anzuerkennen und an den Reichssteuern mit $^2/_3$ eines Kurfürstenanschlages teilzunehmen; er gab hiermit seinerseits den Forderungen des Reiches nach. So erscheint der Vertrag durchaus als ein unter dem Druck bestimmter politischer Verhältnisse abgeschlossenes Kompromiss zwischen zwei einander entgegenstehenden, ja einander ausschliessenden Rechtsauffassungen. Nur daraus sind die Widersprüche zu erklären, die unverkennbar in ihm enthalten sind. Die staatsrechtliche Folge des Vertrages war, dass Lothringen dem Reiche gegenüber eine ähnliche international-selbständige Stellung erhielt[2]), wie etwa die Könige von Dänemark und Schweden oder die Kurfürsten von Brandenburg, die mit völlig unabhängigen Ländern, welche aber, abweichend von Lothringen, einst ausserhalb der Reichsgrenzen lagen, mehr oder weniger umfangreiche Reichslehen in ihrer Hand vereinigten. Nur noch mit einer kleinen Zahl von Lehen gehörte von nun ab der Herzog zum Reiche. Die späteren wohl auf einen Lehensbrief vom 9. Juni 1567 zurückgehenden

[1]) Gedruckt bei Calmet, histoire de Lorraine, 1728, III, preuves, S. 313 ff. Im Lothr. Jahrb. S. 192 ist der Widerspruch in den Bestimmungen des Vertrages vortrefflich hervorgehoben; s. a. S. 226 daselbst.

[2]) Fitte, S. 29.

Urkunden nennen als solche[1]): Die Markgrafschaft Pont-à-Mousson, die Grafschaft Blamont, die Herrschaften Bellistheim und Clermont, die Markgrafschaft Hattonchâtel, die Reichsvogtei der Stadt Toul und der Abtei Remiremont, das Geleitsrecht im ganzen Herzogtum, das Münzrecht in der Stadt Ivoi, endlich die alten Rechte, dass die Zweikämpfe zwischen Rhein und Maas nur vor ihm ausgefochten werden dürften, und dass die Priestersöhne des Landes ihm zugehören sollen. Ausserdem erwarben die Herzöge in dem Jahrhundert nach dem Nürnberger Vertrage von Reichslehen noch die Grafschaft Bitsch, die Hälfte der Grafschaft Salm und die Städte Pfalzburg und Lixheim, aus denen unter Ferdinand II. für einen Verwandten des herzoglichen Hauses ein Titular-Reichsfürstentum geschaffen wurde[2]). Gleichzeitig mit der Erhebung Hattonchâtels zur Markgrafschaft 1567 wurden die vom Bistum Metz rechtmässig erworbenen Herrschaften Nomeny und Delme vereinigt und für den Oheim Herzog Karls III. zur Reichsmarkgrafschaft erhoben. Der Markgraf bewarb sich 1570 um die Reichsstandschaft und vertrat seitdem die lothringischen Interessen am Reichstag, an dem ja die Herzöge keine Stimme führten. Wie wir aber vorher bemerkten, dass in den drei Städten und Stiftern gegenüber den immer entschiedener auftretenden französischen Behörden der Wunsch nach dem Schutze der Selbständigkeit durch das Reich immer lebhafter wurde, so schlossen sich anfangs des 17. Jahrhunderts auch die Herzöge wieder enger an das Reich, indem sie im Jahre 1612 Nomeny kauften, das sonst durch Erbgang an einen französischen Prinzen gefallen wäre, und nun selbst wieder als Markgrafen von Nomeny im Reichstag Sitz und Stimme erhielten[3]). Die Herzöge mochten selbst erkannt haben, dass sie in der 1542 erworbenen staatsrechtlichen Unabhängigkeit von Deutschland jedem energischen Vorstoss Frankreichs preisgegeben seien; denn der Reichsschutz, der ihnen damals zugestanden wurde, entsprach nur zu sehr dem geringen Interesse, das die Herzöge dem Reiche entgegenbrachten. Wir haben schon oben gesehen, dass der Abschluss des Nürnberger Vertrages mit der Anknüpfung verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen den Häusern Lothringen und Habsburg nahe zusammenfiel.

[1]) Fitte, S. 31 nach dem Brief von 1609 bei Chifflet, Commentarius Lothariensis 1649, S. 45. In dem Brief von 1567 scheint Bellisthein noch nicht aufgeführt zu werden. Ob Hattonchâtel schon als Markgrafschaft bezeichnet wurde, ist nicht sicher.

[2]) Ueber andere Erwerbungen, insbesondere auch die Grafschaft Saarwerden, s. unten bei den Einzelreunionen.

[3]) Fitte S. 39 gegen Ficker, Vom Reichsfürstenstande 1861 I, S. 118.

Durch ihre Benutzung wusste Karl V. das Herzogtum in seinem Kampfe gegen Frankreich seinen Interessen zu verbinden[1]), als nach dem Tode des Herzogs Antons und seines Sohnes Franz I. seit 1545 dessen Gemahlin Christine, die Nichte des Kaisers, für ihren unmündigen Sohn Karl III. die Regentschaft führte. Schon die erste Ehe des Oheims des Herzogs, Nikolaus, des späteren Markgrafen von Nomeny mit Margarete v. Egmont, wurde durch die Vermittlung des Kaisers geschlossen. Die Folge davon war, dass Heinrich II. bei seiner Besetzung von Metz Toul und Verdun am 14. April 1552 sich der Stadt Nancy bemächtigte, die Regentin Christine ihrer Stelle enthob und ihrem französisch gesinnten Schwager Nikolaus die Regentschaft übertrug, den jungen Herzog Karl III. aber nach Frankreich an den Hof nahm, um ihn dort mit seinen eigenen Kindern erziehen zu lassen. Erst 1559 kehrte der Herzog in sein Land zurück, um nun selbständig die Regierung zu übernehmen; durch seine Ehe mit der jüngeren Tochter Heinrich II. Claudia schien er dem französischen Königshause eng verbunden zu sein. Sollte durch diese Ehe die Vereinigung Lothringens mit Frankreich angebahnt werden, so gab sie bei dem Absterben des Hauses Valois mit Heinrich III. (1589) Karl III. vielmehr einen Vorwand, für seine Söhne als dessen Neffen nach der französischen Krone zu streben; er nahm lebhaften Anteil an den Kämpfen der Ligue und liess sogar 1594 durch den Präsidenten Alix eine Denkschrift[2]) über die lothringischen Ansprüche auf den französischen Thron verfassen. Er selbst liess darin den Franzosen die Vorteile einer Verbindung mit Lothringen verkünden. »Der Zutritt der Herzogtümer Lothringen und Bar nebst anderen Herrschaften zum Königreiche Frankreich werde durch Verbindung der herzoglichen mit der königlichen Würde Frankreich einen grossen Vorteil und Nutzen wegen der Ausdehnung der Grenzen bis fast an den Rhein bringen.« Karl III. ahnte nicht, dass die hier gepriesenen Vorteile seinem Enkel fast das Herzogtum kosten würden. Zunächst allerdings liessen sich nach dem baldigen Abschluss des Friedens mit Heinrich IV. die Beziehungen zu Frankreich aufs freundlichste an. Der lothringische Thronerbe, der spätere Herzog Heinrich II. (1608—1624), ward mit der Schwester des Königs, Prinzessin Katharina von Bourbon, vermählt, so dass ein gewaltsames Vorgehen gegen Lothringen für die nächste Zeit sich von selbst verbot. Dennoch verlor Heinrich IV. das Ziel, Lothringen seiner Krone zu gewinnen, nicht aus

[1]) Calmet III, preuves, S. 416 ff.

[2]) Abgedruckt in Recueil de documents 1855 I.

dem Auge. Mag er auch selbst nicht ernsthaft daran gedacht haben, Frankreichs Grenzen bis zum Rheine vorzurücken[1]), so erschien ihm doch die Erwerbung Lothringens als erreichbar. In den Oeconomies royales seines Ministers Sully heisst es: »Le seul et unique moyen de remettre la France en son ancienne splendeur et la rendre supérieure à tout le reste de la chrétienté, ce serait de lui rendre les pays voisins qui lui ont autrefois appartenu et semblent être de la bienséance de ses limites, savoir la Savoie, la Franche-Comté, la Lorraine, l'Artois, le Hainaut, les provinces des Pays-bas, y compris Clèves et Juliers[2]).« Und Heinrich IV. sprach 1601 zu Deputierten der neu gewonnenen Landschaften la Bresse und Gex die Worte: »Il était raisonnable que puisque vous parlez actuellement français, vous fussiez sujet au roi de France. Je veux bien que la langue espagnole demeure à l'Espagnol, l'allemande à l'Allemand, mais toute la française doit être à moi[3]).«

Die Erwerbung der drei »welschen« Bistümer Metz, Toul, Verdun war ihm auf dem friedlichen Wege einer Verwaltungsmassregel gelungen; zu Lothringen sollte ihm eine Heirat verhelfen: 1609 liess er seinen Sohn und Erben, Ludwig XIII., mit der 1½ jährigen Erbtochter Heinrichs II., seiner Nichte Nicole verloben, durch die künftig Lothringen-Bar an Frankreich gefallen wäre. Wie die andern Pläne Heinrichs IV., so ward auch dieser durch die Ermordung des Königs im Jahre 1610 zunichte gemacht.

Aber schon war der geniale Mann geboren, der mit unübertrefflichem Geschick, mit grösster Energie und Rücksichtslosigkeit diese Pläne wieder aufnahm, und der französischen Politik bis in unsere Tage hinein die Signatur aufdrücken sollte, der grösste Staatsmann, den Frankreich je besessen, der damalige Bischof, spätere Kardinal Armand Jean Duplessis, Herzog von Richelieu.

Geboren am 5. September 1585 zu Paris, hatte er zunächst der militärischen, dann der geistlichen Laufbahn sich gewidmet, und war schon mit 22 Jahren zum Bischof von Luçon ernannt worden. Im Jahre 1614 als Deputirter zu der Versammlung der Generalstaaten nach Paris entsendet, wusste er sich bei der Regentin, Maria von Medici, in Gunst zu setzen, und ward 1615 zu deren Almosenier, 1616 zum Mitglied des Staatsrates ernannt, in welchem er als Staatssekretär das Departement des Krieges und des Auswärtigen versah. Schon

[1]) Wie nach Sorel, S. 271, Sandraz de Courtilz von ihm behauptet.
[2]) Sorel, S. 208.
[3]) Sorel, S. 271.

1617 jedoch musste er diese Stellung aufgeben, um in sein geistliches Amt zurückzukehren, in welchem er 1622 zum Kardinal ernannt wurde.

1622 von Neuem in den Staatsrat berufen, ward er nach der Abdankung und Verbannung Vieuvilles dessen Präsident, und leitete fortan die französische Regierung und Politik nahezu selbständig bis zu seinem am 4. Dezember 1642 erfolgten Tode.

Unmittelbar nach seinem Amtsantritte nahm Richelieu die Angriffs-Politik der früheren Könige gegen das Herzogtum Lothringen wieder auf; das Vorgehen erfolgte jetzt aber in einer derartig durchdachten und planmässigen Weise, dass der Kardinal zweifellos schon früher, also wahrscheinlich während seiner ersten Amtsthätigkeit, das Ziel ins Auge gefasst und die dahin führenden Wege erkundet haben musste.

Die Lage der Verhältnisse war allerdings zur Zeit die denkbar günstigste; das Reich, ohnehin wenig geneigt, für Lothringen einzutreten, war durch den schweren inneren Krieg an jeder Unternehmung nach aussen verhindert. Ungesäumt wurde daher ans Werk gegangen.

III.

Die Vorreunionskammer von 1624.

Im November 1624, also wenige Monate nach seinem Amtsantritte, sendete Richelieu 3 höhere Beamte zu ausgesprochenen Reunionszwecken als königliche Kommissare in die Gebiete der 3 Bistümer Metz, Toul und Verdun, und zwar die beiden Staatsräte Cardin Lebret und Pierre Dupuy und den Schatzmeister (trésorier) Jean Cladon Delorme. Die Seele dieser Kommission war Dupuy, ein aussergewöhnlich fruchtbarer Schriftsteller, der, im Alter von 42 Jahren stehend, besonders mit Urkundenwesen sich zu beschäftigen Gelegenheit gehabt hatte[1]). Nicht weniger als 69 Schriften werden von ihm verzeichnet, darunter etwa 25, welche die Rechte des Königs auf angeblich entfremdete Gebiete zum Gegenstande haben, zu denen die Königreiche England, Neapel-Sicilien, Arragonien, Castilien u. s. w. gehören[2]). Eine Zusammenstellung der Druckschriften dieser Art aus seinem Nachlasse und unter seinem Namen ist 1655 veröffentlicht worden; der Titel dieses Werkes lautet: »Traité touchant les droits du roi, par Monsieur Dupuy, Paris

[1]) Nouvelle biographie générale 1868 XV, S. 377.

[2]) Verzeichnet bei Le Long, Bibliothèque historique de la France, 2. Ausgabe, von Ferret de Fontette 1778 V, S. 503.

1655«[1]); es giebt über Zweck und Ausführung der vorstehend erwähnten Sendung genauen Aufschluss. Bei der Abfassung dieser Zusammenstellung war in hervorragendem Masse ein anderer Archivar, Theodore Godefroy (»savant diplomatiste«)[2]), beteiligt, der auch bei der Verfolgung der Reunionsidee im folgenden Jahrzehnt eine Rolle zu spielen berufen war.

Das Werk ist ganz im Stile und Geiste der 1632 erschienenen Schriften von Hersent und Cassan gehalten[3]), überragt diese aber weitaus an Umfang, und nimmt einen grossen Teil der Länder Europas für die französische Krone in Anspruch. Ein Abschnitt des Werkes, welcher die Rechte des Königs auf das Herzogtum Lothringen-Bar darzuthun sucht, und etwaigen Zurückforderungen dieses und der 3 Bistümer bei den Friedens-Verhandlungen vorbeugen soll, trägt am Schlusse den interessanten Vermerk: »fait en février 1637 par ordre de Monsieur le cardinal de Richelieu«[4]). Aber nicht nur dieser Abschnitt, sondern das ganze Werk war im Auftrage des Kardinals verfasst; ein Brief an ihn vom 27. Oktober 1631, unterzeichnet von Dupuy und Godefroy, beginnt mit den Worten: »Monseigneur, nous avons exécuté pour la plus part le commandement, qu'il Vous a plû nous faire, touchant les droits du roi sur quelques royaumes et principautés voisines«[5]); im weiteren kündigen die Schreiber die Fortsetzung des Werkes an, und melden, dass die für 1630 ihnen dafür versprochene Summe von 4000 Frs. noch nicht ausgezahlt worden sei.

Auch andere Anhaltspunkte ergeben mit Sicherheit, dass Dupuy in engen Beziehungen zu Richelieu stand, und dass seine schriftstellerische Thätigkeit von dem Kardinal inspiriert wurde. In einem Briefe vom 15. 2. 1631 an beide Schriftsteller bestätigt Richelieu den Empfang der Abhandlung über Navarra, und ersucht sie um Vollendung der Arbeit über Lothringen, unter gleichzeitiger Anweisung ihres Honorars (pension); beide antworten am 18. Februar, und legen einen Teil der ihnen befohlenen Arbeit über Neapel-Sicilien vor; in einem andern Briefe Richelieus vom 6. 11. 1631 erkundigte er sich nach dem Fortgange ihrer Arbeiten, und kündigt die Befriedigung ihrer Forderungen an; anscheinend ist der Brief die Antwort auf das ersterwähnte

[1]) Eine zweite Auflage erschien 1670, ein Beweis für die Bedeutung der Schrift.

[2]) Digot, Histoire de Lorraine 1856 V, S. 243.

[3]) S. hierunter.

[4]) Dupuy, traité, S. 531.

[5]) Brief abgedruckt bei Le Long II, S. 866.

Schreiben vom 27. Oktober. Auch die Abhandlungen über Spanien sind nach dem Herausgeber der Briefe Richelieus, Avenel, von Dupuy und Godefroy in dessen Auftrage verfasst: »ainsi il faisait établir, dans des traités, composés par Dupuy et par Godefroy, la légitimité des droits du roi sur diverses provinces de la monarchie espagnole«; desgleichen eine Schrift: »Comté de Flandres; de la nullité des traités de Madrid, de Cambray et de Crespy« und mehrere Denkschriften über die Rechte des Königs auf Lothringen[1]).

Ein besonderer Abschnitt des erstgenannten Werkes enthält einen eingehenden Bericht über die Thätigkeit der vorgenannten Kommissare während ihres Aufenthaltes in den Bistümern; es ergiebt sich daraus, dass wir es in der That mit einer ersten Reunionskommission zu thun haben.

Schon der ihnen erteilte Kabinets-Befehl und ihre Dienstanweisung, beide im Wortlaute angeführt, zeigen dies. Der erstere ist für Lebret und Delorme gemeinsam unter dem 13. November, für Dupuy besonders unter dem 16. November ausgefertigt, die Dienstanweisung, für alle 3 gemeinsam, im November ohne Angabe des Tages aufgestellt. Schon die Ueberschrift des Kabinets-Befehls lässt hinsichtlich des vorstehend angegebenen Zweckes der Entsendung keinen Zweifel; sie lautet: »Commission à Messieurs Lebret et Delorme, pour informer des usurpations faites sur les terres de la protection du roi en les évêchés de Metz, Toul et Verdun et autres entreprises sur les frontières de Champagne«. In dem Texte selbst wird es als ihre Aufgabe bezeichnet: »informer bien dûment des usurpations et entreprises sur les terres de notre obéissance, et celles des évêchés de Metz, Toul et Verdun et des droits qui en dépendent, qui sont en notre protection«[2]). Zum Schlusse wird dann gesagt: »Nous mandons et ordonnons à tous nos officiers et sujets, qu'il appartiendra ce faisant Vous assister et de fournir des titres nécessaires pour la justification de nos droits sans difficulté!«

Die den Kommissaren mitgegebene Dienstanweisung trägt gleichfalls die Unterschrift des Königs und enthält eingehende den Zweck noch deutlicher verratende Ausführungsbestimmungen; nach denselben sollten die Kommissare sich gut unterrichten, sowohl durch Urkunden wie durch Zeugen, über die widerrechtlichen Besitzergreifungen von

[1]) Avenel, lettres du cardinal de Richelieu 1861 IV, S. 93, 210; 1879 VII, S. 666, 680.

[2]) »protection« war der französischerseits bis zum westfälischen Frieden fortgeführte Ausdruck für die Herrschaft über die 3 Bistümer.

Gebieten (terres), Herrschaften und Häusern, über die Beschaffenheit dieser Besitzungen, ihre Grösse und Einkünfte, wem sie gehörten und welche Aemter, Lasten und Pfründen damit verbunden seien; des ferneren sollten sie den Zustand derjenigen Gebiete feststellen, welche in der Lehenserneuerung rückständig seien (qui sont en surséance) sowohl diesseits wie jenseits der Flüsse Maas und Mosel, und deren Eigenschaften, Erträgnisse und gegenwärtige Besitzer ermitteln; sie sollten endlich durch Urkunden und sonstige Rechtstitel die Ansprüche des Königs auf solche Besitzungen feststellen, die in Lehensabhängigkeit zu ihm ständen; nachdem sie volle Kenntnis davon erlangt, sollten sie dieselben mit Beschlag belegen, bis die Besitzer sich verpflichtet hätten, die Belehnung seitens des Königs in vorgeschriebener Weise nachzusuchen; erforderlichen Falls sollten sie Zusammenkünfte mit Bevollmächtigten der Landesherren von Lothringen, Bouillon, Lüttich und Flandern vereinbaren; falls hierbei die Lehensabhängigkeit einzelner Gebiete sich als zweifelhaft und unsicher erweise, seien Vergleiche auf dem Wege des Austauschs oder der Entschädigung anzustreben.

Wenn schon hiernach kaum noch ein Zweifel möglich ist, dass diese Anweisungen bereits ganz im Sinne der Reunionstheorie von 1679 gedacht waren, so wird derselbe völlig beseitigt, durch die Art und Weise, wie die Kommissare ihren Auftrag aufgefasst und ausgeführt haben. Das Zurückgehen bis in die ältesten Zeiten, durch welches vor allem die späteren Reunionskammern so berüchtigt geworden sind, kommt bereits bei den Vorarbeiten dieser Kommissare voll zum Ausdruck. In einem Briefe Dupuys an Lebret, der kein Datum trägt, aber nach seinem Inhalte kurz vor Abschluss der Arbeiten für das Bistum Toul und danach etwa Mitte April 1625 geschrieben sein muss, geht Dupuy bis auf Karl den Grossen zurück; es heisst darin u. a.: »Je n'ai rien pour montrer que Charlemagne a donné Vicherei à l'église de Toul«. (Vicherei ist das heutige Dorf Vicherey, im Departement Vosges, etwa 30 km südlich Toul gelegen.) Anscheinend war den Kommissaren auch rasche Erledigung ihres Auftrages zur Pflicht gemacht worden, wenn dies auch in der Dienstanweisung nicht ausgesprochen ist; denn nur so ist es zu erklären, dass schon nach wenigen Monaten ein vorläufiger Abschluss erzielt wurde; er erfolgte zuerst für Toul am 26. April, demnächst für Verdun am 23. Mai, zuletzt für Metz im Juli 1625. Für die Berichterstattung an den König wurde die Fiktion aufgestellt, als wenn die Initiative zu dem Unternehmen in den Händen des Prokurators gelegen habe, welcher behufs Vorbereitung des später in Metz zu errichtenden Parlaments hier seinen Sitz hatte; dieser stellte

Beschwerdebücher (remontrances) über die angeblichen Beeinträchtigungen (usurpations) der Rechte des Königs, für die 3 Bistümer getrennt auf, und legte sie, begleitet von Urkunden-Verzeichnissen, die zur Erhärtung der Ansprüche dienen sollten, den drei Kommissionsmitgliedern vor. In Wirklichkeit waren die Urkunden-Verzeichnisse von Dupuy selbst verfasst, was zu bemerken dieser nicht unterliess; am Schlusse der Aufstellungen für Metz und Verdun wird nämlich in Parenthese hinzugefügt: »Produits par le procureur du roi, faits par monsieur Dupuy, l'un desdits commissaires.« Dem entspricht auch eine Aeusserung Dupuys in dem vorstehend erwähnten Briefe, lautend: »Je désire avec passion de me tirer de ces affaires, de quoi je serai quitte, ayant achevé l'inventaire de Metz qui est bien avancé.« Die Stelle beweist zugleich, dass der Auftrag Richelieus dem Kommissar wenig sympathisch war, er also wohl selbst an die Berechtigung der Ansprüche nicht glaubte. Als Verfasser der Inventarien aber wird auch in einem kurzen Berichte über die Thätigkeit der Kommission Dupuy direkt bezeichnet: »Dupuy au retour dressa trois productions, la première touchant Metz, ville et évêché et l'abbaye de St-Arnoul, ... il fit trois inventaires raisonnés, avec les indications sur chacune pièce.« In gemeinsamen Sitzungen an den obengenannten Tagen in Toul, Verdun und Metz wurde alsdann das Ergebnis der ausgeführten Untersuchungen zusammengestellt, in letzteren beiden Städten unter Zuziehung des Gerichts-Präsidenten von Metz, Michel Charpentier[1]). Die auf Grund dieser Verhandlung erhobenen Forderungen halten sich zwar in weit engeren Grenzen, als die Beschlüsse der Metzer Reunionskammer von 1679, und sind ausschliesslich gegen das Herzogtum Lothringen gerichtet; die ganze Art des Verfahrens aber, die Beweisführung auf Grund von Urkunden ältesten Datums, ohne Berücksichtigung des inzwischen Vorgefallenen, die Komödie endlich, die Kommissare gewissermassen als Richter hinzustellen, denen gegenüber andere, hier der Prokurator, ihre Beschwerden vorbringen, und zu beweisen suchen, entspricht so ganz der Art der Reunionskammer von 1679, dass die Kommission wohl als »Vor-Reunionskammer« zu bezeichnen sein dürfte; höchst eigentümlich ist es dabei, dass der Prokurator in den Verhandlungen nicht wie die andern Teilnehmer namentlich genannt, und dass der-

[1]) Die Protokolle über diese Verhandlungen befinden sich im Archiv der Affaires étrangères, Bd. VII, zu Paris. s. d'Haussonville, La réunion de la Lorraine 1854 I, S. 173. Unerklärlicherweise übergeht dieses sonst vortreffliche von Sybel als klassisch bezeichnete Werk völlig die Reunionskammer von 1679.

selbe verschieden, als Prokurator von Metz, Toul und Verdun bezeichnet wird, während thatsächlich ein solcher nur für Metz bestand; es ist daher sehr wahrscheinlich, dass der Prokurator gar nicht an den Verhandlungen beteiligt, sondern nur eine in den Berichten vorgeschobene Strohfigur war. Abgesehen davon aber werden die Einzelbeschlüsse, die nunmehr in der von der Kammer selbst gewählten Reihenfolge zu besprechen sein werden, den Beweis liefern, dass diese Reunionskammer Richelieus durchaus das Vorbild und Muster für die Reunionskammern Ludwigs XIV. abgab, wenn dieses auch an keiner Stelle von Beteiligten oder Unbeteiligten bisher ausgesprochen worden ist.

1. Bistum Toul.

In der Stadt und Grafschaft (»comté«) Toul hatte trotz bischöflicher Landeshoheit der Herzog von Lothringen einige Gerechtsame behalten, die auf seine frühere Stellung als Markgraf (marchis) für dieses Gebiet zurückgeführt wurden. An den Westgrenzen des Reichs wurden nämlich einzelne Gebiete auch als Marken bezeichnet, ohne dass jedoch ein konstanter Gebrauch und eine bestimmte staatsrechtliche Grundlage dafür nachgewiesen werden kann; infolgedessen führten die Herzöge von Oberlothringen aus dem elsässischen Hause auch den markgräflichen Titel (marchis, marquis), dessen Ursprung im Dunkeln liegt, vielleicht mit ihrer früheren Stellung zusammenhängt[1]); von den Herzögen selbst wurde diesem Titel eine besondere Bedeutung nicht beigemessen. Auch Dupuy mass ihm keinen Wert zu; in dem früher erwähnten Briefe[2]) heisst es: »pour celle (la remontrance) de Toul, j'eusse bien désiré que l'on n'eût point tant exprimé cet office de marchis, qui n'est qu'une chimère, et non office, mais un titre qui n'a nul privilège«. Nach den Protokollen aber bestanden die daraus hervorgehenden Rechte in der Gerichtsbarkeit über alle Rechtsfälle, die auf den Hauptstrassen und öffentlichen Flüssen vorkamen, in der Beerbung der unehelichen Kinder von Geistlichen, und in der Legitimirung anderer Bastarde; diese Gerechtsame, welche, wie oben gezeigt, auf Belehnungen seitens des Reiches zurückzuführen waren, wurden dem Herzog ohne jede Begründung abgesprochen.

Die Beerbung der Kinder von Geistlichen hatte der Herzog 1420 in einem besondern Kriege, dem »guerre des enfants de prêtres« mit Glück verteidigt, bz. wieder erstritten. Ausserdem aber übte der Herzog

---

[1]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 1876 VII, S. 77. Calmet, Histoire III, S. 1 ff.

[2]) S. 28.

die Landeshoheit über zwei Vorstädte Touls, St. Mansuit und St. Evre, beide mit Abteien, aus; die Rechtsgültigkeit dieses Territorialbesitzes wurde seitens der Kammer in Abrede gestellt; zur Begründung wurden 42 Urkunden vorgelegt, welche beweisen sollten, dass die beiden Vorstädte früher einen integrierenden Teil der Stadt Toul gebildet, und dass anderseits die Landesherren von Toul auch in den Vorstädten die Souveränität ausgeübt hätten. Die älteste Urkunde ist ein Diplom des Kaisers Otto I. vom Jahre 965 [1]), in welchem er die Wiederherstellung des verfallenen Kloster St. Mansuit in einer Vorstadt Touls durch den Bischof Gerhard von Toul bestätigt. Die übrigen Urkunden bestehen teils in Schutzbriefen französischer Könige aus dem 14., 15., und 16. Jahrhundert, welche auf eine Art Patronats-Verhältnis hinweisen, teils in dem Nachweis fiskalischer und polizeilicher Massnahmen der Stadtbehörden von Toul auch für die beiden Vorstädte, wie solche bei dem engen Zusammenwohnen naturgemäss sich ergeben mussten. In letzter Linie wurden aber als Rechtstitel eine Reihe von beurkundeten Massnahmen französischer Behörden gegen die lothringische Landeshoheit aus der Zeit der französischen Okkupation vorgebracht, die letzte aus dem Jahre 1624; in völliger Umkehrung der Verhältnisse wird hiernach die Anmassung landeshoheitlicher Rechte durch Frankreich als ein Beweis für deren Berechtigung hingestellt. Sogar die mehrfach in den Urkunden vorkommenden Ausdrücke: »l'abbaye de St-Mansuit de Toul«, und »Saint-Mansuit lez Toul« werden als Beweis für deren Zugehörigkeit zur Stadt verwertet, da sie bedeuten sollten: Zur Stadt Toul gehörig und einen Teil derselben bildend (»joignant la ville de Toul et faisant partie d'elle«) [2]). Der Nachweis jedoch, wann und in welcher Weise der Herzog von Lothringen sich in unrechtmässiger Weise den Besitz der Vorstädte angeeignet habe, wird nicht nur nicht geführt, sondern nicht einmal versucht.

Für vollkommen ausreichend scheinen aber die Kommissare diese Art der Beweisführung doch nicht gehalten zu haben; in der Verhandlung vom 26. April werden vielmehr ausser den Urkunden noch eine Reihe andrer Beweise vorgebracht, darunter als wirksamster folgender: »mais ce qui confirme très nettement ce qui dessus, est, que si les villages de Francheville, Bouvron, Jaillon, Villiers, St-Etienne et autres, qui sont notoirement éloignés de ladite ville de Toul de trois grandes lieues, sont néanmoins du comté et bailliage de Toul, quelle apparence

[1]) Mon. Germ. DD. I, Nr. 289.

[2]) Die wichtigeren der angeführten Urkunden sind abgedruckt bei Calmet, Histoire I, preuves, S. 301 ff.

y aurait-il de soutenir que les faubourgs appartenant à celle n'en fussent pas, ains qu'ils seraient d'une seigneurie étrangère«[1]). Solche Beweisgründe waren naturgemäss unwiderleglich; in dem Schlussprotokolle der Sitzung wird daher verfügt, dass diese Vorstädte »seront tenus, censés et réputés être de la protection du roi, et que sur ceux sa dite majesté pourra faire et exercer ses droits appartenants à sa dite protection«. In gleicher Weise wie St. Mansuit und St. Evre wurden der Krone Frankreich 5 andere innerhalb des Herzogtums Lothringen gelegene Ortschaften zugesprochen, nämlich: Bouxières, Bulligny, Dabaucourt, Avoux und Grimonvillers. Die angeblichen Rechte auf Bouxières, auch mit dem Zusatze »aux dames« vorkommend, wegen der hier gelegenen Abtei, und heute Dorf im Departement Meurthe, 5 km östlich Nancy gelegen, werden durch ein Breviarium der Kirche von Toul vom Jahre 1562 und durch 4 Urkunden nachzuweisen gesucht; in ersterem befindet sich nur die Bemerkung, dass Bischof Gauzelin von Toul die Abtei gegründet habe; eine der Urkunden ist ein Protest des französischen Prokurators vom Jahre 1621 gegen landeshoheitliche Handlungen des Herzogs; die übrigen betreffen Beziehungen der Kirche von Toul zur Abtei. Für die Ortschaft Bulligny, heute Dorf im Departement Meurthe, 12 km südlich Toul gelegen, werden 5 Urkunden vorgebracht, welche die zeitweise Ausübung der Souveränität durch die Landesherren von Toul in früheren Jahrhunderten nachweisen sollten. Grimonvillers ist heute gleichfalls ein Dorf des Departements Meurthe, 30 km südlich Toul gelegen; Dabaucourt und Avoux sind dagegen heute verschwunden und auch auf gleichzeitigen Karten nicht aufzufinden. Für diese 3 Ortschaften waren anscheinend selbst Urkunden vorstehender Art nicht aufzufinden; für ihre Zugehörigkeit zu Toul werden daher nur die Aussagen von 13 Zeugen, sämtlich Beamte oder angesehene Bürger der Stadt Toul, angeführt, welche alle Behauptungen des Prokurators durch mehrere, aber nicht angegebene Beweise aus ihrer oder ihrer Väter Lebenszeit bestätigten, worauf dann auch diese Dörfer der Souveränität des französischen Königs zugesprochen wurden.

Dieser Beweis durch lebende Zeugen ist der Vorreunionskammer eigentümlich und von der Reunionskammer von 1679 nicht nachgeahmt worden.

2. Bistum Verdun.

Auch hier werden in erster Linie landeshoheitliche Rechte angefochten, welche der Herzog von Lothringen in seiner Eigenschaft als Landesherr von Bar innerhalb des Bistums sich angemasst haben sollte,

[1]) Dupuy, Traité, S. 635.

darunter besonders das Salzregal und die Errichtung von Zollstellen auf der Maas. An Gebietsteilen werden dem Könige zugesprochen das Oberamt (bailliage) Clermont en Argonne und die Markgrafschaft Hattonchatel [1]). Clermont war von Alters her Hauptort einer Grafschaft von etwa 10 □M. Umfang, welche wie die Abtretung im Jahre 1632 beweist, jedenfalls mit dem derzeitigen Oberamte zusammenfiel; früher streitig zwischen den Bischöfen von Verdun und den Grafen von Bar [2]), gehörte sie seit dem 13. Jahrhundert zum lehensunabhängigen Bar (Barrois non mouvant) als Lehen von dem Bistum Verdun; 1564 hatte jedoch der Bischof von Verdun seinen Hoheitsrechten zu Gunsten des Herzogs Karl III. entsagt, dabei aber den Einspruch des französischen Königs erfahren, der das Bistum als unter seiner Protektion stehend ansah.

Die Ansprüche der Reunionskammer gründeten sich aber nicht auf diesen Protest, sondern gingen auf alte Zeiten zurück; zur Begründung wurden 24 Urkunden vorgelegt, darunter in erster Linie vier Beschlüsse des Hofes (arrêts de la cour) zu Gunsten der Abtei Beaulieu, aus den Jahren 1287, 1288, 1293 und 1318: aus der Thatsache der französischen Jurisdiktion folge, dass Beaulieu und somit das Argonner Land (le pays d'Argonne) zu allen Zeiten innerhalb der Grafschaft Champagne gelegen habe und daher zu Frankreich gehöre, mit ihr natürlich auch die Herrschaft (seigneurie) Clermont, zumal diese mehr als 7—8 Stunden diesseits des Maas-Flusses gelegen sei. Abgesehen von dieser unvermittelten und man möchte sagen frivolen Begründung war auch das Anrecht auf Beaulieu durch die vorgelegten Urkunden keineswegs als erwiesen anzusehen. Die Abtei hatte von Alters her zur Grafschaft Bar gehört, war aber 1287 auf Ansuchen ihres gegen den Landesherrn aufsässigen Abtes von französischen Truppen besetzt und als zu Frankreich gehörig erklärt worden. Der Graf Theobald von Bar hatte sich darauf beschwerdeführend an König Rudolf von Habsburg gewendet, der durch drei Kommissare eine Untersuchung an Ort und Stelle vornehmen liess. Die Kommissare verhörten 84 Zeugen und erklärten sich nach deren Aussagen einstimmig zu Gunsten des Grafen und des Reiches; ihrem Gutachten trat Rudolf 1289 bei; auch seine Nachfolger Adolf und Albrecht hielten den Anspruch aufrecht; aus der gleichzeitigen Wahrnehmung von Hoheitsrechten französischerseits konnte daher eine Berechtigung der Ansprüche keineswegs abgeleitet werden [3]).

[1]) s. Einzel-Reunionen.

[2]) Liénard, Dictionnaire topographique du département de la Meuse 1872, S. 55.

[3]) Havet, Œuvres 1896 II, S. 195 ff.

Seitens der Vorreunionskammer wurde ausserdem aber ein direkter Urkundenbeweis für Clermont zu führen versucht; nach diesem sollte Frankreich aus doppeltem Grunde Anspruch auf die Herrschaft haben, einmal dadurch, dass Clermont früher lehensabhängig von der Champagne und also von Frankreich gewesen sei, dann aber dadurch, dass die Grafschaft im Lehensverhältnisse zu den Bischöfen von Verdun gestanden habe; der darin liegende Widerspruch wird nicht weiter berücksichtigt. Zu ersterem Zwecke werden 3 Lehenserneuerungen von Einwohnern von Clermont bei Grafen der Champagne aus dem 13. Jahrhundert, ausserdem 7 Lehenserneuerungen für Besitzungen in Clermont von Einwohnern der Champagne bei Herzögen von Bar-Lothringen aus dem 15. und 16. Jahrhundert vorgebracht; die etwas künstliche Herleitung geht davon aus, dass durch das Untertanenverhältnis bewiesen werde, dass es sich nur um Afterlehnsbesitzungen des Herzogs in Clermont handeln könne, die er selbst als Lehen von Frankreich besessen habe. Als besser geglückt muss der Versuch des direkten Nachweises angesehen werden, dass Clermont zeitweise zum Bistum Verdun in Lehensabhängigkeit gestanden habe; aus den Jahren 1296 bis 1549 werden 6 Lehenserneuerungen bei den Bischöfen von Verdun vorgelegt, die allerdings auch auf Privatbesitz sich beziehen können; in einem Vertrage zwischen dem Bischof und dem Herzog Anton von Lothringen, zu Remilly im Jahre 1539 geschlossen, wird indessen die Lehenszugehörigkeit der Grafschaft zum Bistum Verdun ausdrücklich anerkannt. Diese Lehensabhängigkeit wurde zwar 1564 durch einen gleichfalls vorgelegten Kaufvertrag zwischen dem Herzog Karl III. und dem Bischofe Psaume, in welchem dieser sich aller Rechte auf die Grafschaft ausdrücklich entäussert, vollständig aufgehoben; diesen letzteren Vertrag erklärte die Kommission aber für ungültig, weil zur Zeit des Abschlusses bereits die französische Schutzherrschaft bestanden habe, die Genehmigung des Königs also einzuholen gewesen wäre.

Durch denselben Vertrag hatte der Bischof auch auf seine Rechte auf Hattonchâtel verzichtet, das 30 km südöstlich von Verdun gelegen, heute ein Dorf des Departements Meuse ist; die zugehörige Herrschaft, die seit 1567 Markgrafschaft genannt wird, war zwar von Alters her unbestrittener Teil des Herzogtums, stand aber, wie der Kaufvertrag beweist, gleichfalls im Lehensverhältnis zum Bistum Verdun; ein weiterer Beweis für diese Zugehörigkeit wäre hiernach nicht erforderlich gewesen, wird aber doch durch eine Reihe von Urkunden zu führen

gesucht, deren älteste die Bestätigung einer Schenkung Kaiser Ottos III. durch Kaiser Friedrich I.[1]) im Jahre 1156 enthielt.

Aus demselben Grunde der Nichtgenehmigung durch den König von Frankreich wurden auch kleinere Abtretungen von Aebtissinnen des Klosters St. Maur in Verdun infolge Kaufvertrages vom Jahre 1620 für ungültig erklärt. Von etwaiger Rückgabe der ausgetauschten Gegenbesitzungen ist dabei nirgends die Rede.

3. Bistum Metz.

Die Ansprüche auf Gebietsteile für das Bistum waren umfangreicher, die Beweise für deren Zugehörigkeit aber noch minderwertiger als die bisherigen; an ihre Stelle werden daher sowohl in der Beschwerdeschrift, wie in dem Urkundenverzeichnis Betrachtungen allgemeiner Art gesetzt. In ersterer wird behauptet, dass infolge der häufigen Besetzung des bischöflichen Stuhles in Metz durch Mitglieder der herzoglichen Familie gerade die festesten Plätze und die ansehnlichsten Herrschaften, die früher dem Bistum gehört hätten, jetzt im Besitz des Herzogs oder seiner Familie sich befänden, darunter 27 namentlich aufgeführte und andere von unschätzbarem Werte. Von ersteren wurden 10, nämlich Homburg, Marsal, Nomeny, St. Avold, Epinal, Blamont, Apremont, Condé, Conflans und Lützelburg auch durch die Kammer von 1679 reuniert; die der letzteren zur Begründung vorgelegten Urkunden fehlen 1624 noch, wurden also erst später aufgefunden. Neben diesen, dem unmittelbaren weltlichen Besitze des Bistums entzogenen Herrschaften seien, nach Angabe der Beschwerdeschrift, auch dem Kloster St. Arnulf (St-Arnould) in Metz und dadurch mittelbar dem Bistum gehörige Gebietsteile widerrechtlich an das Herzogtum Lothringen übergegangen; endlich sei die Abtei Gorze mit den ihr gehörigen 15 oder 16 Dörfern unrechtmässigerweise vom Herzog der Primat-Kirche von Nancy zugeteilt; ihre Einkünfte seien für die Universität zu Pont-à-Mousson verwendet worden. Diesen drei Gruppen von Ansprüchen gemäss war auch das Urkunden-Verzeichnis in drei Abteilungen geschieden; doch enthielt es nur für einen kleinen Teil der beanspruchten Gebiete Beweisversuche, als Ersatz für diesen Mangel allgemeine geschichtliche Begründungen, die auch bei späteren Reunions-Unternehmungen mehrfach wiederkehren sollten. Das alte Königreich Lothringen, heisst es darin, gelegen zwischen den Flüssen Maas, Schelde,

[1]) Bei Calmet, histoire II, preuves S. 350, ist die zweite Urkunde abgedruckt; in derselben ist Hattonchâtel nicht namentlich aufgeführt.

Rhein, dem Meere und den Vogesen, sei dem französischen Reiche zu Zeiten der Schwäche von den deutschen Kaisern entrissen worden; die Besitzergreifung der Bistümer durch Heinrich II. im Jahre 1552 bedeute daher nur den Wiedereintritt des Königs in den Besitz seiner Vorfahren, der ihm ungerechterweise während schlechter Regierungen entzogen worden sei — eine Argumentation, welche auch der Generalprokurator der Kammer von 1679 Ravaulx, in mehrfachen Variationen wiederholt. Seit dieser Besitzergreifung aber habe der König von Frankreich thatsächlich die Schutzherrschaft über das Bistum Metz sowohl, wie über das Metzer Land (pays messin) ausgeübt, was durch Anführung ausgeübter Hoheitsrechte erhärtet wird; zu welchem Zwecke, ist nicht ersichtlich, da die Schutzherrschaft nur angemasst und für die Begründung des Anspruchs ohne jede Bedeutung war. Eine wirkliche Begründung wurde nur für 2 der beanspruchten 27 Herrschaften vorzubringen versucht, für Nomeny und Marsal. Hauptort des ersteren Gebietes war die gleichnamige Stadt, heute zum Departement Meurthe gehörig, 20 km nördlich Nancy gelegen; nach vorgelegten Urkunden war die Herrschaft im Jahre 1537 durch den derzeitigen Bischof Kardinal Johann von Lothringen für 15 000 Fr. an den Grafen Wilhelm von Fürstenberg verpfändet worden, und von diesem in gleichem Wege zunächst an den Herrn Jean d'Haussonville, dann 1549 an die herzoglich lothringische Familie gekommen, beide Male mit Genehmigung des Bischofs, aber unter stetem Vorbehalte des Einlösungsrechtes durch diesen. Der Vorgang beweise einerseits, wie die Bischöfe von Metz mit ihrem Besitze umgegangen seien, anderseits, dass die Einlösung noch jetzt jederzeit erfolgen könne. Wenn diesen Ansprüchen eine gewisse Berechtigung nicht aberkannt werden darf, so war dagegen die Begründung des Anspruchs auf Marsal völlig haltlos. Die heute zu Deutsch-Lothringen, Kreis Château-Salins gehörige, damals bischöfliche Stadt war 1555, ihres Charakters als Festung halber von den Franzosen mit einer Besatzung belegt worden; während der Liga-Wirren hatte der Herzog sich jedoch in den Besitz der Stadt und Festung gesetzt und durch Kaufvertrag im Jahre 1593 deren Abtretung vom Bistum erwirkt; durch den zwischen Frankreich und Lothringen 1594 geschlossenen Vertrag zu St. Germain war der Herzog im Besitze der Festung bestätigt worden, hatte aber die Verpflichtung eingehen müssen, das Bistum, zu dem Marsal früher gehört habe, dafür anderweitig zu entschädigen. Diese Verpflichtung nun, so führt die Vorkammer in der Verhandlung aus, sei nicht in erforderlichem Masse erfüllt, auch sei

die Zustimmung des Domkapitels von Metz zu diesem Vertrage nicht eingeholt worden. Der Vertrag sei hiernach als hinfällig anzusehen, Marsal mit dem Bistum zu reunieren. Von den übrigen 25 Herrschaften wird im Urkundenverzeichnis nur noch eine namentlich angeführt, St. Avold, Stadt und Abtei, heute gleichfalls zu Deutsch-Lothringen, Kreis Forbach, gehörig. Beide waren von Alters her im Besitze des Bischofs von Metz gewesen, im Jahre 1572 jedoch durch Verkauf an den Herzog von Guise, im Jahre 1581 auf gleichem Wege an den Herzog von Lothringen gekommen [1]). Die Rechtmässigkeit des Verkaufes bestritt die Kammer, ohne jedoch Urkunden dafür vorzulegen. Dieser Mangel an Unterlagen, selbst für die Führung eines Scheinbeweises, dürfte nur dadurch zu erklären sein, dass das bischöfliche Archiv zu Vic dem Spürsinn der Kommissare noch entgangen war; hiernach muss also angenommen werden, dass der Bischof von Metz, der in den Kammerverhandlungen von 1679 in den Vordergrund geschoben wurde, 1624 nicht ins Vertrauen gezogen war, oder aber seine Mitwirkung bei dem Reunionswerke versagt hatte. Der Mangel an Urkunden hinderte aber nicht, dass in der Schlussverhandlung die Herrschaften Nomeny, Marsal, St. Avold »und andere« dem Herzoge von Lothringen aberkannt wurden, womit die Reunion der gesamten, in der Einleitung aufgeführten 27 Herrschaften ausgesprochen war.

Etwas günstiger für die Beweisführung hatten die Verhältnisse sich hinsichtlich derjenigen Ansprüche gestaltet, welche aus der früheren Zugehörigkeit zur Abtei St. Arnulf in Metz abgeleitet worden waren, da hier augenscheinlich die Klosterarchive durchsucht, und die geeignet erscheinenden Stücke entnommen waren. Auf Grund von solchen Urkunden wurden Ansprüche erhoben auf die vereinigte Herrschaft Morville-Baudrecourt, das Dorf Champigneulles und das Priorat nebst Herrschaft Lay.

Durch die widerrechtliche Entziehung dieser Besitzungen sei nach den Ausführungen der Kammer die Benediktiner-Abtei dermassen geschädigt worden, dass sie zur Zeit nicht mehr den dritten Teil ihrer früheren Einkünfte habe.

Morville und Baudrecourt sind heute zwei unbedeutende Dörfer, nahe beieinander, 28 km südöstlich von Metz in Deutsch-Lothringen, Kreis Château-Salins, gelegen. Für ihre Zugehörigkeit zur Abtei St. Arnulf wurden 14 Urkunden vorgelegt; die älteste, vom Jahre 965, ist ein

[1]) Näheres über die Vorgeschichte der hier reunirten Gebiete s. unter den Einzel-Reunionen der Kammer von 1679.

Schenkungs-Akt, durch welchen ein Edelmann Regimbault die Herrschaft Morville der Kirche St. Arnulf abtritt. Vom Jahre 1443 wird ein auch weiterhin mehrfach verwertetes Verzeichnis vorgelegt, in welchem die beiden Herrschaften als Eigentum der Abtei aufgeführt werden; von den übrigen Urkunden hat nur eine wenigstens einen Schein von Beweiskraft; sie enthält ein 1531 geschlossenes Abkommen zwischen dem Abt und Convent des Klosters einerseits und den Grafen von Salm andererseits, wonach erstere die Grafen zu ihren Vögten wählen (seigneurs voués et protecteurs) und ihnen dafür einige Gerechtsame und Einkünfte übertragen; diese Rechte seien auf die Herzöge von Lothringen übergegangen, aber auch die einzigen diesen zustehenden. Die Aneignung der vollen Landeshoheit sei daher unberechtigte Anmassung. Die übrigen Urkunden betreffen Beziehungen, welche seitens des Klosters mit französischen Behörden angeknüpft waren, ohne aber das Verhältnis der Landeshoheit zu berühren. Die Ansprüche auf Champigneulles, heute Dorf des Departement Meurthe, 5 km nördlich Nancy gelegen, wurden durch das vorstehend genannte Verzeichnis vom Jahre 1443 und durch eine Urkunde ohne Datum, welche die Schenkung an die Abtei ausspricht, zu erhärten gesucht. Die in letzter Linie für die Abtei St. Arnulf beanspruchte Herrschaft Lay mit zugehörigem Benediktinerkloster ist die heutige Ortschaft Lay St. Christophe, 7 km nördlich Nancy im Departement Meurthe liegend. Zur Begründung des Anspruches wird in erster Linie der Schenkungs-Akt einer Gräfin Eva von Chaumontois (Mutter des Bischofs Adalbero von Rheims) vom Jahre 950 und das Verzeichnis von 1443 vorgelegt; weitere Urkunden betreffen thatsächliche Ausübung von Besitzrechten durch Aebte von St. Arnulf im 15. und 16. Jahrhundert; wenn solche danach auch nicht zu bezweifeln sind, so handelt es sich dabei eben stets nur um privates Eigentum, welches zwar im Besitze des Klosters sich befand, aber innerhalb des Herzogtums Lothringen gelegen war. Diese absichtliche Verwechslung von Privatbesitz und Landeshoheit muss besonders deshalb hervorgehoben werden, weil sie im grössten Massstabe bei der Kammer von 1679 wiederkehrt.

Wenn schon bei bisher erörterten Ansprüchen auf das 10. Jahrhundert zurückgegangen war, so war noch wesentlich älter das Beweis-Material, welches die Kammer für die Abtei Gorze hervorgeholt hatte. Die heutige Stadt des Landkreises Metz, 15 km südwestlich der Hauptstadt gelegen, war Sitz der berühmt gewordenen Benediktiner-Abtei, die zwar zum Bistum Metz gehört hatte, aber mit grosser Selbständigkeit ausgestattet gewesen war. Nach der Beschwerdeschrift

sollte der Herzog von Lothringen unrechtmässiger Weise den Besitz dieser Abtei sich angeeignet und sie mit der Primat-Kirche von Nancy verschmolzen haben. Diesen Ausführungen lag der thatsächliche Vorgang zu Grunde, dass Kardinal Karl von Lothringen als Bischof von Metz 1572 die Säkularisation der Abtei beim Papste bewirkt, und ihre Einkünfte grösstenteils der neu begründeten Universität in Pont-à-Mousson zugewendet hatte[1]); einige vorläufig zurückgebliebene Klostergeistliche wurden 1609 entfernt; 1621 wurde die Vereinigung der Abtei mit der Primat-Kirche von Nancy[2]) bewirkt (église primatiale ist ein der Kirche Notredame zu Nancy bei ihrer Gründung verliehener auszeichnender Titel, der sonst nicht wieder vorkommt). Zweifellos war dieser Vorgang ein Gewaltakt, und nur in Folge der Besetzung des bischöflichen Stuhles sowohl wie der Abt-Stelle durch Mitglieder des herzoglichen Hauses zu erklären; die rechtliche und kanonische Gültigkeit konnte aber trotzdem nicht wohl angefochten werden.

Die Kammer führte daher auch diese Aufhebung der Abtei nur als ein Zeichen für das gewaltthätige Vorgehen der Herzöge von Lothringen auf Kosten ihrer Nachbarn an; die Berechtigung der französischen Ansprüche leitete sie dagegen in erster Linie aus uralten Beziehungen der Abtei zur französischen Krone her. Zu dem Zwecke werden zunächst 2 Stellen aus Sigebert von Gembloux angeführt, auf die Jahre 758 und 764 bezüglich, nach denen die Abtei im Auftrage des Königs Pippin von dessen Neffen Bischof Chrodegang gegründet worden sei. Die Stellen lauten: »Walpertus abbas in Italia, Chrodegangus, Metensium episcopus, Pipini regis ex Landrada sorore nepos, clarent in Gallia, qui Gorziam coenobium fundavit in Mettensi parocchia«, und: »Chrodegangus episcopus corpora martyrum Gorgonii, Naboris et Nazarii Roma ad Galliam transtulit et Gorgonium quidem in Gorzia reposuit.« Während die Stellen richtig citiert sind[3]), ist dagegen der Zusatz: »Cette abbaye donc fondée, non seulement par le dit Chrodegangus, neveu de Pepin II, mais par Pepin même« freie Erfindung Dupuys. Weiterhin wurden 4 Urkunden vorgelegt, enthaltend Schenkungsakte des Königs Pippin, des Bischofs Angilram und Bestätigungen dieser Schenkungen durch Karl den Grossen. Die demnächst vorgebrachten Beweisstücke waren wesentlich jüngeren Datums und betrafen Gunstbezeugungen französischer Könige an die Abtei aus dem 15. und 16. Jahrhundert, sowie fiskalische und municipale Beziehungen der Stadt Metz zur Abtei,

[1]) Bulle Gregor XIII., abgedruckt bei Calmet III, preuves S. 688.
[2]) Chaussier, l'abbaye de Gorze, 1894, S. 349.
[3]) MG. SS. VI, S. 332.

denen zum Schlusse noch eine Uebertragung von Gerechtsamen seitens des Bischofs an König Heinrich II. aus dem Jahre 1556, also aus der Zeit der französischen Okkupation zugefügt wird[1]).

Neben diesen in 3 Gruppen zusammengefassten Ansprüchen wurde in letzter Linie das Dorf Cherizey, heute zum Landkreise Metz gehörig, 12 km südlich dieser Stadt gelegen, der Krone Frankreich zuerkannt; in der Begründung wird angeführt, dasselbe habe nur zum vierten Teil dem Herzoge von Lothringen, im Uebrigen aber den Abteien St. Symphorian und St. Glossinde in Metz gehört, der Herzog habe daher unberechtigter Weise die Landeshoheit über das Ganze sich angemasst. Urkunden oder sachliche Beweise wurden aber für diese Behauptung nicht vorgebracht.

Nach Beendigung des Auftrages erstattete Lebret im Namen der Kommission der Regierung und dem Parlamente zu Paris Bericht, worauf die Reunionen im Herzogtum und selbst unter den Mauern von Nancy in rücksichtslosester Weise bekannt gemacht wurden. Naturgemäss blieben diese Reunionen ebensowenig wie die spätern umfangreicheren nicht ohne Protest seitens der Beteiligten, vor Allem also des Herzogs von Lothringen. Denkschriften und andere Schriftstücke (documents) liegen noch heute vor, durch welche die in St. Epvre und Saint-Mansuy angeschlagene Benennung »Vorstadt von Toul« bekämpft wird; eine andere Denkschrift führt den Titel: »réfutation ou contredit des moyens proposés le 26 avril par le procureur du roi en la ville, comté et gouvernement de Toul à Messieurs Lebret de Lorme et Dupuy, commissaires nommés par le roi très chrétien pour la recherche de ses droits dans les trois évêchés[2]).

Wie die Uebersicht über die Thätigkeit der Vor-Reunionskammer von 1624 zeigt, waren die von ihr ausgesprochenen Reunionen nicht allzugrossen Umfanges; auch fand eine gewaltsame Durchführung derselben nicht sogleich statt; der Auffassung d'Haussonvilles[3]) aber, dass es sich nur um eine Warnung des Herzogs gehandelt habe, kann nicht beigetreten werden; eine Verwertung der gewonnenen Resultate bei späteren, zur Zeit schon geplanten Unternehmungen gegen Lothringen war wohl die vornehmlichste Absicht bei Einsetzung dieser Kommission. Ihre grösste Bedeutung liegt aber in dem Vorbilde und Muster, das sie für die spätere Haupt-Kammer abgegeben hat. Zweifellos haben wir

---

[1]) Die Urkunden über Gorze sind zum Teil abgedruckt bei Calmet I, preuves, S. 275 ff.

[2]) Marichal, S. 47, No. 63.

[3]) d'Haussonville, Histoire de la réunion de Lorraine 1854 I, S. 173.

in der ganzen Gewaltthätigkeit und Scrupellosigkeit, mit der diese Verhandlungen geführt wurden, den Geist Richelieus zu erblicken, in dessen Hand die 3 Kommissare sowohl wie die zugezogenen Justizbeamten nur gefügige Werkzeuge gewesen waren, und der in seinen Memoiren direkt ausspricht, dass er die Vernichtung Lothringens sich zum Ziel gesetzt habe[1]). Hiernach muss es mindestens als fraglich hingestellt werden, ob ohne diesen Vorgang die Reunionskammer von 1679 überhaupt eingesetzt worden wäre, und ob ohne das Muster von Dupuy der Generalprokurator Ravaulx sich zu dem später zu schildernden Grade von Rechtsverdrehung und Sophistik hätte aufschwingen können. Berücksichtigen wir dabei, dass Richelieu wenige Monate nach seinem Amtsantritt mit einem derartig überlegten, zweifellos in seinem Geiste vorbereiteten Unternehmen vorging, so wird man der Erkenntnis sich nicht verschliessen dürfen, dass nicht die angeführten geringen Gebietsabtretungen das Ziel der Kammer waren, sondern dass dieselbe nur der erste Schritt zur Erreichung seiner Lebensaufgabe, der Ausdehnung Frankreichs bis zu seiner »natürlichen Grenze«, dem Rheine, sein sollte, wie sie, nahezu 200 Jahre früher, durch Karl VII. gefordert worden war.

Diese Wiederaufnahme der Idee der natürlichen Grenzen soll nach einer neuern, besonders die Biographie des Pater Joseph berücksichtigenden Studie[2]) diesem noch fremd, und von Richelieu selbständig angenommen sein; Verfasser sagt weiterhin über die Politik beider: »Richelieu et le père Joseph représentèrent au pouvoir les deux doctrines qui ont constitué la conscience nationale, la doctrine de l'hégémonie morale, de la primauté chrétienne, et la doctrine des frontières naturelles, de l'extension territoriale, absorbant ces pays limitrophes, ces populations sans caractère ethnographique.«

»Der ungeheure Ehrgeiz Richelieus hatte niemals ein anderes Ziel, als die Macht und Grösse Frankreichs«, sagte Graf Molé in der Akademie-Sitzung zu Paris vom 30. Januar 1846; dafür liefern auch die vorstehend geschilderten Verhandlungen einen erneuten Beweis.

---

[1]) Mémoires du cardinal de Richelieu 1823; über deren Bedeutung s. weiter unten.

[2]) Fagnier, Richelieu et l'Allemagne, 1624—1630, in Revue historique, 45. Bd., S. 1 ff. (jetzt auch bei Fagnier, Le père Joseph et Richelieu, 1894).

IV.

Das Parlament zu Metz.

In planmässiger, zielbewusster Weise erfolgte das weitere Vorgehen Richelieus. Zunächst galt es den beabsichtigten Gewaltthaten im Sinne der Reunions-Beschlüsse den Charakter oder wenigstens den Schein eines geordneten Rechtsverfahrens zu Grunde zu legen; dazu war der Spruch eines wirklichen Gerichtshofes erforderlich, eines Parlaments nach Art der in andern Provinzen Frankreichs bestehenden, deren Wirkungskreis damals noch ein fast ausschliesslich richterlicher war und erst unter den Nachfolgern Ludwigs XIII. in bedeutsamer Weise auf Verwaltung und Gesetzgebung ausgedehnt wurde. Die Errichtung eines solchen Parlamentes in Metz sollte aber, entgegen der zumeist herrschenden Auffassung, nicht nur die Rechtsprechung in den drei Bistümern zentralisieren, und damit die Autorität des Königs in diesen neu erworbenen Gebieten festigen; sie sollte vielmehr unmittelbar die Reunionsbestrebungen des Kardinals unterstützen und fördern. Anläufe zur Einsetzung eines Metzer Parlaments waren bereits zu wiederholten Malen gemacht worden, ein kleiner Stamm für ein solches auch in der Reichsstadt vorhanden[1]). Schon im Jahre 1569 war nämlich die Bestallung eines Justiz-Präsidenten mit zwei Notaren, behufs Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bürgern und Soldaten erfolgt, zu denen bald nachher ein Prokurator des Königs in Metz mit Stellvertretern in Toul und Verdun trat, dieselben, welche wir bei der Vor-Reunionskammer in angeblicher oder wirklicher Thätigkeit gesehen haben. Die Zuständigkeit dieser Beamten wurde nach und nach, trotz wiederholter Beschwerden der städtischen Behörden und Stände, erweitert. Die Ergänzung des Kollegiums zu einem wirklichen Parlamente wurde 1602, 1609 und in energischer Weise 1613 versucht, scheiterte aber jedesmal, in letzterem Jahre hauptsächlich an einem entschiedenen Proteste des Kaisers Mathias. Auch die drei Kommissare von 1624 hatten den Auftrag erhalten, die Errichtung eines Parlaments an Ort und Stelle einzuleiten, kamen aber infolge entschiedenen Widerspruchs aller drei Stände damit nicht zustande. Im Januar 1633 endlich, zwei Monate nach der Schlacht bei Lützen, schien die längere Fortdauer des dreissigjährigen Krieges, und damit die Schwächung Deutschlands genügend gewährleistet, um den folgenschweren Schritt thun und nötigenfalls mit Gewalt die Einsetzung durchführen zu können. »La main puissante

[1]) Michel, Histoire du Parlement de Metz 1845, S. 11 ff.

de Richelieu se fait sentir dans cet acte important«, sagt darüber der Geschichtsschreiber des Metzer Parlaments [1]).

Durch die Errichtung des Parlaments sollte in erster Linie das letzte Band zerrissen werden, welches die usurpierten Bistümer noch mit dem Reiche verband. Wenige Jahre vorher, 1628, hatte der Bischof von Verdun durch eine Reise nach Paris der Befestigung der französischen Macht in seinem Bistum entgegenzuwirken, und im Besondern den Bau eines Kastells in Verdun zu verhindern gesucht, auch seinen Wünschen entsprechende Zusagen vom Könige erhalten. »Wir haben aber bald nach unserer Abreise von Paris ganz schmerzlich vernommen, wes Maszen diese Königliche Parole bei Seite gesetzt, vorangeregtes Kastell in unserer Stadt Verdun und dessen Fortifikation mit noch mehrerem Ernst fertiggestellt, die französischen Garnisonen daselbst verstärkt, der römische Adler in dieser Stadt zu Schimpf und Verkleinerung des heiligen römischen Reiches aller Enden ab- und niedergerissen und die geistlichen Güter daselbst usurpiert worden« sagt der Bischof in einer Eingabe an den Reichstag zu Regensburg 1641 [2]).

Zu dieser Errichtung der vollen französischen Landeshoheit trat jetzt noch als Schlussstein die Unterstellung der 3 Bistümer unter die Jurisdiktion des Metzer Parlaments und das schon von Heinrich IV. erlassene, jetzt erneute Verbot der Appellation bei dem Reichskammer-Gerichte zu Speier. Aber noch weiter gehende Aufgaben politischer Natur waren dem Parlament gestellt.

Eine Stelle in dem Gründungs-Edikte vom 15. Januar 1633 lässt darüber keinen Zweifel; das Parlament sollte der Befestigung der Königlichen Souveränität nicht nur in den bereits besetzten Bistümern dienen, sondern auch: »dans toutes les autres terres et seigneuries, comprisés dans l'étendue des dites provinces et anciens ressorts, souverainetés et enclaves de celles« [3]). Der Herausgeber der Akten des Metzer Parlaments macht zu dieser Stelle im Jahre 1774 die folgende Bemerkung: »la chambre royale fit en 1680 [4]) le commentaire de ce texte«. Aehnlich lautete auch die Antrittsrede des Präsidenten, Antoine de Bretagne, in welcher er hinwies auf »les droits qui apparte-

---

1) Michel, S. 19.

2) Moser, Teutsches Staatsrecht, 1748, Bd. 35, S. 213.

3) Emmery, Recueil des édits pp. enregistrés au Parlement de Metz 1774 I, S. 6.

4) Die Reunionskammer wird diesseits immer nach dem Jahre der Einsetzung, 1679, benannt.

naient si légitimement à Sa Majesté en les dits pays qui étaient notoirement des anciennes appartenances de son royaume«[1]).

Wie umsichtig der Kardinal aber hierbei, entsprechend seiner ganzen staatsmännischen Thätigkeit verfuhr, geht daraus hervor, dass er gleichzeitig die öffentliche Meinung in und ausserhalb Frankreichs auf die beabsichtigten Unternehmungen vorbereiten und die Anrechte Frankreichs auf weitere Gebiete als die 3 Bistümer darlegen liess. Zu dem Zwecke erschien im Jahre 1632 zu Paris eine Schrift des Paters Charles Hersent, bischöflichen Kanzlers, unter dem Titel: de la souveraineté du roi à Metz, pays messin et autres villes et pays circonvoisins[2]). Ganz ohne tiefen Gehalt und geschichtlichen Wert, ist das kleine Werk besonders durch die Maszlosigkeit der Forderungen und das Fehlen jeder rechtlichen Begründung auffällig; in ihm wird unverhüllt das ganze linke Rheinufer von den Alpen bis zur Nordsee für Frankreich in Anspruch genommen; das Herzogtum Lothringen sei nach seiner ganzen Geschichte und den Zeugnissen der Schriftsteller aller Zeiten als ein Teil Frankreichs anzusehen; die Uebertragungen Lothringens durch Kaiser Otto I. seien daher ungültig, da dieser nicht über einen Staat verfügen konnte, der ihm nicht gehörte; und »selon la règle du droit le cours du temps ne valide point une chose, qui n'a point eu de valeur en ses commencements«.

Hinsichtlich des Anspruches auf die Rheingrenze heisst es zum Schlusse des Buches: »Nach den Zeugnissen von Egesippus, Caesar, Strabo, Tacitus und Ammianus Marcellinus habe der Rhein mit den Alpen und dem Meere die Grenze Frankreichs gebildet; demgegenüber könne die Verschiedenheit der Sprache nicht ins Gewicht fallen«. Aehnlichen Charakters, aber noch maszloser in ihren Forderungen ist eine im gleichen Jahre erschienene Schrift des königlichen Rates Cassan, betitelt »La recherche des droits du roi . . .«, in welchem der Verfasser auf Grund von Eroberungen, Erbfolgen, Käufen und anderen Rechtstiteln (titres légitimes) Anspruch auf nahezu das ganze mittlere und südliche Europa macht. Das »alte Königreich Lothringen« wird dabei von der Maas bis zum Rhein auf Grund der karolingischen Teilungen für Frankreich gefordert (»la Lorraine donnée en partage

---

1) Lothr. Jahrb. VI, 1894, S. 282. Sauerland nennt hier diese Aeusserung die erste amtliche Verkündigung des Reunionsgedankens, was nach Vorstehendem nicht zutreffend ist.

2) Eine Schrift ähnlichen Titels: Lebret, traité de la souveraineté du roi, 1632, deren Verfasser der genannte Kollege Dupuys sein dürfte, ist mir nicht zugänglich gewesen.

aux enfans de France«), wobei auch bereits der Thätigkeit der Vorreunionskammer Erwähnung geschieht. Mehr noch als dieses weist auf die Inspiration durch Richelieu die Vorrede hin, in der das Werk unter äusserst schwülstigen und byzantinischen Ausdrücken dem Kardinal gewidmet wird. Die Beteiligung Richelieus an der Herausgabe dieser Schriften dürfte umsoweniger zweifelhaft sein, als sie zusammenfällt mit den Vorbereitungen zur aktiven Teilnahme Frankreichs am dreissigjährigen Kriege, welche die Erreichung der in den Schriften begründeten Ansprüche einleiten sollte; in einem dem Könige erstatteten Gutachten vom Anfange des Jahres 1633 spricht Richelieu direkt aus, dass für thätige Unterstützung der protestantischen Fürsten gegen den Kaiser diese das ganze linke Rheinufer dem Könige überlassen und sich verpflichten müssten, ohne seine Zustimmung nicht Frieden zu schliessen[1]). Die Vorteile seien gross, die Gefahr gering; der König dehne, ohne einen Schuss zu thun, sein Reich bis zum Rhein aus.«

Diese Denkschrift giebt den Schlüssel für die ganze von Richelieu während des dreissigjährigen Krieges verfolgte Politik. Denn um den Weg nach dem Rheine frei zu machen (»ouvrir la route«), musste man in erster Linie sich des Herzogtums Lothringen bemächtigen; eine andere im Auftrage des Kardinals verfasste Denkschrift: »Quel est le plus sûr moyen pour réunir à la France les duchés de Lorraine et de Bar« sollte dazu die Wege ebnen. Vorbereitet war das Unternehmen schon durch die Thätigkeit der Vorreunionskammer von 1624, deren hohe politische Bedeutung auch hierdurch in die Augen springt, wenn auch ihren Beschlüssen keine unmittelbare Folge gegeben war. Zugleich mit dem Eingreifen Frankreichs in den dreissigjährigen Krieg beginnen die planmässigen Uebergriffe und Misshandlungen Lothringens seitens Frankreichs, durch welche die ganze Regierungszeit Herzogs Karl IV. und seines Nachfolgers, Herzogs Karl V. gekennzeichnet ist, und denen die zweifellose Absicht der dauernden Aneignung des ganzen Herzogtums zu Grunde lag. Nachdem der Herzog veranlasst war, seine Truppen zur Unterstützung der katholischen Fürsten über den Rhein zu führen, wird ihm nachher diese Unterstützung vorgeworfen; im

---

[1]) Mémoires du cardinal de Richelieu. Paris 1823. VII, S. 272. Zweifellos dürfte dieses Aktenstück zu den echten Teilen der Mémoires zu rechnen sein (s. Ranke, Sämtliche Werke XII, S. 137). Fagnier (Le père Joseph et Richelieu 1894 I, S. 12) nimmt übrigens an, dass die ganzen Mémoires Richelieu vorgelegen haben.

Auf die Bedeutung der Memoiren Richelieus für die Erkennung dieser seiner Politik bin ich durch den Privatdozenten Dr. Bloch in Strassburg aufmerksam gemacht worden.

Vertrage von Vic vom 6. Januar 1632 musste er die Festung Marsal (reuniert 1624 und 1679) für 3 Jahre an Frankreich ausliefern. Trotz dieses Vertrages erfolgte nach wenigen Monaten die Besetzung Lothringens durch den Marschall Schomberg ohne vorhergegangene Kriegserklärung; für die Befreiung seines Landes musste der Herzog Clermont en Argonne (reuniert 1624) dauernd, Stenay und Jametz für 4 Jahre im Vertrage zu Liverdun 1632 abtreten. Neue Kämpfe zwischen Lothringen und Schweden gaben, wenngleich von Frankreich herbeigeführt, zugleich mit der dem Könige missliebigen Heirat des Herzogs von Orleans mit der Schwester Karls IV. den Vorwand zu erneuter Besetzung des Herzogtums. Im September 1633 erfolgte die Besetzung der Hauptstadt Nancy; vergebens hatte der Herzog durch Sendung seines Bruders, des Kardinals Franz von Lothringen an den französischen Hof dieser Vergewaltigung vorzubeugen gesucht[1]). Eine Unterredung, welche der Kardinal Franz nach einer Audienz beim Könige, am 20. August 1633 zu Château-Thierry mit Richelieu hatte[2]), ist besonders deshalb bemerkenswert, weil der Minister in unverhohlener Weise die Pläne Frankreichs auf den Erwerb Lothringens und des ganzen linken Rheinufers aussprach. »Richelieu avance ensuite la chose la plus pitoyable du monde, la prétention la plus frivole, la plus ridicule qu'on puisse imaginer; le roi prétend que la souveraineté sur la Lorraine lui appartient et que l'hommage lui est dû; l'empire l'a depuis longtemps usurpée à la couronne de France. Dieu ouvre à Sa Majesté les voies de rétablir la monarchie dans son ancienne grandeur; la postérité n'aurait-elle pas sujet à blâmer le roi, s'il négligeait de rentrer dans les droits de ses prédécesseurs, et s'il n'employait pas la force de ses armes pour cet effet« waren die Worte Richelieus dem Kardinal gegenüber[3]). In einer Audienz beim Könige, zu St. Dizier an einem der folgenden Tage setzte Richelieu noch hinzu, dass der König sich Nancys bemächtigen müsse, als der »plus forte barrière que Sa Majesté puisse opposer à la maison d'Autriche; il faut l'avoir, à quelque prix que ce soit«[3]). Einen Monat später war die lothringische Hauptstadt in den Händen der Truppen des Königs. Auch die Abdankung des Herzogs zu Gunsten seines Bruders vermochte dem Lande nicht die Befreiung zu bringen, wie nach obigem erklärlich; mit dem Falle der Festung La Mothe, im März 1634, war das ganze Herzogtum Lothringen-Bar im französischen Besitze.

[1]) d'Haussonville I, S. 280 ff.
[2]) Mémoires de Richelieu VII, S. 415.
[3]) Le Vassor, Histoire du règne de Louis XIII 1751, VII, S. 794.

In die letzgenannte Festung hatte Herzog Karl alle wichtigen auf das Verhältnis zu Frankreich bezüglichen Urkunden bringen lassen; bei der Einnahme hier vorgefunden, wurden sie nach Nancy gebracht und dem früher genannten Archivar Theodor Godefroy übergeben. Dieser erkannte sogleich die hohe Bedeutung der Schriftstücke für die von Richelieu eingeleiteten Reunionen; er überreichte dem Kardinal eine Denkschrift, worin er die Hoheitsrechte des Königs auf eine Reihe von Gebietsteilen des Herzogtums zu beweisen suchte, theils im lehensabhängigen Bar, theils, wie Neufchâteau, Epinal, Pont-à-Mousson (alle reuniert 1679), im übrigen Teile der Herzogtümer gelegen. Aus den Urkunden wurde eine Auslese genommen und zu eingehendem Studium nach Paris gebracht. Das vorliegende Inventar dieser Sammlung, verglichen mit den Einzel-Reunionen, zeigt, dass gerade hier die meisten Urkunden für die Ansprüche auf herzogliche Gebietsteile gefunden wurden [1]).

Inzwischen hatte Richelieu auch das neu errichtete Parlament zu Metz zu Schritten im Sinne seiner Reunions-Absichten veranlasst: »Seit der Zeit der Errichtung des Parlaments von Metz hatte der Minister es im Auge gehabt, diejenigen Gebiete und Herrschaften mit der Krone zu vereinigen, die einstmals vom weltlichen Besitze der Bischöfe von Metz, Toul und Verdun abhängig, jetzt aber im Besitze der Herzöge von Lothringen und mehrerer anderer Fürsten des Reiches waren [2]).« Das Parlament entsprach diesen Erwartungen vollständig, es verlor es nicht aus dem Auge, seiner Befugnis die ganze Ausdehnung zu geben, deren es nach den Ausdrücken des Gründungs-Ediktes von 1633 fähig war; es schickte Kommissare nach Vic, um dort die Archive der bischöflichen Kanzlei zu untersuchen; Gillet, Stellvertreter für die Rechtsprechung in Verdun, und Gillot, der das gleiche Amt in Toul hatte, gaben sich viele Mühe ihrerseits; Gillot machte so wichtige Entdeckungen, dass sie ihm eine Pension von 800 Fr. eintrugen [3]).« Hiernach bewirkte das Parlament eine Ergänzung der Untersuchungen von 1624 durch Ausbeutung des früher anscheinend übersehenen Archivs zu Vic; wie schon aus der angezogenen Stelle ersichtlich, wollte man zu einer weit ausgedehnteren Beanspruchung von Gebieten schreiten. Ungesäumt ging das Parlament mit der Ausnutzung des gefundenen Materials vor; durch Beschlüsse vom 2. Dezember 1633 und 5. Januar 1634 dehnte es seine Befugnisse auf eine Reihe herzoglich-lothringischer Gebietsteile

[1]) Abgedruckt in Recueil de documents III.
[2]) Emmery I, S. 6, Anm.
[3]) Emmery I, S. 260, Anm.

aus [1]). Trotz der französischen Okkupation erfolgte Protest des Herzogs beim König; in einem im Original vorliegenden Briefe [2]) des Königs vom 30. Dezember 1633 an das Parlament wird diesem mitgeteilt, dass der Herzog sich bei ihm über die Entsendung von Justiz-Beamten des Parlaments nach Epinal, Blamont und St. Nicolas du Port (alle drei reuniert 1679) beschwert habe; der König verbietet derartige Massnahmen ohne seinen ausdrücklichen Befehl. Das sechs Tage später erlassene, vorstehend erwähnte Edikt des Parlaments zeigt, wie diese Kabinetsordre aufgefasst, vielleicht auch im Geheimen von Richelieu erläutert war. Aehnliche Schreiben ergingen seitens des Königs an das Parlament infolge von Klagen des Herzogs über richterliche Uebergriffe des Parlaments in Marsal, den Vorstädten St. Evre und St. Mansuit und in Gorze (alle reuniert 1624) [3]). Ein ferneres Schreiben des Königs vom 2. Juli 1634 untersagt die Ausübung der Gerichtsbarkeit in St. Nicolas, Epinal, Dieuze (alle reuniert 1679), Champigneulles (reuniert 1624) und anderswo in der Umgebung von Nancy (ailleurs autour de Nancy), weil sie ohne Einholung des Willens des Königs erfolgt sei. Doch liess diese letztere nicht lange auf sich warten; im August 1634 erging ein Edikt: »portant création de cinq bailliages et de huit prévôtés dans le ressort du Parlement de Metz« [4]), welches von dem Herausgeber der Parlamentsbeschlüsse als die erste Frucht der Arbeiten von Gillet und Gillot bezeichnet wird, das aber auch den Sprüchen der Vorreunionskammer von 1624 Rechnung trug. Denn als Sitze für die fünf Oberamts-Gerichte wurden bestimmt:

1. Metz, mit ausdrücklich genannter Ausdehnung seiner Zuständigkeit auf Apremont, Conflans, Marslatour, Courcelles (alle vier reuniert 1679), Coin und Cherizey (reuniert 1624).
2. Toul, in gleicher Weise auch für die Vorstädte St. Evre und St. Mansuit, die Herrschaften Bouxières aux Dames und Bouligny (alle reuniert 1624).
3. Verdun, auch für Dieulouard, Hattonchâtel (reuniert 1624 und 1679), Marcheville und Jametz (abgetreten 1641).
4. Vic, auch für St. Avold, Homburg, Marsal (alle reuniert 1624 und 1679).
5. Mouzon.

---

[1]) Emmery I, S. 106.
[2]) Die in der vorliegenden Arbeit benutzten ungedruckten Briefe, Urkunden, Denkschriften u. s. w. gehören, soweit nicht anders angegeben, dem Bezirks-Archiv zu Metz an.
[3]) Nur Auszüge ohne Datum liegen vor.
[4]) Emmery I, S. 229.

Die Errichtung der Amtsgerichte (prévôtés, auch mit dem Zusatz »subalternes« bezeichnet) erfolgte in Gorze, Clermont (beide reuniert 1624), Nomeny (reuniert 1624 und 1679), Château-Renaud, Stenay (abgetreten 1641), Varennes, Montignon und Vienne-le-Château.

Zwei Jahre später, im Mai 1636, erfolgte die Verlegung des Parlaments nach Toul, trotz heftigen Protestes seiner Mitglieder, angeblich wegen Nähe des Feindes in Diedenhofen und vorgekommener Streitigkeiten mit den Militär-Behörden von Metz; in Wirklichkeit aber wohl nur um dasselbe zu den reünierten und noch zu reünierenden Gebieten, sowie zum ganzen Herzogtum Lothringen in eine mehr centrale Lage zu bringen; denn gleichzeitig wurde die in Nancy 1634 errichtete, nach Art und Zusammensetzung dem Parlamente ähnliche cour souveraine aufgelöst und die Zuständigkeit des Parlaments auf das ganze Herzogtum ausgedehnt. Ein Versuch, den Herzog zur freiwilligen Aufgabe Lothringens im Austausche gegen die Auvergne zu bestimmen, den Richelieu zu dieser Zeit durch einen gefangenen Offizier des Herzogs, Herrn de Salins, machen liess[1]), scheiterte an der Weigerung des Herzogs; ebenso die Wiederholung des Angebotes durch einen Vertrauten des Kardinals Herrn de Fontenoy; der Herzog gab stets die Antwort, dass er Lothringen und Bar so wiederhaben wolle, wie sie beim Tode seines Vaters gewesen seien[2]). Die Thätigkeit des Parlaments scheint aber nunmehr in Folge der Missstimmung der Mitglieder etwas erlahmt zu sein; sie beschränkte sich darauf, die französische Herrschaft in den erworbenen Gebieten zu befestigen und die Berechtigung der Ansprüche durch weitere Urkunden zu erhärten. So wurden im Jahre 1637 neun Urkunden für die Zugehörigkeit der Herrschaft Lay (reüniert 1624) zu den Bistümern beigebracht und den Parlaments-Akten einverleibt. Eine Veränderung der Verhältnisse erfolgte zwar durch den Vertrag von Paris vom 29. März 1641; dieselbe war aber nur von kurzer Dauer und anscheinend französischerseits nicht ernstlich gemeint. Durch diesen Vertrag wurde der Herzog zwar wieder eingesetzt, musste aber endgültig an Frankreich abtreten: die Stadt und Grafschaft Clermont en Argonne, die Aemter Stenay und Jametz und die Stadt Dun, sämtlich im heutigen Departement Meuse gelegen; ausserdem räumte der Herzog dem Könige das Besetzungsrecht von Nancy für die Dauer des Krieges ein, und verpflichtete sich, seine Truppen mit den königlichen zu vereinigen und dem Könige

[1]) Vergl. den schon 1569 gemachten Vorschlag eines ähnlichen Tausches oben S. 11.

[2]) d'Haussonville II, S. 83, ff.

schwören zu lassen. In einem geheimen Zusatze zu diesem Friedensvertrage war aber festgesetzt worden, dass, falls der Herzog dem Vertrage zuwider handeln sollte, das ganze ihm zurückgegebene Gebiet der französischen Krone verfallen sei. Ein solcher Vertragsbruch wurde bald darauf festgestellt, bezw. konstruiert; der König erklärte darauf das ganze Herzogtum für einverleibt in Frankreich und liess aller Orten sich den Eid der Treue schwören.

V.

Der westfälische Frieden und seine Folgen [1]).

Nach der Besitzergreifung Lothringens trat eine mehrjährige Ruhepause in den Reunions-Bestrebungen ein, wozu der 1642 erfolgte Tod Richelieus und die Inanspruchnahme Frankreichs durch die aktive Teilnahme am 30 jährigen Kriege beigetragen haben mögen. Um so energischer wurden dieselben aber in den Friedens-Verhandlungen zu Münster und Osnabrück wieder aufgenommen. Frankreich befand sich, als der 30 jährige Krieg seinem Ende zuneigte, in einer äusserst vorteilhaften Lage; überall hatte es seine Machtsphäre in die benachbarten Länder vorgeschoben, im spanischen Gebiete Roussillon, einen Teil Flanderns und Luxemburg, in Italien Pignerol, Cassale und andere Plätze, in Deutschland fast das ganze Elsass und die Festung Philippsburg in seinen Besitz gebracht; »elle ne s'était jamais vue dans un si haut point de splendeur, et on peut dire, que tant de succès étaient l'ouvrage du cardinal de Richelieu, qui en avait tracé le plan et dont le génie semblait encore présider aux conseils de la France et donner le mouvement à ses entreprises« [2]).

Durch den Friedensschluss sollte zunächst der thatsächliche Besitz der 3 Bistümer in einen staatsrechtlich anerkannten verwandelt werden; früher, so war anzunehmen, würden die Rückforderungen seitens des Reiches nicht aufhören. Noch im Jahre 1641 hatte der Bischof von Verdun eine (früher schon erwähnte) [3]) Denkschrift an den Reichstag zu Regensburg gerichtet, um der endgültigen Abtretung seines Bistums

---

[1]) Das Tatsächliche im Folgenden zumeist nach: von Meiern Acta pacis Westfalicae 1736 und: Negotiations secrètes, touchant la paix de Munster, 1726; eine (noch ausstehende) archivalische Bearbeitung der lothringischen Satisfaktions-Frage liegt ausserhalb des Bereiches der vorliegenden Arbeit.

[2]) Bougeant, Histoire du traité de Westphalie, 1751, III, S. 40.

[3]) s. S. 43 die Denkschrift bei Moser, Bd. 35, S. 213.

an Frankreich entgegenzuwirken; er sagt darin, dass er gegenüber der französischen Usurpation »des heiligen Reiches Assistenz zu verschiedenen Malen ganz beweglich implorirt, bei selbiger Zeit Beschaffenheit aber ein Mehreres nicht habe erhalten können als allergnädigste Trost-Briefe und eine »Commission zur Berichterstattung«. Die gegenwärtige Vorstellung ging dahin, dass »da es der liebe Gott unterdessen zu den so hoch desiderierten Friedenstraktaten wirklich kommen lassen sollte, mit der Krone Frankreich einige Handlung nicht gepflogen, weniger geschlossen werden möge, es seien denn auch wir sammt unserem jetztbenannten Bisthum und dessen völlige Restitution darinnen inkludirt und mit einverleibt«. Der für die Stimmung in den Bistümern ca. 100 Jahre nach Beginn der französischen Herrschaft bezeichnende Schritt musste natürlich erfolglos bleiben; französischer Seits wurde die Abtretung als ausser Frage stehend und nicht einmal eine Satisfaktion für Frankreich bedeutend angesehen; die Absichten gingen vielmehr von vornherein, abgesehen von der Beanspruchung des Elsasses auf eine Erweiterung der 3 Bistums-Gebiete, auf Kosten des benachbarten Reichslandes. Auch hierbei schwebte unverkennbar den französischen Machthabern, in erster Linie also dem Kardinal-Minister Mazarin, die Gewinnung der Rheingrenze als Endziel vor.

Am 9. Februar 1645 berichteten die kaiserlichen Bevollmächtigten zu Osnabrück dem Kaiser »in Frankreich gingen die discursus, als würde man von Seiten selbiger Krone den Rheinstrom pro termino imperii begehren«. Eine möglichst weit vorgeschobene Etappe auf dem Wege dahin zu erreichen, war jedenfalls die Aufgabe, welche die französchen Gesandten, Herzog von Longueville, Herren d'Avoux und de Servien, auch für die Verhandlungen über die Abtretung der drei lothringischen Bistümer mit allen Mitteln durchzusetzen bestrebt waren.

Ueber diese Verhandlungen und ihr endgültiges Ergebnis im Friedens-Vertrage von 1648 sind hinsichtlich dieser drei Bistümer in der neuesten deutschen Geschichtschreibung mehrfach irrtümliche Auffassungen zu Tage getreten. Wenn darin gesagt wird, die Bestimmungen, unter denen das Elsass abgetreten worden, seien minder klar als die über das bischöflich lothringische Gebiet; oder sogar die Ablösung der drei Bistümer vom deutschen Reiche sei mit unzweideutigem Ausdruck erfolgt, und nur Controversfragen von sekundärem Charakter seien hervorgetreten[1]), so entspricht dieses keineswegs

[1]) Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte, I, S. 39.

den thatsächlichen Verhältnissen; der Streit um die Ausdehnung der abzutretenden 3 Bistümer war vielmehr ein sehr lebhafter und konnte ohne grundsätzliche Einigung nur durch die Wahl eines zweideutigen Ausdrucks im Friedens-Instrumente beendet werden, was verhängnisvolle Folgen für das Reich haben sollte.

Der Verlauf der Verhandlungen über diese lothringische Satisfaktionsfrage war im Einzelnen folgender: Im November 1644 hatten die französischen Bevollmächtigten von Münster aus ihrer Regierung den Vorschlag gemacht, Frankreich solle auf alle Eroberungen verzichten, falls Oesterreich den Zustand von 1618 wieder herstelle; damit war Mazarin aber nicht einverstanden; die Bevollmächtigten schlugen daher nunmehr den Zusatz einer Klausel vor, die eine angemessene Entschädigung (»satisfaction honnête«) für die beiden verbündeten Kronen verlange. Dem entsprechend einigten sich die Franzosen und Schweden im Januar 1645 auf die Einbringung von 4 Fundamental-Artikeln, deren vierter lautete: ». . . une satisfaction pour les deux couronnes alliées, proportionnée à leurs progrès et aux dépenses qu'ils avaient faites«. Die 4 Artikel bildeten die Grundlage der von den Verbündeten am 11. Juni 1645 den Vermittlern vorgelegten Präliminarien-Denkschrift, deren 13. Artikel lautete: »que la satisfaction qui était due aux deux couronnes pour les fatigues, pertes et dépenses qu'elles avaient souffertes en cette guerre serait accordée en sorte qu'elle put contribuer tant à la sûreté particulière des dites couronnes qu'à celle de leurs alliés et adhérents dans l'empire«.

Schon die Vermittler fanden die Festsetzungen des § 13 zu unklar, um als geeignete Grundlage zu dienen; noch mehr aber beklagten die kaiserlichen Gesandten sich über die Unbestimmtheit der französischen Satisfaktionsforderung. In den nunmehr folgenden Besprechungen trat alsbald eine verschiedene Auffassung der kaiserlichen und französischen Bevollmächtigten über die Ausdehnung der drei lothringischen Bistümer, die natürlich in erster Linie als Satisfaktion in Aussicht genommen waren, hervor. Am 1. Juli 1645 wies Mazarin die Gesandten in seiner Instruktion darauf hin, es müssten die Differenzen über die drei Bistümer Metz, Toul und Verdun gehoben werden[1]); in ihrer Antwort empfahlen die Gesandten aber, mit dieser Frage möglichst zurückzuhalten, um nicht die sonstigen Ansprüche zu beeinträchtigen und um zu vermeiden, dass die deutschen Fürsten durchzusetzen suchten, dass Frankreich die Bistümer vom Reiche zu Lehen nähme[2]). Dem-

[1]) Jacob, die Erwerbung des Elsass 1897, S. 31.
[2]) Bougeant III, S. 511.

entsprechend wurde zunächst verfahren; Andeutungen, welche die Kaiserlichen über die Erledigung dieser Frage im Herbste 1645 fallen liessen, blieben daher unberücksichtigt. Dass diese Differenzen die Abtretung der Bistumsgebiete an sich betroffen haben sollten, ist nicht anzunehmen, da dieselbe von Anfang an ganz ausser Frage stand. Als die Kaiserlichen in den zwanglosen Besprechungen Andeutungen über das Recht des Reichs auf die Bistümer machten, wurde ihnen erwidert, dass der König über sein rechtmässiges Eigentum keine Erörterungen dulden könne, und dass er sich für berechtigt halte, etwas ganz anderes zu erwarten (»qu'il se croyait en droit d'attendre toute autre chose« [1]).

Um aber Klarheit über die französischen Ansprüche zu gewinnen, wurden bald nach dem Eintreffen des Grafen Trautmannsdorf als Kaiserlichen Hauptbevollmächtigten am 11. Dezember 1645 die Vermittler officiell aufgefordert, im Namen aller drei kaiserlichen Gesandten Frankreich als Satisfaktion für die von ihm gemachten Kriegs-Aufwendungen im Lothringer Lande die Festung Moyenvic und die Bistümer Metz, Toul und Verdun anzubieten, »obwohl ihre Kaiserliche Majestät zu einer Satisfaktion sich nicht für verbunden erachte«. Die französischen Bevollmächtigten, als deren Seele schon jetzt der scharfe und energische, daher selbst mit seinen Kollegen nicht selten in Streit geratende Abel Servien hervortritt, verhielten sich auch damals wieder hinhaltend, unter dem Vorwande, vor der Entscheidung mit den verbündeten Schweden sich beraten zu müssen. In der Antwort auf obiges Anerbieten, welche sie am 7. Januar 1646 vorlegten, führen sie die beanspruchten Gebiete im Elsass und auf dem rechten Rheinufer einzeln auf, sagen aber hinsichtlich der Bistümer: »outre les offres qu'on a déjà faites aux plénipotentiaires de choses qui déjà depuis longtemps appartiennent à la France« [2]). Auch als Trautmannsdorf, nach längern Verhandlungen über die anderweitigen Landabtretungen, am 14. April 1646 die Uebertragung aller Rechte auf das ganze Elsass anbot, erwähnte er der Bistümer nicht. Aber lange konnte dieses Versteckenspielen naturgemäss nicht mehr dauern; am 29. Mai 1646 legte Trautmannsdorf eine Denkschrift vor, welche den Charakter von Friedens-Präliminarien trug, und deren 12. Artikel einfach die Abtretung von »Metz, Toul und Verdun« aussprach. Die Franzosen antworteten schon nach zwei Tagen; an Stelle des Angebotes von Metz, Toul und Verdun, verlangten sie jetzt »toute l'étendue des villes et

[1]) Bougeant IV, S. 38.

[2]) Bougeant IV, S. 141.

évêchés de Metz, Toul et Verdun«, und erläuterten diese Forderung weiterhin dadurch, dass unter Ausdehnung nicht nur das weltliche, sondern auch das geistliche Gebiet der Bischöfe, also die ganze Ausdehnung ihrer Diözesen zu verstehen sei (»tant pour le spirituel que pour le temporel, c'est-à-dire toute l'étendue de leurs diocèses«). Damit war ein vollständig neues Moment in die Verhandlungen geworfen, der Unterschied gegenüber dem Angebot ein gewaltiger, wie folgende Uebersicht darthun wird.

Die für Frankreich verlangte Diözesen-Grenze schloss im Norden bei Dun an die Erzdiözese Reims und damit zugleich an Frankreich an; von hier an im allgemeinen nach Osten sich ziehend, und nördlich stets von der Erzdiözese Trier begleitet, näherte sie sich dem Unteramtsorte Norroy-le-Sec, und schlug von hier eine nordöstliche Richtung ein bis zum Orte Rodemachern, den sie einschloss, und bei dem der nördlichste Punkt erreicht war. Hier wendete die Grenze sich nach Südosten, und näherte sich, Busendorf einschliessend, Wallerfangen (später Saarlouis) aber aussen liegen lassend, der Stadt Saarbrücken, die zur Diözese Metz gehörig war. Nunmehr eine grosse Schleife in nordöstlicher Richtung schlagend, erreicht sie die Nähe der Orte Birkenfeld und Tholey, die aber beide ausserhalb blieben. Im weiteren Verlaufe grenzte die Diözese Metz auf kurze Strecken an die Diözesen Mainz, Worms und Speier, wobei die Städte St. Wendel, Ottweiler, Blieskastel und Zweibrücken eingeschlossen wurden. Bei Pirmasens ward die Grenze des Bistums Strassburg erreicht, und in südwestlicher Richtung verfolgt, wobei das Gebiet der Herrschaft Lützelstein so durchschnitten wurde, dass der Hauptort selbst ausserhalb blieb.

Die Grenze zog sich dann, zwischen Pfalzburg und Lixheim durchgehend, bis in die Nähe der Stadt Saarburg, die zur Diözese Metz gehörte, teilte die Grafschaften Salm und Dagsburg in zwei annähernd gleiche Hälften und erreichte bei Markirch die Grenze des Bistums Basel; dieser folgte sie nunmehr bis zum »Welschen Belchen« (Ballon d'Alsace), auf welchem sie die Erzdiözese Besançon und damit wieder die alte französische Grenze erreichte. Das derartig umschlossene, von Frankreich begehrte Gebiet enthielt ausser dem weltlichen Besitze der 3 Bistümer (districtus temporalis) das ganze Herzogtum Lothringen-Bar, einige nördliche zur Erzdiözese Trier gehörige Grenzstreifen ausgenommen; des ferneren einen nicht bedeutenden Teil der spanischen Niederlande (Unteramt Diedenhofen) und des Kurfürstentums Trier, sowie ganz oder zum Teil andere reichsunmittelbare Gebiete wie die Grafschaften Kriechingen, Saarwerden, Saarbrücken etc., die bei den Einzel-

Reunionen aufzuführen und zu charakterisieren sein werden; im Ganzen betrug das geforderte Gebiet etwa das Dreifache des angebotenen. Abgesehen davon war aber das Reich zur Abtretung des herzoglich-lothringischen und des spanisch-niederländischen Gebietes nicht einmal berechtigt, wenn auch, trotz der teilweisen Entfremdung vom Reiche, das gesamte Diözesan-Gebiet noch zur Kirchenprovinz Trier gehörte.

Naturgemäss konnten die Kaiserlichen auf diese maszlose Forderung nicht eingehen; um aber die Verhandlungen nicht dieser Frage wegen völlig zum Stocken zu bringen und einer grundsätzlichen Entscheidung aus dem Wege zu gehen, einigte man sich auf Grund eines unbestimmten und zweideutigen Ausdrucks; statt des Wortes »diocesis« ward »districtus« vorgeschlagen und beiderseitig angenommen, so dass im Sommer 1646 die lothringische Satisfaktionsfrage gelöst schien. Ein Protest gegen diese Abmachungen erfolgte im Juli durch den Bischof von Verdun und den Herzog von Lothringen, welcher sich hiernach durch das Wort districtus in seiner Herrschaft endgültig bedroht sah; beide reichten bei dem Reichs-Bevollmächtigten zu Münster eine Beschwerdeschrift ein, in welcher sie verlangten, dass ihnen ihr Land zurückgegeben werde; »man könne,« führte der Bischof aus, »das Bistum nicht ohne seine Zustimmung abtreten; die Interessen des Herzogs von Lothringen, des Kaisers und des Königs von Spanien seien der Abtretung entgegenstehend«[1]). Diese Forderung konnte selbst deutscherseits nicht vertreten werden.

Die Befürchtung des Herzogs über die französische Auffassung des Wortes districtus scheint aber auch von den reichsständischen Bevollmächtigten geteilt worden zu sein; sie jedenfalls dürften erwirkt haben, dass am 2. September 1646, also kurz vor Abschluss des Präliminar-Friedens-Vertrages die kaiserlichen Gesandten die Forderung aufstellten, dass die Fürsten, Grafen, Barone und Edlen, welche den 3 Bistümern zu Lehen ständen, namentlich im Friedens-Instrumente von der Abtretung ausgeschlossen würden. Von den Franzosen ward diese Forderung entschieden abgelehnt; die Kaiserlichen schlugen darauf vor, statt »districtus« »districtus temporalis« zu setzen, drangen aber natürlich auch mit dieser, dem Verlangen Frankreichs direkt widersprechenden Forderung nicht durch. Die Kaiserlichen gaben nunmehr nach; in dem Präliminar-Vertrage vom 13. September 1646 erfolgte der Abschluss unter Beibehaltung des Wortes »districtus« ohne den Zusatz »temporalis«. Nicht mit Unrecht sahen die Franzosen diese

[1]) Pimodan, La réunion de Toul à la France 1885, S. 399 (nach den Akten der affaires étrangères).

Fassung als eine Lösung der Frage in ihrem Sinne an; sie machten zu dem betreffenden Artikel der Präliminarien folgende Randbemerkung, von der sie eine Abschrift der Königin-Regentin zusandten: »Ce point a été celui sur lequel il y a eu plus grande difficulté, les commissionnaires de l'empereur voulant excepter les fiefs, les ducs, princes, comtes, barons et gentilhommes, qui se trouvent enclavés dans les trois évêchés et qui ont été jusqu'ici en la sujettion immédiate de l'empire, voulant qu'ils y demeurassent. On a eu une autre (?) difficulté sur le mot districtus, auquel les impériaux voulaient qu'on ajoutât »temporalis« ou »temporalis domini«; mais après une longue contestation nous avons obtenu qu'il demeurerait comme il est, ce qui établit entièrement le droit du roi non seulement sur les dépendances du temporel des évêchés, mais encore sur les lieux où s'étend leur jurisdiction spirituelle[1]).

Die französischen Bevollmächtigten waren ihrer Sache so sicher, dass sie nunmehr ihrerseits eine klarere Fassung der Vertrags-Bestimmungen zu erreichen suchten, dahingehend, dass durch die nachgegebene Weglassung des Wortes »temporalis« ausdrücklich zugestanden sei, dass die Souveränität des Königs sich auf alle jene erstrecken sollte, die von diesen Bistümern zu Lehen gingen, und deren Lehen im Bereiche ihrer Diözesen gelegen seien (qui ont leurs fiefs situés dans l'étendue de leurs diocèses). Die hierdurch bedrohten Reichsstände gingen aber nunmehr ihrerseits vor, wobei sie geltend machten, dass weder der Kaiser noch das Reich das Recht hätten, Staaten des Reiches an eine fremde Herrschaft abzutreten, zumal sie nicht gefragt, und auch gegen die Abtretung seien. Die Kaiserlichen sahen sich dadurch genötigt, auf ihre früheren Forderungen zurückzukommen, und am 19. Juni 1647 das Verlangen zu stellen, dass ihre Auffassung im Friedens-Instrumente in klarer Weise zum Ausdruck gebracht werde. Als daher die Franzosen in ihrem am 20. Juni den Vermittlern vorgelegten Entwurfe zum Friedens-Instrumente ausser den drei Bistümern auch die ihnen zu Lehen stehenden Reichsgebiete ausdrücklich verlangten, erfolgte eine entschiedene Abweisung. Abel Servien nahm nunmehr das Metzer Parlament zu Hülfe und suchte aus dessen bisheriger Thätigkeit die Berechtigung seiner Auffassung nachzuweisen. Unter dem 4. August 1647 schrieb er an dessen Präsidenten Claude de Bretagne einen Brief, in welchem er die Streitfrage

[1]) Bougeant, V, S. 375. Der Verfasser fügt hinzu: »Parce qu'en effet le mot districtus, ainsi non limité comprend également le district temporel et spirituel«. Dieses war also die französische Auffassung 1646 wie 1751.

schärfer, als in den bisherigen Verhandlungen geschehen, präzisierte. Servien unterscheidet darin 3 Klassen von Lehensherrschaften der Bistümer:

1. solche, die nur den Bischöfen gehören und ohne jede unmittelbare Beziehung zum Reiche stehen;
2. solche, die den Bischöfen zu Lehen stehen, zugleich aber reichsunmittelbar sind;
3. solche, die reichsunmittelbar sind und zu den Bistümern in keiner anderen Beziehung stehen, als dass sie in deren Diözese liegen.

Die Kaiserlichen wollten nur die erste Klasse abtreten; er verlange aber alle drei, da in den früheren Verhandlungen, durch Weglassung des Wortes »temporalis« zugestanden worden sei, dass die Abtretung allgemein und ohne Vorbehalt sei (générale et sans réserve); er frage deshalb an, ob der Nachweis zu führen sei[1]):

1. dass das Parlament seine Rechtsprechung in der ganzen Ausdehnung der Bistümer, der geistlichen sowohl wie der weltlichen, ausgeübt habe;
2. dass das Schutzrecht, welches die französischen Könige seit vielen Jahren in diesem Lande hätten, sich auf alle ausgedehnt habe, die ihren Wohnsitz in den 3 Bistümern hätten;
3. dass die vom Könige eingesetzten Gouverneure diese zur Anerkennung der Autorität des Königs gezwungen hätten.

Falls dieser Nachweis glücke, könne mit grösserem Rechte gefordert werden, dass die Abtretung des Kaisers ohne Vorbehalt erfolge. Das Parlament konnte diesem Wunsche nicht entsprechen, die von ihm gegebenen Aufklärungen bewiesen vielmehr das Gegenteil, dass nämlich das Schutzrecht des Königs bis 1633 nur auf diejenigen Gebiete sich erstreckt hatte, die von 1633—1647 unter der Rechtsprechung des Parlaments standen und dass die Metzer Diözese und die zum Bistum nur im Lehensverhältnisse stehenden Gebietsteile dazu nicht gehörten.

Trotz Misslingens dieses Beweises gaben die französischen Bevollmächtigten ihre Ansprüche und die Forderung einer ihrer Auffassung

---

[1]) s. Michel, S. 100; ein zweiter Brief im gleichen Sinne wurde am 2. Dezember 1647 an das Parlament gerichtet; s. recueil des arrêts de la chambre royale, 1681, S. 425; im Wortlaut enthalten ist der Brief in einer handschriftlichen Denkschrift des Metzer Intendanten Turgot auf der städtischen Bibliothek zu Metz vom Jahre 1699.

Rechnung tragenden Fassung der Vertrags-Bestimmungen nicht auf. Gleichzeitig aber hatte der Kaiser ein Gutachten des Reichstages zu Regensburg eingefordert, das unter dem 17. August 1647 abgegeben wurde [1]). Das Reichsgutachten vertrat naturgemäss die Auffassung der kaiserlichen Bevollmächtigten: »Da es eine gemeine, durchgehende Observanz im Reiche ist, nudam feudalitatem non tribuere jus supremum territoriale«. Am 22. August 1648 ward ausserdem eine sehr bestimmt gehaltene Erklärung der Reichsstände gegen die französischen Ansprüche dem Friedens-Kongress vorgelegt, dahin gehend, dass die Souveränetät nur in demjenigen Umfange abgetreten werden dürfe, in dem sie bisher ausgeübt worden sei, »nec juris diocesani aut feudalitatis sive ullo alio praetextu extendatur ultra ipsorum (episcopatuum) proprium territorium, aut in ea feuda, quae status imperii Romani comprehensa immediata imperii nobilitate a dictis episcopatibus recognoverunt, et adhuc habent recognoscenda«.

Das Reichsgutachten vom 17. August 1647 wurde durch kaiserliche Instruktion vom 14. Oktober 1647 den kaiserlichen Bevollmächtigten als Richtschnur angewiesen; eine grundsätzliche Einigung war unter diesen Umständen nicht möglich; um das Friedenswerk überhaupt zu Stande zu bringen, musste deutscherseits die im März 1646 vereinbarte Fassung nachgegeben und in dem am 11. November 1647 unterzeichneten Satisfaktions-Instrumente auf den Zusatz »temporalis« zum zweiten Male verzichtet werden. Auch ein die Rechte der Lehensträger wahrendes Reichskonklusum vom August 1648 konnte daran nichts mehr ändern; eine entsprechende Eingabe derselben an den französischen Hof ward von diesem nicht beantwortet. Eine indirekte Antwort ward aber den Ständen durch Servien zu Teil [2]), der in einer Denkschrift vom 27. August an den König hinsichtlich der erwähnten Eingabe sagt: »Je me suis aperçu que quelques états particuliers prétendant, être lésés par la cession qui a été faite au Roi, de l'Alsace et des trois évêchés, voudraient faire rebrouiller le point de satisfaction qui a été ajusté en dernier lieu avec les impériaux .... quant au droit du roi, puisqu'il n'a pas été possible de le bien éclaircir dans la convention qui a été faite, au moins il importe d'en conserver soigneusement la prétention qui est la plus favorable aux plus puissants.«

---

[1]) Abgedruckt in der Druckschrift: »Bericht, was wegen der Metz-Toul und Verdunschen Lehensachen bisher vorgegangen. Regensburg 1670. S. 42.

[2]) Annales de l'Est, 1898, XII, S. 470.

Die Regierung trat diesem Verlangen der Beibehaltung des vereinbarten Textes in einem Erlasse vom 4. September bei, und befahl Servien, gegen die Erklärung der Reichsstände zu protestieren: »afin de conserver les droits du roi dans leur entier, et que nous puissions, dans les occasions qui s'en présenteront à l'avenir, interpréter aussi la convention selon le sens, comme les états prétendront l'interpréter en leur faveur«. Der Herausgeber dieser Auszüge aus der französischen Correspondenz, welcher ganz nach den Akten des französischen auswärtigen Amtes arbeitet, fügt hier, augenscheinlich auf Grund amtlicher Schriftstücke, hinzu: »le plénipotentiaire repoussa cette intimation avec une hauteur méritoire en un moment où le prestige de son souverain était si notoirement compromis«; die Forderung der Stände sei erfolgt »avec une arrogance que leur inspiraient les troubles du royaume de France«. Es blieb daher bei den früheren Vereinbarungen der Abtretung der Bistümer. Die Antwort Serviens, welche für die französische Auffassung bezeichnend ist, ging dahin[1]), es stehe nicht in seiner Macht, irgend etwas neues über die Satisfaktion Frankreich anzusinnen; dieser Artikel sei früher durch allgemeine Uebereinstimmung festgesetzt worden und habe sogar die Klausel, dass nichts geändert werden dürfe; es sei ihm daher nicht erlaubt, dieser Uebereinkunft entgegen zu handeln. Es sei das auch nicht der Weg, den Frieden zu fördern, dass man so neue Schwierigkeiten über bereits vereinbarte Dinge mache; es sei seltsam, dass, nachdem so viele umstürzende Anordnungen getroffen seien, man nur hinsichtlich der Interessen Frankreichs scharf und streng sein wolle; es sei ungerecht, Abhülfe gegen Bestimmungen, die der Kaiser bewilligt habe, auf Kosten Frankreichs zu verlangen; sie möchten sich deshalb an die Kaiserlichen wenden, damit andere Mittel zu ihrer Entschädigung gefunden würden.

Es blieb daher bei den früheren Vereinbarungen; die Abtretung der Bistümer erfolgte im Friedens-Instrumente in ebenso unklarer und zweideutiger Weise, wie die des Elsasses; § 70 des Münsterschen Vertrages lautet:

Primo, quod supremum dominium, iura superioritatis aliaque omnia in episcopatus Metensem, Tullensem et Virodunensem urbesque cognomines, eorumque episcopatuum districtus et nominatim Moyenvicum eo modo, quo hactenus ad Romanum spectabant imperium in posterum ad coronam Galliae spectare, eique incorporari debeant in perpetuum et irrevocabiliter, reservato tamen jure Metropolitano ad archiepiscopatum Trevirense pertinente.

[1]) Bougeant VI, S. 113.

Eigentümlicherweise wird dieser nach langem Kampfe erstrittene Erfolg auch in der französischen Geschichtschreibung, der älteren sowohl wie der neueren, zumeist übergangen; La Hode, der hervorragendste Biograph Ludwigs XIV., übersetzt districtus einfach mit »dépendances«, Cheruel mit »territoire«, beide ohne der vorgegangenen Unterhandlungen über die Wahl des Ausdruckes zu erwähnen. Nur ein neuerer Schriftsteller, der schon genannte Marquis v. Pimodan hebt den Erfolg der französischen Unterhändler, als Quelle der späteren Reunionen, ausdrücklich hervor: »Les Français obtinrent le simple districtus, ce qui ouvrait la porte à toutes les réunions. . . . . la faiblesse de l'empereur était si grande que le 13 septembre 1646 les Français obtinrent un acte reconnaissant toutes leurs prétentions [1]).«

Es ist nicht zu verkennen, dass diese Fassung einen vollständigen Sieg der französischen Unterhändler oder richtiger vielleicht des Kardinal Mazarin bedeutete, von dem La Hode sagt: »Quelque habiles que fussent les comtes d'Avaux et de Servien, c'était de la cour que leur venaient leurs plus grandes lumières; rien n'est plus judicieux, plus adroit, que les mémoires et les lettres que le cardinal Mazarin et le comte de Brienne leur écrivaient [2]).«

Auch vom unparteiischen Standpunkte aus wird man zugeben müssen, dass die Worte »eorumque episcopatuum districtus« ganz überflüssig gewesen wären, wenn es sich nur um den weltlichen Besitz des Bistums gehandelt hätte, während die Städte als reichsunmittelbar naturgemäss besonders angeführt werden mussten; denn nicht mit Unrecht werfen bei den späteren Verwicklungen die Franzosen wiederholt die Frage auf, was denn überhaupt »episcopatus« bedeute, wenn nicht den weltlichen Besitz; durch den Zusatz »eorumque episcopatuum districtus« müsste daher etwas anderes gemeint sein als dieser weltliche Besitz. Die an sich schon kaum denkbare Auffassung, dass »episcopatus« die geistliche Behörde, also den bischöflichen Stuhl bedeute, wird durch den Schlusssatz, wonach dieser dem Erzbistum Trier unterstellt bleibt, ganz unmöglich. Am meisten aber spricht zu Gunsten der französischen Auffassung, dass gleichfalls im westfälischen Frieden die Territorial-Gebiete des Erzbistums Bremen und des Bistums Verden an Schweden durch die blossen Worte

---

1) Pimodan, S. 397.

2) La Hode, Histoire de la vie et du règne de Louis XIV 1740, I, S. 122.

archiepiscopatus, episcopatus abgetreten wurden, da hier ein Zusatz für die Diözesen der erfolgten Sekularisation wegen nicht gemacht werden konnte.

Ganz abzulehnen ist die Auffassung von Froitzheim, mit dem Worte districtus habe man das ländliche territorium im Gegensatze zu den besonders aufgeführten Städten gemeint[1]), da das pays messin selbstverständlich in dem Worte urbs mit einbegriffen war; auch diese Nichterwähnung des Territoriums der Städte spricht aber für die gleichartige Auffassung des Wortes episcopatus. Auch kann hier nicht von einer Achtlosigkeit der deutschen Unterhändler die Rede sein, wie sie für die elsässischen Abmachungen durch Zulassung der bekannten Wendung »ita tamen« bisher wenigstens denselben vorgeworfen wird[2]); ebensowenig wie ein Zweifel darüber möglich war, dass Frankreich bei günstiger Gelegenheit seine Auffassung des Friedens-Instrumentes zur Geltung bringen werde.

Von Servien, der in Folge Abberufung Longuevilles und d'Avaux zu Anfang des Jahres 1648 den Abschluss allein vollzogen hatte, liegt die spätere Aeusserung hinsichtlich der Abmachungen über die elsässische Dekapolis vor: »que nous aurions toujours assez de droit pour le faire valoir avec l'épée lorsque quelque occasion favorable s'en présenterait«[3]). Man wird kaum fehlgehen, wenn man darin auch den Ausdruck seiner Absichten hinsichtlich der lothringischen Zweideutigkeiten des Vertrages erblickt. Bei Geltendmachung der darauf gegründeten Ansprüche wurde sogar die Ablehnung des Wortes »diocesis« durch die Kaiserlichen französischerseits dahin ausgenutzt, dass auch Gebiete ausserhalb der Diözesen im weitesten Masse gefordert wurden; gleich die erste Reunion der Kammer von 1679 betrifft ein solches Gebiet[4]). »Enfin les français pouvaient par le moyen de ces évêchés, dont celui de Metz s'étend proche la rivière du Rhin, parvenir à de plus grandes conquêtes dans l'Allemagne«, sagt in dieser Beziehung der mehrerwähnte Marquis Pimodan[5]). Die Schwäche des Reiches, der Wunsch, die furchtbaren Kriegsleiden Deutschlands endlich aufhören zu lassen, hatte daher eine in ihren

---

[1]) Froitzheim, Programm, Bischweiler 1876.

[2]) Jacob, S. 200. Nach mündlicher Mitteilung wird in Kürze eine Arbeit veröffentlicht werden, welche auch die elsässische Satisfaktions-Frage in einem Frankreich günstigeren Lichte erscheinen lässt.

[3]) Ranke, Sämtliche Werke, 1877, X, S. 332, nach Vitriarius illustratus, II, 1082.

[4]) s. Einzel-Reunionen.

[5]) Pimodan, S. 400, nach Akten der affaires étrangères.

Folgen höchst verhängnisvolle Nachgiebigkeit bewirkt. Dagegen wird man nach Vorstehendem nicht zugeben können, dass die Franzosen bei der Reunions-Theorie an sich von einem allen Vertragsrechten hohnsprechenden Satze ausgegangen seien[1]), wenn auch für die späteren Ausschreitungen der Kammern diese Bezeichnung durchaus zutreffend ist. Die Auslegung des Friedensvertrages im Sinne der Berechtigung einiger Reunionen wird nicht abzulehnen sein, wenn man nicht nur den Wortlaut des Friedensvertrages berücksichtigt, sondern, wie vorstehend geschehen, auf die Art und Weise zurückgeht, wie dieser Wortlaut entstanden ist. Anscheinend ist dies auch nicht in genügendem Masse durch v. Sybel geschehen, wenn er nur der Unbestimmtheit des Wortes districtus und des Versuchs der Kaiserlichen, eine präzisere Fassung zu erreichen, Erwähnung thut[2]). Die Unbestimmtheit war in gewissem Sinne eine Bestimmtheit zu Gunsten der Franzosen. Schliesslich muss zu Gunsten der französischen Ansprüche noch erwähnt werden, dass die Zurechnung der Lehen zu den abgetretenen Bistümern als eine für die damalige Zeit unnatürliche Auffassung nicht hingestellt werden kann, wenn man berücksichtigt, dass im Jahre 1614 die Metzer Vasallen sich dem Proteste gegen den Uebergang des Bistums an Frankreich anschlossen[3]); sie nahmen also ihre gleichzeitige Unterstellung unter die französische Souveränetät als naturgemässe Folge an, oder sahen zum wenigsten sich in ihrer Stellung zum Reiche bedroht.

Auf das Herzogtum Lothringen erstreckten diese Abmachungen sich nicht, wiewohl es innerhalb der Diözesen der Bistümer lag. Sein Geschick verblieb laut Vertrag der Zukunft vorbehalten, da Frankreich die Zulassung herzoglicher Vertreter zu den Friedens-Verhandlungen entschieden abgelehnt und der Kaiser, wenn auch persönlich dem Herzoge sehr geneigt, doch ein thatkräftiges Eintreten zu seinen Gunsten gescheut hatte, »da die Fürsten des lothringischen Hauses sich von den Interessen des Reiches losgetrennt hätten und es Sache Spaniens sei, für den Herzog, seinen Verbündeten, einzutreten«[4]).

Dies geschah denn auch Seitens Spaniens; die Wiederherstellung des Herzogtums Lothringen war einer der Gründe, die ein Scheitern der Friedensverhandlungen zwischen Frankreich und Spanien bewirk-

[1]) Erdmannsdörffer, I, S. 654 f.

[2]) v. Sybel, Kl. Hist. Schriften, 1880, III, S. 495.

[3]) s. S. 13.

[4]) Auch im Friedens-Instrument zum Ausdruck gekommen; die Einzelheiten, die für den vorliegenden Zweck ohne Bedeutung sind, s. bei Fitte, S. 63 ff.

ten. Eine Vermittlung zwischen beiden Mächten war seitens der Niederländischen Generalstaaten in dem erklärlichen Wunsche, dass zugleich mit ihnen auch Frankreich den spanischen Frieden abschliesse, versucht worden. Der Gesandte Knuyt schlug zu dem Zwecke im Dezember 1647 sechs Fundamental-Artikel vor, deren letzter das Herzogtum Lothringen betraf und dahin ging, Frankreich solle dem Herzog sein Land zurückgeben, alle Festungen sollten aber binnen 10 Jahren geschleift, und um Frankreich gegen die unruhige Laune des Fürsten zu sichern, von den Generalstaaten und dem Könige von Spanien die Garantie für dessen Wohlverhalten übernommen werden. Die französischen Bevollmächtigten waren geteilter Meinung, Longueville und d'Avaux für, Servien gegen die vorgeschlagene Lösung. Mazarin trat natürlich dem Letzteren bei und stellte in einer Denkschrift an die Gesandten vom 27. Januar 1648 unannehmbare Bedingungen[1]). Danach sollte:

1. der Herzog zu Gunsten seines Bruders Franz auf die Krone verzichten;
2. eine genaue Bezeichnung der Grenzen des sogenannten Lothringens (»de ce qu'on appelait l'ancien duché de Lorraine«, ein bei den weiteren Reunionsunternehmungen häufig angewendeter Ausdruck) vor Rückgabe vorgenommen werden;
3. seitens beider Herzöge in die Abtretung der Lehen der Krone und der Usurpationen, die sie in den drei Bistümern gemacht, in richtiger Form gewilligt werden;
4. Clermont, Stenay, Jametz Frankreich verbleiben, weil nicht zum alten Herzogtum gehörig;
5. dem Herzog die völlige Abrüstung auferlegt und ihm verboten werden, unter irgend einem Vorwande die Waffen ohne Zustimmung des Königs zu ergreifen;
6. dem Herzog das Recht aberkannt werden, die zu schleifenden Festungen oder irgend welche andere Orte in Lothringen jemals wieder zu befestigen.

Wie vorausgesehen, konnte Spanien auf diese Forderungen nicht eingehen; die Wiederherstellung Lothringens war daher einer der Punkte, wenn auch anscheinend nicht der entscheidende, an dem die Friedensverhandlungen scheiterten. Mazarin schob die Schuld dafür natürlich den Gegnern zu; in einem Briefe des Königs an die Generalstaaten vom 14. Februar 1648 heisst es: »Lothringen war nur ein

---

[1]) Dies ist auch die Auffassung Bougeants; V, S. 397 ff.

Zwischenfall, den man im Laufe der Verhandlungen entstehen liess, um diese aufzuhalten.«

Infolge Scheiterns des spanisch-französischen Friedens blieb aber Lothringen nach wie vor im französischen Besitze, und wurde wie ein endgültig einverleibtes Land behandelt; die höchste Gerichtsbarkeit übte das wohl aus diesem Grunde nach Toul verlegte Metzer Parlament aus.

Für die Geltendmachung der Ansprüche auf die in engerer Beziehung zum Reiche stehenden Gebietsteile innerhalb der Diözesen Metz, Toul und Verdun, und die sonstigen Lehen dieser Bistümer schien aber die Zeit noch nicht gekommen zu sein; der Krieg mit Spanien dauerte fort, die Minderjährigkeit des Königs und die Wirren der Fronde liessen die Vermeidung weiterer auswärtiger Verwicklungen erwünscht erscheinen; auch lag es im französischen Interesse, die Frage während des Nürnberger Friedens-Exekutions-Kongresses nicht anzuregen, da sie nach dortiger Auffassung völlig entschieden war. Auch auf deutscher Seite lag ein Grund für Wiederaufnahme des mühsam beschwichtigten, auf friedlichem Wege unlösbaren Streites nicht vor; die lothringischen Abtretungen wurden daher weder auf dem Delegierten-Tage zu Nürnberg (1649/50), noch auf dem letzten grossen Reichstage zu Regensburg (1653/54) zur Erörterung gebracht.

Innerhalb des französischen Gebietes aber kommt die eigene Auffassung des Friedens-Vertrages wiederholt auch in dieser Zeit zum Ausdruck. In einer Denkschrift ohne Angabe von Datum und Verfasser, aber vom Herausgeber[1]) mit Sicherheit auf das Jahr 1649 bestimmt, mit der Ueberschrift: Mémoire concernant l'établissement d'une cour de justice souveraine en Alsace, wird gesagt: »on doit aussi se souvenir (après l'établissement de la chambre) qu'il y a dans la partie de l'Alsace qui n'appartient pas au roi plusieurs fiefs et arrière-fiefs des évêchés de Metz, Toul et Verdun«.

In noch höherem Grade werden die Ansprüche gewahrt in einem Briefe des Königs an das Parlament zu Metz, vom 4. Mai 1651[2]), in welchem diesem die Befugnis erteilt wird, auch auf Grund der Souveränität, die er über die Lehen (fiefs et mouvances) der drei Bistümer habe, Urteile zu fällen.

---

[1]) Vanhuffel, Documents inédits concernant l'histoire de France 1840, S. 191 ff.

[2]) Michel, S. 207.

VI.

Der pyrenäische Frieden und seine Folgen.

Eine wesentliche Veränderung der Lage trat ein, als Frankreich durch den pyrenäischen Frieden vom 7. November 1659 freie Hand erhalten und zugleich einen gewaltigen Zuwachs an Macht und Ansehen zu verzeichnen hatte.

Der pyrenäische Frieden bietet insofern eine Ergänzung zum westfälischen und im besonderen zu den dortigen Verhandlungen über die lothringische Satisfaktionsfrage, als jetzt auch die Verhältnisse des Herzogtums geregelt wurden; Frankreich verstand sich zwar zur Wiedereinsetzung des Herzogs, gab ihm aber nur die kleinere Hälfte seines Gebietes zurück.

Die im übrigen durch diesen Frieden und den damit im Zusammenhange stehenden Vertrag von Vincennes bewirkten Gebietsveränderungen stehen nicht in unmittelbarer Beziehung zu der Thätigkeit der Reunionskammer; sie müssen aber doch, soweit sie lothringische Landschaften betreffen, hier angeführt werden, da die bezüglichen Abtretungen zum grossen Teil von der Reunionskammer erneut ausgesprochen worden sind, entweder weil sie nicht zur endgültigen Durchführung gekommen waren, oder nachträgliche Sanktionierung durch eine Art Rechtsverfahren erwünscht erschien.

Der pyrenäische Frieden brachte Frankreich die vertragsmässige Erwerbung des ganzen Herzogtums Bar (Barrois mouvant et non mouvant) und eine Etappenstrasse durch das Herzogtum Lothringen nach dem Elsass; ausserdem musste der Herzog, der erst nach langem Sträuben dem Vertrage beitrat, die 1648 erfolgte Abtretung von Moyenvic genehmigen und die Schleifung der Festungswerke von Nancy zugestehen. Von Spanien selbst wurden abgetreten:

Die Aemter Diedenhofen, Montmedy, Damvillers, Chauvanci, Ivoi (Carignan) und der luxemburgische Anteil des Amtes Marville.

Die Abtretung von Diedenhofen erfolgte in einer Form, die weniger unklar als die berührten Bestimmungen des westfälischen Friedens war, immerhin aber zu Deutungen und Ausnutzungen im Sinne der Reunionstheorie verwertet werden konnte und sollte[1]); der bezügliche Absatz lautet: »la ville et prévôté de Thionville avec ses appartenances et dépendances, et avec les seigneuries.

---

[1]) s. weiter unten.

Die 1641 erfolgte Abtretung der Grafschaft Clermont en Argonne und der Aemter Stenay, Dun, Jametz wurde durch den Friedensvertrag bestätigt.

Der Herzog von Lothringen aber, durch diesen Vertrag auf das Härteste getroffen, konnte den Verlust der grösseren Hälfte seines Gebietes nicht verschmerzen; er trat in nähere Beziehungen zum Hofe Ludwigs XIV., und es gelang ihm in der That, nach wenig mehr als einem Jahre wesentlich günstigere Bedingungen von Frankreich zugestanden zu erhalten. In dem Vertrage von Vincennes vom 28. Februar 1661 wird auch das Herzogtum Bar ihm zurückgegeben; dafür muss er aber an Frankreich abtreten:

1. Die Herrschaft Sierck, mit 30 vom Könige auszuwählenden Dörfern.
2. die Städte Saarburg, Pfalzburg, Delme mit Nachbardörfern;
3. den lothringischen Teil des Amtes Marville, dessen luxemburgischer Teil im pyrenäischen Frieden von Spanien abgetreten war;
4. alle Rechte auf die Abtei Gorze, unter Trennung derselben von der Primat-Kirche in Nancy, gegen Entschädigung durch die Abtei Isle;
5. die Herrschaft Marslatour;
6. die Dörfer Marcheville, Harville, Labeuville und Maizerey, zwischen den Bistümern Metz und Verdun gelegen;
7. die drei Dörfer Sisdorf, Tremesdorf, Montclair, an der Saar gelegen;
8. die Salinen von Moyenvic, unter Abfindung des Bischofs von Metz durch den König für dessen Gerechtsame auf die Salinen;
9. eine grössere Zahl von Ortschaften in der Nähe von Vic, Saarburg und Pfalzburg, darunter irrtümlicherweise das nicht zu Lothringen, sondern zur kurpfälzischen Herrschaft Burscheidt gehörende Dorf Kurzerode [1]).

Wie ein Blick auf die Karte ergiebt, waren diese Abtretungen so gewählt, dass dadurch eine Verbindung zwischen Frankreich, den Bistümern Metz und Verdun und dem Elsass hergestellt wurde. »La Route« war daher auch die französische Bezeichnung für diesen von Karl IV. abgetretenen Gebietsstreifen quer durch Lothringen. Der letzte Teil dieser »Route« wurde durch die weitere Bestimmung des

---

[1]) Die alten Territorien des Bezirks Lothringen, 1898, S. 247.

Vertrages sichergestellt, dass eine Etappenstrasse, beim östlichsten Dorfe des Metzer Gebietes beginnend und bis nach Pfalzburg sich erstreckend, Frankreich gehören sollte; sie sollte eine Breite von einer halben Stunde haben; innerhalb dieser Zone solle der König nicht nur die Landeshoheit besitzen, sondern auch persönlich Eigentümer der dem Herzoge gehörenden Besitzungen, Lehensherr aller übrigen Ortschaften und Grundstücke werden. Der König verzichtete dagegen auf alle anderen als Zugehörigkeiten der drei Bistümer reklamierten lothringischen Gebietsteile, also auch auf die 1624 reünierten Vorstädte St. Epvre und St. Mansuit, allerdings nur scheinbar, wie es die nächste Zukunft lehren sollte. Der Herzog aber leistete, nachdem die guten Beziehungen zu Frankreich so wiederhergestellt waren, am 23. März 1661 in feierlicher Weise dem Könige im Louvre die Huldigung für Bar, wobei zu seinem Erstaunen eine neue, sehr unterwürfige und verbindliche Form verlangt wurde[1]).

Von diesen Verträgen sagt Ranke, sie zeigten (auf Seiten des Königs) eine merkwürdige Vereinigung von List und Gewalt, zur Erreichung eines bestimmt gedachten Zweckes bei allem Wechsel der Mittel[2]). Dieses Urteil ist um so zutreffender, als die wahren Gesinnungen und Absichten des Königs hinsichtlich des Herzogtums Lothringen aus einer eigenhändigen Denkschrift für den Dauphin aus dem folgenden Jahre hervorgehen; darin entwickelt der König die Notwendigkeit des Besitzes dieses Landes als einer Passage von Frankreich nach Deutschland und dem Elsass und eines Einfallsthores für fremde Mächte, und fährt dann fort: »et s'il fallait ajouter l'honneur à l'utilité, c'était l'ancien patrimoine de nos pères qu'il était beau de rejoindre au corps de la monarchie dont il avait été si longtemps séparé«[3]). Dass der König sich durch die abgeschlossenen Verträge in keiner Weise an der Verfolgung dieser Absichten gehindert sah, geht aus einer anderen Stelle seiner Denkschriften hervor, wo er sagt, dass es mit Verträgen sich verhalte wie mit Höflichkeitsformen im Umgange: »compliments absolument nécessaires pour vivre ensemble mais bien en-dessous de ce qu'ils sonnent.«

Dem entsprechend erfolgte eine erste Verletzung des Vertrages von 1661 noch im gleichen Jahre; wie oben angeführt, war um die Stadt Pfalzburg nur eine bestimmt bezeichnete Anzahl von Dörfern in deren Nähe abgetreten worden. Vom Jahre 1618 bis 1660 hatte aber

[1]) d'Haussonville III, S. 104 ff.
[2]) Ranke, Sämmtliche Werke, X, S. 220.
[3]) Œuvres de Louis XIV. Paris 1806. Ib, S. 161.

eine besondere Herrschaft Pfalzburg als lothringische Sekundogenitur bestanden [1]), die 1624 vom Kaiser zur Reichsfürstentum erhoben, 1660, beim Tode der Fürstin, aber vom Herzogtum wieder eingezogen worden war. Frankreich liess aber am 24. Oktober 1661 ausser den abgetretenen auch alle übrigen zum ehemaligen Fürstentum gehörigen Ortschaften besetzen und dergestalt den Umfang der »Route« widerrechtlich vergrössern. Die irrtümlicherweise erfolgte Abtretung des Dorfes Kurzerode aber benutzte Frankreich zur Aneignung der ganzen Herrschaft Burscheid trotz des Protestes des kurfürstlichen Lehensträgers.

Weitere Beeinträchtigungen des Herzogtums erfolgten unter Verletzung der oben geschlossenen Verträge mit Hülfe des Parlamentes zu Metz. Nach der Theorie der Zugehörigkeit der Lehen verfügte dieses am 4. Januar 1662, dass eine Reihe lothringischer Herrschaften, und zwar gerade solche, deren Reunion 1624 von der Vorkammer ausgesprochen worden war, die französische Landeshoheit anzuerkennen, und das Parlament als höchsten Gerichtshof anzusehen hätten. Da aber in dem Vertrage von 1661 eine der vorgenannten Reunionen, Gorze ausdrücklich abgetreten, keine der andern aber dabei erwähnt war, diese also sämtlich unter die dem Herzog zurückzugebenden Gebietsteile fielen, so kann nicht geleugnet werden, dass ein gradezu unwürdiges Lug- und Trugspiel mit dem Herzog aufgeführt wurde, was allerdings durch dessen unstätes und unzuverlässiges Wesen erleichtert wurde. Denn von völliger Direktionslosigkeit desselben zeugt auch der Vertrag, den er bald nach obigem Parlamentsbeschluss, am 7. Februar 1662 mit Frankreich in der Abtei zu Montmartre schloss, und worin er die Herzogtümer Lothringen und Bar gegen Anwartschaft seiner Familie auf den französischen Thron mit seinem Tode ganz an Frankreich abtrat.

Wie der König diesen Vertrag auffasste, äusserte er in gradezu cynischer Weise am 2. November desselben Jahres gegenüber dem Prinzen Condé: »Que croyez-vous que je lui aie donné pour un si grand état, et qui est si fort à ma convenance et me rend maître jusqu'au Rhin? J'ai seulement déclaré les princes lorrains habiles et capables de succéder à la couronne de France après notre famille. Quand nous serons morts, il arrivera ce qui pourra; Dieu merci, nous nous portons aussi bien qu'eux« [2]).

---

[1]) Lothr. Terr., S. 215 ff.

[2]) Vitet, Essais historiques 1862, S. 276, nach einem von der Hand Lyonnes geschriebenen Berichte.

Auch dieser Vertrag kam, wie alle dermaligen französisch-lothringischen, nicht zur Durchführung; er fand nicht nur im Herzogtum den entschiedensten Widerspruch der Prinzen und des ganzen Landes, sondern auch der König hatte grossen Widerstand in seinem Hause und bei dem Parlamente zu Paris zu überwinden, das nach dreiwöchigem Weigern nur durch Erscheinen des Königs in der Sitzung (lit de justice) zur Eintragung vermocht werden konnte. Der König gab daher bald den Vertrag wieder auf und schloss am 1. September 1663 mit dem Herzog den Vertrag von Marsal, den vierten innerhalb von vier Jahren; darin erhielt der Herzog auch die vom Parlamente beanspruchten Gebiete, bei deren Rückgabe »mehrere Schwierigkeiten« sich ergeben haben sollten[1]), zurück, musste jedoch dafür die Festung Marsal an Frankreich abtreten; wie später nachzuweisen sein wird, vermochte er jedoch auch durch dieses Opfer nicht, sich dauernde Sicherheit gegen die Uebergriffe Frankreichs zu verschaffen, das das Erreichte immer nur als eine Etappe auf dem Wege zur Erwerbung des ganzen Herzogtums ansah.

VII.

Die Vorbereitung der Reunionskammer zu Metz.

1. Das zweite Vor-Reunions-Unternehmen.

Bei der vorstehend erwähnten Auffassung Ludwigs XIV. von dem Werte der von ihm abgeschlossenen Verträge ist es nicht zu verwundern, dass während der Verhandlungen und nach dem Abschlusse die Vorbereitungen zu neuen Erwerbungen auf Kosten der östlichen Nachbarn unentwegt weiter gingen. Um Rechtsgrundlagen, oder richtiger gesagt Vorwände zu solchen zu schaffen, war ähnlich wie früher Gillet und Gillot[2]) in den Jahren 1656—1663 Charles Colbert, marquis de Croissy, Bruder des bekannten Ministers, und selbst im Jahre 1679 Staatssekretär des Auswärtigen, in besonderer Reunions-Mission in Elsass und Lothringen thätig[3]). Er erstattete seiner Regierung einen Bericht[4]), betitelt: »Rapport fait au roi et à M. le chancelier par

[1]) Histoire des traités de paix du 17e siècle. Amsterdam 1725. S. 407.

[2]) s. S. 47.

[3]) Die Angaben über die Sendung Colberts de Croissy verdanke ich Mitteilungen des Privatdozenten Dr. Bloch in Strassburg.

[4]) Handschrift der National-Bibliothek zu Paris.

nous, Charles Colbert, conseiller du roi . . . des emplois qu'il a plû à sa majesté nous confier depuis l'année 1656 jusqu'en 1663 tant en Alsace, que dans toute l'étendue de la généralité de Metz.« Ein Auszug aus diesem Bericht, das Bistum Verdun betreffend, ist von Roussel in seine Bistums-Geschichte aufgenommen[1]).

Dass die Mission Reunionszwecken galt, geht schon aus der Einleitung hervor, in der es heisst, dass er eine besondere Aufstellung gemacht habe von den: »usurpations faites par les ducs de Lorraine et de Bar et autres puissants du Verdunois, non plus que les grands démembrements, aliénations particulières, entrées dans la Maison de Lorraine et autres.« Der Bericht beginnt dann mit einer Beschreibung des Bistums, an die sich die Aufzählung der Lehen (»engagements de l'évêché de Verdun«) schliesst. Unter den Lehen werden von den durch die Kammer 1679 reunierten Gebieten Hattonchâtel, Sampigny, Rambercourt-aux-Pots, Conflans e. J., Veldents und 4 Dörfer von Etain[2]) aufgeführt, daneben eine grössere Zahl von später nicht namentlich reunierten Orten; auch ein Teil der bei der Reunion verwerteten Urkunden wird genannt; endlich heisst es, dass auch Urkunden für Oertlichkeiten in den Gebieten (gouvernements) von Trier und Mainz aufgefunden seien, darunter solche für die Abtei Tholey aus den Jahren 1222, 1261 und 1277.

Da der Bericht über das Elsass und die beiden andern Bistümer ähnlichen Inhaltes gewesen sein wird, so haben wir zweifellos hier eine der bedeutsamsten Vorbereitungen für die Kammer von 1679 vor uns, durchgeführt von einem Mann, der bei dieser Kammer als Staatssekretär des Auswärtigen eine Rolle zu spielen berufen war. Auch schon damals wurden seine Ermittelungen ohne weitere Umschweife auszunutzen versucht.

Denn da Frankreich auch durch keinen auswärtigen Feind mehr in Anspruch genommen war, hielt Ludwig XIV. die Zeit für gekommen, den entscheidenden Schlag gegen das deutsche Reich im Sinne seiner Auffassung des westfälischen Friedens zu thun und die Bistümer Metz, Toul und Verdun in grösserem Umfange als dem des weltlichen Besitzes zu beanspruchen. Auch dieses Vorgehen erfolgte durch Vermittelung des Parlamentes, das am 15. November 1658 gegen eine Abgabe von 200000 livres an den König und vielleicht auch von 20000 livres an den Kardinal Mazarin nach Metz zurückverlegt worden

[1]) Roussel, Histoire ecclésiastique et civile de Verdun, 1864, II, Anh. S. 92.
[2]) s. die Einzel-Reunionen.

war[1]), und hier seine Reunionsthätigkeit aufgenommen hatte. Auch das Parlament war seinerseits in Untersuchungen nach Art der von Colbert de Croissy eingetreten. Durch Beschluss vom 3. November 1660 war nochmals, trotz Protestes des Bischofs, eines der Mitglieder nach Vic abgesandt worden, um das bischöfliche Archiv nach Urkunden zu durchforschen: »qui peuvent servir à l'éclaircissement des droits du roi sur toutes les terres mouvantes et dépendantes du dit évêché«[2]). Auf Grund der hier vorgefundenen und der schon früher gesammelten oder von Colbert de Croissy übermittelten Urkunden verfügte das Parlament unter dem 4. Januar 1662[3]), dass eine Reihe deutscher Landesherren, der Graf von Saarwerden und Bouquenom (Bockenheim), der Graf von Nassau-Saarbrücken, der Graf von Hanau und andere Vasallen des Bistums diesseits und jenseits der Saar vor das Parlament zu laden seien, um auf die Forderungen, die der General-Prokurator des Königs gegen sie vorbringen werde, Rede und Antwort zu stehen. Durch denselben Beschluss wurde allen Vasallen der Bistümer, die mittelbar oder unmittelbar Unterthanen des deutschen Reiches zu sein vorgäben, verboten, eine andere Landeshoheit anzuerkennen, als die des Königs von Frankreich, und einen anderen höchsten Gerichtshof, als das Parlament zu Metz, bei Strafe der verletzten Majestät für schuldig und ihrer Lehen für verlustig erklärt zu werden. Wie die später vorzuführenden Erkenntnisse der Reunionskammer von 1679 zeigen werden, war der Beschluss selbst im Wortlaute den Endurteilen dieser Kammer ganz gleichartig. Um aber die Forderung nicht als eine neue, sondern als eine selbstverständliche, durch die Besitzverhältnisse naturgemäss sich ergebende hinzustellen, wurde sie nicht für sich erhoben, sondern in geschickter, wenn auch durchsichtiger Weise in die Entscheidung über eine Beschwerde verflochten, welche Unterthanen der genannten Fürsten, zugleich mit Einwohnern des eigentlichen Bistums Metz gegen ihnen auferlegte Steuern erhoben haben sollten, was wohl auf Bestellung geschehen sein dürfte; die im Schlusssatze erhobene Forderung der Lehensanerkennung durch die Herren selbst sollte nur die noch vorkommenden Zweifel über die Landeshoheit beheben. Nach französischer Angabe ist dieses, als zweites Vor-Reunionsunternehmen zu bezeichnende Projekt durch den Intendanten Choisy und den Parlamentsrat Ravaulx bereits in Metz aufgestellt worden[4]).

[1]) Michel, S. 138.

[2]) Emmery III, S. 166.

[3]) Emmery III, S. 566.

[4]) Calmet III, S. 582. Die hier gemachte Angabe, dass die Aufstellung im

Die vorherige Genehmigung, wenn nicht Anregung dürfte aber zweifellos vom Könige erfolgt sein, zumal der Beschluss auch auf lothringische Gebietsteile sich erstreckte.

Wie der Herzog, so protestierten auch die durch das Vorgehen des Parlamentes in ihrem Besitzstande bedrohten deutschen Reichsfürsten; sie traten zusammen und wendeten sich zunächst an die französische Regierung mit dem Ersuchen um Aufhebung des Parlaments-Beschlusses; hier erfuhren sie zwar »gute Vertröstung«[1]), konnten aber keine Abänderung des Geschehenen erreichen; eine Besetzung der beanspruchten Gebiete durch französische Truppen erfolgte aber zunächst noch nicht. Die Reichsfürsten gingen nunmehr den Reichstag zu Regensburg um Unterstützung an; ehe dieser aber zu einem Entschluss kam, war der König in rücksichtslosester Weise weiter vorgegangen. Zunächst ordnete er durch Kabinetsbefehl vom 10. September 1663[2]) eine erneute, eingehendste Untersuchung der Archive an, und bestimmte zur Ausführung selbst wieder den Intendanten de Choisy und den Parlamentsrat Roland Ravaulx; in letzterem, der nunmehr für die Dauer der ganzen Reunions-Unternehmungen in den Vordergrund tritt, hatte der König mit der ihm eigenen Menschenkenntnis und glücklichen Wahl das denkbar geeignetste Werkzeug für seine Pläne zu finden gewusst. In einer Denkschrift des späteren Metzer Intendanten Turgot, im Jahre 1699 verfasst[3]), wird Ravaulx, anscheinend auf Grund persönlicher Bekanntschaft, als ein unruhiger, ehrgeiziger Mann geschildert, der, ohne sich um Verträge zu kümmern, alle benachbarten Gebiete mit den Bistümern zu vereinigen gedenke. Den Kern dieser Beurteilung hat Calmet sich angeeignet, indem er sagt: »Ravaulx était un esprit remuant, assez confus, cherchant à se faire valoir«[4]). Selbst die hier gerügte Unklarheit dürfte bei der eigenartigen Thätigkeit, mit der dieser Mann betraut wurde, kaum als eine nachteilige Eigenschaft anzusehen sein. Im Uebrigen aber wird das Bild eigenartiger Originalität etwas verdunkelt durch das Wirken seines Vorgängers und Gesinnungsgenossen Dupuy[5]) und des Kardinals Richelieu selbst, dessen Theorien Ravaulx sich angeeignet hatte und insbesondere hinsichtlich

---

Jahre 1663 erfolgt sei, bedarf nach Vorstehendem der Berichtigung.

[1]) Bericht, was wegen der Metz-, Toul- und Verdunschen Lehen-Sachen bisher vorgegangen. Regensburg 1670. S. 3 ff.

[2]) Emmery, IV, S. 137.

[3]) Handschrift in der städtischen Bibliothek zu Metz.

[4]) Calmet III, S. 582.

[5]) s. S. 41.

des Herzogtums Lothringen unter gleicher Begründung wie Richelieu zur Geltung zu bringen suchte[1]). In den späteren Kammerverhandlungen, besonders bei den Massen-Reunionen, ist die Begründung oft nahezu wörtlich den von Richelieu inspirierten Schriften[2]) entlehnt.

Der jetzt erteilte königliche Befehl an die beiden Kommissare ging dahin, sich an die Sitze aller Aemter und Oberämter, ferner noch aller Domkirchen, Abteien, Städte, Gemeinden und Landgüter im Bereiche der drei Bistümer zu begeben, überall die Archive und Akten sich vorlegen zu lassen, unter strenger Bestrafung jedes Widerstrebenden, und von allen Urkunden, die sich auf Beeinträchtigungen der Bistümer, oder ihrer Lehen bezögen (»des usurpations, entreprises, aliénations et mouvances des biens temporels«) beglaubigte Abschrift zu nehmen; diese Abschriften seien zu sammeln und an einem noch zu bestimmenden Orte aufzubewahren[3]). Wie ersichtlich, war der Kabinetsbefehl eine Erneuerung und Vervollständigung des vom Parlamente selbstständig unter dem 3. November 1660 verfügten. Zu den so gesammelten Urkunden wurde auch einer der früher erwähnten Briefe Serviens an das Parlament zu Metz[4]), betreffend die französischerseits verlangte Fassung des westfälischen Friedens-Vertrages genommen, der in der Sitzung der Reunionskammer vom 10. September 1663 verwertet werden sollte[5]). Nachdem diese erneuten Befehle durchgeführt worden waren, setzte Ravaulx eine Denkschrift auf, in welcher er mit solcher Willkür und Uebertreibung den Bistümern fremde Gebiete zusprach, dass selbst Louvois bei der Vorlage in seiner Gegenwart in Lachen ausbrach[6]). In einer dem Wortlaute nach vorliegenden Denkschrift[7]) schlägt Ravaulx vor, der Bischof von Metz solle an die Bischöfe von Strassburg, Speier, Worms, Mainz und Trier Schreiben richten, die in dem Stile der bischöflichen Schreiben der ersten fünf Jahrhunderte abgefasst seien (»d'un style s'approchant à celui des évêques des cinq premiers siècles«) und darin die Behauptung aufstellen, dass ihre Diözesen unrechtmässigerweise auf Kosten der benachbarten lothringischen vergrössert worden seien; denn das ganze Bistum Strassburg sei einst

1) s. S. 46.

2) s. weiter unten.

3) Wohl aus diesem Grunde sind im Metzer Archiv vorwiegend beglaubigte Abschriften der maszgebenden Urkunden vorhanden.

4) s. S. 56.

5) s. unter Einzel-Reunionen.

6) Michel, S. 209.

7) Handschriftliches Konzept, vielleicht der Entwurf zu vorstehender Eingabe, s. Anhang.

vom Bistum Metz abgezweigt worden, der Bischof von Trier habe einige Dekanate des Bistums Verdun sich angemasst, »et les autres évêques peuvent avoir fait la même chose«. Wenn die Bischöfe dem Gesuche um Rückgabe nicht entsprächen, könne der König Truppen in Winterquartiere in dem ganzen Bereiche des Landes zwischen Rhein, Saar und Mosel legen, bei Klagen behaupten, dass alle besetzten Orte zu Metz, Toul oder Verdun gehörten und sie erst herausziehen, wenn ihm das Gegenteil bewiesen werde.

Diese Pläne des ebenso gewaltthätigen wie konfusen Mannes waren dem Könige doch zu weitgehend; er entschied aber dahin, dass von allem Besitz zu ergreifen sei, was als zu den Bistümern gehörig angesehen werden könne. Mit der Ausführung wurde wieder das Metzer Parlament betraut; der General-Prokurator forderte die Bischöfe von Metz, Toul und Verdun auf, Verzeichnisse aller ihrer Lehen einzureichen, und deren Träger zur Huldigung zu veranlassen. Die Bischöfe konnten dieser Aufforderung nicht nachkommen, da die Lehensträger zum grossen Teil sich weigerten, Lehensverzeichnisse vorzulegen und Huldigung zu erstatten, die kleineren unter dem Vorwande, dass die Einkommen ihrer Lehen so geringe seien, dass die Kosten für Lehensverzeichnisse und Huldigung dadurch bei weitem nicht gedeckt würden. Das Parlament verfügte darauf unter dem 4. Dezember 1666, dass bei Lehen von geringerem Ertrag als 50 livres die Huldigung vor dem nächsten königlichen Beamten abgestattet werden könne [1]).

2. Das Schiedsgericht zu Regensburg [2]).

Inzwischen hatten die bedrohten deutschen Reichsstände auch den Reichstag zu Regensburg um Schutz gegen die französischen Usurpationen angegangen, und diesen veranlasst, ihre Klagen im Mai 1665 dem französischen Bevollmächtigten, Robert von Gravel, der seit dem 1. September 1662 in Regensburg beglaubigt war, zugleich mit den elsässischen vorzutragen. Gravel antwortete aber nur mit Ausflüchten und allgemeinen Redensarten; der Reichstag wendete sich daher in einem Schreiben vom 19. August 1665 an Ludwig XIV. selbst, und schlug zur Lösung der entstandenen Schwierigkeiten die Einsetzung eines Schiedsgerichtes vor, das in Regensburg zusammentreten solle.

---

1) Emmery V, S. 153.

2) Das Thatsächliche im Folgenden zumeist nach Pachner von Eggenstorff. Sammlung aller Reichsschlüsse, Regensburg 1740—1777, und nach dem »Bericht wegen der Metz, Toul, Verdunschen Lehen«.

Schon in diesem Schreiben tritt der unlösbare Widerspruch der beiderseitigen Auffassung wieder deutlich hervor; der Reichstag beschwert sich, dass die Königliche Gewalt über den Bezirk und das Gebiet der drei Bistümer hinaus ausgedehnt werde (»regiam jurisdictionem ultra episcopatuum districtum et territorium intendi«), während, wie oben nachgewiesen, die französische Auffassung dahin ging, dass die Lehen innerhalb des im Westfälischen Frieden abgetretenen »districtus« lägen.

Der König, für den der eben ausgebrochene Devolutionskrieg eine Vertagung der Sache erwünscht machte, antwortete unter dem 18. September desselben Jahres; er stellte sich erstaunt (»un peu surpris«) über den Schritt des Reichstages, da aus den Verhandlungen mit Gravel schon seine Auffassung zu erkennen und ein Grund zu dermaligen Klagen daher nicht vorhanden sei; er habe aber seit dem Abschlusse des Westfälischen Friedens den Reichsständen so viele Proben und Zeugnisse für seinen Wunsch der Aufrechterhaltung des Friedens gegeben, dass er auch auf den Antrag der Einsetzung eines Schiedsgerichts eingehen wolle; denn die Ruhe des Reiches habe ihm immer am Herzen gelegen (»nous avons toujours aimé son repos«); er habe deshalb Kur-Mainz, Kur-Köln, Schweden und Hessen-Kassel zur Vermittlung ausersehen, während sein Gesandter Gravel die königlichen Ansprüche zu vertreten haben werde. Der Reichstag bestimmte seinerseits erst am 10. April 1666 zu Schiedsrichtern Kurhessen, Konstanz, Regensburg, und nachdem Oesterreich abgelehnt hatte, am 16. Januar 1667 Eichstädt. Dass er hiernach $1^1/_2$ Jahre brauchte, um sich über die von ihm abzuordnenden Vertreter zu einigen, war ganz im Sinne des französischen Königs, dem es auf Verschleppung und Versumpfung der Angelegenheit ankommen musste. Diesem Zwecke entsprechen daher auch die Forderungen, welche er am 23. Januar 1667 für den Geschäftsgang stellen liess, dahin gehend, dass über Einzelheiten der Verhandlungen erst dann an den Kaiser zu berichten sei, wenn eine Einigung erfolgt sei[1]); der Gesandte wahrte sich dadurch die Möglichkeit, jeden Abschluss, auch einen negativen, zu vereiteln und die Verhandlungen ins Endlose zu verlängern. Gleichzeitig wurde wieder, nach Richelieuschem Vorbilde, die Publizistik zu Hülfe genommen. In demselben Jahre erschien zu Paris eine Streitschrift des Parlaments-Anwaltes Aubéry[2]), in welcher nachzuweisen gesucht wird, dass die französischen Könige die rechtmässigen Nachfolger Karls des

[1]) Die auf die elsässischen Verhältnisse bezüglichen Verhandlungen werden hier übergangen.

[2]) Aubéry, Des justes prétentions du roi sur l'empire. Paris, 1667, S. 90.

Grossen seien und der grössere Teil Deutschlands als Vatersgut und Erbteil den französischen Fürsten zustehe (le patrimoine et l'ancien héritage des princes français). Die Abtretungen im Westfälischen Frieden seien eine Art Anerkennung der alten und gerechten Ansprüche der Könige auf Deutschland, innerhalb dessen sie fast nichts neu erobern, sondern nur den Rest dessen wiedererwerben könnten, was ihnen einstmals widerrechtlich entzogen sei.

In Regensburg aber dauerte es wieder nahezu $^3/_4$ Jahre, ehe die eigentlichen Verhandlungen begannen; am 23. September 1667 wurde dem Schiedsgericht die Klage der angegriffenen Reichsstände vorgelegt, in welcher diese ausführten, dass sie seit Jahrhunderten im Besitze der angefochtenen Lehen seien, dass sie stets ihre Kreislasten getragen, auch die Bischöfe sich keinerlei Oberhoheit angemasst, vielmehr lediglich die Investitur nach altem Herkommen erteilt hätten; auch seien während der mehr als 100jährigen Besetzung der Bistümer Seitens Frankreichs niemals Ansprüche an sie gemacht, auch nicht nach Abschluss des westfälischen Friedens, da sie ausserhalb des Distriktes der Bistümer gelegen seien; »das Parlament von Metz habe daher sonder Zweifel aus Mangel genugsamer Information und ohne Ihrer Königlichen Majestät Vorwissen und Willen sich angemasst und unterstanden, ein höchst beschwerliches Edikt oder Arrest ergehen zu lassen.« Wenngleich nun auch dessen »thätliche Exequirung« bisher unterblieben, so seien doch weitere Investituren verweigert worden.

Der am 2. Mai des folgenden Jahres abgeschlossene Frieden zu Aachen war für die vorliegende Streitfrage und die beabsichtigten Gebietserweiterungen im Lothringer Lande nicht von direkter Bedeutung; immerhin aber war durch die Beendigung des Krieges und die niederländischen Gebietserwerbungen die Macht Frankreichs gestärkt, seine Stellung eine wesentlich festere und gehobenere geworden. Augenscheinlich war dieser Zeitpunkt zur Beantwortung der reichsständischen Klage abgewartet worden. Erst nach einem Jahre, am 10. September 1668, erfolgte daher die französische Entgegnung, in der Gravel in weitläufiger Ausführung zunächst die Auffassung zu widerlegen sucht, als bestehe hinsichtlich der Souveränität des Königs ein Unterschied zwischen den unmittelbar vom Kaiser, und mittelbar von Reichsfürsten, also den Bischöfen von Metz, Toul und Verdun abhängigen, an Frankreich abgetretenen Lehensgebieten. Wenn die Vasallen vor und nach der französischen Besitzergreifung ausschliesslich zum Reiche Beziehungen gehabt und dessen Lasten getragen hätten,

so sei das von keinem Belang; denn es komme nicht darauf an, was sie gethan hätten, sondern was sie hätten thun müssen, und jetzt thun sollten; es sei daher unbegründet, dass sie gegen ein Edikt des Metzer Parlamentes sich beschwerten, da nach zwei Bestimmungen des Westfälischen Friedens alle Rechte dem Könige und seinen Organen übertragen seien. Die Behauptung aber, dass sie ausserhalb des Distriktes der Bistümer, in eigenen reichsunmittelbaren Fürstentümern ihre Besitzungen hätten, falle in sich zusammen, da ihr Gebiet einen eigenen Distrikt nicht bilde. Das Wort »districtus« sei aber nicht der Verkleinerung, sondern der Vergrösserung der Bistümer wegen hinzugefügt worden; auch gäbe es unzählige Beispiele, dass ein Besitztum im Distrikte eines andern gelegen sei; der einzige Grund der Verweigerung der Investitur sei daher, dass die Vasallen den Vorbedingungen einer solchen sich nicht unterworfen hätten. Die Antwort der Lehensträger erfolgte am 2. Januar 1669, nachdem inzwischen durch kaiserliches Rescript vom 8. Dezember 1668 »die von Reichswegen verordneten arbitri nachdrücklich ermahnt worden waren, dass sie sich des von ihnen übernommenen arbitrii unverlängt unterfangen wollen«. Die Vasallen führten aus, dass der von Gravel beliebten Auslegung schon während der Friedensverhandlungen widersprochen worden sei, und dass die französischen Ansprüche kaiserlicherseits niemals Zustimmung gefunden hätten; dadurch seien ihre Lehen als ausserhalb des Distriktes (extra districtum) gelegen anerkannt worden, eine Auffassung von der niemals abgewichen worden sei. Zum Beweis legten sie in Anlage das Reichsgutachten vom 17. August 1647 [1]) und dessen kaiserliche Bestätigung bei und gaben eine kurze Schilderung der bezüglichen Verhandlungen auf dem Friedens-Kongresse selbst.

Der französische Bevollmächtigte antwortete erst nach einem halben Jahre, am 29. Juni 1669, in noch breiterer Ausführung an seinem früheren Antwortschreiben festhaltend, aber in den Ausdrücken bereits schärfer werdend. So nennt er die Ansichten seiner Gegner: »otiosa insania, et a sano et genuino verborum instrumenti pacis intellectu eorumque interpretatione congesta et remota«, während nach seiner Auffassung in dem Friedens-Instrumente »nulla in verbis obscuritas, nulla ambiguitas« gefunden werden könne. Neu ist in dieser Antwort nur das grosse Gewicht, welches Gravel auf das Wort »que« in dem Ausdrucke »eorumque episcopatuum districtus« legt. Da diese Partikel »distinctionis nota et ejus natura« sei, so folge aus deren Anwendung, dass

---

[1]) s. S. 58.

»districtus« etwas anderes als »episcopatus« und zwar eine Erweiterung dieses Begriffes sei, eine Auffassung, der eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen sein wird. Eigentümlich ist dabei aber, dass Gravel das beste Argument für seine Auffassung, den Vergleich mit Magdeburg, Bremen und Minden sich entgehen liess[1]); dieses wurde erst in der letzten Reunions-Sitzung der Metzer Kammer, am 10. September 1683 von Ravaulx verwerthet[2]).

Es folgte hierauf noch am 30. Mai 1670 eine »schliessliche und gründliche Refutationsschrift« der Gegenpartei, welche trotz grosser Länge etwas Neues nicht enthielt und nicht wohl enthalten konnte; das Gleiche gilt naturgemäss von der Erwiderung Gravels vom 1. Februar 1671, trotzdem dieses Schriftstück die vierfache Länge der schon recht weitschweifigen Antwort vom 29. Juni 1669 hatte. Die Verhandlungen bewegten sich, trotz der gegenseitigen Ueberbietung in dem Umfange ihrer Ausführungen, eben stets im Kreise, da nach deutscher Auffassung die Lehen ausserhalb, nach französischer Auffassung innerhalb des Distrikts der Bistümer liegen sollten. Nur die eine Absicht des französischen Bevollmächtigten und seines Königs, die Streitfrage in die Länge ziehen und versumpfen zu lassen, wurde, begünstigt von der schwerfälligen deutschen Reichs-Organisation, vollständig erreicht; ein Schiedsspruch in dieser Angelegenheit ist überhaupt nicht erfolgt; der ausbrechende Krieg machte schliesslich den Verhandlungen ein Ende.

Der zur Zeit dieses zweiten Reunions-Unternehmens von 1658—1668 bestehende Rheinbund[3]) scheint weder auf das Vorgehen Frankreichs, noch auf die Verhandlungen in Regensburg von Einfluss gewesen zu sein, anscheinend deshalb, weil zu den angegriffenen Reichsständen Mitglieder des Bundes nicht gehörten. Nicht unwahrscheinlich aber ist es, dass Frankreich wegen der Vorteile, die es sich von der Aufrechterhaltung des Bundes versprach, damals noch der Beanspruchung von Gebietsteilen des Kurfürstentums Trier sich enthielt.

3. Die Besetzung des Herzogtums Lothringen.

Ungleich rücksichtsloser, als gegen die deutschen Reichsstände war inzwischen Louis XIV. gegen das Herzogtum Lothringen vorgegangen, dessen völlige Auflösung und Annexion im Beginne des Jahres 1670 ins Werk gesetzt wurde. »Quoique l'on ne pût se plaindre avec

[1]) s. S. 60.
[2]) s. unter Einzel-Reunionen.
[3]) Erdmannsdörffer, I, S. 312 ff.

justice des démarches de Charles IV, ni trouver mauvais qu'il prît les mesures nécessaires pour mettre la Lorraine à l'abri d'une invasion, Louis résolut de le pousser à un éclat qui devait inévitablement entraîner sa ruine«; mit diesen Worten ist die Handlungsweise des Königs gegen das unglückliche Land treffend charakterisiert[1]). Um möglichst rasch und vollständig zum Ziele zu gelangen, versuchte der König mitten im Frieden sich der Person des Herzogs zu bemächtigen; am 26. August 1670 erfolgte der Ueberfall zu Nancy, dem Karl IV. nur durch eilige Flucht sich entziehen konnte. Ueber seine Absichten ihm gegenüber äusserte sich der König mit geradezu cynischer Offenheit in einem Briefe vom 29. August an den mit der Eroberung Lothringens beauftragten Marschall Créqui[2]); er sagt darin, er wolle den Herzog beseitigen, der Marschall solle dies aber niemals aussprechen; er wolle vielmehr ihm solche Bedingungen stellen, dass der Herzog sie nicht annehmen könne, und mit keinen Anerbietungen zufrieden sein, ausser mit der vollen Aufgabe des Landes; zu dem Zwecke solle der Marschall ihn völlig aus seinem Lande vertreiben. In 6—7 Wochen war die Absicht des Königs durchgeführt, das ganze Herzogtum von den französischen Truppen erobert.

Der Herzog wendete sich nunmehr an den Reichstag zu Regensburg, wo sein Gesandter Johannes à Monnet-Reinemberg als reichsständischer Vertreter für das Marquisat Nomeny anwesend war; ihm gegenüber ver trat die französischen Interessen der von dem Schiedsgerichte her bekannte Gesandte des Königs, Robert de Gravel. Zwischen beiden entspann sich nunmehr ein erbitterter Federkrieg, der von besonderem Interesse ist, weil dabei in ausführlicher Weise die wahrscheinlich erst bei dieser Gelegenheit erfundenen Vorwände für die Vertreibung des Herzogs zum Ausdruck kommen. In seiner ersten Eingabe hatte Monnet den Ueberfall Ludwigs XIV. als einen Eingriff in das Reichsgebiet, als eine Verletzung der höchsten Rechte des Reiches dargestellt[3]), Gravel daraufhin am 17. September 1670 dem Reichstage eine Deklaration vorgelegt, in welcher er das Vorgehen des Königs zu entschuldigen versuchte. Monnet antwortete darauf am 15. Oktober u. a.[4]): »es sei männiglich bekannt, wie weit sich des Allerchristlichsten Königs Zornmütig-, Ge-

---

[1]) Digot, Histoire de Lorraine, 1856, V, S. 397.

[2]) Der Brief ist im Auszuge abgedruckt bei d'Haussonville, III, S. 262; nach Angabe des Verfassers von der Hand Lyonnes geschrieben.

[3]) Fitte S. 82.

[4]) Das Folgende nach den »Memoriales« der Gesandten, Sonderabdrücke ohne Datum, in Deutsch und Lateinisch auf der Universitäts-Bibliothek zu Strassburg.

walttätig- und Rachgierigkeit wider den Herzog hervorgetan habe«; er beschwert sich dann weiter, dass das Eigentum des Herzogs nebst allen Archiven und Geschütz von der Hofstatt zu Nancy nach Metz geführt, die meisten lothringischen Städte eingenommen, deren Mauern eingerissen und das ganze Herzogtum mit einer starken Armee überfallen worden sei.

In der Antwort vom 25. November führte Gravel nunmehr die Gründe an, welche den König zur Entsetzung des Herzogs bewogen hätten. Der Kern seiner sehr weitschweifigen und unklaren Ausführungen bestand darin, dass der Herzog in mehrfacher Hinsicht wider die Traktaten gehandelt und sich geweigert habe, eine solche Versicherung zu leisten, dass der König sich künftighin darauf verlassen könne; er habe sich daher gegen des Herzogs unruhige und wankelbare Leichtsinnigkeit verwehren müssen, zumal auf die Klagen über Infraktionen der Traktate der Herzog eine höhnische Antwort mit schimpflicher Verdrehung erteilt habe; ausserdem habe der Herzog mit Hintansetzung seines Versprechens das Herzogtum Bar mit unerträglichen Auflagen beschwert und andere Gesetzwidrigkeiten in diesem von dem höchsten Gerichtshofe zu Paris dependierenden Herzogtum begangen; »unterschiedliche Reichsglieder werden daher mit ihrer eigenen Erfahrung bezeugen können, was diesem so süss redenden Gesandten vor ein Glauben beizumessen sei.«

Monnet antwortet darauf am 19. Dezember, wobei er die vielen dem Herzoge gemachten Vorwürfe in richtiger Weise in zwei Gruppen zusammenfasst, die Verletzung der Traktate, und die Gesetzwidrigkeiten im Herzogtum Bar. In ersterer Hinsicht führt er an, dass er von Zuwiderhandlungen gegen Verträge und dem Herzoge gestellten Bedingungen bisher nichts gewusst habe; »es sei dem Herzoge ein Geringstes darüber nicht verkündet, kurz vor dem Ueberfall vielmehr Seine Durchlaucht aller Dienste und Freundlichkeit versichert worden«. General Fourville und Marschall Créqui hätten auf Befragung wegen der Gründe des Ueberfalles keine andere Antwort gegeben, als: »auf königlichen Befehl«. Eingaben des Herzoges an den König seien unbeachtet geblieben.

Hinsichtlich des zweiten Vorwurfs, dass sein Landesherr in dem Herzogtum Bar »über die Schnur gehauen habe«, wirft Monet dem französischen Gesandten vor, dass er nicht Bar mouvant und non mouvant unterscheide; letzteres sei das weitaus grössere Gebiet; darin gebühre dem Herzog die volle Souveränität, wie in Lothringen; auch im Bar mouvant bestehe die Dependenz nur in dem Lehenseid und dem

Recht, von den Vögten und Schultheissen an das Parlament zu appellieren. Monnet sucht alle Vorwürfe im Einzelnen zu widerlegen, und schliesst, jedenfalls ohne Ironie, mit den Worten: »dass des heiligen Reiches Stände Seine Durchlauchtigkeit als ein getreues und unzertrennliches Mitglied eines so herrlichen Leibes in ihren noch fernern Schutz nehmen wollen«. Die Antwort Gravel's vom 14. März 1671 enthält keine neuen Momente, ersetzt aber, ähnlich wie die späteren Eingaben an das Schiedsgericht, den Mangel an Gründen durch äusserste Schroffheit des Tones: erst nach längerer Ueberlegung habe er beschlossen, zu antworten, und »die Absurdität vorbemeldeter Schrift, die Nullität der darin angegebenen Gründe, und des Schriftstellers unbedachtsame Verwegenheit vorzustellen«. Das Vorgeben der von den Herren de Fourville und de Créqui gegebenen Freundschafts-Bezeugungen habe keinen einzigen Schein von Wahrheit; dass der König keinen Brief annahm, habe seinen Grund darin, dass er auch nicht den geringsten Vertrag oder Schrift eines so wankelmütigen und treubrüchigen Fürsten, welcher nicht einen einzigen Punkt, weder der Traktate noch seiner Worte hielte, annehmen könne. »O der grossen Vermessenheit, steigt ihm nicht die Schamröte ins Gesicht«, sagt schliesslich Gravel von seinem diplomatischen Gegner.

Ein Ergebnis konnten diese Verhandlungen ebensowenig haben, wie die des Schiedsgerichts; das ganze Herzogtum blieb während des im folgenden Jahre beginnenden Krieges unter französischer Herrschaft.

4. Uebergriffe gegen die spanischen Niederlande.

Wie früher angedeutet[1]), führten auch die Bestimmungen des pyrenäischen Friedens über die Abtretung des spanisch-niederländischen Unteramtes Diedenhofen zu Weiterungen, da auch sie französischerseits im Sinne ihrer Reunionstheorien ausgelegt und verwertet wurden. Zweifellos verlieh der Wortlaut, unter dem die Abtretung erfolgt war, den Franzosen ein Recht auf die unmittelbar zu Diedenhofen gehörigen Lehen; bei den Friedens-Exekutions-Verhandlungen zu Metz 1662 wurden daher auch 5 solcher Lehensherrschaften gefordert[2]), und von Spanien ohne weiteres zugestanden, nämlich Blettingen (Buss) und Neuenburg südlich, Hettingen und Wollmeringen nördlich, Volkringen westlich Diedenhofen. Anscheinend ermutigt durch diesen leichten Erfolg forderten aber unmittelbar darauf die Franzosen 20 weitere, dem Herzogtum Luxemburg unmittelbar zu Lehen stehende Herrschaften,

[1]) s. S. 65.
[2]) s. Lothr. Territorien, S. 18 ff.

soweit erkennbar zu Diedenhofen in keiner anderen Beziehung stehend, als dass sie in nicht zu weitem Umkreise der Hauptstadt gelegen waren, darunter Rodemachern mit dem Unterlehen Preisch, die seit 1492 dem Markgrafen von Baden zu Lehen gegeben waren, Püttlingen bei Rodemachern[1]) und Rüttgen (Roussy). Infolge Widerspruchs von Seiten Spaniens gaben die Franzosen zwar vorläufig nach, behielten sich aber in einer Schlusserklärung ihre Rechte vor. »Nous, commissaires du roi très chrétien avons accepté le délaissement avec la protestation, que la présente acceptation ne pourra nuire ni préjudicier aux prétentions du procureur du roi très chrétien pour les autres lieux contenus dans les listes par lui communiquées.« Die beigefügte Liste enthielt aber diese Luxemburger Lehen, mit Ausnahme der drei vorstehend namentlich aufgeführten; die übrigen 17 waren daher durch den eingelegten Protest zu Frankreich in ein ähnliches Verhältnis getreten, wie die Bistumslehen seit dem westfälischen Frieden, blieben aber, abweichend von diesen, auch nach Beendigung der Friedens-Exekutions-Verhandlungen in französischer Verwaltung; anscheinend gab Spanien diese Lehen schon damals verloren. Am 27. Mai 1668 hatte Frankreich aber auch des besonders wichtigen Rodemachern sich bemächtigt, bald darauf auch die beiden anderen Lehensherrschaften Püttlingen und Rüttgen besetzen lassen, sodass nunmehr alle 20 Lehensherrschaften thatsächlich im französischen Besitze waren; eine einundzwanzigste Lehensherrschaft, Beiern, unmittelbar an Püttlingen grenzend, scheint französischerseits übersehen worden zu sein; sie ist in der Liste nicht aufgeführt, kommt auch in den späteren Lehenshuldigungen nicht vor, während für alle anderen genannten Herrschaften Lehenshuldigungen im Original vorgefunden sind; Beiern kam infolgedessen erst 1769 in französischen Besitz. Bei Ausbruch des Krieges ging aber Rodemachern wieder verloren; der Statthalter von Luxemburg besetzte die Burg und Ortschaft und liess die Festungswerke schleifen; auch während der ganzen Dauer des Krieges blieb Rodemachern in spanischem Besitze.

5. Der Friede zu Nymwegen.

Der Friedens-Vertrag brachte nach keiner Richtung hin eine Erledigung der zwischen Frankreich und seinen Nachbarmächten in den Friedensverträgen von 1648 und 1659 offen gebliebenen Streitfragen. Mit Spanien waren die Friedens-Verhandlungen zuerst, am 17. Sep-

[1]) Nicht zu verwechseln mit zwei gleichnamigen, später zu erörternden Herrschaften Püttlingen bei Saarbrücken und Püttlingen bei Saaralben.

tember 1678 zum Abschluss gekommen; das Friedens-Instrument enthält nichts über die streitigen Lehen im Umkreise von Diedenhofen. Aus dieser Uebergehung leitete naturgemäss Frankreich die Berechtigung seiner früheren Ansprüche her; schon am 30. Dezember 1678 besetzten die Franzosen von neuem Rodemachern und stellten die Befestigungen wieder her[1]).

In den Friedens-Verhandlungen zwischen Frankreich und dem Reiche[2]), deren Abschluss etwa ein halbes Jahr später, am 5. Februar 1679, erfolgte, wurde die Frage der Bistums-Lehen wieder in gleich streitiger Weise behandelt wie vor dem Regensburger Schiedsgericht. Die kaiserlichen Gesandten stellten die Forderung, dass die früher beanspruchten Lehen der Bistümer als ausserhalb des Distriktes derselben gelegen anerkannt und der französischen Oberhoheit entzogen würden; die königlichen Gesandten behaupteten dem gegenüber, die Lehen seien durch den Westfälischen Frieden zugleich abgetreten worden. Trotz der völligen Aussichtslosigkeit einer Vereinbarung über diese widersprechende Auffassung wurde deutscherseits ein neues Schiedsgericht zugleich auch für andere Streitfragen vorgeschlagen, von den Franzosen jedoch, als gegen die Rechte des Königs gehend, bestimmt abgelehnt. Am 3. Februar 1679, 2 Tage vor der Unterzeichnung des Friedens, gaben darauf die kaiserlichen Bevollmächtigten die Erklärung ab, dass sie, um das Friedenswerk zum Abschluss zu bringen, zwar auf die Aufnahme der zu Gunsten der Vasallen vorgeschlagenen Bestimmungen verzichteten, dass sie aber durch diese Unterlassung deren Rechte in keiner Weise beeinträchtigt wissen wollten (per hanc omissionem nihil praedictarum partium juribus praeiudicari). Infolgedessen wurde die Streitfrage im Friedens-Instrumente ganz übergangen und nur ausgesprochen, dass der Westfälische Friede voll und ganz aufrecht zu erhalten sei (pax Monasterii Westfalorum restituetur in omnibus et singulis suo pristino vigori).

Diese neue Nachgiebigkeit von Kaiser und Reich musste naturgemäss die französische Krone als eine Bestätigung ihrer Rechte auf die streitigen Gebiete im Elsass sowohl wie in Lothringen ansehen; im Juni desselben Jahres schreibt Louvois, bei Gelegenheit einer Besichtigungs-Reise im Elsass und der Franche-comté: »j'ai fort entretenu l'intendant de tout ce qu'il y a à faire pour étendre la domination de Votre majesté autant qu'elle le doit être suivant le véritable sens du traité de

[1]) s. S. 87.
[2]) Pachner von Eggenstorff, II, S. 94 ff.

Munster« [1]). In den weiteren Verhandlungen wurden die Rechte Frankreichs daher stets unter Berufung auf die beiden Friedens-Verträge geltend zu machen gesucht.

Eine Reihe von Artikeln des Nymwegener Vertrages betrafen das Herzogtum Lothringen; sie entsprachen den Grundsätzen, welche Ludwig XIV. in dem Briefe vom 29. August 1670 ausgesprochen hatte[2]). Nach dem Friedens-Vertrage sollte der nominell 1675 zur Regierung gekommene Herzog Karl V. seine eigene Hauptstadt Nancy, die Stadt und das Amt Longwy und 4 von Nancy ausgehende Etappenstrassen an Frankreich abtreten, dafür von Frankreich die Stadt Toul nebst Vorstädten und Bann erhalten. Der Herzog lehnte, wie erwartet, diese Bedingungen ab; das Herzogtum wurde deshalb nach wie vor als französisches Gebiet behandelt.

Eine grosse Anzahl um diese Zeit erschienener Urkundensammlungen, Flugschriften und Abhandlungen aller Art sollte die Rechtsgültigkeit der französischen Ansprüche auf Lothringen beweisen[3]). Auch in den Verhandlungen, welche nach Abschluss des Friedens zu Nymwegen über die Ausführungs-Bestimmungen stattfanden, wurde die Frage, in welchem Umfange die 3 Bistümer durch den Westfälischen Frieden abgetreten worden seien, wieder erörtert. Kaiserlicherseits wurde in den Konferenzen mit dem französischen Bevollmächtigten, welche zu Nymwegen am 1. und 3. Juli gehalten wurden[4]), die Räumung der Metzer Lehen verlangt; Colbert erklärte sich dazu bereit, wenn in dem Protokoll gesagt werde »vorbehaltlich der Souveränität des Königs«. Kaiserlicherseits wurde statt dessen vorgeschlagen »vorbehaltlich der beiderseitigen Rechte«. An eine Einigung war naturgemäss nicht zu denken; »denn wie wir die französische Prätension nicht guthiessen, also auch der Colbert dieselbe nicht schwinden lassen wollte«, heisst es in dem darüber geführten Protokolle. In der »conventio executionis pacis Neomagensis« musste daher wieder ein höchst zweideutiger Ausdruck über den Streitpunkt hinweghelfen; nach derselben »zieht der König seine Truppen aus allen Orten zurück, die ihm nicht kraft der Friedensschlüsse zu Münster und Nymwegen zustehen«.

---

[1]) Dareste, Histoire de France, 1875, V, S. 516. Hieraus schliessen zu wollen, dass Louvois erst jetzt diesen Gedanken dem Könige eingegeben habe, ist natürlich jetzt nicht mehr angängig.

[2]) s. S. 68.

[3]) Aufgeführt in Le Long, bibliothèque historique de la France.

[4]) Pachner von Eggenstorff, II, S. 218.

6. Gewaltthaten nach dem Friedensschluss.

Bei der schwächlichen Haltung des Kaisers und Reiches hielt Louis XIV. den Zeitpunkt nunmehr für gekommen, seine Auffassung der beiden Friedensverträge entschieden und nötigenfalls mit Gewalt zur Geltung zu bringen. Gleichsam als Vorspiel der nun folgenden Ereignisse, als ein Probepfeil, wie weit Frankreich ungestraft dem Reiche gegenüber gehen durfte, erfolgte noch im Sommer 1679, mitten im Frieden, die gewaltsame Wegnahme der Festungen Homburg und Bitsch, von denen die erstere von kurfürstlich-Trierischen, die zweite von kurfürstlich-Mainzischen Truppen besetzt war. Die Verhältnisse hinsichtlich Homburgs, das zur Unterscheidung von dem bei St. Avold gelegenen Orte auch Gross-Homburg genannt wurde und heute zur bayerischen Pfalz gehört, waren zur Zeit verwickelter Natur. Ursprünglich dem Bistum Metz gehörig[1]), war die alte Herrschaft, auch Grafschaft genannt, früh infolge Verleihung der Vogtei in den Besitz der Grafen von Nassau-Saarbrücken übergegangen; 1644 hatte sich jedoch Herzog Karl IV. von Lothringen, wegen angeblicher Forderungen an das Reich, dieses wie anderer Plätze bemächtigt. Durch den Westfälischen Frieden, Artikel »Comitibus Nassau-Sarapontanis«, ward das Gebiet diesen Grafen zwar wieder zugesprochen, der einschränkende Zusatz aber beigefügt: »Salvis utrique competentibus juribus«. Der Herzog von Lothringen erklärte sich daher zur Räumung Homburgs wie 6 anderer von ihm besetzt gehaltener Plätze nur gegen eine angemessene Abfindung bereit. Nach langen Verhandlungen musste das Reich 1653 sich zu dem wenig ehrenvollen Abkommen verstehen, für die Räumung von Homburg, Hammerstein und Landstuhl dem Herzog 300000 Thaler zu zahlen. Diese Entschädigungssumme war aber, wie gewöhnlich, von den Reichsständen nicht beizubringen; Homburg blieb daher auch während der Gefangenschaft des Herzogs von lothringischen Truppen besetzt. Ein Vertrag, den Ludwig XIV. am 5. März 1663 mit dem Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken schloss, nach welchem dem Könige das Recht zustehen sollte, unter dem Grafen als Befehlshaber (»capitaine et gouverneur pour le roi«) französische Truppen in den Platz zu legen[2]), führte keine Aenderung herbei, da der König zur Zeit augenscheinlich kriegerische Verwicklungen vermeiden wollte.

---

[1]) s. Calmet, Notice de Lorraine, I, S. 406 ff.

[2]) s. Dumont, corps diplomatique, 1728, VI 2., S. 452.

Weitere Verhandlungen[1]) mit dem Herzoge führten endlich 1669 zu einem neuen Vertrage, nach welchem bis zur vollen Auszahlung der Entschädigungssumme Homburg in Gemeinschaft regiert werden, d. h. unter der civilen Verwaltung Saarbrückens, der militärischen Lothringens stehen sollte. Wie leicht erklärlich, führte dieses Verhältnis bald zu Misshelligkeiten; Saarbrücken klagte beim Reiche über Lothringen; nach vergeblichen Versuchen, die Reichsstände zur Zahlung des für die Räumung von Lothringen zu erstattenden Geldes zu bewegen, entschloss der Kaiser sich 1671 endlich zur Sequestration zu schreiten; Homburg erhielt darauf eine kurtrierische Besatzung, womit der Herzog sich einverstanden erklärte. Diese zur Reunionszeit noch fortdauernde Lage der Dinge benutzte Ludwig XIV. und stellte unmittelbar vor Eröffnung der Metzer Kammer an das Reich das Ansinnen, die sequestrierte »lothringische« Festung ihm abzutreten, da von ihr aus im verflossenen Kriege dem französischen Lande grosser Schaden zugefügt worden sei; er sei daher um so mehr berechtigt, sich des Platzes zu bemächtigen, als der Herzog den Frieden von Nymwegen nicht anerkannt habe und die Grafschaft Saarbrücken, die gleichfalls Ansprüche auf die Festung mache, ein Metzer Lehen sei. Gegen diese »unter allerhand nichtigen Pretexten angeforderte Abtretung und anmassende Lehensherrlichkeit über die Metzer Vasallen« spricht sich zwar sehr entschieden ein kaiserliches Kommissionsdekret vom 10. Oktober 1679 aus, unter Einforderung eines Reichsgutachtens darüber; inzwischen aber war Homburg längst von französischen Truppen besetzt. Mit Wegnahme des Platzes war Marschall Humières beauftragt[2]), der dazu eine Truppenmacht von 20 Bataillonen heranführte; »c'était beaucoup plus de monde qu'il ne fallait«. Nach dem von ihm vorgelegten Berichte war er am 15. September vor der Festung angelangt und hatte den Gouverneur zur Uebergabe aufgefordert. Dieser lehnte zwar ab, erklärte aber nicht schiessen zu wollen, sodass der Marschall ungestört seine Laufgräben und Batterien bauen könne; am folgenden Tage kapitulierte darauf der Gouverneur unter der Bedingung, dass vor der Uebergabe 10—12 Schüsse gegen den Platz und 3 Schüsse aus demselben abgegeben würden, welche letzteren er ins Blaue richten lassen werde. Humières bewilligte gütigst dieses Verlangen (»eût la bénignité«), worauf am 17. September die Besetzung französischerseits erfolgte.

---

[1]) Das Folgende ist den Reichstags-Verhandlungen entnommen; s. Pachner von Eggenstorff II.

[2]) Rousset, Histoire de Louvois 1863, III (nach einem Briefe Louvois an den König).

Am folgenden Tage ging in ganz ähnlicher Weise die Wegnahme der Festung Bitsch vor sich, die aber im Zusammenhange mit der Vorgeschichte und nachherigen Reunion dieses Gebietes zu erörtern sein wird[1]).

Aber nicht nur dem Reiche, sondern auch den spanischen Niederlanden gegenüber ging Ludwig XIV. unmittelbar nach dem Nymwegener Frieden zu Gewaltthaten über[2]).

Am 30. Dezember 1678, demselben Tage, an welchem der Friede in Antwerpen verkündet ward, bemächtigten die Franzosen sich des Schlosses, der Stadt und Herrschaft Rodemachern. Spanien beschränkte sich trotz Drängens der Luxemburger auf einen platonischen Protest; infolgedessen erschien am 8. Oktober 1679 der französische Intendant Bazin zu Hesperingen, also unmittelbar vor den Thoren der Stadt Luxemburg, und zwang die Einwohner dieser Herrschaft dem Könige von Frankreich den Treueid zu leisten, belegte auch das Schloss Hesperingen selbst mit einer kleinen französischen Besetzung.

Gegenüber den spanischen Protesten erklärte der König am 20. Oktober, die Besetzung von Rodemachern und Hesperingen sei geschehen unbeschadet der Rechte des spanischen Königs; könne letzterer seine Rechte beweisen, so würde alles anstandslos zurückgegeben werden.

---

[1]) s. unter Einzel-Reunionen.

[2]) Das Folgende nach Grob in »Ons Hemecht«, Organ des Luxemburgischen Geschichtsvereins, IV, S. 420 ff. Verfasser spricht hier gleichfalls die Ansicht aus, dass der König habe sehen wollen, »wie weit er gehen könnte«.

Zweiter Teil.

Die Thätigkeit der Reunionskammer zu Metz 1679.

I.

Die Errichtung der Kammer.

Die Eroberung der Festungen Gross-Homburg und Bitsch, die Besetzung von Rodemachern und Hesperingen, die Motivierung dieser Gewaltthaten, insbesondere aber die Bezugnahme auf das Lehens-Verhältnis zu Metz, lassen erkennen, dass der Zeitpunkt zur endgültigen Durchführung der Reunionstheorien und zur Verwertung der langen und mühsamen Vorbereitungen nunmehr gekommen. In der That hatte zu dieser Zeit bereits das Parlament zu Besançon eine seiner Kammern mit Reunionen beauftragt; am 1. September 1679 sprach diese Kammer der Krone Frankreich die Gebiete von Clermont, Châtelet und Blamont, im ganzen mehr als 80 zur Grafschaft Mömpelgard gehörige Ortschaften zu.

Durch Erlass des Königs vom 23. Oktober 1679 zu St-Germain [1]) wurde die Reunionskammer zu Metz errichtet; im folgenden Januar begann der Gerichtshof zu Breisach (conseil souverain d'Alsace) mit den Reunionen im Elsass. Nur in Metz erfolgte hiernach die Einsetzung einer besonderen Kammer des dortigen Parlamentes zu Reunionszwecken; in Besançon und Breisach wurden dagegen die Urteile von den genannten Gerichtshöfen selbst, ohne Aenderung ihrer Organisation, abgegeben, sodass von einer Reunionskammer an diesen Orten nicht gesprochen werden kann.

Die führende Rolle bei allen diesen Reunions-Unternehmungen war, nach Angabe Roussets [2]), am französischen Hofe in Händen Louvois, nicht Colberts de Croissy, dem sie, als dem Staatssekretär des Auswärtigen, gebührt hätte; von Einsetzung der Metzer Kammer soll sogar Louvois seinem Kollegen erst drei Monate später Mitteilung gemacht haben. »Louvois exerce au-dessus de M. de Croissy la dictature politique et lui mesure à lui-même en quelque sorte la part qu'il doit prendre aux affaires de son propre département.« Auch Gaillardin, der Biograph Ludwigs XIV. [3]), äussert sich in diesem Sinne: »Louvois

[1]) s. Anhang.

[2]) Rousset III, S. 21.

[3]) Gaillardin, Histoire du règne de Louis XIV 1875, V, S. 10.

était l'inventenr de cette nouvelle diplomatie; il devint dès lors le ministre prépondérant et ruina en partie le crédit de Colbert«. Dieses Uebergreifen Louvois wird jedoch von anderer französischer Seite [1]) bestritten, unter dem Hinweis, dass Colbert de Croissy vom November 1679 bis zum Frühjahre 1680 in einer besonderen Mission in Bayern war, das Amt des Auswärtigen aber in dieser Zeit von seinem Bruder, dem grossen Colbert (de Seignelay), versehen wurde; wenn daher Louvois damals eine diplomatische Diktatur ausgeübt habe, so sei dies nicht auf Kosten Croissys, sondern des angesehensten Ministers Ludwigs XIV. geschehen; der Vertreter der letzteren Auffassung bringt dann weitere Beweise für seine Behauptung bei, auf welche nicht weiter einzugehen sein wird, da die Frage von geringerer Bedeutung ist, als von den französischen Schriftstellern angenommen wird; denn, wie nachgewiesen, ist die Reunionstheorie nicht erst jetzt aufgekommen, sondern seit vielen Jahrzehnten planmässig vom französischen Hofe verfolgt worden; auch handelt es sich, Ravaulx gegenüber, mehr um einen mässigenden als einen anregenden Einfluss [2]); wo allerdings im folgenden ein Eingreifen der Central-Regierung nachzuweisen sein wird, geschieht es stets durch Louvois, sodass wohl der Ansicht Roussets beizupflichten sein wird, so sehr Croissy auch nach seiner Stellung und auf Grund seiner früheren Mission für die Thätigkeit geeignet schien [3]); Charakter-Eigenschaften werden wohl hier ausschlaggebend gewesen sein. Dass aber der intellektuelle Urheber und die Seele der gegenwärtigen Wiederaufnahme des Reunions-Werkes nicht Louvois, sondern der schon beim zweiten Vor-Unternehmen hervorragend beteiligte Parlamentsrath Ravaulx war, nimmt auch Rousset an; »Ravaulx paraît avoir été le premier inventeur de cette revendication ou, comme on disait au 17e siècle, le donneur d'avis [4])«. Abgesehen davon, dass Ravaulx nicht der erste Erfinder der Reunionstheorie war, ergiebt sich die Richtigkeit dieser Auffassung Roussets eben daraus, dass Ravaulx durchaus auf den Schultern Dupuys und damit des Kardinals Richelieu steht [5]), während ein Zurückgreifen Louvois auf diese früheren Theorien und Machenschaften nirgends erkennbar ist, wenn auch kaum bezweifelt werden kann, dass Louvois von den Vorarbeiten Richelieus Kenntnis gehabt habe.

---

[1]) Bourgeois, in der Revue historique, 34. Bd., S. 413.

[2]) s. S. 93.

[3]) s. S. 69.

[4]) Rousset III, S. 23.

[5]) s. S. 41.

Die Urheberschaft Ravaulxs war aber selbst zur Reunionszeit schon in Deutschland bekannt; in einer in Cöln 1692 anonym erschienenen Flugschrift[1]), welche der Verfasser allen von der Reunion betroffenen Fürsten und Ständen widmet (à tous les princes et états de la réunion), heisst es: »Tout le monde sait que ça été Monsieur Roland Ravaulx qui a le premier proposé ces visions, et qui au su de tous ses amis et par son propre dire a été renvoyé avec sa proposition comme un fou«. Aehnlich, aber noch derber drückt ein neuerer deutscher Historiker sich aus: »Man glaubte erst fabeln zu hören, als ein halbverrückter Parlamentsrat zu Metz mit seinem unbekannten Rechte der Reunionen hervortrat«[2]).

In einem nur irren sich alle Genannten, Rousset, Gaillardin, der Anonymus und Häusser, in der Annahme nämlich, dass Ravaulx der Erfinder der Reunionstheorie gewesen sei.

II.

Die Organisation der Kammer.

Der Organisation der Kammer lag der Gedanke zu Grunde, der Geltendmachung der Ansprüche die Form eines Gerichtsverfahrens zu geben; dazu waren in erster Linie Kläger erforderlich, über deren Eingaben eine Art von Gerichtshof die Entscheidung zu fällen haben würde. Als solche Kläger waren einerseits die 3 Bischöfe von Metz, Toul und Verdun, andererseits ein besonderer General-Prokurator ausersehen. Die Bischöfe waren zur Zeit:

George d'Aubusson de la Feuillade in Metz, Jacques de Fieux in Toul, Armand de Monchy d'Hoquincourt in Verdun; letzterer starb jedoch am 29. Oktober 1679, worauf der bischöfliche Stuhl 2 Jahre lang, also während der Haupt-Verhandlungen der Kammer, unbesetzt blieb.

An diese Bischöfe liess der General-Prokurator des Königs beim Parlament zu Metz die Aufforderung ergehen, innerhalb eines kurzen Termins für ihre Besitztümer, sowie deren Lehen und Gerechtsame Lehenserneuerungen zu bewirken und unter Vorlage eines Lehensverzeichnisses Huldigung zu erstatten, widrigenfalls zur Beschlagnahme aller Einkünfte der Bischöfe sowohl wie der ihnen untergebenen Welt- und Klostergeistlichkeit geschritten werden würde. Die Bischöfe erklärten, zweifellos gemäss ihnen gewordener Instruktionen, dazu ausser

---

[1]) La dissolution de la réunion. Cologne 1629. S. 11.

[2]) Häusser, Geschichte der Rheinischen Pfalz 1845, II, S. 639.

Stande zu sein, da sie und ihre Geistlichkeit bei weitem nicht im Genusse aller ihrer Besitzungen und Gerechtsame seien; für Wahrung derselben hätten ihre Vorgänger so schlecht gesorgt, dass seit nahezu 100 Jahren die Vasallen nicht mehr zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten worden seien; die Lehen dieser Vasallen seien daher sämtlich verfallen; die Einziehung könne aber nicht von ihnen selbst vorgenommen werden, da sie sonst Partei und Richter in gleicher Person seien; sie bäten daher um Bezeichnung von Richtern, vor welche sie diese unrechtmässigen Besitzer (détenteurs des biens et droits) laden könnten, um sie zu veranlassen, die Urkunden vorzulegen, auf welche sie ihre angeblichen Rechte stützten. Kämen in diesem Falle die Vasallen der Aufforderung nicht nach, oder könnten sie den Nachweis rechtmässigen Besitzes nicht in genügender Weise führen, so sollten ihre Besitztümer und Gerechtsame ihnen aberkannt und den Kirchen wieder zugewendet werden. Bis zu dieser richterlichen Entscheidung möge der König ihnen Aufschub für die Vorlage ihrer Lehens-Bekenntnisse und -Verzeichnisse gewähren. Diesen angeblichen Gesuchen der Bischöfe kam der König durch den erwähnten Erlass vom 23. Oktober 1679 zu St. Germain nach; die dadurch errichtete besondere Kammer des Metzer Parlaments erhielt somit ihrem Zwecke wie ihrer Organisation nach den Charakter eines besonderen Gerichtshofes, wie sich auch aus dem Einsetzungs-Erlasse ergiebt. Die Kammer wird in diesem einfach als »chambre de Metz« bezeichnet; von den französischen Geschichtsschreibern wird sie meist kurz »chambre royale« genannt[1]); der deutsche Ausdruck Reunionskammer ist aus den Beschlüssen derselben abgeleitet, welche die Bezeichnung: »arrêté de la chambre royale de Metz pour la réunion de . . .« tragen. In dem erwähnten Erlasse des Königs wird die Einsetzung der Kammer nahezu wörtlich durch dieselben Ausführungen begründet, mit denen sie von den Bischöfen erbeten war; in einem vorliegenden Konzepte zu diesem Entwurfe finden sich Zusätze von der Hand des früher charakterisierten Parlamentsrates Ravaulx, die darauf schliessen lassen, dass er der Verfasser sowohl des Erlasses wie der Eingabe der Bischöfe war. Andererseits zeigen diese Konzepte, wie Ravaulx, dem die Hauptrolle bei der Kammer zugedacht war, selbst, sicher nicht gegen den Willen des Königs, die Aufgabe der Kammer auffasste[2]). Vor Erwähnung der Versäumnisse der

[1]) Da nur eine solche Kammer existiert; s. S. 88.

[2]) Wenn auch manche der benutzten Konzepte, Notizen und sonstigen Handschriften Ravaulx wohl niemals aus seiner Arbeitsstube herausgekommen sein werden, so gewähren sie doch einen Einblick in das innere Getriebe der Reunionskammer, wie er aus amtlichen Schriftstücken allein nicht zu gewinnen sein würde.

früheren Bischöfe heisst es hier: »obwohl alle Landschaften und Gebiete, welche in dem Bereiche ihrer Diözesen oder derer der Bischöfe von Basel, Strassburg, Speier, Worms, Mainz, Trier, Lüttich und anderer liegen, von den Kirchen und Bistümern Metz, Toul, Verdun abhängig (dépendants) sind, mit alleiniger Ausnahme einiger, die zur Pfalz oder dem weltlichen Besitze der genannten Kirchen gehören, wie durch die Urkunden-Verzeichnisse der Kirchen von Metz, Toul, Verdun und die alten Schriftsteller bezeugt wird, so liegt es doch jetzt so, dass sie nicht im Genusse des zwanzigsten Teiles aller dieser Landschaften und Gebiete sind.«

Wenn daher ein neuerer französischer Schriftsteller sagt: »Louvois rédigea lui-même ou fit rédiger sous ses yeux des instructions détaillées pour le procureur du roi de la chambre de réunion de Metz« [1]), so dürfte eher Ravaulx selbst der Verfasser auch dieser Instruktionen sein; und wenn auch ein Teil seines Entwurfes in St. Germain gestrichen wurde, waren diese Ausführungen doch sicher nicht den Absichten des Königs widersprechend; dann aber zeigt dieser Entwurf, in welchem Sinne die Thätigkeit der Reunionskammer gedacht war, nämlich im Sinne der Wiederaufnahme des Zieles Richelieus, der Erwerbung des ganzen linken Rheinufers. Denn eben dieser Parlamentsrat Ravaulx wurde durch königlichen Erlass vom 9. November 1679 zum General-Prokurator der Kammer ernannt [2]); in demselben Erlasse wurden als Vorsitzender der erste Präsident des Metzer Parlaments Thomas de Bragelongue, als Mitglieder 10 Räte desselben Parlaments bestimmt, auch diese letzteren namentlich vom Könige. Der Generalprokurator erhielt das Recht, Stellvertreter nach Bedarf und eigener Wahl anzunehmen; zur Beschlussfähigkeit war die Anwesenheit von nur 5 Mitgliedern erforderlich. Der so gebildete Gerichtshof charakterisiert sich hiernach als eine Unterabteilung, eine besondere Kammer des Metzer Parlaments. Ihre Aufgabe wurde in dem erwähnten Erlasse vom 9. November wie folgt, präzisiert: »de juger en dernier ressort et sans appel tous les procès mus ou à mouvoir par les évêques et clergés pour raison des droits, terres et seigneuries, faisant partie des biens temporels des dites églises, évêchés et clergés de Metz Toul et Verdun, engagés ou usurpés, circonstances et dépendances de ceux dont la souveraineté Nous appartient à cause des traités de Munster et Nymègue, en quelques lieux que les dits biens, droits, terres et seigneuries soient assis et situés.«

[1]) Dareste, V, S. 517.

[2]) s. Anhang.

Aus dieser Anweisung geht zunächst hervor, dass die staatsrechtliche Frage, ob die Lehen der Bistümer zugleich mit diesen im Westfälischen Frieden abgetreten seien, die Kammer nicht mehr beschäftigen sollte; sie galt nach französischer Auffassung als völlig erledigt, ein friedlicher Ausgleich gegenüber der entgegengesetzten deutschen Auffassung als nicht mehr möglich; die zweite Frage aber, ob alle oder nur ein Teil dieser Lehen von Frankreich beansprucht werden könnten, wurde jetzt in einem viel weitergehenden Sinne entschieden, als früher überhaupt von französischer Seite verlangt worden war. Denn bei den hierfür massgebenden Verhandlungen zu Münster war als Grenze für die Abtretungen die Diözese, der »districtus spiritualis«, gefordert worden; wäre dieses deutscherseits nachgegeben worden, so hätte der Friedens-Vertrag eine völlig klare und unanfechtbare Fassung erhalten; in dem Erlasse vom 9. November 1679 heisst es dagegen: »wo auch immer diese Lehen gelegen seien«; gleich die erste Reunionssitzung sollte den deutlichen Kommentar für diese Erweiterung der französischen Ansprüche liefern.

Zunächst allerdings und noch vor Beginn der Reunionsthätigkeit sah Louvois sich genötigt, den Eifer seines General-Prokurators zu mässigen; am 10. Januar 1680 schreibt er ihm [1]), die vorgelegte Denkschrift zeige, dass Ravaulx nicht im Sinne des Königs vorgehen wolle; es komme nicht darauf an, in 1—2 Monaten möglichst viele Gebiete zu reunieren, sondern es müsse vor Allem der Schein vermieden werden, als wolle der König seine Ueberlegenheit über alle Fürsten Europas missbrauchen; er dürfe daher nicht, wie vorgeschlagen, mit einem Male die ganzen Herzogtümer Lothringen und Bar für reuniert erklären, sondern müsse (um ein später von Victor Emanuel für Italien angewendetes Bild zu gebrauchen) diese Gebiete wie eine Artischoke Blatt für Blatt verspeisen, »moyennant quoi, en peu de temps l'on aura fait assigner tous les lieux qui ont ci-devant reconnu le duc de Lorraine, qu'on peut prétendre avoir été autrefois des dits évêchés«.

Diese von ungleich höherer staatsmännischer Einsicht zeugenden Direktiven waren naturgemäss zunächst für die Art des Vorgehens der Kammer maszgebend; erst im Jahre 1683 konnte Ravaulx zu den von ihm von vornherein beabsichtigten Massen-Reunionen übergehen.

---

[1]) Rousset, III, S. 23.

III.

Die Geschäftsordnung der Kammer.[1])

Die erste Thätigkeit der Kammer musste naturgemäss ihrer Konstituierung und der Beschaffung und Ordnung der Unterlagen für ihre Aufgabe gelten. Ihre erste Sitzung hielt sie am 11. Dezember 1679 in einem Saale des alten Metzer Stadthauses ab; in ihr wurde die Registrierung und Bekanntmachung des königlichen Einsetzungs-Erlasses beschlossen. Diese Bekanntmachung sollte danach nicht nur in der ganzen Ausdehnung der drei Diözesen, sondern auch darüber hinaus überall da erfolgen, wo es notwendig sei (partout ailleurs où besoin sera).

Die zweite Sitzung, die erst 3 Monate später, am 2. März 1680, stattfand, fasste Beschluss, in welcher Weise die einzelnen Vasallen vorzuladen seien; mit der dritten Sitzung am 12. April 1680 begann erst die eigentliche Reunionsthätigkeit. Die Zwischenzeit wurde verwendet, um das verhandene Urkundenmaterial zu sichten und die zunächst beabsichtigten Einzel-Reünionen durch besondere Referenten soweit vorbereiten zu lassen, dass später die Sitzungen in ununterbrochener Weise einander folgen konnten, »tout le travail fut distribué; l'on partagea les titres, chacun entreprit la réunion à mesure que les titres et productions des évêques étaient prêts« [2]).

Diese Vorbereitungen waren nach 3 Monaten so weit gediehen, dass in der erwähnten Sitzung vom 2. März der erste Gerichtsvollzieher angewiesen werden konnte, die ihm namhaft zu machenden Vasallen des Bistums Metz aufzufordern, innerhalb 14 Tagen nach Zustellung vor der Kammer zu erscheinen, um auf die Ansprüche des Bischofs Rede und Antwort zu stehen; vorher aber war, um Zeitverlust zu vermeiden, ein Teil der Vasallen bereits zum 1. März von der Kammer selbst vorgeladen worden. Zugestellt wurden diese Vorladungen in den Hauptorten der zu reunierenden Gebiete, entweder bei Beamten des Lehensträgers (procureurs fiscaux etc.) oder Mangels

---

[1]) Die Hauptgrundlage für die Schilderung der Thätigkeit der Kammer bildet die Druckschrift: »Recueil des arrêts de la chambre royale, établie à Metz, pour la réunion des dépendances des trois évêchés de Metz, Toul et Verdun et autres endroits à l'obéissance du roi. Paris, 1681, chez Frédéric Léonard.« Diese Druckschrift enthält auch die Beschlüsse der Sitzungen nach 1681, ist also später vervollständigt worden. Daneben wurden in erster Linie eine grosse Zahl von Handschriften des Metzer Bezirks-Archivs, Inventar, Serie B 5, 6, 7, benützt, bestehend in Urkunden, Briefen, Lehens-Huldigungen, Konzepten, namentlich solchen von der Hand Ravaulx etc.

[2]) Denkschrift von Turgot, Handschrift auf der Stadtbibliothek zu Metz 1699.

solcher bei der kommunalen Ortsbehörde daselbst. In den Vorladungen[1]) war gesagt, dass das beanspruchte Gebiet ein Lehen des Bistums sei, welches letztere vor dem Westfälischen Frieden ein unteilbares, unveräusserliches und unverfallbares (imprescriptible) geistliches Fürstentum des Reiches gewesen sei. Durch die seit langer Zeit unterlassene Lehenserneuerung sei das Lehen an das Bistum zurückgefallen; der Bischof wolle aber nicht von seinem vollen Rechte Gebrauch machen, sondern den Vasallen nur zwingen, sein Lehensrecht anzuerkennen.

Zu dem Zwecke habe er innerhalb 14 Tagen nach Zustellung Lehenserneuerung nachzusuchen, und nach einem weiteren von der Kammer jedesmal besonders zu bestimmenden Zeitraum die Urkunden und sonstigen Rechtstitel vorzulegen, auf welche die Belehnung sich gründe, widrigenfalls sein Lehen für verfallen erklärt werden würde. Eine gleichlautende Vorladung an die Vasallen des Bistums Verdun erging amtlich erst in der Sitzung vom 16. April; doch war auch hier schon eine vorläufige Vorladung erfolgt. Vasallen des Bistums Toul sind überhaupt nicht vor die Kammer geladen worden.

Naturgemäss bezogen diese Aufforderungen sich nur auf den Teil der Besitzungen der Vasallen, der wirklich oder angeblich zu einem der Bistümer in Lehensverhältnis gestanden hatte; über die Ausdehnung dieser Lehen und deren Verhältnis zu dem allodialen oder anderweitig lehensabhängigen Besitze der Vasallen herrschte aber sowohl bei diesen wie namentlich bei der Kammer vollste Unklarheit. Die Folge war, dass vielfach der gesamte Besitz, und sogar etwaige von Alloden lehensabhängige Gebiete zugesprochen wurden, wie im einzelnen später nachgewiesen werden wird. Als räumliche Grenze, bis zu welcher die Ansprüche ausgedehnt wurden, wurde erst der Rhein angesehen; Reunionen auf dem rechten Rheinufer sind nicht versucht worden, was ein weiterer Beleg für den den ganzen Reunions-Unternehmungen als Unterlage dienenden Grundgedanken sein dürfte.

Gar keine Grenze aber kannte die Kammer hinsichtlich der Abhängigkeit der Beweiskraft der Urkunden von der Zeit, in welcher sie ausgestellt waren; Urkunden aus dem 8. Jahrhundert werden unbedenklich wie solche aus jüngster Zeit verwertet, unbekümmert um etwaige Besitz-Veränderungen innerhalb der vielen Jahrhunderte, falls für diese nicht urkundliche Beweise vorgelegt werden können; selbst in diesem Falle erfahren solche Urkunden entweder eine den französischen Ansprüchen günstige Auffassung, richtiger gesagt Verdrehung,

[1]) Einzelne Konzepte liegen noch vor.

oder werden einfach für ungültig erklärt. Wie Ravaulx selbst diesen Urkunden-Beweis ansah, geht aus einer vorliegenden eigenhändigen Aufzeichnung hervor, welche lautet: »Ich habe Pont-à-Mousson noch nicht reuniren lassen, weil man mir Hoffnung gemacht hat, mich Urkunden finden zu lassen, welche beweisen, dass der auf der Metzer Seite gelegene Teil der Herrschaft Lehen von Metz, der andere Teil Lehen von Verdun sei; wenn diese Urkunden ausbleiben, so habe ich andere, welche darthun, dass die Grafen von Bar für Pont-à-Mousson bei Kaisern Lehenserneuerung nachgesucht haben«. Bei einer derartig skrupellosen Ausnutzung kam es nur darauf an, immer neue Urkunden aufzustöbern; als daher eine grössere Anzahl von Reunionen ausgesprochen, und die betreffenden Gebiete von französischen Truppen und Beamten in Besitz genommen waren, gaben die hier vorgefundenen Archive Gelegenheit, neue beweiskräftige Urkunden ausfindig zu machen und das Spiel von neuem zu beginnen. Durch königlichen Erlass vom 17. September 1680 wurde deshalb die Fortsetzung der Nachforschungen vom Jahre 1663 angeordnet. Die Kammer erhielt die Anweisung, geeignete Personen überall dorthin zu senden, wo es ihr notwendig erschien, und nach Investituren, Urkunden und sonstigen Rechtstiteln suchen zu lassen, die im Besitze von Privatpersonen, Korporationen, Städten, kirchlichen oder weltlichen Gemeinwesen seien; Widerstrebende sollten mit allen Mitteln, nötigenfalls durch Verhaftung zur Herausgabe solcher Schriftstücke gezwungen werden; über die auf solche vorgefundenen Urkunden neu zu begründenden Ansprüche solle die Kammer in gleicher Weise, wie über die früheren, erkennen. Noch vorhandene Originalschriftstücke geben ein Bild davon, in welcher rücksichtlosen Weise der Auftrag des Königs erfüllt wurde. Unter dem 14. Dezember 1680 beschwert sich ein Justizbeamter zu Meisenheim (südwestlich Creuznach gelegen), dass ein französischer Offizier an alle Akten der Kanzleien im Schlosse und Stadthause Siegel angelegt habe, so dass die ganze Gerichtspflege verhindert wurde; unter dem 12. Februar 1681 schreibt ein Beamter Ravaulx an diesen aus Carignan: »Ich kann Ihnen versichern, dass ich mein Möglichstes für den Dienst des Königs gethan habe, indem ich mich alle Tage mit Sorgsamkeit bemühte, einige alte Urkunden zu entdecken; ich habe aber nichts von Belang finden können«. Dass hierbei auch von der Ermächtigung Widerstrebende zu bestrafen, Gebrauch gemacht wurde, beweist das vorliegende Gesuch eines abbé Elye (ohne Datum) an den Minister Louvois aus der Bastille zu Paris, in welchem er um Befreiung aus der schon 3 Monate dauernden Haft bittet, da er seit einiger Zeit die Urkunden, wegen

deren Verweigerung er gefangen gesetzt worden sei, an den General-Prokurator Ravaulx ausgeliefert habe.

Aber selbst dieses Verfahren erschien den französischen Machthabern, die augenscheinlich durch die Leichtigkeit der erzielten Erfolge und den matten Widerstand der Beteiligten immer kühner und rücksichtsloser wurden, noch zu langsam und mühselig; am 17. Oktober 1680 erfolgte der Hauptschlag, indem durch königlichen Erlass summarisch alle mittelbaren und unmittelbaren Vasallen der drei Bistümer, alle Städte, kirchliche und weltliche Gemeinwesen, die im Besitze von Lehens-Gütern oder Gerechtsamen seien, endlich alle Personen, die der General-Prokurator namhaft machen werde, aufgefordert wurden, innerhalb zweier Monate Lehenserneuerung nachzusuchen, und in den folgenden Tagen Huldigung und Lehensverzeichnis (aveu et dénombrement) zu erstatten, widrigenfalls ihre Lehens-Besitzungen und Gerechtsame für verfallen erklärt werden würden[1]).

Zu diesem Erlasse des Königs gab Ravaulx die weitestgehenden Ausführungs-Bestimmungen, die im Konzepte noch vorhanden sind; in einem an die Kammer gerichteten Schreiben beantragt er, dass der Befehl des Königs in allen Gerichtsorten und Pfarreien der drei Diözesen durch Anschlag und öffentliches Ausrufen (cris publics) bekannt zu machen sei; ausserdem sei derselbe zuzustellen allen adligen und bürgerlichen Geistlichen (ecclésiastiques gentilshommes et roturiers), den Kapiteln, Aebten, Mönchs- und Nonnenklöstern, den Prioren, Kaplänen und Patronen derselben; den Vorstehern von Hospitälern und Kollegien, den Gemeindeverwaltungen, Bürgermeistern, Schöffen, Vorstehern der Städte, Dörfer, Flecken und Weiler; Erneuerung sei nachzusuchen für alle Güter und Gerechtsame, gleichgültig ob sie Lehen, Allode oder freie Allode seien, für Wälder, Pfänder (otages), Weiden, Zehnten, Zölle und alle anderen Besitzungen, Berechtigungen und Befreiungen.

Durch diesen Erlass bekam die Reunions-Thätigkeit einen wesentlich anderen Charakter als vorher; während sie bisher die Landeshoheit betroffen hatte, erstreckte sie sich nunmehr auch auf den Einzel-Besitz, vorwiegend zu dem Zwecke, eine möglichst grosse Zahl von Korporationen und Unterthanen der Bistümer aus dem reunierten Gebiete in unmittelbares Abhängigkeits-Verhältnis zu der französischen Krone zu bringen, und dadurch die Macht, dann aber wohl auch die Einkünfte des Königs zu vermehren.

---

[1]) s. Anhang.

Auch über den Umfang der infolge der Erlasse stattgehabten Zustellungen geben noch vorhandene Schriftstücke Aufschluss; so brauchten zwei in die reunierte Grafschaft Chiny abgeordnete Gerichtsvollzieher 3 1/2 Monate, und mussten 134 Orte oder Personen aufsuchen; in einem vorliegenden Gesuche beantragen sie eine Entschädigung dafür, da sie auf eigene Kosten hätten reisen müssen, und an vielen Stellen gar nichts, an den meisten anderen aber nur 30 Pfennige Gebühren erhalten hätten[1]).

Naturgemäss fühlten sich durch diese Forderungen und Drohungen eine Menge von Besitzern in ihrem Eigentume bedroht, auch wenn dasselbe in keiner Beziehung zu den Bistümern oder anderen Lehensherren stand. Es begannen nunmehr die zahllosen Huldigungen und Lehensbekenntnisse, von denen die Archive noch heute Kunde geben, und die manchmal nur ganz minimale Besitzungen oder Gerechtsame, wie ein Haus oder auch nur den Teil eines Hauses oder einer Rente umfassten. Nach einer vorliegenden handschriftlichen Zusammenstellung aus damaliger Zeit gingen in den sieben dem Erlasse folgenden Monaten allein aus den Diözesen Metz und Trier 650 solche Huldigungs-Akte und Lehensverzeichnisse ein, die natürlich alle von der Kammer geneigtest entgegengenommen wurden. Ein besonderer Reunions-Beschluss wurde für diese Lehen nicht ausgefertigt, das Besitz-Verhältnis auch, soweit erkennbar, nicht gestört; die Huldigung war nur ein formeller, die Souveränität des Königs anerkennender Akt.

Blieb die Vorladung dagegen unbeachtet, so wurde Contumacial-Verfahren angeordnet, und kurz nach dem versäumten Termin eine Kammersitzung anberaumt, in welcher regelmässig die beanspruchten Gebiete oder Besitzungen den Eigentümern aberkannt wurden.

Kamen jedoch die vorgeladenen Lehensträger der Aufforderung insoweit nach, dass sie selbst oder durch bestellte Sachwalter den Beweis für die Nichtigkeit der bischöflichen Ansprüche und die Unabhängigkeit ihrer Besitzungen anzutreten sich erboten, so wurde zunächst in weitere Verhandlungen mit ihnen eingetreten, denen eventuell eine zweite begründete Vorladung folgte. Eine solche liegt im Konzept für den Herzog von Lothringen noch vor; in dieser heisst es, er solle zwei Monate nach Uebergabe vor der Kammer erscheinen, um über 32 Gebietsteile seines Herzogtums die Entscheidung der Kammer entgegen zu nehmen, und zwar im einzelnen:

---

[1]) Original des Gesuchs, wie auch gedruckte Zustellungs-Formulare noch vorhanden.

1. Um sich verurteilt zu sehen, für den grösseren Teil dieser Gebiete die Lehenserneuerung nachzusuchen;
2. um die Angebote des Bischofs, einen anderen Teil dieser Gebiete, die ihm verpfändet worden, einlösen zu wollen, für gut und richtig erklärt zu sehen;
3. um von der Anordnung Kenntnis zu nehmen, dass in Folge seiner früheren Weigerung, die Angebote des Bischofs anzunehmen, das Geld bei dem Gerichtsschreiber oder einer anderen der Kammer genehmen Persönlichkeit hinterlegt werde;
4. um festgestellt zu sehen, dass mehrere Tauschverträge seiner Vorgänger mit Bischöfen von Metz für ungültig erklärt werden würden;
5. um festgestellt zu sehen, dass einer dieser Gebietsteile, die Stadt Saarburg, mit dem Bistum Metz vereinigt werde, da diese durch Usurpation eines seiner Vorgänger in seinem Besitze sei.

Diese zweite Vorladung liess der Herzog anscheinend unbeachtet; infolgedessen erfolgte die Aberkennung der beanspruchten Gebiete im Wege des Contumacial-Verfahrens in besonderen Kammersitzungen. Das ganze Verfahren gegenüber dem Herzoge sollte anscheinend nur die seit 10 Jahren erfolgte Besitzergreifung des Herzogtums rechtfertigen; eine Herausgabe auch nur von Teilen desselben war, wie die letzten Reunionsbeschlüsse zeigen werden, keineswegs beabsichtigt.

Die Geschäftsordnung, nach welcher die eigentlichen Reunionssitzungen abgehalten wurden, ist aus den sehr ausführlich abgefassten Einzelurteilen und aus anderen für die Sitzungen verwendeten Schriftstücken, die noch vorliegen, mit Sicherheit festzustellen. Jede einzelne Verhandlung fand danach in Form eines regelrechten Prozesses statt; Kläger waren die Bischöfe bezw. das Domkapitel zu Verdun, Nebenkläger der General-Prokurator; in einigen wenigen Fällen war letzterer der einzige Kläger; als Verteidiger war ein Sachwalter des angeklagten Lehensträgers zugelassen, aber nur in seltenen Fällen anwesend; Contumacial-Verfahren ist das weitaus überwiegende. Die Verhandlung begann mit der Verlesung der Klage zunächst des Bischofs. In ihr stellte dieser die Forderung auf, dass das Lehen mit allen Zugehörigkeiten (appartenances et dépendances) mit dem Bistum wieder vereinigt werde, dass die Beamten nur die Kirche Metz als ihren weltlichen Herrn anerkennen, dass die Pflichten und Abgaben wie von Alters her

7*

geleistet werden sollten, je nach Lage der Sache auch nachträglich für die Zeit der Usurpation. Dagegen erklärte der Bischof bei etwa vorliegenden Verpfändungen sich bereit, die Einlösungssumme und auch im übrigen eine angemessene Entschädigung für Verbesserungen, die der Lehensträger in der Zwischenzeit bewirkt habe, zu erstatten. Hierauf beantragte der Nebenkläger, General-Prokurator Ravaulx, seinerseits, dass infolge der Rechte, die der König durch den Friedensvertrag zu Münster erworben und durch den Nymweger Frieden bestätigt erhalten habe, den bezüglichen Vasallen sowie seinen Beamten und allen Einwohnern des Gebietes verboten werde, eine andere Souveränetät anzuerkennen als die des Königs von Frankreich und einen anderen höchsten Gerichtshof als das Parlament zu Metz. Nach Anhörung der Klage nahm die Kammer von den Urkunden und sonstigen Zeugnissen Kenntnis.

Seitens der Bischöfe wurden in erster Linie stets eine Anzahl von Investiturbriefen deutscher Kaiser und Könige vorgelegt, zumeist allgemeiner Art, nur selten solche, die auf das zu reunierende Gebiet Bezug nahmen, daher auch für die meisten Einzelreunionen die gleichen; sie sollten zum Beweise dienen, dass das Bistum ein unveräusserliches, unteilbares, unverjährbares Lehen des Kaiserreichs bilde, und dass daher etwaige Abtretungen seitens der Bischöfe, gleichgültig wann geschlossen, ungültig seien. Hierauf erfolgte die Vorlage einer grösseren oder geringeren Zahl von Sonderurkunden für den einzelnen Fall, bestehend in Lehensbriefen, Lehensbekenntnissen, Verpfändungen, Kaufverträgen, Urteilen, Protokollen von Stände- und Vasallentagen und ähnlichen Schriftstücken. Diese Urkunden waren einer, wie nachgewiesen, im Laufe der Zeit immer mehr vervollständigten Sammlung entnommen, die 1672 sich im »trésor« der Stadt Nancy und in den beiden »chambres de compte« des Herzogtums Bar befunden hatte und im genannten Jahre nach der Citadelle von Metz gebracht worden war. Aus dieser Sammlung hatte Ravaulx diejenigen Urkunden ausgesucht, die ihm für die Arbeit der Reunionskammer geeignet schienen, der ganze Bestand der Sammlung ist aber noch erkennbar. Im Jahre 1697 liess nämlich der Metzer Intendant Turgot ein Verzeichnis dieser gesamten Urkunden in Regestenform durch den eigens zu dem Zwecke aus Paris verschriebenen königlichen Rat du Fourny anfertigen, das noch heute vorliegt[1]). Nach dem Vorworte, dem auch die vorstehenden Angaben entnommen

[1]) Handschrift von 10 Regesten- und 2 Register-Bänden auf der Stadt-Bibliothek zu Metz.

sind, begann die Arbeit im Februar 1697 und ward vollendet im Dezember 1698. Das Verzeichnis zeigt, dass die Sammlung von sehr grossem Umfange war, zumeist allerdings für den vorliegenden Fall nicht verwertbare Urkunden enthielt, so dass nur ein kleiner Teil zur Vorlage bei der Kammerverhandlung kam; für das Gebiet von Blamont lagen beispielsweise 607 Urkunden vor, von denen nur 18 benutzt wurden.

Besonders ausgenutzt wurde ausserdem noch eine der schon erwähnten umfangreichen Arbeiten des Kammerpräsidenten Thierry Alix, das Urkundenbuch (cartulaire) des Herzogtums Bar-Lothringen[1]), welches auch die herzoglichen Domänen und Privat-Besitzungen ausserhalb des eigenen Landes berücksichtigte und vorwiegend zu Steuerzwecken aufgestellt zu sein schien (»dans lequel on a transcrit les titres de toute nature qui pouvaient interesser l'administration). Dasselbe umfasste nicht weniger als 86 Folio-Bände und trug die Aufschrift: »Labore et industria Theodorici Alix, camerae Lotharingiae praesidis 1582«[2]).

Der Inhalt der benutzten Urkunden etc. wird im Urteile im Auszuge angeführt; ein grosser Teil derselben liegt auch im Original oder in beglaubigten Abschriften noch vor. Ein Vergleich dieser mit einander und mit den Inhaltsangaben der Urteile ergiebt ausnahmslos die Richtigkeit der Auszüge; in der Verwertung der Urkunden kommen dagegen vielfach gewaltsame Auslegungen und Verdrehungen vor. Die Art, Zahl und der Inhalt der Urkunden kann dagegen auch da, wo solche nicht vorgefunden, als den Angaben im Kammer-Beschlusse entsprechend angenommen werden. Ausserdem aber könnte die Vermutung vorliegen, dass der oben genannten Sammlung nur solche Urkunden entnommen worden seien, welche den beabsichtigten Reunionen günstig lauteten, eine Auffassung, die auch Calmet zu teilen scheint, wenn er sagt: »Comme les commissaires étaient en possession des régistres et papiers des trésors des chartes et des deux chambres de compte de Lorraine et de Barrois, ils en tirèrent tels extraits et copies qu'ils voulurent«[3]). Dieser Auffassung steht jedoch entgegen, dass, wie die Einzel-Verhandlungen zeigen werden, nicht selten seitens der Kläger Urkunden vorgelegt werden, die dem Zwecke der Reunion geradezu widersprechen, insbe-

---

[1]) Digot, Histoire de Lorraine, 1880, IV, S. 350.

[2]) Recueil, S. 334; das Werk selbst befindet sich in dem Archiv des Departements Meurthe et Moselle zu Nancy.

[3]) Calmet, III, S. 853.

sondere formell richtige Abtretungs-Verträge, die dann aber fast stets für ungültig erklärt wurden. Auch der Vergleich der vorgelegten Urkunden mit dem Regesten-Verzeichnis von du Fourny lässt ein solches Verfahren nicht erkennen. Dagegen ist immerhin die Möglichkeit vorhanden, dass Ravaulx solche ungünstigen Urkunden unterdrückt und vernichtet habe. Aber auch die anderweitigen Untersuchungen über die Vorgeschichte der Territorien, deren Ergebnisse bei den Einzel-Reunionen kurz angegeben werden sollen, sprachen nicht für diese Annahme. Es hat daher den Anschein, als seien wirklich alle bedeutsamen vorgefundenen Urkunden auch zur Kenntnis der Kammer gebracht worden.

Nach Vorlage dieser Urkunden wurden, falls der Beklagte vor Gericht vertreten war, oder auf Verhandlungen sich eingelassen hatte, dessen Gegenbeweisstücke, meist ebenfalls aus Urkunden bestehend, zur Kenntnis des Gerichtshofes gebracht. Es folgte demnächst der resümierende Vortrag des Referenten (rapport de Messieurs Jeoffroy, Morel etc.), dessen Inhalt nicht angegeben wird; aus dem Wortlaute des Urteils aber ist zu schliessen, dass der Referent vorwiegend die vorgelegten Beweisstücke neben einander zu stellen und die volle Beweiskraft der dem Antrage günstigen, die Nichtigkeit der demselben widersprechenden darzuthun hatte. Nach Anhörung dieses Schlussvortrages und Erwägung alles Vorgebrachten (tout considéré) fällte die Kammer das Urteil und zwar ausnahmslos im Sinne der Kläger, in einigen wenigen Fällen mit der Abänderung, dass das beanspruchte Gebiet nicht als Lehen, sondern als Frei-Allod des Bistums (franc aleu de l'évêché) anerkannt wurde. Der Unterschied war aber nur ein nomineller, da auch in diesen Fällen die Unterstellung unter die französische Souveränetät in gleicher Weise und mit denselben Ausdrücken ausgesprochen wurde.

Zum Schlusse verfügte die Kammer die Eintragung des Urteils und dessen Verkündigung in den Hauptorten des reunierten Gebietes. Eine eigentliche Begründung enthält das Urteil, abgesehen von der Anerkennung aller günstigen und Nichtigkeits-Erklärung aller ungünstigen Urkunden, danach nicht; in vorliegenden Schriftstücken[1]) findet sich jedoch eine solche, zugleich eine weitere Ausführung des Urteils enthaltend und anscheinend von Ravaulx aufgestellt, der vielleicht auch als der Verfasser der Urteile anzusehen sein wird. In dieser Motivierung wird ausgeführt:

---

[1]) Nur Konzepte vorliegend.

1. Dass durch den Vertrag zu Münster der Kaiser und die Reichsstände die drei Bistümer, die bisher geistliche Reichsfürstentümer gewesen seien, mit ihren Distrikten an Frankreich abgetreten hätten;
2. dass nach dem Lehensrechte des Reiches die von dem Kaiser verliehenen Investituren die einzigen wirklichen Rechtstitel sowohl für die Reichsfürsten selbst wie für deren Vasallen seien;
3. dass durch diese Investituren sowohl wie durch andere alte Urkunden bezeugt werde, dass auch alle Zugehörigkeiten des Gebietes (cour, ban, advocatie, appartenances, dépendances et annexes) dem Bischofe gehörten;
4. dass nach dem Westfälischen Friedens-Vertrage, Artikel »et quia publice interest ut facta pace commercia vicissim florescant« alle Zollstellen, die ohne Genehmigung des Reiches errichtet seien, als aufgehoben angesehen werden müssten;
5. dass durch den Artikel desselben Vertrages: »contra hanc transactionem« jeder aus Verjährung oder sonstigen Ausnahme-Gesetzen herzuleitende Rechtsspruch hinfällig sei.

Ebensowenig wie diese Begründung kam auch die Art und der Umfang der französischen Souveränetäts-Rechte, die naturgemäss den staatsrechtlichen Verhältnissen Frankreichs, nicht etwa der nur scheinbaren Oberhoheit des Kaisers im deutschen Reiche entsprechen sollten, zum Ausdruck. Dass aber darüber von Anfang an kein Zweifel bestand, geht aus vorliegenden Schriftstücken[1]), welche die Art der von der Kammer ausgesprochenen Souveränetät näher erläutern, hervor. Aus ihnen ergiebt sich:

1. dass die Vasallen sogleich der Gerichtsbarkeit der hohen französischen Justizbehörden, in oberster Instanz, also, wie auch im Urteil angegeben, dem Parlament zu Metz unterstellt wurden;
2. dass ihnen verboten wurde, ohne ausdrücklichen Befehl des Königs Steuern aufzuerlegen, Soldaten aufzunehmen, oder solchen Waffen und Durchzug zu gewähren, noch auch selbst zu den Waffen zu greifen;
3. dass sie verpflichtet wurden, alle Zollstellen zu Wasser und zu Lande aufzuheben, die von ihnen selbständig errichtet worden seien;

---

[1]) Gleichfalls handschriftliche Konzepte.

4. dass ihnen verboten wurde, selbst oder durch ihre Einnehmer oder andere Beamte andere Gerechtsame wahrnehmen zu lassen (d'exiger autres droits) als solche, die in den Investituren der Bischöfe ihnen bewilligt seien.

Vielleicht war dieses die Charakteristik der französischen Oberhoheitsrechte, welche zugleich mit der Verkündigung des Kammerbeschlusses in den reunierten Gebieten zur Kenntnis der Vasallen gebracht wurde. Diese Verkündigung und Proklamierung der vollzogenen Reunion wurde durch besondere Kommissare des General-Prokurators vollzogen, soweit erforderlich, also insbesondere in den Gebieten ausserhalb des Herzogtums Lothringen, unter gleichzeitiger militärischer Besetzung. Etwaiger Widerstand wurde, wie bei einzelnen Reunionen nachgewiesen werden wird, mit Gewalt gebrochen; in einzelnen Fällen wurde auch die Proklamierung der Reunion durch die Landesherren oder Ortsbehörden verhindert; zu grösseren Kämpfen aber scheint es, soweit die vorliegenden Quellen erkennen lassen, nirgends gekommen zu sein. Durchführung der Reunionen ohne Blutvergiessen und daher ohne Gefahr eines Krieges mit dem Reiche dürfte vielmehr die französischerseits ausgegebene Parole gewesen sein. Dagegen wurden die besetzten Gebiete keineswegs glimpflich behandelt; ein zeitgenössischer französischer Schriftsteller sagt von der Besetzung eines pfälzischen Amtes: »le baron Monclar envoya pour toute réponse six escadrons dans le baillage de Neustadt qui s'y logèrent de leur propre autorité et ruinèrent de fond en comble ces terres par leurs exactions violentes«[1]).

Andererseits wird aber, nach Erstattung der Huldigung, auch von Vorteilen berichtet, welche den Einwohnern gegenüber ihren Feudal-Herren zugewendet wurden. In der Grafschaft Dagsburg beschränkte der König durch Ordre vom 4. April 1683 beträchtlich die Feudal-Rechte des Grafen von Leiningen, was für diesen um so empfindlicher war, als die Einwohner mehrerer Ortschaften, Alberschweiler, Voyer und Walscheid, sich nunmehr weigerten, auch die beschränkten Frohndienste zu leisten[2]).

Ueber den Umfang der reunirten Gebiete und deren Zugehörigkeiten war naturgemäss bei der Kammer selbst die grösste Unklarheit, da die Beschlüsse zumeist auf alte, oft längst nicht mehr bestehende,

[1]) Limiers, Histoire du règne de Louis XIV. Amsterdam 1718. IV, S. 42. S. auch weiter unten das Verhalten der Franzosen zu Veldentz und im Luxemburger Lande. Aehnlich berichtet Häusser, II, S. 640, von gewaltthätigen Besitzergreifungen auf Grund der Breisacher Reunionen.

[2]) Bulletin de la Société philomatique vosgienne, XVII, 1892.

oder vielfach veränderte Territorial-Verhältnisse basiert waren; auch völlige Verwechslungen infolge gleichlautender Namen, werden in einzelnen Fällen nachgewiesen werden. Diese Unklarheit ist auch aus vorliegenden Aufzeichnungen Ravaulx zu erkennen, die, wie leider fast alle Konzepte, kein Datum tragen, aber nach ihrem Inhalte anfangs Juli 1680 geschrieben zu sein scheinen. In denselben heisst es z. B.: »Die Grafschaft Veldentz, reuniert am 16. April 1680, ist nach dem Berichte des Kapitän Simon (des dortigen Reunions-Kommissars) von grosser Ausdehnung, und hat viele Lehens-Abhängigkeiten«; ferner: »Die Herrschaft Bliescastel ist mir auch als lehensabhängig von der Stadt Saaralben (reuniert am 20. Mai 1680) hingestellt worden; man hat mich wissen lassen, dass von ersterer Herrschaft 10 Dörfer lehensabhängig sind«. Zur Zeit war aber die Herrschaft Bliescastel bereits besonders, unter ihrem alten Namen, als »comté et seigneurie de Castres« reuniert worden[1]). Die Identität der beiden Herrschaften war hiernach der Kammer völlig unbekannt. Diese Unkenntnis war aber den französischen Prätensionen durchaus nicht nachteilig; sie wurde vielmehr, wie auch vorstehende Beispiele erkennen lassen, mit grösster Rücksichtslosigkeit zu immer neuen Gebietsansprüchen verwertet[2]). Hiernach werden auch über die Grösse der reunierten Einzelgebiete zumeist nur annähernde Angaben, und auch diese nicht in allen Fällen gemacht werden können; in Kartenwerken werden dieselben im allgemeinen nicht berücksichtigt, da die Metzer Reunionen, mit Ausnahme der 1698 abgetretenen Gebiete von Longwy und Saarlouis, niemals staatsrechtliche Gültigkeit besessen haben; eine Karte von Nolin, Massstab 1:500000, ohne Datum, aber zweifellos zur Reunionszeit angelegt[3]), enthält die Angabe, dass die Reunionen nach dem Stande von 1685 eingetragen seien; diese Eintragungen sind aber, wie die ganze Karte, so ungenau und unvollständig, dass sie nur wenig benutzt werden können. Andere Karten aus damaliger und jüngerer Zeit enthalten zwar die alten Herrschaften und sonstigen Gebiete, stimmen aber häufig mit einander nicht überein und sind zum Teil auch durch die Verwaltungs-Organisation, besonders die Einteilung in Aemter, beeinflusst[4]). Einen besseren Anhalt geben, soweit noch vorhanden, die der

[1]) s. unter Einzel-Reunionen.

[2]) Ein besonders bezeichnendes Beispiel bietet die Reunion von Domèvre; s. unter Einzel-Reunionen.

[3]) Von Bouteiller, in Dictionnaire topographique du département de la Moselle, 1874, S. L, auf das Jahr 1685 datiert.

[4]) Die Homannschen Karten sind nur für die reichsländischen Gebiete verwertbar.

Kammer eingereichten Lehens-Verzeichnisse (aveux et dénombrements[1]); dieselben fehlen aber zum Teil überhaupt, da die betreffenden Vasallen eben nicht gehuldigt haben, zum Teil enthalten sie nur Quoten von Besitzungen, die mehrere Herren in gemeinschaftlichem Eigentum hatten. Eine genaue Bestimmung aller wirklich reunierten Gebietsteile wird daher kaum jemals möglich sein, weder in dem Umfange, wie er dem Wortlaute des Kammerbeschlusses entsprach, noch innerhalb der von den Reunions-Kommissaren wirklich beanspruchten Grenzen; eine eingehende kartographische Arbeit, mit Feststellung und nötigenfalls mit Teilung der Gemeinde-Bänne und sonstigen Gemarkungen würde daher kaum der Mühe lohnen, da sie im günstigsten Falle nur den ersteren, unwichtigeren Umfang angeben würde.

IV.

Die Einzel-Reunionen[2].

1.

Schloss und Grafschaft Veldentz.

Sitzung vom 12. April 1680.

Die ehemalige Grafschaft Veldentz bestand aus zwei von einander getrennten Teilen, einem kleineren mit Schloss, heute Ruine Veldentz an der mittleren Mosel, nahe Berncastel, und einem grösseren im Flussgebiete der Glan, eines südlichen Nebenflusses der Nahe; sie gehört heute teils zur preussischen Rheinprovinz, teils zur bayrischen Pfalz, mit einem kleinen Landstriche auch zur oldenburgischen Enclave Birkenfeld. Hauptorte der Grafschaft waren Lichtenberg und Baumholder, beide im Glangebiete gelegen, und heute zum Regierungsbezirk Trier gehörig.

Der Anspruch auf die Grafschaft erfolgte durch das Domkapitel von Verdun und wurde durch Zurückgehen bis auf das 12. Jahrhundert begründet, in welchem die Grafschaft im Besitze eines besonderen aus

[1]) Sauer, Inventaire des aveux et dénombrements aux archives à Metz, 1894.

[2]) Geographische und geschichtliche Notizen werden nur insoweit vorangeschickt werden, als für die Erläuterung der Grösse und der Eigentums-Verhältnisse des Gebietes erforderlich erscheint; letztere werden in Geschichtswerken vielfach sehr unrichtig angegeben; so heisst es bei Lavisse et Rambaud, Histoire générale, 1895, Saarbrücken, Saarwerden und Saarlouis seien dem Kurfürsten von Trier, Veldentz dem Kurfürsten von der Pfalz abgenommen worden. Von eigener Forschung wurde bei den geschichtlichen Notizen, dem Charakter der Arbeit entsprechend, zumeist abgesehen.

den Grafen im Nahegau hervorgegangenen Geschlechtes war. Im Jahre 1086 hatte Ritter Emicho, mit dem gleichnamigen Nahegaugrafen identisch, dem Bischof von Verdun $^3/_4$ der Kirchen zu Veldentz, Dusemond, Mülheim und Burg, sämtlich an der Mosel gelegen, mit Genehmigung Kaiser Heinrich IV. geschenkt[1]); sein Sohn Gerlach nannte sich 1112 zuerst Graf von Veldentz; ihm folgten bis zum Jahre 1260, in welchem das Geschlecht in männlicher Linie ausstarb, noch drei oder vier Grafen gleichen Namens[2]). Die Tochter[3]) des letzten dieser war mit dem Grafen Heinrich von Geroldseck verheiratet, der mit der Erbschaft zugleich auch den Namen Veldentz annahm.

Auch dieses Geschlecht starb im Anfange des 15. Jahrhunderts in männlicher Linie aus; die letzte des Namens, Gräfin Anna, heiratete im Jahre 1409 den Grafen Stefan von der Pfalz, Sohn des deutschen Kaisers Ruprecht, wodurch die Grafschaft in den dauernden Besitz des pfalzgräflichen Hauses kam, dessen jeweilige Besitzer damit auch den Namen Veldentz ihrem Grafentitel zufügten. Bei den vielfachen Teilungen in diesem Hause aber blieb der Zusammenhang derselben nicht gewahrt; zur Zeit der Reunionskammer war daher die Herrschaft an der Mosel mit Schloss Veldentz im Besitze der Linie Veldentz-Lützelstein, welche im Elsass die Herrschaften Lützelstein und im Steinthal besass, während der grösste Teil des Glangebietes mit Lichtenberg und Baumholder zum Herzogtum Pfalz-Zweibrücken gehörte; Lauterecken bildete mit einem Gebiete von ca. 1 □Meile das besondere, reichsunmittelbare Fürstentum Pfalz-Lautern mit besonderer Matrikel[4]) und Stimme im Fürsten-Colleg, das im Jahre 1576 vom Kurfürsten für seinen Sohn Johann Casimir errichtet worden war. Nach dessen Tod, 1592, fiel das Gebiet zwar an die Kurpfalz zurück, die Stimme wurde aber auf den Reichstagen von den Kurfürsten weiter geführt[5]). Die Besitz-Verhältnisse beziehungsweise Abgrenzungen scheinen aber keine ganz unbestrittenen gewesen zu sein; in einem vorliegenden Originalbriefe des Pfalzgrafen Leopold Ludwig von Veldentz-Lützelstein an die Reunionskammer vom 3. April 1680 bezeichnet dieser Schloss Lauterecken als zum Herzogtum Pfalz-Zweibrücken gehörig; in dem vorliegenden Lehensver-

---

[1]) Urkunde abgedruckt bei Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch, 1865, I, Nr. 384; der Kammer nicht bekannt.

[2]) Beyer, II, S. LXVIII.

[3]) Die folgenden Angaben grösstenteils nach Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz. 1845.

[4]) Simplum 40 Gulden, wie Stift Worms und Grafschaft Leiningen-Westerburg.

[5]) Domke, Die Virilstimmen im Reichsfürstenrat 1495—1654. 1881. S. 6.

zeichnisse für dieses ist die Herrschaft jedoch nicht aufgeführt. Dagegen ist die Herrschaft Lichtenberg sowohl in dem Lehensverzeichnisse des Pfalzgrafen von Zweibrücken wie in demjenigen des Grafen von Jülich-Berg enthalten.

Um diese verschiedenen und streitigen Besitz-Verhältnisse kümmerte die Reunions-Kammer sich nicht; anscheinend waren sie ihr auch völlig unbekannt; die Vorladung wurde nur im Schlosse Veldentz bei dem dortigen Amtmanne des Grafen von Veldentz-Lützelstein abgegeben mit der Weisung, sie seinem Herrn vorzulegen. Am 3. April erfolgte die Antwort des Grafen Leopold Ludwig; darin erklärt er sich zur Huldigung bereit, wie auch sein Vorgänger im Jahre 1653 gethan habe, macht dann aber darauf aufmerksam, dass er nur einen Teil der ehemaligen Grafschaft besitze und dass auf diesen auch der Erzbischof von Trier den Anspruch der Lehensherrlichkeit erhebe; er selbst sei ausserdem im Besitze der Herrschaft Lützelstein, auf die aber der Bischof von Strassburg Ansprüche als Lehensherr mache; er bitte schliesslich um Aufrechterhaltung seiner landeshoheitlichen Rechte, da ihm dieselben durch den Westfälischen Frieden ausdrücklich nach dem Stande des Jahres 1624 zugesagt seien. Auch diese Mitteilung bestimmte die Kammer nicht, auf die gegenwärtigen Besitzverhältnisse des Gebietes näher einzugehen; nur insofern scheint derselben Rechnung getragen zu sein, als trotz der vollen Bereitwilligkeit des Pfalzgrafen Leopold Ludwig eine besondere Reunionssitzung abgehalten wurde, in der aber nur der genannte Pfalzgraf als Beklagter bezeichnet wird, ein Beweis für die Flüchtigkeit und Rücksichtslosigkeit, welche gleich von vornherein die Kammerverhandlungen beherrschte.

Als Beweisstücke wurden in dieser Sitzung in erster Linie 8 Investiturbriefe deutscher Kaiser vorgelegt, der älteste von Kaiser Friedrich I. im Jahre 1156 ausgestellt[1]), die übrigen aus den Jahren 1502 bis 1582, in denen als Lehen der Bischöfe von Verdun das Schloss Veldentz und 4 andere Oertlichkeiten, darunter 2 in der Glanherrschaft belegene, ausdrücklich aufgeführt sind. Demnächst wurde eine Urkunde von 1220 vorgelegt[2]), laut welcher Erzbischof Theoderich von Trier ein Abkommen zwischen dem Bischof Johann von Verdun und dem Grafen Gerlach von Veldentz bestätigt; in dieser Urkunde wird der Graf ausdrücklich als Lehensmann (homo ligius) des Bischofs für Veldentz bezeichnet. Es folgten weiterhin eine Reihe von Lehenserneuerungen, die älteste vom Jahre 1235[3]); ein zu letzterer gehöriges

[1]) Abgedruckt bei Calmet, II, preuves CCCL.
[2]) Abgedruckt bei Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch, III, N. 136.
[3]) Desgl. III, N. 521, mit Lehensverzeichnis.

Verzeichnis der Güter, welche der Graf vom Bischof zu Lehen trug und nach welchem diese zahlreicher waren, als sie in den Lehensbriefen der Kaiser angegeben waren, und schliesslich von der Kammer gefordert wurden, wurde der Kammer nicht vorgelegt; drei weitere Lehens-Erneuerungen aus den Jahren 1389, 1509 und 1653, die letzte vom Pfalzgrafen Leopold Ludwig, jedenfalls schon unter französischer Beeinflussung ausgestellt, führten dagegen die Lehen in der beschränkteren Zahl auf, in welcher sie reuniert wurden.

Da 1653 die Abtretung landeshoheitlicher Rechte noch nicht verlangt wurde, dürfte der genannte Pfalzgraf das Lehensbekenntnis wohl nur als eine Formsache angesehen und deshalb ohne Anstand vollzogen haben. In letzter Linie beriefen die Kläger sich auf einen Beschluss des Metzer Parlaments vom Jahre 1662, durch welchen dem Pfalzgrafen Leopold Ludwig für den Fall des Ablebens des Bischofs von Verdun ein Zeitraum von 6 Monaten zur Bewirkung der Lehenserneuerung bewilligt wird, also eine weitere Ausführung des früher angeführten Parlaments-Beschlusses vom 4. Januar 1662. Der Beschluss der Kammer war hinsichtlich der Souveränität des Königs der gewöhnliche; hinsichtlich der Besitz-Verhältnisse wurde dem Pfalzgrafen aufgegeben, innerhalb 4 Wochen Huldigung und Lehenserneuerung als Vasall in Person zu bewirken. Als Teile des reunierten Gebietes werden namentlich aufgeführt: Schloss Veldentz, Hof Moulin, Baumholder, Wolfersweiler, Hof St. Medard, Schloss Lauterecken, Mülhenseim, dazu alle Zugehörigkeiten (appartenances et dépendances). Mülhenseim und Moulin ist dieselbe Oertlichkeit, das heutige Mülheim an der Mosel; die doppelte Aufführung rührt von verschiedener Bezeichnung in den vorgelegten Urkunden her. Abgesehen von den Zugehörigkeiten, denen durch die Reunions-Kommissare eine ganz unberechenbare Ausdehnung gegeben wurde, wird das reunierte Gebiet auf etwa 15 ☐ Meilen zu veranschlagen sein.

Nach den angeführten Lehenserneuerungen, von denen die des Jahres 1509 im Original vorliegt, steht die frühere Lehensabhängigkeit der Grafschaft, wenigstens mit Teilen ihrer beiden Gebiete, von dem Bistum Verdun ausser Frage; auch ist eine Ablösung innerhalb der 150 Jahre, für die kein Lehensakt vorliegt, nicht anzunehmen, da der Pfalzgraf sonst wohl nicht im Stande gewesen wäre, eine Urkunde oder wenigstens eine Notiz darüber vorzubringen. Der Uebergriff der Kammer besteht, wenn man von der Frage etwaiger Verjährung und der Beanspruchung einer ganz anderen Landeshoheit als der kaiserlichen gegenüber den Reichsständen absieht, in der Ausdehnung des Begriffes

»districtus« über die Diözese Metz hinaus, entgegen der weitestgehenden französischen Auslegung in den früheren Verhandlungen. Weit übertroffen wurde aber dieses Unrecht durch die thatsächliche Ausdehnung des Begriffes der Zugehörigkeiten, indem sogleich auch die Grafschaft Sponheim, die im 15. Jahrhundert durch Erbschaft an die Linie Pfalz-Veldentz gefallen war, mit beansprucht wurde[1]). Dem Verlangen, auch für diese Huldigung abzustatten, konnte Pfalzgraf Leopold Ludwig naturgemäss nicht entsprechen; infolgedessen wurde alsbald gewaltsam gegen ihn vorgegangen und Schloss Veldentz am 16. Juli 1680 durch eine Dragoner-Abteilung genommen, deren Führer, capitaine Mignonville, ein an Ort und Stelle aufgenommenes Protokoll der Kammer einreichte[2]).

Zum Blutvergiessen ist es danach auch beim Sturm auf Veldentz nicht gekommen; die Besatzung bestand nur aus einem Kommandanten und 3 Reisigen (hommes armés), die artilleristische Armierung des Platzes aus 5 Einpfündern, 7 Hakenbüchsen (arquebuses à crocq) nebst einiger Munition und 50 Pfd. Pulver. Der Kommandant lehnte zwar die Aufforderung zur Uebergabe ab, machte aber von seiner Artillerie keinen Gebrauch; der Belagerer formierte daher sogleich eine Sturmkolonne von 10 Dragonern, welche, gefolgt von einer Reserve von 3 Mann, vorgingen, ein Thor einschlugen und den Schlosshof besetzten, worauf der Kommandant ohne Weiteres die Waffen streckte.

Sitzung vom 19. September 1680.

Auch die Wegnahme seines Stammschlosses vermochte den Widerstand des Pfalzgrafen nicht zu brechen; infolgedessen wurde an vorstehendem Tage eine besondere Sitzung der Kammer anberaumt und in dieser beschlossen, den Pfalzgrafen zwar noch nicht, wie er es verdiene, seines Lehens für verlustig zu erklären, aber durch Beschlagnahme aller Einkünfte und Erträgnisse an seine Pflicht zu erinnern und zu dem Zwecke Kommissare in den Hauptorten seines Gebietes einzusetzen. Dieser Massregel konnte der Pfalzgraf auf die Dauer nicht widerstehen; am 3. Oktober leistete er der Kammer die verlangte Huldigung; für die Einreichung des Lehensverzeichnisses scheint ihm ein längerer Ausstand bewilligt worden zu sein, wohl mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Feststellung desselben. Das im Original vorliegende Schriftstück trägt das Datum des 6. Juli 1683 und enthält im ganzen

---

[1]) s. Reunionen ohne Beschlüsse.

[2]) Original vorliegend; s. Anhang.

28 Herrschaften beziehungsweise Oertlichkeiten. Die zum Herzogtum Pfalz-Zweibrücken gehörigen Gebiete der ehemaligen Grafschaft Veldentz wurden mit ersterem am 28. Juni 1680 nochmals reuniert[1]); die Huldigung für diese erfolgte am 28. April 1681, die Einreichung des Lehensverzeichnisses am 29. Mai 1683.

2.

Gebiete und Schloss-Bezirke (terres[2]) et châtellenies) Condé s/Moselle und Conflans en Jarnisy.

Sitzung vom 15. April 1680.

Condé ist der heutige Flecken Custine, Kanton-Ort im Departement Meurthe et Moselle, 10 km nördlich von Nancy, auf dem rechten Moselufer gelegen. Die Veränderung des Namens erfolgte im Jahre 1719 unter gleichzeitiger Erhebung der Herrschaft zum Marquisat. Im 12. Jahrhundert[3]) war der Ort Lehen des Bistums Metz, gehörte zur Reunionszeit aber unbestritten zum Herzogtum Lothringen; der Uebergang war gleichzeitig und durch dieselben Verträge wie der der Herrschaft Conflans erfolgt; daher wurden die beiden 50 km von einander entfernt liegenden Gebiete in derselben Kammerverhandlung zusammengefasst. Conflans[4]) ist gleichfalls Kantonort des Departement Meurthe et Moselle, 20 km westlich Metz gelegen. Schon im 13. Jahrhundert, bis auf welches die vorgelegten Urkunden zurückgingen, wird Conflans stets als Stadt (ville) bezeichnet; dazu gehörte aber auch ein gleichnamiges festes Schloss, das Bischof Dietrich III. von Metz im Jahre 1170 gekauft und verstärkt hatte, um die Gegend vor marodierenden Banden zu sichern. Seine Nachfolger gaben die Herrschaft verschiedenen Herren zu Lehen; 1312 aber verpfändete Bischof Reinhold von Metz Conflans und Condé durch gleichen Akt zum Teil, 1328 Bischof Ademar vollständig an den Grafen Eduard von Bar, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Rückkaufsrechtes; dieses wurde aber, wie die vorgelegten Urkunden erweisen werden, wiederholt und zuletzt 1561 in ganz einwandfreier Form aufgegeben; Conflans gehörte daher, wie Condé, zur

---

[1]) s. Einzel-Reunionen.

[2]) Die gewählte Uebersetzung von terre in der vorliegenden Anwendung dürfte richtiger sein als »Gemarkung«, da auch Oertlichkeiten mit eigener Gemarkung zu ein und derselben Gemeinde gehören.

[3]) Lepage, dictionnaire topographique du département de la Meurthe, 1862, S. 38.

[4]) Clesse, Histoire de Conflans en Jarnisy in Mém. de la société d'arch. et d'histoire de la Moselle, XII, 1872, S. 1.

Reunionszeit als freies Allod zum Herzogtum Lothringen, und zwar zur unabhängigen Grafschaft Bar[1]). Schloss Conflans war 1636 von den Schweden zerstört worden. Der Anspruch war von dem Bischof von Metz erhoben, die Vorladung bei den Ortsbehörden in Condé und Conflans abgegeben worden. Einspruch war, wie bei allen herzoglich lothringischen Gebieten, nicht erfolgt; die Verhandlung trug den Charakter des reinen Contumacial-Verfahrens.

Die vorgelegten Investiturbeweise deutscher Kaiser und Lehenserneuerungen Metzer Bischöfe waren allgemeiner Art, führten die beanspruchten Gebiete daher nicht auf; sie datierten aus der Zeit von 1299 bis 1626.

Eine zweite Gruppe von 8 Urkunden enthielt den Verpfändungs-Akt vom Jahre 1328, nach welchem diese Restpfandsumme 22000 Livres (livres de petits lorrains) betrug, und Lehensbekenntnisse, das älteste ausgestellt von dem Grafen Heinrich von Luxemburg im Jahre 1285, die andern von den Grafen von Bar aus der Zeit von 1328—1361.

Eine dritte und letzte Gruppe von Urkunden beweist jedoch den rückhaltlosen Uebergang beider Gebiete an Lothringen; zunächst hatte 1473 Bischof Georg von Baden das Rückkaufsrecht an Herzog Karl den Kühnen von Burgund für 20000 Gulden abgetreten; dieses Verhältnis wurde anscheinend auch nach dem Untergange des Herzogs festgehalten; nach einer vorgelegten Urkunde von 1561 überträgt Bischof Beaucaire von Metz dem Herzog Karl III. von Lothringen beide Gebiete unter ausdrücklicher Aufhebung des Rückkaufsrechtes und etwaiger sonstiger Ansprüche des Bistums (»déchargés de tous droits de rachat et autres que les évêques de Metz y pourraient prétendre«), vorbehaltlich der Zustimmung des Papstes.

Dass diese etwa nicht erfolgt sei, wird von keiner Seite behauptet; auch hatte Kaiser Rudolf II. im Jahre 1609 bei einer Regelung streitiger Besitz-Verhältnisse zwischen Lothringen und dem Bistum hinsichtlich Condés und Conflans zu Gunsten des Herzogs entschieden[2]); trotzdem verfügte die Kammer die Reunion der Gebiete mit dem Bistum gegen Rückzahlung der Pfandsumme von 22000 livres und billiger Entschädigung für etwaige Verbesserung der Lehen. Die Verträge mit Burgund und Lothringen werden im Urteile gar nicht erwähnt; sie

[1]) Bouteiller, Dictionnaire topographique de l'ancien département de la Moselle, 1874, S. 59.

[2]) Die bezügliche Urkunde wurde erst bei der Reunion von Saaralben vorgelegt; ich halte aber die Nichtberücksichtigung bei Condé und Conflans nur für eine Flüchtigkeit.

waren nach französischer Auffassung ungültig, da das Bistum als kaiserliches Reichslehen unteilbar gewesen sei. Ebensowenig wurde der Erörterung für wert gehalten, dass die Verpfändung drei und ein halbes Jahrhundert zurücklag, und dass in der Urkunde von 1473 die erwähnte Abtretung an Burgund damit begründet wird, dass die beiden Gebiete durch langen Zwischenraum (1½ Jahrhundert) dem Bistum entfremdet (aliénés et hors des mains) seien. Eine besondere Besitzergreifung war nicht erforderlich, da das ganze Herzogtum in französischer Verwaltung war, und der Herzog im Auslande, zur Zeit als Gouverneur von Innsbruck, weilte. Huldigungs-Akte liegen daher, wie bei allen herzoglich lothringischen Reunionen, nicht seitens des Landesherrn, sondern nur seitens einzelner Privatpersonen für Besitzungen innerhalb beider Gebiete vor, die für die Grösse der letzteren keinen Anhalt bieten; diese kann, unter den früher ausgesprochenen Vorbehalten, für Conflans zu ¾ □Meile für Condé zu 2 □Meilen angegeben werden.

3.

Stadt, Schloss und Gebiet von Commercy.

Sitzung vom 15. April 1680.

Die am linken Ufer der Maas gelegene Stadt ist heute Kantonort des Departement Meuse[1]). Auf der Grenze zwischen Frankreich, Lothringen und Bar gelegen, ward sie nach den ältesten vorliegenden Nachrichten im 11. Jahrhundert dem Bistum Metz vom Kaiser zu Lehen gegeben[2]); 1070 tauschte der Bischof sie zwar gegen die Abtei Bouzonville an den Herzog von Lothringen aus, behielt sich aber die Oberlehensherrlichkeit vor, so dass die Lehensträger, die Herren von Commercy, auch weiterhin dem Bischof Huldigung leisteten. Die Herrschaft, fast ganz auf dem linken Maasufer gelegen, vererbte sich wiederholt in weiblicher Linie; 1265 war die Erbin Elisabeth, welche den Grafen Simon von Saarbrücken aus dem Hause Apremont heiratete und dadurch eine Vereinigung der beiden Herrschaften bewirkte. Beider Sohn und Nachfolger, Johann I. von Saarbrücken und Commercy, teilte aber bereits bei Lebzeiten wieder seine Besitzungen; der Sohn Johann seines verstorbenen ältesten Sohnes erhielt die Grafschaft Saarbrücken nebst einem kleinen Teile der Herrschaft Commercy und einem Sitze in der Stadt, dem Niederschlosse (Château-bas); der Teil wurde

¹) Liénard, Dictionnaire topographique du département de la Meuse, 1872, S. 57.

²) Dumont, Histoire de la ville et des seigneurs de Commercy, 1843, I. und II. Band.

von nun ab part oder portion de Saarbruck genannt. Der zweite Sohn gleichen Namens, Johann, erhielt den Hauptteil der Herrschaft Commercy mit dem Hochschlosse (Château-haut). Die part de Saarbruck ward 1443 von dem gleichnamigen Urenkel Johanns für 42000 Gulden an den Sohn Renatus' II. von Lothringen verkauft, fiel aber schon im folgenden Jahre in Folge von dessen Tod an die Hauptlinie des Hauses Lothringen. Die eigentliche Herrschaft Commercy mit dem Hochschlosse vererbte sich in gerader Linie weiter; bereits 1335 verlieh aber der Besitzer den Königen von Frankreich dauernd das Recht, das Schloss behufs Bewachung der Maas-Uebergänge mit Truppen besetzen zu lassen. Amé I. nahm 1393 zuerst den Titel »damoiseau« (domicellus) an, den fortan die Herren von Commercy dauernd behielten unter gleichzeitiger Weiterführung ihres Namens als Grafen von Saarbrücken. Robert I. bekämpfte, zumeist mit Unglück, alle seine Nachbarn, darunter auch Herzog Karl II. von Lothringen; er sah sich daher 1438 genötigt, mit Herzog Renatus II. von Lothringen einen Vertrag zu schliessen, nach welchem er sich gegen eine jährliche Rente und Lösung seiner Verbindlichkeiten gegenüber anderen Herren als Lehensmann und Vasall des Herzogs erklärte; wie eine der vorgelegten Urkunden ergeben wird, war das Lehensverhältuis zum Bistum Metz inzwischen gelöst worden.

1504 starb das Geschlecht in männlicher Linie aus; die Erbtochter Philippe war mit dem Herrn Jacques de Silly verheiratet, an dessen Linie die Herrschaft dadurch kam; seine Urenkelin Marguerite heiratete den Grafen Philippe de Gondi, Vater des berühmten Paul de Gondi, cardinal de Retz. Dieser erbte auch, nach dem Aussterben der Herren von Silly, 1640 die Herrschaft und nahm von 1662 ab seinen Wohnsitz in Commercy. Da er aber stark verschuldet war, verkaufte er 1665 die Herrschaft für 550000 livres tournois an den Herzog Karl IV. von Lothringen, behielt sich aber die Nutzniessung bis zu seinem 1679 erfolgten Tode vor, wobei der Herzog ihm auch die Nutzniessung der früheren part de Saarbruck überliess. Zur Reunionszeit war daher die ganze ehemalige Herrschaft und ihre Nutzniessung in rechtmässigem, wenn auch nicht thatsächlichem Besitze des Herzogs wieder vereinigt.

Durch vorgelegte Urkunden wurde zunächst die alte Lehensherrlichkeit des Bistums Metz über die Herrschaft zweifellos erwiesen; vom Jahre 1248 wurde das Investiturgesuch der Wittwe des eben verstorbenen Herrn von Commercy, von den Jahren 1376, 1377 und 1383 wurden gleiche Gesuche der Grafen von Saarbrücken vorgelegt.

Weiterhin wurde die Urkunde von 1395, laut welcher Bischof Raoul de Coucy die Lehensherrlichkeit über die ganze Herrschaft an den Sohn des Herzogs von Bar verpfändete, vorgelegt; in der Urkunde heisst es wörtlich: »par ce présent nous cédons, transportons, délaissons et mettons en gage les fiefs et les droits féodaux des lieux, châtels, villes et toures de Comercy pour en jouir et user et exploiter comme vrais seigneurs des dits fiefs«); die Pfandsumme betrug 1800 Gulden; das Einlösungsrecht ist in dem Vertrage gewahrt, scheint aber nicht mehr geltend gemacht worden zu sein, da von hier ab Lehensbekenntnisse für die eigentliche Herrschaft (Hochschloss) nicht mehr vorgebracht werden konnten; dagegen liegen von 1400, 1431 und 1440 wieder Investiturbriefe der Grafen von Saarbrücken für ihre part de Saarbruck vor. Im letztgenannten Jahre beschwert sich auch, laut vorgelegtem Schreiben, Graf Johann von Nassau-Saarbrücken beim Bischofe, dass Kriegsleute des Königs von Frankreich Ansprüche auf Commercy geltend machen wollten und ihn behufs Anerkennung vorgeladen hätten, jedenfalls gestützt auf den Vertrag von 1335 Der vorstehend erwähnte Verkauf an das Haus Lothringen durch Grafen Johann I. von Nassau-Saarbrücken für 42000 Gulden im Jahre 1443 kam gleichfalls zur Vorlage; in der Urkunde wird die Genehmigung beziehungsweise Entschädigung des Bischofs von Metz vorbehalten.

Die in letzter Linie vorgebrachten Beweisurkunden waren allgemeine Lehenserneuerungen der Grafen von Nassau-Saarbrücken bei den Bischöfen von den Jahren 1551 und 1557, in welchen die Grafen ihrer Rechte auf Commercy Erwähnung thun, ohne aber die Herrschaft ihren übrigen, dort aufgestellten Lehen anzureihen.

Die Kammer entschied, dass die Lehensherrlichkeit des Bischofs von Metz durch Rückzahlung der Verpfändungssumme vom Jahre 1395 wiederherzustellen sei, ohne zwischen den beiden Teilen der Herrschaft zu unterscheiden. Für die Grösse des so reunierten Gebietes geben die vorliegenden Teil-Huldigungen keinen Anhalt; nach derzeitigen Karten wird dasselbe etwa 1 □ Meile betragen haben.

Wie die Geschichte der Herrschaft und die vorgelegten Urkunden selbst beweisen, hätte ein Lehensrecht auf den kleinen Teil, die part de Saarbruck allenfalls geltend gemacht werden können, wenn man von dem Fehlen jedes Nachweises dessen, was in 2½ Jahrhunderten vorgekommen sein konnte, absieht; dass aber ein 300 Jahre lang nicht geltend gemachtes Rückkaufs-Recht noch in Kraft befindlich sein sollte, war wohl eine weder vor noch nach der Kammer jemals aufgestellte Theorie.

4.

Grafschaften Vaudémont und Chaligny, Schloss und Schlossbezirk Türkstein.

Sitzung vom 30. April 1680.

Die beiden Hauptorte der erstgenannten Gebiete liegen im heutigen Departement Meurthe-et-Moselle, Vaudémont etwa 15 km nördlich Mirecourt, Chaligny 10 km südwestlich Nancy an der Mosel; weit entfernt von beiden, am westlichen Vogesen-Eingange, im heutigen Kreise Saarburg in Lothringen liegt die Ruine des ehemaligen Schlosses Türkstein; die Zusammenfassung war Folge des Vorkommens der 3 Gebiete in gleichen Beweis-Urkunden und der frühzeitigen Vereinigung der beiden erstgenannten Bezirke.

Die Grafschaft Vaudémont[1]) war im Jahre 1072 mit Genehmigung Kaiser Heinrich IV. im pagus Sugintensis, dem späteren Saintois[2]), für den jüngeren Sohn des ersten lothringischen Herzogs, Grafen Gerhard vom Elsass errichtet worden. Die Linie der Grafen pflanzte sich unabhängig von der lothringischen fort; 1216 aber wurde Graf Hugo II., anscheinend durch Auftragung, Lehensmann des Grafen von Bar, in welchem Verhältnisse seine Nachfolger dauernd blieben. 1346 starben die Grafen in männlicher Linie aus, 1394 ebenso die durch Heirat ihnen nachfolgenden Herren de Joinville. Die Erbtochter des letzten von ihnen war in dritter Ehe mit dem Prinzen Friedrich von Lothringen, dem Bruder Herzogs Karl II, verheiratet; ersterer wurde dadurch der Stifter der Linie Lothringen-Vaudémont, die 1473 in dem nunmehr vereinigten Herzogtum Lothringen-Bar zur Regierung kam[3]); die Grafschaft blieb seither dauernd ein Teil des Herzogtums; für den mehrfach noch vorkommenden Titel »Graf von Vaudémont« gab sie nur mehr den Namen her.

In der ganzen Geschichte der Grafschaft war sonach niemals eine Beziehung zum Bistum Metz vorgekommen; anders verhielt es sich dagegen mit der fälschlich Grafschaft genannten Herrschaft Chaligny, die von Alters her einen Teil der Grafschaft Vaudémont gebildet hatte, auch bei einer zeitweisen Teilung der letzteren im Jahre 1235

[1]) Die geschichtlichen Notizen über Vaudémont und Chaligny zumeist nach Calmet, Notice de Lorraine, 1756, I, 193 ff. und II, S. 731.

[2]) Lepage, S. 149.

[3]) Calmet verwechselt die vom Herzog Karl IV. für den Grafen Karl Heinrich von Vaudémont in Aussicht genommene Grafschaft Saarland mit einer neuen Grafschaft Vaudémont.

an die 3 Söhne des Grafen Hugo II. mit dem Stammsitz vereinigt geblieben war. Für diesen Teil ihres Besitzes waren die Grafen von Vaudémont nachweislich bis gegen Mitte des 14. Jahrhunderts lehensabhängig vom Bistum Metz; 1344 aber ward die Herrschaft Chaligny vom Bischof Ademar an den Herzog von Lothringen verkauft, so dass die Grafen, wie für Vaudémont Lehensleute des Herzogs von Bar, für Chaligny jetzt solche des Herzogs von Lothringen wurden. Der Rückkauf war zwar vorbehalten, fand aber, wie fast stets, nicht statt; Chaligny teilte daher von jetzt ab die Geschicke der Grafschaft Vaudémont. Im Jahre 1562 stellte Herzog Karl III. die alte Herrschaft unter Zuteilung der Stadt Pont-St.-Vincent für seinen Oheim Nikolaus, als lothringische Sekundo-Genitur wieder her, ohne jedoch die Zugehörigkeit zum Herzogtum aufzuheben.

Das Schloss Türkstein ist uralten Ursprungs[1]), wahrscheinlich von den Bischöfen von Metz zur Sicherung des dortigen Vogesenpasses nach dem Elsass angelegt. Im Beginne des 14. Jahrhunderts ward die Burg zum Amtssitze eines Schlossbezirkes erhoben, der 13 Ortschaften umfasste. Auch diese Herrschaft ward von Bischof Ademar, nach unten angeführter Urkunde, unter Wahrung des Rückkaufsrechtes verkauft und kam dadurch zunächst, und zugleich mit Chaligny, 1344 an den Herzog Raoul von Lothringen, dann, nach Rückkauf, 1350, an den Herrn Theobald von Blamont. Auf Vorschlag des Bischofs Raoul von Metz löste 1433 Herr Johann von Haussonville die Herrschaft von Blamont aus und wurde dadurch selbst Lehensmann des Bischofs; sein Nachfolger bewirkte 1568 ihre Teilung unter seine 3 Söhne, welche alle beim Bischof von Metz Lehensbekenntnis ablegten, Teile der Herrschaft aber in andere Hände veräusserten. 1600 löste Kardinal Karl von Lothringen, Bischof von Metz, zum zweiten Male die Herrschaft, wenn auch jetzt in anderer Zusammensetzung, aus und gab sie seinem Bruder Franz, Grafen von Vaudémont, zu Lehen; mit dessen Sohn, dem Herzog Karl IV., kam die Herrschaft wieder an Lothringen, aber in zweifelloser Lehensabhängigkeit vom Bistum Metz, zu dessen weltlichem Besitztum sie auch allseitig zur Reunionszeit gerechnet wurde; naturgemäss wurde sie aber als selbstständige Herrschaft behandelt und war daher keinem bischöflichen Amte zugeteilt. Dass die Herrschaft trotzdem in die Verhandlung mit hineingezogen wurde, dürfte neben der dadurch bezeugten Oberflächlichkeit des Verfahrens auch ein Beweis dafür sein, dass der angebliche Kläger, der Bischof von Metz,

---

[1]) Fischer, Die ehemalige Bergveste Türkstein, 1879.

bei den Verhandlungen der Kammer wenig oder gar nicht beteiligt war.

Die vorgelegten Beweis-Urkunden waren trotz der vielverzweigten Geschichte der 3 Gebiete recht dürftige. Die Vorladungen waren den Maires in Vaudémont und Chaligny sowie dem Amtmann (prévôt) in Türkstein zugestellt worden, von denen aber keiner der Ladung Folge gegeben hatte. Neben den allgemeinen, auf die Gebiete keinen Bezug nehmenden Urkunden wurde in erster Linie der Verpfändungs-Akt vom Jahre 1344 vorgebracht; in diesem erkennt Herzog Raoul von Lothringen an, dass der Bischof Ademar von Metz ihm für 10000 livres unter Wahrung des Rückkaufsrechtes überlässt: »Le château de Turquenstein et toutes les appartenances et appendices, en toutes hauteurs et seigneuries, avec le fief et comté de Vaudémont et tout ce qu'il tenait de l'évêché de Metz, soit à Chaligny et autre part.« Der Wortlaut lässt erkennen, dass es sich nur um eine Verpfändung von Türkstein und Chaligny handelt, nicht aber um eine solche der Grafschaft Vaudémont; schon der ungewöhnliche und zweifellos unrichtige Ausdruck: »le fief et comté de Vaudémont« weist darauf hin. Wie oben nachgewiesen und in einer späteren Reunions-Sitzung auch anerkannt wurde, war die Grafschaft lehensabhängig von Bar und hatte zum Bistum niemals in Beziehung gestanden[1]). Abgesehen davon aber ist es auch undenkbar, dass ein so bedeutendes Gebiet so nebensächlich, als Anhängsel von Türkstein bezeichnet wäre. Es würde dem etwa entsprechen, wenn man Strassburg als eine Zugehörigkeit zu Kronenburg bezeichnen wollte. Es liegt hier also der früher allgemein besprochene Fall vor, dass der Urkunde durch den Auszug eine andere Auslegung gegeben worden ist; in welcher Weise ist allerdings nicht festzustellen, da die Urkunde selbst nicht vorliegt; vielleicht hiess es im Original: »en« oder »au« statt »et« comté de Vaudémont bei undeutlicher Schrift oder beschädigter Stelle der Urkunde. Jedenfalls wurde in der Sitzung vom 13. Mai 1683 die unrichtige Auslegung der Urkunde indirekt zugegeben. Auch Calmet[2]) sagt nach Anführung der Urkunde gemäss der Inhaltsangabe des Reunions-Beschlusses: »Il me semble que ce fief de Vaudémont n'était autre que Chaligny, dépendant du comté de Vaudémont et qui était fief de l'évêché de Metz, car nous n'avons aucune connaissance que le comté de Vaudémont en entier ait jamais relevé de cette église.« Die ausserdem noch vorgelegten drei Urkunden, eine von 1344, zwei von 1347, beziehen sich nur auf die Herrschaft

[1]) s. weiter unten.

[2]) Calmet, Notice, II, S. 736.

Chaligny, »la maison forte de Chaligny, la ville et le ban et toutes les appartenances«.

Trotzdem die wenigen vorgebrachten Urkunden sich demnach nur auf einen kleinen Teil der Grafschaft Vaudémont bezogen, wurde diese in ihrer ganzen Ausdehnung mit allen Zugehörigkeiten in gleicher Weise wie Schloss und Schlossbezirk Türkstein reuniert. Die Grösse der Grafschaften ist in Folge ihrer bestimmten Abgrenzung nach den Karten und einem damit übereinstimmenden handschriftlichen Verzeichnis der Einzelteile vom Jahre 1582 genau festzustellen; danach beträgt der Umfang der Grafschaft Vaudémont rund 6 □ Meilen, der Herrschaft Chaligny 3/4 □ Meile; die Herrschaft Türkstein wird in einer 25 Jahre später erschienenen französischen Karte[1]), der letzten Zusammensetzung entsprechend, zu 2 □ Meilen angegeben.

Sitzung vom 13. Mai 1683.

Die vorstehenden Reunionen erfuhren etwa drei Jahre später eine sehr bedeutende Erweiterung in dieser besonders dazu angesetzten Sitzung. Veranlassung dazu gab das Auffinden neuer Urkunden, aus denen hervorging, dass die Grafschaft Vaudémont früher Lehen der Grafschaft Bar gewesen und daher irrtümlich dem Bistume Metz durch die Kammer zuerkannt worden war; infolgedessen trat der General-Prokurator jetzt als Kläger gegen den Bischof auf, um eine unmittelbare Uebertragung der Grafschaft an die Krone Frankreich zu bewirken; dabei mag zugleich die Absicht maszgebend gewesen sein, durch die Verwertung der neuen Urkunden dem Gebiete im Wege der Zugehörigkeiten eine grössere Ausdehnung zu geben, da zu dieser Zeit, infolge Versprechens des Königs, neue Reunionen nicht mehr stattfinden durften[2]).

Durch eine Reihe älterer, wenig belangreicher Urkunden wurde zu dem Zwecke zunächst die Lehensabhängigkeit Vaudémonts von Bar im 13. und 14. Jahrhundert nachgewiesen, zu welcher Zeit sie ja zweifellos bestand. Den Erweiterungs-Ansprüchen dienten aber zwei andere Urkunden, darunter zunächst ein Kaufvertrag vom Jahre 1543, in welchem Herzog Anton von Lothringen von dem Grafen Issenburg die Herrschaften Bainville, Châtel a. d. Mosel und Urlacourt[3])

[1]) Karte von Jaillot, géographe du roi, Paris 1705.

[2]) s. dritten Teil.

[3]) In zwei vorliegenden Abschriften dieser Urkunde einmal Velacourt, das andere Boulacourt genannt, aber unter keinem der drei Namen mit Sicherheit festzustellen.

gegen Abtretung anderer Gebiete eintauscht. Wichtiger war das öfter erwähnte Kartular von Thierry Alix vom Jahre 1582, in dem für den vorliegenden Zweck 3 Unterabteilungen von Bedeutung waren:

Comté de Vaudémont pour le domaine;

Comté de Vaudémont pour les fiefs

und

Châtel-sur-Moselle et Bainville.

In der ersteren Abteilung waren die Teile der Grafschaft so angegeben, wie diese vor drei Jahren reuniert worden; in dem zweiten Teile, dem Verzeichnis der Lehen, werden dann wieder ein Teil dieser Ortschaften der Grafschaft selbst, dazu aber eine grosse Zahl ausserhalb liegender, zum Teil weit entfernter Oertlichkeiten aufgeführt, darunter Azerailles, in einer lothringischen Enclave des Metzer Bistumsgebietes Rambervillers gelegen, Dompaire, 15 km westlich Epinal, Pont-St.-Vincent, 10 km südlich Nancy, Colombey, 15 km südlich Toul, Velaine, 8 km östlich Toul gelegen, u. s. w.

In diesem Verzeichnisse werden auch Châtel s/M. und Bainville genannt, die aber selbst wieder eine grössere Anzahl Lehen, also Afterlehen, haben sollten. Châtel s/M. ist heute Kantonsort im Departement Vosges, Bainville, mit dem Zusatze aux miroirs, eine unbedeutende Ortschaft des Departement Meurthe-et-Moselle, 12 km südwestlich Toul gelegen. Beide Orte gehörten von Alters her zu Lothringen, Bainville war Sitz eines Amtes, Châtel s/M. Sitz eines Oberamtes. Als Afterlehen dieser Lehen von Vaudémont werden ein grosser Teil der Ortschaften dieser Grafschaft selbst, vor allem die Hauptorte Vaudémont und Vezelise, dann auch Lehen der Grafschaft wie Pont St. Vincent aufgeführt. Das nähere Eingehen auf dieses Aktenstück lässt zweifellos erkennen, dass es sich hier nur um Domanial- oder Privatbesitzungen des Herzogs in den betreffenden Ortschaften, nicht aber um diese selbst handeln kann, da sonst beispielsweise Vaudémont Lehen von sich selbst gewesen wäre; in noch höherem Grade geht dies aber aus anderen Zusammenstellungen des lothringischen Kammer-Präsidenten hervor, in denen z. B. in ganz gleicher Form Longwy unter den Lehen von Pont-à-Mousson, Metz und Gorze unter den Lehen von Sancy, einem herzoglichen Amte westlich Diedenhofen aufgeführt werden. Aehnlich wie bei der Reunion von Vaudémont und Chaligny selbst wurde auch hier statt der in den Schriftstücken angeführten Teilstücke das Ganze genommen, und dem entsprechend die Vereinigung sämtlicher aufgeführten Orte mit Frankreich ausgesprochen. Zur Erklärung muss aber vorweg gesagt werden, dass zu dieser Zeit, im Jahre 1683,

die Reunions-Tätigkeit der Kammer einen noch viel höheren Flug genommen hatte als im Jahre 1680, trotz des gegebenen Versprechens des Königs, der die Kammer nur zu einer verhüllten Form der späteren Urteile veranlasste.

5.

Stadt und Schloss Epinal.

Sitzung vom 6. Mai 1680.

Epinal, heute Hauptstadt des Departement Vosges[1]) und moderne Festung, wurde von der Kammer aus Gründen beansprucht, die bis zur Entstehung der Stadt im 10. Jahrhundert zurückgingen. Sie verdankt hiernach und gemäss anderen Nachrichten ihren Ursprung dem Bischof Dietrich I. von Metz, der in der Nähe eines an der Mosel gelegenen Schlosses, im Calmenz-Gau, ein Kloster errichtete; die um dieses sich ansiedelnde Kolonie erhielt 983 durch Kaiser Otto II. Marktrechte[2]); 1250 ward sie vom Bischof Jakob von Metz befestigt. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts begannen die Verpfändungen, deren Einzelheiten die hierunter zu erörternden Urkunden ergeben werden. Unabhängig von den dadurch hervorgerufenen Besitz-Verhältnissen trugen die Bürger der Stadt Epinal dem Könige Karl VII. von Frankreich, als er 1444 in die Nähe kam, die Herrschaft an; der König ging auf ihren Wunsch ein und setzte sich in Besitz der Stadt; Kaiser und Papst reklamierten zwar gegen diese Usurpation, letzterer verhängte sogar das Interdikt über die Stadt; erst unter seinem Nachfolger Ludwig XI. hatten jedoch diese Schritte Erfolg. Durch Edikt vom 6. August 1466 entband der König die Bürger von ihrer Untertanenpflicht und überliess ihnen die Wahl des Landesherrn. Anscheinend trugen diese nunmehr dem Herzog von Lothringen, dem allerdings ein Teil der Stadt bezw. ihres Bannes verpfändet war, die Herrschaft über das Ganze an; jedenfalls liess der Herzog noch im gleichen Jahre die Stadt besetzen und sich huldigen, wobei von der Lehensherrlichkeit des Bischofs nicht mehr die Rede war. Dieser gab aber die Hoffnung, den alten Besitz wiederzugewinnen, nicht auf; durch Vertrag vom Jahre 1473 verpfändete er deshalb die Hälfte der Stadt nebst anderweitigen Besitzungen an den Herzog Karl den Kühnen von Burgund, wofür dieser die Stadt dem Herzoge von Lothringen abzunehmen versprach. Durch den Untergang des Herzogs scheiterte diese Absicht;

[1]) Die geschichtlichen Notizen nach Louis, Le département des Vosges, 1887, VI, und Calmet, Notice de Lorraine, I, S. 384.

[2]) MG. DD. II, N. 313.

die Bischöfe beruhigten sich nunmehr; zur Reunionszeit war daher Epinal seit mehr als 200 Jahren im rechtlichen und unbestrittenem Besitze des Herzogtums Lothringen.

Die vorgelegten allgemeinen Urkunden bieten hier wie bei den nächstfolgenden Reunionen nichts Bemerkenswertes, da sie Epinals nicht erwähnen. Als Sonder-Beweisstücke wurde zunächst die Abschrift einer alten Geschichte mehrerer Metzer Bischöfe, der Urkundensammlung von Alix entnommen, vorgelegt, in welcher ganz unrichtiger Weise die Gründung durch Bischof Dietrich I. auf das Jahr 900 verlegt wird, da Dietrich I. von 965—984 regierte[1]); durch vier weitere Urkunden wurde die thatsächliche Ausübung der Landeshoheit durch Bischöfe im 13. und 14. Jahrhundert erwiesen, die ja geschichtlich ausser Zweifel steht.

Nach kleineren Teil-Verpfändungen 1379 und 1389 gab 1395 Bischof Raoul die Hälfte der Gebiete von Epinal und Rambervillers für 4000 Goldfranken dem Herzog Karl II. von Lothringen zu Lehen, jedoch so, dass dem Bischofe Schloss, Stadt und Befestigungen von Epinal blieben[2]); die hiernach dem Bischof verbliebene unmittelbare Hoheit ward durch zwei weitere Urkunden von 1396 und 1429 bestätigt; auch löste 1434 Bischof Conrad von den 1395 verpfändeten Gebietsteilen die Hälfte, also ein Viertel des Ganzen wieder ein. Drei weitere Urkunden beziehen sich auf die oben erwähnten Besitzveränderungen im 15. Jahrhundert; am 7. September 1444 huldigen danach die Behörden und Bürger der Stadt dem Könige Karl VII. von Frankreich; am 21. Juli 1466, also vor der Ausfertigung des Entsagungs-Aktes König Ludwigs XI., ist dagegen bereits Prinz Nikolaus, Sohn des Herzogs Johann II. von Lothringen, in der Stadt anwesend, verspricht die Auseinandersetzung mit dem Bischofe von Metz zu bewirken und fordert von den Bürgern Huldigung, Die dritte dieser Urkunden ist der erwähnte Entsagungs-Akt König Ludwigs XI. vom 6. August 1466. Weiterhin wurden vorgelegt der Vertrag mit Karl dem Kühnen vom 29. September 1479 und eine Huldigung des Amtmanns von Epinal beim Bischofe von Metz vom Jahre 1486, wohl nur dadurch erklärlich, dass der Bischof von Metz zur Zeit ein lothringischer Prinz war.

Auf Grund dieser, urkundlich belegten Thatsachen sprach die Kammer Stadt und Gebiet dem Bistum in der Weise zu, dass letzteres für ein Viertel des Gebietes eine entsprechende Quote der Pfandsumme von Epinal und Rambervillers zurückzuzahlen habe, wofür ihm aber

[1]) MG. SS. IV, S. 464.

[2]) Urkunde abgedruckt bei Calmet, II, preuves, S. 673.

nachträglich die Einkünfte (fruits) der übrigen drei Viertel vom Jahre 1466 ab zu erstatten seien (!), ob mit Zinzeszinsen wird nicht gesagt. Die Grösse des reunierten Gebietes beträgt nach der Karte von Nolin etwa 5 □ Meilen, kann aber durch die vorliegenden Teilhuldigungen nicht kontrolliert werden.

Abgesehen von den etwa durch die französische Uebertragung erworbenen Rechten scheint hier eine thatsächliche Usurpation Lothringens vorzuliegen; die mehr als zweihundertjährige Nichtgeltendmachung der Rechte des Bischofs dem gegenüber als unwesentlich anzusehen, entsprach den Grund-Prinzipien der Kammer. Die bei der Verhandlung nachgewiesene Zugehörigkeit der 20 km nordöstlich von Epinal gelegenen Stadt Rambervillers gab zu einer Reunion keine Veranlassung, da die Stadt 1562 durch Abkommen mit dem Herzog Karl III. in den alleinigen Besitz des Bistums zurückgelangt war[1]).

6.

Stadt und Schlossbezirk Saarburg.

Sitzung vom 6. Mai 1680.

Saarburg, heute Kreisstadt des Bezirkes Lothringen und von der deutsch-französischen Sprachgrenze durchschnitten, hatte zur Römerzeit den Namen Pons Saravi und war dementsprechend im frühen Mittelalter Pont de la Sarre, deutsch Saarbrück und Saarbrücken benannt worden; letztere Bezeichnung mag aber zu Verwechslungen mit der anderen Stadt Saarbrücken Veranlassung gegeben haben[2]), infolgedessen der Name des späteren Saarburg in Kaufmanns-Saarbrücken vervollständigt ward[3]). Ursprünglich Hauptamt des Ober-Saargaues kam Saarburg bereits 931 durch Schenkung König Heinrichs I. an das Bistum Metz, in dessen Besitz die Stadt etwa 6 Jahrhunderte blieb. Die Oberhoheit der Bischöfe wurde jedoch im Laufe der Jahre immer mehr beschränkt; einerseits gaben sie selbst wiederholt Gerechtsame benachbarten Herren, insbesondere den Grafen von Dagsburg zu Lehen, auf welchem Wege schon 1223 die Vogtei an die Herzöge von Lothringen kam; andererseits suchten die Bürger hier wie anderwärts sich von der bischöflichen Gewalt frei zu machen, so dass insbesondere das 14. Jahrhundert durch Streitigkeiten der Stadt mit dem Metzer Bischof, die wiederholt zu offenen Kämpfen führten,

[1]) Calmet, Notice, II, S. 272.

[2]) s. Réunion der Grafschaft Saarbrücken.

[3]) Die geschichtlichen Notizen nach Lepage, S. 124, und Sarrebourg, notices historiques (von Wagner), 1890.

ausgefüllt ist. Dazu kamen von Ende des Jahrhunderts an auch hier die üblichen Verpfändungen, sodass im Laufe des 15. Jahrhunderts die Oberhoheit des Bischofs als nahezu beseitigt galt und der Herzog von Lothringen im Jahre 1464 unschwer die Hoheit über die Stadt sich usurpiren konnte, der der Bischof vergeblich durch Bündnis und Vertrag mit dem Herzog Karl dem Kühnen von Burgund entgegenzutreten versuchte.

Angesichts der geschilderten Verhältnisse ist es erklärlich, dass über die rechtliche Stellung der Stadt in weiten Kreisen Unsicherheit herrschte, die sogar zu einem weitläufigen Prozess bei dem Reichskammergericht zu Speier über die behauptete Reichsunmittelbarkeit der Stadt führte [1]).

Die rechtsgültige Erwerbung durch das Herzogtum Lothringen im Jahre 1562 machte diesem Zustande ein Ende; die Stadt blieb etwa 100 Jahre lang herzoglich-lothringisch, ward dann aber 1661 von Herzog Karl IV. an Frankreich abgetreten. Die Kammer-Verhandlungen hatten daher, falls man nicht Unkenntnis des Vertrages von 1661 bei der Kammer annehmen will, wohl nur den Zweck, eine weitere Grundlage für die noch ausstehende endgültige Regelung der Verhältnisse zwischen Frankreich und dem Herzogtum zu schaffen.

Zu dem Zwecke wurde in erster Linie die rechtlich nicht zweifelhafte Landeshoheit der Bischöfe von Metz im 14. Jahrhundert durch 4 Urkunden nachgewiesen; eine im Jahre 1381 stattgehabte Verpfändung von Schloss und Stadt an den Grafen Heinrich von Lützelburg für 8000 Gulden kam dagegen nicht zur Kenntnis der Kammer [2]).

Die Einlösung scheint auch bald darauf erfolgt zu sein; am 7. Juni 1396 nämlich wurde laut vorgelegter Urkunde, die Hälfte der Stadt und der ganze Schlossbezirk dem Herzoge von Lothringen für 2000 Frs. verpfändet, unter Vorbehalt steten Rückkaufsrechtes; über die Einkünfte aus der ihm verbliebenen Hälfte der Stadt verfügte der Bischof, gemäss vorgelegter Quittung, im Jahre 1406; auch erliess er im Jahre 1458 einem Bürger von Saarburg eine ihm zustehende Rente gegen eine einmalige Zahlung von 100 livres. Die schon erwähnte Usurpation der Landeshoheit durch den Herzog von Lothringen im Jahre 1464 fand laut vorliegendem Protokolle auf Antrag der Behörden und der Bewohner von Saarburg statt; als Grund für die Uebertragung der

[1]) Frhr. v. Hammerstein, ein reichsgerichtlicher Prozess, im Lothr. Jahrb., IX, S. 237.

[2]) Abschrift des bezüglichen Vertrages befindet sich im Bezirks-Archiv zu Metz; die Urkunde scheint daher erst später aufgefunden zu sein.

Gewalt wird in diesem Schriftstück die Notlage, in der infolge beständiger Fehde-Wirren die Stadt sich befunden, angeführt. Der Bischof von Metz war naturgemäss damit nicht einverstanden; in einem Briefe vom Jahre 1469[1]) kündigt er vielmehr der Stadt an, dass er einen Beamten zur Entgegennahme des Treueides schicken werde; er hatte aber mit diesem Schritte anscheinend keinen Erfolg, da er, laut vorgelegtem Vertrage in gleicher Weise wie hinsichtlich Epinals am 29. September 1473 ein Abkommen mit dem Herzog Karl dem Kühnen von Burgund traf, laut welchem diesem gegen Zahlung von 20000 Frs. die Belehnung mit der Hälfte von Saarburg übertragen wird, falls er das Gebiet dem Herzoge von Lothringen wieder abnehmen sollte. Bald darauf finden wir die Stadt aber trotzdem wieder im Besitze der Bischöfe, anscheinend in Folge der nunmehr begonnenen Besetzung des bischöflichen Stuhles zu Metz durch Angehörige der lothringischen Herzogs-Familie; laut vorgelegter Urkunden vom Jahre 1485 bestätigt Bischof Heinrich von Lothringen der Stadt Saarburg alle von seinen Vorgängern bewilligten Rechte und Freiheiten. Durch Kauf-Vertrag vom 5. Februar 1562 aber, der Kammer in Abschrift vorgelegt, ging das ganze Gebiet zugleich mit anderen Gebieten, dauernd und ohne jeden Vorbehalt (»moyennant la renonciation des prétendus droits, à Nous appartenants« heisst es in der bezüglichen Urkunde) für 20000 Frs. an das Herzogtum über. Bischof war zur Zeit Franz von Beaucaire, also kein Mitglied des lothringischen Herrscherhauses, dem aber der derzeitige bischöfliche Administrator angehörte; dieser riet dem Bischofe zu dem Verkaufe. Im Jahre 1563 erfolgte laut gleichfalls vorgelegter Urkunde, die Besitzergreifung durch herzogliche Beamte. Auch hatte 1609 Kaiser Rudolf II. bei einer Regelung vorgekommener streitiger Ansprüche u. a. Saarburg dem Herzog von Lothringen zuerkannt[2]).

Dieser Gebiets-Uebertragung geschieht aber in der Kammer gar keine Erwähnung, weder in den Anträgen der Kläger, noch in dem Urteile, trotzdem der Vertrag seitens der Kläger vorgelegt worden war; sie wurde als selbstverständlich ungültig angesehen; die Kammer hielt sich vielmehr ausschliesslich an den Vertrag von 1396, legte dem Bischofe die Verpflichtung auf, für die damals verpfändete Hälfte die Pfandsumme von 20000 Frs. zurückzuzahlen, aber auch dies nur

[1]) Das Protokoll sowie die Urkunden von 1458 und 1469 befinden sich abschriftlich im Bezirks-Archiv zu Metz, sind aber der Kammer nicht vorgelegt, anscheinend also erst später aufgefunden worden. Die absichtliche Nichtvorlage darf bei der Art der Urkunde von 1469 als ausgeschlossen gelten.

[2]) Die bezügliche Urkunde wurde vorgelegt bei der Reunion von Saaralben.

nominell, da ihn zugleich die nachträgliche Zahlung der Einkünfte aus der anderen Hälfte seit dem Jahre 1396 zuerkannt wurde. Im Uebrigen erfolgte die Reunion des ganzen Gebietes in gewohnter Weise. Für die Bestimmung der Grösse desselben sind die vorliegenden Teil-Huldigungen nicht verwertbar; in der Karte von Nolin ist das Gebiet nicht angegeben, in der Karte von Jaillot, die Herrschaft (»seigneurie«) Saarburg mit einem Umfange von 2½ □ Meilen eingetragen, der grösser als der alte Schlossbezirk und das 1661 abgetretene Gebiet ist, aber vielleicht der Abgrenzung des Reunions-Kommissars an Ort und Stelle entsprechen dürfte.

7.

Schloss, Stadt und Herrschaft Nomeny, Gebiet und Bann von Delme.

Sitzung vom 10. Mai 1680.

Nomeny, heute Kantonstadt im Departement Meurthe-et-Moselle, liegt an der Seille, 12 km östlich von Pont-à-Mousson; Delme ist ein Flecken des deutsch-lothringischen Kreises Château-Salins.

Nomeny[1]) war von Alters her Eigentum der Bischöfe von Metz, ohne dass Art und Zeit der Erwerbung bisher festzustellen gelungen ist; 1306 war der Wildgraf vom Bischofe bestellter Vogt der Stadt, in der die Landesherren zu dieser Zeit öfter ihre Residenz nahmen. Auch Nomeny ward 1395 von Bischof Raoul an den Herzog Karl II. von Lothringen verpfändet; nach teilweisen Einlösungen kamen die Bischöfe 1433 durch Rückkauf wieder in den vollen Besitz der Herrschaft, 1551 aber erfolgte die rechtmässige Abtretung an Lothringen, allerdings unter nomineller Aufrechthaltung des Lehens-Verhältnisses. Nomeny wurde dabei als besondere Herrschaft für eine Sekundogenitur errichtet, die 1567 nach Vereinigung mit Delme zum Marquisat erhoben wurde.

Delme[2]) war vom Bistum durch Kauf um die Mitte des 13. Jahrhunderts erworben worden, kam aber 1395 durch den gleichen Verpfändungs-Akt wie Nomeny an Lothringen, wurde daher auch von der Reunionskammer mit diesem zusammengefasst. Delme erfuhr auch weiterhin dieselbe Behandlung wie Nomeny, wurde aber 10 Jahre später, 1561, an Lothringen abgetreten. 1566 erfolgte die Vereinigung

[1]) Lepage, S. 102; die Angaben bei Calmet, Notice, II, S. 159, beruhen augenscheinlich auf den der Kammer vorgelegten Urkunden.

[2]) Lepage, S. 40; Calmet, Notice, I, S. 312.

mit der inzwischen selbständig gewordenen Herrschaft Nomeny, 1567 die Erhebung zum Marquisat.

Delme, nicht aber Nomeny gehörte zu der 1661 an Frankreich mit einer Reihe umliegender Dörfer abgetretenen Orten.

Die vorgelegten Urkunden weisen zunächst die vorstehend angeführten Verpfändungen nach; danach erfolgte die vom Jahre 1395 für beide Orte zugleich durch den Bischof Raoul de Coucy um den Preis von 7000 Franken; das Pfandobjekt war aber in den Jahren 1396, 1433 und 1438 zu je einem Drittel von den Bischöfen von Metz durch Rückzahlung wieder eingelöst worden. Trotzdem scheinen aber die Beziehungen zum Herzog von Lothringen durch diese Einlösung nicht ganz aufgehoben gewesen zu sein; laut vorliegender Original-Quittung zahlte im Jahre 1467 Nomeny dem Herzoge 90 Gulden, Delme 200 Gulden mit der ausdrücklichen Verwahrung jedoch, dass durch diese Willfährigkeit (»obéissance à ses mandements«) den Rechten der Einwohner und des Bischofs, als Eigentümers beider Orte nicht für die Zukunft vorgegriffen werden solle. Durch weitere 6 Urkunden wurde darauf der zweifellose Nachweis geführt, dass Nomeny im Jahre 1551, Delme im Jahre 1561 dem Prinzen Nikolaus von Lothringen, Grafen von Vaudémont, als Lehen des Bistums übergeben wurde, letzteres unter Zustimmung des französischen Königs-Protektors, wozu das Domkapitel erst nach längerem Sträuben im Jahre 1566 seine Genehmigung gab. Ein Abkommen vom Jahre 1571 regelte entstandene Schwierigkeiten hinsichtlich Ausübung der Gerichtsbarkeit zwischen dem Lehensherrn und Vasallen; in letzter Linie wurde ein Gesuch vom Jahre 1607 um Aufschub der Lebenserneuerung unterbreitet durch Marie von Luxemburg als Vormund ihrer Tochter, der »dame de Nomeny«, der Kammer vorgelegt.

Trotz der eingeholten Zustimmung König Heinrichs II. bezeichnete der General-Prokurator in seinem Antrag die Belehnungen als allen Gesetzen (saints canons, lois civiles et féodales de l'empire) zuwider; die Kammer verfügte demgemäss die bedingungslose Rückgabe und die Erstattung der Einkünfte Nomenys von 1551, Delmes von 1561 ab.

Die Grösse des vereinigten Gebietes beträgt rund 3 □ Meilen; von Huldigungsakten liegt nur das Lehensbekenntnis des Amtmanns von Nomeny für 2 dort befindliche Häuser vor.

Unbestritten dürfte dieser Reunions-Beschluss zu den wenigst anfechtbaren gehören, falls nur die Aufrechthaltung des Lehensverhältnisses ausgesprochen worden wäre. Die Einziehung des Lehens und die verlangte Rückerstattung der Einkünfte stand aber im Widerspruch mit

der ohne solchen Vorbehalt erfolgten Abtretung und der Genehmigung König Heinrich II., wenn auch anscheinend die Belehnung ohne Gegenleistung erfolgt und wohl nur durch die Besetzung des bischöflichen Stuhles mit einem Mitgliede der herzoglichen Familie zu erklären war.

8.

Schloss, Stadt und Zugehörigkeiten (appartenances) von Homburg, Stadt und Untergebiet (dépendances) von St. Avold.

Sitzung vom 20. Mai 1680.

Homburg ist gegenwärtig ein aus zwei Gemeinden, Ober- und Niederhomburg bestehender Flecken[1]), St. Avold eine kleine Stadt[2]), beide im Kreise Forbach des reichsländischen Bezirks Lothringen gelegen. Die erstere Ortschaft wird auch Bischofs-Homburg (Hombourg-l'Evêque) genannt zur Unterscheidung von anderen Plätzen gleichen Namens, insbesondere der in der bayerischen Pfalz gelegenen Stadt, die aus gleichem Grunde auch die Bezeichnung Gross-Homburg führt.

Das heute reichsländische Homburg ward gegründet vom Bischofe Jakob von Metz[3]), der 1238 hier eine Abtei errichtete und ein Schloss für sich, sowie Wohnungen für sein Personal erbauen liess, in deren Umkreis sich rasch ein Flecken ansiedelte. Die Vogtei erhielten die Grafen von Saarbrücken, die ihrerseits den Herren von Kriechingen die Untervogtei als Afterlehen übergaben; zu Verwaltungszwecken ward Homburg mit der nahegelegenen Abteistadt St. Avold zu einem Schlossbezirke vereinigt.

St. Avold soll seinen Ursprung dem Bischofe Sigebald von Metz verdanken, der in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts dort eine Abtei errichtete, die den Namen Eleriacum und Helena führte[4]). Dieser Abtei überwies Bischof Chrodegang 765 die Reliquien des Märtyrers St. Nabor, und nannte sie von jetzt an Monasterium S. Naboris, das im Französischen schliesslich bis zu St. Avold entstellt worden ist, während die volkstümliche deutsche Benennung Santafor wurde. Zum Bann gehörten einige 20 Gemeinden; der Hauptort entwickelte sich allmählich zu einer Stadt mit mehr und mehr entwickelten Vorrechten über die zugehörenden Dörfer[5]); die Vogtei über die Herrschaft soll durch

---

1) Bouteillier, S. 124.
2) Bouteillier, S. 227.
3) Calmet, Notice, I, S. 40.
4) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, I, S. 279.
5) Lothr. Jahrb. III, S. 38.

Bischof Stefan von Metz um die Mitte des 12. Jahrhunderts, also schon vor der Vereinigung mit Homburg den Grafen von Saarbrücken verliehen worden sein; über die Untervogtei entstanden langwierige Streitigkeiten zwischen Saarbrücken und Kriechingen, anscheinend weil letzteres aus seiner Untervogtei von Homburg auch diejenige über die vereinigten Herrschaften ableitete; sie beschäftigten sogar noch 1650 die Friedens-Vollziehungs-Kommission zu Nürnberg[1]).

Unter Bischof Raoul de Coucy teilte auch der Schlossbezirk Homburg-St. Avold das Los so vieler anderer bischöflichen Besitzungen; er verfiel der Verpfändung; die Einzelheiten dieser und die weitere Geschichte der stets vereinigt gebliebenen Herrschaften ergeben sich aus den der Verhandlung zu Grunde gelegten Urkunden.

Zur Reunionszeit gehörten beide Städte mit einem Gebiete von zusammen etwa 30 Dörfern[2]) seit einem Jahrhundert zum Herzogtum Lothringen, an das demgemäss die auch hier unbeantwortet gebliebene Vorladung ergangen war. Die vorgelegten Sonder-Urkunden bestanden zunächst aus 6 Belägen für Ausübung von Souveränitätsrechten seitens der Metzer Bischöfe im 13. und 14. Jahrhundert, die ja nicht zweifelhaft waren; in einem solchen vom Jahre 1302 wird der Herr (»Sieur«) von Saarbrücken als Vogt, der Herr von Kriechingen als Untervogt für Homburg bezeichnet. Vom Jahre 1395 ward der Verpfändungs-Akt des Bischofs Raoul de Coucy vorgelegt[3]); er übertrug danach die Hälfte beider Gebiete für 4000 Gulden an den Herzog von Lothringen unter Vorbehaltung der Lehensherrlichkeit und des Einlösungsrechtes. Das Verhältnis der Grafen von Saarbrücken wurde durch diese Verpfändung nicht verändert; in einer weiterhin vorgelegten Urkunde von 1470 wird der Bischof als Landesherr, der Herzog von Lothringen als Pfandbesitzer (seigneur engagiste), der Graf von Saarbrücken als erblicher Vogt (voué héréditaire) von St. Avold bezeichnet[4]). Die Einlösung muss aber in nicht mehr erkennbarer Weise erfolgt sein; laut vorgelegtem Vertrage von 1551 wurden beide Gebiete von Bischof Lenoncourt von Metz von Neuem und zwar an den Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken für 15000 Gulden verpfändet; in besonderem Nachtrage ward einen Monat später dem Bischof das Rückkaufsrecht für diese

[1]) Näheres s. bei Köllner, Geschichte der Grafen von Saarbrücken, 1841.

[2]) s. Lothr. Terr., S. 291 ff.

[3]) Das Schriftstück gehört zu den von Dufresne dem Bezirksarchiv zu Metz entfremdeten Urkunden; s. Lothr. Jahrb. VII, A, S. 57.

[4]) Eine im Bezirks-Archive zu Metz befindliche Lehenserneuerung für die Vogtei von 1431 ist der Kammer nicht vorgelegt worden.

Summe, zuschläglich 3000 Gulden, gewahrt. Der Rückkauf erfolgte im Jahre 1572, gleichzeitig aber die Uebertragung der Gebiete als erbliche Lehen an den Herzog Heinrich von Guise, der die Einlösungssumme dem Bischofe Kardinal Ludwig von Guise zur Verfügung gestellt hatte, am 26. Oktober 1576, nach Erledigung einiger vom Papste gestellter Bedingungen, in feierlicher Weise unter Eidesleistung der Behörden und der Vertreter der Städte Homburg und St. Avold das Lehen antrat, und 2 Tage später Lehenserneuerung nachsuchte[1]). Durch Vertrag vom 24. November 1581 aber verkaufte Heinrich von Guise beide Gebiete an den Herzog Karl von Lothringen für 96000 Gulden. Dieser Vertrag wurde vom Bischofe von Metz, Kardinal Karl von Lothringen, am 28. März 1586 ausdrücklich genehmigt.

Alle diese Verschiebungen des Besitzes wurden durch Vorlage der bezüglichen Urkunden bestätigt, die fast sämtlich, ebenso wie zwei Lehenserneuerungen des Herzogs aus den Jahren 1599 und 1609, noch heute im Original vorliegen[2]). Diese beiden letzteren Verträge wurden aber als den heiligen Canons und den Gesetzen des Reiches widersprechend von der Kammer nicht berücksichtigt; dieselbe ging vielmehr auf das Jahr 1551 zurück und sprach beide Gebiete gegen Rückzahlung der Summe von 15000 und 3000 Gulden dem Bistum Metz zu; ob diese Rückzahlung an den Grafen von Nassau-Saarbrücken oder an den Herzog von Lothringen erfolgen sollte, ist in dem Erkenntnis nicht gesagt.

Für St. Avold liegen einige Huldigungs-Akte von Bedeutung vor; in einem Lehensbekenntnis vom 24. Juli 1681 nennt Kaufmann Daniel Nolibois in Metz sich »seigneur voué de St. Avold« und erklärt, dass ihm im Jahre 1665 die Hälfte der Vogtei für die Summe von 3550 Frs. verkauft worden sei. Die von ihm angeführten Gerechtsame bestanden in gerichtlichen Befugnissen und Bezügen von Geld und Natural-Abgaben. Wie dieser zu dem Rechte gekommen, wird durch die folgenden Huldi-

[1]) Unter den von Dufresne entfremdeten Urkunden befindet sich eine, laut welcher 1575 Kardinal Ludwig v. Guise, Bischof von Metz, die Rechte und Privilegien der Einwohner von St. Avold bestätigte, und eine andere, laut welcher derselbe Bischof 1576 rückständige Gelder von St. Avold und Homburg empfängt. S. Lothr. Jahrb. VII, A, S. 57.

[2]) Nach einer bei der in gleicher Sitzung erfolgten Reunion von Saaralben vorgelegten Urkunde hatte Kaiser Rudolf II. im Jahre 1609 die Lehensherrlichkeit des Bischofs über Homburg und St. Avold anerkannt. Dass diese Urkunde an demselben Tage für die beiden Gebiete nicht ausgenutzt wurde, ist nur durch das Referat verschiedener Räte (Chaffaut bezw. Jeoffroy) zu erklären, aber doch ein Beweis für die Oberflächlichkeit der Verhandlungen.

gungs-Akte erklärlich: am 1. Mai 1683 reicht die Gräfin Wittwe Eleonore von Nassau-Saarbrücken Lehensbekenntnis für die ganze Vogtei ein, fügt aber hinzu, dass dieselbe im Jahre 1559 an den Grafen von Kriechingen abgetreten worden sei »avec la qualité féodale«; im März 1688 endlich legt die Gräfin Anna Dorothea von Kriechingen gleichfalls Lehensbekenntnis vor, wenngleich die Hälfte verkauft, die Hälfte an den Grafen Solms als Mitgift abgetreten sei, da das Einlösungsrecht ihr vorbehalten sei. Dass diese Huldigungen von der Kammer angenommen, die Feudal-Rechte also anerkannt wurden, ist wohl dadurch zu erklären, dass zur Zeit der Vorlage auch die ganze Grafschaft Kriechingen bereits reuniert war[1]).

Die Grösse der reunierten beiden Gebiete beträgt zusammen rund 9 □ Meilen. Dass die vorgelegten Urkunden sich auf die lothringische Ortschaft, nicht auf die pfälzische Stadt beziehen, ist nicht zweifelhaft; letztere, die gleichfalls ursprünglich bischöflicher Besitz war, dürfte aber nur infolge ihres gleichen Namens und der oft erwiesenen geographischen Unkenntnis der Kammer der Reunion entgangen sein, da die ältesten nur auf Homburg sich beziehenden Urkunden auch für Gross-Homburg hätten verwertet werden können; auch wären unschwer weitere Urkunden für diese Stadt beizubringen gewesen, da sie bei Beginn der Reunions-Thätigkeit von Frankreich besetzt worden war[2]).

9.

Stadt, Schloss und Schlossbezirk Saaralben.

Sitzung vom 20. Mai 1680.

Saaralben, am Zusammenflusse der Saar und der Albe gelegen, ist heute eine zum Kreise Forbach gehörige Stadt, welche im 12. Jahrhundert Sitz einer zur Grafschaft Dagsburg gehörigen Herrschaft war. Nach dem Aussterben des gräflichen Geschlechtes, 1225, wurde dessen Besitz zwischen dem Grafen von Leiningen, dem Gemahl des letzten weiblichen Sprossen, und dem Bistum Metz geteilt, wobei Saaralben an letzteres fiel[3]). Die weitere Geschichte der Herrschaft ist fast ausschliesslich durch die für die Reunionskammer gesammelten Urkunden bekannt geworden[4]), kommt daher bei deren Erörterung hierunter zum Ausdruck; wiederholt verpfändet und geteilt, wie diese ergeben werden,

[1]) s. unter Einzel-Reunionen.
[2]) s. S. 86.
[3]) Calmet, Notice, I, S. 311.
[4]) Calmet, Notice, II, S. 404.

war die Herrschaft zur Reunionszeit ganz im unbestrittenen Besitz des Herzogs von Lothringen.

Die erste in der Kammer-Verhandlung nachgewiesene Verpfändung erfolgte durch Bischof Dietrich von Metz, der den Besitz 1381 für 3400 livres und 1000 Gulden an den Grafen Johann von Salm übertrug; dieser verpfändete 1391 die Hälfte der Herrschaft an den Markgrafen Jobst von Mähren, und unter weiterem Abkommen mit diesem 1393 an Herrn Conrad Beier von Boppard, der zugleich für die andere Hälfte als Verwalter eingesetzt wurde und in Gegenwart eines Vertreters des Kaisers noch im gleichen Jahre Besitz davon ergreift. Schon im Jahre 1400 fand jedoch wieder eine Teilung statt; der Herzog Karl II. erwarb ein Viertel der Herrschaft, tauschte es aber mit Heinrich Beier von Boppard 1408 gegen Schloss Falkenberg aus; ein zweites Viertel war durch gleichen Vertrag 1400 an das Bistum Metz zurückgefallen, wo zur Zeit der gleichnamige Sohn Conrad Beiers Bischof war; Heinrich Beier löste 1416 das dem Grafen von Salm für die Hälfte noch verbliebene Pfandrecht ein und erhielt zu seinem 1408 erworbenen Viertel 1417 das letzte Viertel von seinem Bruder als Lehen, vereinigte daher den ganzen Besitz als Metzer Lehen in seiner Hand; in seiner Familie blieb derselbe bis zum Jahre 1537. Durch bischöflichen Erlass vom 23. November 1520 waren aber die lehensherrlichen Rechte ausdrücklich gewahrt und die Privilegien der Einwohner bestätigt worden. Im Jahre 1537 wurde der gleichnamige Besitzer durch Urteil des bischöflichen Gerichtes zu Vic zur Zahlung von 2000 Gulden verurteilt; da er nicht zahlte, erkannte dasselbe Gericht die Hälfte von Saaralben ihm ab, worauf der Bischof sie für 2700 Gulden an Herrn Nikolaus Burtel übertrug; dieser verkaufte sie schon im folgenden Jahre durch Vertrag vom 30. Oktober an den Herzog Anton von Lothringen weiter, zweifellos mit Genehmigung des Bischofs, der zu gleicher Zeit dem Herzoge das Recht übertrug, auch die andere Hälfte von Johann Beier von Boppard einzulösen.

Dieser Rückkauf erfolgte aber, anscheinend wegen Geldmangels, erst 1561[1]); Herzog Karl III. ergriff im Jahre 1563 Besitz von der ganzen Herrschaft und zwar laut abschriftlich noch vorgefundenem Besitzergreifungs-Patente auch von der vollen Landeshoheit, wiewohl durch bischöflichen Erlass vom Jahre 1550 ausdrücklich die Lehensherrlichkeit unter Berufung auf die Huldigung einer Gräfin von Dagsburg

[1]) Eine Urkunde über den Vollzug desselben wurde nicht vorgelegt; in Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine, III, S. 181 und 182, werden aber zwei Denkschriften über diesen Rückkauf aufgeführt.

vom Jahre 1224 gewahrt worden war[1]). Infolge dieser verschiedenen Auffassung entstanden naturgemäss Schwierigkeiten, die im Jahre 1609 durch Kaiser Rudolf II. unter gleichzeitiger Regelung des Besitzes anderer zwischen beiden streitigen Gebietsteilen hinsichtlich Saaralbens zu Gunsten des Herzogs von Lothringen entschieden wurden. Trotz dieser kaiserlichen Bestätigung der herzoglichen Rechte wurden auf Antrag des Generalprokurators die Verträge von 1537 für nichtig erklärt unter dem Vorwande, dass die Genehmigung der Reichsstände nicht eingeholt und auch in anderer Beziehung nicht in formell richtiger Weise verfahren worden sei; die Kammer griff demgemäss einfach auf den Vertrag von 1381 zurück, und erkannte dem Bistum das Recht der Einlösung für 3400 livres und 1000 Gulden zu. Die Grösse der Herrschaft wird in Karten zu 3/4 □ Meilen angegeben, was bei dem geringen Umfange mit dem alten Schlossbezirk (chatellenie) übereinstimmen könnte. Als zugehörige Herrschaften, aber innerhalb derer das Urteil gleichfalls verkündet werden sollte, werden mehrere aufgeführt, die später in besonderen Sitzungen reuniert wurden[2]), nämlich Herbitzheim zur Grafschaft Saarwerden gehörig, Bliescastel, unter dem alten Namen Castres reuniert, St. Mihiel und als Morhange das jetzt verschwundene Dorf Menrichingen, das von der Kammer irrtümlicher Weise für Mörchingen gehalten wurde. Huldigungs-Akte liegen nicht vor. Die Reunion ist als ein reiner Gewaltakt zu bezeichnen, da die Kammer gar nicht festzustellen in der Lage war, ob und inwieweit die Reichsstände bei der Uebertragung beteiligt waren, eine Unterlassung der Befragung aber auch nur diese Stände zur Anfechtung des Vertrages berechtigt haben würde.

10.

Stadt, Gebiet und Herrschaft Marsal.

Sitzung vom 23. Mai 1680.

Die bei den früheren Unternehmungen Frankreichs gegen Lothringen mehrfach genannte Stadt[3]) gehört heute zum Kreise Château-Salins, nachdem sie ihren Jahrhunderte alten Charakter als Festung bis zum Jahre 1870 gewahrt, und damals nach einstündiger Beschiessung den

---

[1]) Die beiden Urkunden von 1550 und 1224 wurden der Kammer nicht vorgelegt, waren also, da sie den Ansprüchen günstig lauteten, nicht vorhanden. Die erstere ist aber in Abschrift im Bezirks-Archiv zu Metz vorgefunden.

[2]) s. Einzel-Reunionen.

[3]) s. S. 7.

Deutschen ihre Thore geöffnet hatte. Urkundenmässig gesicherte Nachrichten lassen ihre Geschichte bis ins 12. Jahrhundert zurückverfolgen [1]). Marsal scheint danach von Altersher zum Herzogtum Lothringen gehört zu haben; vom Jahre 1251 liegt das Lehensbekenntnis eines Grafen von Castres beim Herzoge für Marsal vor. 1259 kam die Stadt und zugehörige Herrschaft durch Teilungs-Vertrag des Metzer Bischofs Jacob von Lothringen mit seinem Neffen, dem Herzoge Friedrich III. an ersteren, der sie sogleich befestigen liess, und 1260 testamentarisch seinem Bistum vermachte; 1555 war die Festung widerrechtlicher Weise französischer Seits besetzt worden [2]), ging aber 1593/94 im Austausch gegen andere Gebiete mit Zustimmung des französischen Königs an den Herzog von Lothringen über. Im folgenden Jahrhundert wiederholt von Frankreich, auch mit Hülfe der Vorreunionskammer von 1624 beansprucht, wurde Marsal 1663 endgültig vom Herzoge an den König abgetreten; die Kammerverhandlung sollte daher wohl nur die Grundlage für die noch ausstehende endgültige Regelung der Beziehungen zum Herzogtum bilden.

Zu dem Zwecke wurde zunächst durch eine Urkunde des Jahres 1385 die thatsächliche Ausübung landeshoheitlicher Rechte seitens des Bischofs in diesem Jahre nachgewiesen. Weiterhin wurde der Kammer der Tauschvertrag vorgelegt, den am 14. Dezember 1593 Herzog Carl III. mit dem Bischof Carl, Cardinal von Lothringen, geschlossen hatte; in demselben wurde Marsal nebst zugehörigen Ortschaften vom Bistum an das Herzogtum abgetreten, wofür ersteres das Dorf Baissoncourt ganz, die Dörfer Remereville, Velaine und Erbeviller zur Hälfte, und einzelne Gerechtsame in 3 anderen Dörfern, St. Clement, La Ronce und Chenevières erhielt. Ausserdem übernahm der Herzog die Verpflichtung eine einmalige Zahlung von 22500 Franken, eine jährliche Rente von 800 Franken und die jährliche unentgeltliche Lieferung von 200 Scheffel (muids) Salz zu leisten, sowie andere Gerechtsame den Bischöfen weiterhin zuzugestehen. Dieser Vertrag wurde, laut vorgelegter Bulle vom 14. Februar 1598 vom Papste Clemens VIII. ausdrücklich genehmigt, auch in dem Sinne völliger Entäusserung beiderseitig aufgefasst; in einer Lehenserneuerung vom 15. Juni 1610 huldigt Herzog Heinrich von Lothringen dem Bischofe für die Salinen von Moyenvic und Marsal, nicht aber für die Stadt und die zugehörigen Dörfer [3]). Jener Vertrag wurde sowohl im ganzen wie

[1]) Lepage S. 87.

[2]) Sauvagère, Recherches sur Marsal, Paris 1740, S. 24.

[3]) Im Bezirks-Archiv zu Metz vorgefunden, aber der Kammer nicht vorgelegt.

in seinen Einzelheiten von den Klägern angegriffen, und durch eine Reihe älterer Urkunden der Beweis zu führen gesucht, dass die vom Herzog abgetretenen Ortschaften gar nicht ihm, sondern bereits dem Bischofe gehört hätten. Für Remereville und Velaine wurde ein Schiedsspruch vom 25. August 1278, für Ronce und Chenevières ein Vertrag vom 15. März 1435, für Baissoncourt, Erbeviller und nochmals Remereville und Velaine eine Verhandlung vom 14. April 1464 vorgelegt; laut letzterer löste Bischof Georg von Baden diese 4, von seinem Vorgänger verpfändeten Dörfer durch Rückzahlung der Pfandsumme wieder ein. Auf diese alten Urkunden vornehmlich wurde der Spruch der Kammer basiert; die Stadt Marsal nebst Zugehörigkeiten wurde deshalb dem Bischofe ohne Gegenleistung zugesprochen, ausserdem noch die nachträgliche Zahlung der Einkünfte vom Jahre 1593 dem Herzoge auferlegt. In der Begründung wird ausgeführt, dass die abgetretenen Ortschaften gar nicht dem Herzoge, sondern dem Bischofe gehört hätten, und dass auch die Bulle des Papstes daran nichts ändern könne, da der Vertrag den heiligen Canons und Gesetzen des Reiches entgegen gewesen sei. Der Vertrag von St. Germain en Laye vom Jahre 1594, wurde dabei nicht erwähnt, trotzdem die Verzichtleistung Frankreichs auf Marsal Folge des Tauschvertrages vom vorhergehenden Jahre gewesen, der letztere also danach von Frankreich feierlich anerkannt worden war.

Für die Grösse des Gebietes, dessen Reunion hienach gleichfalls als gänzlich ungerechtfertigt zu bezeichnen ist, geben vorliegende Teil-Huldigungen keinen Anhalt; in der Jaillot'schen Karte von 1704 wird der Schlossbezirk von Marsal zu 1½ □ Meilen angegeben. Die Schwäche des französischen Standpunktes geht auch daraus hervor, dass die Reunion seitens der Vorkammer von 1624 aus einem ganz anderen Grunde erfolgt war: dass nämlich der Herzog die ihm 1594 auferlegte Verpflichtung, das Bistum für Marsal zu entschädigen, nicht genügend erfüllt habe [1]).

11.

Schloss und Herrschaft Sampigny.

Sitzung vom 29. Mai 1680.

Sampigny ist heute ein Flecken des Departements Meuse, 7 km südlich St Mihiel, nahe dem linken Ufer der Maas gelegen. Die gleichnamige Herrschaft gehörte von Alters her zum Bistum Verdun, und

[1]) s. S. 36.

umfasste 7 Ortschaften, die aber infolge von Verpfändungen öfters den Besitzer wechselten, wie die Urkunden im Einzelnen nachweisen werden [1]). Zur Reunionszeit war Sampigny seit mehr als 100 Jahren im rechtmässigen und unbestrittenen Besitze des Herzogs von Lothringen, aber zum lehensabhängigen Bar gehörig.

Die Vorladung erfolgte auf Antrag des Domkapitels zu Verdun bei dem Amtmann in Sampigny mit dem Auftrage, sie seinem Herrn. dem zeitigen Lehensträger des Herzogs von Lothringen, dem Prinzen von Lixheim zu übermitteln; die Verhandlung erfolgte infolge Nichtberücksichtigung der Aufforderung in contumaciam. Die Urkunden allgemeiner Art müssen hier besonders erwähnt werden, da in allen 8 vorgelegten Investituren Schloss und Herrschaft Sampigny als Lehen der Verduner Bischöfe namentlich aufgeführt waren; die älteste war ein Diplom Kaiser Friedrich I., von 1156 [2]), die übrigen 7 stammten aus dem 16. Jahrhundert, die jüngste von 1582. Dass die Herrschaft ursprünglich zum Bistum Verdun gehörte, geht zum Ueberfluss auch aus einer Lehenserneuerung des Grafen Eduard von Bar hervor, worin gesagt ist, dass er dem Bischofe in dessen Wohnung zu Sampigny (en son hôtel à Sampigny) gehuldigt habe [3]). 1358 hatten der Graf von Bar und der Herzog von Luxemburg, mit einander verbündet die drei bischöflichen Burgen Sampigny, Mangienne und Hattonchâtel angegriffen [4]); behufs Entsatzes musste der Bischof sich 1359 zu einem Vergleiche verstehen, laut welchem u. a. Sampigny für 5000 Gulden dem Grafen von Bar verpfändet wurde. Durch einen weiteren der Kammer gleichfalls vorgelegten Vertrag von demselben Jahre hatte der Bischof sich aber das Rückkaufrecht gewahrt und die Einlösung durch Rückzahlung der Pfandsumme bewirkt. Durch Vertrag vom 2. September 1362 gab Bischof Johann von Bourbon Sampigny und Tilly für 4000 Gulden von neuem dem Grafen Heinrich von Bar zu Lehen, wiederum laut Vermerk aus dem Grunde, weil dieser sich in deren thatsächlichen Besitz gesetzt hatte. Durch einen weiteren Vertrag vom 10. März 1374 wird zwar anerkannt, dass Sampigny ohne Entgelt an das Bistum zurückfallen solle, falls der damalige Erbe, Graf Peter, keine leiblichen Nachkommen aus erster Ehe hinterliesse; trotzdem dieser Fall eintrat, kam Sampigny nicht an das Bistum zurück, wurde vielmehr

---

[1]) Liénard, S. 216.

[2]) Abgedruckt bei Calmet, II, Preuves, S. 350.

[3]) Abschrift im Bezirks-Archiv zu Metz, der Kammer nicht vorgelegt.

[4]) In dem recueil des arrêts ist irrtümlich der Vertrag auf das Jahr 1374 datiert, derselbe ist abgedruckt bei Calmet, II, preuves, S. 628.

nur zeitweise einzelnen Bischöfen von den Herzögen zur Nutzniessung überlassen. Der thatsächliche Besitz ging 1564 in einen rechtlichen über; laut vorgelegtem Vertrage vom 10. September dieses Jahres trat Bischof Pseaume von Verdun die Herrschaft vollständig an den Herzog Carl III. ab, wobei er allen seinen Hoheits- und Rückkaufsrechten entsagte. Wie gewohnt, ward dieser Vertrag als den heiligen Canones und der Verfassung des deutschen Reiches widersprechend für nichtig erklärt; die Kammer griff deshalb auf die Verpfändung des Jahres 1362 zurück, sprach den Bischof aber von der Rückzahlung der Pfandsumme frei, weil Sampigny nach Angabe der Urkunde mit Gewalt in die Hände des Grafen von Bar gekommen sei, und weil Graf Peter keine leiblichen Erben hinterlassen habe. Hervorgehoben wurde in dem Urteile, dass der Bischof von Verdun noch 1582, also 18 Jahre nach der Abtretung, vom deutschen Kaiser mit Sampigny belehnt worden war.

12.

Schloss, Stadt, Schlossbezirk und Amt Hattonchâtel.

Sitzung vom 29. Mai 1680.

Hattonchâtel[2]) ist heute ein Dorf des Departement Meuse, und liegt 15 km nordöstlich St. Mihiel., Der mittelalterische Name, Hattonicastrum, wird abgeleitet von dem Bischof Hatto von Verdun, der um die Mitte des 9. Jahrhunderts dort ein Schloss erbauen liess, und die zugehörige Kapelle zur Pfarrkirche machte[3]). Die daraus sich entwickelnde Herrschaft ward von den Bischöfen Edelleuten des Landes zu Lehen bezw. zur Verwaltung übergeben. In den Jahren 1359 und 1362 unterlag Hattonchâtel den gleichen Verpfändungen, wie Sampigny, ward aber, abweichend von dieser Herrschaft 1378 von Bischof Johann von Bourbon eingelöst und für nahezu zwei Jahrhunderte dem alleinigen Besitze der Bischöfe zurückgewonnen. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts ging jedoch auch diese Herrschaft, zunächst durch Verpfändung, dann durch rechtmässige Abtretung an das Herzogtum Lothringen über. 1587 bewirkte Herzog Carl III. die Erhebung der Herrschaft zum Marquisat, unter Wahrung der Lehensherrlichkeit des Kaisers; Kaiserliche Investiturbriefe der Jahre 1609, 1613 und 1627 beweisen, dass Hattonchâtel zu dieser Zeit als unmittelbares, von jeder Beziehung zum Bistum Verdun losgelöstes Reichslehen galt.

---

[1]) Calmet, notice, II, S. 395.
[2]) Liénard, S. 104.
[3]) Calmet, notice, I, S. 551, ff.

Die vorgelegten allgemeinen Urkunden waren die gleichen, wie für Sampigny, führten auch Hattonchâtel namentlich als Kaiserliches Lehen des Bistums auf. Eigenthümlicher Weise ward weiterhin vom Jahre 1359 zwar die Einlösungs- nicht aber die vorherige Verpfändungs-Urkunde vorgelegt, wiewohl die letztere, bei Sampigny verwertet, auch Hattonchâtel aufführte [1]). Die folgenden Urkunden weisen den Untergang an Lothringen im Einzelnen nach. Am 20. August 1540 erfolgte danach zuerst die neue Verpfändung, dieses Mal für 26,000 Fr. seitens des Bischofs Johann, Cardinal von Lothringen, an den Herzog Anton; am 11. Dezember 1546 verzichtete der Nachfolger des Bischofs Nicolaus von Lothringen im Austausche gegen Rembercourt aux pots und für Tilgung der Schuldsumme von 26,000 Fr. auf alle seine Rechte auf Hattonchâtel [2]). Dieser Tauschvertrag wurde durch Kaiser Karl V. unter dem 14. November 1547 ausdrücklich bestätigt; dem entsprechend investirte der Kaiser am 5. Oktober 1548 den Bischof von Verdun aufs Neue mit seinem weltlichen Besitze unter Hervorhebung der durch den Vertrag herbeigeführten Veränderungen, und am 11. April 1549 den Herzog von Lothringen mit Hattonchâtel in gleicher Weise, wie es die Bischöfe bisher besassen [3]). Entgegen diesem Vertrage versuchte Bischof Pseaume, wahrscheinlich infolge der inzwischen erfolgten Besetzung durch Frankreich veranlasst, seine frühere Rechte auf Hattonchâtel wieder geltend zu machen; er fand aber dabei solchen Widerstand, dass er in neuem Vertrage von 1561 nochmals völlig auf Hattonchâtel verzichtete, wofür der Herzog wiederum seine Rechte auf Rembercourt aux pots und andere Orte ihm überlies [4]). Trotzdem liessen die Bischöfe laut oben angeführten Investituren in den Jahren 1563, 1566 und 1582 ausdrücklich von den Kaisern wieder sich mit Hattonchâtel belehnen; auch erklärte 1574 Bischof Pseaume vom Neuen seine Landeshoheit und seine Rechte auf die Herrschaft [5]); anscheinend hielten sie den von einem dem herzoglich lothringischen Hause angehörigen Bischof geschlossenen Vertrag als für das Bistum zu ungünstig, wobei sie, wie damals üblich, auf das Reich nicht weiter Rücksicht nahmen. Die

[1]) Die Sitzung für die Reunion von Sampigny fand am gleichen Tage statt; dass für beide Gebiete verschiedene Referenten vortrugen, dürfte kaum eine Entschuldigung für diese Flüchtigkeit sein. Die Urkunde ist abgedruckt bei Calmet, III, preuves, S. 409.

[2]) Die Vorlage dieser Urkunde dürfte ein Beweis sein für die diesseitige Ansicht, dass Urkunden von der Kammer nicht unterdrückt sind (s. S. 102).

[3]) Calmet, Notice, II, S. 368; der Vertrag kam nicht zur Kenntnis der Kammer.

[4]) Abschrift der Urkunde im Metzer Archiv; der Kammer nicht vorgelegt.

Ausstattung der Investiturbriefe wurde aber, wie gerade dieser Vorgang beweist, zur Zeit als eine leere Förmlichkeit angesehen; die, 1574 zum zweiten Male erfolgte Wiederaufnahme der Ansprüche ist dagegen nur durch französischen Druck zu erklären.

Die Kammer schloss sich natürlich der Auffassung der Bischöfe an, und beschloss von allen Abmachungen einfach abzusehen (»sans s'arrêter aux dites échanges, investitures, reprises, transactions et confirmations«), da dieselben den heiligen Canons und Reichsgesetzen zuwider, auch ohne die vorgeschriebene Form unter verwandten und untergebenen Personen abgeschlossen seien; dagegen ward dem Bischofe die Rückerstattung der Pfandsumme von 26,000 Fr. und eine billige Entschädigung für etwaige Verbesserungen auferlegt.

Die Grösse des Marquisates beträgt 8 □ Meilen, dürfte aber bedeutender sein, als die ursprünglich zu Lehen stehende Herrschaft; das lothringische Amt wird nur in der Ueberschrift, nicht aber im Kammer-Beschlusse erwähnt, wurde aber wohl zweifellos einer etwaigen Abgrenzung durch Reunions-Commissare zu Grunde gelegt.

13.

Gebiete und Herrschaften Salm und Langstein, früher genannt Pierre Percée.

Sitzung vom 6. Juni 1680.

Von dem reunirten Gebiete ist heute der kleinere östliche Teil in Elsass-Lothringen, der grössere westliche in Frankreich gelegen; zu ersterem gehört die Ruine des Schlosses Salm, mit einer gleichnamigen Häusergruppe, einen Teil der Gemeinde Vorbruck im unter-elsässischen Kreise Molsheim bildend und hart an der Grenze, schon innerhalb des französischen Sprachgebietes liegend. Das Schloss war von Alters her Sitz einer Herrschaft, deren Besitzer der gleichnamigen Grafschaft in den Niederlanden entstammen sollen [1]). Das westlich von Salm gelegene frühere Schloss Langstein kommt heute als Bezeichnung einer Oertlichkeit nicht mehr vor; das in unmittelbarer Nähe der Ruine gelegene Dorf Pierre Percée [2]) gehört zum Departement Meurthe-et-Moselle. Langstein wird von Alters her als Sitz einer Herrschaft unter dem Namen castrum de Langstein genannt. Im 12. Jahrhundert [3]) entstand durch Vereinigung dieser Herrschaft Langstein mit Blamont und der

[1]) Calmet, I, CCVII.

[2]) Lepage, S. 109.

[3]) Die geschichtlichen Notizen nach Lothr. Terr. S. 134 ff.

Vogtei der Abtei Senones, welche zu dieser Zeit in Händen der Grafen von Salm war, die Grafschaft letzteren Namens. Die Abtei Senones war von Alters her dem Bistum Metz unterstellt, deren Bischöfe seither die Vögte ernannten, auch im 10. Jahrhundert sich des grössten Teiles des Besitztums der Abtei bemächtigt haben sollen. Unter letzterem ist wohl das Gebiet zu verstehen, das später als besondere Herrschaft Salm neben Langstein bezeichnet wird.

Von der so entstandenen vereinigten Grafschaft Salm ward jedoch durch Erbteilung die Herrschaft Blamont, um die Mitte des 13. Jahrhunderts wieder getrennt, und einer jüngeren Linie des Hauses überwiesen. 1258 sah Graf Heinrich von Salm sich genötigt, die Herrschaften, die an ihn gekommen, dem Bistum Metz zu Lehen aufzutragen[1]), wobei das frühere Abhängigkeits-Verhältnis mitgesprochen haben mag. 1449 teilten die Söhne des Grafen Johann V. von Salm, die Grafen Simon II. und Johann VI., das väterliche Erbgut; der Anteil Simons kam nicht lange nachher infolge Heirat seiner Erbtochter Johanne mit dem Rheingrafen zu Daun-Kyrburg an dessen Linie, die für die Folge die Bezeichnung Salm ihrem Namen zufügte, und bis zum Jahre 1499 Lehenserneuerung beim Bistum Metz bewirkte. Bei Gelegenheit eines, 1554 zwischen den Grafen von Salm und dem Herzog von Lothringen ausgebrochenen Streites, der das Reichskammergericht beschäftigte, reichte auch das Bistum Metz eine Klage wegen seiner Oberlehensherrlichkeit ein, wurde jedoch 1567 wegen Verjährung der Ansprüche abgewiesen, eine die Reunionstheorie der Kammer jedenfalls verurteilende Auffassung.

1600 starb auch die Linie des Grafen Johann VI. aus; die Hälfte der Grafschaft kam dadurch an das Herzogtum Lothringen, da die Erbtochter des letzten Grafen Paul mit Franz Grafen von Vaudémont, dem Bruder Herzog Heinrichs II. und Vater Carls IV., verheiratet war, der selbst 1625 formell auf einige Tage die Regierung des Herzogtums angetreten hatte. Der Besitzer der anderen Hälfte, Rheingraf Philipp Otto von Salm, ist 1623 durch kaiserliches Dekret in den erblichen Reichsfürstenstand, seine Herrschaft zu einer gefürsteten Grafschaft erhoben worden. Da zu dieser die Orte Salm und Langstein gehörten, ist die, 1871 durch den Frankfurter Frieden bewirkte Teilung eine wesentlich andere, als die des Jahres 1449, welche letztere im Jahre 1751 durch Einzel-Ueberweisung bis dahin gemeinschaftlich besessenen

---

[1]) Das Lehensbekenntnis befindet sich in der Pariser collection de Lorraine, s. Marichal, S. 386.

Gebietes zwischen Lothringen und dem Rheingrafen eine Ergänzung erfahren hatte. Diese geschichtliche Entwickelung, deren Erörterung für Klarstellung der zeitigen und früheren Besitz-Verhältnisse notwendig schien, war der Kammer aber augenscheinlich nicht bekannt; die Vorladung erfolgte daher nur bei den Ortsbehörden in Salm und Langstein, bezog sich also, sicher sehr gegen ihren Willen, ausschliesslich auf den rheingräflichen Teil.

Der Anspruch wurde von dem Bischof von Metz erhoben, die allgemeinen Urkunden waren die der übrigen auf Metz bezogenen Reunionen. Die Beweisstücke für die Gebiete selbst bestanden vornehmlich in 6 Lehenserneuerungen, eine aus dem 13., die übrigen aus dem 15. Jahrhundert, die jüngste von 1499; die Lehenserneuerungen aus dem 15. Jahrhundert sind sämtlich von den Rheingrafen ausgestellt, die sich darin als Lehensmänner des Bischofs für die Schlösser Salm und Langstein und die in den Urkunden aufgeführten zugehörigen Ortschaften bekennen; für die andere Hälfte wurden Lehenserneuerungen nicht beigebracht. Ausser diesen wurde nur noch eine bedeutungslose Urkunde von 1565 vorgelegt, welche nachweist dass eine Streitsache zwischen dem Grafen Salm und dem Abte von St. Symphorien in Metz zum Austrage gebracht werden sollte; sie bezieht sich auf beide Linien, nimmt aber nicht mehr auf Lehensherrlichkeit Bezug.

Der Beschluss der Kammer legte dem angeblichen Herrn die Erneuerung der Huldigung und die Vorlage des Lehens-Verzeichnisses innerhalb der gewohnten Fristen auf. Dem Verlangen wurde, soweit erkennbar, zunächst keine Folge gegeben; dagegen reichten am 2. Juni 1681 Abt und Convent von Senones Huldigung und Lehensverzeichnis, auf uralten Anspruch gestützt, ein, wogegen von Seiten Salm's protestiert wurde. Dieser Protest wurde durch Beschluss der Reunionskammer vom 8. November 1683 zurückgewiesen, worauf am 30. November die Rheingräfin Christine Louise von Salm die geforderte Huldigung erstattete und am 2. Dezember desselben Jahres das Lehensverzeichnis vorlegte; auf Grund des letzteren kann das reunirte Gebiet genauer bestimmt werden; seine Grösse beträgt rund 6 □ Meilen.

14.

Stadt, Schloss und Freiherrschaft (baronnie) Apremont.

Sitzung vom 12. Juni 1680.

Apremont ist heute ein Dorf des Departements Meuse, 8 km südöstlich von St. Mihiel gelegen. Das ehemalige Schloss war Mittelpunkt

einer ausgedehnten Herrschaft [1]), deren Besitzer zeitweise Grafen genannt wurden [2]). Calmet sagt von ihnen: »La maison d'Apremont est une des plus anciennes et des plus illustres de l'Europe après les maisons souveraines«; ihr Besitz wird aber stets nur als Herrschaft oder Baronie bezeichnet. Oberlehensherr war von Alters her der Bischof von Metz; vom Jahre 1140 wird berichtet, dass er die widersetzlichen Herren von Deneuvre und Apremont zum Gehorsam gezwungen habe. Gottfried III. kam 1235 durch Heirat in den Besitz der Grafschaft Saarbrücken [3]), hatte aber keine Kinder; nach seinem Ende kam daher Apremont in weiblicher Linie an die Herren von Autel, aus deren Hause 1354 Gottfried von Apremont Kaiser Carl IV. bewog, die Herrschaft in ein reichsunmittelbares, nur in männliche Linie vererbliches Lehen zu verwandeln; der Bruder des Kaisers aber, Herzog Wenzel von Luxemburg, welcher 1377 sich in Besitz der Herrschaft gesetzt hatte, erkannte wieder durch Lehenserneuerung die Abhängigkeit vom Bistum an. Durch Heirat seines Afterlehensträgers mit einer Tochter des Herrn von Apremont-Autel kam die Herrschaft wieder an die rechtmässigen Besitzer zurück. Im 15. Jahrhundert fanden Teilungen der Herrschaft zwischen den Geschlechtern Apremont und Leiningen statt, welche die Annahme des Namens seitens des letzteren bewirkten; von beiden ward noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Lehensherrlichkeit von Metz anerkannt. Diese ward aber 1574 vom Bistums-Verweser, Cardinal von Lothringen, seinem Neffen, dem Herzoge Carl III. übertragen, unter Aufgabe aller Rechte, und Anweisung, für die Folge beim Kaiser unmittelbar Huldigung zu erstatten. (»d'en faire foi et hommage à l'empereur et à l'empire«); trotzdem liegen aus der folgenden Zeit Lehenserneuerungen der Herzöge bei Bischöfen vor, vielleicht aus der Absicht zu erklären, in keine neue Abhängigkeit vom Reiche zu treten. Die Herren von Apremont zogen sich infolge der Abtretung auf Privatbesitzungen bei Rethel zurück, ohne jedoch ihren Ansprüchen zu entsagen; zur Zeit der französisch-lothringischen Kriegswirren setzte vielmehr Carl, Herr von Apremont, sich in den Besitz seines alten Stammschlosses. Durch einen besonderen Artikel des Friedens von Marsal, 1661 wurde er jedoch zur Räumung gezwungen und auf den Rechtsweg verwiesen, wodurch er in drückende Not geriet. Seine Tochter heiratete aber, erst 13 Jahre alt, am 4. November

[1]) Ein im Bezirksarchiv zu Metz vorgefundener handschriftlicher Stammbaum aus dem 16. Jahrhundert will die Herren bis zum Jahre 660 zurückführen.

[2]) Calmet, Notice, I, S. 22; auch im folgenden benutzt.

[3]) s. Einzel-Reunionen.

1665 den 60jährigen Herzog Carl IV. von Lothringen, der nunmehr seinem Schwiegervater den standesgemässen Lebensunterhalt anwies, ihn aber nicht wieder in Besitz der Herrschaft einsetzte. Nach seinem Tode traten die Angehörigen der Familie Apremont zusammen und übertrugen 1676 ihre Ansprüche dem Grafen von Apremont-Reckein, einem in der Nähe von Maestricht angesessenen Zweige des Geschlechtes angehörig. Zur Reunionszeit war daher die Herrschaft vertragsmässig, aber nicht unbestritten im Besitz des Herzogtums Lothringen, aber wie dieses, von Frankreich thatsächlich besetzt.

Die Vorladung wurde im Orte Apremont abgegeben, kam daher wahrscheinlich weder zur Kenntnis des Herzogs, noch des Grafen von Apremont; die Verhandlung fand in contumaciam statt. Die vorgelegten Sonderurkunden waren in erster Linie Lehenserneuerungen bei den Bischöfen. Vom Jahre 1243 wurde eine solche des Grafen Gottfried von Saarbrücken-Apremont, von 1377 eine Wenzel's von Böhmen, Herzogs von Luxemburg vom Jahre 1561 eine des Grafen Johann Heinrich von Leiningen vorgelegt, letztere für ein viertel des Schlosses und Fleckens Apremont [1]). Im Jahre 1563 huldigt dagegen wieder ein Herr von Apremont, Louis Fretel, dem Cardinal Carl von Lothringen, derzeitigem Bistums-Verweser in Metz für die ganze Herrschaft (baronnie et seigneurie) nebst Zugehörigkeiten in gleicher Weise wie seine Vorfahren dieses gethan. Weiterhin wurden die Abtretungs-Urkunden an Lothringen vom 25. Mai 1574 [2]) und drei der trotzdem noch weitergehenden Huldigungen bei Bischöfen aus den Jahren 1599, 1600 und 1610 vorgelegt. Nach dem Wortlaute der Urkunde von 1600 erfolgte die Lehenserneuerung des Herzogs Carl III. ausdrücklich bei seinem Sohne, dem Bischofe von Metz.

Die Reunions-Kammer nahm, wie gewöhnlich, von dem Verwandten-Vertrage von 1574 gar keine Notiz; sie legte vielmehr dem »Herrn von Apremont« die Erfüllung der Huldigungs-Pflichten innerhalb der gewöhnlichen Zeiträume auf. Die Grösse des reunirten Gebietes beträgt nach vorliegenden Huldigungs-Akten 1½ □Meilen; letztere sind von besonderem Interesse, da an diese Reunion noch weitere Verhandlungen sich knüpften. Am 20. Juni 1681 erstattete Herr André de Raulet, Edelmann der verstorbenen Herzogin von Orleans, Huldigung

---

[1]) Eine gleiche Lehenserneuerung vom Jahre 1613, im Bezirks-Archiv zu Metz vorgefunden, wurde der Kammer nicht vorgelegt.

[2]) Ein Brief des Bischofs Carl von Metz an den Herzog von Lothringen vom gleichen Jahre gehört zu den Dufresnes'schen Urkunden. Lothr. Jahrb. VIIa, S. 57.

und Lehensbekenntnis für das Schloss und den Schlossbezirk Apremont, am 4. September 1683 dagegen Herr Christophe de Boucault für die Herrschaft Apremont. Hiernach war die Nutzniessung dieser Besitzung von der französischen Regierung an Edelleute vergeben worden, da, wie die hierunter zu erörternde Kammersitzung vom 23. August 1683 beweist, Graf Heinrich von Apremont-Reckein das Urteil der Kammer nicht anerkennt und die Huldigung verweigert hatte.

Sitzung vom 11. September 1681.

Anlass zu dieser Sitzung gab in erster Linie ein Streit, der um eine Zugehörigkeit der Herrschaft Apremont sich entsponnen haben sollte. Das Dorf Arry, 15 km südlich Metz, an der Mosel gelegen und heute zum Landkreise Metz gehörig, war als ein Teil der Herrschaft Apremont erkannt worden, jedenfalls erst nach der Sitzung vom 12. Juni 1680, da es bei der entfernten Lage anderen Falls wohl in dem Urteile besonders aufgeführt worden wäre. In den, demgemäs erst später aufgefundenen Urkunden hatte eines der Kammer-Mitglieder, Pierre de Cogney, Referent für Epinal, Blamont u. a., einen Verwandten entdeckt, der in Arry im Jahre 1385 Gerechtsame gehabt haben sollte[1]; auf Grund dieser Entdeckung war ihm die Hälfte der hohen Justiz daselbst zuerkannt worden. Für diese Gerechtsame verlangte angeblich der Besitzer, der vorgenannte Graf Heinrich d'Apremont, Huldigung seitens des Gerichtsrats Cogney, die dieser verweigerte, da er dafür direkt dem Könige gehuldigt habe, und der Graf von Apremont zu beweisen habe, dass seine Vorgänger die Hälfte der hohen Gerichtsbarkeit in Arry besessen hätten. Die Kammerverhandlung fand daher in Form eines Civilprozesses zwischen dem Grafen Apremont als Kläger und dem Gerichtsrat Cogney statt. Die Kammer entschied auf Grund vorliegender Lehenshuldigungen und Teilungen aus dem 16. und Anfange des 17. Jahrhunderts zu Gunsten des Grafen Apremont, jedenfalls mit Rücksicht auf dessen zeitige Lehensabhängigkeit, verfügte dann aber ausdrücklich die Reunion von Arry in den gewohnten Formen. Dieser letztere Beschluss und die Eigenartigkeit der Stellung des Mitgliedes der Reunions-Kammer selbst, führen zu der Vermutung, dass dieses letztere eine vorgeschobene Persönlichkeit war, zumal der Graf Heinrich durch seine angebliche Forderung gegenüber dem Rate Cogney indirekt die Aberkennung von Rechten zugegeben hätte. Zweifellos war

[1]) Nach eigener Angabe, in seinem, im Bezirks-Archive zu Metz vorgefundenen Lehensverzeichnisse.

daher die ganze Verhandlung nur eine Comödie, angestellt, um trotz des vom Könige dem Kaiser gegebenen Versprechens eine neue Reunion aussprechen zu können. Das Gebiet derselben war allerdings nur ein kleines; wiewohl es in dem Reunions-Beschlusse heisst: Das Dorf, Gebiet und die Herrschaft Arry, werden in dem genannten Lehensverzeichnis des Rates Cogney ausser dem Dorfe keine weiteren Oertlichkeiten aufgeführt, was aber, nach vielen bezeugten Analogien, nicht eine wesentlich andere Auffassung des Reunions-Commissars verhindert haben dürfte.

Sitzung vom 23. August 1683.

Wesentlich grösser war die Erweiterung, welche die »Zugehörigkeiten« von Apremont 2 Jahre später erfuhren, zu einer Zeit zu welcher, wie an gegebener Stelle nachzuweisen, die Kammer zum Reuniren in grossem Massstabe übergegangen war. Die Verhandlung war wieder gegen den angeblichen Herrn von Apremont, also den mehrgenannten Grafen Heinrich gerichtet, von dem hier gesagt wird, dass er zur Abstattung der verlangten Huldigung nicht hätte bestimmt werden können. Für die Erweiterung des Gebietes von Apremont wurden nicht weniger als 90 neu aufgefundene Urkunden vorgelegt, aus denen gefolgert wurde, dass mehr als 100 bisher nicht genannte Ortschaften zur Domaine oder zu dem Lehen von Apremont gehörten. Diese Orte lagen grösstenteils in benachbarten Aemtern des Herzogtums Lothringen; mehrere derselben gehörten, ihrer Lage nach, zu bereits früher reunirten Gebieten, z. B. die Dörfer Allamont, Allainville, Boncourt zur Herrschaft Conflans en Jarnisy; andere lagen im Gebiete der Bistümer, z. B. Ancy, Dieulouard, Sancey. Thatsächlich handelte es sich hierbei um Privatbesitzungen innerhalb dieser Ortschaften, wie auch aus den, sehr zahlreich sich vorfindenden Teil-Huldigungen, z. B. für Afflainville von 4 Besitzern hervorgeht, wobei nicht ausgeschlossen werden soll, dass auch solche kleinere Besitzungen, ähnlich wie die ganze Herrschaft, früher einmal vom Bischof von Metz zu Lehen empfangen worden sind. Die Theorie aber, aus einer noch so kleinen Besitzung in einer Herrschaft oder Ortschaft die Lehensherrlichkeit des Besitzers über das ganze abzuleiten, war zu dieser Zeit von der Kammer ausgebildet, und in einer vorhergehenden Sitzung, am 2. Juni 1683, in grossartigem Massstabe ausgenutzt worden[1]. Die Kammer erklärte die gesamten Oertlichkeiten selbst (villes, châteaux, terres et seig-

[1]) s. Reunion des Herzogtums Bar.

neuries) als zugehörig zur Herrschaft Apremont und verfügte ihre Reunion unter den gewohnten Formen; ein nicht unbedeutender weiterer Teil des Herzogtums war dadurch in völlig rechtloser Weise mit der Krone Frankreich vereinigt.

15.

Gebiet und Herrschaft Mars-la-Tour.

Sitzung vom 23. Juni 1680.

Mars-la-Tour[1]) ist heute ein Flecken des Departements Meurthe-et-Moselle, 20 km westlich von Metz gelegen, und durch die Schlacht vom 16. August 1870 bekannt geworden. Von Altersher zum Bistum Metz gehörig, kam die Herrschaft, wie so viele andere in den Besitz des Herzogs von Lothringen; über die Art dieses Ueberganges, wie über die ältere Geschichte der Herrschaft überhaupt ist nur Weniges bekannt, und dieses Wenige stützt sich fast ausschliesslich auf die der Kammer vorgelegten Urkunden. Auch Calmet weiss über den Wechsel der Landeshoheit nichts weiter zu sagen, als: »Les ducs de Lorraine prétendaient à la souveraineté de Mars-la-Tour, et en jouissaient, comme étant les plus voisins et les plus forts«[2]). Durch den Vertrag von Vincennes 1661 wurde die Herrschaft an Frankreich abgetreten. Infolge der bei der Ortsbehörde in Mars-la-Tour abgegebenen Vorladung hatte Louis de Fiquelmont, Herr von Mars-la-Tour, für dreiviertel der Herrschaft zu huldigen sich bereit erklärt; anscheinend war demselben seitens der französischen Regierung diese Nutzniessung nach Art einer Verpachtung überwiesen worden. Hinsichtlich der Gründe für die trotzdem stattfindende Verhandlung kann auf früher Gesagtes Bezug genommen werden. Ausnahmsweise wurden Urkunden allgemeiner Art nicht vorgelegt, die frühere Zugehörigkeit zum Bistum Metz aber in unanfechtbarer Weise durch 10 Lehensbekenntnisse aus dem 14. und 15. Jahrhundert dargethan[3]), in denen Bürger von Mars-la-Tour für verliehene Gerechtsame dem Bischofe Huldigung leisten. Weitere Urkunden kamen nicht zur Vorlage. Einen weiteren Anhalt bietet das vorgefundene Lehensbekenntnis eines Herrn Gerard d'Avilliers aus dem Jahre 1506[4]), in welchem dieser dem Herzog Renatus für einen

[1]) Bouteillier, S. 161.

[2]) Calmet, Notice, I, S. 752.

[3]) In der ungewöhnlich hohen Zahl von 7 im Original im Bezirks-Archiv zu Metz befindlich, während im übrigen zumeist nur beglaubigte Abschriften vorgefunden.

[4]) Der Kammer nicht vorgelegt.

anderen Besitz huldigt, sich aber ausdrücklich als Herr (seigneur) von Mars-la-Tour bezeichnet; zur Zeit der Ausstellung dieser Urkunde scheint danach der Uebergang der Lehensherrlichkeit an Lothringen noch nicht erfolgt gewesen zu sein.

In dem Urteil wurde dem Herrn von Fiquelmont die Huldigung beim Bischofe von Metz auferlegt und hinsichtlich des letzten Viertels und der französischen Souveränität in gewohnter Weise verfügt. Das Verfahren ist hiernach ein eigentümliches, da ein Lehensmann Frankreichs, der infolge rechtmässiger Erwerbung die Herrschaft im Besitz hatte, nachträglich zum Afterlehensmann gemacht wird, ein neuer Beweis dafür, dass die Herrschaft des Bischofs über seinen weltlichen Besitz als völlig nichtssagend angesehen wurde. Zu erklären ist dieses Verfahren wohl nur dadurch, dass durch die Zugehörigkeit zum Bistum ein weiteres Recht der französischen Krone construirt werden sollte.

Die vorgefundenen Huldigungen gewähren ein gewisses Interesse hinsichtlich der Zersplitterung des, nicht im Besitze des Herrn von Fiquelmont befindlichen Teiles der Herrschaft; am 6. Juni 1681 erstattete Graf von Schönburg die vorgeschriebene Huldigung für $1^1/_2$ Viertel der Hälfte (»pour un quart et demi à la moitié de Mars-la-Tour, où j'ai mes bourgeois à part«) darauf am 11. April 1682 Herr de Raigecourt für ein Viertel der Herrschaft; am 31. August 1862 Gräfin Schomberg für $1^1/_2$ Viertel der Hälfte der hohen Justiz (»le quart et demi dans la moitié de la haute justice dudit Mars-la-Tour«). Das Lehensbekenntnis des Hauptbesitzers des Herrn von Fiquelmont trägt das Datum des 10. Juni 1681.

Die Grösse der Herrschaft betrug nur drei viertel □ Meilen.

16.

Stadt Blamont, Gebiete und Herrschaften Mandre aux 4 tours, Deneuvre et Amermont.

Sitzung vom 14. Juni 1680.

Blamont[1]) ist heute eine Stadt des Departements Meurthe-et-Moselle, östlich Lunéville in Nähe der deutschen Grenze gelegen; Mandre aux 4 tours[2]) ist ein Dorf an der entgegengesetzten Grenze des Departements Meurthe-et-Moselle, nördlich von Toul gelegen. Der dritte Ort, Deneuvre[3]), liegt wieder an anderer Stelle des gleichen De-

[1]) Lepage, S. 17.
[2]) Lepage, S. 85.
[3]) Lepage, S. 40.

partements, etwa 20 km östlich von Lunéville; Amermont bildet heute keine besondere Gemeinde, sondern ist in dem Orte Bouligny aufgegangen, der, etwa in der Mitte zwischen Etain und Longwy gelegen, zum Departement Meuse gehört; zur Reunionszeit bildete aber Amermont eine Oertlichkeit für sich. Dieselbe scheint aber der Reunionskammer nur dem Namen nach bekannt gewesen zu sein; in dem Urteil ist nämlich angegeben, dass die Vorladung für Mandre und Amermont von ein und demselben Beamten am gleichen Tage zugestellt worden sei; beide Orte liegen aber etwa 60 km von einander; ein anderer Ort gleichen Namens in unmittelbarer Nähe von Mandre hat aber auch zur Reunionszeit nicht existiert, da in einem noch vorhandenen handschriftlichen Verzeichnisse der Ortschaften des Amtes (prevoté) Mandre aus damaliger Zeit der Name nicht vorkommt. Es darf daher mit Sicherheit angenommen werden, dass auch der Gerichtsvollzieher der Kammer die Ortschaft nicht gefunden hat, und dass eine Zustellung überhaupt nicht erfolgt ist.

Nach Vorstehendem wurden in der Verhandlung 4, zum Teil weit auseinander gelegene Gebietsteile des Herzogtums Lothringen zusammengefasst, die aber auch im Anfange des 16. Jahrhunderts in der Hand des letzten Grafen von Blamont vereinigt gewesen waren, zugleich mit der von der Kammer nicht beanspruchten Herrschaft Fougeroles; eine kurze Skizzierung der Geschichte der vier Herrschaften wird die Art ihrer Vereinigung unter dem Hause Blamont klarlegen.

Schloss und Herrschaft Blamont sind, ebenso wie die Bezeichnung als Grafschaft, sehr alten Ursprungs[1]). Die Grenzen des anfänglich wohl nur geringe Gerechtsame bedeutenden Gebietes sollen aber sehr wechselnde gewesen sein. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts starb das Geschlecht der Grafen oder Herren in männlicher Linie aus; die einzige Erbtochter war mit dem Grafen Heinrich, Herrn des benachbarten Salm-Langstein, verheiratet, wodurch eine zeitweise Vereinigung der 3 Gebiete bewirkt wurde. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts ging jedoch Blamont an eine jüngere Linie des Salm'schen Hauses über; fast gleichzeitig mit der Trennung von Salm erfolgte auch, wie für dieses, die Lehens-Auftragung an das Bistum Metz, für Blamont vom Grafen Friedrich von Salm; das Jahr ist nicht bekannt, fällt aber in die Regierungszeit des Bischofs Jacob von Metz, 1238—1260. Diese Lehensherrlichkeit wurde anfangs des 14. Jahrhunderts von Bischof Reinhold an Lothringen verpfändet; in zwei Verträgen,

[1]) Calmet, Notice, I, S. 126 ff.; s. a. Mémoire de la société d'archéologie Lorraine, III. Serie, 18. 19. Band.

welche Heinrich von Blamont mit dem Bischof von Metz 1320 und 1324 schloss, ist von einer Lehensherrlichkeit des letztern über Blamont nicht mehr die Rede [1]). Nicht lange nachher aber tritt eine solche uns wieder entgegen und war auch noch aufrecht erhalten, als 1499 der letzte des Salm-Blamontschen Geschlechtes, Bischof Oulry von Toul, Blamont zugleich mit den 3 andern zur Reunion stehenden Herrschaften an den Herzog Renatus II. von Lothringen abtrat; die Einzelheiten dieses Uebergangs wird die Erörterung der bezüglichen Urkunde angeben; die hierbei vorbehaltene Lehensherrlichkeit von Metz ward aber 1560 von Bischof Franz mit Genehmigung des Domkapitels bedingungslos aufgegeben.

Mandre aux 4 tours, benannt nach einem alten Schlosse mit vier flankierenden Türmen [2]), war im 14. Jahrhundert im Besitze der Herren von Apremont-Autel, welche, wie für ihren Hauptbesitz, so auch für diese Herrschaft dem Bistum Metz zu Lehen standen. Im 15. Jahrhundert kam Mandres durch Verpfändung an das Haus Salm-Blamont, und teilte fortan das Geschick der letztgenannten Herrschaft.

Amermont-Bouligny war ursprünglich ein Teil der Herrschaft Amelle [3]), welche gegen Anfang des 13. Jahrhunderts aus den Händen eines besonderen Geschlechtes an das der Grafen Salm-Blamont überging, wobei der Namenswechsel vollzogen wurde. Die Herrschaft kam zugleich mit den drei vorgenannten an Lothringen.

Deneuvre soll uralter Besitz der Kirche von Metz gewesen sein [4]), wird aber im 13. Jahrhundert als lehensfreie Herrschaft der Grafen von Salm genannt, auf welche das Bistum 1291 von dem benachbarten Langstein aus seine Landeshoheit ausdehnte [5]); die Grafen von Salm nahmen aber auch nachher dort öfter ihre Residenz und behandelten die Herrschaft ganz wie ihre übrigen Besitzungen [6]). Zur Reunionszeit waren daher alle vier Herrschaften seit fast 200 Jahren im unbestrittenen und rechtmässigen Besitze des Herzogs von Lothringen.

Die vorgelegten allgemeinen Urkunden, Investituren, Lehenserneuerungen und Schutzbriefe der Metzer Bischöfe enthalten keine Erwähnung eines der vier Gebiete; durch 5 Sonderurkunden aus dem

---

[1]) Lothr. Jahrb., VII *b*, S. 153 u. S. 160.

[2]) Calmet, Notice, I, S. 718.

[3]) Calmet, Notice, I, S. 314.

[4]) Calmet, Notice, supplément, S. 21.

[5]) Lothr. Territ., S. 138, Anm.

[6]) Urkunden der Jahre 1412—1414 betreffen Girard de Deneuvre, châtelain de Mandre aux quatre tours. Marichal, S. 9.

13. Jahrhundert wurde aber das angeführte Lehensrecht der Bischöfe nachgewiesen, die vier älteren beziehen sich jedoch nur auf Blamont, die letzte, vom Jahre 1291, auf Blamont und Deneuvre. Weiter vorgelegt wurde ein Vertrag, laut welchem Bischof Reinhold 1314 die Lehensherrlichkeit für 10,000 livres an Herzog Friedrich von Lothringen dergestalt abtrat, dass der Graf von Blamont Lehensmann Friedrichs werden, und ihn gegen jeden Feind, selbst gegen den Bischof von Metz unterstützen solle (»de l'aider contre tous hommes, même contre le dit evêché de Metz«). Bereits aus den Jahren 1331 und 1336 liegen wieder zwei, aus dem 15. Jahrhundert vier Lehenserneuerungen für Blamont und Deneuvre bei den Bischöfen von Metz vor. Weiterhin wurde vorgelegt der unterm 3. Oktober 1499 ausgefertigte Schenkungs-Akt des Bischofs Oulry von Toul an den Herzog von Lothringen, in welchem als Grund für dieses Vermächtnis die wichtigen, dem Bistum Toul von dem Empfänger geleisteten Dienste angeführt werden (»en mémoire des grands biens, supports et conforts, que toujours avaient faits et demontrés les ducs de Lorraine à nos dits prédecesseurs«), und Bischof Oulry zugleich den Bischof von Metz bittet, den Herzog als Lehensmann annehmen zu wollen; eine Urkunde vom 4. Dezember desselben Jahres enthält die Huldigung des neuen Besitzers, Herzogs Renatus II. von Lothringen, beim Bischofe Heinrich, seinem Oheim.

In der Verwertung dieser beiden Urkunden, welche die Hauptgrundlage für die Reunion bilden sollten, wandte die Kammer, oder richtiger wohl der General-Prokurator Ravaulx einen geschickten, wenn auch durchsichtigen Kunstgriff an, zu dessen Aufdeckung der Wortlaut angeführt werden muss; es heisst in der ersten Urkunde: »donne cede et transporte les places, villes, chatellenies et prevotés de Blamont, Deneuvre, Amermont, Mandre aux 4 tours, la terre et seigneurie de Fougeroles et toutes autres terres et seigneuries à lui echues, et prie par celui son seigneur evèque de Metz, comme seigneur feodal des dits Blamont et autres lieux avant dits de vouloir etc.«, und in dem Lehensbekenntnis dem entsprechend: »reconnaît . . . qu'en conséquence il est entré en la foi et hommage de son seigneur et oncle, monsieur Henry de Lorraine evêque de Metz pour et à cause des dites villes de Blamont et Deneuvre et autres pièces mentionnées au dit don.« Aus diesem Wortlaut geht keineswegs hervor, dass der Bischof die Belehnung mit allen abgetretenen Gebieten vornehmen sollte, da, soweit nachweisbar, Amermont und Mandre niemals im Lehensverhältnis zu Metz gestanden, vielmehr Allod des Grafen gewesen waren; andernfalls würde der Ausdruck wohl auch gelautet haben: »des dits Blamont et des autres

lieux«, während der gewählte Wortlaut nur die Auslegung zulässt: »Lehnsherr von Blamont und anderen der vorgenannten Ortschaften.« Der Erblasser, Bischof Oulry von Toul, führt zwar den ganzen abgetretenen Besitz auf, bittet aber den Bischof, die Belehnung nur für diejenigen Teile dieses Besitzes zu erteilen, deren Lehensherr er sei.

Ein Auszug aus der Erneuerung des Schenkungs-Aktes vom Jahre 1503 lässt das Verhältnis gleichfalls und wohl absichtlich zweifelhaft erscheinen; auch der Regesten-Auszug von du Fourny[1]) lässt, wiewohl er neun Urkunden über diese Schenkung umfasst, den Sachverhalt nicht erkennen, da infolge der Kürze das Verhältnis zu Metz, das damals schon nur mehr formeller Art war, darin gar nicht mehr erwähnt wird. Die obige Auffassung wird aber trotzdem zur Gewissheit durch zwei weitere der Kammer vorgelegte Urkunden; in einem Investiturbriefe vom 17. Mai 1503 erklärte Bischof Heinrich von Metz, dass er den Herzog Renatus als Lehensmann annehme, da er durch die Schenkung des Bischofs Oulry Besitzer von Blamont, Deneuvre und Zugehörigkeiten geworden sei (des dits Blamont, Deneuvre et dependances), in einem ähnlichen Schriftstücke vom 6. September 1528 bezeugt Bischof Johann, dass Herzog Anton ihm für Blamont und Deneuvre als Lehen seines Bistums Huldigung erstattet habe; von den beiden anderen Herrschaften ist in beiden Urkunden nicht die Rede, unter »dependances« können diese ganz selbständigen Gebiete nicht mit gemeint sein. Die Schenkung konnte auch nicht wohl in anderm Sinne erfolgt sein, da, wie oben nachgewiesen, Amermont niemals in Lehens-Beziehungen zu Metz gestanden hatte, und die Lehensherrlichkeit von Mandre seit der Abtrennung von dem bischöflichen Lehen Apremont niemals zur Sprache gekommen, also längst vergessen war.

Im Jahre 1561 trat das Kapitel zu Metz alle seine Hoheitsrechte durch besondern Ergänzungs-Vertrag zu der Schenkung von 1499 an Herzog Carl III. ab[2]); dieser Vorgang kam aber nicht zur Kenntnis der Kammer. Diese sprach alle vier Herrschaften, unter den gewohnten Formen, dem Herzoge von Lothringen ab. Die Grösse derselben kann, da nur Teil-Huldigungen in sehr beschränkter Zahl vorliegen und keinen Anhalt geben, nur unter Vorbehalt wie folgt angegeben werden:

Grafschaft Blamont 6 □ Meilen
Herrschaft Mandre aux 4 tours 1 □ Meile
Herrschaft Deneuvre 1/2 □ Meile.

[1]) s. S. 100.
[2]) Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine, III. S. 118.

Für die Grösse von Amermont-Bouligny liegt keinerlei Anhalt vor. Während den Ansprüchen auf Blamont und Deneuvre eine gewisse Berechtigung, wie immer natürlich abgesehen von der Verjährung, zuzuerkennen ist, trägt die Reunion von Mandre aux 4 tours und Amermont den Charakter eines Aktes der Willkür durch absichtliche unrichtige Auslegung von Urkunden.

17.

Schloss und Zugehörigkeiten von Lützelburg.

Sitzung vom 21. Juni 1680.

Lützelburg [1]) ist heute ein Dorf mit nebenliegender Ruine des Kreises Saarburg in Lothringen, 4 km südlich Pfalzburg gelegen. Lützelburg soll ursprünglich Besitz der Abtei Maursmünster gewesen und von dieser 1050 durch Tausch gegen St. Quirin dem Bistum Metz überlassen worden sein [2]). Um 1141 finden wir dagegen die Herrschaft im Besitze des Grafen von Bar, und um die Mitte des Jahrhunderts im persönlichen Eigentum des Bischofs Stefan von Bar, der bei seinem Tode 1163 sie dem Bistum Metz übertrug. Schon früh beginnen hier die Verpfändungen seitens der Bischöfe; anfangs des 14. Jahrhunderts erwarben auf diesem Wege die Grafen von Lützelstein die Hälfte der Herrschaft, 1344 Herr Burkhard von Finstingen die ganze, hiernach also wieder von der erstgenannten Verpfändung befreite Herrschaft. Nach Auslösung finden wir gegen Ende des Jahrhunderts wieder ein Viertel an den Bischof von Strassburg, ein anderes Viertel bald darauf an den Herzog von Lothringen verpfändet; das erstgenannte Viertel kam nach vielfachem Wechsel um 1500 in die Hände der Herren von Sickingen. Bei der bekannten Fehde Franz von Sickingens mit dem Kurfürsten von der Pfalz und anderen Reichsfürsten ward 1523 auch die Burg Lützelburg von den Verbündeten besetzt und zerstört, die Herrschaft aber mit der kurpfälzischen Grafschaft Lützelstein vereinigt, wobei etwaige andere Verpfändungen nicht mehr zur Sprache kamen; die Lehensherrlichkeit des Bistums ward aber wenigstens bis zur Mitte des Jahrhunderts noch anerkannt. Infolge der Teilungen im pfalzgräflichen Hause kam 1561 Lützelburg als Teil der Grafschaft Lützelstein an den Pfalzgrafen Johann Georg von Veldenz, der es 1570 der von ihm gegründeten Herrschaft Pfalzburg zuteilte. Mit dieser ver-

[1]) Lepage, S. 82.

[2]) Lothr. Territ., I, S. 219 ff. s. dagegen Châtelain im Lothr. Jahrb. VIIb, S. 45.

einigt bleibend kam daher Lützelburg durch Kauf 1584 an das Herzogtum Lothringen, 1618 an eine lothringische Sekundagenitur, unter welcher die Herrschaft einen Teil des 1624 errichteten Reichsfürstentums bildete. Nach dem Erlöschen der Nebenlinie ward Lützelburg mit Pfalzburg 1660 von Herzog Carl IV. wieder eingezogen, bereits im folgenden Jahre aber durch den Vertrag von Vincennes an Frankreich abgetreten.

Die Kammer-Verhandlung ist daher unter den gleichen Gesichtspunkten anzusehen, wie bei der Reunion von Mars-la-Tour u. a. erörtert. Die Vorladung war bei dem Ortsvorstande des Fleckens Lützelburg abgegeben worden, die Verhandlung fand aber in contumaciam statt.

Die Beweisführung machte es sich zur Aufgabe, die frühere Lehensabhängigkeit der Herrschaft vom Bistum Metz darzuthun; die wichtigste Grundlage dafür waren zwei Urkunden von den Jahren 1344 und 1350, nach denen Bischof Ademar von Metz dem Herrn Burkard von Finstingen das Schloss Lützelburg zu Lehen gegeben, und den Rückkauf sich vorbehalten hatte, 1344 für 500 livres, 1350 infolge weiterer Geldleihe für 1000 livres. Durch einen Vertrag vom Jahre 1381 zwischen dem Bischofe Dietrich und demselben Herrn Burkard war im Vergleichswege das Pfandobject auf die Hälfte von Lützelburg und die Hälfte von Freiburg übertragen worden; den an das Bistum zurückgefallenen Teil (»certaine portion«) verpfändete Dietrich für 200 Gulden an den Bischof Friedrich von Strassburg; denselben löste aber laut vorgelegter Urkunde 1391 Bischof Raoul de Coucy durch Rückzahlung der Pfandsumme wieder ein. Trotzdem blieben die Bischöfe von Strassburg im Besitze dieses Teiles der Herrschaft; laut 2 vorgelegten Urkunden vom Jahre 1421 und 1434 verspricht Bischof Wilhelm von Strassburg, gemäss der von seinem Vorgänger eingegangenen Verpflichtung, das Pfandobjekt dem Bischof Conrad von Metz zurückzustellen und die Pfandbriefe Dietrichs ihm auszuliefern; über die andere Hälfte wurden noch zwei Lehensbekenntnisse vorgelegt, eines aus dem Jahre 1405, welches mehrere Ortschaften der nähern Umgebung umfasste, das andere nahezu gleichen Inhalts aus dem Jahre 1483; drei weitere Lehensbezeugungen aus den Jahren 1469, 1495 und 1552 betreffen nur kleineres Eigentum innerhalb des Gebietes. Die vielseitige Geschichte Lützelburgs im 16. und 17. Jahrhundert kam daher bei der Kammerverhandlung in keiner Weise zum Ausdruck, ebensowenig das Eigentums-Verhältnis zur Reunionszeit. Die Kammer ging einfach auf die ältesten Urkunden von 1344 und 1350 zurück, und verfügte den Rückfall des Lehens an das Bistum gegen Zahlung

der Schuldsumme von 1000 livres, und einer Entschädigung bis zur Höhe von 200 livres für Verbesserungen, die etwa während der drei ein halb Jahrhunderte das Besitztum erfahren haben sollte. Der Umfang des reunirten Gebietes kann auch nicht annähernd mehr bestimmt werden, da die Grenzen bei den Besitz-Verschiebungen gewechselt haben, und in einzelnen Urkunden angeführte Oertlichkeiten heute verschwunden, auch in älteren Karten nicht aufzufinden sind; auch liegen keine Huldigungs-Akte für Lützelburg vor[1]).

18.

Gebiet und Herrschaft Briey.

Sitzung vom 27. Juni 1680.

Die Stadt Briey, 20 km nordwestlich von Metz gelegen, ist heute Arrondissements-Sitz des Departements Meurthe-et-Moselle[2]); sie wird zuerst um die Mitte des 11. Jahrhunderts als Witwensitz der Gräfin Beatrix von Verdun erwähnt, welche sie ihrer Tochter, der vielgenannten Gräfin Mathilde von Tuscien, hinterliess. Vor dem Tode der letzteren bemächtigte aber Graf Reinhold von Bar sich dieses Gebietes, und besetzte Schloss Briey; mit den Mathildeschen Gütern ging daher nur ein kleiner Teil hiervon, eine Meierei, in den päpstlichen Besitz über, während Graf Reinhold sich für die Folge auch Herr von Briey nannte. Seine Nachfolger erkannten aber die Lehensherrschaft Burgunds, und von dieser 1214 befreit, die des Bistums Metz an, letztere soweit erkennbar, nicht durch Auftragung, sondern infolge von Erbberechtigung aus der Zeit um 1170. Im Jahre 1225 entstand jedoch eine Fehde zwischen dem Grafen Heinrich von Bar und dem Grafen Johann von Chalons, anscheinend wegen Brieys; Graf Heinrich wurde gefangen, und erkaufte um die Pfingstzeit des folgenden Jahres seine Freiheit, zugleich aber die Lehensunabhängigkeit von Briey um die Summe von 16000 Livres. Von diesem Zeitpunkte an gehörte die Herrschaft Briey in unbestrittener, durch wiederholte urkundlich vorliegende Souveränitäts-Akte bezeugter Weise zum unabhängigen Bar bezw. zum Herzogtum Lothringen-Bar, innerhalb dessen die Stadt zur Reunionszeit Sitz eines Unteramtes war.

---

[1]) Auffallenderweise ist auch keine der erwähnten Urkunden im Original oder in Abschrift im Bezirks-Archiv zu Metz vorgefunden worden.

[2]) Die geschichtlichen Notizen nach: Abel in mémoires de la société d'archéologie et d'histoire de la Moselle, Metz 1874. XIII., S. 339.

Die Beanspruchung erfolgte ausschliesslich durch ein Lehensbekenntnis des Grafen Heinrich von Bar aus der kurzen Zeit der bischöflichen Lehensherrlichkeit; in der vorgelegten Urkunde von 1225 bekennt der Graf sich ausser für Thiécourt (Diedersdorf) und Fribourg auch für die Herrschaft Briey als Lehensmann des Bischofs Johann von Metz. Auf Grund dieser einen Urkunde wurde die Herrschaft unter den üblichen Formen dem Bistum und der Krone Frankreich zugesprochen.

Da nur unbedeutende Teil-Huldigungen für Besitzungen innerhalb der Stadt vorliegen, ist ein zuverlässiger Anhalt für die Grösse des reunirten Gebietes nicht vorhanden.

Die Reunion ist eines der charakteristischsten Beispiele für das durch einseitige Benutzung alter Urkunden, ohne Berücksichtigung der Vorkommnisse späterer Jahrhunderte, nachweisbar geschehene Unrecht.

19.

Grafschaft Zweibrücken.

Sitzung vom 28. Juni 1680.

Die Grafschaft ist ein aus dem Bliesgau herausgewachsenes territoriales Gebiet, heute grösstenteils zur bayerischen Pfalz gehörig, das im Mittelalter zunächst unter besonderen Landesherren, den Grafen von Zweibrücken, stand. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts kam die Grafschaft aber in den Besitz des rheinpfälzischen Hauses, indem Graf Eberhard von Zweibrücken durch Vertrag vom Jahre 1385 die Hälfte von Zweibrücken, Hornbach und Bergzabern als Eigentum an den Kurfürsten Ruprecht I. von der Pfalz abtrat, und die andere Hälfte dieses seines Gebietes ihm als Lehen auftrug, wofür der Kurfürst dem Grafen 25,000 Gulden zahlte[1]).

Durch das Hausgesetz von 1410, durch welches der deutsche König, Kurfürst Ruprecht III., die ererbten Gesamt-Besitzungen unter seine 4 Söhne so teilte, dass fortan die verschiedenen Zweige sich als getrennte Linie gegenüberstehen, ward zum zweiten Male eine besondere Grafschaft Zweibrücken gebildet, welche die ältere an Grösse wesentlich überragte; zu den früheren Haardt-Gebieten, Zweibrücken, Hornbach, Bergzabern, treten jetzt Landschaften auf dem Hunsrück mit Simmen und Stromberg, an der Mosel mit Falkenburg und Ehrenburg, am Donnersberg mit Bolanden und Ruprechtseck, und im Elsass, mit Lützel-

---

[1]) Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz, 1845, I, S. 187.

stein, Reichshofen und Hochfelden als Hauptorten, die elsässischen Gebiete allerdings in gemeinschaftlichem Besitze mit der Kurpfalz. Landesherr wurde der Pfalzgraf Stefan, der dritte der 4 Söhne Ruprechts, der den, dem grossen Umfange seines Gebietes entsprechenden Titel Herzog von Zweibrücken annahm. Das neue Herzogtum blieb aber nicht in diesem Bestande erhalten; durch Neuerwerbungen und wiederholte Teilungen im pfalzgräflichen Hause wurde es vielmehr teils vergrössert, teils verkleinert [1]).

Zur Reunionszeit zeigte das Herzogtum daher eine wesentlich andere Gestalt als bei seiner Gründung 1410; es zerfiel damals in die vier Oberämter Zweibrücken, Bergzabern, Lichtenberg und Meisenheim, beide letztere im Gebiete des Nahe-Flusses gelegen; ein Teil desselben, aus der Veldentzschen Erbschaft stammend, war durch Kammerspruch vom 16. April 1680 bereits reunirt worden.

Landesherr war zu dieser Zeit Herzog Friedrich Ludwig, der letzte männliche Sprosse der Linie Landsberg-Zweibrücken, der die Reunion nicht lange überlebte. Die Vorladung war in der Stadt Zweibrücken abgegeben worden, welche damals, von der Kriegszeit her, noch mit französischen Truppen besetzt war.

Herzog Friedrich Ludwig hatte darauf am 15. Mai 1680 eine Verwahrung eingelegt, worin er verlangte, vor seine natürlichen Richter (also wohl den Kaiser) gestellt zu werden; er erklärte sich aber bereit, die Rechtstitel vorzulegen, und ersuchte deshalb von dem Verlangen der Lehenshuldigung beim Bischofe von Metz entbunden zu werden. Noch an demselben Tage erging an ihn die Aufforderung, zu erklären, ob die »Grafschaft« Zweibrücken ein Lehen des Bistums Metz sei oder nicht; im Verneinungsfalle werde sie als verfallen erklärt werden.

Zwei Tage später, am 17. Mai, wurde der Anwalt des Herzogs Duclos aufgefordert, die Vollmacht als Vertreter des Herzogs vorzulegen; nach Anerkennung derselben durch die Kammer lehnte er im Namen des Herzogs die Vorlage des Lehensbekenntnisses ab; die Verhandlung fand daher, wie fast alle übrigen, in contumaciam statt.

Die Sonder-Urkunden, auf welche die französischen Ansprüche sich stützten, waren in erster Linie drei Erklärungen des Grafen Heinrich von Zweibrücken aus den Jahren 1243 und 1275, in welcher dieser sich als Lehensmann des Bischofs von Metz bekennt, und zwar vor allen anderen Herren, den Kaiser ausgenommen; welches aber sein, vom Bischof erhaltenes Lehen sei, ist in den Urkunden nicht ge-

[1]) Lehmann, Geschichte des Herzogtums Zweibrücken. 1867.

sagt. Noch nichtsssagender waren die demnächst vorgelegten Beweisstücke, zunächst der Beschluss eines am 1. Dezember 1356 zu Metz abgehaltenen Vasallentages, auf welchem eine Unternehmung gegen die dem Bischofe ungehorsame Stadt Saarburg ins Auge gefasst wurde; bei diesem Feudaltage habe anscheinend (il paraît) ein Graf von Zweibrücken den Vorsitz geführt. Angeschlossen wurde ein Erlass des Kaisers Karl IV. an den Grafen von Zweibrücken, als seinen Statthalter in Lothringen, gegeben zu Diedenhofen am 8. Januar 1357, nach welchem er die dem Bischof vor Kurzem verliehenen Privilegien und Gnadenerweise als nicht erlassen angesehen, und diese Anordnung bekannt zu machen befiehlt[1]).

Diese Urkunde erfuhr eine starke Verdrehung; nach der Kammerverhandlung lautet der Inhalt: »qu'il a suspendu la reprise des regales de l'evêché de Metz«, was augenscheinlich so aufgefasst werden sollte, dass der Graf die Erneuerung seiner Gerechtsame beim Bischofe von Metz zu unterlassen habe; andernfalls kann keinerlei Zusammenhang der Urkunde mit den Reunionszwecken herausgefunden werden. Endlich wurde der Kammer noch ein Aktenstück aus dem 16. Jahrhundert unterbreitet, welches die Verhandlungen zweier Vasallentage zu Metz, aus den Jahren 1551 und 1554, enthält, in denen eine Streitsache zwischen dem »Grafen« Jacob von Zweibrücken und dem Herrn Philipp von Helmstedt zur Beurteilung kam. In demselben Aktenstücke soll an einer anderen, nicht näher bezeichneten Stelle »der Graf« von Zweibrücken Vasall des Bischofs von Metz genannt werden. Die Charakteristik dieser angeblichen Beweisstücke dürfte darthun, dass unter allen bisherigen Reunionen die vorliegende eine der frivolsten war; in keiner der Urkunden ist ausgesprochen, dass die Grafen von Zweibrücken diese Grafschaft als Metzer Lehen besassen; die Erklärungen können sich sehr wohl auf ganz andere Gebietsteile bezogen haben, was bei den häufigen Verpfändungen seitens der Metzer Bischöfe durchaus nichts Unwahrscheinliches hat, auch beziehen die jüngeren anscheinend sich gar nicht auf die regierenden Herren, die sonst wohl als Herzöge bezeichnet worden wären, sondern auf andere Mitglieder ihres Hauses.

Die Kammer teilte natürlich diese Bedenken nicht; sie verfügte in gewohnter Weise die Abstattung der Huldigung innerhalb eines Monates, die Vorlage des Lehens-Verzeichnisses nach weiteren 40 Tagen; von der angedrohten Verfall-Erklärung wurde darnach vorläufig noch Abstand genommen. Der Herzog Friedrich Ludwig fügte sich natürlich

[1]) So der Inhalt bei Böhmer-Huber, regesta imperii VIII, 1877, No. 2594.

diesem Ansinnen nicht; infolgedessen ward das ganze Land alsbald von französischen Truppen durchzogen, auch die zur alten Grafschaft niemals in Beziehung gewesene Enclave Bergzabern vom General Montclar okkupiert. Die Vesten Wegelenburg und Neucastel wurden im Oktober desselben Jahres in die Luft gesprengt[1]). Während dieser Gewaltthaten, am 1. April 1681, starb Herzog Friedrich Ludwig, und mit ihm erlosch die regierende Linie; das Herzogtum fiel an die Kleeburger Seitenlinie, und infolge von Heirat an König Carl XI. von Schweden. Sogleich liess Ludwig XIV. dem neuen Landesherrn sagen, dass dieses durch Erbschaft ihm zugefallene Territorium naturgemäss unter einer anderen Souveränität stehen müsse, entweder der kaiserlichen oder der französischen; er schmeichle sich, dass der König die eines seit langem befreundeten und verbündeten Monarchen vorziehen werde[2]).

König Carl XI. von Schweden verweigerte aber gleichfalls die verlangte Huldigung, suchte vielmehr die Belehnung beim Kaiser nach, und schloss Bündnisse zur Bekämpfung der französischen Usurpation[3]). Die Huldigung wurde jedoch dem Könige geleistet von anderen Mitgliedern des pfalzgräflichen Hauses, welche der schwedischen Krone das Herzogtum streitig zu machen suchten, und mit französischer Hülfe ihr Ziel zu erreichen hofften, nachdem ihnen anscheinend Aussichten auf Belehnung im Falle der Nachsuchung gemacht waren. Im Original ist vorgefunden zunächst ein Lehensbekenntnis des Grafen Adolf Johann, jüngeren Bruders des Vaters Carl XI., für das Herzogtum in der Ausdehnung der oben genannten vier Oberämter. Die Vorlage hatte für ihn nicht das gewünschte Ergebnis. Mit gleichem Misserfolge erstattete, laut vorliegender Original-Urkunde, am 29. Mai 1683 ein anderer Prätendent, Graf Christian von der Birkenfeld-Bischweiler Linie, nach Angabe von Rousset von Ludwig XIV. bestochen, und zur blossen Hergabe seines Namens bewogen[4]), gleichfalls für den ganzen Umfang des Herzogtums die Huldigung. Nur für zwei Herrschaften, Landsberg und Stadeken, welche dem Grafen Emich von Leiningen und dem Grafen Johann Philipp von Isenburg, beide vermählt mit Prinzessinnen aus dem Hause Pfalz-Zweibrücken, zugefallen waren, wurde die Rechtmässigkeit des Besitzes anerkannt; die Grafen erstatteten am 28. April 1681 die vorgeschriebene Huldigung[5]) und wurden als Vasallen in die

---

1) Lehmann, S. 442.
2) Ranke, Sämtl. W. X, S. 344, nach den Spanheimschen Akten.
3) s. dritten Teil.
4) Rousset, histoire de Louvois 1879, III, S. 30.
5) Das Huldigungs-Protokoll abgedruckt bei Dumont, corps diplomatique VII, 2, S. 13.

Landeshoheit des Königs aufgenommen. Das ganze übrige Herzogtum, dessen Grösse nach den Lehensverzeichnissen genau festzustellen ist, und gegen 20 □ Meilen beträgt, wurde der französischen Verwaltung unmittelbar unterstellt, wozu die Weigerung des rechtmässigen Lehensträgers und der Streit zweier anderen Prätendenten um die Belehnung die gewünschte Veranlassung bot. Eigentümlich ist, dass vor mehr als 100 Jahren Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken dieses Schicksal vorausgesehen und als eine naturgemässe Folge der Wegnahme der drei Bistümer durch Frankreich bezeichnet hatte [1]).

20.

Schloss, Grafschaft und Herrschaft Castres.

Sitzung vom 28. Juni 1680.

Das Schloss Castres ist gleichbedeutend mit der heutigen Burgruine der Stadt Bliescastel [2]), welcher die altrömische Bezeichnung castellum ad Blesam den Namen gegeben hat. In dem alten Schlosse hatten die Grafen des Bliesgaues unter dem Namen: comites de Castris ihren Sitz, scheinen aber nicht die Territorialhoheit erlangt zu haben; die Grafschaft soll vielmehr schon früh, angeblich 960, durch eine Schenkung Kaiser Otto I. in den Besitz des Bistums Metz übergegangen sein [3]), welches eine zweite Linie der comites des Castris gegen Ende des 11. Jahrhunderts damit belehnte. Auf die Zeiten des letzten dieser Linie, Grafen Heinrich, der 1238 starb und 1226 Lehenserneuerung beim Bistum bewirkt hatte, gingen die Ansprüche der Kammer zurück. Nach seinem Tode [4]) kam Bliescastel an den Gatten seiner Tochter Elisabeth, den Grafen von Sulz, und nach Scheidung von diesem an den Grafen Reginald von Lothringen, Herrn zu Bitsch, der sich bis zu seinem 1274 erfolgten Tode Graf von Bliescastel nannte; eine andere, mit dem Grafen Heinrich von Salm vermählte Tochter des Grafen Heinrich wurde 1275 mit einem Kindsteile ($^1/_5$ von Bliescastel und von der zugehörigen Herrschaft Püttlingen [5]) abgefunden; dieser erhielt gleichfalls vom Bischof die Belehnung, gab jedoch 1284 seinen Anteil gegen 20,000 Livres an das Bistum zurück.

---

1) s. S. 11.

2) Lehmann, Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser der Pfalz 1857, V., S. 253.

3) Nach Beyer, Urkundenbuch II, S. LVI; und der Lothr. Territ., S. 251; die Annahme bestreitet jedoch Witte im Lothr. Jahrb. VIIa, S. 92.

4) Das Folgende nach den Lothr. Territ., S. 252 ff.

5) Püttlingen bei Saaralben; s. S. 82.

Dieses verpfändete in demselben Jahre den ganzen Besitz an Lothringen, geriet aber wegen Ablehnung der bedungenen Auslösung mit diesem 1288 in Streit; 1291 gab Lothringen nach, wofür es den Anteil des Bistums an Dieuze erhielt.

Die wechselreichen Geschicke der Grafschaft gingen im folgenden Jahrhundert in dauernde Verhältnisse über, indem 1326 das Bistum sie an den Erzbischof Balduin von Trier verkaufte, in dessen unmittelbarem Besitze sie mehr als drei Jahrhunderte blieb. 1654 belehnte der Erzbischof Caspar von der Leyen, auf Hebung seiner bis dahin unbedeutenden Familie bedacht, seinen Bruder Hugo Ernst von der Leyen mit dem nunmehr Herrschaft benannten Bliescastel, und führte 1661 in derselben das Erstgeburtsrecht ein.

Zur Reunionszeit war daher das beanspruchte Gebiet als Lehen des Erzbistums Trier in Händen des Grafen von der Leyen. Die zur Zeit der zweiten Linie der Grafen von Castres mit Bliescastel verbunden gewesene Herrschaft Püttlingen, welche vielfach, anscheinend nur wegen ihrer gräflichen Besitzer, auch Grafschaft genannt wird, und die gleichnamige, heute zum Kreise Forbach gehörige Stadt zum Mittelpunkte hat, stand in keiner Beziehung mehr zu den Besitzern von Bliescastel; sie war ganz in den Besitz der Grafen von Salm gekommen, und gehörte zur Reunionszeit unter herzoglich lothringischer Oberhoheit der Grumbacher Linie dieses Geschlechtes. Die zeitweise Zugehörigkeit ist jedenfalls nicht zur Kenntnis der Reunionskammer gekommen, da sonst wohl Püttlingen als Zugehörigkeit mit reunirt worden wäre.

Auch über die Lage von Castres und die Identität mit Bliescastel war die Kammer völlig im Unklaren; der General-Procurator bezeichnete, laut vorliegender handschriftlicher Notiz, einige Wochen später die Herrschaft Bliescastel als eine Zugehörigkeit der im Mai reunirten Herrschaft Saaralben; der Kammerbote scheint aber Bliescastel, oder einen Ort ähnlichen Namens wie Castres ausfindig gemacht zu haben, da er den Beamten, bei dem er die Vorladung abgegeben, namentlich anführt.

Als Hauptbeweisstück für die französischen Ansprüche dienten zwei Lehenserneuerungen bei den Bischöfen von Metz aus dem 13. Jahrhundert, die eine vom Grafen Heinrich von Castres in dem Jahre 1226, die andere von Gräfin Elisabeth von Castres 1238 ausgestellt, beide nur auf die Grafschaft Castres lautend. Auch für die Zeit des Ueberganges eines Teiles der Herrschaft an die Grafen Salm konnte die Lehensherrlichkeit des Metzer Bischofs durch Vorlage von Urkunden nachgewiesen werden; aus den Jahren 1275 und 1284 wurden Lehenserneuerungen des Grafen von Salm, aus den Jahren 1286 und 1297

Zeugnisse für die Ausübung von Hoheitsrechten seitens der Bischöfe vorgelegt; ähnlich den letzgenannten war auch die jüngste, im Jahre 1338 vom Bischof Ademar von Metz vollzogene Urkunde. Die Beweisstücke waren daher 3½ Jahrhundert und mehr alt, und bezogen sich ausschliesslich auf die alte Grafschaft Castres. Thatsächlich waren, wenn auch ohne Kenntnis der Kammer, die Ansprüche auf Püttlingen etwas besser begründet, da noch vom Jahre 1566 ein Huldigungs-Akt für diese Herrschaft bei dem Bischofe von Metz vorliegt[1]).

Die Kammer hatte aber hiervon und von dem früheren Zusammenhange der Gebiete keine Kenntnis, da in der Verhandlung und dem Schlussurteil nur von dem Herrn von Castres die Rede ist. Der Reunionsbeschluss kann daher auch nur auf die Herrschaft Bliescastel bezogen werden, für welche Graf Adolf von der Leyen die verlangte Huldigung leistete; am 27. November 1681 legte er ein eingehendes Lehensverzeichnis vor, nach welchem die Grösse seines Besitzes 4 □ Meilen betrug. Aber auch für Püttlingen liegen Huldigungsakte zweier Herren vom 20. Mai 1681 für Justizgerechtsame vor, welche auf Beschlagnahme auch dieser, etwa 1½ □ Meilen grossen Herrschaft durch Reunions-Commissare schliessen lassen.

21.

Stadt und Herrschaft Dieuze.

Sitzung vom 4. Juli 1680.

Dieuze[2]), heute eine Stadt des deutsch-lothringischen Kreises Château-Salins, kommt im 13. Jahrhundert, auf welches die Kammer zurückging, mehrfach unter den Namen Doza, Dezia u. a. vor. Nach vorliegender Urkunde war die Stadt in sehr wechselndem Besitze gewesen; von Alters her der Dom-Kirche, dann der Magdalenen-Kirche zu Verdun gehörig, kam sie 1216 zum Teil als Erbschaft des Bischofs Jacob von Lothringen an das Herzogtum Lothringen; nicht lange nachher finden wir aber das Stadtgebiet ganz im Besitz des Bistums Metz, von welchem es während der kurzen Zeit des lothringischen Besitzes von Bliescastel gegen einen Teil der letzteren Herrschaft dem Herzogtum abgetreten wurde. Zur Reunionszeit war die Stadt daher seit vier Jahrhunderten im rechtmässigen herzoglichen Besitze, unter dem sie Sitz eines Amtsbezirkes (prevôté de Dieuze et de Mesprick) wurde.

[1]) Im Bezirks-Archiv zu Metz.

[2]) Lepage, S. 42.

Was daher unter dem Namen »Herrschaft Dieuze» zu verstehen, ist ebensowenig gegenwärtig festzustellen, wie angenommen werden kann, dass die Kammer eine Vorstellung davon sich gemacht hatte.

Ausser dem Bischofe von Metz hatte auch die Kirche Maria Magdalena zu Verdun Anspruch auf Dieuze erhoben und sich zur Vorlage von Rechtstiteln und Abstattung der Huldigung erboten; die Kammer ging aber über dieses Anerbieten zur Tagesordnung über, und verhandelte nur zwischen dem Bischofe von Metz und dem General-Prokurator als Klägern gegen den angeblichen Herrn (pretendu seigneur) von Dieuze in contumaciam. Die Begründung stützte sich ausschliesslich auf drei Urkunden, einen Vertrag vom Jahre 1259 zwischen dem Herzog Friedrich von Lothringen und dem Bischof Jacob von Metz, laut welchem ersterer die Einkünfte von Dieuze, das er vom Bischof zu Lehen hat, diesem auf Lebenszeit zurücküberlässt, und zwei Lehenserneuerungen aus dem 13. und 15. Jahrhundert; in ersterer bekennt Herzog Friedrich, in letzterem die Herzogin Wittwe Marie sich als lehensabhängig von dem Bischofe von Metz für Dieuze. Auf Grund dieser Urkunde sprach die Kammer die Reunion in der gewohnten Weise aus; eine Angabe über die Grösse des Gebietes kann, da Huldigungs-Akte nicht vorliegen, nicht gemacht werden.

22.

Schloss, Flecken und Grafschaft Saarbrücken.

Sitzung vom 8. Juli 1680.

Die heutige Industrie-Stadt des Regierungs-Bezirks Trier war im 10. Jahrhundert, bis auf welches die französischen Ansprüche zurückgingen, Hauptort und Grafschafts-Sitz des Saargaues. Die Nachricht jedoch [1]), dass die zugehörige Burg durch Kaiser Otto I. 951 zu Rom dem Bischof Adalbero von Metz geschenkt worden sei, dürfte, wie unten auszuführen ist, jedenfalls nichts anderes als eine Verwechslung mit dem Diplom Ottos III., 999 zu Rom gegeben, sein, laut welchem dem Bischof Adalbero II. von Metz der Hof Völklingen, die Burg Quierscheidt und der Warent-Wald zu Eigen gegeben wurden [2]).

Um die Mitte des folgenden Jahrhunderts trug Herzog Friedrich von Lothringen Schloss Saarbrücken vom Reiche zu Lehen, nach seinem 1065 erfolgten Tode schenkte König Heinrich IV. dasselbe erneut

[1]) DD. III, Nr. 316. Völklingen. Quierscheidt und der Warent-Wald werden von Witte für Interpolation gehalten (?). Lothr. Jahrb. V b, S. 90.

[2]) Das folgende zumeist nach den Lothr. Territ., I, S. 181 ff.

dem Bistum Metz [1]). Fast gleichzeitig begegnet uns im Saargau der Stammvater der ersten Linie der Grafen von Saarbrücken, der Graf Siegbert im Elsass, der dem lothringischen Herzogshause verwandt sein dürfte; ihm verlieh 1080 der Kaiser Heinrich IV. das Reichsgut Wadgassen (»villam nomine Wadegozingen«). Die Linie dieser Grafen starb im Jahre 1235 aus; Streitigkeiten der Erbtöchter bezw. ihrer Gatten schlichtete in diesem Jahre der Bischof Jacob von Metz durch eine Teilung der gesamten Besitzungen [2]), somit die weibliche Erbfolge anerkennend; von dem Bischof scheint hiernach bei dieser Gelegenheit zum ersten Male neben der Burg auch die ganze Grafschaft als Metzer Lehen behandelt worden zu sein.

Bei dieser Erbteilung kam die Grafschaft Saarbrücken selbst an den Gemahl der ältesten Tochter, Herrn Gottfried von Apremont [3]); aus dieser Ehe entstammten aber keine Kinder; die zweite Tochter Mathilde, vermählt in erster Ehe mit Herrn Simon von Commercy, in zweiter mit Herrn Amadeus von Mümpelgard, wurde infolge dessen die Stammmutter des zweiten Grafengeschlechtes. Mathilde erkannte die Lehensabhängigkeit der ganzen Grafschaft von Metz für sich und ihre Nachkommen, die Grafen von Commercy-Saarbrücken, nicht an; ein nach ihrem Tode bestelltes Schiedsgericht scheint auch zu Ungunsten des Bistums entschieden zu haben, denn auch spätere Lehensbriefe erwähnen als zum Bistum im Lehensverhältnis stehend nur die in der Urkunde Ottos III. von 999 aufgeführten Besitzungen.

Die zweite Linie, Commercy-Saarbrücken, erlosch 1381 mit dem Grafen Johann; die Erbtochter Johanna, vermählt mit dem Grafen Johann von Nassau, brachte die Grafschaft dauernd an dieses Haus, vermehrt inzwischen durch die Erbkastenvogtei Herbitzheim, gleichfalls als Metzer Lehen. Die Abtei Herbitzheim, 4 km nordöstlich von Saaralben gelegen, war von Alters her der Hoheit des Bistums Metz unterstellt gewesen, welches sie unter Vorbehalt der an die Herrschaft Saaralben verlehnten Hochvogtei den Grafen von Saarbrücken zu Lehen gegeben hatte. Nach mehrfachen Afterverlehnungen hatten die Grafen von Nassau-Saarbrücken 1540 den ganzen Besitz wieder an sich gebracht und nannten sich seither Erbkastenvögte, Land-, Schutz- und Schirmherrn von Herbitzheim. Ausser Herbitzheim war zur Re-

[1]) Beyer I, N. 357. In den Lothr. Territ. wird diese Schenkung als der erste sichere Erwerbstitel des Bistums bezeichnet, die Echtheit der Urkunde Ottos III. von 999 also anscheinend bezweifelt.

[2]) s. Witte im lothr. Jahrb. Vb, S. 100ff.

[3]) s. S. 142.

unions-Zeit auch die Grafschaft Saarwerden im Besitz der Grafen von Nassau-Saarbrücken, die ihnen 1527 durch Erbschaft zugefallen war.

Die Abtei Herbitzheim war zur Zeit bereits als Zugehörigkeit von Saaralben reunirt[1]), für die Grafschaft Saarwerden wurde eine besondere Sitzung angesetzt[2]); im vorliegenden Falle handelte es sich daher nur um die Reunion der eigentlichen Grafschaft Saarbrücken, die abweichend von der alten Gaugrafschaft fast ausschliesslich auf dem rechten Saarufer lag, und eine Grösse von etwa 10 ☐ Meilen hatte.

Die Vorladung war, als eine der ersten, schon am 1. März zugestellt worden; infolge dessen hatte die Gräfin Eleonore Clara, Wittwe des Grafen Adolf und Vormund seines minderjährigen Nachfolgers, sich nach längeren Verhandlungen am 25. Juni zur Abstattung der verlangten Huldigung bereit erklärt; die Kammer trat trotzdem in das förmliche Reunionsverfahren ein.

Die Beweise stützten sich in erster Linie auf eine Eintragung, nach Regesten-Art, in dem Metzer Lehens-Verzeichnis, laut welcher Kaiser Otto I. dem Bistum 951 das Schloss Saarbrücken in gleichem Umfange, wie in der Einleitung für 999 angegeben, geschenkt haben soll. Nach Anführung des Inhaltes aus dem Register wird dann zwar in der Verhandlung gesagt, es sei der Kammer der genannte Akt des Jahres 951 vorgelegt worden; (»le dit acte de l'an 951«) es scheint aber damit der Teil des Verzeichnisses, und nicht die Urkunde selbst gemeint zu sein, da andernfalls, wie sonst stets bei vorhandenen Urkunden, der Inhalt der letzteren selbst entnommen worden wäre. Auch ist die Urkunde schon von den Benediktinern vergebens gesucht und bis heute nicht aufgefunden worden[3]). Andererseits sagt jedoch Meurisse: L'an 951 il (Adalbéron) fut en Italie, avec l'empereur Otton I, et étant à Rome cet empereur lui fit don du bourg et du chateau de Saarbruck et de toutes ses appartenances et dependances«[4]). Es genügt der Hinweis darauf, dass Otto I. 951 weder Kaiser noch in Rom war, um die Unglaubwürdigkeit dieser Nachricht offenbar zu machen. Ist überdies die Urkunde Ottos III. der Kammer nicht vorgelegt worden, so dürfte die Annahme, dass die Nachricht über ein angebliches Diplom Ottos I. sich einfach auf das oben angeführte Diplom Ottos III. beziehe, die einfachste Lösung der Schwierigkeit sein[5]). Doch ist es nicht un-

[1]) s. S. 133.

[2]) s. Einzel-Reunionen.

[3]) Lothr. Jahrbuch III, S. 156.

[4]) Meurisse, histoire des évêques de l'église de Metz; Metz 1634, S. 312.

[5]) Nach Mitteilung des Privatdozenten Dr. Bloch in Strassburg.

möglich, dass eine Verwechslung mit Saarburg vorliegt, das in einer Urkunde Heinrichs I. vom Jahre 931 »Saarbruckum« genannt wird: »Confirmamus itaque Saarbruckum cum dependentiis et pertinentiis ejusdem oppidi et omnibus exilibus suis (vaditibus) sitis tam in Alsatia, quam in Sargovia superiore subtus montes.« Der vorstehende Auszug findet sich in einer Handschrift der städtischen Bibliothek zu Metz[1]) und entstammt laut Randbemerkung einer Urkunde des bischöflichen Archivs zu Vic; es ist daher die Vermutung ausgesprochen worden, dass die Angaben der Schriftsteller über ältere Schenkungs-Akte für Saarbrücken auf ein Missverständnis dieser Urkunde bezw. eines Auszuges aus derselben zurückzuführen sein könnten[2]).

Als älteste Urkunden lagen der Kammer vor die Schenkung König Heinrichs IV. vom Jahre 1065 und eine Bestätigung derselben durch Kaiser Friedrich I. vom Jahre 1171. Weiter vorgelegt wurde eine Urkunde des Jahres 1237, laut welcher Bischof Jacob von Metz der Gräfin Laurette, Tochter des Grafen Simon von Saarbrücken, den Besitz der Grafschaft als Lehen des Bistums bestätigt; die zwei Jahre vorher stattgehabte Erbteilung kam dagegen nicht zur Kenntnis der Kammer; zwei andere Urkunden aus der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts lassen gleichfalls die Lehensherrlichkeit der Metzer Bischöfe erkennen. Aus dem folgenden Jahrhundert liegen keine Beweisstücke vor; aus dem 15. jedoch und aus dem 16. Jahrhundert wurden je vier, aus dem 17. Jahrhundert zwei Lehenserneuerungen von 1609 und 1640 von Seiten der Kläger der Kammer vorgelegt; zu letzteren kamen noch fünf Lehenserneuerungen aus den Jahren 1603, 1624, 1626, 1628 und 1648, welche die Gräfin ihrer Eingabe an die Kammer zur Rechtfertigung ihres Lehens-Besitzes beigefügt hatte. Ein Schreiben der bischöflichen Kanzlei vom Jahre 1626 an den Grafen von Nassau-Saarbrücken, in welchem diesem die zur Abstattung der beabsichtigten Huldigung geeignete Zeit angegeben wird[3]), bestätigt gleichfalls das Lehensverhältnis der Grafen. Nach dem Wortlaute der Urkunden hat aber zweifellos nur ein Teil der Grafschaft dem Bistum zu Lehen gestanden; übereinstimmend werden in ihnen als Lehen aufgeführt die schon in dem Schenkungs-Akte Kaiser Ottos III. aufgeführten Oertlichkeiten, und zuerst in einer Lehens-

---

[1]) Histoire ecclesiastique et civile de la ville et diocèse de Metz, par le père Benoît-Picard, religieux capucin de Toul, 1718.

[2]) Mündliche Mitteilung des Pfarrers Paulus, städtischen Bibliothekars zu Metz. Der Versuch einer Lösung dieser Frage liegt ausserhalb des Rahmens der vorliegenden Arbeit.

[3]) Im Bezirks-Archiv zu Metz vorgefunden. Der Kammer nicht vorgelegt.

erneuerung von 1431 das Vogtei (vouerie) über St. Avold[1]), also nur ein verhältnismässig kleiner Teil der Grafschaft, zu der die viel bedeutenderen Orte St. Ingbert, Neunkirchen, Ottweiler u. a. gehörten.

Das Urteil der Kammer legte der Gräfin die Huldigung und Einreichung des Verzeichnisses für die in den Urkunden genannten Lehen und die »villages et lieux en dependances« innerhalb der gewohnten Termine von einem Monate bezw. 40 Tagen auf. Wie die Zugehörigkeiten aufzufassen waren, beweist das im Original vorliegende, vom 9. Januar 1681 datierte Lehensverzeichnis der Gräfin; es umfasst den ganzen linksrheinischen Besitz der Grafen von Nassau-Saarbrücken, auch die ausdrücklich als Allod bezeichneten Gebietsteile, darunter die Städte Saarbrücken und St. Johann, die (bereits reunierte) Herrschaft Homburg, die (noch zu reunierende) Grafschaft Saarwerden, die schon reunierte Abtei Herbitzheim etc., im ganzen ein Gebiet von ca. 15 □-Meilen. In dieser ganz ungerechtfertigten Ausdehnung des Lehens muss im vorliegenden Falle hauptsächlich die Rechtsverletzung gefunden werden; hinsichtlich der thatsächlich noch zu Lehen stehenden Gebietsteile rächte sich die unklare Fassung des Friedens-Instrumentes von 1648, wenn auch die Nachsuchung der Lehenserneuerung seit Jahrhunderten nur als eine Förmlichkeit beiderseitig aufgefasst sein mag; auch diese Reunion überstieg allerdings die ursprünglichen französischen Forderungen und wäre nicht möglich gewesen, wenn kaiserlicherseits der Ausdruck »diocesis« statt »districtus« zugestanden worden wäre. Jetzt war natürlich der Besitz der Grafen nur mehr ein imaginärer; schon vor Einreichung der Huldigung war die Besatzung, die entgegen den Abmachungen des Nymweger Friedens in Saarbrücken und St. Johann geblieben war, bedeutend verstärkt worden; auch wurden der Grafschaft Contributionen und Lasten anderer Art auferlegt[2]).

Im Jahre 1685 erfolgte die Einrichtung der französischen Verwaltung, wobei Saarbrücken Sitz des Oberamtes (bailliage) für die ganze Grafschaft und eines Amtes (prevôté) wurde.

23.

Herrschaften und Grafschaft Saarwerden und Bockenheim (Bouquenom).

Sitzung vom 11. Juli 1680.

Saarwerden, auch Altsaarwerden zur Unterscheidung von dem 1 km entfernten Städtchen Neusaarwerden genannt, ist heute ein Dorf

[1]) s. S. 129.

[2]) Köllner, Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann, 1865, I, S. 318.

des unter-elsässischen Kreises Zabern; Bockenheim liegt gegenüber Neusaarwerden auf dem rechten Ufer der Saar und ist mit diesem seit 1793 zu der Stadt-Gemeinde Saarunion vereinigt.

Die Ortschaft (Alt-)Saarwerden[1]) soll nach alter, nicht verbürgter Ueberlieferung 917 von Karl dem Einfältigen der Kirche in Metz geschenkt worden sein; die aus dem südlichen Teile des Saargaues entwickelte territoriale Grafschaft Saarwerden, zu der stets der Ort Bockenheim gehörte, war dagegen allodialer Besitz; das erste sichere Zeugnis hierfür scheint die weiter unten zu erwähnende Urkunde von 1261 zu sein. Die Grafen, die aus dem Hause Metz-Luneville hergeleitet werden, scheinen jedoch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts infolge unglücklicher Fehde mit dem Bischof von Metz die Oberlehensherrlichkeit des Bistums für die Burgen Saarwerden und Bockenheim anerkannt zu haben. Diese erste Linie der Grafen von Saarwerden starb 1397 aus; die Grafschaft ging an die Schwester Walburga des letzten Grafen und deren Sohn, Grafen Friedrich von Mörs, über; der Bischof widerstrebte anfänglich zwar dieser Vererbung des Lehens, erteilte aber doch 1418 die Investitur.

Als auch diese Linie 1527 mit dem letzten blödsinnigen Grafen ausstarb, sollte die Grafschaft infolge Erbvertrages an die Grafen von Nassau-Saarbrücken übergehen. Jetzt aber erklärte Bischof Johann von Metz, ein lothringischer Prinz, die Grafschaft, weil zum Teil auf dem rechten Ufer der Saar gelegen, nach deutschem Gewohnheitsrechte als Mannlehen[2]), und demgemäss heimgefallen; er belehnte damit am 26. September 1527 seinen Bruder, Herzog Anton von Lothringen; der hieraus sich entwickelnde Erbfolgestreit war zur Reunionszeit noch nicht endgültig entschieden. Zwar wurde durch Beschluss des Reichstags vom 22. Oktober 1530 die Grafschaft dem Hause Nassau-Saarbrücken zugesprochen; beim Uebergang an die Linie Nassau-Weilburg 1574 trat aber sogar ein dritter Bewerber auf, Graf Emich von Leiningen-Hartenburg, trotz früheren Verzichtes seiner Gattin, der Schwester des letzten Grafen aus der zweiten Linie. Der Streit ging nunmehr wieder an das Reichskammergericht, welches, die Leiningenschen Ansprüche beseitigend, durch Spruch vom 7. Juli 1629 dahin entschied, dass die alten Metzer Lehen, nämlich die Burgen Saarwerden, Bockenheim und der schon damals vergeblich gesuchte Wiebersweiler-Hof dem Herzog, die

[1]) Der folgende zumeist nach den Lothr. Terr., S. 197 ff.

[2]) Die Untersuchung der Frage der Berechtigung dazu würde im vorliegenden Zusammenhange zu weit führen.

tum Lothringen, auf Grund der Belehnung von 1527, der Rest der Grafschaft aber den Grafen von Saarbrücken zufallen solle. Der Herzog von Lothringen erkannte aber den Spruch nicht an, und bemächtigte sich noch in demselben Monat der ganzen Grafschaft. Im Westfälischen Frieden wurde zwar die Entscheidung von 1629 im allgemeinen bestätigt, aber der zweideutige Zusatz: »salvis utrique competentibus juribus«, und sogar noch ein Rechtsvorbehalt zu Gunsten der Leiningenschen Ansprüche zugefügt. Herzog Carl IV. belehnte, diese Bestimmungen nicht beachtend, 1567 seinen natürlichen Sohn, Grafen Karl Heinrich von Vaudémont mit der ganzen Grafschaft. Zwar erkannte ein Schiedsgericht des Reichstages zu Regensburg (Kur-Mainz und Schweden) am 14. Juli 1670 zum dritten Male im Sinne der erwähnten Teilung; nunmehr aber mischte Frankreich, das in demselben Jahre des ganzen Herzogtums sich bemächtigt hatte, sich ein, und besetzte 1671 auch Saarwerden und Bockenheim als zum Herzogtum Lothringen gehörig.

Dieser thatsächliche Zustand der Dinge dauerte zur Reunionszeit noch fort, da der Herzog von Lothringen den Frieden zu Nymwegen nicht anerkannt hatte. Die Vorladung der Kammer erfolgte Anfangs April bei der Ortsbehörde in Saarwerden; infolge dessen meldete der genannte Graf Karl Heinrich von Vaudémont am 15. April seine Ansprüche auf die Grafschaft an, und erklärte sich bereit, die geforderte Huldigung persönlich abzustatten; dasselbe Anerbieten erfolgte durch den Vertreter der Gräfin Eleonore Clara von Saarbrücken, worauf beide Parteien am 26. Juni auf die bevorstehende Kammerverhandlung verwiesen wurden. Die Grundlage für die Beweisführung der Kläger bildete in dieser eine Urkunde vom Juli 1261, laut welcher Heinrich, Graf von Saarwerden, sich für diese Grafschaft als Lehensmann des Bischofs von Metz bekennt. Die Fortdauer dieses Lehensverhältnisses wurde durch 6 Urkunden aus dem 15. und 16. Jahrhundert nachgewiesen; in zwei in Abschrift vorgefundenen Verträgen vom Jahre 1484 [1]) überlässt Graf Nicolaus von Saarwerden dem Grafen Emich von Leiningen mit Genehmigung des Bischofs Georg von Metz die Verwaltung und erteilt ihm zugleich die Anwartschaft als Erbe für den Fall seines Ablebens. Dieser Vertrag kam aber nicht zur Durchführung infolge der oben erwähnten Heimfallerklärung vom Jahre 1527, ebensowenig aber die vom Bischof versuchte Besitzergreifung; nach den beiden Haupt-

[1]) Der Kammer nicht vorgelegt; der zeitweise Leiningen'sche Besitz kam daher nicht zu deren Kenntnis. Wahrscheinlich sind die Urkunden später von den Grafen Leiningen beigebracht worden, als die Reunion ihres Gebietes in Frage stand; s. Reunionen ohne Beschlüsse.

orten entsendete Commissare wurden durch die Bürger von Saarwerden und Bockenheim an Ausführung ihres Auftrages verhindert, wobei dem Schwestermann des verstorbenen Landesherrn, dem Grafen von Nassau-Saarbrücken der Treueid geleistet wurde; ein darüber an Ort und Stelle aufgenommenes (im Original erhaltenes) Protokoll wurde der Kammer vorgelegt; ebenso der Investiturbrief des Bischofs vom 27. September desselben Jahres für seinen Bruder, den Herzog Anton von Lothringen. Der dadurch entstandene Streit um den Besitz kommt in den weiter vorgelegten Urkunden zum Ausdruck; zu vier Lehenserneuerungen der Herzöge von Lothringen, deren letzte von 1609 war, treten zwei der Grafen von Nassau-Saarbrücken, deren letzte gleichfalls von 1609, ohne dass ersichtlich, ob und in welcher Weise die Bischöfe Entscheidung zwischen den beiden Parteien getroffen haben.

Die Reunionskammer traf ebensowenig Entscheidung zwischen den streitenden Parteien, sprach vielmehr in den gewohnten Formen das Gebiet dem Bistum zu, und legte dem angeblichen Herren (pretendu seigneur) von Saarwerden, Bockenheim, Hof von Wisbersweiler und Zugehörigkeiten die Pflicht der Huldigung in der üblichen Zeit auf. Diese wurde zunächst auf Grund der öfter erwähnten Teilung von beiden Seiten erstattet und entgegengenommen. Am 9. Januar 1681 erschien Gräfin Eleonore Clara mit dem minderjährigen Grafen Friedrich Ludwig persönlich in Metz, und leistete die verlangte Huldigung mit Vorlage des Lehensverzeichnisses, sie wurde darauf durch besondere Ceremonie im Januar des folgenden Jahres wieder in ihre Rechte eingesetzt; für die Metzer Lehen wurde am 16. Januar vom Grafen Karl Heinrich Huldigung erstattet, und am 23. September 1681 Lehensverzeichnis vorgelegt. Der Ausgleich des Streites wurde nunmehr dem Parlamente zu Metz übertragen, dessen Competenz nach erfolgter Reunion die Grafschaft unterstand: durch Erkenntnis vom Jahre 1683 sprach dieses den Besitz in seinem ganzen Umfange dem Hause von Nassau-Saarbrücken zu, natürlich unter Aufrechthaltung der französischen Landeshoheit. Die Gräfin legte nunmehr am 1. Mai 1683 Lehensverzeichnis für die ganze Grafschaft im Umfange von etwa 5 □ Meilen vor. Durch den Frieden von Ryswick wurde jedoch der Unterschied zwischen früherem Lehen und stetem Allod wiederhergestellt, indem die Orte Saarwerden, Bockenheim und Wisbersweiler dem Herzoge von Lothringen, die ganze übrige Grafschaft aber dem Grafen von Nassau-Saarbrücken zuerkannt wurde. Thatsächlich aber waren die Grafen, wie hier nachweisbar, ihrer Landeshoheit entsetzt; sie behielten bloss ihre Domanialgüter und gewisse geringe Gefälle und Rechte. Nicht lange nachher

wurden ihnen auch diese aberkannt, weil einer der Grafen in holländische Dienste getreten war [1]).

24.

Gebiet und Herrschaft Altheim.

Sitzung vom 11. Juli 1680.

Altheim oder Altheim zur Traube [2]) oder zur Tauben [3]) ist das heutige Dorf Altenheim des Kreises Zabern, 5 km südöstlich der Kreisstadt liegend. Im 14. Jahrhundert, auf welches die Ansprüche gegründet wurden, war die Ortschaft im Besitze der Herren von Geroldseck, die aber dafür dem Bistum Metz zu Lehen standen [4]). Später kam die Herrschaft in den Besitz der Bischöfe von Strassburg, von welchen sie das Kloster Maursmünster durch Kauf erwarb, soweit erkennbar unter Aufrechthaltung der Lehensherrlichkeit von Metz. Zur Reunionszeit war Altheim in reichsritterschaftlichem Besitze, gleichfalls ohne vorherige Ablösung des Lehensverhältnisses zu Maursmünster und Metz. Die Vorladung wurde bei der Ortsbehörde zu Altheim abgegeben. Die Beweisführung gründete sich auf eine einzige, an sich ziemlich bedeutungslose Urkunde, einen Brief des Herrn Burchard von Geroldseck vom Jahre 1320 an den Bischof Heinrich von Metz, in welchem der Briefschreiber um die Genehmigung bittet, der Gattin seines Sohnes ein Wittwen-Legat von 500 Mark auf Altheim und andere Orte, die dem Bistum zu Lehen ständen, anweisen zu dürfen.

Auf Grund dieser einen Urkunde sprach die Kammer die Reunion in gewohnter Weise aus. Huldigungs-Akte liegen nicht vor, ein zuverlässiger Anhalt für die Grösse des Gebietes ist daher nicht gegeben. Die Reunion ist deshalb von besonderem Belang, weil zum ersten Male damit der Begriff des districtus auch auf das Elsass und die Diözese des Bischofs von Strassburg ausgedehnt wurde, während im übrigen die Elsässer-Reunionen anderen Massnahmen vorbehalten blieben. Anscheinend aus diesem Grunde verwechselt Calmet [5]) das reunirte Gebiet mit dem 10 km südwestlich von Zweibrücken gelegenen Altheim, wenn auch nicht ausgeschlossen werden soll, dass auch die

---

[1]) Mathis, Die Leiden der Evangelischen in der Grafschaft Saarwerden 1888, S. 197.

[2]) Clauss, Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsass, 1895, S. 16.

[3]) Die Alten Territorien des Elsass, 1896, S. 103 ff.

[4]) Meurisse, S. 497.

[5]) Calmet, Notice, I, S. 5.

Reunionskammer an letzterem Ort die Vorladung hat abgeben und die Reunion hat vollziehen lassen. Die einzige vorgelegte Urkunde bezieht sich jedoch zweifellos auf Altheim bei Zabern.

25.

Stadt, Gebiet und Herrschaft Ottweiler.

Sitzung vom 11. Juli 1680.

Nach Auffassung der Kammer war das zu reunierende Gebiet der östliche Teil der Grafschaft Saarbrücken, in dessen Mitte die gleichnamige heutige Kreisstadt des Regierungsbezirkes Trier gelegen ist. Die Vorladung wurde infolge dessen dem Grafen von Nassau-Saarbrücken zugestellt. Die Beweisführung stützte sich aber ausschliesslich auf dieselbe Urkunde von 1320, welche die Reunion von Altheim am gleichen Sitzungstag veranlasst hatte, und in welcher unter den die Einkünfte des Legates liefernden Ortschaften auch Ottweiler aufgeführt war. Es ist entweder damit ein 4 km östlich von Geroldseck gelegenes Dorf Ottersweiler, oder ein 3 km östlich Drulingen gelegenes Dorf, heute Ottweiler genannt, gemeint. Für erstere Annahme spricht die nahe Lage bei Geroldseck und Altheim, gegen dieselbe aber der Umstand, dass in der im Original heute noch vorliegenden Urkunde der Ort ganz zweifellos als Ottwiller geschrieben steht; auch war Ottersweiler ein Lehen der Bischöfe von Strassburg. Gegen die zweite Annahme aber muss neben der entfernten Lage auch die stete Zugehörigkeit des Ortes zur Grafschaft Saarwerden angeführt werden. Trotz des abweichenden Namens dürfte daher die Vermutung mehr begründet sein, dass es sich um das bei Geroldseck gelegene Dorf gehandelt habe, das zur Reunionszeit reichsritterschaftlich war[1]). Ganz abzulehnen ist jedenfalls die Annahme der Kammer, dass die Stadt der Grafschaft Saarbrücken in der Urkunde gemeint sei, da diese Allod der Grafen war und niemals in Beziehung zu Metz gestanden hatte; Graf Friedrich Ludwig von Saarbrücken erwiderte daher auf die ihm zugestellte Vorladung, dass er in seinen Papieren nichts darüber finden könne, dass Ottweiler jemals Lehen des Bistums Metz gewesen sei.

Der Kammerbeschluss richtete sich gegen den »vermeintlichen Herrn« von Ottweiler (Otviller). Das Gebiet wurde dadurch zum zweiten Male reunirt, da dasselbe schon vorher in der Reunion der ganzen Grafschaft Saarbrücken einbegriffen war.

---

[1]) Els. Territ., S. 97.

26.

Gebiet und Herrschaft Buchsweiler (Boussevillers).

Sitzung vom 15. Juli 1680.

Buchsweiler ist heute eine Stadt des Kreises Zabern, 7 km nordöstlich der Kreishauptstadt gelegen. Die französischen Ansprüche gingen von den Verhältnissen des 14. Jahrhunderts aus[1]), in welchem der Ort Sitz eines Amtes des Bistums Metz war, dessen Vogtei bis zum Anfange des Jahrhunderts die Herren von Hüneburg zu Lehen hatten. Von ihnen ging sie an die Herren von Lichtenberg über, deren gleichnamiger Stammsitz noch 1870 Festung war und gewaltsam genommen werden musste. Die Herren von Lichtenberg waren zugleich Vögte der Abtei Neuweiler und legten durch diese Aemter die Grundlage zu ihrem Territorialbesitz im Elsass, den sie, vorwiegend durch Kauf, fortgesetzt vermehrten. Schon 1314 bekannte Bischof Reinhold von Metz, den Herren Johannes I. und Hermann II. von Lichtenberg für ihre Verluste, die sie in seinem Heere bei Frouard erlitten hätten, 200 Mark Silbers zu schulden, wofür er ihnen zur Sicherheit sämtliche dortigen Besitzungen des Hochstifts verschrieb[2]).

Das Geschlecht starb in männlicher Linie 1480 mit Jacob von Lichtenberg aus; trotz der Lage rechts der Saar und der dadurch bedingten männlichen Vererbung ging der Besitz infolge Privilegs Rudolfs von Habsburg vom Jahre 1289 an die Töchter über[3]); die Hälfte erhielt Philipp Graf von Hanau, aus einer Seitenlinie dieses Geschlechtes, das sich von da ab Hanau-Lichtenberg nannte, während die regierende Linie in der Wetterau den Namen Hanau-Münzenberg führte; die andere Hälfte kam an die Grafen von Zweibrücken-Bitsch, deren Besitz wenige Jahre später, 1485, infolge Erlöschens des Ochsensteinschen Geschlechtes um deren Herrschaft vermehrt wurde. Ein Viertel der letzteren hatte dem Kloster Maursmünster gehört, kam aber jetzt an die Grafen Zweibrücken-Bitsch, die nunmehr ihrem Namen die Bezeichnung Ochsenstein zufügten. Durch Heirat der Tochter des letzten dieser Grafen mit dem regierenden Grafen von Hanau-Lichtenberg 1570

[1]) Das folgende nach den Els. Territ., S. 136, und Ristelhuber, l'Alsace ancienne et moderne, 1865.

[2]) Lehmann, urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg 1862, I, S. 40.

[3]) Spach, le comté de Hanau-Lichtenberg, in Bulletin de la soc. pour la cons. des mon. hist. d'Alsace 1860, III, S. 17.

wurde der ganze beiderseitige Besitz mit Ausnahme der Herrschaft Oberbronn, welche 1551 an die Grafen Leiningen-Westerburg gefallen war, in einer Hand wieder vereinigt[1]; unter den Grafen Friederich Casimir trat dazu auch nach Aussterben der Linie Hanau-Münzenberg 1642 die Grafschaft in der Wetterau[2]. Zur Reunionszeit bildete daher das beanspruchte Gebiet einen Teil der einheitlichen Grafschaft Hanau-Lichtenberg, deren Haupt- und Residenzstadt die Stadt Buchsweiler war. Abgesehen von den Besitzungen in der Wetterau, lag die Grafschaft in sehr starker Zersplitterung mit dem Hauptteile und nicht weniger als 15 Enklaven im Unter-Elsass, mit je einem kleinen Gebietsteil im heutigen Grossherzogtum Baden und in der bayrischen Pfalz. Der Nachfolger des verstorbenen Grafen Johann Reinhard war damals minderjährig; die Vormundschaft führte Graf Christian von Pfalz-Birkenfeld, französischer Feldmarschall, der zum 1. März unter den üblichen Forderungen vorgeladen, am 19. Juni also anscheinend nach längeren Verhandlungen sich bereit erklärt hatte, die verlangte Huldigung zu erstatten, und zwar sowohl für die ehemaligen Metzer Aemter Buchsweiler und Ingweiler als auch für die Herrschaften Ochsenstein, Geroldseck und alle zugehörigen Oertlichkeiten. Auch legte er eine grössere Anzahl von Urkunden vor, welche zum Teile Duplicate der Seitens der Kläger beigebrachten, alle aber den französischen Ansprüchen günstig waren. Die Kammer-Verhandlung hatte daher nur mehr den Charakter eines Aktes freiwilliger Gerichtsbarkeit, ging aber ganz in den gewohnten Formen unter Vorlage aller aufgefundenen Urkunden vor sich. Die älteste von 1345, nur vom Pfalzgrafen vorgelegt, betraf eigentümlicherweise ausschliesslich das ehemalige Lehensverhältnis der Herrschaft Ochsenstein zum Bistum Metz, wiewohl diese in einer besonderen Verhandlung am gleichen Tage und sogar auf Vortrag desselben Referenten (Cogney) reunirt wurde. Aus den folgenden Jahrhunderten wurden nicht weniger als 28 Urkunden, die älteste vom Jahre 1435, die jüngsten von 1658 und 1661 vorgelegt, welche sämtlich die Lehensherrlichkeit des Bistums über die Herrschaften Buchsweiler, Ingweiler und Ochsenstein bezeugen, so dass das zur Reunionszeit noch fortbestehende Lehens-Verhältnis dieser Gebiete zum Bistum Metz ausser Frage steht. Der Spruch der Kammer erfolgte in gewohnter Form, umfasste aber ausnahmsweise nicht den

---

[1]) Hinsichtlich des Verlustes des grösseren Teiles der Grafschaft Bitsch, s. Reunion dieser.

[2]) Bulletin, S. 24.

ganzen Besitz der Grafen von Hanau-Lichtenberg im Wege der Zugehörigkeiten, sondern nur die Städte Buchsweiler, Ingweiler und neun zugehörige Dörfer, wie die älteste der bezüglichen Urkunden sie, wenn auch zum Teil mit anderer Schreibweise, aufführt; von den neun Dörfern sind sieben mit Sicherheit festzustellen, sechs im damaligen Amte Buchsweiler, eins im Amte Brumath gelegen; die beiden übrigen, das eine Quitschweiler, das andere in der Verhandlung Voltheim, in der Urkunde Wolmsheim genannt, waren anscheinend schon zur Reunionszeit verschwunden. Die Herrschaft Ochsenstein blieb also von dieser Reunion ausgenommen, die Vorlage der Urkunde von 1373 war daher völlig zwecklos. Im übrigen dürfte die Beschränkung der Reunion in diesem Falle nicht auf die geographische und territoriale Unkenntnis der Kammer-Mitglieder zurückzuführen sein, da anzunehmen ist, dass sie von dem die Reunion begünstigenden französischen Marschall über die Besitzungen der Grafen Hanau-Lichtenberg genaue Aufklärung erhalten hatten; der Grund wird vielmehr in der gleichzeitigen Tagung der Kammer (conseil souverain) von Breisach zu suchen sein, der die eigentlichen elsässischen Reunionen vorbehalten blieben; diese reunierte denn auch wenige Wochen später am 9. August 1680 die ganze Herrschaft Hanau-Lichtenberg und damit die Herrschaften Buchsweiler und Ingweiler zum zweiten Male.

Die Huldigung erstattete Pfalzgraf Christian im Namen der zwei minderjährigen Söhne des Grafen Johann Reinhard im April 1681; das vom 29. Mai 1683 datirte Lehensverzeichnis führt zunächst die von der Kammer namentlich genannten Orte auf, wobei Voltheim mit dem bei Strassburg belegenen allodialen Orte Wolfisheim verwechselt wird, während Quitschweiler, vom Pfalzgrafen Guichweiler genannt, nach seiner Angabe bereits vor einem Jahrhundert völlig zerstört worden war. Demnächst enthält das Verzeichnis aber auch die aus der Ochsensteinschen Erbschaft herrührenden Besitzungen, und führt schliesslich die gesamten übrigen Teile der Grafschaft nebst allen Gerechtsamen der Grafen auf, wenngleich unter ausdrücklicher Hervorhebung des bisherigen Verhältnisses diese Teilgebiete als reichsunmittelbarer, oder als Lehen von Mainz, Strassburg u. a., jedenfalls mit Rücksicht auf den Spruch der Reunionskammer von Breisach. Die alten Lehens-Gebiete des Bistums Metz waren hiermit zweimal reuniert; innerhalb der von der Metzer Kammer festgehaltenen Grenzen kann deren Spruch wohl als einer der besser begründeten bezeichnet werden, da die Lehensherrlichkeit, auch abgesehen von dem Drucke des zweiten Reunions-Unternehmens, bis über die Mitte des laufenden Jahrhunderts hinaus

anerkannt worden war. Die Auslegung des Wortes »districtus« hatte allerdings auch hier nicht die Grenze der diöcesis berücksichtigt.

27.

Gebiete und Herrschaften Mark (la Marque), Maursmünster und Ochsenstein.

Sitzung vom 15. Juli 1680.

Nach vorstehender Ueberschrift teilte die Kammer das zu reunierende Gebiet in drei Teile, offenbar infolge eines seltsamen, die Unkenntnis der Gebiete verratenden Versehens, da es sich um die früher »Marca Aquilejensis« genannte »marche de Marmoutier«, die Mark des Klosters handelte, welches in der heutigen gleichnamigen Stadt des Kreises Zabern gelegen ist. Ochsenstein ist heute Ruine, in der Nähe des Dorfes Reinhardsmünster gelegen, und gleichfalls zum Kreise Zabern gehörig. Die Abtei Maursmünster, die älteste des ganzen Elsass[1]), wurde 590 durch einen Jünger Columbans gegründet und erhielt schon vom Merowingerkönig Childebert II. eine beträchtliche Schenkung an damals öde liegendem Lande, die sein Nachfolger Theoderich IV. bestätigte. Unter der Regierung Ludwig des Frommen durch Feuer völlig zerstört, wurde das Kloster von dem Bruder des Kaisers Drogo, Bischof von Metz, wiederhergestellt, zugleich aber auch der Oberhoheit des Bistums unterstellt. Die Bischöfe übertrugen die Vogtei den Herren von Geroldseck, welche die ihnen damit verliehene Machtbefugnis benutzten, um nach und nach die ganze herrschaftliche Mark mit den Kloster-Hintersassen in ihren Besitz zu bringen. Nach mehrfachen Teilungen und wiederholtem Besitzwechsel, welcher für die vorliegende Frage nur insofern Bedeutung hat, als keine Aufgabe der Oberlehensherrlichkeit von Metz dabei zu erkennen ist, hatte zur Reunionszeit der Bischof von Strassburg Wilhelm Egon von Fürstenberg die Vereinigung des ganzen ehemaligen Klostergebietes in seiner Hand wieder herbeigeführt. Die Herrschaft Ochsenstein[2]) war von Alters her zur Abtei gehörig; die seit dem 12. Jahrhundert nachweisbaren Herren von Ochsenstein werden in dieser Zeit als die Vögte der Abtei bezeichnet; bald zu territorialer Selbständigkeit gelangend, vergrösserten sie in der Folge ihren Besitz durch weitere Belehnungen; im Jahre 1390 erwarben sie auch ein Viertel der Klostermark von Maursmünster.

[1]) Hertzog in den Beiträgen zur Landes- und Volkes-Kunde von Elsass-Lothringen. II. 9, S. 10.

[2]) Das Folgende nach den Els. Terr., S. 143 ff., und Ristelhuber.

Nach Aussterben des Geschlechtes 1485 war der Besitz an die Grafen von Zweibrücken-Bitsch und nach deren Aussterben 1570 an die Grafen Hanau-Lichtenberg gekommen. Diese waren zur Reunionszeit im Besitze der Herrschaft, mit Ausnahme des erwähnten Viertels der Mark von Maursmünster, das 1631 von dem regierenden Grafen an den Herzog von Lothringen, und von diesem 1664 an den Bischof von Strassburg verkauft worden war. Die angeblichen Herren der zu reunierenden Gebiete waren daher der Bischof von Strassburg und der Graf von Hanau-Lichtenberg, dieser als minderjährig unter der Vormundschaft des Grafen Christian von Pfalz-Birkenfeld stehend. Der Ort der Zustellung der Vorladung ist in der Verhandlung nicht angegeben; nach Analogie der übrigen dürfte sie aber bei der Ortsbehörde zu Reinhardsmünster und in dem Kloster Maursmünster erfolgt sein. Auf diese Vorladung erklärte Bischof Franz Egon von Fürstenberg am 26. Juni sich bereit, dem Verlangen nachzukommen, wenn der Bischof von Metz ihm die Lehens-Urkunde, auf welche der Anspruch sich stützte, vorgelegt haben werde; schon am 3. Juli erfüllte er die Zusage durch seinen Regierungsrat Laurbruch zu Zabern (conseiller de la regence de Saverne), der in seinem Namen die verlangte Huldigung zu erstatten hatte, nicht nur für Maursmünster und alle Zugehörigkeiten, sondern auch für die Herrschaft Ochsenstein, welche ihm vom Grafen von Hanau mit Genehmigung des derzeitigen Bischofs von Metz, Wilhelm Egon von Fürstenberg, verpfändet worden sei.

Infolge dieser vollen Bereitwilligkeit des Bischofs fand eine eigentliche Verhandlung mit Vorlage von Urkunden nicht statt, vielmehr wurde einfach dem Bischof die nochmalige Erstattung der Huldigung und Vorlage des Lehensverzeichnisses innerhalb der gewohnten Fristen aufgegeben und die französische Landeshoheit über Maursmünster, auch hier in zwei Gebiete getrennt, und Ochsenstein nebst allen Zugehörigkeiten ausgesprochen. Zweifellos war dem Bischofe von Strassburg Kenntnis von den bei der Reunion von Buchsweiler verwendeten Urkunden gegeben worden, welche die frühere Lehensherrlichkeit des Metzer Bischofs auch über die Herrschaft Ochsenstein ausser Frage stellten. Der bei vorstehendem Beschlusse ausschliesslich angeführte Grund, dass Ochsenstein dem Bischof von Strassburg mit Genehmigung des Bischofs von Metz verpfändet worden sei, kann sich nur auf den Erwerb des zu Ochsenstein gehörigen Viertels von Maursmünster im Jahre 1664, kurz nach der Wahl des Bischofs Wilhelm Egon, beziehen, und war daher in doppelter Hinsicht hinfällig; einerseits wurde, wie wiederholt geschehen, ein Teil des Besitzes, der noch dazu zur alten Herrschaft Ochsenstein

nicht gehörte, für den ganzen gesetzt, andererseits war eine Verpfändung (»contrat d'engagement«) seitens des Grafen Hanau kein Grund, demselben die Landeshoheit zu entziehen. Es dürfte aus diesem Allem hervorgehen, dass der Bischof Wilhelm Egon, der bei der Wegnahme Strassburgs im folgenden Jahre eine so zweideutige Rolle spielen sollte, bereits damals im Einverständnis mit Frankreich war und als Lohn dafür die ganze Herrschaft Ochsenstein als Pfründe zu Maursmünster hinzu erhalten sollte; andernfalls ist in keiner Weise zu erklären, warum Ochsenstein nicht auf Grund der Urkunden für Buchsweiler mit reuniert worden ist, da diese nach den Kammer-Grundsätzen die volle Berechtigung dazu boten, während der Vertrag von 1664 auch nicht einmal den Schein eines Anspruches bot. Eine Lehenshuldigung des Bischofs Wilhelm Egon ist nicht vorgefunden; die Grösse des Gebietes ist aber für Maursmünster genau, für die alte Herrschaft Ochsenstein annähernd festzustellen und beträgt zusammen etwa 1½ □ Meilen.

28.

Schloss und Herrschaft Trognon.

Sitzung vom 15. Juli 1680.

Das zu reunierende Gebiet wird durch das heutige Dorf Heudicourt [1]) bezeichnet, welches im Departement Meuse 12 km nordöstlich von St. Mihiel gelegen ist. Im 13. Jahrhundert, bis auf welches die französischen Ansprüche zurückgingen, meist Troignon oder Trongnon genannt, hat die Ortschaft den Namen Heudicourt im Jahre 1737 erhalten, unter gleichzeitiger Erhebung der Herrschaft zum Marquisat. Trognon war von Alters her im Besitz der Grafen von Bar, stand aber dem Bistum Verdun zu Lehen [2]); dieses Verhältnis ist durch die zum Teil bei der Verhandlung vorgelegten Huldigungs-Akte vom 13. bis zum 16. Jahrhundert nachweisbar. Die Lehensherrlichkeit wurde abgelöst durch einen Tausch-Vertrag vom 10. September 1564, laut welchem Bischof Nikolaus von Verdun die Herrschaft Trognon vorbehaltlos abtrat.

Die Vorladung erfolgte auf Veranlassung des Domkapitels zu Verdun bei der Ortsbehörde in Trognon; Urkunden allgemeiner Art wurden nicht vorgelegt; die Beweisführung stützte sich auf drei Urkunden; in der einen vom August 1240 datierten bekannte Graf Theobald von Bar sich als Lehensmann des Bischofs Raoul von Verdun für das

---

[1]) Liénard, S. 110.

[2]) Calmet, Notice, II, S. 678.

Schloss Trognon; die zweite ist eine Lehenserneuerung des Herzogs Robert von Bar beim Bischof Theobald für den gleichen Besitz vom Juli 1399; laut vorgelegter Urkunde vom 18. März 1403 endlich tritt Herzog Robert seine Verduner Lehen, darunter Trognon, seinem Sohne Eduard ab und bittet den Bischof um Genehmigung. Diese die Lehensherrlichkeit vor nahezu drei Jahrhunderten nachweisenden Zeugnisse genügten der Kammer, um die Reunion in gewohnter Weise auszusprechen. Ein Huldigungs-Akt liegt nicht vor; einen Anhalt für den Umfang des Gebietes dürfte daher nur der Bann des Dorfes Heudicourt geben; weitere Ortschaften sind wenigstens im Urteile nicht aufgeführt.

29.

Herrschaft Sierck und Stadt Port, genannt St. Nicolas.

Sitzung vom 16. August 1680.

Sierck ist heute eine Stadt des Kreises Diedenhofen; das die Stadt nur wenig überhöhende, sehr ausgedehnte Schloss wurde bis zum Jahre 1866 französischerseits als Festung behandelt. Dasselbe [1]) war Sitz eines alten, bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts zurückzuverfolgenden Adelsgeschlechtes; im Jahre 1442 wurde Arnold VII. von Kaiser Friedrich III. zum Reichsgrafen erhoben, hinterliess aber nur Töchter; mit seinem Bruder, dem Trierer Domherrn Philipp von Sierck, starb daher das Geschlecht 1492 aus. Das Verhältnis desselben zu Schloss und Herrschaft Sierck ist bisher nicht klargestellt, da letztere vom 12. Jahrhundert an zweifellos im herzoglich lothringischen Besitze waren; entweder waren die Herren von Sierck Schlossvögte gewesen oder führten ihren Namen nur als Glieder einer alten Familie innerhalb der Stadt. Im Jahre 1171 schenkte Herzog Mathias I. von Lothringen, Vater des Bischofs Dietrich von Metz, die Herrschaft diesem Bistum; schon 1247 aber finden wir sie wieder als Metzer Lehen im Besitze der herzoglichen Familie, die zeitweise im Schlosse Residenz nahm, wie die urkundlich beglaubigte Anlage einer Hofkapelle am Fusse des Schlosses durch Mathias II. beweist [2]). Bis zum Jahre 1661 war die Stadt Sierck Sitz eines herzoglichen Unteramtes, durch den Vertrag von Vincennes 1661 wurde sie jedoch mit 30 Dörfern nach Wahl des französischen Königs vom Herzog an Frankreich abgetreten [3]). Die Kammerver-

[1]) Das Folgende nach: Florange, Histoire des seigneurs et comtes de Sierck; 1895.

[2]) Mém. de la soc. d'arch. et d'hist. de la Moselle; 1887. XVII., S. 224.

[3]) s. S. 66.

handlung hatte daher hier wie in vielen anderen Fällen nur den Zweck der Sicherung oder Sanctionierung des Erwerbes. Anders lagen dagegen die Verhältnisse hinsichtlich der Stadt Port, dem heutigen St. Nicolas [1]) des Departements Meurthe-et-Moselle, 10 km südlich von Nancy gelegen, und im 13. Jahrhundert, auf welches die Ansprüche wieder zurückgingen, St. Nicolas de Port genannt. Der Name Port [2]) soll dem Umstande entstammen, dass die Meurthe hier anfängt schiffbar zu werden; den Zusatz erhielt der Ort, weil 1087 eine Reliquie des h. Nicolaus dahin gebracht und eine Kapelle dort erbaut worden war. Eine daselbst errichtete Abtei war Filiale von Gorze, stand aber wie die ganze Niederlassung unter der Landeshoheit Lothringens, die vielleicht aus der Vogtei entstanden sein mag. Jedenfalls finden wir schon im 13. Jahrhundert Abtei und Flecken landesherrlich ohne Beschränkung zu Lothringen gehörig, so dass die Beziehungen zu Gorze und demgemäss auch zum Bistum Metz von privatrechtlicher Natur gewesen sein müssen. Als König Karl VII. von Frankreich 1445 der Kirche und Ortschaft Port St. Nicolas einen Schutzbrief ausstellte, begründete er zwar diese Massnahme damit, dass die Abtei Gorze königlicher Gründung und von Frankreich lehensabhängig sei, erwähnte aber dabei keinerlei Beziehungen zum Bistum Metz.

Zur Reunionszeit gehörte daher Port St. Nicolas abweichend von Sierck unbestritten zum Herzogtum Lothringen; die Zusammenfassung beider war Folge des Vorkommens in der gleichen Urkunde.

Die Vorladung erfolgte auf Veranlassung des Bischofs von Metz bei der Ortsbehörde in Sierck und St. Nicolas. Verhandlungen infolge derselben fanden nicht statt, ebensowenig war der Beklagte beim Termine vertreten. Die Beweisführung beschränkte sich auf die Vorlage zweier Urkunden von 1247 und von 1347. Laut ersterer verpflichtete Herzog Mathias von Lothringen sich gegenüber dem Bischof von Metz, dem Papste gegen den »ehemaligen« Kaiser Friedrich II. (contra Friedericum quondam [3]) imperatorem) Hülfe zu leisten, bei Strafe von 4000 Mark und dem Verluste des bischöflich Metzer Lehens Sierck und der Stadt Port im Uebertretungsfalle. In der Urkunde wird danach ausdrücklich nur Sierck, nicht auch Port als Lehen bezeichnet; »eidem domino episcopo totum feudum nostrum castri nostri de Sierckes cum appenditiis, quod ab ipso tenemus, et villam nostram de Portu pro poena eadem obligantes«. Der Wortlaut lässt nur die eine

1) Lepage, S. 135.
2) Calmet, Notice, II, S. 154.
3) Weil damals vom Papste abgesetzt.

Auslegung zu, dass der Herzog dem Bischofe sein Lehen Sierck nebst Zugehörigkeiten, und ausserdem sein Allod Port St. Nicolas verpfändet. In der Kammer-Verhandlung wurde aber, ähnlich wie in andern Fällen nachgewiesen, der Urkunde nachgeholfen, und das Lehensverhältnis auch auf die Stadt Port ausgedehnt; es heisst hier wörtlich: »à la perte du chateau et dependances de Sierck et de la ville de Port, qu'il avoue tenir en fief du dit evêque de Metz«.

Die jüngere Urkunde besteht in einer Lehens-Erneuerung der Herzogin-Witwe Marie von Lothringen vom 13. Juli 1347 für alle Besitzungen die sie vom Bischof von Metz zu Lehen hatte, ohne namentliche Aufführung derselben; die Urkunde beweist danach für die Ansprüche auf Sierck und St. Nicolas gar nichts.

Nicht vorgelegt wurde der Kammer eine Urkunde vom Jahre 1523[2]), in welcher ein Herr Philipp de Sierck, wahrscheinlich ein Sohn des unehelichen Sohnes Arnold des obengenannten Domherrn, der einen Teil der Privatgüter geerbt und sich ebenso wie seine Söhne wieder Herr von Sierck nannte, vom Herzog von Lothringen 600 Goldgulden geliehen erhalten zu haben bescheinigt und in welcher er den Herzog wiederholt seinen gnädigsten Herrn nennt.

Die Vereinigung mit dem Bistum und Frankreich erfolgte in gewohnter Weise, Huldigungs-Akte liegen nicht vor; für die Bestimmung der Grösse muss wohl der durch den Frieden von Vincennes abgetretene Bezirk von 30 Dörfern nach Wahl des Königs zu Grunde gelegt werden, nicht die schwer feststellbare »Herrschaft« Sierck; unter dieser Voraussetzung würde der Umfang beider Gebiete etwa 3 □ Meilen betragen.

Selbst bei Festhaltung des Reunions-Principes, dass etwaige Gebietsveränderungen innerhalb vier Jahrhunderten, die durch Urkunden nicht belegt worden sind, keine Berücksichtigung verdienen, muss die Aneignung der Stadt St. Nicolas als ein gänzlich unbegründeter Akt bezeichnet werden.

30.

Schloss, Gebiet und Herrschaft Kriechingen (Créhange).

Sitzung vom 16. September 1680.

Der Mittelpunkt des zu reunirenden Gebietes ist festzustellen durch das heutige Dorf Kriechingen des Kreises Bolchen in Deutsch-Lothringen. Die Ansprüche des Bischofs von Metz auf dieses Gebiet gingen bis zum 15. Jahrhundert zurück, waren aber zumeist auf Urkunden des

[1]) Original im Bezirks-Archive zu Metz.

16. und 17. Jahrhunderts gegründet. Schloss und Dorf Kriechingen [1]), im alten Niedgau gelegen, waren ursprünglich ein Teil der Herrschaft Falkenberg, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts im Besitze der sich später nach der Herrschaft Finstingen benennenden Herren von Malberg war; ihre Burgmänner waren die ausserdem in der lothringischen Landschaft begüterten Herren von Kriechingen. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts verschwindet dieses erste Geschlecht derer von Kriechingen; fast gleichzeitig erscheint aber eine zweite Linie, gleichfalls lehensabhängig von Falkenberg, die in den folgenden Jahrhunderten auf verschiedene Weise, durch Kauf, Heirat etc., dabei auch durch Belehnungen von Seiten des Bistums Metz ihre Besitzungen derartig vergrösserte, dass die Herrschaft 1617 vom Kaiser Mathias zur Grafschaft erhoben und spätestens von dieser Zeit an als reichsunmittelbar behandelt [2]) werden konnte. Sie umfasste zur Reunionszeit 17 Schlösser und 40 Herrschaften, die in 4 Enclaven vom Herzogtum Lothringen und dem Bistum Metz umschlossen, auf dem linken Ufer der Saar, mit 2 Enklaven, Saarwellingen und Püttlingen, auch Hessen-Püttlingen genannt [3]), im Bereich der Grafschaft Saarbrücken lagen.

Kriechingen gehörte zu den Herrschaften, auf welche das Metzer Parlament schon kurz nach dem Westfälischen Frieden seine Befugnisse auszudehnen versucht hatte; im Jahre 1677 war eine französische Besatzung in das Schloss gelegt worden, die aber vom Herzoge von Lothringen überfallen und gefangen ward; zur Reunionszeit finden wir die Grafschaft wieder im Besitze ihrer angestammten Herren.

Die Zustellung der Vorladung war schon am 18. März in Kriechingen erfolgt; wie aus dem Urteile hervorgeht, waren der Kammersitzung längere Verhandlungen vorangegangen, am 14. Mai hatte der regierende Graf Kriechingen der Kammer erklären lassen, dass er den Beweis führen werde, nicht Vasall des Bistums zu sein, und sich erboten, den Urkunden des Bischofs andere entgegen zu stellen. Das Anerbieten wurde angenommen, die Kammerverhandlung daher anberaumt, um in derselben den Inhalt und die Beweiskraft der beiderseitigen Urkunden gegen einander abzuwägen. Französischerseits wurden, abgesehen von den nichtssagenden allgemeinen Urkunden, in erster Linie

---

[1]) Lothr. Territ. S. 288 ff.; Chatelain, histoire du comté de Créhange im Lothr. Jahrb., III. Jahrg.

[2]) Nach Lothr. Territ. S. 124 ist der Lehensverband 1617 gelöst worden; worauf diese Angabe sich stützt, ist nicht ersichtlich.

[3]) Zum Unterschiede von den gleichnamigen Orten bei Saaralben und bei Diedenhofen s. S. 82.

Prokotolle über in Metz abgehaltene Vasallen-Tage vorgebracht; das älteste vom Jahre 1403, in welchem Herr Johann von Kriechingen unter den anwesenden Vasallen aufgeführt wird, ohne dass angegeben wäre, auf welchen Besitz die Metzer Lehensherrlichkeit sich bezog; genau ebenso verhält es sich mit einer Reihe jüngerer Protokolle aus den Jahren 1520—1569. Die letzte vom Kläger vorgebrachte Urkunde war aber den französischen Ansprüchen geradezu ungünstig; bei einer am 26. Januar 1566 in Metz abgehaltenen Versammlung der Stände des Bistums weigerten sich die Herren von Kriechingen, ebenso wie die anwesenden Grafen von Bitsch und Hanau-Lichtenberg [1]), die Beiträge für Reichszwecke an das Bistum zu zahlen, da sie reichsunmittelbare Herren seien und als solche Beiträge leisten müssten. Der Bischof bestand darauf, dass sie für die Lehen, die sie von seinem Bistum hätten, an ihn Beiträge zahlten, versprach sie aber zu entschädigen, wenn sie auch für diese Zahlung an das Reich leisten müssten; aus dem Sinne und Wortlaute der (im Original vorliegenden) Verhandlung geht zweifellos hervor, dass die Grafen zwar einzelne Lehen vom Bistum hatten, dass diese aber nur einen kleinen Teil ihrer Besitzungen und jedenfalls nicht den alten Stammsitz umfassten. In noch höherem Grade liessen die vom Grafen Johann Ludwig vorgebrachten Urkunden die französischen Ansprüche als hinfällig erscheinen. Nach Zeugnis dieser hatten im 16. und 17. Jahrhundert die Herren von Kriechingen unmittelbar mit dem Kaiser, dem oberrheinischen Kreisdirektorium und dem Reichskammergericht verkehrt; von dem Kreisdirektorium legten sie eine ganze Reihe von Quittungen und Aufforderungen zu Zahlungsleistungen für das Reichskammergericht und die Kriegführung des Reiches vor. Vom Jahre 1597 wurde ausserdem ein Schutzbrief König Heinrichs IV. von Frankreich beigebracht, in welchem klar ausgesprochen ist, dass Kriechingen zum Reich gehöre. Die wichtigsten Urkunden waren aber 3 Lehenserneuerungen der Grafen beim Bischof von Metz aus den Jahren 1561, 1600 und 1609, in welchen die bischöflichen Lehen einzeln aufgeführt sind; darnach waren dieselben nur: die Herrschaften Bacourt, Püttlingen und ein Teil der Orte Tetingen, Lellingen und Elferdingen. In letzter Linie legten die Vertreter des Grafen einen Beschluss des Rates des Bistums Metz vom Jahre 1651 vor, dahin lautend, dass die Grafschaft Kriechingen reichsunmittelbares Land und weder Lehen noch freies Allod des Bistums, vielmehr von diesem ganz unabhängig sei.

[1]) Bei diesen Reunionen nicht verwertet.

Auf den kaiserlichen Erlass von 1617, laut welchem der Lehens-Verband mit dem Metzer Bistum als formell aufgehoben angesehen werden musste, beriefen die gräflichen Vertreter sich hiernach nicht; trotzdem war auch den übrigen Beweisen gegenüber die ursprüngliche Absicht, das Gebiet für ein Lehen des Bistums zu erklären, nicht mehr durchführbar. Der Antrag der Kläger ging nunmehr dahin, die Kammer möge die Grafschaft als freies Allod des Bistums (»franc-alleu de l'évêché«) erklären und daher nach dem Gewohnheitsrecht der Gerichtsbarkeit des Oberamtes Vic und des Parlamentes zu Metz unterstellen; begründet wurde diese Forderung nur damit, dass das Gebiet innerhalb der Haupt-Besitzungen des Bischofs von Metz gelegen sei (»étant enclavé dans les seigneuries principales de l'église de Metz«). Die Verweigerung der Zahlung von Reichsbeiträgen durch Vermittelung des Bischofs im Jahre 1566 sei nur ein Beweis dafür, dass die Grafen sich ihren natürlichen Herren hätten entziehen wollen (pour se soustraire à leurs seigneurs naturels). Ganz hinfällig sei die Erklärung des bischöflichen Rates vom 17. Oktober 1651, da sie von Leuten ohne Vollmacht und ohne Kenntnis der Rechte ihrer Kirche (gens sans pouvoir ni connaissance des droits de son église) abgegeben seien.

Der Kammerbeschluss trat dieser Auffassung im allgemeinen bei, unterschied aber hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Bistum zwischen Lehen und Allod; die in den Urkunden von 1561, 1600 und 1609 genannten Besitzungen wurden als Lehen, die ganze übrige Grafschaft als freies Allod dem Bistum zugesprochen; für erstere solle der Graf in der üblichen Frist die Huldigung erstatten, für das freie Allod aber das Parlament von Metz, zur Zeit Landesgerichtshof des Bistums, dem Gewohnheitsrechte entsprechend anerkennen, und eine Erklärung (déclaration) des freien Allods und seiner Zugehörigkeiten innerhalb eines Monates abgeben; dann aber ward die ganze Grafschaft in gleicher Weise wie alle übrigen als Lehen reunierten Gebiete der vollen Souveränität der französischen Krone unterstellt. Das ganze Urteil unterschied sich hiernach nur in einer unbedeutenden Formsache von den vorhergegangenen; thatsächlich bestand in der Art der Einverleibung in Frankreich ebensowenig ein Unterschied, wie zwischen der Erklärung (déclaration) und der Aufzählung (dénombrement) der Gebietsteile; dementsprechend unterscheidet sich das im Original erhaltene Lehensverzeichnis in nichts von allen übrigen derartigen Schriftstücken. Dasselbe zählt die Einzelteile des Besitzes, darunter auch die Herrschaft Püttlingen und die gleichfalls rechtssaarische Enklave Saarwellingen-Reisweiler auf. Die Grösse des reunierten Gebietes ist danach genau

zu bestimmen, und beträgt rund 5 □Meilen. Auffallend ist bei der Reunion von Kriechingen, dass in der Begründung nicht auf die Auslegung des Wortes »districtus« als diöcesis zurückgegriffen wurde, da bei der französischen Forderung der Diözese die Einschränkung, dass die abzutretenden Reichsgebiete Lehen eines der Bistümer sein müssten, nicht ausgesprochen worden war[1]). Wie der angegebene Wortlaut des Erkenntnisses zeigt, war die geographische Lage der Grafschaft der einzige vorgebrachte Grund für die Reunion des weitaus grössten Teiles des Gebietes.

Im Jahre nach dem Reunionsbeschluss, 5. Mai 1681, starb der letzte Graf der regierenden Linie; es entstand nunmehr ein Erbstreit zwischen der jüngern männlichen und der ältern weiblichen Linie, da die erstere die Grafschaft als Mannlehen, die letztere, auf den Wortlaut des Reunions-Beschlusses sich stützend, als Patrimonial-Lehen angesehen haben wollte. Das Parlament zu Metz, dem der Streitfall in Folge der Reunion überwiesen wurde, erkannte naturgemäss zu Gunsten der weiblichen Linie, da im Reunionsbeschluss auf das linkssaarische Gewohnheitsrecht Bezug genommen war; die verwitwete Reichsgräfin Anna Dorothea von Ostfriesland, Schwester des 1681 verstorbenen Grafen, war daher die Erbin; sie legte das schon erwähnte Lehens-Verzeichnis vor, und blieb auch nach dem Frieden zu Ryswick im ungestörten Besitz der Grafschaft.

31.

Stadt, Gebiet und Herrschaft Verton.

Sitzung vom 24. Oktober 1680[2]).

Verton ist das heutige Virton, eine Arrondissements-Stadt im südlichen Teil der belgischen Provinz Luxemburg. Von Alters her war der Ort unter dem heutigen[3]) Namen, wenngleich zur Diözese Trier gehörig, im Besitze des Bistums Verdun[4]), aber spätestens seit Mitte des 13. Jahrhunderts den benachbarten Grafen von Chiny zu Lehen gegeben, welche sie wiederholt jüngern Söhnen als Afterlehen

---

[1]) Die wahrscheinliche Erklärung s. weiter unten.

[2]) Ueber die Reunions-Sitzungen vom 24. Okt. 1680 (Virton), 21. April 1681 (Chiny) und 5. April 1683 (Longwy etc.) s. auch Grob, zur Geschichte d. Jahre 1680—1682 in Ons Hémecht, Organ des Luxemburger Geschichtsvereins 1898, IV. u. 1899 V. Verfasser sucht hier eingehend die besonders Spanien gegenüber nicht zweifelhafte Unrechtmässigkeit des französischen Vorgehens nachzuweisen.

[3]) Jeantin, histoire du comté de Chiny 1859.

[4]) Calmet, notice II. S. 888.

übertrugen. Verton wurde seither stets als ein Teil der Grafschaft Chiny angesehen und behandelt, ging daher auch mit dieser 1340 durch Kauf an das Herzogtum Luxemburg über, zunächst unter Aufrechthaltung der Lehensherrlichkeit des Bistums Verdun, wie die zur Vorlage gekommenen Urkunden erweisen werden. Da die ganze Grafschaft Chiny in besonderer Sitzung am 20. April 1681 reuniert wurde, dürfte die besondere Reunion Vertons auf die wiederholt hervorgehobene geographische Unkenntnis der Kammer zurückzuführen sein; andererseits wäre es auch möglich, dass durch die Besetzung von Verton die weiteren Grundlagen für die Ansprüche auf die ganze Grafschaft erst gefunden worden sind.

Der Anspruch wurde erhoben von dem Domkapitel zu Verdun, die Vorladung bei der Ortsbehörde abgegeben; die Verhandlung fand in contumaciam statt. Vorgelegt wurden in erster Linie neun allgemeine Investituren der Bischöfe von Verdun; dann als erste Sonderurkunde für Verton ein Gesuch des Grafen von Chiny vom Jahre 1257 an den Bischof von Verdun, seinen gnädigen Herrn (loyal seigneur), die Unterbelehnung eines Sohnes mit der Stadt Verton genehmigen zu wollen. Es folgten drei Urkunden des Jahres 1268, nach denen der Graf Ludwig von Chiny von seinem Lehensherrn, dem Bischofe Robert von Verdun, 600 Lire entliehen und demselben als Entgelt die Einkünfte seines Lehens Verton zurückerlassen hatte. Der Bischof hatte aber zur weiteren Sicherheit 4 Bürgen sich stellen lassen, darunter den Grafen von Apremont, dessen Verpflichtung eine der vorgelegten Urkunden enthielt. Die Einkünfte scheinen dem Bischof aber nicht genügt zu haben; im folgenden Jahre werden ihm auf Grund der Schuld vom Grafen Ludwig auch die Einkünfte der Stadt Etain überwiesen; in allen den genannten Schriftstücken wird der Graf ausdrücklich als der Lehensmann des Bischofs für Verton bezeichnet. Diese Lehensherrlichkeit dauerte auch zur luxemburgischen Zeit noch fort; wie zwei vorgelegte Lehenserneuerungen beweisen, die eine bewirkt durch König Johann von Böhmen, Herzog von Luxemburg 1340, die andere in dessen Auftrage durch Beamte im Jahre 1348. Der Kammerbeschluss lautete auf Reunion der Herrschaft und Verpflichtung der Huldigung Seitens des angeblichen Herrn unter den gewohnten Formen. Lehenshuldigungen liegen nur für unbedeutende Gerechtsame Seitens dreier Privatpersonen zu Verton vor; eine Angabe über die Grösse des Gebietes kann daher nicht gemacht werden; nach dem Wortlaute der Urkunden, in denen keine anderen Oertlichkeiten genannt werden, scheint es sich nur um die Stadt und deren Gemarkung gehandelt zu haben.

Ihre frühere Lehensabhängigkeit dürfte nach den Urkunden ausser Frage stehen; da Verton aber zu den spanischen Niederlanden gehörte, konnten die Abmachungen des Westfälischen Friedens zwischen dem Reich und Frankreich hier keine Anwendung finden.

32.

Schloss, Gebiet und Herrschaft Bitsch.

Sitzung vom 24. Oktober 1680.

Bitsch, die durch die Belagerung von 1870 bekannte Stadt und Festung, gehört heute zum deutsch-lothringischen Kreise Saargemünd. Die Ansprüche Frankreichs gingen bis zum 13. Jahrhundert zurück. Das Schloss und die zugehörige Herrschaft war von Alters her ein Teil des Herzogtums Lothringen, und diente vor dem 14. Jahrhundert wiederholt zur Belehnung jüngerer Söhne oder anderer Verwandten des Herrscherhauses[1]); im späteren Mittelalter wird die Herrschaft infolge des gräflichen Charakters ihrer nunmehrigen Besitzer zumeist als Grafschaft bezeichnet. Im Jahre 1297 nämlich[2]) hatte Graf Eberhard von Zweibrücken die Herrschaft Bitsch gegen Abtretung der Burgen und Vogteien Mörsberg (Marimont), Lindern und Saargemünd von dem Herzog Friedrich III. von Lothringen eingetauscht, worauf die von ihm vertretene Linie des Zweibrücker Grafengeschlechtes dauernd ihren Sitz in Bitsch nahm und dessen Namen ihrem Titel zufügte. Unter den Nachfolgern des Grafen Eberhard wurde die Herrschaft mehrfach vergrössert, insbesondere 1480 infolge von Heirat durch die nordöstliche Hälfte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, 1485 infolge von Erbschaft durch die Grafschaft Ochsenstein.

Im Jahre 1570 starb das Geschlecht in männlicher Linie aus; Gemahl der einzigen Tochter des letzten Grafen war Philipp V. von Hanau-Lichtenberg, der auch sofort, »bevor noch Graf Jakob kalt geworden«, Besitz von Schloss und Herrschaft Bitsch ergriff. Die Eile war allerdings gerechtfertigt; neben ihm erhoben drei andere Familienmitglieder weiblicher Erbfolge Ansprüche auf Teile der Grafschaft. Oberlehensherr war Herzog Karl III. von Lothringen, der, augenscheinlich von Verdrängungsplänen geleitet, zwar die Ansprüche aller vier Be-

---

[1]) In einem sonst vortrefflichen Aufsatze von Creutzer, statistique du canton de Bitche (mémoire de l'académie nationale de Metz, XXXIII, Metz 1852, II, S. 147) wird Bitsch als »ancien fief de l'église de Metz« bezeichnet, aber keinerlei Beweis für diese Angabe beigebracht.

[2]) Der Folgende nach dem Lothr. Jahrbuch IVa. S. 1 ff.

werber durch Belehnungen befriedigte, unmittelbar darauf aber aus dem Versuche des Grafen Philipp, die Reformation in der Herrschaft einzuführen, Grund oder Vorwand zum Einschreiten nahm. Nach Zurückweisung eines von ihm zur Wiederherstellung der katholischen Religion entsandten Bevollmächtigten und Ablehnung anderer Forderungen wurden 1572 Schloss und Herrschaft Bitsch gewaltsam durch lothringische Truppen besetzt; nur durch rasche Flucht entging der Graf der Gefangenschaft. Er klagte nunmehr gegen den Herzog wegen Landfriedensbruches beim Kaiser; der Prozess nahm aber durch Verweisung an das Reichskammergericht den gewohnten langsamen Verlauf, während dessen die Herrschaft Bitsch wiederholt von Lothringen anderweitig verpfändet wurde. Nachdem auch mehrere Reichstage und der oberrheinische Kreistag erfolglos mit der Sache sich beschäftigt hatten, traten endlich die Beteiligten selbst in Ausgleichverhandlungen, die 1606 zu einem endgültigen Ergebnisse führten; nach dem getroffenen Uebereinkommen wurde der kleinere Teil der Grafschaft, das nachherige Amt Lemberg, den Grafen zurückgegeben, der Rest aber blieb dem Herzogtum Lothringen einverleibt. Dieser Hauptteil der Grafschaft wurde 1668 von Herzog Karl IV. von Lothringen seinem unebenbürtigen Sohne, dem Prinzen Karl Heinrich von Vaudémont, zu Lehen gegeben, war aber zur Reunionszeit mit dem übrigen Lothringen im thatsächlichen Besitze Frankreichs, die Hauptstadt selbst allerdings erst seit wenigen Monaten, da sie während des zweiten Raubkrieges mit Zustimmung des Herzogs von Lothringen von kurfürstlich-mainzischen Truppen besetzt worden war. Nach dem Frieden von Nymwegen hatte darauf Ludwig XIV. den Kurfürsten von Mainz zur Räumung auffordern lassen; da diese abgelehnt wurde, marschierte Marschall Humières nach der Wegnahme von Homburg[1]) am 18. September gegen die Festung und erzwang mit nur 500 Dragonern und 2 Geschützen die Uebergabe ohne Blutvergiessen, da die Besatzung nur aus 40—50 schlechten Soldaten (fort mauvais hommes) bestand[2]). Die Reunionskammer sollte nunmehr auch die rechtliche Vereinigung mit Frankreich bewirken. Da der Prinz von Vaudémont auf Grund der Vorladung mit der Kammer in Beziehung trat, lag hier, ähnlich wie bei Kriechingen, der Schwerpunkt der Verhandlungen nicht in der Kammersitzung; der Prinz hatte auf die Aufforderung, Urkunden für den Nachweis seiner Berechtigung vorzulegen, erklärt, solche nicht zu besitzen. Durch die

[1]) s. S. 86.

[2]) Rousset, histoire de Louvois, III, S. 12, nach einem Briefe Louvois' an den König.

Reichstags-Verhandlungen (bei dem Erbfolgestreite) sei der Beweis zu führen, dass die Grafschaft reichsunmittelbares Allod sei; er wolle aber die verlangte Huldigung leisten, falls Seitens des Bischofs der Beweis für die Lehensabhängigkeit seines Besitzes beigebracht werden könne. Infolge dieser Erklärung wurden dem Prinzen die nachfolgenden Urkunden zugestellt:

1. Die Erklärung eines Herrn Alexandre von Bitsch vom Jahre 1251, dass er Lehensmann des Bischofs Jacob von Metz sei, ohne Angabe des Lehens.

2. Sitzungsberichte über Vasallentage in Metz, abgehalten in den Jahren 1520 bis 1550, in denen unter den Vasallen an dritter Stelle die Grafen von Bitsch aufgeführt sind, wiederum ohne Angabe des Lehens.

3. Der auch für die Reunion von Kriechingen[1]) verwertete Bericht über den Ständetag des Bistums vom 26. Januar 1566, laut welchem auch der Graf von Bitsch die Zahlung der Reichssteuern an den Bischof für die von letzterem abhängigen, auch hier nicht genannten Lehen verweigerte. Auf Grund dieser Urkunden scheint der Prinz zur Erfüllung der Lehenspflichten sich bereit erklärt zu haben; in der Kammersitzung wurde er unter den gewohnten Formen zum Vasallen des Bistums erklärt. Der Prinz kam den Forderungen baldigst nach; am 16. Januar 1681 erstattete er die verlangte Huldigung, am 22. Dezember desselben Jahres legte er sein Lehens-Verzeichnis vor, welches, mit Ausnahme des Amtes Lemberg, die ganze Grafschaft mit einem Umfange von 10 □ Meilen umfasst.

Trotz der Bereitwilligkeit des seinem Vater unähnlichen Prinzen liegt es auf der Hand, dass dieser Reunion auch nicht der Schein eines Rechtes zur Seite stand, da an keiner Stelle ein Lehensverhältnis der Grafschaft Bitsch zum Bistum auch nur andeutungsweise ausgesprochen wird.

33.

Schloss, Gebiet und Herrschaft Oberstein.

Sitzung vom 7. November 1680.

Der Hauptort der ehemaligen Herrschaft Oberstein ist heute eine kleine, von einer Schlossruine überhöhte Stadt der oldenburgischen Enclave Birkenfeld im Nahe-Gebiete. Die Herrschaft, hervorgegangen aus dem südlichen Teile des Nahegaues, war im 13. Jahrhundert, aus welchem die französischen Ansprüche hervorgeholt wurden, als Lehen des Erzbistums Trier im Besitze der Herren von Daun und Oberstein,

---

[1]) s. S. 180; bei der Verwertung für Bitsch ist der 15. Januar angegeben; welches Datum das richtige, ist nicht festzustellen.

welche bis zu ihrem Aussterben, 1670, sich dauernd in demselben behaupteten; die Herrschaft kam nunmehr in weiblicher Erbfolge an den Grafen Johann Karl August von Leiningen-Heidesheim, für welchen Graf Emich Christian von Leiningen-Dagsburg die Verwaltung führte. Dieser erhielt die Aufforderung, vor der Kammer zu erscheinen am 10. August, reichte aber am 20. September eine Gegenvorstellung ein, in welcher er die Herrschaft als ein Lehen des Erzbistums Trier bezeichnete. Zum Beweise dafür legte er eine Lehenserneuerung von 1327 vor, bewirkt durch Wirich, Herrn von Daun und Oberstein, beim Erzbischof Balduin von Trier, in welcher in bestimmter Weise die Herrschaft Oberstein als Trierer Lehen bezeichnet ist. Dieser stellte der Bischof von Metz eine Urkunde von 1243 gegenüber, die aber nur durch den wiederholt hervorgehobenen Kunstgriff der Kammer im Sinne der Reunion zu verwerten war, da in ihr nämlich der Herr von Oberstein zwar als Vasall des Bischofs von Metz bezeichnet wurde, aber keine Angaben darüber enthalten waren, auf welche Lehen diese Vasallität sich bezog; nach ihrem ganzen Inhalte ist vielmehr mit einiger Sicherheit zu schliessen, dass es sich um ein Lehen im Bereiche der Grafschaft Bar gehandelt hat, da das frühere Verhältnis des Herrn von Oberstein zum Grafen von Bar in der Urkunde als gelöst und durch die Vasallität zum Bistum Metz ersetzt bezeichnet wird. Infolge dieser verschiedenen Auffassung kam es zur förmlichen Kammerverhandlung; in derselben wurde auf Antrag der Kläger der Gegenbeweis der Grafen von Leiningen für null und nichtig erklärt, da die Urkunde in einer nicht genügend beglaubigten Abschrift vorgelegt sei, trotzdem auch die bischöfliche Urkunde nur in Abschrift vorlag[1]; wolle man aber, so wurde weiter ausgeführt, die Abschrift gelten lassen, so beweise das Schriftstück nur die Untreue des Vasallen, dessen älterer Herr der wahre und rechtmässige (veritable et legitime) gewesen sei. Die Kammer beschloss dementsprechend. Ein Huldigungs-Akt für die Herrschaft Oberstein liegt nicht vor; nach Karten ist die Grösse derselben zu etwa $1^1/_2$ □ Meilen zu bestimmen.

34.
Gebiet und Herrschaft Rembercourt-aux-Pots.

Sitzung vom 7. November 1680.

Das Gebiet ist zu bestimmen durch die Lage des heutigen Fleckens Rembericourt-aux-Pots[2]) im Departement Meuse, 20 km nördlich der

[1]) Die im Bezirks-Archiv zu Metz vorgefundene Abschrift ist beglaubigt; es ist zweifellos die der Kammer vorgelegte.
[2]) Liénard, S. 190.

Stadt Bar-le-Duc. Der Anspruch erfolgte durch das Domkapitel zu Verdun unter Zurückgehen bis auf das 15. Jahrhundert. Das Gebiet gehörte von Alters her zum Besitze des Bistums Verdun[1]; sicher ist, dass die Bischöfe im späteren Mittelalter Lehensherren der Herrschaft waren und im Anfange des 16. Jahrhundert deren Verkauf an den Herzog von Lothringen in zwei Stufenfolgen genehmigten. Durch die früher erwähnten Tauschverträge von 1546 und 1561[2] gewannen zwar die Bischöfe einen Teil ihrer Gerechtsame wieder zurück; bereits 1561 folgte aber die völlige und vorbehaltlose Abtretung des Gebietes an das Herzogtum durch Bischof Pseaume von Verdun. Der Beweis der früheren Zugehörigkeit zum Bistum Verdun wurde in erster Linie durch zwei Urkunden von 1400 bezw. 1403 geführt, laut welchen ein Edelmann aus Rembercourt-aux-Pots dem Bischofe Huldigung erstattet und zwar in der ersteren für sein Lehen in der Stadt, in der zweiten für die Stadt selbst nebst abhängigem und zugehörigem Gebiete, also für die Herrschaft Rembercourt; in der letzteren Urkunde wird derselbe auch ausdrücklich als Herr von Rembercourt-aux-Pots bezeichnet. Die spätere Fortdauer dieser Lehensherrlichkeit wird durch eine Urkunde vom Jahre 1500 bezeugt, laut welcher Herzog Renatus von Lothringen sich ausdrücklich als Vasall des Bistums für den Bann und die Herrschaft Rembercourt-aux-Pots bekennt und die schuldige Huldigung durch einen Bevollmächtigten abstatten zu dürfen bittet; wie aus der Urkunde hervorgeht, war der Besitz in demselben Jahre, aber nur zum Teil, durch Kauf in seine Hände gelangt. Ausser dieser wurde eine ebenso beweiskräftige Urkunde vom Jahre 1527 vorgelegt, laut welcher der Bischof von Verdun als Landesherr der Herrschaft die Erlaubnis zum Verkauf eines Viertels an den Herzog Anton von Lothringen erteilt, sodass nunmehr das ganze Lehen im Besitze des Herzogs war. Der Beschluss der Kammer bietet nichts Erwähnenswertes; Huldigungs-Akte liegen nur für unbedeutende Gerechtsame vor; für die Grösse bieten daher nur Karten einen gewissen Anhalt, nach welchen das Gebiet einen Umfang von rund $^{3}/_{4}$ □ Meilen haben dürfte. Da die frühere Lehensabhängigkeit zweifellos ist, gehört die Reunion zu den nach französischer Auffassung des Westfälischen Friedens berechtigten. Das Gebiet wurde aber als Lehen dem Bistum Verdun zugesprochen, während es bei Geltendmachung des Wortes districtus zu Toul gekommen wäre, da es in dessen Diözese lag.

[1]) Calmet, Notice II, S. 166.

[2]) s. S. 138.

35.

Schloss und Flecken Mussey.

Sitzung vom 28. November 1680.

Von der ehemaligen Oertlichkeit ist heute nur noch eine im Walde gelegene Ruine, mit Namen Mussy [1]), übrig, welche nahe der Stadt Longuyon liegt, und also dem Departement Meurthe-et-Moselle angehört. Im 12. Jahrhundert wird das Schloss als Muceium castrum erwähnt [1]), auch in der zur Begründung der Ansprüche aus dieser Zeit vorgelegten Urkunde. Im 14. Jahrhundert kommt dasselbe unter dem Namen Mussey vor, wird aber in späterer Zeit stets wie heute Mussy genannt. Der Name, den die Reunionskammer auf Grund der älteren Urkunden für das Schloss anwendet, hat in der mehrerwähnten Reunionskarte von Nolin anscheinend zu einer Verwechslung Veranlassung gegeben, da in dieser Mussy gar nicht, das Dorf Mussey aber, welches 7 Kilometer nordöstlich der Stadt Bar-le-Duc liegt, mit einem angemessenen Reunionsgebiet von etwa $^3/_4$ □ Meilen eingetragen ist, was besonders die Willkürlichkeiten der Eintragungen in dieser Reunionskarte beweist. Dass auch die Kammer diesen Irrtum begangen haben sollte, darf bei der wiederholt nachgewiesenen Oberflächlichkeit nicht ganz ausgeschlossen werden, wenngleich in einer der vorgelegten Urkunden das Schloss ausdrücklich als »Mussey près Longuyon« bezeichnet wird; für die Vermutung spricht aber neben der angeführten Karten-Eintragung auch der Umstand, dass für alle anderen Reunionen die Ortsnamen damaliger Zeit angewendet wurden.

Schloss Mussey [2]) war ursprünglich Besitztum der Erzbischöfe von Trier gewesen, aber bereits im 12. Jahrhundert an das Bistum Verdun abgetreten worden. Anfangs des 14. Jahrhunderts verpfändete Bischof Nikolaus Schloss und Flecken dem Grafen Peter von Bar und bewirkte dadurch die dauernde Zugehörigkeit zum Herzogtum Lothringen-Bar, anfänglich unter Wahrung der Lehensherrlichkeit; nach 1436 ward, allerdings soweit erkennbar zum letzten Male, dem Bischofe von Herzog Renatus I. in der Kathedrale zu Verdun feierlich für Mussey gehuldigt. Während der Bedrängnis durch Frankreich hatte Herzog Karl IV. eine Zuflucht im Schlosse gefunden; als daher die Franzosen 1670 sich des ganzen Herzogtums bemächtigten, schleiften sie die dortigen Befestigungen und liessen eine Besatzung daselbst.

[1]) Liénard, S. 163.
[2]) Calmet, Notice I, S. 945.

Die Vorladung erfolgte bei dem Forstmeister (gruyer) von Mussey; ihr wurde keine Folge gegeben. Die Ansprüche des Domkapitels von Verdun wurden zunächst durch ein Abkommen vom Jahre 1160 belegt, laut welchem Erzbischof Hillin von Trier Schloss und Flecken an den Bischof von Verdun als Lehen des Erzbistums abtritt, um für Frieden und Schadloshaltung der Kirche Verdun zu sorgen (»indemnitati et paci Virdunensis ecclesiae providere cupientes« heisst es in der im Original erhaltenen Urkunde)[1]). Weiterhin vorgelegt wurde die Urkunde ohne Datum, laut welcher durch Bischof Nikolaus von Verdun, der von 1305—1312 regierte, Schloss Mussey dem Grafen Peter von Bar zu Lehen gegeben wurde; von dessen Nachfolgern wurden 3 Lehenserneuerungen beigebracht, 2 vom Grafen Eduard von Bar aus den Jahren 1315 und 1322, eine vom Grafen Robert von Bar von 1399. Die Lehenshuldigung von 1436 kam dagegen nicht zur Kenntnis der Kammer. Schloss und Flecken wurden in gewohnter Weise reuniert; Huldigungs-Akte liegen nur für Einzelbesitzungen im Flecken Mussey vor; da aber in der Verhandlung sowohl wie in den Urkunden stets nur Schloss und Flecken Mussey angeführt werden, ist als Reunionsgebiet nur der Bann des letzteren anzusehen.

36.

Schloss, Gebiet und Herrschaft Rixingen (Réchicourt).

Sitzung vom 5. Dezember 1680.

Rixingen, das heutige gleichnamige Dorf des deutsch-lothringischen Kreises Saarburg, wird als Sitz einer besonderen Herrschaft zuerst im 13. Jahrhundert, auf welches auch die Ansprüche der Kammer zurückgingen, genannt.

Im Jahre 1241 bestätigt Graf Dietrich von Rixingen einen Rechtsakt seines Bruders Heinrich, Landgrafen von Elsass; Graf Dietrich besass neben Rixingen auch die Herrschaften Forbach, Marimont[2]) und Habudingen; nach ersterer nannte er sich auch Graf von Forbach; wahrscheinlich ist er der Gründer dieser besonderen Linie[3]).

1255 kamen die Herrschaften Rixingen und Marimont, anscheinend durch Auftragung, in Lehensabhängigkeit vom Bistum Metz. 1291 fand

[1]) Abgedruckt bei Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch 1860, I, No. 619; in der gedruckten Verhandlung wird die Urkunde irrtümlich auf 1159 datiert und der Erzbischof »Guillaume« genannt.

[2]) Nicht zu verwechseln mit Marimont im Kreise Château-Salins; dass nicht dieses anzunehmen ist, folgt zweifellos aus dem Lehens-Verzeichnis.

[3]) s. Witte im Lothr. Jahrb., Vb, S. 83 ff.

sodann eine Teilung zwischen 2 Brüdern statt, von denen Graf Konrad Rixingen mit Marimont und Habudingen, sein Bruder Forbach erhielt. Des Ersteren Linie starb aber schon im Beginn des folgenden Jahrhunderts aus; das Gebiet kam dadurch an den Gatten der Tochter Johanna des letzten männlichen Sprossen, den Grafen Fritzmann von Leiningen, dessen Linie sich von jetzt ab Leiningen-Rixingen nannte und die Lehensherrlichkeit von Metz dauernd anerkannte. Nach mehreren Teilungen vereinigte Graf Leiningen-Westerburg 1593 wieder beide Gebiete in seiner Hand; 1669 gingen sie aber durch Kauf an den dänischen Kanzler Friedrich von Alefeld über, der zur Reunionszeit daher in deren rechtmässigem und unbestrittenem Besitze war. Die Vorladung wurde bei der Ortsbehörde in Réchicourt abgegeben; zum Termin war keine Beantwortung erfolgt. Die Begründung geschah in erster Linie durch Vorlage zweier Urkunden aus dem 13. Jahrhundert, eine Lehensauftragung vom Jahre 1255, laut welcher Dietrich Herr (Sire) von Réchicourt und Marimont sich beim Bischof Jacob von Metz für diese Herrschaft als Lehensmann bekennt[1]) und einen Abtretungs-Vertrag von 1286, durch welchen Graf und Gräfin von Réchicourt die Einkünfte dieser Lehen für 1[illegible] Jahre dem Bischof Bouchard von Metz zurücküberweisen. Aus der Leiningenschen Zeit wurden eine grosse Zahl von Lehenserneuerungen vorgelegt; die älteste vom Jahre 1416, die jüngste von 1593.

Der Kammerbeschluss erfolgte in gewohnter Form; seitens des Kanzlers Alefeld wurde ihm alsbald Folge gegeben. Nach dem vom 14. Mai 1681 datierten Lehensverzeichnis für die Grafschaft Réchicourt und die Herrschaft Marimont beträgt der Umfang beider Gebiete 3 □ Meilen. Die Lehensabhängigkeit beider Gebiete bis zum Beginne des 17. Jahrhunderts steht nach dem Gesagten ausser Zweifel, zumal die Urkunden meist im Original vorgefunden sind, darunter die Lehenserneuerung von 1593; auch gehörten beide Herrschaften zur Diözese Metz. Die Reunion dürfte daher als eine nach der französischen Auffassung des Westfälischen Friedens berechtigte zu bezeichnen sein. Ueber die sehr verschiedene staatsrechtliche Stellung eines deutschen und eines französischen Vasallen wird der so bereitwillige Kanzler wohl bald nach seiner Huldigung aufgeklärt worden sein.

37.

Stadt Etain und Zugehörigkeiten.

Sitzung vom 9. Dezember 1680.

Etain[2]) ist heute eine Stadt des Departements Meuse, 20 km östlich Verdun gelegen. Die Ansprüche auf die Stadt wurden bis auf das

[1]) Von Witte anscheinend übersehen; s. S. 85.

[2]) Liénard, S. 79; Bonnabelle in mém. de la soc. d'arch. lorr., S. 3, VI, S. 73.

8. Jahrhundert zurückgeführt, hauptsächlich aber durch Urkunden des 13. Jahrhunderts gestützt. Von Alters her der St. Eucharius-Kirche zu Trier gehörig, kam der Ort 1222 durch Tauschvertrag an die Kirche St. Madeleine zu Verdun[1]), deren Stiftsherren aber schon 1224 ihn nebst Zugehörigkeiten dem Grafen von Bar unter Vorbehaltung einzelner Gerechtsame abtraten, wogegen der Graf sich verpflichtete, Etain niemals in andere Hände als die seiner Nachfolger oder der Herren von Briey kommen zu lassen[2]). Durch Ergänzungs-Vertrag von 1228 wurden die Gerechtsame der Kirche noch etwas vermehrt. Seit dieser Zeit gehörte Etain in stets unbestrittener Weise zu Bar und demgemäss später zum Herzogtum Lothringen-Bar und war Sitz eines Oberamtes und eines Unteramtes geworden. Die Vorladung erfolgte bei der Ortsbehörde im Namen der Kirche St. Madeleine, nicht des Domkapitels von Verdun; allgemeine Bistums-Urkunden wurden daher nicht vorgelegt. Zum ersten Male waren die grundlegenden Bestimmungen für Einsetzung und Thätigkeit der Kammer, die ja ausschliesslich den Anträgen der Bischöfe ihre Entstehung verdanken sollte, überschritten. Die Beweisführung verfolgte den Ort bis herunter zum 12. Regierungsjahre des Königs Childebert II., in welchem laut vorgelegter Schenkungsurkunde Erzbischof Leodoinus von Trier den von seinem Vater ererbten Ort an die St. Eucharius-Kirche abgetreten hat[3]). Weiter vorgelegt wurden der Tausch-Vertrag von 1222 nebst bezüglichen Weisungen des Trierer Erzbischofs und des Domkapitels an die Einwohner und die erwähnten Abtretungs-Verträge von 1224 und 1228 nebst entsprechenden Ergänzungs-Bestimmungen. In den in dem Protokolle gegebenen Auszügen werden zwar nur die Gerechtsame erwähnt, welche der Graf von Bar der Kirche überlässt, während die angebliche Abtretung unerwähnt bleibt; sie geht aber dennoch aus den Auszügen selbst hervor, da gerade die von den Grafen von Bar erworbene Landeshoheit durch solche Rücküberlassungen an die Kirche eingeschränkt werden sollte; die versuchte Erklärung, der Graf habe infolge von »prétentions générales et non expliquées« diese von ihm abgetretenen Rechte sich vorher angemasst, ist völlig unerwiesen.

Durch den Kammerbeschluss wurden in erster Linie die Stadt Etain nebst Bann und Zugehörigkeiten zum Eigentum der Kirche St. Madeleine erklärt, auch ihre Einkünfte vom Tage der Klage an

---

[1]) Abgedruckt bei Rou sel, Histoire ecclésiastique et civile de Verdun, 1863, I, S. 163 ff.

[2]) Calmet, Notice . . 413.

[3]) Abgedruckt bei Beyer, Mittelrh. Urk. I, No. 7a (S. 9).

derselben zugesprochen. Des Weiteren wurde dann aber ohne jede Vermittelung dieses Eigentum als zusammenfallend mit dem weltlichen Besitze des Bistums Verdun bezeichnet, von einer Lehenserneuerung zwar abgesehen, die Landeshoheit des französischen Königs aber in gewohnter Weise ausgesprochen.

Als Umfang des reunierten Gebietes ist nach Vorstehendem nur das Weichbild der Stadt selbst anzusehen. Die Rechtlosigkeit des Verfahrens ist ohne Weiteres einleuchtend, die Verdrehung des Sinnes der Urkunden des 13. Jahrhunderts eine noch stärkere, als sie bei früheren Reunionen beobachtet worden ist, sodass sie selbst durch den gegebenen Auszug nicht verschleiert werden konnte. Da es viel einfacher gewesen wäre, diese Urkunden der Kammer gar nicht vorzulegen, so muss gerade diese Verhandlung zu der früher vertretenen Auffassung führen, dass Urkunden, die sich auf das zu reunierende Gebiet bezogen nicht absichtlich unterschlagen worden sind; vielleicht fürchtete man bei der weiten Kenntnis, welche die Urkunden im Laufe der Jahre erhalten hatten, Anfechtungen auf Grund dieser oder etwa vorhandener Duplikate, denen man durch solche Auslegungen vorbauen zu können glaubte.

38.

Grafschaft Mörchingen (Morhange)[1].

Sitzung vom 12. Dezember 1680.

Mörchingen[1]) ist die bekannte kleine, mit sehr grosser Garnison belegte Stadt des deutsch-lothringischen Kreises Forbach und wird wie von Alters her noch heute von der deutsch-romanischen Sprachgrenze berührt. Die ältere Geschichte ist nur wenig bekannt, da 1502 das Archiv zugleich mit der ganzen Ortschaft durch Feuer zerstört wurde. Aus erhaltenen Copien von Urkunden ist nur soweit sicher festzustellen, dass um die Mitte des 14. Jahrhunderts Graf Simon von Salm aus der oberrheinischen Linie dieses weitverzweigten Geschlechtes unter der Lehensherrlichkeit des Herzogs von Lothringen Herr von Mörchingen war. Von seinem gleichnamigen Sohn und Nachfolger wird 1405 das Lehen Grafschaft genannt, anscheinend wie so häufig, seines persönlichen Charakters wegen; in der Folge laufen aber die Bezeichnungen Herrschaft und Grafschaft neben einander her. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts war der Rheingraf Johann VI. Herr

[1]) Recueil S. 206; die geschichtlichen Notizen nach Watrinet, in mém. d l. soc. d'arch. lorr., 3. S., XXII, S. 211.

von Mörchingen, das er mit Püttlingen und einem Teile der Grafschaft Salm von seiner Mutter geerbt hatte; durch Heirat und Kauf vereinigte er auch das lothringische Lehen Diemeringen mit diesem Besitze, der 1521 vereint in die Hände seines jüngeren Sohnes, des Rheingrafen Johann VII. von Kirburg, kam, in seiner Linie aber in der Folge wieder mehrfach geteilt wurde. Versuche der Grafen, sich von der Lehensherrlichkeit Lothringens frei zu machen, waren stets ohne Erfolg geblieben. Inhaber der Lehen Mörchingen und Diemeringen war zur Zeit der Errichtung der Kammer Graf Johann X., der 1681 durch Erbschaft auch Püttlingen damit wieder vereinte; mit seinem 1688 erfolgten Tode erlosch diese Linie der Grafen von Salm-Kirburg, Mörchingen und Diemeringen verblieben aber seiner um 30 Jahre ihn überlebenden Gattin.

Die Vorladung war schon am 28. März im Namen des Bischofs von Metz erfolgt; der Wild- und Rheingraf Johann X. von Salm-Kirburg erwiderte darauf, dass die Grafschaft niemals in irgend welchen Beziehungen zum Bistum Metz gestanden hätte. Im Auftrage der Kammer wurde dem Grafen darauf der Reunionsbeschluss über Saaralben zugestellt, in welchem ein Ort gleichen Namens als zu dieser Herrschaft zugehörig aufgeführt sei[1]). Der Rheingraf erwiderte darauf, dass dieses eine Verwechslung mit dem Orte Morange (deutsch Menrichingen) nahe Saaralben[2]) sein müsse, zumal seine Grafschaft viel bedeutender als die ganze Herrschaft Saaralben sei, also nicht wohl als Zugehörigkeit zu dieser bezeichnet sein könne. Diese Lage der Sache konnte seitens der Kammer nicht in Abrede gestellt werden; sie griff nun zu dem schon bei Kriechingen bewährten Mittel und erklärte dem Grafen, dass Mörchingen Enclave und daher freies Allod (franc-alleu) des Bistums sei; da der Bischof ein Interesse daran habe im Einzelnen kennen zu lernen, was seinen weltlichen Besitz ausmache sowohl als Enclave wie in anderer Weise (ayant le dit Seigneur evêque interêt, de connaître tout le détail, qui compose le temporel de son evêché, par enclave ou autrement), so habe der Graf ein Verzeichnis der einzelnen Orte seiner Grafschaft vorzulegen. Ohne dessen Antwort abzuwarten erfolgte der Kammerbeschluss; der Bischof ward mit seiner angeblichen Forderung der Erklärung als Lehen abgewiesen, dann aber verfügt, dass die Grafschaft als Allod des Bistums anzusehen sei, weil sie in dessen Bezirk (»détroit«) liege; der Graf habe daher das Parlement

[1]) s. S. 133.

[2]) Heute nicht mehr vorhanden, s. Lothr. Terr. S. 188.

als zuständigen Gerichtshof anzuerkennen, den Treueid zu leisten und ein Verzeichnis der Ortschaften vorzulegen. Schliesslich erfolgte die Unterstellung unter die französische Landeshoheit in ganz gleicher Form wie bei den Lehen üblich. Ein Huldigungs-Akt des Wild- und Rheingrafen liegt nicht vor, die Grösse des Gebietes ist aber bei der bestimmten Begrenzung desselben genau festzustellen; sie beträgt rund 2 □ Meilen.

Der Reunions-Beschluss bietet insofern besonderes Interesse, als er ohne Versuch des Beweises früherer Zugehörigkeit ausschliesslich auf der Lage der Grafschaft innerhalb des Distriktes des Bistums (dans le détroit dudit évêché) begründet ist, ohne dass jedoch der streitigen Verhandlungen des Westfälischen Friedens oder der französischen Auffassung Erwähnung geschieht. Da aber Mörchingen nicht innerhalb des weltlichen Besitzes des Bistums liegt, ist »détroit« auch hier als Diözese aufzufassen. Daraufhin wird die Angliederung an Frankreich sachlich und staatsrechtlich in gleicher Weise wie für angebliche und wirkliche Lehen ausgesprochen. Es muss dahingestellt bleiben, ob die später geltend gemachte französische Auffassung des westfälischen Friedens-Instrumentes hier aus Absicht oder Unkenntnis nicht zur Geltung gebracht worden ist; wahrscheinlicher ist das letztere [1]). Bei der steten Zugehörigkeit der Grafschaft zur Diözese Metz und der bestimmten Ablehnung des Ausdrucks »districtus temporalis« seitens der französischen Bevollmächtigten auf dem Westfälischen Friedens-Kongresse entsprach diese Reunion thatsächlich der französischen Auffassung des Friedens-Instrumentes.

39.

Gebiet und Grafschaft Domèvre.

Sitzung vom 23. Dezember 1680.

Das von der Kammer beanspruchte Gebiet ist im vorliegenden Falle ein anderes als dasjenige, für welches der Urkundenbeweis zu führen versucht wurde. Innerhalb der in Betracht kommenden lothringischen Landschaft liegen nämlich heute, wie zur Reunionszeit, 5 Orte gleichen Namens: 2 im Departement Meurthe-et-Moselle, 3 im Departement Vosges. Von den ersten beiden ist der kleinere auch Domèvre-la-Haye genannt, ein Kantonort von etwa 400 Einwohnern, nördlich von Toul gelegen; der andere, auch Domèvre-sur-Verouse genannt, zählt 1500 Einwohner, gehört zum Kanton Blamont, von dessen

[1]) s. Reunion der Diözesen Metz, Toul und Verdun.

Hauptort er 5 Kilometer südwestlich liegt. Die 3 Ortschaften des Departement Vosges gehören zu den Kantonen Châtel, Vittel und Epinal. Der besonders zu berücksichtigende Ort des Kantons Châtel liegt 15 Kilometer südwestlich der Metzer Bischofsstadt Rambervilliers. Bei der Kammer herrschte völlige Unklarheit darüber, welcher der genannten 5 Orte der zu reunierende sei. Die Vorladung wurde in Domèvre im Kanton Blamont abgegeben, wie die Erwähnung einer dort befindlichen Benediktinerabtei beweist[1]; die erste der vorgelegten Urkunden bezieht sich aber zweifellos auf Domèvre-la-Haye, da nur dieses zur Diözese Toul gehört, von der in der Urkunde die Rede ist, auch 2 in unmittelbarer Nähe dieses Kantonortes gelegene Ortschaften in der Urkunde genannt werden. In 2 anderen wird jedoch Domèvre in unmittelbaren Zusammenhang mit Rambervilliers gebracht, sodass diese auf Domèvre im Kanton Châtel bezogen werden müssen; eine letzte Urkunde endlich lautet so unbestimmt, dass sie auf jeden der 5 Orte bezogen werden kann. Sämtliche 5 Ortschaften gehörten zur Reunionszeit zum Herzogtum Lothringen. Die Urkunde für Domèvre-la-Haye besteht in einer Lehenserneuerung von 1364 für einen zwischen den Dörfern Menonville und Tremblecourt[2]) im Banne von Domèvre gelegenen Wald; die beiden Urkunden für Domèvre im Kanton Châtel betreffen die Verpfändung je der Hälfte von Domèvre und Rambervilliers in den Jahren 1395 und 1397 seitens des Bischofs Raoul de Coucy an den Herzog Karl von Lothringen. Die letzte Urkunde endlich ist die Lehenserneuerung eines Privatmannes für Besitzungen in Domèvre, ohne Bezeichnung der Lage des Ortes, vom Jahre 1459; sie ist für die Beurteilung der Zugehörigkeit ohne jede Bedeutung. Für das wohl zunächst zur Reunion in Aussicht genommene Gebiet von Domèvre-Blamont liegen Huldigungs-Akte nicht vor, wohl aber infolge des zweifellos zur weiten Kenntnis gekommenen Kammerbeschlusses und der im Oktober vorhergegangenen allgemeinen Aufforderung des Königs, solche für die übrigen 4 Orte gleichen Namens, nämlich für Domèvre-en-Haye ein Lehensverzeichnis des Marquis von Novéant-au-Pré für das »Marquisat« Domèvre, für Domèvre im Kanton Vittel und Domèvre im Kanton Epinal Huldigungsakte für Teilbesitzungen je eines, für Domèvre im Kanton Châtel für solche zweier Herren. In allen diesen Lehensbekenntnissen führen die Besitzer neben Domèvre ihr gesamtes anderes Eigentum auf; da sicherlich keine der Huldigungen

[1]) Ueber die Geschichte dieser Abtei s. Chatton in mémoires de la société d'archéologie lorraine, 1897, 3. S., XXV, S. 5 ff.

[2]) Beide noch heute vorhanden.

zurückgewiesen, so ist der beabsichtigten kleinen Reunion eine ganz bedeutende, im Einzelnen schwer bestimmbare Ausdehnung auf Kosten des Herzogtums Lothringen gegeben worden. Kaum eine der früheren Reunionen dürfte bezeichnender für das Verfahren der Kammer sein, die augenscheinlich vorher von dem Vorhandensein mehrerer Orte gleichen Namens keine Idee hatte. Als ursprünglich beabsichtigte Reunion muss aber wohl die von Domèvre-Blamont angenommen werden, da hier die Vorladung abgegeben worden war; Calmet nimmt daher auch dieses als das reunierte Gebiet an, verwechselt es aber, der Kammer folgend, mit Domèvre-Rambervilliers, indem er zur Begründung der früheren Zugehörigkeit zu Metz die beiden Verpfändungen von 1395 und 1397 anführt[1]). Das reunierte Gebiet von Domèvre-Blamont hat dagegen, soweit erkennbar, niemals in irgend welcher Abhängigkeit von Metz gestanden.

40.

Stadt und Herrschaft Gondreville.

Sitzung vom 26. Dezember 1680.

Gondreville besteht als Gemeinde heute nicht mehr, ist vielmehr seit dem Jahre 1812 mit dem Dorfe Vry[2]), das 15 km nordöstlich Metz im Landkreise der Bezirkshauptstadt gelegen, zu einer Gemeinde letzteren Namens verschmolzen. Eine Stadt desselben Namens liegt allerdings 5 km unterhalb Toul an der Mosel.

Auf Grund der Urkunden, welche der Kammer vorgelegt und zum Teil noch im Original vorgefunden sind, hätte Ansprüche nur auf den zuerst genannten Ort erhoben werden können, da in ihnen Gondreville stets im Verein mit drei anderen in unmittelbarer Nähe des heutigen Vry belegenen Dörfern genannt wird. Trotzdem scheint die Kammer die Stadt Gondreville-Toul im Auge gehabt zu haben, da jener andere Ort von jeher im Territorium des Bistums Metz lag und zum pays Messin gehört hatte, also seit 1648 rechtlich mit Frankreich vereinigt war; auch ist in der mehrgenannten Reunionskarte von Nolin Gondreville-Metz gar nicht, Gondreville-Toul aber mit einem angemessenen Reunionsgebiete von etwa 1¼ □ Meilen eingetragen und als Lehen des Bistums Metz bezeichnet, wiewohl diese lothringische Stadt niemals in irgend welchen Beziehungen zum Bistum gestanden hatte. Auch dass auf die Vorladung keinerlei Antwort erfolgte, spricht dafür, dass sie bei der

[1]) Calmet, Notice, I, 364.

[2]) Bouteiller, S. 278.

Stadt abgegeben worden ist, da die Metzer Behörden wohl sogleich die nötige Aufklärung gegeben hätten, während von lothringischer Seite niemals eine Berücksichtigung der Vorladungen erfolgte. Die Beweisführung beschränkte sich auf Vorlage dreier Lehenserneuerungen von 1413 und 1415 für Gondreville und die drei in der Nähe gelegenen Ortschaften Repuldange, Burange und Musey. Die Kammer sprach die Stadt (ville) Gondreville nebst Zugehörigkeiten in gewohnter Weise dem Bistum und der französischen Landeshoheit zu; ein Huldigungs-Akt liegt aber bezeichnender Weise nur für das Dorf Gondreville-Metz vor.

Auch hier verwechselt Calmet die beiden Ortschaften, indem er eine Geschichte der Stadt Gondreville-Toul giebt und deren Reunion auf Grund der vorstehend erwähnten zwei Urkunden erzählt[1]).

41.

Stadt und Herrschaft Neufchâteau.

Sitzung vom 6. März 1681.

Neufchâteau ist heute eine Stadt des Departement Vosges. Die frühere Herrschaft Neufchâteau[2]) hatte von Alters her zum Herzogtum Lothringen gehört, von dem sie Edelleuten zu Lehen gegeben wurde, die danach sich als Herren von Neufchâteau bezeichneten. Durch Vertrag vom 29. Juli 1220 sah Herzog Mathias II. von Lothringen sich genötigt, die Herrschaft, die hierbei noch als bisheriges Allod bezeichnet wird, dem Grafen Theobald von der Champagne als Lehen aufzutragen; die darauf begründete Lehensherrlichkeit ging 1285 bei der Vereinigung der Champagne mit Frankreich an dieses über, wie zwei Huldigungen Herzog Theobalds II. bei Philipp dem Schönen 1300 und 1310 beweisen. Ein Versuch des Herzogs Karl II., sich 1410 der Lehensherrlichkeit zu entziehen, missglückte; das Parlament zu Paris erklärte das Lehen für verfallen und verurteilte den Herzog zu einer hohen Geldbusse; schon 1413 aber ward der Herzog vom Könige begnadigt und als Vasall für Neufchâteau wieder eingesetzt. Aus dieser Stellung zur französischen Krone wurde aber Neufchâteau vom Könige Ludwig XI. 1465 vollständig losgelöst; infolge der Konvention von St. Maur, wo nach Aeusserung Commines »le roi fut mis au pillage«, musste der König auf die Lehensherrlichkeit verzichten[3]). In der Urkunde vom Oktober d. J. heisst es von den Gebieten von Neufchâteau, Chatenois,

[1]) Calmet, Notice I, S. 518.

[2]) Calmet, Notice II, S. 120.

[3]) Näheres s. bei Mourin, Recits lorrains, 1898, S. 127 f.

Montfort, Frouart und Grant wie folgt: »que dorénavant à toujours ils soient exemtes et mises hors de souveraineté de la couronne de France et de notre cour de Champagne, sans que nous, ni nos successeurs puissions prétendre aucun droit d'hommage, souveraineté ni jurisdiction« [1]). Wenige Jahre später, 1475, brachte Karl der Kühne von Burgund die Stadt in seinen Besitz; nach dessen Untergang trat aber sogleich wieder die lothringische Landeshoheit ein, unter der daher zur Reunionszeit Neufchâteau seit mehr als drei Jahrhunderten unbestritten gestanden hatte, wobei die Stadt Sitz eines Unteramtes geworden war.

Als Kläger trat zum ersten Male der General-Prokurator Ravaulx allein auf, da die Beziehung zu einem der Bistümer nicht hatte festgestellt werden können; dass darin eine Ueberschreitung der in dem Einsetzungs-Erlasse festgesetzten Befugnis der Kammer, in welcher einer der Bischöfe als Kläger vorgesehen ist, lag, wurde ähnlich wie bei der Reunion von Etain und einigen nachfolgenden nicht weiter berücksichtigt. Auch in dem Erlasse des Königs vom 17. September 1680, welcher die Vollmacht der Kammer erweiterte, konnte eine Rechtfertigung für dieses Vorgehen nicht gefunden werden, da auch nach diesem die Kammer beschliessen sollte über die »pays, terres, seigneuries et droits, cedès à Nous par les traités de Munster et des Pyrénées«, die Grafschaft Neufchâteau also hiernach nicht in Betracht kam. Zur Begründung seiner Klage führte der General-Prokurator zunächst den Nachweis, dass Neufchâteau lehensabhängig von den Grafen der Champagne gewesen, und in diesem Verhältnisse an Frankreich übergegangen sei. Zu diesem Zwecke wurden der Kammer vorgelegt: aus dem Jahre 1256 die Beglaubigung des Erlasses eines Grafen von der Champagne, worin die Rechte der Einwohner von Neufchâteau bestätigt werden; vom Jahre 1296 ein Erlass König Philipp des Schönen, worin er die Stadt als ein an ihn übergegangenes Lehen der Grafschaft Champagne bezeichnet; ein Gnadenerlass desselben Königs vom Jahre 1300, in welchem er den Bürgern neue Gerechtsame, wie Judenregal, Münzschlagen u. s. w. verleiht. Wie aus den weiteren Urkunden hervorgeht, trat König Philipp bald darauf die Lehensherrlichkeit über Neufchâteau seinem Sohne Louis ab, der laut vorgelegtem Nachweise 1312 den Bürgern ihre Rechte bestätigte. In den folgenden Jahren scheint die Stadt Uebergriffen des Herzogs Friedrich von Lothringen ausgesetzt gewesen zu sein; gegen solche schreitet König Philipp V. 1322 ein, wobei er vom Herzoge sich für die Gebiete, wie sie in obiger Urkunde angeführt sind, Huldigung erstatten lässt. Die Ausübung ähnlicher landesherr-

[1]) Die Urkunde abgedruckt bei Calmet, III., preuves, S. 231.

licher Rechte wurde weiterhin durch 5 Urkunden aus den Jahren 1344 bis 1463 nachgewiesen; diesen für die früheren Zeiten vollgültigen Beweisen folgte zum Schlusse die Vorlage zweier völlig nichtssagender, die Ausübung landesherrlicher Rechte in den Jahren 1653 und 1654, also der Zeit der französischen Besetzung, nachweisender Schriftstücke. Die burgundische Episode und die Abtretung der Gebiete durch König Ludwig XI. kam hiernach in der Kammer nicht zur Sprache; durch deren Beschluss ward daher Neufchâteau zum unmittelbaren Lehen der französischen Krone erklärt und dem angeblichen Herrn die Erstattung der Huldigungs-Akte innerhalb der gewöhnlichen Fristen aufgegeben; die Unterstellung unter die Landeshoheit Frankreichs unterblieb naturgemäss ebenso wie die Bezugnahme auf die Verträge von Münster und Osnabrück. Huldigungen liegen nur vom Maire von Neufchâteau für die städtischen Gerechtsame und von einem Privatmanne für eine kleine Besitzung in der Stadt vor; für die Beurteilung der Ausdehnung des reunierten Gebietes gewähren die Urkunden einen Anhalt, nach denen ausser den mehrgenannten 4 Gebieten auch noch die am Zusammenfluss der Meurthe und Mosel belegene Herrschaft Frouart dem alten Lehen zuzurechnen ist. Die Grösse kann danach zu etwa 6 □Meilen veranschlagt werden.

Für die Beurteilung gewährt diese Reunion insofern ein besonderes Interesse, als die übliche Nichtberücksichtigung etwaiger Veränderungen im Laufe mehrerer Jahrhunderte hier die Erhebung nachweislich unhaltbarer Ansprüche ermöglichte; es mag dahin gestellt sein, ob die Abtretungs-Urkunde Ludwig XI. der Kammer bekannt war, immerhin braucht eine absichtliche Unterdrückung des Dokumentes nicht angenommen zu werden, da die Grafschaft infolge ihrer Lage innerhalb des Gebietes von Frankreich, Barrois mouvant und Toul, zum Allod der französischen Krone hätte erklärt werden können, ähnlich wie Kriechingen und Mörchingen.

Sitzung vom 9. Dezember 1681.

Die Gebiete von Chatenois, Frouart und Montfort, welche, wie vorstehend hervorgehoben, thatsächlich als Zugehörigkeiten von Neufchâteau angesehen werden konnten, wurden auf Grund der für die Reunion dieses Gebietes vorgebrachten Urkunden in besonderer Sitzung ausdrücklich als Gebietsteile von Neufchâteau erklärt und nochmals in den gewohnten Formen reuniert.

Sitzungen vom 26. Februar 1682 und vom 13. April 1682.

Auch diese beiden Sitzungen bezogen sich auf das Gebiet von Neufchâteau, hatten aber nur die Regelung unwesentlicher Gerichtsverhältnisse zum Gegenstand.

Sitzung vom 13. Mai 1683.

Diese Sitzung wird anberaumt, um Beschwerden der Maires von Neufchâteau und Chatenois zum Austrag zu bringen; die wirkliche Absicht war aber augenscheinlich eine Erweiterung der Reunion vom 6. März 1681; bot dafür auch die bei andern Reunionen schon früher verwertete Zusammenstellung des früheren Kammerpräsidenten Thierry Alix die Möglichkeit, so musste sie doch wegen des inzwischen vom Könige abgelegten Versprechens, sich weiterer Reunionen zu enthalten, in verhüllter Form erfolgen. In dem Kartular von Alix waren die Domänen und Lehen von Neufchâteau aufgeführt, darunter Oertlichkeiten, die, wie Bulgueville, Nivier zum Barrois mouvant oder, wie Allainville, zu Frankreich selbst gehörten; dadurch wird der früher nachgewiesene, rein privatrechtliche Charakter dieser Arbeit auch für Neufchâteau dargethan. Durch den Beschluss wurden die Grenzen der Grafschaft etwas erweitert, besonders nach Süden hin; die Vergrösserung der Reunion hatte aber nicht entfernt den gleichen Umfang wie die für Vaudémont am gleichen Tage bewirkte[1]).

42.

Städte und Herrschaften Arrancy und St. Pierre-Villiers.

Sitzung vom 10. März 1681.

Arrancy[2]) ist heute ein Dorf im Departement Meuse, 5 km südlich von Longuyon gelegen, St. Pierre-Villiers[3]), eine Ortschaft in der Nähe dieses Dorfes und wie Arrancy zum Kanton Spincourt gehörig. Die Ansprüche auf beide gingen bis zum 15. Jahrhundert zurück. Von Alters her gehörten beide Orte zur unabhängigen Grafschaft Bar, Arrancy aber nach einer vorgefundenen, der Kammer nicht vorgelegten Urkunde von 1270 zu dieser Zeit als Lehen von Luxemburg; aus diesem Verhältnis hatte sich der gemeinsame Besitz (»terre commune«) beider Herzogtümer entwickelt, aus welchem Arrancy durch den Vertrag vom 15. Juli 1602 zwischen Lothringen, Luxemburg und Spanien, welcher zur Regelung streitiger Ansprüche zwischen diesen Mächten geschlossen wurde[4]), an ersteres allein überging. Zur Reunionszeit gehörten

¹) S. S. 120.

²) Liénard S. 8.

³) Liénard, S. 212.

⁴) Der Vertrag wird erwähnt von Bertholet, histoire du duché de Luxembourg. 1743, Bd. VIII, S. 56. Handschriftlich ist er im Bezirks-Archiv zu Metz vorgefunden.

die beiden beanspruchten Gebiete unbestritten zum Gebiete des Herzogs von Lothringen; Arrancy war Sitz eines herzoglich lothringischen Amtes. Als Kläger trat auch hier wieder keiner der Bischöfe, sondern die Aebtissin des Klosters St. Pierre-aux-Dames in Metz auf; die bei den beiden Ortsbehörden abgegebene Vorladung war unbeantwortet geblieben. Die Beweisführung beschränkte sich auf zwei Urkunden von 1457 und 1588, nach welchen die Aebtissinnen des Metzer Klosters Teile ihrer Gerechtsame und Einkünfte in beiden Orten an die Herzöge abgetreten hatten »unter dem Vorwande« des Schutzes (sous prétexte de protection et sauvegarde). Diese Abtretung sei, angeblich nach den Ausführungen der Aebtissin, ohne allen Grund und gegen alles Recht geschehen und daher als ungültig anzusehen; daher sei seit den Friedensschlüssen von 1648 und 1679 der König von Frankreich der wirkliche und rechtmässige Schutzherr (»veritable et legitime protecteur«). Der wirkliche Sachverhalt ist dagegen zweifellos der, dass die Metzer Abtei Privatbesitzungen in fremden Territorien, hier also in Lothringen-Bar hatte und sich Schutzbriefe des Landesherrn erwirkte, wofür sie diesem einen Teil ihrer Gerechtsame und Einkünfte abtreten musste. Dem gegenwärtigen Vorgehen der Kammer stand wahrscheinlich die Aebtissin ganz fern; auch liegt kein Huldigungsakt von ihrer Seite vor, wenngleich der Kammerbeschluss ihr, nicht dem Herzoge von Lothringen, die Pflicht der Lehenserneuerung beim Bischofe von Metz auferlegte. Da auch in den Urkunden keine weiteren Orte aufgeführt werden, bestand das reunierte Gebiet jedenfalls nur aus den beiden Dörfern und ihrer Gemarkung.

Sitzung vom 5. April 1683.

Zugleich mit der Reunion von Longwy, Longuyon und Marville, für welche diese besondere Sitzung anberaumt war[1]), wurde in ganz willkürlicher Weise ohne Anführung von Gründen die Reunion vom 10. März 1681 auf das Amt Arrancy, also den lothringischen Verwaltungs-Bezirk, ausgedehnt und damit auf einen Umfang von etwa 2 □ Meilen gebracht.

43.

Grafschaft Chiny[2]).

Sitzung vom 21. April 1681[3]).

Der gleichnamige Hauptort der Grafschaft ist heute eine zur belgischen Provinz Luxemburg gehörige Stadt, 15 Kilometer westlich

---

[1]) s. weiter unten.

[2]) Die geschichtlichen Notizen nach Jeantin, histoire du comté de Chiny, 1858, und Goffinet, les comtes de Chiny, 1880.

[3]) Ueber die frühere Reunion eines Teiles der Grafschaft s. S. 184.

von Arlon gelegen. Anfangs des 13. Jahrhunderts, auf welches die französischen Ansprüche zurückgingen, war Chinei oder Chineis, wie es damals genannt wurde, Sitz einer in dem westlichen Teile des alten Waber-Gaues entstandenen territorialen Grafschaft, deren Begründung bis auf die Mitte des 10. Jahrhunderts zurückzuführen versucht wird. Das erste Grafengeschlecht starb in männlicher Linie 1227 aus; der Besitz erbte aber, dem wälschen Gewohnheitsrechte entsprechend, in weiblicher Linie sich fort. Vielleicht aus diesem Grunde hatte der letzte Graf, Louis IV., die Grafschaft dem Grafen von Bar zu Lehen aufgetragen. Seine Erbtochter Johanna war seit 1220 mit dem Grafen Arnulf III. von Looz, dem bekannten Hennegauer Geschlecht angehörig, vermählt, der nach dem Tode des Schwiegervaters sich Graf von Looz und Chiny nannte. Er nahm bis zum Regierungsantritt seinen Wohnsitz in dem von ihm neu erbauten Schlosse Montmedy, um das sich rasch eine Ortschaft bildete; 1239 wurde diese an Stelle von Chiny zur Hauptstadt der Grafschaft erklärt. Einer seiner Nachfolger, Graf Gottfried II., verlor 1361 die Grafschaft Looz an den Bischof von Lüttich, Grafen Engelbert von der Marck, wobei er selbst zum Gefangenen gemacht worden war; im folgenden Jahre trat er seine Rechte auf beide Grafschaften an seinen Vetter, Grafen Arnulf von Rummen, ab, der die Belehnung nicht nur von dem Herzoge von Bar, sondern auch von dem Herzoge von Luxemburg erbat und erhielt. Chiny war inzwischen also auch in Lehensabhängigkeit von letzterem getreten[1]).

Graf Arnulf wandte seine ganze Kraft der Wiedergewinnung der Grafschaft Looz zu: er verkaufte zu diesem Zwecke am 16. Juni 1364 die Grafschaft Chiny mit Genehmigung des Herzogs Robert von Bar und unter Vorbehalt von dessen Rechten an den Herzog Wenzel von Luxemburg[2]). Von diesem Zeitpunkte an galt die Grafschaft als integrierender Teil des Herzogtums Luxemburg, wenn auch das Verhältnis zu Bar formell wenigstens weiter bestand und erst durch den früher im Zusammenhang der Ereignisse besprochenen Vertrag vom Jahre 1602 abgelöst wurde.

Eine wesentliche Veränderung brachte der pyrenäische Friede, der die westliche Hälfte mit Montmedy und Jvry (Carignan) der französischen Krone zusprach. Die östliche Hälfte mit Chiny und Virton gehörte dagegen zur Reunionszeit unbestritten zum Gebiete des Herzogtums Luxemburg. Als Kläger trat ausschliesslich der General-

[1]) Der Lehensbrief von Luxemburg abgedruckt bei Goffinet S. 536.

[2]) Der Kaufakt abgedruckt bei Goffinet S. 540.

Prokurator Ravaulx auf, welcher die Vorladung bei der Ortsbehörde in Chiny abgeben liess, mit dem Auftrage, den angeblichen Herrn davon zu benachrichtigen. Die Beweisführung basirte auf 3 Momenten:

1. dass durch die Abtretung der Hauptstadt Montmedy im pyrenäischen Frieden die ganze Grafschaft in Abhängigkeit zu Frankreich gekommen sei;

2. dass die Grafschaft ein Lehen des Herzogtums Bar sei, das der Oberhoheit Frankreichs unterstehe;

3. dass in der Grafschaft stets das Recht von Beaumont, dessen Herr der König von Frankreich sei, in Geltung gewesen sei.

Zur Begründung des früheren Lehensverhältnisses zu Bar wurden sechs Urkunden aus dem 13. Jahrhundert vorgebracht, die an der Thatsache für die damalige Zeit keinen Zweifel lassen. Der vorerwähnte die Lehenshoheit Bars bestätigende Kaufakt von 1364 ward dagegen der Kammer nicht vorgelegt. Dafür kam zur Vorlage ein das Lehensverhältnis bestätigender Vertrag zwischen dem König-Herzog Wenzel und dem Herzog von Bar vom Jahre 1387, in welchem nach Ausweis der Kammerverhandlung König Wenzel erklärt, das Lehen und die Grafschaft vom Herzog von Bar zu haben (de tenir le fief et comté de Chiny dudit duc de Bar). Eine weitere Lehenserneuerung aus den folgenden Jahrhunderten konnte aber nicht vorgebracht werden; das Lehensverhältnis scheint danach, wenngleich nicht aufgehoben, von beiden Seiten als belanglos nicht mehr beachtet worden zu sein. Die übrigen zahlreichen Urkunden sowohl aus der gräflichen wie aus der luxemburgischen und spanischen Zeit betreffen Bestätigungen von Gerechtsamen für die Bewohner und Zuweisung von Ortschaften unter die Gerichtsbarkeit von Montmedy und das Gewohnheitsrecht von Beaumont, vom 13. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, um daraus eine Art von Hoheitsrechten von Montmedy und Beaumont über den nicht abgetretenen Teil der Grafschaft abzuleiten. Schliesslich wurden der Kammer Auszüge aus dem Recht von Beaumont und anderen Gewohnheitsrechten vorgelegt, um den Beweis zu führen, dass das Lehensrecht nicht verjähren könne. Der Beschluss der Kammer lautete auf Abstattung der Huldigung seitens des Herrn von Chiny innerhalb der gewohnten Fristen und Unterstellung der Grafschaft unter die französische Landeshoheit.

Huldigungs-Akte liegen nicht vor; die Grösse des reunierten luxemburgischen Anteils der früheren Grafschaft beträgt rund 15 □ Meilen. Wenn selbst eine Verjährung des Lehens-Verhältnisses innerhalb dreier

Jahrhunderte nicht zuzugeben sein würde, so war im vorliegenden Falle daraus keinerlei Recht für Frankreich abzuleiten; die Lehensherrlichkeit war naturgemäss auf das Herzogtum Lothringen, nicht aber auf die Krone Frankreich übergegangen, da die Grafen von Bar nur mit einem Teile ihres unmittelbaren Besitzes, dem Barrois mouvant, von Frankreich lehensabhängig waren, keineswegs aber ihre eigenen Lehen als Afterlehen der Krone Frankreichs anzusehen hatten. Für letzteres Verhältnis ist auch nicht der Schatten eines Beweises vorgebracht worden, während die Herzöge von Lothringen thatsächlich bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts Lehensansprüche auf Chiny geltend gemacht, auf dieselben aber 1602 vertragsmässig zu Gunsten Spaniens verzichtet hatten.

Die Durchführung des Reunionsbeschlusses kann im vorliegenden Falle genauer verfolgt werden[1]. Gleich nach Ausfertigung des Urteils erschien ein französischer Offizier bei dem Gouverneur des Herzogtums Luxemburg, Prinzen von Chimey, und forderte ihn auf Grund des Beschlusses auf, unverzüglich die spanischen Truppen aus einem Gebiete zurückzuziehen, das dem katholischen Könige nicht mehr gehöre. Die Aufforderung ward natürlich abgelehnt; sofort überschritten vier französische Kavallerie-Abteilungen die spanisch-niederländischen Grenzen, mit dem Auftrage, etwaiger Gewalt Gewalt entgegenzusetzen, sonst aber üppig (grassement) auf Kosten des Landes zu leben, bis es dem Könige von Spanien gefallen werde, sich und seinem Lande diese Last zu ersparen. Zur Anwendung von Gewalt kam es nicht; der Gouverneur zog vor den französischen Truppen seine Civil- und Militär-Behörden zurück; die Franzosen setzten sich in Besitz der Grafschaft und gingen sofort zur Erweiterung derselben nach der Theorie der Zugehörigkeiten über, nach welcher das gemäss dem vorstehenden Beschlusse reunierte Gebiet östlich bis zu den Thoren Luxemburgs ausgedehnt wurde; nur das Eintreten besonderer Umstände verhinderte die Wegnahme der Festung selbst im Frühjahr 1682 auf dem Reunionswege[2].

Sitzung vom 5. April 1683.

Nach der Reunion der Grafschaft Chiny trat, abgesehen von den unwesentlichen Vergrösserungen der reunirten Gebiete von Arry und Neufchateau im Herbste 1681, eine nahezu 2jährige Pause in den Reunionsbeschlüssen der Kammer ein. Der Grund dafür lag in den später im Zusammenhange zu schildernden Verhandlungen Frankreichs

[1] Rousset III, S. 213ff., nach dem Archiv des Kriegsministeriums.

[2] s. weiter unten.

mit dem Reiche, infolge derer im September 1681 in Frankfurt a. M. ein mehrmals verschobener Gesandten-Kongress zusammengetreten war; mit der Eröffnung desselben hatte Ludwig XIV. alle weiteren Reunionen zu unterlassen sich verpflichtet[1]).

Anfangs kam Frankreich dieser Verpflichtung nach; als die Verhandlungen des Kongresses sich aber in die Länge zogen und aussichtslos zu gestalten schienen, wurde das Mittel gefunden, die Reunionen wieder aufzunehmen; die Reunionsbeschlüsse wurden nämlich nicht mehr als solche gekennzeichnet, sondern erhielten eine unverfängliche Benennung, welche sie als naturgemässe Folge früherer Urteile oder sonstiger selbstverständlicher Verhältnisse erscheinen liessen.

In der Sache aber wurden die Reunionen nicht nur fortgesetzt, sondern erhielten sogar eine, alles Frühere weit hinter sich lassende Ausdehnung; Ravaulx glaubte nunmehr sich keine Beschränkung mehr auferlegen zu müssen, und ging daher zu den ihm früher untersagten Massen-Reunionen über, dergestalt, dass nach wenigen Sitzungen der ganze Umfang der Diözesen Metz, Toul und Verdun, eingeschlossen das Herzogtum Lothringen-Bar der französischen Krone zugesprochen und damit der grösste Teil der früheren Reunions-Beschlüsse nochmals wiederholt war.

Schon der in der überschriebenen Sitzung gefasste Beschluss lässt äusserlich in keiner Weise erkennen, dass durch ihn eine ganz bedeutende neue Reunion bewirkt wurde; er lautet:

Arrêt de la Chambre royale de Metz du cinquième jour d'avril 1683, qui cesse et annulle le jugement du grand conseil de Malines du vingt-cinquième juin 1687, et ordonne que l'arrêt de la dite chambre du vingt-unième avril 1681 sera exécuté selon sa forme et teneur.

Den äusseren Rahmen für die Verhandlung vom 5. April 1683 gab allerdings ein Protest ab, der den grossen Rat von Mecheln unter Berufung auf die Abmachungen des pyrenäischen Friedens am 25. Juni 1681 erhoben hatte. In diesem Proteste war hervorgehoben worden, dass nur die in den Friedens-Bestimmungen besonders aufgeführten Gebietsteile, nicht aber Zugehörigkeiten (»dépendances«) derselben abgetreten seien; jeder etwaige Zweifel sei durch den Vertrag vom 12. Juli 1602 zwischen Spanien und Lothringen ausgeschlossen worden, da in diesem der Herzog von Lothringen auf alle etwaigen Lehensrechte auf die Grafschaft Chiny ausdrücklich verzichtet habe, wofür er durch Zuweisung von Arrancy und anderen bisher gemeinsamen bezw.

[1]) Näheres s. weiter unten.

streitigen Gebietsteilen entschädigt worden sei. Der Reunionsbeschluss wird daher von dem grossen Rat als eine Gewaltthat und offenkundige Verletzung der Friedens-Verträge und des Völkerrechtes bezeichnet. Den Behörden und Einwohnern der Grafschaft war weiterhin bei Strafe verboten worden, den Forderungen der Kammer nachzukommen und eine andere Landeshoheit als die des Königs von Spanien anzuerkennen.

Solche Proteste und Huldigungs-Verweigerungen waren in den meisten der reunierten Gebiete vorgekommen, aber einfach nicht beachtet oder wenn nötig mit Gewalt unterdrückt worden; in dem vorstehenden Falle wurde aber aus dem oben geschilderten Grunde eine besondere Sitzung anberaumt. In ihr wurde zunächst der Einspruch des Grossen Rates von Mecheln für hinfällig erklärt, da die Grafschaft Chiny von Alters her (»de toute ancienneté«) zu Bar gehört habe, dieses aber von der Krone Frankreich lehensabhängig gewesen sei, wobei also Barrois mouvant ohne weitere Begründung an Stelle der ganzen Grafschaft gesetzt wird. Der Vertrag von 1602 sei daher, so wird weiter ausgeführt, nur ein weiterer Beweis für die Berechtigung der französischen Ansprüche, da durch ihn das bisherige Lehensverhältnis zu Lothringen-Bar ausdrücklich anerkannt werde, die Vasallen aber die Rechte ihrer Oberlehnsherren (seigneurs dominants) nicht beeinträchtigen dürften; dieser Oberlehnsherr der Grafschaft Bar sei von Alters her der König von Frankreich gewesen. Nunmehr wurde aber zu einer bedeutenden neuen Reunion übergegangen, für welche die nötigen Unterlagen jedenfalls inzwischen in den durchsuchten Archiven in Chiny und anderen besetzten Orten gefunden waren. Der General-Prokurator führte zu dem Zwecke aus, es scheine nach vorgefundenen Urkunden und dem Vertrage von 1602, dass vor Zeiten auch die Aemter Longwy, Longuyon, Marville und Arrancy zur Grafschaft Bar gehört hätten und dass Stenay Lehen des Bistums Verdun gewesen sei. Ein Zusammenhang dieser Gebiete mit der Grafschaft Chiny kam dabei nicht in Frage; er wurde künstlich geschaffen, um die Reunion mit Rücksicht auf das erwähnte Versprechen des Königs[1]) in verhüllter Form bewirken zu können; es werden daher die Reunionen von Longwy, Longuyon und Marville im Folgenden besonders zu behandeln sein, während Stenay ausscheidet, da die Kammer dessen Reunion nicht aussprach, jedenfalls weil es schon seit 1641 im rechtmässigen französischen Besitz war. Der Erweiterung des Gebietes von Arrancy durch Hineinziehung des ganzen Amtsbezirks ist schon früher gedacht worden[2]); es bleibt daher hier

[1]) s. weiter unten.
[2]) s. S. 203.

nur noch auf die volle Berechtigung des Mechelner »Protestes« und das Unzutreffende in den entgegengesetzten Ausführungen des General-Prokurators hinzuweisen.

44.

Aemter Longwy, Longuyon und Marville.

Sitzung vom 5. April 1683.

Longwy [1]), Stadt und Festung des Departements Meurthe-et-Moselle, ist bekannt durch die erfolgreichen deutschen Belagerungen von 1792, 1815 und 1870. Longuyon [2]) liegt 15 km südwestlich Longwy und ist eine Stadt des gleichen Departements; Marville [3]), 8 km westlich Longuyon gelegen, gehört zum Departement Meuse.

Longwy war schon im frühen Mittelalter Hauptort einer Grafschaft, deren Entstehung auf Herzog Reginard zurückgeführt wird, der damit den Gemahl seiner Tochter Mathilde belehnte. In der Folge wurde ihr Gebiet wiederholt mit Lothringen vereinigt, bezw. zur Ausstattung neuer Sekundo-Genituren des lothringischen Hauses verwendet. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts finden wir eine Gräfin Ermensinde, soweit erkennbar Tochter des Herzogs Adalbert I. von Lothringen, und vermählt mit dem Grafen Conrad I. von Luxemburg, als Gräfin von Longwy u. a. bezeichnet [4]). 1292 wurde die Herrschaft von Herzog Friedrich dem Grafen von Bar verkauft; erst durch die Vereinigung von Bar mit Lothringen kam die Grafschaft an Lothringen wieder zurück. 1370 war Longwy infolge der Gefangennahme des Herzogs Robert von Bar dem Könige Wenzel, Herzog von Luxemburg, zugleich mit Longuyon, Marville und andern Orten als Pfand für das beträchtliche Lösegeld gegeben worden; schon 1376 aber erfolgte die Einlösung und die bedingungslose Rückgabe an den Grafen. Gegen Ende des 30jährigen Krieges war Longwy letzter Zufluchtsort Herzog Karls IV. in seinem Lande; 1646 ward daher das Schloss von den Franzosen belagert und erstürmt. Durch den pyrenäischen Frieden wurde Longwy dem Herzog zurückgegeben, 1670 aber bei der erneuten Okkupation Lothringens von Frankreich zum zweiten Male mit Gewalt eingenommen und nunmehr geschleift; durch den Nymweger Frieden

---

[1]) Bouteillier, S. 149. Clauteaux, Essai sur l'histoire de Longwy. 1829.

[2]) Liénard, S. 133.

[3]) Liénard, S. 143.

[4]) Witte im Lothr. Jahrb., VII b., S. 100 ff.

wurde zwar Stadt und Amt Longwy an Frankreich abgetreten, jedoch ohne Zustimmung Herzog Karls IV., der gegen die Festsetzungen dieses Vertrages protestierte [1]). Longuyon hat, abgesehen von der kurzen vorstehend erwähnten Verpfändung vom Jahre 1370, stets zu Barrois mouvant, bezw. zu Lothringen gehört.

Marville soll schon 1039 von Kaiser Heinrich III. als besondere Grafschaft eingerichtet und dem Erzbistum Trier geschenkt worden sein [2]), was mangels anderweitiger Nachrichten allerdings zu bezweifeln sein dürfte [3]); die Herren von Montjoie, welche wir Ende des Jahrhunderts im Besitze der Grafschaft finden, sind daher wohl Lehensträger von Trier gewesen. Von ihnen ging Marville in weiblicher Erbfolge an den Grafen von Montfaucon über, der 1269 infolge Geldmangels das Gebiet zugleich mit Arrancy dem Herzog Heinrich von Luxemburg verpfändete. Der Uebergang wurde ein endgiltiger, die Hälfte beider Gebiete ward aber nicht lange nachher von Herzog Heinrich dem Grafen Theobald von Bar überlassen, um damit einen zwischen beiden entstandenen anderweitigen Streit zu beenden. Von diesem Zeitpunkte an blieb Marville, ebenso wie Arrancy, im gemeinschaftlichen Besitze von Luxemburg und Bar-Lothringen, die beide in der Stadt Marville ihren Amtmann hatten; auch nach dem Vertrage von 1602, durch den Arrancy ganz an Lothringen kam, blieb die Gemeinsamkeit der Besitzer von Marville aufrecht erhalten.

Den luxemburgischen Anteil erwarb in der Folge Frankreich durch den pyrenäischen Frieden, den lothringischen durch den Vertrag von Vincennes 1661. Zur Reunionszeit war daher Longuyon rechtmässig im herzoglich lothringischen, Marville dagegen im französischen Besitze, während das Verhältnis Longwys seit dem Nymweger Frieden ein zweifelhaftes war; die drei Gebiete lagen aber damals wie von Alters her innerhalb der Erzdiözese Trier.

Vorladungen wurden im vorliegenden Falle der nötigen Verschleierung der Reunion wegen nicht abgegeben.

Die Verhandlung über Marville konnte ähnlich wie mehrere frühere nur den Zweck haben, eine Rechtsgrundlage mehr für die noch ausstehende endgültige Auseinandersetzung mit Lothringen zu schaffen. Die Beweisführung stützte sich in erster Linie auf den vorgelegten Vertrag von 1292, laut welchem Herzog Friedrich von Lothringen das

---

[1]) s. S. 84.

[2]) Calmet, Notice I, S. 760.

[3]) Bei Görz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier, 1861, und Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch, nichts darüber enthalten.

Schloss Longwy für 28,000 livres an den Grafen Heinrich von Bar verkauft und den Aftervasallen des Schlossbezirks, unter denen aber Besitzer von Longuyon oder Marville nicht genannt werden, befiehlt, den Grafen fürderhin als ihren Landesherrn anzusehen. Ebenso wurde die Urkunde des Vertrages von 1370 der Kammer vorgelegt, welche bezeugt, dass in diesem Jahre Schloss Longwy für 10000 Franken an den Herzog Wenzel von Luxemburg, den nachherigen deutschen König verpfändet worden war, um das Auslösegeld für den in Metz gefangen gehaltenen Herzog von Bar zu gewinnen, wobei der Rückkauf ausdrücklich vorbehalten war; die Vollziehung des Rückkaufs im Jahre 1376 kam dagegen nicht zur Kenntnis der Kammer, war also, da sie ein für die französische Beweisführung günstiges Moment bildete, auch dem General-Prokurator nicht bekannt. Während in den beiden zuerst vorgelegten Urkunden ausdrücklich nur Longwy und Zugehörigkeiten aufgeführt werden, wurde dagegen vom gleichen Jahre 1370 ein Lehensbekenntnis Wenzels vorgelegt, in dem auch Longuyon, Marville und Arrancy als Lehen der Grafschaft bezeichnet sind. Der Nachweis war damit geführt, dass die genannten Gebietsteile früher Lehen der Grafschaft Bar gewesen und als solche an Lothringen gekommen seien; da nun die Grafschaft selbst ein Lehen Frankreichs sei, wurde einfach die Unterstellung der Aemter Longwy, Longuyon und Marville zugleich mit dem Amte Arrancy unter die französische Landeshoheit in der gewohnten Form des Verbotes an alle Beamte, Vasallen und Unterthanen, einen anderen Souverain als den König von Frankreich und einen anderen höchsten Gerichtshof als das Parlament zu Metz anzuerkennen, verfügt.

Der hierüber ausgefertigte Beschluss enthält, wie oben erwähnt, in der Ueberschrift keine Erwähnung dieser bedeutenden Reunion; es wird durch diese vielmehr der Anschein hervorgerufen, als handele es sich in der ganzen Sitzung nur um Zurückweisung eines Protestes des Grossen Rates zu Mecheln gegen einen früheren, zu der vorliegenden Reunion nicht in Beziehung stehenden Beschluss. Der Eindruck, dass dadurch die Art der Reunion verhüllt werden sollte, wird noch verstärkt durch die unbeschreibliche Unklarheit und Verworrenheit, mit welcher der Beschluss abgefasst ist; fortgesetzt werden in der Verhandlung die Ansprüche auf die Grafschaft Chiny und auf die vorstehenden Gebiete untereinander gemischt, ohne dass aber irgend welche Beziehungen derselben zu einander angeführt werden. Als roter Faden geht vielmehr durch die weitläufigen Erörterungen nur die Behauptung, dass die Aemter früher lehensabhängig von Bar, dieses aber lehensabhängig von Frankreich sei; selbst dieser Scheingrund für

die Reunion von Longwy, Longuyon und Marville, wie er auf Grundlage der Urkunden allein möglich gewesen wäre, wird im Schlussurteile in keiner Weise zum Ausdruck gebracht; dieses lautet vielmehr unvermittelt dahin, dass die Ansprüche des Grossen Rates zu Mecheln abzuweisen seien und dass die Grafschaft Chiny und die genannten Aemter als Frankreich einverleibt zu gelten haben. Diese Verworrenheit ist nicht durch die früher hervorgehobene Unklarheit des General-Prokurators allein zu erklären; vielmehr kam es ihm zweifellos darauf an, diese selbst für das Kammerverfahren völlig rechtlose und unhaltbare Reunion möglichst zu verhüllen und die neu reunierten Gebiete, wenn auch unausgesprochen, als Zugehörigkeit der Grafschaft Chiny für den oberflächlichen Leser darzustellen, da selbst französischen Landsleuten die Einverleibung eines Gebietes auf Grund der Lehensabhängigkeit von einem andern, dem alten Herzogtum Bar, das selbst noch nicht einverleibt, sondern nur zum Teile lehensabhängig von Frankreich war, als unberechtigt hätte erscheinen müssen; auch die Ersetzung uralter Schlossbezirke durch lothringische Aemter, also reine Verwaltungsbezirke, ist bezeichnend für die Willkürlichkeit des Verfahrens. Ausserdem aber dürfte das Versprechen des Königs gegenüber dem Kaiser, wenngleich nicht ausdrücklich für Lothringen mit abgegeben, auch hier der Hauptgrund für die Veschleierung gewesen sein. Der Umfang, der für solche Aemter naturgemäss genau festzustellen ist, beträgt:

für das Amt	Longwy	rund	5 □ Meilen,
	Longuyon	»	1 □ Meile,
	Marville	»	2 □ Meilen.

Huldigungs-Akte liegen nur für einzelne Gerechtsame in den Städten Longwy, Longuyon und Marville vor.

45.

Herzogtum Bar.

Sitzung vom 2. Juni 1683.

Nachdem in der Sitzung vom 5. April 1683 Lehen von Bar einverleibt waren, was die Zugehörigkeit des ganzen früheren Herzogtums zur Voraussetzung hätte haben müssen, erfolgte die Reunion dieses Landes selbst nunmehr in einer besonderen Sitzung. Die Verhandlung wurde aber ähnlich wie die Reunion vom 5. April in eine andere Form gekleidet; die Ueberschrift des Beschlusses vom 2. Juni lautet wörtlich:

»Arrêt, qui ordonne que tous les prétendus seigneurs des prévôtés et chatellenies de Pont-à-Mousson, St-Mihiel, Foug, la Chaussée etc. seront tenus d'en faire reprise et rendre en la dite chambre les fois et hommages qu'ils doivent au roi, comme seul seigneur souverain du comté de Bar.«

Wenn schon die Schlussworte keinen Zweifel lassen, dass es sich um die Reunion der ganzen früheren Grafschaft handelt, so geht dies im einzelnen auch aus der Verhandlung selbst hervor, indem in dieser die 17 noch nicht durch Beschlüsse oder als Zugehörigkeiten reunierten Aemter der Reihe nach aufgezählt und zum Schlusse sämtlich der Krone Frankreich zugesprochen werden. Die hier zunächst kurz zu charakterisierenden Amtssitze waren:

1. Pont-à-Mousson, die bekannte Moselstadt des Departements Meurthe-et-Moselle.
2. St. Mihiel, heute Stadt des Departement Meuse, an der Maas gelegen.
3. Foug, Ortschaft im Kanton Toul-Nord, zum Departement Meurthe-et-Moselle gehörig.
4. Lavantgarde, heute als Ortschaft nicht mehr bestehend; das dort befindliche Amt wurde 1698 nach Pompey, 15 km südlich Pont-à-Mousson gelegen, verlegt.
5. Norroy-le-Sec; Ortschaft des Kantons Conflans, im Departement Meurthe-et-Moselle.
6. Pierrefort, heute als Gemeinde nicht mehr bestehend; die Ruine des früheren Schlosses liegt im heutigen Kanton Martincourt, Departement Meurthe-et-Moselle, etwa 10 km südwestlich Pont-à-Mousson. Pierrefort war nicht eigentlich Sitz eines Amtes, scheint aber einen ähnlichen Verwaltungsbezirk gebildet zu haben, da eine grössere Reihe von Ortschaften als zu seinem Gebiete (terre) gehörig angeführt werden.
7. Sancy, Dorf im Departement Meurthe-et-Moselle, heute zum Kanton Audun-le-Roman gehörig, 18 km westlich Diedenhofen gelegen.
8. Lachaussée Dorf, heute zum Kanton Vigneulle-lès-Hattonchâtel im Departement Meuse gehörig, 25 km nordwestlich Pont-à-Mousson gelegen.
9. Bouconville, Dorf zum Kanton St. Mihiel Departement Meuse heute gehörig, 15 km östlich St. Mihiel gelegen.

10. Bourmont, Kantonort im Departement Haute-Marne, 12 km südlich Neufchateau gelegen.
11. Lamothe, die im französisch-lothringischen Krieg häufig genannte Festung, heute nur als Burgruine, nicht mehr als Ortschaft bestehend, und zum Kanton Bourmont, Departement Haute-Marne gehörig.
12. La Marche, Kantonort im Departement Vosges, in der Landschaft Bassigny gelegen, später bekannt geworden als Geburtsort des Marschalls Victor.
13. Gondrecourt, Kanton im Departement Meuse, 20 km nordwestlich Neufchateau, nahe der barisch-französischen Grenze gelegen.
14. Chatillon, Dorf im Kanton La Manche, Departement Vosges, in der Südspitze der Landschaft Bassigny gelegen.
15. Pierrepont, Dorf im Kanton Bruyères, Departement Vosges, 20 km östlich Epinal gelegen.
16. Pierrefitte, Kantonort des Departement Meuse, 15 km westlich St. Mihiel gelegen.
17. Conflans-en-Bassigny, Dorf des Kanton St. Loup, Departement Haute-Saône, 12 km westlich der Stadt Luxeuil gelegen.

Wie die Uebersicht zeigt, sind diese Verwaltungsbezirke in 3 Gruppen zusammenzufassen:

a) Norroy-le-Sec und Sancy im nördlichen Barrois-non-mouvant;
b) Pont-à-Mousson, St. Mihiel, Foug, Lavantgarde, Pierrefort, Lachaussée, Bouconville im mittleren Barrois-non-mouvant, dazu Pierrefitte im mittleren Bar mouvant;
c) Bourmont, La Mothe, La Marche, Chatillon, Pierrepont, Conflans-en-Bussigny, Gondrecourt im südlichen Barrois mouvant, zumeist in der Landschaft Bassigny gelegen.

Die Reunion dieser Aemter wurde vom General-Prokurator allein vor der Kammer beantragt; in seiner Begründung ging er davon aus, dass sie alle zu Barrois mouvant zu rechnen seien; wenn bisher angenommen worden sei, dass sie ganz oder zum Teil zum kaiserlichen Bar gehört hätten, so sei dies irrtümlicher Weise geschehen (»crues par erreur faire partie ou dépendre des terres et seigneuries que les comtes de Bar tenaient de l'empire, et non pas de la France«). Dieser Irrtum sei dadurch herbeigeführt worden, dass ein Teil der Urkunden bei einem Brande zu Paris vernichtet, ein anderer Teil nach England gebracht worden sei, und dass die Grafen von Bar die ihrigen verheimlicht hätten.

Zur Unterstützung dieser ungeheuerlichen Behauptungen wurde eine grosse Menge von Urkunden vorgelegt, welche in 3 Gruppen sich zusammenfassen lassen; in erster Linie wird auf Grund von Bekenntnissen, die von Lehensträgern innerhalb der Gebiete bei den Grafen von Bar vorgelegt worden waren, auf die Lehensabhängigkeit der ganzen Gebiete selbst geschlossen; eine zweite Gruppe von Urkunden bezeugt die Ausübung lehensherrlicher Rechte seitens der Grafen von Bar, wie Verpfändungen, Verschenkungen, Verkaufs-Genehmigungen gegenüber den Eigentümern solcher gräflichen Lehen; in dritter Linie endlich werden die, schon öfter erwähnten Zusammenstellungen des Kammerpräsidenten Alix vorgebracht, welche Domänen und Afterlehen solcher Besitzer innerbalb der genannten Gebiete nachweisen, aber, wie früher gezeigt, mit der staatlichen Zugehörigkeit solcher Güter in keinem Zusammenhange stehen. In dieser Weise werden für Pont-à-Mousson allein 59 Lehenserneuerungen von Privatpersonen für herzoglich-barische Besitzungen oder Nutzungen, 6 Urkunden für Nachweis lehensherrlicher Rechte, und eine grosse Menge von Domänen und Afterlehensbesitzungen der Grafen nahe und ferne von Pont-à-Mousson aufgeführt, z. B. in Longwy, Longuyon, Briey, Morhange u. s. w. In ähnlicher Weise wird eine grosse Menge von Urkunden auch für die übrigen Gebiete vorgebracht, alle mit wenigen Ausnahmen völlig nichtssagend; nur für die Aemter La Mothe, La Marche und Conflans-en-Bussigny wird ein Huldigungs-Akt des Grafen von Bar beim König Karl von Frankreich vom Jahre 1391 beigebracht; diese gehörten aber zum Barrois mouvant, waren daher zweifellos von Frankreich lehensabhängig; ihre Lehensabhängigkeit von Frankreich war daher unbestritten. In den übrigen Urkunden kommen wiederholt Besitzungen vor, die unter fremder Landeshoheit, oder in einem der anderen Aemter gelegen sind; bei Lachaussée sind Zugehörigkeiten in Metz und Gorze, bei Sancy solche in Château-Salins und Pont-à-Mousson aufgeführt; für die Aemter Lavantgarde, Pierrepont, Pierrefort und Pierrefitte werden aber überhaupt keine besondern Einzel-Urkunden vorgelegt; die ganze Beweisführung für die Zugehörigkeit dieser Aemter besteht darin, dass innerhalb ihrer Gebiete Güter anderer Aemter durch deren Urkunden oder durch die Zusammenstellungen des Präsidenten Alix festgestellt werden konnten. Die Erklärung für die teils einseitigen, teils gegenseitigen Beziehungen ergiebt sich einfach dadurch, dass Lehensträger des Grafen, die Besitzungen an verschiedenen Orten hatten, nur an einer Stelle, wahrscheinlich ihrem Wohnsitze, Huldigungs-Akte und Abgaben den gräflichen Beamten gegenüber zu erstatten hatten. Aus der ganzen

Art der Kammerverhandlung, aus der vorzugsweisen Berücksichtigung derjenigen barischen Landschaften, in denen noch keine Reunionen stattgehabt, aus der nahezu völligen Uebergehung des Nordens, wo Conflans, Briey, Etain, Longwy, Longuyon und Arrancy bereits früher reunirt waren, geht zur Genüge hervor, dass es sich in der That um eine Nachlese nicht berücksichtigter Gebietsteile handelte, durch deren Hineinziehung die ganze Grafschaft nunmehr französisches Gebiet werden sollte. Etwaige Enklaven ausserhalb des eigentlichen Bar fielen naturgemäss als Zugehörigkeiten der französischen Krone zu.

Der Kammerbeschluss lautete dementsprechend, dass die angeblichen Herren der 17 Aemter bezw. Schlossbezirke (also der Herzog von Lothringen) sowie alle Besitzer von Lehen in denselben innerhalb der gewohnten Zeiten Huldigung zu erstatten und Lehensverzeichnisse vorzulegen hätten, und dass alle Beamten, Vasallen und Unterthanen der Souveränität des Königs und der Gerichtsbarkeit des Parlamentes unterstellt würden.

In gleich summarischer Weise wurde in den folgenden Monaten mit den noch nicht reunierten Teilen des eigentlichen Herzogtums Lothringen verfahren.

46.

Geistliche Gebiete des Herzogtums Lothringen.

Sitzung vom 2. August 1683.

Die Reunion der noch nicht einverleibten Teile des eigentlichen Herzogtums Lothringen wurde auf zwei Sitzungen verteilt und in eine noch weniger durchsichtige Form gekleidet. Der Beschluss der ersten Sitzung betraf ausschliesslich die Besitzungen geistlicher Herren; seine Ueberschrift lautet:

»Arrêt portant defenses aux juges des bailliages, établis de l'autorité des ducs de Lorraine, de connaître des appellations des jugements, rendus par les juges des Seigneuries, qui appartiennent aux ecclesiastiques, lesquelles sont situées dans l'étendue des diocèses de Metz, Toul et Verdun.«

Nach dem Wortlaut dieses Beschlusses handelte es sich also nur um die Einsetzung eines anderen Berufungsgerichtes innerhalb der Diözesen der drei Bistümer. Der Inhalt des Beschlusses war aber ein ganz anderer, allen früheren entsprechender; er unterstellte sämtliche im Herzogtum gelegenen geistlichen Besitzungen unmittelbar der Landeshoheit Frankreichs. Solche geistliche Besitzungen

wurden aber in allen bisher noch nicht reunierten Aemtern des gesamten Lothringens nachgewiesen; die Reunion erstreckte sich demgemäss auf einen grossen Teil Lothringens im Bereiche seines ganzen Umfanges. Das Verfahren, durch das dieser Zweck erreicht werden sollte, war im Einzelnen folgendes: In erster Linie wurde durch eine ausserordentlich weitschweifige geschichtliche Auseinandersetzung der Beweis zu führen versucht, dass die geistlichen Gebiete zwar thatsächlich der Gerichtsbarkeit, niemals aber rechtlich der Landeshoheit des Herzogtums unterstanden hätten; sie seien vielmehr reichsunmittelbar geblieben und daher durch den Westfälischen Frieden vom Reiche direkt an Frankreich abgetreten worden. Beginnend mit der Eroberung Galliens durch die Franken, stellte der General-Prokurator die Behauptung auf, dass schon zu dieser Zeit den geistlichen und den weltlichen Herren Lehen (beneficia, später feuda genannt) verliehen worden seien. Erst die sächsischen Kaiser hätten ein Zusammenschliessen geistlicher und weltlicher Gebiete in Lothringen herbeigeführt, indem sie den geistlichen Würdenträgern die Herzogtümer, Markgrafschaften und Grafschaften gegeben hätten, die bisher im Besitze weltlicher Herren gewesen seien. Diese geistlichen Herren hätten aber nach den zeitigen Kanons weder Krieg führen noch Strafgerichtsbarkeit ausüben, überhaupt mit rein weltlichen Geschäften sich nicht befassen dürfen; deshalb setzten die weisen Kaiser in dem Reiche Lothars bald einen, bald zwei ihrer vertrautesten Heerführer ein (»ces prudents empereurs commirent tantôt un tantôt deux des leurs plus affidés capitaines) um diese Geschäfte zu besorgen; wenn einer eingesetzt wurde, hiess er Herzog von Lothringen; waren es zwei, so hiessen sie Herzog von Oberlothringen oder Mosellanien und Herzog von Unterlothringen oder Ripuarien. Der letzte kaiserlicherseits zum Herzog von Oberlothringen ernannte sei Mathias, der Schwager Friedrich Barbarossas gewesen; nach dessen Tode, 1176, hätten seine Nachkommen entsprechend dem im Reiche herrschenden Gebrauch den Namen und die Eigenschaft (le nom et la qualité) als Herzog von Lothringen weitergeführt (also usurpiert) und fortgefahren, den Lehen, Gebieten und Herrschaften, die sie besassen, den Namen Lothringen zu geben. Die in ihrem Herzogtume gelegenen geistlichen Gebiete der Kirchen und Abteien stammten überdies insgesamt entweder von den Königen der ersten beiden Familien (Merovinger und Karolinger) oder von den Bischöfen von Metz, Toul und Verdun her, keine derselben sei der Freigebigkeit der Herzöge von Lothringen zu verdanken. Im Jahre 1542 hätten weiterhin die Herzöge von Lothringen vom Reiche das privilegium de non appellando ad

cameram erhalten, naturgemäss aber habe dieses sich nicht auf die obigen geistlichen Gebiete beziehen können; sie seien vielmehr unmittelbar der Gerichtsbarkeit des Reiches unterstellt geblieben, welches diese hätte so lange wahrnehmen müssen bis sie durch den Westfälischen Frieden, Artikel »primum quod supremum dominium« für den ganzen Bereich der Diözesen Metz, Toul und Verdun der Krone Frankreich abgetreten worden sei. So etwa war der Kern dieser kühnen, der geschichtlichen Entwickelung wie den staatsrechtlichen Verhältnissen in gleicher Weise ins Gesicht schlagenden Ausführungen, die offenbar darin gipfeln sollten, das Wort »districtus« unter Anwendung seiner Bedeutung als »jurisdiction«, auch auf den herzoglichen Teil der Diözesen, auf den der Westfälische Friede sich nicht bezog, übertragen zu können. »l'empire a encore cédé à la France tous les droits, qui lui appartenaient sur les fiefs, terres et seigneuries, qui sont situés dans l'étendue des diocèses ou jurisdictions des dites églises de Metz, Toul et Verdun« heisst es in dieser Beziehung in der Begründung des Beschlusses vom 10. September 1683; aus einem Lehensrechtsbuche wird weiterhin districtus wie folgt definiert: »districtus est regis territorium, intra quem domino, vel eius magistratus est ius distringendi, iudicandi, et coercendi«.

Nachdem durch diese neue Auslegung des Wortes districtus zunächst die geistlichen Besitzungen im Herzogtum als durch den Westfälischen Frieden abgetreten hingestellt waren, galt es nun, diesen eine möglichst grosse Ausdehnung im Wege der Zugehörigkeiten (appendances et dépendances) zu geben. Zu diesem Zwecke bediente man sich vor Allem wieder der Zusammenstellung des Kammerpräsidenten Alix, in welcher alle der Kirche gehörenden Besitzungen, geordnet nach den drei Oberämtern Nancy, Vosges und Allemagne und innerhalb dieser nach den Aemtern, aufgeführt waren. Dazu gehörte eine Menge von Oertlichkeiten, Gerechtsamen und sonstigem Eigentum in acht Aemtern des Oberamtes Nancy und sieben Aemtern des Oberamtes Vosges, also in dem ganzen Bereiche dieser Verwaltungsbezirke: im Oberamte Allemagne werden dagegen nur eine geringe Zahl von Besitzungen in zwei Aemtern angeführt, wieder wie bei Bar, dadurch zu erklären, dass dieser Teil des Herzogtums schon zum grössten Teil durch die früheren Reunionen einverleibt war. Unter den hier namentlich reunierten Besitzungen befindet sich aber auch die Herrschaft Baumbiedersdorf, westlich St. Avold gelegen, welche als Zugehörigkeit der Abtei Longeville reuniert wurde, während sie thatsächlich zu der längst ohne besondern Beschluss reunierten Herrschaft

Rollingen gehörte[1]). Eine kleine Nachlese erfolgte aber hier für die nordöstliche Landschaft, indem aus einer vorgelegten Investitur Kaiser Karls V. vom Jahre 1522 für den Herzog Anton von Lothringen und durch spätere Bestätigungen die Abtei Tholey (jetzt zum Kreise Ottweiler, Regierungsbezirk Trier, gehörig) und ihr Gebiet diesen geistlichen Besitzungen zuzurechnen das Recht abgeleitet wurde. Der Kammerbeschluss lautete den Anträgen des General-Prokurators entsprechend dahin, dass die herzoglichen Oberamtsgerichte sich des Eingreifens in die Gerichtsbarkeit aller dieser geistlichen Gebiete bei Strafe zu enthalten hätten und dass die Beamten, Vasallen und Untertanen, welche diese Gebiete und ihre Zugehörigkeiten bewohnten (habitants les dites terres et seigneuries et leurs dependances, appendances et annexes) keine andere Landeshoheit als die des Königs von Frankreich und keinen anderen höchsten Gerichtshof als das Parlament zu Metz anzuerkennen hätten.

Diese Form des Beschlusses gab naturgemäss den Vollziehungsbeamten das Recht, jeden Ort, in welchem eine noch so unbedeutende geistliche Besitzung oder Gerechtsame sich feststellen liess, für reuniert zu erklären und ihre Zugehörigkeiten nach Belieben ausdehnend selbst über die ganzen Oertlichkeiten noch weit hinauszugreifen.

47.

Die Diözesen Metz, Toul und Verdun.

Sitzung vom 10. September 1683.

In Ergänzung der früheren Beschlüsse, welche teils Einzel-Gebiete der drei Diözesen unmittelbar oder im Wege der Zugehörigkeiten, teils grössere Landschaften in allen Teilen derselben zugleich der französischen Krone zugesprochen hatten, erfolgte zum Schlusse eine umfassende auf den Gesamt-Umfang der Diözesen sich erstreckende Reunion, durch welche in erster Linie eine Nachlese der noch nicht reunierten Gebietsteile innerhalb der Diözesen bewirkt werden sollte. Im Eingange zu diesem Beschlusse wird daher hervorgehoben, dass Frankreich die glorreichen und berechtigten (légitimes) Früchte seiner Siege ganz pflücken und auch diejenigen Gebietsteile sich angliedern müsse, deren Besitzer bisher durch fremde und interessierte Mächte an Erstattung der Huldigung verhindert worden seien.

Thatsächlich wurden durch diese Gesamt-Reunion die vorhergehenden Beschlüsse zum grössten Teile überflüssig gemacht. Auch

[1]) s. weiter unten.

dieser grossen Schluss-Reunion wurde ein unverfänglicher Titel gegeben. Die Ueberschrift des Beschlusses lautet nämlich:

»Arrêt, qui ordonne à tous les ecclésiastiques et séculiers, qui jouissent de quelques terres et seigneuries dépendantes des évêchés de Metz, Toul et Verdun, de satisfaire à la déclaration du roi du 17me octobre 1680.«

Wie sehr dem General-Prokurator Ravaulx diese Verhüllung der letzten Reunionen durch unverfängliche Bezeichnung der Beschlüsse glückte, geht daraus hervor, dass auch der Metzer Intendant Turgot sich täuschen liess und diese grössten aller Reunionen nicht als solche erkannte; in der früher erwähnten Denkschrift, in welcher er alle übrigen Reunionen richtig und vollständig aufzählt, führt er als letzte die von Chiny am 21. April 1681 an.

In dem Inhalte des Beschlusses wird aber die Erläuterung desselben dahin gegeben, dass alle Geistlichen und Laien, welche im Besitze von Lehen, Gebietsteilen und Gerechtsamen sind, die im Bereiche der drei Diözesen sich befinden, gleichfalls den von den Bistümern abhängigen Besitzern zuzurechnen sind (»qui sont dépendants ou font partie des évêchés ou principautés de Metz, Toul et Verdun, ou qui sont situés dans l'étendue de leurs diocèses«). Der Antrag des General-Prokurators ging dahin, dass alle diese Besitzer der französischen Krone huldigen und der Souveränität des Königs unterstellt werden sollten. Da nach den Gepflogenheiten der Kammer mit Sicherheit anzunehmen ist, dass dem Worte »terre« die denkbar weiteste Ausdehnung gegeben, unter demselben nicht nur jede noch nicht reunierte Herrschaft, sondern jeder freie Grundbesitz überhaupt verstanden wurde, so bedeutete der Antrag des General-Prokurators nichts weniger als die Reunion der ganzen Diözesen.

Auch für diese Massnahme wurde die Berechtigung nachzuweisen versucht, wobei die durchsichtige Schwäche der Darlegungen durch überaus weitschweifige geschichtliche Erörterungen und fortgesetzte Wiederholungen zu verschleiern der General-Prokurator sich bemühte. Der Kern seiner Darlegungen gipfelte in den zwei Behauptungen:

1. dass durch den Westfälischen Frieden vom Reiche die geistlichen Diözesen, nicht nur die weltlichen Gebietsteile der Bistümer abgetreten seien;

2. dass das Reich damit auch das Herzogtum Lothringen als innerhalb der Diözesen liegend abgetreten habe und zu dieser Abtretung berechtigt gewesen sei.

Zum Beweise der ersteren Behauptung werden die Vorgänge zu Münster, welche dem Abschlusse des Westfälischen Friedens vorausgingen, und die von Gravel mit dem Schiedsgerichte zu Regensburg in den sechziger Jahren geführten Verhandlungen eingehend besprochen unter besonderer Betonung der Verzichtleistung des kaiserlichen Gesandten zu Münster auf den Zusatz des Wortes »temporalis« zu »districtus«. Auch ein Brief Serviens[1]) an das Parlament zu Metz wird dabei abschriftlich unter Bezugnahme auf die 1663 angeordnete Durchforschung der Archive vorgelegt: »Copie collationnée le premier avril 1646 par le commissaire, par Nous (le roi) député à la recherche des titres et droits, acquis à Notre couronne par le dit traité de Munster d'une lettre, écrite le deuxième décembre 1647 par le comte de Servien au premier président de Notre Parlement de Metz.«

Neu und daher erwähnenswert ist in diesen überaus weitschweifigen Ausführungen nur die Bezugnahme auf die Abtretung der säkularisierten Erzbistümer Bremen, Magdeburg und des Bistums Minden; für die Abtretung des weltlichen Besitzes dieser geistlichen Fürstentümer seien in dem Vertrags-Instrumente die Worte »archiepiscopatus, episcopatus« gewählt worden; also müsse auch unter dem Ausdrucke »episcopatus Metensis, Tullensis, Virdunensis« im Friedens-Instrumente der weltliche Besitz dieser Bistümer verstanden werden; durch den Zusatz »eorumque episcopatum districtus« sei daher ein Mehr bezeichnet worden als die ohnehin schon abgetretenen unmittelbaren Gebietsteile der Bistümer. Eine gewisse Berechtigung wird diesen Ausführungen nicht abzusprechen sein, wie früher selbst ohne Rücksicht auf diesen Vergleich nachzuweisen versucht worden ist[2]).

Um so auffallender erscheint es aber, dass Ravaulx diese thatsächlich gute Grundlage, die bei den weitaus meisten Einzelreunionen hätte verwertet werden können, erst jetzt sich zu Eigen macht. Bei der wiederholt hervorgehobenen Oberflächlichkeit, mit welcher verfahren wurde, ist es nicht unmöglich, dass der General-Prokurator erst in letzter Zeit und zwar nach dem 2. August 1683 von den bezüglichen Verhandlungen Kenntnis erhalten hat; andernfalls würde er die ganze Reunionssitzung vom erstgenannten Tage und seine so schwierigen und geschraubten Begründungen in dieser Sitzung sich vollständig haben ersparen können. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass das Argument aus dem Grunde früher nicht hervorgezogen wurde, weil gleich von der

---

[1]) s. Anhang und S. 56.

[2]) s. S. 60.

ersten Reunionssitzung an das Gebiet der Diözesen der drei Bistümer überschritten worden war.

Soweit Kaiser und Reich Territorien innerhalb der drei Diözesen an Frankreich abzutreten berechtigt waren, konnte die Abtretung nicht ohne Grund von Frankreich gefordert werden. Weit schwieriger gestaltete sich für den General-Prokurator der Nachweis für seine Theorie, dass die Berechtigung des Reiches im Westfälischen Frieden Abtretungen vorzunehmen auch auf Lothringen sich erstreckt habe, also auch die herzoglichen Teile der 3 Diözesen durch den Westfälischen Frieden an Frankreich abgetreten seien. Dieser Theorie direkt entgegen stand der Vertrag, durch welchen das Herzogtum in unzweideutigen Ausdrücken als unabhängig vom Reiche erklärt worden war. Die Art, wie der General-Prokurator diese Schwierigkeit überwand, übertrifft selbst alle seine früheren Leistungen. Jetzt rächte sich die staatsrechtlich unmögliche Doppelstellung, die Lothringen 1542 erstrebt und erreicht hatte. In seinem Antrage führte Ravaulx zunächst aus, dass in dem Reichsbeschlusse von 1542 gar nicht gesagt sei, was man überhaupt unter dem Herzogtum Lothringen zu verstehen habe (»où est et ce que se peut être que le dit duché«); dasselbe sei zum Teil Reichslehen geblieben, auch nach dem Vertrage von 1542, da nach diesem der Herzog $^2/_3$ der Beiträge eines Kurfürsten zu den Reichslasten beisteuern müsse. Dieser Teil des Herzogtums sei es, welcher durch die bisherigen Reunions-Beschlüsse als lehensabhängig von den 3 Bistümern nachgewiesen worden sei; zwischen seiner Stellung zum Reiche und der des übrigen Herzogtums aber könne ein Unterschied nicht gemacht werden, denn die Herzöge von Lothringen hätten seit dem Jahre 1542 die Reichssteuern nicht nur auf ihre Bistums-Lehen umgelegt (imposées et levées), sondern ausnahmslos auch auf alle anderen Gebietsteile, die sie als sogenanntes Herzogtum Lothringen besassen (»toutes les autres dont ils ont joui sous le nom de duché de Lorraine sans exception d'aucune«). Hiernach habe Lothringen bis zum Jahre 1648 mit seinem ganzen Umfange zum Reiche gehört, sei also auch von diesem als innerhalb der Diözesen der Bistümer liegend an Frankreich abgetreten worden; wenn daran noch ein Zweifel möglich sei, so werde er beseitigt durch den Friedens-Vertrag von 1648 selbst; denn das Reich habe die Gelder, die es nach Artikel 16 des Vertrages von Osnabrück den Schweden habe zahlen müssen, ebensowenig auf das sogenannte Herzogtum Lothringen, wie auf die Bistümer umgelegt. Hierdurch sei aber erwiesen, dass das ganze Herzogtum 1648 in der Reichsmatrikel gelöscht und also an Frankreich abgetreten worden sei.

Die Hinfälligkeit dieser letzteren Darlegungen ist augenscheinlich; da Lothringen durch den Westfälischen Frieden nicht wiederhergestellt wurde sondern nach wie vor im französischen Besitze blieb, konnten naturgemäss die Kriegsentschädigungen auf das Herzogtum nicht mit umgelegt werden; in einem 1660, also unmittelbar nach Wiedereinsetzung des Herzogs aufgestellten Haushaltsplane sind dagegen unter den Ausgaben wieder die Beiträge zur Unterhaltung des Reichskammergerichts zu Speier aufgeführt[1]).

Um aber diesen Ausführungen trotzdem den Schein einer Berechtigung zu geben, wurden der Kammer auch bei dieser Reunion eine grosse Zahl von Urkunden vorgelegt, darunter insbesondere Aufforderungen deutscher Kaiser an die Herzöge von Lothringen, ihre Reichs-Beiträge zu zahlen und Ermässigungsgesuche der Herzöge aus den Jahren 1495 bis 1604; ferner Listen über die Verteilung dieser Beiträge auf die gesamten Verwaltungs-Bezirke Lothringens; endlich in 60 Foliobänden Steuerlisten der General-Einnahmen des Herzogtums aus den Jahren 1570 bis 1633 und vom Jahre 1661, in denen allen, ausgenommen allein die letztere, Steuern zur Abführung an das Reich aufgezählt sind.

Um ausserdem zu zeigen, dass das ganze Territorium des Herzogs von Lothringen innerhalb der drei Diözesen gelegen sei, wurden Diözesanverzeichnisse dieser letzteren vorgelegt, aus denen sich ergiebt — was ja ohnehin zweifellos — dass alle Aemter, Herrschaften und sonstigen Gebiete, die im Besitze der Herzöge gewesen unter dem Namen abhängiges, unabhängiges und angeblich unabhängiges Herzogtum Lothringen-Bar zum Bereiche der Diözesen oder zur geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe gehörten (»que toutes les prévôtés, chatellenies, officiers, hautes-justices et autres terres et seigneuries, dont ont joui les ducs de Lorraine sous les noms de duché de Lorraine et Barrois mouvant, non mouvant et prétendu non mouvant sont situés dans l'étendue des diocèses ou juridictions spirituelles des évêchés de Metz, Toul et Verdun«).

Der Beschluss der Kammer lautete auch in diesem Falle ganz dem Antrage des General-Prokurators entsprechend. Alle Besitzer von Lehen, Grundstücken und Herrschaften, die im Umfange der drei Diözesen gelegen seien, wurden zur Abstattung der Huldigung innerhalb eines Monates verpflichtet, alle Beamten, Vasallen und Einwohner der Landeshoheit Frankreichs und der höchsten Gerichtsbarkeit des Metzer Parlamentes unterstellt. Mit einem Zuge waren hiermit

[1]) Digot, V, S. 455 ff.

die noch nicht reunierten Teile des Herzogtums und die innerhalb der Diözesen gelegenen reichsständischen Gebiete der Krone Frankreich zugesprochen.

Im einzelnen wurden von diesem Beschlusse betroffen:

a) Das ganze Herzogtum Lothringen-Bar, soweit es nicht durch frühere Beschlüsse bereits reuniert war; einige zur Erzdiözese Trier gehörige Grenzstreifen im Norden sind wohl selbstverständlich als »Zugehörigkeiten« des Herzogtums angesehen worden. Die faktische Besitznahme Gesamt-Lothringens war hiernach in eine nach französischem Sinn staatsrechtlich gültige verwandelt worden.

b) Von spanisch-niederländischem Gebiete die seit dem pyranäischen Frieden streitigen luxemburgischen Lehensherrschaften im weiteren Umkreise Diedenhofens[1]; dieselben waren zur Zeit aber bereits längst ohne besondern Beschluss reuniert[2].

c) Von reichsunmittelbaren Gebieten die nicht unter frühere Beschlüsse der Metzer Kammer fielen:

1. Der grössere Teil der Grafschaft Dagsburg, deren kleinerer Teil zur Diözese Strassburg gehörte. Die ganze Grafschaft war aber als dem Unterelsass zugehörig bereits durch Beschluss der Kammer (conseil souverain) zu Breisach vom 9. 8. 1680 reuniert worden.
2. Die westliche Hälfte der Grafschaft Lützelstein, die seit 1452 im Besitze des pfalzgräflichen Hauses war und deren östlicher Teil gleichfalls zur Diözese Strassburg gehörte; zur Zeit war aber auch diese ganze Grafschaft bereits durch Spruch der Kammer in Breisach vom 9. 8. 1680 reuniert. Infolge dieses Reunionsspruches bildeten beide Grafschaften für die Folge einen Bestandteil der Provinz Elsass, obwohl sie historisch zum Westrich gehörten und der Pfalzgraf von Lützelstein im westfälischen Frieden unter den Reichsunmittelbaren im Elsass genannt war[3].
3. Die Herrschaft Diemeringen, östlich von Saarwerden gelegen, die seit etwa 1½ Jahrhundert im Besitz der rheingräflichen Linie von Salm-Kirburg war und mit der Herrschaft Mörchingen in Personal-Union stand; sie war daher als Zugehörigkeit von Mörchingen mit dieser zugleich am 12. Dezember 1680 wahr-

[1]) Lothr. Territ., S. 17 ff.

[2]) S. Reunionen ohne Beschlüsse.

[3]) Ludwig, die deutschen Reichsstände im Elsass, 1898, S. 22. Die noch grössere Unsicherheit hinsichtlich der Nordgrenze des Elsass dauerte fort (S. 17), kommt aber bei der Metzer Reunion nicht zur Sprache.

scheinlich reuniert worden, wenn sie auch im Beschluss nicht besonders aufgeführt ist.

4. Die Herrschaft Burgaltdorf, nordöstlich von Dieuze; sie war aber schon 1676 als zur Landvogtei Hagenau gehörig vom Parlament zu Metz der Krone Frankreich zugesprochen worden; sie fiel nunmehr sowohl unter den Spruch der Kammer zu Breisach vom 22. März 1680 wie den der Metzer Kammer vom 10. September 1683.
5. Ein kleines Gebiet des deutschen Ordens mit dem Hauptorte Hundlingen, westlich von Saargemünd; dass dieses auch thatsächlich spätestens jetzt mit Beschlag belegt wurde, geht aus einem kaiserlichen Commissions-Dekrete an den Reichstag zu Regensburg vom 15. Dezember 1684[1]) hervor, da in diesem unter den geschädigten Reichsständen der lothringischen Landschaft auch der deutsche Orden genannt wird.
6. Reichsritterschaftliches Gebiet derer von Kerpen, mit dem Hauptorte Lixingen, unmittelbar südlich an das des deutschen Ordens grenzend und derer von Stein-Kallenfels, nördlich Drulingen gelegen, mit dem Hauptorte Asweiler, beide von ganz geringem Umfange[2]); es ist anzunehmen, dass diese Reichsritter sich 1681 dem Schritte ihrer unterelsässischen Collegen, eine Deputation nach Paris zu schicken und ihre Unterwerfung dort anzubieten, angeschlossen haben werden, und die Huldigung vor dem Parlament zu Metz oder, wie die elsässische Ritterschaft, vor besonderem Reunionskommissar leisteten[3]). Dagegen wird das gleichfalls innerhalb der Diözese gelegene Fürstentum Lixheim seit 1652 nicht mehr als reichsunmittelbar angesehen werden können; das gleichfalls jetzt lothringische Fürstentum Pfalzburg und die kurpfälzische Herrschaft Burscheidt, westlieh von Pfalzburg, gehörten zur Diözese Strassburg; auch war ein Teil des ersteren rechtsmässig, ein Teil des letzteren irrtümlich durch den Vertrag von Vincennes 1661 von Lothringen an Frankreich abgetreten worden; trotz Zugebens des Irrtums nahm Frankreich aber die ganze Herrschaft Burscheidt im Anschluss an die umliegenden Reunionen in Besitz.

An zwei, im übrigen lothringischen Herrschaften hatten deutsche Standesherren Besitzanteile; Schloss und Burg der Herrschaft Frauenberg, nordöstlich von Saargemünd, war in württembergischem, ein Teil

[1]) Pachner von Eggenstorff, III, S. 547 ff.
[2]) Kirchner, Karte des Reichslandes Lothringen 1882.
[3]) Reuss, l'Alsace au 17e siècle 1897, S. 531

der Herrschaft Finstingen in rheingräflichem Besitze; es darf wohl als selbstverständlich angenommen werden, dass diese Herrschaften von Frankreich ganz zu Lothringen gerechnet wurden; ebenso müssen einige kleinere Enklaven reunierter Herrschaften als diesen zugerechnet angenommen werden, sodass sie nicht mehr unter den vorliegenden Beschluss fallen; dazu gehören die Dörfer Lettingen und Diedingen, südlich Saargemünd, die im Besitze der Grafen von Saarbrücken-Nassau waren, und der Warent-Wald bei St. Avold, von welchem Einzelteile, alle mit Dörfern, ausser zum Bistum Metz und zum Herzogtum Lothringen auch zur Grafschaft Saarbrücken und zur Herrschaft Blieskastel gehörten.

Es liegt bei der summarischen Reunion der ganzen Diözesen die Frage nahe, warum dieses Verfahren nicht von vornherein eingeschlagen wurde und die Einzel-Reunionen auf Gebiete ausserhalb der Diözesen beschränkt blieben. Dass die Einzel-Reunionen innerhalb der Diözesen für die vorstehend skizzierte Beweisführung verwertet wurden, ist keine genügende Erklärung dafür, da auch die sonstigen Verhältnisse, insbesondere die Geldleistungen an das Reich die angebliche Abhängigkeit des Herzogtums vom Reiche darthaten. Es muss daher angenommen werden, dass der bisherige glückliche Verlauf des Reunions-Unternehmens, wie er als Folge der Schwäche des Reiches und der Hilflosigkeit des Herzogtums Lothringen sich gestaltet hatte, den Mut zu immer dreisterem und rücksichtsloserem Vorgehen gab[1]), sodass Louvois den anfänglich solchem summarischen Verfahren entgegengesetzten Widerstand aufgab[2]) und die Erfüllung des Testamentes Richelieus, die Ausdehnung Frankreichs bis zum Rheine, in erreichbare Nähe gerückt schien. Im Einklange hiermit wird die von gleicher Rücksichtslosigkeit zeugende Wegnahme Luxemburgs, die aber nicht zu den unmittelbaren Aufgaben der Kammer gehörte, als ein weiterer Schritt auf diesem Wege anzusehen sein[3]).

D. Reunionen ohne Beschlüsse.

Gleichlaufend mit den durch Kammerbeschlüsse vollzogenen Reunionen ging das Bestreben, die erworbenen Gebiete zu erweitern und durch benachbarte zu vergrössern, ohne dazu einer besonderen Kammerverhandlung zu bedürfen. Die Handhabe dazu bot einerseits der Begriff der »Zugehörigkeiten«, wie er bei allen reunierten Gebieten zum

[1]) Calmet, III, S. 853, sagt zur Begründung des nachherigen summarischen Verfahrens: »mais comme cette voie leur parut trop longue.«

[2]) s. S. 93.

[3]) s. weiter unten.

Ausdruck gekommen war, andererseits der Erlass des Königs vom 17. Oktober 1680, enthaltend die Aufforderung an alle mittelbaren und unmittelbaren Vasallen auch ohne besondere Vorladung für alle ihre Besitzungen und Gerechtsame Huldigung vor der Kammer bei Strafe der Einziehung zu erstatten[1]. Durch diesen Erlass entstand in den bedrohten Gebieten, die sich infolge der bereits ausgesprochenen Reunionen von Veldentz und Zweibrücken bis in die Nähe des Rheins erstreckten, eine wahre Panik; nicht nur die Territorialherren, sondern auch deren Lehensträger und sogar die Besitzer von allodialem und privatem Eigentume sahen sich in ihrem Besitztum bedroht. »Ainsi il n'y eut presque plus personne qui pût compter de posséder son bien en repos«[2], sagt ein französischer Geschichtschreiber dieser Zeit. Ein sehr grosser Teil der sich bedroht fühlenden Besitzer zog es vor, sein Eigentum unter der französischen Souveränität sicher zu behalten, als der Gefahr sich auszusetzen, desselben von der Kammer für verlustig erklärt zu werden, und gab daher vor dieser die verlangten Erklärungen und Nachweisungen ab; innerhalb weniger Monate boten allein innerhalb der Diözesen Metz und Trier 650 angebliche Vasallen ihre Huldigung an, von denen naturgemäss auch nicht ein Einziger abgewiesen sein wird.

Hinsichtlich der Erweiterung durch den Begriff der »Zugehörigkeiten« wurde in folgender Weise verfahren: In die reunierten Gebiete wurden zugleich mit der militärischen Besetzung seitens der Kammer besondere Kommissäre entsandt, um die Ausdehnung der Gebiete festzustellen, und durch Untersuchungen in den Archiven Anhaltspunkte für deren Erweiterung zu gewinnen. Fanden sich Urkunden oder sonstige Anhaltspunkte vor, welche auch nur den Schein eines Anrechtes gewährten, so erklärte der Reunions-Kommissar einfach das betreffende Gebiet als zugehörig, und daher in gleicher Weise wie das reunierte Stammgebiet der französischen Landeshoheit unterstehend. Besonders thätig wirkte in diesem Sinne ein Kapitän Simon, der nach erfolgter Reunion von Zweibrücken in Lauterecken seinen Sitz nahm, und die reunierten pfälzischen Gebiete mit Erfolg auf Kosten ihrer Nachbarn, deren Länder er bereiste, zu erweitern bestrebt war. Von ihm sind eine grosse Anzahl von Briefen im Original erhalten, an den General-Prokurator Ravaulx gerichtet, welche über die Art dieser Reunions-Thätigkeit Aufschluss geben[3]. So heisst es in einem Briefe, datirt Lauterecken, 23. Oktober 1680:

[1]) Dieser und der folgende Abschnitt: »Vorbereitete Reunionen« sind nahezu ausschliesslich nach handschriftlichen Quellen bearbeitet.

[2]) Limiers, Histoire du règne de Louis XIV, 1718, IV, S. 31.

[3]) Einige im Anhang abgedruckt.

»Wir waren zu Wildenburg um die Reunion der Grafschaft Veldentz dort zu proklamiren; es ist der Hauptort eines Amtes von 12 Dörfern, deren Plan ich beifüge; der Amtmann hält es für möglich (»ne disconvient pas«) dass es einstmals zu Veldentz gehört habe; es ist jetzt im Besitze des Rheingrafen von Morhange; ich schicke Ihnen auch ein Verzeichnis der Lehensabhängigkeiten von Grumbach, bei meiner Rückkehr aus Sponheim und anderen Orten, wo wir heute hingehen; ich werde Sie wissen lassen, was wir gethan haben werden«. Am 22. Mai 1681 schreibt derselbe Simon aus Lauterecken, er sei in Trarbach und Castellaun gewesen, giebt eine eingehende Beschreibung der zugehörigen Amtsbezirke, und verlangt Garnison, um sie in Unterthänigkeit zu erhalten, zumal der Kurfürst von Trier und der Pfalzgraf sich eines Teiles derselben bemächtigt hätten; auf Grund welchen Rechtstitels die Besetzung erfolgen solle, wird nicht gesagt, obwohl die Aemter von den bisherigen Reunionsbeschlüssen nicht betroffen waren. In ähnlicher Weise verfuhr ein Kommissar in der reunierten Grafschaft Chiny; als dieser einen Bürger der Hauptstadt nach dem Umfange der früheren Grafschaft frug, soll letzterer ihm zur Antwort gegeben haben: »Ihr behauptet zu Metz, dass die Grafschaft die Hälfte der Welt ist, und dass die andere Hälfte von ihr abhängig ist (»en est la dépendance«)[1]).

Ein anderer Kommissar schreibt am 28. Juli 1682 (ohne Ortsangabe): »Da der König Herr von Luxemburg (soll heissen Teilen Luxemburgs) ist, so darf man nicht die Forderung der 3 Aemter Wittlich, Kilburg und Schönecken vergessen, welche die Erzbischöfe von Trier sich angemasst haben, nach meiner Denkschrift, die Herr v. Ravaulx in Händen hat.«

Zu den grösseren Reunionen, welche auf diese Weise ohne jeden Kammerbeschluss und ohne jeden Schein eines Anrechtes vollzogen wurden, gehören, wie aus vorliegenden Schriftstücken ersichtlich:

Die linksrheinischen Besitzungen der Grafen von Leiningen.

Zur Erläuterung dieser Reunion erscheinen einige Angaben über die Besitzungen der Grafen erforderlich[2]). Das Geschlecht zerfiel zur Reunionszeit in 2 selbständige, gegenseitig nicht erbberechtigte Linien, die der Grafen Leiningen-Hartenberg, meist einfach Grafen Leiningen genannt, und die der Grafen Leiningen-Westerburg; erstere zählte 4, letztere 2 regierende Häuser. In die alten Stammbesitzungen des Ge-

---

[1]) Michel, histoire du Parlement de Metz, S. 214. Eine ähnliche Aeusserung des Grossen Kurfürsten s. weiter unten.

[2]) Das Folgende unter Benutzung von Brinckmeier, Genealogische Geschichte des Hauses Leiningen, 1890.

schlechtes, im ehemaligen Worms- und Speier-Gau der heutigen hessischen und bayrischen Pfalz liegend und aus einem grösseren Gebietsteile um Dürkheim und Grünstadt und mehreren kleinen Enklaven bestehend, teilten sich alle 6 Linien; ausserdem gehörten, von rechtsrheinischen Besitzungen abgesehen, der Westerburger Linie die Grafschaften Oberbronn und Niederbronn im Elsass, der Hartenberger Linie die Grafschaft Dagsburg an der elsass-lothringischen Grenze gelegen und die Herrschaft Oberstein im Nahe-Gebiete[1]). Die Grafschaft Rixingen und die lothringische Lehensherrschaft Forbach waren kurz vorher verkauft, die elsässischen Besitzungen, eingeschlossen die ganze Grafschaft Dagsburg, durch Spruch der Kammer zu Breisach vom 9. August 1680 reuniert worden. Der Kern der alten Landgrafschaft war im Besitze des Grafen Ludwig Eberhard von Leiningen-Westerburg-Rixingen; ein grosser Teil derselben gehörte aber zur Zeit zur Kurpfalz.

Nach einem im Original vorliegenden Briefe des Kapitän Simon aus Grünstadt, vom 13. Juni 1681, waren die Grafen von Leiningen in dortiger Landschaft im Besitze von 6 Schlössern, darunter Alt-Leiningen, 7 Flecken, 44 Dörfern und 5 Meiereien (métairies), während der Kurfürst von der alten Landgrafschaft 8 »grosse« Schlösser, darunter Neu-Leiningen, 19 Dörfer und 4 Meiereien hatte. Dieser kurpfälzische Besitz gründete sich auf einen, nach dem Tode des Landgrafen Hesso 1467 von der Linie Leiningen-Westerburg abgeschlossenen, 1506 erneuerten Vertrag, der aber im Jahre 1618 von der Linie Hartenberg angefochten worden war. Zugleich hatte diese Linie für sich die ganze alte Landgrafschaft beansprucht, während kurz vorher, 1615, der Graf von Leiningen-Westerburg die Erneuerung der alten Landgrafenwürde für sein Haus beansprucht hatte. Der daraus entstandene sogenannte Leiningen'sche Dignitäten-Streit dauerte zur Reunions-Zeit noch fort, und kam den französischen Bestrebungen in hohem Grade zu statten. Beide Linien hofften durch Entgegenkommen gegen Frankreich die Erfüllung ihrer Ansprüche und die Wiedergewinnung der kurpfälzischen Abtretungen zu erreichen. Vermehrt wurden die günstigen Aussichten Frankreichs durch einen Streit innerhalb des Westerburg'schen Hauses, indem der älteste Sohn des regierenden Grafen Ludwig Eberhard Schritte gethan hatte, seinen Vater für einen Verschwender erklären zu lassen und von der Regierung zu verdrängen hauptsächlich wegen des Verkaufs der Herrschaften Rixingen und Forbach. In einer im Konzepte erhaltenen Denkschrift des jungen Grafen Philipp Ludwig vom 5. Februar 1681 legt dieser der Reunions-

[1]) Diese war durch Spruch vom 1. November 1680 reuniert; s. S. 188.

kammer die Verhältnisse des Leiningen'schen Hauses an der Hand der Geschichte dar und sagt dann weiter: »Da der König von Frankreich infolge der Friedensschlüsse zu Münster und Nymwegen die Souveränität beansprucht, so unterwerfe er sich ihm von jetzt an (fait sa soumission dès à présent) und bitte den König, ihn als legitimen Erben und Nachfolger des Landgrafen Hesso anerkennen, und ihm voll und ganz alle die Entfremdungen und Enteignungen (aliénations et usurpations) zurückerstatten zu wollen, die zum Schaden der Landgrafschaft im Laufe der Zeit vorgekommen seien; er bitte ferner um die Erlaubnis, nach Vasallen zu forschen, welcher Art und an welchem Orte immer sie seien, die von der Landgrafschaft lehensabhängig seien oder früher einmal gewesen seien. Mehr konnte die Kammer nicht verlangen, als ein derartiges verständnisvolles Eingehen auf ihre Absichten und Gepflogenheiten; eine ähnliche Bereitwilligkeit scheint, wie das Folgende beweist, auch von den übrigen Grafen gezeigt worden zu sein; die Kammer sah daher von einer besonderen Verhandlung, für welche eine Urkunden-Sammlung laut vorgefundenem Verzeichnis bereits angelegt war, ab, zumal es auch ihren Grundsätzen keineswegs widersprochen haben würde, die gesamten Besitzungen als »Zugehörigkeiten« der am 7. November 1680 reunierten Leiningen'schen Herrschaft Oberstein zu beanspruchen. Ob Vorladungen an die Grafen bereits ergangen oder die Erklärungen nur Folge der allgemeinen Aufforderung des Königs vom 17. Oktober 1680 waren, lässt sich aus dem vorliegenden Material nicht ersehen; doch erscheint ersteres nicht unwahrscheinlich, da auch die Grafen Leiningen zu den Reichsständen gehörten, die sich beschwerdeführend an Kaiser und Reich gewandt, und erst als ihnen vom Reiche die gewünschte Hilfe nicht ward, der Kammer gegenüber sich gefügig gezeigt hatten. Das Reunions-Verfahren ihnen gegenüber ist durch einen Originalbrief des Kapitän Simon, datirt aus Grünstadt vom 13. Juni 1687[1]) bis in's Einzelne zu verfolgen. Der Berichterstatter meldet danach, er habe die Grafen Leiningen hierher bestellt (»j'ai fait venir ici les comtes de Linange«), nach langem Streit über den Ort des Vollzugs der Reunion, da jeder wollte, dass sie bei ihm stattfände; auch habe er den Ladungs-Befehl in die vom Kurfürsten von der Pfalz usurpirten Gebiete geschickt, die dortigen Unterthanen seien aber vom Kurfürsten am Erscheinen verhindert worden. Wie Simon weiter berichtet, fand vor dem eigentlichen Reunions-Akte ein Festessen statt, bei welchem unter Musik und Kanonendonner auf die Gesundheit des Königs, des Königlichen

[1]) S. Anhang.

Hauses und des Marquis Louvois getrunken wurde; »la vôtre (de Ravaulx) n'y a pas été oubliée«. Nach dem Festessen fand die eigentliche Reunions-Versammlung statt, in der Simon die Besitzergreifung vollzogen zu haben meldet. Die Grafen wollten alsdann sogleich selbst den Treueid leisten, er antwortete ihnen, dass dies vor besonderen Kommissaren zu erfolgen habe (»que toutes ces choses se faisaient par des commissaires députés«). Hierauf wurde seitens der anwesenden Menge auf die Gesundheit des Königs getrunken »unter unglaublichen Freudenbezeugungen«. Die Grafen hatten so viel Wein verteilen lassen, dass er nicht ganz getrunken werden konnte. Am folgenden Tage schickte Simon Befehl an alle Ortschaften, öffentliche Gebete für den König abzuhalten, was zur grossen Zufriedenheit des ganzen Volkes geschah (»au grand contentement de tout le peuple«). Simon berichtet weiter, dass er auch die vom Kurfürsten usurpirten Gebiete für ordnungsmässig reuniert erklärt habe (j'ai déclaré la possession bien et valablement prise) und verlangt 2 Kompagnien Infanterie und einige Dragoner zur Wegnahme des Schlosses Neu-Leiningen, das der Kurfürst mit einem Sergeanten und 6 Dragonern besetzt halte.

Die Hoffnung, durch den freiwilligen Anschluss an Frankreich wieder in den Besitz der ganzen alten Landgrafschaft zu kommen, scheint aber nicht in Erfüllung gegangen zu sein; in einem noch vorliegenden Originalbriefe an Ravaulx, datirt aus Alt-Leiningen vom 8. April 1685, schreibt der regierende Graf Leiningen-Westerburg: »néanmoins le prince palatin possède les plus belles et meilleures terres, que Vous avez promis de me faire restituer; j'espère, Monsieur, que cela se fera bientôt par Votre moyen«. Immerhin muss es auch hier als ein trauriges Zeichen für den Zustand des Reiches angesehen werden, dass deutsche Fürsten zwecks Vergrösserung ihres Gebietes die rechtlosen Gepflogenheiten des Königs sich zu Nutze zu machen suchten.

Auf die vormals Leiningensche Herrschaft Forbach[1]) erstreckte diese thatsächliche Reunion sich nicht, da sie 1678 von dem Grafen Eberhard Ludwig für ein sehr Geringes (»presque pour un morceau de pain«) an den Erzbischof Hartard Freiherrn von der Leyen verkauft und von diesem im gleichen Jahre an seinen Neffen, Anton Freiherrn von der Leyen, vermacht worden war. Letzterer hatte bereits am 15. Mai 1680, jedenfalls auf Veranlassung der Metzer Kammer, den Lehenseid geleistet; das noch vorhandene Lehensverzeichnis ist aber erst vom 13. Februar 1684 datirt. Die bis dahin unbestrittene Lehens-

[1]) S. Besler, Geschichte des Schlosses, der Herrschaft und der Stadt Forbach, 1895, S. 46 ff.

abhängigkeit der Herrschaft vom Herzogtum Lothringen scheint dabei von beiden Seiten mit Stillschweigen übergangen worden zu sein.

In ähnlicher Weise wurde auch

die alte Grafschaft Sponheim[1])

ohne besonderen Beschluss reuniert unter dem Vorwande der Zugehörigkeit zur Grafschaft Veldentz. Die Grafschaft Sponheim hatte ursprünglich aus mehreren getrennten Theilen unter besonderen Linien des Geschlechtes gestanden, aus denen früh sich die vordere Herrschaft mit dem Stammsitze Sponheim und dem Hauptorte Kreuznach a. d. Nahe und die hintere Herrschaft mit dem der Linie den Zunamen gebenden Schloss Starkenburg (jetzt Ruine im Kreise Zell an der Mosel gelegen) hervorhoben; eine dritte Herrschaft lag an der oberen Nahe mit dem Hauptorte Birkenfeld, wo gleichfalls ein Sponheimsches Schloss sich befand; einige kleinere Enklaven im pfälzischen Gebiete gehörten zur hintern Grafschaft. Im Jahre 1414 starb das Geschlecht der Grafen Sponheim-Kreuznach in männlicher, drei Jahre später auch in weiblicher Linie aus, wodurch ein kleiner Teil der vordern Grafschaft an die Kurpfalz fiel, der ganze übrige Besitz aber in der Hand der Starkenburger Linie vereinigt wurde. Schon 1437 starben jedoch auch die Starkenburger Grafen aus und wurden von Baden, Veldentz und der Kurpfalz beerbt. Infolge des Todes des letzten Grafen von Veldentz trat an Stelle dieses im Jahre 1444 Pfalz-Simmern. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts gehörten daher zwei Fünftel der vordern Herrschaft der pfälzischen Kurlinie, drei Fünftel sowie die ganze hintere Grafschaft Baden und der Linie Pfalz-Simmern gemeinschaftlich. Dieses Verhältnis dauerte zur Reunionszeit noch fort; wenn auch an Stelle von Pfalz-Simmern infolge Vereinigungen der Besitzungen gleichfalls die Kurpfalz getreten war. Ein endgültiger Teilungs-Vertrag zwischen dieser und Baden kam erst im Jahre 1707 zu stande.

Seitens der Kammer wurde infolge vorstehend angegebener Beerbung die ganze Grafschaft als eine Zugehörigkeit von Veldentz bezeichnet, wiewohl kein Teil derselben jemals von diesem oder dem Bistum Metz lehensabhängig gewesen war; selbst der früher als die Veldentzsche Erbschaft an die Kurpfalz gekommene Teil der vorderen Grafschaft wurde von der Reunion nicht ausgenommen.

Eine besondere Verhandlung fand nicht statt; mit Vollziehung der Einverleibung war wieder der Capitain Simon betraut. Einen

[1]) Das Folgende unter Benutzung von Weydmann, Geschichte der ehemaligen gräflich-sponheimschen Gebiete. 1899.

Versuch auf Kreuznach scheint dieser bereits bald nach der Reunion von Veldentz gemacht zu haben. In einem Briefe vom 8. Oktober 1680[1]) schreibt er an Ravaulx, dass der Gouverneur von Kreuznach Befehl habe, ihn und seine Begleiter zu arretieren, wenn sie dort eine Verkündigung machen sollten; »ce qui ne m'étonne pas« fügt er hinzu. Auch ein zweiter Versuch im folgenden Jahre schlug fehl; in einem Briefe aus Lauterecken vom 24. Juni 1681[1]) schreibt Simon, dass er einen Lieutenant nach Kreuznach gesandt habe um das Stadtgebiet für den Grafen von Pfalz-Birkenfeld (der Huldigung erstattet hatte) in Besitz zu nehmen; sein Abgesandter sei aber dort schlecht empfangen und ausgewiesen worden; man habe ihm bedeutet, dass wenn er wieder nach Kreuznach kommen sollte, um derartige Thorheiten zu machen (»pour faire de pareilles sottises«), er es zu bereuen haben würde. Wie Simon weiter berichtet, hatte er sich inzwischen nach dem 10 km westlich von Kreuznach gelegenen Schlosse Sponheim begeben und alle Beamten der vorderen Grafschaft dorthin bestellt; dort proklamierte er die Reunion, trotzdem der Kurfürst dreissig Dragoner entsendet hatte, um ihn daran zu verhindern; »ni ses defenses ni ses dragons ne m'ont empêché, de passer outre à l'exécution de ma commission«. Geringeren Widerstand gegen die Reunion scheinen die badischen Mitbesitzer geleistet zu haben; am 23. Juni 1683 erstattete die Markgräfin Marie Franzisca von Baden der Kammer zu Metz Huldigung und Lehensbekenntnis für die ganze hintere Grafschaft. Von Sponheim begab sich Capitain Simon, wie er Ravaulx bereits von Grünstadt aus angekündigt hatte, zu den Rheingrafen um deren Gebiet,

die Rhein- und Wild-Grafschaft

in gleicher Weise zu reunieren. Das Geschlecht der Rheingrafen, welches seit dem Jahre 1400 auch im Besitze der alten Wildgrafschaft war, zerfiel zur Reunionszeit in drei Linien, Dhaun, Kyrburg und Grumbach; ihre Gebiete lagen enclavenartig im Rhein-Nahe-Gebiet, vorwiegend von kurpfälzischem und kurtrierischem Lande umgeben.

Die Rheingrafen hatten, anscheinend gleichfalls vorgeladen, zur Huldigung sich bereit erklärt, da ihnen die Abrundung ihres Gebietes auf Kosten ihrer Nachbarn in Aussicht gestellt war. Bei Ankunft Simons setzten sie auch der Reunion keinen Widerstand entgegen, zeigten aber nunmehr hinsichtlich der ihnen zugedachten Erwerbungen sich ablehnend, wie aus vorgenanntem Briefe an Ravaulx vom 26. Juni hervorgeht »ils font des difficultés, plus de se faire mettre en possession

[1]) s. Anhang.

qu'ils en ont fait pour faire leurs reprises«. Sie erklären jetzt dem Capitain, dass die Gebietserweiterungen sie in Streitigkeiten mit den Kurfürsten von Mainz, Trier und der Pfalz bringen würden, dass sie es vorzögen friedlich zu besitzen was sie hätten und führten weitere Gründe an: »aussi impertinentes qui seront trop longues à deduire.« In Wirklichkeit hatten sie wohl im Gegensatze zu den Grafen Leiningen erkannt, dass sie nur als Werkzeug zu weiteren Reunionen benutzt werden sollten, wozu sie sich nicht herzugeben gedachten. Simon war daher auch von ihrer Weigerung sehr unangenehm berührt; er schreibt weiter: »si on ne les presse rigoureusement on n'en viendra pas à bout.«

Grafschaft Dalberg.

Auf diesem in dem mehrgenannten Briefe ausführlichst geschilderten Reunionszuge hatte Simon auch den Grafen Dalberg aufgesucht, um dessen kleine nahe Kreuznach belegene Grafschaft zu reunieren; der Graf behauptete seinen Besitz vom Kaiser unmittelbar zu Lehen zu haben; »je lui ai dit, qu'il fallait aller discuter cela à la chambre royale«, wozu Dalberg sich bereit erklärte; das kleine Gebiet kann hiernach gleichfalls als reuniert angesehen werden.

Herrschaft Bickelheim.

Schliesslich meldet Simon seinem Herrn, dass der Pfalzgraf von Birkenfeld entdeckt habe, dass die Herrschaft Bickelheim zu der die Orte Sobernheim und Monzingen gehörten (alle an der Nahe südwestlich von Kreuznach gelegen) jetzt zwar im Besitze des Kaisers sei, aber früher zu Zweibrücken gehört habe; er fragt an, ob er den Pfalzgrafen in deren Besitz setzen solle. Wie sollte da nicht der Mut zu immer neuen Gewaltthaten kommen, wenn wiederholt deutsche Fürsten die schlimmsten Machenschaften der Kammer sich zu eigen machten?

Auch auf

Teile des Kurfürstentums Trier

erstreckten sich die Reunions-Unternehmungen der Kammer. Nach vorgefundenen handschriftlichen Aufzeichnungen hatte der Erzbischof sogar zu den ersten »Vasallen« gehört, welche nach Metz geladen waren, wo er sich über den Besitz der zum Erzstift Trier gehörigen, aber innerhalb der Diözese Metz gelegenen Stadt St. Wendel und ihrer Zugehörigkeiten als angeblichen Lehens des Bistums Metz ausweisen sollte. Zugleich war ihm eine Einschränkung der im Westfälischen Frieden aufrecht erhaltenen Metropolitan-Rechte des Erzbischofs auf

die drei lothringischen Bistümer, welche nach einer besonderen Convention vom 12. Oktober 1661 [1]) auch für die seither neu erworbenen Gebiete Frankreichs in Lothringen und Luxemburg in Kraft bleiben sollten, angesonnen werde. Der König verlangte jetzt, dass diese Rechte im französischen Teile der Kirchenprovinz durch einen besonderen Vikar wahrgenommen werden sollten, damit seine Unterthanen sich nicht an geistliche Machthaber ausserhalb des Königreichs zu wenden hätten. Im Laufe des Frühjahrs 1680 wurde diese Forderung noch wesentlich erweitert; nach zwei Relationen des kurfürstlichen Gesandten am französischen Hofe vom 1. und 22. Juli 1680 [2]) waren bis zu dieser Zeit französischerseits beansprucht:

1. Im Saargebiete die Aemter St. Wendel, Merzig, Saargau, Ebersswald und ein Teil des Amtes Grimberg.

2. Die drei an der Maas gelegenen Ortschaften Fumey, Revin und Fepin, welche früher Besitzungen der Abtei Prüm gewesen und mit dieser an das Kurfürstentum Trier gekommen waren. Der Anspruch war vom Könige damit begründet worden, dass die Abtei diese Orte einer Schenkung des Königs Pipin verdanke, dass dieser sich aber die königliche Macht und den Schutz darüber vorbehalten habe.

3. Im Moselgebiete das Dorf Cröv nebst Bann (districtus), das der Kurfürst gemeinsam mit der Grafschaft Sponheim besass, und die Gerichtsbarkeit in Beltheim, die der Kurfürst mit der Grafschaft Sponheim und der Herrschaft Beilstein teilte.

4. Eine grössere Zahl von lehensherrlichen Einzel-Besitzungen und Gerechtsamen in den Gebieten Pfalz-Veldentz, Sponheim, Saarbrücken, Leiningen, Leyen, Pfalz-Birkenfeld, Rheingrafschaft und Kur-Mainz.

In seinem Berichte meldet der Gesandte, dass der König jede schriftliche Erklärung über die Begründung dieser Forderungen verweigere; auch habe er den Vorschlag einer Conferenz mit Suspension alles weiteren Verfahrens abgelehnt, da die Entscheidung der Reunionskammer in Metz zustehe.

Der Erzbischof richtete nunmehr, wie aus handschriftlichen Notizen hervorgeht, zwei Briefe an die Kammer in Metz, infolge derer von der Durchführung des förmlichen Verfahrens Abstand genommen wurde. Der Inhalt dieser selbst nicht vorgefundenen Briefe wird nicht angegeben, dagegen liegt ein Brief des Kurfürsten vom 8. November 1680 an die

[1]) Hontheim, historia Trevirensis 1750, III. S. 738 ff.
[2]) Hontheim, III. S. 797 ff.

Behörden von St. Wendel vor, in welchem er diesen befiehlt, keinen Forderungen der Reunionskammer Folge zu leisten.

Der Bischof von Metz wurde nunmehr von der Kammer veranlasst den Versuch zu machen, seine Gewalt in den zu seiner Diözese gehörenden beanspruchten Gebieten herzustellen, damit dann der französischen Auslegung des Westfälischen Friedens gemäss zu ihrer Reunion geschritten werden könne. Aber auch dieser Versuch missglückte. Denn als der Erzbischof drohte, den Bischof vor den apostolischen Stuhl in Rom zu laden, nahm dieser sogleich von seinem Beginnen Abstand, wobei dahingestellt bleiben mag, ob er nicht auch hierbei nur den Namen zu dem Unternehmen herzugeben hatte. Ravaulx liess sich aber durch diese Misserfolge nicht nur nicht abschrecken, sondern ging nunmehr zu einem neuen Verfahren über, welches sogar noch eine Erweiterung der beanspruchten Gebiete versprach. Ein Teil der letzteren war nämlich im Besitze des Freiherrn Philipp Franz von Sötern, Erben des Fidei-Commisses des im Jahre 1652 verstorbenen Trierer Erzbischofs Philipp Christoph von Sötern. Streitigkeiten, welche aus Anlass dieser Erbschaft zwischen ihm und dem kurfürstlichen Nachfolger entstanden waren, hatte ein Compromiss vom Jahre 1654 »super fidei-commisso Söteriano« geregelt[1]; für Forderungen des Freiherrn an die kurfürstliche Kasse waren ihm die Einkünfte von St. Wendel zu Lehen gegeben und rückständige Ansprüche des Kurfürsten auf die bisherigen Söternschen Lehen, insbesondere Burg Dachstuhl und Haus Grimberg niedergeschlagen worden. Dieser Lehensträger des Trierer Kurfürsten, dem von den beanspruchten Gebieten auch Merzig zu Lehen gegeben war, wurde nunmehr auf Grund der für die Forderungen an Kurtrier aufgestellten Urkundensammlung, deren Verzeichnis noch vorliegt, aufgefordert, sich als Lehensmann des Bischofs von Metz zu bekennen; er erfüllte diese Aufforderung für seinen gesamten Besitz, sodass nunmehr auch die bisher gar nicht beanspruchten Teile desselben, vor allem Dachstuhl selbst ohne besonderen Beschluss für die französische Souveränität beansprucht wurden. Infolge dessen erhielt Kapitän Simon auf seiner Reunions-Rundreise den Auftrag, sich nach Coblenz zu begeben und den Kurfürsten zu benachrichtigen, dass die genannten Gebiete reuniert seien. Simon beschreibt auch diese Begegnung in dem Juni-Briefe aus Lauterecken; als der Kurfürst seine Erklärung vernahm: »il a changé de couleur, et a été une heure comme un homme mort«. Als er nach einer Stunde wieder zu sich gekommen war, gab er seiner Entrüstung über das Benehmen des Herrn von Sötern Aus-

[1]) Hontheim III. S. 695.

druck; er verwies den Reunions-Kommissar dann auf die zwischen dem Reiche und dem Könige schwebenden Unterhandlungen und gab ihm einen Brief an den General-Prokurator mit, der wohl einen Protest gegen diese Schmälerung seines Gebietes enthalten haben wird. Sötern legte aber am 22. November 1683 der Kammer ein (im Original vorgefundenes) Lehensverzeichnis seines gesamten Besitzes vor, womit die Reunion auch dieser Gebietsteile entschieden war.

Die fortgesetzte Weigerung des Kurfürsten, diese widerrechtlichen Usurpationen anzuerkennen, führte zu offenen Feindseligkeiten ihm gegenüber; nach der Einnahme Luxemburgs schickte Marschall Créqui ein Truppencorps unter Oberst Asfeld gegen Trier und liess die Beseitigung der Stadt-Befestigungen verlangen (»conseiller à l'électeur de raser les fortifications de sa capitale«)[1]); da diese Forderung abgelehnt wurde, rückten die französischen Truppen in die Stadt ein und beseitigten unter Zuziehung von Tausenden von Frohnarbeitern die Befestigungen durch Rasieren der Wälle und Ausfüllung der Gräben. Dieses mag einem neueren französischen Historiker zu der Auffassung Veranlassung gegeben haben, dass nur die Eigenschaft des Landesherrn als eines der 8 Kurfürsten den König von der dauernden Besitzergreifung seiner Hauptstadt abgehalten habe, andernfalls: »il eût réuni cette fameuse cité à sa couronne, comme ayant relevé de Metz en temps du royaume d'Austrasie ou comme ayant été la métropole romaine des Gaulois[2]).« Die wirklich reunierten Gebietsteile des Kurfürstentums waren aber im Verhältnisse zum ganzen Umfange nicht bedeutend; nach der auf dem Ryswicker Kongresse 1697 vom Kaiser aufgestellten Rückgabe-Forderung werden für das Kurfürstentum Trier als »a camera Mettensi praetensa reunita« neben den vorher genannten nur noch aufgeführt: das Thal Naelbach im Saar-Gebiete mit allen zugehörigen Ortschaften und ein Teil der Stadt Kirn a. d. Nahe, der dem Kurfürstentum zugehörig war. Ein Teil der Reunionen war danach von den Franzosen wieder aufgegeben worden, vor allem die kurtrierische, früher reichsunmittelbare Abtei Prüm, welche in der Beschwerdeschrift der Reichsstände an Ludwig XIV. vom 8. Februar 1681 als französischerseits besetzt angeführt war. Die Auffassung Rankes[3]), dass der Kurfürst von Trier am härtesten bedrängt worden sei, wird daher gegenüber der Einverleibung der ganzen Gebiete anderer Reichsfürsten nicht zugegeben werden können; auch die Landeshoheit über die

[1]) Rousset, III, S. 262; nach einem Briefe Louvois an Créqui.
[2]) Martin, histoire de France, XIV.
[3]) Ranke, Sämtliche Werke, X, S. 338.

Herrschaft Oberstein war, wie die Verhandlungen vor der Kammer[1]) und die Relationen des Trierer Gesandten angeben, nur mehr eine nominelle.

In ähnlicher Weise wurden ohne jeden Rechtsanspruch auch

die Besitzungen des Barons Friedrich von Sickingen

reuniert, der laut vorliegendem Original Akte für die Ehrenburg als Zugehörigkeit von Veldentz und die Herrschaft Schellodenbach als unmittelbaren Lehens des Bistums Metz die verlangte Huldigung erstattete; der zu ihm entsandte Reunions-Kommissar Herr von Goupilliers belegte darauf auch die Feste Landstuhl als Zugehörigkeit zu den übrigen Besitzungen für Frankreich mit Beschlag, wovon er in einem noch vorliegenden Briefe dem General-Prokurator Meldung erstattet.

Weiterhin wurden

Teile der Kurpfalz

in die Reunion eingegriffen. Die Abtei Remersberg, französisch »Mont St. Remy« genannt, welche zum Privatbesitz der Kirche St. Remy zu Reims gehörte, wurde als von dieser lehensabhängig erklärt und mit 16 ihr gehörigen Dörfern reuniert; um aber jeden Zweifel an der Rechtmässigkeit dieser Reunion zu beseitigen, ward die Abtei gleichzeitig als eine Zugehörigkeit von Veldentz bezeichnet. Ganz ähnlich war das Verfahren hinsichtlich einer anderen kurpfälzischen Abtei, Eussenthal, und der Herrschaft Kirchheimbolanden; erstere wurde als zur Abtei Villers-Bettnach in Lothringen, letztere als zu den ehemals Leiningen'schen Besitzungen gehörig bezeichnet und auf dem Wege der einfachen Proklamierung reuniert. Wenngleich daher die Kurpfalz durch Beschlüsse der Metzer Kammer nicht betroffen wurde, waren schliesslich doch eine ganze Reihe von Gebietsteilen derselben nach der Theorie der Zugehörigkeiten zu Veldentz, Sponheim und Leiningen reuniert; dazu treten noch die Reunionen der Kammer zu Breisach, insbesondere Germersheim und Schloss Falkenburg umfassend, welches letztere mit schwerem Geschütze angegriffen wurde[2]).

Eine Reunion grösseren Massstabes traf

die Besitzungen der Grafen Hermann Franz und Otto Ludwig von Manderscheid-Blankenheim;

sie ist deshalb von besonderem Interesse, weil damit zum ersten Male reichsständige Gebiete des linken Mosel-Ufers in Anspruch genommen

[1]) s. S. 188.

[2]) Ranke, X, S. 338.

wurden. Die Grafen leisteten die geforderte Huldigung und legten am 18. August 1682 Lehens-Verzeichnisse vor, die noch im Original vorhanden sind. Sie wurden getrennt aufgestellt für die Grafschaft Manderscheidt, die Herrschaft Neuenburg, die Herrschaft Kail, alle drei in der Eifel gelegen, und die Herrschaft und Baronie Reipoldskirchen im Lauter-Gebiete, östlich von Lauterecken gelegen. Diese vier sind vom gleichen Tage datirt, während das Lehensverzeichnis für die am Donnersberge gelegene Herrschaft Falkenstein unter dem 3. Mai 1683 ausgefertigt ist.

Ein Grund oder auch nur ein Vorwand für diese Reunion ist, soweit das vorgefundene Material erkennen lässt, nicht angegeben worden.

Auf spanisch-niederländische Gebietsteile erstreckten sich die Reunionen ohne Beschlüsse insofern, als die angeblichen Zugehörigkeiten zur Grafschaft Chiny derartig ausgedehnt wurden, dass sie schliesslich ausser der Hauptstadt nahezu das ganze Herzogtum Luxemburg umfassten. »Il se trouva, que le comté de Chiny avait eu jadis de nombreux arrière-fiefs, dont les attaches s'étaient successivement rompues; et lorsque les anneaux de cette chaîne féodale eurent été rassemblés par la chambre de Metz et ressoudés par les rudes ouvriers de Louvois (richtiger wohl Ravaulxs) il se trouva, que cette chaîne embrassait dans ses replis tant le duché de Luxemburg, sauf la ville capitale et 14 ou 15 villages isolés dispersés ça et là ensérrés d'ailleurs, et tous sous la menace d'une dernière et fatale étreinte«; so drückt sich hierüber mit unverhohlener Ironie der Biograph Louvois aus[1]).

Ausserdem aber wurden nunmehr mit Hülfe der Kammer die seit dem pyrenäischen Frieden streitigen drei Luxemburger Lehen in der Diedenhofener Landschaft,

die Herrschaften Rodemachern mit dem Unterlehen Preisch, Rüttgen und Püttlingen bei Rodemachern

endgültig Frankreich einverleibt[2]). Die Einwohner von Rodemachern waren bald nach der von Frankreich auf Grund des Nymweger Friedens erfolgten Wiederbesetzung[3]) zur Huldigung nach Metz vorgeladen worden; Proteste des Statthalters in Luxemburg wurden, da die Kammer noch nicht errichtet war, von dem Metzer Intendanten ablehnend beantwortet. An die Unterthanen der Herrschaft Rüttgen erging am

---

[1]) Rousset III, S. 214.

[2]) s. S. 82.

[3]) s. S. 87.

14. August 1680 ein Verbot des Gouverneurs von Diedenhofen, Befehlen aus Luxemburg Folge zu leisten; am 17. Oktober untersagte darauf die Reunionskammer die Ablegung des Lehenseides für den König von Spanien. Der Abschluss erfolgte für alle drei Herrschaften bei Gelegenheit der Reunion von Chiny, indem zugleich die angeblichen Herren auch dieser Herrschaften aufgefordert wurden, vor der Metzer Kammer zu huldigen und Lehensverzeichnisse vorzulegen; dabei scheinen auch diese drei Lehen als Zugehörigkeiten von Chiny aufgefasst worden zu sein; in einem Briefe Vaubans vom 17. Oktober 1684[1]), durch welchen dem Luxemburger Provinzial-Rat äusserlich noch die Gerichtsbarkeit zugestanden wird, heisst es, das Gericht zu Diedenhofen solle nicht in die Rechtsprechung der Luxemburger Richter eingreifen: »qu'ils avaient sur Rodemachern comme sur tous autres lieux de la comté de Chiny«. Das Zugeständnis war aber nur ein scheinbares, da gleichzeitig das Gericht zu Diedenhofen ein königliches Placet zur Festsetzung der Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesen Herrschaften erhielt.

Die übrigen 17 Luxemburger Lehen kommen bei solchen Verhandlungen nirgends mehr zur Sprache, müssen daher als von spanischer Seite aufgegeben angesehen werden.

Zu ihnen trat aber nunmehr eine früher nie beanspruchte und zu Diedenhofen räumlich in keiner Beziehung stehende luxemburgische Enklave, die südlich Bolchen gelegene

Herrschaft Rollingen (Raville).

Auf einen Teil derselben hatte früher der Bischof von Metz Oberlehensrechte; durch Schiedsspruch vom 4. November 1541 war aber die Souveränität dem Herzogtum Luxemburg zuerkannt worden, vorbehaltlich der Lehensherrlichkeit von Metz für einzelne, zwei Metzer Bürgern gehörige Lehen; nach einem erläuternden Abkommen vom Jahre 1615 sollte aber daraus kein Anspruch auf Souveränität und Gerichtsbarkeit für Metz zu folgern sein. Lehensträger Luxemburgs für $^5/_6$ der Herrschaft waren zur Reunionszeit die Grafen von Kriechingen, die aber nicht lange vorher den Besitz an einen Herrn von Bonnecate verpfändet hatten; $^1/_6$ war in andern Händen. Schon im Januar 1680 wurde die ganze Herrschaft ohne Beschluss reuniert und besetzt, von den Unterthanen die Huldigung erzwungen; ein Teil des Lehens, die Herrschaft Baumbiedersdorf, ward ausserdem in dem Beschlusse vom 2. August 1683 als Zugehörigkeit der Abtei Longeville nochmals namentlich reunirt.

---

[1]) s. Rousset, III, S. 261.

Einige andere, sonst nicht feststellbare Reunionen lassen sich aus den später im Zusammenhange zu erörternden Verhandlungen des Reichstags zu Regensburg erkennen. In einer Beschwerdeschrift der Reichsstände an Louis XIV. vom 18. Januar 1681 wird unter den besetzten Gebieten (abgesehen von elsässischen) auch die zum Kurfürstentum Trier gehörige, vormalige reichsunmittelbare

Abtei Prüm;

in einer Relation der Frankfurter Deputirten vom 22. Dezember 1682 auch

Schloss Arenberg

in der Eifel aufgeführt.

In letzter Linie geben die Forderungen der verbündeten Mächte auf dem Friedens-Kongresse zu Ryswick einige Anhaltspunkte, wenngleich die bezüglichen Aufstellungen naturgemäss auch die während des Krieges eroberten und besetzt gehaltenen Gebiete umfassen. Aus diesem Grunde ist die spanischerseits aufgestellte Liste der »Reunionen und Okkupationen« für den vorliegenden Zweck nicht zu verwerten; in der vom Kaiser für das Kurfürstentum Trier erhobenen Rückgabe-Forderung werden aber einzelne Gebietsteile ausdrücklich als Reunionen der Metzer Kammer bezeichnet (»a camera Mettensi praetensa reunita«)[1].

Eine ähnliche Liste des Kurfürsten von Köln enthält die dem Bistum Lüttich abgenommenen Gebietsteile, ohne jedoch Reunionen und Okkupationen zu unterscheiden; für das Erzbistum Köln wird aber in der gleichen Eingabe nur ein Ersatz der Kriegsschäden gefordert; es ergiebt sich daraus, dass in dessen Umfang Reunionen wenngleich vorbereitet doch nicht durchgeführt worden waren.

Ebenso lässt sich aus den Friedens-Verhandlungen und dem Wortlaut des Friedens-Instrumentes der Schluss ziehen, dass innerhalb des Gebietes der Generalstaaten Reunionen nicht gemacht worden waren; nach § 8 des Vertrages sollen gegenseitig alle diejenigen Gebietsteile zurückgegeben werden, welche seit Beginn des Krieges von der einen oder der anderen Seite besetzt worden waren. Nur persönlich war der Prinz von Oranien als Besitzer der

Herrschaften Vianden und St. Vith,

die zur Grafschaft Chiny gehören sollten, durch die Reunion dieser betroffen und vor die Kammer geladen worden[2].

Schliesslich sei noch erwähnt, dass auch die städtischen Behörden von Metz in ernstlichen Konflikt mit der Kammer geraten waren[3].

[1]) Actes et mémoires des négociations de la paix de Ryswick. 1707. III, S. 93.
[2]) Ranke, III, S. 345.
[3]) Michel, histoire du Parlement de Metz, 1885, I, S. 212.

Letztere hatte von der Stadt Huldigung und Lehensverzeichnis für ihre Gerechtsame im Sinne des Königlichen Erlasses vom 17. Oktober 1681 verlangt; der Oberschöffe und die Schöffen erstatteten die Huldigung am 28. April 1681, kamen auch den weiteren Forderungen insoweit nach, dass sie am 16. Mai 1683 ein Verzeichnis aller ihrer Gerechtsame vorlegten [1]. Die Kammer beanstandete aber, dass die Vorlage nicht auf dem vorgeschriebenen Wege erfolgt und dem Lehensbekenntnis nicht die Urkunden zur Begründung der städtischen Gerechtsame beigefügt worden seien; sie behauptete darin eine Missachtung und einen Versuch zu erblicken, die Anmassung von Vorrechten vertuschen zu wollen; sie erliess daher am 18. Januar 1684 einen scharfen Befehl, in zwei Monaten nochmals Lehensbekenntnisse auf Grund und unter Beifügung bezüglicher Urkunden vorzulegen, widrigenfalls persönliche hohe Geldstrafen wider die städtischen Beamten verhängt werden würden.

Da die städtischen Behörden naturgemäss nicht im Stande waren, ihre uralten Gerechtsame und Gefälle urkundlich zu belegen, hatte das Verfahren augenscheinlich nur den Zweck, die schon seit längerer Zeit systematisch betriebene Verkürzung der städtischen Vorrechte wenigstens scheinbar rechtlich zu begründen. Seitens der Stadt wurde aber diese Beeinträchtigung so drückend empfunden, dass noch im Jahre 1789 das Beschwerdeheft der Stadt vorwiegend die Entziehung dieser Vorrechte zum Gegenstand hatte, und dass einer im Jahr 1815 an Ludwig XVIII. gesandten Huldigungs-Deputation aufgegeben wurde, den König an die Vorrechte der alten Reichsstadt zu erinnern [2].

VI. Vorbereitete Reunionen.

Wie eine grosse Zahl noch vorhandener Schriftstücke aus der Reunionszeit darthun, waren mit den von der Kammer beschlossenen und den ausserdem thatsächlich vollzogenen Reunionen die Vergrösserungsbestrebungen keineswegs erschöpft; eine nicht geringe Reihe weiterer Erwerbungen war vielmehr beabsichtigt und zum Teil bereits in Vorbereitung genommen. Im Gegensatze zu den durchgeführten Reunionen, welche ganz vorwiegend auf die Gebiete zwischen dem Rhein und dem rechten Moselufer sich erstreckten, betrifft die Vor-

[1]) Das auch verfassungsgeschichtlich interessante im Original vorliegende Schriftstück umfasst die »biens patrimoniaux et d'octroi, dont elle a joui de tous temps, ensemble les privilèges, droits, usages, immunités et exemptions, dont les bourgeois de Metz jouissent«.

[2]) Westphal, Geschichte d. Stadt Metz, II, S. 375, und III, S. 16.

bereitung weiterer Erwerbungen, vornehmlich die Landschaften zwischen dem Rhein und dem linken Moselufer, und liefert so einen neuen Beweis für die mehrfach vertretene Anschauung, dass der eigentliche Zweck der Reunionskammern die Vollziehung des Vermächtnisses Richelieus, die Ausdehnung Frankreichs bis zum Rheine, war.

Eine noch vorliegende Denkschrift vom Juni 1681, anscheinend von einem Emissär des General-Prokurators verfasst, zählt die Herrschaften im Gebiete der Kyll, eines nördlichen Nebenflusses der Mosel, unterhalb Triers in diese mündend, auf, mit dem Hinzufügen, dass sie teils reichsunmittelbar seien, teils zum Herzogtum Luxemburg oder zum Kurfürstentum Trier gehörten. Genannt werden: Jünkerath, Kronenburg, für welches das anscheinend freiwillig erstattete Lehensverzeichnis eines Grafen von Bussy vom Februar 1682 vorliegt, Schleiden, Manderscheidt (reuniert ohne Beschluss), Blankenheim, Gerolstein, Kerpen, Reifferscheidt, Wildenburg, Schönberg, Schaffenburg, Schönecken, Killburg, Abtei Prüm (reuniert ohne Beschluss). Ein ähnliches Verzeichnis liegt für die im »Lütticher Land« gelegenen Herrschaften vor.

Für die vorgenannte Herrschaft Schleiden (terre et comté de Schleiden) lassen sich bereits weiter gediehene Vorbereitungen verfolgen. Ein besonderes Verzeichnis weist als Zugehörigkeiten derselben nach: Münstereifel, Schloss Schmidheim, die Grafschaft Neuenahr und »eine Menge anderer Lehen im Jülicher und Kölner Lande, von denen noch keine Einzel-Aufzählung gegeben werden kann, weil man die Urkunden nicht zur Hand hat«. Die Vergrösserung der Reunion dieser Grafschaft war danach im Sinne der weitestgehenden früheren Muster in Aussicht genommen. Eine andere Denkschrift erörtert in eingehender und zutreffender Weise die Verhältnisse des Jülich-Clever Erbschaftsstreites unter besonderer Betonung der Verwandtschaft des Erblassers mit den pfalzgräflichen Häusern Zweibrücken und Veldentz, zu deren reunierten Besitzungen günstigen Falles wohl ohne Scrupel ein Zugehörigkeits-Verhältnis konstruiert worden wäre.

Für eine Reihe anderer Gebiete waren bereits Urkundensammlungen angelegt, so für die Abtei Stavelot, welche bis zum Jahre 1065 zurückgingen; als Zugehörigkeiten werden eine grosse Zahl von Lehen im Jülicher, Kölner, Namürer und Lütticher Lande einzeln aufgeführt; bei vielen findet sich der Zusatz: »faut s'informer où c'est«. Auch die bekannte Abtei St. Trond im Lütticher Bistum war zur Reunion bestimmt; nach einer anliegenden handschriftlichen Notiz sollte sie eine Zugehörigkeit des Bistums Metz sein, weil sie nach einer alten Chronik von einem Bischofe von Metz gegründet sei; eine gleichfalls erhaltene Aufzeichnung

von der Hand Ravaulx' befiehlt sogar die Vorladung der Aebte und aller Vasallen der Abtei vor die Kammer. Aus ähnlichem Grunde wird die Ortschaft Freutzburg im Jülicher Lande als der Kirche Verdun zugehörig bezeichnet. Ausführlichere handschriftliche Notizen nebst Urkundensammlung liegen über die Stadt Jupille, 3 km unterhalb Lüttich an der Maas gelegen, vor; in einem Briefe aus Jupille (ohne Datum), von einem Emissär an Ravaulx gerichtet, heisst es u. a.: »Ich habe schon in einer früheren Denkschrift auseinandergesetzt, dass durch Urkunden zu beweisen ist, dass Lüttich, St. Hubert, Dinant, Mecheln, Maestricht zu Frankreich im Lehensverhältnis stehen (»doivent relever de la France«). Nach einer anderweitigen Notiz gehört zu diesen Städten auch das flandrische Maubeuge. Urkundenverzeichnisse liegen ferner vor für das Herzogtum Mons, die Abteien Stürzelbronn und St. Pierremont, die Herrschaften Schaumburg, Sultzbach, Choiseul, Spitzemberg und einige kleinere Oertlichkeiten, darunter Dörfer im Saargebiete.

Aus dem Kölner Lande schreibt ein Emissär an Ravaulx hinsichtlich der Herrschaften Lummersheim und Kerpen, von denen er viele Afterlehen aufführt, Folgendes: »Da man dem Könige im Vertrage von Nymwegen die Freigrafschaft Burgund abgetreten hat und dieses (also Burgund) den 10. Kreis des Reiches bildet, zu dem alle Orte hier am Niederrhein gehören, so könnte man leicht dieses Gebiet in Anspruch nehmen« (»le roi pourrait aisément prétendre cette petite terre«). Hiernach scheint an geographischen Kenntnissen wie an Frivolität der Schüler den Meister noch übertroffen zu haben; jedenfalls aber legt der Brief Zeugnis dafür ab, welche Instruktionen ihm von diesem mit auf den Weg gegeben worden sind.

Weitere nach handschriftlichen Notizen noch festzustellende Vorbereitungen betreffen das Herzogtum Bouillon, die Abtei St. Hubert und die Herrschaft Hebermont in den Ardennen. In einem Briefe des Ministers Louvois an einen Truppenkommandeur, datiert vom 10. November 1680, wird diesem mitgeteilt, dass ein Emissär der Kammer zu Chassepierre arretiert worden sei, weil er nach Urkunden über diese Gebiete geforscht habe. Der Offizier wird deshalb angewiesen, den Amtmann von Chassepierre sogleich zu arretieren und in das Gefängnis nach Montmedy abzuführen »pour lui apprendre à obéir aux ordres de Sa Majesté«. Diese Energie ward von Erfolg gekrönt; ein noch vorhandenes Urkunden-Verzeichnis beweist die Fertigstellung einer solchen Sammlung für das Herzogtum Bouillon. Ueber das Herzogtum Luxemburg war hingegen wiederum eine noch vorliegende Denkschrift entsprechend der Bedeutung dieses Gebietes angelegt worden mit dem

Titel: »Mémoire de l'état du pays de Luxembourg«. Sie enthält eine eingehende Beschreibung des Landes und ein Verzeichnis der hauptsächlichen Oertlichkeiten. Für eine derselben, die Stadt Esch, war wiederum eine der üblichen Sammlungen angelegt worden, deren Verzeichnis noch vorliegt. Ein ähnliches für die in der Nähe von Mezières gelegene Herrschaft Montcornet weist Urkunden nach, die bis auf König Pipin zurückgehen.

Ein anderer Emissär des General-Prokurators sendet einen Bericht über das Lütticher Land, von welchem er die Herrschaften Verviers, Franchimont, Rochefort, Famen, Condrot und Montagu aufführt unter Zufügung von Anhaltspunkten für deren Reunierung; auch seine Bemühungen scheinen Erfolg gehabt zu haben; laut vorliegenden Notizen waren die Behörden von Verviers und Spa vor die Kammer geladen und entsendeten im Januar 1682 Bevollmächtigte zur Vertretung ihrer Interessen nach Metz; über den weiteren Verlauf der Angelegenheit giebt aber das vorgefundene Material keinen Aufschluss. Aber nicht ausschliesslich am Niederrhein, sondern auch in den eigentlichen Reunions-Gebieten des Mittelrheins waren weitere Erwerbungen in Vorbereitung begriffen. In dem vorliegenden Briefe eines Emissärs, ohne Angabe von Ort und Datum, meldet dieser dem General-Prokurator, dass die Städte Boppard und Wesel (also Oberwesel) dem Bistum Trier, die Städte Oppenheim, Ingelheim, Kaiserslautern dem Kurfürstentum Pfalz vom Kaiser geschenkt worden seien; Urkunden über dieselben seien aber schwer aufzutreiben, da auf das Gerücht der Reunion die Urkunden in das Innere des Reiches gebracht worden seien (»au fond de l'empire«), insbesondere die Akten des Reichskammergerichtes nach Frankfurt.

Eine weiter vorgefundene Liste enthält Mitglieder des Adels aus der Rhein-Gegend, welche angeblich unter den Schutz des Königs aufgenommen sein wollen, darunter Herren aus Ingelheim und Heidesheim; ein anderes noch vorliegendes Verzeichnis vom Januar 1682 weist die Namen von Edelleuten nach, welche vor die Kammer noch vorgeladen werden sollten, darunter die Grafen von Metternich-Virneburg-Beilstein. Kurze handschriftliche Notizen weisen ferner darauf hin, dass eine Reihe anderer Gebiete zur Reunion in Aussicht genommen waren, nämlich: die zum Kurfürstentum Mainz gehörende Abtei Offenbach und die gleichfalls Mainzische Herrschaft Reidenbach, letztere in der Nähe der Stadt St. Wendel gelegen; ferner die zum Kurfürstentum Trier gehörenden Mosel-Dörfer Riol und Pommern und die bei Kreuznach gelegene Herrschaft Bretzenheim. Für Gebietsteile des Herzogtums Lothringen, deren Reunion durch die Kollektiv-Beschlüsse der beiden

letzten Sitzungen überflüssig wurde, liegen Vorbereitungen in Urkundenverzeichnissen oder anderen handschriftlichen Notizen vor hinsichtlich der Herrschaften Finstingen, Gondrexingen, Lixheim, Poussay, Burgaltdorf, Lörchingen, Hessen, Fontenay, Landremont, der Abteien Tholey, Villers-Bettnach und Freisdorf, sowie des Priorats, St. Gille. Von der Abtei Villers-Bettnach war sogar ein Afterlehen reuniert worden, sodass auf thatsächliche Reunion auch der Abtei selbst zu schliessen sein wird.

Auch auf blosse Gerechtsame wurden des ersten Festsetzens halber die Ansprüche in diesen Landschaften ausgedehnt; in einem Brief vom 30. Mai 1681 aus Meisenheim schreibt der viel genannte Capitän Simon: »Der Kurfürst von Mainz hat sich des vierten Teiles des Rhein-Uebergangs-Zolles in den Douanen von Mainz bemächtigt, der mehr als 200 Jahre lang dem Herzogtum Zweibrücken gehört hat; ich glaube, dass der Pfalzgraf von Birckenfeld Ihnen darüber schreiben wird, um zu erfahren, was dort zu thun ist.«

Zweifellos würde die weitere Forschung in Archiven noch manche andere Anhaltspunkte für bereits durchgeführte oder vorbereitete Reunionen ergeben; die vorstehenden Uebersichten dürften aber im Verein mit den Kammerbeschlüssen den vollgültigen Beweis dafür liefern, dass die hier vertretene Auffassung der Aufgabe der Reunions-Kammer, die Erwerbung des ganzen linken Rheinufers für Frankreich, zutreffend und dass diese Absicht im weiteren Vorschreiten des Unternehmens immer unverhüllter zu Tage getreten ist; in den letzten Kollektiv-Beschlüssen der Kammer sowohl wie in den ohne Beschluss durchgeführten oder vorbereiteten Reunionen ist auch nicht mehr die Wahrung des Scheines eines Rechtsverfahrens zu erkennen. Ehe jedoch das Ziel erreicht war, erfolgte der nunmehr zu erörternde Abschluss der Kammerthätigkeit.

VII. Schluss der Kammer.

Die Sitzung vom 10. September 1683, in welcher die Reunion der ganzen Diözesen der drei Bistümer beschlossen worden, war die letzte eigentliche Reunions-Sitzung der Kammer. Die weitere Thätigkeit betraf nur mehr die Sicherung und innere Organisation der gemachten Erwerbungen, und kam zumeist in der Form königlicher Edikte zum Ausdruck, bei deren Abfassung aber die Mitwirkung der Kammer oder richtiger vielleicht die Hand Ravaulx' unverkennbar ist. Die nächste Massnahme erfolgte aber noch in Form eines Kammerbeschlusses, und bezweckte, das Mittel-Verhältnis der Lehensabhängig-

keit des weitaus grössten Teiles der reunirten Gebiete von den Bistümern Metz, Toul und Verdun, wie es für die Begründung der Ansprüche für notwendig gehalten war, aufzuheben und die unmittelbare Herrschaft der französischen Krone herzustellen, dabei gleichzeitig aber auch möglichst vieles Privateigentum in königliche Domänen zu verwandeln. Zu dem Zwecke wurden durch Kammerbeschluss vom 4. Januar 1685[1]) alle Besitzer, welche sich als Vasallen der Bistümer bekannt und Huldigung geleistet hatten, aufgefordert, die Rechtstitel vorzulegen, kraft derer sie im Besitze ihrer Lehen seien. Naturgemäss waren bei dem künstlichen Aufbau der Beziehungen zu den Bistümern und bei den zahllosen nur aus Besorgnis erfolgten Huldigungen die wenigsten Besitzer hierzu im Stande; sie sahen sich also trotz ihres Entgegenkommens in der Gefahr, ihres Besitzes beraubt oder im günstigsten Falle aus freien Eigentümern zu französischen Domänenpächtern gemacht zu werden. Der Beschluss erstreckte sich in umfassendster Weise auf alle geistlichen und weltlichen Behörden und Herren »les chapitres des églises Cathédrales et Collegiales, abbés, prieurs et religieux et autres vassaux, villes et communautés, reguliers et seculiers«; der Termin war auf nur 14 Tage angesetzt, die Wegnahme der Einkünfte und Güter angedroht (»ils y seront contraints par saisie de leur temporel et des biens des communautés et particuliers«). Man wird aber wohl nicht fehlgehen, wenn man den ganzen Massnahmen einen mehr staatsrechtlichen Charakter beimisst, zu dem Zwecke, an Stelle der früheren deutschen Selbständigkeit der Reichsglieder die straffe französische Staatsgewalt und Zentralisierung einzuführen; wenigstens liegt keinerlei Anhalt für die Annahme vor, dass in den thatsächlichen privatrechtlichen Verhältnissen eine Aenderung infolge des Beschlusses erfolgt sei.

Einer solchen Zentralisierung dienten auch die in Form königlicher Edikte getroffenen Massnahmen, welche vorwiegend die Organisation der Gerichte und die Verschmelzung der Rechtsprechung in den bisherigen herzoglichen, bischöflichen und reichsständigen Gebieten zum Zwecke hatten. Unter Aufhebung der bisherigen lothringischen Oberamtsgerichte wurden vier Präsidial-Gerichte (sièges presidiaux) in Metz, Toul, Verdun und Saarlouis, und zwei selbständige Oberamtsgerichte (bailliages) in Longwy und Epinal eingesetzt[2]), nachdem ein fünftes, in Longwy errichtetes Präsidial-Gericht vor Eröffnung wieder aufgehoben worden war. Die Einsetzung dieser sechs Gerichtshöfe zweiter Instanz erfolgte, für jeden gesondert, im Februar 1685,

[1]) Recueil S. 434.

[2]) Recueil, S. 443.

ohne bestimmtes Datum die Eintragung der Edikte durch das Parlament, den einzigen Gerichtshof letzter Instanz, unterm 26. Februar 1685[1]). Die Zuständigkeit der Präsidial- und der zwei selbständigen Oberamtsgerichte war die gleiche, die Besetzung mit Richtern nur insofern eine verschiedene, als die ersteren als Spitze zwei Präsidenten und einen General-Stellvertreter (lieutenant-général), die letzteren nur einen General-Stellvertreter hatten.

Der Bereich des Präsidial-Gerichtes zu Metz umfasste das pays Messin, die bischöflich-metzer und die zwischen diesen liegenden lothringischen und reichsständischen Gebietsteile, also den mittleren Teil der reunierten Landschaften, das Präsidial-Gericht zu Verdun in ähnlicher Abrundung den nordwestlichen, das Präsidial-Gericht zu Toul den südwestlichen Teil.

Das Präsidial-Gericht zu Saarlouis bestand aus den östlich des Herzogtums gelegenen Gebieten unter Abrundung durch kleine herzogliche Enklaven und Grenzbezirke; für seinen Bereich wird in den Edikten wiederholt der Ausdruck Saar-Provinz (province de la Sarre) gebraucht; naturgemäss gehörten dazu auch die ohne besonderen Beschluss reunierten Gebiete, welche in dem Edikt namentlich aufgeführt werden (prevôtés et seigneuries de Licseim, Freistroff, St. Vendel, Fenestrange, les comtés de Sponem, Ringraviat du Rhin, landgraviat de Linanges etc.). Castres ist jetzt richtig als Herrschaft Bliescastel bezeichnet, die zur Grafschaft Sponheim gehörige Stadt Trarbach wird aber auch noch in diesem Edikt als besondere Herrschaft aufgeführt.

Der Bezirk des Oberamtsgerichtes Longwy umfasste den nördlichen Teil des Herzogtums und die vormals luxemburgischen Gebietsteile, der des Oberamtsgerichts Epinal vorwiegend das bisherige herzogliche Oberamt Vosges. Die Eröffnung dieser sechs Gerichtshöfe sollte am 1. Juli 1685 erfolgen, musste aber wegen Personal-Schwierigkeiten bis zum 1. Oktober desselben Jahres verschoben werden. Ein besonderes Edikt vom 12. Juli 1685[2]) unterstellte ihnen alle Gerichte niederer Instanz und wies sie selbst an das Parlament zu Metz als Berufungs-Gericht[2]). Die Art dieser Gerichts-Organisation lässt keinen Zweifel, dass die Annexion des Herzogtums Lothringen und der übrigen reunierten Gebiete als eine dauernde angesehen wurde; der ohne ernsten Widerstand und ohne jedes Blutvergiessen erreichte Erfolg war ein so grossartiger, dass der König sich wohl dazu verstehen konnte, eine Ruhepause eintreten zu lassen und die volle Durchführung

[1]) Recueil, S. 443.
[2]) Recueil, S. 459.

seines Zieles auf einige Zeit zu vertagen; durch den mit Kaiser und Reich abgeschlossenen Vertrag vom 15. August 1684 verpflichtete er sich, zwanzig Jahre lang keine neuen Reunionen zu machen und keine Gebietsteile zu beanspruchen, in deren Besitz er beim Abschluss des Vertrages nicht bereits sei[1]. Infolgedessen war für die Reunions-Kammer zu Metz die Stunde der Auflösung gekommen; sie erfolgte durch königliches Edikt vom 23. Dezember 1686[2]; in diesem wird ausgeführt, dass infolge des genannten Vertrages die Kammer unnütz (inutile) geworden sei, da es sich nur mehr darum handelte, die Huldigungs-Akte für die vor dem Vertrage erfolgten Reunionen entgegenzunehmen. Die Kammer wurde infolge dessen ganz aufgelöst (éteint et supprimé); die Mitglieder traten in ihre früheren Stellungen beim Parlamente zu Metz zurück.

Ravaulx wirkte aber noch weiterhin im Sinne seines Werkes; er empfahl nunmehr dem Könige, den erworbenen Besitz durch geeignete Mittel auch innerlich zu sichern. In einer Denkschrift, welche wahrscheinlich aus der Zeit unmittelbar nach dem Schlusse der Kammer stammt[3], betitelt: »Rapport du procureur général Ravaulx sur les moyens à employer pour faire oublier aux Lorrains leurs anciens maîtres«, zeigt er sich aber auch hierbei als masslos und sanguinisch. Als eines der Mittel empfiehlt er die Verlegung der Zollstellen von der französisch-lothringischen nach der Reichs-Grenze, wovon er sich viele Vorteile verspricht, insbesondere: »que les villes de Spire, Worms, Mayence, Coblence, Trève, Luxembourg seront obligées de demander au roi la grace, d'être reçu sous sa protection perpetuelle, sans que l'Empire ni autres puissent se plaindre avec justesse«.

Wie wir sehen, war Ravaulx mit dem Erreichten nicht zufrieden, sondern hatte immer noch die Erwerbung der Rheingrenze im Sinne.

[1]) Näheres weiter unten.

[2]) s. Anhang.

[3]) Paulus, politique d'annexion française en Lorraine. Lothr. Jahrb. I, 1889.

Dritter Teil.

Die Folgen der Kammerthätigkeit.

I.

Beschwerden über die Reunionen.

Trotz der Schwäche und Zerrissenheit des Reiches konnte französischerseits nicht angenommen werden, dass das deutsche Reich der Thätigkeit der Kammer und der Vollziehung ihrer Beschlüsse ruhig zusehen würde. Der Einspruch von Seiten des Kaisers und des Regensburger Reichstages war daher auch von Eröffnung der Kammer an von ihrem rührigen General-Prokurator ins Auge gefasst worden. Von ihm sind nicht weniger als fünf Denkschriften und ein gleichen Charakter tragender Brief an den Bischof von Metz erhalten, welche die Art der Abwehr etwaiger Proteste vorsehen. Die Denkschriften sind im Wesentlichen übereinstimmenden Inhalts und bieten kaum neue Gesichtspunkte für die Art der Vertretung der französischen Ansprüche; sie sind vielleicht verschiedene Entwürfe für ein und dasselbe Schriftstück; nur eine davon ist datiert und zwar vom 8. Juli 1680. Die umfangreichste dieser Denkschriften trägt die Ueberschrift: Bemerkungen gegen die Einwendungen (remarques contre les objections), welche gemacht werden können:

1. Von den Reichsständen;
2. Von dem Fürsten (prince) Karl von Lothringen (anscheinend absichtlich nicht mehr Herzog genannt);
3. Von den bedeutenderen Reichsfürsten, dem Herzog von Zweibrücken, dem Grafen von Hanau-Lichtenberg, etc.

Die Widerlegung der angenommenen Einwendungen wiederholt in weitschweifiger und sophistischer Weise alles, was von der Vorreunionskammer bis zur Gegenwart in diplomatischen, Friedens- und Kammer-Verhandlungen vorgebracht worden war; in der ersten Bemerkung wird daher die Eroberung des römischen Galliens durch »unsere Könige« (nos rois) geltend gemacht; in der letzten wird schon jetzt wie später in der Septembersitzung 1683 kurzweg behauptet, dass, wenn die Herzöge von Lothringen in dem Bereiche der Herrschaften, die sie unter dem Namen »Herzogtümer Lothringen und Bar« besessen, königliche Gewalt ausgeübt hätten, dies ohne Fug und Recht geschehen sei, da die Bischöfe von Metz, Toul und Verdun ihnen niemals die dazu nötige Investitur erteilt hätten. Von einem weiteren Eingehen auf den Inhalt der Denkschriften kann unter Bezugnahme

auf früher Gesagtes abgesehen werden. Das an den Bischof von Metz gerichtete Schreiben ist wesentlich kürzer und enthält die Instruktion, wie er auf etwaige ihm zugestellte Proteste antworten solle. Der General-Prokurator empfiehlt dem Bischof sich vor allem auf den Wortlaut der Friedensverträge zu berufen und den Grundsatz zur Geltung zu bringen: »contractus tantum valent quantum sonant«.

Bei Unsicherheit des Datums in diesen Schriftstücken ist nicht festzustellen, ob sie vor oder nach dem Beginn der Verhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich aufgesetzt waren; doch ist trotz des einen beigefügten Datums wahrscheinlich, dass die Entwürfe bereits vor Eingang von Protesten aufgesetzt worden sind und das Datum später zugefügt ist, da an keiner Stelle auf bereits erfolgte Proteste Bezug genommen wird.

Allerdings fanden die Verhandlungen seitens der Reichsbehörden nicht mit der Kammer zu Metz sondern unmittelbar mit der französischen Regierung zu Paris statt. Erste Veranlassung dazu gaben die Ansprüche, welche schon vor Errichtung der Kammer französischerseits auf Homburg und Bitsch erhoben worden waren und zur gewaltsamen Eroberung dieser Städte geführt hatten. Ein kaiserliches Kommissions-Dekret[1]), unter dem 10. Oktober 1679 an den Regensburger Reichstag gerichtet, forderte von den Ständen ein Reichsgutachten »über die von Seiten der Krone Frankreich unter allerhand nichtigen Prätexten angeforderte Abtretung der sequestrierten Festung Homburg und anmassende Lehensherrlichkeit über die Metzischen Vasallen«. In diesem Kommissions-Dekret wird gesagt, dass die auf Homburg angezogene ratio feudi nicht weniger auf alle übrigen Metzischen Lehensträger angewendet werden könnte, und dass danach die Kurfürsten und Stände den französischen, gleichsam nach eigenem Belieben vorzunehmenden Gewaltthaten unterworfen werden würden.

Das Reichsgutachten wurde genau nach vier Monaten erstattet, am 10. Februar 1680, also nach Errichtung der Kammer, aber vor Erlass des ersten Reunions-Beschlusses. In diesem Gutachten werden 14 Beschwerdepunkte (gravamina) aufgestellt, von denen jedoch nur zwei die lothringischen Lehen betreffen, der 6. über die Prätensionen an die Metzer, Touler und Verduner Vasallen, und der 13. über die Okkupierung der Festen Homburg und Bitsch. Die Erörterung der ersteren Beschwerde lässt wieder die Unlösbarkeit des Streites über die Auffassung des Wortes »districtus« erkennen. »Unleugbar ist,« heisst

[1]) Das Folgende unter Benutzung von Pachner von Eggenstorff, Sammlung der Reichstagsschlüsse 1740.

es in dem Gutachten, »dass gedachte Bistümer über die ausser den Distrikten und Territorien gelegenen Vasallen und Lehen keine Souveränität gehabt und von denselben, wie der Buchstabe bemeldeter Cession klärlich ausweiset, ausser den Distrikten nicht das Geringste abgetreten worden sei«. Schliesslich wird der Kaiser gebeten, er möge »ehest möglich vermitteln, damit alle Thätlichkeiten eingestellt oder wenigstens dem arbitrium sein Lauf gelassen werde«. Zum Beschwerdepunkt 13 wird hinsichtlich Homburgs auf den Westfälischen Frieden Bezug genommen, da nach dem Osnabrücker Instrument, Absatz: »comitibus Nassau-Sarapontanis« und dem Münsterschen, Absatz: »Dux de Cray« diese Feste dem gräflichen Hause zu restituieren sei; wegen der Feste Bitsch wird zunächst »von den gravatis nähere Information erwartet«.

Die nunmehr folgenden Verhandlungen zwischen dem Reiche und dem französischen Könige, welche zugleich und vorwiegend die elsässischen Reunionen betrafen, geben ein überaus trauriges Bild von der Schwäche Deutschlands und der Schwerfälligkeit und Ungeschicklichkeit der Reichsbehörden, Eigenschaften, die in rücksichtslosester und gewandtester Weise von Ludwig XIV. und seinen Unterhändlern ausgenutzt wurden. »C'était plaisir d'avoir à faire à ces bons Allemands, et pour prendre sur eux l'avantage il ne fallait pas beaucoup de finesse«, sagt bei Erwähnung dieser Verhandlungen der Biograph Louvois'[1]). Schon die ersten Schritte des Reichstages gegenüber Frankreich wurden ganz ungebührlich verzögert; trotz mehrerer kaiserlicher Kommissions-Dekrete und fortgesetzt einlaufender Klagen über »noch immer continuierende und täglich sich mehrende Klagen über französische Gewaltthaten« dauerte es bis zum 27. Juli 1680, bis der Reichstag sich zu einem Schritte zu Gunsten der angegriffenen Reichsstände entschloss. An diesem Tage erlies er endlich ein Schreiben an den König von Frankreich, in welchem die Klagen der Reichsstände vorgetragen wurden und ihre Begründung wieder durch das unglückliche Wort »districtus« versucht wird, da »praeter supradictos episcopatus eorumque districtus nil amplius cessum esse«. Unklugerweise wird schliesslich die Wiedereinsetzung des Schiedsgerichtes von 1665 gefordert, trotzdem dessen frühere Verhandlungen die völlige Unmöglichkeit einer friedlichen Verständigung erwiesen hatten, und dem französischen Könige eine derartige Versumpfung der Sache im höchsten Grade erwünscht sein musste. An demselben Tag erging auch ein Schreiben des Reichstages an den König von England, um ihn zu Vorstellungen und zur Vermittlung bei Ludwig XIV. zu bestimmen, da auf seine Autorität und

1) Rousset, III, S. 26.

Garantie der Friede von Nymwegen sich stütze. Erst nach drei Monaten erfolgte die Antwort des französischen Königs; in dem vom 10. Oktober datierten Schreiben stellt er sich höchst erstaunt über die erhobenen Klagen, die bewiesen, dass der Reichstag über den Gang der Verhandlungen zu Nymwegen und die dortigen Abmachungen sehr schlecht unterrichtet sein müsse. Die bisher besetzten Gebiete gehörten so rechtmässig der Krone Frankreich, dass man daran nicht zweifeln könne ohne es an gutem Glauben bei den feierlichsten und heiligsten Abmachungen fehlen zu lassen (sans manquer à la bonne foi des conventions les plus solennelles et les plus sacrées). Wenn aber trotzdem einer der Reichsstände sich benachteiligt glaube, so sei er gerne bereit eine Revision vornehmen zu lassen, da es ihm stets grosse Freude mache, zur Zufriedenheit seiner Nachbarn beitragen zu können.« Auch jetzt noch durchschaute der Reichstag die Absicht des Königs, Zeit zu gewinnen, so wenig, dass er sich an den Kaiser wandte um einen Bericht der Gesandten über die Verhandlungen zu Nymwegen zu erhalten! Dieser ging wiederum erst nach vier Monaten durch Kaiserliches Kommissions-Dekret vom 5. Februar 1681 dem Reichstage zu. Am 8. Februar erliess derselbe daraufhin eine zweite Beschwerdeschrift an den König, die nichts Neues enthielt, sich auch vorwiegend mit den elsässischen Reunionen befasste. Zu gleicher Zeit war der Kaiser durch seinen Gesandten in Paris, den Grafen Mansfeld, unmittelbar mit dem König in Verhandlungen getreten, und hatte von ihm die Zusage erlangt, Deputierte zu einem Kongresse nach Speier, Worms, Mainz oder Frankfurt zu entsenden, und vom Tage des Zusammentrittes dieses Kongresses an sich weiterer Reunionen zu enthalten; eine Zusage, zu welcher der König auch dem jetzt eng mit ihm verbündeten grossen Kurfürsten[1]) gegenüber am 22. Januar 1682 sich verpflichtete.

Die Einzelheiten über den Kongress konnten aber erst nach langem Zeitverluste festgestellt werden, da der König den gewünschten Besprechungen unter dem Vorwande von Unpässlichkeit, Jagden u. s. w. aus dem Wege ging; auch waren umständliche Verhandlungen zwischen Kaiser und Reichstag erforderlich, ehe eine Einigung dieser über Art und Zeitpunkt des Zusammentrittes erzielt wurde. Wiederum erst nach vier Monaten, am 7. Juni 1681, wurde dem Könige Frankfurt als Kongressort und der Johannes-Tag (24. Juni) als Termin vorgeschlagen. Frankfurt wurde von Frankreich angenommen, die Vertagung des Beginns aber auf den 31. Juli verlangt und erreicht. Aber auch an diesem Tage erschienen noch keine französischen Bevollmächtigten;

[1]) s. weiter unten.

erst am 9. September konnte der Kaiser dem Reichstage die Mitteilung zugehen lassen, dass laut Meldung des Grafen Mansfeld nicht nur des Allerchristlichsten Königs Bevollmächtigte den 7. September bereits von Paris abgereist seien, sondern dass man auch sonst bei selbigem Hofe zu der Sache immer näher schreiten wolle. Ueber die Gründe dieses Zögerns sollten Kaiser und Reich nur zu bald aufgeklärt werden: gerade in diese Tage fallen die Vorbereitungen für die grösste, in Deutschland am tiefsten empfundene Gewaltthat, die Wegnahme der alten Reichsstadt Strassburg. Schon waren die Gesandten Frankreichs in Frankfurt anwesend, als im französischen Hauptquartier zu Illkirch am 30. September 1681 die Kapitulation unterzeichnet ward, welcher noch am gleichen Tage der Einzug Louvois' mit seinen Truppen in die bezwungene Hauptstadt des Elsass folgte [1]). Nunmehr konnte die Eröffnung des Kongresses vor sich gehen und dem Versprechen, weitere Reunionen zu unterlassen, nachgekommen werden; auch dieses ward aber nur insofern erfüllt, als die nachherigen Kammerbeschlüsse ausschliesslich herzoglich-lothringische Gebietsteile betrafen und auch diese, wie früher hervorgehoben, unter verhüllten Bezeichnungen vollzogen wurden [2]).

Einen Lichtblick in dieser traurigen Zeit gewährt in Deutschland die Publizistik, welche beweist, dass auch in der Nation das Gefühl für die Deutschland zugefügte Schmach sich Ausdruck verschaffte. Die derzeitigen Flugschriften beschäftigen sich zwar vorzugsweise mit dem Verluste Strassburgs, nehmen aber, zum Teil wenigstens, auch auf den lothringischen Länder-Raub Bezug [3]). Eine in Schlesien 1681 anonym erschienene Satire ruft in allerdings schwülstiger und überschwänglicher Weise die deutschen Fürsten zum Kampfe gegen Frankreich auf; viel bedeutsamer sind drei im folgenden Jahre erschienene Schriften des unter dem Namen Francopolita sich verbergenden österreichischen Staatsmannes Philipp Wilhelm von Hornick; in der ersten, betitelt: »Wahrer Bericht von dem alten Königreich Austrasien«, spricht der Verfasser auf Grund der Schriften Cassans [4]) und Aubérys [5]) die Befürchtung aus, »dass das bekannte um sich fressende Dependentien-Feuer auch rechtsrheinische Lande ergreifen werde, ja, dass der König das ganze diesseitige Deutschland als Anhang der Stadt und des Bistums Metz für sein Eigentum erklären werde« [6]). Die zweite Flugschrift: »Wahrer

[1]) Erdmannsdörffer I, S. 661.

[2]) Auch die Nachlese vom 10. Oktober 1683 betraf nur mehr herzogliche Gebietsteile, den kleinen Besitz des deutschen Ordens vielleicht ausgenommen; s. S. 226.

[3]) Das Folgende unter Benutzung von Hölscher, Die öffentliche Meinung in Deutschland über den Fall Strassburgs; 1896.

[4]) s. S. 45. [5]) s. S. 75.

[6]) Interessant ist die Uebereinstimmung dieser Aeusserung mit der eines Bürgers von Chiny; s. S. 229.

Bericht von dem alten Königreich Lothringen« verteidigt die Rechte Deutschlands auf das Lothringer Land; in der dritten werden die Behauptungen Aubérys ad absurdum zu führen gesucht. Unter den übrigen Schriften sind zwei besonders erwähnenswert, weil sie und zwar die eine bestimmt, die andere wahrscheinlich von Leibnitz herrühren. In der ersteren 1682 erschienenen sucht der Verfasser den französischen König zu bewegen, auf gütlichem Wege das dem deutschen Reiche Geraubte herauszugeben, damit endlose Kriege vermieden würden; bei der zweiten etwa ein Jahr später erschienenen, die den Satiren-Charakter trägt, weist schon der Titel: »Mars Christianissimus« darauf hin, dass Leibnitz eine friedliche Verständigung mit Frankreich nicht mehr für möglich hält [1]).

Eine weitere kleine Flugschrift von nur sechs Seiten Text [2]) ist dadurch interessant, dass der Verfasser, trotzdem er ihr den Titel giebt: »Einfältige Gedanken eines aufrichtigen Patrioten« mit Schärfe die Einseitigkeit der Kammer als Gerichtshofes charakterisiert: »Es bringet aber die Rechtfertigkeit unter anderem mit sich, dass keiner sein eigener Richter sei, sondern seine Prätensiones durch unparteiische, unverdächtige Schiedsmänner oder Mittelsleute willig untersuchen lasse, nicht aber, dass man wie die französischen Reuniones sofort zugreife und nachher sage: Gieb her, und frage nicht viel warum, so bleiben wir gute Freunde«.

Energischer wendet sich in einer einige Jahre später erschienenen Schrift [3]) der gleichfalls ungenannte Verfasser an den Kaiser: »Ihre Kaiserliche Majestät versprachen in der Wahlkapitulation, dass Sie die Stände bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten maintenieren und handhaben, und wider alle unbillige Gewalt schützen wollen. Haben jemals die Stände kräftigen Schutz von Nöten gehabt, so ist es gewisslich in diesem Reunions-Wesen gewesen. Ist daher kein Wunder, wenn die in der Reunion stehenden Stände über Ihre Kaiserliche Majestät und des Reiches Abandonnierung wo nicht geklagt, so doch geseufzet haben«.

Verfasser erwähnt dabei auch die verschiedene Stellung eines deutschen und eines französischen Lehensträgers; »man nannte sprichwörtlich den Kaiser einen rex regum und den König von Frankreich rex asinorum, wegen der allerhand Lasten und Bürden, so man diesem elenden Tiere auferlegt, welche sie (die Franzosen) ohne Murren tragen, und noch dazu der härtesten Streiche gewärtig zu sein pflegen«.

[1]) Das Nähere s. bei Hölscher.

[2]) Erschienen Frankfurt, 1682.

[3]) Der reunierte Vasall, 1689, S. 28.

Der in den reunierten Gebieten herrschenden Stimmung giebt eine andere, früher schon angeführte Flugschrift[1]) kräftigen Ausdruck: »Dieu qui gouverne tout mettra fin à l'injustice de la France; il vous retirera de la rude captivité, semblable à celle d'Egypte«; mit diesen Worten wendet Verfasser sich an alle Reunions-Fürsten und Stände. Des Weitern sucht er aus Rechtsgründen den Beweis zu führen, dass die Herrn und Unterthanen der reunierten Gebiete wegen der weitern Rechtsverletzungen Frankreichs an ihre Huldigungen und Eide nicht mehr gebunden seien (»prouvé par les maximes des droits«). Den starren Rechtsmasstab wird man allerdings nicht anlegen dürfen, wenn Verfasser sagt: »Et puis, que le roi vous traite, messieurs, comme ses ennemis, n'abandonne-il point en même temps ses droits sur la réunion? Le souverain, qui doit être le père de ses sujets et le protecteur de ses princes, perd sa qualité, quand il agit comme contre ses ennemis; les enfants que le père traite trop indignement sont émancipés par l'autorité du juge; le mariage est dissolu, quand l'un ou l'autre impugne directement le nœud sacré du mariage.«

Auch der Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden, durch die Kammern von Breisach und Metz in Mitleidenschaft gezogen, beteiligte sich durch zwei energische Flugschriften an dieser Litteratur, die eine: »Marchio-Badenses vindiciae adversus praetensiones gallicas 1681«; die andere: »Compendiosum memoriale super compluribus Marchio-Badensibus gravaminibus«. Die erstere[2]) beginnt mit den Worten: »Commune istud malum, quo ad Rhenum Mosellamque Germani a Gallis se premi quaeruntur, etiam Badensem domum tetigit«.

Neben zwei Reunionen der Breisacher Kammer führt er dann die Wegnahme der alten Grafschaft Sponheim an, die weder im districtus temporalis, noch im diöcesis spiritualis gelegen sei, noch durch irgend ein vinculum vasalliticum zu den Bistümern gehöre. Auch sei für die Grafschaft, die grösser als förmlich reunirte Gebiete sei, nicht einmal ein Spruch der Kammer erfolgt: »per emissarios, partim publicos partim clandestinos affixum est«. Als Emissär führt er den mehrgenannten Kapitän Simon an.

II.

Der Kongress zu Frankfurt.

Die französischen Abgesandten, welche im September 1681 in Frankfurt eintrafen, waren Herr de St. Romain und Herr de Harley,

---

[1]) La dissolution de la réunion, 1692, S. 172.

[2]) Druckschrift auf der Universitäts-Bibliothek zu Strassburg. Einige weitere Aeusserungen der öffentlichen Meinung s. bei Hölscher.

die Kaiserlichen der Reichshofrat von Stratmann und die Regiments-Räte Pader und Rassler von Gamerswaagen; zu ihnen traten zehn Delegirte des Reiches, gestellt von Chur-Mainz, Chur-Sachsen, Oesterreich, Bayern, Bamberg, Pfalz-Lauteren, Sachsen-Weimar, Braunschweig und den beiden Reichsstädten Köln und Regensburg. Gleichzeitig aber hatte der König einen besonderen Gesandten, den Grafen Verjus de Crecy, für die Regelung der Reunions-Angelegenheiten beim Reichstage zu Regensburg ernannt, angeblich um diesem kund zu geben, welches seine Gesinnungen seien »um die Ruhe und den Frieden Deutschlands für die Zukunft sicherer und fester zu stellen«; in Wirklichkeit jedoch, wie sich bald herausstellen sollte, um durch die gleichzeitigen Verhandlungen über dieselbe Sache an zwei getrennten Orten Verwirrung und Verzögerung zu bewirken. Diese Absicht wurde aber, wenn auch erst nach längerer Zeit, von der anderen Seite erkannt; in einem Kaiserlichen Commissions-Dekret vom 11. Mai 1682 heisst es: »dass die französische Proposition an zwei Orten zu verhandeln, gefährlich sei und dass der Kaiser in eine solche Dismembration des römischen Reiches, worauf berührte französische Proposition abziele, nicht willigen könne«.

Zu dieser Zeit waren die Verhandlungen in Frankfurt kaum über die Anfänge hinausgekommen, da die ersten Monate vollständig durch Form- und Etikette-Fragen zwischen den deutschen Bevollmächtigten, jedenfalls zur grossen Genugthuung der königlichen Abgesandten ausgefüllt wurden. In einer Relation der kaiserlichen und reichsständischen Deputirten vom 7. März 1682, also etwa ein halbes Jahr nach der Eröffnung des Kongresses wird gemeldet, »obgleich man gehofft hatte nach verschiedenen bisher obgeschwebten Präliminär- und Partikulär-Difficultäten zu den wirklichen Traktaten schreiten zu können, so ereigneten sich nichts desto weniger noch andere Differentien, vor deren Ausgleichung die Bevollmächtigten von Oesterreich, Bamberg und Braunschweig sich weigerten an den Sitzungen Teil zu nehmen«. Die entstandenen Schwierigkeiten betrafen vornehmlich die Verteilung der Plätze in dem Sitzungssaale, für welche verschiedene Vorschläge mit Krokis in den Commissions-Dekreten und Gutachten zum Ausdruck gebracht wurden. Schliesslich wurde durch Commissions-Dekret vom 11. März seitens des Kaisers ein besonderes Reichsgutachten »über die zu Frankfurt super modo conveniendi, se legitimandi, sedendi et tractandi hervorgetretenen Difficultäten« verlangt und nach Eingang ein notdürftiger Ausgleich der verschiedenen Ansprüche bewirkt. Nun aber erhoben die französischen Abgesandten neue Schwierigkeiten; sie erklärten ihre Eingaben nur in französischer Sprache vorlegen zu

wollen und verstanden sich erst nach weiteren Verhandlungen zu dem Entgegenkommen, eine lateinische Abschrift mit dem Worte »translatum« beizufügen. Deutscherseits wurde die Weglassung des Wortes »translatum« verlangt, von den französischen Gesandten aber abgelehnt. Eine Einigung konnte in Frankfurt nicht erzielt werden; die Streitfrage wurde an den Reichstag zu Regensburg abgegeben. Schliesslich fand man jedoch einen modus videndi, indem die deutschen Abgesandten nur die mit translatum versehenen lateinischen, nicht aber die französischen Texte entgegennahmen.

Nunmehr ergriffen die Gesandten des Königs die Initiative und schlugen Anfangs April eine Lösung der Streitfrage in dem Sinne vor, dass Frankreich zum Besten des Friedens sich auf Strassburg und diejenigen Länder und Orte beschränken wolle, in deren Besitz es sich vor Abreise der Gesandten nach Frankfurt befunden habe. Thatsächlich war der König diese Verpflichtung schon im Januar desselben Jahres gegenüber dem grossen Kurfürsten eingegangen, welcher dafür seine Neutralität bei einem etwaigen Reichskriege zugesagt hatte. Den kaiserlichen Gesandten aber wurde weiterhin eröffnet: Im Falle der Zustimmung wolle der König, um einen noch grösseren Beweis von der Reinheit seiner Absichten zu geben und zu beweisen, wie weit er entfernt sei, Eroberungen jenseits des Rheins zu machen, in die Rückgabe Freiburgs gegen Schleifung der Festungswerke Philippsburgs willigen. Zum ersten Male werden also hier in einem amtlichen Schriftstücke die Ansprüche Frankreichs auf das ganze linke Rheinufer, wenn auch in mittelbarer Form erhoben. Deutscherseits konnte natürlich auf dieses Anerbieten nicht eingegangen werden; trotzdem hielt der Kaiser es für notwendig, ein Reichsgutachten darüber einzuholen, liess dann aber den französischen Gesandten erklären, dass auch über die früheren Reunionen weiter verhandelt werden müsse. In der unter dem 28. April erfolgenden Antwort der französischen Gesandten wurde bereits ein gereizter Ton angeschlagen; »die Rechte des Königs erstreckten sich weit über die bisher gemachten Reunionen hinaus; es müsse daher eine bestimmte Antwort gefordert werden, ob der Vorschlag angenommen werde oder nicht; eine weitere Verzögerung würde der König als Ablehnung auffassen und deshalb berechtigt sein, eine andere als die bisherige Haltung anzunehmen«. Die verlangte bestimmte Antwort wurde jedoch nicht gegeben; der Kaiser schloss vielmehr bald darauf, am 10. Juni 1682, zur Stärkung seiner Stellung gegenüber den französischen Forderungen mit der im Jahre 1679 gebildeten Union von

Reichsständen des fränkischen und oberrheinischen Kreises die Laxenburger-Alliance, um bewaffneten Widerstand zu leisten gegen die ungerechten Ansprüche Frankreichs und die Verletzungen der Reichsgrenzen.

Die Franzosen warteten noch fünf Monate, erklärten dann aber, nachdem sie zweifellos von dem Laxenburger Vertrage Kenntnis erlangt hatten, in einem Schreiben vom 28. September, die Geduld des Königs sei nunmehr zu Ende; infolge der Streitigkeiten zwischen den deutschen Bevollmächtigten, an denen sie nicht im Geringsten beteiligt gewesen, sei die lange Zeit fruchtlos verstrichen; eine derartige Weise zu verhandeln entspreche weder Frankreichs noch des Reiches Würde. Frankreich müsse unterdessen ungeheure Aufwendungen für sein Heer machen, um im Falle des Bruches sein Recht mit Gewalt durchzusetzen, der König halte sich daher nur mehr bis Ende November an seinen Vorschlag gebunden; sei sein Anerbieten bis dahin nicht angenommen, so werde er seine Rechte im weitesten Umfange wieder wahrnehmen. Gleichsam als wären sie besorgt, dass ihr Vorschlag nunmehr angenommen werden könnte, fügten sie in einem weiteren Schreiben vom 4. Oktober hinzu, dass auch nach ihrer etwaigen Abreise die Verhandlungen von dem Vertreter des Königs in Regensburg, dem Grafen Crecy weiter geführt werden könnten. Beide Schreiben glaubten die deutschen Deputirten »der Sache hoher und schwerer Wichtigkeit halber« dem Reichstage in Regensburg vorlegen zu müssen, weshalb zunächst umständliche Verhandlungen über die Form des Verkehrs zwischen Frankfurt und Regensburg stattfanden, denen endlose Denkschriften über den Stand der Angelegenheiten folgten. Auch zu Ende November konnte deshalb eine bestimmte Antwort den französischen Bevollmächtigten nicht erteilt werden, sodass diese in der That von Frankfurt abreisten. Der wirkliche Grund für die Abreise ist in der Instruktion an den Gesandten Frankreichs in Wien, Grafen de Cheverny vom 10. Januar 1684 ausgesprochen; danach war es zweckmässig erschienen den Kongress nach Regensburg zu verlegen, weil dort die Verhandlungen mit weniger Leidenschaft behandelt werden würden als in Frankfurt, wo völlige Herrschaft der österreichischen Bevollmächtigten hervorgetreten sei; in dieser Instruktion wird auch die wiederholte Stellung eines Endtermins damit begründet, dass bei den von der Reunion betroffenen Kurfürsten grössere Friedensneigung wahrgenommen worden sei [1]). Dem Reichstage wurde durch Relation vom 22. Dezember von der Abreise Kenntnis gegeben. In dieser berichten die Frankfurter Deputirten, dass eine Entscheidung des Reichs-

[1]) Sorel, Recueil des instructions: Autriche. 1884. I. S. 96.

tags täglich erwartet worden sei, dass aber trotz aller Vorstellungen die französischen Gesandten zum Bleiben nicht hätten vermocht werden können; vor der Abreise sei aber von ihnen die Erklärung abgegeben worden, dass in Regensburg die Verhandlungen bis zum 1. Februar 1683 noch fortgesetzt werden könnten. Der Kongress zu Frankfurt hatte hiermit sein Ende gefunden; nach umständlichen Berichten an den Kaiser und den Reichstag über ihre Thätigkeit und die Berechtigung des von ihnen vertretenen Standpunktes verliessen auch die kaiserlichen und reichsständischen Bevollmächtigten Frankfurt.

Dass der grosse Kurfürst diese Verlegung von Frankfurt nach Regensburg im Interesse des Reiches bewirkt habe, wie von einer Seite behauptet aber nicht bewiesen wird[1]), muss nach dem vorstehend geschilderten Verlaufe der Verhandlungen als höchst unwahrscheinlich bezeichnet werden.

III.

Der Waffenstillstands-Vertrag von 1684.

Trotz der bei dem Schiedsgericht zu Regensburg und dem Kongress zu Frankfurt erwiesenen völligen Unmöglichkeit eines friedlichen Ausgleiches der vorhandenen Gegensätze entschloss Kaiser Leopold sich, die Verhandlungen mit Frankreich noch weiter fortzusetzen. In einem an den Reichstag gerichteten Kommissions-Dekret vom 29. Dezember 1682 wird die »Continuatio der Traktaten« in Regensburg für notwendig erklärt, und ein Reichsgutachten darüber eingefordert, in welcher Weise dies zu geschehen habe. Naturgemäss konnte bei dieser Art der Geschäftsführung auch der zweite von den Franzosen gestellte Termin nicht eingehalten werden; am 20. Januar richtet deshalb Graf Crecy ein Schreiben an den Reichstag, mit der Aufforderung, doch nunmehr zu den sachlichen Verhandlungen selbst überzugehen, da nach zehn Tagen sein Mandat erloschen sei. Auf Antrag des Reichstages selbst verlängerte jedoch der König das Mandat seines Gesandten am 10. Februar »um seinem aufrichtigen Wunsche, zur Befestigung des Friedens beizutragen, Ausdruck zu geben« auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig aber suchte der Kaiser durch weitere Bündnisse seine Stellung gegenüber Frankreich zu verstärken und sich für den immer mehr als unvermeidlich erscheinenden Krieg vorzubereiten; am 23. Januar 1683 wurde in Wien die Defensiv-Alliance »sowohl gegen die

[1]) Berner in d. Preuss. Jahrb. 1886, Band 57, S. 613.

Türken als andere zustossende Gefahr« mit Kur-Bayern geschlossen, wobei der junge Kurfürst sich in Bereitschaft setzte, um seine Waffen mit den kaiserlichen zu vereinigen, sei es an der Donau oder am Rhein gegen Frankreichs »sogenannte reunionspräjudizierliche Attentate und Usurpationes«[1]); im März 1683 traten weitere Reichsstände dem Bündnisse bei; im Februar und März 1683 schloss der Kaiser in Anlehnung an den Assoziations-Vertrag von 1681 erneute Bündnisse mit Spanien, Schweden und den Niederlanden behufs gegenseitiger Hülfe. Dem gegenüber bereitete auch Frankreich sich zum Kriege vor; an der deutsch-französischen Grenze wurden vier grosse Truppenlager errichtet, in Saarlouis, Bockenheim-Saarwerden, Molsheim und Bellegarde in Burgund, welche im Mai 1683 vom Könige selbst besichtigt wurden.

Der Reichstag aber war über die unbegrenzte Verlängerung der französischen Vollmachten anscheinend so erfreut, dass er zunächst die Verhandlungen ganz ruhen lassen und der Erledigung von Formfragen seine Zeit wieder widmen zu können glaubte. Doch wird in einem kaiserlichen Kommissions-Dekrete vom 3. Juli 1683 dem Reichstage das Allerhöchste Missfallen ausgedrückt, dass über die Art der Fortführung der Verhandlungen die drei Reichskollegien sich nicht einigen könnten. Der Kaiser macht dann selbst einen Vermittelungs-Vorschlag für Hebung der vorhandenen Difficultäten, worüber er ein Reichsgutachten einfordert.

Für diese grosse Schwäche des Kaisers ist eine gewisse Entschuldigung darin zu finden, dass derselbe sich in der That Frankreich gegenüber in übler Lage befand. Alle seine Versuche, mit Hülfe der geschlossenen Allianzen einen Koalitions-Krieg gegen Frankreich zu erzielen, waren gescheitert, vorwiegend in Folge des entschiedenen Widerstandes, den der grosse Kurfürst allen solchen Bestrebungen entgegensetzte. Erbittert über den Nymweger Frieden und in der Hoffnung, mit Hülfe Frankreichs seine schwedischen Eroberungen wieder zu gewinnen, auf der andern Seite überzeugt von der Schwäche des Reiches und der Gefahr eines neuen Krieges mit Frankreich[2]), hatte er sich unmittelbar nach dem Friedens-Vertrage von St. Germain enger an Frankreich angeschlossen, und war am 25. Oktober 1679 eine wesentlich gegen die Habsburger gerichtete Allianz mit Ludwig XIV. eingegangen. § 8 des gleichfalls zu St. Germain abgeschlossenen Vertrages lautet: »Wenn der König einige Truppen nach Deutschland

[1]) Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte, 1892, I, S. 669.

[2]) Ueber die Motive der Politik des grossen Kurfürsten s. Berner i. d. Preuss. Jahrb., 1886, Band 57, S. 593 ff.

oder anderswohin durch des Kurfürsten Lande zu bringen hat, so gestattet der Kurfürst den Durchmarsch, die Anlegung von Magazinen und im Notfall selbst Rückzug und Eintritt in seine festen Plätze . . .«[1]), in einem noch weiter gehenden Briefe an den König vom 15. November d. J. erklärte der Kurfürst sich geradezu für den treuesten Verbündeten des Königs, der über seine festen Plätze nach Belieben verfügen könne, da sie mit ihrem gesamten Inhalt doch nur zu seinem (des Königs) Dienst bestimmt seien[2]). Trotz der Reunion und der durch sie bewirkten Gefährdung vieler Protestanten in ihrem Glauben verstand sich der Kurfürst weiterhin dazu, durch ein am 11. Januar 1681 abgeschlossenes Defensiv-Bündnis die Beziehungen noch enger zu knüpfen und die Verpflichtung einzugehen, diese Reunionen Frankreichs nötigenfalls mit bewaffneter Macht zu verteidigen; § 4 des Vertrages lautet: »Um allen Schwierigkeiten der Auslegung und Ausführung des Traktats zu begegnen, wird weder Recht noch Unrecht des Requirenten, ob er Urheber der Differenz oder nicht ist, in Frage gestellt (»sans examiner le droit ou le tort que pourrait ávoir l'allié requérant«) ein Angriff auf seine Rechte oder Lande genügt, ihm die pp. Hülfe faktisch leisten zu müssen«.

Die Ausschreitungen der Reunionskammern beunruhigten und erregten zwar den grossen Kurfürsten, veranlassten ihn auch zu Vorstellungen in Paris gegen dieses Verfahren; seine Haltung gegen Frankreich änderte er aber daraufhin nicht, gab sogar anscheinend das ganze linke Rheinufer, soweit nicht in seinem Besitze, verloren; er äusserte, nach einem Berichte des französischen Gesandten in Berlin vom 27. Juni 1681, sich öfter in dem Sinne: »que, si Sa Majesté voulait faire voir une fin à ses prétentions, quand se serait même au delà du Rhin (von Frankreich aus betrachtet), on se règlerait là-dessus, mais qu'il craignait qu'au premier jour on ne prétendit Magdebourg et Berlin«[3]).

Gewiss war diese Politik nicht im Interesse des Deutschen Reiches; auch dass der grosse Kurfürst dabei von der Gesinnung beseelt gewesen sein sollte, »durch Nachgiebigkeit und temporäres Zusammengehen mit Ludwig den erhobenen Arm des Königs zurückzuhalten, den König zu beschäftigen bis sein eigener Arm wieder erstarkt genug war, dem Könige mit wuchtiger Kraft wieder den

[1]) Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700; 1807, S. 413.
[2]) Prutz, aus des grossen Kurfürsten letzten Tagen, 1897, S. 82.
[3]) Prutz, S. 352.

Meissel aus der Hand zu reissen und das Haupt des Feindes zu spalten«[1]) muss als mehr denn zweifelhaft bezeichnet werden.

Ebenso unrichtig aber ist es, wenn von entgegengesetzter Seite das Verhältnis des Kurfürsten zum Könige in enge Verbindung mit der Entstehung der Reunionspolitik gesetzt, und dementsprechend das annähernde Zusammenfallen des ersten Bündnisses mit der Errichtung der Reunionskammern in Zusammenhang gebracht wird[2]); nur eine Unkenntnis der seit vielen Jahrzehnten von Frankreich systematisch verfolgten Reunionsbestrebungen kann zu einer derartig haltlosen Auffassung führen. Auch das Verhalten des Kurfürsten nach dem Falle Strassburgs liefert den sichern Beweis, dass er nur notgedrungen die französischen Reunionen geschehen liess; nur drei Monate später, am 22. Januar 1682 veranlasste er bei einer Erneuerung und Verlängerung des Vertrages von 1681 Frankreich, auch ihm gegenüber die Bedingung einzugehen, keine weiteren Reunionen zu machen; im § 3 dieses Vertrages wurde nämlich festgesetzt: »Um den Reichsfürsten die Unruhe zu benehmen, welche sie über seine Prätensionen empfinden könnten, will der König, obschon es ihm leicht ist, seine Gerechtigkeit auf mehrere Länder vermöge des Westfälischen und des Nymweger Friedens und der Nymweger zwischen seinen und den kaiserlichen Gesandten gehaltenen Konferenzen zu erweisen, dennoch, um des Friedens willen, diese seine Prätensionen beschränken auf Strassburg und die Länder und Rechte, deren er seit dessen Unterwerfung genossen, sowie alle die Länder, in deren Besitz er sich am Tage der Abreise seiner Gesandten zu den Konferenzen in Frankfurt befand, und erklärt, für sich und seine Erben auf alle Ansprüche am Reichslande verzichtend, dass er nichts weiter unter dem Namen von Dependenzen, Reunionen etc. prätendiren wolle, falls, was man auch für Rechte von der einen oder anderen Seite nochmals auffinden könnte, diese nichtig und ohne Einfluss auf die in diesem Artikel gesetzten Grenzen sein sollen«[3]). Wenn allerdings behauptet wird, dass der Kurfürst für die Wohlfahrt des ganzen Reiches ein Zugeständnis von unermesslichem Werte erhalten, und sogar, dass er in diesem Zeitpunkte das Ziel aller deutschen Patrioten thatsächlich erreicht habe, so muss dies als viel zu weit gehend bezeichnet werden[4]); schon die nächste Zeit lehrte, dass das Zugeständnis gar nicht ernst

---

[1]) Preuss. Jahrb., Bd. 57, S. 603.

[2]) Onno Klopp, das Jahr 1683 und der folgende grosse Türkenkrieg; 1882, S. 68.

[3]) Mörner, S. 426.

[4]) Preuss. Jahrb., Bd. 57, S. 608.

gemeint war, und dass Frankreich sich dadurch nicht von weitern Reunionen abhalten liess, ausserdem aber hatte der König sich bereits seit einem Vierteljahr zu demselben Zugeständnisse dem Reiche gegenüber verstanden.

Der Kurfürst aber, der einen Reichskrieg gegen das übermächtige Frankreich unter allen Umständen vermeiden wollte, schloss seinerseits am 14. September 1682 eine Art Rückversicherung mit dem König von Dänemark und dem Bischof von Münster in dem Bündnisse zu Neuhauss ab; die drei Mächte verpflichten sich danach zu gegenseitiger Unterstützung im Kriegsfalle, wollen aber möglichst zur Aufrechterhaltung des Friedens zwischen Frankreich und dem Reiche beitragen. § 4 dient dem letzteren Zwecke und lautet: Kontrahenten bemühen sich allenthalben (auf betreffenden Separat-Konventen, Reichs- und Kreistagen, an Höfen etc.), dass die zwischen Kaiser und Reich einerseits und Frankreich andererseits schwebenden Differenzen durch einen beständigen Frieden abgethan werden.

Dem Bündnisse mit Frankreich trug allerdings § 6 Rechnung, der besagte: »Käme es mit Frankreich zu einer particulière rupture, ohne Reichskonklusum, so wollen Kontrahenten mit ihrem Reichs- und Kreis-Kontingent dabei nicht konkurrieren. Erfolgt der Bruch durch Reichskonklusum, so bleibt es bei dem, was jeder der Herren Bundesverwandten sich hierüber schon anderwärts deklariert und erboten hat«[1]). Ueber die friedliche Gesinnung aber, welche den grossen Kurfürsten bei diesen Abmachungen leitete, äussert sich der französische Gesandte in einem Berichte an den König vom 23. Oktober d. Js.: »on peut dire aussi lorsqu'on pénètre dans sa pensée, que la vue qui gouverne le plus absolument sa conduite, est la paix«. Aus diesem Bestreben wird man daher auch das allerdings befremdende Verhalten während der Frankfurter Verhandlungen zu erklären haben, das sonst im Gegensatz zu der vorherigen Bekämpfung der Reunionen stehen würde; am 9. Dezember 1682 berichtet derselbe Gesandte: »Monsieur l'Electeur me répète plusieurs fois, que son sentiment avait toujours été, de n'accorder point de prolongation, mais de recommencer ou les réunions ou même les conquêtes, et au bout d'un temps, lorsque Votre Majesté serait en possession de quelques places, soumettre de nouveau ses intérêts au pied des premières propositions, en fixant un terme, au-delà duquel elle ne serait plus engagée.«[2]) Zweifellos waren diese »premières propositions« die Vorschläge, welche die Franzosen

[1]) Mörner, S. 433.
[2]) Prutz, S. 357.

zu Frankfurt im April 1682 gemacht hatten, und in dem Vertrage Frankreichs mit dem grossen Kurfürsten vom Januar d. J. zum Ausdruck gekommen waren.

War der Kaiser schon durch diese Politik des grossen Kurfürsten lahmgelegt, so wurde seine Lage noch wesentlich verschlimmert durch die täglich dringender werdende Türkengefahr. In dieser Bedrängnis aber durchschaute Kaiser Leopold so wenig den wahren Charakter des französischen Königs, dass er sich an das gute Herz desselben zu wenden beschloss; in einem Schreiben vom 11. Juli 1683 ersuchte er den Gesandten, Grafen Crecy, die übergrosse Türkengefahr dem Könige vorzustellen und ihn zu bitten, während dieser Gefahr dem Reiche keine Schwierigkeiten zu bereiten, was Crecy auch »ganz gutmütig« zu thun versprach. Welchen Eindruck die Schrift auf den König machte, ergiebt die früher schon angeführte Instruktion an den Gesandten Grafen Cheverny vom 10. Januar 1684, in welcher dieser angewiesen wird, weder mündlich noch schriftlich etwas von sich zu geben, was dem Hofe von Wien die Mittel erleichtern könne, mit den Türken Frieden zu schliessen; demgemäss spricht ein neuerer französischer Schriftsteller es unumwunden aus, dass der König mittelbar die Türken zum Kriege ermunterte: »il voulait bien indirectement exciter les Turcs, mais non pas compromettre la couronne très chrétienne par une alliance publique avec le turban« [1]). Auch Rousset weist darauf hin, dass die Franzosen in den allgemeinen Jubel von Europa über die Errettung Wiens nicht einstimmten, datiert aber von diesem Zeitpunkt den Wendepunkt in der Geschichte Ludwig XIV [2]).

Gerade als die Gefahr am grössten war, benutzte sie der König, um seine vorläufige Etappe, die bisher vollzogenen Reunionen sicher zu stellen; »um sein Entgegenkommen zu beweisen und dem Reiche jede Veranlassung zur Sorge zu benehmen«, schlug er am 9. August 1683 einen 30jährigen Waffenstillstand unter den früheren Bedingungen vor; wenn dieser Vorschlag nicht angenommen werde, fügte er hinzu, fiele alles der Christenheit erwachsende Uebel dem Reiche zur Last. Diese Scheinkonzession des Königs bewirkte in erster Linie das Scheitern der zwischen dem Kaiser und dem grossen Kurfürsten eingeleiteten Verhandlungen über die Teilnahme des Letztern am Kampfe gegen die Türken; Kurfürst Friedrich Wilhelm erklärte sich bereit, 16000 Mann oder mehr zur kaiserlichen Armee stossen zu lassen, stellte aber u. a. die Bedingung, dass der Kaiser die französischen Vorschläge annehme;

[1]) Martin, histoire de France, XIV, S. 13.
[2]) Ranke S. W., X, S. 349.

infolge Ablehnung der Bedingungen seitens des Wiener Hofes nahmen brandenburgische Truppen an dem Entsatze Wiens nicht Teil, wobei dahingestellt bleiben muss, ob das Anerbieten des grossen Kurfürsten überhaupt aufrichtig gemeint war[1]). Der französische Vorschlag wurde aber doch nicht völlig abgelehnt, sondern als Basis für die weiteren Verhandlungen angenommen; wovon am 31. August dem französischen Bevollmächtigten entsprechend Mitteilung gemacht wurde.

Die Verhandlungen zogen sich aber, infolge des schwerfälligen Reichstags-Apparates, in gewohnter Weise weiter in die Länge; als jedoch endlich, am 10. März 1684 die Zustimmung von Kaiser und Reich den französischen Gesandten ausgesprochen werden konnte, erhoben diese neue Schwierigkeiten, und suchten den Abschluss zu verhindern, da inzwischen der König zu neuen Gewaltthaten zu schreiten sich entschlossen hatte. Seine Stellung gegenüber dem Reiche war inzwischen eine noch günstigere geworden durch den Abschluss eines neuen Allianzvertrags mit dem grossen Kurfürsten, durch den dieser sich verpflichtete »de ne jamais permettre, autant qu'il dépendra de lui, que l'on prenne de la part de l'empire une résolution unanime tendante à une guerre contre la France directement ou indirectement«[2]).

Am 23. Mai 1684 erhielt der Reichstag Kenntnis von der Belagerung Luxemburgs;[3]) am 21. Juni ward ihm der Anmarsch eines fliegenden Corps gegen Köln mitgeteilt. Durch Kommissionsdekret vom 12. Juni teilte der Kaiser dem Reichstage mit, dass er der Gefahr des Falles Luxemburgs an Frankreich »mit altem deutschen Löwenmut zuvorzukommen entschlossen sei«[4]). Wenige Tage später, am 26., musste er aber von dem Verluste der Stadt dem Reichstage Kenntnis geben, wobei er ein Reichsgutachten einforderte, durch welche Mittel der fernere französische Einbruch zu verhindern sei. Trotz des offenen Friedensbruches gegen das verbündete Spanien wurde aber in Regensburg ruhig weiter verhandelt. Die Verhandlungen wurden auch nicht abgebrochen, als bald nachher eine ähnliche Gewaltthat gegen das Reich selbst erfolgte. Auf Veranlassung des Erzbischofs von Köln, Bischofs v. Lüttich, rückte eine bei der Belagerung Luxemburgs be-

---

[1]) Erdmannsdörffer, I, S. 680 ff.

[2]) Erdmannsdörffer, I, S. 690; der Vertrag wurde hiernach im Februar 1684 abgeschlossen, aber auf den 25. Oktober 1683 zurückdatirt.

[3]) s. weiter unten.

[4]) Dieses und das Folgende unter Benutzung von Pachner von Eggenstorff, II; daneben wurde für die Frankfurter Verhandlungen besonders Ranke S. W. X benutzt.

teiligte Truppenabteilung von hier nach dem Reichsbistum Lüttich und besetzte die Hauptstadt; der Befehlshaber liess darauf beide Bürgermeister hinrichten und beseitigte die Freiheiten, welche die Bürgerschaft gegenüber dem Bischofe im Laufe der Zeit gewonnen hatte.

Ungünstig für das Reich war es, dass die Generalstaaten am 29. Juni einen 20jährigen Waffenstillstand mit Frankreich eingegangen waren. Die Forderung der deutschen Bevollmächtigten gleichfalls auf 20 statt 30 Jahre abzuschliessen, wurde französischerseits zwar angenommen; dagegen wurde die weitergehende Forderung, nur den Stillstand anzunehmen, die Bedingungen jedoch, unter denen die dem König einstweilen überlassenen Länder von ihm regiert werden sollten, erst später festzusetzen war, von den Franzosen abgelehnt. Deutscherseits wurde nunmehr ein die Einzelheiten in 15 Artikeln regelnder Vertragsentwurf aufgestellt, und am 31. Juli den Franzosen vorgelegt. Nach § 2 sollten nicht nur alle nach dem 1. August 1681 reunierten Gebiete zurückerstattet werden, sondern auch Alles, was vor diesem Termin nicht durch Spezial-Spruch der Kammer sondern nur »als wenn es pertinencia von den reunierten Stücken von Alters her gewesen, von den Beamten und Truppen thatsächlich in Besitz genommen worden sei«. Da, wie bei Erörterung der Thätigkeit der Kammer nachgewiesen, dieses der grössere Teil der Reunionen war, dachte der König natürlich nicht entfernt daran, hierauf einzugehen. Graf Crecy erklärte diese Forderung für unannehmbar, und stellte den Beginn der Feindseligkeiten in Aussicht, falls nicht bis zum 15. August eine Einigung erzielt sei. Diese Terminsetzung hatte günstigeren Erfolg als die früheren ähnlichen Versuche; mit dem 8. August begannen mündliche Verhandlungen auf Grund eines von Crecy vorgelegten Entwurfes; die Franzosen nahmen den Saal, die Kaiserlichen zugleich mit Vollmacht seitens Spaniens betraut, das Refektorium des Dominikanerklosters zum Aufenthalt. Erregte Verhandlungen folgten; von Seiten des Reiches wurde verlangt, der König solle die Souveränität in den ihm vorläufig zugestandenen Gebietsteilen nur im deutschen Sinne ausüben, keine neuen Befestigungen anlegen, keine neuen Zölle und Steuern auflegen, das Reichsgericht anerkennen; französischerseits wurde auch dieses abgelehnt und nur zugestanden, dass die betroffenen Reichsfürsten nicht dem Könige selbst die Huldigung zu leisten brauchten; auch wurde den Protestanten die freie Religionsübung und Erhaltung ihrer Schulen und Lehrer zugestanden. Nunmehr war die letzte Nacht herangekommen; kurz vor Mitternacht erklärte Crecy, wenn man seine

Bedingungen nicht annehme, werde er nach Mitternacht mit ganz anderen hervortreten; diesem Drängen war inzwischen grösserer Nachdruck gegeben worden, indem der König 120 Eskadrons in das Elsass hatte einrücken lassen; »Sa Majesté a crû qu'il ne pouvait qu'être à propos, de leur montrer une armée sur le Rhin, pour les obliger à conclure promptement«.[1]) In der That erfolgte die Zusage der Kaiserlichen gerade noch vor Mitternacht, die Unterschrift am folgenden Tage[2]). Am 15. August 1684 wurde demnach ein Waffenstillstandsvertrag auf 20 Jahre abgeschlossen; in demselben war die entscheidende Streitfrage wiederum umgangen und durch eine verhängnisvolle Zweideutigkeit der französischen Auffassung voller Spielraum gewährt. Die massgebenden Punkte dieses Vertrages, soweit sie auf die lothringischen Reunionen Bezug haben, lauten:

§ 4. Ideo durante hoc viginti annorum armisticio sacra christianissima Maiestas permaneat in libera quietaque possessione . . . omnium quarumque ditionum et locorum, quae usque ad primum Augusti 1681 vigore sententiarum tribunalium Metensis, Brisacensis ut et Vesontini occupata sint.

§ 6. Restituet vero sacra christianissima Maiestas imperio omnia illa loca, quorum possessionem post primum Augusti 1681 sibi vindicaverit . . . si quid vero sine auctoritate dictorum tribunalium Metensis et Brisacensis, ut et Vesontini, quod aliunde ad regem christianissimum non pertineret, ante 1. Augusti 1681 tantum nuda et simplici via facti occupatum esset, id quoque sacra christianissima Maiestas restituet.

Da durch jeden Kammerbeschluss die Zugehörigkeiten mit reunirt worden waren, die Reunionen ohne Kammerbeschluss aber durch die Zugehörigkeit zu irgend einem der reunirten Gebiete fast stets motivirt worden waren, so musste die zweideutige Fassung alle französischen Ansprüche befriedigen; wenn in einzelnen Ausnahmefällen, z. B. für die rheingräflichen Besitzungen, die Zugehörigkeit nicht hätte festgestellt werden können, so gab der Absatz »quod aliunde« die Möglichkeit die Rückgabe zu verweigern.

Das Herzogtum Lothringen, welches allein durch wirkliche Kammerbeschlüsse nach dem 1. August 1681 betroffen worden war, wurde in dem Vertrage nicht berücksichtigt, wie der Wortlaut des § 6 beweist. Die Absichten Frankreichs hinsichtlich dieses erhellen aus der Instruktion,

---

[1]) Rousset, S. 267; nach einem Briefe Louvois an den Marschall Créqui vom 11. August.

[2]) Ranke S. W., X, S. 355; nach einem mémoire in den Spahnheim'schen Akten.

welche dem Gesandten in Wien Grafen von Vauguyon am 24. Oktober 1685 erteilt wurde[1]; danach sollte dieser jede Hoffnung beseitigen, als könne der Herzog in irgend einen Teil seines Landes zurückkehren; das Herzogtum müsse als eine von der französischen Krone untrennbare Provinz Frankreichs angesehen werden. Dieselbe Instruktion ward mit nahezu gleichen Worten dem Gesandten, Grafen von Lusignan, vom 6. September 1687 wiederholt[2].

Nach Allem musste daher mit Bestimmtheit angenommen werden, dass von den gesamten Reunionen auch nicht das Geringste von Frankreich herausgegeben werden würde; der Vertrag, der im September vom Kaiser, im November von Frankreich ratifiziert wurde, bedeutete daher für dieses die aller Voraussicht nach endgültige Behauptung aller reunirten reichsständigen Gebiete, war daher ein grossartiger Erfolg, vielleicht die wertvollste Erwerbung, welche Frankreich auf unkriegerischem Wege jemals gemacht hat.

Von den ausserhalb des Reiches durch die Reunionen betroffenen Fürsten hatte besonders Wilhelm III. von Oranien eine gegen Frankreich gerichtete Aktion ins Werk zu setzen gesucht. Auf sein Betreiben war im März 1681 zwischen den Niederlanden und Schweden, dessen König durch die Reunion von Zweibrücken benachteiligt worden, der sogenannte Assoziations-Vertrag geschlossen worden, der eine grössere Bedeutung gewann, als noch im gleichen Jahre der Kaiser und der König von Spanien ihm beitraten.

Letzterer war inzwischen mit Frankreich in noch ernstlichere und weniger unblutige Verwicklungen als das Reich geraten. Der diplomatische Krieg zwischen beiden Mächten hatte auch nach dem Frieden zu Nymwegen ohne Unterbrechung fortgedauert und zunächst zu einer Uebervorteilung Spaniens in der Grafschaft Namur geführt. In dem Friedens-Vertrage war die eigentümliche Bestimmung enthalten, dass Frankreich entweder die Stadt Charlemont von Spanien oder die dem Bistum Lüttich gehörende Stadt Dinant durch spanische Vermittlung erhalten solle. Durch geschickte und rücksichtslose Massregeln hatte der Marschall Humière im April 1680 in den Besitz beider Städte sich zu setzen gewusst; »les Espagnols dupés se plaignirent de ce mauvais tour; on se moqua d'eux«[3].

Dieser erste Erfolg des Krieges im Frieden (paix conquérante oder conquête pacifique nennt ihn Rousset) steigerte natürlich in hohem

[1]) Sorel, recueil, I, S. 106.
[2]) Sorel, recueil, I, S. 117.
[3]) Rousset, III, S. 14.

Grade die Unternehmungslust des Königs und beeinflusste die Verhandlungen der Friedens-Exekutions-Kommission, welche im Dezember 1679 zu Courtrai zusammengetreten war. Da es sich vornehmlich um Rückgabe französischerseits okkupierter Gebietsteile handelte, erhielten die Gesandten die Anweisung, die Verhandlungen möglichst in die Länge zu ziehen; »il était de l'intérêt du roi, sans que cela parut, de ne pas pousser diligemment les affaires de la conférence«[1]).

Diese Weisung wussten die Gesandten trefflich zu befolgen; »idylle politique, symétriquement alternée comme les dialogues des bergers de Virgile«[2]) nennt der Biograph Louvois' auf Grund ihm vorliegender Akten die Verhandlungen. Diese Konferenz war daher ganz wie geschaffen, um die Regelung, das heisst die Verschleppung der aus den Metzer Reunionen zwischen Frankreich und Spanien entstandenen Streitigkeiten zu bewirken. Diese knüpften an die am 21. April 1681 ausgesprochene Reunion der spanisch-niederländischen Grafschaft Chiny an; die Kommissare Ravaulx' hatten nach der Theorie der Zugehörigkeiten deren Gebiet bis zum Glacis der Festung Luxemburg ausgedehnt, und sich nach und nach in den Besitz fast des ganzen Herzogtums gesetzt[3]).

Von dem Könige von Spanien aber, der in den Verlust von Chiny sich bereits gefunden hatte, war die Huldigung auch für die ihm als Afterlehen von Chiny abgenommenen Gebietsteile verlangt worden. Naturgemäss wurde dies verweigert, der französische Vorschlag aber angenommen, die Streitfrage der in Courtrai versammelten Exekutions-Kommission für den Nymwegener Frieden zu übertragen, wodurch diese den Charakter eines dem Frankfurter ähnlichen Kongresses annahm. In Courtrai wurde indessen nicht nur den berechtigten Beschwerden Spaniens in keiner Weise Rechnung getragen, vielmehr erhoben die französischen Bevollmächtigten nunmehr auch Forderungen auf namhafte Teile der spanisch-niederländischen Provinz Flandern, insbesondere die Burggrafschaft (bourggraviat) Gent, die Bezirke Alost, Beveren, Grammont, Ninove, Lessines und einen Teil von Quatre-métiers, anscheinend um sie später als Aequivalent für die reunirten luxemburgischen Gebiete auszutauschen. Zur Rechtfertigung dieser Gewaltthat stellte der französische Kommissar Favier die ungeheuerliche Behauptung auf: »que la paix n'annulle pas le droit de conquête, si ce n'est pour les places dont les traités ordonnent la restitution en termes précis«.

[1]) Brief Louvois' an den Gesandten Le Peletier bei Rousset, III, S. 16.
[2]) Rousset, III, S. 16.
[3]) s. S. 240. Das Folgende nach Rousset, III, S. 217 ff., auf Grund des Briefwechsels Louvois'.

Da Spanien in gleicher Schwäche wie das Reich solche Forderungen nicht durch sofortigen Abbruch der Verhandlungen beantwortete, ging Frankreich seinerseits zu Gewaltthätigkeiten über. Die Truppenteile, welche die nächste Umgebung der Festung Luxemburg als dem Könige gehörig besetzt hielten, begannen den Verkehr aus und nach der Stadt zu erschweren und zu stören; allmählich gingen diese Belästigungen in das völlige Abschneiden der Festung von der Aussenwelt, in die förmliche Blokade über; Luxemburg war thatsächlich im Frühjahr 1682 ohne vorherige Kriegserklärung belagert. In einer von Louvois inspirierten Flugschrift wurde aber ausgesprochen, der König wolle trotz der Blokade nicht den Frieden brechen, sondern nur den Besitz einiger anderer Gebiete, wie Alost, welche die Spanier ihm vorenthielten, sich sichern; die Absichten des Königs wurden also geradezu umgedreht. Trotz des angeblichen Friedenszustandes wurde aber einer spanischen Fouragierung mit den Waffen entgegen getreten; der Zwischenfall konnte nur mühsam unter Vermittlung des Königs von England beigelegt werden. Spanien musste sich entschuldigen und eine Geldentschädigung an Frankreich zahlen.

Wider Erwarten erfolgte plötzlich im März 1682 die Aufhebung der Belagerung; sie wird damit in Verbindung gebracht, dass der König zu dieser Zeit den Plan gefasst hatte, den Dauphin zum König und voraussichtlichen Nachfolger Kaiser Leopolds designieren zu lassen[1]), wofür er nicht nur auf alle Reunionen verzichten, sondern sogar in die Rückgabe des Herzogtums Lothringen, der drei Bistümer und des Elsass willigen wollte. Eine besondere Bedeutung gewinnt in diesem Zusammenhange der Vertrag zu St. Germain vom 25. Oktober 1679 zwischen Frankreich und dem grossen Kurfürsten, dessen § 12 lautet: »Der Kurfürst verspricht in diesem Falle (bei etwaiger Königswahl) Niemanden als dem König seine Stimme zu geben, und wenn das nicht gelänge, dem Dauphin, auch in alle Wege dafür bei den andern Kurfürsten zu wirken.«

Der Biograph Louvois' bezeichnet diese plötzliche Aufhebung als einen »coup de Théâtre«, giebt aber auch als Grund die Anwartschaft des Dauphin für die Thronfolge im Reiche an, die infolge der grossen Macht, die der König dem Reiche zugeführt haben würde, nach seiner Auffassung wohl annehmbar hätte scheinen können[2]). Wenn aber aus dieser nicht wegzuleugnenden Bewerbung von Onno Klopp die

[1]) Martin, histoire de France, XIV, S. 19.
[2]) Rousset, III, S. 223.

Behauptung abgeleitet wird, dass sie »der eigentliche oder doch hauptsächliche Zweck der Reunionen gewesen sei«, so beweist auch diese Auffassung die völlige Unbekanntschaft des Verfassers mit der Entstehung und Entwicklung der Reunionstheorie.

Die Aufhebung der Belagerung erregte in ganz Europa Aufsehen, in Spanien die lebbafteste Freude, in Frankreich aber grosses Missvergnügen. Man warf dem Könige vor, schwer gegen die Politik sich versündigt zu haben; man tadelte ihn, weil er die Vorteile ausser Acht gelassen habe, die das Glück und die Gunst der Verhältnisse ihm boten. Inzwischen waren die Verhandlungen in Courtrai in der bisherigen Weise fortgesetzt worden, zumal der König als Vorwand für die Einstellung der Feindseligkeiten vorschützte, er wolle Spanien nicht hindern, dem Kaiser gegen die Türken Hilfe zu leisten; im Januar 1683 erkannte Ludwig XIV. aber die Aussichtslosigkeit seines Vorhabens für die Nachfolge im Reiche; er entschied sich nunmehr für energisches Vorgehen in Flandern, hoffte aber auch hier ohne Krieg im Wege der einfachen Okkupation sein Ziel zu erreichen. Ohne Kriegs-Erklärung drang am 1. September 1683 ein Heer von 40000 Mann in Flandern ein; Spanien erklärte nunmehr seinerseits am 26. Oktober den Krieg, was der König mit der gewaltsamen Wegnahme von Courtrai und Dixemuden in der ersten Hälfte des November beantwortete. Im Dezember drang das französische Heer bis Bruges und Nieuport vor, wurde dann aber durch den Eintritt der schlechten Jahreszeit an weiteren Erfolgen verhindert. Auch eine zweite Unternehmung gegen Luxemburg beschränkte sich auf ein ergebnisloses Bombardement der Festung am 19. Dezember, hervorgerufen angeblich durch Feindseligkeiten der Festungs-Besatzung; »sous prétexte de punir les courses de la garnison« sagt ein zeitgenössischer Geschichtschreiber [1]). Im Frühjahr 1684 folgte das Bombardement von Oudenarde und endlich die zweifellos dem ganzen Feldzuge als Endziel zu Grunde liegende Eroberung der Festung Luxemburg, die in den letzten Tagen des April durch eine Truppenabteilung des Marschall Créqui eingeschlossen wurde [2]); am 8. Mai begann der Parallelen-Angriff unter Leitung Vaubans, am 10. Mai das Bombardement, am 1. Juni war der Angriff soweit vorgeschritten, dass die Capitulation zuerst allerdings unter nicht annehmbar erscheinenden Bedingungen angeboten ward; am 3. Juni erfolgte aber die Einigung, am 4. Juni die Uebergabe der Festung an Frankreich.

[1]) Limiers histoire du règne de Louis XIV. IV.

[2]) Den Verlauf der Belagerung im Einzelnen s. bei Rousset III, S. 246 ff.

Während dieser Ereignisse hatten die mit Spanien verbündeten und zur Stellung eines kleinen Hilfskorps verpflichteten Generalstaaten sich sehr lau gezeigt; am 29. Juni schlossen sie selbständig mit Frankreich einen 20jährigen Waffenstillstand, mit der Verpflichtung, Spanien zum Beitritt zu veranlassen unter der Bedingung, dass dieses die besetzten flandrischen Plätze zurückerhalten, dagegen Luxemburg mit 14 oder 15 umliegenden Dörfern, Chimay[1]) mit ebensovielen Ortschaften, ferner Bouvigne und Beaumont Frankreich überlassen sollte. Auf Grund dieser Bedingungen wurde der Waffenstillstand mit Spanien am 15. August dem gleichen Tage wie mit dem Reiche abgeschlossen, Flandern von den Franzosen geräumt, das dortige Truppenkorps nach dem Rhein gezogen. Man wird daher kaum fehlgehen, wenn man die ganze flandrische Unternehmung nur als ein Mittel ansieht, die Metzer Reunionen Spanien gegenüber zu sichern und durch die Besetzung von Luxemburg zu vervollständigen. Jedenfalls war, wie dem Reiche so auch Spanien gegenüber ein grosser Erfolg erzielt; in der Hauptsache bedurfte es nur noch eines glücklichen Vorstosses gegen die Generalstaaten und das Kurfürstentum Köln und das Hauptziel, die Erwerbung des ganzen linken Rheinufers war der französischen Krone gesichert.

Wenn dergestalt das Reunions-Unternehmen zunächst mit einem grossen Erfolge Frankreichs, mit einer Niederlage aller seiner Gegner abschloss, so hatte es doch eine günstige Folge für das Reich gehabt, die Durchführung der Reichskriegsverfassung von 1681, die wohl nur unter dem Druck der von Frankreich verübten und noch weiter zu erwartenden Vergewaltigungen zu Stande kam[2]). Der Normalbestand des deutschen Reichsheeres, für welches immer noch die alte Matrikel von 1521 die Grundlage war, wurde auf die Zahl von 40000 Mann, 28000 Infanterie, 10000 Reiterei, 2000 Dragoner erhöht, die Aufbringung und eventuelle Vervielfachung organisatorisch sicher zu stellen gesucht.

Wenn diese Reform immer noch eine höchst unvollkommene war, so wird sie doch, wie Erdmannsdörffer treffend sagt, bei der gegebenen Beschaffenheit der deutschen Reichsverfassung und bei der Gewalt der vorhandenen centrifugalen Kräfte, vielleicht die best erreichbare gewesen sein[3]).

IV.

Der Friede zu Ryswick.

Trotz aller schlimmen Erfahrungen erkannte der Kaiser noch immer die wahre Natur und die Absichten des französischen Gegners so wenig

[1]) Stadt, südlich von Maubeuge gelegen.
[2]) Ueber die Verhandlungen s. Fester, die armirten Stände. 1886. S. 29.
[3]) Erdmannsdörffer, I, S. 657.

dass er einem Gesuche des Herzogs von Lothringen nachgebend, dem Reichstage empfahl, ein »bewegliches« Zuschreiben an den König zu erlassen, um die Restitution des Herzogs in sein Land zu erwirken[1]). Auch hinsichtlich des Waffenstillstands-Vertrags hatte er sich gründlich getäuscht, wenn er glaubte, Frankreich werde auch nur den kleinsten Teil seiner Beute fahren lassen. Dass der König nicht im Entferntesten daran dachte, zeigte sich alsbald bei Durchführung des Vertrages. Es war nämlich festgesetzt worden, dass die Grenzscheidungen durch besondere Commissare vorzunehmen sein sollten; die Durchführung dieser Bestimmung, an der naturgemäs die Franzosen kein Interesse hatten, wurde aber auch von den Reichsorganen so lässig betrieben, dass erst zwei Jahre später, am 26. Oktober 1686 vom Reichstage in einem Gutachten Regensburg als Ort für die Zusammenkunft der Commissare vorgeschlagen wurde; wieder nach mehr als einem halben Jahre wurde der Reichstag durch Kaiserliches Kommissions-Dekret vom 4. Mai 1687 um schleunige Fortsetzung der »Armistiz-Exekutions und Limiten-Traktaten« ersucht. Inzwischen blieb Frankreich nicht nur im ungestörten Besitze aller reunierten Gebiete, sondern schritt durch Geltendmachung der bekannten pfälzischen Erbschaftsansprüche, welche teilweise auf dem Wege der Zugehörigkeiten bereits reunierte Gebiete betrafen, wie Lauterecken und Sponheim und sogar durch Erweiterung der Reunions-Gebiete unentwegt seinem Ziele weiter entgegen. Mehrere Kundgebungen beweisen das Letztere; in einem Schreiben an den Papst vom 7. Februar 1687 beklagt der Kaiser sich darüber, dass Frankreich darauf ausgehe, dass ihm Alles, was es sowohl vor, wie nach dem Waffenstillstands-Vertrage besetzt habe, rechtmässig abgetreten werde; ebenso sagt der Kaiser in einem Commissions-Dekrete vom 1. November 1688 an den Reichstag, dass trotz des Vertrages vom August 1684 Frankreich dem Reiche einen Ort nach dem anderen weggenommen habe.

Inzwischen aber hatte die Lage des Reiches sich wesentlich zum Bessern gewendet. Im Türkenkriege wurden die kaiserlichen Fahnen von Sieg zu Sieg getragen; zugleich aber bereitete sich ein Umschwung in der Politik des Grossen Kurfürsten vor, der doch erkannt haben mochte, dass Frankreich seine Stellung weniger als die eines geachteten Verbündeten, denn als eines dienstpflichtigen Vasallen auffasste, ohne den gehofften und verheissenen Lohn ihm zuzuwenden. Schon das im Juni 1683 dem Kaiser gemachte Anerbieten, ihn mit wenigstens 16000 Mann

[1]) Dies und die Reichstagsverhandlungen vor dem Kriege unter Benutzung von Pachner von Eggenstorf, II.

gegen die Türken zu unterstützen wurde trotz der entscheidenden Rücksichtnahme auf die französischen Interessen von Ludwig XIV. als eine Entfremdung aufgefasst; der König sah in dem Versprechen die Vorbereitung zum Verlassen des französischen Bündnisses und liess dem Kurfürsten deshalb die ernstesten Vorhaltungen machen. Am 23. August 1685 aber wurde vom Grossen Kurfürsten die bis dahin unbeachtet gebliebene Defensiv-Allianz vom 8. März 1678 mit den Niederlanden erneuert und verlängert[1]). Frankreich erhob auch hiergegen Einspruch und verlangte vom Kurfürsten eine Deklaration, ähnliche Verträge für die Folge nur mit Zustimmung des Königs schliessen zu wollen. Diese Forderung und die gleichzeitige Aufhebung des Edikts von Nantes führten den völligen Bruch herbei; am 22. März 1686 schloss der Kurfürst mit dem Kaiser zu Berlin ein 20jähriges »geheimes, allgemeines, insbesondere aber gegen Frankreich gerichtetes Defensiv-Bündniss«, dessen § 4 lautet: »Wenn danach das Reich oder ein Glied desselben von auswärtiger Macht angegriffen würde, unter dem Namen von Reunionen, Dependenzen etc., so benehmen sich Kontrahenten sofort unter einander, wie solchem zu begegnen, auf dass das Reich nicht gekränkt oder verkürzt, und dem Beleidigten gebührende Satisfaktion werde.« Nach § 8 sollte der Kaiser dem Kurfürsten eventuell mit 12000 Mann, der Kurfürst dem Kaiser mit 8000 Mann helfen, beiderseits auf eigene Verpflegung und Kosten; § 9 nahm eine etwaige Verstärkung dieser Hülfstruppen in Aussicht[2]).

Wenige Monate später gelang der kaiserlichen Diplomatie die Erneuerung und Erweiterung der im Juni 1685 abgelaufenen Luxemburger Allianz; am 9. Juli 1686 wurde zu Augsburg ein Bündniss-Vertrag zwischen dem Kaiser, Spanien, Schweden und einer grössern Zahl von Reichsständen geschlossen, dem in nächster Zeit noch weitere Reichsstände beitraten; die Spitze dieser gleichfalls zunächst geheim gehaltenen Bündnisse war wie das Berliner gegen Frankreich gerichtet. Der König, dem die Abmachungen nicht verborgen bleiben konnten, musste daher jetzt mit der Eventualität zu rechnen anfangen, seine Erwerbungen mit den Waffen verteidigen zu müssen.

Zunächst aber machte er noch einen Versuch, auf unblutige Weise zum Ziele zu gelangen, indem er den Papst zum Vermittler zwischen Frankreich und dem Reiche anrief. In einem Kommissions-Dekret vom 2. April 1687 giebt der Kaiser dem Reichstage Kenntnis

---

[1]) Näheres s. Erdmannsdörffer, I, S. 701 ff.

[2]) Mörner, S. 481.

von dem Inhalt eines Vorschlages, den der König an den Papst gerichtet habe, und von seiner unter dem 7. Februar 1687 darauf erteilten Antwort. Der König hatte danach den Vorwurf erhoben, dass das Reich mit den Türken Frieden zu schliessen suche, um sich mit voller Kraft gegen Frankreich wenden zu können; zu dem Zwecke habe der Kaiser das Bündnis zu Augsburg geschlossen; er, der König, verlange daher, dass der Waffenstillstand vor Ende März in einen endgültigen Frieden verwandelt werde, und zwar ohne die geringste Veränderung (senza la minima alterazione) des ersteren: er bitte den Papst, in diesem Sinne die Vermittlung zu übernehmen. In seiner an den Papst gerichteten Erwiderung schlug der Kaiser zum ersten Male in diesen ganzen Verhandlungen einen festen und würdigen Ton an; unter bestimmter Ablehnung des kurzen Termins, als gegen die Abmachungen des Waffenstillstands-Vertrages verstossend, verlangt er Aufschub aller Verhandlungen bis zur Beendigung des Türkenkrieges. Zugleich richtet er ein Schreiben an den König, in welchem er die strikte Wiederherstellung des Zustandes vom 1. August 1681 forderte, unter Rückgabe aller, nach diesem Zeitpunkte reunirten Gebiete, da nicht ersichlich sei, wie ohne Verletzung der öffentlichen Treue und ohne jede Prüfung des Rechtes Abtretungen gefordert werden könnten. Hierauf musste der König den Krieg für unvermeidlich halten, wollte aber anscheinend noch Zeit für weitere Rüstungen und Befestigungen gewinnen; am 6. März 1687 erwiderte er dem Kaiser, dass bei dem Anrechte auf grössere Forderungen er den Vertrag vom 15. August nur aus Edelmut und Frömmigkeit, (par générosité et piété) im Hinblick auf die Türken-Gefahr geschlossen habe; trotzdem wolle er von dem Verlangen sofortiger Umwandlung in einen endgültigen Friedens-Vertrag Abstand nehmen, in der Voraussetzung, dass auch der Kaiser den Waffenstillstands-Vertrag unverbrüchlich halten werde, und dass die fortgesetzt zu Regensburg gegen ihn erhobenen Klagen, und die von Frankreich im Elsass bei Hüningen und auf der Insel Gisenheim (Fort Louis) errichteten Befestigungs-Anlagen nicht zum Vorwande für den Bruch des Waffenstillstandes genommen werden würden.

Hierbei beruhigte sich der Kaiser zunächst wieder, bis die Erbauung der Festung Montroyal im reunierten Mosel-Lande, innerhalb der früheren Grafschaft Sponheim ihn aus seiner Vertrauensseligkeit aufrüttelte. Im Juni 1687 hatte der König gegenüber Trarbach mit dem Bau dieser grossen Festung begonnen und seither unaufhörlich mit 50000 Mann unter starker Besetzung der Pässe der

Eifel und des Hundsrückens daran arbeiten lassen[1]). In einem Kommissions-Dekret vom 11. November 1687 machte der Kaiser dem Reichstage Mitteilung davon, dass der König, trotz Versicherung der Innehaltung des Waffenstillstands-Vertrages »sehr kostbare und weit aussehende Fortifikationen unweit Trarbach aufführen lasse, und noch weitere Befestigungen zu errichten beabsichtige: dadurch sei die »causa possessionis ganz annulirt«, der Waffenstillstand also gebrochen; auch sei Trarbach in der Grafschaft Sponheim gelegen, also weder durch den Spruch der Reunionskammer über Veldentz, noch in anderer Weise ein Anspruch darauf erhoben; über das dagegen einzuschlagende Verfahren wolle der Reichstag ein Gutachten vorlegen. Dieses Vorgehen des Kaisers kam durch den Regensburger Gesandten naturgemäss zur Kenntnis Louvois', welcher der im Bau befindlichen Festung Montroyal eine grosse Bedeutung beilegte. Am 18. Mai 1687 hatte er in diesem Sinn an den General-Kontrolleur geschrieben: »rien n'est plus beau que le poste, que j'ai été à visiter sur la Moselle, qui mettra les frontières du roi en telle sûreté, et les électeurs de Cologne, Trèves, Mayence et du Palatinat en telle dépendance, que cette frontière-ci sera meilleure et plus aisée à défendre que n'est celle de Flandre«[2]). Die Vorbeugungsmassregeln, welche Louvois dementsprechend gegen das beabsichtigte Einschreiten des Reiches traf, zeugen vielleicht mehr als irgend eine andere, bekannt gewordene Regierungshandlung von der völligen Skrupellosigkeit des Ministers. In einem Briefe vom 27. November 1687 an den Präsidenten des Metzer Parlamentes verlangt er von diesem Auskunft über die Besitz-Verhältnisse von Trarbach, wobei er selbst Zweifel über die Berechtigung des Festhaltens dieser Reunion gemäss Vertrages von 1684 äussert. Dieser Auffassung kann der Präsident nur beigetreten sein, da die Grafschaft Sponheim zweifellos zu den nach dem genannten Vertrage zurückzugebenden Reunionen gehörte. Um trotzdem den Besitz behaupten zu können, befiehlt nunmehr Louvois dem Intendanten La Goupillière direkt die Vorlage gefälschter Dokumente; »Il est important que, si Vous n'avez pas fait d'impositions sur ce lieu, ou que Vous n'en ayez pas gardé des copies, Vous ne laissiez pas de m'envoyer des copies d'ordres et d'impositions faites sur la seigneurie de Trarbach et sur quelques autres lieux de la seigneurie de Sponheim, dont le roi est en possession, lesquelles Vous daterez entre le

---

[1]) Kurzer Entwurf der vornehmsten französischen Städte und Festungen (in Deutschland); Hamburg, 1695, S. 534.

[2]) Rousset, III, S. 344; nach Akten des Kriegsministeriums.

premier mai 1681 et le dixième juillet et que Vous me renverrez aussi en même temps, observant de faire en sorte que personne ne puisse avoir connaissance de ce que je Vous mande«[1]).

Diesem Befehle kam der Intendant getreulich nach; er legte eine Anzahl Dokumente vor, aus welchen hervorging, dass am 17. und 20. Mai und am 23. Juni 1681 im Namen des Königs von der Grafschaft Sponheim und im Besondern von Trarbach Besitz ergriffen worden sei; er fügt hinzu: »lesquels sont signés des officiers des lieux, afin que l'on ne puisse dire que ces pièces aient été faites après coup«.

Wenn demgegenüber der Biograph Louvois' sagt, man müsste glauben, dass diese Dokumente nicht gefälscht seien, so wird es wohl kaum Jemanden geben, der dieser Auffassung beitritt. Allerdings hatte eine Besitzergreifung im Mai 1681 stattgefunden, wie aus dem früher angeführten Briefe des Kapitain Simon sich ergiebt[2]); hiervon muss Louvois auch wohl Kenntnis gehabt haben, da sonst das vorgeschriebene Datum des Mai und Juni, mit Rücksicht auf die schon vor mehr als einem Jahre vorher stattgehabte Reunion des angeblichen Stamm-Gebietes, nämlich der Grafschaft Veldentz nicht zu erklären wäre. Der Brief Simons trägt aber das Datum Lauterecken den 22. Mai 1681; wie aus der Reihenfolge zu schliessen, ist Simon von Trarbach zunächst zu Reunionszwecken nach Castellaun gegangen, wo er einige Zeit sich aufgehalten haben wird; das Datum des 20. Mai ist daher ebenso unmöglich, wie das des 23. Juni, das des 17. Mai zwar möglich, aber nicht wahrscheinlich, zumal die eingehende Beschreibung der Amtsbezirke von Trarbach und Castellaun auf einen längern Aufenthalt Simons innerhalb dieser schliessen lässt; auch ist wohl anzunehmen, dass Simon, falls er solche Besitzergreifungs-Patente hätte ausfertigen lassen, dieselben der Kammer früher vorgelegt haben würde.

Der Zweck Louvois' wurde aber jedenfalls erreicht; »Les Allemands prirent pour bon ce qu'on leur montra, et Vauban continua de fortifier Montroyal«[3]).

Bald jedoch erfolgten weitere Rechtsverletzungen seitens Frankreichs, durch Anlage einer Rheinbrücke bei Fort Louis, und Vorbereitung eines Brückenkopfes für dieselbe auf dem rechten Rheinufer; von diesen Befestigungen machte der Kaiser dem Reichstage durch

[1]) Rousset, III, S. 28; nach Akten des Kriegsministeriums.

[2]) s. S. 229 und Anhang.

[3]) Rousset, IV, S. 29.

Kommissions-Dekret vom 21. August 1688 Mitteilung, da »hierzu nicht stillzuschweigen sondern, die Ab- und Einstellung dieser weitaussehenden Kontraventionen förderlichst zu begehren sein wird«.

Inzwischen aber war der König mit seinen Kriegs-Vorbereitungen soweit gediehen, um zur Krönung seines Werkes vorgehen zu können; der Widerstand, den er bei dem Versuche, das Erzbistum Cöln und das Bistum Lüttich mit seinen Anhängern zu besetzen, allerseits fand, hatte ihm von Neuem den Beweis geliefert, dass dieses Endziel auf friedlichem Wege nicht zu erreichen war. Nur einen Monat nach vorstehender schwächlicher Aeusserung des Kaisers und noch vor Eingang des verlangten Reichsgutachtens erliess Louis XIV. sein bekanntes Kriegsmanifest vom 24. September 1688; am 18. Oktober erfolgte die Antwort des Kaisers, in welcher zum ersten Male die Reunionskammern offen und richtig charakterisiert werden, »als gewissermassen zum Hohn eingesetzte Gerichtshöfe (instituta per ludibrium Metis et Brisaci figura quadam iudiciorum)«, in denen französische Beamte in gleicher Person als Kläger, Zeugen und Richter verwendet würden. Inzwischen hatte der Krieg, dessen Einzelheiten hier nicht zu verfolgen sein werden, bereits mit der energischen Offensive Frankreichs begonnen; gleich nach seinem Ausbruch wendeten der Herzog von Lothringen und der König von Schweden sich in Denkschriften an den Reichstag, um dessen Unterstützung für die Wiedergewinnung des Herzogtums Lothringen bezw. Zweibrückens zu erlangen; im Reichsgutachten vom 19. August und 22. September spricht der Reichstag sich zu deren Gunsten aus, welcher Entschliessung der Kaiser beitritt. Zweifellos waren Kaiser und Reich dem bald darauf (1690) verstorbenen Herzoge Karl V. von Lothringen zu hohem Danke verpflichtet; andererseits aber sollte das warme Eintreten für ihn in den Friedens-Verhandlungen Deutschland teuer zu stehen kommen.

Die Ereignisse der ersten Kriegsjahre nahmen aber, trotz zeitweiliger grosser Erfolge weder militärisch noch politisch den von Louis XIV. erhofften Verlauf; auch die spanische Erbfolgefrage warf möglicherweise ihren Schatten schon voraus; jedenfalls machte sich frühzeitig beim Könige eine gewisse Friedens-Neigung geltend, die bald sogar zu Anerbietungen von Gebiets-Rückgaben seinerseits führen sollte. Vermittlungs-Versuche des Königs von Schweden 1691 und des Papstes Innocenz VII. 1691, beide vielleicht schon von Ludwig XIV. veranlasst[1]), blieben zunächst erfolglos; in der Antwort, welche er unter dem 20. Januar dem Papste erteilte, giebt Kaiser Leopold zum ersten Male

[1]) Neuhaus, der Friede zu Ryswick, 1873; S. 6 ff.

der Ansicht Ausdruck, dass der König die Grenzen Frankreichs bis an den Rhein ausdehnen wolle. Infolge der ungünstigen Lage, in welcher sich dieser, vornehmlich infolge der Erschöpfung Frankreichs befand, wendete er sich im Juli 1693 mit dem Ersuchen um Friedens-Vermittlung an den König von Schweden.

Die Verhandlungen[1]), welche erst nach vier Jahren in dem Frieden zu Ryswick zum Abschluss kommen sollten, tragen einen für Deutschland weit würdigeren und ehrenvolleren Charakter, als alle bisherigen, die Reunionen betreffenden; schon in dem erwähnten Vermittelungs-Gesuche erbietet der französische König sich zu weitgehenden Zugeständnissen; Montroyal und Trarbach sollten geschleift und zurückgegeben, auf alle Erwerbungen innerhalb der Pfalz verzichtet werden; für die Prüfung der übrigen Reunionen schlug der König ein neues Schiedsgericht vor; könne dasselbe sich nicht einigen, so solle die Republik Venedig einen endgültigen Schiedsspruch fällen. Hinsichtlich des Herzogtums Lothringen sollten die Festsetzungen des Nymweger Friedens in Geltung treten, die Zustimmung des Herzogs aber durch eine anderweitige Entschädigung auf Kosten Frankreichs erzielt werden. Noch weiter gehende Zugeständnisse liess der König im folgenden Jahre, nach dem Verluste Namurs, durch seinen Gesandten Amelot dem Könige von England anbieten, wobei er sich u. a. zur Rückgabe von Luxemburg und Strassburg verstehen wollte. Auf dieser Grundlage 1694 abgehaltene Vorbesprechungen in Steckborn und Maëstricht führten aber wieder zu keinem Ergebnisse[2]), ebensowenig ihre Wiederaufnahme zu Padua 1696, da der Kaiser von höchstem Misstrauen gegen Frankreich erfüllt war; anscheinend hatte er von der Instruktion gehört, welche Ludwig XIV. seinen nach Schweden geschickten Gesandten erteilt hatte, weder dem Könige von Schweden noch seinen Ministern etwas schriftliches zu geben, sei es nun von seiner eigenen Hand oder der seines Sekretärs; der Kaiser forderte daher vor Allem genaue schriftliche Aufzeichnung der französischen Anerbietungen. In einer Denkschrift vom 22. Mai 1696 sprechen die kaiserlichen Bevollmächtigten dem schwedischen Vermittler gegenüber sich unumwunden dahin aus, dass man nicht genug Misstrauen gegen die französischen Kunstgriffe haben könne; es müsse daher die vollständige Wiederherstellung des Westfälischen und des Nymweger Friedens-Vertrages gefordert werden. Louis XIV. versuchte trotzdem weitere Ausflüchte;

[1]) Das Thatsächliche in Folgendem zumeist nach: actes et mémoires des négociations de la paix de Ryswick, Haag 1707.

[2]) Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden, 1892, I, S. 245 ff.

er erklärte, nur solche Aenderungen der beiden Verträge verlangen zu wollen, welche der König von Schweden zur Befestigung des Friedens für geeignet halten werde: dem gegenüber bestand der Kaiser in noch bestimmterer Form auf seinem Verlangen: am 26. August 1696 erklärte er durch seinen Gesandten dem Könige von Schweden, dass er nur dann seine Vermittlung annehmen würde, wenn Frankreich die geforderte Erklärung in einer jede Zweideutigkeit ausschliessenden Form abgegeben haben werde. Dieser Forderung fügte der Kaiser am 4. Oktober 1696 das Verlangen einer gleich bestimmten Erklärung hinsichtlich der völligen Wiederherstellung des Herzogtums Lothringen hinzu. Erst als Schweden sich erbot, nicht nur diese Ansprüche zu vertreten, sondern auch selbst die Garantie für deren Durchführung Frankreich gegenüber zu übernehmen, nahm der Kaiser die schwedische Vermittlung im Prinzip an, und ernannte zu seinem Bevollmächtigten für die zunächst im Haag zu führenden einleitenden Verhandlungen den Grafen Caunitz, den Grafen von Stratmann, der auch nach Frankfurt delegirt gewesen war, und den Baron von Seilern; zugleich erwirkte er bei den Verbündeten die Zustimmung, dass ein Vertreter des Herzogs von Lothringen bei den nunmehr beginnenden Friedens-Verhandlungen im Haag zugelassen werde. Der Vertreter Frankreichs, Herr von Caillères, welchem schon seit längerer Zeit gestattet worden war, sich incognito in der Nähe des Haags aufzuhalten, nahm vom November an amtlich an den Verhandlungen teil, die zunächst noch den Charakter blosser Vorbesprechungen behielten. Seitens des Kaisers und der Verbündeten wurden dabei solche Forderungen erhoben, dass der König darauf nicht eingehen zu können glaubte. Sein Gesandter stellte ihm darauf vor, dass, wenn erst der Kongress eröffnet sei, man solche Intriguen zwischen den Verbündeten anzetteln könne, dass dieser Friede durchaus vorteilhaft für ihn ausfallen werde; er möge in der Hinsicht sich nur auf die Geschicklichkeit seiner Unterhändler verlassen. Ludwig XIV. stimmte dem zu und ernannte zu seinem Bevollmächtigten neben Caillères Herrn de Harley, einen der Gesandten beim Frankfurter Schiedsgericht, und den von den Regensburger Verhandlungen her bekannten Grafen Crecy. Eine sehr glückliche Wahl hatte Herzog Leopold von Lothringen, mit seinem Bevollmächtigten, dem Herrn Canon getroffen, da derselbe klug und geistreich war, und die Interessen seines Herrn in energischer Weise zu vertreten wusste. Schon im Januar 1697 legte er den zunächst noch im Haag versammelten Bevollmächtigten eine Denkschrift vor, in welcher er auf die Vorteile der Wiederherstellung

Lothringens als eines Ausfallthores gegen Frankreich hinwies. Infolge dessen bildete gerade die Frage dieser Wiederherstellung den Hauptgegenstand der ersten Friedens-Verhandlungen.

Am 10. Januar 1697 legten die französischen Bevollmächtigten einen Vorschlag für die Friedens-Präliminarien vor, in welchem die Rückgabe Strassburgs, Luxemburgs und aller seit dem Nymweger Frieden gemachten Reunionen bedingungslos zugesagt, die Wiederherstellung Lothringens aber gleichfalls nur nach den Bedingungen dieses Friedens (selon les conditions du dit traité de Nymwègue) angeboten wurde. Sofort liess der Kaiser Einspruch dagegen erheben, und das ungeschmälerte Herzogtum für Leopold zurückfordern. In den seinerseits aufgestellten Gegen-Präliminarien forderte er Herausgabe aller, unter irgend welcher Form seit dem Westfälischen Frieden französischerseits bewirkten Gebiets-Erweiterungen (»restituenda omnia a Gallia post pacem Monasteriensem eiusque executionem quacumque ratione occupata«). Hinsichtlich der lothringischen Bistümer wurde in denselben Präliminarien wieder der Ausdruck »districtus« gebraucht, jetzt aber wohl um nicht eingestehen zu müssen, dass die frühere Anwendung dieses Wortes die französischen Uebergriffe gerechtfertigt habe (»Galliam quoque ultra districtus trium episcopatuum, quatenus hos olim spectarunt nihil praetendere debere«).

Aehnliche Schwierigkeiten ergaben sich auch hinsichtlich der Rückgabe der auf Kosten Spaniens gemachten Reunionen der Metzer Kammer. Am 5. Februar 1697 reichten die spanischen Bevollmächtigten dem Vermittler eine Liste der seit dem Nymweger Frieden in den Niederlanden bewirkten unrechtmässigen Gebiets-Erweiterungen ein; französischerseits wurde die Behauptung entgegengestellt, eine Reihe dieser Gebiete gehöre nach den Friedens-Verträgen rechtmässig dem Könige von Frankreich und eine dementsprechende Gegenliste vorgelegt. Doch gaben die Verbündeten, um das Friedenswerk zum Abschlusse zu bringen, auch dieses Mal wieder nach; endlich kam es nach umständlichen Verhandlungen über den Ort des Friedens-Kongresses und die bei den Verhandlungen zu beobachtenden Formen zu der Eröffnung am 9. Mai 1697 im Schlosse Ryswick, trotzdem die französischen Bevollmächtigten auf ihrer Weigerung, die verlangten Erklärungen vor Eröffnung des Kongresses abzugeben, beharrt hatten. Die besondere Verwendung des eben zum Throne gelangten jungen Königs von Schweden hatte diese verhängnisvolle Nachgiebigkeit bewirkt; seine Bevollmächtigten mussten auch anfangs den Verkehr zwischen den zunächst wieder getrennt tagenden Parteien

vermitteln. Soweit diese auf die Metzer Kammer sich bezogen, waren das Reich, Spanien und das Herzogtum Lothringen dabei beteiligt.

Die Rückgabe der Reunionen der Metzer Kammer an das Reich verursachte keine grösseren Weitläufigkeiten; sie war im Prinzip bereits vor Eröffnung des Kongresses vom Könige zugestanden, insbesondere in den Friedens-Vorschlägen vom 10. Februar als ausser Frage stehend anerkannt worden. Auch in den Präliminarien, welche die französischen Bevollmächtigten dem Kongresse selbst am 20. Juli 1697 vorschlugen, lautete ein Artikel ausdrücklich dahin, dass die von den Kammern bewirkten Reunionen vollständig widerrufen würden, ohne auf den Rechtsanspruch der genannten Kammern Rücksicht zu nehmen; Frankreich verzichtete dabei ausdrücklich auf die vor Eröffnung der Kammer auf Grund der Zweideutigkeiten des Westfälischen Friedens-Vertrages auf die Bistums-Lehen erhobenen Ansprüche; ein späterer Versuch, an den genannten Präliminarien zu deuteln, und die zur »Provinz Elsass« gehörenden Gebietsteile von der Rückgabe auszunehmen, scheiterte an dem entschiedenen Widerspruch der Kaiserlichen[1]). Am 26. August waren alle Schwierigkeiten beseitigt, die Franzosen gaben an diesem Tage die Erklärung ab, dass unter den zurückzugebenden Gebietsteilen alle diejenigen zu verstehen seien, welche in der kaiserlicherseits aufgestellten Liste aufgeführt seien, soweit sie nicht zur Provinz Elsass gehörten, oder in einer von ihnen vorgelegten Liste nicht enthalten seien; in diese Liste waren aber auch die im Elsass gelegenen Reunionen der Metzer Kammer aufgenommen; nämlich Buchsweiler, Maursmünster, Ochsenstein, La Marque (auch jetzt noch als besonderes Gebiet angenommen), Dagsburg, Salm-Langestein, Lützelburg, Altheim und Ottweiler[2]). Selbst das dem deutschen Orden in Lothringen gehörende Gebiet ward einbegriffen, wiewohl es anscheinend aus Versehen in die kaiserliche Liste nicht aufgenommen worden war; die Herrschaft Burgaltdorf nördlich Dieuze blieb dagegen, als Lehen von Hagenau, von den zurückzugebenden Gebietsteilen ausgenommen[3]), während die unter der Form von »Zugehörigkeiten« von Veldentz-Lützelstein und Leiningen-Westerburg reunirten elsässischen Gebietsteile an ihren rechtmässigen Herrn wieder zurückfielen. Nicht zurückgefordert wurde dagegen die kurpfälzische Herrschaft Burscheidt, die 1682 zum Elsass geschlagen worden war;

[1]) Neuhaus S. 200.

[2]) Die Grafschaft Saarwerden ist erst seit dem Jahre 1790 zum Elsass gerechnet worden.

[3]) s. S. 226.

da dies kein Grund für die Nicht-Rückgabe war, muss angenommen werden, dass die thatsächliche Besitzergreifung dieser sehr kleinen Enklave nach dem Vertrage von 1661 irrtümlicherweise als eine rechtliche angesehen worden war[1]. Die vorstehende Form wurde auch dem endgültigen Friedens-Instrumente zu Grunde gelegt, dessen § 4 lautet: »restituentur . . . occupata loca et iura, quae extra Alsatiam sita, aut indice reunionum, a legatione Gallica exhibita, expressa sunt.« Um aber jedes Missverständnis auszuschliessen, wurden die etwa zweifelhaften Gebietsteile in den nachfolgenden Artikeln noch besonders aufgeführt.

Die Reunionen der Metzer Kammer gegenüber dem Reiche waren daher durch den Friedens-Vertrag völlig aufgehoben; eine bedeutsame Folge ihrer Thätigkeit wurde aber trotzdem, unmittelbar vor Unterzeichnung des Friedensvertrages durch eine Art Ueberrumpelung seitens Frankreichs erreicht, die sogenannte Ryswicker Klausel[2]. Am 27. Oktober, kurz vor Mitternacht, erhoben die französischen Bevollmächtigten plötzlich die Forderung, dass an allen dem Reiche zurückzugebenden Orten die römisch-katholische Religion in ihrem jetzigen Zustande erhalten bleibe. Der Kaiser und die katholischen Stände entschlossen sich zur Annahme, weil sonst das ganze Friedenswerk gefährdet erschien; dem § 4 wurde die Klausel zugefügt: »religione tamen Romana catholica in locis sic restitutis, in statu, quo nunc est, remanente«. Gerade in die Zeit der Reunionen fällt der bedeutende Einfluss der Marquise de Maintenon und die Aufhebung des Ediktes von Nantes; das Katholisierungswerk war daher, wie in ganz Frankreich, so auch in den reunierten Gebieten mit grösster Enschiedenheit gefördert werden[3]; durch die genannte Klausel wurden die erzielten Ergebnisse zu dauernden gemacht.

Auch die Einigung mit Spanien gelang, soweit sie die Metzer Reunionen betraf, jetzt ohne grössere Schwierigkeiten. In der früher erwähnten französischen Gegenliste waren zwar 82 Gebietsteile aufgeführt, welche der König als nicht unter die Reunionen fallend herauszugeben sich weigerte; doch gehörten sie sämtlich dem Hennegau oder der Grafschaft Namur an, standen daher zu der Thätigkeit der Kammer nicht in Beziehung. In dem Präliminar-Vorschlag vom 20. Juli machte

[1]) s. S. 226.

[2]) Erdmannsdörffer, II, S. 82. Ueber frühere Erörterungen der Religionsfrage s. Schulte, I, S. 251.

[3]) s. Mathis, die Leiden der Evangelischen in der Grafschaft Saarwerden, 1888; S. 208 ff.

Frankreich das Anerbieten, Stadt und Herzogtum Luxemburg und die Grafschaft Chiny gegen eine Anzahl anderer an Spanien abzutretender Städte einzutauschen und legte deshalb den Artikel 19 in doppelter Ausfertigung zur wahlweisen Entscheidung vor; Spanien zog aber die Rückgabe von Luxemburg und Chiny vor. Das Friedens-Instrument bestätigte daher auch Spanien gegenüber die völlige Aufhebung der Metzer Reunionen.

In Folge des entschiedenen Eintretens des Kaisers für den Herzog von Lothringen war auch dessen Wiedereinsetzung von Anfang an ausser Frage gestellt. In der ersten Verhandlung hatte Frankreich die Wiederherstellung Lothringens innerhalb der Grenzen von 1670 angeboten, dafür aber die Abtretung von vier Wegen, jeder von einer halben Stunde (lieue) Breite, und den Besitz der vier Festungen Saarlouis, Longwy, Bitsch und Homburg beansprucht. Der Vertreter des Herzogs Canon verlangte dagegen die Grenzen des Jahres 1624; statt der geforderten Abtretungen wollte er Frankreich nur den »unschädlichen Durchmarsch« (transitus innoxius) durch das Herzogtum bis zur jenseitigen Grenze und das Besatzungrecht in Saarlouis und Longwy zugestehen. Durch beiderseitiges Entgegenkommen fand eine Einigung auf Grund der Grenzen von 1670 und der Rückgabe der 1663 an Frankreich abgetretenen Festung Marsal in Lothringen statt, die in dem Präliminar-Vorschlag vom 20. Juli zum Ausdruck kam; ihm zufolge verlangte Frankreich nur mehr die Festung Saarlouis mit einem umliegenden Gebiete von einer halben lieue, und den Durchzug durch das Herzogtum unter jedesmaliger Bezahlung des für die Truppen benötigten Unterhaltes.

Hinsichtlich der Festung Longwy kam ein Austausch-Vertrag zu Stande, nach dem die Festung mit ihren Zugehörigkeiten (pertinentiis et dependentiis) bei Frankreich verbleiben, dafür aber dem Herzoge von Frankreich ein gleichwertiges Gebiet (eiusdem amplitudinis et valoris praefectarum) überlassen werden sollte; bewirkt wurde diese Entschädigung allerdings erst 1718 gegen weitere Abtretungen seitens Lothringens, das dafür die metzer Kastellanei Rambervilliers erhielt.

Weiterhin wurde dem Herzog eine demütigende Beschränkung hinsichtlich der Befestigung seiner Hauptstadt Nancy auferlegt. Danach sollten »die Wälle und Basteien der Neustadt, wie nicht weniger beider Städte (der Neu- und Altstadt) Aussenwerke auf Ihrer Allerchristlichen Majestät Unkosten völlig dem Erdboden gleichgemacht und nimmermehr wieder repariert werden, ausgenommen, dass der Herzog und

dessen Nachfolger die Stadt mit einer schlechten und geringen Mauer ohne Winkel beschliessen können, wenn es belieben wird«.

In ähnlicher Weise wurde auch die Entfestigung der beiden, unmittelbar vor Einsetzung der Reunionskammer von Frankreich gewaltsam weggenommenen Festungen Homburg und Bitsch[1]) durch einen besondern Artikel festgesetzt; auch ihre Festungswerke sollten vor Räumung durch Frankreich zerstört und nicht wieder aufgebaut werden dürfen.

Der Herzog erhielt im Wesentlichen also seinen ganzen Besitz, vom Jahre 1670 eingeschlossen die Festung Marsal und die Enklaven im Elsass zurück, verlor aber dauernd die 1661 an Frankreich abgetretenen Gebietsteile, eingeschlossen allerdings die widerrechtlichen Aneignungen Frankreichs vom 14. Oktober 1661[2]).

Da die Rechtmässigkeit des Vertrages von 1661 mit dieser einen Ausnahme nicht wohl zu bezweifeln war, kann das Abkommen als ein unbilliges nicht bezeichnet werden. Zweifellos verdankte der Herzog dieses sehr günstige Ergebnis dem entschiedenen Eintreten des Kaisers zu seinen Gunsten; im Interesse des deutschen Reiches lag aber jedenfalls diese überwiegende Rücksichtnahme nicht. Das grösstenteils französisch sprechende, in seiner ganzen Ausdehnung von französischen Gebietsteilen durchsetzte Herzogtum lag derartig im Bereiche der Machtsphäre Frankreichs, dass der Uebergang an dieses nur mehr eine Frage der Zeit sein konnte. Gewiss wären durch Preisgabe wenigstens des dem französischen Sprachgebiete angehörenden Teiles des Herzogtums die Reichsstadt Strassburg, vielleicht auch die elsässischen Abtretungen von 1648 zu retten gewesen, im Verein mit dem deutschen Teile Lothringens ein dem heutigen Reichslande ähnliches Gebiet, das eine angemessene Entschädigung für den Nachfolger des hochverdienten Herzogs Carl V. abgegeben haben würde.

Auch Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg hatte im Januar 1696 in einem, sehr eindringlich gehaltenen Schreiben an den Kaiser auf die Unerlässlichkeit der Wiedergewinnung von Strassburg für das Reich hingewiesen[3]). Der wahrscheinliche Verfasser dieser Denkschrift, Paul von Fuchs, hatte schon 1694 in gleichem Sinne seinen Einfluss geltend zu machen gesucht[4]). Vor allem aber hätte der Kaiser mit Rücksicht auf zukünftige Verwicklungen Alles daran setzen müssen,

---

1) s. S. 86.
2) s. S. 68.
3) 1877 von Dr. Ebrard in Strassburg als Festschrift wieder herausgegeben.
4) s. Preuss. Jahrb., 40. Band, 1877; S. 569.

die Rheingrenze an keiner Stelle Frankreich zuzugestehen, nachdem er einmal, wenn auch spät, zu der Erkenntnis gekommen war, dass die Erwerbung derselben der Grundgedanke der französischen Reunionspolitik gewesen war. Auch Aloys Schulte, der die Hauptschuld an dem Verluste Strassburgs dem Oranier, König Wilhelm III. von England zuzuschreiben sucht, sagt an einer anderen Stelle: »Es ist für die Gestaltung der Rheingrenze verhängnisvoll geworden, dass man am Kaiserhofe für das von französischen Festungen eingeschnürte militärisch unhaltbare Lothringen mehr Interesse hatte, als für die elsässischen Festungen oder auch den Breisgau« [1]).

Der teilweise Erfolg im Elsass musste Frankreich immer wieder an das Vermächtnis Richelieus erinnern; nur zeitweise unter dem alternden Könige und seinen schwachen Nachfolgern schien der Ruf nach der Rheingrenze verstummt zu sein; zur Revolutionszeit wurde er, zunächst von Dumouriez erneut erhoben, um von da ab bis auf unsere Tage die Politik Frankreichs Deutschland gegenüber zu beherrschen.

Wenn daher der am 30. Oktober 1697 endgültig zwischen Frankreich und dem Reiche abgeschlossene Friedens-Vertrag von Ryswick eine volle Befriedigung nicht zu gewähren vermag, so war doch die völlige Aufhebung aller von der Metzer Kammer auf Kosten des Reiches gemachten Reunionen ein grosser Erfolg. Abgesehen von den frühere rechtmässige Abtretungen nur wiederholenden Reunions-Beschlüssen über Saarburg, Marslatour, Sierck, Delme u. a. bildete die Erwerbung Saarlouis' thatsächlich das einzige Ergebnis ihrer umfangreichen Thätigkeit [2]); selbst die Bewilligung einer Etappenstrasse war im Vertrag von 1661 unter wesentlich ungünstigeren Bedingungen von Lothringen erfolgt.

In Frankreich aber findet vielleicht mehr noch als anderwärts schliesslich nur der Erfolg Anerkennung; noch vor Ablauf des Jahrhunderts sahen sich daher Ravaulx und seine Helfershelfer einer scharfen Kritik der eignen Landsleute ausgesetzt. In der schon erwähnten Denkschrift [3]) des Metzer Intendanten Turgot über die Zustände in den drei Bistümern nennt er die Reunions-Kammer eine

---

[1]) Schulte, I, S. 430 bezw. S. 373.

[2]) Eine ähnliche Aeusserung des Bischofs Fénélon wird als zweifellos apokryph nicht angeführt.

[3]) Mémoires historiques de la Lorraine et des trois évêchés de Metz, Toul et Verdun par M. Turgot, intendant de Metz, fait à Metz le 30 juillet 1699.

»autorité sans bornes, aveugle et destituée de justice« und fällt über die Reunionen folgendes Urteil: On commença les réunions sous prétexte de mouvance aux évêchés, mais cette ardeur et le zèle immodéré et injuste de ceux qui en donnaient les mémoires, étendit trop loin ces prétextes, passant les termes de la justice et du droit par des procédures; les arrêts furent exécutés à main armée; l'on soumit les vassaux à reconnaître la puissance; et cet exemple révolta tout et fit connaître qu'un ouvrage d'iniquité quelque avantageux qu'il soit, n'est jamais de durée«.

Der Verfasser tadelt hiernach nur die Ausschreitungen der Metzer Kammer, erkennt also einen berechtigten Kern für ihre Thätigkeit an, wenn er auch die behauptete Lehensabhängigkeit von den drei Bistümern als Vorwand bezeichnet. In ganz gleichem Sinne äussert sich ein anderer Zeitgenosse, ein Freund Louvois': »au lieu de se renfermer dans de justes bornes . . ., ils pressaient les choses trop loin, et firent un si grand nombre de réunions tant dans l'empire, que dans les pays-bas espagnols, que les puissances de ces pays et surtout l'empereur en conçurent un grand ombrage. La France se mit par provision en possession des pays réunis et s'écarta un peu dans cette occasion des règles de la prudence et de la politique[1]).« Auch dieser Franzose betont demgemäss nicht die Unrechtmässigkeit des Reunions-Verfahrens an sich, sondern nur die dabei vorgekommenen Ausschreitungen.

Dieser Auffassung ist die französische Geschichtschreibung jener Zeit jedoch im Allgemeinen nicht beigetreten. So sagt der älteste Biograph Ludwigs XIV.[2]) über die Einsetzung der Reunions-Kammern: »Le roi très chrétien, ni les chambres, établies à Breisach et à Metz ne pouvaient prétendre avec raison, d'être seuls les interprètes des traités de paix, particulièrement dans les affaires où ils ne devaient être considérées que comme parties«.

Auch die beiden folgenden Geschichtsschreiber der Zeit Ludwigs XIV. Larrey und La Hode versuchen an keiner Stelle eine Verteidigung der Kammer und ihres Gebahrens; beide heben die Misstimmung hervor, welche das Vorgehen des Königs in Frankreich selbst erzeugte; der erstere sagt in dieser Hinsicht[3]). »Toute la France n'applaudissait pas à l'ambition du monarque, mais on en rejettait la haine sur celle du

---

[1]) Rousset, III, S. 31; nach einem ungedruckten Memoire.
[2]) Limiers, histoire du règne de Louis XIV., 1718; IV, S. 42.
[3]) Larrey, histoire de France sous le règne de Louis XIV., 1733. V S. 42.

favori«; in gleichem Sinne äussert sich La Hode[1]) bei Besprechung des Ryswicker Friedens: »la publication de la paix causa une joie universelle, d'autant plus, qu'il paraissait que le roi très chrétien en rendant un si grand nombre de places, avait quitté tout dessein de s'aggrandir.« Von besonderem Interesse ist aber, dass La Hode das Wesen und Endziel der Reunionspolitik erkannt hat, wenn auch seine Ausführungen nicht buchstäblich richtig sind, vielmehr an Stelle der Absicht die vollendete Thatsache gesetzt ist. »Ces chambres (de Metz et de Brisach) réunirent insensiblement tout ce qui se trouvait entre le Rhin et la France, sous prétexte que ces fiefs particuliers avaient autrefois relevés, ou des trois évêchés ou du comté de Chiny, membre du duché de Luxembourg.«

Von den Geschichtschreibern Frankreichs im 19. Jahrhundert spricht sich am entschiedensten gegen diese Politik Sismondi aus, indem er die Reunionen »usurpations violentes« nennt[2]) und von dem Ryswicker Frieden sagt: »peut-être ils (les Français) auraient dû regarder ce traité comme le plus honorable de ceux que signa Louis XIV«[3]). Dagegen sagt Martin von den Reunionen: »ces entreprises procédaient d'une idée juste au fond« und von dem Zurückgehen der Kammer bis auf die ältesten Zeiten: «ceci eût tourné au burlesque s'il n'y eût en toutes ces mauvaises raisons quelque chose de sérieux et de profond, c'est-à-dire la revendication du vieux sol gaulois pour la France«[4]). Noch mehr weicht der neuere Biograph Ludwig XIV. Gaillardin hinsichtlich des Ryswicker Friedens von Sismondi ab; »la paix de Ryswick était dans l'ensemble une défaite flagrante; . . . la paix de Ryswick est restée dans le temps même et dans l'histoire ce qu'elle est réellement, la première manifestation de la décadence de Louis XIV«.[5])

Am zutreffendsten vielleicht beurteilt vom französischen Standpunkte aus die Reunionen Dareste, wenn er sagt: »Le principe des réunions n'était pas contestable, mais rien ne l'était plus, que la manière dont elles s'accomplissaient; il suffisait d'avoir des prétextes, et de suivre en apparence la forme de la justice[6]).«

Auch solche gemässigten Auffassungen stehen aber im Gegensatze zu der neuern deutschen Geschichtschreibung, welche nahezu einmütig

---

[1]) La Hode, V, S. 239.
[2]) de Sismondi, histoire des Français, XXV, S. 411.
[3]) de Sismondi, XXVI, S. 216.
[4]) Martin, XIII, S. 575 ff.
[5]) Gaillardin, V, S. 536 ff.
[6]) Dareste, histoire de France, 1873; V, S. 517.

das Reunions-Prinzip zum Teil unter den schärfsten Ausdrücken verwirft, ohne auch nur zwischen den drei Gruppen von Reunionen, gegen Reich, Herzogtum Lothringen und spanische Niederlande zu unterscheiden. Nur Ranke beweist auch hier seine grosse Unparteilichkeit, indem er hinsichtlich der erstgenannten Gruppe eine Verschuldung nicht nur auf Seiten der Franzosen findet: »die Schuld der Deutschen bei den Reunionen war, dass sie frühere Unbestimmtheiten in den Verträgen geduldet, und selbst zuletzt, als dieselben zur Sprache kamen, Frieden geschlossen hatten, ohne sie zu heben; die wachsende Ueberlegenheit der Franzosen bewirkte dann, dass sie es endlich unternehmen konnten, die unbestimmt gelassenen Fragen ganz in ihrem Sinne für entschieden zu erachten, und zur Ausführung ihrer Ansprüche zu schreiten«[1]).

Volle Klarheit in dieser Hinsicht wird allerdings erst eine archivalische Bearbeitung der Verhandlungen über die lothringische Satisfaktions-Angelegenheit auf dem westfälischen Friedens-Kongresse unter besonderer Berücksichtigung des Briefwechsels der kaiserlichen Gesandten mit dem Hofe in Wien bringen können; bestätigen solche Forschungen, wie anzunehmen, die aus gedruckten Quellen geschöpfte, in den vorstehenden Ausführungen vertretene Auffassung, so wird auch in Deutschland eine mildere Auffassung des Reunions-Unternehmens an sich Platz greifen müssen. Man wird, selbst über Ranke hinausgehend, der Anerkennung sich nicht verschliessen können, dass die deutschen Unterhändler nicht nur die Unbestimmtheiten geduldet, sondern nach dem, was vorausgegangen, durch diese Duldung der französischen Auffassung ein Zugeständnis gemacht oder zum Wenigsten den Bevollmächtigten ein gewisses Recht gegeben haben, ihre Auffassung für die zutreffende zu halten.

Schwieriger noch liegt die Frage hinsichtlich der Reunion des Herzogtums Lothringen, da der Herzog bei den Friedens-Verhandlungen in Münster nicht beteiligt gewesen war, und da bei dem eigentümlichen staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogtums zum deutschen Reiche es mehr als fraglich war, ob die Krone Frankreich Abmachnngen mit Deutschland auch auf Lothringen zu beziehen berechtigt war. Hätten die Ansprüche Frankreichs sich auf die verhältnismässig kleinen Gebietsteile beschränkt, welche auch nach 1567 nachweislich dem Reiche zu Lehen standen,[2]) so würde man das gemässigte Urteil auch auf diese Reunion ausdehnen können. Selbst für die Rückforderung der

[1]) Ranke S. W., X, S. 356.

[2]) s. S. 21.

ANHANG.

I.

Entwurf zu einem Königlichen Erlasse für Einsetzung der Reunionskammer zu Metz.

Metz. Bez.-Arch. B, 54.

Durch das nachfolgende gleichfalls von Ravaulx entworfene Schriftstück findet die Seite 73 Anm. 7 ausgesprochene Vermutung ihre Bestätigung, da einzelne Wendungen des Konzeptes wörtlich wiederkehren. Von Interesse ist dabei, dass Ravaulx in diesem »Entwurf gebliebenen Erlasse sich selbst eine ungleich bedeutsamere Rolle zugeteilt hatte« als er bei Einsetzung der Kammer wirklich erhielt.

Louis, par la grâce de Dieu roi de France et de Navarre, à nos aimés et féaux Salut. Savoir faisons que Nous ayant été exposé par nos aimés et féaux George Aubusson de la Feuillade, ancien archevêque d'Embrun, évêque de l'église de Metz, Jacques de Fieulx, évêque de l'église de Toul, et Jean Armand de Monchy d'Hocquincourt, évêque de l'église de Verdun tant pour eux, que pour leur clergé séculier et régulier de leurs églises, qu'ils ont eu avis, que notre procureur général en notre cour de Parlement, chambre des comptes de Metz voulait faire saisir les revenus temporels, tant de leurs évêchés, que du clergé séculier et régulier, qui compose les églises de Metz, Toul et Verdun, faute par eux, d'en avoir fourni à la chambre des aveux et dénombrements, contenants specifiquement tous les biens et droits temporels, dépendants des dites églises, et obtenu de nous ensuite les investitures necessaires, ce que leur est, quant à présent, impossible de faire, parce qu'encore bien que toutes les terres et seigneuries, qui sont situées dans l'étendue de leurs diocèses et de ceux des évêques de Bâle, Luxembourg, Spire, Worms, Mayence, Trèves, Liège et autres soient toutes dépendantes des églises et évêchés de Metz, Toul et Verdun qui étaient avant le traité de Munster trois principautés ecclésiastiques de l'empire à l'exception seulement de quelques unes qui sont du Palatinat, ou font partie des biens temporels des églises de Bâle, Strasbourg, Spire, Worms, Mayence, Trèves et Liège, comme il est justifié par les anciens cartulaires des dites églises de Metz, Toul et Verdun et les autorités des anciens auteurs.

Si est ce néanmoins qu'eux et leur clergé séculier et régulier ne jouissent pas présentement de la vingtième partie de toutes les dites terres et seigneuries à cause que leurs prédecesseurs évêques et clergés ont fait un si mauvais usage et tellement negligé les biens et droits des dites églises qu'ils ont depuis près de quatre vingt ans cessé de contraindre leurs vassaux, de se rendre en leur cour pour l'exercice de la jurisdiction féodale de leurs églises, ainsi qu'ils étaient obligés ce qui les a reduit dans la necessité d'avoir recours à Nous leur souverain

et seigneur dominant des biens et droits dependants de leurs dites églises, pour avoir des juges, pardevant lesquels ils puissent faire assigner les détenteurs des terres et seigneuries dépendantes de leurs églises. Mais quoique naturellement ces sortes des matières dussent être traitées dans les causes et jurisdictions féodalles de leurs églises, néanmoins dans les circonstances et l'état présent des choses il leur est impossible de le faire, pour ce qu'il n'y a pas un de leurs vassaux, dont les fiefs ne soient commis de droit, ce qu'étant leurs dits vassaux se trouveraient juges et parties en leurs propres causes. A ces causes et autres considerations, à ce Nous mouvantes de notre certaine science, pleine puissance et autorité royale, Nous avons commis ordonné et deputé et par ces présentes signées de notre main, commettons ordonnons et deputons pour tous ensemble ou du moins au nombre de sept juges en dernier ressort et sans appel, tous procès et contestations mus et à mouvoir pour raison des droits, terres et seigneuries, faisants partie des biens temporels des églises ou évêchés de Metz, Toul et Verdun, circonstances ou dépendances de celles, en quelque lieux de notre domination que les dites biens, terres, droits et seigneuries soient assises et situées, Vous en attribuant à ces effets toute cour, jurisdiction et connaissance, et celle interdisons à toutes autres cours et juges. Et pour procureur général en la dite commission Nous avons commis et commettons notre aimé et féal Roland Ravaulx, notre conseiller en notre cour de parlement de Metz, pour y conclure en notre nom et faire telles requisitions pour Nous et le publique, qu'il avise bon être, auquel Nous avons donné et commis pour substituts en la dite commission les personnes de . . . .[1]), auxquelles Nous donnons pouvoir en cas de maladie ou autres empèchement de la personne du dit sieur Raxaulx, de faire les fonctions pour lesquelles Nous l'avons y deputé et commis; et pour notre greffier en la dite commission la personne de . . . .[1]) que Nous avons pareillement commis, même les avocats et procureurs de notre dit parlement de Metz, qui seront choisi par le dit sieur Ravaulx, pour occuper pour les parties, et afin qu'il y ait un lieu certain, où les personnes assignées puissent comparaître, Nous avons ordonné que nos dits commissaires s'assembleront en l'hotel commun de notre ville de Metz à tel jour et heure, qu'il sera par eux arrêté. Si donnons en mandement. (Schluss.)

II.

Servien fragt beim Metzer Parlamente an, ob sich nachweisen lasse, dass das Parlament seine Rechtsprechung schon bisher nicht auf den Bereich des weltlichen Besitzes der Bischöfe beschränkt, sondern auf die ganze Diözese ausgedehnt habe.

Metz. Bez.-Arch. B, 50. Der Brief ist der gleiche wie der S. 57 angeführte; die dortige Anmerkung bedarf daher der Berichtigung. Trotz der eigenhändigen Unterschrift Ravaulx' ist das Datum zweifellos unrichtig, das S. 57 angegebene das zutreffende, da der Brief in den Stand der Verhandlungen vom Dezember 1647 in keiner Weise passt.

[1]) So im Text.

Copie de la lettre de Mr de Servien à un officier du parlement de Metz le 2 décembre 1647 (*vorgelegt in der Sitzung der Reunionskammer vom 10. September 1683*).

Monsieur,

Apprenant, que se présente une difficulté sur l'explication de l'accommodement, ci devant fait entre les ambassadeurs du roi et ceux de l'empereur j'ai cru, que Vous n'auriez pas desagréable que je prise la liberté, de Vous demander vos sentiments sur cette question, que je tiens de très grande importance pour Sa Majesté. Vous verrez dans l'imprimé, que je Vous envoie, en quels termes est conçue la cession que l'empereur doit faire au roi de tous les droits, que lui et l'empire peuvent avoir eu autrefois sur les trois évêchés. A présent les impériaux veulent restreindre cette cession au seul temporel des évêchés et aux fiefs, qui relevants d'eux ne conservent pas la qualité d'états immédiats de l'empire; pour bien resoudre la difficulté il faut considerer, qu'il y a de trois sortes de fiefs dans l'etendue des trois évêchés. Les uns relevent des évêques et n'ont point été immédiats de l'empire; ce sont les seuls que les impériaux voudraient laisser au roi. Les autres en relevent aussi, mais ne laissent pas par raison des mêmes fiefs, quoique mouvants des évêques, d'être immédiatement soumis à l'autorité de l'empereur, sans reconnaître autre superieur, que lui. Les troisièmes sont seulement situés dans l'étendue des diocèses, ou jurisdiction spirituelle des évêques sans avoir jamais relevé d'eux par aucune dépendance temporelle. Les impériaux soutiennent aujourd'hui, qu'ils n'entendent point avoir cédé au roi les fiefs des deux dernières espèces. Nous disons au contraire, que la cession étant générale de tous les droits que l'empereur a eu dans les évêchés, tout ce, qu'y se trouve dans l'étendue des diocèses ou jurisdiction spirituelle des évêques doit être à l'avenir sous l'autórité du roi et ne connaître plus celle de l'Empereur, puisqu'il a cédé tout ce, qu'il lui appartenait. Outre que la cession étant conçue en termes généraux et faite sans aucune réserve, il n'y a pas lieu d'y apporter une exception. Nous avons une puissante raison pour appuyer notre opinion, qui est, que les impériaux pour l'accommodement avaient voulu concevoir la cession aux termes, qu'ils prétendent maintenant qu'elle doit être entendue, et avaient voulu ajouter au premier projet, qu'ils nous firent présenter une clause pour excepter tous les fiefs des ducs, comtes et barons, gentilshommes, et autres, qui sont immédiatement soumis à l'empire. Mais ayant été soutenu de notre part, que cette limitation ou exception n'y pouvait être mise, et que nous entendions, que la cession soit générale et sans réserve de tout ce, qui avait autrefois appartenu dans toute l'étendue des dites évêchés c'est à dire dans les limites des diocèses et non pas seulement des biens temporels des évêques, les impériaux acquiescèrent à nos raisons et consentirent, que l'exception soit ôtée; ils demandèrent aussi d'accord que les autres endroits où ils avaient mis: »in dictos episcopatus eorumque districtus temporales«, le mot temporales soit rayé pour les mêmes raisons, que je viens de représenter; encore qu'elles semblent concluantes, elles seront extrèmement fortifiées, si on peut justifier, que le parlement, etabli dans les dites évêchés ait fait reconnaître sa jurisdiction dans toute leur étendue tant spirituelle, que temporelle et si on peut aussi prouver, que le droit de protection que nos rois ont eu depuis longues années en ce pays là, soit étendue sur tous

ceux, qui ont leur demeure, dans les trois évêchés et que les gouverneurs etablis par le roi leur aient fait reconnaître l'autorité de Sa Majesté. Car en ce cas nous aurons plus de droit de soutenir, que la cession de l'empereur doit être sans réserve, puisqu'elle ne fait que changer l'ancien droit de protection en celui de souveraineté et que par conséquent la dite souveraineté se doit prendre aujourd'hui aussi loin qu'a fait autre fois la protection. J'aurais l'honneur de Vous dire en passant, que les comtes de Nassau-Sarbruck sont ceux, qui apportent plus d'opposition à la prétention du roi bien qu'il ait souvent paru aux discours de leurs deputés, qu'ils ont été cités, pour prêter le serment de fidelité. Si la question était moins importante, je n'oserais pas Vous demander Votre réponse si librement, que je fais, en Vous assûrant que je suis veritablement Monsieur

Votre très humble
Servien.

Extrait du traité, fait à Munster le 13 septembre 1646.

Primo, quod supremum dominium, jura superioritatis aliaque omnia, in episcopatus Metensem, Tullensem et Virdunensem, urbesque cognomines, eorumque episcopatuum districtus et nominatim Moyenvicum eo modo, quo hactenus ad Romanum spectabant imperium in posterum ad coronam Galliae spectare debeant, reservato tamen jure Metropolitano ad Archiepiscopum Trevirensem pertinente.

Collationné à son original par moi, commissaire deputé à la récherche des titres justificatifs des droits acquis au roi par les traités de Munster et des Pyrénées.

Ce fait rendu le 1 Avril 1664.

Ravaulx.

III.

Königlicher Erlass, betreffend die Einsetzung der Reunions-Kammer zu Metz.

Abdruck aus Recueil des arrêts S. 3.

Arrêt du conseil d'état du roi pour l'établissement de la chambre royale à Metz pour juger de tous les procès et contestations mues et à mouvoir par les évêques de Metz, Toul et Verdun pour raison de leurs biens et droits; avec la commission adresséé aux conseillers qui la doivent composer du 9 novembre 1679 et l'enregsitrement à la chambre de Metz du 11 decembre 1679.

Donné à St-Germain en Laye le 23 octobre 1679.

Extrait des registres du conseil d'état.

Sur la requète, présentée au roi, étant en son conseil par messire George d'Aubusson de la Feuillade, ancien archevèque d'Ambrun et présentement evèque de Metz; Jacques de Fieux, evèque de Toul et Jean Armand de Monchy d'Hocquincourt, evèque de Verdun, tant pour eux que pour le clergé séculier et régulier de leurs églises; contenant, qu'ils ont eù avis, que le procureur général du parlement, chambre des comptes de Metz, voulait faire saisir les revenus temporels de leurs évêchés et du clergé séculier et régulier de leurs dites églises de Metz, Toul et Verdun, et ce, faute d'avoir par eux fait reprises de Sa Majesté des biens et droits temporels dépendants de leurs églises et fourni à la

chambre des comptes des aveux et dénombrements contenants bien particulièrement tous les biens et droits dont étaient composés les dits trois évêchés et clergé, bien qu'il leur soit impossible pour le présent de fournir les dits aveux et dénombrements à cause du mauvais usage, que leurs prédecesseurs evèques et clergés de Metz, Toul et Verdun ont fait des biens et droits dépendants de leurs églises, ce qui fait, qu'il s'en faut beaucoup qu'eux et leur clergé ne jouissent a présent des biens et droits, qui leur appartiennent, lesquels ils ont tellement negligé, que depuis près de cent ans ils ont cessé de faire faire reprises aux vassaux des dites églises des biens et droits, qu'ils en détiennent et de contraindre ceux qui en jouissent à titre d'engagement, d'échange ou par usurpation, de les déguerpir au profit de leurs églises, en laquelle jurisdiction féodale ils ne pourraient même se pourvoir, quand elle serait retablie, d'autant, qu'il n'y a pas un de leurs vassaux, dont les fiefs ne soient commis de droit, faute par eux d'avoir fait reprises de leurs églises des biens et droits, qui en dépendent, ainsi qu'ils y étaient obligés à chacune mutation, en sorte, qu'ils soient juges et parties en leurs causes, ce qui les oblige, d'avoir recours a Sa Majesté, comme à leur Souverain et Protecteur de toutes les églises de ce royaume, à ce qu'il lui plût leurs donner des juges pardevant lesquels ils puissent faire assigner tous les détempteurs des biens et droits, dépendants de leurs églises et clergé, pour representer et produire les titres, en vertu desquels il prétendent avoir droit et jouir des dits biens et droits, si non et à faute de ce faire dans le temps prescrit par les ordonnances que les dits biens et droits seront réunis au domaine de leurs églises et clergé, et que cependant il plaise a sa Majesté faire defenses au dit procureur général de faire contre eux et leur clergé aucunes poursuites, faute par eux de fournir à la chambre les dits aveux et de dénombrement ou la dite requête et tout consideré:

Sa Majesté, étant en son conseil a ordonné et ordonne, qu'il sera établie une chambre, composée d'un nombre d'officiers du parlement de Metz, qui seront choisis par Sa Majesté, pour prendre connaissance des usurpations et alienations faites des dits biens et droits, appartenances et dépendances des dites églises et clergé de Metz, Toul et Verdun pardevant les quels il sera loisible aux dits évèques de Metz, Toul et Verdun, et à leur clergé, de procéder contre ceux, qui prétendent être detempteurs des dits biens et droits, cependant a sursis et sursoit toutes poursuites qui puissent être faites par le dit procureur général, pour raison des dits aveux et dénombrements, jusqu'à ce qu'autrement par Elle en ait été ordonné.

Fait au conseil d'état du roi, Sa Majesté y étant, tenu à St-Germain en Laye le vingt troisième jour du mois d'octobre mille six cent soixante dix neuf.

signé Le Tellier.

Folgen 3 weitere Erlasse betreffend:

1. *Bekanntmachung des vorstehenden Einsetzungs-Dekretes, vom gleichen Tage;*
2. *Ernennung des Parlaments-Präsidenten Thomas de Bragelongue zum Vorsitzenden, der Parlamentsräte François Jobal, Bernard Geoffroy, Jean Morel, Louis Fremyn, Mathieu Andry, Jean-Baptiste Elie, Pierre de Villemer, Pierre Langlois, François Chaffaut, Nicolas d'Auburtin und Pierre Cogney zu Mitgliedern, des Parlamentsrates Roland Ravaulx zum General-Prokurator der Reunions-Kammer, vom 9. November 1679;*
3. *Eintragung des Einsetzungs-Dekretes am 11. Dezember 1679.*

IV.

Königlicher Erlass, betreffend die Erweiterung der Befugnisse der Reunions-Kammer zu Metz.

Abdruck aus Recueil des arrêts, S. 174.

Déclaration du roi qui ordonne, que toutes les villes, communautés et vassaux médiats ou immédiats, ecclésiastiques et séculiers des trois évêchés de Metz, Toul et Verdun seront tenus de faire leurs reprises, foi et hommage de ce qu'ils en tiennent dans deux mois à peine de commise et que le droit de parcours aura lieu dans toute l'etendue des dits évêchés.

Louis, par la grâce de Dieu roi de France et de Navarre; à tous ceux, qui ces présentes lettres verront; salut. Depuis, que par le traité de Munster l'empereur, les princes électeurs, princes et états de l'empire ont renoncé en faveur de notre couronne à tous les droits, qui appartenaient à l'empire sur les villes et évêchés de Metz, Toul et Verdun et sur les détroits des dits évêchés, lesquels avant le dit traité de Munster étaient trois principautés ecclésiastiques de l'empire, nos premiers soins ont été d'en reconnaître l'état et les causes principales, tant de l'abandonnement de la plus grande partie des dites principautés, que de la misère extrème de ce qui est resté d'habitants dans l'étendue des dits évêchés et leurs détroits et ayant reconnu, que tous ces désordres procédaient principalement de ce, que pendant les guerres civiles et étrangères dont l'empire d'Allemagne a été affligé depuis son établissement jusqu'au temps du dit traité de Munster les princes ecclésiastiques et séculiers de ce grand état et leurs vassaux médiats et immédiats ont sans droit ni pouvoir non seulement chargé de droits et devoir insolits les habitants des villes, bourgs et villages dépendants ou mouvants des dites principautés, mais encore usurpé sur les empereurs et les sujets de leur empire la plus grande partie des domaines et droits que les dits rois et empereurs dans l'établissement de leur domination avaient destiné tant pour en soutenir leur état et dignité, que faire vivre et subsister commodement tous les sujets de leur empire des quelles principautés, a Nous cedées par le dit traité de Munster, prenant un soin particulier pour donner moyen aux villes, bourgs et villages et autres communautés, qui en dépendent, de se rétablir et repeupler, Nous aurions par notre déclaration du 10 septembre 1663 ordonné, que les communautés, dépendantes ou situées dans l'étendue des évêchés de Metz, Toul et Verdun ou les détroits des dits évêchés rentreraient de droit en la possession de leurs droits, usages et biens communs, aliенés ou usurpés sur les dites commu- en remboursant aux acquéreurs, qui se trouvent fondés en titres legitimes le prix de leurs acquisitions et engagements, et depuis par divers arrêts de notre conseil Nous aurions encore ordonné, que les Seigneurs des lieux représenteraient pardevant les commissaires, dont Nous avons composé une chambre, que Nous avons etablie en notre ville de Metz, les titres, en vertu desquelles ils prétendent et perçoivent des habitants, lieux, terres et seigneuries des droits, rentes et redevances, tant personnels, que réels et mixtes, et les droits de faire troupeau à part dans chacune de leurs seigneuries, en exécution desquels arrêts plusieurs de nos sujets, jouissants des terres et droits seigneurieux ayant produit leurs

du dit Veldentz; qu'il y avait un commandant avec quelques hommes au dit château de la part de monsieur le prince de la Petite-Pierre, auquel nous pouvions nous adresser. Ensuite de quoi, ayant prié le dit officier ou prevôt, de vouloir venir avec nous, pour parler au dit commandant, il se serait transporté avec nous (après avoir laissé le sergent l'Epine avec six soldats de notre compagnie en la maison du dit prevôt, pour empêcher, qu'aucuns papiers ne puissent être divertis.) et étant arrivés à la barrière, voyant le dit commandant sur le rempart, les armes à la main, avec son monde, nous lui aurions dit, que nous avions une lettre à lui rendre de la part de monsieur le comte de Bissy, et qu'il voulût prendre la peine de la recevoir; ce, qu'il aurait fait, accompagné d'un soldat armè, et la dite lettre lui ayant été rendue à travers de la dite barrière, aurait repondu, qu'il ne savait pas lire la français; et l'ayant mise ès mains du sieur Kœller, procureur du roi au dit Vandrevange, que nous aurions amené exprès avec nous, pour nous servir d'interprète, celui sieur Kœller aurait ouvert la dite lettre et en ayant fait explication au dit commandant, que l'intention de Sa Majesté était qu'il nous rendit le dit château, il nous aurait repondu, qu'étant commandant de la part de monsieur le prince de la Petite-Pierre, il ne pouvait pas le faire sans son ordre, nous priant de vouloir lui donner du temps, pour l'en avertir; et lui ayant repliqué, que cela ne se pouvait pas et que, s'il faisait difficulté de nous rendre le dit château, nous serions obligés d'agir par voies de fait il n'aurait pas laissé de se défendre toujours sur ce, qu'il ne pouvait point se rendre de la sorte, ce qui nous aurait obligé de faire avancer les dragons, qui auraient coupé la porte de la dite barrière, et voyant que cela ne l'obligeait pas à se rendre, nous aurions détaché dix dragons avec des haches, qui auraient passé outre et coupé la première porte du dit château et les trois autres suivants pour y entrer; après quoi étant entrés et nous étant saisis de la place et fait occuper les portes, le dit commandant avec trois hommes armés se serait presentés sans autre resistance; auquel comme au dit prevôt nous aurions fait entendre, que le dit lieu de Veldentz et ses dépendances étant une portion du fief mouvant de l'église de Verdun, dont le seigneur était condamné à faire reprise de la dite église, dont la souveraineté avait été cedée au roi par le traité de Munster, confirmé par celui de Nimègue, nous étions venus au dit lieu par ordre du roi, pour entrer avec notre monde dans le dit château et y commander de la part de sa majesté. Mais d'autant que nous ne souhaitions y entrer que préalablement il ne fût dressé un bon et fidèle inventaire de tout ce, qui se trouverait dans la dite place, nous aurions ordonné au dit commandant et prevôt, de nous montrer tout ce qu'il y avait dans la dite place, tant de munitions, de poudre de guerre, titres et papiers, meubles meublants ou autres choses généralement quelconques. En l'éxécution duquel commandement, verbalement fait, le dit commandant nous aurait ouvert les magasins du dit château et fait voir ce, qui s'est trouvé dans ceux et sur les remparts, savoir 5 pièces de feu, 1 livre de calibre, 7 arquebuses à croc, dont deux de fonte, 2 boîtes de feu, 120 boulets, 160 balles d'arquebuses à croq, 160 grenades chargées, 50 livres de poudre, 260 livres de plomb de gros calibre, 160 livres de mèche et 131 tourteaux goudronnés; de quelles munitions de guerre a été fait inventaire separé par le sieur de Goiset, commissaire commandé pour la conduite de l'artillerie au dit Veldentz; et par le prevôt nous aurait été ouvert une chambre, proche du dit magasin, dans laquelle nous aurions trouvé 4 méchants lits de plume, ser-

vants à la garnison, trois[1]) plats, six assiettes, une aiguière et un viel bassin, un chandelier d'étain et un de cuivre quantité de losanges rondes pour vitres dans un coffre et un pannier d'osier. Ce fait nous aurions procedé à la visite du dit château et de ses bâtiments, lesquels nous aurions trouvés en fort méchant état, suivant la description, que nous en avons fait apart. Ensuite de quoi, ayant laissé le dit château à la garde du sieur Mouetry, lieutenant de notre compagnie, nous serions retourné du dit château au logis du dit prevôté, auquel nous aurions fait entendre, que pour notre décharge il était à propos, que nous fissions la visite des titres, papiers et enseignements, qu'il pouvait avoir, convenant les droits et jurisdictions du dit Veldentz; lequel en consequence nous ayant fait voir plusieurs inventaires et comptes, touchant les rentes et revenus de la dite terre de Veldentz. Nous nous serions saisis de trois comptes, consistants en recette et dépense, paraphés par premier et dernier, que nous avons jugé les plus importants, et demeurés entre nos mains, savoir le premier de l'année 1627, qui n'est pas entier et les deux autres des années 1660 et 1663, qui ne sont pas conclus et arrêtés; et non contents de ce, nous avons fait faire ouverture au dit prevôt de toutes les chambres de sa maison, buffets et coffres, lesquels ayant exactement visité, même la cave et le grenier, nous avons néanmoins trouvé aucuns autres papiers, nous ayant representé par le dit prevôt, que pendant les guerres le château de Veldentz aurait été occupé par les Espagnols, comme encore l'année dernière 1679 par les impériaux, qui n'y auraient rien laissé, et que longtemps auparavant les titres de la maison pouvaient avoir été transporté à Loutrec et de là à Strasbourg; qu'à son parti entier il n'était prevôt et ne faisait son domicile au dit Veldentz que depuis trois ans. De tout quoi nous avons dressé le présent procès-verbal, pour servir en temps des lieux ainsi que de raison, qui s'est fait au dit Veldentz le dit jour seize juillet mille six cent quatre vingt, en présence du sieur Kœller, procureur du roi au baillage d'Allemagne et du sieur Cayot, que nous aurions mené exprès, pour rediger par écrit le procès-verbal, inventaire et visite du dit sieur Happel, prevôt, et des dits sieurs de Mignotière capitaine de dragons et Guisot, commissaire d'artillerie.

gez. (*eigenhändig*) Mignonville; De la Minotière, Guisot, J. G. Happel, grand prevôt, C. E. Kœller, Cayot.

VI.

Original-Briefe des Reunions-Commissars Capitain Simon.

Metz. Bez.-Arch. B, 57.

1.

Capitain Simon berichtet über seine Reunions-Thätigkeit im Gebiete der früheren Grafschaft Veldentz und deren Umgegend.

à Lautrek le 23 octobre 1680.

Passant ici à mon retour de Veldentz le bailli m'a rendu les deux lettres, que Vous m'avez fait l'honneur de m'écrire, l'une du 13me, l'autre du 17me du présent moi. Nous avons fait les saisies à Veldentz, où j'ai trouvé quantité

[1]) *Die Zahlen im Original wie hier, teils in Buchstaben, teils in Ziffern angegeben.*

de vin, qui appartient à des étrangers du pays de Trèves et de Luxembourg, qui possèdent des biens, les uns en propre, les autres par engagements, et le tout dépendant du comté de Veldentz. Je l'ai fait arrêter jusqu'à ce, qu'ils Vous vient justifié, à quel titre ils les tiennent, qui est le véritable moyen de connaître les démembrements du dit comté.

Deux gentilshommes de ce pays là m'étant venu trouver, pour avoir leur vin m'ont donné leur écrit, dont je Vous envoie copie; après quoi je leur ai laissé aller ce qui était à eux, d'autant plus que ce, qu'ils possèdent, ne provient pas du domaine du seigneur. Si d'autres viennent faire la même chose, mandez moi, monsieur, s'il Vous plaît, si Vous trouver bon, qu'ils soient traités de la même manière.

Nous avons été à Wildenbourg, signifier l'arrêt de Veldentz; c'est un château chef-lieu d'un bailliage, composé de douze villages, dont je Vous envoie l'état. Le baillif de ce lieu ne disconvient pas qu'il n'ait autrefois dépendu de Veldentz. Il appartient présentement à monsieur le Rhingrave de Morhange. Je Vous envoie aussi la dépendance de Grumbach, à mon retour de Sponheim et des autres lieux, où nous allons aujourd'hui, et je Vous ferai savoir ce que nous aurons fait.

Je vous envoie copie d'un article de la lettre, que monsieur le chevalier Perrin m'écrit, afin que je sache de Vous, monsieur, si Vous entendez, que je lui rende compte de tout ce, que je fais dans ce pays ici par Vos ordres et qu'il ait le premier part de tout ce, qui se passe pour en faire sa cour aux dépens d'autrui. Je ne suis pas accoutumé à recevoir des mercuriales de cette manière; si Votre intention est, de recevoir par ses mains toutes les nouvelles de ce pays ici, je le ferai avec plaisir, si Vous me l'ordonnez, mais je ne crois pas, que Vous le prétendiez ainsi, et il me serait fort fâcheux, de dépendre de tant de personnes. Je sais, que pour le fait de la guerre il est juste que je lui donne toutes les nouvelles, qui concernent le service du roi, mais pour celles, qui regardent la chambre royale je prétends ne les devoir qu'à Vous seul.
Monsieur le comte de Manderscheid, envoyé à Metz son aumonier pour prendre ses papiers, il attend monsieur le commissaire avec beaucoup d'impatience; si vous êtes en état de le faire partir, Vous l'obligerez infiniment, de l'envoyer avec le porteur. La prise de possession de ce comté de Falkestein reduira les plus opiniâtres de ce pays ici.

J'ai appris, que monsieur le duc des Deux-Ponts se dispose à sortir de Landsperg pour se retirer à Heidelberg chez monsieur le prince palatin. Il me semble, qu'il serait bon, si l'homme qu'il a envoyé à Metz n'a pas fait ce que Vous souhaitez, de se mettre en possession de Meisenheim.

Quant aux officiers des lieux saisis, il n'y a point de qualité et tous de très peu de mérite; gens très mal intentionnés au service du roi, qui sont plus des espions que des serviteurs, et qui ne font des révérences que pour convaincre et pour faire leurs affaires particulières et en un mot, nullement propres au service du roi. Voilà ce que je Vous peux dire touchant ces messieurs là, et qu'il est bon, de ne se pas presser, à donner des charges à ces gens là. Le plus honnête homme de tous est le prevôt d'ici, qui fait les choses d'assez bonne grace, et donne toutes les lumières, qu'il peut, et qui est un homme, qui a de quoi repondre de ses actions, tous les autres n'étant que des vagabonds.

Nous avons encore tant de travail pour la signification de cet arrêt, que je ne crois pas que monsieur de Vivice puisse s'en retourner de trois semaines; ainsi ne Vous ennuyez pas après lui; il est en très bonne santé.

Pour ce, qui regarde Offenburg, c'est une abbaye autrefois très riche, qui s'appelle Diseboberg, qui a des grandes dépendances considérables, qui sont possédées partie par monsieur le prince palatin, partie par madame la landgrave de Hesse, et par monsieur le duc de Deux Ponts; elle est située sur une montagne, qui n'est commandée de nulle part, entre la Glane et Laneau (*Nahe*), à quatre heures d'ici, deux heures de Meisenheim, et trois heures de Creistnac (*Creuznach*) dans le baillage de Meisenheim, où l'arrêt de Veldentz est affiché; Je m'informerai exactement de ses revenus, et Vous le ferai savoir. Je suis avec respect

Monsieur

Votre très humble et très obéissant serviteur

Simon.

2.

Capitain Simon berichtet über seine Reunionsthätigkeit im Gebiete des Herzogtums Zweibrücken und der frühern Grafschaft Sponheim.

A Lautrek le 22 mai 1681.

Monsieur

J'ai été à Trarbach et à Castellaun; je passe ici parceque c'est mon chemin, pour aller à Birkenfeld, où je serai demain, pour me rendre samedi aux Deux-Ponts, où je trouverai monsieur le prince de Birkenfeld, que je mettrai en possession du comté de Deux-Ponts, et continuerai dans toutes les terres, dont il a fait reprises; jusqu'à ce j'ai entièrement executé ce que Vous m'avez ordonné à cet egard et lorsque cela sera fait, je commencerai par le landgraviat de Linange.

Comme je crois, que Vous serez bien aise de savoir, ce que c'est de Trarbach et de Castellaun, je Vous en dirai deux mots, jusqu'à ce que j'ai le temps de Vous en dresser un mémoire plus ample.

Trarbach est une petite ville, située sur la Moselle, deux heures au dessous de Veldentz, à moitiè chemin de Trèves à Coblence, cheflieu d'un bailliage, composé de vingt villages, la plupart desquels sont situés sur la Moselle. La ville a cent quatorze bourgeois; Traben qui est à l'opposite de Trarbach a vingt trois habitants; Cröve, qui est une heure au dessous, en a cent dix, et Einkirck (*Enkirch*), qui est une heure au dessous, en a cent quatre vingt, tous gens aisés, les autres villages, qui sont dans le Hontzrück n'étant pas si peuplés, mais le paysan y étant assez accommodé. Le château du dit Trarbach est très bon et sans comparaison beaucoup meilleur que celui de Veldentz.

Castellaun est une petite ville fermée de brunes murailles, qui a un bon château, dans la basse cour duquel, qui est en sureté, il y a de belles écuries voûtées, où on peut loger cent chevaux et au dessus des dites écuries on peut loger les hommes et au dessus du haut de très bons greniers. Dans le donjon on y peut loger assez commodement deux cent hommes, et pour peu qu'on travaillerait à la ville et au château il y faudrait venir par les formes. Cette ville est située à cinq heures du Rhin et à cinq heures de la Moselle; elle est cheflieu d'un bailliage composé de soixante et dix bourgs et villages; l'un desquels

bourgs appellé Winningen est situé sur la Moselle à deux heures de Coblenz. Il me semble, qu'il soit très util au service du roi, d'avoir dans Trarbach et Castellaun des garnisons, pour tenir le pays dans le respect et obéissance; d'autant plus, que monsieur l'électeur de Trèves, monsieur l'electeur palatin et messieurs de Metternich et autres se sont emparés d'une partie des villages, et obligent la plupart des habitants des autres à reconnaître leur jurisdiction, et que si le roi n'a pas des gens sur les lieux pour empêcher ces usurpations et violences et maintenir ces nouveaux sujets, les habitants de ces lieux là seront tous les jours persécutés, et à la suite du temps contraints de déserter. Je me donnerais volontiers l'honneur de rendre compte de ces sortes de choses à monsieur le marquis de Louvois; mais la crainte que j'ai, qu'il ne trouve pas bon que je prenne cette liberté fait que je n'ose l'entreprendre; j'espère que Vous aurez la bonté monsieur de l'en informer. Je suis etc.

3.

Capitain Simon berichtet über die Vollziehung der Reunion der Landgrafschaft Leiningen und weitere Reunions-Unternehmungen und Absichten, insbesondere in Worms und der Kurpfalz.

A. Grünstadt le 13 juin 1681.

Monsieur

A la sortie de Berigzabern j'ai fait venir ici messieurs les comtes de Linange, lesquels, après beaucoup de contestations sur le lieu de l'assemblée, chacun voulant qu'elle se fit chez lui, sont enfin demeurés d'accord, que ce serait ici. Ensuite de quoi j'y ai fait venir tous leurs sujets, et ai envoyé des ordres dans tous les lieux du landgraviat, usurpés par monsieur l'électeur palatin, qui a envoyé partout de ses dragons, défendre aux habitants, d'obéir, même en a logé dans tous les villages, pour empêcher les dits habitants d'en sortir.

Pendant que Baudin et le lieutenant, que j'ai amené ici ont été signifier aux habitants des dits lieux les ordres, que je leur avais donné pour la dite assemblée j'ai été rendre visite à messieurs les comtes de Linange de Westerbourg et d'Oberbronne, à ceux de Hartenbourg et de Bocquenom (Bockenheim); ils ont tous témoigné beaucoup de zèle au service du roi, et m'ont fait mille protestations de fidelité pour lui.

La santé du roi et de toute la maison royale, celle de monseigneur le marquis de Louvois ont été bus au son des trompettes, timbales, tambours, hautbois, violons et autres instruments, et au bruit du canon, qu'ils ont partout fait ronfler pendant plus de 3 heures; la Votre n'y a pas été oublié. Enfin ils n'ont rien omis de tout ce qui a pu contribuer à faire connaître qu'ils sont bons français; car le lendemain de mon arrivée ils ont envoyé par tous les lieux, dont ils jouissent des ordres signés d'eux pour que l'on fît les prières publiques pour le roi; ce qui s'est exécuté dès le lendemain au grand contentement de tout le peuple.

Le jour de l'essemblée arrivée, après que j'ai fait ce que je devais, et que je les ai eu mis en possession, ils ne se sont pas contentés, que leurs habitants leur prestassent serment de fidelité; ils ont voulu, qu'ils le fissent aussi

au roi, et quoique je leur ai dit, que ces sortes de choses se faisaient par des commissaires deputés, ils m'ont répondu qu'ils etaient bien aises de commencer à établir l'autorité du roi par là, tous ces peuples l'ayant fait avec des témoignages de joie, qui sont incroyables. Tout ce jour s'est passé à boire à la santé du roi, messieurs les comtes leur ayant fait distribuer du vin tant qu'ils en veulent boire pour cet effet.

Les habitants des lieux usurpés par monsieur l'électeur palatin sur le dit landgraviat, n'étant comparu, j'ai donné défaut contre eux, et pour le profit ai déclaré, la possession bien et valablement prise, comme Vous verrez monsieur, par la copie du procès-verbal que je Vous envoie. Je Vous demande la grâce de me mander, si le dit procès-verbal est bien fait, afin que quand j'irai dans le bas comté de Sponheim, et que je ferai assigner Creutznach et autres lieux usurpés par monsieur l'électeur palatin, même chez les Rhingrafes, de la plus part des lieux desquels il s'est emparé, je fasse la même chose, et s'il y manque quelque chose, Vous auriez la bonté de l'y ajouter et me le renvoyer.

Les biens, dont messieurs les comtes de Linange ont joui jusqu'à présent et desquels ils sont encore en possession, consistent en six châteaux, sept bourgs, quarante quatre villages et cinq métairies, dans lesquels il-y-a quatorze-cent chefs de famille et autre fois il-y-en avait jusqu'à dix ou douze mille à ce que m'ont dit les dits comtes.

Les usurpations, que monsieur l'électeur palatin à fait sur le dit landgraviat, sont huit grands bourgs, deux desquels sont fermés de bonnes murailles, avec un bon fossé et où il-y-a garnison, dix neuf beaux villages et quatre métairies, dans lesquels il peut y avoir deux mille chefs de famille: tous les lieux du dit landgraviat sont situés dans la plaine entre les montagnes et le Rhin, et entre Franckendal, Wormbs et Mayence, très bon pays et où les paysans sont à leur aise.

Deux de mes chevaux m'ayant manqué en chemin, j'ai été obligé d'aller à Wormbs, pour en acheter d'autres; j'y ai vu monsieur d'Eltz, grand doyen du chapitre du dit lieu, à qui j'ai donné l'alarme pour des biens, qui lui appartiennent et même ai touché l'accorde pour ceux de monsieur l'évèque et du chapitre. Le lendemain le dit sieur d'Eltz m'a envoyé son frère me dire, qu'il me viendra voir mardi prochain tant pour ses biens propres, que pour ceux du dit évêché; qu'il y serait venu lui même, mais que le chapitre s'étant assemblé sur ce que je lui avais dit, il ne pouvait quitter. Je lui ai donné rendez-Vous à Meisenheim, lorsque je l'aurai vu, je Vous rendrai compte de l'entretien, que nous aurons eu ensemble.

Messieurs de la régence de Wormbs m'ont envoyé un de leurs docteurs faire des protestations pour la moitié de la ville et du château de Neuf-Linange, qu'ils disent leur appartenir; je les ai renvoyé à la chambre royale et ai passé outre à l'éxécution de ma commission, ce que je crois qu'il les fera hâter.

Messieurs les comtes de Hohenlau ayant aussi usurpé cinq villages du dit landgraviat, je les ai réunis au corps et en ai mis possesseur messieurs de Linange. Si les dits comtes de Hohenlau allaient à Metz, pour faire les reprises des dits villages, il serait bon, de ne les point recevoir par procureur, et même de les obliger à faire reprises de tous les

autres biens qu'ils possèdent[1]), ce qu'ils feront, pour tâcher de conserver les dits cinq villages.

Messieurs les comtes de Linange souhaiteraient fort d'avoir une garnison dans un des lieux du dit landgraviat, afin de se maintenir contre les violences de monsieur l'électeur palatin. Je ne trouve point d'endroit, où elle serait mieux qu'à Neuf-Linange, dans le château du quel lieu monsieur l'électeur a mis un sergent et six soldats pour chagriner les dits sieurs comtes. Je crois même qu'il serait très util au service du roi, d'avoir deux compagnies d'infanterie et quelques dragons pour tenir tout le pays dans le respect.

En attendant l'échéance du jour de l'assemblée, j'ai refeuillé les archives des dits sieurs comtes. Je trouve, qu'en l'an quatorze cent, quatre vingt et dixsept vassaux font reprises de Hesso, landgraf de Linange de quantité de beaux villages et autres grands biens, et entre autres de la ville de Freusheim et du château de Honec possedés par monsieur l'électeur palatin; tous les actes de foi et hommage, qu'ils ont rendus, sont inscris dans un livre, que monsieur le comte de Linange-Westerburg a en main, du quel j'ai fait un petit abrégé, que je Vous mettrai en main, lorsque j'aurai l'honneur de Vous voir. J'ai bien échauffé messieurs les comtes de Linange les uns contre les autres, qu'un premier jour ils seront tous à Metz et y porteront tous leurs titres, qui sont en grand nombre.

Monsieur l'électeur palatin sachant que la ville de Pettersheim est une dépendance du comté de Falkenstein, a donné ordre, à ce que l'on m'a dit, pour en faire raser les murailles, ce qu'il faudrait empêcher s'il était possible, parceque c'est un lieu où le roi pourrait loger des troupes, situé dans la plaine à une heure de Wormbs. Jamais pays n'a été si alarmé, que celui de monsieur l'électeur palatin; mais la plupart des sujets souhaitent passionnement d'être sous la protection du roi.

La noblesse de ces quartiers là, que monsieur l'électeur palatin a depouillé attend ce jour là, comme les juifs le Messie.

Je Vous envoie Monsieur la procuration, qu'un gentilhomme de ce pays-là a donné pour faire reprise de son bien. Il y en aura encore d'autres qui suivront.

J'ai fait donner assignation à messieurs les comtes de Nassau de Weilbourg, des quels le comte de Nassau d'Ottweiler est tuteur; il s'est caché et n'a pas voulu, que personne de ses gens prit l'exploit; on l'a donné à son portier; s'il va a Metz, pour faire les reprises, je Vous prie Monsieur de l'obliger de les faire de Kirckheim, de Boland et de Gueileim, avec leurs appartenances et dépendances, qui sont grandes et considérables, et de ne lui point donner de quartier, parce qu'il fait, l'entendu dit, cent sottises, préjudiciables au service du roi, et fait tout ce qu'il peut pour empêcher les gentilshommes de ce pays là à se soumettre; a même déclaré contre messieurs les comtes de Linange de ce, qu'ils ont fait leurs reprises; ainsi il est bon (ce me semble) de mettre cet homme à la raison.

Je Vous envoie l'exploit d'assignation qui lui a été donnée, ayant aussi fait saisir entre les mains de leur receveur, Je viens de recevoir la lettre, que Vous m'avez fait l'honneur de m'écrire le 9me du présent mois, comme j'ai

[1]) *also selbst ohne den Schein eines Rechtsanspruches.*

achevé avec messieurs les comtes de Linange quant au landgraviat. Je partirai demain pour aller joindre monsieur le prince de Birckenfeldt, et prendre jour avec celui, pour le mettre en possession du bas comté de Sponheim. Et pendant que Baudin ira assigner les habitants de la dépendance du dit comté, j'irai à Coblentz, porter à monsieur l'électeur de Trèves la lettre que Vous lui écrivez, afin de ne point perdre temps.

Je n'ai point d'ordre, pour mettre personne en possession du comté de Falkenstein et baronnie de Repoldskirchen; et comme monsieur l'électeur palatin a fait de grandes usurpations sur les dit comté et baronnie, et que ce sera une même querelle, qu'en ce landgraviat de Linange, mandez-moi, s'il Vous plaît, monsieur, si je dois faire la même chose que j'ai fait au dit Linange, au cas qu'il m'arrive des ordres, pour les mettre en possession des dits comté et baronnie.

Je suis etc.

4.

Capitain Simon berichtet über seinen Besuch beim Kurfürsten von Trier in Coblenz, über Reunionsunternehmungen in der früheren Grafschaft Sponheim und bei den Rheingrafen, sowie weitere Absichten.

A Lautrek le 24 juin 1687.

Monsieur

J'ai été a Coblentz où j'ai eu l'honneur de voir monsieur l'électeur, à qui j'ai rendu Votre lettre. A l'abord il a changé de couleur et a été une heure comme un homme mort; enfin s'étant reparé après avoir lu la lettre, il m'a dit, qu'il s'étonnait fort du procédé de M[r] de Sötern, qui est payé (à ce qu'il dit) et même au delà de ce, qui lui était du; comme je le veux justifier par ses quittances, lorsque le dit sieur de Sötern agira par les formes devant les juges, qui en doivent connaître, qu'il dit être le conseil de l'empereur et qu'enfin toutes ses prétentions ayant été reglées par un arrêt de la cour de Vienne, il n'était pas en peine de ces sortes de chicanes; qu'il était surpris de la mauvaise foi de ce gentilhomme. Après quoi il s'est étendu sur ce, que Dachstuhl et les autres terres, qu'il possède, étant un fief de Trèves, comme il prétend, il en ait fait ses reprises à la chambre royale, mais que ces sortes de choses auraient leur temps, et qu'il esperait, que la conference de Francfort retablirait les choses à leur positive état et qu'il était persuadé, que le roi ne prétendrait, que ce qui lui appartient legitimement. Et ensuite, m'ayant fait mille honnêtetés, m'a dit, qu'il ferait reponse, et me l'envoyerait; sur quoi, lui ayant fait une profonde révérence, je me suis retiré. Le lendemain a six heures du soir il m'envoya par son chambelan et son secretaire la lettre ci-joint, laquelle ayant reçu je partis encore le même jour.

Pendant que j'étais au dit Coblentz, le lieutenant que j'ai ici et Baudin que j'avais envoyé à Creutznach y étant entrés sous un faux prétexts (sans quoi les portes leurs auraient été fermées) y passèrent le reste du jour tout tranquillement jusqu'au soir, que l'aide-major de la place, étant venu au cabaret, où ils logeaient s'informer tout particulièrement, qui ils étaient; mais le lieutenant lui ayant dit, qu'ils étaient de la garnison de Landsperg, qu'ils allaient à Bingen, cet aide-major, soit qu'il se soit defié de la chose

ou qu'il ait eu d'autres raisons, que je ne peux point deviner, mit une sentinelle devant la porte de leur logis, ce qui ne les empêcha pas dès la pointe du jour suivant de faire tout ce, qu'ils devaient; ayant signifié au bailli du lieu parlant à sa personne la déclaration du roi, l'arrêt de Veldentz et mon ordonnance en exécution de la commission obtenu en la chambre royale par monsieur le prince de Birckenfeld; ce bailli fut si interdit qu'il tremblait, comme s'il avait eu deux jésuites à ses cotés et un bourreau derrière lui, et ne put ouvrir la bouche, que pour dire: »je proteste«, et comme l'aide-major de la place était chez lui, il prit les significations et les jeta devant les portes; sur quoi le dit lieutenant et Baudin etant sorti, en furent affichées autant à la porte de la maison de ville, que l'aide major fit arracher et qui furent rattachées une seconde fois par le dit Baudin et derechef arrachées par le dit aide-major; sur quoi la populace, etant accourue, la pluspart témoignaient en être fort aises. Ensuite de cela, mes gens voulant sortir de la ville, trouvèrent les portes fermées, qui leurs furent ouvertes une heure après par l'aide-major, qui leur dit (en tremblant) de la part du gouverneur, que s'ils leur arrivait jamais de venir à Creutznach faire de pareilles sottises, qu'ils en repentiraient, et qu'il fallait être aussi effronté qu'eux, pour faire un coup pareil à celui là; voilà ce, qui s'est passé au dit Creutznach, où deux jours après monsieur l'électeur palatin a envoyé 200 dragons, desquels 30 ont été envoyés à Sponheim, pour m'empêcher d'exécuter ma commission et comme j'avais pris jour au 23 du présent mois, pour mettre monsieur le prince en possession du dit Sponheim et que j'y avais fait assigner tous les officiers, maires et habitants du dit comté, appartenances et dépendances, pour les 9 heures du matin, monsieur l'électeur leur a à tous envoyé ordre de comparaître le même jour au dit Creutznach pour les 6 heures du matin à peine de la vie, et défense sur mêmes peines à tous les dits officiers, maires et habitants de se trouver au dit Sponheim, suivant les ordres, qu'ils avaient reçu de moi. Mais ni ses défenses, ni ses dragons ne m'ont empêché de passer outre à l'exécution de ma commission; car m'étant rendu au dit Sponheim assez matin, pour y trouver les habitants, que j'y ai retenu, j'ai mis le dit sieur prince en possession; de quoi j'ai dressé mon procès-verbal que j'ai fait signer au prevôt et gens de justice du dit Sponheim. Et à l'égard des messieurs de Creutznach, ceux de la ville de Kirbrick et autres dépendances du comté de Sponheim, qui n'ont point comparu j'ai donné défaut contre eux et pour le profit j'ai declaré la possession bien valablement prise avec les mêmes commandements et défenses, qu'au landgraviat de Linange. Vous me ferez plaisir, Monsieur de me mander, si j'ai bien ou mal fait; car si la chose n'est pas, comme Vous la souhaitez, on peut encore y remedier, parceque mon procès-verbal n'a encore été vu de personne, n'en ayant point voulu donner de copie à monsieur le prince jusqu'à ce que j'ai de Vos nouvelles là dessus.

Messieurs les Rhingrafs font autant de difficulté, et plus de se faire mettre en possession, qu'ils en ont fait pour leurs reprises, et comme ils ne m'avaient point fait de réponses sur deux lettres, que je leurs avais ecrit sur ce sujet, je les ai été voir, pour savoir leurs raisons. Ils m'ont dit qu'auparavant qu'ils puissent se faire mettre en possession, il fallait, qu'ils conferassent avec messieurs les électeurs de Mayence, Trèves et palatin avec lesquels ils disent avoir de grandes mesures à garder, que s'ils se faisaient mettre en possession et que l'on fit dans leurs terres les mêmes choses, que j'ai fait dans le land-

graviat de Linange et comté de Sponheim, cela leurs attirerait de grands affaires avec les dits sieurs électeurs et que si elles venaient à se brouiller et changeaient de face, ils avaient ces électeurs pour enemis, lesquels ils veulent absolument conserver pour amis; qu'ils se contentent de posséder paisiblement ce qu'ils ont, et qu'ils n'en demandent pas d'avantage, avec bien d'autres raisons aussi impertinentes, qui seraient trop longues à déduire. Vous voyez bien, Monsieur, l'intention des pélérins, et que si on ne les presse vigoureusement, on n'en viendra jamais à bout; si Vous jugiez à propos de m'envoyer un ordre pour cela ou dans la lettre, que Vous me ferez l'honneur de m'écrire, et inserer un article sur ce subject et me quereller d'importance, me menacer de me rendre responsable de tout cela, faute par moi d'exécuter incessamment la commission qui m'est adressée, je leur ferais voir cet article et les presserais rigoureusement. Je serais même bien aise, que cette affaire fut vidée avant la moisson; car n'ayant plus que celle là, celle des messieurs les comtes de Hanau, et de Linange et le comte de Ribaupierre, je tâcherais de les achever, pour aller mettre mes grains au logis.

Ne sachant plus rien en deça du Rhin, dont on n'ait fait les reprises, que les châteaux et seigneurie d'Eberbourg, ceux de Dalberg, de Guemund, de Metzenstein et de Mandelle, j'ai fait donner assignation aux seigneurs des dits lieux, de Vous envoyer les exploits[1]).

Hier passant à Meisenheim, je vis Mr le baron de Dalberg, qui me dit, que sa seigneurie était un fief mouvant immédiatement de l'empereur; je lui dis, qu'il fallait aller discuter cela à la chambre royale. Il me répondit, qu'il envoyerait son bailli, et qu'en fin, s'il était obligé de faire comme les autres, il s'y résoudrait; ainsi pour peu que Vous le pressiez il fera ses reprises.

Comme monsieur le prince de Birkenfeld trouve dans ses documents, que la seigneurie de Bickelheim dépendait autrefois des Deux-Ponts, et qu'elle est présentement en sequestre entre les mains de l'empereur, qui tient une garnison dans le château du dit lieu; sur ce que monsieur le prince de Simmern qui la possedait étant mort sans enfants mâles, messieurs les électeurs de Mayence et de Heidelberg ont prétendu, qu'elle leurs appartenait, le premier par engagement, et l'autre par succession il m'a demandé ce, qu'il devait faire là-dessus; je lui ai dit, qu'il me semblait, être à propos, avant de rien faire, de Vous en écrire pour recevoir Vos ordres; cette seigneurie est considérable, le château est très bon; la ville de Sobernheim et celle de Munzingen, qui sont fort jolies, l'une située sur la rivière de Naü, et l'autre dans le Hontzrück en dépendent; mandez-moi, s'il Vous plait, Monsieur, si se dois l'en mettre en possession dans les lieux mêmes, ou si je les dois faire convoquer à Meisenheim, ou si je ne dois faire ni l'un ni l'autre, qu'elle conduite j'aurai à tenir pour cela.

Ayant appris, que le sieur de Bourchet prétendait, que la seigneurie de Marxheim, dont monsieur de Hounolstein a fait reprise lui appartenait, j'ai fait en sorte pour nous assurer cette seigneurie de tirer de lui une procuration,

---

[1]) *Also aus keinem andern Grunde, als weil sie auf dem linken Rheinufer lagen.*

pour en faire les reprises; je Vous l'envoie Monsieur, et Vous prie de lui faire expédier ses affaires.

Depuis que monsieur le prince de Birckenfeldt est en possession du duché de Deux-Ponts et du comté de Sponheim, ses officiers y persécutent les catholiques, particulièrement à Trarbach et à Castellaun, où monsieur le prince de Bade (à qui appartenait la moitié de ce comté et où les catholiques sont en plus grand nombre que les Luthériens et Calvinistes) a toujours tenu des prêtres pour faire le service et leurs administrer les sacrements, lesquels on ne veut plus souffrir ayant fait défense aux Capucins de Berncastel, qui faisaient le service à Trarbach, de s'y trouver d'avantage et ordonné au curé de Castellaun, de sortir du château où il a toujours residé, ce qui met ces pauvres catholiques au désespoir. Ceux de Meisenheim, qui sont au nombre de vingt-trois familles et plus de cent cinquante domestiques catholiques sont extrèmement mal traités, auxquels on ne donne pas seulement la liberté, de venir à la messe de Lautrek, ni de faire baptiser leurs enfants par nos prêtres, encore moins recevoir les sacrements dans leur necessité, ces pauvres gens, mourants comme des chiens sans confession et sans communion.

Si Vous aviez la bonté d'en écrire un mot au dit sieur prince, Vous feriez une grande charité et empêcheriez la désertion des catholiques, qui aimeront beaucoup mieux abandonner, que d'être traités de cette manière.

Je Vous demande la grâce de me faire réponse sur ma précédente, et de Vous souvenir de Votre pauvre archidiacre, qui est avec un profond respect etc.

J'oubliais de Vous dire, que monsieur le prince de Veldentz est allé à Ratisbone.

VII.

Déclaration du roi, portant suppression de la chambre royale établie à Metz, verifiée en Parlement le 25 décembre 1686.

Abdruck aus recueil des arrêts, S. 461.

Louis, par la grace de Dieu roi de France et de Navarre: à tous ceux, qui ces présentes lettres verront, salut. Comme par le traité de trève, conclu à Ratisbonne le quinzième août 1684 entre Nous et notre très cher et très aimé frère l'empereur et l'empire, Nous avons promis pendant les vingt années, que la dite trève doit durer, de ne faire aucunes nouvelles réunions et de ne point prétendre de rentrer en possession d'aucuns lieux, dont Nous n'étions pas en possession le jour de la signature du dit traité, et qu'ainsi la chambre royale par Nous établie a Metz, en conséquence de l'arrêt de notre conseil du vingt-troisième octobre 1679 pour procéder aux dites réunions, devient inutile, d'autant plus, que ne s'agissant à présent que de la reception des hommages, aveux et dénombrements, qui n'ont pas encore été faits et fournis de ce, qui a été réuni avant la signature du dit traité, dont suivant celui la souveraineté Nous doit rester, il n'est pas convenable, que les officiers qui composent la dite chambre soient détournés de leurs fonctions ordinaires pour ce qui en reste à recevoir, savoir faisons, que pour ces causes et autres à ce Nous mouvants et de notre propre mouvement, plein puissance et autorité royale Nous avons éteint et supprimé, éteignons et supprimons par ces présentes, signées de

notre main, l'établissement, par Nous fait de la dite chambre royale de Metz; voulons et Nous plaît que les présidents et conseillers, qui la composent, même notre procureur général en celle, le greffier et les autres supôts de la dite chambre, soient tenus de se séparer pour vaquer aux autres fonctions de leurs charges, et que les seigneurs ou propriétaires des lieux, ci devant réunis, qui n'ont encore fait les hommages qu'ils Nous doivent ou fourni les aveux et dénombrements, avec les pièces justificatives, ainsi qu'ils sont obligés, soient tenus d'y satisfaire en notre cour de Parlement, chambre des comptes, aides et finances de Metz, tout ainsi, qu'ils auraient dû faire à la dite chambre royale de Metz; contre lesquels pourra notre procureur général en notre dit cour, prendre les conclusions et faire les blâmes, s'il y échet, q'aurait fait notre procureur général en notre dite chambre. Voulons en outre, que les régistres et papiers de notre dite chambre soient remis par le greffier de celle en les mains du greffier de notre dite cour de parlement, lequel s'en chargera au bas de l'inventaire, qui en sera dressé, en présence de notre procureur général en notre dite cour et de notre procureur général en notre dite chambre. Si donnons en mandement a nos aimés et féaux, tenants notre dite cour de Parlement de Metz, que ces présentes ils aient à faire publier et enrégistrer, et le contenu en celles faire entretenir garder et observer. Car tel est notre plaisir. En témoin de quoi Nous avons fait mettre notre sceau à ces dites présentes.

Donné à Versailles le vingt-huitième jour de novembre l'an de grace mille six cent quatre vingt six, et de notre règne le quarante quatrième.

signé Louis.

Et sur le repli: par le roi Le Tellier, et scellée du grand sceau de cire jaune pendant à double queue de parchemin.

Folgt der Einregistrierungs-Vermerk vom 23. Dezember 1686 [1]).

[1]) *Ein solcher Erlass erging für die mit Reunionen beauftragten Kammern in Besançon und Breisach naturgemäss nicht.* s. S. 88.



LE HÉRAPEL.

I.

DESCRIPTION HISTORIQUE

des

Monnaies antiques mises à jour par M. E. Huber dans les fouilles du Hérapel. (1886—1895.)

Si l'on considère la petite surface qu'embrassaient ces fouilles, et les quantités de pièces ramassées à la surface du sol, jusqu'à ce jour, on devra admettre que l'importance de ce poste a du être sérieuse, ainsi que l'indiquent, du reste, les nombreux croisements de voies en ce lieu.

Nos trouvailles se composent de pièces gauloises, grecques et romaines; ces dernières s'arrêtent aux règnes d'Honorius et d'Arcadius, en l'an 400.

Nous ne parlons que pour mémoire des pièces frustes; nous en avons rencontré deux cent cinquante, dont quarante grands bronzes, cinquante moyens bronzes, du haut empire et cent cinquante petits bronzes du bas empire.

Dans les anciennes forteresses de la Sarre, de la Moselle, de la Meuse, il a été trouvé quantité de pièces gauloises en même temps que des pièces romaines. En effet, ces points stratégiques étaient occupés par les Gaulois, tout d'abord. Ces forteresses devenues gallo-romaines ont été entourées de solides remparts à cause des attaques énergiques qu'elles ont du repousser fréquemment. Ces fortes murailles ont été renversées, puis reconstruites avec toutes sortes de matériaux. Sous les fils de Constantin on n'hésita pas à faire entrer dans les murailles les monuments païens, les tombes, les pierres votives; les anciennes sculptures furent nivelées par le marteau du tailleur de pierres.

Ces reconstructions furent définitivement rasées par les invasions de 410 et de 450.

Des monnaies Gauloises du Hérapel.

Il est utile de comparer le Hérapel avec les forts établis a là même époque dans les régions de l'Est.

M. l'abbé Fourot, professeur de rhétorique au Collège de St-Dizier (Haute Marne), a publié en 1887 un travail fort intéressant sur l'oppidum du Châtelet. On y a trouvé l'electrum, l'argent et le potin gaulois par quantités considérables: *sur 9000 monnaies, il y avait 1600 gauloises.*

Dans ses *Etudes sur les monnaies antiques recueillies de 1802 à 1874 au Châtel de Boviolles*[1]) M. Maxe-Werly s'exprime ainsi:

« Nous n'irons point chercher une explication des différents en-
« blêmes des monnaies gauloises dans les rites druidiques, et sans con-
« tester qu'ils aient pu être acceptés comme symboles politiques ou
« religieux, nous nous bornerons à démontrer qu'ils doivent leur origine
« soit aux marques monétaires inscrites sur les monnaies étrangères
« prises comme modèles, soit à l'ignorance des monnayeurs gaulois,
« soit enfin aux singuliers résultats produits par l'altération persistante
« dans la représentation des types imités. »

« Le *Sanglier*, porc ou verrat est un type essentiellement gaulois
« qui se retrouve sur les monnaies de presque tous les peuples de la
« Gaule, soit comme symbole politique ou religieux, soit comme enseigne
« national. Dans le pays des Leuques, il affecte une forme particulière
« qui le fait reconnaître immédiatement, quelle que soit la barbarie de
« son exécution.

« Le *Cheval* apparaît sur les monnaies de presque tous les peuples
« de la Gaule, et selon la manière dont il est représenté, il devient
« facile de déterminer la région à laquelle il appartient. »

M. Maxe-Werly divise ensuite les monnaies gauloises de Boviolles en six groupes, avec dessins gravés dans le texte.

Monnaies gauloises en or.

Leukoise, $^1/_3$ de statère d'or. Poids 1 gr. 70. Pièce concave. *Face.* Tête diadèmée tournée à droite, notée dans le 1er groupe, 1re série des gauloises classées par M. Maxe-Werly.

Revers. Même 1er groupe, mais 2e série. Cheval galopant à gauche, au-dessus un rameau à 8 branches et deux signes en forme de S. Au-dessous du cheval, une rouelle formée de neuf globules. Devant le poitrail une croisette dont les extrémités sont arrondies.

---

[1]) L'oppidum de Boviolles placé sur la route de Toul à Reims avait pour mission de protéger les villes de Nasium et de Grand.

Leukoise, statère d'or. Poids 3,50. Pièce concave. *Face.* Tête barbare tournée à droite avec un gros œil de face; le profil est assez apparent.

Elle est décrite de face et de revers dans le 1[er] groupe et la 2[e] série des gauloises classées par M. Maxe-Werly.

Revers. Cheval galopant à droite; au-dessus de lui, un rameau à dix branches et deux signes en forme de S; au-dessous une rouelle formée de treize globules; devant le poitrail une croisette dont les extrémités sont arrondies.

Leukoise, statère d'or. Poids 6,70. Pièce concave. M. Maxe-Werly place cette médaille dans le 3[e] groupe. *Face.* Tête de Janus imitée des monnaies de l'Italie portant la légende ROMA.

Revers. Cheval galopant à gauche; devant la bouche, un fleuron en forme de feuille de trèfle; sous les jambes une rosace ou rouelle à huit rayons amincis et terminés par une boule. Au-dessus du cheval une lyre surmontée d'un emblême en forme de nœud aux pointes allongées.

Monnaies gauloises en argent.

Leukoise, argent. Poids 2,—. *Face.* Tête de profil, à gauche, dont on ne voit qu'un œil et un bandeau, fraction d'une tête d'Apollon grec.

Revers. Cheval marchant à gauche. Entre ses jambes, un triangle. Cette pièce est de bonne facture.

Leukoise, argent. Poids 2,—. *Face.* Une personne assise à gauche, le bras droit levé, le gauche, pendant. Devant elle un rameau horizontal composé de plusieurs branches; au-dessous, un serpent.

Revers. Un cheval marchant à gauche, la tête tournée également à gauche. Au-dessus de lui plusieurs globes et un grand croissant. Le globe principal et le croissant pourraient représenter le soleil et la lune; les plus petits globes, les étoiles. Au-dessus du cheval on aurait donc représenté le firmament.

Cette pièce d'argent barbare et épaisse a été trouvée devant le temple du Hérapel.

Leukoise, argent. Poids 1,80. Pièce de la civilisation grecque; imitation de monnaies de Marseille. *Face.* Tête à gauche avec diadème et collier.

Revers. Cheval galopant à gauche; sous ses jambes, un triangle; sur le sol, une rouelle ou roue à quatre rayons. En face du poitrail, un troisième symbole.

Monnaies Gauloises dites Leukoises.

Monnaies de *potin*, sans inscriptions, pièces coulées en chapelet et montrant deux cassures de liaison.

Ces pièces sont attribuées aux *Leukes*, *Leuci*, c'est-à-dire aux habitants du pays de Toul et de l'Est de la Gaule.

Type nº 1. *Face:* Une tête vue de profil, à gauche et assez bien moulée.

Revers. C'est le sanglier des enseignes des Gaulois: il est campé, fièrement, les soies hérissées, se présentant à gauche. Entre ses jambes et sur le sol, deux demis-annelets surmontés d'un troisième demi-annelet qui les relit.

Type nº 2. Même potin coulé. 5 pièces. *Face:* Une tête de profil diadémée avec un gros œil rond et des mèches de cheveux relevées.

Deux de ces pièces ont été trouvées devant le temple du Hérapel.

En 1876, M. A. Dupriez cite dans ses *Notices sur les voies romaines du Hérapel,* la trouvaille qu'il a faite d'une semblable pièce. lors d'une promenade au Hérapel.

En suivant la transformation des différents types de monnaies depuis l'époque grecque, on est en présence d'une imitation d'une tête d'Apollon grec de style barbare.

Revers. Sanglier, aux soies hérissées, marchant à gauche. Entre ses jambes et sur le sol, une fleur à trois pétales, ou rameau à trois branches plus ou moins longues.

Type nº 3. 2 pièces. Mêmes pièces de potin que le type nº 2, sauf au revers, deux annelets sous le sanglier et sur le sol.

Type nº 4. Un seul annelet.

Monnaies Gauloises de Trèves.

Bronze. Poids 2,60. *Face:* Une tête de Vénus diadèmée, à droite.

Revers: Un taureau à gauche, levant le pied gauche. Au-dessus de lui GERMANVS et au-dessous de lui INDVTILI F.

L'expression de Germanus *fils* d'Indutillus, était une *forme gauloise* réservée à des gens de distinction.

La tête ressemble à la tête diadèmée de Vénus, à droite, gravée sur la pièce de Jules César 47 av. J.-C., portant pour légende C. CAESAR IMP. COS. ITER. (Voir Cohen 1, Jules César).

Le revers portant un taureau marchant à gauche au milieu des légendes, est identique à celui de Jules César de l'an 43 av. J.-C. portant au-dessus d'un taureau, à gauche, la légende Q. VOCONIVS et au-dessous, le mot VITVLVS (voir Cohen 46, Jules César).

Cette pièce passe pour avoir été frappée à Trèves sous Auguste, et comme elle est aussi finement gravée que celles de Jules César, elle peut être de facture romaine.

Bronze. Poids 2,60. Pièce semblable à la précédente, mais un peu plus large et moins finement gravée.

Disons au sujet de ces deux types de têtes de Vénus, ce que nous écrivions au sujet des autres monnaies gauloises: les types des médailles une fois créés par de bons graveurs, on confiait à des artistes de mérites divers, le soin de graver la quantité considérable de coins nécessaires à chaque émission. Certains d'entre eux ne savaient ni lire, ni comprendre les légendes latines.

Bronze. Poids 2,10. *Face:* Un buste à droite avec légende incomplète présentant à droite les lettres A O.

Revers. ARDA. Genre des statères d'or décrites, à savoir cheval galopant à droite. Entre les jambes une croisette à quatre branches dont les extrémités sont arrondies; devant le poitrail, un signe de forme en S. Au-dessus du cheval un croissant et l'inscription ARDA.

Arda était chef des Trévires. Il est cité dans le deuxième livre des commentaires de César, lorsque fut pris Galba, chef de Soissons.

Monnaies gauloises de Strasbourg.

Potin. Poids 3,7. Pièces coulées en chapelets. *Face.* Tête d'Auguste, à droite. Légende ARG derrière la tête. La légende devant la tête est illisible.

Revers. Un bœuf marchant à droite, dans un champ entouré de feuillages.

Consulter au sujet de cette pièce fort rare et de son attribution à Strasbourg, la brochure de M. Bretagne (Nancy, 1882).

Monnaies gauloises de Châlons.

Potin. Poids 4,—. Pièces coulées en chapelets et anépigraphes. Elles sont attribuées aux Catalauni (Châlons-sur-Marne) et sont fort communes. *Face.* Un guerrier gaulois. à la longue chevelure, s'avançant à droite, armé d'un javelot et d'un bouclier rond. Au-dessus, un symbole, au-dessous, un annelet.

Monnaies gauloises du pays messin.

Bronze. Poids 2,70. *Face.* Tête casquée, à droite.

Revers. Cheval Pégaze à droite; dans le bas EDIO; une lettre semble manquer, sans doute une M, ce qui ferait MEDIO.

Médailles grecques du Hérapel.

A propos d'un médaillon grec de l'Empereur Septime-Sévère, voici ce qu'écrit l'abbé Ledain:

« Les antiquaires de Sarrelouis, de Sarrebruck et d'autres lieux, étaient « autrefois accourus vers notre montagne du *Hiéraple*, située entre Folckling et « Cocheren, à une petite distance de Forbach, afin de recueillir les objets rares et « précieux, et les médailles antiques, que les travaux de l'agriculture et les exca- « vations ramenaient du sein de la terre, sur ce plateau dont les romains avaient « fait un camp retranché important et, en outre, mis en communication avec « d'autres positions fortifiées, et avec des villes éloignées, au moyen de « larges voies stratégiques qui n'ont pas entièrement disparu[1]).

« Beaucoup de médailles romaines furent trouvées sur le Hiéraple et, dans « leur nombre, il y eut des médailles grecques et même un médaillon grec de l'Em- « pereur Septime-Sévère. Ces dernières médailles avaient dû être apportées par « des soldats appartenant aux légions romaines qui de l'Orient avaient passé dans « l'Occident de l'Empire.

« Le médaillon grec de Septime-Sévère, possédé d'abord par M. le « baron Marchant de Metz, a passé après sa mort de la riche collection numismatique « qui lui avait appartenu, dans la collection numismatique de la ville de Metz,

[1]) Voyez les *observations sur le Hiéraple,* etc., par M. Altmayer, dans les mémoires de l'Académie de Metz de l'année 1828-1829. Voyez aussi la *notice sur le Hiéraple* par M. Victor Simon, dans les mémoires de l'année 1840-1841, et dans le bulletin de la Société d'archéologie du mois d'avril 1862, une *lettre* de M. Gustave Lousteau, ingénieur au chemin de fer du Nord, mon ancien condisciple au Collège de Metz pendant les années 1824, 1825 et 1826. Enfin voyez aux *notes supplémentaires* la *note B*.

« où il est encore. Voici la description qui en a été faite par M. Victor Jacob, l'un « des bibliothécaires :

« Médaillon de bronze de Septime-Sévère, frappé à Périnthe en Thrace.

« AV. K. *Λ. CEΠΤΙ* CEVHPOC. *ΠE.* Buste lauré de l'Empereur vêtu « du paludamentum, à droite. R/ *ΦΙΛΑΔΕΛΦΕΙΑ ΠΕΡΙΝΘΙΩΝ* à « l'exergue *ΝΕΩΚΟΡΩΝ*. Hercule menace Echidna (Xe travail, raconté par « Hérodote).

« Ce précieux médaillon a été trouvé au Hiéraple.

M. R. Dupriez cite entre autres pièces trouvées au Hérapel en 1876 une monnaie de potin de 0 m 02 de diamètre et de 0 m 004 d'épaisseur, médaille impériale grec de l'Empereur Gallien :

Gallien. Potin. *Face :* AVG. C. P. LIC. GALLIENO. C. GER. Sa tête laurée, à droite. R/ un aigle debout tenant dans son bec une couronne de chêne ; à sa droite une branche de laurier, à sa gauche les lettres L I.

Cette médaille a été frappée à Alexandrie (Egypte). Elle fait partie de ma collection.

Trajan. Cuivre. *Face.* Buste de Trajan à droite, . . . I KO . . .

Revers. Aigle aux ailes déployées, regardant à droite.

On ne distingue de la légende que quelques lettres grecques. Pièce frappée à Alexandrie en Egypte.

Trajan. Potin. *Face.* Tête laurée de Trajan, à droite, buste nu. Légende illisible. A droite une contremarque portant les lettres ΔAK. Belle patine.

Revers. Tête de femme tourelée, à droite. Légende illisible.

Des monnaies romaines du Hérapel.

Ateliers monétaires.

L'Empereur Auguste se réserva le droit de faire frapper les monnaies d'or et d'argent. Le sénat fut autorisé à faire frapper les monnaies de cuivre, comme l'attestent les lettres S. C. (*Senatus consulto*) placées aux revers.

La création des *Ateliers monétaires provinciaux* date de Gallien (an 253 de J.-C.). Les monétaires étaient tenus de se conformer aux ordres et aux prescriptions du directeur général qui résidait ordinairement à Rome.

Sous Gallien, ce magistrat s'intitulait *Praefectus Aerarii* et sous Constantin le Grand, *Comes Sacrorum largitionum*.

Il était dépositaire des étalons, et ce n'était que par son ordre qu'on envoyait dans les provinces les coins et les poids étalonnés sur l'original.

L'atelier de	Rome	fonctionna	de 253	(Salonine)	à 685
»	Milan	»	253	»	à 602
»	Siscia	»	253	»	à 388
»	Constantinople	»	258	»	à 741

L'atelier de	Trèves	fonctionna de	253	(Salonine)	à	450
»	Carthage	»	253	»	à	695
»	Aquilée	»	268	(Claude II)	à	450
»	Héraclée	»	268	»	à	566
»	Arles	»	268	»	à	395
»	Londres	»	268	»	à	413
»	Narbonne	»	276	(Probus)	à	450
»	Lyon	»	283	(Carinus)	à	413
»	Alexandrie	»	285	(Dioclétien)	à	685

L'atelier de Trèves qui est celui qui nous occupe le plus particulièrement, frappa les pièces suivantes:

Monnaies d'or.

Dioclétien — Maximien Hercule — Constance Chlore — Hélène — Galère Maximien — Fl. Valère Sévère — Maximin Daza — Maxence — Licinius père — Licinius fils — Constantin le Grand — Constant I — Constance II — Magnence — Décence — Julien II — Hélène — Jovien — Valentinien I — Valence — Gratien — Valentinien II — Théodose — Maxime — Victor — Eugène — Constantin III — Jovin — Théodose II.

Monnaies d'argent.

Postume — Postume jeune — Claude le Gothique — Aurélien Sévèrine — Tacite — Probus — Carus — Magnia Urbica — Carin — Dioclétien — Maximien Hercule — Constance Chlore — Hélène — Théodora — Galère Maximien — Fl. Valère Sévère — Maximin Daza Maxence — Romulus — Licinius père — Licinius fils — Constantin le Grand — Fl. Mac. Fausta — Crispus — Constantin II — Constant I Constance II — Magnence — Décence — Jovien — Valentinien I — Valence — Gratien — Valentinien II — Théodose — Magnus Urbica — Maxime — Victor Eugène — Arcadius — Jovin — Attale — Théodose II.

Monnaies de cuivre.

Salonine — Postume — Claude le Gothique — Quintille — Aurélien — Sévèrine — Tacite — Florien — Probus — Carus — Numérien — Carin — Dioclétien — Maximien Hercule — Constance Chlore — Hélène — Théodora — Galère Maximien — Galère Valeria — Fl. Valère Sévère — Maximin Daza — Maxence — Romulus — Alexandre (tyran) — Licinius père — Licinius fils — Constantin le Grand — Fl. Max. Fausta — Crispus — Delmace — Constantin II — Constant I — Constance II — Fausta — Vetranion — Magnence

— Décence — Constance Galle — Julien II — Hélène — Jovien — Valentinien I — Valence — Gratien — Valentinien II — Théodose — Maxime — Victor — Eugène — Arcadius — Théodose II.

Les *marques monétaires* de l'atelier de Trèves (Treviri) ont pour radical les lettres T. TR. TS.

Celles de l'atelier de Lyon (Lugdunum) LVC. LVG. LVGD.
» de Rome (Roma) R. RO. ROM.
» d'Arles (Arelatum) AR. ARL.
» de Siscia S. SIS. SISC.
» de Constantinople C. CON. CONS.
» d'Antioche AN. ANT. ANTI.
» d'Alexandrie AL. ALE ALEΞ

Quand il y avait plusieurs ateliers monétaires dans une même ville, le 1[er] était indiqué par P = prima, le 2[e] par S = secunda, le 3[e] par T = tertia, le 4[e] par Q = quarta (sous entendu *officina*). Mais on n'a pas trouvé la marque du 9[e] atelier, bien que sachant qu'il existait; les Romains craignaient le nombre 9 et le 9[e] atelier était désigné par les chiffres 6 et 3.

On rencontre sur les monnaies les abréviations suivantes:

M. MO. MON. *Moneta.*
C. *Cussus.*
E. EX. *Excussus.*
F *Fabricatus.*
O. OB. OBS. *Obsignatus.*
O. OF. OFF. *Officina.*
T R P 1[er] atelier de Trèves.
T R S 2[e] atelier de Trèves.
R P 1[er] atelier de Rome.

D'autres fois les sigles P S T Q étaient remplacés par les lettres grecques *Α Β Γ Δ* placées à l'exergue et regardées comme numéros distinctifs de chacune des quatre officines de l'atelier.

Sous Dioclétien et Maximien Hercule, empereurs, sous Constance I et Maximin Galère, Césars, on voit ces lettres *Α Β Γ Δ* et P S T Q dans l'ordre alphabétique correspondant précisément aux effigies des membres de la tétrarchie rangés eux-mêmes dans l'ordre de préséance qui leur était attribué dans ce collège gouvernemental par la date de leur avènement.

Dioclétien	1[er] Auguste	à	l'exergue	*Α*	ou	P
Maximien Hercule	2[e] »	à	»	*Β*	»	S
Constance I	1[er] César	à	»	*Γ*	»	T
Maximien Galère	2[e] »	à	»	*Δ*	»	Q

La même règlementation fut observée quand, par suite de l'abdication simultanée de Dioclétien et de Maximien, les Césars Constance et Galère furent promus Augustes et respectivement remplacés par Sévère II et par Maximin II dans la dignité de Césars, du 1er mai au 24 juillet 306.

Constance I	1er Auguste,	à	l'exergue	*Α*	ou	P
Maximien Gal.	2e »	à	»	*Β*	»	S
Sévère II	1er »	à	»	*Γ*	»	T
Maximin II Daza	2e »	à	»	*Δ*	»	Q

Les lettres I et H que l'on rencontre sur ces mêmes monnaies sont les sigles des surnoms IOVIVS = *Ιοβιος*, et HERCVLIVS = *Ηρκούλιος*, latins et grecs.

Ils sont donnés par allusion aux divinités protectrices des deux têtes de la tétrarchie, Dioclétien et Maximien, ainsi que de leurs Césars respectifs Galère et Constance.

IOVIVS et HERCVLIVS étaient des qualifications politiques plutôt que de famille.

Dioclétien et Max. Galère régnèrent en Orient, Maximien Hercule et Constance Chlore en Occident.

Maximien avait donc près de lui Constance marié à Hélène de naissance plébéinne: elle fut répudiée par ordre afin de permettre à Constance de pouvoir aspirer au titre d'Auguste en épousant Théodora, belle-fille de l'empereur Maximien.

Hélène se serait retirée au Hérapel où elle se serait vouée au culte catholique; elle aurait élevé son fils Constantin dans cette croyance.

Notons également les nombreuses et belles pièces d'Hélène et de Théodora trouvées au Hérapel.

Des monnaies impériales romaines.

Le *Denier d'or* ou *Aureus* valait 25 deniers d'argent ou 50 quinaires d'argent.

Le titre de l'or n'ayant point varié, les Romains ne consentirent à recevoir qu'en monnaies d'or les tributs imposés aux provinces conquises.

Le *Denier d'argent* valait 10 as et portait souvent la marque X (dix) à l'exergue.

Le titre du denier d'argent fut abaissé de plus en plus depuis Néron jusqu'aux Antonins. Sous Septime Sévère la monnaie contint beaucoup d'alliage. A partir de Gallien jusqu'à Dioclétien, l'argent disparut presque complètement pour être remplacé par du Billon, bronze *saucé*, c'est-à-dire couvert d'une légère feuille d'étain.

Dioclétien rétablit la monnaie d'argent pur et ce métal ne cessa plus d'être en usage jusqu'à la chute de l'Empire d'Orient.

Voici quelques analyses de deniers d'argent:

Auguste 27 av. J.-C. à 14 de J.-C.

Argent	98,10
Or	0,55
Perte	1,35
	100,—

Domitien 81 à 96.

Argent	85,95
Or	0,20
Cuivre	13,20
Perte	0,65
	100,—

Marc Aurèle 161 à 180.

Argent	2,326
Cuivre	0,592
Etain et or	0,002
	2,920

Gordien III 238 à 244.

Argent	0,941
Cuivre	2,262
Etain et or	0,137
	3,340

Trajan Dèce 249 à 251.

Argent	1,490
Cuivre	2,213
Etain et or	0,055
	3,758

Gallien 260 à 268.

Argent	0,125
Cuivre	22,125
Etain	0,900
Perte	0,050
	23,200

Ces 23,200 représentent le poids de dix deniers de billon.

Valeur proportionnelle de l'or à l'argent chez les Romains.

An 207 av. J-C. à l'époque de la création de la monnaie d'or	1 : 13,71
An 53 av. J.-C. lors de la rivalité de Jules César et de Pompée	1 : 8,90
An 90 règne de Domitien	1 : 11,30
An 310 règne de Constantin le Grand	1 : 12,50

Valeur proportionnelle de l'argent au cuivre chez les Romains.

An 241 av. J.-C. commencement de la 1re guerre punique	1 : 140
An 217 av. J.-C. commencement de la 2e guerre punique	1 : 110
An 10 de J.-C. au commencement de l'Empire	1 : 60
An 396 d'après une loi	1 : 100

Monnaies de cuivre.

L'*as* ayant perdu sa valeur monétaire vers la fin de la République romaine, ne fut plus considéré que comme unité de poids.

Le *Grand bronze* prit la place de l'as.

Le *Moyen bronze* eut la valeur d'un demi-as.

Le *Petit bronze*, celle d'un demi-moyen bronze ou d'un quart de Grand bronze.

Ces trois monnaies de cuivre subirent peu à peu de nombreuses altérations dans le poids, le diamètre et l'épaisseur du *flan*, surtout à partir du règne de Postume.

Le moyen bronze fut très commun jusque sous les Antonins.

Le petit bronze domina ensuite. Malgré ses imperfections, il eut le mérite de fournir des monuments du Bas-Empire à une époque où le grand et le moyen bronze furent rares et même disparurent.

Voici la composition de quelques monnaies de cuivre:

Monnaie de Tibère 14 à 37 de J.-C.

Cuivre . .	87,
Etain . . .	9.80
Plomb. . .	3,10
Perte . . .	0,10
	100,—

Postume 258 à 267.

Cuivre.	90,50
Argent	7,88
Zinc et perte . .	1,62
	100,—

Dioclétien 284 à 313.

Cuivre . .	88,93
Argent . .	1,50
Zinc. . . .	8,28
Etain . . .	1,20
Perte . . .	0,09
	100,—

Constance II 350 à 361.

Cuivre . .	88,01
Zinc. . . .	3,74
Plomb. . .	3,95
Etain . . .	4,08
Perte . . .	0,22
	100,—

Caligula 37 à 41.

Cuivre . .	79,3
Zinc. . . .	20,7
	100,—

Claude le Gothique 268 à 270.

Cuivre . .	80,75
Etain . . .	7,77
Plomb . .	11,35
Perte . . .	0,12
	100,—

Constantin le Grand 308 à 337.

Cuivre . .	87,50
Zinc. . . .	0,91
Etain . . .	7,14
Plomb . .	4,26
Perte . . .	0,19
	100,—

Théodore I 379 à 395.

Cuivre . .	90,04
Zinc. . . .	2,60
Etain . . .	1,25
Plomb . .	6,11
	100,—

Octave Auguste (Caïus Octavius Cœpias).

CAESAR AVGVSTVS TRIBVNIC POTEST. Sa tête nue, à droite. Revers/ C. ASINIVS GALLVS III. VIR A. A. A. F. F. autour de S. C; ce qui veut dire: *Caïus Asinius* Gallus, triumvir auro, *argento, oere, flando, feriundo; senatus consulto.*
Moyen bronze. Cohen 368.

DIVVS AVGVSTVS PATER. Sa tête radiée, à gauche. R/ Un autel. S. C. à l'exergue PROVIDENT. Pièce frappée sous *Tibère.*
Trois moyens bronzes. Cohen 228.

DIVVS AVGVSTVS PATER. Sa tête radiée, à gauche. R/ S. C. Foudre ailé Pièce frappée sous *Tibère.*
Deux moyens bronzes. Cohen 249.

Agrippa (Marcus Vipsanius Agrippa).

M. AGRIPPA L. F. COS. III. Sa tête à gauche avec la couronne rostrale. R/ S. C. Neptune debout, nu, avec un manteau sur les épaules, tenant un dauphin et un trident. (27 av. J.-C.)
Moyen bronze. Cohen 3.

Tibère (Tiberius Claudius Néro).

TI. CAESAR DIVI AVG. F. AVGVST. IMP. VIII. Sa tête laurée, à droite R/ PONTIF. MAXIM. Livie assise à droite, tenant un sceptre et une fleur. (An 16.) Cette pièce a un flan en cuivre recouvert d'une feuille d'argent. Elle est dite pièce *fourrée.* La substitution du flan de cuivre à celui d'argent provient donc de l'atelier monétaire.
Denier d'argent. Cohen 16.

TI. CAESAR DIVI AVG. F. AVGVST. P. M. TR. POT. XXXVII, autour de S. C. R/ Quadrige à droite. (An 34.)
Grand bronze. Cohen 66.

. . . . . CAESAR TI. AVG. . . . Sa tête nue à gauche. R/ PONTIFEX MAXIM. TRIBVN. POTEST. . . autour de S. C. (An 21.)
Moyen bronze. Cohen 24.

TI. CAESAR AVGVST. F. IMPER... Sa tête laurée, à droite. R/ ROM. ET A. Autel terminé par une colonne surmontée d'une victoire.
Moyen bronze. Cohen 37.

Caligula. (Caïus.)

. . . . SAR AVG. GERM. . . Sa tête nue à gauche. R/ . . . Caligula haranguant ses soldats.
Grand bronze. Cohen 1.

Même face, revers fruste.
Deux moyens bronzes.

C. CAESAR AVG. GERMANICVS PON. M. TR. POT. Sa tête nue, à gauche. R/ VESTA. S. C. Vesta assise à gauche, tenant une patère et un sceptre. An 37.
Deux moyens bronzes. Cohen 27.

Claude Ier. (Tiberius Claudius Drusus.)

TI. CLAVD. CAESAR AVG. P. M. TR. P. VII IMP. XI. Sa tête laurée, à droite. R/ PACI AVGVSTI. La paix ailée marchant à droite et tenant un caducée incliné; elle est précédée par un serpent. (Pièce fourrée.)

Denier d'argent inédit. Type de Cohen 58 avec PACI AVGVSTAE.

TI. CLAVDIVS CAESAR AVG. P. M. TR. P. IMP. P. P. Sa tête nue, à gauche. R/ S. C. Pallas debout à droite lançant un javelot et tenant un bouclier. (An 41.)

Trois moyens bronzes. Cohen 84.

Néron (Nero Claudius).

NERO CAESAR AVGVSTVS. Sa tête laurée, à droite. R/ ROMA (à l'exergue). Rome assise à gauche sur une cuirasse, tenant une victoire et un *parazonium*, le pied droit posé sur un casque.

Denier d'argent. Cohen 258.

NERO CAE. GERM. IMP. Sa tête laurée, à droite. R/ PACE P. R. VBIQ. PARTA IANVM CLVSIT. S. C. Temple de Janus fermé, avec la porte à droite.

Deux moyens bronzes. Cohen 170.

IMP. NERO CAESAR AVG. PONT. MAX. TR. POT. P. P. Sa tête laurée, à droite. R/ SECVRITAS AVGVSTI, avec S. C. à l'exergue. La Sécurité assise à droite devant un autel paré et allumé; devant l'autel une torche enflammée.

Moyen bronze. Cohen 330.

IMP. NERO CAESAR AVG. P. MAX. TR. P. P. P. Son buste lauré à droite même revers. Cette pièce de belle conservation possède une *contremarque* en creux sur la joue; on croit lire VESP.

Moyen bronze. Cohen 324.

NERO CLAVDIVS CAESAR AVG. GER. P. M. TR. P. IMP. P. P. Sa tête laurée à droite. R/ S. C. Sans légende. Victoire s'élevant en l'air à gauche, et tenant un bouclier sur lequel est gravé S. P. Q. R. (An 66.)

Moyen bronze. Cohen 297.

IMP. NERO CAESAR AVG. P. MAX. TR. P. P. P. Sa tête laurée, à droite. Revers de la pièce précédente.

Trois moyens bronzes. Cohen 302.

Galba (Servius Sulpicius Galba).

. . . . . . Sa tête laurée à droite. R/ fruste.

Grand bronze.

Même face. R/ S. C. . . . . La Liberté debout, à gauche, tenant un sceptre et un bonnet.

Grand bronze.

Vespasien (Flavius Vespasianus).

IMP. CAES. VESP. AVG. CENS. Sa tête laurée, à droite. R/ PAX AVG. La Paix appuyée sur une colonne. (An 72.)

Denier d'or. Cohen 297.

Titus (Titus Flavius Vespasianus).

T. CAESAR VESPASIANVS. Sa tête laurée, à droite. R/ ANNONA AVG. L'Abondance assise à gauche.
Denier d'or. Cohen 16.

T. CAES. IMP. PON. TR. P. COS. VI CENSOR. Sa tête laurée, à droite. R/ VICTORIA AVGVSTI. S. C. Victoire marchant à gauche et tenant une couronne et une palme. (An 78.)
Moyen bronze.

T. CAES. IMP. AVG. F. TR. P. COS. VI. CENSOR. Sa tête laurée, à droite. R/ VICTORIA NAVALIS. S. C. Victoire à droite, debout sur une proue de navire terminée par un serpent, tenant une couronne et une palme. (An 73).
Moyen bronze. Cohen 388.

Domitien (Domitianus).

CAES. DIVI VESP. F. DOMITIANVS COS. VII. Sa tête laurée, à droite. R/ S. C. Pallas debout, à droite, lançant un javelot et tenant un bouclier. (An 80.)
Grand bronze. Cohen 434.

IMP. CAES. DOMIT. AVG. GERM. COS. XI CENS. POT. P. P. Son buste lauré, à droite. R/ S. C. Légende illisible. La Paix debout à gauche, mettant le feu à un monceau d'armes, et tenant une corne d'abondance. (An 85.)
Grand bronze.

Légende illisible. Sa tête nue, à droite. Revers fruste.
Cinq grands bronzes.

. . . . GERM. COS. XIIII CENS. PERP. P. P. Sa tête laurée, à droite. R/ VIRTVTI AVGVSTI. S. C. La Valeur debout, à gauche. (An 89.)
Moyen bronze. Cohen 653.

. . . . ITIANVS. . . . Sa tête laurée, à droite. R/ S. C. Autel; à l'exergue PROVIDENT. (An 72.)
Moyen bronze. Cohen 404.

Légende illisible. Sa tête laurée, à droite. R/ S. C. Légende illisible. Temple fermé, à quatre colonnes, sans fronton. A l'exergue AVGVSTI.
Moyen bronze.

Nerva (Marcus Cocceius Nerva).

IMP. NERVA CAES. AVG. P. M. TR. P. COS. III P. P. Sa tête laurée, à droite. R/ FORTVNA AVGVST. La Fortune debout à gauche, tenant un gouvernail et une corne d'abondance. (An 97.)
Denier d'argent. Cohen 66.

IMP. NERVA CAES. AVG. P. M. TR. POT. II. Sa tête laurée, à droite. R/ FORTVNA P. R. La Fortune assise à gauche tenant deux épis et un sceptre. (An 97.)
Denier d'argent. Cohen 7.

.... CAES. AVG. P. M. TR. P... Sa tête laurée, à droite. R S. C. Légende fruste. La Liberté debout à gauche, tenant un bonnet et un sceptre.
Grand bronze.

Même face, revers fruste.
Deux grands bronzes.

IMP. NERVA CAES. Sa tête laurée, à droite. R FORTVNA AVGVST. La Fortune debout, à gauche, tenant une corne d'abondance et un gouvernail. (An 96.)
Moyen bronze. Cohen 61.

Trajan (Marcus Ulpius Trajanus).

IMP. TRAIANO AVG. GER. DAC. P. M. TR. P. Son buste lauré et drapé, à droite. R COS. V P. P. S. P. Q. R. OPTIMO PRINC. L'Equité debout à gauche, tenant une balance et une corne d'abondance. (An 104 à 110.)
Denier d'argent. Cohen 85.

IMP. CAES. NERVA TRAIAN AVG. GERM. Son buste lauré, à droite. R P. M. TR. P. COS. IIII P. P. Victoire marchant à gauche et tenant une couronne et une palme. (An 101.)
Denier d'argent doré. Cohen 242.

Même légende, même buste. R/ PONT. MAX. TR. POT. COS. II. Vesta voilée assise à gauche tenant une patère et une torche. (An 98.)
Denier d'argent. Cohen 288.

. . . . TRAIANO AVG. . . Son buste lauré, à droite. R/ Légende fruste. L'Arabie debout de face, regardant à gauche, tenant un rameau et un roseau ; à ses pieds une autruche. A l'exergue ARAB. ADQ. (An 112.)
Trois grands bronzes Cohen 27.

Légendes illisibles. Sa tête à droite. R/ Dace assis à droite sur un bouclier.
Grand bronze.

Légendes illisibles. Sa tête laurée, à droite. R/ Femme assise à droite.
Deux grands bronzes.

Légendes illisibles. Son buste lauré et drapé, à droite. R/ S. C. Trajan à cheval, à droite.
Grand bronze.

IMP. CAES. NERVA TRAIAN AVG. GERM. P. M. Son buste lauré, à droite. R/ TR. POT. COS. IIII P. P. S. C. Victoire marchant à gauche et tenant un globe, sur lequel on lit S. P. Q. R., et une palme. (An 101.)
Deux moyens bronzes. Cohen 640.

Légendes frustes. Sa tête laurée, à droite. R/ Pont du Danube orné d'une tour à chacune des deux extrémités.
Moyen bronze.

IMP. NERVA TRAIAN AVG. Son buste lauré, à droite. R/ Une table supportant une boule et un vase. A l'exergue S. C.
Petit bronze provenant d'un denier d'argent fourré.

Adrien (Publius Aelius Hadrianus).

HADRIANVS AVGVSTVS. Son buste lauré et drapé, à droite. R COS. III. Génie debout, à gauche, sacrifiant sur un autel paré et allumé et tenant une corne d'abondance.

Denier d'argent. Cohen 379.

. . . . TRAIAN HADRIANVS. . . Sa tête laurée, à droite. R/ Illisible. Femme debout, à gauche, portant une corne d'abondance.

Trois grands bronzes.

. . . HADRIANVS . . . Sa tête laurée, à droite. R/ . . . . S. C. à l'exergue. Femme assise à gauche et tenant une corne d'abondance.

Deux grands bronzes.

. . . ANVS . . . Même tête. R/ . . . . . . S. C. La Clémence debout à gauche tenant un sceptre et une patère.

Grand bronze. Cohen 215.

. . . ANVS HADRI . . . Son buste lauré, à droite. R/ Femme debout, à gauche, portant une corne d'abondance.

Grand bronze.

. . . HADRI . . . Même buste. R/ CONCOR . . . La Concorde assise à gauche tenant une patère; sous son siège une corne d'abondance; derrière elle une statuette de l'Espérance. (An 117.)

Deux grands bronzes dont un ayant été doré. Cohen 256.

HADRIANVS AVGVSTVS. Son buste nu et drapé, à gauche. R/ IVSTITIA AVG. COS. III P. P. La Justice assise, à gauche, tenant une patère et un sceptre à l'exergue S. C. (An 117.)

Grand bronze. Cohen 887.

. . . . Son buste lauré, à droite. R/ S. C. . . . Femme debout, à gauche.

Grand bronze.

. . HADRIANVS . . . . Sa tête laurée, à droite. R/ fruste.

Trois grands bronzes.

HADRIANVS AVGVSTVS. Même face. R/ S. C. Femme debout, à gauche.

Deux grands bronzes.

IMP. CAESAR TRAIAN. . . Même face. R/ . . . . M . . . COS. III. S. C. Femme debout, à gauche, présentant une patère et portant une corne d'abondance.

Grand bronze.

. . . . Même face. R/ fruste.

Grand bronze.

. . . . Sa tête nue à droite. R/ . . . . Femme debout.

Grand bronze.

HADRIANVS AVGVSTVS. Son buste lauré, à droite. R/ ANNONA AVG. S. C. L'Abondance debout, à gauche, tenant deux épis qu'elle présente au-dessus du *modius* qui est à ses pieds, et portant à droite une corne d'abondance. A l'exergue COS. III. (An 118.)

Deux moyens bronzes. Cohen 178.

. . . HADRIANVS . . . Son buste lauré et drapé, à droite. R/ . . . . Adrien et Sabine, debout, se donnant la main.

Moyen bronze.

. . . . DRIANVS. Sa tête nue, à droite. R/ . . . Cheval galopant à droite.

Moyen bronze.

. . . . Son buste drapé et lauré, à droite. R/ P. M. TR. P. . . . S. C. Femme debout, à gauche, portant une corne d'abondance.

Moyen bronze.

. . . . Son buste drapé et lauré, à droite. R/ fruste.

Quatre moyens bronzes.

. . . . Sa tête nue, à droite. R/ . . . . Femme à gauche.

Moyen bronze.

. . . . NINVS . . . Son buste lauré, à droite. R . . . . COS II. A l'exergue ANNO—NIA et S. C. Femme debout, à gauche tenant une enseigne militaire penchée à gauche.

Moyen bronze.

IMP. CAESAR TRAIANVS HADRIANVS AVG. Son buste lauré et drapé, à droite. R/ VIRTVTI AVGVSTI. S. C. La valeur debout à droite, le pied sur un casque, tenant une haste et un *parazonium*.

Moyen bronze. Légende. Face: Cohen 1465. Revers: Cohen 1470.

Sabine (Sabina).

SABINA AVGVSTA HADRIANI AVG. P. P. Son buste diadèmé, à droite; coiffure avec la queue. R/ CONCORDIA AVG. La Concorde assise à gauche, tenant une patère et un sceptre; à l'exergue S. C.

Trois grands bronzes. Cohen 15 et 24.

Même face et légende. R/ IVNONI REGINAE. S. C. Junon voilée, debout, à gauche, tenant une patère et un sceptre.

Grand bronze. Cohen 38.

Aelius (Lucius Aurelius Verus).

AELIVS CAESAR . . . Son buste drapé, à droite. R/ TR. POT. COS. II. S. C. L'Espérance marchant vivement à gauche, tenant une fleur et relevant sa robe.

Grand bronze. Cohen 56.

AELIVS CAESAR. . . Son buste drapé, à droite. R/ . . . . TAS. Instruments de sacrifices.

Grand bronze. (Attribution douteuse.)

Antonin-le-pieux (Titus Aurelius Fulvus Boionius Arrius Antoninus).

IMP. CAES. T. AEL. HADR. ANTONINVS PIVS P. P. Sa tête laurée, à droite. R/ TR. POT. XV. COS IIII. A l'exergue S. C. Antonin assis à gauche sur une chaise curule, tenant un globe et couronné par une victoire qui vole derrière lui.

Grand bronze. Cohen 969.

. . . . INVS AVG. PIVS. Sa tête laurée, à droite. R/ . . . . S. C. Femme debout, à gauche, portant une corne d'abondance.
Grand bronze.

IMP. ANTONINVS AVG. . . Son buste lauré, à droite. R/ . . . . S. C. Faustine debout, à gauche. De chaque côté un enfant.
Grand bronze.

ANTONINVS AVG. PIVS P. P. TR. P. COS. R/ . . . . S. C. Femme debout, à gauche, présentant une fleur.
Grand bronze.

. . . . HADR. ANT. . . Sa tête laurée, à droite. R/ . . . . S. C. L'Abondance debout à gauche, portant la corne d'Amalthée et présentant deux épis. A ses pieds, à gauche, le *modius*.
Grand bronze.

. . . . AVG. PIVS. . . Sa tête laurée, à droite. R/ . . . . R. A. . . S. C. Femme debout, de face, tenant des épis des deux mains.
Grand bronze.

. . . . VS AVG. . . Sa tête laurée, à droite. R/ Femme debout, à gauche. A ses pieds, à gauche, un autel.
Grand bronze.

ANTONINVS AVG. PIVS P. P. TR. P. XVI. Sa tête radiée, à droite. R/ LIBERTAS COS. IIII. S. C. La Liberté debout, à droite, tenant un bonnet et tendant la main gauche. (An 153.)
Moyen bronze. Cohen 534.

. . . Sa tête nue, à droite. R/ . . Femme tourelée, à droite, levant le bras droit et appuyée sur un bouclier.
Moyen bronze.

ANTONINVS AVG. PIVS P. P. TR. P. COS. III. Sa tête laurée, à droite. R/ . . . . Femme debout, de face.
Moyen bronze.

ANT. . . Même face. R/ . . . . COS. III S. C. Génie tenant une haste en avant et courant à droite.
Moyen bronze.

. . . NINVS AVG. PIVS. . Sa tête radiée, à droite. R/ . . . . Deux femmes debout.
Moyen bronze.

. . . INVS. . . Sa tête laurée, à droite. R/ . . . S. C. Femme debout, à gauche.
Moyen bronze.

Faustine mère (Annia Galeria Faustina).

DIVA AVGVSTA FAVSTINA. Son buste à droite. R. PIETAS AVG. La Piété debout, à gauche, auprès d'un autel, levant les deux mains.
Denier d'argent (pièce fourrée). Cohen 251.

. . . . . Son buste à droite. R/ Temple à six colonnes. Une boule au fronton et un personnage au milieu de ce temple. A l'exergue AETERNITAS.
Grand bronze. Cohen 69.

DIVA FAVSTINA. Son buste drapé, à droite. R/ PIETAS AVG. S. C. La Piété voilée et debout à gauche, mettant un grain d'encens dans la flamme d'un autel à gauche.
Grand bronze. Cohen 243.

DIVA FAVSTINA. Même face. R/ AVGVSTA S. C. Vesta debout, à gauche, tenant un sceptre et baissant la main droite.
Moyen bronze. Cohen 128 pour or et non pour M. B.

Même face. R/ CONSECRATIO S. C. Vesta debout, à gauche, auprès d'un autel.
Moyen bronze. Cohen 163.

FAVSTINA AVGVSTA. Son buste à droite. R/ IVNO S. C. Junon debout à gauche, tenant un sceptre et une couronne au-dessus d'un autel.
Deux moyens bronzes. Cohen ?

DIVA FAVSTINA. Son buste à droite. R/ IVNO. S. C. Junon debout, à gauche, tenant un sceptre et une couronne au-dessus d'un autel.
Deux moyens bronzes. Cohen 211.

FAVSTINA AVGVSTA. Son buste à droite. R/ . . . . Femme debout, à gauche; à ses pieds un autel.
Moyen bronze.

Marc Aurèle (Marcus Aurelius Antoninus).

IMP. M. AVREL. ANTONINVS AVG. Sa tête laurée, à droite. R/ PROV. DEOR. TR. P. XV COS. III. La Providence, debout à gauche, tenant un globe et une corne d'abondance. (An 161.)
Denier d'argent. Cohen 508.

IMP. M. AVREL. ANTONINVS AVG. Sa tête laurée, à droite. R/ CONCORDIA AVGVSTOR. TR. POT. XV. S. C.; à l'exergue COS. III. Marc Aurèle et Lucius Verus debout se donnant la main: l'un d'eux tient un volume roulé et un stèle. (An 161.)
Grand bronze. Cohen 64.

. . . ANTO. . . Son buste lauré, à droite. R/ . . . . S. C. Femme assise à gauche, tenant une victoire et un sceptre.
Deux grands bronzes.

M. ANTONINVS AVG. GERM. . . ATR. . . Son buste lauré, à droite. R/ . . . . S. C. Femme debout de face, tenant une patère et une corne d'abondance.
Grand bronze.

M. AVREL. ANTONINVS. . . Même buste. R/ . . . . Femme debout tenant un sceptre à gauche, à droite un globe sur un cippe.
Grand bronze.

M. ANTONINVS. . . Même buste. R/ . . . S. C. Femme debout à droite, tenant une patère au-dessus d'un autel placé à ses pieds; de l'autre côté, un sceptre.
Grand bronze.

. . . . . Même buste. R/ . . . S. C. L'Equité assise à gauche, tenant une balance et une corne d'abondance.
Grand bronze.

. . . . Même buste. R . . . . Femme assise à gauche, tenant deux épis et un sceptre.
Grand bronze.

IMP. . AVG. TR. P. Sa tête laurée, à droite. R/ . . . . S. C. Victoire à gauche, posée sur un socle et présentant une couronne de la main droite.
Grand bronze.

M. ANTONINVS AVG. TR. P. XXVI. Même face. R IMP. VI COS. III. S. C. Rome assise, à gauche, sur une cuirasse, tenant un sceptre, et le coude gauche appuyé sur un bouclier rond; derrière elle un bouclier ovale. (An 172.)
Grand bronze. Cohen 284.

M. ANTONINVS AVG. TR. P. XXIII. Sa tête laurée, à droite. R/ SALVTI AVG. COS. III. S. C. La Santé debout à gauche, nourrissant un serpent enroulé autour d'un autel et tenant un sceptre. (An 169.)
Grand bronze. Cohen 544.

. . . . CAES. ANT. . . Même buste. R . . . COS. . . . . S. C. Femme vue de derrière et à gauche, relevant son voile.
Grand bronze.

M. AVREL. ANTONINVS T. P. XXVII. Son buste lauré, à droite. R/ . . . . COS. III; S. C. Femme debout à gauche tenant une couronne et une corne d'abondance.
Grand bronze.

M. AVREL. ANTONINVS AVG. TR. P. . . . Même buste. R/ . . . . Femme debout, à gauche, tenant une victoire et un sceptre.
Grand bronze.

. . . . . Même buste. R/ . . . . à l'exergue FORT. RED. La Fortune assise, à gauche, tenant un gouvernail et une corne d'abondance.
Grand bronze.

M. ANTONINVS TR. P. XXV. Sa tête laurée, à droite. R/ PRIMI DECENNALES COS. III. S. C. dans une couronne (An 171.)
Grand bronze. Cohen 495.

. . . . Sa tête laurée, à droite. R/ . . . Victoire marchant à gauche.
Moyen bronze.

. . . . . Son buste lauré, à droite. R/ Femme debout. Cette pièce est trouée; elle aura été portée comme amulette ou bijou.
Moyen bronze.

. . . M. AVREL. . . Même buste. R/ . . . S. C. La Concorde assise, à gauche, tenant une patère, la main gauche sur la poitrine; derrière le siège une corne d'abondance. (An 163.)
Moyen bronze.

. . ANTONINVS AVG. . . Son buste lauré, à droite. R/ . . . . S. C. Femme debout, à gauche; à la main droite une baguette; au bras gauche une corne d'abondance.
Moyen bronze.

AVRELIVS CAESAR AVG. PII. F. Son buste nu, à droite. R/ . . . TA. S. C. Femme debout, à gauche, tenant une grande palme et une corne d'abondance.

Moyen bronze.

. . . Même buste. R/ . . . VICTORI. . . VI. . Pallas de face, regardant à droite, le manteau flottant, tenant de la main gauche une haste et, de la droite, un bouclier sur lequel est inscrit S. C.

Moyen bronze.

. . . . Même buste. R/ . . . . Femme debout, à gauche, tenant une patère sur un autel.

Moyen bronze.

. . . . Même buste. R/ . . . . Marc Aurèle, debout, tenant une haste et présentant une victoire à Rome casquée assise sur une cuirasse et un bouclier, et tenant une haste.

Moyen bronze.

AVRELIVS CAESAR AVG. PII F. COS. II. Sa tête nue, à droite, avec barbe naissante. R/ CONCORDIA. S. C. La Concorde debout, à gauche, tenant une patère et posant la main sur une corne d'abondance attachée à un autel. (An 145.)

Moyen bronze. Cohen 63.

DIVVS M. ANTONINVS PIVS. Sa tête nue, à droite. R/ CONSECRATIO. Aigle sur un autel orné de guirlandes, à droite, et regardant à gauche. (Frappée après sa mort.)

Moyen bronze. Cohen 86.

. . . ANTONINVS AVG. . . . Même buste. R/ TR. POT. . . COS. . . . S. C. Hercule debout à gauche, avec la peau du lion et la massue.

Moyen bronze.

Faustine Jeune (Annia Faustina).

FAVSTINA AVGVSTA. Son buste, à droite. R/ FECVND. AVGVSTAE. S. C. La Fécondité debout, à droite, entre deux jeunes filles et en tenant deux autres dans les bras.

Deux grands bronzes. Cohen 96.

. . . . Son buste diadémé, à droite. R/ . . . . Femme debout.

Grand bronze.

. . . . Son buste à droite. R/ TEMPOR. FELIC S. C. Faustine debout, à gauche, tenant deux enfants dans les bras; à ses pieds, de chaque côté, deux autres enfants lui tendent les bras.

Grand bronze. Cohen 222.

FAVSTINA AVG. PII AVG. FIL. Son buste à droite. R/ VENVS. S. C. Vénus debout, *à droite*, tenant une pomme et appuyée sur une colonne.

Grand bronze. (*Inédit.*) Cohen indique en *moyen bronze* (271) *Vénus à gauche.*

FAVSTINA AVGVSTA. Son buste à droite. R/ VENVS GENETRIX. Vénus debout tenant une victoire et un sceptre.

Grand bronze. (*Inédit.*) Cohen 279, 280, 281 sont *pour or et argent.*

FAVSTINA AVGVSTA. Son buste, à droite. R LAETITIA. S. C. La Joie debout, à gauche, tenant un sceptre et une couronne.
Moyen bronze. Cohen 151.

Même face. R/ PIETAS. S. C. Faustine debout, à gauche, tenant une fleur et une corne d'abondance.
Moyen bronze. Cohen 174.

FAVSTINA AVG. PII. AVG. FIL. Son buste à droite. R/ VENVS. S. C. Vénus debout, à droite, tenant une pomme et ajustant sa coiffure de la main gauche.
Moyen bronze. Cohen 265 *indique Vénus à gauche.*

. . . . Même buste. R/ . . . . Femme debout, à gauche.
Moyen bronze.

FAVSTINA. . . . Même buste. R/ . . . . Femme debout à gauche.
Moyen bronze.

Lucille (Annia Lucilla).

LVCILLAE AVG. ANTONINI AVG. F. Son buste drapé, à droite. R/ CONCORDIA. S. C. La Concorde assise, à gauche, tenant une patère et une corne d'abondance.
Deux grands bronzes.

Commode (Marcus Lucius Aelius Aurelius Commodus Antoninus).

M. COMMODVS ANT. P. FELIX AVG. BRIT. Sa tête laurée, à droite. R/ MARTI PAC. P. M. TR. P. XIIII COS. V P. P. Mars debout tenant un rameau et une haste. A ses pieds, des armes. Dans le champ S. C. (An 189.)
Grand bronze. Cohen 352 pour MART : MARTI inédit.

. . . . Son buste lauré, à droite. R/ MINER. AVG. P. M. TR. P. COS. VI S. C. Minerve marchant à droite et regardant en arrière, tenant de la main droite une branche de laurier et de la gauche, un bouclier et un javelot. (An 191.)
Grand bronze. Cohen 360.

COMMODVS ANTONINVS PIVS. Son buste lauré, à droite. R/ . . . S. C. Victoire marchant à gauche et tenant un diadème des deux mains.
Grand bronze.

. . . OD. ANT. . . Sa tête radiée, à droite. R/ . . . . IOS. . . Victoire debout, à gauche.
Grand bronze.

M. ANTONINVS AVG. Sa tête laurée, à droite. R/ TR. P. VI IMP. IIII COS. III P. P. L'Abondance debout, à gauche, tenant des épis et la corne d'Amalthée; à ses pieds le modius. (An 181.)
Moyen bronze. Revers du denier d'argent de Cohen 811. Inédit en Moyen bronze.

M. COMM. ANT. P. FEL. AVG. BRIT. P. P. Sa tête laurée, à droite. R/ VOTIS COS. VI dans une couronne de laurier. (An 190.)
Moyen bronze. Cohen 998 pour argent. Inédit pour Moyen bronze.

Crispine (Bruttia Crispina).

CRISPINA AVGVSTA. Son buste à droite. R/ SALVS. S. C. La Santé assise, nourrissant un serpent enroulé autour d'un autel.
Grand bronze. Cohen 33.

Septime Sévère (Lucius Septimus Severus).

SEVERVS PIVS AVG. Sa tête laurée, à droite. R/ P. M. TR. P. XIII COS. III P. P. Génie nu debout, à gauche, sacrifiant près d'un autel allumé et tenant des épis. (An 206.)
Denier d'argent. Les légendes de Cohen 469. Le revers de Cohen 475.

. . . SEVERVS AVG. . . Son buste drapé et lauré, à droite. R/ . . . . M. . . Jupiter à demi nu, marchant à droite en menaçant de sa haste et tenant la foudre de la main gauche.
Grand bronze.

IMP. P. SEPTIMVS. . . A. PIVS AVG. Son buste lauré, à droite. R/ VOTA PVBLICA. Sévère voilé, debout à gauche, sacrifiant sur un autel allumé; dans le champ S. C. (An 197.)
Moyen bronze. Cohen 778.

Julie (Julia Domna).

IVLIA AVGVSTA. Son buste drapé, à droite. R/ HILARITAS. L'Allégresse debout, à gauche entre deux enfants, tenant une longue palme et une corne d'abondance.
Denier d'argent. Cohen 79.

IVLIA DOMNA AVG. Son buste drapé, à droite. R/ AEQVITAS AVG. L'Equité debout, à gauche, tenant une corne d'abondance.
Grand bronze. Cohen 1.

IVLIA PIA FELIX AVG. Son buste drapé, à droite. R/ CEREREM. S. C. Cérès debout à gauche, auprès du *modius*, tenant deux épis et un sceptre.
Moyen bronze. Cohen 13.

Caracalla (Bassianus).

ANTONINVS PIVS AVG. Son buste lauré, à droite. R/ PONTIF. TR. P. X COS. II. Mars avec le manteau flottant, marchand à droite et portant une haste et un trophée. (An 207.)
Denier d'argent. Cohen 431.

Géta (Lucius ou Publius Septimius Julius Geta).

GETA. . . . CAES. Son buste jeune et drapé, à droite. R/ PIETAS AVG. S. C. Grand vase et deux bâtons d'augure.
Moyen bronze. Cohen indique PIETAS et, pour l'argent.

Julia Paula (Julia Cornelia Paula).

IVLIA PAVLA AVG. Son buste à droite. R/ CONCORDIA. La Concorde assise à gauche, tenant une patère. Dans le champ une étoile.
Deux deniers d'argent. Cohen 6.

Maesa (Julia Maesa.)

IVLIA MAESA AVG. Son buste à droite. R/ FECVNDITAS AVGVSTAE. S. C. La Fécondité assise, à gauche, tendant la main à un enfant et tenant une corne d'abondance.

Grand bronze. Cohen 11.

Alexandre Sévère (Marcus Aurelius Severus Alexander).

IMP. C. M. AVR. SEV. ALEXAND. AVG. Son buste lauré et drapé, à droite. R/ P. M. TR. P. COS. P. P. Mars debout à gauche, tenant une branche d'olivier et une haste. (An 222.)

Denier d'argent. Cohen 207.

IMP. C. M. AVR. SEV. ALEXANDER. AVG. Même buste. R/ LIBERTAS AVG. La Liberté debout avec ses attributs.

Denier d'argent. Cohen 150.

IMP. SEV. ALEXANDER AVG. Son buste lauré, à droite. R/ ANNONA AVGVSTI. S. C. L'Abondance, à gauche, tenant des épis et une ancre; à ses pieds le *Modius* rempli d'épis.

Grand bronze. Cohen 35.

IMP. SEV. ALEXANDER AVG. Sa tête laurée, à droite. R/ LIBERALITAS AVGVSTI IIII. S. C. La Liberté debout à gauche, tenant une tessère et une corne d'abondance. (Quatrième libéralité.)

Moyen bronze. Cohen 137.

IMP. CAES. M. AVR. SEV. ALEXAND. AVG. Son buste lauré, à droite. R/ P. M. TR. P. VI COS. II P. P. La Paix courant à gauche, tenant une branche d'olivier et un sceptre. (An 227.)

Moyen bronze. Cohen 321.

IMP. SEV. ALEXANDER AVG. Même buste. R/ P. M. TR. P. VIIII COS. III P. P. S. C. Victoire debout à droite, posant le pied sur un casque et écrivant VOT. X sur un bouclier attaché à un tronc de palmier.

Moyen bronze. Cohen 397.

Même face. R/ . . . . S. C. Femme debout, à gauche, tenant une patère ou une couronne de la main droite levée.

Moyen bronze.

Orbiane (Sallustia Barbia Orbiana).

SALL. BARBIA ORBIANA AVG. Son buste diadèmé, à droite. R/ CONCORDIA AVGG. La Concorde assise à gauche, tenant une patère et une double corne d'abondance.

Deux deniers d'argent. Cohen 1.

Même face. R/ VENVS GENETRIX. Vénus debout, tenant une pomme et une haste.

Denier d'argent, défourré en partie. Cohen 80.

Mamée (Julia Mamaea).

IVLIA MAMAEA AVG. Son buste à droite. R/ IVNO CONSERVATRIX. Junon diadèmée et voilée, debout à gauche, tenant une patère et un sceptre; à ses pieds un paon.

Denier d'argent. Cohen 35.

IVLIA MAMAEA AVGVSTA. Son buste diadèmé, à droite. R/ FECVNDITAS AVGVSTAE. S. C. La Fécondité debout à gauche, tendant la main à un enfant et tenant une corne d'abondance.

Moyen bronze. Cohen 9.

IVLIA MAMAEA AVG. Son buste à droite. R/ FELICITAS AVG. S. C. La Félicité debout, à gauche, tenant un caducée et une corne d'abondance.

Moyen bronze. Cohen 11.

Gordien III dit le pieux (Marcus Antoninus Gordianus).

IMP. GORDIANVS PIVS FEL. AVG. Son buste radié, à droite. R/ P. M. TR. P. III COS. II P. P. Gordien, la tête nue, marchant à droite, tenant une haste transversale et un bouclier; dans le champ S. C.

Moyen bronze. Cohen 245.

IMP. GORDIANVS PIVS FEL. AVG. Son buste radié et drapé, à droite. R/ LAETITIA AVG. N. La Joie debout, à gauche, tenant une couronne et une ancre.

Billon. Cohen 124.

Même légende. Son buste lauré et drapé, à droite. R/ ROMAE AETERNAE. Rome assise, à gauche, sur un bouclier, tenant une victoire et un sceptre.

Billon. Cohen 314.

Philippe père (Marcus Julius Philippus).

IMP. M. IVL. PHILIPPVS AVG. Son buste lauré et drapé, à droite. R/ LAET. FVNDATA S. C. La Joie debout, à gauche, tenant une patère et un gouvernail, le pied droit posé sur une proue.

Moyen bronze. Cohen 74.

IMP. PHILIPPVS. Son buste lauré, à droite. R/ PROVIDENTIA AVG. La Providence debout, à gauche, tenant un sceptre; à ses pieds un globe.

Moyen bronze. Face de Cohen 161, revers de Cohen 162 pour argent et non pour bronze.

IMP. M. IVL. PHILIPPVS AVG. Son buste radié, à droite. R/ PAX AETERN. La Paix marchant à pas précipités, à gauche, tenant un branche d'olivier et un sceptre transversal.

Billon. Cohen 106.

Valérien César.

VALERIANVS CAES. Son buste radié et drapé, à droite. R/ IOVI CRESCENTI. Jupiter enfant assis sur une chèvre qui marche à droite.

Billon. Revers de Gallien. Cohen 380, mais inconnu à Valérien.

Valérien père (Caïus Publius Licinius Valerianus).

VALERIANVS P. F. AVG. .Son buste radié et drapé, à droite. R/ ORIENS AVGG. Le Soleil marchant à gauche, levant la main droite et tenant un fouet.
Billon. Légende de la face inédite avec le revers de Cohen 134.

IMP. VALERIANVS AVG. Son buste radié et drapé, à droite. R/ SECVRIT PERPET. La Sécurité debout, à gauche, les jambes croisées, tenant un sceptre et appuyée sur une colonne.
Billon. Cohen 204.

Gallien (Publius Licinius Egnatius Gallienus).

GALLIENVS AVG. Son buste radié, à droite. R/ IOVI CRESCENTI. Jupiter enfant assis sur une chèvre qui marche à droite.
Billon. Cohen 380.

Même face. R/ LIBERO P. CONS. AVG. Panthère marchant à droite, à l'exergue B.
Billon. Cohen 586.

Mêmes faces et revers; dans le champ A.
Billon.

Même face. R/ VBERITAS AVG. La Fertilité debout, à gauche, tenant une grappe de raisin et une corne d'abondance; dans le champ E.
Billon. Cohen 1008.

GALLIENVS AVG. Son buste radié, à droite. R/ ORIENS AVG. Le Soleil à demi nu, radié, debout à gauche, levant la main droite et tenant un globe dans la droite.
Billon. Cohen 687.

Même face. R/ MARTI PACIFERO. Mars debout, à gauche, tenant une branche d'olivier de la main droite, et dans la gauche un bouclier et une haste. Dans le champ H.
Petit bronze. Cohen 622.

Même pièce. Dans le champ A.
Petit bronze.

Même face. AETERNITAS AVG. Le Soleil radié, à demi nu, debout à gauche, levant la main droite et tenant un globe de la main gauche ; dans le champ T.
Deux billons. Cohen 38.

Même face. R| PROVID. AVG. La Providence debout à gauche, indiquant avec une baguette un globe à ses pieds et tenant une corne d'abondance.
Petit bronze. Cohen 862.

GALLIENVS AVG. Sa tête radiée, à droite. R/ PVDICITIA. La Pudeur debout, à gauche, se couvrant le visage de son voile et tenant un sceptre transversal.
P. B. Cohen 893.

GALLIENVS AVG. Même face. R/ SOLI COMS AVG. Pégaze à droite s'élevant en l'air. A l'exergue H.
Billon. Face de Cohen 978, revers de Cohen 978 sauf légende.

Salonine (Cornelia Salonina).

SALONINA AVG. Son buste diadémé, à droite, dans un croissant. R/ PVDICITIA. La Pudeur debout, à gauche, tenant son voile et un sceptre.
Deux billons. Cohen 92.

Même face. R/ VENVS VICTRIX. Vénus à demi nue debout à droite, vue par derrière, appuyée sur une colonne et tenant une pomme.
Deux billons. Cohen 134.

SALONINA AVG. Son buste diadémé, à droite, dans un croissant. R/ VESTA. Vesta debout, à gauche, tenant une patère et un sceptre transversal.
Billon. Cohen 137.

Postume (Marcus Cassianus Latinus Postumus).

IMP. C. POSTVMVS P. F. AVG. Son buste radié et drapé, à droite. R/ ORIENS AVG. Le Soleil radié marchant à gauche, levant la main droite et tenant un fouet.
Billon. Face de Cohen 211, revers de Cohen 211. Légende du revers de Cohen 213.

Même face. R/ PAX AVG. La Paix debout, à gauche, tenant une branche d'olivier et un sceptre transversal; dans le champ P.
Trois billons. Cohen 220.

IMP. C. POSTVMVS P. F. AVG. Même face. R/ SALVS AVG. Esculape de face et regardant à gauche, appuyé sur un bâton autour duquel est enroulé un serpent.
Trois billons. Cohen 348.

IMP. C. POSTVMVS P. F. AVG. Son buste lauré et drapé, à droite. R/ VBERTAS AVG. La Fertilité debout à gauche, tenant une bourse et une corne d'abondance.
Trois billons. Cohen 365.

Victorin père (Piauvonius Victorinus).

IMP. C. VICTORINVS P. F. AVG. Son buste radié et drapé, à droite. R/ PAX AVG. La Santé debout, à gauche, près d'un autel, nourrissant un serpent et tenant une haste renversée.
Deux billons. Cohen 88.

Même légende. Sa tête radiée, à droite. R/ PROVIDENTIA AVG. La Providence debout, à gauche, tenant une baguette et une corne d'abondance.
Quatre billons. Cohen 101.

Tetricus père (Caius pius Esuvius Tetricus).

IMP. TETRICVS P. F. AVG. Son buste radié et drapé, à droite. R/ HILARITAS AVGG. L'Allégresse debout, à gauche, tenant une palme et une corne d'abondance.
Trois petits bronzes. Cohen 32.

Même face. R/ LAETITIA AVG. N. La Joie debout, à gauche, tenant une couronne et une ancre.
Trois petits bronzes. Cohen 75.

Même face. R/ PAX AVGG. La Paix debout, à gauche, appuyée sur une haste et montrant une branche d'olivier.

Deux petits bronzes. Face Cohen 110, revers Cohen 110.

IMP. C. TETRICVS P. F. AVG. Son buste radié et drapé, à droite. R/ PIETAS AVG. La Piété debout, à gauche, mettant un grain d'encens sur un autel et tenant une boîte à parfums.

Deux petits bronzes. Cohen 116.

IMP. C. TETRICVS P. F. AVG. R/ PIETAS AVGVSTO. Instruments de sacrifice.

Trois petits bronzes. Cohen 120.

IMP. C. TETRICVS P. F. AVG. Son buste radié et drapé, à droite. R/ PRINC. IVVENT. Tétricus, à gauche, tenant une baguette et un sceptre.

Deux petits bronzes. Face Cohen 130 *pour or*, revers Cohen 131.

IMP. TETRICVS AVG. Son buste radié, drapé et cuirassé, à droite. R/ SALVS AVG. La Santé à gauche, tenant une couronne et une ancre.

Deux petits bronzes. Face et légende de Cohen 149. Revers de Cohen 151.

IMP. TETRICVS AVG. Son buste radié, à droite. R/ SALVS AVG. La Santé debout, à gauche, près d'un autel, nourrissant un serpent et tenant une ancre.

Petit bronze. Flan très épais. Cohen 149.

IMP. C. TETRICVS P. F. AVG. Même face. R/ SALVS AVG. Même revers.

Petit bronze. Face Cohen 145, revers Cohen 149.

IMP. TETRICVS. Son buste radié et drapé, à droite. R/ VICTORIA AVGG. Victoire debout, à gauche, tenant une couronne et une palme.

Trois petits bronzes. Légende, de la face, inconnue à Cohen avec ce revers.

IMP. C. TETRICVS P. F. AVG. Son buste radié et drapé, à droite. R/ VIRTVS AVG. Mars, à gauche, tenant une haste et appuyé sur un bouclier.

Trois petits bronzes, à flan épais. Face Cohen 200, revers Cohen 199.

IMP. TETRICVS P. F. AVG. R/ VIRTVS AVG.

Trois quinaires. Cohen 199.

Nous avons trouvé 90 pièces en petit bronze, en quinaire et en très petit module.

Ces pièces barbares ont la tête radiée: au revers une femme debout avec une haste, ou sceptre, ou palme. Elles sont la répétition des pièces décrites plus haut. Si les revers en sont très barbares, il existe au contraire des bustes fort bien frappés, surtout dans les pièces de très petit module.

Un de ces petits bronzes contient deux fois l'empreinte du même coin.

Tétricus fils (Caius pius Esuvius Tetricus).

C. PIV. ESV. TETRICVS CAES. Son buste radié et drapé, à droite. R/ PAX AVG. La Paix debout, à gauche, tenant une palme et une corne d'abondance.

Petit bronze. Cohen 33.

Même face. R/ PAX AVG. La Paix debout, à gauche, tenant une branche d'olivier et un sceptre. Dans le champ X.

Petit bronze. Cohen 44.

C. P. E. TETRICVS CAES. Son buste radié et drapé, à droite. R/ PIETAS AVGVSTO. Instruments de sacrifices.
Petit bronze. Cohen 55.

C. PIV. ESV. TETRICVS CAES. Son buste radié et drapé, à droite. R/ SPES AVGG. L'Espérance marchant, à gauche, tenant une fleur et relevant sa robe.
Quatre petits bronzes. Cohen 88.

C. P. ES. TETRICVS CAES. Même face. R/ SPES PVBLICA. Même revers.
Petit bronze. Cohen 95.

C. E. P. TETRICVS CAESAR. Même face. R/ VIRTVS AVG. La Valeur casquée, appuyée sur un bouclier et tenant une haste.
Petit bronze. Légende face, Cohen 92, revers Cohen 104.

Claude II le Gothique (Marcus Aurelius Valerius Claudius).

IMP. CLAVDIVS. Son buste radié, à droite. R/ AEQVITAS AVG. L'Equité debout à gauche, tenant une balance et une corne d'abondance; dans le champ X.
Quatre petits bronzes. Cohen 6.

IMP. C. CLAVDIVS. Même buste. Même revers.
Deux petits bronzes. Cohen 6.

DIVO CLAVDIO. Sa tête radiée, à droite. R/ CONSECRATIO. Aigle debout se retournant à droite.
Petit bronze et quatre quinaires. Cohen 41.

Mêmes faces et revers, sauf l'aigle debout à gauche.
Deux petits bronzes. Cohen 43.

IMP. CLAVDIVS. Sa tête radiée, à droite. R/ CONSECRATIO. Autel carré.
Petit bronze. Cohen 48.

DIVO CLAVDIO. Même buste. R/ CONSECRATIO. Autel carré, avec flammes.
Dix-huit petits bronzes et huit quinaires. Cohen 50.

IMP. C. CLAVDIVS. Son buste lauré et cuirassé à droite. Légende inconnue à Cohen avec le revers nº 84: FIDES AVG. La Foi militaire, debout, présente une enseigne militaire et tient une bourse. Au-dessus X.
Petit bronze.

IMP. CLAVDIVS P. F. AVG. Son buste radié, à droite. R/ FORTVNA RED. La Fortune debout à gauche, tenant une corne d'abondance et un gouvernail; à l'exergue S.
Petit bronze. Cohen 99.

IMP. C. CLAVDIVS AVG. Même buste. R/ IOVI VICTORI. Jupiter nu, debout à gauche, avec son manteau déployé derrière lui, tenant une foudre et un sceptre.
Petit bronze. Cohen 129.

. . . . . Sa tête radiée, à droite. R/ MARS VICTOR. Mars nu avec le manteau flottant, marchant à droite, tenant une haste et un trophée; dans le champ H.
Petit bronze. Cohen 154.

IMP. CLAVDIVS AVG. Sa tête radiée, à droite. R/ MARTI PACIFERO. Mars debout, à gauche, tenant une branche d'olivier et une haste transversale; dans le champ X.

Deux petits bronzes. Cohen 169.

Même pièce. Dans le champ A.

Petit bronze.

Même face. R/ PAX AVGVSTI. La Paix debout à gauche, tenant une branche d'olivier et une corne d'abondance.

Petit bronze. Cohen 204.

DIVO CLAVDIO. Sa tête radiée, à droite. R/ PIETAS AVG. La Piété debout à gauche, tenant une patère et appuyée sur une haste.

Petit bronze. Cohen 212.

IMP. CLAVDIVS AVG. Même buste. R/ PROVIDENT AVG. La Providence debout, à gauche, tenant un sceptre et indiquant un globe avec une baguette; dans le champ X.

Petit bronze. Cohen 226.

Même face. R/ Même légende. La Providence, tenant une corne d'abondance, indique avec une baguette un globe qui est à ses pieds.

Petit bronze. Cohen 234.

Même face. R/ SALVS AVG. La Santé debout à gauche, nourrissant un serpent qui s'élance d'un autel, et tenant un sceptre.

Petit bronze. Cohen 262.

IMP. C. CLAVDIVS AVG. Sa tête radiée, à droite. R/ VICTORIA AVG. Victoire debout, regardant à gauche, tenant une couronne et une palme.

Quatre petits bronzes. Cohen 301.

Mêmes faces et revers, mais barbares.

Quinaire.

Aurélien (Lucius Domitius Aurelianus).

IMP. AVRELIANVS AVG. Son buste radié et cuirassé, à droite. R/ ORIENS AVG. Le Soleil radié, à demi nu, debout de face, regardant à gauche, levant la main droite et tenant un globe; à gauche, un captif, les mains derrière le dos, auquel il donne un coup de pied. A l'exergue C.

Petit bronze. Cohen 140.

Même face. R/ VICTORIA AVG. Victoire marchant à gauche, tenant une couronne et une palme; à ses pieds un trophée. A l'exergue Γ.

Petit bronze. Cohen 253.

Séverine (Ulpia Severina).

SEVERINA AVG. Son buste diadémé, à droite avec le croissant. R/ PROVIDEN. DEOR. La Foi debout, à droite, tenant deux enseignes militaires en face du Soleil radié nu, avec le manteau sur l'épaule gauche, levant la main droite et tenant un globe; à l'exergue SXXT.

Petit bronze. Cohen 12.

Dioclétien (Caius Valerius Diocletianus).

IMP. DIOCLETIANVS AVG. Sa tête laurée, à droite. R/ GENIO POPVLI ROMANI. Génie coiffé du *modius*, debout à gauche, à demi-nu, tenant une patère et une corne d'abondance; dans le champ SH; à l'exergue TR.

Moyen bronze. Série Cohen de 84 à 112.

Même pièce; à l'exergue AΓ.

Moyen bronze.

Même pièce; à l'exergue CΓ.

Moyen bronze.

IMP. DIOCLETIANVS P. F. AVG. Son buste lauré, à droite. Même revers; dans le champ CΓ; à l'exergue TR.

Moyen bronze.

Même pièce; dans le champ BΓ; à l'exergue TR.

Moyen bronze.

Même pièce; dans le champ AΓ; à l'exergue TR.

Moyen bronze.

D. N. DIOCLETIANO P. F. S. (*pro felici Seniori*) AVG. Son buste lauré. à droite, tenant un livre. R/ QVIES AVGVSTORVM. Le Repos debout, à gauche, tenant un rameau baissé et un sceptre. (An 305.) *Pièce frappée lors de l'abdication de Dioclétien.* A l'exergue PTR; dans le champ SA.

Moyen bronze. Cohen 430.

IMP. C. DIOCLETIANVS P. F. AVG. Sa tête laurée, à droite. R/ SACRA MONET. AVGG. ET CAESS. NOSTR. La Monnaie debout, à gauche, tenant une balance et une corne d'abondance; à l'exergue P. T.

Moyen bronze. Face Cohen 433, revers Cohen 435.

Voir mémoires de l'Académie de Metz:

Trouvaille d'Emmerswiller (Hérapel). Nous rappelons que la trouvaille d'Emmersweiler se composait de 1200 moyens bronzes saucés, faces à droite, revers GENIO POPVLI ROMANI frappés pour la plupart à Trèves. Ils étaient des empereurs Dioclétien et Maximien Hercule, et des deux Césars Galère Maximien et Constance Chlore.

Maximien Hercule (Marcus Aurelius Valerius Maximianus).

IMP. MAXIMIANVS P. F. AVG. Son buste nu et lauré, à droite. R/ GENIO POPVLI ROMANI. Génie tourelé à demi nu, debout, à gauche, tenant une patère et une corne d'abondance; à l'exergue LH.

Moyen bronze. Cohen 197.

Même face et même revers. Dans le champ AΓ et TR à l'exergue.

Moyen bronze.

Mêmes face et revers. Dans le champ C; à l'exergue TR.

Moyen bronze.

Mêmes face et revers. Dans le champ CΓ; à l'exergue TR.

Moyen bronze.

Mêmes légendes. Son buste nu et lauré, à gauche. Même revers. Dans le champ A et une étoile. A l'exergue TR.
Moyen bronze, de 25 mm de diamètre. Cohen 204.

IMP. MAXIMIANVS AVG. Son buste lauré et cuirassé, à gauche. Même revers; dans le champ A, à l'exergue PLC.
Moyen bronze. Cohen 199.

Même pièce, sauf le buste à droite.
Moyen bronze.

Mêmes légendes et revers. Son buste nu et lauré, à droite. Dans le champ AΓ; à l'exergue TR.
Deux moyens bronzes.

IMP. MAXIMIANVS AVG. Son buste lauré et cuirassé, à droite. R/ GENIO POPVLI ROMANI. Dans le champ SF; à l'exergue ITR.
Moyen bronze, diamètre 28 mm.

DIVO MAXIMIANO OPTIMO. Son buste lauré et voilé, à droite. R/ REQVIES OPTIMOR MERIT. Maximien assis, à gauche, sur une chaise curule, levant la main droite et tenant un sceptre. (Pièce frappée après sa mort.) A l'exergue STR.
Petit bronze. Cohen 499.

Même face. R/ REQVIES OPT. MER. Même revers. A l'exergue, STR.
Deux petits bronzes quinaires. Cohen 500.

Constance I, Chlore (Flavius Valerius Constantius).

CONSTANTIVS NOB. CAES. Son buste nu et lauré à droite. R/ GENIO POPVLI ROMANI. Génie tourelé à demi nu, debout, à gauche, tenant une patère de la main droite et portant une corne d'abondance, à droite; dans le champ, à gauche, A; à l'exergue TR.
Moyen bronze. Cohen 107.

Même pièce. Dans le champ AΓ; à l'exergue TR.
Moyen bronze.

Même pièce, avec II sous le buste.
Trois moyens bronzes.

Même pièce, mais rien sous le buste; dans le champ C; à l'exergue TR.
Moyen bronze.

Même pièce; dans le champ CΓ; à l'exergue TR.
Moyen bronze.

CONSTANTIVS NOB. Son buste radié et drapé, à droite. R/ PIETAS AVGG. Constance en habit militaire et lauré, debout, à droite, tenant un sceptre et relevant une femme tourelée, à genoux, qui tient une corne d'abondance.
Petit bronze. Cohen 216.

Hélène (Flavia Julia Helena).

FL. HELENA AVGVSTA. Buste drapé, à droite, avec un diadème orné de perles. R/ SECVRITAS REPVBLICAE. Hélène voilée, debout, à gauche, tenant un rameau baissé et soutenant sa robe; à l'exergue PTR et croissant (1er atelier de Trèves).
Petit bronze, diamètre 19 mm. Cohen 10.

Même pièce sauf à l'exergue STR et croissant (2e atelier de Trèves).
Petit bronze. Cohen 10.

FL. IVL. HELENAE AVG. Buste diadémé et drapé d'Hélène, à droite. R PAX PVBLICA. La Paix debout, à gauche, tenant une branche d'olivier et un sceptre transversal; à l'exergue TR S (2e atelier de Trèves).
Sept petits bronzes, genre quinaires. Cohen 4.

Même pièce. A l'exergue CONS.
Petit bronze.

Même pièce. A l'exergue TR P et une palme.

Théodora (Flavia Maximiana Theodora).

FL. MAX. THEODORA AVG. Son buste diadémé, à droite. R/ PIETAS ROMANA. Théodora debout, de face, regardant à droite, tenant un enfant dans les bras; à l'exergue TR S avec une palme.
Quatre petits bronzes. Cohen 3.

Mêmes types, sauf la tête laurée et à l'exergue TR S avec une palme.
Deux petits bronzes.

Galère Maximien (Galerius Valerius Maximianus).

MAXIMIANVS NOB. CAES. Son buste lauré et nu, à droite. R, GENIO POPVLI ROMANI. Génie tourelé debout, à gauche, à demi nu, tenant une patère et une corne d'abondance; dans le champ Γ; à l'exergue TR.
Moyen bronze. Cohen 63.

Même pièce. Dans le champ AΓ; à l'exergue TR.
Deux moyens bronzes.

Même pièce. Dans le champ BΓ; à l'exergue TR.
Deux moyens bronzes.

Dans le champ CΓ; à l'exergue TR.
Deux moyens bronzes.

MAXIMILIANVS NOB. CAES. Sa tête laurée, à droite. R/ GENIO POPVLI ROMANI. Génie tourelé debout, à gauche, à demi nu, tenant une patère et une corne d'abondance; dans le champ CΓ; à l'exergue TR.
Moyen bronze. Cohen 87.

Même pièce; dans le champ AΓ; à l'exergue TR.
Deux moyens bronzes.

Même pièce; dans le champ CΓ; à l'exergue TR.
Deux moyens bronzes.

Même pièce; dans le champ Γ; à l'exergue TR.
Moyen bronze.

Même pièce; dans le champ B; à l'exergue TR.
Moyen bronze.

Maximin II Daza (Caius Valerius Galerius Maximinus).

IMP. MAXIMINVS P. F. AVG. Son buste lauré et cuirassé, à droite. R/ GENIO POP. ROM. Génie coiffé du *Modius*, à demi nu, debout à gauche, tenant une patère et une corne d'abondance; dans le champ TF; à l'exergue PTR.

Quatre moyens bronzes. Cohen 58.

Licinius père (Flavius Valerius Licinianus).

IMP. LICINIVS P. F. AVG. Son buste lauré et cuirassé, à droite. R/ GENIO POP. ROM. Génie à demi nu, debout, à gauche, coiffé du *Modius*, tenant une patère et une corne d'abondance; dans le champ TF; à l'exergue HTP.

Deux petits bronzes de 20 mm de diamètre. Cohen 49.

Constantin I le Grand (Flavius Valerius Constantinus).

CONSTANTINVS AVG. Son buste lauré, à droite, avec le manteau impérial, tenant un sceptre surmonté d'un aigle. R/ BEATA TRANQVILLITAS, autour d'un autel surmonté d'un globe au-dessus duquel sont trois étoiles; sur l'autel, VOTIS XX; à l'exergue ·PTR·.

Petit bronze, diamètre 18 mm. Cohen 17.

CONSTANTINVS AVG. Son buste lauré, à droite. R/ D. N. CONSTANTINI MAX. AVG. autour d'une couronne dans laquelle on lit VOT XX au-dessus d'un croissant; à l'exergue S. T.

Petit bronze, diamètre 18 mm. Cohen 123.

IMP. CONSTANTINVS P. F. AVG. Son buste lauré et cuirassé, à droite. R/ GENIO POP. ROM. Génie à demi nu debout, à gauche, tourelé, tenant une patère et une corne d'abondance. Dans le champ à droite, une étoile; à l'exergue PLN.

Moyen bronze, diamètre 22 mm. Cohen 195.

CONSTANTINVS MAX. AVG. Son buste lauré et drapé, à droite. R/ GLORIA EXERCITVS. Deux Soldats debout, casqués, tenant chacun une haste et appuyés sur un bouclier; entre eux, deux enseignes militaires; à l'exergue TRS.

Quatre petits bronzes, diamètre 17 mm. Cohen 250.

Même pièce. A l'exergue TR·P.

Petit bronze.

Même pièce. A l'exergue TR. S.

Petit bronze.

FL. VAL. CONSTANTINVS NOB. C. Son buste lauré et drapé, à droite. R/ GENIO POP. ROM. Génie à demi nu, à gauche, tourelé, tenant une patère et une corne d'abondance; dans le champ SH; à l'exergue PTR. (An 307.)

Moyen bronze, diamètre 27 mm. Cohen 196.

CONSTANTINVS P. F. AVG. Son buste lauré, à droite. R/ GLORIA EXERCITVS. Deux Soldats tenant entre eux une enseigne surmontée d'un étendard revêtu de la lettre M; à l'exergue TR. S.

Deux petits bronzes, diamètre 18 mm. Variété de Cohen 252.

Mêmes faces et revers.

Quinaire, diamètre 12 mm.

Même pièce. Sur l'étendard X.
Petit bronze, diamètre 18 mm.

Même pièce. Sur l'étendard une couronne.
Petit bronze.

Mêmes légendes. R/ Les deux Soldats ont entre eux une enseigne militaire surmontée d'un étendard; à l'exergue TRP ou STR ou TRS.
Quinze petits bronzes, diamètre 15 mm.

Mêmes légendes et revers.
Ce sont les revers de Cohen 241 à 257.
Six quinaires, diamètre 13 mm.

CONSTANTINVS AVG. Sa tête laurée, à droite. R/ PROVIDENTIAE AVGG. Porte de camp surmontée de deux tours; au-dessus, une étoile.
Petit bronze. Cohen 504.

IMP. CONSTANTINVS P. F. AVG. Son buste lauré et drapé, à droite. R/ SOLI INVICTO COMITI. Le Soleil radié nu, avec le manteau déployé derrière lui. Il est debout, à gauche, levant la main droite, la main gauche tenant un globe. Dans le champ FT; à l'exergue PLC (Lyon).
Deux petits bronzes, diamètre 22 mm. Cohen 513.

Mêmes pièces. Dans le champ TF. A l'exergue PLC.
Deux petits bronzes, diamètre 20 mm.

Mêmes pièces. Dans le champ TF. A l'exergue P ARL (1er atelier d'Arles).
Deux petits bronzes, diamètre 20 mm.

CONSTANTINVS AVG. Son buste lauré et cuirassé, à droite, R/ SOLI INVICTO COMITI. Même revers. Dans le champ TF; à l'exergue PTR.
Six petits bronzes, diamètre 20 mm. Cohen 508.

Même face, même revers. A l'exergue PTR.
Trois petits bronzes, diamètre 18 mm.

IMP. CONSTANTINVS AVG. Son buste lauré et drapé, à droite. Même revers. Dans le champ HS; à l'exergue PLC.
Petit bronze. Cohen 512.

CONSTANTINVS AVG. Même face. R/ SOLI INVICTO COM TI. Même revers.
Quinaire, diamètre 14 mm. Cohen 508.

Mêmes faces et revers; mais au revers les deux enseignes militaires sont plus rapprochées l'une de l'autre; à l'exergue PLC.
Petit bronze, diamètre 18 mm. Cohen 508

Mêmes pièces. Les deux enseignes très rapprochées sont surmontées d'un drapeau et d'une couronne. A l'exergue SMRS.
Petit bronze, diamètre 18 mm. Cohen 508.

CONSTANTINVS AVG. Son buste cuirassé, à droite, avec le casque surmonté d'un cimier R/ VICTORIAE LAET. PRINC. PERP. Deux Victoires debout posant un bouclier sur un autel. Sur le bouclier VOT. P. R; à l'exergue STR.
Quatre petits bronzes, diamètre 18 mm. Cohen 631.

Son buste cuirassé, à gauche, avec le casque surmonté d'un cimier et tenant une haste.

Deux petits bronzes, diamètre 17 mm.

CONSTANTINVS AVG. Son buste casqué et cuirassé, à droite. R/ VIRTVS EXERCIT. Etandard au pied duquel sont deux captifs accroupis. Sur l'étandard VOT. XX. A l'exergue TR P.

Trois petits bronzes.

Mêmes faces et légendes.
Deux quinaires, diamètre 14 mm.

Le peuple romain. Constantin et ses fils.

POP. ROMANVS. Buste de jeune homme lauré et drapé, à gauche, ayant derrière lui une corne d'abondance. R/ Etoile dans une couronne de laurier, avec le signe monétaire CONSD.

Petit bronze, diamètre 14 mm. Cohen 2.

Constantinople.

CONSTANTINOPOLIS. Buste casqué et cuirassé, à gauche, tenant un sceptre. R/ Victoire debout, à gauche, posant le pied droit sur une proue de vaisseau, tenant un sceptre transversal et appuyée sur un bouclier; à l'exergue CONS. (Arles.)

Trois petits bronzes, diamètre 18 mm. Cohen 21.

Mêmes faces et revers.
Deux petits bronzes, diamètre 16 mm.

Mêmes faces et revers; à l'exergue TR. P.
Six petits bronzes, diamètre 15 mm à 11 mm.

Mêmes faces et revers; à l'exergue PLC.
Trois petits bronzes, diamètre 15 mm à 11 mm.

Mêmes faces et revers; à l'exergue TRS.
Six petits bronzes, diamètre 15 mm à 11 mm.

Rome.

VRBS ROMA. Buste de Rome, à gauche. R/ La Louve à gauche, allaitant Romulus et Rémus et les regardant; en haut, deux étoiles.

Petits bronzes de 16 mm. Quinaires de 10 mm.

Mêmes faces et revers; à l'exergue TRP.
Six pièces.

Mêmes faces et revers; à l'exergue PLC.
Trois pièces.

Mêmes faces et revers; exergue illisible.
Onze pièces.

Constantin après sa mort.

DIVO CONSTANTINO. Son buste voilé, à droite. R/ AETERNA PIETAS. Constantin debout, à droite, en habit militaire et le manteau déployé derrière lui, tenant une haste et un globe. Dans le champ X.

Trois petits bronzes, diamètre 14 mm. Cohen 13.

Crispe (Flavius Julius Crispus).

IVL. CRISPVS NOB. CAES. Son buste lauré et cuirassé, à gauche, tenant une haste et un bouclier. R/ BEATA TRANQVILLITAS. Autel surmonté d'un globe sur lequel on voit trois étoiles; sur le devant de l'autel on lit VOTIS XX, à l'exergue STR.

Trois petits bronzes. Diamètre 19 mm. Cohen 22.

CRISPVS NOB. CAES. Son buste lauré et drapé, à gauche. R/ DOMINORVM NOSTRORVM CAESS, autour d'une couronne de laurier dans laquelle on lit VOT. X; à l'exergue TSAVI.

Petit bronze, diamètre 20 mm. Variétés de 62 à 69 Cohen. Inédite.

CRISPVS NOB. CAES. Son buste lauré, à droite. R/ DOMINOR. NOSTROR. CAESS. autour d'une couronne de laurier dans laquelle on lit VOT X.

Petit bronze, diamètre 20 mm. Cohen 65.

CRISPVS NOB. CAES. Son buste lauré et drapé, à droite. R/ PRINCIPI IVVENTVTIS. Crispe debout, à gauche, en habit militaire, tenant de la main gauche une haste renversée, la droite s'appuyant sur un bouclier.

Petit bronze, diamètre 19 mm. Cohen 100.

FL. IVL. CRISPVS NOB. CAES. Son buste lauré, drapé et cuirassé, à gauche. R/ PROVIDENTIAE CAESS. Porte de camp surmontée de deux petites tours entre lesquelles est une étoile; à l'exergue PTR.

Petit bronze, diamètre 15 mm. Cohen 125.

CRISPVS NOB. CAES. Son buste lauré, drapé, cuirassé, à gauche. R/ VICTORIAE LAETAE PRINC. Deux Victoires posant sur un autel un bouclier sur lequel est écrit VOT. P. R; à l'exergue PTR.

Trois petits bronzes, diamètre 15 mm. Genre Cohen 148. Inédits.

Constantin II, le jeune (Flavius Claudius Julius Constantinus).

CONSTANTINVS IVN. NOB. C. Son buste, à gauche, lauré et cuirassé, présentant un globe surmonté d'une victoire. R/ BEATA TRANQVILLITAS. Autel portant l'inscription VOTIS XX. Au-dessus de l'autel, un globe surmonté de trois étoiles; à l'exergue STR.

Quatre petits bronzes. Cohen 13.

Mêmes faces et revers. A l'exergue PTR.

Trois petits bronzes.

FL. CL. CONSTANTINVS IVN. NOB. C. Sa tête nue, à droite. R/ CLARITAS REIPVBLICAE. Le Soleil radié à demi nu, debout, à gauche, levant la main droite et tenant un globe, et un fouet de l'autre main; dans le champ TF: à l'exergue STR.

Petit bronze, diamètre 20 mm. Cohen 49 sauf la légende de la face.

CONSTANTINVS IVN. NOB. C. Son buste lauré et cuirassé, à gauche. R/ PROVIDENTIAE AVGG. Porte de camp ouverte et surmontée de deux tours; entre les tours, une étoile; à l'exergue PTR et croissant.
Petit bronze, diamètre 20 mm. Cohen 159.

Même pièce. A l'exergue TR·S.
Petit bronze.

CONSTANTINVS IVN. NOB. C. Buste lauré et cuirassé, à droite. R/ VIRTVS AVGG. Porte de camp ouverte et surmontée de quatre tours; au-dessus une étoile; à l'exergue CONS (Arles).
Petit bronze, diamètre 20 mm. Cohen 232.

CONSTANTINVS IVN. NOB. C. Son buste radié avec le manteau impérial, à gauche. R/ VIRTVS EXERCIT. Etendard entre deux captifs assis à terre; sur l'étendard on lit VOT. XX.
Petit bronze. Cohen 250.

Mêmes légendes. Buste lauré et cuirassé, à droite. R/ Deux soldats casqués debout, en regard, tenant chacun une haste et appuyés sur leurs boucliers; entre eux, deux enseignes militaires; à l'exergue PLC.
Deux petits bronzes. Inédite.

Même face, mêmes légendes. Même revers.
Trois quinaires. Inédits.

Mêmes légendes. R/ Entre les deux soldats une enseigne militaire avec le monogramme du Christ.
Petit bronze. Inédit.

Constant I (Flavius Julius Constans).

FL. IVL. CONSTANS P. F. AVG. Son buste diadémé, drapé et cuirassé, à droite. R/ TRIVMFATOR GENTIVM BARBARVM. L'Empereur debout, tenant de la main droite le *labarum* orné du monogramme du Christ et, de la gauche, la haste; à l'exergue SIS. (Scissia en Pannonie.)
Médaillon d'argent, mod. 10½. Cohen 115.

L'atelier de Trèves a frappé le même médaillon, mais en module 11, c'est-à-dire, un peu plus grand de diamètre.

D. N. CONSTANS P. F. AVG. Son buste diadémé et drapé, à gauche, tenant un globe. R/ FEL. TEMP. REPARATIO. Soldat casqué marchant à droite et se retournant; il entraîne un jeune captif hors de son habitation et tient une haste: derrière l'habitation, un arbre; à l'exergue PLC.
Trois moyens bronzes, diamètre 21 mm. Cohen 18.

Même pièce; à l'exergue AQS.
Moyen bronze.

Même pièce; à l'exergue TRP.
Moyen bronze.

Même face, mêmes légendes. Constant debout, à gauche, en habit militaire, sur un vaisseau allant à gauche; il tient un globe surmonté d'un phénix et le

labarum; à droite, sur le vaisseau, la Victoire assise tenant le gouvernail et regardant l'empereur; à l'exergue PHRI.

Moyen bronze. Face Cohen 14, revers Cohen 9.

Même pièce; à l'exergue MOP.

Moyen bronze.

D. N. CONSTANS P. F. AVG. Son buste diadèmé et drapé, à droite. R/ FEL. TEMP. REPARATIO. Phénix radié, debout sur un globe; à l'exergue TRP.

Trois petits bronzes. Cohen 21.

Mêmes pièces, mais le Phénix est sur un bûcher.

Deux petits bronzes. Cohen 22.

CONSTANS P. F. AVG. Son buste lauré et drapé, à droite. R/ GLORIA EXERCITVS. Deux soldats casqués, debout, se regardant, tenant chacun une haste renversée et s'appuyant sur un bouclier; entre eux, deux enseignes surmontés de drapeaux; à l'exergue TRS.

Petit bronze. Face, légende Cohen 54, revers Cohen 69.

Même pièce. Dans le haut, le *labarum* entre les deux enseignes; à l'exergue TRS.

Petit bronze.

Mêmes pièces, sauf dans le champ une coupe sur le drapeau surmontant l'enseigne; à l'exergue PLC.

Deux petits bronzes.

Mêmes pièces. Dans le champ, deux palmes dans le haut du drapeau; à l'exergue AQS.

Trois petits bronzes.

Mêmes pièces. Dans le champ, M sur le drapeau au-dessus de l'enseigne; à l'exergue TRP.

Dix-sept petits bronzes.

Mêmes pièces. Dans le champ, une couronne sur l'enseigne; à l'exergue TRS.

Dix petits bronzes.

Mêmes pièces.

Trois quinaires.

FL. IVL. CONSTANS AVG. Son buste diadèmé et drapé, à droite. R/ SECVRITAS REIPVBLICAE. Victoire marchant à gauche et portant une couronne; à l'exergue SN et feuille de lierre PT.

Trois petits bronzes. Légende de Cohen 104. Revers inédit.

Même pièce, sauf la Victoire de grande taille, vue de face et tenant une couronne de la main droite; à l'exergue TRP.

Petit bronze. Inédit.

Mêmes pièces. Au revers une croix; la Victoire entraîne avec elle un enfant, un captif, sans doute.

Huit quinaires. Inédits.

CONSTANS P. F. AVG. Son buste lauré et drapé, à droite. R/ VICTORIAE DD. NN. AVGG. Victoire tenant un diadème et marchant à gauche; à l'exergue PLE.

Petit bronze.

Mêmes pièces. A l'exergue CON.
Deux quinaires.

CONSTANS P. F. AVG. Son buste diadèmé et drapé, à droite. R VICTORIAE DD. AVGG. Q. NN. Deux Victoires marchant l'une vers l'autre et tenant chacune une couronne et une palme.

Cette pièce fut frappée en l'honneur des cinq princes (*quinque* = Q) Constantin II, Constant, Constance, Delmace, Hanibalien, fin de l'an 337.
Dans le champ une feuille de lierre; à l'exergue TRP.
Petit bronze. Cohen 179.

Même pièce: à l'exergue TRS.
Petit bronze.

Même pièce. Dans le champ une étoile; à l'exergue TRP.
Petit bronze. Cohen 179.

Même pièce. Dans le champ D; à l'exergue TRP.
Treize petits bronzes. Cohen 179.

Même pièce. Dans le champ D; à l'exergue TRS.
Six petits bronzes. Cohen 179.

Même pièce. Dans le champ C; à l'exergue TRP.
Six petits bronzes. Cohen 179.

Même pièce. Dans le champ M; à l'exergue TRP.
Cinq petits bronzes. Cohen 179.

Même pièce. Dans le champ une palme; à l'exergue TRP.
Douze petits bronzes. Cohen 179.

FL. IVL. CONSTANS AVG. Son buste lauré et drapé, à droite. R/ VIRTVS AVGG. NN. Soldat casqué debout, à droite, appuyé sur un bouclier posé à terre.
Trois petits bronzes. Cohen 183.

Constance II (Flavius Julius Valerius Constantius).

FL. IVL. CONSTANTIVS NOB. C. Son buste lauré et cuirassé, à droite. R/ GLORIA EXERCITVS. Deux enseignes militaires entre deux soldats casqués; à l'exergue TR. S.
Quatre petits bronzes. Cohen 104.

Même pièce; à l'exergue SMALD.
Petit bronze.

Même pièce; dans le champ une couronne; exergue illisible.
Petit bronze.

Même pièce; dans le champ une palme; à l'exergue SCOMS (2e atelier d'Arles).
Petit bronze.

Mêmes pièces, si ce n'est *une* seule enseigne, au lieu de deux, entre les deux soldats.
Huit petits bronzes.

Mêmes pièces. Dans le champ le *labarum*; à l'exergue CONS.
Deux petits bronzes.

Même pièce avec une seule enseigne: à l'exergue SIS (Siscia).
Petit bronze.

CONSTANTIVS P. F. AVG. Mêmes faces et revers; dans le champ une enseigne surmontée d'un étendard portant la lettre M; à l'exergue . . . .
Cinq petits bronzes. Face: légende Cohen 99. Légende: revers Cohen 92.

Même pièce; sur le drapeau la lettre G; à l'exergue TR.
Petit bronze.

Même pièce; sur le drapeau la lettre Y; à l'exergue . . . . .
Petit bronze.

Même pièce; sur le drapeau, une croix.
Petit bronze.

Même pièce; sur le drapeau I: à l'exergue PHR.
Petit bronze.

Mêmes pièces; sur le drapeau, un point.
Deux petits bronzes.

Mêmes pièces; sur le drapeau, un point; à l'exergue TR.
Trois quinaires.

Pièce barbare. FL. IVL. CONSTANTIVS AVG. Buste lauré et cuirassé, à droite. R GLORIA EXERCITVS. Même type: un point sur le drapeau, en haut de l'enseigne comme pour les deux quinaires précédentes. Dans le champ, à gauche, une croix.
Quinaire. Variété de Cohen 92.

. . . . IVS P. F. AVG. Son buste drapé et cuirassé, à droite. R SALVS REIPVBLICAE. Femme à gauche, posant la main sur la tête d'une personne accroupie. Une croix dans le champ; à l'exergue AQS.
Trois quinaires. Cohen 177.

. . . IVS NOB. C. Buste lauré et drapé, à droite. R VICTORIA ROMANORVM. Victoire marchant à gauche: à l'exergue PCON (1er atelier d'Arles).
Deux quinaires. Variété de Cohen 271.

Même face. R VOT. XX MVLT. XXX dans une couronne.
Quinaire.

CONSTANTIVS P. F. AVG. Son buste lauré et cuirassé, à droite. R VICTORIAE DD. NN. AVGG. Deux Victoires marchant l'une vers l'autre et présentant chacune une couronne. Au milieu une palme; à l'exergue TRS.
Dix petits bronzes. Cohen 291 et 293.

Même pièce. Dans le champ D. A l'exergue . . . .
Petit bronze.

Même pièce. Dans le champ E. A l'exergue . . . .
Petit bronze.

Même pièce. Dans le champ S. A l'exergue . . . .
Petit bronze.

Même pièce. Feuille de lierre. A l'exergue TRS.
Six petits bronzes.

Magnence (Flavius Magnus Magnentius).

IMP. CAE. MAGNENTIVS AVG. Son buste nu-tête et drapé, à droite. R/ FELICITAS REIPVBLICE. Magnence debout, à gauche, en habit militaire, tenant un globe surmonté d'une Victoire et le *labarum*. Dans le champ A; à l'exergue TRP.
Moyen bronze. Cohen 5.

D. N. MAGNENTIVS P. F. AVG. Son buste nu et drapé, à gauche. Derrière le buste, la lettre A. R GLORIA ROMANORVM. Magnence en habit militaire, galopant à droite et s'apprêtant à percer de sa haste un ennemi à genoux, suppliant; sous le cheval, un bouclier et une haste brisée; à l'exergue TRP.
Moyen bronze, diamètre 22 mm. Cohen 20.

Mêmes pièces. A l'exergue TRP et croissant.
Trois moyens bronzes, diamètre 22 mm.

Mêmes pièces. A l'exergue TRS.
Trois moyens bronzes.

Mêmes pièces; à l'exergue PLC (Lyon).
Deux moyens bronzes.

D. N. MAGNENTIVS P. F. AVG. Son buste nu et drapé, à droite. R SALVS DD. NN. AVG. ET CAES. autour du monogramme du Christ; les lettres A et ω sont placées dans ce monogramme; à l'exergue TRP.
Quatre moyens bronzes, diamètre 25 mm. Cohen 29.

D. N. MAGNENTIVS P. F. AVG. Son buste nu et drapé, à gauche. Derrière le buste, la lettre A. R' VICT. DD. NN. AVG. ET CAES. Deux Victoires, debout tenant une couronne dans laquelle on lit VOT. V MVLT. X; à l'exergue TRP.
Quatre moyens bronzes, diamètre 20 mm.

Mêmes pièces. A l'exergue TRS.
Quatre moyens bronzes, diamètre 20 mm. Cohen 41.

Décence (Magnus Decentius).

D. N. DECENTIVS FORT. CAES. Son buste nu-tête et drapé, à droite R/ SALVS. DD. NN. AVG. ET CAES, autour d'un monogramme du Christ, dans le champ, entre A et ω.
Grand bronze. Cohen 13.

D. N. DECENTIVS NOB. CAES. Son buste, nu-tête, drapé et cuirassé a droite. R. VICTORIAE DD. NN. AVG. ET CAES. Deux Victoires debout posant sur un cippe une couronne dans laquelle on lit VOT. V MVLT. X; à l'exergue ASLC.
Moyen bronze. Cohen 43.

Julien II (Flavius Claudius Julianus).

D. N. CL. IVLIANVS P. P. AVG. Son buste barbu diadèmé et drapé, à droite. R/ VOT. X MVLT. XX dans une couronne de laurier; à l'exergue CONST. (Arles.)
Denier d'argent. Cohen 144.

Valentinien I (Flavius Valentinius).

D. N. VALENTINIVS P. F. AVG. Son buste diadèmé et lauré, à droite. R/ SECVRITAS REIPVBLICAE. Victoire marchant à gauche, tenant une couronne et une palme; à l'exergue ANTA.
Petit bronze. Cohen 37.

Même face. Revers illisible.
Quinaire.

Valens (Flavius Valens).

D. N. VALENS P. F. AVG. Son buste diadèmé et drapé, à droite. R/ VICTORIA AVG. Valens, Valentinien assis; au-dessus une Victoire; à l'exergue SMTES.
Denier d'or. Cohen 53.

D. N. VALENS P. F. AVG. Même face. R/ SECVRITAS REIPVBLICAE. Victoire marchant et tenant une couronne et une palme; à l'exergue TRP.
Petit bronze. Cohen 47.

Gratien (Flavius Gratianus).

D. N. GRATIANVS P. F. AVG. Son buste diadèmé et drapé, à droite. R/ VIRTVS ROMANORVM. Rome assise de face, regardant à gauche, tenant un globe et un sceptre; à l'exergue TRPS.
Denier d'argent. Cohen 55.

Même face. R/ VRBS ROMA. Rome assise, à gauche, tenant une Victoire sur un globe et une haste renversée. Dans le champ une étoile; à l'exergue AQP. S.
Denier d'argent. Cohen 86.

Théodose (Flavius Theodosius).

D. N. THEODOSIVS P. F. AVG. Son buste, à droite, casqué et diadèmé et cuirassé, tenant une haste. R/ GLORIA ROMANORVM. Théodose casqué et en habit militaire, marchant à gauche sur un vaisseau, se retournant et levant la main droite; la Victoire est assise, tenant le gouvernail; dans le champ une couronne et une croix; à l'exergue ANTΓ (3e atelier).
Moyen bronze. Cohen 19.

Même légende. Son buste diadèmé et drapé, à droite. R/ VICTORIA AVGG. Victoire passant à gauche, tenant une couronne et une palme; à l'exergue LVGP (1er atelier Lyon).
Deux quinaires; pour l'argent Cohen 35; pour quinaire ou petit bronze Cohen 41 avec AVGGG. (Inédit.)

D. N. THEODOSIVS P. F. AVG. Son buste, à droite, diadèmé et drapé. R/ VIRTVS EXERCITI. Théodose en habit militaire, debout, à droite, tenant un étendard et un globe, et renversant un captif d'un coup de pied. Dans le champ, à gauche, une croix; à l'exergue CONSB (2e atelier de Constantinople).
Moyen bronze. Cohen 54.
On voit dans cette pièce combien est grande la décadence de sentiments.

Maxime (Magnus Maximus).

D. N. MAG. MAXIMVS P. F. AVG. Son buste diadèmé et drapé, à droite. R/ SPES ROMANORVM. Porte de camp ouverte, surmontée de deux tours entre lesquelles est une étoile; à l'exergue LVGP (Lyon, 1er atelier).
Petit bronze quinaire. Cohen 7.

Même pièce. A l'exergue TCON.
Quinaire.

D. N. MAG. MAXIMVS P. F. AVG. Même face. R/ VICTORIA AVGG. L'Empereur debout, tenant le *labarum* et une Victoire; à l'exergue LVGS (Lyon, 2e atelier).
Moyen bronze. Faces et revers ne concordant pas avec Cohen.

Eugène (Eugenius).

D. N. EVGENIVS P. F. AVG. Son buste diadèmé et drapé, à droite. R/ VICTORIA AVGG. Victoire marchant à gauche, tenant une couronne et une palme à l'exergue LVGS.
Quinaire. Cohen 8.

Honorius.

D. N. ONORIVS. . . Son buste diadèmé et lauré, à droite. R/ SALVS REIPVBLICAE. Victoire marchant à gauche, portant un trophée et traînant un barbare à genoux. Dans le champ le monogramme du Christ.
Deux quinaires. Légende, de face, inédite. Revers de Cohen 32.

Faces et revers de Cohen 32.
Cinq quinaires. Cohen 32.

D. N. ONORIVS. . . Même face. R/ VICTORIA AVGG. Victoire marchant à gauche, tenant une couronne et une palme.
Quinaire. Légende, de face, inédite. Revers: légende de Cohen 37 avec revers de Cohen 39.

D. N HONORIVS P. F. AVG. Très petit buste diadèmé et drapé, à droite. R/ VICTORIA. . . Victoire marchant à gauche, tenant un globe surmonté d'une croix et une couronne.
Quinaire. Cohen 47 pour l'or. (Inédit.)

Arcadius.

D. N. ARCADIVS P. F. AVG. Son buste diadèmé et drapé, à droite. R/ CONCORDIA AVGG. Arcadius tenant le *labarum*, la main gauche sur son bouclier; à ses pieds un captif agenouillé.
Quinaire.

Même face. R/ CONCORDIA AVGGG, autour d'une croix.
Quinaire.

Même face. R/ GLORIA ROMANORVM. L'Empereur debout, à droite, tenant un étandard et un globe; à l'exergue SMNR.
Moyen bronze.

Même face. R SALVS REIPVBLICAE. L'Empereur, à gauche, portant une palme et une couronne.

Quinaire.

Mêmes légendes. L'Empereur, à gauche, traînant un captif par les cheveux; à l'exergue CONSΓ (3e atelier de Constantinople).

Trois quinaires.

Même face. R VICTORIA AVGGG. Victoire marchant, à gauche, et présentant une couronne; à l'exergue LVCP.

Sept quinaires.

Même pièce; è l'exergue CONS.

Quinaire.

Même pièce. R . . . . . L'Empereur debout, à gauche, tenant une palme et mettant la main sur la tête d'un captif agenouillé à droite. Dans le champ, à gauche, le monogramme du Christ.

Quinaire.

Sabatier donne les dessins de deux pièces d'Arcadius, empereur d'Orient, frappées à Trèves, avec revers VIRTVS ROMANORVM et VRBS ROMA l'exergue TRPS; nous n'avons trouvé au Hérapel que la marque de l'atelier de Lyon, et cela, sur sept petits bronzes quinaires d'Arcadius.



Kleinere Mitteilungen und Fundberichte.

Une page d'histoire d'un village lorrain.

Par **N. Houpert.**

Si les documents abondent sur une des périodes les plus sombres du passé de la Lorraine, sur la guerre de Trente ans, nous ne possédons pas jusqu'ici, que je sache, une histoire générale de cette guerre en tant qu'elle concerne notre province. L'histoire particulière de nombreuses localités, dont beaucoup, hélas! ont disparu dans cette terrible tourmente, est d'ailleurs suffisamment instructive pour nous représenter les ravages exercés par les troupes suédoises et que les écrivains de cette époque ont avec raison comparés à la dévastation de la Judée par les troupes de Titus. Il y eut alors, sans doute, de la part de nos ancêtres, des actions d'éclat, des résistances héroïques et des faits d'armes dignes d'admiration; mais ces actes de courage furent impuissants à prévenir ou à mettre un terme aux calamités inouïes qui frappèrent la Lorraine; du moins sont-ils tout à l'honneur du nom lorrain et méritent-ils d'être enregistrés par la postérité. C'est d'une de ces résistances héroïques que je vais avoir l'honneur de vous entretenir: il s'agit du siège d'Insming, par les Suédois, en 1637. Personnellement, je me hâte de le dire, je n'ai aucun mérite à retracer cette page d'histoire de mon village natal: tout le mérite en revient à M. l'abbé Lux, ancien curé d'Insming, décédé il y a dix ans. M. l'abbé Lux, qui était membre de la Société d'archéologie lorraine, avait recueilli et classé par ordre chronologique de nombreux documents historiques sur Insming. La relation du siège d'Insming par les Suédois est empruntée au manuscrit qu'il a laissé.

La Seigneurie d'Amanges — c'était jadis le nom d'Insming — était limitrophe et frontière du duché de Lorraine; car Kinger — localité distante de 3 kilomètres — était terre de l'Empire; Albestroff, Guéblange et Hellimer étaient terres de l'Evêché de Metz. Cette position extrême détermina probablement les ducs de Lorraine à fortifier

cette place, à une époque qui nous est inconnue. Ce qu'il y a de certain, c'est que sous René II de Vaudémont, duc de Lorraine, cette forteresse avait déjà existé depuis assez longtemps pour nécessiter des réparations. Ce duc, en effet, avait octroyé aux habitants d'Amanges une gabelle appelée *Ungelt* pour être employée à l'entretien de la ville.

Le 28 mai 1535, le duc Antoine continue aux habitants d'Amanges, le don qui leur avait été fait par René son père, d'une gabelle dite *Ungelt*, pour être convertie à l'entretien de la ville.

»Comme il soit, disent ces lettres patentes, que noz subjectz d'Amanges nous ayent fait supplier leur voulloir de rechief donner et octroyer la ditte Gabelle . . . afin de tout mieulx povoir à l'advenir entretenire et fortiffier la ditte Ville d'Amanges, lymitrophe et aux frontières de noz pays . . . donnons et octroyons à noz dictz subjectz manans et habitans de notre ditte ville d'Amanges . . . la dicte Gabelle appelée Ungelt, pour icelle, prendre, avoir, lever et recepvoir, mettre, employer et convertir à l'entretenement et restauration de la dicte ville . . . . et de l'employ qu'ilz en feront rendre compte et relicqua à nos officiers de Dieuze, selon et en telle manière que puissions cognoistre icelle gabelle estre employée et la dicte ville entretenue et fortifiée. . . .« (Archives de Dieuze, 2 n° 2.)

En 1627, le 3 juillet, un règlement dressé par Jean Philippe de Bourgogne, ayant qualité de commissaire de la Chambre des Comptes, oblige les habitants d'Amange et toutes les localités appartenant à la Haute Mairie d'Amange; »à l'entretienement de la Halle du dict Amange, portes, barrières et fossez de faire tous charrois et courvées de bras requises et nécessaires.« (Archives de Dieuze.)

Les fortifications d'Amange consistaient en un large fossé muré des deux côtés intérieurs, entourant ainsi la ville entière d'un double rempart. Deux grandes portes, garnies chacune d'un pont-levis, y livraient entrée: 1° la *Gasselporte* du côté de Réning ouvrait passage sur le vieux chemin de Dieuze qui, anciennement, faisait le tour extérieur des glacis. . . On a trouvé, vers le milieu de ce siècle, en déblayant l'emplacement d'une maison située presque en face de l'église actuelle, les fondations de deux tourelles de trois mètres de diamètre environ, et dont le fond était insondable. Ces deux tourelles protégeaient sans doute le pont-levis de la Gasselporte tout à la fois et servaient d'attache au mécanisme qui soulevait le pont. Entre ces deux tourelles existait un escalier taillé dans le roc de sable; il prenait toute la largeur comprise entre les deux tourelles et descendait dans le fossé de la ville. 2° La porte de Wittersbourg située sur la route de même nom. Entre

ces deux portes, il y avait au Hallenberg une poterne qui donnait sur un chemin couvert, se repliant trois fois sur lui-même à angles aigus, pour continuer en ligne directe jusqu'au « Moulins d'en bas ».

A l'intérieur de la place se trouvait une énorme tour (le *Hasmingiac Villa* de 1102) carrée, haute de cent pieds environ et munie aux quatre faces de deux meurtrières superposées obliquement dans deux étages différents. La maçonnerie, d'une épaisseur de plus d'un mètre, était faite avec de petites pierres reliées ensemble par un ciment qui la rendait indestructible. En effet, quand en 1844, ce vieux témoin de l'origine même d'Insming, menaçait ruine, comme on disait, sa démolition fut résolue; mais on ne put réussir dans cette œuvre de destruction qu'avec la mine qui arracha péniblement à ce vieux colosse de plus de 700 ans, d'énormes blocs de maçonnerie dont on ne parvenait pas à enlever une pierre. A l'intérieur de cette tour se trouvait un puits communiquant avec un souterrain qui passait sous le Prieuré et avait la direction du Mühlwald; c'est par ce souterrain que la tour et la place s'approvisionnaient en temps de siège.

Une compagnie d'arquebusiers (Archives de Dieuze) recrutée probablement dans la Prévôté d'Amange et entretenue par la ville (Archives d'Insming, Liasse L. comptes de l'Hôtel de ville) était chargée de la garde et de la défense de la ville. Telle était la forteresse d'Insming lorsqu'éclata la guerre de Trente ans.

* * *

Les Suédois ayant fait irruption dans la Lorraine, vinrent mettre le siège devant Amange (1637). La forteresse n'est pas prise au dépourvu. Joseph Bruland, un enfant d'Insming, pour lors juge et officier du duc Charles IV, voyant le danger qui menaçait Insming, met la ville en état de défense et se prépare une citadelle en faisant murer tout le bas de la tour, dont les murs au rez-de-chaussée avaient douze à quinze pieds d'épaisseur. La retraite ainsi assurée, Bruland se met à la tête des arquebusiers d'Insming tous bien résolus à se battre vaillamment jusqu'au dernier homme. Voyant bientôt sa troupe décimée par une lutte inégale contre un ennemi supérieur en nombre; ne pouvant d'autre part compter sur la population d'Insming qui avait évacué la place à l'approche des Suédois, Bruland fait transporter dans la tour tous les papiers de la prévôté d'Insming, s'y renferme lui-même avec la poignée de braves qui lui restent et jure de mourir plutôt que de se rendre.

Les Suédois prirent d'assaut une place qui n'était plus défendue et dont les murs étaient bien ébréchés; ils se répandirent dans la ville

et commandèrent l'assaut de la tour. Repoussés une première fois, ils ne perdent point courage; ils retournent à l'assaut à différentes reprises avec un accroissement de fureur: chaque fois ils sont repoussés avec des pertes qui leur deviennent de plus en plus sensibles.

De guerre lasse, ils mettent le feu aux quatre coins de la ville et essayent à plusieurs reprises de réduire en cendres une tour qu'ils n'ont pu prendre d'assaut. Efforts inutiles! le feu ravage la ville mais laisse intacte, au milieu des ruines, une tour triomphante.

Une dernière ressource restait à l'ennemi pour réduire une tour si vaillamment défendue: il faut la réduire par la famine. Cette dernière tentative ne devait pas plus leur réussir que les premières. Les braves défenseurs avaient toute facilité de s'approvisionner au dehors. »Il y avait en effet, dit Dom Calmet, dans cette tour un puits sec, dans lequel descendaient les gens de la tour pour gagner un chemin souterrain par où ils sortaient la nuit pour aller chercher les provisions nécessaires.» Les Suédois ayant échoué encore dans leur dernière entreprise contre la citadelle d'Insming, prirent le parti de se retirer. Mais l'antique Amange n'était plus qu'un monceau de ruines fumantes dominées fièrement par une tour intacte, au sommet de laquelle flottait encore le drapeau de Charles IV.

Quant à la ville d'Amange, cette antique forteresse, construite comme un boulevard sur les confins de la Lorraine et des pays de l'Empire; cette ville si florissante par son commerce, si glorieuse par ses institutions, offrait un spectacle navrant: sa population dispersée, son prieuré dévasté, sa Mère-cour, son Hôtel de ville, sa Prévôté, tout était détruit, tout excepté la tour et l'église St-Clément y attenant; et dans l'intérieur de ses murs fortement ébréchés, une poignée de braves, les défenseurs de la tour, pleuraient leur patrie qui n'était plus. Les cadavres qui jonchaient la terre aux alentours de la citadelle furent relevés et confiés religieusement à la terre sur la place devant le cimetière actuel. Partout le silence de la mort au milieu de la désolation universelle!

A l'extérieur de la ville, Notre-Dame d'Amanges, cet antique exvoto de Thierry II comte de Bar, cette chapelle de Marie où la contrée toute entière aimait à invoquer la reine du Ciel, Notre-Dame d'Amanges si richement dotée jadis, n'existe plus. Les ruines recouvrent les restes des religieux Bénédictins égorgés par un ennemi qui faisait la guerre sans trêve ni merci. Une croix de pierre, monumentale par sa structure et son origine, respectée même par le vandalisme de 93, marque aujourd'hui la place où fut autrefois N.-D. d'Amanges. Dom

Claude de Villier, religieux bénédictin, la fit ériger en 1681 en mémoire d'un sanctuaire dont la poussière est encore en haute vénération à Insming. Cette croix haute de deux mètres environ, porte en tête les armes de D. Claude de Villier, qui sont quatre cierges écartelés sur champ d'argent. Sur le devant de l'arbre, un Christ en croix expirant; du côté opposé, une Vierge-mère couronnée portant l'Enfant Jésus; à droite St-Clément, premier évêque de Metz, avec son dragon, patron de l'église paroissiale, à gauche, St-Nicolas. Une tête d'ange orne la tête des deux croisillons. Sur la droite et la gauche du piédestal, deux religieux bénédictins qui s'envolent au Ciel; sur la face de devant une tête de mort avec cette inscription creusée dans la pierre: »O Tod wie bist du so bitter!« Voilà le monument funèbre qui rappelle tout à la fois une antique chapelle détruite et les religieux qui y furent massacrés.

* * *

Voilà les ruines amoncelées à Insming par les Suédois; mais au-dessus de cette dévastation générale brille d'un éclat lumineux la vaillante défense d'Insming par Bruland et les quelques soldats. Charles IV content de ce beau fait d'armes, envoya à Bruland deux lettres pour le féliciter de sa noble conduite.

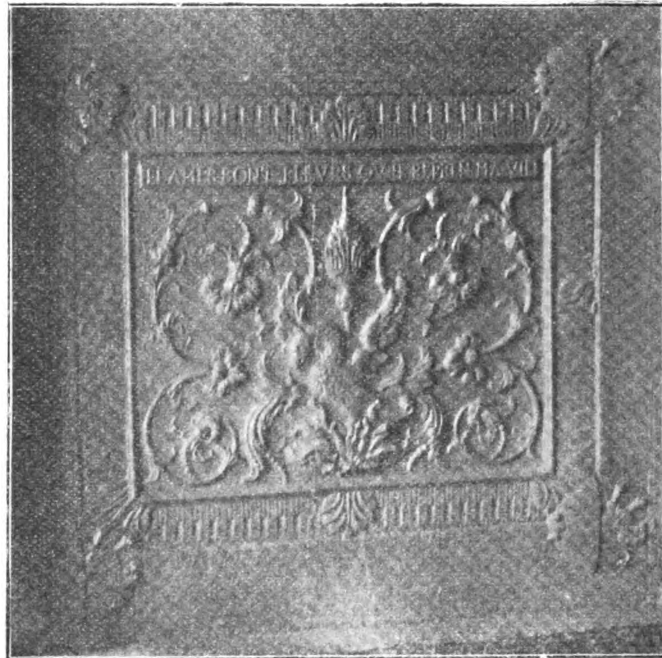
Les murs de la ville fortement entamés par les Suédois, furent absolument détruits par Louis XIV. Les pierres de ces fortifications servirent à reconstruire le nouvel Insming sur le plan de l'ancien Amange. Mais les fossés dégarnis restèrent visibles partout jusqu'à nos jours.

Les ravages des Suédois s'étendaient sur tous les villages de la prévôté d'Insming; la dépopulation fut telle dans cette contrée, que trente ans après l'époque dont nous parlons, il y avait à peine quelques habitants. On lit en effet dans les comptes du Domaine de la prévôté de Dieuze pour l'année 1663: »La prévôté d'Amange a été déserte et abandonnée durant les guerres; depuis environ un an il y est rentré huit ou neuf pauvres habitants.« Qu'on veuille bien remarquer que la prévôté d'Amange se composait d'Amange, Réning, Nelling, Gréning, Petit-Tenquin, Petit-Rohrbach, Wittersbourg, Hunkirch et Léning. En 1660, la prévôté d'Amange comptait 38 ménages, en 1667, 20 ménages, et en 1669, 34 ménages et 4 veuves. Louis XIV repeupla le pays avec des Picards et des Vermandois.

Kaminplatten in Diedenhofen.

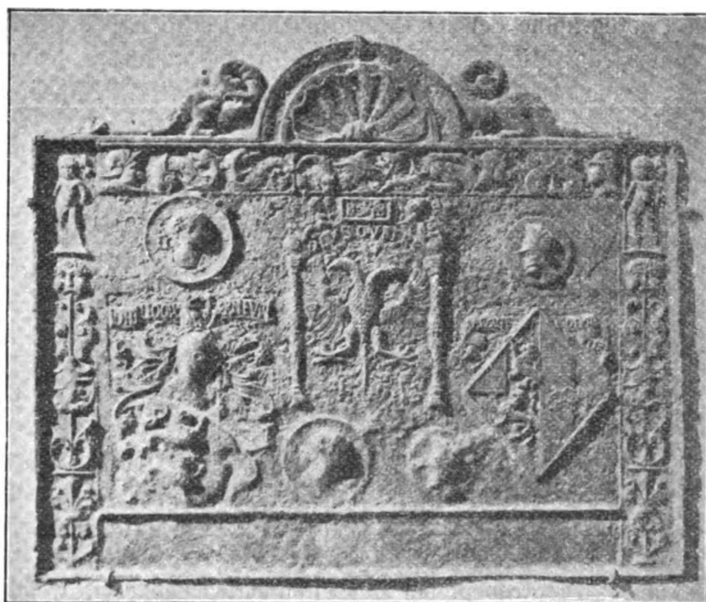
Von den beiden hier dargestellten gusseisernen Platten befindet sich die erste zweimal im Bereiche des früheren Schlosses, das eine Exemplar in dem sog. Château de Thion, welches frei im Schlosshofe steht, das andere in dem benachbarten Renaissancegebäude, welches jüngst von den Schwestern von Peltre zu Schulzwecken erworben worden ist. Letzteres Gebäude ist dasjenige, welches um die Mitte des vorigen und auch noch in unserem Jahrhundert von der Ueberlieferung als Wohnung Karls des Grossen bezeichnet wurde. Stemer (Traité du département de Metz 1756) sagt: »man sieht hier noch die Küchen dieses Königs.« Das Haus gehörte damals einem Baron von Eltz. Zu Teissiers Zeiten (Histoire de Thionville 1828 S. 168 Anm.) war es unter zwei Besitzer geteilt, A. Barrault und Baron Bertrand.

Die Platte ist 140 cm lang und 126 cm hoch. Sie zeichnet sich vor vielen anderen durch ihre aussergewöhnlich elegante Zeichnung aus, welche sie unmittelbar als Vorbild für ähnliche Füllungen geeignet erscheinen lässt. Der Phönix sagt: »Flames sont fleurs ou je repren ma vie.«



Die andere Platte hat geschichtliches Interesse. Sie ist jetzt in einem älteren Anbau des (1893—94 neu erbauten) Metzer Thores sichtbar

eingemauert und befand sich früher in einem 1872 abgebrochenen Gebäude, welches in unmittelbarer Nähe des Thores gegenüber der jetzigen Kommandantur gelegen war und in alten Karten als Arsenal bezeichnet ist. Die Platte ist 142 cm lang und 97 + 22 cm hoch. Der untere Teil ist vom Feuer verbrannt. Die Zeichnung setzt sich zusammen aus einem Rechteck und einer darüber befindlichen mittleren Muschelbekrönung, welche von zwei Fabeltieren flankiert wird.



Das Rechteck ist von einem Fries umrahmt, in welchem rechts und links dieselbe Zeichnung wiederkehrt: Putten, Köpfe, Spiralen und Pflanzenornament sind ohne Beziehung aneinandergereiht. Im oberen Teile kommen einige Tiergestalten und die Gruppe eines Schalksnarren hinzu, deren Humor stark an denjenigen mittelalterlicher Kirchenbaukunst erinnert.

Die Mitte der Platte nimmt der kaiserliche Doppeladler ein. Darüber steht der Wahlspruch Karls V. und Philipps II. von Spanien »Plus oultre« und rechts und links die beiden Säulen des Hercules, welche ehemals die Enden der bekannten Welt bedeuteten. Oben befindet sich die Jahreszahl 1558 (?) in einem Schildchen, welches von zwei Putten gehalten wird, die auf den Säulen ruhen.

Zu beiden Seiten der Mittelgruppe sehen wir Köpfe in Medaillons

und prächtige Wappen mit Bändern, auf welchen deren Besitzer, zugleich offenbar die Besteller der Platte, genannt sind. Ich lese: Did. Le Gowerneur und Marguerite de Villers. Die beiden Medaillons kehren unter den Säulen wieder. Wenn die Jahreszahl 1558 richtig gelesen ist, so kann man wohl annehmen, dass die Platte aus der ersten Hälfte dieses Jahres stammt. Denn am 23. Juni endete die damalige Belagerung mit der Uebergabe der Stadt an die Franzosen, welche sie allerdings schon im nächsten Frühjahr an Spanien zurückgeben mussten.

Die Photographie der letztbeschriebenen Platte ist durch das Entgegenkommen des Herrn Majors und Ingenieuroffiziers vom Platz Praetorius (vom Festungs-Bauwart Herrn Dübotzky) aufgenommen worden, während ich die Aufnahme der ersterwähnten Platte Herrn Oberlehrer Dr. Arnold vom Diedenhofener Gymnasium verdanke.

Es giebt in der hiesigen Gegend noch viele Kaminplatten aus den letzten Jahrhunderten. Wenn auch nur wenige gleiches Interesse wie die hier veröffentlichten beanspruchen können, so dürfte es sich meines Erachtens doch empfehlen, grösseres Augenmerk darauf zu richten. Manche werden als altes Eisen verkauft, die wohl aufbewahrt zu werden verdienten und vielleicht mit geringen Kosten erworben werden können.

Knitterscheid.

Bauinschrift in Diedenhofen.

In einem der Strebepfeiler der alten Kriegsbäckerei, welche sich auf dem Hofe des jetzigen Garnison-Casinos in Diedenhofen befindet, war ein Stein mit folgender Inschrift eingemauert:

Anno Dni 1555 Jehan de Heu seigne[ur]
de Bletage ordo[n]ez pour le[m]pre[ur] des Romai[n]s
au gowerneme[n]t de Thionville et
capitain de deux cens ho[mm]es a chva[u]lx
pour le service de sa maieste a
faict faire ceste voulsure

Die Inschrift ist 94 cm lang und 43,5 cm breit; sie befindet sich in einer profilierten Umrahmung. Die Steinlänge entspricht der Breite des Strebepfeilers, so dass wir es also wohl mit einer eigentlichen Bauinschrift zu thun haben, nicht mit einem irgendwo gefundenen und nachträglich wieder eingemauerten Stein. Die Inschrift war durch eine vorgebaute Mauer, die schon zu Anfang dieses Jahrhunderts bestand,

und einen daranstossenden Schuppen verdeckt, wodurch es erklärlich ist, dass sie meines Wissens bis jetzt unbekannt war und z. B. bei Teissier (Histoire de Thionville 1828) nicht erwähnt wird, obwohl sie doch sicher für die Festungsgeschichte von Wichtigkeit ist.

Nachdem Karl V. sich von dem Misslingen der Belagerung von Metz überzeugt hatte, begab er sich am 1. Januar 1553 nach Diedenhofen und gab von hier aus den Befehl die Belagerung vollends aufzuheben. Vielleicht ist sein damaliger Aufenthalt Veranlassung zur Entstehung der »voulsure« gewesen. Diese besteht im Erdgeschoss aus zwei hohen auf Pfeilern gewölbten Räumen, welche allerdings gegenwärtig durch Mauern verschiedentlich eingeteilt sind. Der eine ist mit 12, der andere mit 9 Kreuzkappen bedeckt; genauer genommen besteht die Wölbung aus sich durchdringenden Tonnen ohne Rippen und trennenden Gurtbögen. In dem kleineren Raume, dessen Gewölbe mit Erde bedeckt ist, befanden sich früher drei Backöfen, an den grösseren stiess ein solcher an. Der grössere Raum hat noch einen nicht gewölbten Aufbau, ein Obergeschoss, welches vom Wall aus zugänglich ist; ob es zur ursprünglichen Anlage gehörte, ist fraglich.

Die Belagerung von 1558 scheint der bombensichere Bau glücklich überstanden zu haben. Er gehört wohl zu den letzten Werken der Kriegsbaukunst, die unter Karl V. errichtet wurden; denn letzterer dankte schon anfangs 1556 ab.

Die Metzer Paraigen-Familie de Heu starb in der Stadt selbst mit Gaspard de Heu 1560 aus. Die de Heu waren in Blettingen begütert.

Das Garnison-Casino heisst auf alten Festungsplänen: «bâtiment servant de logement au lieutenant de roi», die Kriegsbäckerei: «les souterrains où est établie la manutention de siège».

Die Inschrift ist jetzt in einem anderen Strebepfeiler desselben Gebäudes — an sichtbarer Stelle — wieder eingesetzt.

Knitterscheid.

Das alemannisch-fränkische Grabfeld bei Busendorf.

Das Grabfeld liegt ungefähr 500 m östlich von Busendorf an einer nach Nordwesten zum Niedthale abfallenden Anhöhe, Gewann au-dessus du four à chaux, Grundstück No. 836. Dasselbe wurde bereits vor mehreren Jahren bei Abräumungsarbeiten in einem an dieser Stelle betriebenen Steinbruche entdeckt, jedoch schenkte man den gefundenen

Gegenständen keine Aufmerksamkeit und sie wurden durch die Unkenntnis der Arbeiter zerstört. Erst seit Februar 1896, als ich zum ersten Male von diesen Funden erfuhr, wurden auf meine Anweisung hin die einzelnen Gräber einer genauen Durchsuchung unterzogen.

Im Ganzen waren bis zum 5. Oktober 1898 (seit welchem Tage infolge des Eisenbahnneubaues in dem Steinbruche nicht mehr gearbeitet wird), also in einem Zeitraume von drei Jahren, 32 Gräber geöffnet worden. Jedoch fanden sich in nur 15 derselben Fundstücke vor. Eine etwa ebenso grosse Zahl, wenn nicht noch mehr, dürfte sich schon auf dem vorher freigelegten Raume befunden haben. Von diesen 32 Gräbern lagen 10 in der Richtung von Nordwest nach Südost und 22 in der Richtung von Südwest nach Nordost. Dieselben lagen in regelmässigen Zwischenräumen von 1,00 bis 2,50 m reihenweise nebeneinander. Die einzelnen Ruhestätten bildeten einfache, der Körpergrösse entsprechende, in den Boden versenkte Gruben. Der Boden derselben war mit kleineren und grösseren Kalksteinplatten belegt; ebenso befanden sich an den Lang- und Schmalseiten Steinplatten von 6—8 cm Stärke oder aufeinander gebaute Steine. In diese Art von Steinsarg wurde der Körper gelegt. Darüber wurden dann wieder Steinplatten teils dachförmig, teils flach zusammengestellt und mit der übrigen Erde zugedeckt. Jedoch unterschied sich der Boden der Gräber durch seine rötliche Färbung von dem weisslichen Boden der Umgebung. Auffallend ist dabei, dass sich dieser Steinbau nur bei Gräbern mit Beigaben vorfand, während die übrigen nur Teile desselben zeigten. Es scheint das darauf zu deuten, dass eine Reihe von Gräbern schon früher geöffnet wurde. Bei manchen Gräbern diente als Unterlage der natürliche Fels, wonach sich auch die verschiedene Tiefe der einzelnen Gräber richtet. Sämtliche Gräber enthielten Schädel und Gebeine; die meisten waren aber in solch morschem Zustande, dass dieselben bei der Berührung zerfielen. Ein einziger Schädel konnte erhalten werden und dieser auch nur in Trümmern, während von einem zweiten nur einige Knochen noch vorhanden sind.

An Fundstücken lieferten diese Gräber im Verhältnis wenig. Die Gesamtzahl derselben beträgt (die einzelnen Perlen mitgerechnet) 236, nämlich: 2 Kurzschwerte (Scramasax), 1 Bruchstück eines solchen, 1 Lanze, 1 Wurfspeer, 1 Pfeilspitze, 7 Messer bezw. Ueberreste von Klingen, 1 Nagel, 3 grosse eiserne Gürtelschnallen, 2 Schuhschnallen, 2 gewöhnliche Schnallen, 1 Bronzeschnällchen, 4 Riemenzungen, 2 Bronzeringe, 2 Gewandnadeln (Fibula), 21 Bernsteinperlen, 1 Thonwürfel,

173 bunte, verschiedenartig geformte Thon- und Glasperlen und einige unkennbare Eisenreste.

Nachstehendes Verzeichnis giebt näheren Aufschluss über die Zeit der Auffindung, Grösse und Lage der Gräber und Beschreibung der Fundstücke (die eingeklammerten Daten geben die Zeit der Aufdeckung):

1. } (2. X. 1895.) Länge, Breite und Tiefe unbekannt, ebenso der
2. } folgenden 7 Gräber. Lage: Nordwest—Südost.

In diesen beiden Gräbern sollen sich kleinere Eisengegenstände befunden haben, welche zerstört wurden.

3. (2. X. 1895.) Lage: Dieselbe.

In diesem Grabe fand sich ein Scramasax (Kurzschwert), von welchem ein Teil der Angel abgebrochen ist. Länge: 45,8 cm, Breite: 4,8 cm, Rückenstärke: 6,5 mm, mit vier Blutrinnen. In diesem Grabe soll sich noch eine Urne aus rotem Material befunden haben, welche jedoch auch zerstört wurde. Die Länge des Skeletts betrug 1,84 m.

4. }
5. } (1. I.—8. I. 1896.) Lage: dieselbe. Ohne Beigaben.
6. }

7. (9. I. 1896.) Lage: Südwest—Nordost.

Zur Seite fand sich eine eiserne Lanzenspitze von 36,3 cm Länge und 3,1 cm Klingenbreite und der abgebrochene vordere Teil eines Kurzschwertes ohne Blutrinnen. Länge: 13,7 cm, Breite: 2,4 cm, Rückenstärke: 3 mm.

8. (Anfang April 1896.) Lage: Südwest—Nordost. Ohne Beigaben.

9. (Anfang April 1896.) Lage: Nordwest—Südost. Ohne Beigaben.

10. (Anfang April 1896.) Tiefe: 0,20 m. Lage: Dieselbe.

In der rechten Hüftengegend Ueberreste von zwei Messerklingen und eine Bernsteinperle.

11. (14. VII. 1896.) Länge: 2,00 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 0,25 m. Lage: Südwest—Nordost.

Links neben dem Kopfe eine Pfeilspitze von 8,6 cm Länge. In der Tülle befand sich noch Holzstaub.

12. (17. VII. 1896.) Länge und Breite: Dieselbe. Tiefe: 0,60 m. Lage: Nordwest—Südost. Ohne Fundstücke.

13. (17. III. 1897.) Länge und Breite: Dieselbe. Tiefe: 0,50 m. Lage: Südwest—Nordost. Ohne Beigaben.

14. (17. III. 1897.) Länge: 1,80 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 0,75 m. Lage dieses Grabes, sowie aller folgenden: Südwest—Nordost.

Auf der linken Brustseite fanden sich eine kleine gelbe Thonperle

und eine Gewandnadel (Fibula) mit abgebrochener Nadel. Der untere Teil derselben bildet eine Kupferplatte von 5,6 cm Durchmesser. Ueber dieser Platte befindet sich, mit 6 mm Zwischenraum, befestigt mit 9 kleinen Kupfernieten, ein dünnes Goldplättchen von 5,2 cm Durchmesser. Auf dem Rande desselben läuft ein dünner, seilartig gedrehter Golddraht. Ringsum auf diesem Plättchen befinden sich in gleichen Zwischenräumen sechs Perlen, drei aus blauem Glase und drei aus Perlmutter (von welch' letzteren eine verloren ging), alle à jour gefasst. In der Mitte war ein ovales Perlmutterplättchen, welches jedoch nur in Bruchstücken vorhanden ist, von 15 : 20 mm Durchmesser in einer ähnlichen Fassung mit vier kleinen Kupfernägeln in Goldverzierung befestigt, kreuzförmig umgeben von vier dreieckigen Glasstückchen, ebenfalls in gleicher Fassung. Die übrige Fläche dieser Goldplatte ist mit zwei Kreisen so 8888 geformten Verzierungen bedeckt. Rings um diese Goldplatte war der Zwischenraum zwischen dieser und der unteren Kupferplatte mit einem Streifen Gold umfasst, welcher jedoch nicht mehr gefunden wurde. Rechts zu den Füssen fanden sich ein Nagel von 4,5 cm Länge mit gitterförmigen Verzierungen des Kopfes und ein eiserner Wurfspeer von 8,4 cm Länge.

15. (3. X. 1897.) Länge: 1,80 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 0,50 m. Ohne Beigaben.

16. (3. X. 1897.) Länge und Breite dieselbe, Tiefe: 0,70 m. Ohne Beigaben.

17. (3. X. 1897.) Länge: ungef. 2,00 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 1,00 m.

In der rechten Hüftenseite lag eine eiserne Gürtelschnalle von 14 cm Länge und am Halse ein Halsband, bestehend aus einer ovalen Bernsteinperle und 11 bunten Thonperlen. In diesem Grabe lag der Körper verkehrt.

18. (4. I. 1898.) Länge: 1,80 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 0,50 m. Ohne Beigaben.

19. (4. I. 1898.) Länge: 1,80 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 1,20 m.

Links neben dem Kopfe lag ein kleines Kurzschwert von 16 cm Länge und 2,2 cm Breite, ohne Blutrinnen, welches jedoch in drei Stücke zerbrochen ist. An der Angel befinden sich noch Ueberreste des Holzgriffes.

21. (8. I. 1898.) Länge: 1,80 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 1,20 m.

Dieses Grab war reich an Beigaben. An den Füssen fanden sich zwei kleine Schnallen von 5,7 cm Länge, zwei Riemenzungen von 4,4 und 4,6 cm Länge, welche mit je zwei Bronzenägeln an die Lederriemen befestigt waren, und zwei den Riemenzungen

ähnliche Eisenteile, jedoch breiter und kürzer (2,4 : 3,5 cm). Auf allen diesen Gegenständen, welche wohl zum Befestigen des Schuhwerkes dienten, befindet sich eine flechtartige Verzierung aus dünnem Silberdraht, umgeben von einem Bandornament aus demselben Metalle. Im Becken lagen ein eisernes Messer von 10,5 cm Länge und 12 mm Klingenbreite, mit zwei Blutrinnen auf der einen Seite, zwei Bronzeringe eines Gehänges — jedenfalls des Wehrgehänges — von 4 cm Durchmesser und 7 mm Stärke bezw. 2,5 cm Durchmesser und 6 mm Stärke, letzterer mit einem seitlichen Ansatz von 1,8 cm Breite, zwei kleinere und zwei grössere Thonperlen, eine gerippte Glasperle, eine Bernsteinperle, ein roter durchlochter Thonwürfel von von 17 : 18 mm Grösse mit weissen kreuzförmigen Verzierungen, sowie eine gewöhnliche Eisenschnalle. In der linken Hüftengegend eine eiserne Gürtelschnalle von 12 cm Länge.

22. (5. III. 1898.) Länge: 1,30 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 0,80 m.

Zwischen den Kniegelenken lag ein eisernes Messer von 11,5 cm Länge und 1,5 cm Breite, an welchem sich noch Webstoffüberreste finden; am Halse ein kleines Bronzeschnällchen und ein Perlengehänge, welches aus über 100 Bernstein- und buntfarbigen Thon- und Glasperlen bestand. Es konnten jedoch nur 2 Bernsteinperlen und 83 Thon- und Glasperlen erhalten werden, während die übrigen in dem ganz durch das anhaltende Regenwetter erweichten Erdreich wegen ihrer winzigen Kleinheit verloren gingen.

23. (7. III. 1898.) Länge: 2,00 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 0,70 m.

In der linken Hüftengegend befand sich eine eiserne Gürtelschnalle, welche jedoch zerbrochen ist.

24. (9. III. 1898.) Länge: 1,80 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 0,80 m. Ohne Beigaben.

25. (19. IV. 1898.) Länge: 1,50 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 0,50 m.

In der Seite fand sich ein eisernes Messer von 17,5 cm Länge und 2,0 cm Breite. In diesem Grabe wurde kein Kopf gefunden, wohl aber in einiger Entfernung davon ein einzelner Kopf in 0,50 m Tiefe.

26. (24. V. 1898.) Länge: 2,00 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 1,00 m.

Es fanden sich zwei kleine unbestimmbare Eisenreste.

27. (18. VII. 1898.) Länge: 1,70 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 0,60 m.

In diesem Grab fand sich am Halse wieder ein Halsband aus 54 buntfarbigen Thon- und Glasperlen und 7 grossen Bernsteinperlen bis zu 3,00 cm Länge und 1,6 cm Durchmesser, und beim rechten Oberschenkel ein eisernes Messer von 11,0 cm Länge und 1,7 cm Breite.

28. (30. IX. 1898.) Länge: 1,90 m, Breite: 0,70 m, Tiefe: 0,50 m.

Auf der Brust des Skeletts lag eine eiserne Gewandnadel (Fibula) von 5,6 cm Durchmesser. In der Mitte sitzt ein quadratischer Bronzeknopf von 8 mm Durchmesser, ringsum auf dem Rande in gleichen Abständen vier kleine Eisenknöpfchen. Die ganze Oberfläche ist mit einem rautenförmigen Geflecht aus dünnem Silberdraht überzogen. Im Becken fanden sich eine gewöhnliche Eisenschnalle und eine grössere Tonperle. Die Länge des Skeletts betrug 1,70 m.

29. (1. X. 1898.) Länge: 1,80 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 0,80 m. Ohne Beigaben. Der Körper war mit über der Brust kreuzweise zusammengelegten Armen bestattet worden.

30. (3. X. 1898.) Länge: 1,40 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 0,70 m.

Am Halse fanden sich 9 grosse Bernsteinperlen, einzelne von 3,3 cm Länge und 2,0 cm Durchmesser (2 derselben wurden jedoch zertrümmert) und 18 bunte Thon- und Glasperlen. Oberhalb des Kopfes ein Messer vom 13,3 cm Länge und 1,8 cm Breite; an demselben sitzen noch Ueberreste des Holzgriffes und der Holzscheide.

31. (5. X. 1898.) Länge: 1,60 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 0,70 m. Ohne Beigaben.

32. (5. X. 1898.) Länge: 1,90 m, Breite: 0,90 m, Tiefe: 0,80 m. Ohne Beigaben. Der Körper lag diagonal im Grabe, von Südsüdwest—Nordnordost, woher sich auch die aussergewöhnliche Breite des Grabes erklärt.

Von den vorstehenden Eisengegenständen sind manche durch den anhaftenden Rost stark beschädigt, während die Bronzegegenstände sämtlich gut erhalten sind und eine schöne Patina tragen.

Zwischen diesen Gräbern stiess man auf einige Gruben von 1,00 m Durchmesser mit Asche und gebrannter Erde, welche wohl als zu dem Grabfelde gehörig zu betrachten sind. Ausserdem fanden sich in jedem Grabe eine grössere Menge kleiner Holzkohlenreste. *P. Schenecker.*

Römischer Münzfund bei Bentingen.

Am 7. Oktober 1898 wurden bei Räumungsarbeiten an dem durch das nahegelegene Bentingen führenden Bache in geringer Tiefe drei römische Münzen gefunden. Dieselben sind Kupfermünzen von vorzüglicher Erhaltung und gehören dem Ende des dritten und Anfang des vierten Jahrhunderts n. Ch. an.

1. Imp. C. M. Aur. Probus Aug. Brustbild mit Strahlenkrone, Panzer und Feldherrnmantel nach rechts.

Rs. Comes Aug. Stehende Figur nach links blickend, in der ausgestreckten Rechten ein Oelzweig und in der Linken Schild und Lanze. Rechts im Felde: A.

2. Imp. Maximianus Aug. Bärtiges Brustbild mit Helm, Strahlenkrone und Panzer nach rechts.

Rs. Pax Augg. Figur wie vorstehend. Im rechten Felde: S (? undeutlich.) Im Abschnitt ein Hahn.

3. D. N. Diocletianus P. F. Aug. Brustbild mit Lorbeerkranz nach rechts.

Rs. Quies Augg. Stehende Figur nach links blickend, in der gesenkten Rechten ein Lorbeerzweig, die Linke auf einen Stab stützend. Im Abschnitt P. L. N. Glänzende Patina. *P. Schenecker.*

Römische Gebäudereste bei Alzingen.

Am 22. April v. Jahres fand ich auf dem Felde zwischen Alzingen und Brettnach die Ueberreste eines Römerbaues. Einige Nachgrabungen führten auf eine unzählige Menge Ziegelstücke, sowohl Hohl- wie Flachziegeln. Bei weiteren Grabungen kamen Mauern zum Vorschein von 0,80 m Stärke und stellenweise bis zu 2,00 m Höhe. Im Innern fanden sich eine Menge grösserer und kleinerer Nägel sowie Gefässscherben verschiedenster Form, einzelne Glasscherben, verkohlte Balkenreste, eine Menge Knochensplitter. Weiter fanden sich zwei Ueberreste eines Bronzegefässes (Griff und Siebteile), jedenfalls eines Weinsiebes. Nach glaubwürdigen Aussagen der Eigentümer der Nachbargrundstücke scheint dieser Bau von ziemlich ausgedehnten Dimensionen zu sein; es würden sich jedenfalls, um Klarheit zu schaffen, grössere Ausgrabungen verlohnen. Irgend welche Münzen oder Stempel wurden nicht gefunden.

P. Schenecker.

Bericht über die Erwerbungen des städtischen Museums.

I. Geschäftsjahr 1898.

Von **J. B. Keune.**

I. Vorgeschichtliche Altertümer Lothringens.

Von der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde. (Geschenk des Herrn Dr. Ernst zu Metz als Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Aktienbrauerei S. Nikolaus zu Niederjeutz).

Der Bronzezeit gehören an: 1) Depot eines Händlers, 23 Bronzegegenstände umfassend, gefunden gelegentlich des Baues der Aktienbrauerei S. Nikolaus zu Niederjeutz bei Diedenhofen beim Ausheben des Ableitungsgrabens für einen Blitzableiter, in einer Tiefe von 50 cm. Vgl. Wd. Korrbl. XVII, 100. Bruchstücke des hart gebrannten grauen Thongefässes, welches die Bronzegegenstände enthielt; soweit als möglich wieder zusammengesetzt; der obere Teil mit parallelen vertieften Linien umzogen. Eine Lanzenspitze, lang 21,5 cm, mit zwei Löchern in der Tülle zur Befestigung des Schaftes. Zwei Sichelmesser, das eine durchlocht, das andere mit Stift. Ein Doppelhaken, vermutlich als Fischangel dienend. Neun breite offene Arm- und Beinbänder mit gewölbter glatter Aussenseite; zwei davon haben am Rande ein Doppelloch zur Befestigung eines Anhängsels. Drei hohle offene Armringe mit quergestellten parallelen eingeritzten Linien oder erhabenen Rippen verziert. Eine Platte mit 8 abstehenden Ringen, vier unten, je einem zur Seite und zwei oben, unterhalb der letzteren und zwischen den vorletzten zwei viereckige Löcher. Die Platte gehörte zu einem Pferdegeschirr, wie die folgenden Stücke. Vier Ringgehänge, je drei Ringe in einem vierten hängend. Zwei gerippte Röhren in Gestalt von hohlen Säulchen. Der Depotfund bietet mehrfache Übereinstimmung mit dem reicheren Depotfund von Wallerfangen im Kreis Saarlouis, jetzt im Museum zu S. Germain [1]), und gehört wie dieser einer späten Periode der Bronzezeit an [2]); es entsprechen sich nämlich in beiden Funden die Armbänder, die Ringgehänge und die Röhrchen. Aehnlich ist auch der Depotfund von Frouard im Museum zu Nancy (Wiener, Catalogue 7me éd., I, 130).

Von der Ges. f. l. G. u. A. (Gesch. d. Herrn Hauptmann a. D. Hoffmann.

2) Ein Lappenkelt und ein Hohlkelt, beide mit einem seitlichen kleinen Ring; gefunden in der Mosel bei Corny (Kreis Metz); Geschenk des Herrn Hauptmanns a. D. Hoffmann zu Queuleu bei Metz; vgl. Jahrb. IX, S. 319.

Desgl.

3) Zwei schmale offene Armreife, auf der Aussenseite mit erhabenem verschlungenem Bandmuster verziert; mit acht anderen gleichen Armreifen [3]) und einem Bronzeschwert gefunden in einem Grabe bei Anlage des Bahnhofs Kalhausen in Lothringen; überwiesen durch Herrn Baurat Keller zu Metz. Die letzgenannten Fundstücke sind ebenso wie ein ebendaselbst in einem anderen Grabe gefundenes

---

[1]) V. Simon, Mém. Acad. Metz 1851/52 S. 231—258 mit Tafel; Mortillet, Musée préhistorique, Paris 1881, Nr. 976 ff.; vgl. auch S. Reinach, Guide illustré du Musée de S. Germain, S. 28 ff. Hettner im Jahresbericht der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier von 1894 bis 1899, S. 27 f. mit Tafel I, Fig. 7—12.

[2]) Undset, Wd. Zs. V. S. 15 oben.

[3]) Aehnliche Armringe aus dem benachbarten Mackweiler im Unter-Elsass in der Strassburger Sammlung Nr. 1200.

Eisenschwert der La Tène-Zeit von der Eisenbahnverwaltung irrtümlich der Sammlung der elsässischen Gesellschaft zu Strassburg überwiesen.

4) Drei offene Armbänder, nach den Abschlussstollen zu sich verjüngend; die gewölbte Aussenfläche ist mit schmalgeripptem verschlungenem Bandmuster verziert. Ein Spiral-Armband. Die vier Fundstücke entstammen einem Hügelgrab (Tumulus) in der Gemarkung Schalbach bei Lixheim in Lothringen, vgl. Jahrb. IX, S. 321 f., Wd. Korrbl. XVII, 18, Sp. 36 f.; eines der drei gleichartigen Armbänder angekauft von der lothr. Gesellschaft, die drei anderen Geschenk des Herrn Schlosser zu Drulingen. V. d. Ges. f. l. G. u. A. (Gesch. d. Hrn. Schlosser in Drulingen.)

Ausserdem gehören noch in die vorrömische Zeit: 5) drei halbierte gallische Münzen (Leuker), gefunden in Gräbern im Kreis Château-Salins, mit einigen ebendaher stammenden halbierten römischen Münzen von Lyon geschenkt von Herrn Kreisbauinspektor Baurat Morlok zu Diedenhofen, und vielleicht auch

6) ein sog. Weberstein oder Zeddelstrecker[1]) aus Thon in Gestalt eines schlanken abgestumpften Kegels, oben durchlocht; gefunden zu Metz, Juerue (»Judenstrasse«), 2 m unter dem Kellerniveau, Geschenk des Herrn Apothekers Szafranski. Von der Ges. f. l. G. u. A. (Gesch. d. H. Apothekers Szafransky.

II. Lothringische Altertümer aus der Zeit der römischen Herrschaft.

1—4: Ausgrabungen der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde unter örtlicher Leitung des Herrn Notars Welter aus Lörchingen.

1) Fundstücke aus den gallo-römischen Grabfeldern im Bannwald bei Hültenhausen; vgl. Westd. Zs. XVII, S. 351—352. Von der Ges. f. l. G. u. A.

Mehr als 20 kleine und grosse Grabsteine, meist von der jenen Gegenden eigentümlichen Gestalt[2]); dieselben entbehren alle einer Grabschrift[3]) und, abgesehen von einer sehr einfachen Einfassung der Mündung der ausgehöhlten Standfläche, welche sich zweimal (einmal, bei einem Doppelgrab, paarweise) findet, ist nur auf der Giebelseite eines dieser Steinblöcke ein eigenartiges, einem Werkzeug nicht unähnliches Zeichen (Dreieck mit einem Querbalken) eingehauen, die Giebelseite eines zweiten kleineren Steines ist mit drei Kugeln in Relief, die eines dritten mit einer eingeritzten linearen Verzierung versehen. Auch einige wenige Bruchstücke mit Relief-Verzierung in stilisierter Blattform u. a. fanden sich. Von zwei Steinurnen mit runden steinernen Deckeln ist die eine mit vier Handhaben zum Tragen ausgestattet; ferner ist der Boden derselben durchlocht, aber durch eine steinerne Scheibe abgedeckt[4]). Unter den Beigaben ragt hervor:

[1]) Vgl. Hoffmann, Steinsaal, S. 18, und Kleinaltertümer, S. 9 (Lothr. Jahrb. IV, 1, S. 194).

[2]) Vgl. Uhrich, Mém. Acad. Metz 32, 1850—1851, S. 194 ff.; de Morlet, Bull. soc. conserv. mon. hist. d'Alsace, 2e série, I (1862—1863), 2e partie S. 159 ff.; L. Benoit, Mém. soc. arch. Lorr., 2e série, 10e vol. (Nancy 1868) S. 363 ff.; Bechstein, Jahrb. d. Ges. f. lothr. Gesch. V, 2, S. 202 ff., Keune, Romanisierung Lothringens S. 33 f.; Abbildungen auch bei Caumont, Abécédaire, Ève gallo-romaine, 2e édition (1870), S. 519—520.

[3]) Vgl. Jahrbuch IX, S. 197, Anm. 5.

[4]) Wahrscheinlich, um dem eingedrungenen Wasser den Ablauf zu gestatten und so einem Springen der Urne vorzubeugen.

ein eisernes Hiebmesser in durchbrochener Bronzescheide, welches mit einem eisernen Beil, zwei Schnallen und einer Münze des Agrippa aus dem Jahr 27 vor Chr. in demselben Grab gefunden wurde. Von anderen Beigaben sind zu nennen eine eiserne Lanzenspitze und ein eisernes Messer (beide aus demselben Grabe), Eisenringe, Gewandnadeln (fibulae) in der La Tène- und in späteren Formen, eine kleine durchlöcherte Thonscheibe, der Ausguss eines Löffels aus Thon, Münzen, sowie ein vom Leichenbrand herrührender Klumpen, der aus zusammengebackenen Nägeln mit eingebackenen Münzen besteht. Unter den Bruchstücken von Thongefässen rühren mehrere von einem graufarbigen grösseren Topf her, auf dessen Bauch zwischen vertieften parallelen Strichen einerseits spitz und anderseits rund auslaufende Wellenlinien in hellerer Farbe aufgemalt waren, andere graufarbige Bruchstücke tragen auf der Aussenfläche verschlungenes Rankenwerk, wieder andere gehören zu einem mit erhabener Verzierung (ähnlich: 3. Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Metz für 1880, Tafel 2, Nr. 15) ausgestatteten kleineren Topf; auch Bruchstücke von Gefässen aus terra sigillata mit Verzierungen auf dem Bauch oder Ranken auf dem umgebogenen inneren Rand wurden gefunden.

Bei dieser Gelegenheit seien auch noch die Fundstücke erwähnt, welche den nämlichen Begräbnisstätten entstammen und ein Jahr zuvor als Geschenk der Gesellschaft für lothr. Geschichte und Altertumskunde dem Museum einverleibt worden waren. Dem Begräbnisplatz im Distrikt Nr. 90 entstammt ein Grabstein in Gestalt eines Häuschens mit schrägem Giebeldach (Länge 65 cm), Standfläche ausgehöhlt; die Stirnseite zeigt in einer kleinen Nische die roh gearbeitete Büste des Verstorbenen. — Auf dem Grabfeld im Distrikt 89 wurden im Juli 1897 gelegentlich eines Besuches desselben durch die Gesellschaft f. lothr. Geschichte einige Gräber ausgehoben, und infolgedessen gelangten ins Museum: eine Steinkiste (Aschengrab) nebst einer als Deckel dienenden Steinplatte; an Beigaben eine emaillierte Spange (fibula) und eine Schnalle, beide aus dem nämlichen Grab, ferner ein kleines Thongefäss und ein Nagel. Die Untersuchung der bei dieser Gelegenheit gefundenen verbrannten Knochenreste durch Herrn cand. med. Meinel bestätigte die bereits am Fundort von verschiedenen Seiten gemachte Beobachtung, dass — ebenso wie in den Gräbern im Wald Neu-Scheuern[1]) — mit den Toten Haustiere verbrannt und beigesetzt waren.

Ueber zwei andere Fundstücke derselben Gegend, welche gleichzeitig ins Museum gelangten, s. Jahrbuch IX, S. 325—326.

Von der Ges. f. l. G. u. A.

2) Aus dem gallo-römischen Grabfeld im Walde bei Ober-Valette[2]), Gemeinde Alberschweiler, ausser einigen Bestandteilen von Steingräbern und zwei gefüllten Thonurnen an Beigaben ein grösseres und ein winziges Beil, ein eisernes Messer, eiserne (und bronzene) Charniere sowie eiserne Winkel von Holzkisten, ein Schlüsselschild, eine Gewandnadel (fibula), Reste eines schwarzen Thongefässes mit erhabener Tierdarstellung und Boden eines schwarzen Gefässes mit dem Stempel: *Aio.*

Desgl.

3) Aus einer ländlichen Bauanlage bei Lörchingen: Bronzestatuette eines Bockes; Bruchstücke von bronzenen Gefässen (Schale, Fläschchen, Seihe); ein

[1]) Vgl. Jahrbuch IX, S. 326 ff.; Westd. Zeitschr. XVII, S. 350—351.
[2]) Vgl. Wd. Zs. XVI, S. 316.

muschelförmiger und eine Anzahl runder Knöpfe aus Bronze von verschiedener Grösse mit zwei oder einem Stift, Beschlagstücke: zwei Beschlagstücke aus Bronze, als Löwenköpfe gearbeitet, Rückfläche hohl; eine Rosette; der Bügel einer Bronze-Fibel; Oberteil einer Haarnadel aus Bein mit Kugelknopf; ein eiserner Spitzhammer; ein viereckiges und ein dreieckiges Charnier aus Bronze; zwei Eisenreife (ein kleiner) von einer aus Holzröhren gebildeten Wasserleitung, wie sie auch bei den Villenanlagen von S. Ulrich[1]) bei Saarburg i. L., Ruhlingen (Kr. Saargemünd) und anderen sich vorgefunden haben; Balkennägel und Eisenringe; viele Bruchstücke von Thongefässen; fünf Münzen.

4) Aus einem ländlichen Gehöft zu Neufmoulins bei Heming (Kanton Lörchingen): Hälfte einer Säule; Fingerring aus Bronze mit Kerben verziert; Bruchstück einer Haarnadel aus Horn; Bruchstücke einer bronzenen Wagschale (?) und einer eisernen Lampe; kleine bronzene Tülle mit gezackter Oeffnung und einem zur Hälfte erhaltenen Kopfring; Haus- und Feldgeräte aus Eisen, nämlich zwei oder drei Doppelhaken und ein Hackmesser, alle mit Tüllen zum Einlassen in einen Stiel; ein kleineres Hackmesser; eine Axt; ein Messer; ein Hufschuh; zwei grosse Kuhglocken; ein Ei (Nestei?) aus Gyps; Bruchstücke von Thongefässen, darunter zahlreiche Scherben von schwarzen Gefässen mit Kerben u. dgl., verschiedene auch mit Tierdarstellungen (Jagd) verziert, teilweise recht gute Ware; 41 Münzen, die Mehrzahl von Constantinus, andere von Helena, Constantius und Constans, Prägungen von Trier, einzelne von Lyon, Arles, Siscia. — Von der Ges. f. l. G. u. A.

5) Ueber die im vorigen Bericht (Wd. Zs. XVII, S. 352) erwähnten Ausgrabungen der Villenanlage zu S. Ulrich s. jetzt Wichmann, Lothr. Jahrb. X, S. 171—194 mit den Tafeln 13—16. An kleineren Fundstücken wurden nachträglich dem Museum überwiesen: verschiedene Gewandnadeln: eine Haarnadel aus Bronze, deren Kopf fehlt; Fingerring aus Bronze; Beschlag in Muschelform mit zwei Stiften; Rest des Handgriffes einer bronzenen Kasserole: ein kleines Klappmesser mit Beingriff in Gestalt eines Delphins (Abbildung: Jahrb. X, Tafel 14, Fig. 4); vier Münzen von Tetricus Vater und Sohn, Diocletianus und Urbs Roma (Konstantin). — Desgl.

6) Ausser diesen Funden aus dem Kreis Saarburg i. L. ist noch aus demselben Kreis zu nennen das Bruchstück eines Reliefs, Kopf und Hals eines Mannes mit kurzem Bart, vermutlich Rest eines Grabdenkmals: Fundort: Garburg in der Nähe des oben genannten Hültenhausen (bei Lützelburg); übermittelt durch Herrn Notar Welter zu Lörchingen. — Desgl. (Uebermittelt durch H. Notar Welter in Lörchingen.)

Kreis Château-Salins: 7) Eine Untersuchung von Bauresten im Gemeindewald von Fonteny durch Herrn Kreisbauinspektor Rueff (1898 und 1899) ergab Bruchstücke von römischen Henkelkrügen und unter anderen Gefässresten eine verstümmelte kleine Schale aus terra sigillata mit der Marke PRIINIO, d. i. *Prenio*; ein flötenähnliches Charnier aus Knochen mit einem Loch in der mittleren von drei Abteilungen; Nägel, Austernschalen, Eberzähne und Tierknochen, eine Münze (Grosserz) des Hadrianus (?). — Von der Ges. f. l. G. u. A.

Kreis Forbach: 8) Fundort Büdingen (bei Maxstadt) »am Rödgen«: eine Bronzestatuette des Merkur, Hufschuhe u. a.; übermittelt durch Herrn Pfarrer Colbus zu Altrip. — Desgl. (Uebermittelt durch H. Pfarrer Colbus in Altrip.)

---

[1]) S. Wichmann, Lothr. Jahrb. X, S. 189/190.

Von der Ges. f. l. G. u. A. (Gesch. d. H. S. Welter in Redingen.)

Kreis Diedenhofen: 9) Aus Redingen an der französisch-luxemburgischen Grenze eine Schale aus terra sigillata mit dem zur Hälfte verwischten Stempel im inneren Boden: DRVCAVRSV. Geschenk des Herrn Symphorian Welter in Redingen.

Von der Ges. f. l. G. u. A. (Gesch. d. H. Baurats Morlok in Diedenhofen.)

10) Gefunden beim Bau der Friedenshütte zu Nilvingen (bei Fentsch): Bodenstück eines Gefässes aus terra sigillata mit dem rückläufigen Stempel: VANEROI d. h. *Vanero f(ecit)*; Geschenk des Herrn Kreisbauinspektors Baurats Morlok zu Diedenhofen.

Teilweise geschenkt mit I, 1; teilweise ausgegraben von der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde.

11) Aus einer römischen Ziegelei im Gelände der Aktienbrauerei S. Nikolaus zu Niederjeutz bei Diedenhofen; s. Wd. Korrbl. XVII, 100. Ausser einer Anzahl von verschiedenartigen Ziegeln mehrere gestempelte Ziegel: PARIATOR (von dem Anfangsbuchstaben ist nur die rechte Rundung erhalten) und zwei aneinander passende Bruchstücke mit demselben Namen (der obere Teil der Buchstaben ist verletzt); /RENTIVS (mit dem Spiegelbild von N und S) = [*Flo*]*rentius*; / IRISIM / d. h. [*V*]*irisim*[*i*] (die ersten Buchstaben sind nur teilweise erhalten; durch den rechten unteren Strich des R geht ein Bogen, wie von einem S); ADIV/ d. i. *Adiu*[*tex*] oder *Adiu*[*tece*]. Ferner ein Thonschlüsselchen, zu 3/4 etwa erhalten; die Aussenseite ist teilweise durch Ausstechen mit erhabenen XX verziert, ausserdem ist eine geradlinige Kerbe eingeschnitten; die Verzierung ist nicht zum Abschluss gebracht, sondern teilweise ist nur das Muster eingeritzt.

Von der Ges. f. l. G u. A.

Umgebung von Metz: 12) In den an Altertumsfunden einstmals so ergiebigen Kiesgruben des Herrn Mey zu Sablon[1]) stiess Herr Ludewig, Sohn, (1897 und 1898) zufällig auf eine Anzahl von römischen Gegenständen, welche er — mit Ausnahme eines vollständig erhaltenen kleinen grauschwarzen Topfes und eines goldenen Fingerringes, in dessen Stein ein Hahn und ein Füllhorn (Sinnbilder des Mercurius und der Felicitas) eingeschnitten sind — später dem Museum (bezw. der lothr. Gesellschaft) schenkte. Eine kleine, von der lothr. Gesellschaft am 9. Juli 1898 unternommene Grabung machte wahrscheinlich, dass die Fundstelle ein Schuttablagerungsplatz gewesen. Unter den Fundstücken überwiegen die Bruchstücke von Thongefässen, insbesondere aus terra sigillata; unter letzteren verzierte mit Rosetten, Darstellungen eines Kriegers mit ausgestrecktem Schild, einer Jagd auf dem äusseren Bauch; eine Schale mit Ranken auf dem umgebogenen inneren Rand u. a., ferner solche mit den Marken im inneren Gefässboden [*A*]*rrus f*(*ecit*), CIIN/, |? *Fel*|*ix fecit*), *Maccono* [*f*(*ecit*)], NA////OF (misslungener Gefässboden), *Tullus fe*(*cit*), zwei andere mit einem Zeichenstempel, wie er auch sonst in Lothringen[2]) gefunden wurde. Ausserdem ein Salblöffel, Spielsteine, eine Thonperle, Bruchstück einer Haarnadel aus Horn, ein Nagel und andere Eisenstücke, ein Eberzahn, fünf Münzen (Antoninus Pius, Faustina, M. Aurelius † = Cohen 90 u. a.).

[1]) Westd. Zeitschr. II S. 249 ff. — Beiläufig sei bemerkt, dass das Metzer Museum auch die in den seither erschienenen Katalogen des Museums nicht verzeichneten beiden bronzenen Weihetäfelchen an Icovellauna (Bonn. Jahrb. 66 S. 64 ff. mit Tafel IV, 1 und 2; Wd. Zeitschr. II S. 253) verwahrt.

[2]) So im Wald Neu-Scheuern: Wd. Ztschr. XVII S. 351; ebenso im Wald bei Ober-Valette (oben II, 2) und zu Metz (jetzt im Museum).

Stadt Metz: 13) Beim Neubau der Kirche S. Segolena gefunden: a) von einem römischen Prachtbau Kapitäle und Schäfte von Säulen, worunter eine mächtige gedoppelte Säulentrommel; Bruststück der Marmorstatue eines gepanzerten Mannes (vermutlich eines röm. Kaisers), die Brustseite des Panzers schmückt das Medusenhaupt, beiderseits davon Löwenköpfe mit Ringen in der Schnauze, von welchen ein Tuch in Falten herabhängt; b) als Untersatz einer Säule der alten Kirche (13. Jhd.) verwendet: Grabstein einer Frau mit dem Bild derselben und dem Rest einer Grabschrift darüber, s. Lothr. Jahrb. IX S. 331 f. **Von der Ges. f. l. G. u. A. (Geschenk des Herrn Erzpriesters Delles.)**

14) Die Ausgrabungen in der Kirche S. Peter auf der Citadelle (s. nachher III, 1) förderten auch einige römische Fundstücke zu Tage, wie drei Ziegel des Grossziegleers Adiutex aus dem Ziegeldurchschuss der Umfassungsmauern[1]) mit den Stempeln ... VTICE, DP · ADI und P ⁝ CAR ⁝ ADIVT ..., vgl. Lothr. Jhb. X S. 128/129. Römischen Ursprungs sind wohl auch die ebenda aufgefundenen Postamente (a. a. O. S. 149). **Von der Ges. f. l. G. u. A**

15) Der, Westd. Zeitschr. XVI S. 319 erwähnten, ausserhalb der römischen Stadt gelegenen Fundstelle im Gelände des Zeughauses I entstammen ein Bronze-Charnier, ein Beschlagstück von einer Brustspange, das Stück einer geflochtenen Drahtkette und ein Spinnwirtel aus Thon, alle aus römischer Zeit, wie es scheint; Geschenk des Herrn Baurats Knitterscheid. **Gesch. d. H. Baurats Knitterscheid.**

IIa) Gipsabguss der zwei Bilderflächen des Trierer Steindenkmals, welches der Mediomatriker Indus[2]) dem Mercurius (und der Rosmerta) geweiht hat und dessen erhaltene Seitenfläche den Bildern des Esus und Tarvos Trigaranus des Pariser Denkmals entsprechende Darstellungen zeigt (Westd. Korrbl. XV, 19; Bonn. Jahrb. 100 S. 209; Archäol. Anzeiger XII S. 16 f.; Revue celtique XVIII S. 256; vgl. Lothr. Jahrb. X, S. 35—36).

III. Merovingische Zeit.

Ueber die von der Gesellschaft für lothringische Geschichte veranlassten Ausgrabungen in der Kirche S. Peter auf der Citadelle s. Knitterscheid im Jahrbuch IX S. 97—111 mit den Tafeln 1—8 und X S. 120—152 mit den Tafeln 1—12. Von hervorragender Wichtigkeit sind die Steinskulpturen aus der Zeit der Merovinger[3]), abgebildet a. a. O. X Tafel 5—12, mit einer Ausnahme (Tafel 5, 4) alles Pfosten und Füllungsplatten einer Steinschranke, ausserdem aus gleicher Zeit[4]) zwei Grabsteine mit eingeritzten Kreuzen, wovon das eine beiderseits von einem stilisierten Christusmonogramm und mehrfachem A und ω in abwechselnder Folge eingefasst ist (a. a. O. Tafel 5, 1—2), schliesslich ein vielleicht **Ueberwiesen von S. Majestät dem Kaiser.**

---

[1]) Auch die ebendaher stammenden, von Ledain, Plusieurs notices d'arch. et de numism. = Mém. Soc. d'arch. Mos. XV S. 173/174 und S. 196, mit Tafel Nr. 10/11, veröffentlichten Ziegelstempel des Adiutex befinden sich im Museum; sie fehlen, wie andere früher und jetzt vorhandene Ziegelstempel in dem seither gedruckten Verzeichnis der Altertumssammlung.

[2]) A. a. O. ist unter den Erwerbungen des Museums während des Geschäftsjahres 1896 genannt ein an derselben Stelle und bei derselben Gelegenheit in angeschüttetem Boden gefundenes Bruchstück eines Kaminmantels mit Wappenschildern innerhalb blumenbesetzter Ringe; überwiesen von Hrn. Baurat Knitterscheid.

[3]) Der Stein hat INDVS.

[4]) Dieselben waren in die schmucklosen Pfeiler der romanischen Bauperiode vermauert.

früherer Zeit angehörender Kragstein mit einer männlichen Büste auf der Vorderfläche und Pflanzenornamenten auf den Seitenflächen (a. a. O. Tafel 5, 3 und 6, 6). Die sämtlichen durch die Ausgrabungen gewonnenen Fundstücke hat Seine Majestät der Kaiser unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes dem Museum überwiesen; dieselben sind zum grösseren Teil noch an der Fundstelle untergebracht und werden nach Fertigstellung des im Bau begriffenen Flügelanbaues des Museums in dem Unterstock dieses Neubaues als geschlossene Sammlung Aufstellung finden*).

Von der Ges. f. l. G. u. A.

2) Aus Bischdorf (bei Grosstänchen, Kreis Forbach) eine Lanzenspitze (lang 48 cm), ein Scramasax (lang über 60 cm einschl. des Griffes) und ein Glöckchen; Grabfund.

Desgl.

3) Aus einem umfangreichen fränkischen Grabfeld zwischen Metrich und Klein-Hettingen (Kreis Diedenhofen): Glasschale[1]) und zerdrücktes Trinkglas[2]), jetzt aus vielen Bruchstücken zum grösseren Teil zusammengesetzt, beide ausgegraben am 19. Juli 1898. Die sonstigen auf dem Gräberfelde zu Tage geförderten Fundstücke sind noch im Besitz der Eigentümer der dortigen Sandgruben, der Herren Gastwirt Brauer und Bürgermeister Brauer, beide zu Klein-Hettingen; vgl. Lothr. Jahrb. IX, S. 322—323.

Gesch. d. H. Baurats Knitterscheid.

4) Einer Münze ähnliche Spange, ganz entsprechend der von Lindenschmit, Altertümer unserer heidn. Vorzeit I, Heft XII, Tafel 7, Fig. 18—19 und Handbuch der deutschen Altertumskunde I, Tafel XXII, Fig. 3—4, abgebildeten besser erhaltenen Gewandnadel aus der Umgegend von Mainz. Geschenk des Herrn Baurats Knitterscheid; Fundort wie oben II, 15.

IV. Mittelalter und Neuzeit.

Von der Ges. f. l. G. u. A.

1) Aus der Kirche S. Peter auf der Citadelle (siehe oben III, 1) gotische Fliesen[3]), s. Knitterscheid im Lothr. Jahrbuch X, S. 124 ff. mit Abbildungen auf den Tafeln 3 und 4. Ausserdem u. a. ein kugelförmiges Thongefäss mit zwei einander gegenüberliegenden Löchern im aufgebogenen Hals[4]); das Gefäss war leer und wurde, mit einer Steinplatte abgedeckt, leicht eingemauert unter Fussbodenhöhe aufgefunden (a. a. O. S. 124).

Desgl.

2) Aus der Kirche S. Segolena stammen u. a. beim Neubau der Kirche aufgefundene Reste von Grabplatten mit Inschriften und teilweise auch mit bildlichen Darstellungen.

Von der Ges. f. l. G. u. A. (Gesch. d. H. Bezirkspräs. Freiherrn v. Hammerstein.)

3) Vom Herrn Bezirkspräsidenten wurden überwiesen die Inschriftplatten des im J. 1898 abgetragenen, nach Blondels Plänen erbauten und im J. 1764

---

*) Für die Gleichzeitigkeit der Grabsteine mit den merovingischen Skulpturen spricht z. B. auch der im Bull. Soc. des antiquaires de France 1882 S. 187 abgebildete Altar aus dem Département Bouches-du-Rhône.

[1]) Die Glasschale lag umgekehrt in der Erde, mit dem Boden nach oben.

[2]) Das Trinkglas fand sich vor der Oeffnung eines gleichfalls von der Erdmasse zerdrückten umgeworfenen Thongefässes, in dem es ursprünglich (wie andere ebenda unversehrt gefundene Gläser) gestanden hatte.

[3]) Uebereinstimmung zeigen in Frankreich gesammelte Fliesen der Sammlung des Herrn Dr. Forrer zu Strassburg i. E., von dem eine eingehende Veröffentlichung über Fliesen demnächst zu erwarten steht.

[4]) Ein entsprechendes, grösseres Thongefäss des Museums stammt aus dem Kloster der Récollets (Franziskaner) zu Metz.

vollendeten Portals der Kathedrale[1]) nebst den darin vermauerten zwei Medaillen und sechs Geldstücken, nämlich einem silbernen und einem bronzenen Exemplar der auf die Vollendung des Baues geprägten Denkmünze[2]) und 6 Silbermünzen Ludwigs XV.; ausserdem eine in der Kathedrale gefundene Kupfermünze (II deniers) Ludwigs XIV.

4) Eine kleine Sonnenuhr aus Schiefer; gefunden und geschenkt mit II, 15.

5) Ofenplatte mit der Darstellung des Aesculapius.

Ausgestellt waren ausser dem unter II, 12 erwähnten römischen Fingerring des Herrn Ludewig ein Meissener Porzellan-Service des Herrn Harney zu Metz, Vorstehers an den Eisenbahnwerkstätten in Montigny.

Mit Ablauf des im vorhergehenden berücksichtigten Geschäftsjahres 1. April 1898 bis dahin 1899 sind die vorher getrennter Verwaltung unterstellten vier Abteilungen des Museums (Altertums-Museum; Münzsammlung; Gemäldesammlung; Naturgeschichtliche Sammlung) unter einer Direktion vereinigt.

II. Geschäftsjahr 1899
(zugleich Fundberichte).

I. Vorgeschichtliche Zeit.

1) Stücke von Feuerstein, welche roh zugeschlagene Werkzeuge der älteren Steinzeit sein könnten; geschliffene Steinhämmer der jüngeren Steinzeit, die Mehrzahl in Bruchstücken; Pfeilspitzen aus Feuerstein, welche aber auch einer spätern (der römischen und merowingischen) Zeit angehören können. Die genannten, verschiedenen Fundorten entstammenden Gegenstände hat Herr Bibliotheksdirektor Abbé Paulus in früheren Jahren gesammelt und jetzt dem Museum als Geschenk überwiesen. — **Gesch. d. H. Bibliotheksdirektors Paulus.**

2) Aus einem Hügelgrab (tumulus) im Weiherwald bei Saaraltdorf (Kreis Saarburg i. L.); ausgegraben im Auftrag der Gesellschaft für lothringische Geschichte durch Herrn Notar Welter aus Lörchingen: Bruchstücke eines grauen Thongefässes, zusammengesetzt und ergänzt von Herrn Oberregierungsrat Pöhlmann zu Metz; mehrere hohle, glatte, geschlossene Halsringe aus Bronze, in Bruchstücken; vier dicke und zwei dünnere Armringe aus Lignit, d. h. holziger Braunkohle, nebst einer Anzahl von grösseren und kleineren Bruchstücken solcher Ringe; zwei schöne, höchst beachtenswerte Armbänder aus Bronze, deren spitz gewölbtes Mittelteil glatt gearbeitet ist, während die beiden Aussenseiten durchbrochen sind und das eine umgebogene Ende ausserdem in Kugelknöpfe ausläuft; Reste eines bronzenen Gürtelbeschlages, dessen Zusammensetzung Herr Oberregierungsrat Pöhlmann freundlichst übernommen hat. — **Von der Ges. f. l. G u. A.**

II. Zeit der römischen Herrschaft.

1) Architekturstücke, gefunden in der Nähe des Höllenturmes (Tour d'enfer) auf der Citadelle, Stadtseite, d. h. im Innern der spätrömischen Ringmauer; überwiesen durch Herrn Garnisonbauinspektor Fromm. — **Ueberwiesen durch Herrn Bauinspektor Fromm.**

[1]) S. Kraus, Kunst und Altert. in Elsass-Lothringen III, S. 518—519.

[2]) Vgl. ausser Kraus a. a. O. S. 519: V. Jacob, Mém. Soc. d'arch. Mos. VIII, 1866, S. 129 f.

Gesch. d. H. Baurats Knitterscheid.

2) Kleine Thonfigur (Oberteil fehlt) eines Reiters, der den Eindruck eines Orientalen macht, Götterbild; gefunden bei Anlage der ersten Gefrieranlage am rechten Seille-Ufer vor dem Deutschen Thor zu Metz, Geschenk des Herrn Baurats Knitterscheid. — Mehrere entsprechende Reiterstatuetten sind neben zahlreichen Thonfiguren der auch sonst häufig vertretenen sitzenden Göttin, welche Tiere u. a. im Schoss trägt, sowie einer Anzahl von Statuetten des Mars, der Minerva u. s. w. kürzlich in den Resten eines vom Provinzialmuseum zu Trier ausgegrabenen Tempelchens bei Thronecken im Hunsrück als Votivgaben gefunden.

Von der Ges. f. l. G. u. A. (Gesch. d. Herrn Baurats Morlock in Diedenhofen.)

3) Markstein eines Kreuzweges; gefunden zwischen Kneuttingen und Fentsch (Kreis Diedenhofen), im Wald abseits von der Orne nach der »Le Castel« genannten Höhe zu; geborgen durch Herrn Kreisbauinspektor Baurat Morlock in Diedenhofen. Ueber einem 40 cm hohen Sockel, dessen untere, in die Erde einzulassende Hälfte nur roh behauen ist, erheben sich in einer Höhe von etwa 17 cm die nach den vier Seiten gerichteten Brustbilder von vier bärtigen Männern, zwischen deren Köpfen eine für die Opfergaben bestimmte kreisrunde, wenig ausgehöhlte Schale von 7$^1/_2$ cm äusserem Durchmesser das Steinbild oben in einer Höhe von insgesamt etwa 58 cm abschliesst. Die Darstellung ist zusammenzustellen mit dem zu Trier-Löwenbrücken gefundenen Stein, welcher von Hettner, Röm. Steindenkmäler des Provinzialmuseums zu Trier (1893) unter No. 71 aufgeführt und abgebildet ist. Von anderen Abweichungen abgesehen unterscheidet sich das Trierer Denkmal von dem unsrigen dadurch, dass dort nur zwei der Brustbilder bärtig sind, während die beiden anderen den unbärtigen Merkur mit Flügeln am Kopf darstellen. Zum Vergleich kann ausser den vierköpfigen Hermen auch der Janus quadrifrons herangezogen werden; es sind aber die vier Männer zu der Zahl der allgemein als Kreuzweggottheiten bezeichneten sowohl einheimischen wie auch von auswärts eingeführten Götter zu rechnen, welcher vornehmlich weibliche, jedoch auch männliche Gottheiten, wie Mercurius, angehören. (Vgl. Keune im Jahrbuch VIII, 1, S. 76—77).

Von der Ges. f. l. G. u. A.

4) Gesimsstück (an der Inschriftseite lang 25 cm) mit dem Rest eines Namens aus einer Inschrift: GVSIVS oder wahrscheinlicher GVSTVS, in letzterem Fall zu Augustus zu ergänzen und als Beiname oder Einzelname eines romanisierten Eingeborenen zu erklären (vgl. Jahrbuch IX, S. 182). Das Bruchstück stammt von einem römischen Bauwerk (Tempelchen?) im Wald von Oberhomburg (Kreis Forbach), dessen Reste die Herren Apotheker Zimmermann und Notar Dr. Walther zu St. Avold auf Kosten der Gesellschaft für lothr. Geschichte untersucht haben.

Desgl. (Gesch. d. H. Rittm. a. D. Rennen in Oberhomburg.)

5) Oberteil eines aus einer oben abgerundeten Nische herausgearbeiteten Steinbildes des Mercurius; am Kopf Flügel; über die linke Schulter fällt der auf der rechten Schulter durch eine kreisrunde Spange zusammengehaltene Ueberwurf (Chlamys); in der Linken der Schlangenstab; Gesamthöhe jetzt 71 cm. Gefunden im Park des Stahlwerks zu Oberhomburg (Kreis Forbach), Geschenk des Direktors des genannten Stahlwerks Herrn Rittmeisters a. D. Rennen.

Von der Ges. f. l. G. u. A.

6) Kopfstück und Rumpf eines ähnlichen steinernen Merkurbildes, gefunden im Linger Wald zwischen Enchenberg und Rohrbach (Kreis Saargemünd);

Höhe des Rumpfes rund 50 cm; geborgen durch Herrn Förster Reichelt zu Enchenberg [1]).

7) Ausserdem gingen einzelne Geschenke ein von den Herren Bibliotheksdirektor Paulus (ein Hufeisen, mehrere Spinnviertel u. a.); Mittelschullehrer Chazelle zu Metz (kleines Bruchstück eines Mosaikfussbodens, gefunden bei Anlage einer Jauchegrube zu Niedwellingen bei Busendorf, Kreis Bolchen); Lehrer Hemmer (Hufeisen eines Maulesels; gefunden in der Lorryer Strasse zu Devant-les-Ponts beim Legen der Gasröhren; übermittelt durch Herrn Oberlehrer Dr. Hoffmann zu Longeville). — Ueber die römischen Münzen s. später.

IIa. Eine Grabschrift auf der Rückseite des Bruchstückes einer anderen grossen Inschrift und der Schluss einer Grabschrift unterhalb einer Reliefdarstellung aus Carthago; Geschenk des Herrn Pfarrers Petit zu Augny [2]).

III. Merovingische Zeit.

1) Einige Fundstücke aus einer Begräbnisstätte in einem dem Herrn Huber (aus Frankenthal) gehörigen Steinbruch bei Bollingen-Bettstein (Bassompierre), Kreis Diedenhofen; vermittelt durch die Herren Leo Winsbach und Notar Dr. Bischoff zu Diedenhofen. Die Gräber waren aus Deckeln und sonstigen Stücken von früheren Steinsärgen zusammengestellt. Von der Ges. f. l. G. u. A.

2) Drei Stücke des Belags eines Messergriffes, nach der Angabe des Herrn Notars Welter aus Lörchingen gefunden in einem fränkischen Plattengrab zu Niederschalbach (Kreis Saarburg i. L.). Desgl.

IV. Mittelalter und neuere Zeit.

1) Aus dem Kloster der Cölestiner, dem jetzigen Ingenieur-Zeughaus: Bruchstück einer Grabschrift in erhabener gotischer Majuskel nebst einem kleineren in erhabener gotischer Minuskel, ausserdem eine schlanke Säule und eine gusseiserne Kaminplatte; überwiesen durch Herrn Garnisonbauinspektor Fromm.

2) Renaissance: Wappentier mit Bruchstücken des Wappens und anderem Zubehör, mit Farbenspuren. Pfosten eines Portals mit Darstellung eines Landsknechts und darunter einer Badenden in Flachrelief. Gefunden als Baumaterial in Mauern des Hauses Noé, welches Herr Grätz zur Vergrösserung der Lothringer Bierhalle angekauft hat. Geschenk des Herrn Grätz [3]).

3) Renaissance. Von zwei Genien gehaltene Tafel mit der Inschrift: »En touttes tes oewres pense à la fin qu'il te fault morir. 1578.« Aus Norroy-le-Veneur, Geschenk des Herrn Michel daselbst.

4) Vier gusseiserne Kaminplatten aus dem Bezirkspräsidium (Adam und Eva und drei Wappendarstellungen, die eine aus dem J. 1625, eine zweite mit dem Wappen der Stadt Metz und der Stadtjungfrau mit der Lilie aus dem J. 1742); Geschenk des Herrn Bezirkspräsidenten.

[1]) Das Bruchstück eines Merkurbildes »aus Enchenberg bei Bitsch« im Museum zu Strassburg No. 2412 (rechtes Bein eines Merkurs, der in der gesenkten Rechten einen Beutel über einen Bock zwischen dessen Hörnern hält, eine häufiger vorkommende Darstellungsweise).

[2]) Eine ausführlichere Besprechung wird an anderer Stelle gegeben.

[3]) Im Keller des nämlichen Hauses dient als Untersatz eines Pfeilers ein grosser, jedenfalls von einem römischen Grabdenkmal herrührender Block, dessen Vorderseite eine gut gearbeitete mythologische Darstellung zeigt.

Gesch. d. H. Dr. Frantz

5) Zwei gusseiserne Kaminplatten, eine mit dem französischen und eine mit dem lothringischen Wappen und mehrfach verschlungenem L (= Leopold, Herzog von Lothringen) im Giebelaufsatz; beide aus dem J. 1701, letztere gegossen in Quint bei Trier. Geschenk des Herrn Dr. med. Frantz zu Metz, aus dessen Haus (Bischofstrasse) sie stammen.

Gesch. d. H. Colbus in Altrip und Humbert in Metz.

6) Einzelne andere Geschenke gingen ein mit I, 1, sowie von der Gesellschaft f. lothr. Geschichte (Sendung des Herrn Pfarrers Colbus zu Altrip) und H. Unterprimaner Humbert zu Metz.

V. Münzen.

a) Mehrere gallische Münzen, geschenkt mit I, 1, darunter eine der Mediomatriker (= Chabouillet No. 8946 ff.), eine der Leuker (vgl. Chabouillet No. 9062ff.), eine des »Germanus Indutilli« (= Chabouillet No. 9245 ff.) u. a. (wie Chabouillet No. 8171).

Von der Ges. f. l. G. u. A.

b) Römische Münzen[1]):

1) Vor allem ist hervorzuheben eine reiche Gabe der Gesellschaft für lothr. Geschichte, welche einen zweckmässig gebauten Münzschrank mit einer Auslese von 2584 Münzen aus dem Münzfund von Nieder-Rentgen (Jahrbuch VIII, 2, S. 1—43) geschenkt hat. Die Anordnung der Münzen ist Herrn Prof. Dr. Wichmann zu verdanken.

2) Vier Kupfermünzen, gefunden beim Abtragen des Walles vor dem Deutschen Thor[2]); Geschenk des Herrn Klere zu Montigny: zwei des Nero, eine des Trajan und eine der Urbs Roma (Konstantin).

Ueberw. durch H. Baurat Keller

3) Sechs Kupfermünzen, gefunden (lose in der Erde) beim Stationsbau Gandringen; je zwei des Valentinianus I, Valens und Gratianus mit den Reversen: Securitas reipublicae, Gloria Romanorum und Victoria Auggg. Ueberwiesen durch Herrn Baurat Keller zu Metz.

4) Einzelne Münzen gingen ein als Geschenke der Gesellschaft für lothr. Geschichte (L. Aelius Caesar = Cohen 57, gefunden bei Arbeiten im Hornwerk

[1]) Bei dieser Gelegenheit seien einige im Lande gefundene römische Münzen genannt, welche mir früher von Schülern übergeben wurden:

a) Gefunden im Garten des Herrn Viville vor dem Theobaldsthor zu Metz: 1) Faustina Augusta, Rückseite Hilaritas; 2) Constantinopolis, Trierer Prägung.

b) Gefunden im Schulhof des Gymnasiums zu Montigny: Constantinus Aug., Rückseite: Soli invicto, Trierer Prägung.

c) Gefunden auf dem Herapel: 1) Imp. Caes. Vespasian. Aug. cos. VIII p. p., Rückseite: Fides publica; 2) Imp. Caes. Domit(ianus) Aug. Germ. cos. XVI cens., Rückseite: Fortunae Augusti; 3) Münze des 4. Jhdts.

d) Gefunden bei Ruhlingen (Kreis Saargemünd): Constantinus iun(ior) nob. C., Rückseite: Providentiae Caess., Trierer Prägung.

[2]) Vgl. Jahrbuch IX, S. 319, wo andere bei der gleichen Gelegenheit gemachte Funde genannt sind (doch sind die beiden Isis-Statuetten nicht, wie Jahrbuch X, S. 456 irrtümlich angegeben ist, von der Gesellschaft f. lothr. Geschichte gekauft). Ebenda wurde auch eine Goldmünze des Vespasian gefunden, welche sich noch im Besitz des Herrn Klere befindet, ausserdem ein liard de Lorraine vom J. 1708 (vgl. de Saulcy, monn. de Lorraine pl. XXX, 3) und ein Zwei-Sols-Stück Ludwigs XVI vom J. 1792, welche beiden letzteren Herr Klere geschenkt hat.

vor der Citadelle, der Gesellschaft geschenkt von Herrn Dr. Gnädinger; Constantinus = Cohen 342, gef. bei fränkischen Gräbern am Bahnhof Hagendingen 1894) sowie von dem Quartaner der Oberrealschule Heppe, übermittelt durch Herrn Prof. Dr. Rebender (Constantius nob. C. mit dem Revers: Genio populi Romani und im Felde S F).

c) Mittelalterliche und neuere Münzen.

Gesch. d. H. Oberforstmeister Ney, Forstmeister Hallbauer.

Angekauft wurden: 1) Goldmünze des Herzogs Robert von Bar (Herzog seit 1335), Florentiner Typus, Nachbildung des florin d'or von Carl V. von Frankreich (de Saulcy, monn. des comtes et ducs de Bar, Pl. IV, 11 und S. 34); gefunden in Queuleu bei Metz.

2) Silbermünze des Herzogs Leopold von Lothringen aus dem J. 1712 (de Saulcy, monn. de Lorr., S. 221 mit pl. XXX, 7), gefunden beim Abtragen einer Mauer zu Destrich, Kreis Forbach.

Ausserdem gingen einzelne Geschenke ein von den Herren Oberforstmeister Ney, Forstmeister Hallbauer u. a., auch eine silberne und eine bronzene Preismedaille des Metzer Gartenbauvereins vom J. 1899.

d) Dem Museum waren zur Besichtigung bezw. Bestimmung übergeben die bei den Fortbauten oberhalb Saulny gefundenen Münzen, nämlich:

α) 97 Münzen aus einem ländlichen Merkurheiligtum[1]) links von der nach St. Privat führenden Strasse. Die bereits vorher von Herrn Prof. Dr. Wichmann bestimmten Münzen reichen von Nero bis Arcadius.

β) Gefunden lose in der Erde am Waldrande rechts von der Strasse nach St. Privat: 47 Münzen aus der 1. Hälfte des 16. Jhdts. bis zum J. 1552, in dem sie vermutlich verscharrt sind. 1—2) Zwei bugnes der Stadt Metz; 3) Jakob, Erzbischof von Trier (1503—1511), Coblenzer Prägung; 4—19) nebst 3 Bruchstücken: Erzbistum Cöln: Hermann IV (JJ. 1505, 1508); Philipp II (JJ. 1511, 1512, 1515); Hermann V (JJ. 1517, 1519); 20—21) Stadt Cöln (eine aus dem J. 1515); 22-28) Herzog Johann III von Jülich-Berg (JJ. 1511, 1512, 1513, 1515); 29) Pfalzgraf bei Rhein, Kurfürst Ludwig V (J. 151); 30) Ludwig XII von Frankreich (1497—1514); 31—36) Franz I von Frankreich (1515 1547); 37--46) Heinrich II von Frankreich (sechs aus dem J. 1551, eine von 1552, zwei andere: 155); 47) in der Dauphiné geprägter französischer Douzain oder Blanc.

[1]) Demselben Heiligtum entstammen Bruchstücke eines aus einer Nische herausgearbeiteten Merkurbildes, ein Stein mit der Darstellung des Merkur und Resten der Weihinschrift, ein Messer, Bruchstücke von Thongefässen.

Bücherschau.

Essai historique sur les Institutions judiciaires des Duchés de Lorraine et de Bar, avant les reformes de Leopold I par **Charles Sadoul**, avocat à la Cour d'Appel de Nancy, Docteur en droit (Librairie administrative Berger-Levrault et comp. à Paris et Nancy. 1898).

Auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit herrschte im alten Lothringen die mannigfaltigste Verschiedenheit. Teils stand sie den Dorfgemeinden und Städten, teils den Herzögen und Freiherrschaften zu, bis sie endlich durch Leopold I. eine volle einheitliche Regelung erfuhr. Der gelehrte Herr Verfasser hat sich um die Rechtsgeschichte Lothringens sehr verdient gemacht, dass er sich der grossen Mühe unterzog, aus dem kaum entwirrbaren Stoffe, der sich nicht bloss in der neueren französischen Litteratur, sondern auch in der der letzten Jahrhunderte sowie in alten Urkunden zerstreut findet, im vorstehenden Werke ein klares und übersichtliches Bild der Entwicklung dieses Zweiges des Rechtslebens zu entrollen. Nach kurzem Rückblick auf die vor dem 13. Jahrhundert liegende Zeit, in welcher die richterliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange regelmässig den Dorfgerichten, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und seinen Schöffen als Beisitzern, über ihre Mitbürger zustand, beginnt die Hauptdarstellung mit dem zu jener Zeit erfolgenden Ansichreissen der Gewalt durch die Landesherren, die Herzöge und Freiherrschaften, welche dieselbe als einen Ausfluss ihrer Souveränetät erklärten. Daneben bleiben teilweise die Schöffengerichte in den Gemeinden mit geringeren Befugnissen bestehen, wofür die Gemeinden an die Herren Naturalabgaben zu entrichten hatten. Jene neuen Herrschaftsgerichte (prévôtés und baillages) bildeten sich zu Aufsichtsgerichten über die Gemeindegerichte und zugleich zu Berufungsgerichten für die der Zuständigkeit der letzteren unterliegenden Sachen aus. Ihr Uebergewicht wuchs fortgesetzt. Als die Herzöge, Barone und Herren den Gerichten selbst nicht mehr vorsassen, sondern diese ihre Befugnisse an die von ihnen ernannten Beamten übertrugen, wuchsen infolge eigenmächtiger Anmassungen deren Machtbefugnisse immer mehr, zumal als diese Aemter käuflich geworden oder auch als ehrende Auszeichnung verliehen wurden. Im herzoglichen Lande erhielt ein solcher Herrschaftsrichter den Titel »scultetus«, und in dessen deutschem Gebiete »Schultheiss«. Die Befugnisse dieser Herrschaftsrichter waren sehr verschieden je nach der Oertlichkeit. Oft waren sie zugleich Gouverneure der befestigten Plätze und militärische Chefs des Gebiets. Dass hierbei manche Uebergriffe und Ungerechtigkeiten vorkamen, ist erklärlich. So erzählt der Verfasser (S. 26), dass Herzog Mathieu II.

von Lothringen einen solchen ungerechten Richter mit Ruten peitschen liess und verbannte, an der Thüre des Gerichtssaales Ruthen und Peitschen anmalen liess, damit sich sein Sohn, der ihm im Amte nachfolgte, immer daran erinnern sollte »de bien juger«.

Im Herzogtum Bar gingen deren Machtbefugnisse noch weiter. Es stand ihnen die gesammte höhere Civil- und Strafjustiz zu, und sie waren Berufungsrichter für die wenigen den Gemeindegerichten belassenen Sachen. Ausserdem genossen dieselben noch eine Reihe grosser Vorrechte hatten Anspruch auf Strafgelder und Naturalabgaben der Bewohner u. dergl. Am weitgehendsten war die Macht des Prévôt von Nancy. — Diese Herrschafts- und Gemeindegerichte bildeten die Untergerichte. Das Verfahren war bei ihnen im Ganzen und Grossen das Gleiche. Bis zum 13. Jahrhundert galt in Strafsachen das Anklageverfahren. Die Verteidigung erfolgt mittelst Eides, Eideshelfer, Ordalien, Prüfungen mittelst des Kreuzes, eiskalten und siedenden Wassers, glühenden Eisens oder Dampfes. Nachher wurde das Inquisitionsverfahren aus dem Kirchenrechte übernommen. Dasselbe war aber ein höchst summarisches. Vom 16. Jahrhundert ab handelten die Herrschafts- und Gemeinderichter von Amtswegen gegen die auf frischer That Ertappten. Nachher führten die Herzöge die Staatsanwaltschaft (le ministère public) als Vertreter der Anklage ein. Es wurden die Vorschriften über die Zulässigkeit sofortiger Verhaftung mit ihren Folgen besser geregelt, ferner diejenigen über das Verhör der Beschuldigten und Zeugen, sowie bezüglich der Strafen, namentlich die der Todesstrafe und Verstümmelung. Die vier Arten der Folter, welche nach einander zur Erzwingung des Geständnisses bestimmt waren, wurden unter die Obhut eines Arztes gestellt. Es werden hiernach diese Folterarten näher festgestellt. Die auf der Folter gegebenen Geständnisse werden nach ihrem Werte geprüft. Während früher das Volk zur Mitwirkung beim Urteil berufen wurde, ging dies Recht später auf einen gewählten und durch den Seigneur bestimmten Gerichtshof über. Hier war das Verfahren ein sehr rasches und oberflächliches. Allmählich wurde die richterliche Gewalt selbst noch gemindert, dazu nachlässig und fanatisch. Der Strafvollzug artete in Grausamkeiten gegen die Verurteilten aus, namentlich bei der Todesstrafe mittelst Verbrennung, die stets gegen Hexen und Ketzer verhängt wurde. — Die Civilsachen wurden vom jährlich gewählten Dorfrichter in verschiedenen Jahressitzungen abgeurteilt; das Verfahren hierbei war ein mannigfaltiges, mehr und mehr in das Belieben des Richters gestellt, dem auch jegliche Erfahrung mangelte. 14 Tage nach dem Spruche war das Urteil vollstreckbar, wenn nicht Berufung eingelegt war. — Gegen die Kriminalurteile gab es Anfangs kein Rechtsmittel. Der Strafrichter galt für unfehlbar. Das einzige Mittel in Lothringen bestand darin, dass man noch die Erholung des Gutachtens der Schöffen zu Nancy beantragen konnte. Nachher liess man wegen Rechtsverweigerung eine Beschwerde zu, und findet man, dass häufig die Gemeindeverwaltungen als Berufungsgerichte für die Urteile der benachbarten Gemeinden galten; manchmal durfte man sich zu diesem Zwecke an ein ausländisches Gericht, z. B. nach Verdun wenden. Diese Uebung wurde allmählig ziemlich allgemein. In einigen Seigneurien bildeten sich souveräne Obergerichte, präsidiert vom Baron oder einem seiner Beamten. Dies war ein besonderes Privilegium. Gegen die Urteile dieser Gerichte gab es kein Rechtsmittel. Die Lothringer Herzöge haben lange dies angemasste Recht bestritten und manchmal mit Erfolg. Für die Unterthanen der Herzöge bestanden

besondere Rittergerichte. — Als Ausnahmsgerichte kamen vor: Handels-, Bergwerks-, Salzwerks-, Forstgerichte, jedes mit besonderem Verfahren. Noch sind zu erwähnen die besonderen Richter für die Huren, dann die Schiedsgerichte, die kirchlichen Gerichtshöfe und gewissermassen internationalen Gerichte. — Im 6. Kapitel (S. 109 ff.) beschreibt der Verfasser insbesondere die Gerichte von Nancy, im Vogesenlande und in den deutschen Gebieten, im 7. Kapitel handelt er von den Adelsgerichten und ihren Prärogativen, die ebenda bis zum Jahre 1634 bestanden haben. Als sich das Herzogtum Lothringen mehr und mehr ausdehnte, namentlich als das Herzogtum Bar dazu kam, wurden nur grosse Amtsgerichte geschaffen, deren Mitglieder angesehene Leute waren und verschiedene Vorrechte genossen. Es waren dies namentlich die Gerichtshöfe zu Bar, St. Mihiel und Bassigny, für welche auch ein zu Bar wohnhafter Generalprokurator bestellt wurde. In Epinal entstand ein Appellationsgericht, bei dem die gegen die Amtsgerichte eingelegten Berufungen verhandelt und entschieden wurden. Das Verfahren war hier zwar ein sehr summarisches, doch war man damit sehr zufrieden. Das 9. Kapitel handelt von den Lehensgerichten, den grossen Gerichtstagen zu Sankt-Mihiel und dem souveränen Gerichtshof, die sich sämmtlich erst nach der Vereinigung von Lothringen und Bar im Jahre 1431 bildeten. Der Verfasser legt deren Zusammensetzung, Zuständigkeit und Wirkungskreis klar auseinander, im 10. Kapitel giebt er eine Darstellung der Rechnungshöfe von Lothringen und Bar, die thatsächlich Verwaltungsgerichtshöfe waren, und sich nicht etwa blos mit Finanz- und Domänenangelegenheiten beschäftigten. Endlich bestand gewissermassen als höchstes Gericht der herzogliche Gerichtshof, zu dem der Herzog die Richter aus der mächtigen Klasse des Ritterstandes berief. Derselbe unterscheidet sich nur wenig von den oben erwähnten Rittergerichten, aber wurde vom Herzog eingeführt, um ein Gegengewicht gegen die Uebergriffe derselben zu bilden. Zur Zuständigkeit des herzoglichen Gerichtshofes gehörten namentlich die wichtigsten Civilsachen. — Diese verwickelten Zustände der Lothringer Gerichtsbarkeit führten zu den unbeschreiblichsten Unzuträglichkeiten und Justizverweigerungen, und wurden erst durch Leopold I. vollständig neu organisiert. — Solches ist in grossen Zügen der Ueberblick des Inhalts des ganz trefflichen Werkes. Nur das eine vermisse ich hier, ebenso wie ich bereits bei einer früheren Besprechung des Werkes von Bonvalot hervorgehoben habe, dass nämlich die ganz hervorragenden rechtsgeschichtlichen und sonstigen geschichtlichen Werke deutscher Schriftsteller älterer und neuerer Zeit, in denen der hier behandelte Stoff bereits mit grossem Fleisse und bewunderungswerter Gründlichkeit dargestellt ist, gar keine Berücksichtigung gefunden haben.

Grünewald, Geh. Justizrat in Metz.

In den Sitzungsberichten der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien (Phil.-Hist. Klasse Band 141) giebt **C. v. Duncker** einen aktenmässigen Bericht über den Besuch des Herzogs von Lothringen in Berlin und die Verlobung des Kronprinzen Friedrich (1732). Herzog Franz Stephan von Lothringen der zukünftige Gemahl der Maria Theresia, besuchte auf Wunsch des Kaisers eine Reihe europäischer Höfe, insbesondere auch Berlin. Der Zufall wollte es, dass zu derselben Zeit König Friedrich Wilhelm I. beschlossen hatte, seinen Sohn mit der

Prinzessin von Braunschweig-Bevern zu verheiraten, um die auch von der Königin unterstützten Pläne eines englischen Heiratsprojektes zu durchkreuzen. Da die Prinzessin in Berlin weilte und der Kronprinz dem Heiratsprojekt zugestimmt hatte, wollte der König, dass Franz Stephan den Brautwerber spielen solle. Das lehnte der Herzog mit Rücksicht auf den Wiener Hof, der England gegenüber den Eindruck vermeiden wollte, als sei das Heiratsprojekt mit Braunschweig-Bevern von Wien ausgegangen, ab. Interessant ist auch für die lothringische Geschichte das freundschaftliche Verhältnis, das sich zwischen Herzog Franz und Kronprinz Friedrich entwickelte und in einer bis 1740 geführten Korrespondenz, die Duncker im Wortlaute seiner Abhandlung folgen lässt, Ausdruck findet. W.

Ein geschichtlicher Streifzug in die Umgegend von Metz von Prof. Dr. L. **Stünkel**. Wissensch. Beilage zum Jahresbericht des Lyceums zu Metz. 1898.

In französischer Zeit haben die Lokalforscher mit Vorliebe die Geschichte einzelner Dörfer oder Ortschaften bearbeitet. Leider fehlt aber diesen Studien meist die kritische Sichtung der Quellen, sodass sicher beglaubigte Nachrichten mit Notizen aus späteren unzuverlässigen Bearbeitungen in bunter Reihe gemischt waren. Sodann sind diese kleinen Abhandlungen in den verschiedensten oft schwer zugänglichen Zeitschriften zerstreut und können infolgedessen nur von Leuten zu Rate gezogen werden, die sich in dieser Litteratur gründlich auskennen. Auch was seit 1870 auf diesem Gebiete geleistet ist, konnte bisher zum grössten Teile nicht den Anspruch erhalten, auf selbständiger Forschung basiert zu sein; vielfach sind die französischen Darstellungen kritiklos wiedergegeben. Demgegenüber ist die vorliegende Schrift mit Freuden zu begrüssen. Stünkel ist systematisch vorgegangen und behandelt einheitlich die Porte Serpenoise, Sablon, Montigny, Frescaty und St. Blaise. Die ältere Litteratur beherrscht er vollständig, hat aber nichts bei seiner Darstellung aufgenommen, was er nicht selbst kritisch nachgeprüft hat. So ist seine Arbeit ein wirklich sicherer und zuverlässiger Führer für die Ortskunde der genannten Dörfer und Baulichkeiten. Mehrfach sind es auch neue Resultate, die er uns bietet; so stellt er die Lage des bischöflichen Frohnhofs und späteren Schlosses in Montigny fest, giebt uns Sicherheit darüber, wo sich dereinst die stolzen Giebel der Abtei St. Arnulf erhoben u. s. w. Hoffentlich setzt der Verfasser seine Studien auf diesem Gebiete fort; er kann des aufrichtigen Dankes aller, die an der Geschichte des Metzer Landes Interesse nehmen, sicher sein. W.

Zur Geschichte der Jahre 1680—1682 von Pfarrer Jacob Grob in »Ons Hemecht«, Organ des Luxemburger Geschichts-Vereins, IV, S. 421 ff., V, S. 30 ff.

Der Aufsatz behandelt die Reunionsthätigkeit Ludwigs XIV. in den genannten Jahren, kommt daher durch ein eigentümliches Zusammentreffen fast gleichzeitig mit der in das vorliegende Jahrbuch aufgenommenen Arbeit, wenn auch unabhängig von dieser, zum Abschluss.

Wenn auch äusserlich nicht erkennbar, zerfällt die Arbeit von Jacob Grob in 3 Hauptteile; in dem ersten, die Paragraphen 1—5 umfassenden, wird nach einleitender Anführung einiger Gewaltthätigkeiten des französischen Königs nach dem Frieden von Nymwegen die Thätigkeit der Metzer Reunionskammer im Allgemeinen behandelt; der zweite schildert in 7 weiteren Paragraphen die gegen das Luxemburger Land gerichteten Reunions-Beschlüsse der Metzer Kammer und deren Ausführung im Besondern; der 3. Teil endlich befasst sich in den 3 letzten Paragraphen mit der Belagerung der Festung Luxemburg in den Jahren 1681 und 1682.

In dem ersten, dem allgemeinen Teil, fällt der Verfasser, wie bisher stets von nichtfranzösischer Seite geschehen, ein äusserst scharfes Urteil über die Reunionstätigkeit Ludwig XIV., ohne jedoch zwischen den 3 Arten von Reunionen gegen das Reich, gegen das Herzogtum Lothringen und gegen die spanischen Niederlande zu unterscheiden; in seiner ganzen Schärfe wird dieses Urteil nach dem Ergebnisse der in unserem erwähnten Aufsatze niedergelegten Untersuchungen nur für die letztgenannten Reunionen aufrecht zu erhalten sein. Auf diese letzteren beziehen sich äusserlich und nach Auffassung des Herrn Verfassers 3 Reunionsbeschlüsse der Kammer vom 14. Oktober 1680, vom 21. April 1681 und vom 5. April 1683, welche ihrem Wortlaute nach angeführt und besprochen werden. Thatsächlich war, wie auch der Herr Verfasser fühlt, wenn auch nicht ausführt, die Benennung des letztgenannten Beschlusses, nämlich die Zurückweisung eines Einspruches des Mechelner grossen Rates nur eine Verschleierung des Inhaltes, um trotz gegebenen Versprechens neue Reunionen aussprechen zu können, die zwar unmittelbar nur herzoglich-lothringische Gebietsteile, die 3 Aemter Longwy, Longuyon und Marville, als »Zugehörigkeiten« zu diesen aber auch einen grossen Teil des Luxemburger Landes umfassten. Letzteres war aber inzwischen, wie Verfasser näher schildert, thatsächlich schon ohne Abwarten eines Beschlusses reuniert worden; von besonderem Interesse ist hierbei die eingehende, an keiner anderen Stelle bisher noch behandelte Schilderung der Gewaltthätigkeit und Grausamkeit der Franzosen bei dieser völlig rechtlosen, nicht einmal durch Scheingründe motivierten Eroberung des Luxemburger Landes; mit vollem Rechte bezeichnet Verfasser (V S. 278) die damaligen Verwüstungen als ein würdiges Seitenstück zu Ludwigs XIV. Zerstörung der Pfalz.

Auch im 3. Teile, der Beschreibung der Belagerung der Festung Luxemburg in den Jahren 1681 und 1682, bringt Verfasser interessante Einzelheiten auf Grund umfassenden, archivalischen Materials; dagegen wird unter den Gründen für die plötzliche Aufhebung der Belagerung im März 1682 die Hauptsache, nämlich der Plan Ludwig XIV., den Dauphin zum deutschen Könige und voraussichtlichen Nachfolger Kaiser Leopolds designieren zu lassen, nicht erwähnt.

Im Ganzen bildet die Arbeit des Herrn Pfarrers Grob einen schätzenswerten Beitrag für die Kenntnis eines von der Geschichtschreibung bisher etwas stiefmütterlich behandelten Zeitabschnittes.

K.

Die alten Territorien des Bezirks Lothringen nach dem Stande vom 1. Januar 1648. I. Teil. Herausgegeben von dem **Statist. Bureau des Kais. Ministeriums für Elsass-Lothringen**. Strassburg 1898.

Nachdem das Statist. Bureau des Ministeriums im Jahre 1896 »Die alten Territorien des Elsass« nach einer Bearbeitung des Oberlehrers Dr. Joh. Fritz herausgegeben hatte, ist jetzt der erste Band, welcher Lothringen betrifft, erschienen. Den Hauptanteil an der Bearbeitung dürfte diesmal der Vorstand des Bureaus, Ministerialrat du Prel selbst haben. Wesentliche Unterstützung leisteten der Direktor der Metzer Stadtbibliothek Abbé Paulus und Pfarrer Chatelain von Wallersberg.

Es ist ein überaus schwieriges Unternehmen, das mit den »lothringischen Territorien« begonnen ist; denn einmal fehlen hier so gut wie alle Vorarbeiten, sodann aber sind die lothringischen Herrschaftsverhältnisse so verwickelt wie kaum in einem andern deutschen Landesteile.

Was die Vorarbeiten angeht, so haben wir in Lothringen noch keine Untersuchung über die Entwicklung der bischöflichen Territorien, wie sie im Elsass Dr. Fritz für den weltlichen Besitz der Bischöfe von Strassburg geliefert hat; freilich fehlt uns hier auch ein Urbar, auf dem Fritz für das Elsass fussen konnte. Dann steht noch eine Arbeit aus über die alten Gaue; das Königsgut in Lothringen hat noch keine wissenschaftliche Berücksichtigung gefunden u. a. m.

Die Entwicklung der Territorien aber hat sich grossenteils auf ganz anderer Grundlage vollzogen als wie im Elsass. Mit Ausnahme des Herzogtums, des Bistums und des Pays Messin haben wir überhaupt keine geschlossenen Herrschaftsgebiete. Die Herrengeschlechter von Bolchen, Finstingen, Rodemachern etc. verfügten vielmehr über eine Menge von Rechten in zerstreut liegenden Ortschaften als über ein bestimmtes Gebiet und es kommt in Lothringen ausserordentlich oft vor, dass die Hochgerichtsbarkeit in demselben Dorf 5, 6 und mehr Herren zusteht.

So gehörte denn eine ungeheure Ausdauer dazu, Licht in diese verworrenen Verhältnisse zu bringen und was das Statistische Amt geboten hat, wird dauernd eine Grundlage für die lothringische Geschichtsforschung bleiben. Es ist mit ausserordentlicher Sorgfalt gearbeitet worden und in den Anmerkungen steckt eine Fülle wissenschaftlichen Materials. Es fragt sich nur, ob mit der Zergliederung der Hoheitsrechte nicht zu weit gegangen ist.

Es lässt sich einwenden, dass der Besitz der Hochgerichtsbarkeit noch kein entscheidendes Kriterium der Landeshoheit ist. Im Pays Messin ist beispielsweise die Hochgerichtsbarkeit vielfach oder meist in den Händen der Klöster resp. Klostervögte oder der städtischen Adelsgeschlechter, trotzdem steht die eigentliche Landeshoheit ohne allem Zweifel den städtischen Behörden zu. Nach den Coûtumes du pays Messin ist die Appellation auch vom Hochgericht an die Dreizehner gewahrt, wenn sie auch auf die Fälle beschränkt wird, in denen eine Unregelmässigkeit beim Gerichtsverfahren stattfand. Auch Zölle und Steuern wurden von der Stadt bestimmt und ebenso hatte Metz die Militärhoheit in seinem gesamten Gebiete. So wird es auch in anderen Gebieten der Fall gewesen sein, deren genauere Kenntnis sich mir vorläufig entzieht. Die angeblichen Hoheitsrechte sind eben nichts anderes als veräusserliche Einnahmequellen, und wenn ein Herr 1/6 des

Dorfbannes mit der Blutgerichtsbarkeit besass, so besagte das nichts anderes als 1/6 der Einkünfte.

Für die noch ausstehende Bearbeitung der bischöflichen Territorien möchte ich auf eine Erscheinung hinweisen, die für die Entwicklung dieses Machtgebiets von Belang sein dürfte. So weit ich sehe, besitzt in den ältesten Zeiten das Bistum als solches überhaupt keine Territorien. Es setzt sich zusammen aus den Besitzungen der einzelnen kirchlichen Stifter. An diese, nicht an das Bistum, werden die Schenkungeu der Gläubigen gerichtet; dass aber implicite das Bistum bedacht werden soll, geht aus dem vielfach wiederkehrenden Wortlaute: »monasterio S. Arnulfi (Gorziensi) *seu* episcopatui«, deutlich hervor. Das Bistum als solches wird zum ersten Male, soweit ich sehe, bedacht in der Urkunde Heinrichs II., der im Jahre 1018 das jus forestandi in dem grossen Königswalde nördlich, östlich und südlich der Stadt Metz Thiodrico episcopo suisque successoribus überlässt.

W.

Im Journal d'archéologie Lorraine 1899 p. 54 ff. bringt **Ch. Pfister** in sorgfältig kritischer Ausgabe die Texte oder Regesten der in der Bibliothek von Nancy befindlichen Urkunden bis zum Jahre 1300. Eine Reihe von Stücken hat auch für Metz und den Bezirk Lothringen Interesse, so die Urkunden der lothringischen Herzöge Simon I. und Friedrich III., der Metzer Bischöfe Theoderich III., Bertram und Gerhard, der Aebtissin Imago von St. Glossinde u. a.

In demselben Jahrgang p. 175 bringt **P. Marichal** einen Nachtrag zum Catalogue des Actes de Mathieu II, darunter eine Urkunde des Herzogs für St. Theobald in Metz betr. das Patronat der Kirche von Hayes. W.

Die Mémoires de l'Académie de Metz 1896–1897 (ed. 1899) enthalten p. 61–166 einen Aufsatz von **F. des Roberts** über die Herrn von Saulny. Der Verfasser stellt die ihm zugänglichen urkundlichen Notizen über den Ort chronologisch zusammen; da er aber die Urkunden des Metzer Bezirksarchivs nicht eingesehen hat, so bleibt die Arbeit lückenhaft.

Bis zum 13. Jahrhundert gehörte der Ort der Abtei S. Martin und dependierte mit dieser vom Herzogtum Lothringen. Erst nach dem Tode des Herzogs Stanislaus ist er französisch geworden.

Die Seite 83 geäusserte Ansicht, die Kirche Marie la Ronde sei schon im Jahre 1337 mit der Kathedrale vereinigt, d. h. die Trennungsmauer sei beseitigt gewesen, weil sie Notre-Dame la Ronde au Grand-Moutier genannt wird, ist unrichtig.

W.

In demselben Bande p. 173 berichtet **M. Auvray** über Ausgrabungen, die er in der Nähe von Chérisey vorgenommen hat. Die Fundstücke gehören der römischen Zeit an. Erwähnenswert sind zwei Stempel »Medicus« und »Januarius«, ein Thongefäss, das von einer Steinkiste umschlossen war und die Reste einer Statue.

Auvray schliesst dann weitere Notizen über zerstreute Funde von Steinwerkzeugen und einen Bronzering, die in derselben Gegend gefunden sind, an. W.

Das Metzer Dombaublatt (12 und 13) p. 8 ff. bringt eine Arbeit von **H. V. Sauerland**: »Erbauer und Bauzeit des vorigen romanischen Metzer Doms«. Der Verfasser polemisiert scharf gegen Prost, der die Ansicht vertreten hat, Theoderich I. habe die alte merowingische Kathedrale niedergelegt und den Neubau des romanischen Hauses begonnen; Adalbero II. habe dann die Arbeit fortgeführt, Theoderich II. aber die Kathedrale vollendet. Den Hauptanteil am Bau misst Prost Theoderich II. zu. »Prosts Begründung ist jedoch« — sagt S. — »durchaus unhaltbar; sie erweist sich bei näherer Prüfung als eine ganz unwissenschaftliche Vermittelung zwischen den Dombaunachrichten Sigeberts von Genbloux und denen des Verfassers der Gesta epp. Mett.«

Mit diesen Vorwürfen thut S. dem Altmetzer Gelehrten entschieden Unrecht. Gewiss ist, wie Sauerland trefflich ausführt, die Nachricht Sigeberts, der Theoderich I. den Neubau zuschreibt, höher zu bewerten als die Notiz der Gesta, welche das grosse Werk allein für Theoderich II. in Anspruch nehmen. Aber Prost hat sich nicht allein auf die Gesta gestützt; er führt als schwerwiegenden Beweis für seine Auffassung an, dass Theoderich II. an besonders ausgezeichneter Stelle, in der Mitte des grossen Chors, seine Grabstätte gefunden und dass ein kostbares Kreuz die wahrscheinlich[1] auf ihn bezügliche Inschrift trug: Deodericus huius aedis fundator«. Weiter bemerkt er, dass ein Werk wie die romanische Kirche nicht in einem Zeitraum von 20 Jahren — so lange regierte Theoderich I. — auszuführen war. Wenn dem gegenüber Sauerland bemerkt, Ausgrabungen der letzten Jahrzehnte hätten ergeben, dass der romanische Bau »nicht so sehr gross« gewesen sei, so irrt er. Ich habe in einem Vortrage nachgewiesen, dass es eine dreischiffige Kirche gewesen ist und schon Prost hat festgestellt, dass sie sich nach Westen hin bis zu den heutigen Türmen erstreckte; die Ausdehnung nach Osten aber ist dadurch festgelegt, dass der Chor der romanischen Kirche noch bis in das 16. Jahrhundert dem heutigen Bau in gleicher Eigenschaft diente. Es war nach alledem ein ungemein stattliches Bauwerk, um das es sich handelt.

Wie wenig angebracht aber der Ausdruck »unwissenschaftlich« für Prosts Thätigkeit ist, erweist sich durch eine Notiz der Gesta episcoporum Mettensium, auf welche zum ersten Male in diesem Jahrbuche IV, 240, hingewiesen ist. Hiernach ist der Dom am 27. Juni 1040 geweiht worden, also unter Theoderich II. Sauerland selbst giebt auf Grund dieser Bemerkung zu, dass der Weihe irgend eine Bauthätigkeit Theoderichs II. voraufgegangen sein muss. Wir dürfen wohl weiter sagen, es müssen recht erhebliche Bauteile gefehlt haben, wenn die Weihe noch nicht früher hat stattfinden können. War das aber der Fall, so kann als erwiesen gelten, dass Theoderich II. einen wesentlichen Anteil am Ausbau des Gotteshauses hatte. Darum ist es ein müssiges und unfruchtbares Beginnen, den einen oder den anderen Theoderich als den eigentlichen Erbauer zu feiern. Beide haben daran gebaut; das hat Prost nachgewiesen und das muss Sauerland zugeben. Welche Bauteile Theoderichs I. und Theoderichs II. Wirksamkeit zuzuschreiben sind, das wird sich vermutlich niemals mit Bestimmtheit nachweisen lassen.

W.

[1] Das Kreuz hatte auf der anderen Seite die Inschrift: Deodericus praesul. Genau dieselbe schlichte Bezeichnung des Geschenkgebers stand aber auf dem gewaltigen Kronleuchter, der über dem Grabe Theoderichs II. hing.

Der mittelalterliche Profanbau in Lothringen. In Abbildung und kurzer Beschreibung mitgeteilt von **W. Schmitz.** Düsseldorf, bei Friedrich Wolfrum.

W. Schmitz hat bei seinem Weggange von Metz den schlimmen Eindruck, den seine Publikation der gemalten Holzdecke hinterlassen hatte, insofern etwas verwischt, als er uns in dem vorliegenden Werke einen wertvollen Beitrag zur lothringischen Kunstgeschichte hinterlassen hat. In gut ausgeführten Zeichnungen giebt S. die Gesamtansicht und die architektonischen Einzelheiten der wenigen noch erhaltenen Profanbauten des 12.—16. Jahrhunderts wieder, und wie fleissig er den Resten nachgespürt hat, ersieht man daraus, dass manches Baustück hier überhaupt zum ersten Male veröffentlicht wird. Der Text beschränkt sich auf die notwendigsten Erläuterungen. Es wäre wünschenswert gewesen, dass die verschiedenen Einzelheiten unter grösseren Gesichtspunkten zusammengestellt würden, wie das der Verfasser bei den Kaminen, Fenstern und Thüren versucht hat. Insbesondere hätte es sich wohl ermöglichen lassen, die charakteristischen Merkmale des Metzer Bürgerhauses einheitlich zusammenzufassen. Wenn auch die innere Einteilung der alten Häuser fast durchweg den Ansprüchen der neueren Zeit zum Opfer gefallen ist, so hätte sich doch schon aus dem Frontalaufbau, der Fenstereinteilung etc. ein Bild der inneren Einteilung gewinnen lassen. Aber auch das Gegebene genügt, um dem Herausgeber den Dank der lothringischen Geschichtsforscher zu sichern.

Hervorgehoben soll noch werden, dass auch diese Publikation dem verständnisvollen Interesse des Ministeriums ihr Dasein verdankt, insofern der Verfasser durch eine reiche Subvention unterstützt worden ist. Leider hat dies S. zu erwähnen vergessen. *W.*

In den «Mémoires de l'académie de Stanislas» veröffentlicht Abbé **Eugen Martin** eine wertvolle Studie über «Le Gouvernement de Léopold et les évêques de Toul.» Nachdem durch den westfälischen Frieden die Annexion von Metz, Toul und Verdun durch Frankreich auch staatsrechtlich anerkannt war, hatte der König den Anspruch erhoben, die Bischöfe, welche bis dahin von den Kapiteln gewählt worden waren, selbständig zu ernennen, wie ihm das seit den Zeiten Leos X. für das Königreich zustand. Selbstverständlich trug Ludwig XIV. dafür Sorge, dass gute Franzosen für diese wichtigen Stellungen promoviert wurden. Nun umfasste die Diöcese von Toul den wichtigsten Teil des Herzogtums Lothringen mit der Hauptstadt Nancy. So war es denn unausbleiblich, dass schwere Konflikte mit der herzoglichen Regierung entstehen mussten, und da Ludwig in der Person des Bischofs Henry de Thyard de Bissy einen von rücksichtslosem Ehrgeiz erfüllten, streitsüchtigen Prälaten nach Toul geschickt hatte, dessen oberstes Prinzip es war, dem Einfluss Frankreichs auf die Angelegenheiten des Herzogtums Geltung zu verschaffen, so haben diese Konflikte auch eine hoch politische Bedeutung für die Entwickelung des Herzogtums angenommen.

Schon Beaulieu hat in seiner Geschichte des Herzogtums unter Leopold dem Kampfe der weltlichen und geistlichen Gewalt eingehende Beachtung geschenkt, aber erst die Monographie Martins legt die Entstehung und Entwickelung des Konfliktes bis in ihre Fasern blos. Vor allem ist hier auch interessant der

wissenschaftliche Streit zwischen den Vertretern des Bistums mit denen der lothringischen Abteien Senones, Moyen moutier, Etival, Domèvre und dem Kapitel von St-Dié, welche ihre Unabhängigkeit von Toul zu verfechten suchten. Wir brauchen nur die Namen der Vorkämpfer Benoit Piccard und Charles Louis Hugo zu nennen, um auf die Bedeutung der beiderseitigen Ausführungen für die lothringische Geschichte hinzuweisen. Es dürfte von Wert sein, das Urkundenmaterial, auf welches man sich beiderseits stützte, einer diplomatischen Prüfung zu unterwerfen. Der Verfasser, welcher in seiner Darlegung eine vornehme Objektivität zu wahren versteht und durchaus kritisch zu Werke gegangen ist, wird am ersten in der Lage sein, diese Untersuchung vorzunehmen. *W.*

Metz. Documents généalogiques d'après les registres des paroisses 1561—1792 par l'abbé **F.-J. Poirier**. Paris 1899.

In Deutschland ist im letzten Jahrzehnt ein lebhaftes Interesse für die alten Kirchenbücher lebendig geworden und man hat in zahlreichen Landesteilen begonnen den Bestand dieses wichtigen Urkundenmaterials aufzunehmen. Sonderbarerweise ist man aber im allgemeinen bei dieser äusseren Statistik, die doch nur eine Vorarbeit sein kann, stehen geblieben. Welche Bedeutung das trockene Material für die geschichtliche Forschung haben kann, zeigt uns Poirier im vorliegenden Werke. Mit unermüdlichem Fleisse und gründlichster Sorgfalt hat der Verfasser die zahllosen Bände der Metzer Kirchenbücher durchgearbeitet und alles daraus entnommen, was auf die Angehörigen des Adels, der Beamtenschaft, des Klerus, der Armee und der bürgerlichen Geschlechter Bezug hat. So spiegelt sich uns in diesem Werke die Entwicklung einer neuen Zeit, nachdem die alte reichsstädtische Verfassung der Stadt, die wesentlich von den Paraigen repräsentiert wurde, durch die Ereignisse des Jahres 1552 dahin gesunken war. Die alten städtischen Adelsgeschlechter waren ausgestorben oder hatten das Metzer Gebiet verlassen. Jetzt hält ein neuer Adel seinen Einzug und zahlreiche bürgerliche Beamte werden auf Grund eines königlichen Dekrets von 1658 nach 20jähriger Dienstzeit beim Metzer Parlament in die Adelsmatrikel eingetragen. Diese Massregel ist ein Mittel gewesen, um die Bewohnerschaft auch in ihrer politischen Gesinnung französisch zu machen, und so sehen wir in diesem Emporkommen eines neuen Adels einen für die Geschichte der Stadt bedeutsamen geschichtlichen Vorgang.

Von grösstem Nutzen wird aber Poiriers Werk für genealogische Studien sein; denn der Verfasser stellt, soweit ihm dies auf Grund seines Materials möglich ist, den Familienzusammenhang zwischen den einzelnen Namen her. Auch dieses schwierige Unternehmen ist ihm durch die ungemein übersichtliche Anordnung des Druckes auf das Beste gelungen. Auf die Resultate, welche sich des weiteren für die Geschichte des Metzer Schulwesens ergaben, auf die zahlreichen geschichtlichen Eintragungen, welche die Pfarrer bei wichtigen politischen Ereignissen in ihre Kirchenbücher gemacht haben, weist P. in der Einleitung selbst hin.

Möchte es dem wohlthuend objektiven wissenschaftlichen Sinne des Herausgebers vergönnt sein, die ergebnisreichen Studien auch für die übrigen Kirchenbücher Lothringens fortzusetzen oder möge ihm wenigstens ein Nachfolger erstehen, der mit gleicher Sorgfalt und Unermüdlichkeit dieses Werk auf sich nimmt

Was Poirier geschaffen, wird für die Metzer Geschichtsforschung von dauerndem Werte bleiben. *W.*

Chan Heurlin. Poëme patois-messin par **Brondex et Mory**. Nancy, Libr. Sidot, 1900.

Das Patois messin weicht von Jahr zu Jahr dem Hochfranzösisch oder der deutschen Sprache. Seit dem Tode des besten Kenners, Hubert Vion, der auch litterarisch diesen Dialekt vielfach verwertete, hat sich kein Lothringer wieder gefunden, der mit der Kenntnis der Sprache die Fähigkeit verbunden hätte, sie litterarisch zu handhaben. Mit um so grösserem Danke ist es zu begrüssen, dass die Buchhandlung Sidot in Nancy eine Neuausgabe des hervorragendsten Patois-Werkes »Chan Heurlin« veranstaltet und gleichzeitig eine hochfranzösische Uebersetzung beigegeben hat. Chan Heurlin, ein komisches, oft äusserst derbes Bauernepos, hatte für die 5 ersten Gesänge, die 1787 erschienen, Albert Brondex aus Sainte-Barbe zum Verfasser, 1825 kam dann eine Neuausgabe heraus, die in zwei weiteren Abschnitten das Gedicht zu Ende führte; als Verfasser nannte sich der aus Metz gebürtige Didier Mory.

Es ist zu hoffen, dass das Werk in seinem neuen, äusserst vornehmen und von V. Masson in Metz mit lustigen flotten Zeichnungen geschmückten Gewande auch in Kreisen der Eingewanderten Freunde findet. *W.*

Le bibliographe moderne, Courrier international des archives et des bibliothèques bringt in No. 9 des Jahrgangs 1898 einen Aufsatz des Herausgebers Archivar **M. Stein** über »La collection Dufresne et les archives lorraines« Herr Stein stellt sich voll und ganz auf den Standpunkt, den wir in der Angelegenheit einnehmen und klar gelegt haben und zweifelt nicht daran, dass die französischen Gerichte auch in letzter Instanz die Beschlagnahme der durch Dufresne père entwendeten Urkunden aufrecht erhalten werden. Interessant ist, dass Stein das Verzeichnis, welches Archivar Duvernoy von den im Nancyer Archiv zur Zeit in Arrest liegenden Urkunden aufgestellt hat, zum Abdruck bringt; im wesentlichen giebt es allerdings nur die auf Toul bezüglichen und aus Toul stammenden Stücke. *W.*

Als zweites Heft der »Beiträge zur Anthropologie Elsass-Lothringens« erschien eine Arbeit vom Stabsarzt **Dr. G. Brand** über die Körpergrösse der Wehrpflichtigen des Reichslandes Elsass-Lothringen.

Auf breitester Grundlage — 105561 Untersuchungen werden in Betracht gezogen — hat Brand die Resultate seiner Statistik tabellarisch zusammengestellt und Professor Schwalbe hat hierzu drei treffliche Karten entworfen, welche durch Farben und Schraffierung die Grössenverhältnisse, nach Kantonen geordnet, klarlegen. Als Hauptergebnis glaubt Brand gefunden zu haben, dass die Grösse weder durch Wohnort noch durch Lebensweise, sondern fast ausschliesslich durch die Rasse bestimmt ist.

Das klingt sehr bestechend, aber nachgewiesen ist es nicht. Vor allem hat sich Brand gar nicht genügend klar gemacht, wie die Rassen im Reichslande

eigentlich verteilt sind. Er beschränkt sich ganz allgemein darauf, zu sagen, nach Westen hin nehmen die Romanen zu; die wichtigen Arbeiten Wittes aber über die Nationalitätsgrenzen im Reichslande sind ihm entgangen. Gerade diese hätte er der Anwendung seiner Resultate auf das geschichtliche Werden unseres Landes zu Grunde legen müssen. Aber wenn das auch geschehen wäre, so hätte doch die Landesgeschichte aus seiner Arbeit keinen Gewinn ziehen können. Die urromanischen Kantone Verny, Delme, Vic, Pange zeigen beispielsweise dieselben Grössenverhältnisse wie Markolsheim, Benfeld, Andolsheim, Neubreisach, in denen sicher nicht ein Romane übrig geblieben ist. Das romanische Metzer Land und Vigy haben sogar grössere Leute als die germanischen Kantone Brumath, Bischweiler und Hagenau. Hier müssen also wohl andere Gründe für die Grössenverhältnisse der Bewohner bestimmend sein.

Ich zweifle nun gar nicht daran, dass die überaus mühsamen und wahrscheinlich auch exakten Tabellen für andere Forschungszweige von Bedeutung sind, die Geschichtsforschung kann sie jedoch nicht verwerten. *W.*

Der verstorbene Metzer Gelehrte Auguste Prost hat der Société nationale des antiquaires de France ein Legat von 100000 Frs. vermacht mit der Bestimmung, dass aus dem Zinsertrag alljährlich ein Band oder ein Fascikel mit Quellen oder Darstellungen, die sich auf Metz beziehen, veröffentlicht werden. Als erster Band ist das Verzeichnis des Prostschen litterarischen Nachlasses, den er der Nationalbibliothek hat zukommen lassen, erschienen. (S. die Besprechung im Jahrhuch IX, p. 348 ff.). Band II und III enthält einen Abdruck des Cartulaire l'abbaye de Gorze aus der Metzer Stadtbibliothek. So dankenswert die Wiedergabe des hochwichtigen Urkundenbuchs auch ist, man wird doch bedauern müssen, dass sich der Bearbeiter, Herr **A. d'Herbonez**, auf diese eine Urkundensammlung beschränkt und nicht ein Urkundenbuch des Klosters Gorze veröffentlicht hat. Es lag kein Grund für ihn vor, seinem Arbeitsgebiet so enge Grenzen zu ziehen; denn die Pariser Nationalbibliothek besitzt selbst eine Reihe von Gorzer Originalurkunden und das Metzer Bezirksarchiv stand ihm völlig offen. *W.*

Seit langen Jahren erscheint in Nancy unter der Redaktion von **Goutière-Vernolle** eine Kunstzeitschrift »Lorraine Artiste«, die in vollem Masse verdient, auch im deutschen Bezirke Lothringen beachtet zu werden. Die Aufsätze, welche Goutière-Vernolle mit seinen Mitarbeitern veröffentlicht, sind in französischer und deutscher Sprache geschrieben, und bekunden damit schon, dass es nicht nur der französisch gebliebene Teil Lothringens ist, an dessen Bewohner sie sich wenden. Interessant ist es vor allem, zu sehen, dass sich in Französisch-Lothringen seit Jahren die Kunst in hervorragendem Masse entwickelt hat, und dass man wohl berechtigt ist von einer spezifisch »lothringischen Kunst« zu sprechen. Es wäre wünschenswert, wenn auch in Metz von diesem Aufschwunge Notiz genommen würde und wir hier Gelegenheit bekämen uns durch eigene Anschauung ein Urteil über die Werke von Gallet, Prouvet u. a. m., vor allem aber von Friant zu bilden.

Etwas vorsichtiger dürfte der Herausgeber in der Wahl seiner historischen Mitarbeiter sein. So veröffentlicht — es ist allerdings bisher das einzige derartige Produkt — ein Herr Marsy einen Aufsatz über »Metz et ses champs de bataille«. Der Verfasser mischt eine topographische Beschreibung mit geschichtlichen Notizen und unendlich viel Phrasen. Zur Erheiterung der Leser und zur Charakteristik der geschichtlichen Auffassung des Verfassers sei folgender Erguss hier wiedergegeben: L'Allemagne sans cesse par ruse ou par force tente de s'en emparer. (sc. du pays lorrain). Metz ne s'exerce, ne se développe, ne vit que pour son indépendance et par sa liberté. L'Allemagne y attente toujours rapace et tyrannique; la France de plus en plus généreuse et cordiale la respecte et l'aime! *W.*

Das Reichsland Elsass-Lothringen. Landes- und Ortsbeschreibung herausgegeben vom Statistischen Bureau des Ministeriums für Elsass-Lothringen. Das grossartig angelegte Werk ist in seiner ersten Lieferung im Verlage von Heitz & Mündel in Strassburg erschienen und man wird sagen müssen, dass es dem Herausgeber im vollen Masse gelungen ist, Mitarbeiter zu gewinnen, wie sie die Bedeutung des Unternehmens verlangte. Die geographische Schilderung des Reichslandes ist von Gerland, die meteorologischen Verhältnisse beschreibt Hergesell, die Geologie hat Prof. Bücking übernommen, für Flora und Fauna sind die competentesten Bearbeiter in Graf Solms und Döderlein gefunden worden. Für uns ist besonders interessant Cap. VI: Die Bevölkerungsverhältnisse. Professor Schwalbe hat hier die physische Natur der Bewohner untersucht und Cap. VII: die Sprachverhältnisse, a) im deutschen Sprachgebiete von Prof. Martin, b) im französischen von Dr. This. Weiter enthält der Band noch einen Abschnitt über Gewerbe und Handel von Haug, Hertzog und Rick, über Entwickelung des Post- und Telegraphenwesens von May und endlich über die Eisenbahnen von Föhlinger. *W.*

Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken. Nach **Fr.** und **Ad. Köllner** neu bearbeitet und erweitert von **Ruppersberg.** I. Teil. Von der ältesten Zeit bis zur Einführung der Reformation. Saarbrücken 1899.

Wer bisher die Geschichte der mittleren Saargegend kennen lernen wollte, war auf das 1841 erschienene Werk von Fr. Köllner: »Geschichte der Grafen und Fürsten von Saarbrücken«, resp. auf die »Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann« 1856 von Ad. Köllner, des ersteren Sohn, angewiesen. Abgesehen davon, dass beide Werke sogar antiquarisch nicht mehr zu haben sind, genügen sie auch den Ansprüchen, die heute an ein solches Werk gestellt werden, nicht mehr. Ausserdem sind seitdem viele auf die genannte Gegend bezügliche Urkunden und Aktenstücke bekannt und manche einschlägliche Arbeiten veröffentlicht worden. Auf Anregung des hiesigen Kreisausschusses hat nun Professor Ruppersberg das neue Werk unter Benutzung alles bekannten Materials ausgearbeitet. Dasselbe genügt vollständig allen Anforderungen, die man an eine solche Arbeit stellen kann. Der Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte ist in dem ganzen Buche, soweit es das Verständnis der Landesgeschichte erfordert, nachgewiesen. Der Verfasser hat nun nicht blos für Fachgelehrte, sondern für einen weiteren

Kreis geschrieben. In der Vorgeschichte werden die ältesten Bewohner des Saargebietes, dann die keltische, die römische und die alemannisch-fränkische Zeit behandelt, sowie die kirchlichen Stiftungen. Dann folgt der erste Teil der Geschichte der Grafschaft Saarbrücken in 3 Abschnitten: 1. Entstehung der Grafschaft und das älteste Grafengeschlecht (1080–1274). 2. Das Haus Saarbrücken-Commercy (1274—1381). 3. Das Haus Nassau-Saarbrücken bis zur Reformation (1381—1574). Hier werden die einzelnen Grafen der Reihenfolge nach behandelt und was von ihnen bekannt ist, wird mitgeteilt. Stammtafeln, Verzeichnisse der Lehensleute und Beamten und einige Weistümer sind ihres Ortes resp. am Schlusse beigefügt, wie auch einige Nachbildungen von Grabmälern und Siegeln. Um dies hier zu bemerken, so ist der Druck und die ganze Ausstattung des Werkes eine vorzügliche. Besonders aufmerksam möchte ich machen auf die sehr lichtvolle Schilderung der keltischen und der römischen Zeit und die des Erzbischofs Adelberts I. von Mainz, eines geborenen Grafen von Saarbrücken, wohl die beste Biographie dieses gewaltigen Kirchenfürsten und Reichskanzlers Heinrichs V., die in so engem Rahmen von 16 Druckseiten geschrieben ist. Manchen Aufstellungen des Werkes kann ich nun nicht zustimmen, manche müssen meines Erachtens modifiziert werden. Hier sei nur Einiges herausgegriffen. Die früheste geistliche Stiftung der Gegend ist, abgesehen von der noch älteren Kirche des Dorfes Bischmisheim, sicherlich das Stift St. Arnual, dessen Anfang auf die Schenkung des Hofes Merkingen seitens des Königs Theudebert II (596—612) an den Metzer Bischof Arnualdus zurückgeführt wird. Bei der Darstellung der Geschichte dieses Stiftes hat der Verfasser aber die Nachricht einer Metzer Urkunde von 1372, dass Arnual von Anfang an (initialiter) der zweite Sitz des Metzer Bistums gewesen, nicht verwertet. Da nun noch andere enge Beziehungen dieses Stifts zum Metzer Domstift sich nachweisen lassen, ist die Annahme, dass die vom Bischof Adelbero aus St. Arnulf vertriebenen Kleriker sich hier niedergelassen hätten, wohl nicht glaublich. Es hat den Anschein, als ob das Stift St. Arnual eine Art Filiale des Metzer Domstifts gewesen sei. — Grafen von Saarbrücken erscheinen zum ersten Male um 1118 in dem Freiheitsbriefe ihres Bruders, des Erzbischofs Adalbert I. von Mainz, für die Bürger seiner Residenz. Während nun die Saarbrücker Geschichtsschreiber Kremer und Köllner dieselben aus dem ardennischen Geschlechte abstammen lassen, hat Witte in diesen Jahrbüchern (Band V) versucht, sie als eine Seitenlinie der lothringischen Herzöge elsässischer Abstammung nachzuweisen. Ruppersberg kommt wieder auf das ardennische Geschlecht zurück, aber auf einen andern Zweig desselben als Kremer. — Von diesem ersten Saarbrücker Grafenhause entstammen bekanntlich die Grafen von Zweibrücken und das zweite Leiningische Haus. Eine Tochter des ersten Saarbrücker Grafen war die zweite Frau des Herzogs Friedrich II. von Schwaben, also die Stiefmutter von Friedrich Barbarossa. — Die Frage nach dem ursprünglichen Bestand der Grafschaft Saarbrücken wirft der Verfasser gar nicht auf, konnte sie auch mit Rücksicht auf den weiteren Leserkreis nicht behandeln. Dieselbe erfordert, wie noch einige andere, sehr eingehende Untersuchungen, die nur Fachleute interessieren können. Soviel aber ist als sicher anzunehmen, dass 1118 unsere Grafen erst die Burg Saarbrücken, nach der sie sich nannten, als Metzer Lehen besassen, nicht aber schon den Hof Völklingen und die Wälder Quierscheidt und Warndt, wie sich leicht nachweisen lässt. Die genannten vier Stücke bildeten als Metzer Lehen etwa von 1230—40 an den Hauptbestandteil der Grafschaft. Von 1460 an, nicht, wie der Verfasser

annimmt, von 1475 an, werden dieselben einzeln in den Lehensbriefen aufgeführt, während bis dahin in denselben nur die Rede von der Grafschaft Saarbrücken ist. Andere Lehen und die Allode der Grafen lagen zerstreut in der Pfalz, im Lothringischen und Trierischen. Auch war der Besitz derselben durch Heirathen, Erbschaften und Teilungen vielfachem Wechsel unterworfen. Ich will hier nur andeuten, dass, wenn auch nur kurze Zeit, gegen Ende des 11. Jahrhunderts Saargemünd, Blittersdorf, Thedingen, die Herrschaft Marimont und Lindres als Allode in den Händen unserer Grafen waren. Die Geschichte der Grafen des zweiten Saarbrücker und des Nassauischen Hauses bietet selbst dem Kenner weniger Anlass zu Ausstellungen, da hierbei der Verfasser sich auf noch anderes Material als die blossen Urkunden stützen konnte und dieselbe auch schon mehr bearbeitet vorfand. Fassen wir nun unser Urteil kurz zusammen, so müssen wir sagen, dass Ruppersberg uns hier ein Werk geliefert hat, wie wir es für alle der vielen kleinen Herrschaften unseres Landes wünschen möchten.

Saarbrücken. *Jungk.*

Joseph Levy, Geschichte der Stadt Saarunion seit ihrer Entstehung bis zur Gegenwart. Vorbruck-Schirmeck bei Hostetter 1898. 490 S.

Das Werk zerfällt in 2 Hauptteile, von denen jeder mit einer grösseren Zahl von Beilagen ausgestattet ist: eine bürgerliche Geschichte und eine religiöse Geschichte; erstere nimmt nur 98 Seiten, also etwa den vierten Teil des Werkes in Anspruch, eine für die wechselreiche Geschichte der Stadt sehr geringe Zahl, zumal noch die Hälfte nahezu mit statistisch-administrativen Notizen ausgefüllt ist. (S. 49 - 89 u. S. 95—98.) Gegen Schluss des ersten Hauptteiles (S. 90) führt Verfasser an, dass die Stadt Saarunion durch Dekret des National-Convents vom 16. Juni 1794, welches die Städte Bockenheim und Neusaarwerden, letzteres gegenüber Bockenheim auf dem linken Saarufer gelegen, zu einem Gemeinwesen vereinigte, entstanden ist. Nach dem Titel des Werkes, Geschichte der Stadt Saarunion seit ihrer Entstehung bis zur Gegenwart wäre daher zu erwarten gewesen, dass bis zum Zeitpunkt der Vereinigung die Geschichte beider Städte gegeben worden wäre; es wäre dies um so notwendiger gewesen, als mit dem Jahre 1527, dem Aussterben des zweiten Geschlechtes die Grafen von Saarwerden, ein völliges Auseinandergehen der Geschichte beider Städte sich anbahnt, da Bockenheim zu dem vom Bistum Metz lehensabhängigen, Neusaarwerden aber zum allodialen Besitze der genannten Grafen gehört hatte. Statt dessen giebt aber der Herr Verfasser nur eine Geschichte der Stadt Bockenheim. Wollten wir aber nunmehr auch das Werk nur als eine solche auffassen, also den Titel in gewissem Sinne korrigieren, so ergiebt sich auch dieses nicht als zutreffend, da die Nichtberücksichtigung des einen Bestandteiles den Verfasser veranlasst hat, von dem genannten Unterschiede zwischen Lehen und Allod völlig abzusehen, und dadurch Ungenauigkeiten und Verwechslungen auch hinsichtlich Bockenheims allein sich auszusetzen. Schon beim Entstehen des Erbfolgestreites im Jahre 1527 wäre der Unterschied hervorzuheben gewesen, da die Ansprüche Lothringens doch nur Folge der frühern Lehensabhängigkeit von Metz gewesen waren; auch hätte hier betont werden müssen, dass neben Lothringen und Nassau-Saarbrücken noch ein dritter Bewerber in der Person des Grafen Emrich zu Leiningen-Hartenberg, gleichfalls infolge weiblicher Erbfolge, und also, wie Nassau-Saarbrücken,

nur für das Allod in Betracht kommend, auftrat, da dessen Ansprüche noch bis ins folgende Jahrhundert hinein das Reichskammergericht, und selbst nachher noch den Westfälischen Friedens-Kongress beschäftigten. Eine noch folgenreichere Ungenauigkeit beweist aber die gedachte Nichtberücksichtigung bei Erörterung des Spruches des Reichskammergerichtes zu Speier vom 7. Juli 1629; denn durch dieses Urteil wurden nicht, wie (S. 30) gesagt ist, die Grafschaft Saarwerden, sondern nur die Metzer Lehen, nämlich Altsaarwerden, Bockenheim und Wiebelsweiler-Hof dem Herzoge von Lothringen, die ganze übrige Grafschaft jedoch den Grafen von Nassau-Saarbrücken zugesprochen. Das angeführte Mandat Kaiser Ferdinand II. vom 3. August 1629 (S. 35) bezieht sich daher auch nicht auf die rechtmässiger Weise vom Herzoge besetzt gehaltenen Orte, also nicht auf Bockenheim, sondern auf die unrechtmässiger Weise beanspruchte übrige Grafschaft, eingeschlossen Neusaarwerden.

Hinsichtlich des westfälischen Friedens, durch welchen der gedachte Reichskammergerichts-Beschluss bestätigt wird, herrscht naturgemäss wieder die gleiche Unklarheit; dass »unsere Gegend« im Besitz des Herzogs blieb, war durchaus gerechtfertigt, nicht aber, dass der Herzog seinen natürlichen Sohn, den Grafen von Vaudémont, mit der ganzen Grafschaft belehnte. Die endgültige, wirklich durchgeführte Teilung zwischen Lothringen und Nassau-Saarbrücken in dem mehrgedachten Sinne erfolgte 1698 durch den Frieden zu Ryswick; sie wird im Werke nicht erwähnt; vielmehr wird die Zeit zwischen 1684 und 1791 völlig übergangen, also auch die Regierung Stanislaus-Leszynskis über Bockenheim, und die im Jahre 1767 zugleich mit dem ganzen Herzogtum Lothringen erfolgte Vereinigung der Stadt mit Frankreich. Statt dessen führt Verfasser die Einverleibung der übrigen Teile der Grafschaft Saarwerden durch Dekret vom 14. Februar 1793 als auch auf Bockenheim bezüglich an, wiewohl dieses damals schon seit 26 Jahren rechtmässig im französischen Besitze war.

Wesentlich eingehender als die bürgerliche behandelt Verfasser die religiöse Geschichte, natürlich aber auch hier wieder bis 1794 nur Bockenheim berücksichtigend. Diese religiöse Geschichte wird in 2 Hauptteile, die Zeit vor dem 19. Jahrhundert und in diesem geteilt, und befasst sich in dankenswerter Weise auch mit dem protestantischen und israelitischen Kultus sowie mit dem Schulwesen; sie enthält eine Menge kirchengeschichtlich interessanter, auf umfassenden Studien gedruckter und ungedruckter Quellen beruhender Einzelheiten. Eine völlig erschöpfende Geschichte kann aber naturgemäss durch solche nicht gegeben werden; wir würden im Besondern allerdings mit Rücksicht auf den ersten Teil, die bürgerliche Geschichte, es für zweckmässiger gehalten haben, wenn Verfasser seinem Werke den Titel: »Beiträge zur Geschichte der Stadt Saarunion« gegeben hätte; in diesem Falle würde die von anderer, allerdings den Kernpunkt auch durchaus übersehender Seite schon beanstandete nicht völlige Verarbeitung und Ausnutzung des vorgebrachten Materials weniger ins Gewicht fallen, die Kritik über die immerhin sehr verdienstliche und wertvolle Zusammenstellung also eine wesentlich günstigere sein können. *K.*

Pierre Boyé. Stanislas Leszczynski et le Troisième Traité de Vienne. Paris, Berger-Levrault 1898.

Nachdem wir vor einigen Jahren durch Beaumont in die Geschichte Lothringens unter Herzog Leopold eingeführt wurden, liegt uns jetzt ein sehr

umfangreiches Werk über den letzten Herzog von Lothringen und Bar, den ehemaligen Polenkönig Stanislaus Leszczynski vor.

An der Hand zahlreicher Briefe und mit Benutzung teilweise noch nicht herausgegebener Archivalien (Wiener Staatsarchiv) sowie der einschlägigen Literatur schildert Boyé bis ins Kleinste die Geschicke Stanislaus' und die Wechselwirkung äusserer Umstände und innerer Eigenschaften, die für die Gestaltung seines Lebens und Wirkens massgebend waren. Die überschwenglichen Lobeserhebungen, mit denen die Nachwelt den oft vom Unglück verfolgten, öfter aber vielleicht noch vom Glück begünstigten Schwiegervater Ludwig XV. überhäufte (Stanislas le bienfaisant) weist der Verfasser entschieden zurück. Er zeigt vielmehr, dass Stanislaus ein Mann von mittelmässiger Begabung und mit schwankendem Charakter war, der als ehemaliger Günstling Karls XII. von masslosem Ehrgeiz getrieben, immer im richtigen Moment einflussreiche Persönlichkeiten für sich zu interessieren verstand und dadurch die Erfüllung eines grossen Teiles seiner oft recht ungerechtfertigten Wünsche erreichte.

Das Buch geht über die Jugendzeit Stanislaus' rasch hinweg und beginnt erst mit einer eingehenden Schilderung der Verhältnisse nach dem Sturze und Tode Karls XII. Damals wurde der Verbannte aus seiner bedrängten Lage nur durch die Laune der Mme de Prie, der Maitresse des Herzog-Regenten von Frankreich gerettet, welche die Verheiratung seiner Tochter an Ludwig XV. durchzusetzen wusste. Nachdem nun Stanislaus wieder Verbindung mit Persönlichkeiten gefunden hatte, an die er sich anklammern konnte, beginnen seine Bemühungen, die Krone Polens zurück zu erlangen und dauernd in seinem Besitz zu erhalten. Während des polnischen Erbfolgekrieges wird uns meisterhaft die zögernde, oft gewissenlose Politik des allmächtigen Kardinals Fleury geschildert, der am Schlusse der unendlich langwierigen Friedensunterhandlungen mit dem Kaiser die Abtretung der Herzogtümer Lothringen und Bar für Stanislaus erreicht.

Auch jetzt noch hofft Stanislaus, der eigentlich wenig Interesse für seine neuen Besitzungen zeigt, auf seine endliche Rückkehr nach Polen. *Hr.*

Robert Parisot. Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens (843—923). Avec deux cartes. Paris 1899. XXXI u. 820 S. gr. 8°.

Das umfangreiche Buch giebt uns, unter Beschränkung auf die politischen Verhältnisse, eine ausführliche Geschichte des karolingischen Lothringens. Die Art der Behandlung des Stoffes lässt erkennen, dass dem Verfasser die Jahrbücher der Deutschen Geschichte als Muster gegolten haben. So bietet denn sein Werk für das karolingische Mittelreich Lothringen das Gegenstück von Dümmler's Geschichte des ostfränkischen Reiches. Ja beide Werke behandeln bei den innigen Wechselbeziehungen der karolingischen Teilreiche, insbesondere des ostfränkischen und des lothringischen, denselben Gegenstand, nur dass für Parisot die lothringischen Verhältnisse, für Dümmler die ostfränkischen die Perspective abgegeben haben. Dieser lothringische Standpunkt des Verfassers bildet denn auch eine wesentliche Eigenschaft des Buches. Nicht zum Mindesten liegen in ihm die Vorzüge des Werkes begründet. Wesentlich dieser Standpunkt und ein warmes Empfinden für sein

Lothringen und seine lothringischen Landsleute haben den Verfasser befähigt, gewisse Verhältnisse des karolingischen Lothringens in entsprechender Weise zu würdigen. In richtiger Erkenntnis der Dinge stellt sich bei ihm, wie bisher sonst nirgends das lothringische Mittelreich als das Hauptland der karolingischen Monarchie dar. Durchaus zutreffend ist seine Würdigung des Vertrages von Meersen, durch den das Reich Lothars II. ohne Rücksicht auf die Sprachgrenze und teilweise selbst ohne Rücksicht auf Bistums- ja sogar Grafschaftsgrenzen zwischen Ost- und Westfranken hälftig aufgeteilt wurde. Auch sonst hat sein Buch der früheren Forschung gegenüber wesentliche Fortschritte aufzuweisen. Die verschiedenen, zeitlich oft schwer auseinanderzuhaltenden Normanneneinfälle erfahren eine ins Einzelne gehende Behandlung, wie denselben unseres Wissens bisher nirgends sonst eine ähnlich genaue zu teil geworden ist. Sehr grosse Verdienste sodann hat sich der Verfasser um die politische Geographie des karolingischen Mittelreiches erworben, wobei ihm sein umfassendes Studium der Urkunden und das Heranziehen der Münzen sehr zu statten kamen. Die Geschichtsforschung hat somit allen Grund, das Erscheinen des Parisot'schen Buches mit Freuden zu begrüssen. Dürfte es doch nunmehr bei dem derzeitigen Stand der Quellen, die der Verfasser trotz umfassender archivalischer Nachforschungen nach eigenem Geständnis (S. XIV) nur um Weniges und Unwesentliches zu bereichern vermochte, in der politischen Geschichte des karolingischen Lothringens kaum noch Fragen geben, die hier nicht gelöst oder doch in ihrer Lösungsmöglichkeit umgrenzt sind. *A. H.*

Die Beziehungen der Herzöge von Lothringen zum deutschen Reiche im 13. Jahrhundert mit Berücksichtigung der übrigen lothringischen Gewalten. Von **Bruno Gumlich.** Halle 1898. 81 S.

Der Verfasser hat mit grossem Fleiss alle Nachrichten gesammelt, die über die deutschlothringischen politischen Beziehungen im 13. Jahrhundert vorhanden sind und hat es auch nicht gescheut, vielfach archivalisches Material heranzuziehen. So bietet uns seine Schrift eine dankenswerte Ergänzung zu den französischen Werken (die deutschen sind nicht nennenswert), die wir über die lothringische Geschichte dieser Zeit besitzen; denn diese haben unbewusst oder auch absichtlich gerade die deutschen Beziehungen Lothringens möglichst bei Seite gelassen.

Es wäre vielleicht wünschenswert gewesen, wenn Gumlich einen weniger langen Zeitraum bearbeitet hätte, dafür dann aber auf die allgemein- und innerpolitischen Fragen, von denen naturgemäss die jeweilige Gestaltung der deutschen Beziehungen abhängen musste, mehr eingegangen wäre. *W.*

Der sechste Band des Strassburger Urkundenbuchs, das in Bearbeitung von **Dr. Johannes Fritz** im Trübnerschen Verlag zu Strassburg 1899 erschienen ist, enthält eine Reihe von Urkunden und Namen, die auch für die Geschichte von Lothringen und Metz in Betracht kommen.

Die Stadt Metz steht noch in freundschaftlichen Beziehungen zu Strassburg; sie schickt dorthin Kundschaft über kriegerische Gefahren, die sich in Lothringen

zusammenziehen und erhält andererseits ein Hilfegesuch von Strassburg zum Beistand gegen den Strassburger Bischof. Interessant ist vor allem, dass Strassburg die Aufnahme von Metz in den Rheinischen Städtebund betreibt; zum wirklichen Beitritt ist es jedoch nicht gekommen. Dagegen hat **Saarburg** 1388 ein enges Bündnis mit Strassburg auf 10 Jahre geschlossen und dasselbe wiederholt verlängert. Wenn es zunächst auffällt, dass bei einem Defensivbündnis der Einsatz des mächtigen Strassburg der kleinen lothringischen Stadt gegenüber zu ungleich ist, so erklärt sich doch Strassburgs Verhalten aus dem Wunsche, sich mit der Freundschaft Saarburgs den wichtigen Übergang über die Vogesen zu sichern. Auch sonst werden zahlreiche Korrespondenzen zwischen den beiden Städten mitgeteilt, die auf das deutlichste bekunden, wie Saarburgs Beziehungen durchaus nach dem stammesgleichen Elsass gehen. Auch die Beziehungen zum Herzogtum Lothringen, die allerdings meist feindlicher Art sind, desgleichen zur Grafschaft Saarwerden, zu den Herrn von Rixingen u. a. werden vielfach gestreift. *W.*

Joseph Knepper, Nationaler Gedanke und Kaiseridee bei den Elsässer Humanisten. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschtums und der politischen Ideen im Reichslande. (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, herausgegeben von Ludwig Pastor. I. Band, 2. u. 3. Heft; Freiburg i. B. Herder 1898.)

Im Allgemeinen ist man gewohnt, in den Humanisten des 15. und 16. Jahrhunderts nur begeisterte Schwärmer des Altertums, Bewunderer der Griechen und Römer zu erblicken, die auf ihre eigene Z it, auf deutsche Sprache und Sitte mit Verachtung herabsahen. Um so mehr ist es daher zu begrüssen, dass der Verfasser des obigen Buches uns ein anderes Bild vorführt. Er will, wie er selbst sagt, eine der eigenartigsten und wohlthuendsten Erscheinungen der humanistischen Bewegung des Elsasses einem grösseren Kreise von Gebildeten näher bringen, und diesen seinen Zweck hat er völlig erreicht. Er führt uns »eine Schaar wackerer Männer vor, die in einer trüben, bangen Zeit das Panier des Deutschtums im Elsass hochgehalten, die für den nationalen Gedanken mutig und unverzagt gekämpft haben mit allen ihnen zu Gebote stehenden Waffen«, und wir können ihm nur völlig beipflichten, wenn er sagt, dass diese Männer einen berechtigten Anspruch darauf haben, noch jetzt von jedem gebildeten Deutschen beachtet und gewürdigt zu werden.

Die Schlettstädter Humanisten (im weitesten Sinne Germanen), ein Jacob Wimpfeling, Thomas Wolf, Thomas Murner, Hieronymus Gebwiler, Beatus Rhenanus, Jacob Spiegel u. a. nehmen einen besonderen Ehrenplatz in der Geschichte der deutschen Wissenschaft ein, und was uns diese Leute besonders interessant macht, ist die glühende Begeisterung für deutsches Wesen, die rührende Vaterlandsliebe, die sich in ihren Worten ausspricht; sie sind die wahren Verfechter des Deutschtums in einer Zeit, die nicht zu den glänzendsten unserer Geschichte gehört, und in einem Lande, das leider heut zu Tage verschiedentlich anderen Ansichten huldigt. Schon damals schielte Frankreich nach der Rheingrenze, und die Furcht, von dem westlichen Nachbarn vom Reiche losgerissen zu werden, war nicht ganz unberechtigt, wie die späteren Ereignisse bewiesen haben. So griffen denn die elsässischen Humanisten zur Feder, um ihr gutes Recht, ihr Deutschtum zu verteidigen und den welschen Gelüsten entgegen zu treten.

Der Verfasser hat es sich nun zur Aufgabe gemacht, den nationalen Gedanken und die Kaiseridee bei den elsässischen Humanisten uns vorzuführen und hat damit ein Thema berührt, das noch einer weiteren und tieferen Bearbeitung wert wäre. Er selbst bietet uns mehr eine Stoffsammlung, indem er aus den Schriften der Humanisten auszieht, was sich über Vaterland, Kaisertum u. a. bei ihnen findet, ohne es genauer zu zergliedern und auf seine Quellen zurückzuführen. Und doch wäre es wohl gerade hier am Platze gewesen, auf die Beweggründe näher einzugehen und zu zeigen, wie die Liebe zur heimischen Scholle, die stets bei den Elsässern hoch entwickelt war, die natürliche Abneigung gegen welsches Wesen und Sprache, und die Furcht, gewaltsam dem deutschen Reiche entfremdet zu werden, auf sie eingewirkt. Gewiss waren sie gute Deutsche, aber in erster Linie doch elsässische Partikularisten, die bei einer Angliederung an Frankreich für ihr eigenes Volkstum fürchten mussten; auf diesen Punkt hätte meines Erachtens der Verfasser grösseren Nachdruck legen sollen. Zu bedenken ist ferner, dass fast sämtliche Humanisten sich der phrasenreichen. übertreibenden lateinischen Sprache bedienten, und so mag manches in ihren Schriften, wie die widerlichen Lobhudeleien Maximilians, die Vergleiche dieses doch nur höchst mittelmässigen Herrschers mit den grössten Helden des klassischen Altertums und der deutschen Vorzeit, dem ciceronianischen Latein zuzuschreiben sein, ohne dass wir deshalb den Schriftstellern gleich feilen Byzantinismus vorzuwerfen hätten.

Doch der Verfasser des überaus fleissig gearbeiteten und lehrreichen Buches hat es selbst nicht beabsichtigt, sein Thema systematisch zu ordnen und zu zergliedern. Ihm kommt es eben nur darauf an, einen Beitrag zur Geschichte des Deutschtums und der politischen Ideen im Reichslande zu liefern, auf dessen Ergebnissen andere weiter bauen können, und diesen Zweck erfüllt das Buch völlig. Die bedeutendsten und wichtigsten Stellen aus den Werken der elsässischen Humanisten hebt er heraus, soweit sie Deutschtum und Kaisertum betreffen. Er lässt eben seine Quellen reden, ohne sich selbst mit seinen eigenen Gedanken und Ansichten vorzudrängen, und dadurch erhält das Werk eine gewisse natürliche Frische, wenn auch die Einheit des Stils darunter leiden muss. Möge der Verfasser uns bald mit einem grösseren systematischen Werke über das Deutschtum der elsässischen Humanisten beschenken!

Wenngleich nun diese in erster Linie auf ihr engeres Vaterland Bezug nehmen, das Elsass stets im Vordergrund der Betrachtung steht, so wird doch auch Lothringen nicht ganz vergessen. Gebwiler vor allen sucht lang und breit zu beweisen, dass letzteres ein echt deutsches Land sei. Er untersucht deshalb die wechselnden Geschicke unserer Heimat von den Zeiten Ludwigs des Frommen und Lothars an und hebt immer wieder hervor, dass Lothringen dem deutschen Reiche gehöre und keinem andern. Er erinnert ausdrücklich an die kaiserliche Jurisdiktion über Metz, Toul und Verdun, betont, dass die Metzer noch immer jährliche Abgaben an die kaiserliche Kasse zahlen und dass Kaiser Karl IV. nicht nur in Metz die goldene Bulle erlassen, sondern auch dort die Grafschaft Bar zur Markgrafschaft erhoben habe. — Möge das Werk vor allen in Elsass-Lothringen fleissig gelesen werden und dazu beitragen, dass der deutsche Gedanke wieder bei uns so lebendig werde, als bei den alten elsässischen Humanisten. *Grimme.*

»Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte« von **Julius Cramer.** Breslau 1899. Heft 57 der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte (Herausgeber Dr. Gierke, Berlin).

Der Verfasser beabsichtigt, wie der Titel sagt, eine Geschichte der Ausbreitung nicht nur des ganzen Alamannenvolkes, sondern auch der Bildung und territorialen Veränderungen der einzelnen Gaue von den Zeiten der ersten Niederlassung der Alamannen im Süden an zu geben. Mit grossem Fleisse hat er dabei die alte und neue einschlägige Litteratur durchforscht und verarbeitet.

Sehr ausführliche Auszüge aus Ammianus Marcellinus, Procop und anderen alten Autoren dürften besonders den Geschichtsfreund erfreuen; dem Historiker bringen sie natürlich nichts Neues, abgesehen davon, dass bisweilen eine Quelle mit der anderen verglichen, eine durch die andere erläutert oder ergänzt wird.

Ob die so ausführlichen Schilderungen von Schlachten, wie die bei Strassburg (357) und andere, in einer Arbeit, wie die vorliegende, notwendig waren, darüber wird man verschieden urteilen, je nachdem man die Bezeichnung »Geschichte der Alamannen« sich eben zurecht legt. Soviel geht eben doch aus dem Ganzen hervor, dass weniger eine politische als eine Siedelungs-Geschichte beabsichtigt war. In diesem Sinne wird denn auch das allmähliche Fortschreiten der alamannischen und juthungischen Niederlassungen, namentlich auch auf dem linken Rheinufer, an der Hand der Quellen, soweit diese zureichen, beschrieben, auch die Grenze zwischen Alamannen im engeren Sinne und Juthungen-Schwaben zu ziehen versucht.

Wo die Quellen uns im Stiche lassen, sucht der Verfasser dieselben zu ergänzen, indem er hilfsweise andere »Urkunden« zu Rate zieht, nämlich die Ortsnamen. Darin hat er nun gewiss an sich sehr recht gethan. Die Ortsnamen sind ohne Zweifel eines der geeignetsten Mittel, solche Lücken nach Möglichkeit auszufüllen. Leider hat es aber der Verfasser mit recht zweifelhaftem Nutzen für seine Untersuchung angewandt. Auf Grund der Ortsnamen nimmt der Verfasser an, dass die Alamannen colonisierend Lothringen in der Gegend der Saar und Mosel, ferner Luxemburg, ja Limburg bis in die Gegend von Mastricht, besetzt haben, dass sie in der ganzen Rheinprovinz bis Jülich und Köln sassen, »zerstreut, zwischen Maas und Mosel mit ripuarischen, zwischen Mosel und Rhein mit chattischen Franken«. (S. 188. 252.)

Und worauf gründet sich diese Ansicht von einer so ungeheuren Ausdehnung alamannischer Siedlungen und von einem innerlich so ganz unwahrscheinlichen Durcheinanderwohnen von Alamannen und Franken, nicht in abhängiger, sondern in gleichberechtigter Stellung?

Hier ist die Motivierung: »Arnold erklärt für alamannisch die Endungen ingen, weiler, hofen, ach, brunn, beuren, stätten; für fränkisch heim, bach, dorf, hausen, scheid« (S. 249). Es ist wahr, so schrieb Arnold vor fünf und zwanzig Jahren, (vgl. Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme, Marburg 1875), und er sagt noch: die ingen sind minder entscheidend, weil sie den Alamannen nicht ausschliesslich eigen sind; dagegen ist weiler untrüglich, weil es bei keinem andern deutschen Stamm vorkommt, bei Alamannen aber unendlich oft. Nun müsste es doch an und für sich schon bedenklich erscheinen, nach so langer Zeit ohne Weiteres auf der Aufstellung eines Gelehrten, selbst vom Rufe Arnolds, weiterzubauen. Bei einiger Prüfung hätte aber der Verfasser gefunden, dass das untrüg-

liche weiler längst von Gröber und andern Romanisten als ächt romanisch betrachtet wird. Heyne in seinem Wörterbuch der deutschen Sprache schreibt einfach: weiler kommt von romanisch villare; dasselbe sagt Kluge in seinem ethymologischen Wörterbuch Damit erklärt sich die Begrenzung des Vorkommens von weiler im Allgemeinen diesseits des limes, namentlich auch in der Rheinprovinz, ungezwungen ohne alamannische Einwirkung, die ja doch für alle villers und villare nicht angenommen werden kann; und damit war dann gegen die »ingen« die von Arnold selbst nahegelegte Vorsicht geboten.

Aber der Verfasser wusste auch, dass neuerdings mit ziemlichem Erfolg in die Arnold'schen Theorien Bresche gelegt worden war, er kannte ja Wellers Schrift »Die Besiedlung des Alamannenlandes«, Stuttgart 1898, ebenso auch Schiber, »Die fränkischen und alamannischen Siedlungen in Gallien etc.,« Strassburg 1894. Das gruppenweise Auftreten der heim, das der Verfasser betont (S. 253), das Fehlen des alamannischen ingen im Stammlande am rechten Rheinufer, die Erklärung, dass die ingen, wenn vorhanden, so vor dem fränkischen heim verschwinden mussten (u. a. b. S. 254), das Alles konnte der Verfasser in letzterer Arbeit erörtert finden und es ist schwer zu erklären, warum er über diese Untersuchung, die er anführt, ohne einen Versuch der Widerlegung hinweggeht, wenn man nicht annimmt, dass er die beiden flüchtig erwähnten Arbeiten von Schiber und Witte erst etwas spät, nachdem das Buch schon ziemlich fertig war, kennen lernte, so dass sie ihm höchstens das Konzept zu stören drohten, und er nun allenfalls das daraus verwertete, was in sein schon abgeschlossenes System passte.

Aber abgesehen davon, die Landeskunde schwäbisch-alamannischer Gegenden musste ihm doch schon einiges Misstrauen gegen die unbedingte Richtigkeit der Arnold'schen Sätze erregen. Wenn hausen fränkisch ist, wie kommt es, dass diese Endung über das ganze Baden ziemlich gleichmässig verteilt, im Süden (besonders bei Ueberlingen) häufiger ist, als im fränkischen Teile; dass Thurgau und ein Teil von Zürich so zahlreiche hausen und ersterer fast keine hofen aufweisen?

Ebenso ist das »fränkische« bach über Baden vollkommen gleichmässig verteilt, natürlich ist es als ein »Ortsname der Wasserscheiden« in gebirgigen Gegenden am häufigsten. Auch das »fränkische« dorf hätte der Verfasser am häufigsten in der Nähe des Bodensees gefunden und bei näherem Nachforschen dann ermitteln können, dass es für den in und nach der Karolingerzeit germanisierten Osten so recht charakteristisch ist, im alten Salier-Lande aber fast ganz fehlt.

Indessen, solche Untersuchungen lagen dem Verfasser ferne, wie denn die »Ortsnamenforschung«, resp. die Würdigung der Ergebnisse derselben seine schwächste Seite zu sein scheinen. Dies erhellt aus seiner, an längst verschwundene Zeiten gemahnenden Art und Weise, aus den Ortsnamen überall das Vorkommen der ihn besonders interessierenden Stämme herauszulesen. Da lag in der Gegend von Besançon zur Merowinger Zeit in den Bergen ein Bezirk »Scudingum«. Der Verfasser sieht da nun Alamannen (S. 203) wohl ohne zwingenden Grund. Denn die Gegend wurde jedenfalls sehr bald Gebiet der Burgunder, und auch sie haben zahlreiche O.-N. auf ingen hinterlassen (schon Gröber wies darauf hin). Scudilio aber ist der Name eines Burgunders, dessen Grabstein (v. 487) zu Briord gefunden wurde. (Binding, Geschichte des burg.-roman. Königreichs S. 397.) Es lag mir daran, dies hervorzuheben -- ein Vorwurf soll dem Herrn Verfasser aus seiner abweichenden Ansicht natürlich nicht gemacht werden.

Anders liegt die Sache schon, wenn er S. 243 Schwabing bei München als eine suevische Siedlung betrachtet, Riezler, glaub ich, und andere verweisen schon auf den Personennamen Suabo, dessen Koseform Suabilo augenscheinlich in Schwablishausen und Schwabelwies steckt. Dennoch wird auch letzteres (bei Regensburg) samt 5 anderen Ortsnamen aus der Oberpfalz, werden ferner Schwabmünchen, Schwabelsberg, Schwab-Egg, Schwabmühlhausen aus der bair. Provinz Schwaben, wo doch alles voll Suaven war und daher die Bezeichnung »schwäbisch« ganz unpractisch wäre, als Orte herangezogen, deren Namen eine »Schwabensiedlung« bezeichnen. Ja der Verfasser schreckt nicht davor zurück, ähnlich benannte Orte in Coburg-Gotha, Weimar-Eisenach, Hessen, Sachsen, Preussen und Mecklenburg-Schwerin als beweiskräftig für schwäbische Siedlung, wie es wenigstens den Anschein hat, heranzuziehen. Vergl. S. 244. Aber noch bedenklicher ist die Methode, nach der der Verfasser allenthalben Reste von Lentiensischen Colonien entdeckt. Lentenach = Lentigny im Canton Freiburg, dessen deutsche und romanische Form sofort den alten gallo-römischen Ortsnamen — Personennamen mit angehängtem acum — zeigt (wahrscheinlich Lundiniacum, man müsste aber die älteste urkundliche Form prüfen können) ist ihm eine lentiensische Siedlung, ebenso Lens, deutsch Leis im Wallis, und die Lenzerhaide hinter Chur hat ihren Namen von demselben Volksstamm. (S. 209.) Aber noch mehr: Der Lenzweilerhof bei Forbach, Linzersmatt bei Gebweiler, Lenzen bei Altötting, die Lenzenmühle bei Rosenheim (Alt-Bayern), Lenzenhaus, Lenzenbrunn, Lenzenmühle in Mittel-, Unter- und Oberfranken werden ohne Bedenken als Orte »lenzischen Namens« bezeichnet. Warum nicht auch Lenzenhof bei Riga? Sieht der Verfasser nicht, dass er zuviel beweist?

Ist nicht Lanzo ein bekannter germanischer Personenname, der sich zu Landfried, Landolt etc. verhält, wie Gunzo zu Gunomar, Guntobald etc. Die bair. Orte Lenzmühle und ähnliche dürften sogar von dem bekannten bair. »Lenz«, »Lenzl« für Lorenz herkommen — nun, es sind eben die verschiedensten Ableitungen für alle citierten Orte denkbar, die von Fall zu Fall zu erörtern wären, nur meistens nicht die von Lentienses, am wenigsten mit dem Anspruch auf sichere Ableitung, die nur allenfalls für Lenzburg und namentlich für Linz bei Pfullendorf zutreffen dürfte. Es ist mir leid, diese Ausstellungen an einer so fleissigen und gewiss nicht unverdienstlichen Arbeit hervorheben zu müssen, aber unwidersprochen sind solche Leistungen zu sehr geeignet, entweder den Leser mit falschen Vorstellungen zu erfüllen oder aber die Ortsnamenforschung zu discreditieren.

Im Uebrigen wird ja die Arbeit von vielen mit Interesse und Nutzen gelesen werden, da das Meiste durchaus nicht auf toponomastische Untersuchung begründet ist. *Sch.*

Karl Weller »Besiedlung des Alamannen-Landes«, Sonderabdruck aus den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte, Neue Folge VII.

Der kurze Raum von 50 Seiten genügt dem Verfasser, eine treffliche gedrängte Uebersicht über den neuesten Stand der Siedlungsgeschichte zu geben. Im Allgemeinen scheint er von den sich bekämpfenden Ansichten mit gutem Blicke

die empfehlenswertere »probablere« herausgegriffen zu haben, in anderen Fällen verhält er sich vorsichtig referierend, und überlässt dem Leser, in den angezogenen Büchern sich des Näheren zu unterrichten, so z. B. hinsichtlich des Widerspruches, den die Ansicht Maurers über die urgermanischen Markgenossenschaften von englischer und französischer Seite erfahren hat.

Der Ansicht ist aber auch der Verfasser, dass die ältesten Ansiedlungen der Alamannen im Zehntland einen genossenschaftlichen Charakter hatten, dass die Ansiedlungen der Stämme nach Gauen und Untergauen (Hundertschaften) und zuletzt nach Sippen erfolgten, entsprechend der Heeresverfassung des streitbaren kolonisierenden Stammes; in dieser Hinsicht folgt der Verfasser rückhaltslos den Bahnen, die ich in meiner Untersuchung über »fränkische und alamannische Siedlungen in Gallien« eingeschlagen habe. Auch darin stimmt er mit dieser Arbeit überein, dass die Ortsnamen auf ingen der Ausdruck dieser Sippensiedlungen und keineswegs als charakteristisch für alamannische Siedlungen anzusehen sind; dass ein Vordringen von Alamannen in die Gegend von Jülich oder Köln nur auf einem Raub- oder Heereszug denkbar sei, dass die Sippensiedlungen sich auch bei andern als alemann. Völkern, so bei Franken, Longobarden, in Brittanien durch Gründung von Ortsnamen dieser Bildung kennzeichnet.

Dagegen ist der Verfasser, der namentlich auch die wirthschaftsgeschichtlichen Arbeiten mit sorgsamen Blicke verfolgt hat, der Meinung, dass die Ortsnamen auf heim von denen auf ingen nicht zu unterscheiden, namentlich nicht als Herrensiedlungen aufzufassen seien.

Seine Begründung dieses Widerspruchs gegen die betreffenden Ansichten des oben zitierten Buches ist zum Teil wenig beweisend, wir meinen besonders den Hinweis auf die Form ingheim. Schon Förstemann zweifelte, ob ingaheim die Siedlung der ingen, einer Sippe, oder die Siedluug eines Einzelnen bedeute, wobei statt des Genitivs die adjektivische Form ing dem Personennamen angehängt wurde.

Er hat sich für die letztere Alternative entschieden. In manchen Fällen, vielleicht in vielen, ist diese Annahme sicher richtig. In einzelnen Fällen liefert Förstemann den überzeugenden Beweis, dass der Name nie diese Deutung zulasse. Immerhin mag in vielen andern Fällen inga die Bedeutung eines Gen. pluralis haben.

Eine dritte Möglichkeit bleibt bestehen — es könnte ja, wenn heim nicht dorf, sondern unbedingt Dorf leibeigenen Bauern bedeutete, wie wenigstens Seebohm behauptet, auch ein ingen das in Unfreiheit gerieth, und das geschah früh und ausserordentlich häufig in gewissen Gegenden, ingaheim geheissen worden sein, wenigstens in den Urkunden. In der That heissen manche Orte in Südwestdeutschland, die urkundlich ingaheim, incheim lauten, jetzt wieder (?) — ingen schlechtweg.

Der Versuch Wellers, die »heim« in Baden und Elsass als Gründungen wirtschaftlich fortgeschrittener Alamannen zu deuten (a. a. O. S. 32. 33) ist auch nicht sehr glücklich, denn die Besiedlung Helvetiens, wo ingen vorherrscht, geschah ja viel später als die der rechtsrheinischen Rheinebene.

Bezüglich der weiler vertritt Weller die jetzt vorherrschende Ansicht romanischen Ursprungs, wenigstens des Wortes, und da er die Alamannentheorie für

den deutschen N.-W. verwirft, so hat er keinen Anlass jene weiler der Rheinprovinz den Alamannen zuzusprechen. Auch die Spuren dichterer romanischer Bevölkerung am Bodensee werden gestreift; nur die Schweiz, namentlich die Grenzen der alamannischen und burgundischen Siedlung dorten, scheint mir zu wenig berücksichtigt. Jedenfalls kann die kleine Schrift, die so vieles Wichtige und Ansprechende in knapper, aber klarer Sprache enthält, Freunden der Siedlungsgeschichte nur bestens empfohlen werden. *Sch.*

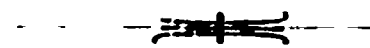
Emil Erbrich, Lieder aus dem Metzer Lande. Französische Volkslieder verdeutscht. Metz, Even. 1893.

— Metzer Bilder und Lieder. Metz, Scriba. 1899.

Ueber den poetischen Wert beider Sammlungen ein Urteil zu fällen, ist hier nicht unsere Aufgabe, und wir können um so eher darauf verzichten, als alle Kundigen längst darüber einig sind. Wenn wir dennoch die Bändchen einer Besprechung unterziehen, so reizt uns besonders der Inhalt, der für uns von grossem Interesse ist. Gerade heute, wo man mit Vorliebe die Kulturgeschichte behandelt, wo man den Pulsschlag des Volkes zu fühlen sucht, auf Sitten und Gebräuche ein so grosses Gewicht legt, ist es sicherlich ein nur lebhaft zu begrüssendes Unternehmen, auch den Klängen des Volkslieds zu lauschen, um so mehr in unseren Gegenden, die Jahrhunderte lang dem Deutschtum entfremdet waren und stets dem französischen Sprachgebiete angehört haben. — Erbrich bietet uns in seinen »Liedern aus dem Metzer Lande« eine freie Uebertragung und Nachbildung altlothringischer Volkslieder, die in den 60er Jahren im Auftrage der französischen Regierung gesammelt und vom Comte de Puymaigre herausgegeben wurden. Das Werk ist nicht nur selten geworden, sondern auch dem grossen Publikum ziemlich unverständlich, da ein Teil der Lieder im Metzer Dialekt abgefasst ist. Um so lebhafter ist Erbrichs Werkchen zu begrüssen, das uns einen tiefen Blick thun lässt in die lothringische Volksseele. Und merkwürdig: wie viel deutsches Sinnen und Minnen, Fühlen und Denken klingt uns aus diesen Liedern entgegen; ist es doch, als schlügen die Laute des deutschen Volksliedes an unser Ohr, wenn wir lesen von Scheiden und Meiden und Wiedersehn, von ewiger Liebe oder Untreue u. s. w. Bietet nicht das Gedicht »Treue Liebe« den gleichen Inhalt als das deutsche von den zwei Königskindern, die einander so lieb hatten? Wie muten uns nicht die Wanderlieder an! Das ist echt deutsches Fühlen, und diese Gedichte zeigen besser, als dickleibige Geschichtswerke, wie sehr auch auf die französisch sprechende Bevölkerung Lothringens das Deutschtum eingewirkt hat und dass diese Wirkung noch angedauert hat, selbst als die politische Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche längst der Geschichte angehörte. Besonders interessant sind die sogenannten Trimazos oder Mailieder, die dem Metzer Lande eigentümlich waren; um so mehr ist es zu bedauern, dass sie jetzt fast völlig verschwunden sind.

Haben nun die Lieder aus dem Metzer Lande vor allem kulturgeschichtlichen Wert, so liegt der Schwerpunkt der »Metzer Bilder und Lieder« mehr auf

dem Gebiete der eigentlichen Geschichte. Die Absicht des Dichters war, hervorragende Ereignisse aus der wechselvollen Vergangenheit des Metzer Landes poetisch darzustellen, und so führt er uns denn mit sicherer Hand durch eine Reihe von Jahrhunderten. Wir sehen den hehren Glaubensboten St. Clemens auf der Höhe von Dornot im Gebete, lernen die Gräuel der Normannenzüge kennen, bewundern die Nächstenliebe des Bischofs Peter und freuen uns über das schöne poetische Denkmal, welches Erbrich dem biedern, schlichten Bäcker Harelle gesetzt hat, um so mehr, als die Inschrift am Römerthor, die einst seine That verkündete, leider der Thorerbreiterung zum Opfer gefallen ist. Aber nicht nur in das graue Altertum und Mittelalter versetzt uns der Dichter, auch die Geschichte der Stadt Metz in neuerer Zeit hat er nicht vergessen. Der Besuch unseres Heldenkaisers im Mai 1877, die Eröffnung des Wilhelm-Viktoriastifts in Kurzel, die Gedenktage der grossen Schlachten um Metz, sie werden besungen und verherrlicht. Dass auch in dieser Sammlung einige Trimazos als speziell Metzer Landesgesänge Aufnahme gefunden haben, ist nur zu loben. So bietet uns also das Werk im dichterischen Gewande eine willkommene Ergänzung und Bereicherung der historischen Schriften über Metz und Umgegend, und wir wollen wünschen, dass es von allen Freunden vaterländischer Geschichte nicht nur geschätzt, sondern auch eifrig gelesen werde. *Grimme.*



BERICHT

über die Thätigkeit der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde

vom 1. April 1899 bis 1. April 1900[1]).

Geschenke

erhielt die Gesellschaft vom 1. April 1898 bis 1. April 1900 von nachfolgend genannten Herren:

Direktor a. D. Box, Fortsetzung seines Werkes: »Le pays de la Sarre«.
Dr. med. Ernst als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Aktienbrauerei S. Nicolaus zu Niederjeutz (S. 374, 378).
Baurat Keller in Metz (S. 374).
Rentner Schlosser in Drulingen (S. 375).
Apotheker Szafransky in Metz (S. 375).
Notar Welter in Lörchingen (S. 377).
Kreisbauinspektor Rueff in Château-Salins (S. 377).
Pfarrer Colbus in Altrip (S. 377).
Symphorian Welter in Redingen (S. 378).
Baurat Morlock in Diedenhofen (S. 378, 382).
stud. chem. Ludewig in Metz (S. 378).
Erzpriester Dellès in Metz (S. 379, 380).
Bezirkspräsident Freiherr von Hammerstein (S. 380).
Garnisonbauinspektor Fromm in Metz (S. 381, 383).
Baurat Knitterscheid in Metz (S. 382).
Rittmeister a. D. Rennen in Oberhomburg (S. 382).
Förster Reichelt zu Enchenberg (S. 383).
Pfarrer Petit zu Augny (S. 383).
Ingenieur Huber zu Diedenhofen-Frankenthal (S. 383).

Ihnen Allen sei auch an dieser Stelle der verbindlichste Dank für diese reichen Zuwendungen ausgesprochen.

Vorstandssitzung am Donnerstag, dem 6. April 1899, nachmittags 4 Uhr im Bezirkspräsidium.

Anwesend der Vorsitzende, von Daacke, Grimme, Keune, Kaufmann, Paulus, Welter, Wichmann, Wolfram.

Der Schatzmeister von Daacke legt die Rechnung für 1898-99 und den Haushaltungsplan für 1899-1900 vor. Der Voranschlag wird in folgender Form vom Vorstande genehmigt:

Voranschlag
der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde für 1899-1900.

Einnahmen:

Titel	I.	Vereinsbeiträge	3200 ℳ
»	II.	Beihülfen	2000 »
»	III.	Beihülfe zur Herausgabe lothring. Geschichtsquellen	3300 »
»	IV.	Sonstige Einnahmen	800 »
		Zusammen	9300 ℳ

[1]) Die französische Uebersetzung hat Herr Archivsekretär und Mitglied der Gesellschaft Christiany freundlichst übernommen.

Compte-rendu

des travaux de la Société d'histoire et d'archéologie lorraine

du 1er avril 1899 au 1er avril 1900[1]).

Des cadeaux

ont été donnés à la Société, du 1er avril 1898 au 1er avril 1899, par les personnes ci-après dénommées:

MM. Box, directeur e. d., suite de son ouvrage «Le pays de la Sarre».
Dr. Ernst, médecin, comme président du conseil de surveillance de la brasserie par actions St-Nicolas à Basse-Yutz (p. 374, 378).
Keller, conseiller d'architecture, à Metz (p. 374).
Schlosser, rentier, à Drulingen (p. 375).
Szafransky, pharmacien, à Metz (p. 375).
Welter, notaire, Lörchingen (p. 377).
Rueff, inspecteur des travaux publics d'arrondissement à Château-Salins (p. 377).
Colbus, curé, à Altrip (p. 377).
Welter, Symphorien, à Rédingen (p. 378).
Morlock, conseiller d'architecture, à Diedenhofen (p. 378, 382).
stud. chem. Ludewig, à Metz (p. 378).
Dellès, archiprêtre, à Metz (p. 379, 380).
Baron de Hammerstein, président de la Lorraine (p. 380).
Fromm, inspecteur des travaux publics de la garnison, à Metz (p. 381, 383).
Knitterscheid, conseiller d'architecture, à Metz (p. 382).
Rennen, capitaine de cavalerie en retraite, à Oberhomburg (p. 382).
Reichelt, garde-forestier, à Enchenberg (p. 383).
Petit, curé, à Augny (p. 383).
Huber, ingénieur à Diedenhofen-Frankenthal (p. 383).

A toutes ces personnes nous exprimons également à cet endroit nos meilleurs remerciements pour leurs précieux dons.

Séance du Bureau le jeudi, 6 avril 1900, à 4 heures de l'après-midi, à l'hôtel de la Présidence.

Sont présents: MM. le Président, de Daacke, Wichmann, Grimme, Keune, Kaufmann, Paulus, Welter et Wolfram.

M. de Daacke, trésorier, présente les comptes de l'exercice 1898-99, ainsi que le projet de budget pour l'exercice 1899-1900. Le projet est approuvé ainsi qu'il suit:

PROJET DE BUDGET
de la Société d'histoire et d'archéologie lorraine
pour l'exercice 1899-1900.

Recettes:

Titre I. Cotisations	3200	ℳ
» II. Subventions	2000	»
» III. Subvention pour la publication de sources concernant l'histoire de la Lorraine	3300	»
» IV. Recettes diverses	800	»
Total des recettes	9300	ℳ

[1]) Traduction due à l'obligeance de M. Christiany, secrétaire aux archives départementales, membre de la Société.

Ausgaben:

Titel I.	Jahrbuch, Druckkosten und Honorar	3200 M.
» II.	Ausgrabungen	850 »
» III.	Ankauf historischer Gegenstände, Büchern etc.	400 »
» IV.	Sonstige Drucksachen, Schreibmaterial etc.	250 »
» V.	Herausgabe lothring. Geschichtsquellen	3300 »
» VI.	Insgemein, Portokosten, Botenlöhne etc.	1300 »
	Zusammen (balanciert)	9300 M.

Für den Sommer 1899 werden 3 Ausflüge in Aussicht genommen: 1. nach Reichersberg—Justberg—Rombach, 2. nach Mörchingen, 3. nach Norroy-le-Veneur—Fèves.

Vom Jahrbuche 1898 sollen 100 Exemplare mehr gedruckt und den Teilnehmern an der Generalversammlung der Geschichtsvereine überreicht werden.

Dem Förster in Kedingen werden 30 Mk. zu Ausgrabungen bewilligt.

Für einen Münztisch zur Aufnahme des Niederrentgener Fundes werden Professor Dr. Wichmann 250 Mk. zur Verfügung gestellt.

Das Abkommen mit der Druckerei, welches Dr. Wolfram mit Herrn Freise für den Druck des Jahrbuchs getroffen hat, wird in der den Akten einverleibten Fassung genehmigt.

Sitzung am Donnerstag, dem 6. April 1899, nachmittags 5 Uhr im Bezirkspräsidium.

Anwesend die obengenannten Vorstandsmitglieder, zu denen noch Herr Huber kommt, und etwa 20 Mitglieder.

Neu aufgenommen werden die Herren Professor Köhler-Metz, Abbé Sibille-St. Julien, Regierungssekretär Neubauer-Metz, Oberleutnant Freiherr von Autenried, Leutnant Wolff und Alwes vom Infanterie-Regiment 97, Saarburg.

Der Vorsitzende teilt den Rechnungsabschluss und den Voranschlag für 1899 mit. Ohne Widerspruch angenommen. Zu Rechnungsprüfern werden ernannt die Herren Forstmeister Hallbauer und Direktor Dr. Rech.

Herr Welter berichtet kurz über seine Ausgrabungen und Funde bei La Valette, desgleichen über die Tumuli bei Schalbach. Er wird ersucht, die Leitung der Ausgrabungen bei Schalbach zu übernehmen.

Herr Oberlehrer Dr. Keune spricht über gallorömisches Kulturleben in Lothringen und zwar speziell über die Religion an der Hand zahlreicher bezüglicher Gegenstände und Abbildungen. Der Vorsitzende dankt im Namen der Anwesenden. Der Vortrag wird im Jahrbuche erscheinen.

Sitzung am Donnerstag, dem 18. Mai 1899, nachmittags 5 Uhr im Bezirkspräsidium.

Anwesend vom Vorstande: von Hammerstein, Huber, von Daacke, Kaufmann, Keune, Paulus, Wichmann und etwa 35 Mitglieder.

Der Vorsitzende berichtet über die Besichtigung der St. Peters-Abtei durch Ihre Majestäten den Kaiser und die Kaiserin und teilt mit, dass der Kaiser der Gesellschaft 3000 Mk. überwiesen und bestimmt habe, dass die Fundgegenstände

Dépenses:

Titre	I.	Annuaire, impression et honoraires	3200 M.
»	II.	Fouilles	850 »
»	III.	Achat d'objets historiques, livres etc.	400 »
»	IV.	Imprimés divers, frais de bureau, etc.	250 »
»	V.	Publication de sources concernant l'histoire de la Lorraine	3300 »
»	VI.	Frais de port, courses et dépenses diverses	1300 »
		Total des dépenses	9300 M.

Le Bureau projette, pour le courant de l'été prochain, 3 excursions: 1° à Richemont—Justemont—Rombas, 2° à Morhange, 3° à Norroy-le-Veneur—Fèves.

Le tirage de l'annuaire 1898 sera augmenté de 100 exemplaires destinés à être distribués aux différents membres de l'Assemblée générale des Sociétés historiques.

30 M. sont alloués au garde-forestier de Kedingen pour l'exécution de fouilles.

Pour la confection d'une armoire destinée à renfermer les monnaies de Niederrentgen, le bureau vote un crédit de 250 M.

Le contrat passé entre M. le Dr Wolfram et M. Freise pour l'impression de l'annuaire est approuvé sous les conditions suivantes: L'imprimerie s'engage à imprimer les manuscrits de la Société d'une manière continue; elle engagera à cet effet un compositeur au courant de la partie. La Société consent à payer pour chaque cahier Garmond (petit romain), langue allemande (600 exemplaires) 54 Mk., pour chaque cahier caractère petit, langue allemande, 65 Mk. Surtaxe pour les langues étrangères (vieil allemand, vieux français ou latin) par cahier Garmond 5 Mk. et par cahier caractères petits 6 Mk. Pour 100 exemplaires en plus la Société s'engage à payer une surtaxe de 5 Mk.

Séance du jeudi, 6 avril 1899, à 5 heures de l'après-midi, à l'hôtel de la Présidence.

Sont reçus au nombre des membres de la Société: MM. le Dr Köhler, professeur à Metz, l'abbé Sibille, curé à St-Julien, Neubauer, secrétaire de gouvernement à Metz, le baron d'Autenried, lieutenant en premier, Wolff et Alwes, lieutenants au régiment d'infanterie n° 97, à Saarburg.

M. le Président soumet à l'assemblée les comptes de l'exercice 1898-99 ainsi que le projet de budget pour l'exercice 1899-1900, lesquels sont approuvés sans discussion. M. Hallbauer, inspecteur des forêts et M. le Dr Rech, directeur, sont chargés de la vérification des comptes.

M. Welter, notaire, fait un rapport succinct sur les fouilles et les trouvailles faites dans les environs de La Valette, ainsi que sur les tumuli près de Schalbach. M. Welter est prié de se charger de la direction des fouilles à pratiquer à Schalbach.

M. Keune donne ensuite lecture d'un rapport sur la civilisation gallo-romaine en Lorraine et, en particulier, sur la religion en vigueur à la même époque. Dans le cours de sa conférence il montre un grand nombre d'objets et de figures qui ont rapport à la matière. M. le Président remercie au nom de l'assemblée. Le rapport de M. Keune sera publié dans l'Annuaire.

Séance du jeudi, 18 mai 1899, à 5 heures de l'après-midi, à l'hôtel de la Présidence.

Assistent à la séance: MM. de Hammerstein, Huber, de Daacke, Kaufmann, Keune, Paulus, Wichmann, membres du Bureau, et environ 35 sociétaires.

M. le Président fait connaître à l'assemblée que leurs Majestés l'Empereur et l'Impératrice ont visité l'ancienne église abbatiale de St-Pierre.

in Metz bleiben sollen. Er giebt ferner Kenntnis von dem Kongress zu Arlon, von dem die Grundkarten betreffenden Schreiben des historischen Seminars in Leipzig und des Herrn Bechstein in Strassburg.

Als neue Mitglieder werden aufgenommen: Dr. Max. Jaunez-Saargemünd und Grenzpolizeikommissär Nordmann-Amanweiler.

Zur Verlesung gelangt ein Brief des geologischen Instituts in Darmstadt, in dem mitgeteilt wird, dass die in der St. Peters-Abtei gefundene Säule aus karischem Marmor ist. Hinweis auf die eingegangenen Tauschschriften. Darauf hält der Vorsitzende, Freiherr von Hammerstein, den angekündigten Vortrag über den Kardinal Anne d'Escars de Givry, Bischof von Metz, und die französischen Annexionsabsichten auf das Fürstbistum Metz, in welchem er im Gegensatz zu Sauerland (Jahrb. 1893) zeigt, dass der Bischof, obwohl selbst Franzose, die Einverleibung des Fürstbistums in Frankreich verhindert hat. (Gedruckt Jahrbuch X, 153 ff.)

Ausflug am Sonnabend, dem 22. Juli 1899, nach Norroy-le-Veneur und Fèves.

Etwa 20 Mitglieder fuhren mit dem Zuge 2^{05} Uhr nach Amanweiler. Von dort aus ging es unter Führung des Vorsitzenden auf schattigem Waldwege nach dem im Bau begriffenen Fort bei Saulny, wo die Funde, deren Ausgrabung und Erhaltung man der Sorgfalt des Herrn Hauptmanns Frank von der Fortifikation dankt, besichtigt wurden. Es handelt sich um ein Merkurheiligtum, von dem noch ein Standbild des Merkur vollständig, ein anderes in Stücke geschlagen zu Tage gefördert worden ist. Nach kurzer Erfrischung in der unweit gelegenen Kantine Abstieg nach Norroy-le-Veneur. Dort unter Führung des Herrn Architekten Blaue Besichtigung der Kirche und vor allem der romanischen Krypta, deren Zugang insofern sehr schwierig war, als die Anwesenden durch einen engen Schacht hinuntersteigen mussten. Dann wanderte man weiter bis Fèves, wo die in den Jahren 1523—26 gebaute Kirche besichtigt wurde. Auch hier übernahm Herr Blaue den erläuternden Vortrag. Nach kurzer Erfrischung (ausgezeichneter Fèver Wein), die von Herrn Schiffer angeboten wurde, begaben sich die Anwesenden nach Maizières, um von da aus nach einem auf der schattigen Veranda der dem Bahnhof gegenüberliegenden Restauration eingenommenen Abendimbiss, die Rückreise nach Metz anzutreten.

Vorstandssitzung am Dienstag, dem 18. August 1899, mittags 12 Uhr im Bezirkspräsidium.

Anwesend: von Hammerstein, von Daacke, Wichmann, Wolfram.

Es wird beschlossen einen Vertreter zu dem Kongresse belgischer Geschichtsvereine nach Arlon zu schicken. Mit der Vertretung wird Archivdirektor Dr. Wolfram beauftragt.

Zu der Generalversammlung der deutschen Geschichtsvereine sollen 5 Vertreter entsandt werden. In Aussicht genommen werden Keune, Paulus, Welter, Wichmann, Wolfram.

Herrn Privatdocent Dr. Bloch sollen als Entschädigung für seine Reise nach Paris 140 Mk. gezahlt werden (Kollationierung des Kartulars von St. Vanne).

Sa Majesté l'Empereur a daigné accorder à la Société un don de 3000 Mk. et a ordonné que les trouvailles faites dans cet édifice fussent déposées au musée de Metz. M. le Président donne ensuite communication du programme du congrès historique d'Arlon, de la lettre du séminaire historique de Leipzig et de celle de M. Bechstein de Strassburg, toutes deux relatives aux cartes fondamentales.

Sont reçus membres de la Société: MM. le Dr Max Jaunez à Saargemünd et Nordmann, commissaire de police, à Amanweiler.

Il est donné lecture d'une lettre de l'Institut géologique de Darmstadt confirmant que la colonne découverte dans l'église St-Pierre est en marbre de Carrare. Les publications reçues en échange de notre annuaire sont passées en revue. M. le baron de Hammerstein, président de la Société, fait ens ite une conférence sur le cardinal Anne d'Escars de Givry, évêque de Metz, et sur les intentions de la France d'annexer l'évêché de Metz.

L'orateur établit, contrairement à l'opinion émise par M. Sauerland (Annuaire 1893), que le prélat, quoique français, a fait opposition à la réunion de l'évêché de Metz à la France.

Promenade archéologique à Norroy-le-Veneur et Fêves du 22 juillet 1899.

Promenade archéologique à Norroy-le-Veneur et Fêves du 22 juillet 1899.

20 sociétaires environ prirent le train de 2,05 h. pour se rendre à Amanweiler. De là, la Société, précédée de son Président, se rendit par des chemins ombragés et au travers de la forêt jusqu'au fort en construction de Saulny, où on eut l'occasion de voir les fouilles et trouvailles faites sous la direction de M. Frank, capitaine du génie.

Il s'agit d'un sanctuaire dédié à Mercure, dont on a trouvé une statue bien conservée et une autre brisée en plusieurs morceaux. Les promeneurs prirent une collation dans la cantine située à proximité et descendirent ensuite vers Norroy-le-Veneur. Ils y visitèrent l'église et, en particulier, la crypte si romantique, dont l'entrée est très difficile en ce sens que le visiteur est obligé de descendre par une galerie étroite. L'on poursuivit ensuite la route jusque Fèves, où l'on visita l'église construite pendant les années 1523—26. Ici, comme à Norroy-le-Veneur, M. Blaue, architecte, donna les explications nécessaires. Après avoir accepté quelques rafraîchissements (vin de Fèves excellent) offerts par M. Schiffer, les excursionnistes descendirent vers Maizières. Après le souper pris à la hâte sous la veranda ombragée du restaurant situé vis-à-vis de la gare, la Société s'en retourna par le train à Metz.

Séance du Bureau le mardi, 18 août 1899, à midi, à l'hôtel de la Présidence.

Sont présents: MM. de Hammerstein, de Daacke, Wichmann et Wolfram.

Le Bureau décide d'envoyer un délégué de notre Société au congrès des Sociétés historiques de la Belgique qui aura lieu à Arlon. Le choix tombe sur M. le Dr Wolfram, directeur des archives.

5 délégués de notre Société iront la représenter à l'Assemblée générale des sociétés historiques de l'Allemagne. Sont désignés à cet effet MM. Keune, Paulus, Welter, Wichmann et Wolfram.

Une indemnité de 140 Mk. pour frais de voyage est allouée à M. le Dr Bloch, professeur agrégé à l'université de Strassburg, pour un voyage qu'il a entrepris à Paris dans le but d'y collationner le cartulaire de Ste-Vanne.

Vorstandssitzung am Donnerstag, dem 26. Oktober 1899, nachmittags 4 Uhr im Bezirkspräsidium.

Anwesend der Vorstand mit Ausnahme der Herren de Verneuil und Dorvaux.

Archivdirektor Wolfram beantragt eine Organisation für Herausgabe lothringischer Geschichtsquellen zu schaffen und schlägt vor, fünf Herren zu ernennen. Angenommen. Die Wahl wird auf die nächste Sitzung Mitte November verschoben.

Dr. Wolfram beantragt für Herausgabe des Wörterbuchs der lothringischen Dialekte der damit betrauten Kommission eine bestimmte Summe, die für Fertigstellung des Manuscripts ausreicht, zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Drucklegung können von der Gesellschaft nicht aufgebracht werden. Wie diese zu ermöglichen ist, bleibt der Zukunft vorbehalten. Angenommen. Herr Professor Follmann soll um eine Aeusserung ersucht werden, wie hoch er sich die Herstellungskosten des Manuscriptes denkt. Auf Antrag Professor Wichmanns werden Herrn Baurat Knitterscheid 200 Mk. zur Untersuchung des Flohturmes in Diedenhofen zur Verfügung gestellt.

Desgleichen erhält Herr Keune 100 Mk. um Ausgrabungen im Museumsgarten vorzunehmen.

Sitzung am Donnerstag, dem 26. Oktober 1899, nachmittags 5 Uhr im Bezirkspräsidium.

Anwesend die obengenannten Vorstandsmitglieder und etwa 20 Mitglieder.

Neu aufgenommen werden Abbé Cuny-Montigny, Divisionspfarrer Kliche-Montigny, Professor Dr. Ficker-Strassburg, Ingenieur Grauvogel, Rittmeister a. D. Rennen, Generaldirektor der Stahlwerke Gouvy & Co.-Oberhomburg i. L., Notar Hartmann-Saaralben, Hypothekenbewahrer Ungerer-Saarburg, Domherr Wagner, Gemeinderatsmitglied Glockengiesser Bour, Professor Krüger-Metz, Pfarrer Weber-Diedersberg, Pfarrer Hourt-Gosselmingen.

Der Vorsitzende legt die eingegangenen Tauschschriften vor und macht darauf aufmerksam, dass jetzt das Bibliothekszimmer der Gesellschaft den Mitgliedern täglich zur Verfügung steht. — Von den Grundkarten ist ein neues Blatt fertig geworden, das der Vorsitzende in der Versammlung cirkulieren lässt. — Herr Florange in Paris hat eine Brochüre über »Une medaille d'un personnage du XVIe siècle« übersandt. Dank. Desgleichen Herr Dr. Forrer in Strassburg 2 Werke über den Odilienberg. Dank.

Herr Knitterscheid hat eine Inschrift von 1555 von einem alten Thore von Diedenhofen abgeformt und legt sie der Gesellschaft vor. Dank.

Archivdirektor Wolfram berichtet über die Versammlung der belgischen Geschichtsvereine in Arlon. Nachdem er die liebenswürdige Aufnahme, die ihm zuteil geworden ist, hervorgehoben hat, geht er auf die einzelnen Beratungsgegenstände ein, soweit sie auch für Lothringen von Interesse sind. Besonders ist es die Frage nach Alter und Bestimmung der Mare, die Anregung zur Anfertigung populärer Darstellungen der Heimatsgeschichte, die Sammlung der Stadtrechte, der Weistümer und die Denkmalsschutzgesetzgebung, die er als erwähnenswert hervorhebt und in ihren Grundzügen erläutert. Eine Debatte knüpft sich an den Vorschlag, für Lothringen Tafeln mit den hauptsächlich vorkommenden Altertümern anfertigen und in den Schulen verteilen zu lassen.

Séance du Bureau du jeudi, 26 octobre 1899, à 4 heures de l'après-midi, à l'hôtel de la Présidence.

Sont présents: les membres du Bureau à l'exception de MM. de Verneuil et Dorvaux.

M. Wolfram, directeur des archives, demande à ce que l'on procède maintenant à une organisation pour la publication des sources de l'histoire lorraine et propose la formation d'une commission de 5 membres. La proposition est adoptée; l'élection de ces membres est remise à la séance de la mi-novembre. M. Wolfram propose enfin de mettre à la disposition de la commission chargée de la publication du dictionnaire des dialectes lorrains, une certaine somme suffisante pour terminer le manuscrit. Les frais d'impression ne pourront pas être pris à la charge de la Société. Le moyen de couvrir ces frais sera recherché à une époque ultérieure. Cette proposition est également adoptée. M. Follmann, professeur, sera prié de donner son avis sur le montant des frais pour la confection du manuscrit.

Conformément à la demande de M. le Dr Wichmann, professeur, le Bureau alloue à M. Knitterscheid, conseiller d'architecture, la somme de 200 Mk. nécessaire pour l'examen de la « Tour des puces » à Thionville.

La somme de 100 Mk. est enfin allouée à M. Keune pour l'exécution de fouilles dans le jardin du Musée.

Séance du jeudi, 26 octobre 1899, à 5 heures de l'après-midi, à l'hôtel de la Présidence.

Assistent à la séance: Les membres du Bureau désignés ci-dessus et environ 20 sociétaires.

Sont reçus membres de la Société: MM. l'abbé Cuny, professeur à Montigny, Kliche, aumônier divisionnaire à Montigny, le Dr Ficker, professeur à Strassburg, Grauvogel, ingénieur à Oberhomburg, Rennen, ancien chef d'escadron et directeur général des aciéries Gouvy & Co. à Oberhomburg, Hartmann, notaire à Saaralben, Ungerer, conservateur des hypothèques à Saarburg, l'abbé Wagner, chanoine honoraire à Metz, l'abbé Weber, curé à Diedersberg, l'abbé Hourt, curé à Gosselmingen.

M. le Président fait circuler les publications reçues en échange de notre annuaire et annonce à l'assemblée que la nouvelle salle de la bibliothèque de la Société est ouverte pour les sociétaires tous les jours. Une nouvelle planche des cartes fondamentales qui vient d'être terminée est soumise à la connaissance de l'Assemblée. M. Florange de Paris a offert à la bibliothèque de la Société une brochure intitulée »une médaille d'un personnage du 16e siècle« et M. le Dr Forrer de Strassburg, deux publications sur le Mont St-Odile. Remercîments.

M. Knitterscheid présente un moule d'une inscription datant de l'année 1555 qu'il a fait prendre sur une des anciennes portes de Thionville. M. le Président lui exprime ses remercîments.

M. le Dr Wolfram rend ensuite compte des travaux de l'assemblée générale des Sociétés historiques de la Belgique qui a eu lieu à Arlon. Il parle de l'accueil très cordial qui lui a été fait et relate les différentes matières qui y ont été traitées, en tant qu'elles présentent de l'intérêt pour la Lorraine. La question de l'âge et de la nature des mardelles, l'histoire locale écrite d'une manière populaire, la collection des privilèges des villes, des sentences judiciaires et la législation pour la conservation des monuments historiques y ont été

Sodann spricht Professor Wichmann über die Strassburger Versammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Nachdem er die Reden der Hauptversammlungen charakterisiert hat, wendet er sich vor allem dem Vortrage des Professors Wolff aus Frankfurt a. M. zu: Aufgabe der Westdeutschen Geschichtsvereine nach der Auflösung der Reichslimeskommission. Die Verhandlungen über diesen Punkt haben durch Anwesenheit des Sekretärs des archäologischen Instituts sehr an Bedeutung gewonnen und es hat sich in erfreulicher Weise eine Uebereinstimmung des genannten Herrn mit den Vertretern der Geschichtsvereine dahin herausgestellt, dass den Geschichtsvereinen eine Vertretung in der zu erwartenden deutschen Sektion des archäologischen Instituts einzuräumen ist. Schliesslich erörtert Archivdirektor Wolfram noch die in der III. und IV. Sektion und in den vereinigten Sektionen zur Verhandlung gestellten Fragen, soweit sie ein allgemeines Interesse bieten.

Schluss der Sitzung 6½ Uhr.

Sitzung am Donnerstag, dem 23. November 1899, nachmittags 5 Uhr im Bezirkspräsidium.

Anwesend der Vorstand ausser Grimme, Paulus, Dorvaux, de Verneuil, von Daacke und ca. 40 Mitglieder.

Neu aufgenommen werden Bürgermeister Dr. Mosser-Amanweiler, Kaufmann Levy-Saarburg, Professor Dr. Hoffmann-Metz (Arnulfsschule), Generaloberarzt a. D. Dr. Schmiedt-Metz, Privatdocent Dr. H. Bloch-Strassburg.

Die im Schriftenaustausch eingegangenen Publikationen werden vorgelegt.

Oberst a. D. Dr. Kaufmann spricht »Ueber die Folgen des westfälischen Friedens für Lothringen«. Redner weist nach, dass mit dem Ausdruck »episcopatus cum districtu« etwas anderes gemeint sein müsse, als wenn einfach wie bei Bremen und Minden gesagt wäre »episcopatus«. In der That ergeben die Verhandlungen, dass die kaiserlichen Vertreter ursprünglich den Zusatz temporalis verlangt, auf Widerspruch von französischer Seite aber fallen gelassen haben. Im weiteren wird gezeigt, wie verhängnisvoll für Deutschland der nunmehr zweideutig gewordene Ausdruck districtus geworden ist, insofern die Franzosen nicht nur die Territorien der Bistümer, sondern auch die Diöcese und selbst die ausserhalb der Diöcese gelegenen Lehen des Bistums verlangt haben. Erst der Friede von Ryswyck hat die französischen Ansprüche, soweit sie sich auf Lothringen bezogen, in ihren Ausschreitungen beseitigt, dafür aber das Elsass preisgegeben. Näheres über den Inhalt der hochinteressanten Ausführungen ergiebt die im Jahrbuch XI 1 ff. gedruckte Arbeit des Redners über »die Geschichte der Metzer Reunionskammern«.

Notar Welter giebt einen Bericht über Ausgrabungen eines Tumulus im Weiherwald bei Saaraltdorf und legt die Fundstücke vor. Der Tumulus, der zu einer Gruppe von 24 Grabhügeln gehört, war ca. 1,70 m hoch. Die Gräber lagen seitlich des Centrums. Es fanden sich 2 broncene durchbrochene Armringe, 6 Lignitringe, 2 Torques aus Bronce, Reste eines Gefässes, ein broncener Gürtelbeschlag. Die Ausgrabungen sollen fortgesetzt werden.

l'objet de débats très intéressants. Une discussion s'élève au sujet de la question de savoir, s'il y a lieu de faire exécuter et distribuer dans les écoles de la Lorraine des tableaux représentant les objets antiques que l'on rencontre le plus fréquemment dans nos contrées.

M. Wichmann, professeur, rend compte des différentes séances du congrès général des Sociétés d'histoire et d'archéologie de l'Allemagne qui a eu lieu, cette année, à Strassburg. Tout en caractérisant les discours qui y ont été prononcés, il insiste tout particulièrement sur la conférence faite par M. Wolff, professeur à Frankfort-sur-le-Main, dont le sujet portait: Quels sont les devoirs des Sociétés historiques de l'Allemagne occidentale après la dissolution de l'administration appelée »Reichslimeskommission«! Comme le Secrétaire de l'Institut archéologique assistait à la séance, les débats ont gagné en importance; il a été agréable de constater qu'une entente a pu se faire entre ces messieurs, en ce sens que les sociétés d'histoire obtiendront le droit de se faire représenter dans la section allemande de l'Institut archéologique, dont on espère la formation. Finalement M. le Dr Wolfram discute les questions qui ont été traitées dans la 3e et 4e section du congrès ainsi que dans les sections réunies. La séance est levée à 6½ heures.

Séance du jeudi, 23 novembre 1899, à 5 heures de l'après-midi, à l'hôtel de la Présidence.

Sont présents: Les membres du Bureau, à l'exception de MM. Grimme, Paulus, Dorvaux, de Verneuil et de Daacke et environ 40 sociétaires.

Sont admis au nombre des membres de la Société: MM. le Dr Mosser, maire d'Amanweiler, Levy, négociant à Saarburg, l'abbé Dr Hoffmann, professeur à l'école St-Arnould à Metz, Dr Schmiedt, médecin-général à Metz, Dr Bloch, professeur agrégé à l'université de Strassburg. On passe en revue les publications reçues en échange de notre annuaire.

M. le Dr Kaufmann, colonel en retraite, fait une conférence sur »les conséquences du traité de Westphalie pour la Lorraine«. L'orateur démontre que l'expression »episcopatus cum districtu« veut dire tout autre chose que l'expression simple »episcopatus«, telle que cette dernière a été employée dans les cas analogues des évêchés de Brême et Minden. En effet, il ressort des débats que les délégués impériaux ont exigé en premier lieu que l'on ajoutât à »episcopatus« l'adjectif »temporalis«; mais ayant rencontré de l'opposition de la part des délégués français, ils y ont renoncé. M. Kaufmann prouve en outre, combien l'expression »districtus«, dévenue désormais ambiguë, a été pernicieuse à l'Allemagne, en ce sens que la France faisait valoir ses droits de propriété, non seulement sur le territoire de l'évêché, mais encore sur le diocèse tout entier et même sur les fiefs de l'évêché situés en dehors du diocèse. Le traité de Ryswyk mit enfin un frein aux exigences et transgressions de la France, du moins en ce qui concerne la Lorraine. Par contre, on dût lui abandonner la province de l'Alsace. On trouvera les détails de cette intéressante conférence dans l'annuaire XI, pages 1 et ss. sous le titre: »Histoire de la Chambre de Réunion de Metz« par M. le Dr Kaufmann.

M. Welter, notaire, donne un aperçu des fouilles qu'il a fait pratiquer sur un »tumulus« situé dans la forêt dite Weiherwald, près de Saaraltdorf, et soumet en même temps à l'assemblée les objets qui y ont été trouvés. Ce tumulus fait partie d'un groupe de 24 monticules et mesure une hauteur de 1,70 m. Les sé-

Kreisdirektor Freudenfeld in Saarburg hat einen römischen Skulpturenstein mit dem Bilde einer Göttin (Juno?) und ein broncenes Gefäss, dessen Bestimmung und Alter noch nicht festgestellt ist (römischer Leuchter?) übersandt. Dank.

Schluss der Sitzung 6½ Uhr.

Sitzung, am Donnerstag, dem 14. Dezember 1899, nachmittags 3 Uhr im Museum der Stadt Metz.

Die gut besuchte Versammlung wurde in Vertretung des abwesenden Vereinsvorsitzenden durch Archivdirektor Dr. Wolfram eröffnet. Von Seiten der Stadt war Bürgermeister Freiherr von Kramer mit einigen Mitgliedern des Gemeinderates erschienen, um den Münzfund von Niederrentgen, den die Gesellschaft der Stadt zum Geschenk macht, entgegenzunehmen. Die Ueberreichung begleitete Dr. Wolfram etwa mit folgenden Worten: Die Gesellschaft sei erfreut, der Stadt Metz durch diese Gabe ihren Dank zum Ausdruck bringen zu können. Die Stadt Metz habe jederzeit in entgegenkommender Weise die Arbeiten der Gesellschaft zu fördern gesucht. Insbesondere aber habe der derzeitige Gemeinderat mit seinem Bürgermeister wiederholt bekundet, dass er mit warmem Interesse und aufrichtigem Wohlwollen der Gesellschaft gegenüberstehe. Ja, er beteilige sich auch selbst in thätiger und freigebiger Weise an den historischen Arbeiten, insofern er für Urkundenpublikationen und die Erweiterung des städtischen Museums die nötigen Mittel bewilligt habe. Die Steine und Metalle, so fuhr der Redner fort, welche dieses Haus birgt, sind gewissermassen der stoffliche Niederschlag der Metzer Geschichte. So reich diese Geschichte ist, so reich sind auch diese steinernen und metallenen Urkunden. Aber sie sind noch viel zu wenig bekannt in den Kreisen der Bürgerschaft, und auch der Fremde ist bisher achtlos an unserem Museum vorübergegangen. Die Gesellschaft vereinigt sich mit der Stadt in dem Bestreben, den historischen Sinn und das Interesse am Museum in der Bürgerschaft zu wecken und zu vertiefen, draussen aber dem Museum diejenige Beachtung verschaffen zu helfen, die ihm nach seiner Bedeutung zukommt. Möge auch unsere heutige Gabe der Stadt ein Zeichen sein, dass wir kein schöneres Ziel für unsere Arbeit wissen, als der Heimat, die wir durch Geburt, Wahl oder Beruf hier gefunden haben, zu dienen.

Der Bürgermeister übernahm die Gabe mit Worten herzlichen Dankes und der Versicherung, dass auch die Stadt erfreut sei, mit der Gesellschaft dieselben Ziele verfolgen zu können. Er wolle keine Versprechungen machen, aber die Hoffnung spreche er aus, dass es gelingen werde, den Kleinoden dieses Hauses auch eine Fassung zu geben, die ihrer würdig sei. Er rechne dabei auf die Mitarbeit und die Unterstützung der Gesellschaft.

Hierauf gab Professor Wichmann, dessen selbstloser und unermüdlicher Arbeit die Einordnung der Münzen zu danken ist, einige Erläuterungen über den Fund. Es sind 2500 verschiedene Typen, die der Stadt überwiesen werden. Das Metall ist eine schlechte Silberlegierung, wie sie in der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts im römischen Reiche eingeführt war.

Auch der praktische und geschmackvolle Münzschrank, den die Gesellschaft gleichfalls zum Geschenk macht, ist nach Angaben Professor Wichmanns gebaut und vom Hoflieferant Thomas zur Zufriedenheit der Auftraggeber angefertigt worden.

pultures qu'on a fouillées se trouvaient un peu à côté du centre du tumulus. On y a découvert 2 bracelets en bronze, 6 anneaux en lignite, 2 »torques« en bronze, des restes d'un récipient, une armature de ceinture en bronze. Les fouilles seront continuées.

M. Freudenfeld, directeur de l'arrondissement de Saarburg, a envoyé à la Société une pierre sculptée datant de l'époque romaine et représentant une déesse (peut-être Junon?), un récipient en bronze, dont la nature et l'âge n'ont pas encore pu être déterminés (peut-être un chandelier romain?).

La séance est levée à 6½ heures.

Séance du jeudi, 14 décembre 1899, à 3 heures de l'après-midi, au musée de la ville de Metz.

La séance à laquelle un grand nombre de sociétaires prennent part, est présidée par M. le Dr Wolfram, en remplacement de M. le Président empêché. La ville de Metz est représentée par le Maire, M. le baron de Kramer, et par plusieurs membres du Conseil municipal, lesquels acceptent, au nom de la ville, la trouvaille des monnaies de Niederrentgen dont notre Société a fait don au Musée. Avant l'acte de remise M. Wolfram prononce un discours dont voici le résumé: La Société d'histoire et d'archéologie lorraine se réjouit de pouvoir donner à la ville de Metz une preuve de sa reconnaissance. En tout temps la ville a fait des avances pour seconder les travaux de la Société. Le Conseil municipal actuel, d'accord avec le Maire, a prouvé à différentes reprises, combien il portait intérêt à l'extension de la Société. Le Conseil s'est même associé activement et avec largesse aux travaux historiques, en ce sens qu'il a vôté les fonds nécessaires pour la publication de documents et pour l'agrandissement du Musée. Les pierres et les métaux, continue l'orateur, qui sont renfermés dans cet édifice sont en quelque sorte les témoins visibles de l'histoire messine. Car Metz est aussi riche par son histoire que par ses documents de pierre et de métal. Il est regrettable que ces monuments soient trop peu connus de la bourgeoisie messine; les étrangers traversent également la ville, sans prêter aucune attention à notre Musée. La Société d'histoire et d'archéologie lorraine est tout disposée à s'associer à la ville, lorsqu'il s'agira d'éveiller et de faire croître, tant parmi le public messin que parmi les étrangers, l'intérêt et l'attention qui sont dûs à un établissement si important. Puisse le don que nous faisons aujourd'hui à la ville, être un indice que, dans nos travaux, notre seul but est de servir le pays, auquel nous appartenons soit par la naissance, soit par le choix, soit par la profession.

M. le Maire accepte le don en exprimant ses remerciments les plus sincères. Il ne fait, dit-il, aucune promesse, mais il exprime la conviction qu'on réussira à donner aux joyaux renfermés dans cet édifice une demeure digne d'eux. Il compte à cet effet sur la collaboration et sur l'assistance de la Société.

M. Wichmann, professeur, dont le zèle infatigable a réussi à classer les monnaies, donne ensuite quelques explications au sujet de la trouvaille de Niederrentgen. La collection offerte à la ville se compose de 2500 types différents. Le métal est un mauvais alliage d'argent, tel qu'il était employé sous l'empire romain, dans la seconde moitié du 3e siècle.

L'armoire renfermant les monnaies, également un don de la Société, est construite avec autant de commodité que de bon goût. Elle a été exécutée, d'après les données de M. Wichmann, par M. Thomas, fournisseur de la Cour, à la grande satisfaction des intéressés.

Nach der Uebergabe hielt Dr. Forrer aus Strassburg seinen Vortrag über die Entwickelung des keltischen Münzwesens. Es war bisher angenommen worden, dass die Münzen mit den primitiven, oft unkenntlichen Typen die ältesten in der Entwickelungsweise seien und dass erst allmählich die keltische Stempelschneidekunst zu grösserer Vollkommenheit gelangt sei. Dr. Forrer brachte an der Hand einer grossen Zahl von Zeichnungen, die die Entwickelung eines Münzstempels veranschaulichen, den Nachweis, dass es sich gerade umgekehrt verhalte. Die ältesten Münzen seien Nachbildungen von klassischen Stücken aus der Zeit Philipps von Macedonien und Alexanders des Grossen. Je weiter das Datum der keltischen Münzanfertigung von dieser Periode entfernt sei und je weiter das Gebiet des keltischen Stammes von den Ländern der griechischen Kultur abliege, um so mehr habe sich das Bild der keltischen Münze verschlechtert.

Für den Vortrag, der die ungeteilte Aufmerksamkeit der Zuhörer bis zum Schluss fesselte, sprach Dr. Wolfram den Dank der Anwesenden aus.

Am Schlusse der Sitzung wurden neuaufgenommen: Oberlehrer Bouvy, Abbé Dr. Reumont-Montigny, Felix Gouvy, Forstassessor Ilse, Bürgermeister Siebert-Oberhomburg i. L., Lehrer P. Klingler-Metz, Ingenieur Huber und technischer Eisenbahnbetriebssekretär Reipsch-Beauregard b. Diedenhofen.

Sitzung am Donnerstag, dem 28. Dezember 1899 nachmittags 5 Uhr im Bezirkspräsidium.

Anwesend der Vorsitzende, Huber, Grimme, Keune, von Daacke, Wolfram und etwa 30 Mitglieder. Neu aufgenommen wird Leutnant Rödler-Metz. Der Vorsitzende giebt Kenntnis von einem Schreiben des Bürgermeisters Brauer in Kleinhettingen, das die beantragten Ausgrabungen auf dem Gemeindebanne gestattet. Herrn Pfarrer Colbus in Altrip wird der Dank ausgesprochen für Uebersendung eines Messinstrumentes des 17. Jahrhunderts. Hierauf erteilt der Vorsitzende das Wort Archivdirektor Wolfram zu einem Vortrage über »Das Ende des Herzogtums Lothringen«. Der Vortragende geht aus von einem Vergleiche zwischen dem Untergange Polens und Lothringens. Während dort der Adel die Zertrümmerung des Staates verschuldet hat, ist es hier das Herzogshaus. Nachdem die Entwickelung Lothringens zum Freiherzogtum geschildert ist, stellt er die Frage, ob dieses Staatsgebilde fähig gewesen sei, in dem Zusammenstoss zwischen Frankreich und Habsburg seine Selbstständigkeit zu erhalten. Von deutscher Seite droht ihm keine Gefahr, dagegen hat Frankreich seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts von der Rheingrenze geträumt. Redner verfolgt nun die verschiedenen Versuche Frankreichs auf Annexion Lothringens, erwähnt die Verträge von Vic, Paris und Montmartre und schildert dann ausführlicher, wie Wilhelm III. von England den Vorschlag macht, dass Lothringen bei Aufteilung der spanischen Monarchie an den Sohn des französischen Dauphin im Austausch gegen Mailand gegeben werden solle. Weiter wird die Stellung Lothringens in den Wechselfällen des spanischen Erbfolgekrieges und der Friedensverhandlungen von Gertrudenburg, Utrecht und Rastatt verfolgt und endlich die diplomatische Mission de la Baunes in der polnischen Erbfolgefrage und bei Regelung der Anerkennung der pragmatischen Sanktion klar gelegt.

Archivassistent Dr. Hund legt eine in Queuleu gefundene Goldmünze vor und bestimmt sie als einen Robertusgulden des 14. Jahrhunderts.

L'acte de remise des monnaies étant terminé, M. le Dr Forrer de Strassburg commence sa conférence sur le développement des monnaies celtiques. Jusqu'ici on admettait généralement que les monnaies avec types primitifs et quelques fois méconnaissables étaient les plus anciennes monnaies de l'époque de développement et que l'art de graver ne s'était perfectionné que peu à peu. Au moyen d'un grand nombre de dessins donnant un aperçu du développement des différents coins de monnaies M. le Dr Forrer prouve le contraire, c'est-à-dire, que les monnaies les plus anciennes sont des imitations de pièces classiques de l'époque de Philippe de Macédoine et d'Alexandre-le-Grand. Plus la date de la fabrication des monnaies celtiques est éloignée de cette époque, de même, plus la race celtique est éloignée des pays imprégnés de la civilisation grecque, plus l'effigie des monnaies celtiques est reconnue comme étant mauvaise.

M. le Dr Wolfram, au nom de l'assemblée, remercie M. Forrer pour sa conférence qui a tenu en éveil, jusqu'à la fin, l'attention des auditeurs.

Finalement il a été procédé à la réception de quelques nouveaux membres de la Société. Ce sont: MM. l'abbé Bouvy et l'abbé Dr Reumont, professeurs à Montigny, Felix Gouvy à Oberhomburg, Ilse, assesseur de l'administration forestière et Siebert, maire à Oberhomburg, P. Klingler, professeur à Metz, Huber, ingénieur et Reipsch, secrétaire de l'administration des chemins de fer à Beauregard.

Séance du jeudi, 28 décembre 1899, à 5 heures de l'après-midi, à l'hôtel de la Présidence.

Assistent à la séance: MM. de Hammerstein, Huber, Grimme, Keune, de Daacke, Wolfram, membres du Bureau et environ 30 sociétaires.

M. Rödler, lieutenant à Metz, est admis comme membre de la Société.

Il est donné lecture d'une lettre de M. Brauer, maire de Kleinhettingen, par laquelle il autorise la Société à faire pratiquer des fouilles sur le ban de Kleinhettingen. M. le Président exprime ses remercîments à M. l'abbé Colbus, curé à Altrip, pour l'envoi d'un instrument de mesure du 17e siècle. La parole est donnée ensuite à M. le Dr Wolfram, directeur des archives, pour sa conférence sur «la fin du duché de Lorraine». L'orateur établit d'abord une comparaison entre la ruine de la Pologne et celle de la Lorraine. La ruine de la Pologne doit être attribuée à la noblesse, tandis qu'en Lorraine elle a été causée par la famille ducale. Après avoir exposé le développement de la Lorraine jusqu'à sa formation en duché indépendant, M. Wolfram se demande si, au milieu des luttes entre la France et la maison de Habsbourg, ce duché a été capable de sauvegarder son indépendance. Du côté de l'Allemagne aucun danger le menace. Il n'en est pas de même du côté de la France qui, dès le commencement du 14e siècle, songeait à la frontière formée par le Rhin. L'orateur traite ensuite des différentes tentatives de la France, en vue d'annexer le duché de Lorraine; il mentionne les traités de Vic, Paris et Montmartre et explique plus longuement la proposition de Guillaume III d'Angleterre tendant à faire un échange de la Lorraine avec Milan pendant que la royauté espagnole était abandonnée au fils du dauphin de France. Il établit ensuite la situation de la Lorraine pendant les péripéties de la guerre de succession espagnole et pendant les préliminaires des traités de paix de Gertrudenburg, Utrecht et Rastatt et fixe le but de la mission diplomatique de M. de la Baunes dans la question de la succession de la Pologne et lors de l'approbation, par les puissances, de la pragmatique sanction.

M. le Dr Hund, archiviste-adjoint, présente une monnaie en or découverte

Glasmaler Thiria legt der Versammlung eine Reihe höchst wertvoller Glasmalereien des 15. und 16. Jahrhunderts, die zum grössten Teile aus der Kirche St. Barbe, stammen vor und verspricht, die Gesellschaft zu einer grösseren Ausstellung solcher Gemälde demnächst einzuladen.

Schluss der Sitzung 6½ Uhr.

Sitzung am Donnerstag, dem 11. Januar 1900, nachmittags 5 Uhr im Bezirkspräsidium.

Anwesend der Vorsitzende, Oberst Dr. Kaufmann, Direktor Paulus, Direktor Keune, Dr. Wolfram und ca. 40 Mitglieder.

Neuaufgenommen wurden Dr. Faymonville, Buchhändler Lupus, Regierungsbaumeister Schwend.

In Bollingen, Kreis Diedenhofen, sind Grabfunde gemacht, von denen Notar Bischof Mitteilung hierher hat gelangen lassen. Keune wird ersucht, zur Besichtigung dorthin zu gehen.

Darauf erteilt der Vorsitzende das Wort Herrn Professor Dr. Bour zu einem Vortrage über die Entwickelung der altchristlichen Basilika, dargestellt im Anschluss an St. Peter. In seiner Einleitung behandelt der Vortragende kurz die neuesten Ansichten in Betreff der schon so vielfach erörterten und für das zu besprechende Thema grundlegenden Frage über den Ursprung der altchristlichen Basilika. Ausführlich befasst er sich mit der Ansicht von Professor Dehio, der die Basilika aus dem Atrium des bürgerlichen Privathauses (und dessen Anhängsel tablinium, alae u. s. w.) herleitet und weist dieselbe aus historisch-archäologischen und technisch-formellen Gründen ab. Den Kern der altchristlichen Basilika hätte man zu suchen in den Grundzügen des profanen Basilikaschemas, als Gattung betrachtet, zu denen, infolge der verschiedenen Kultusbedürfnisse der ersten Christen und entsprechend ihrem Eklekticismus, weitere anderswoher genommene Elemente hinzugekommen wären. — Weiter kommen zur Sprache die Vorgebäude der altchristlichen Basilika, Peribolos, Atrium, Narthex, wobei deren Ursprung aus dem Temenos des Tempels bezw. aus dem Atrium des Privathauses nachgewiesen, Anlage und Form beschrieben, sowie Zweck und Verwendung bestimmt werden. Zugleich wird auch dargelegt, wie das Weihwasserbecken im Inneren der Kirche sich stufenweise aus dem Brunnen im Atrium entwickelt habe. Für St. Peter ist ein Peribolos nicht anzunehmen, eher aber ein Atrium in der Form eines Kreuzganges mit dem sich anschliessenden Kloster, wahrscheinlich auf der Südseite gelegen. Der Narthex der alten Kirche bleibt durch weitere Ausgrabungen festzustellen. Uebergehend zur eigentlichen Basilika behandelt Dr. Bour Anlage, Grundriss, Aufriss im allgemeinen und erklärt sodann eingehend die Einzelglieder des Aufbaues (Säulen- und Pfeilerstellungen und Verbindung durch Architrav und Arkade, Decke und Dach, Fenster und Eingänge) und deren Verhältnis zur profanen Basilika. In St. Peter hätten wir, wenigstens für das Ende der Merovingerzeit, eine dreischiffige Säulenbasilika (?) ohne Emporen, mit offener Balkendecke; die Eingänge auf der Frontseite sind noch aufzuweisen; die Seitenschiffe entbehrten der Fenster. Das bei *Z* (Jahrb. X, Taf. I) angebrachte ist späteren Datums und sollte offenbar einen Blick in die Basilika vom angrenzenden Kloster aus gestatten. Von einer ausführlichen Beschreibung des Presbyteriums

à Queuleu qu'il désigne comme étant un florin Robert en or du 14e siècle, tels qu'on en a constatés dans les pays rhénans.

M. Thiria, peintre sur verre, soumet à l'assemblée une série de vitraux très précieux du 15e et 16e siècle qui proviennent, pour la plupart, de l'église de Ste-Barbe. M. Thiria espère pouvoir présenter plus tard aux membres de la Société une série plus considérable de vitraux semblables.

La séance est levée à 6 heures ½.

Séance du jeudi, 11 janvier 1900, à 5 heures de l'après-midi, à l'hôtel de la Présidence.

Assistent à la séance: MM. le Président, le Dr Wolfram, le Dr Kaufmann, Paulus, Keune et environ 40 sociétaires.

Sont admis au nombre des membres de la Société: MM. le Dr Faymonville, Lupus, libraire, Schwend, ingénieur du gouvernement.

M. Bischof, notaire à Thionville, fait savoir à la Société qu'on a découvert plusieurs anciennes sépultures à Bollingen, arrondissement de Thionville. M. le Dr Keune est chargé de se rendre sur les lieux, afin de constater ces découvertes.

La parole est ensuite accordée à M. le Dr Bour, professeur au grand séminaire. Il parle sur le développement de la basilique chrétienne et l'ancienne église abbatiale de St-Pierre, à la citadelle de Metz.

Dans son introduction, l'orateur mentionne brièvement les opinions les plus récentes sur l'origine de la basilique chrétienne des premiers siècles; la question a été si souvent étudiée et discutée; elle est fondamentale pour le sujet de la conférence. M. le Dr Bour expose plus longuement l'opinion de M. le professeur Dehio qui voudrait retrouver l'origine de la basilique chrétienne dans l'atrium de la maison privée (avec ses dépendances, *tablinium*, *alae*, etc.). Cependant, pour des raisons historiques et archéologiques, voire même techniques et formelles, cette solution ne saurait être admise. D'après lui le noyau de la basilique chrétienne — et, par conséquent, aussi son origine — doit être recherché dans les éléments constitutifs de la basilique profane, considérée comme genre. Les exigences du culte chrétien d'un côté, l'eclectisme des premiers chrétiens de l'autre, auraient fait ajouter dans la suite d'autres éléments empruntés d'ailleurs.

Viennent ensuite le *peribolos*, l'*atrium* et le *narthex*. On en montre l'origine dans le *temenos* du temple payen et dans l'atrium de la maison privée; on détermine le but de ces parties de la basilique chrétienne et on en donne une description détaillée. L'orateur montre également comment le bénitier de nos églises modernes n'est qu'une transformation successive du cantharus (ou fontaine) qui se trouvait au milieu de l'atrium. — L'église de St-Pierre n'était pas entourée d'un *peribolos*; mais on peut supposer l'existence d'un atrium, sous forme de cloître, probablement du côté sud. L'existence du narthex ne pourra être prouvée que par des fouilles ultérieures, exécutées devant la façade de l'église.

Passant à la basilique proprement dite, M. le Dr Bour traite d'abord du plan de l'édifice en général; puis il entre dans le détail des différentes parties de la construction (savoir: colonnes et piliers, architraves et arcades, plafond et toiture; fenêtres et entrées) et en montre les analogies dans la basilique profane. — Dans St-Pierre nous aurons à voir, du moins pour la fin de la période mérovingienne, une basilique à trois nefs, séparées par des colonnes (?); les tribunes font défaut, de même les fenêtres dans les nefs latérales; le plafond n'a dû être qu'une simple charpente, sans caissons. La fenêtre z (pl. I. Annuaire 1898), d'une

und anderer hierher gehörigen Punkte (Altar, Ciborium, Cathedra, Subsellien, innere Dekoration und äussere Anbauten) muss wegen vorgerückter Stunde Abstand genommen werden. Es werden nur noch die Presbyteriumsschranken berücksichtigt, Ursprung, Form und Anlage erklärt und dabei das Relief von St. Peter ausführlicher gedeutet. Christus wird dargestellt, gekennzeichnet durch das über dem benimbten Haupte im Giebeldreieck hängende Kreuz, bekleidet mit Pallium und Tunica — letztere weit, aber fälschlich erhaben, ausgeschnitten —, die Rechte segnend oder sprechend emporhaltend. Der Daumen ist trotz der evident dem Beschauer zugewandten Handfläsche nach aussen gerichtet. Der Gegenstand in der Linken ist weder eine Fibula, weil zu gross, noch eine Hostie (in dieser Stellung später und näher gekennzeichnet), noch eine Bauschung des Gewandes (weil in diesem Falle die Falten nicht passen würden), sondern die Weltkugel (Weltscheibe ?). Abbildungen von früheren und gleichzeitigen Monumenten (b. Grisar, Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter, I p. 6, p. 29, p. 275; Kraus, Roma Soterranea p. 275; Spamer, Konversationslexikon III p. 968 Art. Deutschland) stellen sowohl die Kugel als auch das vermeintliche Bäffchen klar. Der Vortragende schliesst mit dem Wunsche, es möchten behufs definitiver Lösung der Frage über die ursprüngliche Bestimmung von St. Peter an bestimmten Punkten weitere Ausgrabungen stattfinden.

Dem lebhaften Beifall der Zuhörer giebt der Vorsitzende in warmen Worten beredten Ausdruck.

Sitzung am Donnerstag, dem 25. Januar 1900, nachmittags 5 Uhr im Bezirkspräsidium.

Anwesend der Vorsitzende, Dr. Wichmann, Dr. Wolfram, Dr. Grimme, Keune und etwa 35 Mitglieder.

Neu aufgenommen wird Oberlehrer Abbé Meyer, Metz, Arnulfschule. Darauf erteilt der Vorsitzende Herrn Professor Dr. Wichmann das Wort zu einem Vortrage: »Krieg um Metz in alter Zeit«. Der Vortragende vergleicht die Kriege von 1324, 1444 und 1552. Nach einer kurzen Darstellung der politischen Verhältnisse, durch welche diese Kriege herbeigeführt sind, geht er auf die Art der Kriegführung ein. Zunächst vergleicht er die Taktik und stellt fest, dass 1324 eine eigentliche Belagerung von Metz nicht stattgefunden hat, sondern lediglich das Gebiet des Metzer Landes rings um Metz durchzogen und verwüstet wurde. 1444 wird Metz schon eingeschlossen, doch nicht so, dass es von aller Verbindung abgeschnitten gewesen wäre, erst 1552 erleidet es eine regelrechte Einschliessung und Beschiessung. Weiter vergleicht der Redner die Art der Waffen, die Zahl der Kämpfer, die Kampfesart, die Verluste, die Verproviantierung, geht dann auf die Persönlichkeiten der führenden Personen ein und schliesst mit einer Schilderung der Folgen, welche diese 3 Kriege für Metz gehabt haben.

Der Vorsitzende dankt Namens der Anwesenden für die zuverlässige und wissenschaftlich gründliche Belehrung, die der Redner der Versammlung gegeben hat. Nach Professor Wichmann legt Direktor Keune einen Fund von Silbermünzen des 16. Jahrhunderts, die auf dem Fort Saulny zu Tage gekommen sind, vor. Desgleichen bespricht er nochmals die Goldmünze, zu welcher Dr. Hund in der vorletzten Sitzung, Erläuterungen gegeben und die er auf Robert von Burgund zurückgeführt hatte. Keune zeigt, dass es eine Münze Roberts von Bar (nach 1356) sei.

Schluss der Sitzung 6½ Uhr.

date plus récente, a été établie pour permettre aux habitants du couvent de voir ce qui se passait à l'intérieur de la basilique.

L'heure étant avancée, l'orateur renonce à une description détaillée du *presbyterium* et de tout ce qui s'y rapporte: autel, ciborium, chaire épiscopale, sièges des prêtres. Passant également sur la décoration intérieure et les constructions extérieures qui font plus ou moins partie de la basilique, il s'arrête un instant sur le cancel dont il explique l'origine, la forme, la fin et vient enfin à parler du cancel de l'église St-Pierre, en particulier du relief, reproduit pl. 12. Ann. 1898. C'est l'image du Christ, la tête couronnée du nimbe; au-dessus dans le triangle du fronton la croix. Le Seigneur est revêtu du pallium et de la tunique, dont l'ouverture pour laisser passer la tête, au lieu d'être taillée dans la pierre, est représentée en relief. La main droite, levée pour bénir ou pour parler, est mal réussie en ce sens que le pouce est tourné à l'extérieur, quoique l'intérieur de la main est évidemment du côté du spectateur. L'objet que tient la main gauche n'est pas une *fibula* ou agrafe à cause de sa grandeur: ce n'est pas une hostie; plus tard seulement on la représente ainsi dans la main de quelqu'un; du reste, la croix en indiquerait le caractère sacré; — ce n'est pas non plus une espèce de bourrelet dans l'habit que les plis semblent exclure. L'objet en question n'est autre chose que le globe terrestre (ou la terre sous forme de disque?). En faisant circuler des reproductions de monuments plus anciens ou de la même époque que le cancel de St-Pierre, M. le Dr Bour démontre d'une manière visible la vérité de ses assertions par rapport au globe terrestre et par rapport au prétendu rabat. (Voir Grisar, *Geschichte Roms u. d. Päpste im Mittelalter* I p. 6, p. 29, p. 275; Kraus, *Roma Gotteranea*, p. 275; Spamer, *Konversationslexicon* III p. 968.) — En terminant, l'orateur exprime le désir de voir continuer les fouilles, du moins à certains endroits déterminés, afin de permettre aux archéologues de résoudre définitivement la question de la destination primitive de l'édifice.

M. le Président se fait l'interprète de l'assemblée en exprimant à l'orateur ses meilleurs remercîments.

Séance du jeudi, 25 janvier 1900, à 5 heures de l'après-midi, à l'hôtel de la Présidence.

Sont présents: MM. le Président, Wichmann, Wolfram, Grimme, Keune et environ 35 sociétaires.

M. l'abbé Meyer, professeur à l'école St-Arnould, est reçu membre de la Société.

M. le Dr Wichmann, professeur, prend ensuite la parole pour entretenir l'assemblée sur »les guerres autour de Metz dans les temps anciens«. Il établit une comparaison entre les guerres de 1324, 1444 et 1552. Après avoir développé succinctement les circonstances politiques qui ont été causes de ces guerres, il vient à parler de la manière dont ces guerres ont été faites. En comparant la tactique qui y a été employée, il constate qu'en 1314 il n'y a pas eu de siège proprement dit; l'ennemi s'est contenté de parcourir et de dévaster le pays aux alentours de Metz. En 1444 la ville a été cernée, il est vrai, mais toutes les communications n'ont pas été interrompues. Ce n'est qu'en 1552 qu'elle a subi un siège et un bombardement selon toutes les règles de l'art de la guerre. L'orateur établit ensuite une comparaison entre le genre des armes, le nombre des combattants, le genre de combat, les pertes, l'aprovisionnement des deux parties belligérantes et enfin les personnes qui furent à la tête des deux camps opposés. Il termine par une description des conséquences que ces trois guerres ont eu pour la ville de Metz.

Vorstandssitzung am Donnerstag, dem 15. Februar 1900, nachmittags 4 ¼ Uhr im Bezirkspräsidium.

Anwesend von Hammerstein, Huber, Wichmann, von Daacke, Paulus, Keune Wolfram, entschuldigt Dr. Grimme.

Auf der Strassburger Generalversammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine ist angeregt worden, den wissenschaftlichen Vereinen westlich des Limes eine Vertretung in der projektierten römisch-germanischen Centralkommission des archäologischen Instituts zu sichern Von Seiten der Vereine soll zur weiteren Verhandlung der Angelegenheit am Sonntag, dem 25. Februar in Frankfurt eine Beratung stattfinden. Archivdirektor Wolfram wird als Vertreter dorthin geschickt und es wird ihm Vollmacht erteilt, im Namen der Gesellschaft an den Beschlüssen teilzunehmen. Wünschenswert erscheint es, dass von den 5 Vereinsvertretern nur 4 fest gewählt und 1 Platz immer für denjenigen Verein reserviert bleibt, in dessen Gebiete die Centralkommission Ausgrabungen vornehmen lässt.

Der Antrag des Archivdirektors Professor Dr. Wiegand in Strassburg, Jahrbuch 4—10 für die Bibliothek des vatikanischen Archivs einzusenden, wird stattgegeben. Diejenigen Bücher in der Bibliothek der Gesellschaft, welche nicht Vereinspublikationen sind, sollen der Archivbibliothek unter Wahrung des Eigentumsrechts der Gesellschaft überwiesen werden.

Sitzung am Donnerstag, dem 15. Februar 1900, nachmittags 5 Uhr im Bezirkspräsidium.

Anwesend die vorgenannten Vorstandsmitglieder und etwa 30 Mitglieder.

Neu aufgenommen werden Kreisdirektor Cordemann-Diedenhofen und Notar Bettembourg-Kurzel.

Nach Vorlage der eingegangenen Vereinspublikationen erhält das Wort Bibliotheksdirektor Abbé Paulus zu einem Vortrage: »Les manuscrits lorrains et messins de la bibliothèque nationale de Paris«. Der Vortragende giebt zunächst Mitteilungen über die Bedeutung und den Gesamtumfang der Natialbibliothek und verbreitet sich dann eingehender über die Handschriften, welche für Metz und Lothringen von Interesse sind. Dank des Vorsitzenden.

Nach Paulus spricht Museumsdirektor Keune über: »Die Inschriften aus dem Gebiete des römischen Metz. Der Vortragende teilt die Inschriften in Bau-, Weih-, Grabinschriften und instrumenta, und erläutert an zahlreichen Beispielen ihren Inhalt und ihre Form. An Stelle des Vorsitzenden, der während des Vortrags abgerufen wird, dankt der Vicepräsident Huber. Schluss der Sitzung 6½ Uhr.

Sitzung am Donnerstag, dem 23. März 1900, nachmittags 5 Uhr im Bezirkspräsidium.

Anwesend: Vicepräsident Huber, Professor Wichmann, Keune, Kaufmann, Paulus, Wolfram und etwa 25 Mitglieder.

M. le Président remercie M. Wichmann pour les renseignements savants et approfondis qu'il vient de donner à l'assemblée.

M. Keune présente ensuite une trouvaille de monnaies d'argent du 16e siècle faite au fort de Saulny. Il revient à parler de la monnaie d'or au sujet de laquelle M. le Dr Hund avait donné des renseignements dans l'avant-dernière séance. Ce dernier croyait devoir attribuer cette monnaie à Robert de Bourgogne, faute d'un autre duc portant ce nom au 14e siècle. M. Keune prouve cependant qu'elle est de Robert de Bar, qui, d'abord comte, devint ensuite duc en 1364.

La séance est levée à 6 heures ½.

Séance du Bureau du jeudi, 15 février 1900, à 4 heures ¼ de l'après-midi, à l'hôtel de la Présidence.

Sont présents: MM de Hammerstein, Huber, Wichmann, de Daacke, Paulus, Keune, Wolfram. M. Grimme est empêché.

Lors de l'assemblée générale des Sociétés d'histoire et d'archéologie de l'Allemagne on a fait la proposition tendant à assurer aux Sociétés savantes situées à l'ouest du »Limes« le droit de se faire représenter à la Commission centrale romano-germanique de l'Institut archéologique. Afin de débattre la question, ces Sociétés se réuniront en conférence le dimanche 25 février, à Frankfort sur-le-Main.

M. le Dr Wolfram, directeur des archives, est chargé, au nom de la Société, d'assister à cette conférence; le Bureau l'autorise à prendre part aux délibérations. Il serait à désirer que, parmi les 5 délégués des sociétés, 4 fussent élus définitivement et que la 5e place restât toujours réservée à la Société, dans le ressort de laquelle la Commission centrale fait pratiquer les fouilles.

Il est donné suite à la proposition de M. le Dr Wiegand, professeur et directeur des archives à Strassburg, qui consiste à ce que l'on envoie les volumes 4—10 de notre annuaire à la bibliothèque des archives du Vatican. Les livres de la bibliothèque de la Société qui ne sont pas des publications périodiques de Sociétés savantes, seront versés à la bibliothèque des archives départementales, sans préjudice du droit de propriété de la Société.

Séance du jeudi, 15 février 1900, à 5 heures de l'après-midi, à l'hôtel de la Présidence.

Assistent à la séance: Les membres du Bureau désignés ci-dessus et environ 30 sociétaires.

Sont reçus membres de la Société: MM. Cordemann, directeur de l'arrondissement de Diedenhofen, et Bettembourg, notaire à Kurzel.

M. le Président fait circuler les publications historiques reçues en échange de notre annuaire, puis M. l'abbé Paulus, directeur de la bibliothèque de Metz, donne lecture d'un compte-rendu sur »les manuscrits lorrains et messins déposés à la bibliothèque nationale de Paris«. Il donne des renseignements sur l'importance et l'étendue générale de la bibliothèque nationale en faisant ressortir les manuscrits qui ont de la valeur pour Metz et la Lorraine. M. le Président remercie.

M. Paulus ayant terminé, M. Keune, directeur du Musée, entretient l'assemblée sur »les inscriptions à Metz sous l'époque romaine«. L'orateur distingue les inscriptions: gravées sur des édifices, les dédicaces aux divinités, les

In Vertretung des erkrankten Vorsitzenden wird die Sitzung vom Vicepräsidenten Huber aus Saargemünd eröffnet. Nach Aufnahme von Professor Dr. E. Bour, Metz, Gutsbesitzer René Ditsch, Finstingen, und Leutnant Soltmann vom Infanterie-Regiment 174, Metz, wird Abbé Cuny das Wort erteilt zu seinem Vortrage über den Vertrag vom 23. August 1581 zwischen Karl III. von Lothringen und Philipp von Nassau-Saarbrücken. Das wichtige Abkommen betrifft insbesondere die Abtei Wadgassen, die Abtei Lubeln, die Herrschaft Bolchen und die Salinen von Salzbronn. Der Redner, der auch reiches, urkundliches Material zur Vorgeschichte des Vertrags und der in demselben berührten Gebietsteile herangezogen hat, sucht namentlich die verschwommenen territorialen und hoheitsrechtlichen Verhältnisse klar zu stellen und geht zum Schluss noch näher auf den auch nach dem Vertrage sich fortsetzenden Streit über die Salinen ein. Der Schriftführer, welcher dem Redner dankte, hob besonders hervor, dass der Vortrag einen wesentlichen Beitrag zur lothringischen Territorialgeschichte gebe und bat um Fortsetzungen der einschlägigen Forschungen. Hierauf ergriff Baurat Morlok aus Diedenhofen das Wort, um Erläuterungen über die Auffindung eines hochinteressanten römischen Steines zu geben, dessen Bergung ihm zu danken ist. Direktor Keune erklärte das Stück für ein an einem Kreuzweg aufgestellten Votivaltar oder einen Grenzstein.

Der Schriftführer legt einen von Baurat Tornow erstatteten Bericht über die Auffindung dreier Bischofsstatuen in der Krypta der Metzer Kathedrale vor. Die eine Figur ist durch das beigegebene Wappen als Bildnis des Bischof Ademar von Monthil kenntlich; auch die beiden anderen gehören dem 14. Jahrhundert an.

Zum Schlusse besichtigt die Versammlung noch einen von Rittmeister a. D. Rennen in Oberhomburg liebenswürdigst geschenkten Merkurstein.

Schluss der Sitzung 6 ½ Uhr.



inscriptions funéraires et les inscriptions appelées »instrumenta« et explique par de nombreux exemples leur contenu et leur forme. M. Huber, vice-président, remercie pour M. le Président qui s'est absenté avant la fin de la séance.

La séance est levée à 6 heures ½.

Séance du jeudi, 23 mars 1900, à 5 heures de l'après-midi, à l'hôtel de la Présidence.

Assistent à la séance: MM. Huber, vice-président, Wichmann, Keune, Kaufmann, Paulus, Wolfram, membres du Bureau, et environ 25 sociétaires.

En remplacement de M. le Président baron de Hammerstein, empêché pour cause de maladie, M. Huber, vice-président, occupe le fauteuil de la présidence.

Sont reçus au nombre des membres de la Société: MM. le Dr E. Bour, professeur d'histoire ecclésiastique à Metz, René Ditsch, propriétaire à Finstingen, et Soltmann, lieutenant au régiment d'infanterie nº 174, à Metz.

La parole est accordée à M. l'abbé Cuny pour entretenir l'assemblée sur le traité du 23 août 1581 entre Charles III de Lorraine et Philippe de Nassau-Saarbrücken. Cet important document concerne particulièrement l'abbaye de Wadgassen, l'abbaye de Longeville-lès-St-Avold, la seigneurie de Boulay et les salines de Salzbronn.

L'orateur mentionne une quantité de documents qui ont trait à l'époque précédant le traité et aux territoires qui en ont fait l'objet. Il cherche à éclaircir entre autres la situation si embrouillée des territoires et des seigneuries et parle ensuite des luttes qui ont été engagées au sujet des salines avant et après la conclusion du traité. Le secrétaire de la Société remercie au nom de l'assemblée et fait remarquer que la conférence de M. l'abbé Cuny est de nature à nous faire comprendre plus facilement l'histoire si compliquée des territoires lorrains. Il le prie de vouloir bien continuer ses travaux en ce sens.

M. Morlock, conseiller d'architecture à Thionville, donne quelques renseignements au sujet d'un bloc de pierre sculpté très intéressant, datant de l'époque romaine, qu'il vient de découvrir et qu'il présente à l'assemblée. M. Keune, directeur du Musée, est d'avis que cette pierre représente, ou un autel votif ou une pierre de délimitation, plantée au croisement de deux routes.

Le secrétaire soumet à l'assemblée un rapport de M. Tornow, conseiller d'architecture, par lequel il informe M. le Président qu'il a découvert trois statues d'évêques dans la crypte de la cathédrale de Metz. Les armoiries sculptées sur l'une de ces statues sont de l'évêque Adémar de Monthil; les deux autres statues proviennent également du 14e siècle.

Finalement l'assemblée prend encore connaissance d'un bloc de pierre sur lequel est représenté le dieu Mercure. M. Rennen, ancien chef d'escadron, à Oberhomburg, l'a mis gracieusement à la disposition de la Société.

La séance est levée à 6 heures ½.



Verzeichnis

der

Mitglieder der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde

nach dem Stande vom 1. April 1900.

TABLEAU

DES

MEMBRES DE LA SOCIÉTÉ D'HISTOIRE ET D'ARCHÉOLOGIE LORRAINE.

A. Ehrenmitglieder. — Membres honoraires.

1. Herr DR. KRAUS, Professor an der Universität Freiburg.
2. „ E. HUBER, Fabrikant, Saargemünd.
3. „ LEMPFRID, Gymnasialdirektor, Thann.

B. Ordentliche Mitglieder. — Membres titulaires.

4. Herr ADT, Kommerzienrat, Forbach.
5. „ G. ADT, Fabrikbesitzer, Forbach.
6. „ ALBERT, Notar, Saargemünd.
7. „ ALEXANDER, Ludwig, Saarburg.
8. „ ALFELD, Stadtbibliothekar a. D., Metz.
9. „ DR. ANACKER, Kreisarzt, Diedenhofen.
10. „ DR. ASVERUS, Sanitätsrat, Metz.
11. „ AUBRY, Kaufmann, St. Quirin.
12. „ AUDEBERT, Direktor der Mittelschule, Metz.
13. „ BACH, Lehrer, Longeville.
14. „ DR. BAIER, Regierungs- und Schulrat, Metz.
15. „ BARBIER, Niederlinder.
16. „ VON BARDELEBEN, Generalleutnant z. D., Berlin W.
17. „ BARTHELS, Apotheker, Saargemünd.
18. „ DR. BASTIAN, prakt. Arzt, Lixheim.
19. „ BAYER, Apotheker, Metz.
20. „ BAZIN, Notar, Metz.
21. „ VAN DER BECKE, Hüttendirektor, Ückingen.
22. „ BECKER, Pfarrer, Lixheim.
23. „ BECKER, Bauunternehmer, Metz.
24. „ BENDEL, Oberlehrer am bischöfl. Gymnasium, Montigny.
25. „ BENTZ, Abbé, Oberlehrer, Montigny bei Metz.
26. „ BERGTOLD, Mittelschullehrer, Metz.
27. „ BERR, I. Beigeordneter, Saarburg.
28. „ BESLER, Professor, Direktor der Realschule, Forbach.
29. „ BETTEMBOURG, Notar, Kurzel.

30. Bibliothek des Bezirksarchivs, Metz.
31. „ „ Bezirkspräsidiums, Metz.
32. „ der Stadt Hagenau.
33. „ des Landesausschusses für Elsass-Lothringen, Strassburg i. E.
34. Herr Bickern, Apotheker, Bolchen.
35 „ Dr. Bischoff, Notar, Diedenhofen.
36. „ Bischoff, Regierungsassessor, Strassburg i. E.
37. „ Dr. Bloch, Privatdocent, Strassburg i. E.-Ruprechtsau.
38. „ Blumhardt, Regierungs- und Baurat, Metz.
39. „ Bock, Vic a. d. Seille.
40. „ Bour, Gemeinderatsmitglied, Metz.
41. „ Bour, Abbé, Professor, Bitsch.
42. „ Bour, Pfarrer, Deutsch-Oth.
43. „ Dr. E. Bour, Professor, Metz, Priesterseminar.
44. „ Bouvy, Oberlehrer, Montigny,
45. „ Dr. Brand, Sanitätsrat, Bürgermeister, Saarburg.
46. „ Brandt, Gutsbesitzer auf Kammerholz bei Lörchingen.
47. „ Braun, Pfarrer, Mécleuves.
48. „ Dr. Bremer, Professor, Bonn.
49. „ Bricka, Ingenieur, Direktor der Glashütte, Vallerysthal.
50. „ Broichmann, Gymnasiallehrer, Saarburg.
51. „ Dr. Bruch, Regierungsrat, Metz.
52. „ Buch, Ingenieur, Longeville.
53. Bürgermeisteramt Bitsch.
54. „ Diedenhofen.
55. „ Dieuze.
56. „ Forbach.
57. „ Metz.
58. „ Saaralben.
59. „ Saargemünd.
60. „ St. Avold.
61. Herr Dr. Büsing, Landgerichtsrat, Metz.
62. „ Cailloud, Baurat, Weissenburg.
63. „ Chaler, Pfarrer, Waldwiese.
64. „ Chaligny, Bürgermeister, Vic.
65. „ Chatelain, Pfarrer, Wallersberg.
66. „ Chatelain, Pfarrer, Montigny.
67. „ Chazelle, Lehrer, Metz.
68. „ Christiany, Abbé, Seminaroberlehrer, Pfalzburg.
69. „ Christiany, Archiv-Sekretär, Metz.
70. „ Colbus, Pfarrer, Altrip.
71. „ Cordemann, Kreisdirektor, Diedenhofen.
72. „ Courte, Hauptlehrer, Metz.
73. „ Cuny, Abbé, Montigny.
74. „ von Daacke, Regierungs- und Forstrat, Metz.
75. „ Dall, Polizeipräsident, Strassburg i. E.
76. „ Decker, Notar, Kattenhofen.
77. „ Dr. Derichsweiler, Gymnasialdirektor, Saarburg i. L.

78. Direktion der Bezirksirrenanstalt Saargemünd.
79. Herr DITSCH, F. René, Gutsbesitzer, Finstingen.
80. „ DÖHMER, Apotheker, Metz.
81. „ DÖLL, Baurat, Metz.
82. „ DORVAUX, Direktor am Priesterseminar, Metz.
83. „ VAN DEN DRIESCH, Kreisschulinspektor, Metz.
84. „ DUJARDIN, Bildhauer, Metz.
85. „ DR. DÜMMLER, Professor, Geheimer Regierungsrat, Berlin.
86. „ DUPONT, Abbé, Insmingen.
87. „ DR. EDLER, Generaloberarzt, Metz.
88. „ DR. ERNST, Regierungs- und Schulrat, Metz.
89. „ DR. MED. ERNST, prakt. Arzt, Metz.
90. „ ERNST, Bauinspektor, Saarburg i. L.
91. „ ETTINGER, Pfarrer, Puzieux.
92. „ FAYE, Rentner, Lörchingen.
93. „ DR. FAYMONVILLE, Metz.
94. „ DR. FICKER, Professor, Strassburg i. E.
95. „ VON FISENNE, Baurat, Garnison-Bauinspektor, Danzig.
96. „ FITZAU, Rechtsanwalt, Diedenhofen.
97. „ FLEISCHER, Stadtbaumeister, Metz.
98. „ FLORANGE, Numismatiker, Paris.
99. „ FLORANGE, TH., Ingenieur, Brüssel.
100. „ DR. FOLLMANN, Professor, Metz.
101. „ FOLSCHWEILER, Pfarrer, Morsbach.
102. „ DR. FREUDENFELD, Kreisdirektor, Saarburg i. L.
103. „ FRIDRICI, Stadtarchivar, Metz.
104. „ FRITSCH, Abbé, Oberlehrer, Montigny.
105. „ FROMMHAGEN, Oberstleutnant, Weissenburg.
106. „ FRORATH, Kommunalbaumeister, Diedenhofen.
107. „ FÜRST, Apotheker, Château-Salins.
108. „ Freiherr VON GAGERN, Kreisdirektor, Hagenau.
109. „ GAITZSCH, Betriebsinspektor, Saarburg i. L.
110. „ Freiherr VON GEMMINGEN, Kreisdirektor, Forbach.
111. „ GEORGEL, Bezirkstagsmitglied, Foulcrey.
112. „ GEPPERT, Oberstleutnant, Strassburg i. E.
113. „ Dr. Gittler, prakt. Arzt, Novéant.
114. „ DR. GNÄDINGER, Gymnasiallehrer, Metz.
115. „ GOETZ, Regierungssekretär, Metz.
116. „ GOUVY, Oberhomburg i. L.
117. „ VON GRAFENSTEIN, Rittmeister z. D., Neunkirchen.
118. „ GRAUVOGEL, Ingenieur, Oberhomburg i. L.
119. „ VON GRIMM, Hauptmann, Feld-Art.-Regt. 33, St. Avold.
120. „ DR. GRIMME, Oberlehrer, Metz.
121. „ DR. GROTKASS, Bürgermeister, Rodemachern.
122. Gymnasialbibliothek, Saargemünd.
123. Herr HAAS, Erster Staatsanwalt a. D., Geh. Justizrat, Metz.
124. „ HAFEN, Justizrat, Metz.
125. „ VON HAGEN, Oberleutnant im Infanterie-Regiment 174, Metz.

126. Herr HAHN, Oberlehrer, Grunewald bei Berlin.
127. „ HALLBAUER, Forstmeister, Montigny.
128. „ DR. HALLIER, Pfarrer, Diedenhofen.
129. „ HAMANT, Abbé, Oberlehrer, Montigny.
130. „ HAMM, Justizrat, Metz.
131. „ HAMMERBACHER, Leutnant, Dieuze.
132. „ Freiherr VON HAMMERSTEIN, Bezirkspräsident, Metz.
133. „ DR. HANIEL, Landrat a. D., Landonvillers.
134. „ HARTMANN, Notar, Saaralben.
135. „ DR. HASSE, prakt. Arzt, Diedenhofen.
136. „ HAUPT, Oberst a. D., Giessen.
137. „ Freiherr VON HAUSEN, Hauptmann z. D., Loschwitz.
138. „ v. HEERINGEN, Oberst u. Brigadier d. 4. Gendarmerie-Brigade, Magdeburg.
139. „ HEIN, Bürgermeister, St. Avold.
140. „ HEISTER, Bezirkstagsmitglied, Metz.
141. „ HENNEQUIN, Notar, Wallersberg.
142. „ HERLING, wissenschaftlicher Hülfslehrer am Lyceum Metz.
143. „ HERMESTROFF, Photograph, Metz.
144. „ HERRMANN, Lycealdirektor, Metz.
145. „ DR. HERMANN, Professor, Montigny.
146. „ HERTZOG, Architekt, Metz.
147. „ DR. HERTZOG, Spitaldirektor, Colmar.
148. „ HEYDEGGER, Baurat, Metz.
149. „ DR. HEYMES, Pfarrer, Walscheid.
150. „ HIECKMANN, Hauptmann, Infanterie-Regiment 157, Brieg i. Schl.
151. „ HINRICHS, Oberförster, Beauregard b. Diedenhofen.
152. „ HOFFMANN, Baurat, Saarburg i. L.
153. „ DR. HOFFMANN, Oberlehrer, Longeville.
154. „ DR. HOFFMANN, Professor, Metz, Arnulfschule.
155. „ HOUPERT, Redakteur des « Lorrain », Metz.
156. „ HOURT, Pfarrer, Gosselmingen.
157. „ HUBER, Ingenieur, Beauregard b. Diedenhofen.
158. „ HÜCK, Leo, München.
159. „ DR. HUND, Archivassistent, Metz.
160. „ DR. M. JAUNEZ, Saargemünd.
161. „ JEAN, Pfarrer, Dürkastel.
162. „ ILSE, Forstassessor, Oberhomburg i. L.
163. „ DR. JOSTEN, Professor, Metz.
164. „ IRLE, Amtsgerichtsrat, Bitsch.
165. „ JUNG, Oberrealschullehrer, Metz.
166. „ KARCHER, Gutsbesitzer, Neunkirchen.
167. „ DR. KAUFMANN, Oberst a. D., Queuleu.
168. „ KAYSER, Regierungsrat, Colmar i. E.
169. „ KEIL, Kommunalbaumeister, Metz.
170. „ KELLER, Hauptlehrer, Gorze.
171. „ DR. KEUNE, Direktor des Metzer Museums, Montigny.
172. „ KIRCH, Abbé, Escheringen.
173. „ KIRCHNER, Kreisbauinspektor, Wohlau i. Schl.

174. Herr Kliche, Divisionspfarrer, Montigny.
175. „ Klingler, Lehrer, Metz.
176. „ Klopstech, Ober-Stabsarzt, Saarburg.
177. „ Knauf, Oberpostdirektor, Metz.
178. „ v. d. Knesebeck, Oberstleutnant, Strassburg i. E.
179. „ Knitterscheid, Baurat, Metz.
180. „ Freiherr von Kramer, Bürgermeister, Metz.
181. „ Krebs, Oberst, Metz.
182. „ Kremer, Erzpriester, Mörchingen.
183. „ Krüger, Professor, Metz.
184. „ Krüper, Hauptlehrer, Metz.
185. „ Küchly, Erzpriester, Saarburg.
186. „ Kühne, Leutnant im Infanterie-Regiment 136, Dieuze.
187. „ Labroise, Landesausschussmitglied, Wuisse.
188. „ Dr. Lager, Domkapitular, Trier.
189. „ Lang, Buchdruckereibesitzer, Metz.
190. „ Lanzberg, Amtsgerichtsrat a. D., Vic.
191. „ Larue, Mittelschullehrer, Metz.
192. „ Laube, Bauingenieur, Ars a. d. M.
193. „ Lazard, Kommerzienrat, Metz.
194. „ Leiner, Gerichtsvollzieher, Château-Salins.
195. „ Lemoine, Kreisschulinspektor, Château-Salins.
196. „ Lerond, Lehrer, St. Julien.
197. „ Lesprand, Abbé, Oberlehrer, Montigny.
198. „ Leuchert, Notar, St. Avold.
199. „ Levy, J., Notar, Saarburg.
200. „ Levy, Kaufmann, Saarburg.
201. „ Freiherr von Liebenstein, Polizeipräsident, Metz.
202. „ von Loeper, Bürgermeister, Saargemünd.
203. „ Lorenz, Ingenieur, Karlsruhe.
204. Lothringer Bürgerzeitung, Diedenhofen (Metz).
205. Lothringer Zeitung, Metz.
206. Herr Lücker, Oberstleutnant, Kommandeur d. Fuss-Artillerie-Regiments 8, Metz
207. „ Dr. Ludewig, Oberstabsarzt, Metz.
208. „ Lupus, Buchhändler, Metz.
209. „ Lutz, Brauereibesitzer, Saarburg.
210. Lyceum, Metz.
211. Herr Dr. Marckwald, Bibliothekar, Strassburg i. E.
212. „ Frhr. Marschall v. Bieberstein, Oberleutnant, Infanterie-Regt. 98, Metz.
213. „ Dr. Martin, Professor, Strassburg i. E.
214. „ Dr. Martin, Abbé, Nancy, Ecole St. Sigibert.
215. „ Martzolf, Oberförster, Château-Salins.
216. „ Maykiechel, Kreis-Bauinspektor, Château-Salins.
217. „ Dr. Meinel, Geheimer Sanitätsrat, Metz.
218. „ Mendler, Kreisschulinspektor, Saargemünd.
219. „ Menny, Kreisdirektor, Château-Salins.
220. „ Merling, Rentamtmann, Château-Salins.
221. Messin, le, Metz.

222. Metzer Presse, Metz.
223. Herr Meurin, Hypothekenbewahrer, Saargemünd.
224. „ Dr. Meyer, prakt. Arzt, Saarburg.
225. „ Meyer, Abbé, Oberlehrer, Metz, Arnulfschule.
226. „ Morlock, Baurat, Diedenhofen.
227. „ Dr. Mosser, Bürgermeister, Amanweiler.
228. „ Müller, Alphons, Mitarbeiter der Monumenta Germaniae, Berlin.
229. „ Nels, Konsul, Johannesburg in Transvaal.
230. „ Neubauer, Regierungssekretär, Metz.
231. „ Neubourg, Hauptmann, Dieuze.
232. „ Ney, Oberforstmeister, Metz.
233. „ Niederkorn, Pfarrer, St. Johann-Rohrbach.
234. „ Nigetiet, Seminardirektor und Schulrat, Metz.
235. „ Nordmann, Grenzpolizeikommissär, Amanweiler.
236. Oberrealschule, Metz.
237. Herr Dr. von Oesterley, Regierungsassessor, Metz.
238. „ Olinger, Mittelschullehrer, Metz.
239. „ Oppler, Landrichter, Metz.
240. „ Paepke, Garnisonbauinspektor, Saarburg.
241. „ Patin, St. Julien.
242. „ Paulus, Abbé, Direktor der Stadtbibliothek, Metz.
243. „ Dr. Pawoleck, Sanitätsrat, Bolchen.
244. „ Petit, Pfarrer, Augny b. Metz.
245. „ Pöhlmann, Oberregierungsrat, Metz.
246. „ Poirier, Pfarrer, Peltre.
247. „ Poirson, Seminarlehrer, Metz.
248. „ Pönnel, Kreisschulinspektor, Metz.
249. „ Ragóczy, Generalsekretär, Metz.
250. Realschule, Forbach.
251. Herr Dr. Rech, Gymnasial-Direktor, Montigny.
252. „ Rech, Mittelschullehrer, Metz.
253. „ Dr. Rebender, Professor, Metz.
254. „ Rehme, Redakteur der Metzer Zeitung, Metz.
255. „ Rennen, Rittmeister a. D. u. Generaldirektor d. Stahlwerke, Oberhomburg i. L.
256. „ Reinarz, Forstmeister, Alberschweiler.
257. „ Reipsch, Techn. Eisenbahnbetriebssekretär, Beauregard b. Diedenhofen.
258. „ Dr. Reumont, Abbé, Montigny.
259. „ Reuter, Kommunalbaumeister, Bolchen.
260. „ Rheinart, Regierungsassessor, Saargemünd.
261. „ Richard, Bürgermeister, Rozérieulles.
262. „ Richard, Mittelschullehrer, Metz.
263. „ Richard, Lehrer, Moulins.
264. „ Freiherr von Richthofen, Baurat, Metz.
265. „ Rick, Gewerberat, Metz.
266. „ Riff, Oberförster, Alberschweiler.
267. „ Rœdler, Leutnant im Infanterie-Regiment 98, Metz.
268. „ Röhrig, Rechtsanwalt, Metz.
269. „ Rogé, Bürgermeister, Weiher, Post Alberschweiler.

270. Herr Roos, Rentamtmann, Lörchingen.
271. „ Rothermel, Ingenieur, Château-Salins.
272. „ Rueff, Kreisbauinspektor, Schlettstadt.
273. „ Sanson, Pfarrer, Aulnois.
274. „ Saueressig, Oberlehrer, Metz.
275. „ Dr. H. V. Sauerland, Trier.
276. „ Scabell, Major, Saarburg.
277. „ van der Schaaf, S. Gravenhagen, Raamstraat 29.
278. „ Schantz, jun., Freiwald bei Finstingen.
279. „ Scharff, Buchhändler, Diedenhofen.
280. „ Schemmel, Wasserbauinspektor, Saargemünd.
281. „ Schenecker, Notariatsgehilfe, Busendorf.
282. „ Schiber, Oberlandesgerichtsrat, Colmar.
283. „ Schlosser, Gutsbesitzer, Drulingen.
284. „ Dr. J. von Schlumberger, Präsident des Landesausschusses, Gebweiler.
285. „ von Schlumberger, Gutsbesitzer, Gutenbrunnen, Kreis Zabern.
286. „ Dr. Schmiedt, Generaloberarzt a. D., Metz.
287. „ Schöpflin, Major, Infanterie-Regiment 53, Köln.
288. „ Schrader, Apotheker, Mondelingen (Lothr.).
289. „ Schreiber, Amtsrichter, Sierck.
290. „ Dr. Schrick, Sanitätsrat, Metz.
291. „ Schröder, Oberförster, Bolchen.
292. „ Schwend, Regierungsbaumeister, Metz.
293. „ Scriba, Hofbuchhändler, Metz.
294. „ Seeger, Kreisdirektor, Bolchen.
295. „ Seichepine, Kaufmann, Château-Salins.
296. Seminar für Geschichte des Mittelalters an der Universität Strassburg.
297. Herr Dr. Sengel, Sanitätsrat Forbach.
298. „ Dr. Seifert, Professor, Metz.
299. „ Sibille, Notar, Vic.
300. „ Sibille, Bürgermeister, Lellingen, Kr. Forbach.
301. „ Sibille, Abbé, St. Julien.
302. „ Siebert, Bürgermeister, Oberhomburg i. L.
303. „ Sietz, Leutnant, Infanterie-Regiment 131, Longeville.
304. „ Soltmann, Leutnant im Infanterie-Regiment 174, Metz.
305. „ Sommer, Generalmajor, Colmar i. E.
306. „ Dr. Sorgius, Notar, Bolchen.
307. Staatsarchiv, Coblenz.
308. Herr Dr. Stach von Goltzheim, praktischer Arzt, Dieuze.
309. „ Dr. Stern, praktischer Arzt, Metz.
310. „ Stiff, Notar, Busendorf.
311. „ Strasser, Generalleutnant z. D., Wiesbaden.
312. „ Dr. Stünkel, Professor, Metz.
313. „ Thilmont, Pfarrer, Oberginingen.
314. „ Thiria, Glasmaler, Metz.
315. „ Thiriot, des Frères-Prêcheurs, Corbara (Corse).
316. „ This, Abbé, Oberlehrer, Montigny.
317. „ Dr. This, Oberlehrer, Strassburg i. E.

318. Herr Thisse, Lehrer, Delme.
319. „ Thomas, Amtsgerichtssekretär, Lörchingen.
320. „ Thorelle, Pfarrer, Lorry-Mardigny.
321. „ Dr. Thraemer, Professor, Strassburg.
322. „ Dr. Thudichum, Professor, Tübingen.
323. „ Tillessen, Oberst, Metz.
324. „ Tornow, Regierungs- und Baurat, Metz.
325. „ Trapp, Regierungs-Bauführer, Strassburg.
326. „ Uhl, Salineningenieur, Berka a. d. Werra.
327. „ Ury, Oberrabiner, Strassburg i. E.
328. „ Baron Üxküll, Gutsbesitzer, Les Bachats b. Langenberg.
329. „ Vallet, Peter, Landesausschussmitglied, Loerchingen.
330. „ de Verneuil, Kreistagsmitglied, Fleury.
331. „ Vetter, Amtsrichter, Weiler b. Schlettstadt.
332. „ Graf v. Villers, Kreisdirektor, Metz.
333. „ Violland, Landesausschussmitglied, Pfalzburg.
334. „ Vuillaume, Erzpriester, Vic.
335. „ Wagner, Domherr, Metz, Arnulfschule.
336. „ Wagner, Ingenieur, Beauregard b. Diedenhofen.
337. „ Wagner, Pfarrer, Freisdorf.
338. „ Wahn, Stadtbaurat, Metz.
339. „ Dr. Walther, Notar, St. Avold.
340. „ Weber, Banquier, Bolchen.
341. „ Weber, Pfarrer, Diedersberg, Post Albesdorf.
342. „ Weis, Gymnasialoberlehrer, Saarburg.
343. „ Welter, Notar, Lörchingen.
344. „ Welter, Symphorian, Redingen.
345. „ Dr. Wendling, Oberlehrer, Diedenhofen.
346. „ Dr. Werner, Apotheker, Bolchen.
347. „ Wetter, Pfarrer, Deutsch-Avricourt.
348. „ Dr. Weyland, Pfarrer, Vernéville.
349. „ Dr. Wichmann, Professor, Metz.
350. „ Professor Dr. Wiegand, Archivdirektor, Strassburg i. E.
351. „ Dr. Winckelmann, Stadtarchivar, Strassburg i. E.
352. „ Winkert, Kaufmann, Metz.
353. „ Dr. Witte, Professor, Hagenau.
354. „ Dr. Wolfram, Archivdirektor, Metz.
355. „ Wolter, Bürgermeister, Forbach.
356. „ Zehler, Major, Weissenburg.
357. „ Dr. Zéliqzon, Oberlehrer, Metz.
358. „ Zimmermann, Apotheker, St. Avold.
359. „ Zwickel, Abbé, Metz.
360. „ Zwilling, Oberförster, Dieuze.

Von den 349 Mitgliedern des Vorjahres sind 25 ausgeschieden. Neu eingetreten sind 36, sodass ein Zuwachs von 11 Mitgliedern zu verzeichnen war.

L'année dernière, la Société comptait 349 membres, sur lesquels 25 ont donné leur démission. Depuis, 36 nouvelles inscriptions ont eu lieu, en sorte que cette année le chiffre des membres est en avance de 11 sur celui de l'année précédente.

Der Vorstand besteht bis zum 1. April 1900 aus den Herren:

Jusqu'au 1er avril 1900 le bureau se compose de MM.

Freiherr von Hammerstein, Vorsitzender.
Fabrikant Huber, Saargemünd, stellvertretender Vorsitzender.
Archivdirektor Dr. Wolfram, Schriftführer.
Professor Dr. Wichmann, stellvertretender Schriftführer.
Regierungs- und Forstrat von Daacke, Schatzmeister.

Beisitzer:

Museumsdirektor Dr. Keune, Montigny
Kreistagsmitglied de Verneuil, Fleury
Professor Abbé Dorvaux, Direktor am Priesterseminar
Stadtarchivar Fridrici
Notar Welter, Loerchingen
Oberlehrer Dr. Grimme
Bibliotheksdirektor Abbé Paulus,
Oberst a. D. Dr. Kaufmann, Queuleu

Der erste Schriftführer — Le Secrétaire:
Archivdirektor **Dr. Wolfram.**

Die Anfänge des Klosters Fraulautern bei Saarlouis.

Von **Dr. E. Ausfeld**, Magdeburg.

Bisher war nichts über die Gründung des Nonnenklosters Fraulautern und über die ersten Jahrzehnte seines Bestehens bekannt. v. Eltester schrieb 1865[1]: »Dieses adelige Nonnenkloster Augustinerordens kommt zuerst im Testamente Erzbischofs Johanns v. Trier († 1212) vor.« Nur wenig weiter zurück reichte die älteste von Goerz in den Mittelrheinischen Regesten (II S. 244, No. 884) veröffentlichte, nicht datierte Besitzurkunde des Klosters, in welcher Friedrich Herr von Bitsch ihm eine Schenkung in Pachten bestätigte. Der ganze Urkundenbestand Fraulauterns im Staatsarchiv zu Coblenz belief sich auf nur einige dreissig Stück. Nun sind im Jahre 1893 aus dem Besitze des Privatiers Dr. jur. Ziegler in Würzburg, der sie in liberaler Weise dem Direktorium der Staatsarchive in Berlin zum Kaufe anbot, eine grosse Menge Urkunden erworben und dem genannten Staatsarchive einverleibt worden, die dem Archive Fraulauterns entstammten und ohne Zweifel Ende des 18. Jahrhunderts bei der Auflösung des Klosters ostwärts geflüchtet worden waren. Auf Grund dieser Dokumente, deren wichtigste unten im Wortlaute abgedruckt werden sollen, mag im Folgenden ein Abriss der ältesten Geschichte des Klosters gegeben werden[2].

---

[1]) Mittelrh. Urk.-Buch II, S. LXXV. — [2]) Nachdem ich im Jahre 1897 Coblenz verliess, ohne diese Arbeit fertig stellen zu können, war ich verschiedentlich auf Mit- und Nachhülfe freundlicher Kollegen angewiesen. Ihnen, besonders den Herren Archivdirektor Dr. Wolfram in Metz, Archivar Dr. Richter, jetzt in Wiesbaden, Dr. Meyer in Coblenz statte ich hiermit herzlichen Dank ab. Ich bin mir freilich bewusst, dass so manche Frage erneutes Prüfen der Urkunden, auch Nachforschungen an Ort und Stelle des behandelten Gebiets erheischt hätte und muss daher hie und da um einige Nachsicht bitten. Die Arbeit ganz aufzugeben, wie ich zunächst vorhatte, hinderte mich schliesslich die Liebe zur Sache und zu den rheinischen Gegenden, die mir lange Jahre eine zweite Heimat gewesen sind; sie weiter auszudehnen und bis zur Aufhebung des Klosters zu verfolgen, musste ich mir aber unter den bestehenden Verhältnissen versagen.

Die Anfänge der geistlichen Stiftung in Fraulautern werden in einer Urkunde des Erzbischofs Hillin von Trier im Jahre 1154[1]) folgendermassen geschildert:

Ein vornehmer Ritter namens Adelbert übergab sein Besitztum in Lautern[2]) mit allem was dazu gehörte dem Erzbischof Meginher von Trier (1127—1130) mit der Bestimmung, dieser möge Mönche der Abtei Mettlach zum Dienste Gottes daselbst ansiedeln. Diese sollten sich verpflichten, in Lautern eine Kirche und alle zum klösterlichen Leben nötigen Gebäulichkeiten aufzuführen. Wäre erst die Stiftung in sich erstarkt und der Bestand an Klosterbrüdern angewachsen, dann sollte sie von der Abtei Mettlach unabhängig, nicht zins- und abgabepflichtig sein. Die Abtei aber zögerte, dem Wunsche oder Befehle des Erzbischofs Meginher nachzukommen, und dessen Nachfolger Albero (1131—1152) veranlasste darum den Stifter Adelbert, den Mönchen der Abtei 15 Pfund als Rückkaufspreis seines Eigentums anzubieten. Der Antrag wurde gern angenommen, Adelbert zahlte die 15 Pfund und Albero setzte nun in Lautern regulierte Kanoniker ein. Die Bestätigungsurkunde aber, welche die Mettlacher Mönche von Erzbischof Meginher über Lautern empfangen hatten, vernichtete Albero in ihrer Gegenwart und mit ihrer Zustimmung auf einer General-Synode, damit nicht hernach ein Streit daraus entstehen könne.

In welchen Jahren sich diese Ereignisse zugetragen hatten, vermögen wir nicht näher zu bestimmen; denn eine Urkunde Alberos über die Einsetzung der Augustiner-Mönche in Lautern, die wir erwarten könnten, liegt nicht vor, ja es scheint, dass sie überhaupt nicht ausgestellt wurde, da Hillin sie in der erwähnten Urkunde sonst wohl auch berührt hätte. Einen Anhalt giebt nur die Regierungszeit Meginhers, 1127—30, und Alberos, 1131—52. Als die General-Synode aber, auf welcher Albero die Bestätigungsurkunde für die Mettlacher Mönche über Lautern vernichtete, darf man wohl die vom Herbste des Jahres 1142[3]) ansehen, da hier die Anwesenheit des Abtes Stephan von Mettlach und des Erzbischofs Hillin, als damaligen Scholasticus am Dom zu Trier, bezeugt ist.

Demnach wäre also die Stiftung Adelberts[4]), auf welcher das spätere Kloster Fraulautern beruht, in die Jahre 1127—1130, die

[1]) Siehe unten S. 16 ff. Urkunde No. 1. — [2]) Lutra, Lutrea wird der Ort in ältester Zeit genannt. Auffallend ist, dass eine Urkunde — unten No. 58 — den Namen »Vrowenlutere« schon 1280 abweichend von den übrigen giebt. — [3]) Mittelrh. Urk.-B. I, No. 527. Mittelrh. Regesten I, No. 1996. — [4]) Wer dieser Adalbert war, ist nicht festzustellen; vielleicht der M. U.-B. I, S. 518, zum Jahre 1128 genannte »s. dei ecclesie devotus et fidelis amicus«.

Gründung einer Niederlassung regulierter Kanoniker zu Lautern wahrscheinlich in das Jahr 1142 zu setzen. Wann die den Mettlacher Mönchen aufgetragene Erbauung einer Kirche in Lautern ins Werk gesetzt und durch wen sie erfolgt sei, darüber ist nichts überliefert[1]).

Im Jahre 1154 nun finden wir der Urkunde Hillins zufolge einen gewissen Heinrich als Propst der Niederlassung der Augustinermönche in Lautern, die inzwischen noch weitere Zuwendungen von Gütern, nämlich in Roden, Wallerfangen, Lendesele (?), Ratsweiler und Weiler, auch an Weinbergen bei Neumagen am Berge Bovaries[2]) erfahren hatte. Das Besitztum zu Lendesele war ein Geschenk des Herrn Wirich und seiner Mutter Jutta. Es ist anzunehmen, dass wir hier Wirich von Neumagen[3]) zu verstehen haben. Wenigstens spielen Besitzungen bei Neumagen auch ferner eine grosse Rolle in der Geschichte des Klosters, und Meffrid von Neumagen ist auch als Zeuge in Hillins Urkunde vom Jahre 1154 aufgeführt.

Hatte so Hillin seinerseits den Hergang bei der Gründung des Klosters sowie dessen Besitzstand festgestellt, so erfolgte am 23. Januar 1155 die Bestätigung durch Papst Hadrian IV[4]). Er bestimmte, dass die Regel des h. Augustin von Lautern zu allen Zeiten unverletzlich beobachtet werden solle. Ferner bestätigte er alle rechtmässig erworbenen, gegenwärtigen wie zukünftigen Besitzungen der Kirche. Der Besitzstand wird wortgetreu wie in der Urkunde Hillins aufgeführt. Niemand soll von dem Neurodland, das die Mönche mit eigenen Händen oder auf eigene Kosten bebaut, Zehnten einfordern; kein Vogteirecht über das Kloster soll bestehen, da aus solchen den Kirchen viele Schäden und Beschwerden zu erwachsen pflegen.

Nur wenige Jahre aber blieben die Augustiner-Mönche in Lautern. Bereits um 1160 — ganz genau lässt sich das Jahr nicht bestimmen — finden wir dort Augustiner-Nonnen vor. Wie und warum sich die Veränderung zugetragen, darüber fehlen alle Nachrichten. Jedenfalls nennt das Domkapitel zu Trier, als es in einer

---

[1]) Die undatierte Urkunde Erzbischof Alberos, Mittelrh. Urk.-B. I, No. 550, M. Reg. I, 2114, in welcher dem Kloster Mettlach der Gebrauch bestätigt wird, dass gewisse Pfarreien am Festtage der Klosterweihe dahin wallfahren sollen, enthält die verstümmelten Ortsnamen Lut . . . wilre. Man könnte dieses Lut . . . auf Lautern (Lutre), wilre auf eines der verschiedenen Weiler deuten. Einen näheren Anhalt für die Erbauungszeit der Kirche in Lautern erhält man aber auch hiermit nicht. — [2]) Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Hauptlehrers Seibert in Neumagen heisst noch jetzt die Gesamtheit aller oberhalb des kleinen Ortes Ferres bei Piesport gelegenen Weinberge stets »im Ferreser Berg«. »Lendesele« wohl der Linslerhof, Kr. Saarlouis. — [3]) M. U.-B. I, S. 672. — [4]) S. unten Urk. No. 2.

undatierten Urkunde[1]) der Kirche in Lautern gegen eine halbe Ohm Wein jährlich einen Weinberg an dem Berilberg[2]) oder Bevilberg gegenüber der Feste Neumagen überlässt, den Heinrich »praepositum sanctarum sororum in Lutera«[3]).

Den hier dem Kloster überlassenen Weinberg hatte früher Herr Meffrid der Aeltere von Neumagen dem Trierer Domstift geschenkt; er war aber in Folge von Vernachlässigung ertraglos geblieben. Vermutlich lag er günstig zu den bereits zu Fraulautern gehörigen Weinbergen bei Neumagen und deshalb hat ihn Propst Heinrich für seine Kirche erbeten. Er und sein Bruder Dietrich hatten nämlich schon damals, als sie der Welt entsagten und das Klosterleben wählten, ihre Weinberge beim Dorfe Bovaries[4]) der Kirche in Lautern geschenkt. Dieser Besitz war völlig abgabenfrei gewesen und hatte keinem Vogteirecht unterstanden. Als er aber in geistliche Hände übergegangen war, begann Cuno von Malberg vogteiliche Abgaben davon zu fordern und zu erpressen. Endlich aber erfasste ihn Reue über sein Thun. In Gegenwart des Erzbischofs Arnold von Trier und vieler Zeugen verzichtete er im Jahre 1174 auf alle beanspruchten Rechte und befahl dem Ritter Rudolf von Wilsacker, der die Zinsforderungen eingetrieben hatte, gänzlich davon abzustehen. Die Wichtigkeit und Bedeutung der Sache erkennt man wohl aus der stattlichen Reihe der von dem Erzbischofe zugezogenen Zeugen, unter denen ausser Trierer Geistlichen erscheinen: der Abt von Springiersbach, Wirich von Neumagen, dessen Brüder, Dietrich von Bruch, Reiner und Walter de Palatio.

Einen auf dem Berge bei Clüsserath gelegenen, den sogen. »langen Weinberg« hatten nach dem Zeugnis[5]) des Dompropstes Rudolf von Trier und seines Bruders, des Ritters Meffrid v. Neumagen, deren Vorfahren dem Kloster in Lautern unter der Bedingung geschenkt, dass ihre Schwester, die Nonne Oda, den Ertrag desselben auf Lebenszeit geniessen solle. Der Zeitpunkt dieser Schenkung ist nicht festzustellen, jedoch dürfte sie auch in die letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts fallen.

---

[1]) S. unten Urk. No. 3. — [2]) Hauptlehrer Seibert in Neumagen: »Ein Teil des Ferreser Berges heisst heute Willbergslai«. — [3]) Dafür, dass neben dem Manns- auch ein Frauenkloster eine Zeit lang in Lautern bestanden habe, könnte eine gleich zu erwähnende Urkunde sprechen, die Dompropst Rudolf von Trier und Ritter Meffrid von Neumagen über eine von ihren Vorfahren dem Kloster gemachte Schenkung ausstellten. Denn es heisst hier: »ama vini dominabus et fratribus ibidem (Lautern) conversantibus distribuetur«. (S. unten Urk. No. 5.) — [4]) S. unten Urk. No. 4. Vgl. auch Urk. 1 und 2. — [5]) S. unten Urk. No. 5.

Als ein besonderer Wohlthäter des aufblühenden Klosters erscheint Friedrich Herr von Bitsch in Lothringen. Er befreit es im Jahre 1183 [1]) von der Zollabgabe, die ihm jedes Schiff zu entrichten hatte, welches auf der Saar an Rehlingen vorüberfuhr. Etwa in demselben Jahre [2]) bestätigte er Fraulautern in dem Besitze des Dorfes Pachten, der dortigen Saar-Fähre, der Zinsen und alles dessen, was der verstorbene Wilhelm und dessen Frau Osilia der Kirche in Lautern geschenkt hätten. Auch erscheint er, ebenfalls 1183 [3]), als Vermittler bei Schenkungen eines gewissen Folmar von Willingen, der sein Eigentum zu Kerlingen, und eines Mitgliedes seines eigenen Geschlechts namens Arnold von Loimersfeld, der seinen Landbesitz bei Sermlingen Fraulautern zuwendet.

Erzbischof Johann von Trier gedachte Fraulauterns in seinem Testamente [4]), indem er ihm 5 Pfund an Geld vermachte.

Auch Graf Heinrich von Zweibrücken und seine Gemahlin Hedwig nahmen sich des Klosters an und schenkten ihm im Jahre 1212 [5]) ihr Eigentum in Reisweiler sowie in dem dabei gelegenen Labach. Unter den Zeugen der Urkunde erscheinen zwei Frauen, Gerburg von Warsberg und Osilia von Pachten, letztere wohl dieselbe, welche in der vorhin erwähnten Urkunde als Frau des verstorbenen Wilhelm bezeichnet ward.

Bedeutsam für das Ansehen, zu welchem Fraulautern in der Diöcese Trier bereits gelangt war, ist ein Vermächtnis, welches unter Vermittelung des Trierer Domcapitels am 29. Oktober 1224 [6]) zustande kam. Der Trierer Subdiacon Friedrich war, wie es in der Urkunde heisst, mit der That, aber nicht mit Recht eine Ehe mit einer gewissen Mechtild eingegangen und dieser entstammte eine Tochter. Als das Elternpaar nun von Reue über sein Thun erfasst ward, beschloss es, sich und seine Tochter in die Hände des Propstes und des Klosters in Fraulautern zu geben. Darüber war nun der Vater Friedrichs, der nur diesen Sohn und Erben hatte, so erfreut, dass er das Kloster zum Universalerben seiner beweglichen und unbeweglichen Güter einsetzte. Auf die Lebenszeit des Erblassers wurde für den Notfall dem Kloster das Vorkaufsrecht eingeräumt. Wo die Güter gelegen haben, erfahren wir nicht; doch deutet die Zeugenschaft einiger Trierer Geistlichen und zweier Schöffen von Trier, Thomas und Richard (von der Brücke?) [7]) auf Trier und dessen Umgebung. Hier schenkte auch wenige Monate

[1]) S. unten Urk. No. 6. — [2]) S. unten Urk. No. 7. — [3]) Urk. No. 8. — [4]) Mittelrh. U. B. II. S. 330. Mittelrh. Reg. II No. 1172. — [5]) Urk. No. 10. — [6]) Urk. No. 11. — [7]) Vgl. Mittelrh. U. B. III, Register S. 1162.

später[1]) der Bürger Ludwig genannt Molgrin alle seine inner- und ausserhalb der Stadt gelegenen Güter an Fraulautern. Diese Schenkung war von bedeutendem Werte und bestand in Weinbergen, Häusern, Aeckern und anderen Grundstücken. Freilich musste das Kloster die Schulden und Verpflichtungen des Schenkers mitübernehmen und unter anderem zahlen: der Schwester des Ludwig Molgrin zu Weihnachten 20 Pfund, dem Cistercienser-Kloster Werschweiler bei Zweibrücken auf Martini 5 Pfund, dem Johann von Weiler 21 Pfund und 12 Schillinge zu Pfingsten, dem Stiefsohn des Gebers, Arnold, 23 Schillinge u. s. f. Im ganzen waren 90½ Pfund und 54 Schillinge zu decken. Dem Ludwig Molgrin selbst aber verpflichtete sich das Kloster zur lebenslänglichen jährlichen Zahlung von 8 Pfund. Auch sollte Ludwig die Hälfte von dem Ertrage des Gartens in der Webergasse so lange er lebte geniessen, wenn dieser Garten nicht verkauft würde. Auf einem der der Urkunde angehängten Siegel finden wir der Kirche in Lautern die Bezeichnung »Trinitatis« beigelegt, die später die gewöhnliche ist.

Unbestimmt ist, wann Fraulautern in den Besitz von Eigentum bei Noviant und Maring (bei Lieser, Kr. Bernkastel) gekommen sei; wir erfahren nur, dass es diesen Besitz unter Vermittlung des Trierer Domkapitels an das Kloster Himmerode verkaufte[2]).

Wir haben aber aus dieser Zeit, aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, doch nicht nur urkundliche Nachrichten über Gütererwerbungen und Besitzveränderungen Fraulauterns zu verzeichnen. Kein Geringerer als der Mönch Cäsarius von Heisterbach belehrt uns, dass es den Klosterschwestern gelungen war, sich einen weiter verbreiteten Ruf der Frömmigkeit und echt klösterlichen Lebens zu erwerben. In seinen Gesprächen über Wunderbegebenheiten finden wir zwei Erzählungen über Fraulautern[3]), die wir hier wenigstens in Kürze wiedergeben wollen. In der einen wird berichtet, es sei in unserm Kloster Sitte gewesen, kein Mädchen aufzunehmen, das über 7 Jahre alt war, damit die kindliche Einfalt ihnen um so leichter erhalten werden könne. So war denn da auch eine Jungfrau herangewachsen, die in weltlichen Dingen eine solche Unerfahrenheit zeigte, dass sie zwischen einem Stück Vieh und einem weltlichen Menschen kaum unterscheiden konnte (!), weil sie von der Gestalt solcher vor ihrem Eintritt ins Kloster keine Kenntnis gehabt hatte. Eines Tages nun stieg eine Ziege von aussen auf die Mauer des Klostergartens. Da fragte erstaunt das Mädchen,

---

[1]) Urk. No. 12. — [2]) Urk. No. 9. — [3]) Dialogus miraculorum lib. VI. c. 37, lib. VIII. c. 51. Vgl. auch Marx, Gesch. d. Erzstifts Trier, II. Abt. Bd. 2, S. 255 ff.

was denn das für ein Wesen wäre, und eine Klosterschwester, die ihre Einfalt kannte, antwortete ihr scherzend: das ist eine weltliche Frau, und fügte hinzu: wenn die weltlichen Frauen alt werden, bekommen sie Hörner und einen Bart. Jene aber glaubte ihr und freute sich, was Neues gelernt zu haben. Weiter wird von dieser Nonne berichtet, dass sie unter den sonderbarsten Visionen starb. Ein anderer Bericht des Mönchs steht unserem Empfinden etwas näher. Er handelt von zwei Klosterschwestern, von denen die eine ihre besondere Liebe Johannes dem Täufer, die andere aber dem Evangelisten Johannes zugewandt hatte. Sie gerieten über die Vorzüge ihrer Erkorenen häufig in bittersten Streit. Da erschien einst in der Nacht Johannes der Täufer seiner Verehrerin im Traume und sprach: »Schwester, du wirst erkannt haben, dass der heilige Evangelist Johannes mir gleichwertig sei; niemals hat es einen Menschen gegeben, der keuscher und reiner gewesen wäre an Leib und Seele u. s. w. In der Frühe also rufe deine Schwester vor die Meisterin und bitte sie fussfällig um Verzeihung, dass du sie so oft meinetwegen heftig angegriffen.« Dieser Schwester aber erschien nun ebenfalls ihr bevorzugter Heiliger, der Evangelist Johannes, und bedeutete sie mit eindringlichen Worten, wie bei weitem grösser an den verschiedensten Eigenschaften Johannes der Täufer wäre als er selbst, hinweisend vor allem auf dessen wunderbare Geburt und sein Amt als Verkündiger Jesu. Sie solle sich nur gleich in der Frühe aufmachen und vor der Meisterin ihre Schwester fussfällig um Verzeihung wegen ihrer Angriffe auf den anderen Johannes bitten. Die Versöhnung der beiden Gegnerinnen erfolgte dann in rührender Weise vor der Meisterin.

Entsprechend dem Sinne solcher Erzählungen weist Bischof Johannes von Metz i. J. 1230[1]) darauf hin, dass Fraulautern des besten Rufes der Frömmigkeit geniesse. Er betont aber zugleich, dass das Klostervermögen sich nicht auf entsprechender Höhe befinde. Um ihm aufzuhelfen bestätigt er das Kloster im Besitze des Patronatsrechtes der Kirche in Wellingen, welches demselben Robert von Rollingen (de Ravilla) geschenkt hatte. Er fügt, um auch selbst dem Mangel abzuhelfen, unter Zustimmung des Archidiacons B. (Bertold?) und des Domcapitels noch den Besitz der genannten Kirche hinzu. Vielleicht war es auch Bischof Johannes, der den Grafen Simon von Saarbrücken für Fraulautern einzunehmen wusste. Denn dieser verwandte sich i. J. 1234[2]) bei seiner Schwester, der Gräfin Lucardis

[1]) Urk. No. 14. — [2]) Urk. No. 15.

von Wied, dahin, dass sie der Kirche in Lautern eine Salzpfanne, welche zu einem Gute des Grafen bei Bretten gehörte, und einen Leibeigenen zu Lautern schenkte.

Eine der in ihren Folgen wichtigsten Erwerbungen Fraulauterns fällt in das Jahr 1235. Hugo Vogt von Hunolstein (de Hana Petra) schenkte ihm den Zehnten und das Patronatsrecht der Kirche in Schwarzenholz[1]). Dies war der Ursprung des späteren Besitzes der Herrschaft Schwarzenholz. Zunächst mehrte sich das Eigentum des Klosters in Schwarzenholz dadurch, dass Ritter Nicolaus Vogt von Hunolstein ihm mit Genehmigung seiner Frau Beatrix i. J. 1262[2]) für 100 Pfund Metzer Denare seine daselbst beim Hofe Hunescheit gelegenen Güter und Einkünfte verkaufte. Als damaliger Propst von Fraulautern wird Bruning genannt. Die Wichtigkeit dieses Kaufes wird, abgesehen von dem bedeutenden Preise, dargethan durch die Besiegelung der betreffenden Urkunde, zu welcher sich bereit finden liessen: Heinrich, Erwählter von Trier, Dompropst Symon von Trier, Graf Heinrich von Salm und Dietrich Herr von Hahn, Schwiegervater des Ausstellers.

Ein weiteres wichtiges Kirchen-Patronatsrecht empfing Fraulautern i. J. 1237[3]) von den Rittern Marsilius und Reiner von Liesdorf, deren Verwandten dem jüngeren Marsilius v. L., Gottfried von Schwalbach und dessen Mutter Mathilde in Reisweiler unter der ausdrücklich eingeholten Zustimmung des Lehnsherren Matthäus von Sidelingen. Doch blieb dieser Besitz nicht unangefochten. Abt Heinrich von Wadgassen und Graf Heinrich von Zweibrücken bezeugen i. J. 1250[4]), dass vor ihnen zu Wadgassen die Meisterin Berta aus Fraulautern nebst dem Convent sowie Elisabeth Wittwe des Johann von Liesdorf und deren Sohn Gottfried erschienen seien zu gütlicher Vereinbarung über die Streitfrage jenes Patronatsrechtes. Es ward ein Vergleich dahin geschlossen, dass Elisabeth und Gottfried endgültig auf ihre Anteile an dem Patronatsrechte verzichteten, die sie auf das Kloster übertrugen. Graf Heinrich von Zweibrücken und der Abt von Wadgassen bezeugten diese Handlung noch jeder in einer besonderen Urkunde[5]) und im August 1250 gab auch der Trierer Archidiacon und Thesaurar Symon[6]), ferner am 25. März 1251[7]) Erzbischof Arnold von Trier seine Einwilligung zu der nun endgültig vollzogenen Schenkung. Die Einkünfte der Kirche, die bisher den Geistlichen zustanden, fallen mit Ausnahme des dem

[1]) Urk. No. 16 u. 21. — [2]) Urk. No. 45. — [3]) Urk. No. 19. — [4]) Urk. No. 28. — [5]) Urk. No. 29 u. 30. — [6]) Urk. No. 27. — [7]) Urk. No. 32.

dienstthuenden Vikar zukommenden Anteils dem Kloster zu. Von dem früheren Mitbesitzer des Patronatsrechtes, Gottfried von Schwalbach oder dessen Nachkommen ist nicht mehr die Rede; es scheint über seinen Anteil ein Streit also nicht geherrscht zu haben. Seine Familie aber erwies sich auch fernerhin gütig gegen Fraulautern; denn i. J. 1254[1]) gab Johann von Schwalbach unter Zustimmung seiner Frau Elise und seiner Kinder seine Rechte an der Kirche von Schwalbach und einen Acker bei Liesdorf in den Besitz des Klosters.

Noch von zwei weiteren Kirchen hören wir, deren Patronatsrecht Fraulautern im 13. Jahrhundert erwarb. Ritter Robert von Warsberg hatte, wann wissen wir nicht, dem Kloster die Collatur und einige Zehnten der Kirche zu Dentingen[2]) geschenkt und hierzu und zu der Bestätigung der Schenkung seitens Johannes von Warsberg, des Sohnes jenes Robert, gab 1259 Graf Heinrich von Saarwerden die lehnsherrliche Zustimmung[3]). Die Ritter Gerlach genannt Crippin von Schwarzenberg und Wilhelm von Schwarzenberg aber gaben 1279 ihr Patronatsrecht über die Kirche zu Hasborn mit allem Zubehör an Fraulautern. In den hierüber aufgenommenen Urkunden[4]) nennen sie das Kloster »monasterium beate Marie«, eine Bezeichnung die hier zum ersten Male auftritt. Mit der Ordnung der Angelegenheit beauftragte der Trierer Archidiacon Walram den Priester von Wadrill[5]). Am 2. Mai 1280[6]) aber genehmigte und bestätigte Erzbischof Heinrich von Trier die Schenkung. Er weist ausdrücklich auf die geringen Einkünfte des Klosters hin, die durch diejenigen der Hasborner Kirche aufgebessert werden sollten.

Fraulautern war in seinen Besitzrechten nicht ungestört geblieben. Schon i. J. 1236[7]) war es mit Gerbodo, dem Müller von der Wezelsmühle bei Gaensbach, über diese in Streit geraten. Endlich verzichtete Gerbodo gegen Zahlung von 40 Schillingen auf seinen Anteil an der Mühle, musste aber zur Sicherung seines Verzichts diesen vor den Kirchenthüren in Saarbrücken unter Berührung der Reliquien beschwören in Gegenwart des Propstes Johannes von Fraulautern und anderer angesehener Personen. Auf einem Tage zu Finstingen (5. Juni 1236[8]) wurde dann in Anwesenheit des Archidiacons Johannes von Metz und anderer Herren festgesetzt, dass Gerbodo und seine Söhne, wenn sie den mit dem Kloster geschlossenen Vertrag brächen, von Merbodo von Malberg und dessen Söhnen gefangen genommen und in Fesseln dem Kloster überliefert werden sollten.

---

[1]) Urk. No. 36. — [2]) Kreis Bolchen. — [3]) Urk. No. 41. — [4]) Urk. No. 54 u. 55. — [5]) Urk. No. 56. — [6]) Urk. No. 57. — [7]) Urk. No. 17. — [8]) Urk. No. 18.

Auch mit Bürgersleuten von Trier namens Heinrich waren die Klosterschwestern uneins geworden und zwar wegen eines bei S. Moriz in Trier gelegenen Weinberges. Man einigte sich i. J. 1239 [1]) dahin, dass Heinrich den Weinberg lebenslänglich gegen Empfang des halben Ertrages bebauen solle; nach seinem Tode aber müsse er unbeschwert in dem Besitze des Klosters bleiben. Auch musste Heinrich versprechen, in dem bei dem Weinberge gelegenen Kelterhause nur mit Zustimmung des Klosters anderen als den daselbst gewachsenen Wein zu keltern.

Dem Sinne und dem Zwecke der Klosterstiftungen entspricht es, wenn die Mittel zu ihrer Erhaltung und Förderung frommen Schenkungen entstammen. So ist es nicht zu verwundern, dass wir erst i. J. 1241 [2]) von einer Erwerbung Fraulauterns hören, die es aus eigenen Mitteln machte. Die Meisterin Berta kaufte von Benzelin von Bedesdorf 8 Morgen Land, wovon ein Teil nebst Hofstätte beim Hofe Huzelsdorf, ein anderer beim sogen. Bissenpul, ein dritter bei Dasweiler, ein vierter an dem Wege gelegen war, welcher hinunter nach Osweiler führte. Der Kaufpreis wird nicht genannt.

Immerhin überwogen auch in der Zukunft die Schenkungen bei weitem die käuflichen Erwerbungen. Da ist zu demselben Jahre 1241 [3]) Kuno von Ruland zu nennen, der Güter bei Euren, die sein Vater von Ludwig Molgrin [4]) übernommen hatte, Fraulautern schenkte. Viel später, 1290 [5]), erweiterte sich der Besitz hier durch eine Zuwendung der Witwe des Anselm Krebs aus Euren, Margarethe, und ihres Sohnes M., die als Laien-Schwester und Bruder des Klosters diesem all ihren Besitz übergaben.

Von der grössten Bedeutung für Fraulautern war es, dass ihm i. J. 1248 sein Landesherr Herzog Matthäus von Lothringen seine Gunst zuwandte. Auf seinem Besitz in Wallerfangen, der als »Hufgut« bezeichnet wird, wies er ihm einen Zins von 10 Schillingen an [6]). Hierzu trat i. J. 1269 [7]) auch Grundbesitz, den ein gewisser Godemann, früher Schultheiss in Wallerfangen, der Meisterin Gertrud verkaufte. Als aber Herzog Friedrich von Lothringen i. J. 1285 seinen Besitz in diesem Orte, wo er Hochöfen betreiben liess, erweitern wollte, kaufte er Fraulautern alle diesem zustehenden Einkünfte für eine jährliche Rente von 30 Trierer Schillingen ab, die aus seinen Erzwerken bezahlt werden

[1]) Urk. No. 20. Ein Morizkloster in Trier ist nicht bekannt. Herr Dompropst Dr. Scheuffgen in Trier teilt mir gütigst mit, dass vielleicht ein Trierer Asyl der Abtei S. Moriz in Tholey gemeint sein könne. — [2]) Urk. No. 23. — [3]) Urk. No. 22. — [4]) Siehe oben S. 6. — [5]) Urk. No. 63. — [6]) Urk. No. 24. — [7]) Urk. No. 48.

sollten[1]). Es ist wohl zu vermuten, dass auch die Ländereien des Klosters bei diesem Kaufe inbegriffen waren. Auch besserte der Herzog die Rente Fraulauterns zu Wallerfangen, und die hierüber aufgesetzte Urkunde[2]) bestimmte: der Förster des Klosters soll dessen Wälder zu Usselsdorf und Karlingen hüten, die lothringischen Förster und Amtleute aber sollen in Zukunft nichts darin zu thun haben; kein lothringischer Beamter soll des Klosters Leute zur Strafe ziehen, bevor der Meisterin oder dem Propst Anzeige geschehen; überhaupt solle dem Kloster und seinen Angehörigen nirgends weder durch Auflagen noch durch Raub Gewalt geschehen. Dafür erklärt Fraulautern für allen erlittenen Schaden Ersatz erhalten zu haben. Das Interesse, welches der Herzog an dem Geschicke des Klosters nahm, erkennen wir ferner aus der Vermittlerrolle, die er bei verschiedenen Kauf- und Schenkungsverträgen desselben übte[3]). Auch bedachte er Fraulautern in seinem Testamente[4]).

Von der Gunst des Römischen Stuhls erhielt Fraulautern zu Anfang des Jahres 1249 ein Zeugnis[5]). Papst Innocenz IV. erteilte ihm am 11. Januar von Lyon aus das übliche Privileg, nach welchem das Kloster zur Aufnahme eines Mitgliedes durch Briefe weder des apostolischen Stuhls noch seiner Legaten gezwungen werden könne, es sei denn ein Specialmandat des ersteren ergangen, welches dieses Privilegs Erwähnung thue. Ueber die Urkunde stellten am 25. März desselben Jahres[6]) die Archidiacone Arnold von Schleiden und Symon von Franchirmont sowie der Triersche Official Canonicus Symon ein Vidimus auf Bitten Fraulauterns aus; Cardinalpresbyter Hugo aber erteilte dem Kloster am 9. Juli 1254[7]) in Trier als päpstlicher Legat seinerseits das gleiche Privileg.

Schon wenige Jahre nach Gründung einer klösterlichen Niederlassung in Lautern waren dieser, wie wir sahen, Weinberge bei Neumagen zugewendet worden. Obgleich dieser unterhalb Trier gelegene Besitz verhältnismässig recht weit entfernt war, hielt das Kloster doch an ihm fest, ja es vermehrte ihn noch im Laufe der Jahre. So kaufte es ums Jahr 1250[8]) von Peter von Boveries für 4 Trierische Pfund eine Rente von einer Ohm Wein aus einem Weinberge, der über der Mosel »in Martinesgemeinde«[9]) in der Parochie Neumagen gelegen war. Auch von weiteren Weinrentenkäufen, die Fraulautern abschloss, handelt

[1]) Urk. No. 60. — [2]) Urk. No. 64. — [3]) Urk. No. 59, 65, 66, 69. — [4]) Vgl. Mittelrh. Reg. IV, S. 603, No. 2702. — [5]) Urk. No. 25. — [6]) Urk. No. 26. — [7]) Urk. No. 35. — [8]) Urk. No. 31. — [9]) Der Name ist in der Gegend von Neumagen nicht mehr nachweisbar. (Seibert.)

die Urkunde; sie beziehen sich auf Weinberge zu Meiul bei Neumagen und zu Kassen[1]). Die festgesetzten Kaufpreise machten 12 Pfund Trierisch oder 240 Schillinge aus, wofür jährlich 3 Ohm Wein zu entrichten waren. Hadewidis, Witwe des Edlen von Warsberg, schenkte 1259[2]) dem Kloster Weinrenten aus der Gegend von Zewen, während ihm Hanwela von Warsberg, Witwe des Ritters Alard von Gunsingen, als Vermächtnis solche aus dem genannten Weinberge zu Meiul bestimmte[3]). Ein gewisser Werner von der Unteren Mühle bei Thron verkaufte i. J. 1260 Fraulautern einen Weinzins von einem Weinberge, der dem Herrn Gerhard von Urley zinspflichtig war. Unter besonderen Bedingungen aber wird i. J. 1261[5]) eine Weinrente aus einem Moselweinberge gekauft. Hezelo aus Neumagen, genannt von Krichelsberg, hatte die Verpflichtung, von diesem Weinberge jährlich zwei Sechster Wein dem Ritter Hermann von Veldenz zu liefern, musste diesem ausserdem einen Frohntag leisten und einmal im Jahre bei dem Gerichtstag zu Neumagen gegenwärtig sein. Würden nun Hezelo oder seine Nachkommen in der Entrichtung der Weinernte säumig werden, dann sollte der Weinberg frei in den Besitz des Klosters gelangen unter der Bedingung jedoch, dass es die Leistungen des Hezelo an Hermann von Veldenz übernähme[6]).

Hatte Fraulautern so um die Mitte des 13. Jahrhunderts schon ansehnliche Einkünfte in Neumagen zu beziehen, so erklärt es sich, dass es dahin auch Renten abführen liess, die ihm aus anderen Orten zukamen. So schloss es i. J. 1273[7]) eine Abmachung mit einem Herrn Symon, nach welcher dieser, dem die ständige Vikarie und alle Güter der Kirche in Sensweiler (Kr. Bernkastel) übertragen worden waren, die hierfür jährlich zu entrichtenden 16 Malter Getreide und 4 Schillinge an das Moselufer zu Neumagen zu liefern hätte. Unter anderen Bedingungen, die Simon zu erfüllen hatte, interessiert besonders die, dass er jährlich auf das Fest Johannis des Täufers Bürgen zu der Meisterin wegen der Lieferung des Getreides und des Geldes schicken musste.

Wann und wie Fraulautern in den Besitz der Kirche in Sensweiler gekommen sei, wissen wir nicht. Zum Jahre 1287 aber[8]) erfahren

---

[1]) Der Name Meiul erhalten in »Meiel«, Schlucht mit vortrefflichen Weinbergen auf dem l. Moselufer gegenüber dem Einflusse der Dhron. Kassen nicht nachweisbar (Seibert, Neumagen). — [2]) Urk. No. 39; die Urk. ist besonders lehrreich. — [3]) Urk. No. 40. — [4]) Urk. No. 42. — [5]) Urk. No. 43. — [6]) Vgl. auch die Urk. aus demselben Jahre, 1261, unten No. 44. Von einem Hofgebäude des Klosters stehen traurige Ueberreste Neumagen schräg gegenüber am Ausfluss des Zweibachs (Seibert). — [7]) Urk. No. 50. — [8]) Urk. No. 61.

wir, dass ihm auch die Hälfte des grossen Zehnten daselbst zustand. Ritter Heribert von Senheim erklärt namens seiner Familie, wohl um einem zuvor geführten Streit ein Ende zu machen, dass nur das Kloster auf diesen Zehnten Anspruch habe, während er gänzlich Verzicht leiste.

Von weiteren kauf- oder schenkweise für Fraulautern erworbenen Gütern und Renten mögen hier noch die folgenden Erwähnung finden. In Trier hatte, wann ist unbekannt, die Nonne R. dem Kloster ein Haus geschenkt, welches jedoch wegen zu hohen Alters den Verfall drohte. Da erbot sich der Scholastikus W. vom S. Simeonstift in Trier der Meisterin J. und dem Provisor des Klosters B., er wolle das Haus auf seine Kosten in Stand setzen und niemand dürfe später die aufgewandte Summe vom Kloster zurückfordern. Zum Danke beanspruchte er, in dem Hause Zeit seines Lebens wohnen zu dürfen; ausserdem möge sein Gedächtnis im Kloster gefeiert werden. Die Zeugenreihe der hierüber aufgesetzten Urkunde[1]) weist auf die 20er Jahre des 13. Jahrhunderts hin. Von einem andern Hause in Trier, das dem Dominikanernonnenkloster S. Martin vor Trier gehörte, erlangte Fraulautern i. J. 1255[2]) dadurch eine Jahresrente von 22 Schillingen, dass jenes Kloster durch Not gezwungen diese Rente der Frau Hadewidis von Warsberg verkaufte, die sie ihrerseits Fraulautern überliess.

Eine Mühle bei Rehlingen (Kr. Saarlouis) schenkte Arnold von Siersberg i. J. 1251[3]) zur Stiftung zweier Jahresgedächtnisse, nämlich seiner Gattin Elisabeth und seiner Mutter Margaretha. Zu den Gedächtnisfeiern aber sollten seine Fischer in Pachten den Stiftsfrauen zwei Fischgerichte liefern. Auch versprach er, falls die Mühle seinen Brüdern zugesprochen werden sollte, das Kloster aus seinem Eigentum anderweitig zu entschädigen.

In demselben Jahre[4]) sicherte Gräfin Laureta von Saarbrücken Fraulautern die pünktliche Entrichtung einer Fruchtrente von einer bisher dem Kloster, jetzt ihr erblich gehörenden bei Saarbrücken gelegenen Mühle zu.

Ein Besitzstreit Fraulauterns mit dem S. Martinskloster in Lungfelden wurde i. J. 1258[5]) unter Beistand des Erzpriesters Ludwig von Bollei und anderer angesehener Leute dahin geschlichtet, dass jedes der beiden Klöster die Hälfte der streitigen, in Düren (Kr. Saarlouis) gelegenen und »zum Heister« genannten Güter erhalten solle.

---

[1]) Urk. No. 13. — [2]) Urk. No. 37. — [3]) Urk. No. 33. — [4]) Urk. No. 34. — [5]) Urk. No. 38.

Ritter Gerlach gen. Crippin von Schwarzenberg verkaufte i. J. 1270[1]) Fraulautern Ländereien in Steinberg und Lebach für 52 Pfund Trierscher Denare. Steinberg war ein Hof des Klosters, über dessen Besitz es mit den Brüdern Peter und Friedrich genannt von Reisweiler und deren Geschwistern in Streit geraten war. Dieser wurde 1296[2]) dahin beigelegt, dass Fraulautern in seinen Rechten dort nicht mehr angefochten werden solle.

Von einer Mühle und einem Mühlenteich, die Fraulautern bei Ginsbach (Gaensbach?) besessen, spricht i. J. 1289[3]) der Knappe Gottfried von Bolchen. Er pachtet den Teich für 6 Schillinge jährlich und will ihn auf seine Kosten in Stand setzen; stelle er aber die zu dem Teiche gehörige Mühle wieder her, so solle er sie frei betreiben dürfen. Alles aber fällt nach seinem Tode an das Kloster zurück.

Der wichtigste Besitz, in welchen das Kloster Fraulautern in der Folgezeit gelangte, war die Reichsherrschaft Schwarzenholz, welche aus dem Dorfe Schwarzenholz, der Kunzenmühle, der Hausersmühle, dem Dorfe Labach und dem Labacher Hof mit Mühle bestand. Ueber die Herkunft dieses Besitzes und namentlich über die mancherlei seinetwegen entstandenen Streitigkeiten mit den Grafen von Nassau-Saarbrücken zu handeln, ist eine besondere Aufgabe, der ich mich leider nicht unterziehen kann, wie denn überhaupt zur weiteren und eingehenderen Verfolgung der Geschichte Fraulauterns (wie auch eigentlich schon der älteren) die genaue Kenntnis der Oertlichkeiten unentbehrlich ist.

Zum Beschlusse unserer Darstellung, die auf Grund der überlieferten Urkunden fast nur Wirtschaftsgeschichtliches enthalten konnte, mag noch berichtet werden, wie Fraulautern am Ende des 13. Jahrhunderts grossen Schaden durch Kriegsereignisse, Raub und Plünderung erlitten hat. Genauere Nachrichten zwar liegen uns nicht vor. Herzog Friedrich von Lothringen aber giebt in einer schon oben erwähnten Urkunde i. J. 1294[4]) bekannt, dass er das Kloster entschädigen wolle für das, was ihm seine deutschen Reichsvölker angethan hätten. Und der Official der bischöflichen Curie in Metz weist in einer feierlichen Urkunde v. J. 1297[5]) auf das Privileg des Papstes Hadrian IV. v. J. 1155[6]) hin und bedroht alle Uebelthäter, die das Kloster Fraulautern berauben, seine Leute gefangen nehmen, seine Höfe plündern, seine Mühlen zerstören und zerbrechen, wie dies nach den thränenreichen Berichten des

---

[1]) Urk. No. 49. — [2]) Urk. No. 67. — [3]) Urk. No. 62. — [4]) Urk. No. 64. — [5]) Urk. No. 68. — [6]) Urk. No. 2.

Propstes, der Meisterin und des Convents wirklich schon geschehen sei, mit der Excommunication, wenn sie nicht binnen 8 Tagen nach erfolgter Ermahnung Schadenersatz leisten würden. Die Geistlichkeit der Metzer Diöcese wird auf das Strengste zur Ausführung des bischöflichen Befehls ermahnt. Wir werden bei diesen Nachrichten an die Rüstungen und Unruhen zu denken haben, welche der Streit des Königs Philipp von Frankreich mit dem Grafen Theobald von Bar über die Grenzen ihrer Gebiete und über die Abtei Beaulieu hervorrief. In diesem Streite stellte sich Herzog Friedrich von Lothringen auf die Seite des Grafen von Bar.

Nachdem die vorstehenden Blätter schon gedruckt waren, ging mir durch die Güte des Herrn Redakteurs Nissen in Rheidt dessen Geschichte des Kreises Saarlouis, Bd. I, Saarlouis 1893, zu. Hier ist die ältere Geschichte des Klosters Fraulautern auf Grund von teils chronikalischen teils sagenhaften Ueberlieferungen dargestellt. Man wird nun nicht ohne Interesse lesen, dass ein Teil dieser Nachrichten durch die oben gegebene, urkundlich beglaubigte Geschichte bestätigt wird.

Urkunden.

Vorbemerkung. Die nachstehenden Urkunden sind bis auf einige wenige meines Wissens bisher ungedruckt. Die Orts- und Gemarkungsnamen sicher zu bestimmen ist mir an vielen Stellen nicht gelungen und ich muss dies der weiteren Lokalforschung überlassen. Zur leichteren Auffindung ist ein Register beigefügt. Einige Urkunden wurden mir erst im letzten Augenblicke zugänglich gemacht und ich bin meinen Kollegen, den Herren Archivar Dr. Kaufmann und Archivassistent Dr. Rosenfeld in Magdeburg, für ihre so freundliche Beihülfe bei der Bearbeitung derselben sehr dankbar. Herr Landrat Helfferich in Saarlouis und Herr Bürgermeister Vacano in Fraulautern haben mir ebenso wie Herr Hauptlehrer a. D. Seibert in Neumagen auf meine Anfragen in liebenswürdigster Weise Auskunft erteilt, die ich namentlich für das Register noch verwenden konnte. Auch ihnen statte ich besten Dank ab. Die auf der vorstehenden Seite erwähnte Arbeit des Herrn Nissen beweist, dass auch noch andere als die mir bekannten Quellen zur Geschichte Fraulauterns vorhanden sind. Hoffentlich wird sich Jemand finden, der sie im Anschluss an die von mir mitgeteilten verwertet und dabei die Geschichte der späteren Jahrhunderte ins Auge fasst. Diese gerade könnte wohl allgemeineres Interesse beanspruchen, da namentlich der Streit Fraulauterns mit den Grafen von Nassau-Saarbrücken über die Reichsherrschaft Schwarzenholz und das Verhältnis zu der Abtei Wadgassen in den Vordergrund treten würde.

Für die Urkunden vom 1. Januar bis 25. März ist Trierscher bzw. Metzer Styl auch ohne besondere Angabe desselben angenommen. Diese Urkunden waren demnach um ein Jahr höher anzusetzen, als ihr Datum besagt.

1. — *Erzbischof Hillin von Trier bestätigt dem Propst Heinrich des Augustinerklosters Lautern dessen Besitzungen und erzählt die Geschichte der Entstehung des Klosters.* *1154. Trier.*

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Hillinus dei gracia Trevirorum archiepiscopus dilecto filio suo Henrico Lutrensis ecclesie preposito ejusque successoribus in perpetuum. Offitii (!) nostri ratio postulat, omnibus in diocesi nostra degentibus, sive monachicam sive canonicam vitam ducant, pro modulo nostro consulere et providere. Ea propter quia deo, ut credimus, annuente ad regendam Lutrensem ecclesiam et providentiamtam in spiritualibus quam in temporalibus vocatus es, tibi, dilecte fili, successoribusque tuis in habitu superpelliciorum sub regula beati Augustini degentibus locum Lutre cum omnibus appenditiis suis scilicet allodium ad Rodanam et Walderingam et allodium, quod ad Lendesele domnus Wiricus cum matre sua Juttha ecclesie Lutrensi contulit, nec non et allodium Radisville et allodium apud Vilare et vineas in monte Bovarie sitas, preterea omnia data quam danda auctoritate nostra confirmamus. Verum quoniam monachi de Mediolacu per aliquos annos ibidem morati sunt, qua causa quave ratione illi inde recesserint ipsisque recedentibus fratres sub regula beati Augustini degentes in eodem loco ab archiepiscopo Adelberone predecessore nostro constituti sint, qui et quieti eorum et successorum suorum in posterum providens sigillato scripto dignum tradere memorie fore judicavit.

Notum igitur omnibus tam futuris quam presentibus fieri curavit, Adelbertum quendam militem nobilem allodium suum, quod Lutre dicitur, cum appendiciis suis in manu domini Megineri predecessoris sui reposuisse eo videlicet tenore, quatinus idem Meginerus monachos abbatie Mediolacus ibidem ad serviendum deo omnipotenti imponeret, ita ut idem monachi eundem locum ecclesia, officinis aliisque instrumentis, quae necessaria sint edifficarent (sic!) atque procedente tempore, ipsis paulatim deo adjuvante crescentibus, tunc demum a supradicta abbatia liberi ab omni censu ab omni exactione in posterum permanerent. Quod quidem illis facere differentibus hac omnino negligentibus consilio accepto supradictum Albertum prefatus Albero adhoc induxit, quo videlicet supradictum allodium a monachis sepe dictis abbatie Mediolacus XV libris redimeret liberumque iterum restitueret. Quo facto ipsis laudantibus et agentibus preciumque redemptionis XV librarum recipientibus in eodem loco Lutre canonicos regulares deo annuente atque inspirante libere constituit. Cartam etiam confirmationis, quam super hoc predicti monachi ab archiepiscopo Meginero acceperant in generali synodo ipsis presentibus et collaudantibus, ne forte aliqua deinceps exinde controversia posset emergi, confregit.

Quia igitur ipsum in suis piis actionibus prout possumus insequi debemus, hanc sue constitucionis devotionem et formam servare cupientes sigilli nostri quoque inpressione in presenti pagina ex auctoritate dei et nostra communimus. Hec vero servantibus atque laudantibus sit pax et glorie merces cum Christo perpetua. Qui autem contra hec impie agere quoquo modo temptaverint, sciant se dei omnipotentis iram incurrere et usque ad debitam satisfactionem anathemati subjacere.

Acta sunt autem hec Treveri anno dominice incarnationis M^mo^C^o^L^o^IIII^o^ indictione II^a^ concurrente IIII^a^ epacta IIII^a^ anno ordinationis nostre III. Testes etiam qui interfuerunt subter annotari fecimus: Godefridus prepositus, Růdolfus decanus, Alexander et Johannes archidiaconi, Baldericus magister scolarum, Henricus cantor, Cunradus prepositus sancti Paulini, Walterus decanus sancti Symeonis, Sigerus abbas sancti Maximini, Bertolfus abbas sancti Eucharii, Ludewicus sancte Marie, Godefridus sancti Martini, Rikardus Sprenkerspachcensis, abbas de Claustro; laici: Meffridus de Nůmaga, Arnolfus de Serca; ministeriales sancti Petri: Engelbertus, Fridericus, Willelmus, Heremannus, Enbrico, Teodericus et ceteri quam plures, quos enumerare non potuimus.

Original Coblenz, Staatsarchiv.

Siegel des Erzbischofs von braunrotem Wachs an Lederstreifen, unterer Rand zerstört. — Gleichzeitiger rückseitiger Vermerk: Hillini; *bei einem solchen des 18. Jh. ist beigefügt*: A, Numerus primus.

2. — *Papst Hadrian IV. bestätigt die Stiftung und den Güterbesitz des Augustinerklosters in Lautern.* *1155 Januar 23. Rom.*

Adrianus episcopus servus servorum dei dilectis filiis Henrico preposito Lutrensis ecclesie ejusque fratribus tam presentibus quam futuris canonicam vitam professis inperpetuum. Religiosis desideriis dignum est facilem prebere consensum, ut fidelis devotio celerem sorciatur effectum. Eapropter, dilecti in domino filii, vestris justis postulationibus clementer annuimus et prefatam ecclesiam, in qua

divino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti privilegio communimus, in primis siquidem statuentes, ut ordo canonicus, qui secundum deum et beati Augustini regulam in Lutrensi ecclesia dinoscitur institutus, perpetuis ibidem temporibus et inviolabiliter observetur. Preterea quascumque possessiones quecumque bona eadem ecclesia in presentiarum juste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis justis modis prestante domino poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: locum Lutre cum omnibus appendiciis suis, scilicet allodium ad Rodanam et Waldervingam et allodium ad Lindenselle, quod Wiricus cum matre sua Jutha ecclesie Lutrensi contulit, nec non et allodium Radisville et allodium apud Vilare et vineas in monte Bovario sitas [1]). Sane novalium vestrorum, que propriis manibus aut sumptibus colitis, nullus a vobis decimas presumat exigere. Inhibemus eciam, ut nulli fratrum vestrorum post factam in eorum loco professionem absque licencia fas sit aliqua levitate de claustro discedere, discedentem vero sine communi litterarum cautione nullus audiat (!) retinere. Et quoniam occasione advocatorum multa consuerut (sic!) damna et gravamina ecclesiis provenire, auctoritate apostolica prohibemus, ut nullus advocatus in vestra ecclesia statuatur, sed ab omni advocato ita maneat imperpetuum libera, quemadmodum hactenus dinoscitur permansisse. Decerminus ergo, ut nulli omnino hominum liceat predictam ecclesiam temere perturbare aut ejus possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere seu quibuslibet vexationibus fatigare, sed illibata omnia et integra conserventur eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura, salva in omnibus sedis apostolice auctoritate et diocesani episcopi canonica justitia. Si qua igitur infuturum ecclesiastica secularisve persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita, nisi presumptionem suam digna satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se divino judicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine dei et domini redemptoris nostri Jesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subjaceat. Cunctis autem eidem loco sua jura servantibus sit pax domini nostri Jesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum judicem premia eterne pacis inveniant. Amen.

Datum Rome apud sanctum Petrum per manum Rolandi sancte Rome ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, X. Kalendas februarii, indictione III^a^, incarnationis dominice anno millesimo C^o^ L IIII° pontificatus vero domini Adriani pape IIII anno I^o^.

Abschrift auf Pergament S. XIII. Coblenz St. A.

Der folgende am Rande beigefügte Zusatz über Güterbesitz des Klosters entstammt dem XIV. Jh.: Curtis in Gynspach, decima in Weldinga cum suis attinenciis Metensis dyocesis; Sermedingen, Kyrlingen, Uzzelsdorf Metensis dyocesis; Pachten, Schwarzenholz, Hunexeyt, Lupach, Reyswilre, Lebach, Steinberg, in Urio, Treveris, Zweynbechen Treveverensis dyocesis; Synzwilre Maguntie dyocesis.

---

[1]) Siehe Bemerkung am Schluss der Urkunde.

3. — *Das Domcapitel zu Trier überlässt dem Propst Heinrich vom Nonnenkloster Lautern gegen eine halbe Ohm Wein jährlich einen Weinberg gegenüber der Feste Neumagen an dem Berilberg, ein Geschenk Maffrids von Neumagen an die Trierer Domkirche.* *Um 1160.*

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Godefridus majoris domus Treverensis || ecclesie prepositus, Růdolfus decanus, Folmarus archidiaconus cum ceteris ejusdem ecclesie personis et || fratribus omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus salutem in domino. Quoniam quod inter honestos et relligiosos viros stabilitum est firnum et stabile inperpetuum debet permanere, idcirco conventionem, que inter nos et fratrem Henricum prepositum sanctarum sororum in Lůtera facta est, presenti pagine studuimus commendare, ne longioris successu temporis a memoria presentium vel futurorum possit recedere. Eapropter presentibus et futuris notum esse cupimus, quod dominus Maffridus antiquior de Nůmaga vineam quandam contra idem castrum jacentem in monte qui dicitur Berilberch ecclesie nostre contulit, que per incuriam cultorum diu infructuosa et sterilis parum, immo fere nichil utilitatis fratribus respondit. Petente igitur predicto venerabili fratre Henrico preposito eandem vineam sibi sueque ecclesie censuali jure inperpetuum concessimus, ut hanc prout melius posset excoleret et ecclesie nostre dimidiam amam vini Treverensis mensure in festo beati Martini ipse vel quicumque successor ejus existeret Treveri in fratrum curia quotannis persolveret. Ut igitur, quemadmodum predictum est, hec rata et inconvulsa omni tempore permaneant, hoc inde cyrographum conscribi et testibus idoneis, qui interfuerunt, adnotatis sigillo beati Petri fecimus confirmari. Hii sunt testes: Johannes archidiaconus, Folmarus archidiaconus, Henricus cantor, Everbero, Růdolfus, item Rudolfus, Theodericus, Wezelo cellerarius, Cůno, Engelbertus, Liebertus, Wezelo, item Wehelo.

Original, Teilurkunde, Coblenz St. A.

Zwei Stücke von dem Siegel des Domcapitels an Wollschnüren. — Die Zeitbestimmung nach den Mitgliedern des Domstifts, vgl. Mittelrh. U. B. I. Register. — Der erste Teil des Namens »Berilberch« *auf Rasur von späterer Hand. Ein rückseitiger Vermerk des XIV/XV Jh. gibt* »Birelberg«, *ein solcher des XVIII. Jh.* »Berlberg«. *S. oben S. 4 Bemerkung 2.*

4. — *Erzbischof Arnold von Trier bestätigt die Schenkung von Weinbergen beim Dorfe Bovaries (bei Neumagen) seitens des Propstes Heinrich und dessen Bruders Theoderich an die Kirche in Lautern und verbietet dem Cuno v. Malberg in diesen Weinbergen Vogteirechte auszuüben.* *1174.*

In nomine sancte et individue trinitatis. Arnoldus dei gracia Trevirorum archiepiscopus. Justicia est, que conservat unicuique quod suum est, sed, quid cui conservari debeat, sine veritatis cognitione nulli liquido constat. Igitur defectui humane memorie, qui veritatis ignorantiam inducere et per hoc justicie solet derogare, scripti hujus perpetuitatem opponentes notum facimus universis Christi fidelibus tam futuris quam presentibus, quod dilecti filii nostri scilicet Henricus prepositus de Lutrha et frater ejus Theodericus in villa, que Bovaries nuncupatur, omnes vineas a predecessoribus suis hereditario jure ad se devolutas ab

omni exactione et peticione liberas et ab omni onere et debito advocatie immunes quiete et sine omni infestatione possederunt, quamdiu in seculari habitu conversabantur. Postquam vero ambo ad claustralem conversationem se transtulerunt et vineas predictas cum omni integritate et in ea libertate, in qua eas prius usque ad diem conversionis sue possederant, ecclesie, que est in Lutrha, contulerunt, Cůno de Malberch jus advocatie ab eisdem vineis et exactionem indebitam exigere et extorquere cepit. Tandem divino instinctu penitentia ductus in presentia nostri et aliorum multorum, quos testes supponemus, predictas vineas sue advocatie in nullo obnoxias esse recognovit et ab injusta exactione sua penitus destitit. Verum quia, ut lex dicit, nemo plus juris in alium transferre potest quam ipse in re habuerit, Rudolfum militem, scilicet hominem suum de Wildesacker, qui hanc injustam exactionem sub nomine ipsius Cůnonis exsequebatur, tali executione privavit et desistere eum penitus fecit. Ut ergo predicte vinee ecclesie, que est in Lutrha, semper libere et ab omni exactione secure permaneant et ne aliquis hoc audeat inposterum rescindere, presentem paginam, ordinem veritatis exprimentem, sigilli nostri impressione confirmare et testium subscriptione communire decrevimus sub tali determinatione, ut qui hoc rescindere attemptaverit anathema sit. Hujus rei testes sunt: Růdolfus Trevirorum ecclesie major prepositus, Johannes major decanus, Folmarus, Růdolfus, Godinus archidiaconi, Gerardus prepositus Palacioli, Walterus decanus sancti Symeonis, Wezelo cantor, Lodewicus abbas sancti Eucharii, Oliverus abbas sancti Martini, Reinboldus abbas sancte Marie, Godefridus abbas de Sprenkirsbach et alii plures clerici et monachi; Cůno de Malberh, Wiricus de Nůmagen et fratres ejus, Theodericus de Bruka, Reinerus, Walterus de Palatio, preterea de concivibus quam plures.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis M°C°LXXIIII° indictione VII, epacta V[1]) concurrente primo.

Original Coblenz St. A.

Siegel des Erzbischofs bis auf einen Teil der Umschrift wohl erhalten, blaue Wollbänder. — Gleichz. Indors. »Arnoldi«.

5. — *Der Trierer Dompropst Rudolf und Ritter Maffrid von Neumagen bezeugen, dass der »lange Weinberg« bei Clüsserath von ihren Vorfahren der Kirche zu Lautern unter der Bedingung geschenkt ward, dass ihre Schwester, die Nonne Oda, den Ertrag desselben lebenslänglich haben solle.* *1169—1197.*

Rodulfus dei gracia major prepositus Treverensis et Mafridus miles de Numachen omnibus presens scriptum inspecturis cognoscere veritatem. Cum hominum memoria sit labilis, ideo ea, que fiunt in tempore, ne labantur cum tempore, titulo solent vivacis littere cummendari. Notum facimus tam presentibus quam futuris, quandam vineam, que apellatur lunga vinea, sitam in monte de Cluscetre ab antecessoribus nostris ecclesie de Lutra nomine elemosine esse collatam, ita quod Oda monialis soror nostra fructus dicte vinee quamdiu vixerit integraliter percipiet, post vero obitum ipsius ecclesia de Lutra dicte vinee fructus inperpetuum percipiet, ita quod singulis annis in die, quo in ipsa ecclesia anniversarium antecessorum nostrorum celebrabitur, ama vini dominabus et fratribus ibidem conversantibus distribuetur. Ut autem ea, que

[1]) Statt XV.

prelibavimus, rata maneant et firma, presentem paginam sigillorum nostrorum munimine roboravimus.

Original Coblenz St. A.

Siegel 1. Dompropst Rudolf, beschädigt, spitzoval; stehender Geistlicher in der Rechten Palmzweig, in der Linken ein Buch. Von der Umschrift: + RODV.... A TR... ARCHJD'. — *2. Maffrid v. Neumagen, sehr beschädigt, rund mit Mittelschild: geschobener Balken. Von der Umschrift* + M... JN. *Rücks. späterer Vermerk* Zweibech. — *Zur Datierung: In dem Dompropst Rudolf wird man denjenigen zu erblicken haben, der urkundlich für d. J. 1169—97 nachweisbar ist (M. U. B. I.), da die späteren gleichnamigen Dompröpste aus der Familie de Ponte stammen.*

6. — *Friedrich von Bitsch befreit die Kirche zu Lautern von der Abgabe, die jedes an Rehlingen vorüberfahrende Schiff ihm zu entrichten hat. 1183.*

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Fridericus de Bitse notum facio tam futuris quam presentibus, quod cum quelibet navis transiens per Rolingen nobis tributum persolvere teneatur, hanc libertatem ecclesie de Luthra pro remedio anime nostre et suceessorum nostrorum concessimus, quod omnem ejus navim ascendendo vel descendendo liberam in perpetuum precepimus fieri. Ne autem hoc factum aliqua oblivione possit deleri vel novis successoribus immutari, auctoritate nostri sigilli dignum duximus confirmare. Hujus rei testes sunt: Růdulfus et frater ejus Albericus, Marsilius de Himersdorf, Wiricus de Rolingen.

Facta sunt hec anno dominice incarnationis M̄. C̄. LXXXIII. Epacta XXV. Indictione I.

Original Coblenz St. A.

Reiter-Siegel des Ausstellers von braunem Wachs, rund an Lederstreifen, stark beschädigt. Umschrift: nur Buchstabenreste.

7. — *Friedrich Herr zu Bitsch bestätigt das Kloster Lautern in dem Besitz eines Guts zu Pachten (Patta), der Fähre und Zinsgenusses daselbst, wie ihm alles von dem verstorbenen Wilhelm und dessen Ehefrau Osilia geschenkt worden war. Um 1183.*

Ego Fridericus divina gracia Bitensium dominus notum esse volu‖mus cunctis Christi fidelibus tam videlicet futuris quam presentibus, quod nos ‖ allodium de villa, que Patta dicitur, cum navi et censibus et cum his omnibus, que Willelmus bone memorie et uxor sua Osilia Lutrensi ecclesie pro salute anime sue contulerunt, libere et integraliter eidem ecclesie reddidimus et dimisimus. Quod ut verius infuturum credatur et firmius inperpetuum teneatur, corroboravimus hoc omnibus modis testibus idoneis adhibitis scilicet: abbatem Villariensem, abbatem de Sturcelburnen, abbatem de Růtele, filios nostros Matheum et Philippum et alios quam plures, quos presens scedula non sufficiebat capere. Super hec omnia cartam istam scribi jussimus et sigillo nostro signavimus, ut si aliqua profana persona hoc infringere aliquo ingenio temptaverit maledictus sit a domino deo in secundo adventu.

Original Coblenz St. A.

Siegel abgefallen. — Regest in Goerz, Mittelrhein. Regesten II S. 244, No. 884 mit Jahreszahl c. 1200; die Urkunde war damals die älteste bekannte von Fraulautern.

8. — *Friedrich von Bitsch bezeugt, dass Folmar von Willingen sein Eigentum zu Karlingen, dass ferner Arnold von Loimersfeld, der zum Gefolge des Ausstellers gehörte, seinen Landbesitz bei Sermedingen dem Kloster Lautern geschenkt habe. 1183.*

In nomine sancte et individue trinitatis. Ne oblivio longioris temporis rerumque mutabilitas plures ecclesiarum deleret contractus, precepit consuetudo bona illos scripto conmendari. Inde ego etiam Fridericus de Bitse notum fieri cupio tam futuris quam presentibus, quod dominus Folmarus de Willingen allodium suum, quod habebat in Keirlingen, cum omnibus appendiciis suis ecclesie de Luthra per manus nostras in presentia nobilium et ministerialium nostrorum libera tradidit donatione. Preterea quidam de familia nostra Arnoldus videlicet de Loimersvelt terram, quam jure hereditario secus Sermedingen possederat, eidem contulit ecclesie, ita consensu filiorum suorum Hesonis videlicet et . . .[1]) omniumque coheredum suorum, quod siquis eorum deinceps ecclesiam prenominatam inquietare presumeret prius ecclesie de injuriosa pulsatione satisfaceret et nobis vel successoribus nostris centum solidos teneretur solvere. Ne autem hec aliquis in posterum rescindere presumat, kartam seriem veritatis exprimentem testibus idoneis adnotatis sigilli nostri impressione corroboramus. Hec sunt nomina testium: Cristianus sacerdos de Liezdorf, Berengerus de Himmersdorf, Růdulfus de Siersberch, Albericus frater ipsius, Arnoldus de Bekingen, Willelmus de Hechelingen, Johannes de Gerlevengen, Arnoldus de Turri, Philippus de Hustat, Marsilius de Himerstorf.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCLXXXIII Epacta XXV. Indictione I.

Original Coblenz St. A.

Siegel abgefallen. — Ein rücks. Vermerk des 18. Jh. hat Arnoldus de Somersfeld.

9. — *Das Domcapitel in Trier bekundet auf Ersuchen der Priester Eberwin und Burchard und des Laienbruders Theoderich den Verkauf der der Kirche zu Lautern gehörigen Güter zu Noviant und Maring (Kr. Bernkastel) an das Kloster Himmerode. Da die Kirche in Lautern kein Siegel habe, wurde das Domcapitel um Siegelung der Urkunde gebeten. Als Zeugen genannt: Die Ministerialen Ludwig von der Brücke (de Ponte), dessen Bruder Reiner, Friedrich von Merle, Rudolf von der Brücke (de Ponte), Jacob von Daun; die Bürger Herbord Schultheiss, Ludwig Vogt und Ludwig Slizeweche. ca. 1200.*

Original Coblenz St. A.

Gedruckt Mittelrh. U.-B. II, S. 335 u. III, S. 328. Regesten ebenda S. 782 No. 1031 und Mittelrh. Reg. II, S. 243 No. 879.

10. — *Graf Heinrich von Zweibrücken und seine Gemahlin Hedwig schenken dem Kloster Lautern ihr Eigentum in Reisweiler. 1212.*

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Heinricus comes de Gemino Ponte et Hedewigis collateralis mea sancto conventui in Lutrea in perpetuum. Quia sollempnitas contractuum scribi postulat, ne per oblivionis

[1]) Name von etwa 10 Buchstaben ausgelassen.

nebulam a memoriis hominum recedat, dignum duximus litteris exarare et subscriptione testium eternare, quod allodium nostrum in Reiswilre, sicut nobis hereditario jure successit in agris, in pratis, in silvis, in pascuis, eidem ecclesie Lutrensi cum omni integritate[1]) pro remedio animarum nostrarum et omnium parentum nostrorum et liberorum et speciali memoria Friderici ducis[2]) et uxoris sue perpetuo possidendum contulimus et presentem paginam nostris sigillis munitam scribi fecimus, testibus subscriptis: Theodericus abbas de Strurcelburnen et Symon capellanus suus et Peregrinus abbas de Wadegozingen, Helwicus prior ibidem, Gerburgis de Warnsberch et Osilia de Paten, Lifwinus de Adelartswilre, Albertus Munt de Castela, Gervalcus de Volkelinga et alii quam plures.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis M. CC. XII.

Original Coblenz St. A.

Siegel 1. Graf Heinrich; schildförmig, am Rande beschädigt; nach rechts schreitender Löwe. Von der Umschrift ....V̄ HEINRICI... — *2. Gräfin Hedwig; spitzoval, am Rande beschädigt; stehende Frauengestalt auf der linken Hand einen Vogel haltend nach dem sie blickt. Von der Umschrift* SIGILLVM HAIDE....

11. — *Das Domcapitel in Trier bekundet, dass der Trierer Subdiacon Friedrich und seine Ehefrau Mathilde sich und ihre Tochter dem Kloster Lautern übergeben und dass der Vater desselben sein Jahrgedächtnis im Kloster gestiftet habe.*

1224 Oktober 29.

R. dei gracia prepositus, W. decanus totumque capitulum Treverense[3]) universis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris imperpetuum. Ut adversus insidias calumpnie et defectum memorie rebus gestis utiliter consulatur, presentibus litteris universis innotescat, quod, cum Fredericus subdiaconus Treverensis cum Mechtilde de facto, non de jure matrimonium contraxisset et ex ea genuisset filiam, tandem sancto spiritu obumbrante ad cor ambo reversi et conversi ad poenitentiam se et sua cum filia quam habebant in manibus preposit de Lutrea nomine ejusdem ecclesie reddiderunt. Pater autem predicti F., cum non haberet alium heredem vel filium preter eum, exultans exultatione super filio poenitentiam agente, heredem ipsum elegit, qui nos regni celestis heredes effecit, et ut post ejus obitum anniversarium suum in monasterio de Lutrea annis singulis celebretur, omnia bona immobilia et mobilia, que post exitum vite su solutis debitis sibi superfore contigerint, dicto monasterio religiosa liberalitate titulo donationis donavit, tali addita conditione, quod si dictum patrem necessitas evidens ad venditionem rerum suarum compulerit, necessitatem primitus declarabit et ante omnem emptorem sepedicto monasterio venalis rei offeret emptionem, contentus eo precio, quod alter daret, qui sibi comparare rem venalem vellet. Testes hujus rei sunt: Wernerus scolasticus et magister, Cunradus canonicus

---

[1]) Hier späterer Zusatz: »et loupach«, bezieht sich wohl auf Labach bei Reisweiler.

[2]) Friedrich I v. Lothringen, + 1207.

[3]) Propst Rudolf, Dechant Wilhelm oder Werner.

sancti Symeonis, Hugo et Lodowicus canonici sancti Paulini, Lambertus et Syfridus sacerdotes, Thomas et Ricardus milites et scabini Treverenses.

Actum anno gracie M° CC° XXIIII, quarto kalendas Novembris.

Orig. Coblenz St. A.

Siegel der Trierer Domkirche an farbigen Wollschnüren wohl erhalten, nur Umschrift beschädigt.

12. — *Der Trierer Bürger Ludwig Molgrin schenkt alle seine in- und ausserhalb Triers gelegenen Güter dem Nonnenkloster Lautern.* *1225 Mai 3.*

Notum facimus universis, quod Lodewicus civis Treverensis cognominatus Molgrin bona sua omnia immobilia, que habet in civitate vel extra propter remedium anime sue ecclesie sanctimonialium in Lutra donavit et tradidit, tam in jure possessionis quam jure proprietatis perpetuo possidenda, sive ea consistant in vineis, domibus, agris, vel aliis quibuscumque immobilibus. Ecclesia vero solvet pro eo debita subscripta: Bilze sorori ejusdem Lodewici XX libras in nativitate domini; monasterio de Werniswilre V libras in festo Martini; Johanni de Wilre XXI libras et XII solidos in octava Pentecoste; Arnoldo privigno suo XXIII solidos; Johanni de Nalebach VII libras et dimidiam in festo Jacobi; Gertrudi de Epternako X libras; Friderico XXI libras et X solidos; Tirrico Lyren VII solidos; Johanni preposito de Lutre VI libras et II solidos; item eidem preposito de annona II libras. Preterea ecclesia memorata dabit eidem L. singulis annis quamdiu vixerit VIII libras Treverenses a festo beati Martini proximo usque ad finem anni persolvendas, ex quibus jam recepit III libras. Et prepositus predicti loci nomine ecclesie obligavit se pro eodem Lodewico, Tirrico fratri suo et Lodewico filio ejusdem T. de Huren pro tribus libris Treverensibus, quas dictus prepositus de pensione dicti Lodewici eisdem ad tres annos persolvet. Porro indulsit eadem ecclesia prefato Lodewico medietatem fructuum cujusdam orti in Wevirgazen ad dies vite sue, ita tamen, si dictum ortum vendi non contingat. Ecclesia vero, si pro predictis debitis persolvendis domos vel agros vel alia quecumque immobilia sibi ab eodem L. collata vendiderit, nihilominus tenebitur in VIII libris annuatim Lodewico sepedicto. Ne autem super hiis, que sollempniter acta sunt, aliquis malignandi scrupulus possit in posterum suboriri, presentem paginam exinde conscriptam sigillo civitatis cum nominibus testium subnotatis et majoris ecclesie Treverensis necnon et ipsius ecclesie de Lutren sigillis placuit communiri. Testes: Scabini: Godefridus sellator, Lodewicus Freisammus, Fridericus Mundekin, Bonefacius, Walterus, Herbrandus, Henricus, Ordolfus, Lodewicus et Ernestus Puella, Johannes de Nalebach, Lodewicus Albus, Henricus, Baldewinus.

Actum anno domini M° CC° XXV°, quinto Nonas Maii.

Orig. Coblenz St. A.

Siegel: 1. Stadt Trier; zerbrochen, rote und gelbe Schnüre. 2. Domcapitel Trier; am Rande beschädigt, rote und blaue Schnüre. 3. Kl. Lautern, beschädigt, von der Umschrift: SIGILLV.... RINI.... *Schnüre wie bei 2.*

13. — *Scholasticus Werner von S. Symeon in Trier kommt mit dem Kloster Lautern überein, dass er ein demselben gehöriges, sehr baufälliges Haus in Trier auf seine Kosten wiederherstellen, es dafür aber lebenslänglich bewohnen werde.*

c. 1225.

Ne bonarum mencium pia intencio nube oblivionis in posterum obfuscetur, ego W.[1]) ecclesie sancti Symeonis scolasticus notum facio tam futuris quam presentibus, quod cum domina J. magistra de Lutre et B. sacerdote, ejusdem loci provisore, et sororibus dicti loci consencientibus de domo, quam habebant Treveri ex donacione R. earundem sorore, hoc modo convenimus, quod domum dictam, quia jam propter nimiam vetustatem ex magna parte passa fuit ruinam, eam meis expensis reedificarem et tempore vite mee eam usibus meis applicarem et hee expense cederent in salutem et memoriam anime mee apud dictam ecclesiam, nec post mortem meam aliquis amicorum meorum earumdem expensarum habebit repeticionem. Ut autem hec temporalis vite mee cencessio nec mihi nec dicte ecclesie possit aliquod inducere gravamen, presens scriptum sigillo beati Symeonis et meo et ecclesie prenominate roborari feci. In hujus concessionis recognicione testes fuerunt: Johannes custos ecclesie sancti Symeonis, Wezelo cantor, Erfo sacerdos, Otto sacerdos, Burchardus sacerdos.

Orig. Coblenz St. A. Teilurkunde.

Siegel: 1. Stift S. Symeon. 2. Scholasticus W., stark beschädigt. 3. Kl. Fraulautern abgefallen.

14. — *Bischof Johann von Metz bestätigt die Schenkung des Patronatsrechts der Kirche in Willingen seitens des Robert von Rollingen (de Ravilla) an das Nonnenkloster Lautern.*

1230 November 9.

In nomine sancte et in individue trinitatis. Johannes dei gracia Metensis episcopus tam presentibus quam futuris, quibus hoc scriptum videre contigerit, veritatis testimonio fidem adhibere. Cum juris et rationis ordo deposcat, ut justis quorumlibet precibus pius et facilis prebeatur assensus, specialiter et maxime convenire videtur, petitiones religiosorum pro suis necessitatibus facile et clementer admitti. Nos itaque conventus sanctimonialium de Lutra defectum in temporalibus, profectum vero et oppinionem sanctam in spiritualibus attendentes, sicut humiliter et instanter nobis supplicarunt, donationem jurispatronatus ecclesie de Weldingen, quam fecit eisdem nobilis vir Robertus de Ravilla de consensu heredum suorum eo quod ad ipsum spectare dinoscebatur approb(ante)s[2]), auctoritate nostra confirmamus. Preterea, ut inopie sue aliquam a nobis consolationem accipiant, dilecto nostro B. archidyachono loci ipsius et capitulo Metensi communiter et benigne consentientibus prenominatam ecclesiam eisdem habere concessimus pleno jure perpetuo possidendam, ita quod in ipsa ecclesia vicarium a nobis instituendum presentare teneantur, salvo tamen jure dyocesiano, quod tam nobis quam archidyacono secundum conswetudinem ecclesiasticam comp(etere)[2]) dinoscitur. Ne igitur contra hanc indulgentie nostre liberalitatem ecclesia sepedictarum monialium quoquo modo valeat inquietari, presentem auctoritatis nostre paginam

[1]) Vgl. Mittelrh. U. B. II u. III Register.

[2]) Lücke im Pergament.

sigillo nostro cum sigillis archidyachoni et tocius capituli nostri fecimus communiri.

Actum anno domini Millesimo ducentesimo tricesimo, quinto Idus Novenbris.

Original Coblenz St. A.

Von den 3 Siegeln nur vom zweiten (Archidiakon) Bruchstücke. — Eine Nachbildung der Urkunde auf Pergament, etwa dem 14. Jh. entstammend, liegt bei.

15. — *Gräfin Lukardis von Wied schenkt auf Bitten ihres Sohnes, des Grafen Simon von Saarbrücken, der Kirche zu Lautern eine Salzpfanne bei Breide (Bretten?) und einen Leibeignen zu Lautern.* *1234.*

Ego Lucardis comitissa de Weda omnibus presentem paginam inspecturis notum facio ||, quod ego at (sic!) peticionem dilecti filii mei S. comitis Sarepuntensis, qui heres erat allodii de Breide, situm patelle cum suo jure aput (!) Breide et hominem unum aput Lutream contuli in remedium anime ipsius et mee in perpetuum possidendum. In hujus rei testimonium presentem paginam sigilli mei munimine roboravi.

Actum anno domini M° CC° XXX° IIII°.

Original im Fürstl. Fürstenbergischen Archiv zu Donaueschingen, von Herrn Rektor Jung in Saarbrücken nachgewiesen.

Siegel der Gräfin stark beschädigt. — Rückseitiger Vermerk des 15. Jh. »eine brieff von dem cynçze gude zu Breide geben von der greffynnen von Wyde«. *18. Jh.* »Pachten«. — *Vgl. auch Mittelrh. Reg. IV, S. 125, No. 566* »Brethen«.

16. — *Hugo Vogt von Hunolstein schenkt dem Nonnenkloster Lautern den Zehnten und das Patronatsrecht der Kirche in Schwarzenholz.* *1235.*

Notum sit universis presentibus et futuris, quod ego Hugo advocatus de Hanapetra contuli ecclesie sancte trinitatis et beate virginis Marie de Lutra et dominabus ibidem deo servientibus decimam et jus patronatus ecclesie de Svarcenholf in puram et perpetuam elemosinam pro salute anime mee et parentum meorum. Et ut hoc firmum et stabile permaneat, presens scriptum sigilli nostri munimine fecimus roborari.

Actum anno domini M° CC° XXX° V°.

Orig. Coblenz St. A.

Siegel des Ausstellers wenig beschädigt.

Gedruckt Mittelrh. U. B. III, S. 417 nach Copie. Regest Mittelrh. Reg. II, S. 572 No. 2184. Daselbst auch weitere Drucke nachgewiesen.

17. — *Gerbodo nebst Frau und Kindern verzichtet zu Gunsten der Kirche in Lautern für 40 Schillinge auf seinen Anteil an der Wetzelsmühle unter Abschwörung vor der Kirche zu Saarbrücken.* c. *1236.*

Noverint universi, quod Gerbodo renuntiavit parti sue, quam habuit in molendino Wezzeles acceptis quadraginta solidis Metensium ab ecclesia de Lutteren, similiter et uxor ejus et liberi. Quo facto interfuerunt: Johannes prepositus Lutrie, Everwinus decanus sancti Arnualis et Conradus de Alstringen et

Reynoldus sacerdotes, Anselmus conversus Lutrie, Volmarus de Cokeren et Otto de Morsbach laici. Ut autem in posterum nec ab ipso nec a suis questio nulla fiat ecclesie memorate, idem Gerbodo Sareponti ante fores ecclesie tactis sacrosanctis reliquiis partem suam et suorum, sicut prelibatum est, de Wezzelis mulen abjuravit. Testes itidem prepositus Lutrie, Roricus junior, Ludewicus de Berge, Petrus de Bevelsheim, Liebwinus de Malstat.

Orig. Coblenz St. A.

Die Wachsreste des einen vorhanden gewesenen Siegels lassen einen nach rechts schreitenden Löwen erkennen. — Der rücks. Vermerk 18. Jh. »Gensbach«, *Kr. Forbach, wird vielleicht die Mühle ermitteln lassen.*

18. — *Benannte Personen schlichten einen Streit zwischen dem Nonnenkloster Lautern und Gerbodo von der Wetzelsmühle unter Beihülfe des Herrn Merbodo von Malberg und seiner Söhne.* *1236 Juni 6. Finstingen.*

Que geruntur in tempore, ne labantur cum cursu temporis, litterarum memorie solent commendari. Noverint igitur tam presentes quam posteri presentes litteras inspecturi, quod de gerra, que vertebatur inter dominas de Lutra et Gerbodonem de Molendino, quod dicitur Wezelsmulen, pax et composicio facta est, ita tamen, quod si dictus Gerbodo vel filii sui hujus composicionis et pacis postmodum violatores extiterint, quod dominus Merbodo de Malberc vel filii sui dictum Gerbodonem, in quocumque loco capere poterint, capient et ipsum vinculis mancipatum dominabus supradictis et claustro presentabunt. Hujus rei testes sunt: dominus Johannes dei gracia archidiaconus Metensis, dominus Merbodo de Malberc, dominus Walterus de Brucha, sigillis quorum presentes littere sunt sigillate, dominus Johannes de Wildesberc, W. archipresbiter de Vinstinga et alii quam plures honesti.

Datum apud Vinstinga anno domini M° CC° XXX° VI°, mense junio in die sanctorum Bonifacii sociorumque ejus.

Orig. Coblenz St. A.

Siegel: 1. Archidiacon Johannes. 2. Rest eines Reitersiegels. 3. fehlt. — Rücks. 15. Jh. »Ein brieff von Wetzelemuelen«. *18. Jh.* »Compositio facta inter domicellas et Gerbodonem ratione molendini in Ginsbach, quam Gerbodo sub poena carceris servare tenetur 1256 (!) Genbach«.

19. — *Die Ritter Marsilius und Reiner sowie ihr Verwandter der jüngere Marsilius von Liesdorf, ferner Gottfried von Schwalbach schenken ihre Anteile am Patronatsrecht der Kirche in Reisweiler mit Zustimmung des Lehnsherrn Matthäus von Sidelingen dem Nonnenkloster Lautern.* *1237 März 8. Pachten.*

Ne illa que fiunt in tempore cum tempore labantur et transeant, universis Christi fidelibus presentibus litteris innotescat, quod ego Marsilius et Reinerus frater meus, milites, et cognatus noster, junior Marsilius de Lizdorf magistre et conventui de Lutra contulimus pro remedio animarum nostrarum medietatem juris patronatus ecclesie de Reiswilre, quam hucusque pacifice possedimus et quiete. Partem etiam terciam ejusdem juris patronatus contulit Godefridus de Sualpach conventui memorato. Similiter et Methildis de Sualpach, mater ipsius Godefridi, quicquid juris in ecclesia de Reiswilre ad ipsam spectabat,

conventui contulit antedicto. Verum cum dicti donatores jus patronatus ecclesie antedicte teneant in feodo a Matheo de Sidelingis domino, ut rata et firma haberetur hec donatio, tres milites, videlicet me Marsilium, dominum Rodulfum de Sirsperch et Johannem de Hustat misit nuntios ad virum nobilem dominum Johannem de Sirsperch et mandavit eidem, quod nomine suo testaretur magistre et conventui sepedictis, quod donationem juris patronatus, ut premissum est, in ipsas factam ratam haberet et gratam. Ut autem hec donatio perpetuo maneat inconvulsa, presentem cartam sigillis abbatis de Wadegozinga et domini Johannis de Sirsperch rogavimus in testimonium sigillari. Testes qui interfuerunt, ubi dominus Johannes de Sirsperch ad mandatum Mathei, qui dominus est feodi, donationem istam ratificavit, sunt hii: dominus abbas de Wadegozinga, ego Marsilius, dominus Rodulfus de Sirsperch, Johannes de Hustat, Roricus de Dentingen, Bezelinus milites; Heimo de Lizdorf, Marquardus de Beckingen, Arnoldus de Rodene, Hugo de Lutra sacerdotes.

Acta sunt hec aput Patthen anno domini M⁰CC⁰XXXVI⁰, in quadragesima.

Original Coblenz St. A.

Siegel: 1. Joh. v. Siersberg, geflochtene Wollschnüre. 2. An eben solchen Schnüren ein Wachsrest und am Ende angebunden ein an Pergamentstreifen befestigt gewesenes rundes Siegel: undeutlich erkennbar Brustbild einer Person nach links gewendet; die Pergamentstreifen mit Schrift aus dem Anfang des 13. Jh.

20. — *Der erzbischöfliche Official Canonicus Th. in Trier entscheidet in einer Streitsache zwischen dem Kloster Lautern und den Eheleuten Heinrich in Trier wegen eines jenem gehörigen, bei St. Moritz (?) in Trier gelegenen Weinbergs. 1239 Mai 4.*

Th. canonicus Treverensis, domini archiepiscopi officialis, omnibus presens scriptum inspecturis notum facimus, quod in causa, que vertebatur inter magistram et conventum in Lutrea ex una parte et Henricum et uxorem suam Trevirenses ex altera, talis compositio facta fuit inter eos in judicio coram nobis, quod vineam, quam dictus conventus habet apud sanctum Mauricium in Treveri[1]), pro medietate fructuum supradictus H., quousque vixerit, illam colet tali addita condicione, quod, cum ipse decesserit, prefata vinea libera et sine reclamatione G. uxoris ipsius redibit ad claustrum supranominatum, et hoc ipse H. cum uxore sua coram nobis et testibus subsequentibus festucaverunt. Promisit et se nullum vinum expressurum in torculari dicti conventus situm apud vineam prenominatam, nisi de gracia ejusdem conventus, preter quod provenit ex vinea sepe nominata. Hiis interfuerunt dominus Willelmus de Davels, Henricus filius Sistap, Wiricus frater predicte ecclesie et Conradus de Palacio et quidam alii. Ut autem hec rata et firma permaneant, presentem litteram sigillo nostro et W. de Davels concanonici nostri fecimus communiri.

Acta sunt hec anno domini M⁰CC⁰XXX⁰IX⁰ feria IIII⁰ ante ascensionem domini.

Original Coblenz St. A.
Die Siegel abgefallen.

[1]) S. oben Text S. 10.

21. — *Hugo Vogt von Hunolstein (dictus avocatus de Hunoldesten) schenkt Patronatsrecht und Zehnten der Kirche in Schwarzenholz (Svarcenholz) dem Kloster Lautern.* *1239.*

Actum anno domini M° CC° XXX° IX°.

Original Coblenz St. A.

Siegel an Pergamentstreifen abhangend, Rand abgebrochen. Text wie No. 16.

22. — *Kuno genannt von Rulant schenkt die seinem Vater von Ludwig Molgrin überkommenen Güter zu Uehren der Kirche zu Lautern.* *1241 Jan. 14.*

Ego Cono dictus de Rulant notum facio universis, ad quos littere presentes pervenerint, quod ego omnes possessiones sive hereditates, que quandoque jure hereditario contingebant Ludewicum cognomine Molgrin apud Uren, cum omni integritate, qua ipsas patri meo resignavit in vineis, agris sive areis pre omnibus aliis jure hereditario contradidi ecclesie de Lutrea perpetuo, pacifice et quiete ipsas possidendas, salvo tamen mihi et heredibus meis jure, quod ab antiquo eadem bona mihi et antecessoribus meis solvere tenebantur.

Datum anno domini M° CC° XL°, in crastino octave epyphanie. Quia ego C. sigillum proprium non habui, sigillo fratris mei Th. domini de Rulant presentes litteras in testimonium veritatis jussi communiri.

Original Coblenz St. A.

Siegel des Th. von Rulant: schildförmig, geschobener Balken, am Rande beschädigt. Umschrift: ✠ SI...LVM T....MINI DE RUL . NT. *Für die Datierung ist Trierscher Styl vorausgesetzt.*

23. — *Meisterin Berta und der Convent zu Lautern kaufen von Benzelin von Bedesdorf 8 Morgen Feld beim Hofe Hucelsdorf u. a. O.* *1241 Fraulautern.*

B. dei permissione magistra in Lutra totusque conventus sanctimonialium ejusdem loci universis presens scriptum inspecturis in vero salutari salutem. Cum res gesta mandatur litteris tocius materie calumpnie prevenitur. Noverint ergo tam presentes quam posteri, quod nos octo jurnalia camporum erga Bencelinum de Bedestorf et suos successores emimus, ut usque in perpetuum ad nostram pertineant ecclesiam, quorum quedam pars, scilicet area, sita est apud curtim in Huccelstorf et altera pars apud locum, qui dicitur Bissenpul, et una pars apud Daswilre, et quadam pars sita est apud semitam, que ducit transeuntes usque Oswilre.

Acta sunt hec apud Lutra coram conventu et domino Sibodone pastore de Ucelstorf et domino Friderico sacerdote de Bedrestorf et Johanne de Bedrestorf et coram aliis quam pluribus viris probis et honestis anno domini M° CC° XL° I. Ut autem hec rata et inconcussa permaneant, presentem scedulam sigillis abatis sancti Martini Gladariensis et domini Johannis de Sirsperch fecimus roborari.

Original Coblenz St. A.

Siegel (weisse Wollschnüre): 1. Abt von Lungfelden, 2. Joh. v. Siersberg. — Eine rückseitige ältere Eintragung hat »Bederstorff«, eine jüngere »Bebersdorf«.

24. — *Herzog Matthäus von Lothringen schenkt dem Frauenkloster Lautern einen Zins von 10 Schillingen zu Wallerfangen von dem sogen. Hufgut.*

1248 März 2.

Que geruntur ab hominibus, cito labuntur a memoria, nisi scripto vel voce testium confirmentur. Declaretur igitur tam presentibus quam futuris, quod ego Matheus dux Lotoringie pro remedio anime mee et successorum meorum decem solidorum census in Walderwinga de bonis, que dicuntur Hufgůt, conventui sanctimonialium in Lutra in perpetuum pacifice possidendos contuli. Ne talis donacio a posteris detrimentum paciatur vel calumpnia attemptetur, presens scriptum sigilli mei munimine duxi roborandum.

Datum anno domini M⁰CC⁰XL⁰VII⁰, sabbato ante dominicam qua cantatur »oculi mei«.

Orig. Coblenz St. A.

Rundes Reitersiegel des Herzogs, abhangend, zerbrochen, mit Rücksiegel. — Zeile 3 stand: anime sue et succ. suorum; sue u. suorum sind getilgt und mee und meorum übergeschrieben. — Beiliegend Abschrift des 15. Jh.; erhalten auch in Vidimus von 1481, April 3.

25. — *Papst Innocenz IV. erklärt, dass das Augustiner-Nonnenkloster zu Lautern nur auf Spezialmandat, das dieser Indulgenz Erwähnung thut, zur Aufnahme Jemandes gezwungen werden dürfe.* *1249 Januar 11. Lyon.*

Innocentius episcopus servus servorum dei dilectis in Christo filiabus . . magistre ac conventui de Lutrea ordinis sancti Augustini Treverensis diocesis salutem et apostolicam benedictionem. Cum ex superflua multitudine sequantur confusionis frequenter dispendia graviora, nos devotionis vestre precibus inclinati vobis auctoritate presentium indulgemus, ut ad receptionem alicujus in monasterio vestro compelli aliquatenus non possitis per litteras apostolice sedis vel legatorum ipsius sine speciali mandato sedis ejusdem, expressam faciente de hac indulgentia mentionem. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Lugduni III. Idus Januarii, pontificatus nostri anno sexto.

Orig. Coblenz St. A.

Bleibulle an roten und gelben Seidenfäden. Ein rücks. Vermerk des 18. Jh. setzt die Urk. in das Jahr 1189 und giebt ihr die No. 6. — Bei Potthast reg. pont. rom. II nicht erwähnt.

26. — *Archidiacon Arnold (v. Schleiden), Propst von S. Paulin, Archidiacon Symon (v. Franchirmont) und Canonicus S. vom Domstift in Trier vidimieren das Privileg des Papstes Innocenz IV. für Fraulautern vom 11. Januar 1249 (No. 25).*

1249 März 25. Trier.

A. major archidiaconus, sancti Paulini prepositus, S. canonicus et officialis Treverensis omnibus presentem paginam visuris et audituris notum fieri cupimus, quod nos litteras domini pape bullatas, non cancellatas, non abolitas nec in aliqua sui parte vitiatas vidimus et verbo ad verbum legimus in

hec verba: (*folgt buchstabengetreue Abschrift des päpstlichen Privilegs vom 11. Januar 1249, s. o.*) In cujus rei testimonium presentem paginam ad peticionem predictarum magistre et conventus sigillis nostris fecimus communiri.

Datum Treveri anno domini millesimo ducentesimo quadragesimo nono, in die annunciacionis dominice.

Or. Coblenz St. A.

Siegel: 1. Archidiacon A.; stehender Kleriker. Rücksiegel, Rand stark beschädigt. 2. Stehender Kleriker mit Buch und Palmzweig: von der Umschrift: ...TREVE. *3. Siegelrest, Haupt eines Klerikers.*

27. — *Der Trierer Archidiacon und Thesaurar Symon bestätigt die Schenkung der Kirche in Reisweiler an das Kloster Lautern. 1250 August.*

Symon dei gracia archidiaconus et thesaurarius Treverensis universis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris, ad quos presentes littere pervenerint, notum esse volumus, quod, cum fundatores ecclesie de Reiswilre libere contulissent ipsam ecclesiam dilectis in Christo . . magistre et conventui de Lutrea, prout in eorum litteris, quas dicte magistra et conventus habent eorum sigillis roboratas, plenius vidimus contineri, nos dictam collacionem ratam habentes ipsas in possessionem predicte ecclesie et fructuum ipsius, quos ibidem pastores recipere consueverunt, portione vicarii in eadem deservientis dumtaxat competenti excepta, misimus et mittimus per presentes et eas decano loci presentavimus ad eandem. In hujus rei memoriam presentes litteras super hoc confectas sepedictis magistre et conventui dedimus sigilli nostri munimine roboratas.

Actum et datum anno domini M° CC° quinquagesimo, mense Augusto.

Orig. Coblenz St. A.

Siegelrest abhangend, Figur eines Klerikers.

28. — *Abt Heinrich von Wadgassen und Graf H(einrich) von Zweibrücken bezeugen einen Ausgleich in dem Streite zwischen dem Nonnenkloster Lautern einerseits und Elisabeth Wittwe von Liesdorf und deren Sohne Gottfried andrerseits über das Patronat der Kirche in Reisweiler. 1250.*

Hanricus dei pacientia dictus abbas in Wadegozen et H. comes Geminipontis tam presentibus quam futuris notum facimus: Si ecclesiarum dei pre ceteris curam gerere et utilitatibus earum studuerimus consulere, id procul dubio ad eterne remunerationis augmentum nobis profuturum non debemus ambigere. Sane constitutis coram nobis, extra forum judicii, domina Berta magistra de Lutrea et conventu ex una parte, et Elyzabeth et Godefrido filio ejus de Lizdorf ex altera ad monicionem non solum nostram sed etiam aliorum virorum religiosorum ac discretorum super dissensione juris patronatus ecclesie de Resswilre, que inter ipsos divertere dinoscebatur, sub hac forma in unum convenerunt, videlicet quod dicta Elyzabeth et filius ejus antenotatus cum aliis coheredibus suis divine remunerationis intuitu contulerunt ecclesie in Lutrea, quicquid juris habere dinoscebantur in jure patronatus ecclesie de Resswilre, non solum pro salute sua verum etiam pro salute antecessorum et successorum suorum perpetuo possidendum. Ut autem sepedicte E. et heredum suorum tam pia donatio licet modica firma et inconvulsa permaneat, ad peticionem partis utriusque

presentem scedulam sigillorum nostrorum munimine, ut subtus cernitur, fecimus communiri.

Anno domini millesimo ducentesimo quinquagesimo.

Orig. Coblenz St. A.

Siegel: 1. Abt v. Wadgassen. Rest. 2. Stück des runden Reitersiegels des Grafen von Zweibrücken. Rücksiegel wohl erhalten: Rose mit Umschrift + Secretum meum. — *Auf dem umgebogenen unteren Rand der Urk. von gleichz. Hand:* II[a] (= secunda).

29. — *Graf H(einrich) von Zweibrücken bezeugt die Schenkung des Patronatsrechts der Kirche in Reisweiler an das Nonnenkloster Lautern. 1250.*

Actum anno domini M° ducentesimo quinquagesimo.

Or. Coblenz St. A.

Siegel des Grafen H. ab.

Der Text stimmt inhaltlich mit No. 28 überein. Auf dem umgebogenen unteren Rande gleichzeitig »VIII[a]«.

30. *Abt Heinrich von Wadgassen bezeugt die Schenkung des Patronatsrechts der Kirche in Reisweiler an das Nonnenkloster Lautern. 1250.*

Actum anno domini millesimo ducentesimo quinquagesimo.

Or. Coblenz St. A.

Siegel des Abtes ab.

Text wie No. 29. — Auf dem umgebogenen unteren Rande gleichzeitig »III[a]«.

31. — *Die Kirche S. Trinitatis in Lautern kauft von Peter von Boveries und Anderen näher bezeichnete Weinrenten in Martinsgemeinde a. d. Mosel, Meyul und Kassen. c. 1250.*

Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris presentem litteram inspecturis, quod ecclesia sancte trinitatis in Lutrea supra Saram comparavit amam vini perpetuo pro quatuor libris Treverensibus erga Petrum de Boveries et suos heredes ex vinea sua, que jacet in Mertinesgemeinde supra Mosellam in parrochia de Numagen,[1] quam videlicet vineam dictus Petrus et sui heredes habent a communitate de Numagen hereditarie pro sextario vini singulis annis. Si vero Petrus vel sui heredes dictam amam vini ecclesie prenominate singulis annis persolvere neglexerint, supradicta vinea cedet ecclesie de Lutrea libere et absolute, ita videlicet, quod communitati de Numagen de sextario vini singulis annis satisfiat. Item prefata ecclesia sub eadem condicione et forma suprascripta emit amam vini erga Lambertum de eadem villa et suos heredes ex vinea sua in Meijul in dicta parrochia de Numagen, quam vineam habet etiam a communitate de Numagen hereditarie, pro sextario vini et dimidio. Item Johannes dictus de Foramine de dicta villa vendidit prefate ecclesie dimidiam amam vini pro quadraginta solidis Treverensibus ex vinea sua in Mertinesgemeinde, quam habet etiam a communitate de Numagen, pro quarta vini et dimidia singulis annis persolvenda. Item Winricus de eadem villa et parrochia vendidit ecclesie memorate dimidiam amam pro XL[a] solidis

Treverensibus ex vineis suis in Meijul et apud Kassen, quas habet a communitate de Numagen, singulis annis pro sextario vini secundum formam suprascriptam. Hec autem sunt scripta et testificata coram H. centurione et quatuordecim scabinis de Numagen, Waltero videlicet et Johanne Leidevas, Alexandro et Conrado Hasart, Stephano et Reinboldo et Goboline Grundela. Ut autem hec rata et firma in posterum permaneant sigillum nobilis viri Meffridi militis domini de Numagen ad petitionem communitatis et heredum in testimonium presentibus litteris est appensum.

Orig. Coblenz St. A.

Siegelrest des Meffried von Neumagen. — Rücks. Vermerk 18. Jh. »Zweibeck« *Hof Zweibach, bei Neumagen. Vgl. zu der Urk. Mittelrh. Reg. II 534.*

32. — ***Erzbischof Arnold von Trier bestätigt die Schenkung der Kirche zu Reisweiler an das Augustinernonnenkloster Lautern. 1251 März 25. Trier.***

Arnoldus dei gracia Trevirorum archiepiscopus dilectis in Christo filiabus magistre et conventui sanctimonialium de Lutrea ordinis sancti Augustini Treverensis dyocesis salutem in vero salutari. Cum fundatores et veri patroni ecclesie de Reiswilre, nostre dyocesis, ipsam ecclesiam monasterio vestro contulerint liberaliter et benigne, pro ut ex instrumentis eorundem, que super hoc habere dinoscimini, patere poterit evidenter, nos collationem eandem gratam et ratam habentes ipsam, sicut canonice facta est, presentis scripti patrocinio duximus confirmandam, metropolitani tamen et archidiaconi loci per omnia jure salvo. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre confirmationis paginam infringere vel ei ausu temerario contraire. Siquis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem dei omnipotentis et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incurrisse.

Datum Treveri, anno ab incarnacione domini millesimo ducentesimo quinquagesimo primo, octavo kalendas Aprilis.

Or. Coblenz St. A.

Siegelrest von rotem Wachs an grünen Seidenschnüren. Von der Umschrift: ARNO. — *Auf dem unteren umgebogenen Rande gleichzeitig* »V[a]«.

33. — ***Arnold Herr von Siersberg schenkt zur Stiftung zweier Jahresgedächtnisse — seiner Gattin Elisabeth und seiner Mutter Margaretha — dem Kloster Lautern seine Mühle bei Rehlingen und weist demselben jährlich zwei Fischgerichte in Pachten an. 1251 Juli.***

Noverint universi tam presentes quam futuri, quod ego Arnoldus dominus de Sirsperch libere contuli monasterio de Lutrea molandinum (sic!) meum apud Rolingin cum fructibus ipsius pro remedio animarum Elizabet uxoris mee et Margarete matris mee pie memorie, ut in eodem monasterio duo anniversaria a magistra et conventu ejusdem monasterii in memoriam animarum earundem celebrentur singulis annis. Et ad illa anniversaria dabunt piscatores mei de Pathe duo servicia in piscibus dictis magistre et conventui, quos requirent et recipient ibidem. Si vero predictum molandinum in partem fratrum meorum deducatur, ego alias de allodio meo dicto monasterio illud reconpensabo. In hujus rei testimonium presens scriptum super hoc confectum memoratis

magistre et conventui tradidi sigillis abbatis de Wadegozin, domini Johannis de Kirkele, fratris mei, et meo roboratum.

Actum et datum anno domini M°CC° quinquagesimo primo, mense Julio.

Or. Coblenz St. A.

Siegel: 1. Abt von Wadgassen, Rest. 2. Johann von Kirkel (?) Rest. 3. scheint nicht angehangen zu haben.

34. — *Gräfin Laureta von Saarbrücken verspricht dem Kloster Lautern pünktliche Entrichtung einer Fruchtrente von einer bisher dem Kloster, jetzt ihr erblich zustehenden Mühle bei Saarbrücken. Die Rente besteht in 12 Maltern Getreide, in zwei Terminen lieferbar. Sollten die Einkünfte der Mühle nicht ausreichen oder die Mühle zu Grunde gehen, haben die Gräfin und alle Inhaber der Burg S. die Rente dem Speicher in Saarbrücken zu entnehmen. Nichtzahlung zieht Excommunication der Schuldner nach sich.* Et ut hoc ratum et firmum semper permaneat, presenti pagine sigillum domini mei avunculi Metensis episcopi una cum sigillo meo et sigillum domini abbatis Wadegozensis et conventus ecclesie ejusdem nec non et sigillum capituli S. Arnualis feci apponi. *1251.*

Actum anno domini millesimo ducentesimo quinquagesimo primo.

Neue Abschrift Coblenz St. A.

Gedruckt: Kremer, Ard. Geschlecht, cod. dipl. 332; Mittelrh. U. B. III, S. 835; s. auch Mittelrh. Reg. III, S. 214, No. 903.

Bem. Gräfin Lauretta von Saarbrücken bei Cohn Stammtafeln als Schwester des Bischofs Jacob von Metz (Herzog von Lothringen) bezeichnet.

35. — *Der päpstliche Legat Hugo, Cardinal-Presbyter v. T. S. Sabinae, erteilt dem Augustinerkloster Lautern ein Privileg betreffend Aufnahme von Mitgliedern (Vgl. oben No. 25).* *1254 Juli 9. Trier.*

Frater Hugo miseracione divina tituli sancte Sabine presbyter cardinalis, apostolice sedis legatus dilectis in Christo . . magistre et conventui monasterii in Lutrea ordinis sancti Augustini Treverensis diocesis salutem in domino. Religionis vestre sincera devocio promereri dicitur, ut votis vestris, quantum cum deo possimus, favorabiliter annuamus. Vestris igitur supplicacionibus inclinati, quod ad recepcionem cujusquam in canonicam et sororem per litteras nostras impetratas, per quas nulli jus fuerit atquisitum (!), seu etiam impetrandas, que de presenti indulgencia plenam et expressam non fecerint mentionem, compelli nequeatis invite vobis, auctoritate presencium indulgemus. Nulli ergo etc. etc.

Datum Treveri, IIII idus julii, pontificatus domini Innocencii pape III anno undecimo.

Or. Coblenz St. A.

Siegel des Legaten an roten und gelben Seidenschnüren. Verblasster rücks. Vermerk des 15. Jh.: »eine brieff von einem Cardinal, daz man uch nit drengen mach, inne zu nemen uber uwern willen einge cloisterjunfrauwe, obe sy och brieff von uns hetten«. — *Regest des 18. Jh. mit Jahreszahl 1158 und* »Numerus 5tus«.

36. — *Abt Heinrich von Wadgassen bezeugt, dass Johann von Schwalbach und seine Frau Elise ihr Eigentum an der Kirche in Schwalbach nebst einem Felde bei Liesdorf dem Kloster Lautern geschenkt haben.* *1254.*

Hanricus dei patiencia dictus abbas in Wadegozen universis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis pacem diligere et veritatem. Ne temporales actus interire possint cum lapsa memoria, stabiliri debent cum pagina litterarum sigillo persone autentice sigillata. Noverit igitur universitas vestra, quod Johannes de Sualpauch dedit deo et ecclesie sororum in Lutra laude et assensu uxoris sue Elyse et omnium liberorum suorum et aliorum, quorum assensus requiri debebat, pro remedio anime sue et omnium antecessorum suorum, quicquid habebat et habere debebat in ecclesia de Sualpauch et unum campum situm juxta Oirswit apud Lizdorf dicte ecclesie imperpetuum possidenda. In cujus rei testimonium et munimen ad peticionem liberorum dicti Johannis presentibus litteris sigillum nostrum est appensum.

Actum anno domini M⁰CC⁰ quinquagesimo quarto.

Or. Coblenz St. A.
Siegel abgefallen.

37. — *Das Martinskloster bei Trier bekennt, aus Not der Frau Hadewidis von Warsberg eine Rente von 22 Schillingen verkauft zu haben, welche die Käuferin dem Kloster Lautern zum Besten verwendete.* *1255 December 20.*

A. priorissa et conventus sancti Martini prope Treverim omnibus presentes litteras inspecturis fidem subsequentibus adhibere. Paupertate et debitorum multitudine depresse universitati vestre volumus esse notum, quod premissorum necessitate conpulse domine Hadewidi de Warnesberch census viginti duorum solidorum, nobis de domo et area domine Metildis de sancto Paulino debitos et usque nunc a nobis perceptos de domo et area antedictis, vendidimus pro viginti libris et una Treverensibus, quam pecuniam numeratam recepimus et in usus ecclesie nostre necessarios redegimus. Cui venditioni eo favorabiliorem ac promptiorem inpertite sumus assensum, quod dictum censum ad usus conventus monialium de Lutrea prefata Hadevidis conparavit. Nos etiam priorissa et conventus de evictione dicti census cavenda secundum consuetudinem civitatis Treverensis nos obligamus. In cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum.

Actum anno domini M⁰CC⁰LV⁰, tercio decimo kalendas januarii.

Or. Coblenz St. A.
Siegel des Martinsklosters, spitzoval, stehende Bischofsfigur; von der Umschrift .... SCI MARTINI TREVER ... *Rücks. Vermerk des 15. Jh.* »littera dominarum de Lutrea de XXII solidis«.

38. — *Abt Johannes und der Convent des Klosters S. Martin in Lungfelden (Longeville-lez-St. Avold, Longeville de Glandières) einigen sich mit dem Kloster Lautern über bisher streitige Güter in Düren (Durnen) bei Saarlouis, genannt Zcumeheistre.* *1258 August.*

Huic compositioni, paci pariter et tractatui interfuerunt: dominus Ludewicus, archipresbyter de Bolleia, dominus Anselmus de Weldinga, dominus Symon de Esswilre, dominus Wolpero de Mortena, dominus Godscalcus

de Inne et dominus Antonius de Uzcelsdorf. Et ut dicta pax sive compositio stabilis sit et firma, presentem paginam contulimus sepedictis magistre et conventui de Lutrea sigillorum nostrorum munimine roboratam.

Actum et datum anno domini millesimo CC. quinquagesimo octavo, mense augusto.

Or. Coblenz St. A.

Siegel: 1. Abt von Lungfelden, stark beschädigt, sitzende Figur eines Geistlichen; Umschrift .... ABBIS .... ARTIN ..... *2. An zweiter Stelle, woselbst Einschnitte, hat wohl kein Siegel gehangen. 3. Convent von Lungfelden; nach rechts schreitendes Gotteslamm mit Heiligenschein und Kreuzfahne. Umschr.:* .... GLĀDARI ....

Gedruckt: M. U. B. III, S. 1057.

Regest: Mittelrh. Reg. III, S. 340, No. 1512.

39. — *Hadewiris, Witwe des Edlen von Warsberg, schenkt dem Kloster Lautern eine Weinrente von näher bezeichneten Weinbergen bei Zewen. 1259 Januar.*

Notum sit universis hoc scriptum visuris, quod Hadevivis vidua nobilis de Warlesberch pro remedio anime sue tradidit et donavit in elemosinam cenobio in Lutra amam vini Treverensis mensure, quam dicta Hadewivis emptionis titulo comparavit erga Petrum et Berlouvim uxorem suam de Wilre supra montem de vinea ipsorum sita prope ecclesiam Cevene in monte et de vinea eorundem sita prope Pirum Regiam dicta Puwilre, que vinea contigua est vinee Rodulfi dicti Knilinc et vinee Drutwivis vidue de Cevene. Predictam quoque amam vini in censu persolvent Petrus antedictus et sui successores perpetuo annuatim de predictis vineis in autumpno ante pressorium cenobio in Lutra. Si autem propter generalem defectum vini de predictis vineis ama vini non poterit haberi, hoc ipsum vinum, quod in eisdem vineis creverit, dabunt cenobio predicto Petrus et sui successores, et pro residuo solvent pro quolibet sextario duos denarios, nec tamen aliquatenus ad id admittentur, si in cultura vinearum comprobari poterunt fuisse negligentes. Si vero dicti Petrus et sui heredes in solucione census predicte ame vini extiterint inobedientes et contumaces, de hoc sentencie et pene scabinorum Treverensium subjacebunt. Item predictus Petrus de Wilre agrum suum contiguum vinee site in monte prope ecclesiam de Cevene sepedicto cenobio titulo pignoris, quod Lanegrith vulgo dicitur, obligavit pro dicta ama vini censualis. De predicto quoque agro sito in monte prope ecclesiam in Cevene et de vinea contigua sita supra Vorst solvuntur in censu a predicto Petro et a suis heredibus domino de Rulant in censu XVIII° denarii. Alia vero vinea sita in Puwilre est allodium. Ut autem hujusmodi contractus et elemosine donatio robur firmitatis in perpetuum obtineat, placuit ad peticionem partium presentem paginam inde conscriptam nominibus scabinorum et sigillo civitatis in testimonium communiri. Testes: Giletus, Henricus, Warnerus, Nicolaus, Henricus, Colinus, Ordolfus, Karolus, Henricus, Ordulfus, Petrus, Henricus, Philippus et Jacobus scabini Treverenses. In quorum presentia et testimonio hec sunt acta anno domini M°CC° quinquagesimo octavo mense Januario.

Orig. Coblenz St. A. Teilurkunde.

Siegel der Stadt Trier zerbrochen. Rückseitig 15. Jh.: »De ama vini de vinea prope ecclesiam in Zeven«; *18. Jh.:* »Zweibechen«.

40. — *Hanwela von Warsberg, Witwe des Ritters Alard von Gunsingen, kauft von Lambert in Boveries bei Neumagen eine Weinrente aus einem Weinberg bei Meiul, die nach ihrem Tode dem Kloster Lautern zufallen soll. 1259 April 25.*

Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris presentem litteram inspecturis, quod domina Hanwela de Warnesperch, relicta domini Alardi militis de Gunsingen, comparavit erga Lambertum, filium Everonis de Boveries apud Numagen, dimidiam amam vini pro XL^a^ solidis Treverensibus ex quadam vinea ipsi L. sita apud Meiiul, singulis annis jure hereditario persolvendam H. domine quoad vixerit supradicte. Quam videlicet dimidiam amam dictus Lambertus et sui heredes perpetuo presentabunt ecclesie de Lutrea post mortem domine Hanwele prenominate. In cujus rei testimonium M. dominus de Numagen huic scripto sigillum suum jussit apponi. Huic vero conventioni interfuerunt: III scabini de curia sancti Petri, Henricus videlicet, Reiboldus filius ejus et Gobelo Grundela de Boveries.

Actum anno domini M°CC°L°VIIII°, in fesfo beati Marche (sic!) evangeliste.

Orig. Coblenz St. A.

Siegel des M. v. Neumagen, schildförmig; Mittelschild mit 8 Querbalken.

41. — *Graf Heinrich von Saarwerden giebt die lehnsherrliche Erlaubnis zur Schenkung der Kirche in Dentingen seitens des verstorbenen Ritters Robert v. Warsberg und seines Sohnes Johannes an das Kloster Lautern. 1259 December.*

Nos Henricus comes de Sarwerde universis presentes litteras visuris notum facimus, quod nos donum seu collationem ecclesie de Dendinghen, quod donum seu collatio ad nostrum feodum spectabat, quondam Robertus miles de Warnesperch et postmodum Johannes, loci ejusdem miles ejus filius, et decimam, quam idem R. ibidem habebat, necnon et duodecim quartas, quas dictus Johannes in ipsius ecclesie decima obtinebat, religiosis dominabus de Lutrea Treverensis diocesis in animarum suarum subsidium pia deliberatione et provida contulerunt, concedimus, ratificamus ac etiam approbamus et sigilli nostri munimine confirmamus. In cujus rei testimonium presentibus est nostrum appensum sigillum.

Actum anno domini M°CC°L°nono, mense decembris.

Or. Coblenz St. A.

Rest des Siegels und Rücksiegels des Grafen. Rückseitiges Regest 18. Jh. mit Jahreszahl 1250.

42. — *Werner von der Unteren Mühle in Thron (b. Neumagen) verkauft dem Kloster Lautern einen Weinzins von einem Weinberge bei Thron, der dem Herrn Gerhard von Urley zinspflichtig ist. 1260 Januar 19.*

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Wernerus dictus de inferiore molendino in Drogena penes Numagen universis tam presentibus quam futuris, ad quorum noticiam presens scriptum pervenerit, notum facio, quod ego mera et spontanea voluntate mea vendidi inperpetuum dimidiam amam vini censualem ex vinea mea sita apud molendinum inferius in villa superius nominata monasterio sancte trinitatis in Lutrea pro quadraginta solidis denariorum Treverensium mihi integraliter solutis. De qua vinea singulis annis domino Gerhardo militi dicto de Urley persolvere teneor octo nummos censuales

Treverensium denariorum, de cujus eciam consensu et voluntate, salvo sibi censu debito, hanc vendicionem feci. Quam dimidiam amam vini, si singulis annis a presenti tempore in antea dicto monasterio Lutree tempore putacionis vindemiarum non persolvitur, arbitratus sum, quatenus dictum monasterium liberum habeat recursum ad vineam predictam et ad ipsum sine offensa et contradictione mea et omnium . .[1]) heredum meorum jure hereditario revolvatur, censum quoque pertaxatum (sic!), scilicet octo denarios, memorato domino Gerhardo, sicud(!) et ego consWevi persolvere, persolvet extunc monasterium sepedictum. Ut autem hec premissa nulla mala [fide]s impungnet aut cujusquam doli genus inpedeat, nobilis viri Meffridi domini de Numago et scabinorum de Numagen cum ceteris multis honestis . . . . .[2]) [rog]avi dominum Meffridum memoratum, ut presentibus litteris suum juberet apponi sigillum. Nos vero dominus de Numagen Meffridus dicti Wernheri [precibus inc]linati presens scriptum in testimonium sigilli nostri inpressione fecimus communiri.

Anno M°CC°LVIIII° XIIII° kal. Februarii.

Sehr beschädigte Abschrift des 15. Jh. Coblenz St. A. Für die Datierung ist Trierer Styl angenommen.

43. — *Die S. Trinitatiskirche in Lautern kauft von Hezelo gen. von Krichelsberg aus Neumagen eine Weinrente mit der Bestimmung, dass der fragliche, dem Ritter Hermann von Veldenz zinspflichtige Weinberg ihr zufallen solle, wenn Hezelo die Zahlung der Rente versäumen würde.* *1261 Juni 5.*

Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris presentem litteram inspecturis, quod ecclesia sancte Trinitatis in Lutrea super Saram Treverensis diocesis conparavit dimidiam amam vini perpetui census erga Hezcelonem de Numagen dictum de Crichelsperch supra Mosellam ex quadam vinea sua retro domum suam prope ripam sitam, ex qua vinea tenetur singulis annis duo sextaria vini domino Hermanno militi de Veldenzen et unum vronedach et semel in anno suo placido apud Numagen interesse, tali videlicet condicione, quodsi dictus Hecelo vel sui heredes prefatum vinum solvere neglexerint, jam dicte ecclesie supradicta vinea libere cedet et absolute, et hoc de consensu domini Hermanni prenotati, ita tamen, quod ipsi domino H., ut superius dictum est, extunc per omnia ab ecclesia prenotata satisfiat. In cujus rei testimonium presenti scripto sigillum nobilis viri M. domini de Numagen est appensum.

Actum et datum anno domini M°CC° sexagesimo primo, XVIII kalendas julii.

Or. Coblenz St. A.
Siegel (abhangend) abgefallen.

44. — *Die Kirche S. Trinitatis zu Lautern kauft von Conrad gen. Hasard in Neumagen eine Weinrente mit der Bestimmung, dass der fragliche, dem Hospital S. Symeon in Trier zinspflichtige, über der Engelgasse gelegene Weinberg ihr zufallen solle, wenn Conrad die Zahlung der Rente versäumen würde.* *1261 December 5.*

Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris presentem litteram inspecturis, quod ecclesia sancte Trinitatis in Lutrea super Saram Treverensis diocesis conparavit dimidiam amam vini perpetui census erga Conradum de

[1]) 2 Buchstaben unleserlich.

[2]) Der Abschreiber hat hier eine Zeile des Originals übersehen.

Numagen dictum Hasardum de consensu heredum suorum ex quadam vinea sua superius domum Symonis sculteti sita prope Engelgasse, ex qua vinea tenetur singulis annis dimidium sextarium vini hospitali sancti Symeonis Treverensis, tali videlicet condicione, quod si dictus Conradus vel sui heredes prefatum vinum solvere singulis annis neglexerint, supradicta vinea jam dicte ecclesie cedet libere et absolute, ita tamen, quod ipsi hospitali extunc ab ecclesia prenominata in suo jure satisfiat. In cujus rei testimonium presenti scripto sigillum nobilis viri Meffridi de Numagen est appensum.

Actum et datum anno domini M°CC° sexagesimo primo, nonas decembris.

Or. Coblenz St. A.

Siegelrest Meffrids von Neumagen.

45. — *Ritter Nicolaus Vogt von Hunolstein und seine Frau Beatrix verkaufen ihr Eigentum im Dorfe Schwarzenholz, beim Hofe Hunescheit gelegen, für 100 Pfund Metzer Denare an das Kloster Lautern.* *1262 December 31.*

Ego Nycholaus miles advocatus de Hůnoltsteyn ad universorum noticiam volo pervenire, quod omne allodium, quod habui in villa Swarcenholz juxta curtem Hunescheit sita cum omnibus suis pertinentiis, jure, dominio et honore, hominibus, terris cultis et incultis, pratis, silvis, nemoribus, aquis decursibusque aquarum, viis et inviis, libra cere dumtaxat excepta, que pertinet ad ecclesiam ejusdem ville, vendidi . . magistre et conventui sanctimonialium de Lutrea tempore Bruningi, ejusdem conventus prepositi, laude et assensu Beatricis uxoris mee et omnium illorum, quorum consensus requiri debebat, pro centum libris Metensium denariorum inperpetuum tenendam et possidendam, quam pecunie summam protestor michi esse solutam et numeratam per presentes, renuncians exceptioni non numerate pecunie et non solute, doli mali et specialiter illi juri, quo possem me dicere fore deceptum ultra medietatem justi precii ad recindendam (!) dictam venditionem, vel quod deest de justo precii suppleri, et omni juris auxilio, quod michi et heredibus sive successoribus meis conpetere posset ad inpugnandum predicta, promittens ipsis de omnibus supradictis me prestare gvarandiam secundum terre consuetudinem, effestucans pro me et heredibus vel successoribus meis omni juri, quod habui in omnibus et singulis predictis. Ego Beatrix, uxor dicti N., profiteor dictam venditionem meo assensu atque laude esse factam, renuncians atque effestucans pro me et omnibus heredibus meis in futurum omni jure, si quod michi conpetere posset ad inpugnandum predictam venditionem. In cujus rei testimonium et memoriam perpetuam rogatu mei Nycholai, quia proprium non habeo sigillum, et mei Beatricis, uxoris predicti N., reverendi patris ac domini Henrici dei gracia Trevirorum electi, Symonis majoris prepositi Treverensis, nobilis viri Henrici comitis Salmensis et Theoderici domini de Hane, soceri mei Nycholai, sigilla presentibus sunt appensa.

Datum anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo sexagesimo secundo, in vigilia circumcisionis domini.

Or. Coblenz St. A.

Siegel: 1. Heinrich Erwählter von Trier (v. Bolanden). — 2. Dompropst Symon, stark beschädigt. — 3. Abgefallen. — 4. Theoderich v. Hagen, rundes Reitersiegel, nach links sprengender Ritter mit hochgehobenem Schwert, Schild nicht erkennbar. — Die Urkunde ist besonders schön geschrieben und weist sehr wenig Abkürzungen auf. — Gedruckt nach einem Chartular im Staatsarchiv zu Wiesbaden (vormals Idstein). Nachweise Mittelrh. Reg. III, S. 413 No. 1845.

46. — *Meisterin Jutta und der Convent des Klosters Lautern bezeugen einen Gütertausch ihres Hofmeiers Leo in Schwarzenholz mit Personen in Schwarzenholz, Casse und Weiler.* *1265 Februar.*

Nos Jutha magistra in Lutra et totus ejusdem domus conventus Treverensis diocesis notum facimus universis presens scriptum inspecturis, quod Leo homo noster villicus in Suarcenoth, in nostra presencia constitutus, mediantibus Waltero domicello de Grecenborne et de Suarcenoth, Villerio et Grecenborne scabinis, dedit et concessit laude et assensu uxoris sue et puerorum suorum Conzoni de Suarcenoth, Guiseleren de Casse, Guiselero, Cristanno, Alberto, Haymoni filio Folmari, Thome, Sibodoni, Theoderico fratri suo et Symoni de Villerio et pueris ipsorum tantum de hereditate sua sita in Crekenberc jure hereditario ab eisdem et eorum successoribus possidenda, quantum de terra expedit habere ad seminandum unam quartam annone, salvo jure nostro censuali, in quo nobis et ecclesie nostre de Lutra singulis annis tenebuntur illi, qui dictam hereditatem possidebunt. Et dicti homines et pueri ipsorum laude et assensu omnium, quorum super hoc assensus erat requirendus, abrenunciaverunt coram nobis et Waltero domicello et scabinis omnibus supradictis predicto Leoni et suis successoribus, quicquid habebant juris et habere debebant in fundo molendini et vivarii molendino attinenti, que sepedictus Leo edificavit apud Suarcenoth in loco qui Wourthen nominatur. Et ut hoc ratum et firmum permaneat, ad peticionem et instantiam predictorum Leonis et aliorum, qui superius sunt expressi, sigillum nostrum est appensum in testimonium veritatis.

Datum et actum anno domini millesimo ducentesimo sexagesimo quarto mense Februarii.

Or. Coblenz St. A.

Siegel der Meisterin Jutta sehr beschädigt. Person in weiblicher Kleidung sitzend, in der Linken ein Buch hochhaltend; rechts und links Halbmond und Stern. Umschrift bis auf ein M nach dem Schluss zu zerstört.

47. — *Abt Heinrich von Wadgassen und Meisterin Jutta des Klosters Lautern bezeugen einen Güterverkauf des Ritters Matthäus von Warsberg und seines Sohnes Heinrich.* *1265 Mai 15.*

Nos Hanricus dei patiencia abbas in Wadegozen premonstratensis ordinis et Juttha magistra in Lutra ordinis sancti Augustini Treverensis diocesis notum facimus universis, ad quorum noticiam presentes littere pervenerint, quod Matheus miles de Wanesperc et Hanricus filius suus vendiderunt Gerardo et Hanrico fratribus, filiis Conradi de Lutra, tria frusta terre, videlicet agrum situm in via ecclesie, qui dicitur ager Mathenley, et agrum situm in Harundine (?) et dimidium jurnale situm inter alios agros sitos in Hoen, laude et assensu uxoris dicti Mathei et omnium, quorum assensus requirendus erat, pro septem libris Metensium denariorum. Quarum septem librarum Metensium recognoverunt dicti Matheus et Hanricus filius suus, se solutionem plenariam recepisse in pecunia numerata. Promiserunt etiam dicti Gerardus et Hanricus fratres et tenentur pretextu et auctoritate vendictionis (sic!) predicte, solvere annuatim in festo beati Martini hyemalis dicto Matheo et suis heredibus apud Lutram duos capones censuales. In cujus rei testimonium ad peticionem

predictorum Mathei militis et filli sui Hanrici presentibus litteris sigilla nostra sunt appensa.

Datum anno domini M° CC° LX° quinto, in crastino ascensionis domini.

Or. Coblenz St. A.

Siegel: 1. Abt von Wadgassen, gut erhalten. 2. Meisterin Jutta, abgefallen.

48. — *Johannes von Warsberg, genannt der Richter, Herr in der neuen Burg von Warsberg, bezeugt einen Güterkauf der Meisterin Gertrud und des Convents zu Lautern bei Wallerfangen.* *1269 Juni 24.*

Universis Christi fidelibus presens scriptum inspecturis Johannes de Wanesperc dictus justiciarius, dominus in novo castro de Wanesperc, salutem et veritati testimonium adhibere. Cum scriptum ponat in statu stabili etc. etc. Eapropter noverit universitas vestra, quod Godemannus quondam scultetus in Wandervinga de communi assensu et laude Engelreth uxoris sue et puerorum suorum, Andree decani et aliorum puerorum suorum ac omnium, quorum assensus super hoc erat requirendus, concessit et tytulo venditionis tradidit et resignavit Gertrudi magistre et conventui sanctimonialium in Lutrea ordinis sancti Augustini Treverensis diocesis tria jurnalia terre, ex quibus duo sita sunt ultra aquam juxta campum ipsarum et alium juxta campum Johannis scuteti (sic!) situm in littore juxta vadum, pro sex libris Metensium denariorum, quas sibi solutas fore professus est coram nobis et ad usus suos et uxoris sue conversas, abrenuncians pro se et omnibus suis successoribus in futurum illi juri, quo posset dicere se esse deceptum ultra medietatem justi precii, vel quod deest de justo precio suppleri, et exceptioni non numerate pecunie et non solute, doli mali et omni juris auxilio, quod sibi et suis successoribus competere posset in posterum ad rescindendam dictam vendictionem (sic!). Et pro ista vendictione tenenda dictus Godemannus de assensu et voluntate predictorum E. uxoris sue et puerorum suorum constituit me fidejussorem erga dominas ante dictas, quibus promisi et promitto in hiis scriptis me prestaturum garandiam de omnibus et singulis supradictis. Et ut ista vendicio in perpetuum rata et firma permaneat, presens scriptum sepedictis magistre et conventui ad peticionem Godemanni et suorum sigilli nostri munimine tradidi roboratas.

Datum et actum anno domini M° CC° LX° nono, circa festum beati Johannis baptiste.

Or. Coblenz St. A.

Siegel des Joh. v. Warsberg, am Rand beschädigt.

49. — *Ritter Gerlach Crippin von Schwarzenberg verkauft mit Zustimmung seiner Frau Agnes, seiner Söhne Johann und Wilhelm und der Aleyd, Frau des Johann, an das Kloster Lautern seine Besitzungen in Steinberg und im Dorfe Lebach.*

Es siegelten mit dem Aussteller: Erzbischof Heinrich von Trier und Gerlachs Bruder Hugo. *1270 November 17.*

1270, feria secunda post Martini.

Nach einer neuen Abschrift in Coblenz, St. A. aus Mittelrh. Reg. III, S. 576, No. 2549.

50. — *Erzpriester Conrad in Wierbach bezeugt, dass das Kloster Lautern dem Herrn Symon die ständige Vikarie und alle Güter der Kirche zu Sensweiler gegen gewisse Gegenleistungen desselben übertragen habe.* *1273 Januar 19.*

Conradus archipresbyter in Wierbach, Maguntine dyocesis, omnibus, ad quos presens scriptum pervenerit, notum esse volumus, quod . . magistra totusque conventus in Lutrea ordinis sancti Augustini, Treverensis dyocesis, domino Symoni perpetuam vicariam et omnia bona spectancia ad ecclesiam Synswilre commiserunt perpetualiter possidendam et perfruendam, ita quod dictus dominus Symon annuatim ministrabit et conferet XVI. maldra annone tam siliginis quam avene, et illam annonam ad litus Nůmagen tenetur presentare dicte magistre vel ejus securo nuncio, scilicet Treverensis mensure, una cum quatuor solidis Treverensium denariorum. Et tenetur dominus Symon prefatus solvere census dicte ecclesie et omnia jura ejusdem. Excipimus mandatum apostolicum et alias exactiones ejusdem, qui non attinent ecclesie supradicte. Ceterum annuatim in festo beati Johannis baptiste magistra supradicta potest et debet recipere fidejussores a dicto domino S. pro sua annona prenotata et denariis supradictis. In cujus rei testimonium presens scriptum inde confectum ad peticionem domini Symonis sigilli nostri munimine contulimus roboratum.

Datum anno domini M° CC° LXX° tercio, quinta feria ante Fabiani et Sebastiani.

Or. Coblenz St. A.
Siegel abgefallen (abhangend).
Regest: Mittelrh. Reg. III, S. 633, No. 2786.

51. — *Th. Kantor der Kirche zu S. Arnual und zwei Brüder von Thedingen verpachten dem Leo in Schwarzenholz ihre Mühle daselbst.* *1274 März 10.*

Nos Th. cantor ecclesie sancti Arnualis et Bertholomeus miles et Hanricus fratres dicti de Thetinga notum facimus universis presens scriptum intuentibus subscripte rei fidem adhibere. Innotescat ergo presentibus et futuris, quod nos concessimus Leoni de Swarceholc molendinum in eodem loco situm sibi et suis heredibus ad terminum viginti annorum, ita quod dictus Leo vel sui coheredes infra terminum prenotatum quolibet anno nobis solvent et solvere tenentur in festo beati Mychaelis quinque maldra siliginis et quatuor capones, in festo vero nativitatis domini nostri solvent sine dilatione porcum decem solidorum Metensium. Sed annonam predictam dabunt ad mensuram Sarepontis. Ne autem hujusmodi concessio a nobis dicto Leoni et suis heredibus facta possit a posteris attemptari, sigillum domine nostre M. Sarepontis comitisse ad petitionem nostram presentibus est appensum. Nos autem M. Sarepontis comitissa sigillum nostrum ad petitionem predictorum fratrum dignum duximus presentibus appendendum.

Datum anno domini M° CC° septuagesimo tercio, sabbatho post dominicam qua cantatur »oculi«.

Or. Coblenz St. A.

Siegel der Gräfin Mathilde von Saarbrücken mit Rücksiegel, abhangend. Frauenfigur Schild mit schreitendem Löwen haltend; Umschrift ...... MATHILDIS COM ...... NTE. *Rücksiegel Schild wie oben, Umschrift:* + SECRETVM COMITISSE.

52. — *Meisterin G(ertrud) mit dem Convent zu Lautern und Rudolf Ritter von Siersberg freien ihren Leibeigenen Conrad in Schwarzenholz. 1279 Juni 4.*

Nos G. magistra de Lutrea totusque ejusdem loci conventus, ego Rodulfus miles de Syberch notum facimus universis tam presentibus quam futuris, quod nos Conradum laycum de Suarzenholch, hominem nostrum, liberum reddidimus et reddimus tali condicione, quod dictus C. laycus nobis magistre G. et conventui de Lutrea V. solidos, domino vero R. militi de Siberch decem solidos denariorum in nativitate domini annuatim persolvendis (!), predictus vero C. laycus tres vecturas miliare infra bannum de Suarzenholch nobis predictis magistre G. et conventui unam et domino R. militi duas concedet annuatim. Nos insuper memorati C. layci res et corpus pre nobis et nostris assecuramus penitus in futurum. In cujus rei testimonium ad preces sepedicti R. militis de Sirsberch sigillum domini Johannis de Warnesperch, justiciarii domini ducis, ac discreti viri sigillum domini A., decani de Waldervinga, una cum sigillo domini B., decani de Lutrea, presentibus est appensum.

Datum anno domini M°CC°LXX° nono, in dominica qua cantatur »in tua« mense julii[1].

Or. Coblenz St. A.

Von den angekündigten 3 Siegeln nur das erste erhalten: Joh. v. Warsberg, rund, Mittelschild 3 Sparren, am Rande beschädigt. Rücksiegel: Ring mit Umschrift: »Secretum meum«.

53. — *Ritter Rudolf von Siersberg übergiebt Personen in Schwarzenholz erblich 4 Morgen Wiesen bei Nalbach gegen Jahreszins von 4 Hähnen. 1279 Juni 4.*

Ego Rodulfus miles de Sirsberch notum facere cupio universis, ad quos presens scriptum pervenerit, quod de mea heredumque meorum voluntate Friderico ac Petro laycis fratribus de Suarzenhoch heredibusque ipsorum concessi et concedo jure hereditario quatuor jornalia prati apud Nalbach jacencia, cum Conrado layco de Suarzenhoch dividencia, pro quatuor capponibus michi meisque successoribus in festo sancti Martini annuatim persolvendis. In cujus rei testimonium presentem paginam ad preces meas predictis laycis F. et P. fratribus sigillo domini Johannis de Warnesperch, justiciarii domini ducis, cum sigillo domini A. decani de Waldervingen una cum sigillo domini B. decani de Lutrea tradidi roboratam.

Datum anno domini M°CC°LXX° nono, in dominica, qua cantatur »domine in tua«.

Or. Coblenz St. A.

Nur das erste Siegel, Joh. v. Warsberg, mit Rücksiegel, aber sehr beschädigt erhalten.

54. — *Ritter Gerlach gen. Crippin von Schwarzenberg schenkt dem Kloster B. Mariae zu Lautern das Patronatsrecht der Kirche in Hasborn. 1279 December 23.*

Universis tam presentibus quam futuris presentem paginam inspecturis nos Gerlacus dictus Crippin de Swarcinberch miles notum esse volumus, quod ille bene possedisse dicitur temporalia, cui divina providencia per temporalium ministracionem premium attribuit sempiternum et memoriam preparat in futurum.

[1]) doch wohl verschrieben statt Junii.

Hinc est, quod ego pro me et antecessorum meorum salute et remedio animarum confero, dono et assigno de uxoris mee ac heredum meorum consensu salutari omne jus patronatus ecclesie de Haysbûrne Treverensis dyocesis. cujus verus sum patronus, cum attinenciis et honore ipsius monasterio beate Marie in Lûtrea ejusdem dyocesis prope Waldervingen in elemosinam pure et simpliciter propter deum perpetuo tenendum et habendum pacifice et quiete. Ne autem hujusmodi mea pia collacio, donacio et assignacio valeat in posterum ab aliquo infringi seu quomodolibet inpugnari, hanc cartulam inde confectam in perpetuam rei geste memoriam et firmam stabilitatem mei sigilli patrocinio conmunivi, quam monasterio tradidi prenotato.

Actum et datum anno dominice incarnacionis millesimo ducentesimo septuagesimo nono, sabbato proximo post festum beati Thome apostoli.

Or. Coblenz St. A.

Siegel des Ausstellers wohl erhalten an gelb-braun-weissen Wollschnüren, rund mit Mittelschild, zweimal quergeteilt. Umschrift: + S. GERLACI ..... CRIPPIN MILITIS DE SWARCINBERCH.

55. — *Ritter Wilhelm von Schwarzenberg schenkt das Patronatsrecht der Kirche in Hasborn dem Kloster S. Mariae in Lautern. 1279 December 24.*

Actum et datum anno dominice incarnacionis millesimo ducentesimo septuagesimo nono, in vigilia nativitatis domini.

Or. Coblenz St. A.

Siegel des Ausstellers wie zu No. 53. Umschrift: + S. WILLELMI DE SWARZENBERG. — *Derselbe Schreiber für beide Urkunden, die im Texte fast völlig übereinstimmen. Rücks. Vermerk 18. Jh.:* Hasporn.

56. — *Der Trierer Archidiacon Walram beauftragt den Priester von Wadrill, sich nach Hasborn zu begeben und dort wegen des Patronatsrechts der Kirche Verhandlungen zu führen, die auf dem Tag nach Petri Kettenfeier in Trier entschieden werden sollen. 1280 April 22.*

Walramnus dei gracia archidiaconus in ecclesia Treverensi sacerdoti de Wadrelle salutem in domino. Cum viri nobiles Gerlacus dictus Crippin de Suarcinberch et Wilhelmus de eodem loco milites omne jus patronatus ecclesie de Hainsporne nostri archidiaconatus, cujus veri sunt patroni, cum attinenciis et honore ipsius ecclesie contulerint et assignaverint, ut dicitur, de uxorum et heredum suorum consensu salutari monasterio beate Marie in Lûtrea archidiaconatus ejusdem prope Waldervingin in elemosinam pure et sinpliciter propter deum perpetuo tenendum et habendum pacifice et quiete. supplicaverunt nobis devotissime dilecte in Christo . . magistra et conventus monasterii predicti, quatinus donacioni, collacioni et resignacioni antedictis auctoritatem et consensum nostrum ac omnia alia, que super his ad nostrum spectant officium, dignaremur inpertiri, et ut dicta ecclesia cum suis attinenciis ipsarum monasterio misericorditer incorporetur, ut devocius et salubrius in futurum deo valeant famulari. Nos eorum supplicacioni annuentes vobis precipue mandamus, quatinus personaliter ad ecclesiam de Hainsbûrne predictam accedentes citetis peremptorie ibidem omnes, qui super dicta collacione et incorporacione sua crediderint interesse et se opponere volentes dicte collacioni et incorporacioni, ut coram vobis seu

nostro . . officiali Treverensi conparant (!) peremptorie in crastino beati Petri apostoli ad vincula hostensuri de jure suo et ad procedendum super premissis, in quantum dictaverit ordo juris. Alioquin quantum ad nostrum spectat officium, dicte collacioni et incorporacioni auctoritatem et consensum adhibebimus et sigillum nostrum dicte collacioni et incorporacioni apponemus in testimonium veritatis. Reddite litteras cum inpressione sigilli vestri mandato executo. Sigillo curie nostre ad presens utimur in hac parte.

Datum anno domini millesimo ducentesimo octuagesimo, in crastino pasce.

Or. Coblenz St. A.
Wachsreste des Siegels an Pergamentstreifen, abhangend.

57. — *Erzbischof Heinrich von Trier genehmigt die Schenkung des Patronatsrechtes der Kirche in Hasborn an das Kloster B. Mariae in Lautern. 1280 Mai 2.*

Nos Henricus dei gracia Trevirorum archiepiscopus ad universorum noticiam volumus pervenire, quod cum viri nobiles Gerlacus dictus Crippin de Swarcinberch et Willelmus de eodem loco milites omne jus patronatus ecclesie de Hays burne nostre dyocesis, cujus veri sunt patroni, cum attinenciis et honore ipsius ecclesie contulerint, donaverint et assignaverint de uxorum et heredum suorum consensu salutari monasterio beate Marie in Lůtrea ejusdem dyocesis prope Waldervingen *etc. etc. wie oben No. 56*, ut deo devocius et salubrius famulari valeant in futurum propter augmentacionem sustentacionis earumdem in redditibus ecclesie supradicte, cum ipsarum redditus et proventus nimium sint tenues et exiles. Nos itaque hujusmodi salutaris devocionis affectum paterno favore et gracia plenius attendentes dictasque pias collacionem donacionem et assignacionem ratas habentes per omnia atque gratas, et auctoritatem debitam adhibentes eisdem, ipsas tenore presencium confirmamus et dictam ecclesiam de Haisbůrne de consensu venerabilium virorum capituli ecclesie nostre Treverensis et loci archidyaconi incorporamus et adunamus monasterio in Lůtrea supradicto in augmentacionem perpetuam cultus divini, salvo per omnia imperpetuum nostro et . . successorum nostrorum archiepiscoporum Treverensium et loci archidyaconi, qui pro tempore fuerint, jure debito et consueto ac competenti porcione vicarii perpetui ecclesie prenotate. Et nos, capitulum ecclesie Treverensis, et Waleramus dei gracia archidyaconus ecclesie supradicte nostrum expressum assensum et consensum premissis omnibus adhibemus. In quorum memoriam perpetuam et debitam firmitatem nos archiepiscopus, capitulum et archidyaconus antedicti presentem cartulam inde confectam nostrorum sigillorum patrocinio duximus roborandam.

Datum anno dominice incarnacionis millesimo ducentesimo octuagesimo in crastino beatorum Philippi et Jacobi apostolorum.

Or. Coblenz St. A.

Siegel: 1. Erzbischof Heinrich mit Rücksiegel, wohl erhalten, rote Seidenschnüre. 2. Trierer Domcapitel, kleiner Rest, grünseidene Schnüre. 3. Archidiacon Walram, spitzoval in zwei Stücken; stehender Kleriker mit Palmzweig und Buch. — Rücks. 15 Jh. »incorporatio de ecclesia Haszboren«; *18. Jh.* »Joannes (*sic!*) Trev. archiep. incorporat parochiam de Hasporn ecclesiae Lutriensi 1280«.

58. — *Theoderich Rumanz von Schwarzenberg verkauft dem Conrad von Ellenbach seinen Hof zu Sensweiler (Synnswilre), aus welchem das Kloster Vrowenlutere einen Jahrzins bezieht. — Zeugen die Herren Wilhelm und Gerlach von Schwarzenberg.* *1280 Mai 4.*

1280 crastino inventionis crucis.

Regest in Mittelrh. Reg. IV., S. 160, Nr. 710 nach dem Original im St. A. Coblenz, Familienarchiv, v. Ellenbach.

59. — *Herzog Friedrich von Lothringen bezeugt den Verkauf von Gütern bei Lautern durch Heinrich von Gunsingen an deren Lehnsherrn Rudolf von Siersberg und durch diesen an das Kloster Lautern.* *1283 August 14.*

Nos Fridericus dux Lothoringie et marchio notum facimus universis presentem litteram inspecturis seu legi audituris, quod cum dominus Henricus de Gunsinga miles, homo noster, pro se et suis heredibus successoribusque domino Rodulpho de Sirzperh militi bona sua omnia apud Lutream existentia cum omni jure et appendiciis suis quibuscumque, que ab eodem domino Rodulpho jure feodali dependent, vendiderit et acquitaverit precio persoluto, idem dominus Rodulphus eadem bona cum omni jure suo et appendiciis suis religiosis dominabus . . magistre et conventui de Lůtrea nomine suo et heredum suorum successorumque vendidit imperpetuum ac nomine vendicionis coram nobis acquitavit pro quinquaginta duabus libris Treverensium denariorum sibi ab eisdem dominabus traditis integraliter et solutis, renuncians exceptioni dicte pecunie non numerate, non tradite nec solute sibi, beneficio restitutionis in integrum, doli mali et specialiter illi juri, quo posset dicere se fore deceptum ultra medietatem justi precii et quod deest de justo precio suppleri, omnique juris auxilio canonici et civilis, quod eidem aut suis heredibus successoribusque competere posset in futurum quomodolibet ad recindendam (!) venditionem seu acquitationem supradictam. In cujus rei testimonium sigillum curie nostre una cum sigillo dilecti nostri domini Johannis de Warnisperch justiciarii nostri ad preces partium predictarum presentibus duximus apponendum.

Datum anno domini M°CC° octuagesimo tercio, in vigilia assumptionis beate Marie virginis.

Or. Coblenz St. A.

Siegel: 1. Curie des Herzogs von Lothringen. 2. Joh. von Warsberg. Beide am Rande beschädigt.

60. — *Herzog Friedrich von Lothringen verspricht dem Kloster Lautern, das ihm sein Eigentum in Wallerfangen abtrat, jährlich 30 Schillinge aus seinen Erzwerken daselbst.* *1285 Juni 21.*

. . Ego Fredericus dux Lothorengie et marchio notum facio omnibus presentes litteras inspecturis, quod pro eo quod . . magistra et . . conventus de Lutrea mihi et heredibus meis imperpetuum dederunt et quittaverunt, quicquid habebant, habere poterant et debebant in villa de Waldrowanges in redditibus, censibus et omnibus aliis quibuscumque, ego dictis . . magistre et . . conventui pro me et heredibus meis imperpetuum pro supradictis rebus dedi et contuli triginta solidos Treverenses annuatim in festo purificationis beate Marie virginis in exitibus et proventibus furnorum meorum de Waldrowanges pacifice et quiete

et sine contradictione aliqua percipiendos et habendos. In cujus rei testimonium sigillum meum presentibus litteris est appensum.

Actum et datum anno ab incarnatione domini M° CC° octuagesimo quinto, feria quinta ante nativitatem beati Johannis baptiste.

Or. Coblenz St. A.

Reitersiegel des Herzogs mit Rücksiegel beschädigt. Die Urkunde ist ferner erhalten in einem Vidimus vom 3. April 1481.

61. — *Ritter Heribert von Senheim bekennt namens seiner Familie, dass die Hälfte des grossen Zehntens in Sensweiler (Mainzer Diöcese) dem Kloster Lautern gehöre.* *1287 Mai 8.*

Universis presentes litteras inspecturis nos Heirbretus de Seneym miles et Metildis ejus uxor, Winandus, Ricardus et Ida liberi eorundem ac omnes alii eorum liberi, nec non Vůssolo maritus dicte Ide notum facimus, quod in medietate grosse decime apud villam de Sindiswilre et ejus attenciis (sic!) Maguntine dyocesis, que medietas spectat ad monasterium monialium de Lutrea Treverensis dyocesis ordinis sancti Augustini, et in jure eandem medietatem percipiendi et fructus colligendi in eadem medietate decime et in straminibus vel aliqua alia utilitate, que provenire posset de fructibus medietatis decime predicte, recognoscimus nos nichil juris habere conjunctim vel divisim, et si quid juris habebamus in eorum medietate decime predicte sive ex consuetudine aut ex quacumque alia de causa nobis foret aquisitum, seu ad nos pervenisset, illi juri et consuetudini pure et simpliciter [renunciamus in hiis [1])] scriptis omni fraude et dolo ammotis, promittentes per fidem a nobis singulis [et universis firmiter prestitam [1])], quod contra hujus renunciacionem per nos vel per alium non veniemus in futurum et quod ea q[ue fient per nun [1])]cios in perceptione fructuum medietatis decime predicte nec in aliquibus rebus et utilitate provenientibus de fructibus dicte decime et specialiter in straminibus eorum non molestabimus, impetemus vel aliquid juris nobis vendicabimus in eisdem, volentes et consentientes, ut dicte domine exnunc suam quamcumque voluerint faciant et procurent de fructibus medietatis eorum dicte decime et qualibet alia utilitate de eisdem fructibus proveniente voluntatem. In cujus rei testimonium presentes litteras sigillis prepositi in Revengersburc nec non Willelmi et Johannis fratrum dominorum de Heincinberch rogavimus communiri. Et nos prepositus in Revengersburc, Willelmus et Johannes fratres domini de Heincinberch ad preces dictorum conjugum et liberorum suorum predictorum ac mariti Ide predicte sigilla nostra hiis litteris duximus apponenda in testimonium predictorum.

Datum anno domini M° CC° octuagesimo septimo, feria quinta post dominicam cantate.

Or. Coblenz St. A.

Siegel: 1. Propst von Ravengiersburg, zwei Stücke. 2. und 3. Wilhelm und Johannes von Heinzberg, beide beschädigt. — Die Pergamentstreifen rühren von 2 Urkunden des 13. Jh. her, in deren einer die Frau des Ritters de Dale, in der andern als Bürge Heinrich von Schoneckin vorkommt.

Regest: Mittelrh. Reg. IV., S. 325, Nr. 1433.

---

[1]) Loch im Pergament.

62. — *Knappe Gottfried von Bolchen bekennt, von der Meisterin Elsa und dem Kloster Lautern einen Mühlenteich bei Gensbach unter angegebenen Bedingungen gepachtet zu haben.* *1289 August 11.*

Universis presentes litteras inspecturis seu legi audituris ego Jofridus de Bolay armiger natum esse cupio, quod ego suscepi et teneo a religiosis dominabus Elza magistra et a conventu de Lutrea Treverensis dyocesis aream sive locum stagni reedificandi seu reparandi in meis sumptibus et expensis apud Guinspach, quod stagnum quamdiu vixero tenere debeo pacifice et quiete pro sex solidis Metensibus persolvendis a me dictis dominabus singulis annis in nativitate domini de dicto stagno. Post mortem autem meam ipsum stagnum ad dominas magistram et conventum prefatas libere et quiete absque omni occasione revertetur. Molendinum etiam ipsi stagno adjacens, si me reparare contigerit, mihi cedet per spacium mee vite, quod post meum obitum ad sepedictas dominas redibit libere et quiete. In cujus rei testimonium ego Jofridus predictus presentem cedulam sigillo religiosi viri domini Friderici dei patientia abbatis sancti Naboris ordinis sancti Benedicti necnon et sigillo discreti viri domini Th. decani ecclesie de Homburch Metensis dyocesis tradidi roboratam. Et nos Fridericus dei patiencia abbas sancti Naboris ac Th. decanus ecclesie de Homburch predicti sigilla nostra presentibus litteris ad preces Jofridi predicti armigeri in premissorum testimonium duximus apponenda.

Datum anno domini M°CC°LXXX°IX°, in crastino beati Laurentii martiris.

Or. Coblenz St. A.
Die Siegel abgefallen.

63. — *Margarethe Witwe des Anselm Krebs in Euren und ihr Sohn Gerlach schenken dem Kloster Lautern allen ihren Besitz.* *1290 Mai 20.*

Universis tam presentibus quam futuris hoc scriptum visuris Margareta relicta quondam Anselmi dicti Cancri de Urio et Gerlacus ipsius M. filius salutem et ad perpetuam rei memoriam cognoscere veritatem. Licet parva sint et exigua, que offeruntur omnipotenti deo pro multitudine peccatorum, ipse tamen omnipotens deus non quantitatem muneris sed voluntatem respicit largientis. Presentis igitur scripti tenore universitati vestre volumus esse notum publice protestando, quod ex devotione sincera ac ob specialem dilectionis affectum, quem ad cenobium sanctimonialium in Lutrea Treverensis diocesis semper habuimus et adhuc habemus, necnon pro salute et remedio animarum nostrarum et progenitorum nostrorum damus, legamus et conferimus donatione irrevocabili inter vivos unanimi consensu et voluntate, pure et simpliciter propter deum religiosis dominabus magistre et conventui cenobii sanctimonialium in Lutrea predicti omnia bona nostra, mobilia et immobilia, census, redditus et possessiones, in quibuscumque locis vel terminis consistant, ex nunc imperpetuum jure hereditario possidenda, nullumque heredem aut successorem in prelibatis bonis nostris omnibus preter dictas religiosas dominas habere volentes vel cupientes in futurum. Verum ad omnem questionis materiam inposterum amputandam renunciamus et effestucamus de plano libera voluntate ex nunc inperpetuum super totam hereditatem nostram et omnia bona nostra memorata ubicumque locorum sita

sint, que in presenciarum habemus et possidemus conjunctim vel divisim, et que habituri erimus et nobis conquirere poterimus in futurum, voventes et promittentes ex mera consciencia domine . . magistre et conventui prescriptis debitam fidelitatem et perfectam obedientiam pro posse et nosce (!), more fidelis sororis et boni fratris conversi jugiter observare, conditione seu inventione quacumque non obstante, renunciantes eciam omnibus exceptionibus, cavillationibus et defensionibus juris canonici et civilis, doli mali ac illi juri, quo dicere possemus, nos et quemlibet nostrum in premissis esse lesum vel lesos et circumventos, ac beneficio restitutionis in integrum, necnon omnibus exceptionibus et defensionibus tam juris quam facti, per quas effectus presentium posset cassari aliquatenus et annullari et quarum renuntiatio specialis foret necessaria exprimi de verbo ad verbum, quas haberi volumus pro expressis, promittentes bona fide et ad id nos firmiter obligamus per presentes sollempni stipulatione interposita, nullo unquam tempore contra premissa omnia vel quodlibet eorundem nos venturos inposterum, aliqua occasione, subtilitate, ingenio sive causa, fraude et dolo penitus exclusis. In cujus rei testimonium et robur perpetue firmitatis presentes litteras sigillis curie Treverensis et civitatis ejusdem, que ad petitionem nostram presentibus sunt appensa, dictis religiosis dominabus tradidimus communitas. Et nos magister Johannes cantor et . . officialis Treverensis dicte curie sigillum profitemur una cum sigillo civitatis predicte huic scripto apposuisse in testimonium omnium premissorum.

Datum anno domini M°CC° Nonagesimo, in vigilia penthecostes.

Or. Coblenz St. A.
Beide Siegel abgefallen.

64. — *Herzog Friedrich von Lothringen bessert dem Kloster Lautern die Renten in Wallerfangen zum Ersatz des durch seine deutschen Kriegsvölker erlittenen Schadens.* *1294 Mai 15.*

Je Ferris dus de Lohrregne et marchis fais savoir a tous, que pour plusours damaiges, que mes gent d'Alemegne firent a l'abbasse et a couant de Lutre et a lour hommes dedans werre et defurs werre, je sour seu par pax faisant lour amande les censes, qu'elles ont a Wadervenges, c'est a savoir de deix sols a panre et a avoir en tel leu et a tel jour, que les autre censes lour sont assigneez et de tele monoie com les autre censes sont a tenir et a avoir a tous jours en heritaige et lour otroi avec seu, que lour forrestier garde lour boix de Uzilstorf et de Kirlenges et an oste les miens forrestiers nene voil, que nuns de mes hommes ne de mes gent les cope des or anavant et voil, que nuns de mes sergent pennisse lour hommes avant qu'il laient monstrei et requis a l'abbasse ou a provost dou leu. Et recognoi par ces presentes lettres, que je n'ai nun droit a panre en lour viles ne suz lour hommes ne gillines ne pors se par mei achait non; ne ne voll ancores, que nuns de mes sergant faice tort a dites dames ne a lour hommes. Et par mei ces choses devant dites m'ont acquitei et acquitent la dite abbasse et li dis covans moi et mes gent de tous damaiges et de toute prises, que lour ont estei fais ne de moi ne de mes gent jusques a jour deu. En tesmoignaige de veritei je lour an ai donei et donne ces presentes lettres saieleez dou saiel de mai court de Bosonvile.

Que furent faites l'an de graice notre signor M. CC. quatrevint et quatorse ans, en mei mois de mai.

Or. Coblenz St. A.

Siegel abgefallen (abhangend).

Eine Urkunde Hans von Ritenhofens, 1457 Juni 8, enthält als Transsumpt obige Urkunde sowie eine solche des Grafen Johann von Nassau-Saarbrücken v. J. 1457 Juni 1, welche, als Transfix der Urk. des Herzogs Friedrich angehängt, den Inhalt dieser bestätigte. Die Einschnitte für das Transfix finden sich in der That in dem obigen Original des Herzogs.

64a. — *Friedrich von Dalheim, Burggraf zu Siersberg, liefert eine deutsche Uebersetzung der Urkunde (64) Herzogs Friedrich von Lothringen vom 15. Mai 1294.*
1450 December 21.

Ich Friderich herczoch zu Lotringen und marggreffe doen allen luden zu wissen, daz umb vil schadens, den myn lude usser Duczlande daden der eptyssen und convent zu Luteren und den iren armen mannen in crege ader bussen creige und nu vort me des freden zu hain von uns und besseren en de zinsze, de sy hant zu Walderfingen, ist zu wissen zhein schillinge zu nemen und zu han an dem ende und uff den dach daz in de ander zinsze en bewiset sint und der muncze alz de ander zinsze zu wissen und zu hain umerme und zu erbeschaff, und erlouben in he myde, das ir furstere sullen hoeden ir welde zu Uczelczstorff und zu Kerlingen und doen da von myn furster und enwil nit, daz keyner myner mannen und amptlude und boeden nu vortme da in hauwen, und wil auch nit, daz keyner myner amptlude ader underdain ader boeden ir lude vahein ader penden erste dan es voirbracht sy und ersucht an der eptysszen ader ir amptlude, von dem ende de lude wanhefftich sint. Und bekennen mich in dussem gewerdighen breiffe, daz ich kein recht han zu nemen in eren dorfferen ader hoben eren armen luden ader wederdrissz geschee von mynen underdanen, und wil auch nit, daz keyner mynre amptlude und boeden unret doe den egenanten frauwen noch iren armen luden und wil daz myn amptlude nu und zu ewighen dagen de egenante eptissen und ir arme lude beschirmen vor unrecht glich unsern eygenen luden und mannen. Umb dusse vorbenant sache hant sy mich gequitet de egenante eptijssze und convent mich und myn lude von allen schaden und von aller name, de in gescheit sint von myr und mynen luden bicz uff dussen dach. Des zu gezuche der wairheit so han ich der egenanten eptyssen und convent geben und geben dussen gewerdighen breiff besigelt myt dem sigel myns hoeffz zu Boesendorff, der gemachet wart na gocz geburt M°CC°LXXXIIII jair in dem halben mey.

Ich Friderich von Dalhem burchgrewe zu Sirsburg doen kont und bekennen mich, daz ich eynen welczen versigelten breiff gesein und gelesen han und gancz von allen sinen puncten und worten inhaldende in duczem alz vorgemelt steit und besigelt myt unsers genedighen herrn sigel, daz zu der zyt zu Boesendorff lach. Und des zu urkonde so han ich Friderich vorgemelt myn sigel gehangen an dussen breiff im (!) dem jair na gocz geburt M°CCCC° und L jair, uff sent Thomas dag des hilligen apostelcz.

Or. (Pergament) Coblenz St. A.

Siegel des Fr. v. Dalheim.

65. — *Herzog Friedrich von Lothringen bezeugt eine Güterschenkung des Knappen Alard von Inne zu Gisingen an das Kloster Lautern.* *1294 Mai 15.*

Nos Fridericus dux Lotheringie et marchio scire volumus universis, quod in nostra presencia propter hoc personaliter constituti Alardus de Inne armiger et Katherina ejus collateralis recognoverunt et sponte confessi sunt, se tradidisse et donasse donacione irrevocabili inter vivos in perpetuam elemosinam religiosis dominabus magistre et conventui de Lûtrea Treverensis dyocisis (!) unanimi voluntate, pari consensu et sociata manu omnia bona, que habere dinoscuntur iidem conjuges in villa Gunsinga seu in confinio dicte ville in cunctis usibus et proventibus, nichil penitus sibi retinentes in eisdem. Item dicti conjuges absolverunt perpetuo Jacobum de Kirlinga, filium quondam Johannis dicti Crippin, ab homagio et a censibus omnibus, in quibus eisdem conjugibus idem Jacobus tenebatur. Promittentes eciam dicti conjuges fide prestita corporali, se contra dictam donacionem non venire ullo unquam tempore, et ipsa Katherina divisim juravit tactis sacrosanctis ewangeliis, quod eandem donacionem ratam ac perpetuo inconcussam servabit nec ulla arte vel ingenio seu racione dotis seu dotalicii sive donacionis propter nupcias sibi factas contra veniet in futurum. Quod ut ratum et firmum permaneat, sigillum curie nostre de Bosonis villa[1]) ad preces et ad instanciam dictorum conjugum presentibus apponi fecimus in testimonium premissorum.

Datum anno domini M°CC° nonagesimo quarto, in medio mense maio.

Or. Coblenz St. A.
Siegel abgefallen.
Regest: Mittelrh. Reg. IV, S. 511, No. 2286 nach Copie des 17. Jh.

66. — *Herzog Friedrich von Lothringen bezeugt einen Güterverkauf der Knappen Alard von Jnne und Wilhelm von Sponheim an das Kloster Lautern zu Sermeldingen.* *1296 Mai 4.*

Je Ferris dus de Loherengne et marchis fais savoir a tous, que en mai presance establis Alairs de Jnne escuiers, filz Phelepin qui fuit, et Katerine sa feme et Willames de Spanhen escuiers et Clamenze sa feme demorans a Tholeie ont recogneut par devant moy, k'il on vandut communemant de lour plainne volanteit et acquiteit a touz jours mais a la religiouse dame Hawele nonneyn de Lutres sus Saire de quant qu'il ont et puent avoir et doient avoir a Sairmedanges et on ban en homes, en femes, en chans, en preis, en boix, en censes et en tous us et en toutes manieres queiles quelles soient sans riens a retenir. Les queiles chozes entieremant et les apandises il lour ont vandut et delivreit vandent et delivrent et wairentiront pour franck allues davant tous homes et a tous jours a lour costanges. Et est fais cist vandaiges et ceste acquitance pour quaitorze livres de boins Treverciens, dont il ont aut et receut boin paiemant et entier en deniers boiens bien contez et bien nombreis si comme il dient, et ont cranteit et promis et jureit, sor sains pour auz et pour lour hoirs, que jamais contre cest vandaige et ceste acquitance ne vanront ne niant ni reclameront ne feront reclameir per aus ne par atrui, ne par devant justice seculer ne par devant justice esperitueil. En tesmoignaige de veriteit et pour ceu, que se soit farme chose et estauble, a je fait saieleir cez presantes lettres dou saieil

[1]) Busendorf.

de ma court de Bouzonville par la requeste et par lez priieres des parties devant dites.

Ke furent faites l'an de graice nostre signour mil dous cens quattre vins et saize ans, londemain de l'ascencion nostre signour.

Or. Coblenz St. A.
Siegel abgefallen.

67. — *Die Brüder Peter und Friedrich gen. von Reisweiler und ihre Geschwister bekennen, dass ihr Streit mit dem Kloster Lautern über den Hof Steinberg beigelegt sei.* *1296 Mai 31.*

Nos Petrus et Fridericus fratres de Rayswilre dicti, filii Alberti pie memorie quondam de Dyrmendinga, cum ceteris nostris fratribus atque sororibus sive heredibus notum facimus universis tam presentibus quam futuris presentes litteras inspecturis aut etiam audituris, quod omnis lis sive discordia, que vertebatur inter nos ex parte una et religiosas dominas atque honestas videlicet . . magistram et conventum de Luytra ex parte altera mediante consilio proborum virorum et peritorum sedata est amicabiliter et sopita super quadam curte dicta Steinberch eisdem dominabus religiosis attinente seu ab ipsis possessa de consensu nostro plenario et voluntario in hunc modum: renuntiavimus enim et per presentes renuntiamus cum omnibus nostris successoribus omni juri, quod nos ratione juris hereditarii in ipsa curte habere credidimus quoquo modo, nec ipsas dominas religiosas sepius dictas propter curtem ipsam deinceps in judicio vel extra judicium impetere debebimus sive etiam impedire. Testes sunt, quorum nomina subarantur, videlicet: discretus vir dominus Sybodus presbiter de Wellinga, Hennelo (?) scultetus de Xhowenberch dictus de Wyseinbach, Lůcho villicus de Dyrmendinga et plures alii fidedigni. In cujus rei testimonium evidens et munimen, quia sigillo proprio caremus, sigillum honorabilis viri et religiosi Folmari dei patientia abbatis de Tholeya litteris procuravimus hiis apponi. Et nos prefatus F. abbas de Tholeya assentientes, omnia premissa esse vera, ad preces et ad instantiam dictorum, P. et T. fratrum ceterorumque heredum, qui assensum debuerunt aliqualiter adhibere, sigillum nostrum hiis litteris duximus appendendum.

Datum feria quinta proxima post dominicam qua cantatur »factus est« etc., anno domini M°CC°nonagesimo VI°.

Or. Coblenz St. A.
Siegel des Abtes Folmar von Tholey beschädigt.
Rücks. Vermerk 18. Jh. »1262 Lebach«.

68. — *Der Official der bischöflichen Curie in Metz verweist auf das Privileg des Papstes Hadrian IV. für Fraulautern vom Jahre 1155 und bedroht alle mit Excommunication, die das Kloster beraubt haben, falls sie nicht binnen bestimmter Frist Entschädigung gewähren.* *1297 November 27.*

Officialis curie Metensis universis presentes litteras inspecturis salutem in domino. Noveritis nos vidisse et tenuisse litteras apostolicas non abolitas, non cancellatas, nec in aliqua sui parte viciatas, hunc titulum continentes: Adrianus etc. etc.[1]) Cum igitur aliqui malefactores dei timore postposito et

[1]) Wie oben No. 2.

mandato apostolico non curato Lutrensem ecclesiam predictam spolient, homines eiusdem ecclesie capiant, bona curtium dicipiant, molendina sua destruant et confringant, prout nobis prepositus, magistra et conventus eiusdem ecclesie lacrimabili querimonia demonstrarunt, eapropter nos mandatum apostolicum efficaciter promovere et ecclesias et omnes personas ecclesiasticas defendere fideliter intendentes, vobis omnibus abbatibus, prioribus, decanis, archipresbiteris, presbiteris seu aliis ecclesiarum rectoribus in dyocesi Metensi constitutis, ad quos presentes littere pervenerint, sub pena suspensionis et excommunicationis, quas in vos ferimus in hiis scriptis, si non feceritis, quod mandamus, trium tamen dierum monitione premissa, cum requisiti per presentes fueritis, precipiendo mandamus: quatinus omnes molestatores, iniuriatores, spoliatores dicte ecclesie primo, secundo et tercio commonitos habeatis, ut sepe dicte ecclesie de dampno et molestiis satisfaciant competentes et nobis de contemptu eo quod mandatum nostrum immo verius apostolicum contempserunt; alioquin ipsos, nisi infra octo dies post monitionis vestras dicte ecclesie de dampnis et molestiis satisfecerint, quos nos ex tunc excommunicamus in hiis scriptis, excommunicatos nominatim illos, de quibus vobis constiterit, alios vero in generali singulis diebus dominicis et festivis candelis accensis campanis pulsatis publice nuncietis, alta voce eisdem exprimentes illud quod in litteris apostolicis continetur videlicet: nisi presumpcionem suam digna satisfactione correxerint, potestatis honorisque sui dignitate careant, reosque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscant et a sacratissimo corpore et sanguine dei et domini redemptoris nostri Jhesu Christi alieni fiant, atque in extremo examine districte ultioni subiaceant, nec a denunciatione eorum, qui propter hoc fuerint excommunicati, cessetis nec eos pro absolutis habeatis, quousque de absolutione eorum aliud a nobis receperitis in mandatis.

Datum feria quarta ante festum beati Andree apostoli, anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo septimo.

Or. Coblenz St. A.

Siegel an mehrfarbigen Seidenschnüren, abgefallen. — Höhe der Urkunde bis zum umgebogenen Rande 61,5 cm, Breite 52,5 cm, umgeb. Rand 6,5 cm. — Rückseitige Vermerke des 18. Jh.: 1. Bulla Adriani quarti Romani Pontificis emanata anno 1297 (*corrigiert aus 1157*) vigesima nona 10 bris (sic!), qua excommunicantur omnes Molestatores, detentores bonorum seu Violatores jurium ac Damnificatores Ecclesie Lutriensis seu personarum ibi Deo servientium. Numerus 4tus A. — *2.* Excommunicatio a papa contra omnes molestatores nostros.

69. — *Herzog Friedrich von Lothringen bezeugt, dass Ritter Isenbert von Warsberg seine lothringischen Lehen um eine Wiese über dem Teich am Warentwald unter Gürtingen gemehrt habe.* *1299 December 25 (?).*

Je Ferris dus de Lorreingne et marchis fais savoir a tous, que c'est bien par mon los et par mon orant, que mes sires Ysambers de Warnesperch chevaliers mes hom et mes feaubles ait et teingne de moi en acroisance des autres fiez, qu'il tient jai de moi, les preis, qu'il at acheteiz desuz mon estant dou bois de Warant desouz Guertenges[1]) sauf mon droit. En tesmoignaige de

[1]) Guerting, C.on de Boulay, Gürtingen.

veritei et pour ceu, que se soit ferme chouze et estable lan ai je donnee ceste lettre pendant saelee de mon seel, qui fut faite l'an mil douz cens quatre vins et dix et nuef, on mois de decembre, le jour de lan.

Or. Coblenz St. A.

Die Hälfte des grossen runden Reitersiegels nebst Rücksiegel des Herzogs.

Rücks. Vermerk 15. Jh. »non pertinet nobis«; *18. Jh.* »Gensbach«. — *Die Datierung 1299, December am Jahrestag ist merkwürdig und könnte zu dem Schlusse führen, dass doch der 25. December als Jahresanfang mit »Jahrestag« bezeichnet worden wäre; wo bleibt aber dann der hier doch anzunehmende Trierer oder Metzer Styl?*

Schlussbemerkung. Zur Vervollständigung der Nachrichten über Fraulautern bis z. J. 1300 sei hier noch auf folgende, in den Mittelrh. Regesten Band IV an der bezeichneten Stelle aufgeführten Urkunden hingewiesen:

1289 Mai 16, Meier Henzo von Lautern; S. 375, No. 1660.

1289 Dec. 7, Bruno, Landdechant von Lautern; S. 385, No. 1709.

1290 April 10, Priester Andreas von Lautern als Vicepastor der Laurentiuskirche in Trier berufen; S. 395, No. 1761.

1294 April 4, Die Meisterin von Lautern siegelt mit dem Abt von Wadgassen eine Verkaufsurkunde; S. 507, No. 2266.

Zwei im Archiv Fraulauterns in Coblenz befindliche französische Urkunden entstammen zwar dem ehemaligen Klosterarchive, beziehen sich aber nicht auf das Kloster und wurden daher nicht aufgenommen. Die erste v. J. 1249 August 28 rührt von Ritter R. von Siersberg, die zweite, 1285 Mai, von Graf Eberhard von Zweibrücken her.

Register zu den Urkunden.

Die Zahlen bezeichnen die Nummer der Urkunden, Jahreszahlen sind in Klammern beigefügt.

Laut- und Flexionslehre der Mundart der Moselgegend von Oberham bis zur Rheinprovinz

von
Karl Hoffmann.

EINLEITUNG.

In mannigfachen Windungen schlängelt sich die Mosel in ihrem Laufe von oberhalb Oberham bis zur Grenze der Rheinprovinz hin und zwar bis Mallingen in einer reichen Ebene. Von dort ab erheben sich an ihren Ufern zu beiden Seiten vielfach kleinere Hügel; die auf dem linken Ufer laufen ununterbrochen von Berg bis zur luxemburgischen Grenze fort. Zu beiden Seiten der Mosel sind an den Abhängen die schönsten Reben zu sehen. Der Wein steht allerdings ziemlich weit hinter den Weinen der Metzer Gegend zurück (es ist nämlich fast nur Weisswein), aber doch wird er in der ganzen Gegend fast ausschliesslich getrunken und sogar noch von ziemlich weit her angekauft. Auf dem rechten Moselufer breitet sich von Rettel bis Sierck eine schöne, fruchtbare Ebene aus, die aber leider oft erheblichen Schaden erleidet infolge der Moselüberschwemmungen. Von Sierck bis Apach sieht man wieder Hügel, die teils wiederum mit Reben, teils anderswie, besonders aber mit Obstbäumen, bepflanzt sind. Auch findet man auf dieser Strecke auf beiden Seiten der Mosel reichlich Quarz, der weithin versendet wird, vor. Ausserdem trifft man auf der ganzen besprochenen Strecke Sand, Bau- und Kalksteine in grosser Menge an. An Holz ist die Gegend ziemlich arm, und die Wälder, die man erblickt, genügen durchaus nicht, um das nötige Brenn- und Bauholz zu liefern.

Die Hauptbeschäftigung der Bewohner der Gegend bildet der Landbau nach dem System der Dreifelderwirtschaft und der Weinbau. Die Bodenerzeugnisse sind im allgemeinen mehr als genügend, um die nötigen Bedürfnisse zu decken. Ausser Wein sind die Haupterzeugnisse Kartoffeln, Weizen und Hafer. Nicht so reichlich ist die Ernte von Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Linsen und Runkelrüben.

Von jeher gab es in der Gegend zwei grosse Verkehrswege, nämlich die Mosel und die grosse Landstrasse von Metz nach Trier. In neuerer Zeit bedient man sich nicht mehr des ersteren, denn er ist vorteilhaft ersetzt worden durch die Eisenbahnlinie Metz — Diedenhofen—Trier.

Die Bevölkerung zeichnet sich durch Fleiss und Sparsamkeit aus. Sie ist fast ausschliesslich katholisch. Nur in einigen Ortschaften findet man noch hin und wieder einheimische jüdische Familien. Auch trifft man einige evangelische Familien an. Dieselben sind jedoch nicht einheimisch, sondern sie haben sich erst in letzter Zeit, d. h. nach dem deutsch-französischen Kriege, in der Gegend niedergelassen.

Die Sprache der Gegend ist ein deutscher Dialekt, und zwar der luxemburgische, der sich aber in Bezug auf die Lautlehre nicht ganz mit dem, welcher im Grossherzogtum Luxemburg gesprochen wird, deckt, während die Flexionslehre und die Syntax im allgemeinen überall dieselben geblieben sind; doch muss hier bemerkt werden, dass in Luxemburg die Imperfekte des Indikativs noch sehr häufig gehört werden, während dieselben in der Gegend, mit der wir uns beschäftigen, fast nur noch bei den Hülfszeitwörtern *ʒin* (sein) und *hun* (haben) im Gebrauch sind.

Die Mundart der besprochenen Gegend nun, also einer Strecke von 17 bis 18 km in die Länge und 5 bis 6 km in die Breite, soll der Gegenstand folgender Abhandlung sein. Die Ortschaften, die dabei in Betracht kommen, sind auf dem rechten Moselufer: Ober- und Niederham, Elsingen, Koenigsmachern, Metrich, Hettingen, Mallingen, Hüntingen, Rettel, Sierck, Rüsdorf, Kirsch, Merschweiler und Apach; auf dem linken Moselufer: Berg mit Gauwiese, Beiern, Ober- und Niederkontz.

Ich behalte die Kraeuter'sche Schreibweise bei (siehe § 1) und auch die Zeichen für die Doppelkonsonanten, die Hans Lienhart in seiner Dissertation über die »Mundart des mittleren Zornthales im Elsass« gebraucht hat, nämlich *ŋ* = ng; *χ* = ch; *š* = sch; *ts* = z; *ks* = x. Da die Mundart auch das weiche und harte s kennt, so soll *ʒ* = weiches s; *s* = hartes s oder ss sein. Auch ist das w nach *ts* und *š* kein reines

w, sondern ein Mittellaut zwischen u und w, ich bezeichne diesen Laut deshalb mit *w̥*. Ausserdem muss ich wegen der französischen Wörter, die in der Mundart vorkommen, ein Zeichen für das französische j, dessen Aussprache in den meisten Fällen unverändert beibehalten worden ist, wählen; ich schreibe dafür *ž*. Da die Zunge auch manchmal etwas lange auf *l*, *m*, *n* und *ŋ* verweilt, so gebrauche ich, um dieses Verweilen zu bezeichnen, folgende Zeichen: *l̦*, *m̦*, *n̦* und *ŋ̦*. Silben mit untergesetztem senkrechten Striche (ˌ) tragen den Hochton.

Ich werde in der Ausführung zuerst das Wort anführen, wie es in der Mundart lautet, dann das mittelhochdeutsche resp. französische und zuletzt in Klammern das neuhochdeutsche Wort oder die Bedeutung, letzteres allerdings nur da, wo es zum Verständnis des mundartlichen oder mittelhochdeutschen Ausdruckes irgendwie notwendig sein wird.

Dass das Mittelhochdeutsche nicht die Urstufe der Mundart ist, wird als selbstverständlich vorausgesetzt; für die Vergleichung mit dem älteren Sprachstand leistet es jedoch die besten Dienste.

Betreffs der Abkürzungen sei folgendes erwähnt:

Mda. = Mundart;
ahd. = althochdeutsch;
mhd. = mittelhochdeutsch;
nhd. = neuhochdeutsch;
frz. = französisch.

Erster Abschnitt.

Lautlehre.

I. Der Vokalismus.

§ 1. Darstellung und Aussprache der Vokale.

Die Mundart hat 7 kurze Vokale:
geschlossen: *a e i o u*
offen: *è*
trüb: *ə*

a ist der kurzgesprochene Laut, den wir in Gatte, lassen, Gasse, ferner im frz. ramassa, maladie finden.

e ist der kurzgesprochene Laut in gehen, sehen, Reh, im frz. créé, répété, décédé.

i ist das kurzgesprochene i in ist, bist, Schiff, Gift, oder das frz. i in limité, fini, divisibilité.

o ist der kurzgesprochene Laut des nhd. o in tot, hoch, oder des frz. o, au in mot, sot, chapeau, autel.

u ist das kurzgesprochene nhd. u in Stube, Ruhe, Rute, oder das frz. ou in fou, mou, poule.

è ist der kurzgesprochene Mittellaut zwischen nhd. ä und geschlossenem e und lautet wie nhd. e in Eltern, Gelt, Ferse, oder wie frz. e, ai in terre, pelle, mais, bienfait.

ə ist der kurzgesprochene dumpfe Laut des nhd. e in unbetonten Silben: Bote, siedet, machen; des frz. e und ai in je, me, te, le, se, ne, semer, faisant, faisons, faisait.

Die Mundart zählt 8 lange Vokale:
geschlossen: *á é í ó ú*
offen: *â ê*
überoffen: *ꭡ*

Die langen geschlossenen Vokale entsprechen ihrer Aussprache nach den kurzen geschlossenen mit dem Unterschiede, dass sie lang gesprochen werden.

á ist ein langer zwischen *á* und *ó* schwebender, aber mehr zu *ó* hinneigender Laut.

ê ist ein langer zwischen nhd. langen ä und geschlossenem langen e schwebender, aber mehr zu langem ä hinneigender Laut. *â* und *ê* kommen nur in einzelnen Ortschaften vor.

ǽ ist das nhd. ä in Käse, Thräne, oder das frz. ai in caisse, fraise.

Ausserdem hat sie noch 11 Diphthonge:

ai, ái, au, áu, ei éi, ie, ia, ou, uè, ua.

ia und *ua* kommen nur in Sierck vor.

§ 2. Etymologische Verhältnisse des Vokalismus.

A. Die betonten kurzen Vokale.

Ausgehend vom mhd. Sprachstand sollen nun im folgenden die Veränderungen betrachtet werden, welche die alten Vokale in betonter Stellung bei ihrem Uebergang in die Mundart erlitten haben.

Mhd. a

wird in der Regel als a beibehalten vor Konsonantenverbindungen und wo sich im nhd. ll und nn entwickelt haben: *hant*, hant (Hand); *bank*, banc (Bank); *khamp*, kamp (Kamm); *zalts*, salz (Salz); *haləf*, halp (halb); *khalek*, kalc (Kalk); *gants*, gans, (Gans); *damp*, dampf (Dampf); *šarəf*, scharpf (scharf); *arəm*, arm (arm und Arm); *al*, al (all); *bal*, bal (Ball); *ban*, ban (Bann); *man*, man (Mann). In Kœnigsmachern und in der Umgegend, d. h. in Metrich, Elsingen, Ober- und Nieder-Ham ist das a jedoch lang vor r + Kons. *šárf; hárf*, harpfe (Harfe); *árm; dárm*, darm (Darm); *wárm*, warm (warm); in Oberkontz und Berg sagt man zwar *šárf, hárf*, aber vor rm wird das a hier zu â: *âərm, wâərm, dâərm.*

Ein für alle Mal soll hier bemerkt werden, dass die Mda. viele dumpfe *ə* resp. *e* vor k und ch sich entwickeln lässt vor oder nach r, r + Kons., l + Kons. und nf. Bei l + Kons. und nf steht es zwischen beiden Konsonanten. Vor einfachem r entwickelt es sich nur nach den mundartlichen langen Vokalen und Diphthongen. Bei r + Kons. steht es vor r, wenn vor r ein langer Vokal oder Diphthong steht. Steht aber vor r ein kurzer Vokal, so tritt das dumpfe e zwischen r und den folgenden Konsonanten. Ausgenommen sind jedenfalls die Diphthongen *ie, ia, uè, ua* und das lange *á* sowie auch *ê* und *ǽ*. Folgt jedoch auf r oder r + Kons. noch eine Silbe, so entwickelt sich teils das dumpfe e, teils auch nicht, ja bei ein und demselben Worte hört man es bald, bald auch wiederum nicht, so dass man hier keine feste Regel aufstellen kann.

Mhd. a wird *á*, wenn einfache Spirans, eine Spirantenverbindung, einfache tenuis oder die Liquiden l, m, n und ng folgen; weiter steht á als Ersatzdehnung, wenn die Gemination vereinfacht wird und bei lt das t ausfällt: *ápəl*, apfel (Apfel); *bák*, backe (Backe, Wange); *bát*, bat (Bad); *kháts*, katze (Katze); *dát*, daz (das); *wát*, waz (was); *zák*, sac (Sack); *dáχ*, dach u. tac (Dach u. Tag); *fás*, vaz (Fass); *gráf*, grap (Grab); *láχən*, lachen; *tráχtən*, trachten; *kráft*, kraft; *máχt*, macht (Macht); *tsám*, zam (zahm); *áf*, affe (Affe); *ušáfən*, anschaffen; *hám*, hamme (Schinken); *fərdámən*, verdammen; *flám*, vlam u. vlamme (Flamme); *špánən*, spanen; *láŋ*, lange; *šláŋ*, slange (Schlange); *štáŋ*, stange; *ərkhálən*, erkalten; *hálən*, halten; *fál*, valle u. valte (Falle u. Falte); *fálən*, vallen u. valten (fallen und falten).

Es wird *ó* vor Gutturalen, wenn kein r entweder vor oder nach der Gutturalis folgt, die Gutturalis fällt aber immer hier aus: *klóən*, klagen; *kló*, klage; *mó*, mage; *mót*, maget (Magd); *šlóən*, slagen (schlagen); *šló*, slage (Werkzeug zum Schlagen); *dróən*, tragen; *fərtsóən*, verzagen. Folgt aber ein r, so wird es in der nördl. Hälfte der besprochenen Gegend ebenfalls zu *ó* wie bei den einfachen Gutturalen, in der südl. Hälfte aber zu *á*: *móərt*, *márt*, market (Markt); *móər*, *már*, mager; ebendasselbe gilt bei a vor rt, rz, rr: *hóərt*, *hárt*, hart; *bóərt*, *bárt*, bart; *póər*, *pár*, pfarre (Pfarrei); *nóər*, *nár*, narre (Narr); *wórtsəl*, *wártsəl*, warze: *góərt*, *gárt*, garte (Garten); *khóərt*, *khárt*, karte.

Vor rc und rw wird das a zu *o* in Rettel und Apach, zu *uè* in Oberkontz, Berg, Mallingen, Hettingen, Hüntingen; zu *ua* in Sierck; zu *è* in Niederkontz, Rüssdorf, Kirsch, Belmach, Merschweiler; in der Regel zu *ó* in Kœnigsmachern und Umgegend: *oreχ*, *uèrχ*, *uarχ*, *èreχ*, *óərχ*, arc (arg); *moreχ*, *muèrχ*, *muarχ*, *mèreχ*, in Kœnigsmachern und Umgegend heisst es auch *muèrχ*, marc (Mark); *forəf*, *fuèrf*, *fuarf*, *fèrəf*, *fóərf*, varwe (Farbe); *gorəf*, *guèrf*, *guarf*, *gèrəf*, *góərf*, garwe (Garbe).

In offenen Silben und mitunter auch vor hs, ht, l und r wird es in Kœnigsmachern und Umgegend meistens zu *ó*, von Mallingen ab nach Norden hin zu *uè*, vor r jedoch zu *úə*, in Sierck *ua*: *grówən*, *gruèwən*, *gruawən*, graben; *gróf*, *gruèf*, *gruaf*, grabe (Graben); *lódən*, *luèdən*, *luadən*, laden; *lót*, *luèt*, *luat*, lade u. laden (Lade u. Laden); *mólən*, *muèlən*, *mualən*, malen (Getreide malen); *tsól*, *tsuèl*, *tsual*, zal (Zahl); *zódəl*, *zuèdəl*, *zuadəl*, satel (Sattel); *hós*, *huès*, *huas*, hase; *nós*, *nuès*, *nuas*, nase; *ót*, *uèt*, *uat*, aht (Acht); *nót*, *nuèt*, *nuat*, naht (Nacht); *wósən*; *wuèsən*, *wuasən*, wahsen; *wós*, *wuès*, *wuas*, wahs (Wachs); *flós*, *fluès*, *fluas*, vlahs (Flachs); *fórən*, *fúərən*, *fuarən*, varen (fahren); *špórən*,

špúərən, špuarən, sparen; *šóər, šúər, šuar*, schar (Pflugschar); *dóər, duər, duar*, dar.

Vor m wird es in Kœnigsmachern und Umgegend zu *ú*, sonst zu *u*: *khúmər, khumər*, kamere (Kammer); *húmər, humər*, hamer (Hammer).

Das a wird allgemein zu *u* bei den Wörtern, die zugleich auf an und ane im mhd. endigen können: *drun*, dran u. drane; *bun*, ban u. bane (Bahn); *krun*, cran u. crane (Krahn); *fun*, van u. vane (Fahne); nur bei *hún*, han, hane (Hahn) ist es allgemein zu *ú* geworden.

Es ist zu *è* geschwächt worden vor sch und in einigen andern Wörtern: *èš*, asch (Esche); bei den meisten mit sch waren jedoch zwei Formen, eine mit a und eine mit e schon im mhd. vorhanden, so: *èš*, asche u. esche (Asche); *tèš*, tasche u. tesche; *flèš*, vlasche und flesche (Flasche); *wèšən*, waschen u. weschen; die andern Wörter, bei denen a zu *è* wird, sind: *èwəl*, aber; *èltər*, altar; *èntfərən*, antwurten (antworten); *pèləm*, palm; *fèŋkən*, fangen; *hèŋkən*, hangen; *dèlt*, tal (Thal). Bei diesen letzteren mit Ausnahme von *èwəl* (welches in Mallingen, Berg, Oberkontz und in einigen andern Ortschaften *ièwəl* und in Kœnigsmachern und Umgegend *éwəl* heisst) folgt eine Liquida auf das a; vielleicht hat dieselbe irgend welchen Einfluss ausgeübt, wie auch wohl oben das n bei *drun* etc.

Bei einigen Wörtern wird es zu *iè*, in Kœnigsmachern und Umgegend zu *é*: *wièl, wél*, wal (Wahl); *šièl, šél*, schale (wird nur gesagt von Früchten, die man schält, z. B. von der Schale der Kartoffeln, Aepfel, Birnen; von den Schalen der Eier, Bäume, Hülsenfrüchten aber sagt man *šuèl*, in Sierck *šual*, in Kœnigsmachern und Umgegend *šól)*; *šnièwləχ, šnéwləχ*, snabeléht (geschnäbelt, schnabelig); *ʒièdlər, ʒédlər*, sateler (Sattler); *šièt šét* (Schatten), wofür man jedoch im mhd. neben schate auch schete sagte. Vor m wird bei dieser Art von Wörtern das a allbemein zu *i*: *ʒimlən*, samlen (sammeln); *šiŋt*, scham (Scham).

Mhd. e

wird vor Geminationen und Konsonantenverbindungen in der Regel zu *è*, d. h. es behält seine Aussprache bei: *bèkən*, becken (Becken); *behèn*, behende; *bèndəl*, bendel (Bendel); *bəštèlən*, bestellen; *bèt*, bette (Bett); *bèsər*, beʒʒer (besser); *èrwən*, erben; *šèŋkən*, schenken; *wètən*, wetten; *bənènən*, benennen; *dèŋkən*, denken; *šètsən*, schetzen (schätzen).

Bei einigen Wörtern mit den Geminationen nn und ll werden diese vereinfacht und e wird zu *é*: *dénən*, dennen daneben aber im Mhd. auch denen (dehnen); *élənt*, ellende (elend); *ęlèndəχ*, ellendec

elendig); *šél*, schelle; *šéln*, schellen; hier schliessen sich an: *špénm*, spenen (von der Mutterbrust abgewöhnen); *kuéln*, queln (quälen).

In den offenen Silben wird es in Kœnigsmachern und Umgegend gewöhnlich zu *é*, sonst gewöhnlich zu *iè*, vor r zu *iə*: *redən*, *rièdən*[1]), reden; *tsérən*, *tsiərən*, zeren, (zehren); *tsélən*, *tsièlən*, zelen (zählen): *šélən*, *šièlən*, schelen (schälen); *wérən*, *wiərən*, weren (wehren); *héwən*, *hièwən*, heben; *trédən*, *trièdən*, treten. Ebenso bei denjenigen Wörtern, die das End-e abwerfen und somit in der Mda. geschlossene Silben darbieten: *rét*, *rièt*, rede (Rede); *él ièl*, ele daneben im Mld. jedoch auch elle (Elle).

Wenn aber ge, gen, get folgt, se wird es allgemein zu *é*, wobei aber ge oder wenigstens g ausgeworfen wird: *lén*, legen; *lét*, leget; *ʒé*, sege (Säge); *ʒén*, segen (sägen); *fén*, vegen (fegen).

Mhd. ë

wird in geschlossenen Silben gewöhnlich als *è* beibehalten: *lèkən*, lëcken; *près*, prësse; *pèrsoun*, përsône; *frèk*, vrëch; *gèk*, gëc (Narr); *bèχər*, bëcher; *gèlt*, gëlt (Geld).

Vor r wird es in Rettel, Niederkontz, Apach, Kirsch, Merschweiler, Belmach zu *è*, wenn noch eine Silbe folgt, und zu *æ̂*, wenn keine Silbe mehr folgt; in Oberkontz, Berg, Mallingen, Hettingen, Hüntingen zu *iè*; in Sierck *ia*; in Kœnigsmachern und Umgegend immer zu *ê*: *štèrwən*, *štièrwən*, *štiarwən*, *štêrwən*, stërben; *fərdèrwən*, *fərdièrwən*, *fərdiarwən*, *fərdêrwən*, verdërben; *wèrfən*, *wièrfən*, *wiarfən*, *wêrfən*, wërfen; *wæ̂rt*, *wièrt*, *wiart*, *wêrt*, wërt (wert u. Wert); *gæ̂r*, *gièr*, *giar*, *gêr*, gerne. Vor rc jedoch wird es in Rettel und den sonstigen nördlichen Ortschaften nicht zu *æ̂* sondern zu *è*, bei anderen Ortschaften gilt die eben angeführte Regel: *wèrek*, *wièrk*, *wiark*, *wêrk*, wërc u. wërch (Werk u. Werg); *bèreχ*, *bièrχ*, *biarχ*, *bêrχ*, bërc (Berg).

Bei den Wörtern, bei denen auf ë chen, ʒʒen, lt, rs und ge mit oder ohne folgenden Konsonanten folgt, wird dieses ë zu *é*, indem die Gemination ʒʒ sowie lt und rs vereinfacht werden; die Silbe ge wird bei einigen Wörtern abgeworfen, bei andern aber nicht: *bréχen*, brëchen; *štéχən*, stëchen; *mésən*, mëʒʒen; *ésən*, ëʒʒen (essen); *gélən*, gëlten; *šélən*, schëlten; *rén*, rëgen (Regen); *rénən*, rëgenen; *fərfléjən*, verpflëgen; *fléχ*, pflëge (Pflege); *lér*, lëger (Lager, Ruheplatz); *ʒénən*, sëgenen (segnen); *ʒéjən*, sëgen (Segen); *féšt*, vërse (Ferse); *géšt*, gërste. Doch haben die Wörter auf chen, ʒʒen und rs in der sühl. Hälfte der Gegend nicht *é*

[1]) *rièdən* kommt in der Regel nur vor in dem Ausdruck: *mat fərlæ̂f tsə rièdən* (mit Erlaubnis zu reden) und in *æ̂m èpəs ausrièdən* (einem etwas ausreden).

sondern *ê*: *brêχən*, brëchen; *štêχən*, stëchen; *êsən*, ëȥȥen; *mêsən*, mëȥȥen; *gêšt*, gërste; *fêšt*, vërse.

Bei den Wörtern, die nach dem ë noch ein zu derselben Silbe gehörendes l haben, wird das ë in Kœnigsmachern und Umgegend in allen Fällen zu *é*: *mél*, mël (Mehl); *mélәm*, mëlm (Staub); *gél*, gël (gelb); *šél*, schëlch (scheel); in Rettel und Apach wird es bei den Substantiven zu *è*, bei den Adjektiven zu *è* und *iè*: *mèl*, mël; *mèləm*, mëlm; *gèl* und *gièl*, gël; *šèl* u. *šièl*, schëlch, im Plural aber nur *gièl* und *šièl;* in den übrigen Ortschaften in allen Fällen zu *iè*: *mièl*, *mièləm*, *gièl*, *šièl*.

Bei den Wörtern, bei denen ht auf das ë folgt, wird das ë bei den Verbis allgemein zu *è*, es wird also seiner Bedeutung und Aussprache nach beibehalten: *fèχtən*, vëhten (fechten); *flèχtən*, vlëhten (flechten). Bei den sonstigen Wörtern steht in Kœnigsmachern und Umgegend durchweg *é*: *knét*, knëht (Knecht); *šlét*, slëht (schlecht); *rét*, rëht (Recht); in Mallingen, Hettingen, Berg und in den sonstigen nördlichern Ortschaften hört man bald *iè* allein, bald *è* und *iè* zugleich, wobei jedoch zu bemerken ist, dass in den Fällen, wo *è* steht, wo also die Aussprache von ë beibehalten worden ist, auch das h (= χ) beibehalten ist, während es bei *iè* ausgefallen ist: *knièt*, knëht (Knecht); *rèχt* u. *rièt*, rëht; *šlèχt* u. *šlièt*, slëht; *gərèχt* u. *gərièt*, gerëht (das mhd. gerëht bedeutet sowohl »gerecht« als auch »passend«, in der Mda. haben aber *gərèχt* und *gərièt* nicht beide Bedeutungen zugleich, sondern *gərèχt* bedeutet soviel wie das nhd. gerecht lat. iustus; *gərièt* aber passend). Nur in *flít*, vlëhte (Flechte) wird es allgemein zu *í*.

Hërze (Herz) heisst in Rettel und in der nördl. Hälfte *hærts*, sonstwo *híərts*. Kërze, wozu man auch merze (März) und mer (Meer) fügen kann, heissen in den nördl. Ortschaften *khíərts*, *míərts* und *míər*, in Kœnigsmachern und Umgegend *khêrts*, *mêrts*, *mêr*; in Mallingen sagt man *hærts* und *míər* wie in Rettel, aber *khêrts* und *mêrts* wie in Kœnigsmachern. (Ein für alle Mal sei hier bemerkt, dass die Sprache von Mallingen bald auf der Seite der nördl. Hälfte, bald auf der von Kœnigsmachern steht. Da letzteres jedoch häufiger der Fall ist, so ist Mallingen und ebenso Hettingen und Berg immer mit Kœnigsmachern und Umgegend unter der südl. Hälfte verstanden, da wo geschieden wird zwischen südl. und nördl. Hälfte der besprochenen Gegend. Oberkontz schliesst sich auch fasst durchweg der südlichen Hälfte an.)

Mhd. i

bleibt *i* in offenen Silben, vor r + kons. und in geschlossenen Silben vor einfachem l: *šmidən*, smiden (schmieden); *widər*, wider; *kidəl*, kitel

(Kittel); *ȝiȝəl*, sigel; *šlit*, slite (Schlitten); *ris*, rise (Riese); *gəštrit*, gestriten; *gərit*, geriten (geritten); *gəlit*, geliten (gelitten); *himəl*, himel (Himmel); *gəwiməl*, gewimel; *špilən*, spilen (spielen); *špil*, spil; *dil*, dil (Brett); *wirkən*, wirken; *tsirkəl*, zirkel; *firmən*, firmen. In Kœnigsmachern und Umgegend jedoch wird es *í* vor r + kons.: *fírmən*, firmen; *wírkən*, wirken; *tsírkəl*, zirkel. Bei den Substantiven wird i vor r + kons. allgemein zu *í*, auch wenn das r in der Mundart ausfällt: *štíər*, stirne; *wíərt*, wirt (Wirt); *híərən*, hirne; *bíər*, birne; *tswíər*, zwirn; *khíš*, kirse (Kirsche); ebenso i vor rr: *íərən*, irren; *gešíər*. geschirre.

In geschlossenen Silben, mit Ausnahme der eben besprochenen, wird das i meistens zu e: *štem*, stimme; *štelən*, stillen; *štel* u. *štel*, stille; *štekən*, sticken; *deš*, tisch; *freš*, vrisch; *gəwes*, gewisse; *gəwesən*, gewissen; *ȝetsən*, sitzen; *feš*, visch (Fisch); *meχ* mich; *deχ*, dich; *ȝeχ*, sich; *šteftən*, stiften; *ȝelwər*, silber; *krep*, krippe; *štreχ*, strich.

In Kœnigsmachern und Umgegend wird, wenn nc, ng, nk folgt, das i gewöhnlich zu *a*, in Rettel und den nördl. Ortschaften wie oben zu *e*: *raŋk*, *reŋk*, rinc (Ring); *draŋkən*, *dreŋkən*, trinken; *faŋər*, *feŋər*, finger; *tswaŋəu*, *tsweŋən*, zwingen; *ȝaŋən*, *ȝeŋən*, singen; *špraŋen*, *špreŋen*, springen. Doch sagt man überall: *deŋen*, ding; *breŋən*, bringen, *kleŋəl*, klingel; *kleŋələn*, klingelen.

In Mallingen sagt man zwar *reŋk*, rine, *tsweŋən*, zwingen etc., aber man sagt dagegen *faŋer*, finger.

Wenn i vor den Geminationen mm, nn, weiter wenn es vor nd, nt und mitunter auch, wenn es vor einfachem t steht, wird es zu *a*: *dóbạnən*, dâbinnen; *dran*, drinnen; *špan*, spinne; *španən*, spinnen; *an* inne; *šwamən*, swimmen (schwimmen); *klamən*, klimmen; *hanər*, hinter; *grant*, grint; *khant*, kint; *rant*, rint; *want*, wint; *wantər*, winter; *manər*, minder; *banən*, binden; *fanən*, finden; *šmat*, smit (Schmied); *mat*, mit; *šnat* u. *šnats*, snit (Schnitt). Hier kann man auch beifügen: *batər*, bitter; *dər matən dran* (in der Mitte, mitten drin); aber *metən* u. *met*, mitte; ebenso auch *šmet*, smide (Schmiede). Bei der soeben angeführten Regel kommen jedoch vereinzelte Ausnahmen vor, so: *šenən*, schinden; *šenər*, schinder; *henərən*, hindern; *renən*, rinnen; *tent*, tinte; *šwendəl*, swindel (Schwindel, ein selten gebrauchtes Wort); *wendəl*, windel (Windel).

Ferner findet sich *a* für i im Partic. praet. der meisten ablautenden Verba der I-Klasse und bei den Subtantiven, die von dieser Verbalform abgeleitet sind: *gəbas*, gebiȝen (gebissen); *bas*, biȝ (Biss), aber *gəbes*, gebiȝ (Gebiss); *gəras*, geriȝen (gerissen); *ras*, riȝȝe (Riss); *gəšmas*, gesmiȝən; *šmas* u. *šmes* (Schmiss); *gəwaχ*, gewichen; *ugəštraχ*,

angestrichen[1]); *gəgraf*, gegriffen; *graf*, grif (Griff); *gəšlaf*, geslifen; *šlaf*, slif (Schliff), aber *šlefər*[2]), slîfære (Schleifer); *gəpaf*, gepfifen. Ausgenommen sind die Part., die auf iten und iben endigen: *gərit*, geriten; *gəštrit*, gestriten; *blif*, gebliben (geblieben); *gərif*, geriben; *gəšrif*, geschriben; *gədrif*, getriben; zu dieser Ausnahme gehört auch *gəšin*, geschinen (geschienen).

Diejenigen Wörter, bei denen auf i die Konsonantenverbindung ht folgt, behalten das i bei, wenn h (= χ) bleibt, es wird aber zu *í*, wenn h ausfällt: *šlít*, sliht (schlicht); *gəzít*, gesiht; *ríteχ*, rihtec (richtig), davon *rít*, (richt); *gərít*, gerihte (Gericht); *gəwít*, gewihte (Gewicht); *fliχt*, phlicht (Pflicht); *fərfliχtən*, verphlihten; *wiχt*, wiht (nur *beizəwiχt* (Bösewicht]); *gəšiχt*, geschichte. Ausser *gəšiχt* kommen die Wörter mit beibehaltenem h wenig vor; man gebraucht nämlich lieber andere Ausdrücke dafür, so z. B. sagt man für *fliχt* gewöhnlich *šeleχkhæt* (Schuldigkeit); für »jemanden verpflichten« *æn doun* (thun) od. *tsweŋm* (zwingen); für »verpflichtet sein« *meisən* (müssen) od. *šeleχ zin* (schuldig sein). Jene Wörter mit *χt* haben wohl ihr Vorhandensein in der Mda. dem deutschen Schulunterricht zu verdanken, denn es sind besonders nur jüngere Leute, die sie gebrauchen. Ganz vereinzelt steht giht (Gicht), welches in der Mda. *gíχt* lautet.

Mhd. o

bleibt vor l + Kons., mitunter auch vor einfachem t, m, n und tz: *štolts*, stolz; *golt*, golt; *foljən*, volgen (folgen); *špot*, spot (Spott); *got*, got (Gott); *krot*, krot (Kröte, nur als Scheltwort gebraucht); *trots*, trotz; *trotsən*, trotzen; *khomən*, komen (kommen); *donər*, doner (Donner); *wolek*, wolke; *folek*, volk.

Vor r + Kons., vor einfachem d und l wird es in Rettel und Apach beibehalten; in Niederkontz, Rüssdorf, Kirsch, Merschweiler, Belmach wird es zu *è* vor r + Kons. und zu *e* vor d, l und wenn bei r + Kons. das r in der Mda. ausfällt; in Oberkontz, Berg, Mallingen, Hettingen, Hüntingen zu *uè*; in Sierck zu *ua*; in Kœnigsmachern und Umgegend zu *ó*: *fodrən*, *fedrən*, *fuèdrən*, *fuadərən*, *fódərən*, vordern u. vodern (fordern); *khorəf*, *khèrəf*, *khuèrf*, *khuarf*, *khóərf*, korb; *fərdorəf*, *fərdèrəf*, *fərduèrf*, *fərduarf*, *fərdóərf*, verdorben; *dorəf*, *dèrəf*, *duèrf*, *duarf*, *dóərf*, dorf; *zorjən*, *zèrjən*, *zuèrjən*, *zuarjən*, *zóərjən*, sorgen; *zoreχ*, *zèreχ*, *zuèrχ*, *zuarχ*, *zóərχ*, sorge (Sorge); *morjən*, *mèrjən*, *muèrjən*, *muarjən*, *móərjən*,

[1]) Das einfache Verbum *štraiχən*, strîχən, bedeutet in der Mda. melken, Partic. *gəštraχ*, davon *də štraχ* = das, was auf einmal an Milch gemolken wird.

[2]) *šlefər* kommt nur in *šærəšlefər* (Scheerenschleifer) vor.

morgen (Morgen); *wol̥, wel̥, wuèl, wual, wól,* wol (wohl); *hol̥, hel̥, huèl̥, hual, hól,* hol (hohl); *bodəm, bedəm, buèdəm, buadəm, bódəm,* bodem (Boden); *dodər, dedər, duèdər, duadər, dódər,* doter aber ahd. dodero (Dotter). Wort heisst allgemein *wúərt,* in Sierck *wuart*; phorte (Pforte) heisst in den nördl. Ortschaften *púərt,* in Sierck *puart,* in den südlichen *párt.*

Mhd. o wird allgemein zu *a* vor b, f, ff, pf, k, ck, ch, st und den Zischlauten: *daχ,* doch; *khaχ,* koch; *jaχ,* joch; *traχ,* troc (Trog); *klak,* klocke; *štak,* stoc (Stock = Baumstumpf, Blumenstock u. s. w.); *flak*[1]), vlocke (Flocke); *graf,* grob u. grop; *haf,* hof; *hafən,* hoffen; *hafeŋən,* hoffenunge (Hoffnung); *afən,* offen; *khap,* kopf: *šap,* schopf; *hap,* hopfe (Hopfen); *rašt,* rost; *khašt,* kost; *frašt,* vrost (Frost); *špras,* sproȥȥe (Leitersprosse); *mas,* mos (Moos); *šlas,* sloȥ (Schloss); *klats,* kloz (Klotz). Aber allgemein sagt man: *bok,* boc (Bock); *woχ,* woche; *štopən,* stopfen.

In den offenen Silben fast immer (denn auszunehmen sind diejenigen, auf die ch folgt, wie z. B. *khaχən,* kochen; *gəbraχ,* gebrochen, u. s. w.; diese befolgen die eben angeführte Regel) und vor hs und ht wird das o zu *uè,* in Sierck zu *ua,* in Kœnigsmachern und Umgegend zu *ó*: *buèt, buat, bót,* bote; *luèwən, luawən, lówən,* loben; *uèwən, uawən, ówən,* obene u. oven (oben u. Ofen); *uèps, uaps, óps,* obeȥ (Obst); *duètər, duatər, dótər,* tohter (Tochter); *uès, uas, ós,* ohs (Ochs), jedoch kommt daneben auch *oks* in der Mda. vor.

Vor r wird das o in den meisten Ortschaften zu *ú,* in Sierck jedoch *ua,* und in Kœnigsmachern und Umgegend zu *ó,* steht das o jedoch vor rn, so muss für Mallingen und die südl. Ortschaften unterschieden werden zwischen den Verbis und den übrigen Wörtern, bei den Verbis hat Mallingen, Berg u. s. w. noch *ú* wie die nördl. Ortschaften und Kœnigsmachern *ó* wie oben, in den andern Fällen aber haben alle südlichen Ortschaften *á,* die nördl. aber *ú* wie vor einfachem r: *špúər, špuar, špór,* spore; *búərən, buarən, bórən,* born (bohren); *búər, buar, bór,* mhd. nicht bezeugt (Bohrer); *khúərən, khuarən, khórən,* korn u. koren (schmecken); *khúər, khuar, khár,* korn (Korn); *húər, huar, hár,* horn; *húərèsəl, huarèsəl, hárèsəl,* horniȥ; *múər, muar, már,* morn u. morne (morgen lat. cras).

Die beiden Wörter vogel und boge (Bogen) stossen das g aus und lauten in der Mda. *foul* und *bou.*

Mhd. ö

kommt nicht häufig im Singular oder bei Verbis vor. Im Plural auf *-ər* und bei den Verkleinerungsnamen ist es häufiger zu finden.

[1]) *flak* kommt nur in *šneiflakən* (Schneeflocken) vor.

Der Plural des Mhd. kann aber hier meistens nicht in Betracht kommen, da ja der Plural in der Mda. abhängig ist von dem Vokal, den das Wort im Singular hat. So ist z. B. der Plural von roc (Rock) in der Mda. *rek*, von boc (Bock) aber *bek*, weil man in der Mda. verschiedene Vokale hat: *rak*, *bok*. Es kann also nur der Plural derjenigen Substantiva herangezogen werden, die im Sing. das o beibehalten, ausserdem die Deminutiva davon und die einzelnen Wörter, die von vorneherein ö haben. Das ö wird nun in diesen Fällen allgemein zu *e*: *khenən*, können; *telpəl*, tölpel; *getər*, göter; *felkər*, völker; *welktχən* (Wölkchen).

Mhd. u

wird vor den einfachen Zischlauten, den Geminationen und Konsonantenverbindungen, mit Ausnahme von ht, hs, ld und r + Kons. zu o: *brošt*, brust; *glošt*, gelust (Gelüste); *lošt*, lust; *bokəl*, buckel; *polfər*, pulver; *gəʒont*, gesunt; *gront*, grunt; *gontšt*, gunst; *joŋk*, junc; *kromp*, krump (krumm); *khomər*, kumber (Kummer); *loŋ*, lunge; *khos*[1]), kus; *nos*, nuʒ (Nuss); *flos*[2]), fluʒ; *nots*, nuts u. nuz; *šots*, schuz u. schuʒ (Schutz u. Schuss); *šolt*, schult; *štom*, stump (stumm); *štompeχ*, stumpf adj.; *štomp*, stumpf subst.; *šton*, stunde; *droŋk*, trunc; *doŋkel*, dunkel; *fərnonəft*, vernunft; *pont*, pfunt; *won*, wunde; *wonər*, wunder; *sop*, suppe; *šmontsəlṇ*, smunzen u. smunzeln (schmunzeln); *ʒon*, sunne (Sonne); ebenso die Vorsilbe *on-*, un-.

Vor r + Kons. und vor m wird es im allgemeinen beibehalten, nur in Kœnigsmachern und Umgegend wird es lang vor r + Kons.: *wurəm*, *wúərm*, wurm; *wurəf*, *wúərf*, wurf; *urʒáχ*, *úrʒáχ*, ursache; *murməlṇ*, *múrməlṇ*, murmlen; *durəχ*, *dúərχ*, durch; *frum*, vrum (fromm); *ʒumər*, sumer (Sommer). Es wird allgemein zu ú vor rz, rt, rn wobei jedoch das n abgeworfen wird, vor rst, wobei r ausgeworfen wird, und vor hs und ht, bei denen h ausfällt: *wúrtsəl*, wurzel; *khúərts*, kurz; *úrtəl*, urteil; *húərt*, hurt (ein Flechtwerk); *gəbúərt*, geburt; *túər*, turn (Turm u. Gefängnis); *búər*, burne (Brunnen); *dúšt*, durst; *khúšt*, kruste, (bei diesem Worte ist, wie beim niedersächs. korste Metathesis des r anzunehmen, wodurch wir dann in der Mda. *khurst* bekommen und hierauf nach Auswerfung des r *khúšt)*; *frút*, fruht (Frucht); *tsút*, zuht; *fús*, fuhs, daneben aber auch, bei ältern Leuten jedoch weniger häufig, *foks* (Fuchs); jenen Wörtern mit r kann man auch *šnúər*, snur (Schwiegertochter) beifügen.

---

[1]) In der Mda. wird das Wort sehr selten gebraucht.

[2]) *flos* pl. *fles* wird in der Regel nur zur Bezeichnung der Rheumatismen gebraucht.

Vor ld, welches natürlich immer innerhalb des Wortes steht, wird das u zu *e* und das d nach l ausgeworfen: *šeleχ*, schuldec (schuldig); *gədeleχ*, geduldic; *gelən*, guldîn (golden).

Mhd. ü

wird allgemein zu e vor Geminationen und Konsonantenverbindungen mit Ausnahme von r + Kons.: *beks*, bühse, (Büchse); *brek*, brücke; *drekən*, drücken; *šteps*, gestüppe (Staub); *knepən*, knüpfen; *kremən*, krümben (krümmen); *krempt*, krümbe (Krümme); *kheneχ*, kündec (bekannt); *meɳts*, münze; *pets*, phütze (in der Mda. bezeichnet *pets* ausschliesslich einen aufgebauten Brunnen, während *búər* die allgemeine Bedeutung des nhd. Brunnen hat); *šlesəl*, slüʒʒel (Schlüssel); *špen*, spünne (Muttermilch); *ʒen*, sünde; *felən*, vüllen (füllen).

In offenen Silben wird es zu *i*: *iwəl*, übel; *khiwəl*, kübel; *khinek*, künic (König); *gətiməl*, getümel (Getümmel); *filən*, vülîn (Füllen). Ueber heisst in den nördl. Ortschaften *íwər*, in den südl. aber *iwər*.

Vor einfachem r wird es allgemein zu *í*: *díər*, tür (Thür); *fíər*, vür (für); *špíərən*, spüren; daran schliesst sich auch *ərtsíərən*, erzürnen, weil hier das n in der Mda. ausfällt. Vor r + Kons. wird es im allgemeinen zu *i*, nur in Kœnigsmachern und Umgegend wird es zu *í*: *wirfəl*, *wíərfəl*, würfel; *ərwirjən*, *ərwíərjən*, erwürgen; *gəbirdeχ*, *gəbíərdeχ*, gebürtic; *tirek*, *tíərk*, türke (Türke); *tirmən*, *tíərmən*, türmen (in der Mda. sich etwas ausdenken vgl. das lateinische terminare).

Bei einigen Wörtern fällt das r aus und dann wird als Ersatzdehnung das ü allgemein zu *í*: *díštən*, dürsten; *fərdíštərn*, verdürsten; *bíšt*, bürste; *bíštən*, bürsten.

B. Die betonten langen Vokale.

Mhd â

wird allgemein zu *ó*: *ówənt*, âbent; *pópšt*, pâbest (Papst); *gón*, gân (gehen); *štón*, *stân* (stehen); *lósən*, *lâʒen* (lassen); *wó*, wâge; *plóən*, plâgen; *pló*, plâge; *gró*, grâ (grau); *ʒóm*[1]), sâme; *rót*, rât (Rat); *bródən*, brâten; *nól*, nâdel; *ódər*, âder (Ader); *bróχən*, brâchen; *bróχ*, brâche (Brache); *nó*, nâhe; *gróf*, grâf (Graf); *šlófen*, slâfen (schlafen).

Mhd. ê

wird allgemein zu ei, ausgenommen sind die Liquiden l, n, r, vor denen es in Kœnigsmachern und Umgegend als *ê* beibehalten wird: *ei*, ê (Ehe);

---

[1]) ʒómən, pl. von ʒóm, bezeichnet das junge Getreide, während die verschiedenen Samensorten oder die jungen Kräuter mit dem Kollektivnamen *gəʒémps* bezeichnet wird.

klei, klê (Klee); *wei*, wê (Weh): *eiwex*, êwic; *eiər*, *êr*, êre (Ehre); *kheiər*, *khêr*, kêre (Wendung); *fərmeiərən*, *fərmêrən*, vermêren; *geileŋən*, *gêleŋən*, gêchlingen (schnell); *ʒeil*, *ʒêl*, sêle (Seele); *geint*, *gênt*, gên (gegen); *weinex*, *wênex*, wênic (wenig).

Mhd. î

wird in der Regel zu *ai* in Sierck, Rettel und den anderen südl. Ortschaften, zu *ei* in Apach, Kirsch, Belmach und Merschweiler: *ailən*, *eilən*, îlen (eilen); *aiʒən*, *eiʒən*, îsen (Eisen); *wais*, *weis*, wîʒ, (weiss); *main*, *mein*, mîn (mein); *ʒain*, *ʒein*, sîn (sein); *gai*, *gei*, gîge (Geige). Bei lîht (leicht) und erlîhtern (erleichtern) fällt das h aus und das lange i bleibt erhalten: *lít*, *ərlítərn*. Aus diesem letztern und aus dem, was wir schon gesehen haben und noch sehen werden, geht klar hervor, dass der vor dem ausfallenden h stehende Vokal nicht in einen andern verwandelt wird nach den allgemeinen Gesetzen der Mundart, sondern blos gedehnt wird, wenn er nicht schon lang war.

Bei den einsilbigen Wörtern, die auf î endigen, wie drî (drei), brî (Brei), frî (frei), wird das î zu *ái* resp. *éi*, wobei man jeden einzelnen langen Vokal sehr gut hört: *drái*, *dréi; brái*, *bréi; frái*, *fréi*. Ausgenommen ist nur *bai*, *bei*, bî (bei).

Für drîzehen (dreizehn) sagt man in der nördl. Hälfte *drautsein*, in der südl. *draitsén*; für drîʒec sagt man in erstern Ortschaften *draisex*, resp. *dreisex* in Apach, etc., in den südl. aber *dresex*.

Mhd. ô

wird in der Regel zu *ou*, in Kœnigsmachern und Umgegend aber wird es beibehalten als *ó*: *nout*, *nót*, nôt (Not); *ouštrən*, *óštrən*, ôstern; *rous*, *rós*, rôse; *roušt*, *róšt*, rôst; *brout*, *brót*, brôt: *toun*, *tón*, dôn u. tôn (Ton); *rout*, *rót*, rôt; *loun*, *lón*, lôn (Lohn). Endigt jedoch das Wort auf ô, so wird dieses auch in Kœnigsmachern und Umgegend zu *ou*: *flou*, vlô (Floh); *frou*, vrô (froh). Grôʒ heisst in den nördl. Ortschaften *grús*, in den südlichen und Oberkontz *grous*, in Kœnigsmachern und Umgegend *grós*. — Lôs (los u. frei) heisst allgemein *las*; aber gotlôs (gottlos) heisst *gotlous*, resp. *gotlós*.

Strô (Stroh) und rô (roh) heissen allgemein *štrei* und *rei*, hôch heisst *hei*, in Oberkontz und den südl. Ortschaften ist jedoch die Form *heix* häufiger. *Ei* ist aber der Pluralumlaut von *ou*, wie wir später sehen werden.

Mhd. û

wird allgemein zu *au*: *bauxən*, bûchen (bauchen); *baux*, bûch (Bauch); *bauər*, bûr (Bauer); *haus*, hûs (Haus); *kraut*, krût (Kraut); *raum*, rûm

(Raum); *aus*, ûȝ (aus); *štraus*, strûȝ (Strauss). Nur brûn (braun) heisst in Oberkontz und in den südl. Ortschaften *broŋ*, in den nördl. aber *braun*.

Mhd. æ

wird allgemein zu *ê*: *gê*, gæhe (jähe, steil); *wêən*, wæjen (wehen); *dêdeŋən*, tædingen (prozessieren); *fêlən*, vælen (fehlen): *gnêdeχ*, genædic (gnädig); *štêts*, stætes (stets); *tsê*, zæhe (zäh). Sælec (selig) heisst in Kœnigsmachern u. Umgegend *ȝêleχ*, sonst *ȝeileχ*.

Mhd. œ

wird in den nördl. Ortschaften zu *ei*, in Oberkontz, Berg, Kœnigsmachern und Umgegend zu *ê*: *beis*, *bês*, bœse; *heiərən*, *hêrən*, hœren; *neideχ*, *nêdeχ*, nœtic; *eim*, *êm*, œheim (Oheim); *šein*, *šên*, schœn; *treištən*, *trêštən*, trœsten.

Mhd. iu

wird wie das mhd. î behandelt. Es wird demnach zu *ai* in Sierck, Rettel und den südl. Ortschaften, zu *ei* in Kirsch, Apach, Belmach, Merschweiler: *lait*, *leit*, liute (Leute); *daitš*, *deitš*, diutsch (deutsch); *kraits*, *kreits*, kriuze (Kreuz); *daiwəl*, *deiwəl* (in Oberkontz *dêwəl*), tiufel (Teufel); *faiər*, *feiər*, viur (Feuer); *daiər*, *deiər*, tiure (teuer). Wie lîht oben bei î zu *lît* wird, so wird auch hier viuhte (feucht) zu *fît*. Eine Ausnahme von der angeführten Regel bilden nur *freŋt*, vriunt (in der Mda. fast nur in der Bedeutung von »Verwandter« im Gebrauch, sehr selten bedeutet es »Freund«, wofür man das franz. *èmi*, ami, gewöhnlich gebraucht); *freŋtšəf* u. *freŋtšof*, vriuntschaft (bedeutet nur Verwandtschaft); *freŋtleχ*, vriuntlich (freundlich).

War aber neben der Form mit iu eine andere mit û vorhanden, dann kommt diese letztere in der Mda. in Betracht, so dass man bei diesen Wörtern nur *au*, nicht aber *ai*, hat: *bauən*, biuwen u. bûwen (bauen); *braut*, briut und brût (Braut); *brauən*, briuwen und brûwen (brauen); *laudən*, liuten u. lûten (läuten u. lauten); *ȝauȝən*, siusen und sûsen (sausen). Nur für niuwe, nûwe (neu) sagt man in Oberkontz und den südl. Ortschaften *nai*, in den andern aber *nau*: *nai* ist von niuwe, *nau* von nûwe gebildet.

C. Die betonten Diphthonge.

Mhd. ei

wird zu *æ̂*: *æ̂*, ei (Ei); *æ̂χən*, eichen; *æ̂t*, eit (Eid); *æ̂jən*, eigen; *æ̂dəm*, eidem (Eidam); *æ̂n*, ein; *æ̂ləf*, eilf; *æ̂tər*, eiter; *bətsæ̂χnən*, bezeichenen; *næ̂n*, nein; *blæ̂χən*, bleichen; *dæ̂l*. teil; *læ̂dən*, leiten.

Mhd. ie

wird allgemein zu *ei: deidreχ*, dietrich; *breif*, brief; *wei*, wie; *beiən*, biegen; *leit*, liet (Lied); *šeisən*, schiezen (schiessen); *feiər*, vier. In Oberkontz, Berg, Mallingen, Hettingen und Hüntingen sagt man *deŋšt* für dienst, *deŋən* für dienen, in den andern Ortschaften aber sagt man ganz regelrecht *deintšt* und *deinən*.

Mhd. ou

wird allgemein zu *á: láf*, loup (Laub); *láfən*, loufen (laufen); *frá*, vrouwe (Frau); *gláwən*, geloube (Glaube); *á*, ouge (Auge); *dáχən*, tougen (taugen); *ərlábən*, erlouben (erlauben); *bám* boum (Baum); *drám*, troum (Traum); *ášt*, ougest (August).

War aber neben der Form mit ou noch eine andere mit û vorhanden, so wurde die letztere in der Mda. massgebend und deshalb hat man bei diesen Wörtern nicht *á* sondern *au: bauən*, bouwen und bûwen (bauen); *ʒaufən*, soufen u. sûfen; *faul*, voul u. vûl (faul); *faušt*, voust u. vûst (Faust).

Mhd. uo

wird in der Regel zu *ou*: *broudər*, bruoder (Bruder); *blout*, bluot (Blut); *mout*, muot (Mut); *poul*, phuol (Phuhl); *štoul*, stuol (Stuhl); *šnouər*, snuor (Schnur); *bloum*, bluome (Blume); *doun*, tuon (thun); *grouf*, gruobe (Grube). Nur vor ch wird es in den südl. Ortschaften zu *u*, in den andern aber wie oben: *buχ*, *bouχ*, buoch (Buch); *duχ*, *douχ*, tuoch (Tuch); *gənuχ*, *gənouχ*, genuoc (genug); *fluχən*, *flouχən*, vluochen (fluchen); hieran schliesst sich auch *gut*, *gout*, guot (gut).

Für suochen (suchen), buoche (Buche) und muoder (Mieder) sagt man in der nördl. Hälfte *ʒeiχən*, *beiχt* und *meidər* und in der südlichen *ʒiχən*, *biχ* und *midər*. Das gotische sokjan (suchen) ist bezeugt, während die got. Benennungeu für Buche und Mieder nicht erhalten sind. Vielleicht hat das j in sokjan den Umlaut hervorgerufen, denn *ei* ist der Umlaut vom mundartlichen *ou*, und *i* der von *u*.

Mhd. öu

wird zu *ǽ*, denn wie öu der Umlaut vom mhd. ou ist, so ist in der Mda. *ǽ* der Umlaut von *á*. Ausserdem haben wir gesehen, dass das mhd. ou in der Mda. zu *á* wird. Daraus folgt also, dass das mhd. öu regelrecht zu *ǽ* wird: *tsǽmən*, zöumen (zäumen); *hǽ*, höuwe (Heu); *ʒǽən*, söugen (säugen); *ərfrǽən*, ervröuwen (erfreuen); *frǽt*, vröude (Freude); *dǽfən*, töufen (taufen). Hier kann allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass im Mhd. besonders bei den Verbis neben der umgelauteten

Form sehr oft eine nicht umgelautete vorhanden ist. Sobald nun eine umgelautete da ist, wird dieselbe in der Mda. bevorzugt, ja die Mda. lautet sogar da um, wo im Mhd. gar keine umgelautete Form vorhanden ist, z. B. *glǣwən*, gelouben (glauben), aber *gláwən* (Glaube), *khǣfən*, koufen (kaufen), aber *kháf* (kauf) etc., jedoch umlautet sie nicht immer, z. B.: *láwən*, louben (entlauben); *háən*, houwen (hauen) etc. Wäre hier vielleicht auch das got. j die Veranlassung zum Umlaut, denn *glǣwən* heisst got. galaubjan und *dǣfən* daupjan?

Mhd. üe

wird zu *ei*. Das mhd. üe ist der Umlaut von uo, in der Mda. ist aber *ei* auch der Umlaut von *ou*, daraus folgt also, dass der mhd. Umlaut üe in der Mda. regelrecht zum Umlaut *ei* wird, da ja das mhd. uo in der Mda. *ou* heisst: *beisən*, büeȥen (büssen): *feilən*, vüelen (fühlen); *breiən*, brüeten (brüten); *dreif*, trüebe (trüb); *kheil*, küele (kühl); *reiərən*, rüeren (rühren). Mhd. küene (kühn) und grüene (grün) heissen in der nördl. Hälfte *khein* und *grein*, in der südl. aber *kheŋ* und *greŋ*.

D. Unbetonte Vokale und Diphthonge.

Die unbetonten oder schwach betonten Vokale und Diphthonge sind entweder geschwunden oder zu einem dumpfen *ə* herabgesunken: *khein*, *kheŋ*, küene (kühn); *frǣt*, vröude (Freude); *ərfrǣən*, ervröuwen (erfreuen); *geln*, guldîn (golden); *árbət*, arbeit; *úrtəl*, urteil; *hènts*, hantschuoch (Handschuh). Vor c, ch sind sie zu einem sehr kurzen *e* geworden: *ȥondeχ*, suntac (Sonntag); *hǣleχ*, heilic (heilig); *hǣmleχ*, heimelîche (heimlich). Die Endung tuom wird sowohl zu *təm* als auch zu *tom*: *beštəm* u. *beštom*, bistuom (Bistum); *raiχtəm* u. *raiχtom*, rîhtuom (Reichtum). Nur bei âne (ohne) und papele (Pappel) wird das Schluss-e zu *i*: *óni* und *popli*.

Die französischen Vokale.

A. Die betonten Vokale.

Wie in den andern Mundarten zahlreiche Fremdwörter vorhanden sind, so ist auch eine ziemlich grosse Anzahl französischer Wörter und Ausdrücke in die Mundart, mit der wir uns beschäftigen, eingedrungen. Betreffs ihrer ist folgendes zu bemerken:

a

hat den hellen Klang, den es im Französischen hat, im allgemeinen beibehalten: *pąqaš*, bagage (Gepäck, altes Zeug, Zigeunerbande);

khanąpe, canapé (Sopha); *ąmbara*, embarras (Schwierigkeit); *apardǫŋk*, à part donc (ungefähr); *gręwatš*, gravatte (Halsbinde); *pęljas*, paillasse (Strohsack); *fasaųn*, in Oberkontz und den südl. Ortschaften *fasǫŋ*, façon (Gestalt einer Sache); *pasęiərən*, in Kœnigsmachern und Umgegend *pasę̂rən*, passer (vorübergehen, zustossen); *pap*, papa (Vater); *mam*, maman (Mutter); *khątrin*, Catherine; *khąltsoŋ*, caleçon (Unterhose); *mąri*, daneben kommen jedoch häufiger vor *męri* und *mrai*, Marie; *mąrgrit*, Marguerite; *parfǫrs*, par force (durchaus); *blǫkhaš*, blocage (Art von Pflastersteinen).

Folgt auf r noch eine stumme Silbe, welche das Wort schliesst, so wird das vor r stehende a gedehnt, wenn es nicht schon lang von Natur ist: *gárt*, garde (Zollaufseher); *šárəl*, Charles (Karl); *gár*, gare (Bahnhof und »aufgepasst«); *gą́rdeŋər*, gare à toi (weh dir!).

Es wird zu *è* in *mèm*, mamelle (Mutterbrust); *žèn*, Jeanne (Johanna) und *ęmi*, ami (Freund); *ętjes*, adieu (Ade).

Offenes e

ist gewöhnlich beibehalten worden: *fèrm*, ferm (fest); *rèšpękt*, respect (Ehrfurcht); *èksprę̀s* und *èkšprę̀s*, exprès (absichtlich); *pǫlèt*, épaulette (Epaulette); *prèsęiərən*, in Kœnigsmachern und Umgegend *prèsę̂rən*, presser (eilen); *fįsèl*, ficelle (Schnur); *šèf*, chef (Vorsteher). Vor r wird es gedehnt, d. h. es wird zu *ǽ*, wenn noch eine stumme Silbe im Französischen folgt: *mǽrəl*, merle (Amsel); *alǽrt*, alerte (belebt, lebhaft). Langes geschlossenes e finden wir in *ųžén*, Eugène (Eugen); kurzes geschlossenes in *žįle*, gilet (Weste); *i* in *khǫli*, collet (Kragen).

Geschlossenes e

wird auf verschiedene Weise behandelt, wie aus folgenden Beispielen hervorgeht: in *tsekręit*, lat. secretum (Abort) bleibt das erste geschlossene e, das zweite aber wird, weil es lang ist, behandelt wie das lange mhd. ê, d. h. es wird zu *ei*; ebenso bleibt das geschlossene e in *khanąpe*, canapé; in *rèpəteįərən* resp. *rèpətę̂rən*, répéter (wiederholen), wird das erste e zu *è*, das zweite aber zu *ə* (über die franz. Verbalendung -er werden wir noch später einiges bemerken); es wird zu *i* in *mikhąnik*, mécanique (Dreschmaschine), davon aber *mekhąnikən* neben *mikhąnikən* (Getreide mit der Dreschmaschine ausmachen); *khǫ́ži*, congé (Militärdienst), z. B. *ən hot zai khǫ́ži bai dən saldótə gemát* (er hat seinen Dienst bei den Soldaten gemacht); es wird zu *ə* in *nųməro*, numéro (Nummer).

Dumpfes e

wird zu kurzem geschlossenen e in *refizęiərən*, resp. *refizę̇rən* in Kœnigsmachern und Umpegend, refuser (verweigern).

i

ist kurzes geschlossenes i geworden oder als solches erhalten: *fri̧kho*, fricot (gutes Essen); *fi̧sèl*, ficelle; *khǫmi*, commis (Arbeitaufseher); *bu̧tik* boutique (Handels-, Spezereienladen); *mi̧šel*, Michel; *wi̧któr*, Victor; *mąri*, Marie; *mąrgrit*, Marguerite; *pǫli*, poli (höflich); *sǫtisən*, sottises (*sǫtisə gèu̧* heisst in der Mda. jemanden schelten; *sǫtise kreiən* gescholten werden); *khątrin*, Catherine; *pǫ́lin*, Pauline.

Offenes o

ist zu *ou*, resp. *ó* in Kœnigsmachern und Umgegend geworden, wenn das o im Französischen lang ausgesprochen wurde oder wenn ein r direkt oder indirekt darauf folgte: *mout*, *mót*, mode (Mode); *khamou̧t*, *khamǫ́t*, commode (Schrein); *proupər*, *própər*, propre (rein); *wi̧któr*, Victor, sagt man allgemein. In den anderen Fällen wird es zu kurzem geschlossenen *o*: *pǫli*, poli; *sǫtisən*, sottises; *khǫli*, collet; *khǫmi*, commis; *fri̧kho*, fricot; *bu̧ldok*, bouledogue (Bullenbeisser); *mǫrtjes*, mort de Dieu (Fluchwort); *nǫndidjes*, nom de Dieu (Fluchwort); *blǫkhaš*, blocage.

Geschlossenes o

ist erhalten: *momę̀u̧t*, moment (Augenblick); *nu̧mərо*, numéro; *ložəmę̀u̧t*, logement (Wohnung); *ložęiərən*, resp. *ložę̇rən*, loger (wohnen).

u

ist zu *i* geworden in *bliš*, peluche (Wollsammet); *futi*, foutu (gebrochen, zerrissen, tot, letzteres nur von den Tieren gesagt und verächtlich von den Menschen); *refizęiərən*, resp. *refizę̇rən*, refuser (versagen); *khip*, cube (Kubus); zu *u* in *tu̧ləpau̧t*, tulipe (Tulpe); *lu̧sje*, Lucien; *khurjęis*, curieux (wählerisch beim Essen); *nu̧mərо*, numéro; zu *e* in *ję̄štemę̀u̧t*, justement (gerade, eben adverb.).

B. Die Diphthonge.

ai

ist der Aussprache nach erhalten, also entspricht es unserm *ǣ*: *afǣr*, affaire (Geschäft); *plǣzęiər* resp. *plæzę̇r*, plaisir (Freude, Vergnügen); *zeχ plǣzęiərən* resp. *plǣzę̇rən*, se plaire (sich irgendwo gefallen): *plǣzęiərleχ*

resp. *plæsęrleχ* (was plaisir bereitet); *mær*, maire (Bürgermeister); es wird aber zu *é* in *juštəpę́*, juge de paix (Friedensrichter); zu *è* in *pèljas*, paillasse (wo das franz. ai nicht wie deutsches ä, sondern wie deutsches ai ausgesprochen wird).

au

ist zu kurzem geschlossenen *o* geworden in *šąmo*, chameau (Kameel); *pǫlèt*, épaulette; zu *ó* in *pǫ́lin*, Pauline.

eu

ist zu *ei* geworden in *khurjeis*, curieux; zu *e* in *mǫrtjes*, mort de Dieu und *noṇdidjes*, nom de Dieu; *ètjes*, adieu (Ade); zu *æ̂* in *alabǫnær*, à la bonne heure (Glück auf).

œu

ist zu *æ̂* geworden in *tsær*, sœur (Klosterfrau).

ou

ist als *u* wiedergegeben in *bųldok*, bouledogue; *pųliš*, pouliche; *pųlèt*, poulette (beide letztern Wörter als Pferdenamen im Gebrauch); *fųti*, foutu; *bųtik*, boutique; als *ú* in *búgər*, bougre (Schelm); *ʒú*, sou (Geldstück = 4 Pfge.); *božų́ər*, bon jour (Guten Tag!); es ist zu *ou* geworden in *žalous*, jaloux (neidisch).

oi

ist der Aussprache nach erhalten; es wird also durch *oa* wiedergegeben: *bosoạr*, bon soir (Guten Abend!); *šoaʒeiərən* resp. *šoaʒęrən*, choisir (wählen).

C. Die Nasalvokale.

Der nasale Charakter der Vokale ist beim Uebertritt in die Mda. ganz verloren gegangen. Der nasale Konsonant ist aber fast immer beibehalten worden. Die Aussprache ist ganz dieselbe wie im Deutschen: *momęṇt*, moment (Augenblick); *ložəmęṇt*, logement (Wohnung); *afrǫṇt*, affront (Schande); *ranžeiərən* resp *ranžęrən*, ranger (ordnen). Gutturalnasal ist eingetreten bei *bųšoŋ*, bouchon (Propfen); *khǫšoŋ*, cochon (Schwein, man sagt es manchmal zu den Kindern); *žaŋ*, Jean (Johann) und *fasǫŋ* in den südlichen Ortschaften, façon (äussere Beschaffenheit oder Gestalt eines Dinges). In dem sehr häufig gebrauchten Grusse *božų́ər*, bon jour, und *bosoạr*, bon soir, ist das n ganz ausgefallen, ebenso in *šažəmęṇt*, changement (*ʒai šažəmęṇt kreiən* heisst von einem Posten auf einen andern versetzt werden); aber es ist meistens beibehalten in *šanžeiərən* resp. *šanžęrən*, changer (wechseln, ändern). In *khomədeiərən* resp. *khomədęrən*, commander (befehlen) ist die Silbe an zu einfachem *ə* geworden.

D. Die unbetonten Vokale.

Die zwischen betonten Silben stehenden unbetonten Vokale sind meistens in dem dumpfen *ə*-Laut zusammengefallen; *ještəmènt*, justement (gerade, zufällig); *šažəmènt*, changement, u. s. w. Vielleicht liesse sich auch hier anführen: *khomədeiərən*, commander, und *rèpəteiərən*, répéter (wiederholen).

Bei den Verbis werden die Endungen -er und -ir zu *-eiərən*, in Kœnigsmachern und Umgegend zu *-êrən*: *ranžeiərən*, *ranžêrən*, ranger; *prèseiərən*, *prèsêrən*, presser (sich beeilen); *šoazeiərən*, *šoazêrən*, choisir; dasselbe gilt bei *plâzeiər*, *plâzêr*, plaisir (Freude).

§ 3. **Rückblick.**

Wie man aus dem Vorhergehenden sehen kann, bleibt sich die Mda. in den verschiedenen Ortschaften der besprochenen Gegend im Grossen und Ganzen so ziemlich gleich, was jedoch in den Einzelheiten nicht immer der Fall ist. Betrachtet man nun diese Einzelheiten, so findet man, dass die Mda. in Kœnigsmachern und Umgegend, trotz ihrer grossen Entfernung vom Hochdeutschen, doch demselben näher steht als die in den nördlichen Ortschaften. Man vergleiche z. B. nur *bárt*, *hárt*, *khárt* mit *bóərt*, *hóərt*, *khóərt* u. s. w. (siehe oben bei **a**); *khêr*, *êr* mit *kheiər*, *eiər* u. s. w. (s. oben bei ê).

Auch findet man in Kœnigsmachern und Umgegend das Streben nach langen Vokalen und das Vermeiden der Diphthonge in sehr vielen Fällen, während man, je nördlicher man geht, desto mehr die Neigung wahrnimmt, die Vokale zu verkürzen sowie Diphthonge zu bilden, auf denen die Stimme öfters nur sehr schnell hingleitet, was der Mda. in diesen Ortschaften einen sehr flüchtigen Charakter verleiht, während die Mda. in Kœnigsmachern und Umgegend als eine sehr gedehnte und ziemlich schwerfällige daneben erscheint, so ist z. B. bei *eiər* (Ehre) das *eiə* viel kürzer als das *ê* in *êr*; das *óə* in *bóərt* (Bart) kürzer als das *á* in *bárt* u. s. w.

Ganz vereinzelt steht Sierck da mit seiner breiten Aussprache, die es durch die Diphthonge *ia* und *ua* an den Tag legt.

II. Der Konsonantismus.

§ 4. **Allgemeines.**

Obwohl die Konsonanten in der Mda. fast durchweg ihr tönendes Element eingebüsst haben, so ist es doch in gewissen Fällen bei *l*, *m*, *n*, *ŋ* erhalten, ja vielmehr noch erweitert worden. Wo letztere dasselbe beibehalten, werden wir sie mit *l̥*, *m̥*, *n̥*, *ŋ̥* bezeichnen. Die Zunge bleibt bei der Aussprache derselben ungefähr ²/₃ Sekunde an den Gaumen gedrückt, wobei sie die Operation, die sie bei der Aussprache des einfachen l, m, n, *ŋ* macht, so lange fortsetzt.

Wir fassen die Konsonanten in folgende 3 Gruppen zusammen:

1. Explosivlaute: *p*, *t*, *k*, *kh*, *b*, *d*, *g*.
2. Liquiden: *l*, *l̥*, *m*, *m̥*, *n*, *n̥*, *ŋ*, *ŋ̥*, *r*.
3. Spiranten: *f*, *w*, *w̥*, *s*, *ts*, *s̊*, *ts̊*, *ʒ*, *ž*, *j*, *χ*, *h*.

Um physiologische Irrtümer zu verhindern, ist für den Nasal mit Gaumenverschluss d. h. ng das von Rapp, G. Gröber und andern angenommene *ŋ* angewendet worden. Aus demselben Grunde ist der griechische Reibelaut *χ* für ch, *s̊* für die gequetschte Spirans sch, *s* für den harten und *ʒ* für den weichen s-Laut und *ž* für das französische j mit französischer Aussprache angewendet worden. Ausserdem sind die Doppelkonsonanten x und z in ihre eigentlichen Bestandteile *ks* und *ts* aufgelöst worden.

Ausserdem soll noch bemerkt werden, dass, da der Konsonantismus in der ganzen besprochenen Gegend so zu sagen ganz und gar derselbe ist, nur die Aussprache meines Heimatsortes angeführt wird, da ja im Vokalismus bereits die verschiedenen Abänderungen der Vokale bis in die Einzelheiten angeführt worden sind.

§ 5. **Etymologische Verhältnisse des Konsonantismus der Mundart.**

Dem mittelhochdeutschen Konsonantismus tritt die Mundart wie folgt gegenüber:

b

ist im Anlaut erhalten: *bauər*, bûr (Bauer); *bám*, boum (Baum); *banən*, binden; *bros̊t*, brust; *broudər*, bruoder (Bruder).

Auslautend erscheint es als *f*: *gráf*, grab u. grap (Grab); *óf*, ab u. ap; *deif*, dieb u. diep (Dieb); *láf*, loub u. loup (Laub); *dáf*, toub u. toup (taub). Dasselbe gilt, wenn das Schluss-e oder -en nach b abgeworfen wird: *s̊aif*, schîbe (Scheibe); *gruèf*, graben (Graben); *rièf*,

rebe (Rebe). Doch bleibt es resp. wird es zu *p* in *reip*, rüebe (lat. rapa, Rübe).

Intervokalisch oder zwischen l, r und einem Vokal ist es zu *w* geworden: *ówənt*, âbent; *iwəl*, übel; *èwəl*, aber[1]); *èrwən*, erben; *štèrwən*, sterben; *fərdèrwən*, verderben; *ʒelwər*, silber (Silber); *khalwən*, kalben. Erhalten ist es in *nuèbəl*, nabel; *šnuèbəl*, snabel (Schnabel); *fóblən*, fabeln; *èrbəs*, erbse; *árbət*, arbeit.

Es fällt aus nach m: *dom*, dumb (dumm); *bəkhemərən*, bekümbern (bekümmern); *khomər*, kumber (Kummer); *drəm*, darumbe (drum); ausserdem in *hèršt*, herbst; *gèŋ*, geben; *huŋ*, haben; *eməs*, imbiʒ (Mahlzeit); *šrauən*, schrûben (schrauben), letzteres, weil bei *šrau*, schrûbe (Schraube) die Endung be ganz abfällt.

Es wird zu *p* in *pópšt*, babest (Papst); *propšt*, brobest (Propst); *širpəl*, scherbe. In der Redensart aber: *ən hot èt an dər širbəl*, er hat's in der Scherbe, d. h. er ist angetrunken, ist das b geblieben.

d

ist anlautend erhalten: *dó*, dâ; *daŋp*, dampf; *dèkən*, decken; *dorəf*, dorf; *drekən*, drücken; *doŋkəl*, dunkel.

Auslautend, d. h. wenn nach d das Schluss-e abgeworfen wird, wird es, insofern es erhalten bleibt, zu *t*: *muèt*, made (Made); *rièt*, rede (Rede): *ært*, erde; *frit*, vride (Friede). Die Endung -de wird gewöhnlich abgeworfen nach l und n: *mel*, milde (mild); *wel*, wilde (wild); *bál*, balde (bald); *lèn*, lende; *gəšwen*, geswinde (geschwind); *gəwen*, gewinde (heftiger Wind); *won*, wunde (Wunde); *wonər*, wunder; *khon*, kunde (Kunde).

Intervokalisch ist es erhalten, wenn auf den folgenden Vokal noch ein Konsonant folgt: *bərièdən*, bereden; *dédeŋən*, tædingen (prozessieren); *meidər*, muoder (Mieder); *ódər*, âder; *šnaidən*, snîden (schneiden); *uèdəm*, Adam. Nach l und n fällt d auch in diesem Falle aus, wofern kein l in der nächsten Silbe folgt: *henərən*, hindern; *šenən* od. *šeŋ*, schinden; *fanən* od. *faŋ*, finden; *banən* od. *baŋ*, binden; *khenex*, kündic (bekannt mit etwas); *wonərən*, wundern; *manər*, minder (weniger); *gelən*, güldîn (golden); *fərwelən*, verwildern; aber *handəl*, handel; *handlən*, handeln; *šwendəl*, šwindel (Schwindel); *wendəl*, windel; *grondəl*, grundel; *bèndəl*, bendel.

Zu *t* wird es in *taisəl*, dîhsel (Deichsel) und *beŋtəl*, bündel.

[1]) Sollte nicht *èwəl* mit niederländisch evél aus evenwel (doch) zusammenhängen? S. De Bo, Westvlaamsch Idioticon. Zusatz von Prof. Martin.

g

bleibt im Anlaut: *guèwəl*, gabele (Gabel); *gáljən*, galge (Galgen); *gál*, galle; *gai*, gîge (Geige); *gèŋ*, geben; und bei der Vorsilbe ge-: *gəbai*, gebiuwe (Gebäude); *gəgruèf*, gegraben; *gəlèn*, gelende (Gefilde).

Inlautendes g oder auslautendes ge werden in der Regel abgeworfen nach langen Vokalen oder Diphthongen: *á*, ouge (Auge); *tsaiən*, ziugen (bezeugen); *wei*, wiege; *gai*, gîge; *wó*, wâge.

Nach den kurzen Vokalen lässt es Ersatzdehnung zurück:

ag oder age wird zu *ó*: *klóəm*, klagen; *kló*, klage (Klage); *wón*, wagen (Wagen); *dóloun*, tagelôn (Tagelohn).

eg und ëg werden vor Nebensilben zu *é*: *léən*, legen; *ʒé*, sege (Säge); *ʒéən*, segen (sägen); *féən*, vegen (fegen); *rén*, rëgen (Regen); *rénəm*, rëgenen (regnen); *lér*, lëger (Lager der Menschen und Tiere); *ʒénən*, sëgenen.

ig wird *ai*: *laiən*, ligen (liegen); *waiən*, wigen (wiegen).

og wird *ou*: *bou*, boge (Bogen); *foul*, vogel.

Beibehalten wird es nach l, n, r und in der Silbe gel, d. h. nach n wird es mit demselben zu *ŋ*, in den andern Fällen aber wird es inlautend zu *j*, auslautend zu *χ*: *štrèŋ*, strenge; *bèŋəl*, bengel; *peŋštən*, phingsten (Pfingsten); *šláŋ*, slange (Schlange); *špreŋən*, springen; *bireχ*, bürge; *gəbireχ*, gebirge; *ʒoreχ*, sorge; *ʒorjən*, sorgen; *borjən*, borgen; *morjən*, morgen (der Morgen); *ərwirjən*, erwürgen; *gáljən*, galge (Galgen); *foljən*, folgen; *fərdiljən*, vertilgen; *flijəl*, vlügel (hat alle Bedeutungen des nhd. Wortes »Flügel«, nur bedeutet es nie »Flügel eines Vogels«, wofür man *flitš* sagt); *ijəl*, igel; *ʒijəl*, sigel (Siegel); *špijəl*, spigel (Spiegel); *brijələn*, prügeln; *khujəl*, kugel. Ausserdem ist es erhalten resp. zu *j* oder *χ* geworden wie oben bei: *æ̂jən*, eigen; *ʒéjən*, sëgen (aber *ʒénən*, sëgenen); *prièdeχ*, predege (Predigt); *prièdejən*, predegen; *wirdejən*, würdigen; *déjəleχ*, tägelich.

Es wird zu *χ* innerhalb des Wortes bei *muntχər*, maneger (mancher); *dáχən*, tougen (taugen) und *eiχt*, egede (Egge); *eiχtən*, egeden (eggen); zu *ŋk* resp. *ŋk* bei *šprèŋkəl*, sprengel; *hæ̂reŋk*, heringe und *èŋk*, enge. Die Endung -unge wird *eŋen*: *mæ̂neŋən*, meinunge (Meinung); *hafeŋən*, hoffenunge (Hoffnung); *æ̂rtbiweŋen*, ërtbibunge (Erdbeben).

Ist im Mhd. g in den Auslaut gerückt, so wurde c dafür gesetzt. In der Mda. wird es zu *χ*; ausgenommen ist nur nc, welches zu *ŋk* wird: *oreχ*, arc (arg); *bèreχ*, berc (Berg); *æ̂ntseχ*, einzec (einzig); *riteχ*, rihtec (richtig); *kreiχ*, kriec (Krieg); *tswæ̂χ*, zwîc (Zweig); *tswèreχ*, zwërc (Zwerg); *gənouχ*, genuoc (genug); *dáχ*, tac (Tag); *wéχ* u. *wèχ*,

enwëc (weg); aber: *gəzaŋk*, gesanc (Gesang); *gaŋk*, ganc (Gang); *šproŋk*, sprunc (Sprung); *reŋk*, rinc (Ring); *joŋk*, junc (jung); *laŋk* daneben auch *láŋ*, lanc (lang)[1].

Es fällt aus bei *plou*, phluoc (Pflug); *krou*, kruoc (Krug); *wé*, wëc (Weg).

p

ist im Anlaut der Fremdwörter erhalten: *púər*, par (Paar); *pèləm*, palm; *popli*, papele (Pappel); *pèχ*, pech; *pain*, pîne (Pein); *pèḷts*, pelz.

Für mhd. ph (pf) steht bei weitem in den meisten Fällen blosses p: *pèfər*, pheffer (Pfeffer); *paifən*, phîfen (pfeifen); *pǽrt*, phert (Pferd); *plóštər*, phlaster; *plaŋts*, phlanze; *púərt*, phorte; *plou*, phluoc.

In einigen wenigen aus dem Hochdeutschen entlehnten Fällen wird es mit f wiedergegeben: *failər*, phîlære (Pfeiler); *fliχt*, phliht (Pflicht); *fèneχ*, daneben jedoch auch *pènek* und *pèneŋk*, phenninc und phennic (Pfennig); *prafən*, phrophen (pfropfen). Bei den verbis auf -phen steht *-pən* oder *-fən* (jedoch meistens *-pen*), je nachdem dasselbe ein Substantiv zur Seite hat, das in der Mda. auf p oder f endigt, so sagt man z. B. *prafən*, weil daneben *praf*, phropher (Pfropfreis) steht; *khèpən*, köpfen (köpfen), weil daneben *khap*, kopf u. koph steht.

Auslautendes p, welches im Mhd. gewöhnlich nur das in den Auslaut tretende b ersetzt, erscheint in der Regel als *f*: *štáf*, stap u. stoup (Stab u. Staub); *laif*, lîp (Leib); *deif*, diep (Dieb); *láf*, loup (Laub); *haləf*, halp (halb); *khaləf*, kalp (Kalb); *khorəf*, korp (Korb). Kommt aber eine Endung hinzu, so steht w: *halwən*, halber; *khèlwər*, Kälber, denn dann steht ja auch im Mhd. nicht p sondern b, und darum unterliegen alle jene Wörter den bei b angeführten Regeln. Nach m bleibt p: *khaṃp*, kamp (Kamm); *laṃp*, lamp (Lamm); *kroṃp*, krump (krumm). Im Plural jedoch, sowie bei den von diesen Wörtern abgeleiteten Verbis und bei den Adjektiven in attributiver Stellung fällt es aus, weil es ja auch im Mhd. in jenen Fällen schwand oder zu b wurde und deshalb auch hier die Regeln von b Geltung haben: *khèm*, kemme (Kämme); *khèmən*, kemben u. kemmen (kämmen); *kremən*, krümben u. krümmen; *lèmər*, lember u. lemmer (Lämmer); *kròm frá*, krumbe frouwe (krumme Frau); *kromə bèŋəl*, krumber bengel.

Auslautendes pf od. ph. (pfe) ist in der Regel zu *p* vereinfacht worden: *khap*, kopf u. koph (Kopf); *krap*, kropf u. kroph (Kropf); *šap*,

[1]) Im Plural fällt das *k* jedoch weg: *gəzèŋ* od. *gəzèŋər*, *gèŋ*, *špreŋ*, *reŋ*, *joŋ*, *láŋ*; ausserdem bei den Adjektiven in attributiver Stellung, denn in diesen Fällen haben wir im Mhd. wie ja auch im Nhd. die Endung -ge, von der nach den Gesetzen der Mda. nur das e abgeworfen wird.

schopf (Haarschopf); *daŋp*, dampf; *trap*[1]), tropfe u. trophe (armseliger Mensch). Bei diesen Wörtern bleibt das p auch im Plural und ebenso bei den davon abgeleiteten Verbis: *khèp* (Köpfe); *krèp* (Kröpfe); *khèpən*, köpfen (enthaupten); *dèŋpən*, dempfen (dampfen). Bei den Wörtern mit rpf, rph erübrigt dafür gewöhnlich *rf*: *harəf*, harpfe (Harfe); *šarəf*, scharpf u. scharph (scharf); *kharəf*, karpfe (Karpfe); *šèrfən*, scherpfen (schärfen). Der Plural von *kharəf*, woneben jedoch auch *kharəp* vorkommt, wie ja auch im Mhd. karpe neben karpfe steht, ist in der Regel *kharpən*.

t

ist anlautend in den meisten Fällen mundartliches *d*: *dáχ*, tac (Tag); *daŋts*, tanz; *dáf*, toup (taub); *dauf*, tûbe (Taube); *dout*, tôt; *dróən*, tragen; *droŋk*, trunc (Trunk u. Trank); *draŋk*, tranc (nur Trank, d. h. nur Birnen- u. Aepfelwein); *dráf*[2]), trouf (Traufe); *drâm*, troum (Traum); *dreif*, trüebe (trüb).

t ist geblieben in *tèš*, tasche; *táštən*, tasten; *tauχən*, tûchen (tauchen); *tauš*, tûsch (Tausch); *taušən*, tûschen; *tèlər*, teller; *tèŋpəl*, tempel; *tèpi* u. *tèpeχ*, tepit u. tepich (Teppich); *tèštəmèŋt*, testament; *trén*, trahen (Thräne); *troun*, trôn (Thron); *teŋt*, tinte; *tóbən*, toben; *tráχtən*, trachten; *trauən*, trûwen (trauen); *trai*, triuwe (Treue, in der Mda. ist *trai* jedoch in den meisten Fällen als Adjektiv verwendet, während man für »Treue« gewöhnlich *traihǽt* sagt); *trauər*, trûre (Trauer); *trauərən*, trûren (trauern); *trèp*, treppe; *trièdən*, treten; *traχ*, troc (Trog); *trelən*, trollen (in der Mda. fallen); *trol* (etwas aufgerolltes); *trom*, trumel (Trommel); *tromən*, trumelen (trommeln); *trap*, tropfe (armseliger Mensch); *troušt*, trôst (Trost); *treištən*, trösten. Sieht man sich aber die soeben angeführten Wörter etwas näher an, so findet man, dass das t sich meistens in Fremdwörtern und vor r erhalten hat.

Auslautendes t, auch wenn es die Stelle des in den Auslaut tretenden d ersetzt, ist erhalten und ebenso das t bei der Endsilbe -te, welche das e nach der Regel der Mda. abwirft: *bát*, bat (Bad); *bóərt*, bârt (Bart); *blát*, blat (Blatt); *ǽt*, eit (Eid); *gèlt*, gelt (Geld); *glit*, gelit (Glied); *gout*, guot (gut); *khóərt*, karte; *brót*, brâte (Braten); *šlit*, slite (Schlitten). Wo aber das auslautende t an Stelle des auslautenden d tritt und demnach inlautend wieder zu d wird, da gelten infolge dessen in der Mda. auch wieder die bei d angeführten Regeln. Kalt und alt können sowohl *khalt* u. *alt* als auch *khál* u. *ál* heissen; in attributiver

[1]) *trap* kommt nur in der Verbindung *ármən trap* (armer Tropf) vor.
[2]) *dráf* kommt nur in der Verbindung *dáχdráf* (Dachtraufe) vor.

Stellung kommt nur *khál* und *ál* vor, während in praedikat. Stellung beides vorkommt.

Bei den Verbis auf lt und den davon abgeleiteten Substantiven auf lte, lter fällt t resp. te bei den Substantiven aus: *fáln*, valten, (falten); *fál*, valte; *ərkháln*, erkalten; *háln*, halten; *špáln*, spalten; *špál*, spalte; *špalər*, spalter; *málər*, malter.

In den andern Fällen bleibt es nach l: *èlt* u. *altər*, elte u. alter (Alter); *èltər*, altære (Altar); *kholtər*, kolter (Pflugmesser).

Intervokalisch ist es gewöhnlich durch d vertreten: *bièdən*, beten; *bèdələn*, betelen (betteln); *baidəl*, biutel (Beutel): *bloudən*, bluoten (bluten); *aidəl*, îtel (leer); *bródən*, brâten; *foudər*, vuoter (Futter).

Nach Konsonanten ist es erhalten: *báštərt*, bastart (unechtes Kind oder halb Huhn und halb Hahn); *baiχtən*, bîhten (beichten); *baštən*, bersten; *bíštən*, bürsten; *štón*, stân (stehen); *deštəl*, distel; *flèχtən*, vlehten (flechten); *mo̧ntər*, munter.

Unverschobenes t steht in *dat* (das, dass); *wat* (was); et (es); siehe auch die Adjektiva im Neutrum § 14 Ende.

k

ist im Anlaut, Inlaut und Auslaut erhalten, resp. *kh* vor betonten Vokalen und Diphthongen geworden: *khǽsər*, keiser (Kaiser); *khaləf*, kalp (Kalb); *kháf*, kouf (Kauf); *kheiər*, kêre (Kehr); *kló*, klâwe u. klage (Klaue u. Klage); *kleŋələn*, klingelen (klingeln); *kremən*, krümben (krümmen); *rek*, rücke (Rücken); *bokəl*, buckel; *mek*, mücke; *drekən*, drücken; *gèk*, gëc (Geck, Narr); *špèk*, spëk (Speck); *ʒák*, sac (Sack); *rak*, roc (Rock); *bok*, boc (Bock).

f od. v

ist ebenfalls im An-, In- und Auslaut erhalten: *frit*, vride (Friede); *frou*, vrô (froh); *fál*, valle; *feŋkən*, fâhan (fangen); *fous*, vuoʒ (Fuss); *foudər*, vuoter (Futter); *rouf*, ruof (Ruf); *deif*, tiuf, (tief); *štaif*, stiuf (steif); *šteft*, stift (etwas Gestiftetes); *šef*, schif (Schiff); *raif*, rîf (gefrorener Tau); *šlófən*, slâfen (schlafen); *múfəl*, mûlvol (Mundvoll); *šteftən*, stiften; *dirfən*, dürfen.

Ausgenommen sind nur: *khièbər*, kæfer (Käfer); *tswaiwəl*, zwîvel (Zweifel); *tswaiwələn*, zwîvelen (zweifeln) und *uèwən*, oven (Ofen); *daiwəl* u. *daibəl*, tiufel (Teufel). Unverschobenes *p* steht in *op*, ûf (auf).

w

ist im Anlaut erhalten: *widər* wider (wider u. Widder); *wuès*, wahs (Wachs); *wei*, wê u. wiege (weh und Wiege); *wǽt*, weide; *wais*, wîȥ (weiss); *wièȥən*, wesen (Wesen)[1].

Inlautend wird es abgeworfen, nur nach r wird es beibehalten: *frǽən*, vröuwen (freuen); *bauən*, bûwen (bauen); *rouən*, ruowen (ruhen); *trauən*, trûwen (trauen); aber *fèrwən*, ferwen (färben); *gèrwən*, gerwen (gerben), wegen des vorhergehenden r.

Die Endsilbe we wird in der Regel abgeworfen, nur nach r wird w nach abgeworfenem Schluss -e zu *f*, das jedoch, wenn eine Endung, wie z. B. im Plural, hinzutritt, wieder zu *w* wird: *frá*, vrouwe (Frau); *gəbai*, gebiuwe (Gebäude); *há*, houwe (Hacke); *kló*, klâwe (Klaue); *rou*, ruowe (Ruhe); aber *forəf*, varwe (Farbe); *gorəf*, garwe (Garbe); *mirəf*, mürwe (mürbe); pl. *forwən*, *gorwən*, *mirwən ápəl* (mürber Apfel); letztern Wörtern schliessen sich auch an *leif*, lëwe (Löwe); pl. *leiwən* und *šmoləf*, swalwe (Schwalben), pl. *šmolwən*.

s

ohne konsonantische Verbindung wird zu weichem *s* (= *ȥ*) im An- und Inlaut: *ȥáft*, saft; *ȥauən*, sûgen (saugen); *bièȥəm*, bëseme (Besen); *ərleiȥən*, erlœsen; *ièȥəl*, esel. Es wird zu hartem *s* in *breisəm*, broseme (Brosame); zu r in *freiərən*, friesen (frieren); *fərleiərən*, verliesen (verlieren); zu *š* in *fèšt*, vërse (Ferse) wegen des hinzugetretenen t; zu *s* und auch *ts* in *saldót* od. *tsaldót* (Soldat). Für die Endsilbe -se steht *s*: *blôs*, blâse; *rous*, rôse; *hués*, hase; *nuès*, nase; *khés*, kæse.

hs (hse) wird in- und auslautend in der Regel zu hartem *s*: *uès*, ahse u. ohse (Achse u. Ochs); *eidlès*, egedehse (Eidechse); *fús*, vuhs (Fuchs); *wuès*, wahs (Wachs); *fluès*, vlahs (Flachs); *wuèsən*, wahsen (wachsen); *wièsəl*, wëhsel (Wechsel); *wiesələn*, wëhseln. Bei einigen Wörtern ist es zu *ks* geworden: *beks*, bühse (Büchse); *áksel*, ahsel (Achsel).

s vor l, m, n, p, t, w wird zum gequetschten *š*: *šlaiχən*, slîchen (schleichen); *šlǽfən*, sleifen (schleifen); *šlekən*, slicken (schlucken); *gəšmáχ*, gesmac u. gesmach (Geschmack); *gəšmaideχ*, gesmîdec (geschmeidig); *šnaidən*, snîden (schneiden); *šnouər*, snuor (Schnur); *špón*, spân (Spahn); *špálen*, spalten; *štáŋ*, stange; *štón*, stân (stehen); *frašt*, vrost (Frost); *deštəl*, distel; *šwóərt*, swarte (Speckhaut); *šwóərts*, swarz

[1]) Das hochd. Wort »Wesen« hat sowohl abstrakte als konkrete Bedeutung, während das mundartliche Wort »*wièȥən*« in der Regel nur etwas Abstraktes bedeutet. Statt »Wesen« in konkreter Bedeutung sagt man *deŋən* (Ding).

(schwarz); *šwamən*, swimmen (schwimmen). ss kommt im Mhd. nicht häufig vor, es wird durch *s* ersetzt: *prèsən*, pressen; *près*, presse; *gəwes*, gewisse (gewiss).

ʒ

resp. ʒʒ ist im In- und Auslaut zu *s* geworden: *ómas*, âmeiʒe (Ameise); *bas*, biʒ (Biss); *grús*, grôʒ (gross); *špras*, sproʒʒe (Sprosse der Leiter); *wásər*, waʒʒer (Wasser); *mésən*, meʒʒen (messen); *šlesəl*, slüʒʒel (Schlüssel); *baisən*, bîʒen (beissen); *beisən*, büeʒen (büssen); *wesən*, wiʒʒen (wissen); *šeisən*, schieʒen (schiessen); *štousən*, stôʒən (stossen). Es wird zu *š* in *kraišən*, krîʒen (weinen); *hirš*, hirʒ (Hirsch); aber bei *híərtsəmèntχən* u. *híərtsəfrǽχən* (männl. u. weibl. Hirschkäfer) wird es zu *ts*, ebenso bei *šots*, schuʒ (Schuss) und *beitsən*, büeʒən (Kleider ausbessern und überhaupt nähen).

z und tz

sind in der Mda. erhalten: *bətsuèlən*, bezaln (bezahlen); *tsuèl*, zal (Zahl); *tsou*, zuo (zu); *dautsən*, dûtzen; *ǽrts*, erze (Erz); *kháts*, katze. Es wird zu *tš* in *hetšt*, hitze, wegen des hinzugetretenen t, vor dem s zu *š* wird. Wir haben ʒ in *doʒən*, dutzent, wohl wegen des franz. douzaine (Dutzend), von dem ja auch das mhd. dutzent abgeleitet ist.

j

ist im Anlaut erhalten: *jó*, jâ; *jóər*, jâr (Jahr); *joŋk*, junc (jung). Inlautend ist es ausgefallen: *méən*, mæjen (mähen); *dréən*, dræjen (drehen); *wéən*, wæjen (wehen); *bleiən*, blüejen (blühen); *breiən*, brüejen (brühen). Allerdings muss hier bemerkt werden, dass dieses inlautende j auch schon im Mhd. oft ausgelassen wurde, so findet man z. B. dræn, wæn, blüen u. s. w.

h

hat in der Mda. den Charakter des Reibelautes verloren und ist zum blossen Hauchlaut herabgesunken oder gänzlich geschwunden.

Anlautend ist es immer erhalten: *haŋt*, hant (Hand); *hanər*, hinder (hinter); *haf*, hof; *hafən*, hoffen; *houf*, huof (Huf).

Inlautend ist es nicht erhalten: *tsein*, zehen (zehn); *waiən*, wîhen (weihen); *fərtsaiən*, verzîhen (verzeihen): *tseiən*, ziehen.

Vor s fällt es entweder mit Ersatzdehnung aus, oder hs wird zu *ks*, wie wir oben bei s und vorher schon beim Vokalismus an mehreren Stellen gesehen haben.

Vor t (mit Ausnahme der Wörter auf eht, von denen wir später sprechen werden) fällt es bei denjenigen Wörtern, die in der Mda. am häufigsten vorkommen, mit Ersatzdehnung aus: *uèt*, ahte (Acht); *uèten*,

ahten (achten); *gəwit*, gewihte (Gewicht); *gəʒit*, gesiht (Gesicht): *ritən*, rihten (richten); *lit*, lîhte u. lieht (leicht u. Licht); *fiərtən*, vürhten (fürchten); *nuèt*, naht (Nacht). Bei denjenigen Wörtern aber, die in der Mda. nicht so gebräuchlich sind oder die man nur durch den Schulgebrauch kennen gelernt und dann in die Mda. aufgenommen hat, ist das h seinem Werte nach, also als χ, erhalten: *fliχt*, phliht (Pflicht); *fərfliχtən*, verphlihten [1]); *riχtər*, rihter (Richter) [2]); *wiχt*, wiht (Wicht); *baiχt*, bîhte (Beicht); *baiχtən*, bîhten; *wèχtər*, wæhtære (Wächter); *šláχt*, slahte (Schlacht); *gəšiχt*, geschiht (Geschichte).

Bei den Wörtern auf eht wird h entweder mit Ersatzdehnung ausgeworfen oder ohne Ersatzdehnung beibehalten, d. h. das e wird entweder zu *iè* ohne χ oder es ist erhalten mit χ: *rièt* u. *rèχt*, reht (Recht); *šlièt* u. *šleχt*, slèht (schlecht); *gərièt* u. *gəreχt*, gereht (gerecht). Nur bei *knièt*, kneht (Knecht) und *flit*, vlehte (Flechte) fällt es immer aus und bei *hèχt*, heht (Hecht) und *flèχtən*, vlehten (flechten) bleibt es immer.

Die Endsilbe -heit behält das h: *fraihæ̂t*, vrîheit (Freiheit); *faulhæ̂t*, vûlheit (Faulheit). Nur bei *gəwuneχt* od. *gəwineχt*, gewonheit (Gewohnheit) und *wouəreχt*, wârheit (Wahrheit) scheint das ei ausgeworfen worden zu sein, so dass dann h vor t zu χ geworden ist; weitere Belege für diese Meinung lassen sich doch nicht anführen.

Anstatt vâhan (fangen) und hâhan (hangen) erscheinen *fèŋken* und *hèŋken* (in der Mda. bedeutet letzteres sowohl hängen als hangen).

ch

wird in der Mda. durch den Reibelaut χ dargestellt: *máχən*, machen; *waiχən*, wîchen (weichen); *meleχ*, milch; *meχ*, mich; *deχ*, dich; *ʒeχ*, sich; *bèχər*, becher; *wáχən*, wachen; *láχən*, lachen.

Wenn χ durch Flexion aus dem Auslaut in den Inlaut tritt, so ist es dennoch erhalten: *dáχ*, dach, plur. *dèχər*; *khireχ*, kirche, plur. *khirχən*. Nur das auslautende χ, welches an Stelle des in den Auslaut tretenden mhd. g steht, wird inlautend zu j: *hæ̂leχ*, heilec (heilig), *ən hæ̂lejən* (ein Heiliger); *naideχ*, nîdic (neidig), *ə naidəjə meŋtš* (ein neidiger Mensch).

[1]) Für Pflicht gebraucht man am häufigsten *šeleχkæ̂t* (Schuldigkeit); für verpflichten *tswèŋən* (zwingen) oder *doun* (thun): z. B.: *də khæ̂ʒər hot ə gətswoŋ tse gón* oder *gədó gón*, der Kaiser hat ihn gezwungen zu gehen oder gethan (= verpflichtet) gehen; für »verpflichtet sein« sagt man gewöhnlich: *eχ mous* (ich muss) oder *eχ ʒi šeleχ* (ich bin schuldig).

[2]) *riχtər* ist sehr selten gebraucht, häufiger ist *fridənsriχtər* (Friedensrichter), am gewöhnlichsten ist *žuštəpé* (juge-de-paix).

Für ch erscheint *k* in *frèk*, vrëche (dreist); *frèkhæt*, vrëchheit. Es fällt aus bei: *fúər*, vurch (Furche); *šèl* u. *šiəl*, schëlch (scheel) und in den nördl. Ortschaften auch bei *hei*, hoch.

Die Liquiden l, r, m, n haben abgesehen von den gegenseitigen Vertauschungen in der Mda. ganz denselben Charakter wie im Mhd. Doch sei folgendes bemerkt:

l

ist in allen Stellungen erhalten: *laŋk* u. *láŋ*, lanc (lang); *laŋt*, lant (Land); *flèš*, vlasche (Flasche); *fálən*, vallen u. valten; *gáljən*, galge (Galgen); *gál*, galle; *faul*, vûl (faul). ll wird vereinfacht, wie aus *fálən*, vallen (fallen); *gál*, galle, hervorgeht.

r

bleibt ebenfalls in jeder Stellung, nur vor st fällt es gewöhnlich mit Ersatzdehnung aus: *reip*, rüebe (Rübe); *rou*, ruowe (Ruhe); *dreif*, trüebe (trüb); *fúərən*, varen (fahren); *bóərən*, bâren (bahren); *špúərən*, sparn (sparen); *púər*, par (Paar); *mèsər*, meȥȥer (Messer); aber *baštən*, bërsten; *dístən*, dürsten; *dúšt*, durst; *bišt*, bürste; *bíštən*, bürsten; *géšt*, gërste; *búšt*, borst u. burst (Borste). Hieran schliessen sich auch *khúšt*, kruste (s. oben unter u) und *féšt*, vërsene u. vërse (Ferse, bei dem zuerst Annahme des Schluss -t, wie dies ja der Fall ist bei vielen, besonders weibl. Substantiven, wie wir später beim Lautzusatz sehen werden, vorauszusetzen ist, worauf dann r vor st ebenfalls schwand). Eigentümlich sind *dúštreχ*, durstec (durstig) und *fərdíštərən*, verdürsten, Metathesis kann hier doch nicht angenommen werden, da ja das r aus einer Silbe in die andere hätte übergehen müssen; es kann also hier nur die Rede von Lautzusatz sein.

Steht r vor d oder t, so kann es ausfallen und auch beibehalten werden, bei ein und demselben Worte: *fodərən* u. *fordərən*, vordern (fordern); *fiərtən* u. *fiətən*, vürhten (fürchten); *wíərt* u. *wíət*, wirt (Wirt); *bíərt* u. *bíət*, bürde; *góərt* u. *góət*, garte (Garten); *khóərt* u. *khóət*, karte. Es fällt jedoch nicht spurlos aus, sondern es lässt das dumpfe *ə*, das sich nach den langen Vokalen vor r entwickelt, zurück. Ueberhaupt kann das r auch nur da ausfallen, wo das *ə* sich entwickelt, so z. B. bleibt es in *hárt*, hart (in Kœnigsmachern); *bárt*, bart (ebendaselbst). Das Streben der Mda., alles scheinbar Unnötige abzuwerfen oder abzukürzen, kann wohl hier als Ursache jenes Vorgehens betrachtet werden.

m

ist in allen Stellungen erhalten: *mìər*, mer (Meer); *mout*, muot (Mut); *êmər*, eimer; *daṃp*, dampf; *dèṃpən*, dempfen (dampfen); *arəm*, arm; *daum*, dûme (Daumen).

n

bleibt in allen Stellungen, nur nach r fällt es aus: *šnouər*, snuor (Schnur); *houn*, huon (Huhn); *fun*, vane (Fahne); *bəlounən*, belônən (belohnen); aber *bíər*, born (Brunnen); *góər*, gârn (Garn); *fìər*, vorne; *híərèsəl*, hornis (Horniss); *ərtsíərən*, erzürnen; *bíər*, birne; *tswíər*, zwirn. Es fällt ebenfalls aus in *bai*, bîne (Biene), plur. *baiən*, bînen.

Inlautendes nk wird *ŋk*: *šèŋkən*, schenken; *dreŋkən*, trinken. Auslautendes nc wird *ŋk*: *baŋk*, banc, ebenso im plur. *bèŋk*; *joŋk*, junc.

ḷ ṃ ṇ ŋ

stehen nur nach kurzen Vokalen, *ḷ* und *ṇ* in der Regel nur vor t, *ṃ* vor p, *ŋ* vor k: *aḷt*, alt; *khaḷt*, kalt; *laṇt*, lant (Land); *hoṇt*, hunt (Hund); *dèṃpən*, dempfen (dampfen); *laṃp*, lamp (Lamm); *laŋk*, lanc (lang); *joŋk*, junc (jung). Ausserdem ersetzen *ḷ* und *ṇ* noch die Doppelkonsonanten ll und nn, die wir im Neuhochdeutschen am Wortschluss finden: *zeṇ*, sin (Sinn); *maṇ*, man (Mann); *aḷ*, al (all); *šaḷ*, schal (Schall); *faḷ*, val (Fall). Im Mhd. steht dieses einfache l und n ja auch für die Gemination ll und nn, wie es aus allen jenen Wörtern deutlich hervorgeht, sobald sie eine Endung annehmen, so heissen z. B. die Genetive sinnes, mannes, schalles, valles; wird al flektiert, so heisst es aller, alliu, alleȥ.

Die französischen Konsonanten in der Mundart.

b

ist anlautend in der Regel erhalten: *božúər*, bon jour; *bosoạr*, bon soir; *bụldok*, bouledogue (Bullenbeisser); es wird zu *p* in *pạgaš*, bagage (Gepäck, altes Zeug, Gesindel); auslautend, d. h. -be wird *p*: *khip*, cube (Kubus); nach m fällt es aus: *taimər*, tombereau (zweirädriger Lastwagen); *khomkhọmər*, concombre (Kürbiss).

p

ist erhalten: *proupər*, propre (rein, reinlich, nett, fein); *pèrmisjoṇ*, permission (Erlaubnis); *pap*, papa (Vater); *parạpli*, parapluie (Regenschirm); *prèsíərən*, presser (eilen); ausgenommen ist *bliš*, peluche (Plüsch).

d

ist ebenfalls erhalten, nur die Endung de wird zu *t*, weil das Schluss -e abgeworfen wird; *drèsei̯ərən*, dresser (zähmen); *khomədei̯ərən*, commander (befehlen); *bu̯ldok*, bouledogue; aber *mout*, mode (Mode); *khamou̯t*, commode (adj. bequem, subst. eine Art von Schränken); *gárt*, garde (Zollaufseher).

t

ist auch erhalten: *traip*, tripe (Eingeweide); *špitíf*, perspective (Fernrohr); *pǫlèt*, épaulette; *taimər*, tombereau; *bu̯tik*, boutique (Werkstatt, Handelszimmer).

Auslautendes t, welches im Französischen nicht gehört wird, fällt ab: *ži̯le*, gilet (männl. Brustbekleidung); *khǫli*, collet (Frauenkragen). Ausgenommen sind *rešpę̀kt*, respect (Ehrfurcht) und die Wörter auf -nt: *momę̀n̥t*, moment (Augenblick); *ję̀štəmę̀n̥t*, justement (gerade, zufällig); *ložəmę̀n̥t*, logement (Wohnheit); *afrǫn̥t*, affront (Schande, Schimpf).

gutturales g

ist gleichfalls erhalten: *tsi̯gár*, cigare; *gars*, garce (Luder, Schimpfwort Frauenzimmern gegenüber); *pa̧gaš*, bagage; *gra̧wats̆*, gravatte (Halsbinde).

palatales g

ist ebenfalls der Aussprache nach erhalten: *ranžeiərən*, ranger (ordnen); *khǫ́ži*, congé (Ferien, Militärdienst); *žinei̯ərən*, gêner (hindern, in Verlegenheit setzen); *šažəmę̀n̥t*, changement (Aenderung des Amtes). Bei der Endung -ge fällt e ab und g wird zu *š*: *pagaš*, bagage; *tapaš*, tapage (Lärm, Geräusch); *blǫkhaš*, blocage (die schlechteste Sorte von Pflastersteinen).

c

ist in der Regel seiner Aussprache nach erhalten, d. h. es ist kh vor dunkeln Vocalen und s vor hellen: *khomkhǫmər*, concombre; *khǫmi*, commis (Aufseher bei der Arbeit); *kha̧ltsoŋ*, caleçon (Unterhose); *fi̯sèl*, ficelle (Schnur); *prosəwę̀rba*, procès-verbal (Protokol); anlautend wird es zu *ts*: *tsi̯gár*, cigare.

qu

ist ebenfalls der Aussprache nach erhalten: *khéχən*. queue (Schwänzchen — die am Halse in ein Schwänzchen auslaufenden Haare); *khá̧rli*, quart ein kleines Mass zum messen der Hefe); *žák*, Jacques (Jakob).

j

ist ebenfalls erhalten: *žaŋ*, Jean (Johann); *žèn*, Jeanne (Johanna); *žuštəs*, justice (Gericht); *žuštəpę́*, juge-de-paix (Friedensrichter, daneben

hört man jedoch auch sehr häufig *juštəs* und *juštəpę́*); *žalous*, jaloux (neidisch). Ausgenommen sind immer *šip*, jupe (männl. Kleidungsstück) und *ještəmęnt*, justement.

ch

ist ebenfalls der Aussprache nach erhalten und wird also mit *š* wiedergegeben: *khušdeχ*, couche-toi (lege dich); *šarboŋ*, char-à-bancs (Wagen mit Sitzbänken); *šagreŋ*, chagrin (Kummer); *šikhánər*, chicaneur (einer der immer Händel mit andern hat oder sie in Unannehmlichkeiten zu bringen sucht): *pulìš*, pouliche (ein Pferdenamen); *bliš*, peluche (Wollsammet).

f

ist erhalten: *fraŋ*, pl. *fraŋken*, francs (Geldstück); *fisèl*, ficelle (Schnur); *frikho*, fricot (Leckerbissen); *afę́r*, affaire (Geschäft, Schwierigkeit); *futi*, foutu (zerbrochen, zerrissen, von Tieren tot).

v

ist der Aussprache nach erhalten und wird also durch *w* dargestellt: *sèrweit*. serviette; *grawatš*, gravatte; *liwər*, livre (Geldstück = *fraŋ* = 0,80 ℳ.); *wokhants*, vacance (Ferien); *prosəwę̀rba*, procès-verbal; *wèrneiərən*, vernir (mit Firnis überziehen); *wę̀rni*, vernis (Firnis).

s

ist anlautend als hartes *s* erhalten oder zu *ts* geworden bei ein und demselben Worte: inlautend ist es als weiches *s* = *ʒ* erhalten: *sabo* od. *tsabo*, sabot (Holzschuh); *sę́ʒi*, od. *tsę́ʒi*, saisie (Pfändung); *seʒeiərən* od. *tseʒeiərən*, saisir (pfänden); *sós* od. *tsós*, sauce (Sauce, Brühe): *sœ́r* od. *tsœ́r*, sœur (Klosterfrau). Weiches anlautendes *s* haben wir in *ʒú*, sou (Geldstück = 0,04 ℳ.). Vor p und t wird s zu *š*, wie wir es ja auch schon oben beim Mhd. gesehen haben: *špiitf*, perspective (Fernrohr); *španjoul*, Espagnol (Spanier); *štœ́r*, stère (Mass für Holz-Kubikmeter); *ještəmęnt*, justement. Im Französischen nicht ausgesprochenes Schluss-s bleibt weg: *wę̀rni*, vernis; *khomi*, commis. Es bleibt aber in *èkšprès*, oder *èksprès*, exprès (absichtlich).

m

ist erhalten: *màm*, maman (Mutter); *mout*, mode; *ambarra*, embarras (Umstände, Schwierigkeit); *momęnt*, moment; *taimər*, tombereau; *šmiʒèt*, chemisette.

n

ist als unnasaliertes n erhalten im An- und Inlaut und vor -nt: *nondidjes*, nom de Dieu (Fluchwort); *ranžeiərən*, ranger; *žineiərən*, gêner;

šikhánər, chicaneur; *momẹ̀n̥t*, moment; *afrọn̥t*, affront. Es wird zu m in *khomkhọmər*, concombre. Ist es im Französ. im Auslaut nasaliert, so wird es in der Regel zu ŋ: *žaŋ*, Jean; *plaŋ*, plan (Plan); davon *plaŋən* (einen Plan fassen); *šạgreŋ*, chagrin (Kummer); *bụšoŋ*, bouchon (Pfropfen); *khọšoŋ*, cochon (Schwein); façon heisst in den südl. Ortschaften *fasọŋ*, in den nördl. aber *fasaun*.

r

ist erhalten: *guwərnẹịərən*, gouverner (regieren); *guwərmẹ̀n̥t*, gouvernement (Regierung); *rèšpẹ̀kt*, respect; *traip*, tripe (Eingeweide); *taimər*, tombereau; *grịmas*, grimace (Mundverzerrung).

l

ist in der Regel erhalten: *mịšèl*, Michel; *alẹ̀rt*, alerte (aufgeweckt); *pọlèt*, épaulette; *ložẹịərən*, loger. Es fällt aus in *prosəvèrba*, procès-verbal. ll wird zu lj in *pẹ̀ljas*, paillasse (Strohsack).

x

wird inlautend beibehalten und also durch *ks* wiedergegeben:

èksẹ̀m̥pəl, exemple (Beispiel); *èkšprẹ̀s*, (*š* wegen des folgenden p), exprès (absichtlich); auslautend, selbst wo es im Französischen nicht gehört wird, wird es zu s: *žalọụs*, jaloux (neidisch); *khurjẹịs*, curieux (wählerisch beim Essen).

§ 6. Verhalten der alten Quantitäten vor den einzelnen Konsonanten.

Die alten Quantitäten sind vielfach verändert worden infolge des Einflusses, den die folgenden Konsonanten ausgeübt haben. Wir wollen dieses im Folgenden etwas näher untersuchen.

A. Einfluss der Liquiden.

Einfaches r und auch m im Stammesauslaut ruft Dehnung des vorhergehenden kurzen Vokals hervor; dabei gehen aber die Vokale trotzdem nach den im Vokalismus aufgestellten Regeln in andere über, die aber doch gedehnt werden: *dúər*, dar; *bíər*, bir und ber (fem. = Birne, masc. = Erdbeere); *míər*, mir; *díər*, dir und tür (dir u. Thüre); *púər*, par (Paar); *špúər*, spor u. spur (Sporn u. Spur); *fərhǽrən*, heren (verheeren); *híər*, hër (her); *tsám*, zam (zahm); ebendasselbe gilt, wenn nach r die Silbe -ne oder n abfällt; *fíər*, vorne; *gǽr*, gërn(e); *khǽr*, kërn(e) (Kern); *khúər*, korn; *dúər*, dorn; *búər*, burne, burn und born (Brunnen).

Die Substantiva auf -alle und -amme werfen die letzte Silbe ab und verlängern das a: *gál*, galle; *fál*, valle (Falle); *hám*, hamme (Schinken); *flám*, vlamme (Flamme). Die Verba auf -allen und -ammen vereinfachen die Gemination mit Verlängerung des a: *fálən*, vallen (fallen); *šalən*, schallen; *flámən*, vlammen; *štámən*, stammen (abstammen); dasselbe gilt bei *šélən*, schëllen, und *šél*, schëlle und vor rr: *íər*, irre; *íərən*, irren; *díər*, dürre; *díərən*, dorren (verdorren u. dörren).

Bei gedeckter Liquida, d. h. bei lt (t fällt weg), rs, rst (r fällt hier aus) rt und rz, wird der vorhergehende Vokal ebenfalls gedehnt: *fál*, valte (Falte); *fálən*, valten; *špál*, spalte; *špálən*, spalten; *hálən*, halten; *fé̌št*, vërse(ne) (Ferse); *khíš*, kirse (Kirsche); *gé̌št*, gërste; *dú̌št*, durst; *dí̌štən*, dürsten; *khóərt*, karte; *bóərt*, bart; *wóərdən*, warten; *hǽrt*, hërt (Herde u. Herd); *wíərt*, wirt; *híərt*, hirt; *húərt*, hurt (Strohgeflecht zum Schutze gegen Wind und Regen); *wúərt*, wort; *khíərts*, kërze; *hǽrts*, hërze; *míərts*, merze.

Die langen Vokale sind vor den Liquiden im allgemeinen erhalten; denn es kommen, wie wir im Vokalismus gesehen haben, nur ganz vereinzelte Ausnahmen vor, bei denen der lange Vokal verkürzt worden ist.

B. Einfluss der Verschlusslaute.

Vor f, k, χ und t sind die kurzen a lang geworden; *gráf*, grap (Grab); *štáf*, stap (Stab); *rát*, rat (Rad); *bát*, bat (Bad); *pát*, pfat (Pfad); *ȝák*, sac (Sack); *šláχ*, slac (Schlag). Die anderen Vokale aber sind kurz geblieben oder nach den im Vokalismus angeführten Regeln in andere kurze übergegangen: *ȝaf*, sip (Sieb); *gef*, gip (gib); *graf* und *grop*, grop (dick u. ungebildet); *glit*, gelit (Glied); *bok*, boc (Bock); *bit*, bit (Gebet).

C. Einfluss der Spiranten und Affrikaten.

Hier ist nicht viel zu bemerken, wenn nicht, dass a verlängert wurde vor Schluss-s, st und ȝ: *glás*, glas; *grás*, gras; *fás*, vaȝ (Fass); *hás*, haȝ (Hass); *gášt*, gast; *lášt*, last; dasselbe gilt bei ȝȝ, das aber zu *s* wird: *hysən*, haȝȝen (hassen); *wásər*, waȝȝer (Wasser); ebenso wird ë zu *é* vor ȝȝ: *mésən*, mëȝȝen (messen); *ésən*, ëȝȝen (essen); *frésən*, frëȝȝen (fressen).

Vor ch wird das a in allen Fällen verlängert: *ȝáχ*, sache; *máχ*, mache (Mache); *máχən*, machen; *láχən*, lachen; *kráχ*, krach (Schall); *kráχen*, krachen; *šláχtən*, slahten (schlachten); *šláχt*, slaht (Schlacht); *fəršmáχten*, versmahten (verschmachten).

(Die Fälle, wo h vor t mit Ersatzdehnung ausfällt, sind oben bei h näher besprochen worden.)

Es ist noch zu bemerken, dass das abgeworfene Schluss-e oder die abgeworfene Schluss-Silbe eine bedeutende Rolle in Bezug auf die Quantität der vorhergehenden langen Vokale gespielt haben. Sie haben den vorhergehenden langen Vokal zwar nicht zu einem kurzen gemacht, jedoch wird derselbe viel kürzer ausgesprochen als in den Fällen, wo kein e oder keine Silbe nach demselben abgeworfen wird: so ist z. B. das *a* viel länger in *dá*, tou (Tau) als in *lá*, louge (Lauge), *á*, ouge (Auge); länger in *bám*, boum (Baum) als in *frá*, vrouwe (Frau); *ei* länger in *eiweχ*, êwic (ewig) als in *ȥeil*, sêle (Seele); *i* länger in *díər*, dir und tür (dir u. Thür) als in *díər*, dürre (dürr); *au* länger in *dáu*, dû (du) als in *dauf*, tûbe (Taube) und *dau*, dûge (Daube).

§ 7. Lautwandel.

A. Umlaut.

In der Mundart sind die Umlautsregeln sehr einfach:

a

lang oder kurz wird zu *è*: *hant*, hant, pl. *hèn*; *halts*, hals, pl. *hèlts*; *baleχ*, balc (Balg) pl. *bèleχ*; *haləm*, halm, pl. *hèləm*; *man*, man (Mann) pl. *mènər*; *gášt*, gast, pl. *gèšt*; *bóχ*, bach, pl. *bèχ*; *wásər*, waȥȥer, collect. *gəwèsər*; *pláts*, platz, pl. *plètsər*; zu *ǣ* vor m: *bám*, boum, pl. *bǣm*; *drám*, troum (Traum) pl. *drǣm*; *tsám*, zoum (Zaum), pl. *tsǣm*.

Aber ausgenommen sind: *gants*, gans, pl. *gents*; *blát*, blat, pl. *blièdər*; *rát*, rat (Rad) pl. *rièdər*; *gráf*, grap (Grab) pl. *grièwər*, *haf*, houf (Haufe) pl. *hǣf*.

o

wird zu *e*: *holts*, holz, pl. *helȥər*, coll. *gəhelts*; *broχ*, bruch, pl. *breχ*; *brošt*, brust, pl. *brešt*; *bokəl*, buckel, pl. *bekel*; *nos*, nuȥ (Nuss) pl. *nes*; *hont*, hunt (Hund) pl. *hen*. Vor r jedoch wird es zu *è*: *dorəf*, dorf, pl. *dèrfər*; *khorəf*, korp (Korb), pl. *khèrəf*. Aber *ȥon*, sun (Sohn), deminutiv: *ȥintχən*.

ó

wird zu *é*: *mó*, mage (Magen), pl. *mé*; *ȥóm*, sâme (Samen), coll. *gəȥémps*; *nót*, nât (Not), pl. *nét*; *mót*, maget (Magd) pl. *mét*; *pópšt*, bâbest (Papst) pl. *pépšt*. Vor r wird es zu *ǣ*: *bóərt*, bart, pl. *bǣrt*; *móərt*, market (Markt), pl. *mǣrt*.

u

wird zu *i*: *wurəm*, wurm, pl. *wirəm*; *wurəf* [1]), wurf, pl. *wirəf*; *humər*, hamer (Hammer) pl. *himər*; *huwəl* (kleiner Hügel, Erdhaufe), *hiwəl*.

[1]) *Wurəf* bedeutet in der Mda. die Zahl der kleinen Gegenstände, besonders beim Obst, die man auf einmal werfen kann mit einer Hand, d. h. soviel als fünf Stück: so bedeutet z. B. *ə würəf nes* soviel als fünf Nüsse, *ə würəf kuètšən* soviel als fünf Zwetschen.

ú

wird zu *í*: *fús*, vuhs (Fuchs), pl. *fís*; *wúərt*, wort, pl. *wíərdər*; *túər*, turn (Turm), pl. *tíər*: *šnúər*, snur (Schwiegertochter), pl. *šníər*; *búšt*, burst u. borst (Borste), pl. *bíštən*.

au

wird zu *ai*: *haus*, hûs (Haus), pl. *haizər*, coll. *gəhais*; *maus*, mûs (Maus), pl. *mais*; *štraus*, strûʒ (Strauss), pl. *štrais*, coll. *gəštrais*; *bauχ*, bûch (Bauch), pl. *baiχ*; *haut*, hût (Haut), pl. *hait*; *kraut*, krût (Kraut), pl. *kraidər*, coll. *gəkraits*.

ou

wird zu *ei*: *bouχ*, buoc (Buch), pl. *beiχər*; *plou*, phluoc (Pflug), pl. *plei*; *flouχ*, fluoch (Fluch), pl. *fleiχ*; *flou*, vlô (Floh), pl. *flei*; *toun*, dôn u. tôn (Ton), pl. *tein*.

uè

wird zu *iè*: *ʒuèdəl*, satel (Sattel), pl. *ʒièdəl*; *gruèf*, grabe (Graben), deminut. *grièftχən*; *kluèf*, klobe (gespaltenes Holzstück oder Stück Eisen zum Festhalten oder um etwas daran aufzuhängen), deminut. *klièftχən* (sehr gebräuchlich in der Redensart: *t wóər um klièftχən*, es war am *klièftχən*, d. h. es war die höchste Zeit).

B. Konsonantenwechsel.

Ausser den bisher besprochenen lautgesetzlich durchgeführten Veränderungen gibt es auf dem Gebiete des Konsonantismus noch eine ganze Reihe von Fällen des sporadischen Lautwandels, namentlich innerhalb der Gruppe der Liquiden. Vertauschungen von l und r lassen sich schon im Mhd. und Nhd. nachweisen. In der Mda. sind folgende Fälle vorhanden:

l für *r*

mauərwoləf, mûlwërf (Maulwurf); *telpel*, törpel (Tölpel); *èwəl*, aber; *bekəl*, bitter (nur in der Redensart: *bekəl ʒalts* = bitter Salz).

l für *n*

šlèk, snecke (Schnecke); *klekən*, knicken.

[*l* für *g* (resp. *j*)

mètslər, metzjer u. metziger (Metzger, vergl. lat. macellarius); *mètsələn*, metzjen u. metzigen (schlachten).]

r für *l*

ármas, almuosen (Almosen); *mauərwoləf*, mûlwërf.

r für *n*

mər, man (man).

m für *l*

šmaŋk, slanc (schlank, mager).

m für *n*

tsaum, zûn (Zaun); *tsaimən*, ziunen (flechten); *froumfáštən*, vrônefasten (Frohnfasten); *grompiər*, gruntbere (Kartoffel); *khèmbər*, kennebar (kennbar); *doŋpšt*, dunst.

n für *m*

khanfər, kampfer.

n für *ch*

šoun, schuoch (Schuh).

m für *w*

šmoləf, swalwe (Schwalbe); *míər* u. *mər*, wir; *nemən*, niuwan (nur).

b für *m*

marbəl, marmer und marmel (Marmor, vergl. das frz. marbre).

f für *h*

šleif, slêhe (Schlehe): *tseif*, zêhe (Zehe).

k für *ch*

frèk, vrëch (frech); *šnarkən*, snarchen (schnarchen).

k für *p* (resp. *t*)

špáwèk, spinneweppe u. spinnewët (Spinnengewebe).

k für *t*

bekəl, bitter.

ks für *tz* (resp. *ss*)

hèksən, hetzen u. hessen (hetzen); *ophèksən*, ûfhetzen (aufhetzen).

p für *tw*

èpəs, ëtewaȝ (etwas).

r für *s*

freiərən, vriesen (frieren); *fərleiəren*, verliesen (verlieren).

š für *ȝ*

hirš, hirȝ (Hirsch); *kraišən*, krîȝen (weinen).

ts für *ȝ*

šots, schuȝ (Schuss); *híərtsəmèntχən*, hirȝkäfer (siehe bei *ȝ*).

ts für *ss*

brètsən, prëssen (hineinpressen).

ts für gs und *cs*

zèntsəl, sëgense (en ist ausgefallen, Sense; *lantsəm*, lancsam (langsam).

ž für *cs* (resp. *hts*)

gənuèžəm, genuocsam und genühtsam (genügsam).

C. Assimilation.

Assimilatorischer Lautwandel kommt häufig in der Mda. vor: *f* in *gef*, gip (gieb) assimiliert sich vor *m* zu *m* in *gemər*, gip mir; ebenso *n* vor *m* in *umər*, *amər*, *fumər*, *umeχ*, an, in, von mir, an mich; *gimər* = *gin mer*, gân wir (gehen wir); *gèmər* = *gèn mər*, geben wir u. s. w. *nt* und *n* werden vor *b* und *p* zu *m*: *khèmbər*, kennebar; *grompər*, gruntbirne (Kartoffel); *khampət*, kintbette (Wochenbett). Vor *f* assimiliert sich *nt* zu *f*: *múfəl*, muntvol (Mundvoll); *háfəl*, hantvol (Handvoll); ebenso *nc* in *jufər*, junc-vrouwe (Jungfrau). Totale Assimilation ist ebenfalls eingetreten bei *awèneχ*, innewendic (inwendig); *špáwèk*, spinneweppe (Spinnengewebe); *báwol*, baumwolle (Baumwolle). *m* wird mit dem folgenden *g* zu *ŋ* in *boŋərt*, boumgarte (Baumgarten).

D. Lautverlust.

Ganz allgemein und regelmässig durchgeführt ist die Apokope des auslautenden e: *štuf*, stube; *rièt*, rede; *buèt*, bote; *ǽrt*, ërde; *wó*, wâge (Wage); *loŋ*, lunge; *flèš*, vlasche (Flasche); *leif*, lëwe (Löwe); *gás*, gazze (Gasse); *raup*, rûpe (Raupe).

Eine scheinbare Ausnahme machen eine Reihe von Wörtern, deren auslautendes *e* nur deshalb erhalten ist, weil es in der Mda. durch ein *n* gedeckt ist: *numən*, name (Name); *šuèdən*, schade (Schaden); *gláwən*, geloube (Glaube); *gáljən*, galge (Galgen); *áχən*, nache (Nachen).

ch ist geschwunden bei *šièl* u. *šèl*, schëlch (scheel); *fúər*, vurch (Furche) und in den nördl. Ortschaften auch bei *hei*, hoch; siehe oben unter ch.

Ausserdem ist geschwunden: g in *plou*, phluoc (Pflug); *wé*, wëc (Weg); *d* in *nól*, nâdel (Nadel); h in *bouštof*, buohstabe (Buchstabe); *leinən*, lêhenen (leihen); *eidlès*, ededehse (Eidechse); *l* in *as*; als; *əzou*, also (so); *n* in *áχən*, nachen (Nachen); *r* bei *gešt*, gëstern (man sagt jedoch auch häufig *geštər*); *w* in *zeštər*, swëster (Schwester); *z* in *šiərteχ*, schurz-tuoch (Schürze).

Ausser den eben angeführten Fällen giebt es noch eine ganze Reihe von Lautverlusten, wie z. B. Schwinden des *h* vor *t*, des *r* vor *t* und *st*, des *n* nach *r*, welche man oben bei den einzelnen Konsonanten angegeben findet.

E. Lautzusatz.

Auf dem Gebiete des Vokalismus kommen hier nur die svarabhaktischen Vokale in Betracht. In der Regel ist es ein dumpfes *ə* oder *e*, welches sich vor r und nach den Liquiden vor folgenden Gutturalen oder Spiranten oder m entwickelt hat oder schon in früherer Zeit vorhanden war, aber in der ahd. Zeit verloren gegangen ist: *melex*, milch, ahd. miluh; *fiər*, vorne; *miər*, mir; *khirex*, kirche; *šterek*, starc; *wurəm*, wurm.

Folgende konsonantischen Zusätze sind zu verzeichnen: *g*: *rèŋleχ*[1]), reinlich (rein); ausserdem in Oberkontz und in den südl. Ortschaften bei *neŋ*, niun (neun); *greŋ*, grüene (grün); *šoŋ*, schuoch (Schuh); *broŋ*, brûn (braun) und bei vielen andern Adjektiven, wenn nach *n* ein *e* abgefallen ist. In der ganzen Gegend mit wenigen Ausnahmen sagt man: *meŋ*, mîn (meine); *deŋ*, dîne (deine); *ʒeŋ*, sîne (seine) im Singular des Femininums und im Plural der drei Geschlechter, jedoch in Kirsch, Merschweiler, Belmach, Apach sagt man: *main*, *dain*, *ʒain*. *ge*: *gəʒin* u. *gəʒiŋ*, sëhen u. sên (sehen): *gəʒiŋps*, simʒ (Gesimse). *l* resp. *əl*: *eidlès*, egedëhse u. eidëhse (Eidechse); *maŋəl*, mang u. mange (Mangel); *ʒèŋtsəl*, sëgense (Sense); *šnetsəlǝr*, snitzære (Schnitzer); *húərèsəl*, horniʒ; *wóərtsəl*, warze; *fatsəl*, vetze (Fetzen); *franžəl*, frz. frange (Franse). Vielleicht könnte man bei den angeführten Substantiven das *-əl* als Ueberrest der alten Deminution auf -el oder -lîn erklären, jedoch muss dann bemerkt werden, dass die genannten Substantiva und noch viele andere mehr in der Mda. nicht als Deminutiva betrachtet werden (siehe § 14 Deminution).

m: *fəromənеiərən*, verruinieren.

n resp. *ən*: *nášt*, ast; *nèštreχ*, estrich; *krеnən*, kræjen u. kræn (krähen); *bailən*, bîl (Beil): *depən*, topf.

k: *fèŋkən*, fâhen (fangen)[2]), *frimeχkhǽt*, vrümecheit u. vrümekeit (Frömmigkeit); *eiweχkhǽt*, êwicheit (Ewigkeit).

p: *štaŋp*, stam (pl. *štèm*, Stamm); zwischen m und z, m und s, m und t: *geʒiŋps*, simʒ; *aŋpt*, amt.

r: *špratseiərən*, spazieren; *blaŋtšleχər*, blintslîche (Blindschleiche): *lefər*, lippe u. lëfse (Lippe).

s: *šteps*, stüppe (Staub); *dreps*, tropfen, davon abgeleitet *drepsən* (tröpfeln), was im Mhd. ja auch tropfezen heisst. Ausserdem wird s

[1]) *rèŋleχ* ersetzt das nhd. rein und reinlich, während das mundartliche Wort *rǣn* nur die Bedeutung von »fein, dünn« hat.

[2]) *fèŋkən* ist wohl gebildet nach Analogie von *hèŋkən*, hâhen und henken (hangen und hängen).

namentlich an Kollektivnamen, woran die Mda. sehr reich ist, angehängt: *gədeŋks* (Dings); *gəšraifs* (Schreiberei, Schreibsachen); *gəlauts* (Geläute).

t: *fést*, vërse (Ferse); *dáχtən*, tougen (taugen); *laint*, lîne (Leine); *geint*, gegene (gegen); *aptekt*, apotêke; *wuneχt*, wonunge; *laiχt*, lîche (Leiche); *dèlt*, tal (Thal). Ausserdem wird t angehängt bei den meisten Namen der Bäume und bei den abstrakten Begriffen, wenn sie auf e endigen, und bei den männl. Substantiven, die von Verben abgeleitet sind, aber in der Mda. keinen Umlaut haben: *beiχt*, buoche (Buche); *ǽχt*, eiche; *lèŋkt*, lenge (Länge); *dekt*, dicke; *grišt*, grœȥe (Grösse); *hetšt*, hitze; *špotərt* (Spötter); *ráχərt* (Raucher) von *ráχən* u. s. w. (Bei den beiden letzten und andern der Art ist wohl Anlehnung an die Wörter auf -hard anzunehmen).

eχ: *peįterȥeləχ* masc., pêtersil masc. daneben allerdings pêtersilje fem. (Petersilie).

ts: *špaits*, spîe (Speichel); *špaitsən*, speien u. spîen (speien).

§ 8. Accent.

Die germanischen Accentregeln haben wie bei den andern deutschen Dialekten auch in der besprochenen Mda. ihre Geltung. Beim Einzelwort herrscht also das Princip der absteigenden Betonung: der Hauptaccent ruht auf der Wurzelsilbe und gegen den Schluss zu nimmt die Tonstärke sowie die Tonhöhe ab, z. B. *wįrdejən*, würdigen; *prįèdejən*, predigen. In zusammengesetzten Wörtern trägt das Bestimmungswort den überwiegenden Hochton: *haųsdíər*, hûstür (Hausthür); *hę̂klap*, höuweklopf (Heuklopf). Daraus folgt auch, dass wie bei den andern Dialekten, z. B. beim elsässischen, bisweilen das Grundwort fast bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt wird: *hèn̥tš*, hantschuoch (Handschuh); *fuèȥənt*, vasnaht (Fastnacht); *šnąpteχ*, snupfe-tuoch (Schnupftuch); *boŋərt*, boumgarte (Baumgarten).

Bei den eingebürgerten Fremdwörtern ist keine feste Regel aufzustellen, da die einen die deutsche Accentregel befolgen, wie *bųtèl*, bouteille (Flasche); *ę̀tjes*, adieu (Ade); die andern aber den fremden Accent beibehalten: *božų́ər*, bon jour (Guten Tag!); *bosoą́r*, bon soir (Guten Abend).

Für den Satzaccent gelten in der Mda. dieselben Regeln wie im Hochdeutschen, d. h. das Wort, auf dem das meiste Gewicht liegt, wird mehr betont.

Zweiter Abschnitt.

Flexionslehre.

I. Deklination.

A. Artikel.

§ 9.

Es scheint mir am Platze zu sein, die Flexionslehre mit dem Artikel zu beginnen, da hier einige notwendige Bemerkungen angeknüpft werden müssen.

Es gibt in der Mundart wie im Hochdeutschen ein dreifaches Genus und einen doppelten Numerus.

	sing.			plur.
	masc.	fem.	neut.	für die 3 genera
nom.	*dən də*	*t (də)*	*t*	*t (də)*
dat.	*dəm əm*	*dər*	*dəm əm*	*dən də*
acc.	*dən də*	*t (də)*	*t*	*t (də)*

Im nom. und acc., sing. und dat. plur. können *dən* und *də* nicht ohne Unterschied vor einem und demselben Worte stehen. *Dən* ist wohl die eigentliche Form des Artikels, da ja die niederdeutschen Dialekte gerne den Accusativ an Stelle des Nominativs verwenden, aber doch ist diese Form nicht so häufig wie die andere, denn sie steht nur vor den Wörtern, die mit einem Vokal oder mit d, t, h, ts beginnen, *də* aber steht vor allen andern Wörtern: *dən ówənt* (der Abend), *dən uèwən* (der Ofen); *dən deš* (der Tisch), *dən trompeitər* (der Trompeter), *dən humər* (der Hammer); *dən tsám* (der Zaum); *dən dauwən* (den Tauben); *dən heiən* (der hohe u. den hohen); aber: *də beš* (der Busch = Wald), *də maŋ* (der Mann), *də plou* (der Pflug), *də ʒaf* (der Sieb) u. s. w.[1])

[1]) Das Schluss-*n* wird nicht nur beim Artikel abgeworfen vor den angegebenen Konsonanten, sondern das ist der Fall bei allen andern Wörtern, die auf -n endigen, so bei den Substantiven, Adjektiven, Fürwörtern u. s. w.

Statt des Genetivs gebraucht man die Praepositien *fun* (von), welche beim Mascul. und Neutrum mit dem Artikel zu *fum* verschmilzt.

Im dat. sing. masc. und neutr. werden *dəm* und *əm* ohne Unterschied gebraucht; doch wenn das vorhergehende Wort auf *t* endigt, dann hört man in der Regel nur *əm*; *get əm maŋ ət* (giebt dem Mann es).

Die eingeklammerte Form *də* kommt nie vor Vokalen vor. Vor Konsonanten steht sie auch nicht so häufig wie *t*. Jedoch gebraucht man in der Regel *də* vor den Substantiven, die mit *t* oder *ts* beginnen, und wenn das dem Artikel voraufgehende Wort auf *t* endigt, um das Vorhandensein des Artikels besser zu bezeichnen: *də taisələn* (die Deichseln), *də tsáŋən* (die Zangen), *də maŋ hot də beš̌ə gəẓin* (der Mann hat die Wälder gesehen).

Sehr oft wird in der besprochenen Mda., wie überhaupt auch in den meisten andern Mundarten, der Artikel ohne Notwendigkeit und Ursache nach dem Subjekt wiederholt, so dass ein Pleonasmus entsteht: *də maŋ dən as grús* (der Mann ist gross).

B. Substantiva.

§ 10.

a) *Die starke Form.*

1. Ohne Umlaut: masc. *də freŋt* (der Freund), *də bèreχ* (der Berg); neutr. *t khaŋt* (das Kind), *t bailən* (das Beil).

	Masculinum		Neutrum	
Sg. N.	*də freŋt*	*də bèreχ*	*t khaŋt*	*t bailən*
G.	*fum freŋt*	*fum bèreχ*	*fum khaŋt*	*fum bailən*
D.	*dəm freŋt*	*dəm bèreχ*	*dəm khaŋt*	*dəm bailən*
A.	*də freŋt*	*də bèreχ*	*t khaŋt*	*t bailən*
Pl. N.	*t fren*	*t bèreχ u. t bèrχ*	*t khanər*	*t bailən*
G.	*fun də frenən*	*fun də bèrjən*	*fun de khanərən*	*fun də bailən*
D.	*də frenən*	*də bèrjən*	*də khanərən*	*də bailən*
A.	*t fren*	*t bèreχ u. t bèrχ*	*t khanər*	*t bailən*

Von einer Deklination im ursprünglichen Sinne kann in dieser Mda. wie auch in den andern keine Rede mehr sein, da ja eigentlich nur zwei Kasus erhalten sind, nämlich der Accusativ für Nominativ und Accusativ und ausserdem noch der Dativ. Dass der Accusativ und nicht der Nominativ erhalten ist, das zeigt schon der Artikel, wie wir oben gesehen haben, und das wird ferner das Adjectiv in attributiver Stellung zeigen, wie wir noch sehen werden. Der Genetiv wird vermittelst der Präposition *fun* (von) gebildet.

In der Mda. finden sich wohl keine Feminina vor, die hier anzuführen wären.

2. Mit Umlaut: masc. *də khorəf* (der Korb); fem. *t brošt* (die Brust), *t khou* (die Kuh): neutr. *t dorəf* (das Dorf).

	Masculinum	Femininum		Neutrum
Sg. N. A.	*də khorəf*	*t brošt*	*t khou*	*t dorəf*
G.	*fum khorəf*	*fun dər brošt*	*f. dər khou*	*fum dorəf*
D.	*dəm khorəf*	*dər brošt*	*dər khou*	*dəm dorəf*
Pl. N. A	*t khèrəf u. t khèrf*	*t brešt*	*t khei*	*t dèrfər*
G.	*fun də khèrwən*	*fun də breštən*	*f. də kheiən*	*fun dən dèrfərən*
D.	*də khèrwən*	*də breštən*	*də kheiən*	*dən dèrfərən*

Nicht nach der gemischten wie im Nhd., sondern nach der starken Deklination geht *də lášt* masc. (die Last), pl. *t lèšt.*

Gegen die neuhochdeutsche Regel lautet um im Plural *dən hoŋt* (der Hund) pl. *t hen*; *dən haləm* (der Halm) pl. *t hèləm* u. *t hèlm*; *də brót* (der Braten) pl. *t brét*; *dən háf* (der Haufen) pl. *t hǽf*; *də mó* (der Magen) *t mé*; *də wón* (der Wagen) *t wén*; hier könnte man mitunter wohl hinzufügen *də bou* (der Bogen) pl. *t bei*, welches allerdings im Nhd. neben dem Pl. Bogen auch Bögen hat.

Die Substantiva, die schon im Singular den Umlaut haben wie *šwètsər* (Schwatzer), *šwain* (Schwein), *deif* (Dieb), *breif* (Brief), *deiər* (Tier), *kniėt* (Knecht), *fèš* (Fisch) u. s. w. und im Nhd. im Plural gewöhnlich nur umlauten oder die Endung -e anhängen, bleiben in der Mda. selbstverständlich unverändert, da ja das Schluss-e, wie wir gesehen haben, überall abgeworfen wird, oder sie gehen zur schwachen Deklination über, wie z. B. *hèŋtš* (Handschuh) pl. *hèŋtšən.*

Es bleiben im Plural unverändert *šoun*, *uèwən* (Ofen) pl. *uèwən*, obwohl sie die Deminutiva *šeintχən* und *ièftχən* darbieten.

Eine grosse Anzahl von Wörtern hauptsächlich sächlichen Geschlechts nehmen im Plural die Bildungssilbe *-ər* an, wo dies im Nhd. nicht der Fall ist; es sind dies die folgenden Plurale: *deŋər* (Dinge); *glǽʒər* (Geleise), *gəbièdər* (Gebete), *gəbaiər* (Gebäude), *gəʒètsər* (Gesetze), *gəšpréχər* (Gespräche), *gəwelwər* (Gewölbe), *gəwítər* (Gewichte); *joŋər* nur nom. und acc. daneben auch *t joŋ* (Junge eines Tieres, gen. und dat. nur *joŋən*); *kraitsər* (Kreuze); *ložəmèŋtər* (frz. logements); *šažəmèŋtər* (frz. changements), *ʒǽlər* (Seile), *špilər* (Spiele), *šprèsər* neutr. (Sprosse fem.), *hǽrtsər* (Herzen); *ponər* (Pfund); dazu kommen noch einige Neutra, die im Nhd. nach der gemischten Deklination gehen; *bètər* (Betten), *hèmər* (Hemden). Hier kann man auch noch einige Wörter

eines andern Geschlechtes hinzufügen: *reštər* masc. (Reste), *šuèšteχər* (Schornsteine); *plátsər* u. *plétsər* (Plätze, neben *pláts* masc. und fem. kommt im sing. auch *plèts* mit Umlaut ebenso oft vor), *gəbraiχər* masc. (Gebräuche); *áχən* (Nachen) pl. *áχər*.

Die Substantiva masc. *wurəm* (Wurm) und *dúər* (Dorn) nehmen im Plural nicht wie im Nhd. die Bildungssilbe *-ər*, sondern den blossen Umlaut an: *wirəm* u. *wirm* und *díər*.

Ganz eigentümlich ist der Plural folgender Wörter: *métχən* neutr. (Mädchen) pl. *médərχər*, *géltχən* neutr. (Medaille) pl. *gélərχər*, *fleitχən* neutr. (Federmesser) pl. *fleitərχər*, *faileintχən* fem. (Veilchen) pl. *faileinəχər*, *leiwèkəltχən* masc. (Lerche) pl. *leiwèkəltχər*. Der Plural ist gebildet nach Analogie der Deminutiva, wie wir später sehen werden. Ueberhaupt sind jene Wörter ja auch nichts anders als Deminutiva, obwohl sie in der Mda. nicht mehr als solche gelten.

b) *Schwache Form.*

Einen Unterschied zu machen zwischen schwacher und gemischter Deklination, wäre wohl in der Mda. nicht möglich, da ja im Singular, wo bei diesen Deklinationen im Hochdeutschen der Unterschied statuirt wird, die Wörter jeglichen Geschlechtes unverändert bleiben.

Wir sprechen also demnach nur von einer schwachen Form.

Beispiele: masc. *də leif* (der Löwe), *də khǽr* (der Kern); fem. *t frá* (die Frau); neutr. *t jóər* (das Jahr).

	Masculinum		Femininum	Neutrum
Sg. N. A.	*də leif*	*də khǽr*	*t frá*	*t jóər*
G.	*fum leif*	*fum khǽr*	*fun dər frá*	*fum jóər*
D.	*dəm leif*	*dəm khǽr*	*dər frá*	*dəm jóər*
Pl. N. A.	*t leiwən*	*t hhǽrən*	*t fráən*	*t jóərən*
G.	*fun də leiwən*	*f. də khǽrən*	*fun də fráən*	*fun də jóərən*
D.	*də leiwən*	*də khǽrən*	*də fráən*	*də jóərən*

Eine gewisse Anzahl von Substantiven, welche im Nhd. zur starken Deklination gehören, gehen in der Mda. zur schwachen über: *jóər* (Jahr s. oben); *gruèf* (Graben) pl. *gruèwən*, *hún* (Hahn) pl. *húnən*, *áks* (Axt) pl. *áksən*, *klats* (Klotz) pl. *klatsən*, daneben jedoch auch *klèts*, *túər* (Gefängnis) pl. *túərən*, aber *tíər* (Türme); *húər* (Horn) pl. *húərən*, *foul* (vogel) pl. *foulən*, sämtliche haben also bei ihrem Uebergang den Umlaut, den sie im Nhd. haben, eingebüsst, ferner werden schwach: *deš* (Tisch) pl. *dešen*, *arəm* (Arm) pl. *ármən*, *beš* (Busch = Wald) *bešən*,

faint (Feind) pl. *faindən*, *frèš* (Frosch) *frèšən*, die letzteren haben schon zum Teil im Singular den Umlaut angenommen.

Ohne Umlaut bleiben im Singular und Plural: *tút* pl. *tútən* (Düte), *krot* pl. *krótən* (Kröte, wird gewöhnlich nur als Schimpfwort gebraucht); des Plurals wegen kann man hier auch *foul* (Vogel) pl. *foulən* anführen.

Umgekehrt nehmen mehrere Wörter schon im Singular den Umlaut an, bei denen er im Nhd. nicht nur im Singular, sondern auch im Plural fehlt: *khèštən* ohne sing. (Kosten), *khèšt* pl. *khèštən* (Kastanie), *èš* pl. *èšən* (Asche); *flèš* pl. *flèšən* (Flasche), *tèš* pl. *tèšən* (Tasche).

§ 11. Alte Kasusreste.

Obwohl man bei der Deklination eigentlich nicht von Nominativ und Genitiv sprechen kann und die Substantive im Singular überhaupt unverändert bleiben, so haben sich doch alte Kasusreste erhalten. Sie mögen hier zusammengestellt werden:

a) Reste des Nominativs: *dər daiwəl!* (der Teufel!), *dər daiwəl heḽt deχ* (d. T. holt dich), *dər daiwəl ȥol deχ holən* (d. T. soll dich holen), *dat wǣs dər daiwəl* (das weiss d. T.), *hot deχ dər daiwəl gəȥin?* (hat dich d. T. gesehen?); *dər donər!* (der Donner), *dər donər heḽt deχ* (d. D. holt dich), *dər donər ȥol deχ holən* (d. D. soll dich holen); *leiwər got!* (lieber Gott!), *du mai leiwər got!* (du, mein lieber Gott!) u. s. w. Es sind also, wie man leicht erkennen kann, nur Ausrufe und Flüche.

b) Reste des Genitivs:

1. bei Zahl-, Mass- und Mengbegriffen: *úȥər*, *ǣrər*, *híərer fil*, *ǣn*, *tswén* u. s. w. (unser, eurer, ihrer viel, einer, zwei u. s w.), *fil láfəs*, *šraiwəs* u. s. w. *hun* (viel Laufens, Schreibens u. s. w. haben); *fil dǣr deŋer*, *dǣr špreŋ*, *dǣr hǣrən* u. s. w. (viel der [= jener, solcher, siehe beim Pronomen] Dinge, der Sprünge, der Herren u. s. w.), *tseinərlǣ* (zehnerlei); *honərdərlǣ* (hunderterlei) u. s. w. *khaps heiər*, *klǣnər*, *grísər* (Kopfs höher, kleiner, grösser).
2. In Zeitbestimmungen: *morjəs* (des Morgens), *metəs* (des Mittags), *ówənts* (des Abends), *nuèts* (des Nachts), *hautəs dáχs* (heut des Tages = heut zu Tage), *ugaŋks*, *ausgaŋks woχ*, *mónt*, *jóər* (Anfangs, Ausgangs Woche, Monat, Jahr), *ugaŋhs*, *ausgaŋks freijóər*, *ȥumər*, *hèršt*, *wantər* (Anfangs, Ausgangs Frühjahr, Sommer, Herbst, Winter), *gəhantsdáχ* (Johannistag); *peitəšdáχ* (Peterstag), *míərtəsdáχ* (Martinstag); *štefəsdáχ* (Stephanstag); *naijóərštaχ* u. *naujóəštáχ* (Neujahrstag).

3. Um Verwandtschaftsbegriffe auszudrücken oder das Besitztum anzuzeigen: *khąntskhanər* (Kindskinder)[1], *t motər gotəs*, die Mutter Gottes.

Um das Besitztum anzuzeigen, gebraucht man bisweilen auch Genitivausdrücke: *t nópcš haus* (des Nachbars Haus); *də bešofs palášt* (der Bischofs-Palast); *də khinéks palášt* (der Königs-Palast); *ən as a wágnəš* (er ist in Wagners scil. Haus); *ə kheŋpt fu šreinəš* (er kommt von Schreiners scil. Haus).

4. In formelhaften Ausdrücken und Wendungen sowie in Zusammensetzungen: *fu khantsdóən un, op* (von Kindstagen an, auf); *khèŋəs wés* (keineswegs), *khèŋəs goudə wés weln* (keines guten Weges wollen); *ȝe ȝin dəs daiwəlts* (sie sind des Teufels); *fil ulaiəs un èpəs hun* (viel Anliegen [wörtl. Anliegens] an etwas haben); *ȝə mǣnə naχ ȝə hètə wat wonəš gemát* (sie meinen noch, sie hätten was Wunders gemacht); *op dər hèrgots wèḷt* (auf der Herrgotts Welt); *hèrgots wèdər* (Herrgotts Wetter d. h. sehr schlechtes Wetter); *hèrgots khaṇt* (Herrgotts Kind d. h. dummes Kind, dummer Mensch); *a gotəs námen* (in Gottes Namen); *em gotəs weln* (um Gottes willen); *ən hot èt əwei em gots wel gəmát* (er hat es wie um Gottes willen gemacht, d. h. er liess sich viel bitten, ehe er es machte); *eχ hun ən əwəi em gots wel bitə meisən* (ich habe ihn wie um Gottes willen [d. h. dringend] bitten müssen); *gotsloun* (Gottes Lohn); *buṭiksfrá* (Frau, die einen Laden hält); *buṭiksmétχən* (Ladenmädchen); *wiərtsfrá* (Wirtsfrau, Wirtin); *wiərtsmétχən* Wirtsmädchen, Kellnerin); *khintsbureχ* (Königsburg [Name eines Gehöftes, das zu Sierck gehört]); *khineksmáχer* (Königsmachern); *èpəs weləs hun* (etwas Willens [d. h. im Sinne] haben); *t as net dər wǣrt* (es ist nicht der [scil. Mühe] wert); *ən as mánts* (er ist Manns [d. h. mannbar]); *t métχen as mánts* (das Mädchen ist mannbar [d. h. schon gross, erwachsen]); *mánts gənouχ* (Manns, mannbar genug); *dǣəs gənouχ* (dessen genug); *eχ hun dǣr deŋər, dǣr ȝáχən*

[1]) Die Ausdrücke Enkel und Enkelin sind in der Mda. gänzlich unbekannt. Ausdrücke dafür sind neben *khantskhaner* noch folgende Umschreibungen: *dém ȝeŋə khanər hiər khanər* (wörtl. dem seinen Kindern ihre Kinder = dessen Kinder oder Kindskinder), *dém ȝaim joŋ ȝeŋ khanər* (wörtl. dem seinem Sohn seine Kinder = dessen Sohnes Kinder), *dǣr hiərər duètər hiər khanər* (wörtl. der ihrer Tochter ihre Kinder = deren Tochter Kinder).

dǣəs šraiwəs gənouχ (ich haber der [d. h. jener, solcher] Dinge, Sachen, solchen Schreibens genug); *t as net nènəs wǣrt* (es ist nicht Nennens wert); *meŋəs, deŋəs, ʒeŋəs, úʒəs, ǣrəs, híərəs glaiχən* (meines, deines, seines, unsers, eueres, ihres Gleichen); *štèrwəs kraŋk ʒin* (Sterbens [d. h. auf den Tod, tot-] krank sein); *ǣm štèrwəs aŋkšt ʒin* (einem Sterbens angst sein); *lièwəs gəfóər* (Lebensgefahr); *ʒeŋəs lièwəs ʒát ʒin* (seines Lebens satt sein); *ʒeŋəs lièwəs net ʒeχər ʒin* (seines Lebens nicht sicher sein); *mai, dai, ʒai lèptχəs dóən dáχ net mei* (wörtl. mein, dein, sein Lebenstage Tag nicht [d. h. niemals] mehr).

c) Reste des Dativs: *fun hǣrtsən* (von Herzen); *fun hǣrtsə gǣr* von Herzen gern).

§ 12. **Substantiva mobilia.**

Wie im Hochdeutschen von vielen Substantiven, die zur Benennung von Männern dienen, durch Anhängung von Endungssilben Substantiva zur Bezeichnung von Frauen gebildet werden, so geschieht das auch in der Mda., mit der wir uns beschäftigen; jedoch wird in der Mda. in der Regel nicht die mhd. Endung -inne, în, nhd. -in gebraucht, sondern die Endung *-əš*, welche sich anlehnt an die Endung -se, die uns im Fränkischen, besonders im Ripuarischen, im 14. und 15. Jahrhundert häufig bei schwachen von Masculinis auf -er gebildeten Femininis begegnet, deren volle Endung wahrscheinlich -esse war und nach J. Grimms [1]) Vermutung aus romanischem -esse [2]) entlehnt ist. Durch Einfluss des r ging -se oft in -sche über. Diese letztere Form wurde in der Mda. bevorzugt, doch wurde das r, das sie veranlasst hatte, regelmässig ausgeworfen (vgl. oben unter r): *birješ*, burgerse u. burgersche (Bürgerin); *wolkhèməš*, kemberse u. kembersche (Wollkämmerin); *mǣštəš*, meisterse (Meisterin); *ráwəš*, roubersche (Räuberin) [3]). Nach Analogie jener Wörter ist dann auch *nédəš* (Näherin) gebildet.

Man findet in der eigentlichen Mda. der besprochenen Gegend, d. h. bei den älteren Personen, deren Sprache nicht so wie bei den jüngern vom hochdeutschen Schulunterricht beeinflusst ist, nur einige weibliche Benennungen auf *-in*, um hohe Würdenträgerinnen zu bezeichnen, so: *khinigin* u. *khinegin* (Königin); *prentsèsin* (Prinzessin);

[1]) Vergleiche Grimm's Grammatik, neuer Abdruck III, 337.

[2]) Vergleiche das spätl. abbatissa (Aebtissin), diaconissa (Diakonissin, Kirchendienerin), das frz. maîtresse (Herrin), pécheresse (Sünderin) u. s. w.

[3]) Siehe Mittelhochdeutsche Grammatik von Karl Weinhold, § 267.

khǣʒərin (Kaiserin), woneben jedoch auch oft *khǣʒəš* gehört wird. An diese schliesst sich auch *leiərin* (Lehrerin) an zur Bezeichnung der Person, die Schulunterricht erteilt, während *šoulmǣštəš* (Schulmeisterin) nur die Frau des Lehrers bezeichnet.

§ 13. Genus der Substantiva.

Die folgenden Substantiva zeigen in der Mundart teilweise ein vom neuhochdeutschen und teilweise auch vom mittelhochdeutschen Sprachgebrauch abweichendes Geschlecht; sie werden aufgezählt in der Reihenfolge Mda. mhd. nhd.

1. Masculina: *al̥tər*, daʒ alter, das Alter; *ádəl*, der u. daʒ adel, der Adel; *bák*, der backe, die Backe u. der Backen; *barəf*, diu barbe, die Barbe; *bát*, daʒ bat, das Bad; *beiər*, daʒ bier, das Bier; *beŋ̥təl*, oberd. der bündel, das Bündel; *blèχ*, daʒ blëch, das Blech; *blai*, daʒ blî, das Blei; *blaŋ̥tšleχər*, der blintslîche, die Blindschleiche; *plaχ*, daʒ bloch, der Block; *búšt*, der u. daʒ borst u. diu borste, die Borste; *bokəl*, der u. diu buckel, der Buckel; *botər*, der u. diu buter, die Butter; *dáχ*, daʒ dach, das Dach; *dil̥*, der u. diu dil, die Diele; *èk* u. *èkən*, diu und daʒ ecke, die Ecke; *ǣtər*, daʒ eiter, der Eiter; *bíər*, daʒ u. diu ërtber, die Erdbeere; *ǣntər*, *tsw̥ǣtər*, *dretər*, *feiərtər* u. s. w., nhd. eine eins, zwei, drei, vier u. s. w., *gár*, frz. la gare, der Bahnhof; *hǣšproŋ̥k*, der höuschrëcke, die Heuschrecke; *huneχ*, daʒ honec, der Honig; *houfərt*, diu hoffart, die Hoffart; *eməs*, der u. daʒ inbîʒ, der Imbiss; *khirjəlqison*, der kirieleison, das Kyrieleison; *khol̥*, der u. daʒ kol, die Kohle; *khašt*, der u. diu kost, die Kost; *knei*, daʒ knie, das Knie; *khofər*, daʒ kupfer, das Kupfer; *lášt*, der last, die Last; *leiwèkəltχen*, diu lêrche, die Lerche; *lièfkhouχ*, die Levkoje; *lou*, der u. die lohe (lô), die Lohe; *muèt*, der made, die Made; *marek* (selten femin.), die Mark (Geldstück); *maŋəl*, der mangel u. diu manc u. mang, der Mangel; *martər*, diu marter, die Marter; *mout*, frz. la mode, die Mode; *múərt*, der u. daʒ mort, der Mord; *maul*, daʒ mûl und daʒ u. diu mûle, das Maul; *meidər*, daʒ muoder, das Mieder; *mįʒǣr*, frz. la misère (das Elend); *nųməro*, frz. le numéro, die Nummer; *afər*, daʒ opfer, das Opfer; *póərt* frz. la part (Teil)[1]; *peitərʒeleχ*, der pêtersil u. diu pêtersilje, die Petersilie; *pets*, diu phütze, die Pfütze; *polfər*, der u. daʒ pulver, das Pulver; *šel̥t*, der

[1]) *póərt* kommt nur vor in den stehenden Ausdrücken; *də mǣštə póərt*, der meiste Teil, die Meisten; *də grištə póərt*, der grösste Teil; *fir mai*, *dai*, *ʒai*, *úʒe*, *ērə*, *hiəre póərt*, für meinen, deinen, seinen, unsern, euern, ihren Teil, was mich, dich, ihn u. s. w. betrifft; jedoch findet man auch häufig *dǣl* (Teil) in allen jenen Ausdrücken mit ebenderselben Bedeutung wie *póərt*.

schilt, das Schild; *štrémǝl*, der streim aber das streimel, die Strieme; *šlèk*, der snecke, die Schnecke; *špáwèk*, daȝ spinnegewëppe, das Spinngewebe u. die Spinnwebe; *ȝelwǝr*, daȝ silber, das Silber; *šokǝla*, frz. le chocolat, die Chocolade; *šteps*, daȝ stüppe, der Staub; *raup*, diu rûpe, die Raupe; *prouf*, spätmhd. diu probe, die Probe; *dǽl* (sehr langes *ǽ*; *dǽl* mit kürzer gesprochenem *ǽ* ist fem. und ist nicht so gebräuchlich wie das masc.; der Anteil am Gemeindegrundbesitz heisst immer *dǽl* (fem.) der u. daȝ teil, der u. das Teil; *del*, der u. diu tille, der Dill u. die Dille; *dáf*, diu toufe, die Taufe [1]); *drauf*, der u. diu trûbe, die Traube; *dèn*, der u. diu u. daȝ tenne, die Tenne; *fun*, der vane, die Fahne; *tsen*, daȝ zin, das Zinn; *wolek*, der u. diu wolke, die Wolke.

2. Feminina: *ármǝs*, daȝ almuosen u. diu almuose, das Almosen; *èlt*, daȝ alter, das Alter; *èš*, der asch, die Esche; *báχ*, diu bach, der Bach; *bal*, der balle, der Ball; *doȝǝn*, daȝ totzen, das Dutzend (frz. la douzaine); *fe̥lts*, der vels, der Fels; *glošt*, der geluste u. diu gelust und daȝ gelüste, der Gelust u. das Gelüste; *huwǝl*, der hobel, der Hobel; *huèwǝr*, der habere, der Hafer; *hèn̥tš*, der hantschuoch, der Handschuh; *hièf*, der u. diu heve, die Hefe; *hiǝrǝn*, daȝ hirne, das Gehirn; *húǝrèsǝl*, der horniȝ, die Horniss; *ijǝl*, der igel, der Igel; *khen*, daȝ kinne, das Kinn; *klats*, der u. daȝ klôȝ u. der u. daȝ kloz, der Klotz; *khúǝr*, (Roggen), daȝ korn, das Korn; *leps*, der u. diu lëfse, die Lefze; *lǽšt*, der leist, der Leisten; *lèn̥ts* (= Gerste, wohl so genannt weil man sie im Frühling säet), der u. diu lenze, der Lenz; *luèt*, der laden, der Fensterladen; *lom̥p*, der lumpe, der Lumpen (als Schimpfname aber ist es in der Mda. meistens männlichen Geschlechts); *mǽrǝl*, frz. le merle; *mètla* (mitunter auch masc.), frz. le matelat (Matratze); *me̥lts*, daȝ milze, die Milz; *mós* (auch neutr.), daȝ mâz, das Mass; *pláts* (auch masc.) u *plèts*, der platz, der Platz; *plǽȝeiǝr* (selten masc.) frz. le plaisir (Vergnügen); *rep*, daȝ u. diu rippe, die Rippe; *šplaitǝr*, der und diu spilter, der Splitter; *špuèt*, der spade, der Spaten; *šrout*, der schrôt, das Schrot; *šteft*, der u. diu u. daȝ stift, das Stift u. die Stiftung; *tsekreit*, der Abort, lat. secrētum oder vielmehr vom plur. secrēta; *štraus*, der strûȝ, der Strauss; *ȝon*, der u. diu sunne, die Sonne; *dèlt*, [2]) daȝ tal, das Thal; *salót* u. *tsalót*, der salât, der Salat (frz.

---

[1]) Das einfache *dáf* kommt nur vor in dem stehenden Ausdruck: *dǝn hǽlejǝn dáf an eiǝre gǝhál*, die heilige Taufe in Ehren gehalten; *khantáf*, diu kinttoufe, die Kindtaufe ist aber immer fem.

[2]) *dḁl* neutr. (Thal) kommt nur vor in dem stehenden Ausdruck: *t ȝon šaint šun iwǝr bèreχ an dḁl*, die Sonne scheint schon über Berg und Thal; *dḁl* ist in der Mda. wie im mhd. und nhd. sächlichen Geschlechtes.

aber la salade, wovon wohl *salót* abgeleitet ist, wie auch so ziemlich erhellt aus dem harten *s* oder *ts*, mit dem *salót* beginnt, während es wohl *ʒalót* hiesse, wenn es von nhd. salât abgeleitet wäre, siehe oben bei s); *dreps* der tropfe, der Tropfen; *fentštər*, daʒ vënster, das Fenster; *faileintχən*, der vîol u. diu vîole, das Veilchen; *tsai*, der ziuge, der Zeuge (vgl. diu ziuge, Zeugenbeweis); *tseil*, der ziegel, der Ziegel; *wekəl*, der wickel, der Wickel; *wuèt*, der wade, die Wade.

3. Neutra: *ówəntrout*, der âbentrôt, das Abendrot; *ugəʒít*, diu angesiht u. daʒ angesihte, das Angesicht; *búər*, der Bohrer; *èn* der und daʒ ende, das Ende; *gəwesən*, diu u. daʒ gewiʒʒen, das Gewissen; *galei*, diu galîde, die Galeere; *lǽt*, diu leide, das Leid; *mašt*, der u. daʒ mist, der Mist; *morjərout*, der und daʒ morgenrôt, das Morgenrot; *špras*, der u. diu sproʒʒe, die Sprosse; *depən*, der topf, der Topf; *úərtəl*, diu und daʒ urteil, das Urteil; *puliš*, frz. la pouliche; *pulèt*, frz. la poulette; *liʒèt*, frz. la lisette (die drei letzten Wörter sind Pferdenamen). — Ferner sind in der Mda. abweichend vom nhd. Sprachgebrauch sämtliche Frauenvornamen sächlichen Geschlechtes.

Aus der voraufgehenden Zusammenstellung ist ersichtlich, dass die Mundart in Bezug auf das Geschlecht der Substantiva beim Masculinum dem Mittelhochdeutschen näher steht, beim Neutrum aber dem Neuhochdeutschen, während aus der Zusammenstellung der Substantiva feminina nichts zu folgern ist, da die Zahl der Abweichungen vom Mittelhochdeutschen der der Abweichungen vom Neuhochdeutschen vollständig gleichkommt.

§ 14. **Deminution.**

In der Mda. giebt es noch einige Ueberreste der alten Art die Wörter zu verkleinern, denn es findet sich eine gewisse Anzahl von Wörtern vor, die auf *-əl* endigen, was wohl als Ueberrest der mhd. Verkleinerungssilbe -lîn mit vorausgehendem e zu erklären ist, da sonst das *-əl* nicht erklärt werden könnte, weil ja die Mda. immer darnach strebt, die Endsilben zu verkürzen oder ganz abzuwerfen. Solche Wörter sind: *grédəl*, Margaretha; *bèrbəl*, Barbara; *žèŋəl*, Johann; *šnetsəl*, sniz u. demin snitzel; *špǽχəl*, speiche u. daneben auch schon speichel (Speichel); *štréməl*, streim u. dem. streimel (Strieme); *húərèsəl*, horniʒ; *wóərtsəl*, warze; *fatsəl* u. *fetsəl*, vetze; *ʒèntsəl*, sëgense (Sense) u. s. w. Doch hat in der Mda. bei all diesen Wörtern die Endung *-əl* ihre frühere Bedeutung ganz und gar eingebüsst, d. h. die Wörter haben nicht die Bedeutung von Deminutivis, und sollen sie verkleinert werden, so befolgen sie ganz dieselben Regeln der Deminution wie die andern

Substantiva. Nur bei *heŋkəl*, hüenelîn (Küchlein); *betšəl* (Zicklein, wohl vom frz. biche, Hirschkuh abgeleitet); *tsekəltχən*, zigelîn (Zicklein) kann man mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, dass das *-əl* seine frühere Bedeutung der Verkleinerungssilbe -lîn beibehalten hat, wie aus der Bedeutung der Wörter so ziemlich klar hervorgeht. Jedoch können *heŋkəl* und *betšəl* wieder nach den unten anzuführenden Regeln verkleinert werden zu *heŋkəltχən* und *betšəltχən*. Neben und vor *tsekəltχən* (welches nur als Kosewort für Ziege und Zicklein gebraucht wird) muss wohl auch das Wort *tsekəl*, von dem das jetzige Wort *tsekəltχən* kommt, bestanden haben, das aber die Mda. bereits nicht mehr kennt.

Die allgemeine Deminutionssilbe ist *χən*, die aber auf verschiedene Weise an das zu verkleinernde Wort angehängt wird, welches letztere fast immer den Umlaut annimmt, wenn es denselben nicht schon hat.

Endigt das Wort auf einen Vokal resp. Diphthongen, so wird die Endung *-χən* ohne Bindevokal angehängt; der Plural lautet *-ərχər*: *khou* (Kuh), *kheiχən*, pl. *kheiərχər*; *á* (Auge), *ǽχən*, pl *ǽərχər*; *ʒau* (Sau), *ʒaiχən*, pl. *ʒaiərχər*; *mó* (Magen), *méχən*, pl. *méərχər*; *lí* (Lüge), *líχən*, pl. *líərχər*; *brai* (Brei), *braiχən*; *klei* (Klee), *kleiχən*.

Bei den Konsonanten muss man viele Unterscheidungen teils des Singulars, teils des Plurals wegen machen.

Endigt das Wort auf *t*, so wird im sing. nur *χən*, im plur. *ərχər* an den umgelauteten Stamm angehängt. Vor der Endung des Plural fällt jedoch das *t* aus, wenn es auch beim einfachen Worte im Plural ausgefallen wäre, oder zu *d* oder *t* wird resp. als *t* bleibt, je nachdem es im Inlaut zu *d* geworden oder als *t* erhalten wäre: *hon̥t* (Hund), *hentχən*; pl. *hen* also *henərχər*; *lan̥t* (Land), *lèntχən*, pl. *lènər* also *lènərχər*; *han̥t* (Hand), *hèntχən*, pl. *hèn* also *hènərχər*; *kraut* (Kraut); *kraitχən*, pl. *kraidər* also *kraidərχər*; *jut* (Jude), *jitχən*, pl. *judən* also *jidərχər*; *ʒait* (Seite), *ʒaitχən*, pl. *ʒaitən* also *ʒaitərχər*; *ʒǽt* (Saite), *ʒǽtχən*, pl. *ʒǽtən* also *ʒǽtərχər*; *greit* (Grethe, Eigenname), *greitχən*, pl. *greidən* also *greidərχər*. An diesen Deminutivplural schliessen sich auch an die Plurale *métχən* (Mädchen), pl. *médərχər*; *géltχən* (Medaille), pl. *gélərχər* und *fleitχən* (Federmesser), pl. *fleitərχər*, welche wir oben bei der starken Deklination genannt haben.

Bei den Wörtern, die auf *s* und *ts* endigen, wird im Singular nur *-ən*, im Plural aber *-ərχər* wie oben angehängt; im Plural bleibt teils das harte *s*, teils wird es zu weichem *ʒ*, je nachdem bei diesen Wörtern in inlautender Stellung *s* oder *ʒ* steht: *haus* (Haus), *haisən*, pl. *haiʒər* also *haiʒərχər*; *maus* (Maus), *maisən*, dat. pl. *maiʒən* also *maiʒərχər*;

šlas (Schloss), *šlèsən*, pl. *šlèsər* also *šlèsərχər*; *fous* (Fuss), *feisən*, dat. pl. *feisən* also *feisərχər*; *špets* (Spitze), *špetsən*, pl. *špetsən* also *špetsərχer*; *pláts* (Platz), *plètsən*, *plètsərχər*; *kraits* (Kreuz), *kraitsən*, *kraitsərχər*.

Die Wörter auf *-ər* hängen im Singular *χən* an, im Plural blosses *χər*, wenn dem *ər* ein Diphthong voraufgeht, und *ərχər*, wenn dem *r* ein langer Vokal voraufgeht: *bauər* (Bauer), *baiərχən*, *baiərχər*; *ouər* (Ohr), *eiərχən*, *eiərχər*; *šaiər* (Scheune), *šaiərχən*, *šaiərχər*; *šnouər* (Schnur), *šneiərχən*, *šneiərχər*; *bíər* (Birne), *bíərχən*, *bírərχər*; *búər* (Brunnen), *bíərχən*, *bírərχər*; *bóər* (Art irdener Schlüssel), *bǽrχən*, *bǽrərχər*; *gəšíər* (Geschirre), *gəšíərχən*, *gəšírərχər*.

Die Wörter, die auf *š* oder auf die Gutturalen *ŋ*, *k*, *χ* endigen, hängen im Singular *əltχən*, im Plural *əltχər* und *ərχər* an; die beiden Pluralendungen können bei ein und demselben Worte gebraucht werden, jedoch hört man *ərχər* viel seltener als *əltχər*: *feš* (Fisch), *fešəltχən*, pl. *fešəltχər* u. *fešərχər*; *deš* (Tisch), *dešəltχən*, pl. *dešəltχər* u. *dešərχər*; *frèš* (Frosch), *frèšəltχən*, pl. *frèšəltχər* u. *frèšərχər*; *rak* (Rock), *rèkəltχən*, pl. *rèkəltχər* u. *rèkərχər*: *štek* (Stück), *štekəltχən*, pl. *štekəltχər* u. *štekərχər*; *štak* (Baumstock), *štèkəltχən*, pl. *štèkəltχər* u. *štèkərχər*; *bouχ* (Buch), *beiχəltχən*, pl. *beiχəltχər* u. *beiχərχər*; *laχ* (Loch), *lèχəltχən*, pl. *lèχəltχər* u. *lèχərχər*; *bauχ* (Bauch), *baiχəltχən*, pl. *baiχəltχər* u. *baiχərχər*; *joŋ* (Junge = Knabe u. Sohn), *jeŋəltχən*, pl. *jeŋəltχər*; *tsoŋ* (Zunge), *tseŋəltχən*, pl. *tseŋəltχər* u. *tseŋərχər*.

Bei den andern Konsonanten wird im Sigular *tχən* und im Plural *ərχər* angehängt. Endigt das Wort auf *mp*, so bleibt dieses *p* im Plural oder es fällt aus, je nachdem es beim nicht verkleinerten Worte im Inlaut bleibt oder ausfällt, ebenso wird *f* vor der Pluralendung beibehalten oder es geht zu *w* über, je nachdem es beim einfachen Worte inlautend bleibt oder zu *w* wird, auch Schluss-*p* bleibt entweder oder es wird zu *b*, je nachdem es im Inlaut bleibt oder zu *b* wird: *lèp* (Lappen), *lèptχən*, *lèpərχər*, weil der Plural *lèpən* heisst; *štop* (Pfropfen), *šteptχən*, dat. pl. *də štepən* also *štepərχər*; *khuèp* (Rabe vgl. frz. corbeau), *khièptχən*, pl. *khuèbən* also *khièbərχər*; *foul* (Vogel), *feiltχən*, *feilərχər*; *rol* (Rolle, Walze), *reltχən*, *relərχər*; *šol* (Scholle), *šeltχən*, *šelərχər*; *lamp* (Lamm), *lèmptχən*, pl. *lèmər* also *lèmərχər*; *khaŋp* (Kamm), *khèŋptχən*, pl. *khèm* also *khèmərχər*; *štoŋp* (Baumstamm, Stumpf), *šteŋptχən*, pl. *šteŋp* also *šteŋpərχər*; *loŋp* (Lumpen), *leŋptχən*, pl. *loŋpən* also *leŋpərχər*; *hèŋ* (Hemd), *hèŋptχən*, *hèmərχər*; *ʒám* (Saum), *ʒǽmptχən*, *ʒǽmərχər*; *tsám* (Zaum), *tsǽmptχən*, *tsǽmərχər* (das *p* wird bei den drei letzten Wörtern nach der Regel zwischen *m* und *t* eingeschoben); *rén* (Regen), *réntχən*, *rénərχər*; *baŋ* (Bann), *bèntχən*, *bènərχər*; *hún* (Hahn),

hintχən, *hinərχər*; *houn* (Huhn), *heintχən*, *heinərχər*; *laif* (Leib), *laiftχən*, pl. *laiwər* also *laiwərχər*; *grǣf* (Mistgabel), *grǣftχən*, pl. *grǣfən* also *grǣfərχər*; *šóf* (Shaf), *šéftχən*, dat. pl. *də šowən* also *šéwərχər*: *dauf* (Taube), *daiftχən*, pl. *dauwən* also *daiwərχər*.

Endigt das Wort aber auf *əm* oder *əl*, so wird im Singular ebenfalls *tχən* (resp. *ptχən* nach *əm*) angehängt, der Plural aber lautet *tχər* resp. *ptχər*: *huwəl* (Hobel), *hiwəltχən*, *hiwəltχər*; *štiwəl* (Stiefel), *štiwəltχən*, *štiwəltχər*; *khiwəl* (Kübel), *khiwəltχen*, *kkiwəltχər*; *bodəm* (Boden), *bedəmptχən*, *bedəmptχər*; *fodəm* (Faden), *fedəmptχən*, *fedemptχər*; *bièʒəm* (Besen), *bièʒəmptχən*, *bièʒiəmptχər*.

Endigt das Wort auf *-ən*, so fällt dieses *-ən* kurzweg ab und das Wort folgt dann der allgemeinen Regel der Gattung der Wörter, zu der es nun durch den Endkonsonanten dieses verkürzten Wortes gehört; *uèwən* (Ofen), *ièftχən*, *ièwərχər*; *depən* (Topf), *deptχən*, *depərχər*; *bailən* (Beil), *bailtχen*, *bailərχer*.

Die Kinder verkleinern gewöhnlich mit Hülfe eines hinzugefügten *i* oder *í* im Singular und *iən* im Plural: *šeini* u. *šeiní*, pl. *šeiniən* (Schuh); *heini* u. *heiní*, pl. *heiniən* (Huhn); *deši* u. *deší*, pl. *dešiən* (Tisch); *pǣrdi* u. *pǣrdí*, pl. *pǣrdiən* (Pferd). Infolge dieser Art und Weise ein Wort zu verkleinern, lässt sich nun auch leicht erklären, weshalb die Vornamen durch Anhägen eines *i* verkleinert werden können, es ist nämlich nur eine Nachahmung der Kindersprache. Beispiele dieser Verkleinerung sind: *pit*, *piti* (Peter); *khèt*, *khèti* (Katharina); *greit*, *greidi* (Grethe); *miš*, *miši* (Michel); *žaŋ*, *žèŋi* (Johann) u. s. w. Plural ist wie oben *-iən*. Jetzt können diese verkleinerten Namen wiederum durch Hinzufügung der Silbe *-χən*, pl. *-χer* verkleinert werden: *šárəl*, *šárli*, *šárliχen*, *šárliχər* (Karl); *ʒus*, *ʒuʒi*, *ʒuʒiχen*, *ʒuʒiχər* (Suzanna); *èn*, *èni*, *èniχən*, *èniχər* (Anna).

Ausser dieser Verkleinerungsweise der Vornamen gilt dann aber auch noch bei ihnen diejenige Art, die oben betreffs der gewöhnlichen Substantiva angeführt worden ist: *šárəl* (Karl), *šárəltχən*, pl. *šárəltχer*; *hènts* (Haus), *hèntsən*, pl. *hènʒən*, pl. *hènʒərχər*; *pit* u. *peitər* (Peter), *pitχən* u. *peitərχen*, pl. *pitərχər* u. *peitərχər*; *èn* (Anna), *èntχən*, pl. *ènərχer*; *žoʒèf* u. *jouʒop* (Joseph), *žoʒèftχen* u. *jouʒoptχən*, pl. *žoʒèfərχər* und *jouʒopərχər*; *iʒak* (Isaak), *iʒèkəltχən*, pl. *iʒèkəltχər* u. *iʒèkərχər*; *mèri* (Marie), *mèriχən*, pl. *mèriχər*.

Die Verkleinerung der Eigennamen mit *-iχən* ist in der Regel nur den kleinen Kindern gegenüber oder in der Koseform im Gebrauch, während die Endungen *i* und *χən* auch bei den Namen erwachsener Personen sich vorfinden, so findet man z. B. Leute, die ihr ganzes

Leben lang *piti*, *pitχən*; *khèti*, *khètχən*; *greidi*, *greitχən* u. s. w. heissen; jedoch ist zu bemerken, dass die Verkleinerungsnamen mit der Endung *-χən* gewöhnlich nur im Gebrauch sind, um Leute zu bezeichnen, die klein von Gestalt sind, während die Verkleinerungsnamen mit der Endung *i* sich auch zur Bezeichnung grosser und starker Leute gebrauchen lassen.

Zu dem Deminutivum tritt noch sehr häufig hinzu *klǣnən*, *klǣn* (fem. u. neut.), kleiner, kleine, kleines und *kliŋtsejən*, *kliŋtseχ* (fem. u. neut.), sehr kleiner, kleine, kleines. Siehe die Steigerung der Adjektiva § 16.

Auffallend und der Mundart eigentümlich ist, dass das verkleinerte Wort nicht wie in den andern Mundarten das sächliche Geschlecht annimmt, sondern dasselbe Geschlecht beibehält, das es in seiner nicht verkleinerten Gestalt hat: *də mèntχən* (dass Männlein); *dən dešəltχən* (das Tischchen); *èŋ frǣχən* (ein Fräulein); *èŋ kheiχən* (ein Kühchen). Verkleinerte Frauenvornamen sind selbstverständlich vom sächlichen Geschlechte, da ja jene Namen, selbst wenn sie unverkleinert sind, sächlichen Geschlechtes sind, wie wir beim Genus der Substantiva § 13 gesehen haben.

C. Adjektiva.

§ 15.

Die Eigenschaftswörter werden wie im Hochdeutschen in attributiver und praedikativer Stellung gebraucht.

Es gibt in der Mda. nur eine Deklinationsform.

Beispiel: masc. *šeinən*, *šeinə*; fem. *šein*; neut. *šein* (schön).

		Masculinum	Femininum	Neutrum
Sg.	Nom.	*šeinən*, *šeinə*	*šein*	*šein*
	(Gen.	*šeinən*, *šeinə*	*šeinər*	*šeinən*, *šeinə*)
	Dat.	*šeinən*, *šeinə*	*šeinər*	*šeinən*, *šeinə*
	Acc.	*šeinən*, *šeinə*	*šein*	*šein*
Pl.	Nom.		*šein*	
	(Gen.		*šeinən*, *šeinə*)	
	Dat.		*šeinən*, *šeinə*	
	Acc.		*šein*.	

Die Formen *šeinən* stehen wie die Formen *dən* beim Artikel vor den Vokalen und vor *d*, *t*, *ts*, *h*, vor den andern Konsonanten aber steht *šeinə*: *šeinə bám* (schöner Baum), *də šeinə bám* (der schöne Baum); *grúsən deš* (grosser Tisch), *də grúsən deš* (der grosse Tisch).

Im Nom. und Acc. sing. fem. und neut. und im Plural der drei Geschlechter werfen viele Adjectiva auch ihr Schluss-*n* ab vor den Konsonanten mit Ausnahme wiederum von *d*, *t*, *ts*, *h*, andere behalten es aber immer bei. Eine feste Regel kann hier nicht aufgestellt werden, sondern jene Erscheinung hängt vom blossen Sprachgebrauch ab, so sagt man z. B. *èŋ šei wis* (eine schöne Wiese), aber *èŋ grein wis* (eine grüne Wiese); *klǽ frǽən* (kleine Frauen), aber *khein fráən* (kühne Frauen).

Obwohl in der Regel kein Unterschied zwischen starker und schwacher Form bei den Adjektiven in der Mda. gemacht werden kann, sondern in der Mda. nur eine Form aufzuweisen ist, so gilt das doch nicht vom dativ sing. masc. und neut., denn hier endet die starke Form auf *-əm*, die schwache aber auf *-ən*, z. B.: *dəm šeinən holts* (dem schönen Holz); *fu šeinəm holts* (von schönem Holz); *dəm álə wain* (dem alten Wein); *fun aləm wain* (von altem Wein).

Die Adjektive auf *-nt* und *-lt* wie *blaŋt* (blind); *gezoŋt* (gesund); *alt* (alt); *khalt* (kalt), werfen das *t* in attributiver Stellung ab; in praedikativer aber kann es abfallen und auch beibehalten werden; fällt es ab, so wird bei *lt* der vorhergehende Vokal verlängert; *ən álən deš* (ein alter Tisch), *ə khálə waŋtər* (ein kalter Winter); *t ál frá* (die alte Frau); *wásər as khál* od. *kkalt* (das Wasser ist kalt); *t pǽrt as ál* od. *alt* (das Pferd ist alt).

Bei denen auf *ŋk* fällt das *k* in attributiver Stellung ab, wenn im Mhd. das c inlautend zu g wurde, in praedikativer Stellung aber kann das *k* bleiben und auch abgeworfen werden; wenn aber im Mhd. das c im Inlaut beibehalten wurde resp. zu k überging, so muss es auch in der Mda. in jeder Stellung beibehalten werden: *laŋk*, lanc gen. langes, daher heisst es in attributiver Stellung *láŋən*, *láŋ* (mit langem *á*), in praedikativer aber *laŋk* u. *láŋ*; *joŋk*, junc gen. junges, daher in attrib. Stellung *joŋən*, *joŋ* (kurzes *o*), in praedik. *joŋk*, selten *joŋ*; *šmaŋk*, slanc gen. slankes, daher in attrib. Stellung *šmaŋkən*, *šmaŋk*, in attrib. ebenfalls *šmaŋk*; ebenso *kraŋk*, kranc gen. krankes, attrib. *kraŋkən*, *kraŋk*, praed. *kraŋk*.

Die Adjektive auf *-mp* werfen das *p* ebenfalls ab in attributiver Stellung, in praedikativer Stellung wird es häufiger beibehalten als abgeworfen; *kroŋp* (krumm), *ə kromə maŋ* (ein krummer Mann); *slaŋp* (hinkend); *t šlam frá* (die hinkende Frau), *t khou as šlaŋp* seltener *šlam* (die Kuh ist hinkend).

Nichts Schönes, nichts Gutes, nichts Schlechtes u. s. w. heissen *naišt šeinəs* od. *naišt šeints*, *naišt goudəs* od. *naišt gouts*, *naišt šlèχtəs*

od. *naišt šlèχts* u. s. w. Etwas Grosses, etwas Grünes, etwas Langes, etwas Junges u. s. w. heissen *èpəs grúʒəs*, *èpəs greinəs* od. *èpəs greints*; *èpəs láŋəs* od. *èpəs láŋks*, *èpəs joŋəs* od. *joŋks*. [1])

Werden die Adjektiva als Substantiva neutrius generis gebraucht, oder ist ein Substantiv neutrius generis hinzuzudenken, so wird die Endung *-ət* an das Adjektiv angehängt, z. B. *ə grúʒət* (ein Grosses); *t grúʒət* (das Grosse); *t goudət* (das Gute), *ə goudət* (ein gutes); *eχ hèt gǽr ə mèsər, mǽ ə šarwət* (ich hätte gern [= möchte] ein Messer, aber ein scharfes); *wát fir ǽnt fun də khanərən? dat joŋət, dat klǽnət* (was für eins von den Kindern? das junge, das kleine). Das Gute, das Schlechte, das Ueble heissen auch: *t gouts*, *t šlèχts*, *t iwəlts* (*iwəlts* hat überhaupt nur diese Form, nicht die auf *-ət*).

§ 16. Steigerung der Adjektiva.

Der Komparativ der Adjektiva wird gebildet wie im Hochdeutschen durch Anhängung von *-ər* an den Positiv, der Superlativ durch Anhängung von *št*: *šein, šeinər, šeintšt* (schön); *štaif, štaifər, štaifšt* (steif); *raiχ, raiχər, raiχšt* (reich); *rau, rauər, raušt* (rauh); *rei, reiər, reišt* (roh).

So wie im Nhd. werden auch in der Mda. die umlautsfähigen Stammvokale nicht immer verändert, z. B. *frum, frumər, frumpšt* (fromm); *dom, domər, dompšt* (dumm), *glát, glátər, glátšt* (glatt); *faul, faulər, faultšt* (faul); aber *grús, grisər, grišt* (gross); *khúərts, khíərtšər, khíərtšt* (kurz); *láŋ, lèŋər, lèŋkšt* (lang). Andere lassen doppelte Formen zu: *oreχ, orejər, oreχšt* und *èrəjər, èreχšt* (arg); *šwóərts, šwóərtsər, šwóərtšt* und *šwǽrtsər, šwǽrtšt* (schwarz) in den südl. Ortschaften sagt man *uèrχ, uèrjər, uèrχšt* und *èrəjər, èreχšt*; *šwárts, šwártsər, šwártšt* und *šwǽrtsər, šwǽrtšt*). Ganz regelrecht sind gebildet *fišt* von *fiər* (vorne, denn das r fällt vor *št* aus, wie wir bereits oben bei r gesehen haben); *ièwəšt* (obert) von *uèwən* (oben); *enəšt* (unterst) von *enən* (unten); dagegen ist *henəšt* (hinterst) unregelmässig von *hanər* (hinter) gebildet, denn der Umlaut von *a* ist nicht *e* sondern *è* wie wir oben gesehen haben.

Wie die Adjektiva so haben auch der Komparativ und Superlativ, wenn sie vor einem Substantiv des weiblichen oder sächlichen Geschlechtes stehen, keine Endung im Nom. und Acc. sing.: *khǽ šeinər haus* (kein schöneres Haus); *èŋ bèsər frá* (eine bessere Frau).

In den Sätzen wie: der gelehrtere Mann, der treuere Freund u. s. w., wo der Komparativ attributivisch mit vorangehendem bestimmten

[1]) *èpəs joŋəs* od. *èpəs joŋks* wird in der Regel nur von neugeborenen Kindern gesagt, so z. B.: *mər hun èpəs joŋks* (wir haben etwas Junges d. h. ein neugeborenes Kind); *ʒə hun èpəs joŋəs* od. *joŋks* (sie haben ein neugeborenes Kind).

Artikel vorkommt, gebraucht man in der Mda. in der Regel die Umschreibung mit einem Relativsatz, z. B. *də maŋ, də gəleiərtər as* (der Mann, der gelehrter ist = der gelehrtere Mann); *də freŋt, den traiər as* (der Freund, der treuer ist = der treuere Freund) u. s. w.

Der Komparativ wird syntaktisch verstärkt durch Vorsetzung der Adverbia *fil* (viel) und *wait* (weit); der Superlativ durch *bai waitəm* (bei weitem).

Es muss jedoch bemerkt werden, dass im allgemeinen die angeführte Komparativform auf *-ər* nicht so häufig im Gebrauch ist als die Superlativform auf *-št*, sondern man liebt es, sich mit dem Positiv mit vorgesetztem *mei* (mehr) zu begnügen. Geht dem Komparativ der unbestimmte Artikel voran, so setzt man dieses *mei* mit Vorliebe vor den unbestimmten Artikel, so dass dieser zwischen *mei* und das folgende Adjektivum tritt: *mei ə šein haus* (ein schöneres Haus), jedoch sagt man auch *ə mei šein haus* und *ə šeinər haus*; *mei èŋ grús frá* u. *èŋ mei grús frá* (eine grössere Frau).

Der eigentliche Komparativ auf *-ər* wird jedoch mit Vorliebe gebraucht in der Verbindung mit *naišt* (nichts), *khǽn* (kein) und *èpəs* (etwas): *naišt apšailejər* (nichts abscheulicher); *naišt bèsərəs* (nichts besseres); *khǽn domərə meŋtš* (kein dummerer Mensch); *khèŋ frèkər khanər* (keine frecheren Kinder); *èpəs grísər* (etwas grösser); *èpəs weinejər* (etwas weniger); *èpəs špédər* (etwas später) u. s. w.

Jedoch gebraucht man auch häufig in diesen Fällen *mei* mit dem Positiv: *naišt mei gout* (nichts besser); *khǽ mei gəšaitərc maŋ* (kein gescheidterer Mann); *khèŋ mei klǽ fráən* (keine kleinern Frauen).

Der absolute Superlativ wird durch den Positiv mit folgenden Adverbien ausgedrückt; *gaŋts* (ganz), *ongəhaiər* (ungeheuer); *èlən* (abscheulich, hässlich); *ǽštleχ*, *ǽštərleχ* (ängstlich); *frǽštərleχ* (verängstlich)[1];

[1]) *ǽštleχ* und *ǽštərleχ* haben im Sprachgebrauch die Bedeutung »ängstlich« verloren, wie es klar sich zeigt, wenn sie als Adjektiva gebraucht werden, denn dann bedeuten sie immer nur etwas Vornehmes, Tüchtiges. Sie sind jedoch sehr verschwommene Ausdrücke und werden sehr oft nur ironisch gebraucht, so z. B. wenn einer prahlt, so sagt man ironisch zu ihm: *dau ǽštleχə* od. *ǽštərleχə khèrəl* (du ..... Kerl); wenn man jemanden oder etwas vor einem andern lobt, der aber mit dem Lobe nicht ganz einverstanden ist, so sagt er: *t wǽrt oχ naχ èpəs ǽštərleχəs ʒin* (es wird auch noch etwas besonderes sein). Ohne Ironie sagt man jedoch auch *ən ǽštərleχən hǽr* (ein tüchtiger, vornehmer Herr); *èŋ ǽštleχ khou* (eine prächtige, sehr schöne Kuh) u. s. w. Aus dem Gesagten könnte man fast schliessen, dass *ǽštleχ*, *ǽštərleχ* die Bedeutung von »erstlich« habe. Dieser Bedeutung steht aber dann das *frǽštərleχ* im Wege, denn dieses kann doch wohl nur als *ǽštərleχ* mit der Vorsilbe *fər-* (ver-) angenommen werden, und dazu hat es die Bedeutung von »Furcht und Angst einjagend« oder auch von »ängstlich,

ongəšękəleχ (ungeschicklich = unschicklich); *iwərmeįseχ* (übermässig); *iwər də mósən* (über die Massen); *hèləš* (höllisch)[1]; *šwaintseχ* (schweinemässig)[2]). *Gaŋts* entspricht dem Nhd. ganz und sehr. Alle angeführten Adverbia mit Ausnahme von *gaŋts*, *hèləš* und *šwaintseχ* können in der Regel eins für das andere gebraucht werden, denn sie drücken alle insgesamt das Ausserordentliche, das Auffallende aus, z. B. *ongəhaiər*, *èlən*, *æštleχ*, *æštərleχ*, *fræštərleχ*, *iwər də mósən*, *iwərmeįseχ* *ongəšəkəleχ* *dòm* (dumm), *raiχ* (reich), *daiər* (teuer), *arəm* (arm)[3]) u. s. w.

Sehr auffallend und der Mda. ausschliesslich eigentümlich ist der Superlativ auf *-eχ* oder *-éχ*, den man bei einer ziemlich grossen Anzahl von Adjektiven neben dem auf *-št* vorfindet: *áleχ* u. *áléχ* (sehr alt), *grúseχ* u. *grúséχ* (sehr gross), *klintseχ* u. *klintséχ* (sehr klein), *láŋeχ* u. *láŋéχ* (sehr lang) u. s. w.: *ə klintseχ khentχən* (ein sehr kleines Kind); *ə šeinéχ haus* (ein sehr schönes Haus). Die Endung *-éχ* (mit langem *e*) ist eine Verstärkung des einfachen *-eχ* (mit kurzem *e*), so dass der Superlativ um so mehr verstärkt wird, je länger man mit der Aussprache auf der Endsilbe *-éχ* verweilt, diese bekommt jedoch nicht dadurch den Hochton, sondern derselbe bleibt nach wie vor an der Stammsilbe des Adjektivs haften. Um diesen Superlativ noch mehr zu verstärken, setzt man häufig noch *meileχ* (möglich) hinter denselben, wodurch dann der stärkste absolute Superlativ entsteht: *ən áleχə meileχə* od. *ən áléχə meileχə maŋ* (ein sehr alter Mann, es bedeutete wohl ursprünglich: ein ältst möglicher Mann, eine Bedeutung, die man jetzt in der Mda. dabei gänzlich vergessen hat); *ən heieχə meileχə* od. *ən heiéχə meileχə bèreχ* (ein sehr hoher Berg, ein höchst möglicher Berg).

Unregelmässige Steigerungsformen haben *gout* (gut) und *fil* (viel); *gout*, *bèsər*, *bèšt* daneben jedoch auch, aber selten, *goutšt*; *fil*, *mei*, *mæšt*

---

beängstigt« beibehalten, z. B. wenn jemand erschrickt oder etwas Häusliches, Fürchterliches erblickt und dabei grosse Augen macht, so sagt man von ihm: *ən hot t áən fræštərleχ opgəras* (er hat die Augen ...... aufgerissen); von einem ungeheuer grossen Tiere oder Menschen, in dessen Gegenwart es einem etwas unheimlich wird, sagt man *ə fræštərleχ deiər*, *ə fræštərleχə meŋtš*; von einer unheimlichen Gegend kann man auch sagen *èŋ fræštərleχ gejənt*, von einer ganz stürmischen Nacht *èŋ fræštərleχ nuèt* u. s. w.

[1]) *hèləš* kommt nur vor *khál*, *khaļt* (kalt) vor, also nur *hèləš khál* od. *khaļt*, wie man auch manchmal für sehr schlecht *himəl šlèχt* sagt.

[2]) *šwaintseχ* gebraucht man gewöhnlich nur vor *raiχ* (reich) und *daiər* (teuer): *šwaintseχ raiχ*; *šwaintseχ daiər* (sehr reich; sehr teuer).

[3]) Einige absolute Superlative werden durch stehende Ausdrücke wiedergegeben, z. B. *štarek əwei ə pæ̀rt* (stark wie ein Pferd); *nás ewei èŋ krê* (nass wie eine Krähe = sehr nass); *foļ* od. *droŋkən wei ən heŋkəl* (betrunken wie ein Küchlein = sehr betrunken); *khanounefoļ* (kanonenvoll = sehr betrunken).

und weniger häufig *filtšt*; für »die meisten« sagt man *t mǽšt, də mǽštən dǽl, də mǽstə póərt*[1]). *Hei* (hoch) heisst im Superlativ *heišt* und *hekšt*, welche im Grossen und Ganzen dieselbe Bedeutung haben, d. h. eins kann für das andere gebraucht werden, wenn etwas Materielles gemeint ist; spricht man aber von Oberhäuptern oder etwas Ungreifbarem, so gebraucht man immer *hekšt: dən hekštə* od. *heištə bèreχ* (der höchste Berg); *t hekšt* od. *t heišt haus* (das höchste Haus); *də khinek as dən hekštən* (der König ist der Höchste); *t wóər t hekšt tsait* (es war die höchste Zeit). Das Adverb. *gǽr* (gerne) heisst im Komp. *leiwər* von *leif* (lieb) im Superl. *gǽršt* u. *leifšt*.

»Als« nach dem Komparativ lautet in der Mda. *as, əwei* (wie), *as wei: ən as raiχər as eχ* od. *as wei eχ* od. *əwei eχ* (er ist reicher als ich).

»Am« vor dem Superlativ kann durch »*am*« wiedergegeben werden: *dén am bèštə šraift* (der am besten schreibt); *dei am gǽrštə* od. *am leifštə láfən* (die am liebsten laufen); *dei am šeinštə zin* (die am schönsten sind); *dei am šneltšte* od. *zeiərštə giŋ* (die am schnellsten gehen) u. s. w. Aber man setzt auch ebenso häufig, wenn nicht noch häufiger, *dər* an Stelle des *am*, welches *dər* bei allen drei Geschlechtern sowie bei der Ein- und Mehrzahl unverändert bleibt: *t frá, dei dər bèšt khaχə khan* (die Frau, die am besten kochen kann); *t métχən, wou dər šeintšt beitšt* (das Mädchen, welches am schönsten näht); *t mènər, wou* od. *dei dər šlèχtšt zeŋən* (die Männer, welche am schlechtsten singen); *t haizər, wou* od. *dei dər mǽšt khaštən* (die Häuser, die am meisten kosten); *dát as dər bèšt* (das ist am besten).

Beim Verbum *zin* (sein) kann man sich jedoch auch wie im Hochdeutschen ausdrücken: *dei mènər, dei dei bèšt zin* od. *dei mènər, wou dei bèšt zin* (die Männer, die die besten sind od. welche die besten sind); *t métχən, dát dat grišt as* od. *wou dat grišt as* (das Mädchen, das das grösste ist od. welches das grösste ist; aber häufiger sagt man auch hier wie oben: *dei dər bèšt zin; dát dər grišt as*.

D. Zahlwörter.

§ 17.

a) *Grundzahlen.*

1. *ǽn, èn, ǽnt;* 2. *tswén, tswou, tswǽ;* 3. *drai;* 4. *feiər*, in Kœnigsm. *fèr;* 5. *fenəf;* 6. *zèks;* 7. *ziwən*, südl. *ziwən;* 8. *áχt*, südl. *iət*, in Kœnigsm. *ét;* 9. *nain*, südl. *neŋ;* 10. *tsein*, südl. *tseŋ*, in Kœnigsm *tsén;* 11. *ǽləf;*

[1]) *də mǽštən dǽl* und *də mǽštə póərt* bedeuten auch »meistenteils«, das hochdeutsche »meistens« wird gewöhnlich durch »*dər mǽšt*« wiedergegeben.

12. *tswèləf*, südl. *tswièlef*, Kœnigsm. *tswéləf*; 13. *drautsein*, südl. *draitseŋ*, Kœnigsm. *draitsén*; 14. *færtsein* (*tsein* mit seinen soeben angeführten Modificationen); 15. *foftsein*; 16. *ʒéχtsein*; 17. *ʒiwətsein*; 18. *áχtsein*, südl. *uèχtseŋ*, Kœnigsm. *áχtsén*; 19. *nauntsein*, südl. *noŋktseŋ*, Kœnigsm. *nauntsén*; 20. *tswantseχ*; 21. *ænəntswantseχ*, südlich *èŋəntswantseχ*; 22. *tswæəntswantseχ*; 23. *draiəntswantseχ*; 29. *nainəntswantseχ*, südlich *neŋəntswantseχ*; 30. *draiseχ*, südl. *dreseχ*; 40. *færtseχ*; 41. *ænəfærtseχ*, südl. *èŋəfærtseχ*; 50. *foftseχ*; 60. *ʒéχtseχ*; 70. *ʒiwətseχ*; 80. *áχtseχ*, südl. *uèχtseχ*; 90. *naintseχ*, südl. *noŋktseχ*; 100. *honərt*; 101. *honərt ænt* oder *honərt an* (und) *ænt*; 102. *honərt tswæ* od. *honərt an tswæ*; 105. *honərt fenəf* od. *honərt a fenəf*; 200. *tswæhonərt*; 300. *draihonərt*; 800. *áχt* (resp. *ièt* od. *ét*) *honərt*; 1000. *dauʒənt*; 10 000 *tsein* (resp. *tseŋ* od. *tsén*) *dauʒənt*; 1 000 000. *miljoun*, in Kœnigsm. *miljón*.

Die substantivisch gebrauchten Zahlen sind männlichen Geschlechtes indem sie *-tər*, nach *t* und *χ* aber *-štər* anhängen: *ən æntər*, eine eins; *dən*, *ən tswætər*, die, eine zwei; *ən dretər*, südl. *dratər*, eine drei; *ə feiərtər*, eine vier; *ə fenəftər*, eine fünf; *ə ʒèkštər*, eine sechs; *ə ʒiwəntər*, südl. *ʒiwəntər*, eine sieben; *ən áχštər* u. *áχtər*, südl. *ièštər*, Kœnigsm. *éštər*, eine acht; *ə naintər*, südl. *neŋtər*, eine neun; *ən tseintər*, südl. *tseŋtər*, Kœnigsm. *tséntər*, eine zehn; *ən tswantseχštər*, e. zwanzig; *ən draiseχštər*, südl. *dreseχšter*, e. dreissig; *ən honərtštər*, e. hundert; *ən dauʒəntštər*, e. tausend.

Die beiden ersten Zahlen werden folgendermassen dekliniert:

	Masculinum		Femininum		Neutrum	
N. A.	*æn*	*tswén*	*èŋ*	*tswou*	*ænt*	*tswæ*
G.	*èŋəs*	*tswénər*	*èŋər*	*tswouər*	*èŋəs*	*tswæər*
D.	*æm*	*tswénən*	*èŋər*	*tswouən*	*æm*	*tswæən*

Das adjektivisch gebrauchte Zahlwort »ein« hat in betonter Stellung die Funktion eines reinen Numerale, in unbetonter aber die des unbestimmten Artikels; es hat dementsprechend auch eine doppelte Deklinationsweise, nämlich:

	Masculinum u. Neutrum		Femininum	
	betont	unbetont	betont	unbetont
N. A.	*æn*, *æ*	*ən*, *ə*	*èŋ*	*èŋ*
G.	*èŋəs*		*èŋər*	
D.	*æm*	*əm*	*èŋər*	*èŋər*

Um auszudrücken: »er ist in den zwanziger Jahren«, kann man sagen: *ən as an dən tswantsejər jóərən* od. *ən as an dən tswantsejən*; ebenso für »in den dreissiger, vierziger« u. s. w.

Bei ungefähren Zahlangaben z. B. für »ungefähr fünf und zwanzig« sagt man: *èŋər fenəf ən tswantseχ; èŋ fenəf ən tswantseχ; ongefǽr fenəf ən tswantseχ; ongəfǽr èŋ* od. *èŋər fenəf ən tswantseχ; oteš* [1]) *fenəf ən tswantseχ; otəš èŋ* od. *èŋər fenəf ən tswantseχ; un də fenəf ən tswantseχ* (an die fünf und zwanzig).

Die Zeitbestimmungen nach der Uhr werden auf die Frage *wèleχ tsait as ət?* (welche Zeit ist es?) *wèleχ tsait humer?* (welche Zeit haben wir) *wei fil auər as ət?* (wie viel Uhr ist es?) wie folgt ausgedrückt: *èŋ auər* (ein Uhr); *t as èŋ auər* (es ist ein Uhr); *èŋ auər a fenəf minutən* (ein Uhr und fünf Minuten); *èŋ auər an ə fǽrəl* (ein Uhr und ein Viertel); *ə fǽrəl no èŋ* od. *ə fǽrəl op tswou* (ein Viertel nach eins od. ein Viertel auf zwei); *halwər tswou* (halb zwei); *naχ tswantseχ minutə bes tswou* (noch zwanzig Minuten bis zwei); *naχ ə fǽrəl bes twou* (noch ein Viertel bis zwei); *tswou auər weinejər ə fǽrəl* od. *tswou weinejər ə fǽrəl* (zwei Uhr weniger ein Viertel). Abweichend vom hochdeutschen Sprachgebrauch stimmt das Zahlwort, welches deklinierbar ist, wie *ǽn, èŋ, ǽnt, tswén, tswou, tswǽ,* mit dem Worte *auər* im Genus überein; *auər* jedoch bleibt unverändert.

Auf die Frage *weinei?* (wann?) oder *em wei fil auər* (um wie viel Uhr?) erfolgt als Antwort: *em èŋ* (um eins); *em èŋ auər* (um ein Uhr), *em tswou* (um zwei); *em tswou auər* (um zwei Uhr); *metəs em tswèləf auər* od. *metəs tswèləf auər* (Mittags zwölf Uhr); *nuèts em tswèləf auər* od. *nuèts tswèləf auər* (Nachts zwölf Uhr); *morjəs, ówənts em ʒèks auər* od. *morjes, ówənts ʒèks auer* (morgens, abends sechs Uhr).

Auf die Frage *em wai fil auər ongəfǽr?* (um wie viel Uhr ungefähr?) oder im allgemeinen *weinei ongəfǽr* (wann ungefähr?) antwortet man: *otəš èŋər fǽrəl šton, otəš èŋ fǽrəl šton, ongəfǽr an* od. *no êŋər fǽrəl šton* (ungefähr in od. nach einer Viertelstunde); *otəš ə púər štonən* (in ein Paar Stunden ungefähr); *otəš drai štonen, mént, jóər* [2]) (unge-

[1]) Vielleicht abzuleiten vom mittelniederdeutschen ode (gemächlich, leichtlich, gern, 1. Lübben-Walther Mnd. Handwörterbuch).

[2]) Ist eine Zahlangabe bei Jahr, so wird *jóər* in der Mda. stark dekliniert, z. B. *t ʒin tswantseχ jóər* (es sind zwanzig Jahre); *ən as foftsein jóər alt* (er ist fünfzehn Jahre alt); in den anderen Fällen aber geht es nach der schwachen Deklination: *t jóərən hun ən èn* (die Jahre haben ein Ende); tritt aber ein Adjektiv oder sonst welche nähere Bestimmung hinzu, so kann es stark und schwach dekliniert werden, es geht jedoch häufiger nach der starken Deklination. Bei der Präposition *an* (in), welche doch den Dativ regiert, können *dó* (Tage), *mént* (Monate) und *jóər* (Jahre) dekliniert werden oder auch undekliniert bleiben, z. B. in drei, vier Tagen, Monaten, Jahren heisst sowohl *an drai dó, mént, jóər* als auch *an drai dóən, méntən, jóərən: ə khempt an drai dó* od. *drai dóən ərəm* (er kommt in drei Tagen zurück).

fähr in drei Stunden, Monaten, Jahren). Bei den ältern Leuten ist *otəš* viel häufiger im Gebrauch als *ongəfǣr*.

Noch sehr im Gebrauch ist *bǣt* (beide) in der Verbindung mit *alə* (alle): Nom. u. Acc. *alə bǣt*, Dat. *alə bǣdən*.

Honərt (hundert) und *dauzənt* (tausend) werden auch als Substantiva gen. neut. gebraucht: *t honərt salót* (das Hundert Salat); *ən dauzənt khuèlən* (ein Tausend Kohlen).

b) *Ordnungszahlen.*

1. *eišt*, Kœnigsm. *éšt;* 2. *tswǣt;* 3. *dret*, südl. *drat;* 4. *feiərt*, Kœnigsm. *fêrt;* 5. *fenəft;* 6. *zèkšt;* 7. *zíwənt*, südl. *ziwənt;* 8. *áχšt* und *áχt*, südl. *ìètšt* u. *ìèt*, Kœnigsm. *étšt* u. *ét;* 9. *naint*, südl. *neŋkt;* 10. *tseint*, südl. *tseŋkt*, Kœnigsm. *tsént;* 11. *èləft;* 12. *tswèləft*, südl. *tswièləft*, Kœnigsmachern *tswéləft;* 20. *tswantseχšt;* 30. *draiseχšt*, südl. *dreseχšt:* 40. *fǣrtseχšt*, Kœnigsm. *fêrtseχšt;* 100. *honərtšt;* 1000. *dauzəntšt;* 1 000 000 *miljountšt*, Kœnigsm. *miljóntšt.*

Sätze wie: »Sie sind zu acht gekommen« lassen sich wiedergeben mit: *zə zin tsou áχt khoŋ; t zin híərər áχt khoŋ* (es sind ihrer acht gekommen); *t zin dər áχt khoŋ* (es sind der scil. Leute acht gekommen); *zə zin tsoum áχštə khoŋ* (sie sind zum achten gekommen).

Die Jahreszahlen von 1801 bis 1899 werden wie folgt ausgedrückt: *t ǣntər* [1]) od. *t eištər jóər*, *t tswǣtər jóər*, *t dreter jóər* u. s. w. immer mit Auslassung des Jahrhunderts.

c) *Teilzahlen.*

1. *gantsən* (ganzer); *gaŋts* (ganze); *gaŋts* (ganzes); ist es substantivisch gebraucht oder ist ein Substantiv des sächlichen Geschlechtes dabei zu ergänzen, so heisst es *ə gaŋzət*, *t gaŋzət*, südl. *t gántšt;* $^1/_2$ *halwən*, südl. *hálwən* (halber); *haləf*, südl. *háləf* (halbe, halbes); *ən halwət*, südl. *hálft* (ein halbes, wie oben bei *gaŋzət);* $^1/_3$ *ən dretel*, südl. *dratəl*, od. *dən dretən* resp. *dratən dǣl, póərt* Kœnigsm. *párt;* $^1/_4$ *ə fǣrəl* od. *də feiərtən* resp. *fêrtən dǣl, póərt* resp. *párt;* $^1/_5$ *də fenəftən dǣl, póərt;* $^1/_{10}$ *dən tseintən dǣl, póərt;* $^1/_{100}$ *dən honərtštən dǣl, póərt.* Analog gebildet ist *də mǣstən* od. *grištən dǣl* u. *də mǣstə póərt*, der meiste od. grösste Teil, die Mehrzahl.

---

[1]) *ǣnt* kommt nur in dem Ausdrucke für *eišt* vor. *eišt* mit dem unbestimmten Artikel heisst auch »sehr tüchtig, sehr gut«: *ən eištən tsaldót* (ein sehr guter, sehr tüchtiger Soldat); *t as ən eišt pǣrt* (es ist ein sehr gutes, sehr brauchbares Pferd).

Von $^1/_5$ ab sind die Substantiva *-əl* sehr wenig im Gebrauch; die jüngern Leute gebrauchen sie öfter als die ältern, eine Erscheinung, die wohl dem Einflusse des deutschen Schulunterrichts zu verdanken ist.

E. Pronomina.

§ 18.

a) *Personalia.*

Die persönlichen Fürwörter haben zwei Reihen von Formen entwickelt, eine betonte und eine unbetonte. Sind die unbetonten Formen suffigiert, so treten sie bisweilen in verkürzter Gestalt auf.

		1. Person		2. Person	
		betont	unbetont	betont	unbetont
Sg.	N.	*eχ*	*eχ*	*dáu* südl. *dú*	*dau də* südl. *du də*
	G.	*meŋər*		*deŋər*	
	D.	*míər* südl. *mèr*	*mər*	*díər* südl. *dèr*	*dər*
	A.	*meχ*	*meχ*	*deχ*	*deχ*
Pl.	N.	*míər* südl. *mèr*	*mər*	*díər* südl. *dèr*	*dər*
	G.	*úʒər*		*ǽrər*	
	D.	*ús*	*us*	*éχ*	*eχ*
	A.	*ús*	*us*	*éχ*	*eχ*

3. Person

		Masculinum		Femininum		Neutrum	
		betont	unbetont	betont	unbetont	betont	unbetont
Sg.	N.	*hèn̥* Königsm. *hén*	*ən*	*ʒái* südl. *ʒí*	*ʒə*	*hat*	*ət t*
	G.	*ʒeŋər*		*híərer*		*ʒeŋər*	
	D.	*him*	*əm*	*híər*	*ər*	*him*	*əm*
	A.	*hèn* Königsm. *hén*	*ən*	*ʒái* südl. *ʒí*	*ʒə*	*hat*	*ət*

		betont	unbetont (für die 3 Geschlechter)
Pl.	N.	*ʒái* südl. *ʒí*	*ʒə*
	G.	*híərer*	
	D.	*hinən*	*ən*
	A.	*ʒái* südl. *ʒí*	*ʒə*

Das unbetonte enklitische Pronomen der 2. Person sing. verliert das *d*: *baštə* (bist du); *wóərštə* (warst du); *hoštə* (hast du). Folgt ein Vokal auf ebendasselbe enklitische Pronomen, so wird von letzterem gar nichts gehört: *lǽfšt oχ* (läufst du auch); *gəʒaišt èwəl* (siehst du aber); *gǽšt íwər t gás* (gehst du über die Gasse).

Mehrere Wörter wie *wou* (wo); *wail* (weil); *wan* (wenn); *wei* (wie); *dén* (der, welcher); *dei* (die, welche); *dát* u. *dat* (das, welches,

dass) hängen *š* an, wenn sie vor *dáu* resp. *dú* und *də* resp. *du* zu stehen kommen, wobei dann aber das *d* des Pronomens zu *t* übergeht: *wanštáu* (wenn du); *wailštáu* (weil du); *dènštə bašt* (der du bist). *Bes* (bis) u. *as* (als) verwandeln in der Stellung das *s* in *š*: *beštə* (bis du); *aštáu* (als du).

Ausdrücke wie: du Kerl, du Schelm, du schlechter Mensch, du Lump und andere dergleichen Ausdrücke und Ausrufungen werden allgemein mit *dú* od. *du khèrəl*, *dú* od. *du šèləm*, *dú* od. *du šlèχtə meṇtš*, *dú* od. *du loṃp* wiedergegeben; jedoch wird in den nördlichen Gegenden, wo *dáu* und *dau* im Gebrauch ist, auch letzteres mitunter in solchen Ausrufungen gehört, so dass man hier hört: *dáu*, *dau*, *dú*, *du šèləm*; *dáu*, *dau*, *dú*, *du leiwər got* (du lieber Gott) u. s. w.

Der mittelalterliche Gebrauch der Anrede, das Duzen (in der Mda. nördl. *dautsən*, südl. *dútsən*) und Ihrzen (in der Mda. *díərtsən* und *díətsən*, südl. *dǽrtsən*) hat sich in der Mda. bis auf den heutigen Tag unverändert erhalten. Das Anreden mit Sie (*ʒái*, *ʒí*) ist vollständig unbekannt. Das vertrauliche Du unter gleichalterigen Freunden, Verwandten, Bekannten, ja unter sämtlichen Bewohnern eines Dorfes oder einer kleinern Stadt, z. B. wie Sierck, ist durchaus das gewöhnlichere. Aeltern und unbekannten Leuten, sowie auch den höhern Ständen Angehörigen gegenüber ist das Anreden mit Ihr (*díər*, resp. *dèr*) im Gebrauch. Auch die Kinder ihrzen (*díərtsən* u. *díətsən*) meist ihre Eltern, nur die ganz kleinen Kinder dútzen (*dautsən* resp. *dútsən*) dieselben und überhaupt einen jeden beliebigen.

Es dürfte vielleicht auch hier am Platze sein, einiges zu bemerken über die verschiedenen Ausdrücke, die man gebraucht, um Jemanden anzureden. Aeltere bekannte Männer redet man mit *eim* (Oheim); *eim*, *eim peitər* (Peter); *eim hènts* (Hans). Folgt ein Name, der mit *m* beginnt, so verschmilzt das *m* von *eim* in der Regel mit diesem *m* zu einfachem *m*: *eimèts* (Oheim Mathias), jedoch hört man auch *eim mèts*. Unbekannte ältere Männer redet man ebenfalls mit *eim* od. *eimptχən* oder mit *pètər* od. *pètərχən* (Pathe, Pathchen) an; unbekannte jüngere Männer und Jünglinge und auch Knaben gewöhnlich mit *pètərχən*. Bei älteren bekannten und unbekannten Frauen gebraucht man die Anrede mit *meimi* (Muhme = Tante); folgt ein Name, der mit einem Konsonanten beginnt, so wird *meimi* gewöhnlich zu *meimə* oder *meim*: *meimə greit* od. *meim greit* (Grethe); *meimə khèt* od. *meim khèt* (Katharina), jedoch hört man auch *meimi greit*, *meimi khèt*; aber nur *meimi èn* (Anna), weil der Name mit einem Vokal beginnt; folgt ein Name, der mit *m* beginnt, so hört man gewöhnlich nur *mei*: *mei mèri*,

mei mrai (Marie). Um fremde Mädchen anzureden bedient man sich des Wortes *mamʒę̀l* (fr. mademoiselle) od. *mamʒę̀ltχən*, äusserst selten des Wortes *jufər*, *jifərχən* (Jungfer).

Männer eines höhern Standes oder solche, die man besonders ehren will, redet man an mit *hǽr* (Herr) oder *mǫsje* (fr. Monsieur); Frauen mit *madąm* (fr. Madame); Mädchen mit *mamʒę̀l* (fr. Mademoiselle) oder aber sehr selten mit *jufər* (Jungfer). Will man nun die betreffende Person noch näher bezeichnen, so folgt in der Regel der Familienname bei verheirateten Männern und Frauen, bei unverheirateten Personen der Familien- oder Vorname, letzterer ist aber bei unverheirateten Weibspersonen häufiger im Gebrauch als der Familienname. Gebraucht man nun den Vornamen, so nimmt man nicht den Namen, wie er in der Mda. gewöhnlich verkürzt heisst, sondern wie er entweder im Hochdeutschen oder im Französischen lautet. Beispiele: *hǽr* oder *mǫsje šnaidər*; *hǽr* od. *mǫsje krémər*; *mądam wébər*; *hǽr* od. *mǫsje nikhola*; *mąmʒèl mari*; *mąmʒèl ana*. Dem Vokalismus nach aber schliessen sich auch in diesen Fällen die Namen nicht selten an die Regeln der Mda. an: *mǫsje téljər* (Monsieur Tailleur); *mǫsje piər* (Monsieur Pierre); *mąmʒèl lusi* (Mademoiselle Lucile).

b) *reflexivum.*

Das Reflexivpronomen hat in der Mha. die beiden Formen *ʒeŋer* (seiner) u. *ʒeχ* (sich), welches als Dativ und Accusativ sing. und plur. gilt und sowohl betont als unbetont sein kann.

c) *possessiva.*

Die adjektivisch gebrauchten besitzanzeigenden Fürwörter lauten wie folgt:

masc.	*main*	*dain*	*ʒain*	*úʒən*	*ǽrən*	*hiərən*
fem.	*meŋ*	*deŋ*	*ʒeŋ*	*ús*	*ǽr*	*hiər*
neut.	*main*	*dain*	*ʒain*	*úšt*	*ǽr* südl. *ǽrt*	*hiər* südl. *hiərt*

Die substantivischen hängen im Neutrum *t* an, wenn sie es nicht schon haben, also: *maint*, *daint*, *ʒaint*, *úšt*, *ǽrt*, *hiərt*.

		Masculinum	Femininum	Neutrum
Sg.	N. A.	*main*	*meŋ*	*main*
	G.	*meŋəs*	*meŋər*	*meŋəs*
	D.	*maim* südl. *meŋəm*	*meŋər*	*maim* südl. *meŋəm*
Pl.	N. A.		*meŋ*	
	G.		*meŋər*	
	D.		*meŋən*	

Aehnlich gehen *dain* und *ʒain*: genet. *deŋər*, *ʒeŋər* u. s. w. *ʒain* wird nur gebraucht wie im Hochdeutschen bei männl. und sächl. Substantiven, bei weibl. sagt man *hiərən*, *hiər* (ihr, ihre, ihr).

uʒən, *ǣrən*, *hiərən* werden dekliniert wie die Adjektiva, doch haben sie den Genitiv erhalten.

	Masculinum	Femininum		Neutrum
Sg. N. A.	*úʒən*	*ús*	*úšt*	*ǣr* südl. *ǣrt*
G.	*úʒes*	*úʒər*	*úʒəs*	*ǣrəs*
D.	*úʒəm*	*úʒər*	*úʒəm*	*ǣrəm*

Pl. N. A.	*ús*	*ǣr*
G.	*úʒər*	*ǣrər*
D.	*úʒən*	*ǣrən*

Die Genetive dieser Pronomina sind sehr im Gebrauch sowohl in absoluter Verwendung als auch in Verbindung mit einem Substantiv oder in elliptischen Ausdrücken: *ən hát khèŋ èpəl, dou hot ən úʒər gəhol* (er hat keine Aepel, da nahm er unserer d. h. von den unserigen); *ǣrər khanər ǣnt* (eines eurer Kinder); *ən hot úʒəs brout gés* (er hat unsers Brodes, d. h. von unserm Brod, gegessen); *ən hot úʒəs wai gədroŋk* (er hat unsers Weines, d. h. von unserm Wein, getrunken); *úʒəs klei* (unsers Klees); *ən dǣl*, einen Teil, ist wohl in allen jenen elliptischen Ausdrücken hinzuzudenken); *drái hiərər médərχər* (drei ihrer Mädchen); *úʒər*, *ǣrər*, *hiərər ʒèks* (unser, eurer, ihrer sechs).

Hier möge auch bemerkt sein, dass bei Redensarten wie: *dém ʒeŋər* (wegen dessen); *dǣr hiərər* (wegen ihrer = ihretwegen, fem. sing.); *dénən hiərər* (wegen ihrer, plur. der 3 gen.); *dər wánt hiərər* (wegen der Versteigerung, fr. vente); *dəm haus ʒeŋər* (wegen des Hauses) u. s. w. die Causalpartikel *wéjən* od. *wéjənt* (wegen) weggelassen werden kann und dennoch die causale Bedeutung fortbesteht. Auffällig ist die Konstruktion, nämlich: der Dativ mit Artikel und folgendem Possessivpronomen im Genetiv. Man kann jedoch auch *wéjən* od. *wéjənt* vorsetzen aber mit Beibehaltung ebenderselben Konstruktion oder höchstens mit Auslassung des Pronomens: *wéjən dém ʒeŋər* (dessentwegen); *wéjən* od. *wéjənt də pǣrdən* od. *wéjənt də pǣrdən hiərər* (wegen der Pferde); *wéjən də kheiən* od. *wéjən də kheiən hiərər* (wegen der Kühe). Meinetwegen, deinetwegen u. s. w. lautet am häufigsten: *wéjənt meŋer*, *wéjənt deŋər*, *wéjənt ʒeŋər*, *wéjənt úʒər*, *wéjənt ǣrər*, *wéjənt hiərər* (letzteres ist sowohl fem. sing. als plur. für die 3 genera), weniger häufig: *mainətwéjən* u. *meŋətwéjən*, *dainətwéjən* u. *deŋətwéjən*, *ʒainətwéjən* u. *ʒeŋətwéjən*,

úʒətwéjən, ǽrətwéjən, híərətwéjən. »Deswegen, deshalb« heisst nur *wéjən(t) dém* od. *wéjən(t) dém ʒeŋər*, die Causalpartikel darf also in diesem Falle nicht weggelassen werden.

Verstärkt wird das Possessivum durch Hinzufügung von *ǽjən* (eigen) oder durch einen Relativsatz: *dó fərštǽt ǽn ʒain ǽjə wúərt nǽt* (da versteht man seln eigenes Wort nicht); *ən hot mər al ʒai gèlt gèn, dát ən hát* (wörtl. er hat mir all sein Geld gegeben, das er hatte).

Die substantivisch gebrauchten Possessivpronomina werden im Masculinum und Femininum sing. und plur. und im Neutrum plur., da sie hier keine besondere Endung annehmen, wie die adjektivisch gebrauchten, die wir oben gesehen haben, dekliniert. Im Nominativ und Accusativ sing. des Neutrums aber haben sie das oben erwähnte Schluss-*t*, also:

Neut. Sing. N. A.		*maint*	*daint*	*ʒaint*	*úšt*	*ǽrt*	*híərt*
G.		*menəs*	*deŋəs*	*ʒeŋəs*	*úʒəs*	*ǽrəs*	*híərəs*
D.	nördl.	*maim*	*daim*	*ʒaim*	*úʒəm*	*ǽrəm*	*híərəm*
	südl.	*meŋem*	*deŋəm*	*ʒeŋəm*			

Im Hochdeutschen kann der bestimmte Artikel vor diesen Fürwörtern stehen, die Mda. lässt denselben aber nie zu, weder wenn sie adjektivisch noch wenn sie substantivisch gebraucht sind: *úšt haus* (unser Haus, das unsrige Haus); *ǽrt as bèsər as wei úšt* (das Eure ist besser als das Unsere); *ús khomən oχ* (die Unsrigen, Unsern kommen auch).

d) *demonstrativa.*

Die hinzeigenden Fürwörter bezeichnen entweder einen gegenwärtigen Gegenstand oder im allgemeinen etwas Nahes oder etwas Entferntes. Um etwas Gegenwärtiges zu bezeichnen, bedient man sich folgender Fürwörter oder Ausdrücke; *deʒən* masc., *des* fem., *det* neut. (dieser, diese, dieses); *dén əlai* masc., *dei əlai* fem., *dát əlai* neut. und auch aber sehr viel weniger *dén hai, dei hai, dat hai* (der hier, die hier, das hier). Um etwas Entferntes zu bezeichnen, sagt man: *dén əló, dei əló, dát əló* und auch aber äusserst selten *dén dó, dei dó, dát dó* (der da, die da, das da; *dát deŋən əlai* (das Ding hier = dieses Ding = mda. *det deŋən*); *dát deŋən əló* (das Ding dort = jenes Ding)[1]).

[1]) Zwischen *əlai* u. *hai* und *əló* u. *dó* gibt es in der Mda. einen grossen Unterschied: *əlai* und *əló* bezeichnen nur einen ganz bestimmten Ort, auf den man gleichsam mit dem Finger hinzeigt, während *hai* und *dó* einen weit grössern Umfang haben, z. B. *də maŋ as əlai* heisst: der Mann ist an diesem bestimmten, vor mir liegenden Orte; *də maŋ as hai* aber heisst: der Mann ist an diesem Orte, im

	Mascul.	Femin.	Neut.	für die 3 Geschlechter
Sg. N. A.	*dezən*	*des*	*det*	Pl. *des*
G.	*dezəs*	*dezər*	*dezəs*	*dezər*
D.	*dezəm*	*dezər*	*dezəm*	*dezən*
Sg. N. A.	*dén əlai*	*dei elai*	*dát əlai*	*dei əlai*
G.	*dæ̂əs əlai*	*dæ̂r əlai*	*dæ̂əs əlai*	*dæ̂r əlai*
D.	*dém əlai*	*dæ̂r əlai*	*dém əlai*	*dénən əlai*

Ebenso werden *dén hai*, *dén əló* und *dén dó* dekliniert.

Wie im Hochdeutschen bei »der da« der Gegenstand, den man bezeichnet, zwischen der und da steht, so geschieht es auch in der Mda.: *dé maŋ əlai* (der Mann hier); *dát haus əló* (das Haus da).

e) *determinativa.*

Wie im Neuhochdeutschen das einfache betonte der, die, das als Pronomen determinativum gebraucht wird, so auch in der Mda. *dén*, *dei*, *dát*. Ausserdem kommt noch sehr häufig vor *dę́zèlwejən*, *dęizèlwex*, *dą́tzèlwex* (derselbige, dieselbige, dasselbige = derselbe, dieselbe, dasselbe); das Neutrum als Substantiv gebraucht lautet *dátzèlwext* und *tzèlwext*; weniger häufig gebraucht man *dejeinejən*, *deijeinex*, *datjeinex* (derjenige, diejenige, dasjenige).

	Masculinum	Femininum	Neutrum
Sg. N. A.	*dén*	*dei*	*dát*
G.	*dæ̂əs*	*dæ̂r*	*dæ̂əs*
D.	*dém*	*dæ̂r*	*dém*
Pl. N. A.		*dei*	
G.		*dæ̂r*	
D.		*dénən*	

	Masculinum		Femininum		Neutrum	
Sg. N. A.	*dézèlwejən* u.	*dəzèlwejən*	*deizèlwex* u.	*tzèlwəx*	*dátzèlwex* u.	*tzèlwex*
G.	*dæ̂əszèlwejən*	*dəszèlwejən*	*dæ̂rzèlwejər*	*dərzèlwejər*	*dæ̂əszèlwejən*	*dəszèlwejən*
D.	*démzèlwejən*	*dəmzèlwejən*	*dæ̂rzèlwejər*	*dərzèlwejər*	*démzèlwejən*	*dəmzèlwejən*
Pl. N. A.			*deizèlwex* u.	*tzèlwex*		
G.			*dæ̂rzèlwejər*	*dərzèlwejər*		
D.			*dézèlwejən*	*dəzèlwejən*		

	Masculinum	Femininum	Neutrum
Sg. N. A.	*dejeinejən*	*deijeinex*	*datjeinex*
G.	fehlt	fehlt	fehlt
D.	*demjeinejən*	*dèrjeinejər*	*demjeinejən*
Pl. N. A.		*deijeinex*	
G.		*dèrjeinejər*	
D.		*dejeinejən*	

Dorfe, in der Stadt; die Stelle, wo er sich befindet, wird also nicht genauer angezeigt. Damit *əlai* diese letztere Bedeutung erlange, müsste man noch »*am dorəf*,

Bei *dézèlwejən* und *dəzèlwejən* u. s. w. ist die zweite Form nicht etwa als die unbetonte Form, die erste aber als die betonte zu betrachten, sondern beide Formen sind ganz gleichbedeutend und werden ganz ohne Unterschied eine für die andere gebraucht.

»Selbst« ist in der Mda. nicht vorhanden, wohl aber *zèlwər* (selber), welches die Stelle des Hochdeutschen »selbst« und »selber« vertritt: *eχ zèlwər* (ich selbst, ich selber); *miər zèlwər* (wir selbst, wir selber).

f) *relativa.*

Das Relativpronomen welcher, welche, welches ist in der Mda. nicht vorhanden. Wie im Hochdeutschen das betonte der, die, das als Relativpronomen dient, so auch dient es als solches in der Mda.: *eχ hun dé maŋ gəziŋ, dén dout gəšlogèn as* (ich habe den Mann gesehen, welcher tot geschlagen worden ist; *eχ khènən t frá, dei ət gəzót hot* (ich kenne die Frau, welche es gesagt hat) u. s. w. Ausserdem wird das relative Verhältnis noch durch das Lokaladverbium *wou* (wo) ausgedrückt: *t deiər, wou eχ gəfáŋ hun* (das Tier, welches ich gefangen habe): *t khanər, wou dó wóərən* (die Kinder, welche da waren).

»Dessen« masc. u. neut. sing., »deren« fem. sing. und »deren« plur. der drei Geschlechter wird mit dem Dativ des betonten *dén, dei, dát* und folgendem Pronomen possessivum, das im Numerus und Genus mit dem hierauf folgenden Substantiv übereinstimmt, wiedergegeben: *dé maŋ, dém zeŋ khanər geštorəf zin, as khom* (der Mann, dessen Kinder gestorben sind, ist gekommen); *t métχən, dém zai pap fort as, hot ət gəzót* (das Mädchen, dessen Vater fort ist, hat es gesagt); *t frá, dǽr hiərən maŋ dout as, khan zeχ naχ əmól bəštuèdən* die Frau, deren Mann tot ist, kann sich noch einmal verheiraten); *dei khanər, dénən hiər èltər dropmèχər zin, zin ongleklеχ* (die Kinder, deren Eltern Verschwender [wörtl. Draufmacher] sind, sind unglücklich). Im Plural kann man jedoch auch *dǽrən* (deren) sagen, ausserdem für alle genera und numera *wou .... fun: t khanər, dǽrən èltər ....* (die Kinder, deren Eltern .....); *t frá, wou də maŋ geštorəf as, kraišt* (die Frau, deren Mann gestorben ist, weint); *t joŋə, wou hèŋ də pap fun as, zi gleklеχ* (die Knaben, deren Vater er ist, sind glücklich). *wou* und *fun* können auch neben-

---

an dər štát« hinzufügen: *də maŋ as əlai am dorəf*, der Mann ist hier im Dorfe = *as əlai*, ist hier. Dasselbe gilt von *əló* und *dó*: *də maŋ as əló*, der Mann ist da = an der Stelle, auf die ich hinzeige, *də maŋ as dó* aber heisst überhaupt: der Mann ist da, ohne dass der Ort genau bestimmt wird. Bei *dén hai* u. *dén əlai* und *dén dó* u. *dén əló* fällt jener Unterschied jedoch weg.

einander stehen: *t khanər, wou fun hèŋ də pap as* . . . ., *t haus, won fun dən dáχ agefal̥ as* . . . ; das Haus, dessen Dach eingestürzt ist . . . .). Wo man aber im Hochdeutschen statt des »dessen« od. »deren« auch das einfache »wo« setzen kann, d. h. wo das Possessivverhältnis nicht so sehr in den Vordergrund tritt, da kann man auch in der Mda. den Artikel und *fun* weglassen, z. B. *t métχən, wou ʒái guèt wóər, as šu grús* (das Mädchen, wo sie [d. h. bei dem, dessen] Pathin war, ist schon gross).

Wie im Hochdeutschen so vermeidet man auch meistens in der Mda. zweimal dasselbe Pronomen nach einander zu setzen, nämlich einmal als determinativum und dann als relativum, und man setzt es nur als determinativum, und für das relativum gebraucht man eine der soeben angeführten Relativbezeichnungen.

g) *interrogativa.*

Die fragenden Fürwörter sind *wèŋ* (wer), *wát* (was); *wát fíər* od. *fir* od. *fər ǽn, èŋ, ǽnt,* plur. *wat fíər* od. *fir* od. *fər* in der betonten Form; *wat fir* od. *fər ən, èŋ, ən,* plur. *wat fir* od. *fər* mit folgendem Substantiv (was für einer, eine, eines, pl. was für od. welcher, welche, welches).

Sehr häufig wird in den Fragen *ʒó, ʒót* (sage, saget) vorn an die Spitze gestellt: *ʒó, baštə fíərdeχ?* (sage, bist du fertig?); *ʒót, kheŋpt ə net?* (saget, kommt er nicht?). Ebenso sagt man, wenn man auf etwas warten muss und dann seinen Unwillen gemildert ausdrücken will, *la* (frz. là), was dem »na« anderer Mundarten gleichkommt: *la, kheŋpštə bál?* (na, kommst du bald?); *la, bašt əwail dó?* (na, bist du jetzt da?).

h) *indefinita.*

Die Mda. hat die folgenden unbestimmten Fürwörter: *mər* (man), *eməšt* (jemand), *neməšt* (niemand), *jeidərmaŋ* (jedermann, wird nur sehr selten gehört), sowie die unbestimmten Zahlwörter *ǽn, èŋ, ǽnt* (einer, eine, eins); *khǽn, khèŋ, khǽnt* (keiner, keine, keins), *jeidərǽn, jeidərèŋ, jeidərǽnt* (wörtl. jeder einer, eine, eins); *je̜twidərǽn, je̜twidərèŋ, je̜twidərǽnt* od. *je̜twidərǽn, -èŋ, -ǽnt* (jedweder einer, eine, eines = jeder, jede, jedes); *weineχ* (wenig und wenige plur.) *fil* (viel und viele); *mu̜ntχərǽn, mu̜ntχərèŋ, mu̜ntχərǽnt,* pl. *muntχər* (mancher einer, eine, eines, pl. manche = mancher, manche, manches), *èpəs* (etwas), *naišt* (nichts), *aləs* (alles), *al̥* (alle) häufiger jedoch *alə gúər* (wörtl. alle gar = alle).

II. Konjugation.

§ 19. Allgemeine Bemerkungen.

Ausser *zin* (sein) und *hun* (haben), deren Konjugation wir etwas weiter unten angeben werden, haben alle Verba in der besprochenen Gegend das Imperfektum des Indikativs eingebüsst mit Ausnahme von *eχ duèt* (ich dachte), *də duètšt*, *ən duèt*, *mər duètən*, *dər duèt*, *zə duètən*; *eχ*, *də*, *ə wošt* (ich, du, er wusste), *mər woštən*, *dər wošt*, *zə woštən*; *eχ*, *ə zót* (ich, er sagte); *mər*, *zə zótən* (wir, sie sagten).

Das Plusquamperfektum ist wie im Hochdeutschen vorhanden, und ausser diesem hat die Mda. noch eins, das aus dem mit *zin* oder *hun* erweiterten Perfektum besteht.

Das Futurum I ist zwar vorhanden, aber ist wird ziemlich selten gebraucht, man gebraucht nämlich in der Regel das Praesens Indik. dafür. In den Sätzen aber, welche etwas Zweifelhaftes und Ungewisses oder eine Drohung ausdrücken sollen, verwendet man es jedoch häufig und gewöhnlich steht dann *wol̥* (wohl) dabei. Das eben Gesagte gilt auch vom Futurum II, das in der Regel durch das Perfektum Indik. ersetzt wird.

Das Praesens des Konjunktivs ist nicht viel im Gebrauch; ältere Leute gebrauchen es noch hin und wieder. Nur in einigen Wunschformeln wird es allgemein gebraucht: *got zén deχ* (Gott segne dich); *got zén* (Gott segne)[1]; *got hèləf eχ* (Gott helfe euch); *got daŋk eχ* (Gott danke euch)[2]; *got stei mər bái* (Gott stehe mir bei).

Das Participium praesens fehlt.

Das Imperfekt des Konjunktivs ist bei einer sehr grossen Zahl von Zeitwörtern erhalten, manchmal mit einem sonderbaren Ablaut, wie wir weiter unten sehen werden. Um diese Verbalform auszudrücken, bedient man sich bei den Verbis, die kein Imperfektum des Konjunktivs haben, immer der umschreibenden Konditionalform, die gebildet wird, mittels der Konjunktivform des Hülfszeitwortes *doun* (thun) verbunden mit dem Infinitiv: *eχ dít zeŋən* (wörtl. ich thäte singen = ich sänge); *də dítšt štèrwən* (wörtl. du thätest sterben = du stürbest).

Die andern Verba, welche schon ein Imperfekt des Konjunktivs bilden, haben diese Form noch daneben und zwar ist sie eben so sehr im Gebrauch wie die andere: *eχ líf* u. *eχ dít láfən* (ich liefe); *eχ gièf* u. *eχ dít gèn* (ich gäbe).

[1]) *got zén* od. *got zén deχ* ruft man dem zu, der niest.

[2]) *got hèləf eχ* sagt man zum Bettler, wenn man kein Almosen geben will; ausserdem gebrauchen ältere Leute noch das *got hèləf eχ* und *got daŋk eχ* als Gruss und Gegengruss.

Man kann eine starke und eine schwache Konjugation unterscheiden. Da aber keine Imperfekte des Indikativs erhalten sind, so können nur die Participia des Perfekts einzig und allein für den Unterschied jener Konjugationen massgebend sein.

Einige Verba gehen aus der einen Konjugationsform in die andere über, jedoch sind dieselben sehr spärlich vorhanden, so z. B. *réfən* part. *gəraf* (raffen, gerafft); *èntpíərən* part. *èntpúər* (entbehren, entbehrt). Andere sind sowohl stark als schwach: *brelən* part. *gəbrol* u. *gəbrelt* (brüllen, gebrüllt); *šenən* part. *gəšent* u. *gəšaŋt* (schinden, geschunden).

Die 1. Person des Indikativs praesens gleicht in der Regel dem Infinitiv: *láfən* (laufen), *eχ láfən* (ich laufe); *bauχən* (auchen) *eχ bauχən* (ich bauche); *luèwən* (loben), *eχ luèwən* (ich lobe). Ausgenommen sind *gón* (gehen), *eχ gin* (ich gehe); *štón* (stehen), *eχ štin* (ich stehe); *doun* (thun), *eχ din* (ich thue); *brauχən* (brauchen), *eχ brauχ* (ich brauche) und überhaupt die meisten der Hülfszeitwörter, siehe unten.

§ 20. Von den Hülfszeitwörtern.

Die Hülfszeitwörter sind folgende:

a) *hun* (haben), *ʒin* (sein), das defektive *eχ wǣrən* od. *eχ wǣrt* (ich werde), *gèn* (geben). Diese vier Verba dienen dazu die Unterschiede des Tempus und des Genus zu bezeichnen und können deshalb Hülfszeitwörter der Zeit und des Genus genannt werden.

b) *khenən* (können), *dirfən* (dürfen); *máχən* (mögen); *meisən* (müssen); *ʒolən* (sollen); *welən* (wollen); *lósən* (lassen). Diese sieben Verba dienen dazu, den Unterschied des Modus oder der Aussage zu bezeichnen und können deshalb Hülfszeitwörter des Modus oder Modalitätszeitwörter genannt werden.

eχ wǣrən wird nur gebraucht, um das Futurum zu bilden. Es wird konjugiert wie folgt: *eχ wǣrən* od. *eχ wǣrt*, *də wǣršt*, *ə wǣrt*, *mər wǣrən*, *dər wǣrt*, *ʒə wǣrən*.

Das hochdeutsche »werden« beim Passiv wird in der Mda. durch *gèn* (geben) wiedergegeben: *eχ gè gəšló* (ich werde geschlagen): *ən as gəšló gèn* (er ist geschlagen worden); *ə wǣrt šu gəluèft gèn* (er wird schon gelobt werden). Ausserdem ersetzt *gèn* das hochdeutsche »werden« in allen Fällen: *hè get mǣr* (er wird Bürgermeister); *t get naišt dəraus* (es wird nichts daraus); es hat also auch noch die Bedeutung des lateinischen fieri. Selbstverständlich hat es daneben noch die gewöhnliche Bedeutung von »geben«: *eχ gèn dər gèlt* (ich gebe dir Geld); *ən hot mər tsə dreŋkə gèn* (er hat mir zu trinken gegeben).

Wie im Neuhochdeutschen bei den unter b) angeführten Verbis oft der Infinitiv an Stelle des Participiums gebraucht wird, so ist das auch in der Mda. der Fall: *eχ hun ət bətsuèlə meisən* (ich habe es bezahlen müssen); *eχ hu naišt máχə khenən* (ich habe nichts machen können).

Dirfən, *meisən* und *máχən* (woneben man auch ziemlich häufig *máən* hört) haben zwar ein Participium *gədirəft*, *moušt* und *gəmát*, aber sie werden ziemlich selten gehört; denn man gebraucht gewöhnlich den Infinitiv dafür. Bei den vier andern: *khenən* part. *khont*; *ʒolən* part. *ʒolt*, *welən* part. *wolt*, *lósən* part. *gəlós* hört man das Particip so häufig wie den Infinitiv. Ausserdem bilden diese unter b) angeführten Verba, mit Ausnahme von *lósən*, ihre 1. Person sing. indic. praes. ganz analog der entsprechenden Person im Hochdeutschen: *eχ khan*, *eχ dirəf*, *eχ máχ*, *eχ mous*, *eχ ʒol*, *əχ wel*, aber *eχ lósən*.

Konjugation von *ʒin* (sein)

	Indikativ	Konjunktiv		
Praes.	*eχ ʒin*	*eχ ʒei*		
	də bašt	*də ʒeišt*		
	ən as	*ə ʒei*		
	mər ʒin	*mər ʒeiən*		
	dər ʒeit	*dər ʒeit*		
	ʒə ʒin	*ʒə ʒeiən*		
Imperf.	*eχ wóər*	*eχ wœr*	*eχ dít*	
	də wóəršt	*də wœršt*	*də dítšt*	
	ə wóər	*ə wœr*	*ən dít*	*ʒin*
	mər wóərən	*mər wœrən*	*mər dítə*	
	dər wóərt	*dər wœrt*	*dər dít*	
	ʒə wóərən	*ʒə wœrən*	*ʒə dítə*	

	Indikativ		Konjunktiv	
Perf.	*eχ ʒi*		*eχ ʒei*	
	də bašt		*də ʒeišt*	
	ən as	*gəwèšt*	*ə ʒei*	*gəwèšt*
	mər ʒi		*mər ʒeiə*	
	dər ʒeit		*dər ʒeit*	
	ʒə ʒi		*ʒə ʒeiə*	
Pl. q. Perf.	*eχ wóər*		*eχ wœr*	
	də wóəršt		*də wœršt*	
	ə wóər	*gəwèšt*	*ə wœr*	*gəwèšt*
	mər wóəre		*mər wœrə*	
	dər wóərt		*dər wœrt*	
	ʒə wóərə		*ʒə wœrə*	

Konjugation von *hun* (haben)

	Indikativ	Konjunktiv		
Praes.	*eχ hun*	*eχ hìef*		
	də hošt	*də hìefst*		
	ən ot	*ən hìef*		
	mər hun	*mər hìewən*		
	dər hot	*dər hìeft*		
	ʒə hun	*ʒə hìewən*		
Imperf.	*eχ hát*	*eχ hèt*	*eχ dít*	
	də hátšt	*də hètšt*	*də dítšt*	
	ən hát	*en hèt*	*ən dít*	*hun.*
	mər hátən	*mər hètən*	*mər dítən*	
	dər hát	*dər hèt*	*dər dít*	
	ʒə hátən	*ʒə hètən*	*ʒə dítən*	

	Indikativ		Konjunktiv	
Perf.	*eχ hu*		*eχ hìef*	
	də hošt		*də hìefšt*	
	ən hot	*gəhot*	*ən hìef*	*gəhot.*
	mər hu		*mər hìewə*	
	dər hot		*dər hìeft*	
	ʒə hu		*ʒə hìewə*	
Pl. q. Perf.	*eχ hát*		*eχ hèt*	
	də hátšt		*də hètšt*	
	ən hát	*gəhot*	*ən hèt*	*gəhot*
	mər hátə		*mər hètə*	
	dər hát		*dər hèt*	
	ʒə hátə		*ʒə hètə*	

Fut. I. *eχ wæ̂rə* od. *wæ̂rt*
də wæ̂rs̊t
ə wæ̂rt
mər wæ̂rə
dər wæ̂rt
ʒə wæ̂rə
} *ʒin*

Inf. praes. *ʒin*
Part. perf. *gəwès̊t*

Fut. II. *eχ wæ̂rə* od. *wæ̂rt*
də wæ̂rs̊t
ə wæ̂rt
mər wæ̂rə
dər wæ̂rt
ʒə wæ̂rə
} *gəwès̊t ʒin*

Imperat. *ʒei*
ʒeit

Fut. I. *əχ wæ̂rən* od. *wæ̂rt*
də wæ̂rs̊t
ə wæ̂rt
mər wæ̂rən
dər wæ̂rt
ʒə wæ̂rən
} *hun*

Inf. praes. *hun*
Part. perf. *gəhot*

Fut. II. *eχ wæ̂rən* od. *wæ̂rt*
də wæ̂rs̊t
ə wæ̂rt
mər wæ̂rs̊t
dər wæ̂rt
ʒə wæ̂rən
} *gəhot hun*

Imperat. *hìef*
hìeft

Die Eigentümlichkeiten der übrigen Hilfszeitwörter seien hier kurz erwähnt:

gèn u. *gèn̥* (geben): Indic. praes. *eχ gèn*, *də ges̊t*, *e get*, *mər gèn*, *dər get*, *ʒə gèn;* Imperat.: *gef*, *get*; Konj. praes. (dient auch als Konj. Imperf.) *eχ gìef*, *də gìefst*, *ə gìef*, *mər gìewən*, *dər gìeft*, *ʒə gìewən*; Part. *gèn* u. *gèn̥*. *khenən* (können): Indic. praes. *eχ khan*, *də khants̊t*, *ə khan*, *mər khenən*, *dər khent*, *ʒe khenən*; Konj. praes. *eχ khen*, *də khents̊t*, *ə khen*, *mər khenən*, *dər khent*, *ʒe khenən*; Konj. imperf. *eχ khen̥t*, *də khen̥ts̊t*, *ə khen̥t*, *mər khen̥tən*, *dər khen̥t*, *ʒe khen̥tən*: Part. *khon̥t*.

dirfən (dürfen): Indic. praes. *eχ dirəf*, *də dirəfs̊t*, *ən dirəf*, *mər dirfən*, *dər dirəft*, *ʒə dirfən*; Konj. praes. *eχ dirəf*, *də dirəfs̊t*, *ən dirəf* u. s. w.; Konj. imperf.: *eχ dirəft*, *də dirəfs̊t*, *ən dirəft*, *mər dirftən*, *dər dirəft*, *ʒe dirftən*.

máχen (mögen) hat keinen Indikativ; Konj. praes. *eχ máχ*, *də máχs̊t*, *ə máχ*, *mər máχən*, *dər máχt*, *ʒə máχen*; Konj. imperf.: *eχ míət* od. *míərt*, *də míəts̊t* od. *míərts̊t*, *ə míət* od. *míərt*, *mər míətən* od. *míərtən*, *dər míət* od. *míərt*, *ʒə míətən* od. *míərten*. Das *r*, das man im Konjunktiv Imperfekt sehr häufig hört, ist beim ersten Anblick etwas auffallend. Aber wenn man das, was oben bei *híərt* od. *híət* (Hirt); *wíərt* od. *wíət* (Wirt) u. s. w. gesagt worden ist, in Betracht zieht, so fällt die Schwierigkeit weg. Denn das *r* in der Stellung, die es im vorliegenden Falle einnimmt, wird ja gewöhnlich nicht so rein und klar ausgesprochen wie das *r*, mit dem ein Wort beginnt, und besonders in der Stellung zwischen langem *i* und *t* wird es ja von Leuten, die

eine auch nur wenig dicke Zunge haben, wie eine Art dunkles *e* gesprochen. Da sich also aus dem Gesagten das *wìərt* u. *wìət* erklären lässt, so hat man wohl nach Analogie jener Wörter auch das *r* in *mìət* hineingebracht, ohne an den Ursprung der Wörter zu denken.

meisən (müssen): Indic. praes. *eχ mous, də moušt, ə mous, mər mousən, dər moušt, ʒə mousən*; Konj. imperf. *eχ meist, də meišt, ə meišt, mər meištən, dər meišt, ʒə meistən*; daneben hört man noch das weniger gebräuchliche und affektierte: *eχ míšt, də míšt, ə míšt, mər mišten, dər míšt, ʒe místən.*

ʒolen (sollen): Indic. praes.: *eχ ʒol, də ʒoltšt, ə ʒol, mər ʒolən, dər ʒolt, ʒə ʒolen*; Konj. imperf. *eχ ʒo̥lt, də ʒo̥ltšt, ə ʒo̥lt, mər ʒo̥ltən, der ʒo̥lt, ʒə ʒo̥lten.*

welən (wollen): Indic. praes. *eχ wel, də we̥ltšt, ə we̥lt, mər welən, dər welt, ʒə welən*; Konj. imperf. *eχ we̥lt, də we̥ltšt, ə we̥lt, mər we̥lten, dər we̥lt, ʒe we̥lten*; Imperat. *wel, welt.*

lósən (lassen): Indic. praes. *eχ lósən, de lėšt, ə lėšt, mər lósən, dər lóšt, ʒə lósən;* Konj. imp. *eχ lís, də líšt, ə lís, mər lísən, dər líšt, ʒə lísən,* daneben eben so häufig: *eχ lėšt, də lėšt, ə lėšt, mər lėštən, dər lėšt, ʒə lėštən,* mitunter hört man auch noch das affektierte: *eχ lítšt, də lítšt* u. s. w. Imperat.: *lós, lóšt.*

§ 21. Flexion der andern Verba.

a) *Starke Flexion.*

Die Flexionen sind in der Mda. sehr einfach, wie aus folgenden Beispielen hervorgehen wird.

Infinitiv	Indikativ		Konjunktiv	
wèrfən (werfen)	praes. *eχ wèrfen*	imperativ	praes. *əχ wèrəf*	imperf. *eχ wirəf*
Partic. praet.	*də wèrfšt*	*wèrf*	*də wèrəfšt*	*də wirfəšt*
gəworəf	*ə werft*		*ə wèrəf*	*ə wirəf*
	mər wèrfən		*mər wèrfən*	*wər wirfən*
	dər wèrft	*wèrft*	*dər wèrəft*	*dər wirəft*
	ʒə wèrfən		*ʒə wèrfən*	*ʒə wirfən*
	perf. *eχ hu* / *də hošt* / u. s. w. } *gəworəf*		perf. *eχ hièf* / *də hièfšt* / u. s. w. } *gəworəf*	
	Plusq. Perf. *eχ hát* / *də hátšt* / u. s. w. } *gəworəf*		Plusq. Perf. *eχ hèt* / *də hètšt* / u. s. w. } *gəworəf*	

oder *eχ hu* / *də hoŝt* / u. s. w.	*geworef* / *geholf*	oder *eχ hièf* / *də hièfŝt* / u. s. w.	*geworef* / *geholf*
oder *eχ hát* / *də hátŝt* / u. s. w.	*geworef* / *geholf*	oder *eχ hèt* / *də hètŝt* / u. s. w.	*geworef* / *geholf*

Konj. Imperf. heisst auch: *eχ wirəft, də wirəfŝt, ə wirəft, mər wirftən, dər wirəft, ʒə wirftən.*

Das Praesens des Konj. wird sehr selten gebraucht. Die 1. und 3. Person sing. werfen ihre gewöhnlichen Endungen *-ən* und *-t* ab, die andern Personen aber behalten die ihrigen. Umlaut kommt nicht vor: *eχ láf* (ich laufe), *də láfŝt, ə láf,* u. s. w. obwohl der Indikativ lautet *eχ láfen, də lǽfŝt; eχ klam* (ich klimme), *də klampŝt, ə klam,* Indikativ aber *eχ klamən, də klempŝt, ə klempt; eχ ʒó* (ich sage), *də ʒóŝt, ə ʒó,* Indikat. *eχ ʒóən, də ʒéŝt, ə ʒét, mər ʒóən, dər ʒót, ʒə ʒóən.*

Umlaut beim Participium:

a wird *o*: *banən* (binden), *gebon*; *ŝpanən* (spinnen) *gəŝpoŋ*; *gəwanən* (gewinnen), *gəwoŋ*; *ŝwamən* (schwimmen) *gəŝwoŋ*; *klamən* (klimmen) *gekloŋ*.

á bleibt in der Regel: *háln* (halten), *gəhál*; *bákən* (bachen, *gebák*; *láfən* (laufen), *gəláf*; aber *ŝpánən* (spannen) und seine Komposita, wie *uŝpánən* (anspannen); *óſŝpánən* (abspannen), *opŝpánən* (aufspannen), *ausŝpánən* (ausspannen) haben *geŝpoŋ*; *fáln* (fallen) und seine Komposita, wie *ófáln* (abfallen), *afáln* (einfallen) u. s. w. und *gəfáln* (gefallen) haben *gəfal*.

e wird *o*: *ŝweŋən* (schwingen), *gəŝwoŋ*: *ŝpreŋən* (pringen), *geŝproŋ*; *tsweŋən* (zwingen), *gətŝwoŋ*. Aber *ʒetsən* (sitzen u. sich setzen) und seine Komposita, wie *dropʒetsən* (draufsitzen), *opʒetsən* (aufsitzen) u. s. w. haben *gəʒés*.

è wird *o* vor *lf, rf, rw*: *hèlfən* (helfen), *geholəf*; *wèrfən* (werfen), *gəworəf*; *ŝtèrwən* (sterben), *gəŝtorəf*; *fərdèrwən* (verderben), *fərdorəf*; vor *ŝ* bleibt es: *drèŝən* (dreschen), *gədrèŝ*; *wèŝən* (waschen), *gewèŝ*; es wird zu *á* in *hèŋkən* (hangen und hängen), *geháŋ* und in *fèŋkən* (fangen), *gefáŋ*.

é bleibt vor *s*: *ésən* (essen), *gés*; *frésən* (fressen), *gəfrés*; *mésən* (messen), *gəmés*; es wird zu *a* vor *χ*: *bréχən* (brechen), *gebraχ*; *ŝtéχən* (stechen), *gəstaχ*; *ŝpréχən* (sprechen), *gespraχ* [1]; zu *o* vor *l*: *géln* (gelten), *gol*; *ŝéln* (schelten), *gəŝol*.

---

[1]) Das einfache *ŝpréχən* kommt nur vor in der Verbindung mit *hǽleχ* u. *ʒeileχ*: *hǽleχ ŝpréχən* (heilig sprechen), *ʒeileχ ŝpréχən* (selig sprechen); ausserdem in den Kompositiv *lasŝpreχən* (lossprechen) u. *uŝpréχən* (ansprechen). Für »reden, sprechen« gebraucht man in der Mda. *ŝwètsən* (schwatzen), Part. *gəŝwát*.

í wird *ú*: *líən* (lügen), *gəlú*; *šíərən* (scheren), *gəšúər*; *šw̥íərən* (schwören), *gəšw̥úər*.

o bleibt: *kkomən* (kommen); *khoŋ*.

ó bleibt: *blóʒən* (blasen), *gəblós*; *šlóən* (schlagen), *gəšló*; *dróən* (tragen), *gədró*. *gón* und *štón* werden wir weiter unten besprechen.

uè bleibt: *gruèwən* (graben), *gəgruèf*; *luèdən* (laden), *gəluèt*.

ú bleibt ebenfalls: *fúərən* (fahren), *gəfúər*.

ǽ bleibt auch: *hǽšən* (heissen u. begehren), *gəhǽš*.

ai wird in der Regel zu *i*: *šraiwən* (schreiben), *gəšrif*; *blaiwən* (bleiben), *blif*; *šnaidən* (schneiden), *gəšnit*; *waiən* (wiegen), *gəwi*; *waiʒən* (zeigen), *gəwis*; *štraidən* (streiten), *gəštrit*. Vor *s*, *š*, *f* und *χ* wird es zu *a*: *baisən* (beissen), *gəbas*; *flaisən* (fleissen), *geflas*; *raisən* (reissen), *gəras*; *kraišən* (weinen), *gəkraš*; *graifən* (greifen), *gəgraf*; *paifən* (pfeifen), *gepaf*; *glaiχən* (gleichen), *gəglaχ*; *šlaiχən* (schleichen), *gəšlaχ*; *waiχən* (weichen), *gəwaχ*. Aber von *laiən* (liegen) lautet das Particip *gəlé*.

au wird zu *o*: *ʒaufən* (saufen), *gəʒof*; *šlaufən* (schlupfen), *gəšlof*.

ei wird in der Regel zu *ú*: *fleiən* (fliegen), *gəflú*; *fərleiəren* (verlieren), *fərlúər*; *beiən* (biegen), *gəbú*; *bədreiən* (betrügen), *bədrú*; *tseiən* (ziehen), *gətsú*. Vor *s* wird es zu *o*: *šeisən* (schiessen), *gəšos*; *šleisən* (schliessen), *gəšlos*; *fərdreisən* (verdriessen), *fərdros*. Das Participium aber von *gəbeidən* (gebieten) und *fərbeidən* (verbieten) lautet *gəbuèt* und *fərbuèt*.

iè wird zu *uè*, vor *l* jedoch zu *o*: *hièwən* (heben), *gehuèf*; *trièdən* (treten), *gətruèt*; aber *štièlən* (stehlen), *gəštoḽ*; *bəfièlən* (befehlen), *bəfoḽ*; aber *lièʒən* (lesen) lautet im Partic. *gəliès*.

ou bleibt: *roufən* (rufen), *gərouf*; *štousən* (stossen), *gəštous*. Das Participium von *doun* (thun) lautet jedoch *gedón*.

Der Umlaut der 2. und 3. Person sing. indic. praes. ist folgender:

a wird *e*: *eχ banən* (ich binde), *də bentšt*, *ə bent*; *eχ fanən* (ich finde), *də fentšt*, *ə fent*; *eχ šw̥amən* (ich schwimme), *də šw̥empšt*, *ə šw̥empt*; *eχ španən* (ich spinne); *də špentšt*, *ə špent*.

o wird *e*: *eχ khomən* (ich komme); *də kheŋpšt*, *e kheŋpt*.

á wird *è*: *eχ bákən* (ich backe), *də bèkšt*, *ə bèkt*; *eχ hálən* (ich halte), *də hèltšt*, *ən hèlt*; *eχ fálən* (ich falle), *də fèltšt*, *ə fèlt*; jedoch bei *láfən* (laufen) und seinen Kompositiv wird es zu *ǽ*: *eχ láfən*, *də lǽfšt*, *ə lǽft*; bei *špánən* (spannen) und seinen Kompositis aber zu *e*: *eχ špánən də špentšt*, *ə špent*.

é wird verkürzt: *eχ frésən* (ich fresse), *də frešt*, *ə frešt*; *eχ esən* (ich esse) *d ešt*, *ən ešt*; *eχ bréχən* (ich breche), *də breχšt*, *ə breχt*; *eχ šteχən* (ich (steche), *də šteχšt*, *ə šteχt*; *eχ šélən* (ich schelte), *də šeltšt*, *ə šelt*; *eχ gélən*

(ich gelte), *də geltšt, ə gelt*; *é* bleibt bei *eχ mésən* (ich messe), *də mést*, *ə mést* und bei seinen Kompositis und bei *šéln* (schellen), *eχ šéln*, *də šéltšt*, *ə šélt*.

ó wird *é*: *eχ blóʒən* (ich blase), *də bléšt*, *ə bléšt; eχ losən* (ich lasse), *də lést*, *ə lést; eχ šlóən* (ich schlage), *də šlést*, *ə šlét; eχ dróən* (ich trage), *də drést*, *ən drét; eχ šlófən* (ich schlafe), *də šléfšt*, *ə šléft*.

au wird *e*: *eχ ʒaufən* (ich ʒaufe), *də ʒefšt*, *ə ʒeft*; *eχ šlaufən* (ich schlupfe), *də šlefšt*, *ə šleft*.

ou wird *ei*: *eχ roufən* (ich rufe), *də reifšt*, *ə reift; eχ štousən* (ich stosse), *de šteišt*, *ə šteišt*. *Doun* (thun) lautet im Indic. praes. *eχ din*, *də dæst*, *ən dæt*, *mər din*, *dər deit*, *ʒə din*.

iè wird *i*: *eχ bəfièln* (ich befehle), *də bəfiltšt*, *ə bəfilt; eχ štièlən* (ich stehle), *də štiltšt*, *ə štilt*; es wird zu *í* in *eχ lièʒən* (ich lese), *də líšt*, *ə líšt*.

í bleibt: *eχ šwíərən* (ich schwöre), *də šwíəršt ə šwíərt; eχ šíərən* (ich schere), *də šíəršt*, *ə šíərt*.

uè und *ú* werden *í*: *eχ fúərən* (ich fahre), *də fíəršt*, *ə fíərt*; *eχ gruèwən* (ich grabe), *də gríft*, *ə gríft*; *eχ wuèsən* (ich wachse), *də wíšt*, *ə wíšt*.

Nicht alle Verba haben das Imperfektum des Konjunktivs, wo es aber vorhanden ist, wird es wie folgt gebildet:

a wird *e*: *banən* (binden), *eχ beŋt; gəwanən* (gewinnen), *eχ gəweŋt; šwamən* (schwimmen), *eχ šwempt; fanən* (finden), *eχ feŋt*.

á wird *í*: *láfən* (laufen), *eχ líf; háln* (halten), *eχ híl; fáln* (fallen), *eχ fíl;* von *háən* (hauen) lautet aber das Imperf. Coni. *eχ hæt*.

e bleibt: *šweln* (schwellen), *eχ šwelt*; *spreŋən* (springen), *eχ špreŋkt*; von *ʒetsən* (sitzen) aber lautet es *eχ ʒís*.

è wird *i*: *wèrfən* (werfen), *eχ wirəf* u. *wirəft*; *fərdèrwən* (verderben), *eχ fərdirəf* u. *fərdirəft*. Von *fèŋkən* (fangen) u. *hèŋkən* (hangen) lautet es aber *eχ fiŋ* u. *eχ hiŋ*.

é wird *í*: *ésən* (essen), *eχ ís*; *frésən* (fressen), *eχ frís*; *štéχən* (stechen), *eχ štíχ*.

o wird *í*: *khomən* (kommen), *eχ khím* u. *kuím*.

ó wird *é* und *í*: *blóʒən* (blasen); *eχ bléšt* u. *blís*; *šlóən* (schlagen), *eχ šlét* u. *šlíχ* (das *χ* ist wohl ein Ueberrest des ausgefallenen g); *dróən* (tragen) *eχ drét*; *lósen* (lassen), *eχ lést* u. *lís*; *šlófən* (schlafen), *eχ šléft* u. *šlíf*.

æ wird *í*: *hæšən* (heissen, begehren), *eχ híš*.

ai wird *í*: *blaiwən* (bleiben), *eχ blíf; draiwən* (treiben), *eχ dríf*; *graifən* (greifen), *eχ gríf*; *glaiχən* (gleichen), *eχ glíχ*; *raisən* (reissen), *eχ rís; laiən* (liegen); *eχ líχ* (hier haben wir dieselbe Erscheinung wie oben bei *šlíχ* und wie wir sie bald wieder haben werden).

ei wird *í*: *beiən* (biegen), *eχ bíχ*; *bədreiən* (betrügen), *eχ bedríχ*.

iè wird *í*: *hièwən* (heben), *eχ híft*; *trièdən* (treten), *eχ trít*;

í bleibt: *šwíərən* (schwören), *eχ šwíər*; *šíərən* (scheren); *eχ šíər*; *líən* (lügen), *eχ lít*.

ou wird *í* und *ei*: *štousən* (stossen), *eχ šteišt* u. *štís*; *roufen* (rufen), *eχ reift* und *ríf*; *doun* (thun), *eχ dít*[1]).

au wird *e* und *í*: *ʒaufən* (saufen), *eχ ʒeft* u. *ʒíf*; *šlaufən* (schlupfen), *eχ šleft* u. *šlíf*.

uè und *ú* werden *í*: *gruèwən* (graben), *eχ gríft*; *luèdən* (laden), *eχ lít*; *wuèsən* (wachsen), *eχ wíst*; *fúərən* (fahren), *eχ fíər*.

Der Ablaut des Konjunktivs Imperfekt ist also, wie man aus dem eben angeführten deutlich erkennen kann, vorwiegend der I-Laut. Bei einer grossen Anzahl von Verbis lässt sich dieses I ziemlich leicht erklären durch das Verbum, das dem der Mda. als Grundlage diente, oder aus dessen entsprechender Form im Imperf. Coni., bei andern aber ist der I-Laut sehr befremdend und schwer erklärlich.

Als ganz eigenthümlich erscheinen uns die beiden Verba *gón* (gehen) und *štón* (stehen). Diese Verba haben in der Mda. ganz und gar dieselbe Flexionsart, was weder im Alt- noch im Mittel- noch im Neuhochdeutschen der Fall ist. Doch wird im Anschluss an das Hochdeutsche *gón* mit dem Hülfszeitwort *ʒin* (sein) und *štón* mit *hun* (haben) konjugiert. Es ist wohl Analogiebildung bei diesen Verbis anzunehmen.

Infinitiv	Indikativ					Konjunktiv		
gón (gehen)	Praes.	*eχ gin*		*eχ štin*		Praes.	*eχ gei*	*eχ štei*
štón (stehen)		*də gǽšt*		*də štǽšt*			*də geišt*	*də šteišt*
		ə gǽt		*ə štǽt*			*ə gei*	*ə stei*
Particip		*mər gin*		*mər štin*			*mər geiən*	*mər šteiən*
gáŋ		*dər geit*		*dər šteit*			*dər geit*	*dər šteit*
gəštáŋ		*ʒə gin*		*ʒə štin*			*ʒə geiən*	*ʒə šteiən*
	Perf.	*eχ ʒi*	}	*eχ hu*	}	Perf.	*eχ gíŋ*	*eχ štíŋ*
		də bašt	}	*də hošt*	}		*də gíŋkšt*	*də stíŋkšt*
		ən as	} *gáŋ*	*ən hot*	} *geštáŋ*		*ə gíŋ*	*ə štíŋ*
		mər ʒi	}	*mər hu*	}		*mər gíŋən*	*mər štíŋən*
		dər ʒeit	}	*dər hot*	}		*dər gíŋkt*	*dər štíŋht*
		ʒə ʒi	}	*ʒə hu*	}		*ʒə gíŋən*	*ʒə štíŋən*

Imperativ

gei	*štei*
geit	*steit*

oder

eχ dít	}	*eχ dít*	}
də dítst	} *gón*	*də dítšt*	} *štón*
u. s. w.	}	u. s. w.	}

[1]) *doun* in der Bedeutung »etwas thun, etwas machen« hat kein Imperfekt Konjunktiv; *eχ dít, də dítšt* u. s. w. dient nur dazu, um das Imperfektum Coni. zu bilden bei den andern Verbis, es ist also blos eine Hülfsform.

Die andern nicht angeführten Zeiten sind bei den beiden Verbis im Gebrauch wie bei den andern und nach dem bis jetzt Besprochenem bilden sie keine besondere Schwierigkeit. — Die Komposita jener Verba werden gerade wie die einfachen konjugiert.

Da *geʒin* (sehen) einige Schwierigkeiten darbietet, so wollen wir seine Konjugation hier anführen:

Infinitiv	Indic praes.	Imperat. [1]	Koni. praes.	Koni. imperf.
gəʒin u. *geʒiŋ̥*	*eχ gəʒin*	*gəʒei*	*eχ gəʒei*	*eχ gəʒíχ*
Particip	*də gəʒaišt*	*gəʒeit*	*də gəʒeišt*	*də gəʒíχšt*
gəʒin u. *gəʒiŋ̥*	*ə gəʒait*		*ə gəʒei*	*ə gəʒíχ*
	mər gəʒin		*mər gəʒeiən*	*mər gəʒíjən*
	dər gəʒeit		*dər geʒeit*	*dər gəʒíχt*
	ʒə gəʒin		*ʒə geʒeiən*	*ʒə gəʒíjən*

Die andern hier nicht angeführten Zeiten bilden keine besondere Schwierigkeit.

b) *Schwache Form.*

Infinitiv	Indik. praes.	Koni. imp.	Imperat.	Particip
brauχen	*eχ brauχ*	*eχ braiχt*	*brauχ*	*gebrauχt*
(brauchen)	*də brauχšt*	*də braiχšt*	*brauχt*	
	ə brauχ	*ə braiχt*		Praeterium
	mər brauχən	*mər braiχtən*		*eχ hu* } *gebrauχt*
	der bauχt	*dər braiχt*		*də hošt* } *gebrauχt*
	ʒə brauχtən	*ʒə braiχtən*		u. s. w. } *gebrauχt*

Neben der angeführten Form der Konj. imp. hört man auch noch hin und wieder das affektirte: *eχ briχt, də briχšt, ə briχt, mər briχtən* u. s. w.

Infinitiv	Indik. praes.	Konj. imperf.	Imperat.	Praeteritum
máχen u. *máən*	*eχ máχən* od. *máən*	*eχ míχ*	*máχ* od. *má*	*eχ hu* } *gəmát*
(machen)	*də meχšt* od. *mešt*	*də míχšt*	*máχt* od. *mát*	*də hošt* } *gəmát*
	ə meχt	*ə míχ*		u. s. w. } *gəmát*
	mər maχen od. *máən*	*mər míχən*		
	dər máχt od. *mát*	*dər míχt*		
	ʒə máχən od. *máən*	*ʒə míχən*		

[1]) Der Imperativ *gəʒei, gəʒeit* werden in der Regel nicht oft gehört und zwar der Sing. *gəʒei* noch weniger häufig alt der Plur. *gəʒeit.* Man gebraucht gewöhnlich dafür *khuk, khukt* vom Verbum *khukən* (gucken).

brauχən verliert wie die Hülfszeitwörter bei der 1. und 3. Person sing. Indic. die gewöhnlichen Endungen *-ən* und *-t*: die Komposita jedoch haben die Endungen: *eχ fərbrauχən* (ich verbrauche), *ə fərbrauχt.*

Der Umlaut bei der 2. und 3. Person sing Indic. praes. ist nur bei einigen Verbis vorhanden, nämlich bei *maχən* (siehe oben); *bródən* (braten), *də brétšt, ə brét*; *holən* (holen), *də hęltšt, èn hęlt*; *ródən* (raten), *də rétšt, ə rét*; *ʒóən* (sagen), *də ʒéšt, ə ʒét*; *šiələn* (schälen), *də šęltšt, ə šęlt*; *wiələn* (wählen), *də węltšt, ə węlt*; *tsiələn* (zählen), *də tsièltšt, ən tsęlt*; *šuəwən* (schaben), *də šífšt, ə šíft,* und bei ihren Compositis; *wóərdən* (warten), *də wǣrtšt ə wǣrt.*

Das Imperfectum Coni. ist auch nur bei einigen wenigen Verbis vorhanden; *máχən, eχ míχ*; *brauχən, eχ braiχt; bródən, eχ brét; ródən, eχ rét*; *ʒóən, eχ ʒét*; *khâfən* (kaufen), *eχ khíf*; *šlâfən* (schleifen = etwas mit sich ziehen), *eχ šlíf*; *wóərdən* (warten), *eχ wǣrt; léən* (legen), *eχ lét.*

Eine nicht geringe Anzahl von schwachen Verben verliert beim Participium den beim Infinitiv angenommenen Umlaut: *šidən* (schütten), *gəšut*; *khâfən* (kaufen), *khát*; *feiərən* (führen), *gəfouərt*; *heidən* (hüten), *gəhout*; *heiərən* (hören), *gəhouərt*[1]: *reiərən* (rühren), *gərouərt*[2]); *ʒeiχen* (suchen), *gəʒouχt*; *špeilən* (spülen), *gəšpoult*; *hailən* (heulen), *gəhault*; *šnaitsən* (schneutzen), *gəšnaut*; *špaitsən* (speien), *gəšpaut*; *trelən* (trollen fallen), *getrolt*; *šwętsən* (schwatzen), *gəšwát.*

Rückumlaut haben *šiələn* (schälen), *gəšęlt*; *wiələn* (wählen), *gewęlt*; *tsiələn* (zählen), *gətsęlt.*

Keinen Umlaut weder im Infinitiv noch im Particip hat *woulen* (wühlen), *gəwoult.*

Das Participium von *léən* (legen) ist *gəluèt*; hier ist das *uè* wohl als Ersatzdehnung für das ausgefallene g zu betrachten.

Ueber die Vorsilbe *gə-* beim Particip ist folgendes zu bemerken: Diejenigen zusammengesetzten Verba, die im Hochdeutschen im Particip die Vorsilbe ge- nicht annehmen, nehmen dieselben auch in der Mda. nicht an: *tsərtrièdən* (zertreten), *tsərtruèt*; *fəršton* (verstehen), *fəršt́ŋ*; *fəruètən* (verachten), *fəruèt.*

Die Verba, die mit einem Vokal beginnen, werfen das *ə* der Vorsilbe *gə* aus und haben somit blosses *g*: *gaifərt* (geeifert); *gèrft* (geerbt); *gés* (gegessen); *geiərt* (geehret).

[1]) *gəhouərt* wird ziemlich selten gehört, wohl wegen seines Gleichklanges mit *gəhouərt* partic. von *houərən* (huren); man gebraucht deshalb lieber den einfachen Infinitiv: *eχ hu naišt heiərən* (ich habe nichts gehört).

[2]) Jenen Participien ganz analog gebildet ist *gəkhouərt*, Particip von *kheiərən* (kehren).

Die Vorsilbe *gə* fehlt ganz und gar bei folgenden Participien: *blif* (geblieben); *bruèt* (gebracht); *fo̥ŋt* (gefunden); *gáŋ* (gegangen); *gèŋ̥* u. *gèn* (gegeben); *gol* (gegolten); *khašt* (gekostet); *khaŋ̥t* (gekannt); *kho̥ŋt* (gekonnt); *khát* (gekauft); *kreit* (gekriegt, von *kreiən*, kriegen = bekommen); *moušt* (gemusst); *ʒo̥lt* (gesollt); *wo̥lt* (gewollt).

c) ***Mischung der starken und schwachen Form.***

Wie schon oben (§ 19) bemerkt wurde, sind nicht viele Verba aus einer Klasse in die andere übergegangen. Jedoch sind einige der allgemeinen Regel nicht gefolgt, und zwar sind:

im Mhd. und Nhd. stark, in der Mda. aber schwach: *leinən* (leihen), *gəleint*; *šenən* (schinden), *gəšent* und *gešant* (*gəšent* wird vom Schinder gesagt: *ən hot ə pêrt gəšent*, er hat ein Pferd geschunden; *gəšaŋ̥t* heisst »leicht verwundet«: *ən hot ʒeχ gəšaŋ̥t*, er hat sich geschunden, leicht verwundet); *wièwən* (weben), *gəwièft*: *gəšeiən* (geschehen), *gešeit*;

im Mhd. und in der Mda. stark, im Nhd. aber schwach: *kraišən* (kreischen = weinen), *gəkraš*; *ʒaiən* (seihen), *gəʒí*;

im Mhd. und in der Mda. schwach, in Nhd. aber stark: *əršrèkən* ntrans. (erschrechen), *əršrèkt; deŋən* (dingen), *gədeŋkt*;

im Mhd. und Nhd. schwach, in der Mundart aber stark: *šlaufən* (schlüpfen), *gəšlof.*

§ 22. **Unregelmässige Verba.**

Ausser den Unregelmässigkeiten, die im Verlaufe der Abhandlung angeführt worden sind, sind noch folgende unregelmässige Verba anzuführen:

breŋən (bringen): Indic. praes: *eχ breŋen, də breŋkšt, ə breŋkt, mər breŋən, dər breŋkt, ʒə breŋən*; Konj. imperf. *əχ briėt, də briėtšt, ə briėt, mər briėtən, dər briėt, ʒə briėtən;* Partic. *bruèt.*

brènən (brennen); *nènən* (nennen), *rènən* (rennen), *khenən* (kennen) lauten im Partic. *gəbraŋ̥t, gənaŋ̥t, gəraŋ̥t, khaŋ̥t.*

doun (thun) und *gəʒin* (sehen) haben wir oben gesehen.

Die unregelmässigen Hülfszeitwörter *khénən* (können), *meisən* (müssen) u. s. w. sind ebenfalls besprochen worden.

wesən (wissen), Inbic. praes.: *eχ wês, də wêšt, e wês, wər wesən, dər wešt, ʒə wesən*; Konj. imperf.: *eχ wešt, də wešt, ə wešt, mər weštən, dər wešt, ʒə weštən,* daneben das weniger häufige und affektierte: *eχ wišt, də wišt* u. s. w. Partic.: *gəwošt*; Imperf. ind. *eχ wošt.*

N. B. *fanən* (finden) hat im Partic. *fo̥ŋt* u. *fon*;

holən (holen) hat im Partic. ebenfalls *gəholt* u. *gəhol*: Indik. praes.: *eχ holən, də heltšt, ən helt, mər holən, dər holt, ʒe holən*; Konj. Imperf.: *eχ hîl* u. *hil* u. *hel, də hîltšt, hiltšt* u. *heltšt* u. s. w. Imperat. *hol, holt.*

Eine gewisse Anzahl von Verbis hat neben der Zusammensetzung mit der Vorsilbe *fər-* (ver-) auch die mit *bə-* (be-) und zwar mit ganz derselben Bedeutung: *bəkkǽfən* u. *fərkhǽfən* (verkaufen), *bəleiərən* und *fərleiərən* (verlieren), *bədoun* u. *fərdoun* (verthun), *bəgésən* u. *fərgésən* (vergessen) u. s. w. Dieses ist aber nur da der Fall, wo im Hochdeutschen neben den mit der Vorsilbe ver- zusammengesetzten Verbis keine andern vermittels der Vorsilbe be- gebildeten Verba vorkommen, welche Verba dann infolge der verschiedenen Vorsilben auch verschiedene Bedeutung haben; so bedeutet z. B. *bəklóən* beklagen, *fərklóən* aber verklagen, *bəšlóən* beschlagen, *fəršlóən* aber verschlagen; *bəkheiərən* bekehren, *fərkheiərən* aber verkehren u. s. w.[1])

§ 23. Präpositionen.

In der Mda. sind die Präpositionen bei weitem nicht so zahlreich wie im Neuhochdeutschen. Eine und dieselbe muss deshalb in der Mda. manchmal mehrere hochdeutschen ersetzen.

Den Dativ regieren:

aus (aus); *auʒər* (ausser); *banən* (binnen); *entgeint* (entgegen); *mat* (mit, mittels, vermittelst); *no* (nach); *ʒaŋt* (sammt); *fun* (von); *trots* (trotz); *tsəwidər* (zuwider); *wéjən* u. *wéjənt* (wegen, halber, inbetreff, kraft, vermittelst, mittels, vermöge); *santər* (seit).

Den Accusativ regieren:

apláts (statt, anstatt); *durex* (durch, kraft, vermöge, mittels); *fiər* od. *fiər* od. *fir* (für); *óni* (ohne); *ʒonər* (sonder, ohne).

---

[1]) Eine scheinbare Ausnahme hierzu bildet *bədróən* u. *fərdróən*, die beide »vertragen« bedeuten, und *ʒeχ bədróən* u. *ʒeχ fərdróən*, die ebenfalls beide »sich vertragen« bedeuten. Die Ausnahme ist aber nur scheinbar, denn in der Mda. kommt *b dróən*, welches dem hochdeutschen »betragen« zwar der Form nach entspricht, nicht in der Bedeutung von »betragen« vor, sondern das hochdeutsche »betragen« = wert sein, wird in der Mda. durch *ʒin* (sein), *máχən* (machen) oder *ausmáχən* (ausmachen) wiedergegeben: z. B. das beträgt zwanztg Mark heisst: *dát as* od. *ʒin* od. *meχt* od. *máχən tswantseχ marek*, od. *dát meχt* od. *máχən tswantseχ marek aus*. »Sich betragen« heisst nur *ʒeχ šekən*: er beträgt sich gut, schlecht heisst *ə šekt ʒeχ gout, šlièt.*

Bald den Dativ, bald den Accusatif regieren, je nachdem sie einen Ort oder eine Richtung bezeichnen:

Dativ auf die Frage wo?	Accusativ auf die Frage wohin?
an (in, während, innerhalb)	*an* (in)
bai (bei), *baim khinek*, beim König	*bai* (zu), *bai də khinek*, zum König
enər (unter, unterhalb)	*enər* (unter)
fiər od. *fir* gewöhnl. *fir un* (vor)	*fiər* oder *fir* gewöhnl. *fir un* (vor)
geint (gegenüber, neben)	*geint* (gegen)
hanər (hinter)	*hanər* (hinter)
íwer (über, oberhalb)	*íwər* (über)
lántšt (längs, neben)	*lántšt* (an — vorbei, neben)
nièwən (neben), selten gebraucht	*nièwən* (neben), selten gebraucht
op (auf)	*op* (auf)
tsẉešən (zwischen)	*tsẉešən* (zwischen)
widər (neben, dicht an, dicht neben)	*widər* (wider).

auʒərhaləf (ausserhalb) selten gebraucht, *rít əríwər* (richt herüber – gegenüber, gerade gegenüber), *desʒait* (diesseit), *deiʒait* (jenseit) werden in der Mda. mit *fun* (von) und folgendem Dativ gebraucht: *desʒait fum wásər* (diesseit des Wassers), *deiʒait fum dorəf* (jenseit des Dorfes).

Germanische Siedlungen in Lothringen und in England.

Mit einer Karte.

Von **A. Schiber**, Colmar.

I.

Als ich vor nunmehr einer Reihe von Jahren daranging, die damals fast unwidersprochene Theorie vom schwäbisch-alemannischen Ursprung der Ortsnamen auf -ingen, ganz besonders wenn sie gemischt mit solchen auf -weiler vorkämen, einer Prüfung zu unterziehen, erkannte ich alsbald, dass es für die Zwecke, die ich verfolgte, von grosser Wichtigkeit sein werde, die Untersuchung auf eine möglichst breite Basis zu stützen; denn ich glaubte wahrzunehmen, dass Arnold, wenn er irrte, dies nur that, weil er seine Schlüsse, wenn auch nicht ausschliesslich, so doch vorzugsweise aus einem Namenmaterial zog, das ihm nahe lag, sagt er doch selbst im Titel seines Buches[1]: »Zumeist nach hessischen Ortsnamen.«

Mr. Charles Pfister, der nur Elsass-Lothringen untersuchte, meint[2]: Ces terminaisons ne sont pas également reparties en Alsace et en Lorraine, dans la première de ces provinces dominent les heim et les wihr; dans la seconde, ... les ingen sont en majorité. Les premières terminaisons, semble-t-il, sont plutôt du dialecte allemanique; la dernière a été préférée par les Francs (sic!).

Deshalb dehnte ich sofort meine Forschungen auf ganz Deutschland, Belgien, Frankreich, die Schweiz und Ober-Italien aus, freilich, der Not gehorchend, zum Teil mit nicht erschöpfendem Material. In der Vorrede meiner bei Trübner erschienenen Broschüre[3]) führte ich aus, warum ich annahm, dass nach Lage der Sache auch mit diesem Material etwas Brauchbares geleistet werden könne; es scheint auch nicht, dass ich mich dabei zu sehr geirrt habe.

Gleichwohl empfand ich seither etwas wie eine moralische Verpflichtung, auch die bisher nur auf Grund lückenhafter Quellen herangezogenen Gebiete genauer zu untersuchen, was ich denn inzwischen,

[1]) Wanderungen und Ansiedlungen deutscher Stämme.

[2]) La limite de la langue française et de la langue allemande en Alsace-Lorraine.

[3]) Die fränkischen und alemannischen Siedlungen in Gallien, Strassburg 1894.

freilich oft behindert durch Abhaltungen aller Art, ziemlich gewissenhaft gethan zu haben glaube.

Das Ergebnis dieser Arbeiten werde ich, insoweit es mir die Lösung mancher ansprechenden siedlungsgeschichtlichen Frage gegeben hat, wenn es die Umstände vergönnen, seiner Zeit ausführlich bekannt geben; hier will ich nur erwähnen, dass es geeignet scheint, meine Thesen, wie ich sie in den Siedlungen erörtert und glaubhaft gemacht habe, der Hauptsache nach unberührt weiter bestehen zu lassen, vielfach zu bekräftigen.

Diese Thesen sind, um es in Kürze in Erinnerung zu bringen, folgende:

1. Die Ortsnamen auf -ingen sind das Resultat germanischer Massensiedlung auf erobertem Boden, in Volks- resp. Stamm-, Gau- und Sippen-Verbänden, von Siedlungen auf genossenschaftlicher Grundlage; sie sind in keiner Weise nur den Alemannen eigen.
2. Ebensowenig sind dieses die -weiler, sie treten da auf, wo im Bereiche germanischer Ansiedlung auf gallo-römischem Boden ein für genossenschaftliche Siedlung germanischer Sippen weniger geeignetes Terrain gegeben ist, ihre grosse Mehrzahl findet sich daher in gebirgigem Gelände.
3. Die Orte, deren Namen auf -heim enden, sind jedenfalls germanische Siedlungen, allein viele Umstände sprechen dafür, dass sie nicht Volks- oder Sippen-Siedlungen sind, vielmehr einem Herrn zugehörten, dieses und ihre geographische Verbreitung, sowie die Analogie mit den Ortsnamen -ville, -mont, -court etc., sprechen dafür, dass wir es hier namentlich, wo diese -heim auf früher alemannischem Gebiete auftreten, mit fränkischen Herrensiedlungen zu thun haben, wobei aber keineswegs bestritten werden soll, dass da, wo solche Namensform einmal verbreitet war, später nach einem bekannten Erfahrungssatze, wonach die Analogie bei der Ortsnamenbildung eine grosse Rolle spielt, sich Ortsnamen gleicher Endung auch unter abweichenden Voraussetzungen bilden konnten[1]).

[1]) Vgl. Waitz, das alte Recht der salischen Franken, S. 53: Mehreren deutschen Stämmen ist das Wort »heim« als Bezeichnung zusammenliegender Wohnstätten gebräuchlich; ursprünglich gleichbedeutend mit Haus, drückt es später häufig den Begriff des Dorfes, der Dorfschaft aus, wie es scheint, besonders einer solchen, die von dem einzelnen und seinen Leuten oder den Mitgliedern einer Familie angelegt worden ist und die nun mitunter von den Gründern auch den Namen empfangen hat. So ist das Wort bei den Angelsachsen im Gebrauch,

Gerade meine Stellungnahme zu dieser Frage, wonach ich der bisher herrschenden Theorie zustimme, also es beim Alten zu lassen schien, wenn man übersah, dass ich für -heim den Charakter der Herrensiedlung gegen Arnold hervorhob, wurde mir seltsamer Weise vielfach vorgeworfen und als Inkonsequenz gedeutet, als ob, wenn man einen Vorgänger berichtigen zu müssen glaubt, man nun auch alles, was der Mann je gelehrt und gethan, von Grund aus verwerfen müsste!

Man fand es inkonsequent, dass -ingen keinen bestimmten deutschen Volksstamm kennzeichnen, -heim aber für fränkische Siedlung charakteristisch sein solle; worin die Inkonsequenz liege, das sagte z. B. Herr Charles Pfister[1]) nicht. Mehr Gewicht hatte es, wenn man darauf hinwies, dass auch in Gegenden, wo von fränkischem Einflusse keine Rede sein könne, so in England, die mit unserem -heim gleichwertige Endung -ham sehr häufig vorkomme. Neu war mir das nun ebensowenig, als das Auftreten von vielen -ham in Bayern, von -um im Friesenlande, aber in jener Schrift, die zunächst die Unterscheidung zwischen alemannischen und fränkischen Siedlungen bezweckte, schien es nicht unerlässlich, auch auf diese Ortsnamen einzugehen.

Nachdem ich aber alle einst römischen Gebiete des Continents, in denen sich Germanen angesiedelt und in denen sie germanische Ortsnamen in grösserer Zahl geschaffen haben, untersucht hatte, schien es mir nötig, auch die germanischen Massensiedlungen jenseits des Meeres in den Bereich meiner Forschungen zu ziehen.

Freilich ein Werk, aus dem alle englischen Ortsnamen zu ersehen wären, aufzutreiben ist mir noch nicht gelungen, wohl aber fand ich ein solches, das eine Uebersicht aller patronymisch benannten Orte Englands zu geben sich vorsetzt.

Es ist dies John Mitchell Kemble, »The Saxons in England« das Werk eines vor 50 Jahren schreibenden Gelehrten von Ruf; Kemble war Mitglied der britischen Akademie der Wissenschaften und anderer gelehrter Gesellschaften.

Als ich nun Kemble, der mir bisher unbekannt geblieben war, durchging, staunte ich über die Uebereinstimmung zwischen seiner Auffassung von der Bedeutung der altenglischen Ortsnamen auf -ingas und meiner Erklärung der deutschen Ortsnamen auf -ingen.

---

so bei den Alemannen im Süden und bei den Friesen im Norden Deutschlands, ganz besonders aber scheint es den Franken eigen gewesen zu sein, so dass der häufigere Gebrauch des Wortes im Süden zur Bezeichnung der Grenze gegen die Alemannen, im Osten gegen die Sachsen gebraucht werden kann.

[1]) Revue critique, 2.—9. Juli 1894.

Er sagt hierüber [1]), nachdem er vorher die -ingas als einstige Markgenossenschaften erklärt hat: Das Wort Mark hat eine gesetzliche, es hat auch eine territoriale Bedeutung, es bedeutet nicht nur ein Stück Land, wie es oben beschrieben worden ist, sondern auch ein Glied des Staates, in diesem Sinne bedeutet es Jene, welche das Land bewohnen etc.

Ferner: In diesem Sinne ist die Mark eine Gemeinschaft von Familien und Haushaltungen, angesiedelt auf einem Bezirk Wald und Land, wie oben beschrieben. Dies ist die ursprüngliche Grundlage, auf der die ganze teutonische Gesellschaft beruht; und weiterhin: Einmal eingeführt, musste eine solche Bezeichnung (die patronymische ist gemeint) wandern mit der Wanderung der Gemeinschaft selber.

Man sieht, es stimmt alles dieses ganz auffallend zu meinen Ausführungen, Siedlungen S. 9, 10.

Solche Ortsnamen auf -ingas weist nun eine Sammlung, die Kemble als Codex Diplomaticus Normannicus bezeichnet, in erheblicher Anzahl auf, Kemble vermehrt sie aber, indem er eine Anzahl Ortsnamen auf -ington und -ingham, -ingbourn etc. gleichfalls, wie er sagt, nach Prüfung der sämtlichen in Betracht kommenden Umstände, als alte Markgenossenschaften betrachtet; er spricht die Ansicht aus, dass alle die von ihm aus einer grossen Zahl ausgewählten Ortsnamen alte -ingas seien und findet so über 600 Ortsnamen dieses Typus.

Musste es mich überraschen, dass schon vor 50 Jahren solche Sätze aufgestellt werden konnten, ohne in Deutschland, dessen Urgeschichte sie doch immerhin mit betrafen, grosse Beachtung zu finden, so wuchs mein Erstaunen, als ich bei einem andern englischen Schriftsteller etwas jüngern Datums Ausführungen fand, die wieder in anderer Hinsicht sich mit meinen Anschauungen in bemerkenswerter Weise begegneten.

Es war dies bei Seebohm: The English Village community. Dieser kommt auf Grund einer Argumentation, die mit der in meinen Siedlungen nicht das mindeste gemein hat, insofern zu denselben Schlüssen wie ich, als er annimmt, dass die Ortsnamen auf -heim in Deutschland und jene auf -ham in England, ebenso wie jene auf -ville, -court etc. im französischen Sprachgebiet Gutsherrschaften darstellen, (manors) Colonen-Dörfer, gerade so wie nach seiner Ansicht auch die Ortsnamen auf -ton dieselbe Bedeutung haben.

Ausser diesen für meine Forschungsergebnisse augenscheinlich erfreulichen Wahrnehmungen, auf die übrigens näher einzugehen hier

[1]) A. a. O. Bd. I, S. 42, 53, 58.

nicht die Stelle ist [1]; stiess ich aber bei Gelegenheit dieser Arbeiten auf eine Thatsache, welche wohl als ein toponymisches Kuriosum, wenn nicht als etwas besseres, unsere Beachtung verdient.

Es ist das die Thatsache, dass eine erkleckliche Anzahl der lothringischen Ortsnamen auf -ingen, namentlich ein sehr grosser Teil der Ortsnamen dieses Typus im Kreise Diedenhofen, ja die Gesamtheit derselben im Kannerthale sich in genau derselben, oder doch in ganz ähnlicher Form in England wiederfindet!

Um aber diese Thatsache zu würdigen, ohne ihre Bedeutung zu über- noch zu unterschätzen, wird es von Nutzen sein, sich von der Entstehung dieser Namen ein möglichst klares Bild zu machen.

Zu diesem Behufe muss etwas weiter ausgeholt werden. Die alten Ortsnamen auf -ingen, welche durch die Lage und den Umfang ihres Bannes, sowie durch ihre Flureinteilung als genossenschaftliche Gründung eines über die Bedeutung nur einer Familie erheblich hinausgehenden Verbandes sich darstellen [2], bezeichnen nach der hier zu vertretenden Ansicht einstige Markgenossenschaften [3], Siedlungen einer Gemeinschaft von Haushaltungen, welche einer Sippe angehören, die sich durch ihre Benennung als Nachkommenschaft eines gemeinsamen Stammvaters kennzeichnet.

Es scheint kaum eines besonderen Hinweises darauf zn bedürfen, dass eine solche Gruppe von unter einander gesippten Familien in dem Stamme, dem dieselbe angehört, die kleinste staatliche und auch wohl die kleinste militärische Einheit gebildet haben muss.

Die Existenz einer kleinsten Einheit solcher Beschaffenheit bei den Völkern Germaniens wird aber durch das Zeugnis Cäsars und in noch viel schlagenderer Weise durch das von Tacitus bestätigt; letzteres bedarf freilich, um recht einleuchtend zu scheinen, erst der Richtigstellung.

Cäsar sagt bekanntlich [4]: Agriculturae non student; majorque pars victus eorum in lacte, caseo, carne consistit; neque quisquam

---

[1]) Man sehe meine vorläufigen kurzen Betrachtungen zu diesem Punkte im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1900, S. 126.

[2]) Nicht alle -ingen sind alte Markgenossenschaften.

[3]) Dabei gebrauche ich, wie man aus dem Gesagten ersieht, das Wort Markgenossenschaft nicht streng in dem Sinne, den ihm unsere Rechtshistoriker beilegen, sondern, seiner Prägnanz und Anschaulichkeit wegen, in einem weiteren Verstand für die kleinsten Genossenschaften, welche ein abgegrenztes Gebiet, eine Mark in Gesamtbesitz nahmen. Vgl. über die Bedeutung Mark auch Grimm, deutsche Rechtsaltertümer, S. 496 ff.

[4]) de Bello Gallico, L. VI, Kap. 22.

agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum, et quo loco visum est, agri attribuunt, atque anno post alio transire cogunt. Aus dieser Stelle, die ja wohl hinsichtlich mancher Einzelheiten wie in Bezug auf die nachfolgende Erklärung dieser Sitte Einwürfe zulässt, geht jedenfalls mit ziemlicher Sicherheit (denn Cäsar ist doch im Ganzen als ein zuverlässiger Berichterstatter zu erachten) soviel hervor, dass die alten Germanen kein Individual-Grundeigentum kannten, und dass das Land von ihnen an Genossenschaften und deren Unterabteilungen (gentes-cognationes) verteilt wurde, welche auf Geschlechtsverband gegründet waren.

Für eine Zeit, die etwa 150 Jahre später liegt, meldet uns Tacitus [1]) folgendes:

Foenus agitare et in usuras extendere ignotum; ideoque magis servatur quam si vetitum esset. Agri pro numero cultorum ab universis invicem occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant et superest ager. Nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent: sola terrae seges imperatur. Unde annum ipsum non in totidem digerunt species, hiems et ver et aestas intellectum ac vocabula habent, autumni perinde nomen ac bona ignorantur.

So ist die übliche Lesart, statt invicem steht in vielen Ausgaben in vices, in anderen per vices; die ältesten Handschriften, so auch die Stuttgarter, lesen vorherrschend [2]) »vices« allein. Das scheint nun keinen rechten Sinn zu geben, daher die Versuche, die Stelle durch Conjecturen zu verbessern. Mit Recht; aber die einfachste, unscheinbarste und so naheliegende Emendation wurde in der Regel nicht beliebt. Die Mängel der üblichen Lesart scheinen mir in die Augen zu springen, das fand auch Holtzmann, der sehr wohl das wirklich Anstössige derselben fühlte, der aber mit seinem Verbesserungsversuche nur eine Schwierigkeit beseitigte, eine andere aber bestehen liess. Doch zur Sache, vorerst zu dem, was mir an den herrschenden Lesarten missfällt.

Vor allem finde ich auffallend, dass das Land »ab universis pro numero cultorum« besetzt werden soll? Das heisst doch wohl »im Verhältnis zur Anzahl der Bauern«, ein Verhältnis kann aber nur in

---

[1]) Germania, Kap. 26.

[2]) Die Leydener hat in vicem, die vatikanische No. 1682 in vicis. Diese Abweichungen deuten auf Versuche, eine unverständliche Vorlage zu emendieren.

Frage kommen, wenn mehrere nach dem Verhältnis zu berücksichtigen sind. Mit Recht hat daher Holtzmann als etwas nicht zu bezweifelndes ausgesprochen, dass zu »universi« ein Subject gehöre, das seiner Meinung nach ausgefallen war. Er schlug vor zu lesen: »ab universis cognationibus«. Damit hat er den Sinn der Stelle gewiss richtig gegeben, insoferne es unzweifelhaft Geschlechtsverbände gewesen sein müssen, die das Land »pro numero cultorum« besetzten, nur irrte er, wie mir scheint, darin dass er das Subject zu »universis« verloren wähnte, es ist nur versteckt. Uebrigens bleibt auch nach der Holtzmannschen Conjectur eine Schwierigkeit bestehen, nämlich die Deutung der Worte in oder per vicem. Pro numero . . . . invicem occupantur. Das zeigt uns das Land offenbar schon nach dem angegebenen Teilungsmassstabe verteilt, und zwar nicht zum dauernden, sondern zum wechselnden Besitz.

Nun heisst es aber gleich weiter wieder, dass sie das Land verteilen, aber diesmal secundum dignationem. Wie ist das bei dem schon unter die Bauern vertheilten Lande möglich? Und eine Zeile weiter heisst es wieder »arva per annos mutant«; wie die Stelle gemeinhin verstanden wird, soll sie bedeuten, dass die Besitzer jährlich ihr Ackerland unter einander vertauschen, im Sinne des Caesarschen »alio transire cogunt«[1].

[1]) Jene, welche eine jährliche Neuverteilung der Aecker für unwahrscheinlich, oder, wie es mir vorgekommen ist, für undenkbar halten, braucht man gar nicht erst auf das zu verweisen, was über die frühere Uebung in Dänemark von Hanssen berichtet wird, (Falke, neues staatsbürgerl. Magazin, Bd. 3 und 4) und was nach Schwerz, Mögliner Annalen, 27, I, am Hundsrück wenigstens noch vor 60 Jahren geübt wurde, vgl. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums, S. 9; wir finden solche Zustände noch heute lebendig im Russischen »Mir«. Elisée Reclus sagt hierüber in seiner Nouvelle Géographie universelle, Bd. 5, S. 866: L'ensemble des habitants d'un village constitue le mir ou la commune. Le mir, qui s'administre en toute liberté, est propriétaire du sol, mais en même temps il est responsable du bien-être de tous les membres de la commune; il doit assurer une part à tout individu capable de travailler. Souvent les forêts et presque toujours les pâturages restent indivis. La maison, le terrain où elle est construite et le jardin attenant sont propriété privée; mais aussi longtemps que le possesseur n'a pas acheté définitivement sa part de terre à l'ancien seigneur, il appartient à la commune et ne peut vendre ni maison ni jardin à une personne étrangère au mir qu'avec le consentement des habitants du village. En principe, le partage se doit faire suivant la quantité des travailleurs mâles dans chaque famille (pro numero cultorum?) et la terre étant taxée pour les impôts d'après la population mâle, la répartition du sol devient obligatoire après chaque recensement. Mais les oscillations diverses . . . . . obligent les villages à faire des répartitions plus fréquentes. . . Dans le même district des communes procèdent au

Warum nun diesen Besitzwechsel einige Sätze vorher so unbestimmt vorgreifend andeuten? Will gesagt werden, dass die einzelnen Ansiedler (cultores) jährlich ihr Pflugland (arva) vertauschen, der mit »in vicem« angedeutete Wechsel aber den Gebietsaustausch grösserer Verbände betreffen soll? Hier müsste natürlich die Umtriebszeit eine andere sein, eine mehrjährige, aber welche?

Manche verstehen das »arva mutant« nicht von einem Besitz-, sondern von einem Fruchtwechsel, die Anhänger dieser Interpretation nehmen eine fortgeschrittene Kultur, ja sogar Individualeigentum an. Wie verträgt sich mit diesen Zuständen aber der weiter oben angedeutete allgemeine Wechsel (invicem)?

Alle diese Schwierigkeiten verschwinden sofort, wenn man liest: »Agri pro numero cultorum ab universis vicis occupantur«. Nun liest sich das ganze Kapitel sehr leicht: Die Ländereien werden von den gesamten Dorfgenossenschaften im Verhältnis zur Anzahl der Hüfner in Besitz genommen; diese (natürlich die Dorfgenossenschaften) verteilen ihre Anteile alsbald unter sich nach Massgabe der Würdigkeit, ...

---

partage tous les ans, tandisque d'autres ne font de nouvelles divisions qu'après deux ou plusieurs années... Zur Illustration der Besitzverhältnisse innerhalb eines »Mir« giebt Reclus eine Karte, welche die Verteilung des Ackerlandes innerhalb des Mir von Vororino, District Jaroslavi, darstellt. Diese zeigt 21 Unterabteilungen, die einigermassen an die Gewanne unserer Dörfer erinnern; jede solche Fläche ist wieder in Parzellen von länglicher, streifenartiger Form geteilt, die augenscheinlich die Anteile der einzelnen »individus capables de travailler« darstellen, da je 9, 7 und 5 aneinander stossender Gewanne mit 1—7, I.—IX. und a—e bezeichnet sind, so ist anzunehmen, dass die drei Gruppen, »les trois chapeaux«, die drei »Zelgen« darstellen und dass jeder Anteilberechtigte in jeder Zelge ein oder mehrere Stücke besitzt, wie sie ihm aus dem Hute zugelost wurden; ein ähnlicher, wenn nicht gleicher, Verteilungsmodus, geleitet von dem Bestreben, alle gleich zu stellen, hätte sonach hier zu derselben Flureinteilung geführt, die wir in den deutschen Gewanndörfern und, auffallend übereinstimmend damit, in den germanischen Siedlungen Englands antreffen (man vergleiche nur die Flurkarte des Dorfes Hitchin bei Seebohm). Den Gegensatz dazu bilden die Flurkarten der irischen Dörfer, mit ihrer an die blockartige Aufteilung der »Weilerorte« erinnernden Abteilung. (Vgl. die Flurkarte von Correskallie in Monaghan bei Seebohm.) Auch hier war das Land Gemeingut der Stämme oder Geschlechter, aber wie ganz anders lautet, was Seebohm über die Art der Verteilung unter den Nutzungsberechtigten berichtet: Nach dem Venedotian Code sollte von dem mit 8 Ochsen gepflügten Land das eine Stück (erw.) an den gehen, der pflügte, das zweite an die Pflugschar, das dritte an den Leitochsen auf der äussersten Linken (Schollenseite) u. s. f. In Irland wechselten die Bewohner, die Hofstatt blieb fest; selten sind denn auch die Marken, in denen die alten Bezeichnungen der Höfe fortleben, nach einem P. N. benannt, gewöhnlich rührt der Name von einem Appelativum her, Seebohm a. a. O. S. 83 u. 148.

Das Pflugland wechseln sie jährlich und es bleibt noch Land übrig etc. Diese Erklärung scheint so befriedigend, dass es Wunder nehmen würde, wenn sie nicht schon vorgeschlagen worden wäre; nur ein Bedenken könnte ihr entgegengehalten werden: Kann denn vicus mit Dorfgenossenschaft übersetzt werden? Vicus heisst doch das Dorf! So steht's allerdings im Lexikon und das war vielleicht der Grund, warum »vicis« von einem denkenden Abschreiber oder von einem gelehrten Herausgeber der Renaissancezeit, denn über diese reicht der Stammcodex unserer Handschriften nicht hinaus[1]), in »vices« geändert wurde. Wenn ich nun behaupten will, vicus bedeute hier eine Unterabteilung von pagus und könne ebenso wie letzteres Wort nicht nur territorial, sondern auch persönlich verstanden werden, so scheint das freilich sehr kühn, wenn ich mich auch auf den Umstand berufen kann, dass pagus (Gau) zweifellos von den Leuten gebraucht wird, welche den Gau bilden. So heisst es bei Caesar[2]): Quod improviso unum pagum adortus esset — was, zumal es sich um einen pagus der wandernden Helvetier handelt, nur von einem Personenganzen verstanden werden kann. Wird doch auch civitas mit demselben Doppelsinne gebraucht. Dass vicus territorial eine Unterabteilung des pagus ist, wird ja nicht bezweifelt werden[3]).

Trotz dieser Argumente hätte ich mich mit dem Vorschlag »vicis« zu lesen nicht hervorgewagt, hätte ich nicht gefunden, dass der berühmte Textkritiker Becker diese Lesart angenommen hat: es kann daher wohl nur ihre Richtigkeit, nicht aber ihre Möglichkeit in Frage gestellt werden[4]).

Mit der Bedeutung des »arva mutant« brauchen wir uns, scheint mir, für die Zwecke dieser Untersuchung gar nicht näher zu befassen, denn: Entweder man darf Denen beistimmen, welche den Germanen jener Zeit nur eine sehr primitive Bewirtschaftungsmethode zuschreiben, eine sogenannte Gras- oder Ehgarten-Wirtschaft, wobei jedes Jahr ein anderes Stück Boden besäet wird, um dann eine längere Reihe von Jahren zu ruhen, d. h. als Weide zu dienen, dann leuchtet ein, dass das brach liegende Feld wieder in die Allgemeinnutzung der Almende[5])

[1]) Die Abschrift des Henoch Asculanus entstand um die Mitte des 15. Jhdts.

[2]) Bell. Gall. I, 13.

[3]) Tac. Germ. C. 12 »qui iura per pagos vicosque reddunt«.

[4]) Vgl. Seebohm, S. 233. Auch er liest: Ab universis vicis occupantur.

[5]) Wegen des Begriffs »Mark« und »Almende« siehe bei Grimm, deutsche Rechtsaltertümer, S. 496—498. Vgl. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung, 1854, S. 93: Denn dass Tacitus beim Gebrauche des Wortes ager an einen ager publicus im römischen Sinne des Wortes gedacht habe, scheint mir ausser Zweifel zu sein. Bestätigt wird diese Ansicht durch die

zurück fallen muss[1]); oder die Landwirtschaft wird als so entwickelt gedacht, dass ein beschränkter Teil der Mark dauernd der Ackerwirtschaft gewidmet bleibt, wobei aber der Genuss jährlich wechselt[2]), dann kann von einem Individual-Eigentum am Grund und Boden auch nicht die Rede sein. Und wenn wir auch das »arva mutant« nur von der Fruchtfolge d. i. der zeitweisen Brache verstehen wollten[3]), nun dann hätten wir jedenfalls die Annahme, dass die Dorfschaften ihrerseits in gewissen Perioden, wie zu Caesars Zeiten, wechseln, ganz ausgeschlossen, aber auch nicht das mindeste Recht, zu vermuten, dass auch das nicht unter den Pflug genommene Land unter den »cultores« verteilt war; letztere sind also im gemeinschaftlichen Besitz wenigstens der ungeteilten Mark, und insoferne müssen wir sie als Markgenossen bezeichnen; nicht als ob das mittelalterliche Rechtsinstitut der Markgenossenschaften in jene Zeit zurückverlegt werden wollte.

Dass ein solcher »vicus« wenn seine Mark gross bemessen war, mit der Zeit in seinem Bezirk Tochterdörfer gründen musste, denen selbst wenn ihnen ausser der besonderen Feldmark ein besonderer Teil Wald und Weide zufiel, sehr wohl ein Mitgenuss an anderen Teilen der gemeinen Mark bleiben konnte, ja sehr wahrscheinlich regelmässig blieb, ist wohl nicht abzuweisen und insofern sind wir

---

Geschichte der nordischen Reiche. Nach der Art und Weise, wie nämlich auch dort ursprünglich das Land in Besitz genommen worden, war alles Land ursprünglich Gemeinland, Almenning, alminning, almäninger oder Allmende, also der Gesamtheit gehöriges Land. Ebenda S. 97, § 44: Ursprünglich ist demnach die ganze Mark in Gemeinschaft .... gewesen. Denn auch bei der geteilten Feldmark hat, so lange der jährliche oder auch erst nach Jahren wiederkehrende Wechsel der Ackerloose bestand, die Gemeinschaft fortbestanden.

[1]) Zu dieser Auffassung stimmt auch besonders, dass dann das ganze C 26 eine treffliche Illustration des Satzes »faenus agitare — ignotum« wird. Das Fehlen allen Individualeigentums am Boden, die primitive Bestellungsweise, die der Besitzwechsel von selbst ergiebt, der Mangel eigner (besser gepflegter) Wiesen, sowie jeglicher Fruchtgärten ergeben einen wirtschaftlichen Zustand, bei dem für die usura, damals schon die »Geisel Roms«, offenbar kein Raum gegeben war. Eine Anspielung auf Feldwirtschaft mit rationellem Fruchtwechsel, unter Voraussetzung eines Grundeigentums der Einzelnen an den zugeteilten Ländereien würde weit weniger hierher passen, ja eher abschwächend wirken.

[2]) Also so, wie es (vgl. oben S. 9, Note) von Hansen und Schwerz für die jüngste Vergangenheit berichtet wird und im Mir statthat.

[3]) Die hier bevorzugte Auslegung des arva mutant ist auch von Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, S. 578, namentlich in Note 3, als die richtige erachtet worden; insbesondere nimmt auch Gierke Feldgraswirtschaft an. Auch für das weiter unten über die Genossen als Gentilen Auszuführende kann auf diesen gewichtigen Gewährsmann verwiesen werden. A. a. O. S. 576.

berechtigt, eine grosse Anzahl der spätern, technisch so genannten Mark-, Wald- und Alpgenossenschaften von solchen Dorfsiedlungen der ersten Landnahme herzuleiten.

Da aber das Eigentum in der frühesten Zeit bei der Gesamtheit der Volksgenossen stand, der das nicht unter die Dorfschaften verteilte Gebiet ebenso zustehen musste [1]), wie die Almende, das nicht unter die cultores verteilte Land der »vici«, so ist es nicht zu verwundern, auch Markgenossenschaften von einem solchen Umfang zu treffen, dass ihr Gebiet auf einstigen gemeinsamen Besitz eines ganzen Volksstammes oder mindestens eines Gaues hinzuweisen scheint, wie die alte Fuldische Mark, die Heppenheimer Mark etc. [2]). Wichtiger als die Frage, wann und wie sich in jenen Genossenschaften aus der Urzeit das Eigentum aus dem ursprünglichen Nutzungsrecht bezw. der Gewere [3]) entwickelt hat, erscheint hier die Frage: standen unsere Markgenossen unter einander in keinem näheren Verbande, als dem der Zugehörigkeit zum selben Volke?

Bedenkt man die grosse Bedeutung, die bei den Germanen dem Sippenverbande überall zukömmt, wie schon Caesar andeutet, dass sie bis zu den kleinsten Einheiten herab zusammen hausen (gentes cognationesque); ferner wie vielfach alle politische Ordnung in die Formen der Familie gekleidet war [4]); die Wichtigkeit der nachbarlichen Verhältnisse im deutschen Recht [5]), namentlich das Erbrecht der Nachbarn noch zu Childerichs Zeiten, Bestimmungen wie jene der lex Salica Tit. LVIII Al. 3 (Emend), die Vorschrift nachbarlichen Consenses zur Klage, sowie die Sitte, nach Geschlechtern geschaart zu kämpfen [6]), so muss man wohl Sybel zustimmen, wenn er sagt: für die Charakteristik des Vicus dünkt es mich entscheidend, Vicinen dieser Art dürfen wir unbedenklich als Gentilen bezeichnen [7]).

Welches die Benennung dieser Geschlechtsverbände in der Sprache der Germanen war, ob »Sippe« ob, wie Sybel zu vermuten scheint, »fara« der entsprechende Ausdruck war, soll hier nicht erörtert werden, dass aber bei solcher verwandtschaftlichen Grundlage des gegenseitigen

1) Freilich bestand in solchem Land anfangs freies Occupationsrecht — proprisus, purprisus, vielleicht der Ursprung der »heim«. Maurer, Einleitung etc. S. 82—83.

2) Maurer, Geschichte der Markenverf. in Deutschland.

3) Maurer, Einleitung etc., § 45.

4) Sybel, Entstehung des deutschen Königtums, S. 18.

5) Sybel, a. a. O., S. 24.

6) Tacitus, Germ. C. 6.

7) Sybel, a. a. O., S. 28.

Verhältnisses eine patronymische Benennung des Verbandes wahrscheinlich ist, dürfte nicht zu bestreiten sein. Die Bildung des Patronymicums durch das Suffix ing, ingas, ingon ist bekannt[1]).

Da somit eine Masseneinwanderung von Germanen mit Sitten, Gebräuchen und Rechtsverhältnissen, wie sie Tacitus schildert, in Gründung von zahlreichen Dorffluren, mit gleichmässiger Verteilung des Ackerlandes unter den regelmässig gleich bedachten Hüfnern, mit gemeinsamem Genuss von Wald und Weide, dabei die einzelnen Siedlungen wenigstens vorherrschend in einer Weise benannt, welche die Gründung durch Geschlechtsverbände andeutet, sich notwendig hätte äussern müssen, so werden wir annehmen dürfen, dass in der That zur Zeit der Einwanderung der Germanen im Römerreich in der Zeit vom 3. bis zum 5. Jhdt. unter ihnen noch so ziemlich dieselben Verhältnisse in Kraft waren, wie zur Zeit, da Tacitus ihre Sitten schilderte, und dass hierauf das massenhafte Vorkommen patronymisch benannter Orte in diesen Gegenden zurückzuführen ist[2]).

Die Bildung des Patronymicums erfolgte aber nicht, wie vielfach angenommen wird, einfach durch Anhängen des Suffixes ing an einen Personennamen.

Die alten germanischen Personennamen bestehen regelmässig aus zwei Wortstämmen, wie Sigi-bert. d. i. dem Sinne nach: der prächtige Sieger. Es war nun, scheint es, üblich, dass die Kinder eines Mannes dieses Namens auch wieder ähnliche Namen trugen, etwa: Sigfried, Sigraban, Sigibodo, Sigibald, Sigibrand, Sigihard, die Töchter mochten Sigiburg, Siglinde, Sigihilda, etc. heissen.

Die Sippe, der ein jedes angehörte, wurde also durch den ersten Teil des Namens gekennzeichnet.

Das älteste Beispiel für diese Sitte ist wohl der Bericht des Tacitus, wonach ein Fürst der Cherusker den Namen Sigomar (Segimerus) führte, sein Bruder heisst Sigogast (Segestes), dessen Sohn aber Sigmund (Segimundus)[3]).

Bekanntlich vermutet man, Arminius, der auch einen Bruder Sigomar hatte, möge den Namen Sigfried geführt haben und der Held jener von Tacitus erwähnten Gesänge zu seinen Ehren sei auch der der Nibelungensage!

Diese Sippe würde nun aber nicht den Namen der Sigbertingen oder dgl. geführt haben, sondern das Suffix wurde vielmehr an den die

[1]) Siedlungen, S. 8 ff.
[2]) Vgl. Siedlungen, Kap. 1.
[3]) Tac. Ann. I, S. 54, 71.

Sippe determinierenden Namensteil Sig- angehängt, also: die Siggingen, oder die Sikkingen. Man kann auch sagen, das Suffix wird an den Kurznamen angehängt, denn die vorerwähnten Mannesnamen hätten alle die Kurzform Sigo oder Siggo gebildet, auch Sicco, und — wohl zu beachten — Sigilo kömmt vor. Theodorich der Grosse stammte aus dem Geschlechte der Amalungen, seine Tochter hiess Amalasuntha, zuverlässig hiess die Familie nach einem Amalarich oder Amalfried oder Amalolf: aus der Kurzform Amalo ist das Patrominycum gebildet.

Aber es giebt auch eine andere Ableitungsform, wie es auch eine andere Art giebt, die Kurzform des Personennamens zu bilden.

Von Merovech, Sohn des Chilperich, nannte man seine Nachfolger Merovinger, nicht Meringer.

Es entspricht das einer Kurznamenform, die einen Teil des zweiten Wortstammes aufnimmt, so wird Dagobert Dappo; Gundobald oder Gundobert Gumpo: wie das Steub in seiner Schrift zu den deutschen Familiennamen (1873) ausgeführt hat.

Es soll aber nicht verschwiegen bleiben, dass es auch eine Reihe von Ortsnamen giebt, die den ganzen Namen enthalten: Sigmaringen, Volmeringen, Geiselhöring u. s. w. Es kann dies um so weniger überraschen, als es ja auch patronymische Ableitungen dieser Art giebt, die jedermann bekannt sind: Agilolfingen, Luitpoldingen u. a. m.

Ist das eine Durchbrechung unserer Regel oder ein Beweis, dass Jene recht haben, welche Formen wie Rodingen, Nebingen, Meiningen, Reiningen für Contractionen längerer Ortsnamensformen halten; also etwa von Rodbertingen, Nebulfingen, Meinhardingen, Reinbertingen?

Natürlich giebt es zusammengezogene Formen: Gandringen mag wohl aus Ganthar, Weckringen aus Wickram mit Hilfe des Suffixes -ing entstanden sein; auch dem Namen Bertringen wird eher ein Bertram oder Bertrand zu Grunde liegen als eine Form Bertro, die nirgends vorzukommen scheint. Aber jene Namen, in denen die übliche Kurzform des Personennamens ganz rein vorkömmt, wird man im Zweifel auch von dieser ableiten müssen.

Dass dies sich so verhält, ergiebt sich auch aus folgendem: In den Ortsnamen ist oft, sehr oft sogar, statt des Kurznamens in seiner ursprünglichen Form eine Weiterbildung desselben enthalten, welche durch das Suffix -ilo gebildet wurde, ursprünglich offenbar eine Verkleinerungs- oder Koseform, die aber später, nach Förstemanns Ansicht, diese Bedeutung verlor. Gerade von dieser verlängerten Form sind aber eine Menge Ortsnamen gebildet: Wolfraban giebt Wolfo, dieses

Wolfilo und von diesem kömmt Wölflingen [1]). Läge hier nur eine Contraction vor von Personennamen und Suffix, wie käme da das »l« in den Namen. Wir finden übrigens die gleiche Duplicität der Namenbildung bei Ortsnamen anderer Endung: So finden wir neben einem Gizziboldesheim ein Wünheim; neben einem Heinrichsdorf ein Gebesdorf; neben einem Gebhardsberg ein Warnesberg.

Dass hier keine im Lauf der Jahrhunderte abgeschliffene Formen, sondern von Haus aus Bildungen vom Personennamen in seiner Kurzform vorliegen können, das beweisen klar und deutlich die bekannten Ortsnamen der lex Salica: Wisoheim, Bodoheim, Saloheim, Widoheim, die uns diese selbe Form schon für die Zeit des 5. Jhdts. geben.

Es scheint, nach all dem, was wir bisher beobachtet haben, dass es sich bei diesen verschiedenen abgeleiteten Formen weniger um nebeneinander herlaufende, als vielmehr um zeitlich aufeinander folgende Bildungen handelt. Und zwar glaube ich die Derivate vom einfachen Stamm resp. von der Kurzform des Personennamen für die älteren halten zu müssen. Dafür spricht die Chronologie der angeführten Ortsnamen und Sippennamen, für mich auch die Annahme, dass das allgemein verbreitete Gefühl für die determinierende Bedeutung des ersten Stammes der alten Namen früh verloren gegangen sein dürfte [2]). Ein Zeichen dafür scheint mir schon das Auftreten der einstämmigen Namen, wie Karl, Pippin, Otto, die ich für Kurznamen halte, denen ein älterer, nicht in allen Fällen mehr zu ermittelnder doppelstämmiger Name einst entsprochen hat. Im 8. Jahrhundert tauchen Personennamen auf wie Alagastesheim, Dagastisheim, die, wenn im 5. Jahrhundert entstanden, wohl Alaheim, Dagaheim genannt worden wären.

Gehen wir daher nunmehr zur Prüfung des von mir zu behandelnden Ortsnamen-Materials über:

Zum Vergleich soll herangezogen werden nicht das Gebiet von Lothringen allein, sondern das ganze von mir in meinen »Siedlungen« [3])

---

[1]) Seltener scheinen die Derivate von einer Koseform auf -izo: Cunibert-Cunigo, oder auf -ico — Liubhart-Liubico.

[2]) Man könnte sogar sagen, wenn, wie anzunehmen ist, die echten Sippennamen nur den ersten Teil jenes P. N. enthielten, welcher in der Sippe namentlich bei den Häuptlingsfamilien, die jedenfalls von einem göttlichen Wesen mit einem entsprechenden Namen sich ableiteten, vorherrschte, so konnte zur Zeit der Wanderungen die jeweilige Niederlassung, die in Ermangelung eines eigenen Lokalnamens nach der Sippe benannt wurde, nur einen Namen erhalten, der einen Stamm, den Hauptstamm enthielt. Anders zusammengesetzte Namen müssen also späteren Ursprungs sein.

[3]) Cap. 3.

umschriebene mosellanische Siedlungsgebiet, das ist das Flussgebiet aller in die Mosel unterhalb Metz bis zu der Thalverengung unter Trier einmündenden Wasserläufe, welche, mit Ausnahme des Ornethals, bis in ihre Quellgebiete ganz germanisiert sind, während darüber hinaus im weiten Halbkreis von der Gegend von Malmedy über West bis zum Donon allenthalben welsche Sprache auftritt, gegen S. O. aber die grosse Saarbrücker Weilergruppe angrenzt.

Es werden im Folgenden die deutschen Ortsnamen des oben bezeichneten Gebiets den ihnen gleichen oder doch sehr ähnlichen englischen gegenübergestellt, sodann wird für die lothringischen Ortsnamen die älteste zuverlässige Form aufgesucht[1]) — die englischen sind uns von Kemble ohnehin, soweit er sie im Codex Dipl. ermittelte, in der ältesten Form gegeben, es ist in diesen Fällen die Nummer des Codex beigesetzt, bei den übrigen ist die alte Form von ihm zu reconstruieren versucht worden.

Für Luxemburg und Rheinland sind mir die alten Formen nicht zugänglich, doch sind die meisten Ortsnamen nur Wiederholungen der lothringischen Namen.

Man wird finden, dass manche der alten Formen den Eindruck machen, als hätte der Schreiber, der oft genug ein Welscher gewesen sein wird, die Namensform arg entstellt, so dass wir der lebendigen Ueberlieferung im Volksmund mehr Bedeutung beimessen dürfen, als der urkundlichen. Zudem hat Bouteiller, der sein Buch sehr eilig herstellte, manches offenbare Versehen begangen, so wenn er Leutermingas zu Luttange setzt, da es doch nur zu Lautermingen gehören kann; wo ferner in ganz kurzen Zwischenräumen ganz verschiedene Formen sich folgen, liegt natürlich keine sprachliche Entwicklung, sondern, mindestens einmal, ungenaue Wiedergabe vor; der heute im Volksmund fortlebenden Namenbildung steht da ohne Zweifel die Entscheidung zu.

Was die Zurückführung auf einen alten Personennamen anlangt, so habe ich mich dabei hauptsächlich auf Förstemanns »Altdeutsches Namenbuch« gestützt. Manche Erklärung fand ich bei ihm schon fertig vor; dass ich ihm nicht unter Verzicht auf eigne Ansicht folgte, wird man leicht bemerken.

Es ergibt sich, dass, wie zu erwarten war, die weitaus meisten Ortsnamen aus der Kurzform des Personennamens gebildet sind, und

[1]) Und zwar bei Bouteiller und Lepage, Dictionnaire topographique de la Moselle resp. de la Meurthe; wo (?) steht, fand ich dort keine urkundliche Form verzeichnet.

zwar enthalten ca. 54 Namen, die mehrfach erscheinenden Ortsnamen nur einmal gerechnet, nur den ersten Teil des Personennamens schlechtweg, während er in 15 Fällen in der Form auf -ilo auftritt; in den übrigen 10 Fällen kann es oft zweifelhaft sein, ob eine Namenskurzform nach Analogie der Bildung »Merving«, also unter Einbeziehung eines Teiles des zweiten Stammes, oder ob eine Zusammenziehung vorliegt, eine Frage, die mir auch die alten Formen in unsern Fällen selten zu entscheiden scheinen, während sie sonst oft Auskunft geben, so wenn wir Girlingen gleich Geroldingen erkennen. Etwa die Hälfte dieser 10 Ortsnamen mögen contrahierte Formen sein, die andern sind wahrscheinlich auch von Kurzformen des Personen-Namens abgeleitet, was sich übrigens nach meinen Wahrnehmungen von der ungeheuren Mehrheit aller lothringischen Ortsnamen auf -ingen beweisen liesse. Dasselbe Verhältnis dürfen wir aber in England voraussetzen, nachdem von ca. 100 zum Vergleich herangezogenen Ortsnamen ebenfalls über 90% gleicher Bildung sich schon durch ihre Uebereinstimmung mit unsern Ortsnamen insbesondere auch in allen Fällen, wo die alten Formen vorliegen, erweisen.

Dass wir nicht überall, wo die Namen der Orte sei es eine Aehnlichkeit, sei es volle Uebereinstimmung aufweisen, annehmen müssen, dass sie auch von demselben Namensstamme abzuleiten seien, das ergibt sich schon daraus, dass für ein und denselben lothringer Ortsnamen verschiedene Stämme in Frage kommen können. Berücksichtigt man, dass wir es mit verschiedenen Sprachgebieten zu thun haben, dass wir nicht wissen, wie die englischen Ortsnamen in der Zeit lauteten, der die verschiedenen für Lothringen überlieferten urkundlichen Formen angehören, so versteht es sich von selbst, dass eine solche Behauptung hier gar nicht versucht werden soll.

Aber in einer sehr grossen Zahl von Fällen ist doch anzunehmen, dass die Ortsnamen beider Gebiete von Personennamen desselben Stammes abzuleiten sind. Dies scheint mir namentlich in jenen Fällen zuzutreffen, wo die sehr einfachen Formen, wie Edingen, Eppingen, Edingen und viele andre schon in den frühesten Zeiten, in die wir zurückforschen können, im 8. und 9., ja im 7. Jahrhundert, diese Form aufweisen, wie denn die Einfachheit des Namens zu Verunstaltung und Zusammenziehung gar nicht aufzufordern scheint.

Und unter diesen nicht seltenen Fällen möchte ich wieder jenen ein besonderes Gewicht beimessen, welche wie die Namen des Stammes Ter u. a., so selten sind und nur in unsern beiden Gebieten auftreten.

II.

A. Uebersicht der in Lothringen resp. im Moselgebiet und fast oder ganz gleichlautend in England vorkommenden Ortsnamen auf -ingen.

Lothringen. Kreis Diedenhofen.	**England.**
1. Algringen.	Aelcringas — Alkrington, Lancaster
2. Bettingen (4 mal)	Beadingas — C. D. 314, Sussex Beaddingas — C. D. 475, Wight
3. Bevingen	Beofingas — Bevington, Warwyk
4. Bidlingen	Bydelingas — C. D. 445, Northampton
5. Blettingen	Blaedingas — Bleddington, Gloucester
6. Bollingen	Bollingas — Bollington, Chester
7. Büdingen (3 mal)	Budingas — Buddington, Sussex
8. Ebingen	Aebingas — Abinghall, Glouc. — Abington, Cambr.
9. Edingen	Edingas — Edington, Berks. Nrthld. Sommers. Wilts. Edingthorpe, Norfolk
10. Elingen	Ealingas — Ealing, Mddles. — Eling, Hants.
11. Elsingen 12. Elzingen	Elsingas — Elsing, Norfolk
13. Ewringen	Eberingas — Ebrington, Glouc.
14. Hellingen	Hellingas — Hellinghill, Nthbld. — Hellingby, Sussex
15. Hückingen	Hucingas — Hucking, Kent
16. Illingen	Illingas — Illington, Norf. Illingworth, York
17. Inglingen	Englungas — C. D. 123, Kent.
18. Kedingen	Caedingas — Caddington, Bedf. Herts. Keddington, Linc. Kedington Essex.
19. Kneuttingen	Cnottingas — Knotting, Bedf. Knottingby, York
20. Mallingen	Mallingas — Malling, Kent, Sussex.
21. Mondelingen	Mundlingas — C. D. 107, Kent
22. Oetringen	Oteringas — Ottrington, York — Ottringham, York.
23. Oettingen	Oddingas — C. D. 209, Worcester
24. Redingen	Readingas — C. D. 688, Berksh.
25. Reningen	Renningas — Rennington, Nthbld.
26. Terlingen (abg. Ort)	Terlingas — C. D. 907, Essex
27. Weckringen	Waeceringas — Wakering, Essex
28. Weimeringen	Weomaringas — Wymering, Hants.

Kreis Bolchen.

29.	Eblingen	Aeblingas — Ablington, Glouc. Ablinghall, Wilts.
30.	Edelingen }	Eadlingas — Edlingham, Nthbld. Edlington, Linc. York.
31.	Edlingen }	
32.	Fehringen	Fearingas — Faringdon, Devon., Farringdon, Dors. Hants. Berks. Sommers. Farrington, Lanc. Som.
33.	Füllingen	Fullingas — C. D. 987, Sommers.
34.	Hallingen	Hallingas — C. D. 160, Kent.
35.	Hecklingen	Haeglingas — C. D. 1193, Surrey
36.	Hollingen	Hollingas — C. D. 722 Kent. — Hollingbourn, Kent.
37.	Inglinger Hof (vgl. Inglingen)	
38.	Isingen	Issingas — Isington, Hants.
39.	Tettingen	Taetingas — Tattington, Norf.
40.	Trittelingen	Tritlingas — Tritlington, Norf.
41.	Willingen	Willingas — Willingdon, Sussex

Kreis Forbach.

42.	Beningen (3 mal)	Benningas — Benningbrough, York, -holme Y. -ton, Hants, Linc. -worth Linc.
43.	Büdingen, s. o. No. 7.	
44.	Gesslingen	Gislingas — Gislingham, Suff.
45.	Lellingen	Laellingas C. D. 715 Essex
46.	Wintringen	Wintringas — Winteringham, Linc. York.

Kreis Saarburg.

47.	Bebingen	Bebingas — Bebington, Chesh.
48.	Berlingen	Berlingas, Worc. vgl. 62, 74.
49.	Hemingen	Hemingas — Hemingbrough, York.
50.	Mettingen	Maetingas — Mattingby, Hants. Mettingham, Suff.
51.	Pettlingen	Petlingas — Peatling, Leic.
52.	Rieding(en)	Ridingas — Riding, Nrthbld.

Kreis Metz.

53.	Coulange (?)	Culingas C. D. 132
54.	Epange (vgl. Kr. Saargemünd)	
55.	Hessingen	Haessingas — Hassingham, Norf.
56.	Marange	Maeringas — Marrington, Salop Mering, Nott. — Merrington, Durh.

57.	Nidange	Nydingas — Needingworth, Kent
58.	Rollingen	Rollingas — Rollington, Dorset
59.	Silvingen (Silvange)	Silfingas — Silvington, Salop
60.	Talange	Taelingas — Tallington, Linc.

Kreis Château-Salins.

61.	Arlange	Arlingas — Arlingham, -ton, Glouc. Dev. Suss.
62.	(Beringen) **Bérange**	Beringas C. D. 518 Kent
63.	Böllingen (**Bellange**)	Bellingas — Bellington, Berks. -ham, Nthbld.
64.	Bessingen	Bessingas — Bessington, Oxf.
65.	Dedeling(en)	Daedlingas — Dadlington, Leic.
66.	Hudingen	Hudingas — Huddington, Worc.
67.	Lidersingen	Lidesingas — Lidsing?
68.	Wirmingen	Wyrmingas — Wormingford, -hall, -ton. — Casex, Berk., Glouc.

Kreis Saargemünd.

69.	Dieblingen	Deoplingas — Debtling, Kent
70.	Eppingen	Eppingas — Epping, Essex
71.	Ettingen	Ettingas — Ettinghall, Staff.
72.	Hallingen	Hallingas, s. Bolchen.
73.	Wittringen	Witringas — C. D. 464, Sussex.

Luxemburg.[1]

74. Beringen, s. o. Kreis Château-Salins
75. Bettingen, s. o. Diedenhofen
76. Bevange, s. o. Diedenhofen
77. Didling — Didlingas — Didling, Suss., Didlington, Dors. Norf.
78. Dillingen — Dillingas — Dillington, Norf.
79. Dönningen — Doningas — Donington, 3 ×, Donningt. 6 × Linc. Leirt etc.
80. Ehlingen, s. o. Diedenhofen
81. Ellange — Ellingas — Ellingham, -ton
82. Ehlerange — Elringas — Ellerington, Nrthld.
83. Essange — Essingas — Essington, Staff.
84. Gödringen — Godringas — Gotherington, Glouc.

[1]) Die Uebereinstimmung der Namen in Luxemburg mit der Nomenclatur Lothringens ist übrigens weit intensiver als hier zu Tage tritt. Die grosse Aehnlichkeit der rheinpreussischen Nomenclatur erhellt aus No. 93—105. — Alles dies spricht für meine Annahme, dass die Besiedlung einheitlich und von der Mosel aus, nicht von Süden her — dorthin lässt die Uebereinstimmung nach — erfolgte. V. **Siedlungen, Cap. 3, S. 20 ff.**

85. Hellange, s. o. Diedenhofen
86. Kädange, s. o. Diedenhofen
87. Nördingen Nordingas — Northington, Hants
88. Petange Paetingas — Pattingham, Salop, Staff.
89. Rodange Rodingas — C. D. 907, Berks.
90. Rollingen, s. o. Metz
91. Tetange, s. o. Bolchen
92. Wintringen, s. o. Forbach.

Rheinprovinz.

93. Binningen (R.-B. Coblenz) Binningas, Binnington, Yk.
94. Nasingen (Kr. Bitburg) Naessingas, Naessington Nhamp.
95. Berlingen (R.-B. Trier), vgl Saarburg
96. Bettingen (R.-B. Coblenz), vgl. Diedenhofen, Luxemburg
97. Dillingen (Kr. Saarlouis) vgl. Luxemburg
98. Bewingen (Kr. Daun), vgl. Diedenhofen
99. Büdingen (Kr. Trier), vgl. Diedenhofen
100. Ellingen R.-B. Coblenz, vgl. Luxemburg
101. Essingen (Kr. Daun), vgl. Luxemburg
102. Illingen (R.-B. Trier), vgl. Diedenhofen
103. Mehring (R.-B. Trier), vgl. Metz, No. 56
104. Silwingen (Kr. Merzig), vgl. Metz, No. 57
105. Tettingen (Kr. Merzig), vgl. Bolchen, Luxemburg.

B. Versuch einer Ableitung der Lothringer Namen unter Berücksichtigung der überlieferten alten Formen.

Lothringen.

Kreis Diedenhofen.

1. Algringen — Alkerenges 875, Alger, Athalger, Stamm Athal.
2. Bettingen bei Waldwiese — Bettingen 1135, B. Flörchingen, Baitanges 1352 Betto, Badulf. Stamm Bad.
3. Bevingen bei Justberg, — Buivanges 1236 } Bevo, Bebrimod,
4. Bevingen bei St. Michel — Bovenges 1128 } Stamm Bib.
5. Bidlingen — Budeliacum 633, Buodlingen 12. Jhdt., Bodilo, Bodogast, Bodulf, zu Bud.
6. Blettingen — Blettange 1357, Bletto von Blithar, Blidegisel, Blidmar zu Blid.
7. Bollingen — Boulenges 1290, Bollo, Bolheri, Stamm Bol.

8. Büdingen — Kannerthal, Budinacha 940, Budinga 11. Jh. ⎫
9 Büdingen bei Justberg, Bodingias 959 ⎬ Bodo, Bodulf etc.
10. Büdingen bei Kedingen, Budanges 1294, Budinge 1318 ⎭
11. Ebingen — Hebingen 1169, Ebo, Ebolenus. — (Wie gerade mehrere der dunkelsten Stämme ist auch dieses Eb fast gar nicht compositionsfähig, sagt Förstemann, Personennamen S. 357; sollte man nicht annehmen dürfen, dass die damit zusammengesetzten Personennamen früh ausser Uebung kamen, daher uns fast nur Kurzformen überliefert wurden?)
12. Edingen — Adingias 959, Edo, Edilof, Edulf, vgl. übrigens Förstemann wegen der zu Ath und Id gehörigen Formen.
13. Elingen — Helledange 1322, Ellingen 1682, Eli, Ello, Elolf, Elemund zu Stamm Ali.
14. Elsingen — Elcanges 1341 ⎫ Elsinga 1544, Eliso, Elisard, Elisnod.
15. Elzingen — Ilsingia 1632 ⎭ Stamm Alis.
16. Ewringen — Ebiringon 963, Ebroin, Ebarhelm etc. Stamm Ebar.
17. Hellingen — ebenso 1693, Heliger, Helipold, Heling oder Halid? vgl. Hallingen.
18. Hückingen — (Ueckingen) Utingas 1152, Ukenge 1181, aber Huchenigen 1544, Huckange 1790, Hugo, Hugibart zu Hug. Förstemann leitet auch den Personennamen »Uecke« von Hugo ab, die Schreibart mit oder ohne H verschlägt also kaum etwas für die Ableitung.
19. Illingen — Ellanges 1377, Illingen 1574, Ilo, Ilimot, Ilpogo zu Il.
20. Inglingen — Engilengis 1147, Ingling (Cassini) ⎫ Ingo (Ingilo),
21. Inglinger Hof — Inglingen 1594 ⎭ Ingomar, -brant.
22. Kedingen – Katenges 1259, Keding 1300, Keto, Ketold.
23. Kneuttingen — Knuttingen 1529, Knut? Chnodomar?
24. Mallingen — Mellingon 874, Malfred, Malpert, Malulf zu Mal; ein Stamm Mel. ist nicht erwiesen, aber Mil.
25. Mondelingen — Medelinga 11. Jhdt., Matto, Madalo, Matfried. Med verweist Förstemann auf Math. Mondelanges 1262 deutet auf Mundilo, Mundoald — Stamm Mund.
26. Oetringen — Ottringas 679, Otheri gleich Audchar, Otrich, Othrad, beide nach Förstemann zu Stamm Aud.
27. Oettingen — Ottingin 1051, Othinge 1056 ⎫
28. Oetingen — Ettingen 1594, Oettingen 1628, Ottingen 1779, ⎭ Otfried, Otgar Otto, zu Aud.
29. Redingen — Rodilinga 795 Radinga 926 unbedenklich zu Radobert (Rado, Rading sind beglaubigt [1]).

[1]) Rodilinga ist eher Rollingen, oder wäre Radilinga zu lesen?

30. Reningen — Reninga 1606 wohl nur verderbt aus Reiningen
31. Rénange (bei Charleville) Rinange 1627
} beide zu Regino (Reino) Reginhard etc., Stamm Ragan.

32. Terlingen (abg. Ort) — Terlinga 875 Terbert. Stamm Ter.
33. Weckringen — Weicrenges 1429, Wikram, Wichraban, zu Vig.
34. Weimeringen — Wemeringas 926, Widiomar, zu Vid.

Kreis Bolchen.

35. Eblingen — Ebling 1606 Ebbo, Ebo, Ebila, Epelin, vgl. Ebingen zu Eb.
36. Edelingen — Alingiis 1152, Edlingen 1594
37. Edlingen — Edelingen 1184
} Edilo — Edo, siehe Edingen.

38. Fehringen — Feiringa 1403, Feringen 1594, Faroald, Farabert, Faramund. Stamm Far.
39. Füllingen — Fullinga 1181, Stamm Ful, Folabraht, Folarat.
40. Hallingen — Halling 1756, Halido (vgl. Hallingen, Kr. Saargemünd) Halidulf, Halitgar; da auch Helido, Helidperaht, Helidmund zum selben Stamm Alid gerechnet werden dürften, so passen diese Namen auch zu Hellingen.
41. Hecklingen — Hechelingen 1179, Hago, Hagilo, Hagibert, Hagiwolf. Stamm Hago.
42. Hollingen — ebenso 1581, Stamm Huld; Holdigern, Holdulf.
43. Inglinger Hof — Inglingen 1594, vgl. oben No. 17.
44. Isingen — Ingsingen 1594, Isanbald, Isanbert, Isulf zu Is.
45. Tettingen — Thatanges 1289, Tettinga 1308 — Tadebert, Tetfried, Tetward, zu Tat.
46. Tritelingen — Wrentilinga, 11. Jhdt. Druteringa, 1121 Drutelinga, 1544 Trutelingen, 1563 Trettelingen, 1563 Triutili (Frauenname bei Goldast) zu Stamm Druht.
47. Willingen — Vilingen 1137, Wilhelm, Willihard, Willigis. Stamm Vilja.

Kreis Forbach.

48. Beningen bei St. Avold — Beninga 1275
49. Beningen bei Harprich (?)
50. Beningen bei Bertringen — Benning 1682
} Benno, Benegar, Benchard, Benegaud. Stamm Ben.

51. Gesslingen — Gosselingen 1309, Gesslingen 1341, Gisal-bert, -fried, -hart etc. oder Gaucibert, Gozger, Stamm Gaud.?
52. Lellingen — Lellinga 1275, Lello (Hontheim, hist. Trev. 926) zum Stamme Laith, Leitfried, Letger, Ledoald, Ledila, Pol. R.; masc. wäre Ledilo, was Lello giebt, wie Rodilo, Rollo, s. o. unter Rollingen.
53. Wintringen — Wintrange 1354, Wintrulf, Winterhere, Windihari zu Vintar.

Kreis Saarburg.

54. Bebingen — Bubinga 1121, vgl. Bevingen, No. 3.
55. Berlingen (?) — Berafried, Berahart, Bernulf, viele ähnliche geben Bero, Berilo. Stamm Bera.
56. Heming(en) — Emmingen 1178, Helmingen 1267, Hemingen 15. Jhdt. Immo, Emehard, Emmeram zu Im; oder Emicho, Amichar zu Amic; oder Haimo, Heimard etc. Stamm Haim?
57. Mettingen — 1719 ebenso, Mit-bert, -iwan. Stamm Mid.
58. Pettlingen b. Saarburg
59. Pettlingen bei Bühl
   } — ? — Patager, Badagad, Peto, Petto, Petilo, zu Bad.
60. Rieding(en) — Radenei 1231, Reutingen 1490, Redingen 1525, Ruding 1526, könnte zu Stamm Rad, Raud oder Hrad gehören, vgl. Förstemann über Rieding bei Miesbach a. a. O. II. S. 1155, 1179.

Kreis Metz.

61. Coulange — wenn überhaupt german. Ableitung zulässig, zu Col-Colobert, Coloman.
62. Epange (?), vgl. Eppingen — Saargemünd.
63. Hessingen — Essingen 1169 — Hatto — Hesso, von Hathubald, Hadubrand, Stamm Hath.
64. Marange bei Metz — Marenges 1181
65. Marange b. Zondringen — Mairenga 1121
   } vgl. Mairengo, Marengo, Mehringen. Möhringen 8. Jhdt. Maringen u. a., zu Maro-, Marabert, Marobod, Marafried, Maroad, Marulf.
66. Nidange — Nydenges 1031, Nidgar, Nidolf, zu Nid.
67. Rollingen — Radonis villa 11. Jhdt., Roldinga 1179, Roldinges 1210, von Rodilo zu Hrodt, Ruotger, Ruadalo etc.; Förstmann nimmt das luxemb. Rollingen zu Stamm Riud, wie es scheint, auch dann ist die Metathesis ld -dl gegeben, zu Rado passt aber doch besser Ruadalo als Riutilo?
68. Silvange — Sulvange 1327 (v. Silwingen, Kr. Merzig) Silulf.
69. Talingen — Tatolinga 960, Tatelinga 977, Tatto, Tattilo, Tadebert etc. zu Tat., nach der Form Thalingin 1235 aber zu Dal; Tallo, Talamot.

Kreis Château-Salins.

70. Arlange — Allerange 1476, unbedenklich zu Ara Arnold, Arafried, Arnulf (so ist Arlesheim 966 Arnaldesheim), die Urkunde v. 1476 ist französisch geschrieben, »le priol de Allerange« die Lautverwechslung ist hier wie in andern Fällen auf den Schreiber zurückzuführen, die mündliche Ueberlieferung ist unverdächtiger.

71. Bérange — 1206 ebenso — zu Bera, Bero, wie Berlingen.
72. Böllingen — Billanges 1349, Belanges 16. Jhdt. — Bilo, Billung, Bilifried zu Bil.
73. Bessingen — 1269 ebenso, zu Baz, Bazmunt, Pazmuot schon von Förstemann gestellt.
74. Dedeling(en) — Druetelingas? 995, Drutheringa 1121?, Tuttilingis 1182, Dedling 1756. Die beiden ersten Formen dürften andere Orte angehen oder entstellt sein (machte man doch aus Tolegia, Teologia!). Tuttelingis wiese auf Dodo, Dotbert, Dothart, die neuere Form, die der Ueberlieferung entspricht, auf Tat, Tetbald, Dedalgar.
75. Hudingen — ebenso 1594, Hudo, Hudipert. Stamm Hud.
76. Lidersingen ebenso 1130, Luresingen 1559 zu Liud, Liuderich, Liuderchingen?
77. Wirmingen — Wirmingas 777, Wirmenges 1231 zu Warin, Werembert, Warimbod, Warmenhagdis (Frauenn.) Werimer.

Kreis Saargemünd.

78. Dieblingen — Dubelange 1277, Dueblingen 1587; zu Thiuda, Thiudobald, Dibold.
79. Eppingen — Eppingen 1429, Eppo, Ebbo zu Ab, Abbarich, Abachild.
80. Ettingen — Aettingen 1571, zu Ath, Athaulf, Athald, Ato, Etti.
81. Hallingen — Aldinga 1275, s. o. Bolchen, No. 40.
82. Wittringen — Witteringen 1420, Witramnus, Witirich, Wither, Stamm Vid.

Luxemburg.

83. Didling — Deotilo, Tutilo, Didoald, Stamm Thiuda.
84. Dillingen — Tutilo, wie oben, gebildet wie Rollingen, Lellingen. (Diese Vermutung soll schon vor Jahren in den Hamburger Mitteilungen ausgesprochen worden sein).
85. Dönningen — Duno, Tunitach, Dunsuint.
86. Ellange — zu Ali — Ello, Aliperht; oder zu Athal, Adalung, Edilo so wie Dillingen gebildet: dl — ll.
87. Ehlerange — zu Ala — Alaher, Alarich, Alarad.
88. Essange — Azo, Azibald, Ezelfried, Ezelm zu Az.
89. Gödringen — Godrebald, Godrevert, Gotrat zu God.
90. Nördingen — Nordobert, Nordfried zu Nord.

91. Petange — Peto, s. o. Pettlingen, No. 58.
92. Rodange — zu Hrod, Hrodo, Ruodpert, und viele andere; oder zu Raud, Raodold, weit seltener.

Rheinprovinz.

93. Binningen — wohl zu Benno; möglich ist Ableitung von Binin, Förstemann a. a. O. B. I, S. 261.
94. Nasingen — Nas, Nasolt, Nasua.

III.

Prüfen wir das Ergebnis obiger Zusammenstellung, so ergiebt sich: Etwa der dritte Teil aller lothringischen Ortsnamen patronymischer Bildung findet sich also in England wieder; in England liessen sich, wenn wir alle die von Kemble ausgesonderten Orte wirklich als Gründungen aus der Zeit der ersten Niederlassung betrachten dürfen, weit über hundert Sippen nieder, die den gleichen Namen führten, wie ebensoviele Genossenschaften, die sich, um die gleiche Zeit, wie es scheint, in der Moselgegend ansiedelten. Nicht nur um das Vorkommen von Personen-Namen eines Stammes handelt es sich, sondern um mehr, um wandernde »vici« gleichen Namens.

Wie wir sahen, kann ebendarum aus den vorliegenden Patronymicis der Name des Gründers selbst regelmässig nicht ersehen werden; nur der Stamm tritt hervor, mit Ausnahme von wenigen Namen, wie: Algringen, Weimeringen, Weckringen, lässt sich vielleicht nirgends behaupten: der Gründer dieser Sippe muss so geheissen haben. Dies bestätigt meine Annahme, dass wir es hier mit der ältesten Ableitungsform zu thun haben. Aber es darf nicht verschwiegen werden, dass eine sehr grosse Anzahl von Personennamen bei allen deutschen Stämmen vorzukommen scheint, wie wieder besonders aus den Ortsnamen zu ersehen ist.

Wir finden Rodengo in Italien, Roding in Bayern, Rodange in Luxemburg, Rodingas in altenglischen Urkunden und unser Rollingen, (Raville) gehört zum gleichen Stamme Hrod; aber ob Rodbert, Rotmar, Rodhart, Rodmund der Personennamen, von dem die Kurzform Rodo, Rodilo, Rodlingen, Roldingen, Rollingen abzuleiten, das ist unerfindlich, solange nicht neben den urkundlichen Formen Radonis villa, Roldinga auch, wie bei jenem andern Raville (bei Lunéville) eine alte Form Rodaldi villa uns anzeigt, dass dem Kurznamen Rodo, Rado ein Chrodoald zu Grunde liegt.

Es verdient übrigens Beachtung, dass gerade bei dem einst im deutschen Sprachgebiet gelegenen Rollingen (fr. Raville) der volle Personenname verschollen ist. Es ergiebt sich nämlich, dass überhaupt in den französischen Ortsnamen auf -ville, -mont, -court, die alten Formen überwiegend den vollen Personennamen enthalten; lediglich auf das vermittelnde Idiom scheint das kaum zurückzuführen, denn einerseits tritt dieser Umstand auch bei den elsässischen -heim immerhin häufiger auf, als bei den lothringischen Namen, andererseits habe ich in meinen Ortsnamen des Metzer Landes auch romanische Formen nachgewiesen, die von Kurznamen herrühren, wie Scy, Vany, und andere mehr. Ist der Grund dieser Erscheinung darin zu suchen, dass die einen Namen früher gegründet wurden, oder soll in den kürzeren Formen mehr ein genealogisches, in den andern mehr ein possessives Moment angedeutet werden?

Wo gleiche Personennamen, können und müssen auch gleichbenannte Sippen vorkommen, auffallend bleibt nur eine so massenhafte Uebereinstimmung, weil dieselbe eben anderwärts zwischen einzelnen deutschen Landschaften in diesem Masse nicht vorzukommen scheint, der Nachweis wäre jedenfalls noch zu erbringen[1]). Ich habe versucht, dies zu kontrollieren, muss aber gestehen, dass ich auch mit Hülfe Lehnerts, freilich stand mir dieser nur zu kurze Zeit zur Verfügung, für kein deutsches Gebiet eine so häufige Uebereinstimmung der Ortsnamen besonders patronymischer Art, feststellen konnte. Dazu kommt aber noch Folgendes: Wie es weitverbreitete Personennamen giebt, so auch seltene, die entweder von jeher nur in einem beschränkten Kreise verbreitet waren oder zur Zeit der hier in Rede stehenden Siedlungen, spätestens Mitte des 5. Jahrhunderts, schon im Absterben begriffen erscheinen. Solche scheinen mir unter anderm jene zu sein, die den Namen Blettingen, Liedersingen, Kedingen[2]), Terlingen, Lellingen, Silwingen, Gödringen, Nasingen zu Grunde liegen, auch Culingas ist hierher zu rechnen, falls man es als germanischer Abstammung gelten lässt[3]).

[1]) Was an solchen Parallelen bei Seebohm a. a. O., S. 247, sich findet und was Taylor und Leo nachwiesen, dürfte lange nicht so viele Fälle, auf eine deutsche Gegend concentriert, geben. Uebrigens könnten gerade die Leo aufgefallenen Fälle aus der Neckargegend eher auf Franken, als auf Alemannen deuten? Von den französischen Ortsnamen bei Seebohm versteht sich das von selbst.

[2]) Eine Landschaft Kehdingen liegt am linken Elbufer bei Hamburg.

[3]) Wenn das öftere Vorkommen des Namens Coulange im innern Frankreich auch Bedenken erregt, so braucht man diese doch nicht auf zweifellos einst germanische Gegenden auszudehnen; Colofried und Colobert — letzterer Name hat sich in Frankreich erhalten als Colbert — sind doch von unverkennbar deutschem Gepräge.

Dies Alles führt darauf hin, in besagter Uebereinstimmung der Namen etwas mehr als Zufall oder Beweis für gleiche Gründungszeit zu suchen.

Aber, wird man fragen, welcher andere Zusammenhang soll denn zwischen unsern lothringischen Ortsnamen und den englischen, die doch sächsischen Ursprungs sind, wenn nicht anglischen, was auf eine räumlich noch weiter entlegene Herkunft hinweisen würde, bestehen können?

Nun, die meisten und frühesten Besiedler germanischer Herkunft, die sich auf der »Saxon shore«, dem litus Saxonicus, niederliessen, kamen dahin weder aus Angeln noch aus dem eigentlichen Sachsenlande, soviel darf als feststehend erachtet werden.

Es bricht sich immer mehr die Anschauung Bahn, dass die Sachsen, welche in England im 5. Jhdt. erscheinen, keineswegs alle von den Ufern der Elbe oder überhaupt von den heutigen deutschen Küsten aus nach England hinüber fuhren, sondern von den Küsten des Aermelmeeres, was ja auch jedenfalls der weitaus kürzere, somit auch der für Ueberführung einer ganzen Völkerschaft besser geeignete Weg war; denn es ist doch sicher, dass die England erobernden germanischen Stämme weit zahlreicher auftraten, als später die normannischen Eroberer, die ja z. B. beide Sicilien mit einer Handvoll Leute wegnahmen. Nun finden wir aber an der gallischen Küste des Kanales Sachsen schon seit dem 3. Jhdt. die Uferlandschaften beunruhigend; der Strich heisst in der Notitia dignitatum »litus Saxonicus«[1]; die Sachsen, mit denen vereint Gregor von Tours Childerich die Alemannen bekämpfen lässt[2], sind in den Inseln der niederländischen Küste ansässig gewesen, nicht die Saxones Baiocassii sind darunter zu verstehen[3]; was also von Sachsen nach England übersetzte, dürfte grösstenteils, durch die Franken bedrängt, von den gallischen Nordseeküsten aus den Weg hinübergenommen haben![4]

Für die Richtigkeit jedenfalls der Aufstellung, dass beide Ufer des Kanals von demselben Volke besiedelt wurden, spricht auch die

---

[1]) Quin et Armoricus piratam Saxona tractus
Sperabat, cui pelle salum sulcare Britannum
Ludus et assuto glaucum mare findere lembo.

Sid. Appol. Paneg. Avito. Imp. v. 369.

[2]) Greg. Tur. II. 19.

[3]) Kurth, la frontière linguistique en Belgique et dans la France du Nord.

[4]) Diese Ansicht wird auch vertreten bei P. C. Molhuysen, de Angeln in Nederland, in Bijdragen voor vaderlandsche Geschiednissen en Oudheidkunde, verzameld en uitgeven door Nijhoff, Arnhem 1848.

Uebereinstimmung der Ortsnamen, die hüben wie drüben ganz das gleiche Gepräge tragen:

Drüben: -ing, -ingham, -ham, -wick, thorp,

Hüben: -ingue, -inghen, -inghem, -hem, -wick, -dorp.

Sogar die sonst den Sachsen in Britannien eigentümliche Endung -ton, von der bei den Sachsen des Festlandes kaum schwache Spuren zu finden sind [1]), kommt im arr. St. Omer 4 mal, im arr. Boulogne 36 mal und im arr. Pas de Calais 40 mal vor [2]).

Neben bezw. nach den Sachsen und den ihnen nahe stehenden Jüten, welche ebenfalls nichts mit Jütland zu thun haben, sondern als Saxones Eutii angesehen werden, zogen auch Angeln in Britannien ein; sie müssen sogar eine dominierende Rolle gespielt haben, denn die germanischen Ansiedler jenseits des Canals nennen sich selbst die Angeln. Dass diese nicht aus dem Lande Angeln stammen, hat meines Erachtens Erdmann [3]) hinreichend erwiesen. Für die Herkunft der Angeln aus Mitteldeutschland hat sich schon Zeus [4]) ausgesprochen.

Auch Holtzmann suchte sie dorten, er nahm an, dass sie von der Ostsee nach Thüringen gezogen seien [5]), und vielleicht erst von da nach England, aber er verschweigt nicht, dass Ptolemäus die »Angeli« in die Gegend der Saale und untern Elbe setzt.

Jedenfalls wird ihr Name von den römischen Schriftstellern, welche über die Heimsuchung der Küsten Britanniens und Galliens in der Zeit der ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit berichten, nicht neben den Ambronen, Chauken, Friesen und Sachsen genannt.

Die Ankunft der Angeln in Britannien setzt Erdmann, gestützt auf Procop, ins 6. Jahrhundert. Nach diesem griechischen Autor wären Angeln und Friesen gleichzeitig eingewandert.

Es scheint aber, was weiter auszuführen zu weit gehen dürfte, dass die ganze germanische Invasion ein Jahrhunderte hindurch sich hinziehender Vorgang gewesen ist [6]). Es giebt ein Gesetz, das sich selbst »lex Anglorum et Varinorum id est Thuringorum« nennt, man ist aber ungeachtet dieser ausführlichen Betitelung oder gerade wegen dieser nicht einig darüber, wo dieses Gesetz gegolten haben soll, ob

---

[1]) Altenzaun a. d. Elbe?

[2]) Kurth a. a. O.

[3]) Ueber die Heimat und den Namen der Angeln, in Skrifter utgifna of Humanistiska Venskapssamfundet i Upsala 1890.

[4]) Die Deutschen und ihre Nachbarstämme.

[5]) Germanische Altertümer ed. Holder 1873, S. 254.

[6]) So auch Kemble a. a. O.

im Lande der bekannten Thüringer oder vielmehr im Lande der linksrheinischen Thoringer, in Tongern?

Wir dürfen, glaube ich, diese interessante Controverse ebenso unerörtert lassen, wie die Frage, ob ein Unterschied anzunehmen ist zwischen Angrivarii und Anglivarii, ob letztere in der Not. dign. erwähnte Abteilung zu den Angli resp. Angeli gehören — vgl. Chatti und Chattuarii — es scheint für die Zwecke unserer Untersuchung zu genügen, wenn wir Folgendes festhalten:

Von den germanischen Völkerschaften, die zwischen Rhein und Weser, und über letzteren Fluss hinaus bis zur Elbe sassen, ausser dem grossen Stamme der Chatten, mögen die Usiper, Tencterer, Chamaven und Angrivarier, sowie die Chauken erwähnt werden, auch die Bructerer und die Cherusker sind wohl kaum so völlig vernichtet worden, wie berichtet wird; man weiss ja, dass bei den alten Schriftstellern das Vernichten mancher Völker mehrere Male vorkommen konnte. Sie sind, wenn wir die Chatten in einem gewissen Sinne ausnehmen[1]), entweder in den Franken oder in den Sachsen aufgegangen. Ursprünglich werden sie aber, wie schon aus ihrem lange währenden nachbarschaftlichen Verhältnis zu schliessen ist, unter sich viel Gemeinsames gehabt haben, wahrscheinlich waren die meisten enge verwandt. Dass Chatten und Cherusker uns als Erbfeinde und Rivalen geschildert werden, spricht bei germanischen Völkern eher dafür als dagegen.

Als nun die nordalbingischen Sachsen nach Südwesten vordrangen, in die Stelle der südlich abziehenden Semnonen (2. Jhdt.), hatten die Nordalbingier, wie dies bei jedem frischen Ariernachschub aus Norden der Fall zu sein pflegt, offenbar die grösste Thatkraft, sie traten an die Spitze des nach ihnen genannten Völkerbundes[2]). Ob sich aber ein Stamm ihnen oder den Franken anschloss, das wird von allerlei Zufälligkeiten abgehangen haben, ohne dass wir anzunehmen brauchen, dass ausschliesslich nähere Verwandtschaft mit chattisch-fränkischer oder mit nordalbingisch-sächsischer Art entscheidend gewesen sei. So glaubt Weiland[3]) sicher annehmen zu dürfen, dass es Chauken waren, die in Kent und Northumberland, sowie in einem Teil von Wessex und Sussex sich niedergelassen haben; von Sachsen und Chauken,

---

[1]) Man ist uneinig, in wieferne man sie zu den Franken rechnen darf, nicht aber über ihre Stammverwandtschaft mit diesen.

[2]) Vgl. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 495, Note 1, eine sehr beachtenswerte Bemerkung.

[3]) Die Angeln, ein Kapitel aus der deutschen Altertumskunde, Göttingen 1889.

meint er, ging der Sachsenname dann über auf die andern Völker des Binnenlandes, auf die Reste der Longobarden im Suevengau, und auf die Angrivarier und die Cherusker. Westlich der Weser, fährt er fort, scheint der Sachsenname eine Zeit lang mit dem der Franken gekämpft zu haben. Die zwischen Chauken und Chatten wohnenden Völker hielten sich bald zu diesem, bald zu jenem Bundesgenossen.

Diese Darstellung hat mindestens sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich.

Es ist hieher auch noch zu erwähnen, dass in der ersten Zeit ihrer Raubzüge Franken und Sachsen oft gemeinschaftlich genannt werden [1]).

Da nun jedenfalls für die Besiedlung Englands durch Germanen nicht an dem Jahre 449 festzuhalten, der Anfang derselben unbedingt früher zu setzen ist, so erscheint es gar nicht ausgeschlossen, dass unter den Ansiedlern, oder, wenn man will, Eroberern, wenn sie auch von den Eingeborenen Sachsen genannt wurden [2]) und sich zum Teile selbst so nannten [3]), Stämme sich befanden, deren Ueberbleibsel am Kontinent sich zur Genossenschaft der Franken bekannten.

Den Grundstock der Ribuarier, denen wir unsre Mosel-Franken doch wohl zuzählen müssen [4]), bildeten nach Zeuss die Ampsivarii, eine Ansicht, der auch noch Schröder [5]) im wesentlichen beistimmt, wenn er auch die Beteiligung von Chamaven und Bructerern stärker betont.

Die östlichen Nachbarn der Ampsivarii waren aber die Angrivarii. Ihnen eine erhebliche Rolle bei Bildung des Angelsächsischen Volkes zuzuschreiben ist man neuerdings, trotz der schroffen Abweisung einer Abhandlung in diesem Sinne [6]) durch Weiland, wieder mehr

---

[1]) Eutrop IX. 21. per tractum Belgicae et Aremorici mare, quod Franci et Saxones infestabant. Amm. Marc. 27. 8. 5. spricht von einem Einfall der Franci et Saxones isdem confines. Julian oratio I. 34. 35. lässt auch darauf schliessen, dass Franken und Sachsen an der Küste des Kanals sassen; hierzu die schon erwähnte Stelle bei Greg. Tur. II. 19: Odovacrius cum Childerico foedus iniit, Alemannosque, qui partem Italiae (lies Galliae) pervaserant, subjugarunt. Vgl. bei Lamprecht, Fränkische Wanderungen vornehmlich im Rheinland. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 1882.

[2]) Die Briten nannten, wegen des Schreckens des Namens, alle Germanen Sachsen, wie die Finnen noch heute.

[3]) Beweis die Landschaften Ost-, West-, Süd- und Mittel-Sachsen.

[4]) Noch im 9. Jhdt. bezog man sich in Trier auf ribuar. Recht, Lamprecht a. a. O.

[5]) Die Franken und ihr Recht, Weimar 1881.

[6]) Bening, Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1880.

gencigt. Ziemlich bestimmt äussert sich in diesem Sinne Jellinghaus[1]), der freilich etwas eklektisch auch die suebischen Angeln nicht ausschliessen will.

Er meint sogar, es sei doch nicht so ausgeschlossen, dass Angri in Angli habe verwandelt werden können. Beachtenswerth ist vorzüglich die von ihm citierte Glosse zu Adam von Bremen: Saxones circa Rhenum sedes habent ct vocati sunt Angli; ferner eine Stelle aus den leges Edward des Bekenners, wo es von den Guti heisst: Exierunt enim quondam de nobili sangue Anglorum, scilicet de Engra civitate et Anglici de sanguine illorum . . .

Die Angrivarii sind aber nach Tacitus[2]) mit den Chamaven zusammen an Stelle der vertriebenen Bructerer eingewandert und so Nachbarn der Tencterer geworden.

Die Chamaven haben wir als einen Teil der Ribuarier kennen gelernt.

Aus dem Gesagten geht wohl soviel hervor, dass recht gut unter den britannischen Sachsen Stämme gewesen sein können, deren nächste Blutsfreunde unter den Lothringen besiedelnden Germanen sich befunden haben. Ein etwas unsicheres Resultat, mag man finden. Gewiss, sein Wert soll ja auch zuvörderst in einer negativen Leistung, in der Zerstörung des Vorurteils bestehen, als hätten wir es bei den germanischen Besiedlern Englands nur mit Sachsen von den östlichen Küsten der Nordsee, Auswanderern aus dem Lande Angeln und allenfalls noch mit Jüten, sowie, für die spätere Zeit, mit Skandinaviern zu thun. Im Gegenteil, es muss daran festgehalten werden, dass die früheren germanischen Besiedler Britanniens auf ihren Wanderungen alle oder doch vorwiegend eine zeitlang in den Rheingegenden, oder im nordöstlichen Gallien, also entweder in Germania secunda oder in Belgica prima sesshaft gewesen sein müssen.

Dafür spricht, ausser dem Vorgetragenen, noch ein andrer Umstand, auf den ich Gewicht lege; es ist das eben die häufige Anwendung des Suffixes »ham«, im Zusammenhalte freilich mit anderen Thatumständen.

Dies erfordert aber eine ausführliche Begründung.

Heim, agls. ham, bedeutet von haus aus, wie noch jetzt, Domicilium, Wohnsitz. Im Englischen lautet es in diesem Sinne: home.

---

[1]) Englische und niederdeutsche Ortsnamen Anglia, Zeitschrift für englische Philologie B. XX. 1898.

[2]) Germania C. 33.

Aber das altdeutsche Wort bekam auch einmal eine enger umgrenzte Bedeutung, und noch deutlicher tritt dies im Angelsächsischen hervor [1]), nämlich die Bedeutung von »villa«. Nicht von »villa« im Sinne der lateinischen Sprache der klassischen Zeit, wonach das Wort Landhaus, Landgut, auch Lustgarten [2]) bedeutete, sondern von »villa« im gallo-römischen Wortverstande der späteren Zeit, wo es eine herrschaftliche Domäne, bestehend aus Herrenhof und Colonendorf samt den von den Colonen zu bestellenden Ländereien bedeutete [3]). Eine solche »villa« trug aber regelmässig eine Bezeichnung, die von dem Namen des Gründers oder auch des Besitzers unter Anhängung des Suffixes -acus gebildet wurde. Diese »villae« waren aber an den Grenzen des Römerreiches nirgends zahlreicher, als in Germania secunda, namentlich im Bezirk der civitas Agripinensium, nach den ungemein häufigen Ortsnamen gerade dieser Gegend, die noch heute eine Benennung führen, welche auf ein altes -acum zurückweist. Es giebt in der Rheinprovinz etwa 300 Ortsnamen, bei denen dies zuzutreffen scheint [4]). Man könnte ja annehmen, dass es in anderen Grenzbezirken ebensoviele gab, dass sie aber zerstört wurden, weil in Gegenden gelegen, wo die »feroces Alamanni« einbrachen. Im einen wie im andern Falle ergiebt sich dann aber gleicherweise, dass jedenfalls nirgendwo den Germanen bessere Gelegenheit geboten war und grössere Geneigtheit herrschte, solche Domänen kennen zu lernen, als eben in der Germania II., wo ein intensiv mit gallo-römischen »villae« besetztes Gebiet von Barbaren besetzt wurde, welche schonend genug vorgingen, um die Erhaltung der fraglichen Domänen, wenn auch wohl selten bei ihren Besitzern, zu ermöglichen und sich so dieses Wirtschaftssystem

---

[1]) König Alfred (849—901) verfügt in seinem Testament über mehr als 30 Besitzungen in Wealcyne (Westwales), wozu damals noch Somerset und Teile von Wiltshire gerechnet wurden, und schliesst: »das sind alle »landes«, die ich in Wealcyne besitze«; sobald er aber über seine Güter in den südöstlichen Gegenden Englands verfügt, spricht er von »hams«. Die altenglische Uebersetzung seines Testaments setzt für »landes« dasselbe Wort, giebt aber »ham« mit »twune« wieder; eine lateinische Uebersetzung gebraucht für »ham« das Wort »villa«. Seebohm a. a. O., S. 87, 171.

[2]) Vgl. »villa publica«, ein öffentlicher Vergnügungsort in Rom.

[3]) Villae vero, quam forte tunc praeteribimus, coloni, multitudinem nostram latrones rati etc. Apulejus, Metamorph. I, 8. Auch aus dem Testament des Bischofs Tello von Chur (8. Jhdt.) geht hervor, dass villa das Dorf höriger Leute, curtis einen Herrschaftshof bedeutete, der selbst wieder mehrere »mansus«, deren jeder eine Familie nährte, umfasste.

[4]) Vgl. Merian, Programm der Realschule zu Aachen, 1880, der einen Teil der Ortsnamen auf -ich, -ig auf das alte -acum zurückführt, an der Hand urkundlicher Beweise.

anzueignen. Das Ergebnis ist also, dass die Franken es waren, welche zuerst als Nachbarn, dann als Eroberer am besten in der Lage waren, diese Wirtschafts- und Besiedlungsweise kennen zu lernen.

Bei ihnen findet sich aber die erste erweisliche Spur von einer ganz analogen Siedlungsweise. Es sind das die »villae« aus dem Prologe der lex Salica: Bodohame, Widohame und Salohame, welche offenbar zu den proceres, den »electi de pluribus«, welche die lex entwarfen, Bodogast, Widogast und Salogast in einer näheren Beziehung standen, als die im Text erwähnte, wonach man in diesen Orten zusammen kam. Es war jedenfalls die »villa« das »Heim«, der Wohnsitz des respectiven »Gastes« und die Residenz des vierten Gesetzgebers, Wisogast, Wisohame ist nur deshalb nicht genannt, weil man »per tres mallos convenientes«, nur an 3 verschiedenen Orten tagte.

Diese »Heime«, sagte ich, erinnern uns mehrfach an die gallorömische »villa«. Einmal schon durch die Bezeichnung im Texte: in villis, quae ultra Rhenum sunt[1]), ferner dadurch, dass sie augenscheinlich nach einem Gründer oder Besitzer benannt sind, in derselben Weise, wie die gallorömischen, nach ihren possessores benannt werden[2]). Denn nach einem Personennamen des Stammes Bod ist Bodohame benannt, sei es nun nach einem Bothad, Bodirid, Bodolold, Botthar oder Bodenolf. Die Frage, ob gerade Herr Bodogast dem »Heim« seinen Namen gab oder nach ihm benannt ist, können wir unerörtert lassen[3]).

Es lässt sich aber auch darthun, dass es an andern Aehnlichkeiten nicht fehlte: Wie die Gallo-Römer ihre coloni, so hatten auch die fränkischen Herren nicht nur Knechte, sondern auch hörige Bauern;

[1]) So der prologus minor nach der Emendata.

[2]) Siehe meine Ortsnamen des Metzer Landes, Jahrb. der Gesellsch. für lothr. Gesch., Bd. IX.

[3]) Wenn Waitz, »das alte Recht der Salischen Franken«, S. 68 meint, der Annahme, dass »gast« eben den Vorsteher des »Heims« (den Herrn!) bedeute, stehe entgegen, dass es dann »Saleheimgast« heissen müsste, so kann man darauf erwidern: wie das Heim nur den die Sippe bestimmenden Stamm in den Namen aufnahm, so lässt sich das gleiche auch für die Bildung der Form auf »gast« denken, zumal der Herr einer solchen »villa« wohl der berühmteste Krieger (gasts) der Sippe sein mochte, also bei den Bodungen der Bodogast; die hohe Stellung dieser Männer spricht dafür; vgl. den Sigogast des Tacitus, den römischen Heerführer Arbogast, den Trierer comes Arbogast, Sohn des Ariogast, und unsere Gesetzgeber. Umgekehrt konnte aber aus Salogast ebensogut, wenn es ein Name war und kein Titel, Saloheim werden wie aus Wunibald — Wünheim, aus Kunibert — Künheim, aus Gebhard — Gebesdorf und aus Ingraban — Ingweiler etc.

in Tit. XXVI. der lex Sal. werden neben servi auch noch liti genannt. Ferner: zu den Bestandteilen einer »villa« gehörten bei den Römern das Praetorium und die chors (cohors), was sowohl Umzäunung als, wie vorliegend, Gehöfte, Wirtschaftsgebäude bedeutet; die fränkischen Herren aber sassen in ihrer »sala« (engl. hall, franz. mansio), die chors nannten sie Hof, die nach England übersiedelnden Germanen aber wörtlich genau übersetzend möchte man sagen, tun. -court kam erst durch die Normannen nach England. Was court in Gallien im Verhältnis zu villa bedeutete, ergiebt sich nach dem Gesagten von selbst; es ist weniger als »villa«, da der Teil immer weniger ist als das Ganze. Diese Bezeichnung des Dorfes »eines Einzelnen oder eines Geschlechtes«, wie sich schon Waitz [1]) ausdrückt, können nach dem Gesagten die Germanen nur infolge engerer Bekanntschaft mit gallorömischen Verhältnissen sich angeeignet haben, es ist daher schon darum anzunehmen, dass die Besiedler Britanniens, welche das Wort »ham« in diesem Sinne dort einführten, vor ihrer Uebersiedlung nach Britannien in enge Fühlung mit gallo-römischen Einrichtungen gekommen waren. Das konnten sie aber weder im Lande Angeln, noch von den oben erwähnten Sitzen der Angeli, noch auch von denen der Angrivarier aus in diesem Masse. Wie bei den germanischen Bewohnern Kents und der benachbarten Grafschaften schon die Lage, so spricht auch bei den nördlicher wohnenden Angeln vieles dafür, dass sie eine zeitlang im nordöstlichen Gallien gesessen haben, was schon Molhuysen angenommen hat [2]). Sehen wir so die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit gegeben, dass die Besiedlung Britanniens durch germanische Völker zum Teil Stämmen zufiel, von denen andere Abteilungen ihren Weg ins Moselland gefunden haben, und haben wir zugleich aus der Form der vorherrschend gebrauchten Benennungen der Ansiedlungen nach dem ersten Stamm eines Personennamens einen Anhalt dafür ermittelt, dass die Ansiedlungen in beiden in Rede stehenden Gebieten annähernd zur selben Zeit erfolgt sein müsse [3]), worin uns die Wahrnehmung bestärken muss, dass auch die Nomenclatur der burgundischen Siedlungen (aus der Mitte des 5. Jahrhunderts [3]) einen übereinstimmenden Charakter aufweist, so wäre die nächste sich aufdrängende Frage nun die:

[1]) A. a. O., S. 53.

[2]) Seine Beweisführung ist freilich, soweit sie sich auf das Vorkommen einzelner Ortsnamen wie Engelveld und Varnhout stützt, etwas veraltet, da hier nicht notwendig an Angeln und Varnen, sondern eher an Personennamen wie Engelbert und Warnefried zu denken sein dürfte.

[3]) Von 106 burgundischen Ortsnamen auf -ingen, bei Zimmerli, »Die deutsch-französische Sprachgrenze in der Schweiz«, III. Teil, S. 110 ff., dürften die meisten aus dem Anfangsstamm eines Personennamens allein gebildet sein, offenbar auf

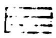
In welchen Gegenden Englands herrschen die den moselanischen verwandten oder gleichen Namen besonders vor; und sind solche Uebereinstimmungen nicht in gleichem Masse zwischen den Ortsnamen Englands und denen anderer deutscher Gebiete vorhanden?

Fände man alle in Betracht kommenden Namen oder den grössten Teil in einer Gegend Englands dicht gedrängt, so läge es freilich sehr nahe, Schlüsse zu ziehen; das konnte ich aber nicht wahrnehmen, wenigstens nicht mit dem mir zu Gebote stehenden Material. Nur soviel hat sich mir ergeben, dass der grösste Teil der oben aufgeführten Ortsnamen in dem Gebiete sich findet, der nach der Karte Seebohms heute die meisten Ortsnamen auf -ing enthält, ein Gebiet, das durch eine Linie markiert wird, die nach Westen durch die Grenzen der Grafschaften York, Nottingham, Leicester, Northampton, Huntingdon, Cambridge, Herford, Middlesex, und weiterhin durch die Nordgrenze von Surrey, Berkshire und Gloucester sich kennzeichnet, während von Südwest-England die Grafschaften Dorset und Devon und natürlich auch das spät germanisierte Cornwall ausgeschlossen sind. Innerhalb dieser Umgrenzung liegen die fraglichen Ortsnamen am dichtesten in den am frühesten germanisierten counties, d. h. östlich einer Linie, die man von der Insel Wight nordöstlich nach dem Wash ziehen kann, namentlich in Norfolk, Suffolk (also in Ost-Anglia), in Kent und Sussex und ausserdem in Lincoln und in dem weitausgedehnten York. Aber auch ausserhalb der oben beschriebenen Grenzen ist noch ein ziemlich häufiges Vorkommen in Northumberland zu konstatieren.

Die westlichen Grafschaften bis an die Grenze von Wales, im Norden bis (exclusive) Lancaster, bilden mit dem oben umschriebenen Verbreitungsgebiet der -ing den Bezirk, in welchem in England die Ortsnamen auf -ham häufig sind, eine Häufigkeit, die in den Grafschaften Derby und Stafford nur eine relative ist; ausserhalb dieser Grenzen, in den Grafschaften im Nordwesten von York, ebenso wie im Süden

eine Ableitung aus einem vollen Personennamen deutet nur die Form Ransoldingis, während in der deutschen Schweiz und in Bayern solche Formen der Ortsnamen jedenfalls häufiger sind; vielleicht hauptsächlich darum, weil dort die Bildung solcher Ortsnamen auf -ingen noch geraume Zeit fortdauerte. Vielleicht aber hatte auch, und das wäre natürlich sehr wichtig, die Bildung der abgeleiteten Form auf -inga aus dem ganzen Namen eine andere Bedeutung, die eines Possessivums, was ich von einigen Fällen, namentlich ganz kleinen Gruppen von Höfen, die nie einer Markgenossenschaft Raum zur Niederlassung geboten hätten, schon jetzt als wahrscheinlich aussprechen möchte. Solche -ing und -ingen finden sich aber namentlich in der Schweiz und in Bayern! In Lothringen war die Ansiedlung offenbar gleich von anfang eine weit dichtere.





von Herford, in der Grafschaft Monmouth, scheinen sie nach Seebohm, so gut wie gar nicht vorzukommen.

Dieser Umstand ist von grösster Bedeutung, wie mir scheint, weil sich daraus unwiderleglich ergibt, dass die Gründung von Ortsnamen auf -ham noch fortdauerte, als solche auf -ingas schon nicht mehr entstanden, und zwar in einem national gemischten Gebiet, denn diese Gegenden, in denen die -ham noch vorkommen, aber wenig oder gar nicht die -ing, sind ein Gebiet, das im 6. Jahrhundert, und zum Teil noch viel später als wallisisch galt! Von welcher Bedeutung dies für die Auffassung der Masse der -ing als Volks-, der -ham als Herren-Siedlung ist, bedarf wohl kaum des Hervorhebens![1])

Dieses Ergebnis muss uns trösten, wenn die Untersuchung in andrer Hinsicht negativ ausgefallen ist; es kann uns das aber nicht zu sehr wundern, denn wir haben der Uebereinstimmung der Ortsnamen von Anfang an, gewohnt mit nüchterner Kritik an solche Dinge heranzutreten, keine übermässige Bedeutung beigemessen. Wenn wir uns vergegenwär-

[1]) Ein Blick auf die beigegebene Karte nach einer Skizze bei Seebohm zeigt uns in höchst bezeichnender Weise die als Volkssiedlungen angesprochenen -ing in einem der Küstenlinie, also der Einbruchsstelle der Germanen folgendem bandartigen Streifen sich von der Westspitze von Sommerset am Kanal von Bristol und von der Grenze zwischen Dorset—Hampshire am Aermelkanal an bis zum oben genannten Wash hinziehen, und über diesen hinaus, der Ostküste entlang, bis an die Grenze der Grafschaft Durham. So sehr scheint die Verbreitung dieses Ortsnamentypus an die Nähe des Meeres gebunden, dass auch die Linie, welche die Zone dichten Vorkommens landwärts markiert, der südlichen und östlichen Küstenlinie parallel läuft, so dass sie im Innern dasselbe Knie macht, das die englische Küste in der Grafschaft Kent bildet. Middlesex fällt darnach schon nicht mehr ganz in die Zone der Verbreitung der -ing. Dagegen greift der Verbreitungsbezirk der -ham überall darüber hinaus. Westlich liegen die zu ihm gehörigen, national zweifellos sehr mit wallisischen Elementen gemischten Grafschaften Dorset, Devon, Cornwall, von dem Gebiet der -ing gegen Wales zu gehört alles jetzt englische Gebiet dazu, ausser Monmouth und gegen Schottland zu sind ebenfalls einige Grafschaften des Königreichs England nicht eingeschlossen. Ist hiernach anzunehmen, dass, zeitliche Verschiedenheit der Gründung angenommen, die -ing oder die -ham früheren Ursprunges sind? Ferner, stimmt das nicht vorzüglich zu meiner Annahme, es seien die -heim spätere Erscheinungen, was wenigstens ihr massenhaftes Vorkommen anlangt, und es seien ihrem Entstehen, eben in ihrer Eigenschaft als Herrensiedlungen, Bezirke, in denen infolge der Eroberung noch ein starker Rest des unterworfenen Stammes zurückblieb, besonders günstig? Dass Ortsnamen auf -ing in Britannien auch ausserhalb dieser Begrenzung einzeln vorkommen, ist wohl nicht zu bezweifeln, so kenne ich den Ortsnamen Stirling bei Edinburgh; dies kann nicht Wunder nehmen, namentlich wenn man erwägt, dass eine Insel wie die britische, von allen Seiten, namentlich der Ostküste, gelegentlich germanische Seefahrer, Wikinger, landen sehen konnte.

tigen, dass die Eroberer Britanniens wohl allezeit, so auch im 5. und 6. Jahrhundert in nicht allzugrosser Menge jeweils über die See fahren mochten, da sie ja doch mit Weib und Kind und einem Teil ihrer Fahrhabe hinübergingen, so können wir übrigens auch annehmen, dass die einzelnen Stämme sich vielfach untereinander mischten, soweit solches nicht schon auf der Wanderung vom alten Wohnsitze zwischen Elbe und Weser über das nördliche Gallien zur Küste geschehen sein sollte, so dass die Sippen der einzelnen Stämme in Britannien zwischen Wight und Wosh weit zerstreut werden mochten.

Was aber die andre Frage anlangt, ob in irgend einer Gegend Deutschlands eine ebenso dichte Uebereinstimmung der Nomenclatur mit der englischen wahrzunehmen sei, so würde es vielleicht zu kühn sein, sich hierüber absprechend zu äussern wenn man erwägt, wie versteckt oft die Personennamen in den Ortsnamen sich vorfinden; aber dass wohl nirgends so häufig patronymische Bildungen in gleichlautender Form sich finden, also -ingen mit einem Personennamen gleichen Stammes, das halte ich nach meinen Nachforschungen in dem sehr vollständigen Ortsverzeichnisse von Lehnert für sicher, ohne spätern Untersuchungen, die anzuregen mir zur Genugthuung gereichen würde, vorgreifen zu wollen.

Schliesslich möchte ich einen allerdings naheliegenden Einwand vorwegnehmen: man könnte wohl sagen, die zur Bekräftigung meiner eingangs erwähnten Sätze angeführten Schriftsteller entkräften sich gegenseitig, Kemble sieht überall freie Markgenossen, Seebohm nur Frohnhöfe, soweit zurück er forschen kann.

Hiergegen habe ich zu erwidern: Seebohms Quellen reichen eben nicht in die Zeit der ersten Anfänge. Man erwartet wohl nach dem Ausgeführten den Versuch aus dem häufigen Vorkommen der -ingham und -ington den Schluss gezogen zu sehen: die freien Besiedler der -ingas wurden zu Hörigen und ihre Sitze zu -ham und -ton. Ich gehe nicht soweit, und zwar darum, weil ich der Bedeutung dieser Formen noch ebenso zurückhaltend gegenüberstehe, wie in meinen Siedlungen[1]).

Die Sache ist die, dass ich noch immer für unentschieden halte, ob hier »-ham« an »-ingas«, sei es von vornherein, sei es nachträglich, angehängt wurde, oder ob -ing hier rein possessive Bedeutung hat. Försteman, von gleichem Zweifel erfüllt, entschied sich schliesslich für letztere Annahme[2]), ich möchte aber behaupten, dass alle diese verschiedenen Annahmen gelegentlich zutreffen, in

[1]) S. 57, Note.

[2]) Die deutschen Ortsnamen, S. 178.

einem Falle diese, im andern jene[1]). Ein Schmieding, wie es in Bayern und Oestreich häufig vorkommt, kann wohl nur possessiv sein; dagegen halte ich es für sehr wahrscheinlich, dass in einer Gegend mit massenhaft auftretenden »Heimen«, namentlich in einer Zeit wo das Verständnis der Bedeutung von -ingas verwischt war, heim, ham, ton, oder etwas ähnliches angehängt wurde, mit dem Gefühle, dass eine solche Endung einem Ortsnamen gebühre. Aber wie dem auch sei, eine Benennung, deren Bedeutung entweder schwankend war, oder doch für uns noch nicht hinreichend erkennbar ist, scheint mir ebendarum nicht geeignet, darauf Schlüsse zu bauen. Immerhin lohnt es sich wohl, darauf hinzuweisen, dass in der Umgegend von London, auf einem Gebiet von etwa 120 Quadratmeilen sich heutzutage 30 -ham, darunter nur. 2 -ingham, ferner 10 -ing, ferner 24 -ton, darunter 8 -ington, finden.

Bei solchem Ueberwiegen einer Endung scheint es nach den Beobachtungen, die man auch anderwärts machen kann, durchaus denkbar, dass der vorherrschende Ortsname als Typus im Laufe der Zeit um sich gegriffen habe[2]).

Dass ein solcher Vorgang durch Herabsinken einer Markgenossenschaft zum Colonendorf begünstigt werden musste, ist kaum in Abrede zu stellen, doch will ich zugeben, dass, namentlich im westlichen Deutschland auch andere Orte ihren Namen durch diese assimilierende Tendenz verändert sehen konnten[3]). Es soll nicht im mindesten bezweifelt werden, wenn Seebohm[4]) schon im Anfang des 7. Jahrhunderts Frohnhöfe im südlichen England annimmt, aber dass freie Siedlungen dort gar nie existierten, weil in späterer Zeit, abgesehen von den von Dänen[5]) besetzten Gegenden (Ostanglia, Lincoln, Essex) alles Bauernvolk in Hörigkeit verfallen war und weil die erforschten Urkunden keinen Nachweis des Gegenteils ergeben, möchte ich nicht annehmen.

---

[1]) In den von Kemble auf -ingas zurückgeführten Ortsnamen muss freilich -ham, -ton als nachträglich angehängt werden, dies sind aber lange nicht alle Ortsnamen solcher Bildung.

[2]) Ein Bestreben, Ortsnamen durch Anhängung der vertrauten Form »heim« sich mundgerecht zu machen, glaubt Lamprecht bei den Mittelfranken nachweisen zu können. Vgl. Fränkische Wanderungen und Ansiedlungen, vornehmlich im Rheinland, Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins, 1882.

[3]) Beispiele von anscheinend im 8. Jhdt. noch freien Orten mit Namen auf -heim bei Maurer, Gesch. der Dorfverfassung in Deutschland.

[4]) A. a. O., S. 118.

[5]) Seebohm, a. a. O., S. 61, 62.

Im Frankenreich ist bekanntlich die Tendenz der Entwicklung gewesen: Hebung der Servi und Herabdrücken der freien Landbewohner zu Zinsbauern; wie ich schon in meine Ortsnamen des Metzer Landes betonte, ist das Niveau der französischen Volksfreiheit, namentlich da, wo die Zahl der Unterworfenen (Romanen, Alemanen) gross war, ungemein rasch gesunken.

Wie lagen aber die Dinge in Britannien?

Ein zahlreiches unterworfenes Volk, bei dem die Verhältnisse nicht besser gelegen haben können als bei den Romanen unter fränkischer Herrschaft, eher härter; eine Menge kleiner Könige, in endlose Fehden unter sich verwickelt, der Menge der Herren entsprechend eine verhältnismässige grosse Anzahl von Antrustionen, Gefolgsleuten; ein ununterbrochener Kriegszustand gegen die Welschen und gegen die Stammesgenossen, also weit mehr, als je zur schlimmsten Zeit merovingischer Fehden ein Hervortreten eines gewerbsmässigen Kriegerstandes, der die Mitwirkung des Volksheeres, das bei all diesen kleinen Kriegern weder mitwirken konnte noch wollte[1]), ersetzte also alle Bedingungen für ein übermütiges, anmassendes Gefolgschaftswesen in weit höherem Masse vorhanden, als bei den Franken; dazu, statt eines einheitlichen Volkstums, eine Menge kleiner Völkerschaften, eine jede später einwandernde nach Möglichkeit bereit, ihre früher ansässig gewordenen Stammesgenossen in Abhängigkeit zu bringen, sollte es uns da verwundern, wenn es mit der Freiheit des kleinen Mannes ungeheuer rasch abwärts ging?

Wie wenig es, wenn die Voraussetzungen einmal gegeben sind, bedarf, um ein ganzes Volk in Unfreiheit zu bringen, zeigt uns ein Vorgang aus neuerer Zeit.

Eine Hungersnot gab im 17. Jhdt. in Russland Anlass, den Landbewohnern (zeitweise dachte man erst) das Verlassen ihres Herdes zu untersagen[2]), bald darauf waren diese Bauern zu Leibeigenen geworden. Wie erschüttert in ihren Grundfesten muss die Volksfreiheit bereits gewesen sein, um solches zu ermöglichen; wie weit muss es aber im Frankenreiche schon im 9. Jahrhundert damit gekommen sein, wenn Karl der Kahle in einem Capitulare von 847 geradezu die Commendation an einen Seigneur befehlen durfte[3]).

[1]) Gerade um sich der Kriegspflicht, die auf freiem Grundbesitz lastete, zu entziehen, erfolgte am häufigsten (wenigstens im Frankenreiche) die freiwillige Hingabe von Land seitens kleinerer Besitzer an grosse (Commendation).

[2]) Angebliche Ukas vom 21. Novbr. 1604. Vgl. Meitzen, a. a. O., S. 227.

[3]) Volumus ut unus quisque liber homo in nostro regno seniorem qualem voluerit in nobis et in nostris fidelibus accipiat. Maurer, Einl. zur Gesch. der Mark-, Hof- etc. Verf., § 95, Note 73.

Unter seinen Nachfolgern finden wir denn auch den Rechtssatz »nulle terre sans seigneur«, den Grundsatz des ärgsten Feudalismus, zur That geworden.

Zweifellos war schon längere Zeit vorher der freie Kleingrundbesitz so gut wie verschwunden; im Elsass schenkt ein Herr Wido schon im 8. Jahrhundert zahlreiche Dörfer an den Abt von St. Pilt, da kann es nicht verwundern, wenn es in Britannien mit der germanischen Volksfreiheit noch rascher abwärts gegangen ist, wie denn die Urkunden schon früh »Folkland« mit »terra regis« übersetzen.

Somit hat es gar nichts Befremdendes, wenn wir mit Kemble die Gründung zahlreicher freier Markgenossenschaften zur Zeit der Landnahme annehmen, und doch auch Seebohm beipflichten, wenn er annimmt, dass schon wenige Jahrhunderte später die Könige, oder wenn man sie lieber so nennen will, die Häuptlinge und ihr Gefolgschaftswesen alle oder fast alle diese kleinen Gemeinwesen in ihre Hörigkeit gebracht hatten.

Dass aber die Gefahr einer Ueberhebung der Gefolgschaften über die Gemeinfreien bei den Germanen von den frühesten Zeiten an gross war, hat schon Tacitus, zu dem wir zum Schlusse zurückkehren, gesehen, denn er sagt in seiner Germania: liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur, ibi enim et super nobiles ascendunt [1])!

---

[1]) C. 25.

Aus dem alten Diedenhofen.

Von **Emil Knitterscheid**.

Zur Geschichte des Orts bis 1000.

Als Teissier vor mehr als 70 Jahren seine Geschichte Diedenhofens schrieb[1]), bedauerte er[2]), dass nicht irgend welche Funde aus der Römerzeit gestatteten, das Alter der Stadt soweit hinauszurücken. Nun hat man



Fig. 1. Zwillingsturm mit Schlossgasse.

aber später wiederholt römische Münzen u. s. w. auf dem Stadtgebiete gefunden. So teilte Abel 1862 in einer Sitzung der Société d'Archéologie et d'Histoire de la Moselle[3]) mit, es seien beim Aufwerfen von Gräben für die Gasleitung römische Ziegel, eine Münze mit dem Bilde der Faustina u. m. A. gefunden worden. Eine grössere Anzahl von Münzen kam ans Tageslicht, als man 1872 das alte Luxemburger Thor

[1]) Histoire de Thionville par G. F. Teissier, Metz 1828.
[2]) S. 8. Vgl. auch S. 429.
[3]) Bulletin de la Société, 5e année, S. 161.

niederlegte und in der Nähe andre Bauarbeiten an den Befestigungswerken vornahm. Erwähnt werden von diesem Funde grosse Erze von Nerva, Tetricus, Posthumus, Constantinus mit dem labarum, Maxentius, Valentinianus und hauptsächlich eine Goldmünze Neros. In den Mémoires de la Société, 17. Bd. 1887, welchen diese Mitteilung entnommen ist, heisst es weiter S. 120, man habe 1886 bei der Anlage der Wasserleitung an der Ecke der Mersch- und der Luxemburger Strasse — an der Stelle des ehemaligen bedeckten Marktes — die Reste eines gallo-römischen Gebäudes gefunden, welches unzweideutige Spuren eines Brandes aufgewiesen hätte.

Weniger bestimmt, aber doch nicht bedeutungslos ist die folgende ältere Notiz, welche die Sekretäre der genannten Gesellschaft in der chronique archéologique ihres ersten Jahrbuches[1]) gegeben haben: »Les travaux de déblaiement nécessités autour des remparts de Thion-»ville par le prolongement du chemin de fer de Luxembourg ont mis »au jour un certain nombre de sépultures antiques accompagnées de »poteries brisées et de monnaies de diverses époques. Grâce aux soins »de M. Michelet, capitaine du génie, ces dernières ont été sauvées du »creuset de l'orfèvre, qui est le sort le plus habituellemeut réservé »aux pièces d'or et d'argent anciennes trouvées à Thionville et aux »environs. Ces médailles sont un Trajan en argent, au revers un »génie, légende S. Hadrianus. Trajanus. Aug. — P. M. P. R. P. »Cos. III; un jeton en argent de Louis XIII et de Marie-Thérèse 1660 — »Securits publica« pp.

Die letzte Zusammenstellung ist etwas bedenklich, auch der Fundort wenig genau angegeben, an der Thatsache selbst aber kann man wohl nicht zweifeln.

Nach einer gefl. Mitteilung des Herrn Kreisbauinspektors Baurat Morlok wurde um die Mitte der neunziger Jahre in der Stadthausstrasse bei Grabarbeiten eine Anzahl römischer Grossbronzen gefunden.

Von der Besitzerin des sog. Château de Thion auf dem Schlosshofe — von welchem später die Rede sein wird — wurde mir versichert, dass man Ende der sechziger Jahre beim Graben im Keller ihres Hauses zur Herstellung einer Abortgrube eine Anzahl von römischen Münzen in der Erde gefunden habe. Die drei nachstehend beschriebenen, einen Denar von Traianus (98—117), eine Mittelbronze von Maximinus I (235—38) und eine kleine Bronze von Licinius jun. (317—26), hatte sie noch in Besitz.

[1]) Bulletin 1858, S. 62.

Traianus, Denar aus 114, Coh. 497.

Imp. Traiano Aug. Ger. Dac. P. M. Tr. P. Cos. VI P. P.
Kopf mit Lorbeer n. r.
R/ S P Q R Optimo Principi.
Reiterstatue n. l. mit Lanze i. d. R.

Maximinus I., Coh. 35.

Imp. Maximinus Pius Aug.
Kopf n. r. mit Lorbeer. Mantel und Panzer.
R/ Pax Augusti S. C.
Friedensgöttin stehend n. l., mit Oelzweig i. d. R. und Scepter schräg i. d. L.

Licinius junior, Coh. 14.

Licinius Jun. Nob. Caes.
Kopf n. r. mit Lorbeer. Mantel.
R/ Dominorum Nostrorum Caess.
Vot V im Kranz $\frac{}{\mathrm{T\;T}}$

Vor kurzem erfuhr ich von Herrn Kupferschmied Schneider, dass man vor mehreren Jahren bei Grabarbeiten auf seinem Hofe römische Münzen gefunden hätte, welche in den Besitz des Herrn Abel -- kurz vor seinem Tode — übergegangen wären. Die Fundstelle befand sich zwischen dem Augustinermagazin und dem nördlichen Eckturm des Schlosses, nicht weit vom Luxemburger Platz.

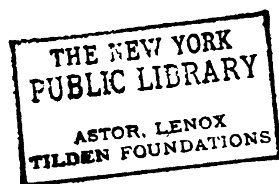
Sämtliche bisher genauer bekannt gewordenen Münzen stammen aus der Zeit vom ersten bis zum vierten Jahrhundert. Fast bei jedem Funde waren Münzen verschiedener Zeiten vertreten. Falls dies auch in Zukunft bei etwaigen weiteren Funden die Regel bilden sollte, so scheint der Schluss berechtigt, dass alle Münzen erst zu spätrömischer Zeit an Ort und Stelle gekommen sind.

Es lässt sich jetzt nicht mehr prüfen, in wie weit die von Abel gebrauchte Bezeichnung »gallo-römisch« für das oben erwähnte Gemäuer zutreffend war und ob die gefundenen Ziegel wirklich römischen Ursprungs gewesen sind.

Selbst gesehen habe ich nur das Bruchstück eines römischen Ziegels, das bei der Fundierung des gegenwärtig in Ausführung begriffenen Erweiterungsbaues des Amtsgerichts gefunden wurde.

Man muss auch zugeben, dass gewiss grosse Vorsicht am Platze ist, wenn man aus vereinzelten Münzfunden auf das Alter einer Wohnstätte schliessen will, denn eine spätere Verschleppung ist denkbar, und es ist wahrscheinlich, dass die römischen Münzen stellenweise bis

Gentringen.
Briquerie
Marienthal
Römer-Str. Le Kem.
DIEDENHOFEN
Festungswerke.
Schloss
Stadt M.
St. Peter
Beauregard
Alter Bhf.
Terville
Fensch
An der Metzer Strasse
Mosel
Stall.
Schuppen
Fähre.
Khf.
ehemalige Kirche
Nieder-Jeutz
Unterschleuse
Bhf.
Oberschleuse
Fort Jeutz.
Sur le Kemweg
Le long du Kemweg.
nach Saarlouis.
Abdeckerei
Lehm.
jetzt Ober-Jeutz.
früher Ober-Jeutz.
Canal
Khf.
ehemalige Kirche.
nach Illingen.
Schiesstände.
Scharenberg
Mrie
Fig. 2.
1:25000
1000 500 0 500 1000 1500 2000 m.
Lageplan.



in das frühe Mittelalter hinein als Zahlungsmittel galten, indem die auf den Trümmern des römischen Staates neu gegründeten Reiche sich zunächst mit ihnen behalfen.

Trotzdem kann man auf Grund der aufgezählten durchaus nicht vereinzelt dastehenden Funde meines Erachtens mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit annehmen, dass an der Stelle des heutigen Diedenhofens eine wenn auch kleine römische Ansiedlung sich befunden hat. Dazu ist man durch die Häufigkeit der Funde berechtigt. Dass die Ansiedlung nicht von Bedeutung war, geht vielleicht daraus hervor, dass die Heerstrasse Metz—Trier, welche in der Gegend mit einem auch anderswo vorkommenden Namen nach dem mittelalterlich lateinischen Worte caminus[1]) »le Kem« genannt wird, nicht unmittelbar an ihr, sondern in etwa 2 km Entfernung am Fusse der Gentringer Höhen vorbeiführte; sie ging von Daspich nach Grosshettingen.

Doch kann auch die Strasse älter als der Ort gewesen sein.

Vielleicht war ein Flussübergang, eine Fähre, die erste Veranlassung, der Ursprung der Ansiedlung, wie dies natürlich und schon in vorrömischer Zeit mehrfach nachweisbar ist. Diese Fähre würde die Verbindung des alten Ortes Iudiacum oder Iudicium, des nachmaligen Jeutz, mit der erwähnten Heerstrasse vermittelt haben. Vgl. den Plan Fig. 2, der nach den Messtischblättern Diedenhofen und Hayingen, sowie alten Katasterplänen mit freundlicher Unterstützung des Herrn Baurat Morlok gezeichnet ist und dem jetzigen Zustande nur zum Teil entspricht.

Der alte Name Diedenhofens »Theodonis villa«, die lateinische Uebersetzung des deutschen, weist nach der gewöhnlichen Annahme auf fränkischen Ursprung. Es wird ihm der Personenname Thiudo oder Theodo zu Grunde gelegt und ein Mann dieses Namens als Gründer oder Besitzer, Erbauer oder Verwalter des Landgutes angenommen, welches zur fränkischen Zeit an dem Orte bestand. Man mag sich also denken, dass erst zur Merovingerzeit die ehemals kleine Siedlung einige Bedeutung erlangt oder dass an ihrer Stelle sich ein fränkischer Herrenhof erhoben hat. Aehnliche — gleichzeitige und spätere — Namenbildungen kommen in hiesiger Gegend mehrfach vor, z. B. Gondulfi villa, Gondreville — Pappoli villa, Plappeville — Bosonis villa, Busendorf und im Kreise Diedenhofen selbst Amnéville, Bettlainville und Pepinville, deutsch Pipensdorf, ein Ort, der vielleicht von oder nach dem Vater Karls d. Gr. so benannt ist[2]).

[1]) = via, iter, chemin.

[2]) Vgl. 5. Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Metz: Dr. Uibeleisen, die roman. u. fränk. Ortsnamen Welsch-Lothringens.

Die Bedeutung Diedenhofens muss um die Mitte des 8. Jhdts. eine erheblichere geworden sein, denn bei der ersten Erwähnung 753 erscheint es bereits als Aufenthalt und Eigentum Pipins des Kleinen, also als Krongut des Karolingischen Hauses. Dass die villa vorher Besitz der Merovingerkönige war und dass diese sich auf römischen Trümmern eingerichtet hatten, halte ich für wahrscheinlich. Haben sie sich doch vielfach an Rhein und Mosel die grössten und bestgelegenen, namentlich durch Weinkultur und grosse Waldungen ausgezeichneten römischen Stationsorte als königliche Kammergüter (fisci regii, villae regales) reserviert[1]). Hierbei kamen nicht nur feste Punkte, Castelle, sondern auch grosse Villen in Betracht, deren so manche hier zu Lande nachgewiesen sind.

Die Fortsetzung der Chronik des Fredegar und die Annales Laurissenses geben übereinstimmend an, dass Pipin als König i. J. 753 sich in Diedenhofen aufgehalten habe — »Theudone villa publica super Mosella«.

Es handelt sich hier um einen längeren Aufenthalt mit Familie und Hofstaat, um eine Hofhaltung, wie aus dem Ausdrucke »resedere« der erstgenannten Quelle geschlossen werden kann. Der Aufenthalt fällt in den Herbst und dauerte wenigstens bis zum Ende des Jahres, denn er umfasste noch das Weihnachtsfest, welches in jener Zeit am Königshofe mit grossen Feierlichkeiten begangen wurde. Nach den Ausführungen Dümmlers in den »Jahrbüchern der deutschen Geschichte« haben wir uns während dieser Zeit in Diedenhofen die Reichsversammlung zu denken, von der Paulus Diaconus in der Geschichte der Bischöfe von Metz erzählt. Hiernach hätten von hier aus zwei der vornehmsten Franken, der Bischof Chrodegang von Metz und der Herzog Autcharius etwa anfangs August 753 die Reise nach Italien angetreten, um den Papst aus Rom ins Frankenland zu geleiten.

Pipins Sohn Karlmann urkundet im März des Jahres 770 Theudone villa Palatio[2]). Hier haben wir die erste von vielen Erwähnungen des Palatiums, der Pfalz. Die letzte ist meines Wissens aus 940, so dass der Königssitz also 170 Jahre lang in den Quellen als solcher genannt wird.

Die fränkischen Pfalzen waren meist keine festen Plätze, sondern friedliche Wohnungen in ebener, bequem zugänglicher Lage. Ideler[3])

---

[1]) Vgl. Eltester in den Bonner Jahrbüchern L u. LI, S. 66.
[2]) Bouquet V, 720.
[3]) Commentar zu Einhards Leben Karls des Grossen, I, 249.

führt 129 Pfalzen auf, deren sich Karl und seine unmittelbaren Nachfolger nachweislich bedient haben, fast alle in Deutschland und in der Ebene gelegen. Genauere Zählungen haben ergeben, dass uns von gleichzeitigen Schriftstellern allein etwa einhundertundfünfzig Paläste merovingischer und karolingischer Könige genannt werden, welche ziemlich regelmässig über das ganze Reichsgebiet verteilt und mehrfach in planmässigem Zusammenhang mit älteren römischen Anlagen errichtet waren. In neuerer Zeit hat man begonnen, sich eingehender wie bisher mit den Bauten des deutschen Altertums zu beschäftigen; von den Pfalzen insbesondere ist die Nimwegener von Hermann und später von Dr. Plath in Einzeldarstellungen behandelt worden [1]).

Die grosse Anzahl der fränkischen Pfalzen, ihre Notwendigkeit und Wichtigkeit erklärt sich dadurch, dass die Könige mit ihrer ganzen Hofhaltung und dem vollständigen Regierungsbetriebe bei der Bereisung ihres grossen Reiches an vielen Stellen eine angemessene Unterkunft finden mussten. Die Pfalzen waren nach ihrer Gesamtanlage, nach Zahl und Grösse der Bauten verschieden; sie waren ihrer geographischen Lage und Bedeutung entsprechend mehr oder weniger umfänglich und reich ausgestattet. Die kleineren und weniger wichtigen hatten wohl neben Steingebäuden auch Fachwerk- und Holzhäuser mit Strohdächern, und nur für die bedeutenderen würde uns heutzutage die Bezeichnung Königspalast als zutreffend und angemessen erscheinen.

Eine solche grössere Pfalz haben wir uns zu denken als eine Anzahl von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, umgeben von Höfen, Nutz- und Ziergärten, Feldern und Wiesen in oft grosser Ausdehnung. Den Mittelpunkt bildeten die stattlichen Wohnungen des Königs, seiner Familie und des zahlreichen Gefolges; sie boten meist auch Platz zur Aufnahme von Gästen, Gesandten u. s. w. Eine Schlosskapelle fehlte nicht, auch war ein Versammlungssaal da nicht zu entbehren, wo Reichstage oder kleinere Versammlungen von Grossen abgehalten wurden. Hierzu kamen die Behausungen für den Burggrafen, den Vertreter des Königs während seiner Abwesenheit, für die Beamten und Pächter,

[1]) Vgl. Hermann, der Palast Karls d. Gr. zu Nymwegen in den Bonner Jahrbüchern. LXXVII, 88. Die Arbeit Plaths ist in holländischer Sprache erschienen. Eine deutsche Bearbeitung findet sich in der Deutschen Rundschau 1895/96, I, S. 141 ff. — Von Dr. Plath ist auch zu vergleichen »Dispargum« in den Bonner Jahrbüchern, Heft XCV. Der Verfasser hat sich die umfangreiche Aufgabe gestellt, sämtliche Pfalzen in vergleichend historisch-archäologischer Untersuchung zu behandeln. Von allgemeinem Interesse ist seine Abhandlung über »Merovingische und Karolingische Bauthätigkeit« im Februarheft 1894 der Deutschen Rundschau.

dann die Wirtschaftsgebäude, Ställe, Scheunen, Lagerhäuser, Werkstätten u. s. w., endlich in grösserem Abstande vielleicht und zu einzelnen Gruppen vereinigt die Wohnungen der Arbeiter mit Zubehör, sofern letztere nicht etwa in nahen Dörfern Unterkunft fanden.

Da Diedenhofen, obwohl es nicht in erster Linie steht, doch zu den öfter bewohnten und darum wohl auch bedeutenderen Pfalzen zählte, so kann man, glaube ich, Teissier beipflichten, wenn er in seinem Aufsatze »Origine et progrès des Fortifications de Thionville«[1]) meint, die villa regia des 8. Jahrhunderts habe einen grösseren Raum eingenommen als die jetzige Stadt, soweit sie auf dem linken Ufer liegt. Jedenfalls dürfte die Ansicht für das 9. Jahrhundert zutreffen, zu welcher Zeit zweifelsohne wohl Ergänzungsbauten aufgeführt wurden, obwohl uns hierüber nur eine einzige spärliche Nachricht überliefert ist, von der später die Rede sein wird. Die angegebene Fläche begreift Felder und Gärten ein. Vergleichsweise sei hier bemerkt, dass das Gebiet der freilich viel jüngeren und ungleich grossartigeren Kaiserpfalz zu Goslar ohne das zugehörige Land etwa 550 m lang und durchschnittlich 250 m breit war[2]).

Die Lage Diedenhofens musste sowohl an sich als auch bezüglich der weiteren Umgebung und Nachbarschaft als eine sehr günstige erscheinen. Der Fluss erleichterte den Verkehr und ermöglichte Fischfang, Bad und Kahnfahrten. Die damals sumpfige und waldreiche nächste Umgebung lud zu Jagden ebenso ein, wie die unschwer zu erreichenden Waldgebirge der Ardennen und der Eifel. Metz und Trier, Prüm und Echternach, blühende Städte und Klöster, lagen in der Nähe.

Für Pipin kam der persönliche Grund hinzu, dass in Metz sein Jugendfreund Chrodegang den Bischofssitz inne hatte.

Mit der weitaus grössten Anzahl der bekannten Pfalzen teilte die Diedenhofener die Lage in der Ebene am Flusse. Befestigt könnte sie nur insofern gewesen sein, als ein von der Mosel gespeister Wassergraben sie vielleicht ganz oder teilweise umgeben hat. Doch ist dies nach anderen Beispielen nicht wahrscheinlich; so ist auch die neuerdings von Dr. Plath untersuchte Merovingervilla in Kirchheim i. E. nicht mit einem Graben umgeben gewesen[3]).

Karl der Grosse ist in Diedenhofen, was ihm nach dem frühen Tode seines Bruders Karlmann zufiel, nachweisbar 772, 773, 775, 782,

---

[1]) A. a. O. S. 167.

[2]) v. Behr, Zeitschrift für Bauwesen, 1900, S. 162 ff.

[3]) Die entgegenstehende Mitteilung in der Strassburger Post, 1899, No. 1038, beruht nach mündlicher Angabe Dr. Plaths auf einem Irrtum.

783, 805, 806. In einzelnen Jahren hat er sich wiederholt dort aufgehalten.

Zuerst ist eine Urkunde von ihm im April 772 aus Theodono-villa pal. publ. datiert. Auch im Mai desselben Jahres weilte er in der Pfalz.

Für 773 ist seine Anwesenheit nur anfangs März nachzuweisen, doch kann er auch schon früher dagewesen sein.

Aus 775 giebt es Urkunden vom 3. und 10. Mai und vom November. Wahrscheinlich in diesem Jahre sass der Kaiser in Diedenhofen vor einer glänzenden Versammlung weltlicher und geistlicher Würdenträger zu Gericht. 3 Bischöfe, 11 Grafen und zahlreiche Getreue werden aufgezählt.

Am verhängnisvollsten für ihn wurde der Aufenthalt im Winter 782/83, welchen er zum grössten Teile — so Weihnachten und Ostern — in Diedenhofen zubrachte. Am 30. April starb hier seine Lieblingsgemahlin Hildegard, 25 Jahre alt, nach der Geburt ihres neunten Kindes. Durch eine vom 1. Mai pal. nostro datierte Urkunde schenkte Karl für ihr Seelenheil der Kirche St. Arnulf bei Metz, in welcher sie beigesetzt wurde, die villa Cheminot.

Länger als 22 Jahre hat dann der Kaiser die Pfalz gemieden. Erst 805 nahm er in ihr wieder seinen Aufenthalt, nachdem er sie im Sommer desselben Jahres auf einer Jagdreise von Aachen in die Vogesen passiert hatte. Aus diesem Aufenthalte stammt die vom Dezember datierte Instruction für Königsboten, duplex capitulare missorum in Theodonis villa datum, eine Sammlung von Vorschriften für Schreiber u. s. w. Gleich nach dem Weihnachtsfeste empfing der Kaiser in seiner Pfalz eine wichtige Gesandtschaft; an ihrer Spitze erschienen die beiden venetianischen Dogen mit Gefolge und Geschenken, um die völlige Unterwerfung Venetiens und Dalmatiens anzuzeigen.

Am 6. Februar 806 fand in Diedenhofen auf einem Reichstage der fränkischen Grossen die Teilung des Reiches in 3 Teile statt. Im selben Monat verliess der Kaiser die Pfalz, die er nicht wieder sah, zu Wasser. Er fuhr die Mosel und den Rhein herunter nach Nimwegen.

Oefter noch als sein Vater weilte Ludwig der Fromme in Diedenhofen. Schon vor seiner Thronbesteigung war er wiederholt dort. Aus seiner Regierungszeit ist uns seine Anwesenheit bekannt in den Jahren 816, 821, 828, 831, 834, 835, 836, 837.

Während der erste Aufenthalt im Juli 816 nur ein kurzer gewesen zu sein scheint, fand im Oktober 821 eine allgemeine Reichsversammlung apud Theodonis villam statt, gelegentlich welcher der Kaiser mit grossem Glanze seinen ältesten Sohn und Mitkaiser Lothar

mit Irmingard, der blonden Tochter des Grafen von Tours, vermählte. Noch im November urkundet er hier.

828 entsandte er Lothar von Diedenhofen aus mit bedeutender Heeresmacht in die spanische Mark.

831 im Oktober fand wieder eine allgemeine Reichsversammlung hierselbst statt, bei welcher wie in früheren Zeiten ungetrübten Glanzes eine Reihe fremder Gesandten am Throne des Kaisers erschien. Nicht nur Dänen und Slaven bewarben sich um seine Gunst, sogar aus dem fernen Bagdad von dem grossen Chalifen Mamun kamen drei Botschafter mit kostbaren Stoffen und arabischem Räucherwerk, um das zwischen Karl und Harun geschlossene Bündnis zu erneuern.

Vorher, im Sommer desselben Jahres, schloss der Kaiser zu Diedenhofen mit Dänemark Frieden, nach mehrjähriger Feindschaft [1]).

834 Juli 20 urkundet Ludwig Theodonis villa pal. r. Ende desselben Jahres begab er sich zur Ueberwinterung ad palatium Theodonis, und sein diesmaliger Aufenthalt dauerte mit Unterbrechungen bis in den März 835. Anfangs Februar fand in Diedenhofen eine grosse, im wesentlichen aus geistlichen Würdenträgern zusammengesetzte Reichsversammlung statt; es werden 44 Bischöfe, darunter 8 Erzbischöfe namentlich aufgeführt. Vor der »in sacrario, non coram laicis« versammelten Synode tritt der Kaiser als Ankläger gegen Ebbo von Reims auf. Das sacrarium und nicht das tribunal palatinum war deshalb gewählt worden, weil die Bischöfe Einspruch dagegen erhoben hatten, dass vor Laien verhandelt werde. Man hat das Wort sacrarium hier mit Sakristei übersetzt. Wenn dies richtig und es gestattet ist, aus der Grösse der Sakristei, die eine solche Versammlung aufnehmen konnte, auf den Umfang der Kirche zu schliessen, so können wir uns diese nur als ein sehr geräumiges Gebäude vorstellen. Aber es ist meines Erachtens in diesem Falle wahrscheinlicher, dass unter sacrarium das Chor der Kirche oder diese selbst zu verstehen ist [2]).

Im Mai 836 fand in Diedenhofen eine Beratung des Kaisers mit dem engeren Kreise seiner Getreuen statt.

In den Annales Fuldenses kommt um diese Zeit zum ersten male der deutsche Name vor: »Imperator in palatio Thiodenhove conventum habuit« (Enhardi Fuldensis annales 836 M. G. SS. I 360). Die Angabe Abels »une charte de 706 nous révèle l'existence de Dietenhoven«

---

[1]) Vergl. Geschichte des ostfränkischen Reiches von E. Dümmler, II. Aufl., I. Bd., S. 67 und 275.

[2]) Vergl. Ep. Caroli Calvi ad Nicolaum Papam und Mühlbacher Regesta Imperii I nr. 930.

beruht auf einem Irrtum[1]). Im Mai und Juni 837 finden wir den Kaiser zum letzten Male in seiner Diedenhofener Pfalz, wo er die jährlichen Geschenke des Volkes in Empfang nahm.

Aus seiner Regierung ist uns — als ganz vereinzelt stehende Angabe — etwas von einer Bauthätigkeit der Karolinger in Diedenhofen berichtet und zwar aus einer späteren Quelle. Ludwig begann den Bau einer Kapelle nach dem Muster des Aachener Marienmünsters. Hierauf gehe ich später näher ein.

Lothar I., der sein Reich von Metz aus regierte, weilte in Diedenhofen 841, 842, 844, 848, 853. Im August 841 versammelte er hier seine Getreuen um sich; dieser von Nithard III, 3 erwähnte Conventus wird durch eine Urkunde des Kaisers vom 1. September Theodonis villa palacio regio für den Dogen Peter von Venedig bestätigt.

Den Herbst des folgenden Jahres brachte er wieder dort zu. Seine Anwesenheit ist für September bezeugt, vom 17. Oktober ist eine Urkunde für das Bistum Chur, vom 12. November eine solche für das Kloster Prüm ausgestellt (v. Mohr, cod. dipl. I, 39. Bœhmer N. 575). Auch fand in der ersten Hälfte November eine Versammlung der Grossen in Diedenhofen statt, auf welcher Lothar die ihm von seinen Brüdern gestellten Bedingungen verwarf. Im gleichen Monat wurde zwischen den Brüdern der Vertrag von Diedenhofen abgeschlossen, nach welchem zwischen ihnen Frieden bis zum 14. Juli 843 herrschen sollte. Im Vertrag von Verdun 843 behielt Lothar Diedenhofen.

844 im Oktober kamen penes Theodonis villam die drei Brüder Lothar, Ludwig und Karl zusammen. Gleichzeitig tagte in Jeutz — secus Theudonis villam in loco qui dicitur Iudicium — unter dem Vorsitze Drogos von Metz eine bischöfliche Synode. Von Jeutz wird später im Zusammenhang die Rede sein.

Oktober 848 haben wir wieder eine Reichsversammlung in Diedenhofen, woselbst der Kaiser noch am 11. November urkundete.

Seine letzten Urkunden aus der hiesigen Pfalz sind vom 3. Juli 853 datiert.

Von Aufenthalten der nächsten Nachfolger Lothars wissen wir zwar nichts, es ist indessen wahrscheinlich, dass wenigstens Lothar II., der für gewöhnlich in Metz residierte, sich zeitweilig in Diedenhofen einfand.

Ob und inwieweit die Normannen, welche 866 und auch später zu Zeiten Ludwigs des Jüngeren und Karls des Dicken bis in die

[1]) Vgl. seinen Aufsatz, »les voies romaines dans le département de la Moselle« in den Mém. de la Société d'Archéologie et d'Histoire de la Moselle 1858.

hiesige Gegend vordrangen, die Pfalz geschädigt haben, ist nicht überliefert; aber man wird wohl nicht fehl gehen in der Annahme, dass der unbefestigte und schlecht verteidigte Ort gleich vielen anderen hart mitgenommen wurde.

Im Vertrag zu Mersen 870 kam Diedenhofen ebenso wie Metz unter deutsche Herrschaft. Allerdings war die Wirkung dieses Vertrages nur eine kurze.

In der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, zuerst zu Lothars II. Zeiten, erscheint Flörchingen (Floringas curia r., Florichingas) als ein im Besitztum der Krone befindlicher Frohnhof (curtis, curia) auf der Bildfläche. Das Dorf liegt in der Luftlinie etwa 5 km südwestlich von Diedenhofen. Eine einigermassen gerade Strassenverbindung ist nicht vorhanden. Arnulf von Kärnthen urkundet hier 893, sein von ihm zum Gouverneur von Lothringen ernannter Bastard Zwentibold 896 und 898. In diesem Jahre sammelten sich hier um Letzteren nach allerlei Widerwärtigkeiten die Grossen des Landes, aber schon 900 waren sie von ihm abgefallen und huldigten im Februar in Diedenhofen dem letzten deutschen Karolinger Ludwig dem Kinde. Dieser urkundet am 22. März 900 in Diedenhofen.

Nach seinem Tode machte der französische Karolinger Karl der Einfältige Ansprüche auf Lothringen und wurde gegen den Willen der deutschen Fürsten 912 in Metz zum König gekrönt. Als solcher hielt er auch Hof in Diedenhofen; seine dortigen Urkunden sind von 913 Aug. 13 — 915 Nov. 24 — 919 Juli 9. Aber die Zugehörigkeit des Landes zu Frankreich dauerte nur kurze Zeit und 921 wurde im Vertrage zu Bonn die zu Mersen vorgenommene Teilung des Reiches erneuert.

Es tritt nun in der Geschichte Diedenhofens eine Lücke ein. Die Kaiser wohnten längere Zeit nicht mehr in ihrer dortigen Pfalz. Vielleicht war sie durch die Normanneneinfälle in ihrer Wohnlichkeit sehr beeinträchtigt worden. Möglicher Weise kamen auch die Ungarn 917 auf einem Raubzuge bis in die hiesige Gegend[1]). Dass die Pfalz aber wohl noch eine Zeit lang fortbestand, geht aus einer Schenkung Ottos I. hervor, welcher 940 dem bei Trier gelegenen Maximinenkloster u. a. die ihm bereits von seinem Vater Heinrich geschenkte Kirche bestätigte, quae est in villa Tedonis nostri palatii cum 2 mansis. Nochmals bestätigt wurde die Schenkung 966 Jan. 7 in einer Urkunde von Köln über die »aecclesia in nostro regali fisco Theodonis villa nominato

---

[1]) Dümmler a. a. O. Bd. III., S. 613.

constituta« nebst Zubehör. — Die katholische Kirche in Diedenhofen ist zwar seit langer Zeit dem hl. Maximinus geweiht, aber nach alten Nachrichten stand die erste Pfarrkirche unter dem Schutze des hl. Eustachius [1]).

Von dem continuator Reginonis [2]) ist uns zum Jahre 939 folgende wichtige Nachricht überliefert, welche sich auf die Kämpfe Otto des Grossen mit den Lothringern und dem Bischofe Adalbero I. von Metz bezieht: »Omnibus tamen Lothariensibus subactis, aliquamdiu resistere »conatus est episcopus Mettensis, unde Theodonis villa capellam domni »Ludovici pii imperatoris, instar Aquensis inceptam, ne perficeretur aut »pro munimine haberetur destruxit.«

Ludwig der Fromme hatte also in Diedenhofen einen Kapellenbau nach dem Muster der berühmten kaiserlichen Schlosskapelle in Aachen unternommen, welche Karl der Grosse 796—804 erbaute und mit seinem Schlosse in Verbindung setzte. Dieser Bau war nicht fertig, als er 939 aus Furcht davor, dass er vollendet als Festung benutzt werden könnte, zerstört wurde [3]). Die Ansichten darüber, ob der Kaiser oder der Bischof die Zerstörung befahl — was aus dem Zusammenhang der Stelle nicht ganz klar ist — gehen auseinander; die Meisten schreiben sie dem Bischof zu.

Es werfen sich hier einige schwer zu beantwortende Fragen auf. Warum hatte man den Bau über ein Jahrhundert lang unvollendet liegen lassen? War die unfertige Kapelle in Benutzung genommen? Gehörte sie dem Abte der Maximinenkirche oder haben wir uns eine andere ecclesia als Gegenstand der kaiserlichen Schenkung zu denken? Berücksichtigt man nur die 940 erfolgte Erneuerung oder Bestätigung der Schenkung, so sollte man sagen, dass eine zerstörte Kirche nicht wohl Gegenstand einer kaiserlichen Schenkung sein kann. Andererseits ist es einigermassen unwahrscheinlich, dass die Pfalz zwei Kirchen hatte, obwohl dies in Goslar z. B. in späterer Zeit der Fall war. Wenn der Bau Ludwigs des Frommen — was im Mittelalter öfter vorkam — unfertig benutzt worden ist, so kann man immerhin annehmen, dass im ersten Drittel des 10. Jhdts., als die Kaiser, wie erwähnt, sich nicht mehr in Diedenhofen aufhielten, Heinrich I. die als solche nicht oder nur wenig mehr benutzte Palastkapelle dem Kloster schenkte. Vorausgesetzt, dass die Kapelle, wie anderswo und an sich wahrscheinlich,

---

[1]) Vgl. Teissier a. a. O. S. 206.

[2]) Scr. I, 618.

[3]) Das »aut« im Texte muss man sich dem Sinne nach durch ein »et« ersetzt denken.

im Bering des Palatiums lag, so waren die anderen Gebäude dieses letzteren, wenn sie damals noch bestanden, offenbar weniger geeignet, befestigt zu werden. Sonst wären sie wohl auch zerstört worden.

Die Zerstörung der Kapelle wird man sich so zu denken haben, dass im äussersten Falle alles Mauerwerk über der Erde abgetragen worden ist. Zu einem Abbruch der Fundamente lag keine Veranlassung vor, weil sie nicht zu Verteidigungszwecken dienen konnten. Es ist daher wohl möglich, dass die Fundamente noch vorhanden sind und dass sie einmal gefunden werden.

Es liegt auf der Hand, dass Diedenhofen abnehmen musste, als es sich nicht mehr der Vorteile eines zeitweiligen Aufenthaltes der kaiserlichen Hofhaltung erfreute. Denn hier fehlte Handel und Industrie oder eine andere Veranlassung, welche einem kleinen Gemeinwesen zur Blüte verhelfen konnte. Um die Mitte des 10. Jhdts. erscheint der Ort im Besitze der Grafen von Luxemburg, welche sich allmählich eine starke Hausmacht gründeten. Die Kaiser hatten wohl nur noch ein Absteigequartier in ihrer ehemaligen Pfalz, wo sie sich sehr selten aufhielten.

977 Mai 10 und 11 urkundet Otto II. in Diedenhofen, 993 Mai 9 Otto III. »in villa Dedonis«, 1003 Januar 15 Heinrich II., der in diesem Jahre eine Versammlung der Grossen von Oberlothringen hier abhielt.

Aus der späteren Geschichte des Orts sei hier nur kurz erwähnt, dass Diedenhofen ungefähr ein halbes Jahrtausend, bis 1462, in Luxemburgischem Besitz geblieben ist, bis 1354 unter den Grafen, später unter den Herzogen. Die Luxemburger haben also das Erbe der ehemals karolingischen Pfalz angetreten.

Auf eine kurze Regierung der burgundischen Herzöge (bis 1477) folgte diejenige des habsburgischen Hauses (bis 1519), darauf die spanische (bis 1643) und dann die französische Herrschaft (1643-1870).

Jeutz.

Oestlich von Diedenhofen, auf dem anderen, rechten Moselufer liegen die Dörfer Niederjeutz und Oberjeutz. Letzteres befand sich bis 1815 auf einer anderen Stelle, näher der Stadt und näher bei Niederjeutz, zwischen dem Jeutzer Fort und den Schiessständen. Sein alter verfallener Kirchhof, bei welchem ein Steinkreuz dem Zusammensturz nahe ist, findet sich nächst der nach Illingen führenden Landstrasse im Messtischblatte vermerkt. Die Veränderung in der Lage ist zu dem Irrtume Veranlassung gewesen, dass in der Karte S. 16—17 des Werkes

»Die alten Territorien des Bezirks Lothringen nach dem Stande vom 1. Januar 1648«[1]), I. Teil, Oberjeutz an seiner jetzigen Stelle eingetragen ist.

Niederjeutz und Oberjeutz waren beides Dörfer der seigneurie de Meilberg [2]).

Stemer, Traité du département de Metz [3]), giebt S. 473 folgende Beschreibung: »Yutz, Village, divisé en haute et basse. La »haute Yutz est le premier village en sortant de Thionville par la porte »du Pont, à droite de la Moselle; il est destiné à être démoli pour »augmenter les fortifications de la Ville. La basse Yutz est aussi à »droite de la Moselle, et dans le même cas ci-dessus: l'Eglise parois»siale de ces Villages est près de la basse Yutz. La tradition porte »que l'on y a tenu un Concile vers l'an 814 . . . .«. — Gemeint ist die Synode von 844.

Die schon damals ins Auge gefasste Zerstörung wurde 60 Jahre später zur Thatsache. Teissier sagt hierüber[4]): »Yutz, dont le nom est »écrit dans les auteurs et sur les cartes géographiques Jeust, Jeutz, »Judz etc. et en latin Judicium, est encore aujourd'hui un village »considérable, qui n'est séparé de Thionville que par la Moselle; plus »de la moitié des maisons sont dans le rayon de défense de la place: »c'est cette position qui a servi de prétexte, en juin 1815, au com»mandant supérieur de Thionville pour faire détruire l'antique monu»ment, siège de la diète et du concile de 844«. Der erwähnte Kommandant war der General Hugo, der Vater des Dichters Victor Hugo, welcher Oberjeutz in der Nacht vom 25. zum 26. Juni 1815 verbrennen und zerstören liess, weil es dem Heere der Verbündeten im Januar 1814 einen Stützpunkt bei der Beschiessung der Stadt geboten hatte. Diese Massregel erregte grossen Unwillen, nicht nur bei den Betroffenen. In einem Werke, welches dem General selbst zugeschrieben wird, aber auf dem Titelblatt einen anderen Namen trägt: »Journal historique du blocus de Thionville en 1814 et 15« [5]), heisst es S. 113: »Les envi»rons de la place furent découverts à 500 mètres seulement, et au »grand regret du général le hameau de Haute-Yutz se trouva compris »dans le razement.« S. 172 ff. wird die Massregel verteidigt.

---

[1]) Strassburg 1898.

[2]) De Bouteiller, Dictionnaire topographique de l'ancien département de la Moselle.

[3]) Metz, Collignon 1756.

[4]) l. c. S. 24.

[5]) Blois 1819.

Bei der Zerstörung des Dorfes wurde auch die Kapelle von Oberjeutz niedergelegt, und man fand in ihren Trümmern eine Anzahl von Ziegeln mit Inschriften[1]. Es scheint, dass Teissier hauptsächlich diese Kapelle im Auge hat, wenn er von der Zerstörung des alten Monumentes spricht. Das würde allerdings nicht mit der obigen Schlussbemerkung von Stemer stimmen, nach welcher die Synode in der Pfarrkirche von Niederjeutz stattgefunden hätte.

Die hier bestehenden Zweifel sind bis heute nicht gehoben. So viel ist aber sicher: beide Kirchen waren nicht die ersten auf ihrem Platze, sondern Ersatzbauten. Zeichnungen davon sind mir nicht bekannt, abgesehen von kleinen Grundriss- und auch Ansichtsskizzen in Plänen. So ist in einem in der Metzer Stadtbibliothek befindlichen »Plan de la ville de Thionville 1643 assiegée par l'armée du Roy u. s. w.« die Kirche von Oberjeutz grösser gezeichnet und umgekehrt orientiert wie diejenige von Niederjeutz (»Nider-Jycits«). Aber der Plan ist bezüglich der Kirchen sehr ungenau, denn sie sind alle nach einem und demselben Grundrissmuster dargestellt, welches in den meisten Fällen nicht zutrifft. Ein anderer Plan aus 1766 (ebenfalls auf der Metzer Stadtbibliothek) hat die Niederjeutzer Kirche richtig als Kreuz inmitten des Kirchhofs liegend; in Oberjeutz ist keine Kirche verzeichnet. In der Berliner Ruhmeshalle befinden sich grosse Reliefmodelle von einer Anzahl französischer Festungen aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, darunter auch eins von Diedenhofen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass hieraus einige Klarheit gewonnen wird; ich konnte das Modell selbst nicht einsehen.

In einem Katasterplan von 1807, welcher auf dem Bürgermeisteramt Niederjeutz aufbewahrt wird, sind kleine Ansichten beider Kirchen eingetragen. Oberjeutz erscheint als einschiffiger Langbau mit einerseits angefügtem plattgeschlossenen Chor und andererseits vorgebautem Turm, der eine Zwiebelkuppel trägt. Das Chor lag anscheinend nach Westen. Die Niederjeutzer Kirche erscheint nur als Turm, viereckig und mit einfachem Pyramidendach bekrönt. Vielleicht war die Kirche damals schon abgetragen.

Oberjeutz war nur bis zum 19. März 1810 eine selbständige Gemeinde und wurde dann mit Niederjeutz vereinigt. Zur Pfarrei des letzteren Dorfes gehörte es schon früher, ebenso wie Mackenheim und Künzig mit dem Meierhof Helpert und der Kapelle Hennequin.

Nach dem Frieden bauten die Einwohner mit Hülfe des Königs Ludwig XVIII., der ihnen Beisteuern und Holz verschaffte, den Ort an

[1]) Teissier l. c. S. 476 u. 429.

der jetzigen Stelle wieder auf[1]. Er wurde dann wieder eine eigene Gemeinde.

Die älteste dem Namen nach bekannte Persönlichkeit aus Jeutz wird in der Lebensbeschreibung der h. Glodesindis erwähnt[2]. Hier heisst es »Fuit quidam vir, Odilulfus nomine, faber imperatoris, de villa, cuius vocabulum est Judich« und zu der Ortsbezeichnung sagt eine Anmerkung »Ita codex S. Huberti, sed Trevirensis habet Vidihe, »Blaburensis Judith. Vitae secundae exemplaria omnia locum hunc »latine apellant Iudicium. Est autem Iudicium, vulgo Judae.« Der Mann hatte einen Teufel im Leibe, den er durch eine Wallfahrt zum Grabe der Heiligen in Metz verlor. Die Begebenheit wird ins 9. Jahrhundert gesetzt. — Damals also wie heute wohnten Leute in Jeutz, welche in Diedenhofen beschäftigt waren.

Jeutz ist eine alte Culturstätte. Man hat daselbst von Alters her Funde der verschiedensten Art gemacht. Schon Teissier[3] erwähnt Münzfunde, ebenso Abel[4] und Robert[5]. In der Sitzung der Metzer Gesellschaft vom 12. 11. 1863 teilte ein Herr Krismann mit, man fände in der Umgebung des alten Niederjeutzer Kirchhofs auf mehreren ihm gehörigen Feldern ziemlich oft römische Münzen, meist solche der ersten Kaiser, aber auch besonders viele von Constantin. Sie lägen zusammen mit Bruchstücken von Töpfergeschirr verschiedener Farbe und grossen Dachziegeln[6]. Hiermit übereinstimmend berichtete lange vorher Victor Simon in einer archäologischen Notiz über Metz und seine Umgebung[7], Jeutz sei bemerkenswert wegen der grossen Anzahl von Geschirr- und Ziegeltrümmern, die sein Boden berge, es müsse sich daselbst eine römische Töpferei befunden haben. Erwähnt und abgebildet sind an dieser Stelle einige damals gemachten Funde, ein Thränenfläschchen, ein Gewicht in Pyramidenform und eine irdene Lampe. Das Thränenfläschchen wurde bei der Gründung einer damals gerade gebauten Kaserne aus einer Tiefe von 4—5 m zu Tage gefördert. Es handelt sich hier wohl

---

[1]) 1817; vgl. Viville, dictionnaire du département de la Moselle, Metz 1817, Tome II, S. 449.

[2]) A. SS. Julii Tome VI. Vita antiquior S. Glodesindis virg. S. 208.

[3]) L. c. S. 429.

[4]) Keltische: Mém. d. l. Soc. d'Arch. et d'Hist. de la Moselle 1862, S. 222. — Römische: Mém. 1887, S. 116.

[5]) Merovingische: Mém. 1860.

[6]) Bull. Mos. VI, 1863, S. 155 f.

[7]) Acad. de Metz 1841, 151 f.

um das Cavallerie-Kasernement, welches im Jeutzer Fort, also auf der rechten Moselseite gelegen ist und um diese Zeit gebaut wurde.

Beim Bau der Aktienbrauerei St. Nicolaus zu Niederjeutz wurde 1898 der Schatz- oder Depotfund aus dem späteren Bronzezeitalter entdeckt, welcher jetzt eine Zierde des Metzer Museums bildet. Auch stiess man bei demselben Bau auf eine römische Ziegelei, und von dem Konservator des Museums, Herrn Keune, wurden die Reste eines römischen Ziegelofens ausgegraben, welcher Ziegel mit den Stempeln der Fabrikanten Pariator, Florentius, Virisimus und Adiutex — letzterer um 310 — lieferte[1]). Ein vor 60 Jahren gefundener Ziegelstempel Adjutex ist für Simon[2]) die Veranlassung gewesen, ihn irrtümlicher Weise mit dem römischen Ortsnamen Judicium in Verbindung zu bringen.

Im März 1900 traten in der Nähe der erwähnten Brauerei, aber mehr nach Südwesten, auf einem Grundstücke des Bauunternehmers Kraemer, das zur Sandgewinnung ausgebeutet wurde, die Kellermauern eines römischen Hauses zu Tage, bei welchen Scherben, bemalte Stuckreste und Münzen gefunden wurden. Auch früher schon hatte Kraemer unfern dieser Stelle andere römische Fundamente, Schwerter, Münzen und Bruchstücke einer Bildsäule gefunden.

Von einem Gräberfunde weiss Abel im 17. Bande 1887 der Mémoires de la Soc. d'Arch. et d'Hist. de la Moselle zu berichten. Es heisst da S. 116: »Im Norden von Niederjeutz haben die Arbeiten an »der Eisenbahn nach Sierck zur Entdeckung eines vollständigen fossilen »Mammuths geführt, welches ins Berliner Museum gekommen ist. In »derselben Sandschicht, am Fusse des Dorfes, fand man vor einigen »Jahren eine beträchtliche Reihe von Gräbern, welche aus ausgehöhlten »weissen Steinen bestanden, die mit grossen Platten bedeckt waren. »Diese trugen das Zeichen der Ascia. Innen fand man neben mensch»lichen Gebeinen gewöhnliches Geschirr und spätrömische Münzen, »darunter einen Constantin mit der Wölfin.«

Es unterliegt also keinem Zweifel, dass Niederjeutz zu gallorömischer Zeit bewohnt war und schon damals ein blühendes Culturleben aufzuweisen hatte. Ob die Angabe Huhns[3]) »es liege 60 m nordöstlich von einem alten Römerlager« begründet ist, weiss ich nicht.

---

[1]) Vgl. hierzu Keune im Korrespondenzblatte der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Jahrgang XVII 1898 No. 12, und Jahrbuch der Gesellschaft für Lothringische Geschichte und Altertumskunde 1899, S. 374, 378.

[2]) Acad. de Metz 1841, S. 152.

[3]) Deutsch-Lothringen S. 318.

Als Mittelpunkt der Siedlung ist nach den bisher bekannt gewordenen Funden das genau östlich von Diedenhofen liegende Gelände anzunehmen.

Das ehemalige Oberjeutz ist wahrscheinlich gleichaltrig mit Niederjeutz. Auch hier sind römische Ziegel gefunden worden, z. B. zwischen den Schiessständen und der Mosel in der Nähe der letzteren und beim Abbruch der vorher[1]) erwähnten Kapelle, welche auf dem alten Kirchhof gelegen hat. Die beiden verlassenen Kirchhöfe sind überhaupt für beide Dörfer die letzten noch gerade erkennbaren zu Tage liegenden Spuren ihrer alten Vergangenheit. Von demjenigen in Niederjeutz berichtete Abel in der erwähnten Sitzung der Metzer Gesellschaft vom 12. November 1863[2]), er sei von der Gemeinde verkauft worden und diese habe es vorläufig für zweckmässig erachtet, seine Umfassungsmauer niederzulegen, um ihre Wege neu zu beschottern. »Diese Mauer »hatte das Merkwürdige, dass sie aus Lagen von Steinen errichtet war, »welche mit Reihen dicker und grosser Ziegel mit Rillen abwechselten, »was auf eine alte römische Bauweise hindeutet. Die Ortsüberlieferung »ist die, dass sich an dieser Stelle ein alter römischer Tempel be»funden hat, welcher durch ein christliches Bethaus verdrängt wurde. »In diesem Bethause wurde 846 ein Concil abgehalten. Das Bethaus »ist 1571 durch eine kleine gotische Kirche ersetzt worden, welche »mit prismatischen Graten gewölbt und durch vier grosse Fenster mit »Stabwerk erleuchtet war. Sie war geostet und hatte die Form eines »lateinischen Kreuzes. Von Diedenhofen führte — zweifelsohne über »eine Fähre — ein Weg zu dieser Kirche; er ging noch weiter bis zu »der Römerstrasse, welche Oberjeutz mit Walmesdorf verband. Diese »Verbindungsstrasse besteht noch, sie heisst in einem Teile ihres »Laufes »Kem« und in dem übrigen Teile »Weg der Königin«. Der »Weg von der Kirche zum Kem ist nicht mehr vorhanden, aber man »kann ihn noch erkennen in mehreren Ackerfurchen in der Nähe der »Brennerei des Herrn Krismann, in welchen er sich durch die Ueppig»keit des Pflanzenwuchses auszeichnet.«

Nachdem seit dieser Mitteilung mehr als ein Menschenalter verflossen ist, sind auch diese letzten Spuren verschwunden. Das Krismannsche Anwesen befand sich auf dem Gelände der jetzigen Aktienbrauerei.

Jeutz war im frühen Mittelalter Hauptort der gleichnamigen Gaugrafschaft, des pagus Judiacensis oder comitatus Judicii, welcher wiederholt erwähnt wird, z. B. in einer Urkunde Ottos I. für

[1]) S. 202.

[2]) Bull. Mos. VI 156.

die St. Petersabtei in Metz vom Jahre 960, welche als in comitatu Judicii gelegen aufführt Petraevillare et Villare et Seimaricurtem. Das Gebiet der Grafschaft lag zu beiden Seiten der Mosel. Die genauen Grenzen sind nicht bekannt, auch nicht in welchem Verhältnisse die nähere Umgebung von Diedenhofen zu der Grafschaft stand. Die Pfalz selbst hatte als fiscalischer Besitz wohl ihre eigene Gerichtsbarkeit. Auf die Stelle des Grafenschlosses deutet vielleicht ein Gewann-Name »am Schloss« gegenüber dem Eingang der Schiessstände nördlich von letzteren, also im ehemaligen Oberjeutz. Möglicherweise im Gegensatze hierzu wurde früher das stattlichste ältere Haus in Niederjeutz, welches noch jetzt das Gepräge eines Herrenhauses trägt und Eigentum des Herrn Blaise ist, mit der Nachbarschaft als petit château bezeichnet. Es ist dasjenige in nordöstlicher Richtung vom alten Kirchhofe gelegene Anwesen, hinter welchem die »Herrengasse« nordwestlich von der Hauptstrasse abzweigt. Das südlich gelegene Gelände, auf welchem die oben erwähnte römische Kelleranlage gefunden wurde, heisst im Volksmunde der »Schlossgarten«[1]).

Zu dem Lageplan Fig. 2 ist noch Folgendes zu bemerken. Der frühere Weg von Diedenhofen nach Oberjeutz überschritt den Canal da, wo jetzt das obere Schleusenkasernement sich befindet; er ist punktirt gezeichnet.

Zur Zeit der Belagerung von 1558 befanden sich auf dem rechten Moselufer noch keine Festungswerke. Um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts war »vor dem Thore nach der Siercker Seite« ein grosses Hornwerk vorhanden. Anfangs des achtzehnten Jahrhunderts hielt man das Hornwerk zu schwach im Verhältnis zu der starken Stadtbefestigung und Cormontaigne, ein Schüler Vaubans, entwarf und baute ein Kronwerk mit allem Zubehör[2]). Um 1750 wurde das Werk erweitert und das Fort in der Gestalt erbaut, welche es bis heute im Wesentlichen behalten hat[3]).

Vor 1673 gab es unseres Wissens keine feste Verbindung zwischen den beiden Moselufern. In diesem Jahre baute ein Hauptmann Salzgeber die erste Brücke, welche aus einem bedeckten Holzbau auf Steinpfeilern bestand. Schon 1681 wurde sie vom Eise zerstört, dann aber von ihrem Erbauer solider wiederhergestellt. Sie galt lange Zeit als ein Wunder der Baukunst, aber schon zu Teissiers Zeiten hielt man es für ein noch grösseres Wunder, dass sie immer noch nicht

[1]) Nach frdl. Mitteilungen des Herrn Baurat Morlok.

[2]) Un vaste ouvrage nommé le Couronné d'Yütz.

[3]) Le fort de la Double-Couronne; vergl. Teissier a. a. O. S. 178.

eingestürzt war: so baufällig war sie im Laufe der Zeit geworden. Doch wurde sie erst 1846 durch die jetzige Steinconstruction ersetzt. Eine auf den Bau geprägte Medaille befindet sich im Metzer Museum. Bei niedrigem Wasserstande kann man die Pfeilerfundamente der alten Brücke, welche auf dem Titelbilde von Teissiers Werk dargestellt ist, nordöstlich von der jetzigen noch in der Mosel erkennen.

Die Römerstrassen, für welche die Bezeichnung »le Kem« noch überliefert ist, sind links und rechts der Mosel in dem Plane eingetragen.

Im östlichen Teile der Stadt, in deren Grundriss eine dunkle Linie den älteren Teil von dem neueren scheidet, bezeichnet ein schwarzer Fleck die Stelle des luxemburgischen Schlosses, welche in Fig. 3 nach dem besten vorhandenen allerdings auch ungenauen Plane in grösserem Massstabe dargestellt ist. Diese Darstellung — im Wesentlichen einer Zeichnung aus 1813 entsprechend — kann nur im Allgemeinen über die Lage der verschiedenen Gebäude zu einander unterrichten.

Das Schloss in Diedenhofen.

Von der Königspfalz der Karolinger, dem gewiss glanzvollen Wohnsitze unserer fränkischen Könige, liegen in Diedenhofen keine Reste mehr zu Tage. Die Aufsuchung ihrer zweifelsohne noch vorhandenen Fundamente ist eine Aufgabe, die nicht nur grosse Opfer an Zeit und Geld erfordert, sondern auch besonders günstige Umstände bedingt, wie sie vielleicht bald eintreten können, wenn die in Aussicht genommene Niederlegung der Festungswälle zur Thatsache wird und dann auch der Wall zwischen Schloss und Mosel fällt. Es ist nämlich in hohem Grade wahrscheinlich, dass man diese Reste an der Stelle des jetzigen Schlosses und im Bereiche seiner Umgebung finden wird. Hierfür spricht nicht nur die von Alters her an der Stelle haftende Ueberlieferung, sondern auch der Umstand, dass wir hier offenbar den ältesten Teil und die ursprünglich am höchsten gelegene Stelle der Stadt vor uns haben. Wie schon erwähnt, liegt es nahe anzunehmen, dass die Luxemburgischen Grafen das Krongut der Kaiser übernommen und es zum Teil zu einer festen Burg ausgebaut oder eine solche auf dessen Stelle neu errichtet haben.

Die von Teissier [1]) geäusserte Ansicht hierüber halte ich für richtig. Er sagt ungefähr folgendes: Es ist nicht wahrscheinlich, dass Diedenhofen vor dem 10. Jahrhundert mit Mauern umgeben war, weder was den eigentlichen Palast noch was die sonst etwa vorhandenen Häuser

[1]) A. a. O. S. 167 f.

anbelangt. Erst die Einfälle der Normannen (und Ungarn?) waren die Veranlassung der Befestigung. Das jetzige sogenannte Schloss ist gewiss die Stelle des Lehnssitzes der Grafen von Luxemburg.

Es verlohnt sich auf dieses ehemalige Schloss näher einzugehen, sowohl weil es an sich nicht ohne Interesse ist, als weil die Beschreibung des jetzigen Zustandes zukünftig einmal von Nutzen sein könnte.

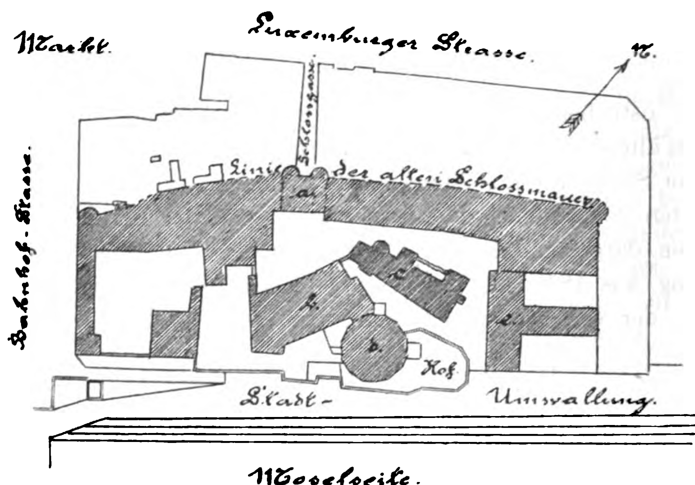


Fig. 3. Lageplan des alten Schlosses 1:2000.

Der Schlosshof in Diedenhofen bietet ein malerisches Bild. Durch einen von zwei Türmen flankirten Thorbau a — im Lageplan Fig. 3 — den sogenannten Zwillingsturm [1]), tritt man von der engen mit hohen Häusern eingefassten Schlossgasse aus hinein und erblickt nun verschiedene Bauten, die teils dem frühen Mittelalter, teils der Spätgotik, teils der Renaissance und teils der Neuzeit entstammen. Gerade vor uns zur Rechten steht ein modernes grosses Wohnhaus b — jetzt im Besitze des Herrn Marchal — offenbar auf alten Fundamenten und unter Benutzung vorhandener Mauern errichtet, während zur Linken ein im Aufbau reichgegliedertes stark gruppiertes Gebäude c aus spätgotischer Zeit sich erhebt, welches man hin und wieder château de Thion nennen hört. Dieses Gebäude steht frei im Schlosshof und ist seit langer Zeit im Besitze der Familie Obercontz.

Geht man rechts daran vorbei, unter dem Bogen durch, so steht man in ein paar Schritten vor dem Flohturm d. Geht man links

[1]) Vergl. das allerdings nicht von der Strasse, sondern von einem hohen Standpunkte aufgenommene Titelbild Fig. 1.

vorbei, so stösst man auf ein anderes Gebäude — im Lageplan e — welches vom château de Thion durch einen kleinen Zwischenraum getrennt ist und fast einen rechten Winkel mit ihm bildet. Es ist ein stattliches, mit vielen gewölbten Räumen versehenes Renaissancehaus, welches in neuester Zeit von den Schwestern in Peltre zu Schulzwecken erworben worden ist. In diesem Gebäude, dessen stark beschädigte mit Medaillons geschmückte Pilaster und gewölbtes Portal auf die Mitte oder den Ausgang des 16. Jahrhunderts weisen, befanden sich angeblich die Küchen Karls des Grossen. Stemer[1]) sagt mit Bezug auf ihn: »sa demeure étoit la maison qui appartient à M. le baron d'Eltz, au haut du Château; on y voit encore les cuisines de ce Roi« [2]). Ich konnte den betreffenden Raum nicht finden, auch wissen die jetzigen Bewohner nichts mehr von dieser Ueberlieferung.

Der Zwillingsturm

in französischen Karten als »tours jumelles« bezeichnet, ist als Thorbau der Burg aufzufassen, und entspricht als solcher ziemlich genau der Musterbeschreibung, welche in verschiedenen Werken von derartigen Anlagen gegeben wird. So heisst es bei Schultz »Höfisches Leben zur Zeit der Minnesänger« I, 34: »Das Thor liegt gewöhnlich in einem »Turme oder, und das ist die Regel, die Thorhalle wird von zwei »Türmen flankiert, oft sogar noch von einem Turme selbst überragt, »so dass die Befestigung des Thores in der That einer kleinen Burg »verglichen werden konnte«. Nach Köhler »die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit« 3. Band finden sich in den Stadt- und Burgenumfassungen des Mittelalters nach römischer Art am häufigsten Thortürme oder zwischen zwei Türmen liegende Thore. Piper[3]), dem diese Hinweise entnommen sind, sagt, die Gestaltung des Thores zu einem festen Turmbau und zumal die beiden Seitentürme seien zwar bei Stadtbefestigungen gewöhnlich, bildeten aber sonst eine seltene Ausnahme; vielmehr unterschiede sich der Thorturm der Burg in der Regel nicht wesentlich von einem gewöhnlichen Berchfrit. Da es sich hier nicht um ein Stadtthor handelt, so hätten wir nach Piper eine seltene Ausnahme vor uns, hingegen nach Schultz die Regel.

Der Zwillingsturm hat bisher wenig Beachtung gefunden. Die Innenseite — vom Schlosshofe gesehen – bietet nichts Merkwürdiges

[1]) A. a. O. S. 153.

[2]) Bei Kraus, Kunst und Altertum in Lothringen S. 91 ist irrtümlich von der »Kirche« statt »Küche« Karls d. Gr. die Rede.

[3]) Burgenkunde S. 315 ff.

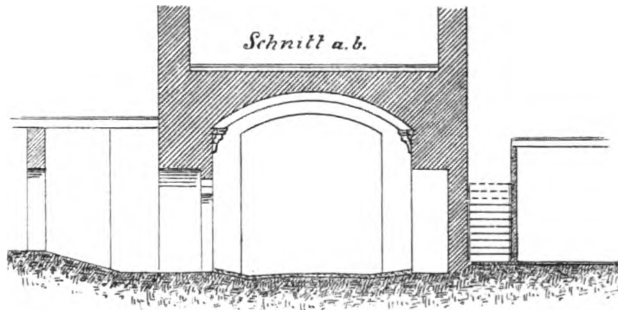
und die Aussenseite, wie sie schmucklos aber kraftvoll zu den bekrönenden Zeltdächern emporstrebt, wird leicht übersehen in der engen Schlossgasse, weil der richtige Standpunkt fehlt [1]). Und doch dürfte der Turm als ein ziemlich erhaltenes Beispiel einer derartigen spätmittelalterlichen Anlage eine geometrische Aufnahme verdienen. Eine solche ist auf der Tafel in einem Grundriss und zwei Schnitten durch die Thorhalle gegeben (Fig. 4—6).

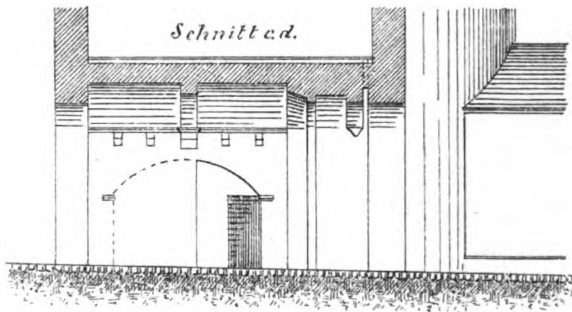
Die beiden Seitenbauten, deren aussen halbrunde, innen rechteckige Form sich bis in die ältesten Zeiten der Geschichte verfolgen lässt — sie findet sich nicht nur bei den Römern, sondern auch bei den Griechen, z. B. in der aus dem 4. Jahrhundert v. Chr. stammenden Festungsmauer von Messene [2]) — haben wie bei den inneren Türmen des Deutschen Thores in Metz eine lichte Breite von 2,80 m. Die Thordurchfahrt ist 3,75 m breit, der Schlitz für das Fallgatter noch kenntlich, der Thoranschlag mit den Kopfeisen noch vorhanden. Die äusseren Fenster sind zum Teil nachträglich eingebrochen.

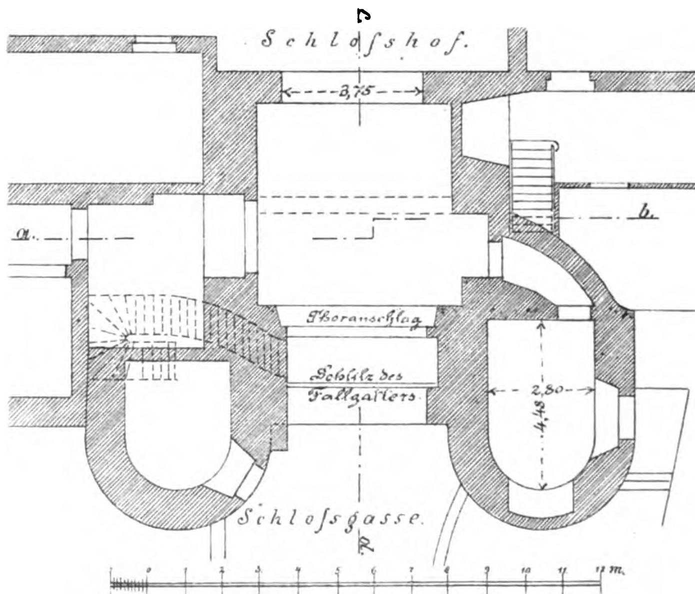
Merkwürdig waren die Eigentumsverhältnisse des Turms. Der Grund und Boden sowie das untere Geschoss wurden teils von der Stadt, teils von vier Privatpersonen benutzt und als ihr Eigentum betrachtet. Die beiden Obergeschosse und das Dach sowie die von unten heraufführende Treppe waren Eigentum der Heeresverwaltung, sind aber von dieser vor kurzem an die Stadt verkauft worden. Worauf sich die Besitzverteilung im Erdgeschoss gründet, konnte nicht festgestellt werden, da weder die Stadt, deren Archiv bei der Beschiessung 1870 teilweise zerstört wurde, noch auch die Privatleute Auskunft zu geben oder Besitztitel beizubringen vermögen. Die Durchfahrt unter dem Thorgewölbe verbindet den Schlosshof, in welchem sich eine ganze Reihe von Wohnungen befinden, mit der übrigen Stadt. Vor 1870 befanden sich in dem Zwillingsturm die Geschäftszimmer des französischen Artilleriedepots. Das Gebäude wurde damals und früher als »Turm am alten Jagdschloss in der Schlossstrasse« geführt. — Rechts und links schlossen sich die Burgmauern an und es gilt mit einiger Einschränkung noch heute was Teissier [3]) sagt: »Die mit ihrer Rück-»seite dem Schloss zugewendeten Häuser der Luxemburger Strasse »zeigen Spuren der alten Umwallung: in dem einen ist es eine Wölbung, »in dem anderen die Bekleidungsmauer eines Grabens oder das Wider-»lager eines Thorgewölbes. Vom Schlosse nach der genannten Strasse

[1]) Vgl. oben S. 208 und Fig. 1, S. 188.
[2]) Vergl. Merckel, die Ingenieurtechnik im Altertum, S. 425 ff.
[3]) A. a. O. S. 169.

Zwillingsthurm in Diedenhofen.







»führte ein gewölbter Verbindungsweg, der für Wagen breit genug war, »seinen wohlerhaltenen Eingang sieht man in einer noch bestehenden »Scheune zwischen den Häusern der Herren Hans und de Mairesse.«

In Fig. 1 erblickt man vor dem Zwillingsturm rechts in der Schlossgasse einen der für das alte Diedenhofen typischen Treppentürme.

Der Flohturm

französisch »la tour aux puces«, auch zuweilen »tour de Thion« genannt, ist das merkwürdigste Gebäude des Schlosses. Er ist für mich die Veranlassung zu dieser Arbeit gewesen. Verschieden wird sein

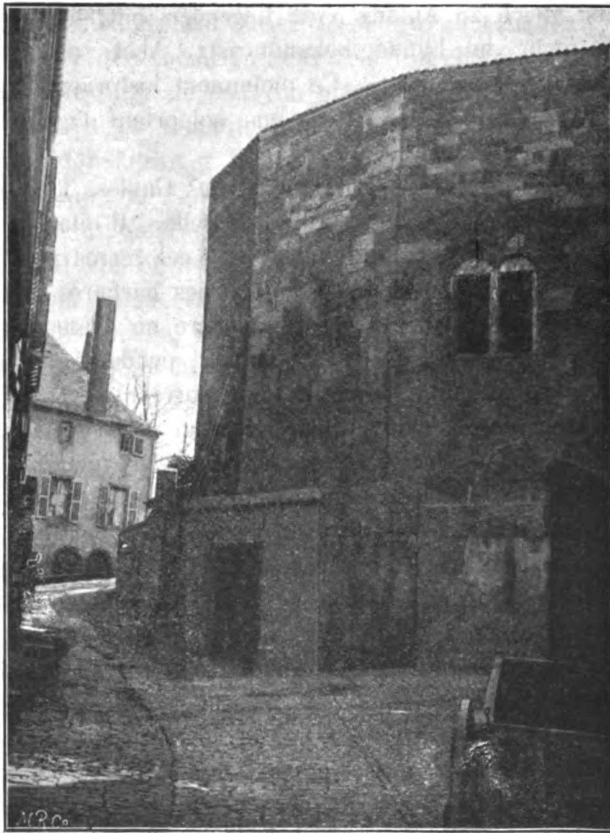


Fig. 7. Flohturm, Stadtseite.

Ursprung erzählt. In einer Handschrift der Metzer Stadtbibliothek (No. 253) findet sich abschriftlich ein ziemlich wertloser Abriss der Geschichte Diedenhofens, welcher von den Augustinern herrührt, die

sich 1655 in der Stadt niedergelassen haben. Dieser Abriss ist bis 1773 von dem Bruder Hérault fortgesetzt worden. Darin heisst es S. 16: »Le seigneur Thion fit construire dans sa terre une maison de »campagne, dont il ne reste plus rien que cette tour qui est dans le »Château de la ville sur le Rempart. Cette tour sert aujourd'hui de »magasin, c'est dans cet appartement que Thion logeait les gens qui »cultivaient et labouraient ses terres. Quelque temps après on bâtit »à Thionville un bourg qui n'était fermé que de simples murailles.«

In den Jahrgängen 1853 und 54 der »Austrasie, revue de Metz et de Lorraine« hat Abel eine Studie über die Belagerung Diedenhofens i. J. 1558 veröffentlicht, welche »La Tour aux Puces« betitelt ist. Darin werden gleich zu Anfang zwei Legenden mitgeteilt, von denen jetzt nichts mehr im Lande bekannt ist. Abel sagt ohne seine Quellen anzugeben Folgendes: »Ce monument historique n'est connu »dans le pays que par des légendes que colportent l'ignorance et la »tradition.

»A les en croire, après la conquête des Gaules, Thion centurion »romain, vint habiter les bords de la Moselle. Il était suivi d'une »légion de vétérans. César lui avait donné ces terres pour les colo»niser et les défendre contre les invasions des barbares. La première »pensée du général romain fut de se construire un château-fort auquel »il donna son nom. Il en fit son habitation, pendant que ses soldats »couchaient sous la tente. Ceux-ci murmurèrent. Thion fit alors »ériger dans l'intérieur de son château une tour d'une grande élévation. »Il y logea ses troupes. Dans cette tour, avec les vétérans, les puces »ne tardèrent pas à élire leur domicile en nombre tel qu'il fallût murer »la tour de peur d'inonder le pays de ce fléau.

»C'est ainsi que cet édifice porte, soit le nom de Tour aux puces, »soit le nom de Tour de Thion.

»Une autre légende, empruntée à un genre d'idées tout différent, »donne à la Tour aux puces une origine à la fois moins illustre et »moins ancienne. Elle raconte que Charlemagne aimant à chasser »l'auroch dans les forêts arrosées par la Moselle, arrivait toujours à »Thionville suivi de nombreuses limiers. L'étendue de la meute ré»clama un emplacement spécial dans le palais de Thionville. L'Empe»reur fit élever une tour énorme qui conserva du séjour de ses hôtes »une telle population d'insectes parasites de la race canine que le »nom de Tour aux puces en est resté au chenil impérial.«

Abel fügt hinzu: »Ces traditions doivent être acceptées pour ce »qu'elles valent. Gardons nous bien néanmoins de les rejeter avec

»mépris. Bien souvent le fond en est vrai, les accessoires seuls sont »créés par l'imagination des peuples qui se les transmettent.«

Während diese Geschichten, wie erwähnt, im Volke nicht mehr bekannt zu sein scheinen, ist eine andere interessantere wenigstens noch in Spuren vorhanden. Einige ältere Leute haben sie in ihren Jugendjahren einmal gehört. Sie bezieht sich auf eine Prinzessin, welche im Turme gefangen gehalten worden sein soll. Das kleine, mit vergittertem Fensterchen[1]) versehene Gefängnis wird noch unter der Treppe gezeigt. Die Flöhe sollen die Prinzessin sehr gepeinigt oder sogar aufgefressen haben.

Nach vielen vergeblichen Versuchen ist es mir vor Kurzem noch gelungen, eine Niederschrift dieser Geschichte zu erhalten; ich verdanke sie der Tochter der bejahrten Besitzerin des château de Thion, welche sie angeblich in ihrer Jugend von einer Lehrerin in der Schule gehört hat. »Au temps où vivait le bon roi Charlemagne de glorieuse mé»moire, quand il faisait à notre pays l'honneur d'y venir chasser, la »joie était grande et l'on festoyait dru. Une princesse y fut amenée »comme otage et enfermée dans la grosse tour qui servait alors de »prison. Etait-elle normande ou saxonne, ou venait-elle d'ailleurs? »Nul ne le sut jamais. La tour ayant été assiégée par des malandrins, »la pauvre fut oubliée, et quand après plus de huit jours le geôlier »vint à son cachot, il la trouva morte de faim et de misère. S'étant »approché pour voir, s'il ne pouvait la secourir encore, il vit qu'elle »était couverte de puces qui en lui trouvant une proie vivante se »jetèrent sur lui et tous les efforts que l'on fit pour détruire cette »vermine restèrent vains. Il mourut d'être divoré par les puces. Depuis »la prison fut appelée la tour aux puces. — Enfants, lorsque vous passez »devant la tour, saluez, car une femme y subit le martyre.«

Man hört auch wohl den Turm als einen von denen bezeichnen, in welchen Karls des Grossen Tochter Emma gefangen gehalten worden sein soll.

In den Legenden einen Anhalt finden zu wollen, der eine brauchbare Erklärung des Namens »Flohturm« ermöglichte, scheint mir ebenso verfehlt wie den Namen mit fléau oder mit pucelle zusammenzubringen. Ich bin vielmehr zu der Ansicht gekommen, dass der Name nicht den Legenden, sondern umgekehrt die Legenden dem Namen ihr Dasein verdanken. Vielleicht liegt dem letzteren das alte deutsche Wort »Fluh« zu Grunde, welches sich noch in »Nagelflue« findet. Es bedeutet eigentlich

[1]) Fig. 18 (Tafel).

eine »hervorstehende und jäh abfallende Felswand«, einen »Felsabsturz«. Mhd.: die vluoch, gekürzt vluo. vlû. Ahd.: die fluoh. fluah. Angelsächsisch flôh in flôh stânes Steinmasse [1]). Dieses Wort, woraus auch im Allemannischen »floch, vlock, flock« geworden ist, bezeichnet im weiteren Sinne einen festen Stein, einen festen Steinbau. Bezeichnungen wie »Stein«, »Fels« und Ableitungen dafür für Burg, Turm begegnet man in der Burgenkunde sehr häufig, auch Zusammensetzungen mit »Fluh« kommen vereinzelt vor, z. B. Fluhenstein im Allgäu, Herrenfluh im Wasgau. Im frühen Mittelalter gab es noch viele Holztürme, sodass sich ein steinerner Turm auszeichnete und recht wohl als solcher benannt werden konnte. Wenn man den Flohturm ansieht, wie er als gewaltige Steinmasse kaum von irgend einer Oeffnung durchbrochen und ohne Zuthat anderer Baustoffe dasteht, so hält man auch heute noch, wo die Errichtung von Steinbauten die Regel bildet, die Bezeichnung »steinerner Turm« für nicht unangemessen: um wie viel mehr musste sie vor Jahrhunderten zutreffen, als die wenigen — übrigens später wieder vermauerten — Fenster noch nicht ausgebrochen waren und nur einige schmale schiessschartenartige Schlitze sich im oberen Teile vorfanden!

Das Volk verstand später den Namen fluoh nicht mehr, und nach volkstümlicher Umbildung wurde er zum »floh«, der mdh. »vlôch, vlô« heisst.

Die französische Bezeichnung »la tour aux puces«, die wörtliche Uebersetzung von »Flohturm«, kann erst vor verhältnismässig kurzer Zeit gebräuchlich geworden sein, denn Diedenhofen lag im deutschen Sprachgebiete. In dem Werke von Ch. Rahlenbeck: Metz et Thionville sous Charles-Quint [2]) heisst es S. 292 unten u. f.: »Le quartier de »Thionville était encore, au XVI siècle, entièrement germanique de mœurs »et de langage. Le fait est officiellement constaté par un document de »1542... Pour la ville et la prévôté de Th., sans en excepter un seul »village....., la langue allemande est seule employée.« Das ging sogar soweit, dass unter den Besitzern, deren Namen bekannt sind, kein einziger ist »qui soit wallon ou gaulois«.

Beim Flohturm ist der im Laufe der Zeit missverstandene Name die Veranlassung der Sagenbildung geworden. Ganz ähnlich hat sich der ehemalige Mauthturm bei Bingen in einen Mäuseturm verwandelt. Wie in diesem der Erzbischof Hatto von Mainz zur Strafe für seine

[1]) Vergl. Deutsches Wörterbuch von Dr. Weigand 1873, S. 479.

[2]) Bruxelles 1880.

Grausamkeit von den Mäusen aufgefressen ward, so wurde im Flohturm eine gefangene Prinzessin von den Flöhen verzehrt.

Die Erklärung des Namens verdanke ich Herrn Direktor Besler in Forbach. Ihr wurde von Herrn Professor Follmann in Metz grosse Wahrscheinlichkeit zugesprochen. Im übrigen war letzterer der Ansicht, dass »Flohturm« möglicherweise auch auf mhd. Vluhtturn = Zufluchtsturm zurückgehen könne, da das alt- und mittelhochdeutsche vluht ebenso häufig refugium wie fuga bedeute. Bedenken aus der Oertlichkeit sind auch gegen diese Erklärung nicht zu erheben.

Bevor ich zur Beschreibung des Bauwerks übergehe, ist es nötig, seines Vorkommens in der Geschichte und der vorhandenen älteren Beschreibungen kurz Erwähnung zu thun.

Der Name Flohturm — in französischer Uebersetzung — kommt meines Wissens zum ersten Male vor in einigen Beschreibungen der Belagerung Diedenhofens 1558, z. B. in den Commentaires de Messire Blaise de Montluc (Bd. II). Hingegen haben die Mémoires de la vie du maréchal de Vieilleville (Tome 4) den Namen nicht, obwohl der Turm wiederholt erwähnt wird.

Da das Gebäude wohl ein halbes Jahrtausend älter ist, so könnte dies auffallen, wenn es nicht eine bekannte und vielbestätigte Thatsache wäre, dass wir zwar von Kirchen meist viele, von Burgen aber meist wenige, zuweilen gar keine älteren Nachrichten haben. »Nur in seltenen »Ausnahmefällen wissen wir mit Sicherheit, wann ein burgliches Bau»werk errichtet wurde«[1]. Dies hängt damit zusammen, dass im Mittelalter die Geschichtschreibung fast nur von Geistlichen gepflegt wurde, denen der Gegenstand weniger nahe lag. Uebrigens haben wir von der Burg ältere Nachrichten, nur der Turm als solcher wird nicht früher erwähnt.

Bei der Belagerung von 1558 nun spielte er oder doch ein Turm, welcher von einigen Schriftstellern »Tour aux puces« genannt wurde, eine wichtige Rolle, so dass Abel seine erwähnte Studie danach betitelte. Diese Studie bringt auf S. 427[2]) folgende: »Particularité à noter. »La tradition est en désaccord avec l'histoire, non point sur le nom »de la Tour aux puces, mais sur la construction qui portait ce nom, »la Tour aux puces actuelle n'étant précisément pas la Tour aux puces »du XVIe siècle.«

Diese Behauptung ist insofern richtig, als der Turm, welchen Montluc Flohturm nannte, aus verschiedenen Gründen, auf welche

[1]) Piper, a. a. O. S. 25.

[2]) Austrasie 1853.

einzugehen hier zu weit führen würde, nicht der heutige Flohturm gewesen sein kann. Ersterer ist vielmehr vollständig verschwunden; er lag der Mosel näher und erheblich tiefer, frei vor den Festungsmauern. »Le tourillon«, sagt Vieillevilles Secretair Carloix, »avoit »plustost façon d'une fuye que d'une forteresse; excepté de la largeur »qui estoit grande, mais sans voulte ny couverture.« Bei der in Rede stehenden Belagerung wurde dieses »einem Taubenhaus ähnliche« Türmchen durch Geschütze gedeckt, welche auf einer Plattform standen; diese befand sich innerhalb der Stadt »à l'encoignure des remparts«. Vielleicht war diese Plattform der jetzige Flohturm, vielleicht aber ist auch sie verschwunden. Ich halte ersteres für wahrscheinlich.

Es sind nun zwei Fälle möglich. Entweder ist der Name von dem verschwundenen Gebäude auf den jetzigen Flohturm übergegangen, oder aber Montluc und, wer etwa ausser ihm noch selbständig den Namen erwähnt, hat sich geirrt in der Bezeichnung. Das erscheint nicht so unmöglich, wenn man sich vorstellt, dass den auf der anderen Moselseite befindlichen französischen Offizieren — sowohl Vieilleville als auch Montluc nahmen persönlich an der Belagerung Teil — die einzelnen Türme wohl nicht durch Karten bekannt waren, sondern jedenfalls erst auf Befragen von den Dorfbewohnern bezeichnet wurden. Der Flohturm bezw. die Plattform und der »tourillon« lagen einander ganz nahe. Eine Verwechslung konnte vorkommen und ist wohl thatsächlich vorgekommen. Für den Zweck des vorliegenden Aufsatzes kommt es auf den Namen des Bauwerks, welches beschrieben wird, weniger an. Wenn man den Verlauf der Belagerung und die Rolle, welche dabei der Flohturm, die Plattform und der Donjon des Schlosses gespielt haben, bei Abel nachliest, so wird man über diese letztere nichts weniger als klar, weil der Verfasser sich selbst nicht klar gewesen ist. Man kann aber soviel sagen: Das von Montluc als Tour aux Puces bezeichnete Gebäude war älter als die Festungsmauern; von diesen war es 4 Schritte[1], von der Mosel 7—8 Schritte entfernt[2]. Es war rings von einem Wassergraben umgeben und jedenfalls wohl ein Bestandteil des festen Schlosses der Luxemburger.

Von unserem jetzigen Flohturm selbst giebt Abel folgende Beschreibung[3]:

»C'est une lourde bâtisse qui domine le cours de la Moselle du »haut des remparts; une espèce de maison polygonale, sans fenêtres,

[1]) F. de Rabutin. — Mém. sur l'hist. de France.

[2]) B. de Montluc. — Mém. sur l'hist. de France.

[3]) A. a. O. S. 425 f.

»dont la circonférence de 500 pieds de diamètre (!) n'est éclairée que »par quelques rares meurtrières. Une toiture presque plane, en tuiles »creuses, couvre les deux tiers de l'édifice. Le tout est surmonté d'un »paratonnerre; ce qui vous annonce que vous vous trouvez devant un »magasin à poudre. . . . . La muraille qui regarde la ville accuse une »construction très ancienne. Elle est formée d'énormes blocs en grès »rouge soigneusement équarris, assis les uns sur les autres sans ciment, »se soutenant en vertu de leur propre poids. L'une de ces pierres de »taille a dû même servir à recouvrir une tombe antique comme le »révèle une tête grossièrement sculptée en creux dans le grès à la »manière gauloise. Ces pierres de taille doivent provenir du pays de »Trèves qui, seul, renferme des carrières de cette espèce de grès. Elles »entraient comme principal élément dans les constructions titaniques »des Romains. Leur emploi, dans un monument, permet de supposer »qu'il est de création romaine ou d'une époque voisine de la domi»nation du peuple géant dans nos contrées.

»Ces blocs de grès en gros appareil se montrent encore sur »la paroi opposée qui fait face à la campagne, mais noyés dans le »mortier de chaux et de sable sous lequel les treize pans de la mu»raille primitive apparaissent. Les arêtes en ont disparu sous les rac»cords de moëllon. De grandes tranchées se détachent en blanc sur »le rouge sombre des pierres de taille comme autant de cicatrices »sillonnant la face d'un vieux guerrier. Ce sont des balafres véritables. »Ce sont les déchirures de la mitraille et du boulet.«

Von den übrigen Erwähnungen des Flohturms, welche meist sehr kurz sind, sei hier noch diejenige von Kraus angeführt [1]): »In der Flucht »der Festungswerke steht der sog. Flohturm, ein Zwölfeck aus wohl»gefügten grossen aber unregelmässigen Quadern construiert. Die noch »anstehenden Mauern mögen etwa 20′ Höhe haben. Die Kanten zeigen »kein Buckelwerk. Man bemerkt hier und da gekuppelte ziemlich hohe »rundbogige Fenster, die jetzt vermauert sind; ausserdem einige kleine »ebenfalls geschlossene Mauerschlitze. Es ist schwer zu sagen, ob der »Turm ursprünglich bedeutend höher war; man sieht nach oben »keinerlei Abschluss. Da der jetzt der Artillerie dienende Bau unzu»gänglich ist, war eine Untersuchung des Inneren nicht möglich. Die »Annahme, dass derselbe in das karolingische Zeitalter hinaufreicht, »erscheint nicht ausgeschlossen, doch kann er auch so gut wie die ihm »sehr ähnliche Pfalz in Egisheim der romanischen Periode seine Ent»stehung verdanken.«

[1]) Kunst und Altertum in Lothringen, S. 92 f.

Beschreibung des Flohturms.

Der Turm liegt im östlichen Teile der Stadt, im Bereiche des alten Schlosses, unmittelbar hinter Courtine II-III der Stadtbefestigung, welche sich längs der Mosel hinzieht, etwa 100 Schritte vom Brückenthor. Er gehört zur Zeit noch der Heeresverwaltung und wird vom Artilleriedepot als Lagerraum benutzt: es ist aber in Aussicht genommen, ihn bei Gelegenheit der Stadterweiterung an die Stadt abzutreten mit der Bedingung, ihn zu erhalten und entsprechend auszubauen. An der Stadtseite sowohl wie an der Wallseite kann man unter der übertünchenden Farbe noch die aus der Revolutionszeit rührenden Inschriften lesen:

Propriété nationale

Liberté, Egalité, Fraternité.

Der Turm bildet im Grundriss kein Achteck, als welches er sich vielfach bezeichnet und dargestellt findet, auch kein Zwölfeck, wie Kraus meint, oder ein Dreizehneck, wie Abel angiebt, sondern ein Vierzehneck, dessen umschriebener Kreis ungefähr 19 m Durchmesser hat. Für einen Turm ist die Grösse eine ganz bedeutende.

Das Gelände ringsum liegt jetzt verschieden hoch, weil an der Moselseite der Wall unmittelbar anstösst. Als der Turm erbaut wurde, war der Wall noch nicht vorhanden. Der Turm liegt auch wegen einiger Anbauten nicht ganz frei, sodass man ihn nicht von allen Seiten in seiner ganzen Höhe sehen kann. Früher war er noch mehr verbaut wie jetzt, wie z. B. aus dem Plane Fig. 3 sich ergiebt. An der am meisten freien Stelle kann man die noch vorhandene Höhe zu fast 14 m annehmen, an der Wallseite beträgt die Höhe ungefähr 9 m.

Das Aeussere.

Das Mauerwerk zeigt aussen regelmässig behauene Quadersteine, deren Farbe und Grösse verschieden ist. An der Moselseite ist es zum grossen Teile verputzt, wohl um die vielen Kugelspuren zu verdecken [1]. Einige Kugeln stecken noch darin. Durchmesser etwa 15 cm. In Folge des Verputzes kann man auch die Ecken des Vierzehnecks hier nicht so scharf erkennen, wie auf der anderen Seite.

Die Steine, deren verschiedene Färbung sich auf den Abbildungen Fig. 7 und 8 ersehen lässt, sind rot, grau und gelb. Sie stammen also

[1]) Vergl. die Beschreibung von Abel.

nicht aus einem Bruche und sind wahrscheinlich teilweise aus altem Material zurechtgehauen. Die roten Quadern sind wahrscheinlich bei Sierck oder Apach gebrochen, die grauen stammen aus Escheringen, während die gelben, welche den Jaumontsteinen ähnlich sind, wohl aus der Neunhäuser Gegend herrühren.

Die Schichthöhe wechselt etwa zwischen 20 und 60 cm. Die unteren Schichten haben zweckmässiger Weise die grösste, die oberen die geringste Höhe, da mit der Höhe die Schwierigkeit des Aufbringens der Steine zunahm. Einige Quaderabmessungen in den Ansichtsmassen 110:60, 100:60, 100:40, 80:60, 60:40, 50:40, 40:60, 25:60 cm (Breite : Höhe).

Löcher für die Steinzange sind nicht zu sehen.

Zwei grosse plumpe Steinmetzzeichen haben ungefähr die Formen und Abmessungen der Fig. 9 und 10 (vgl. Tafel). Ein drittes ähnliches ist nur noch schwach zu erkennen.

Sie befinden sich an der Stadtseite in mittlerer Turmhöhe. Andere Steinmetzzeichen habe ich aussen nicht gefunden.

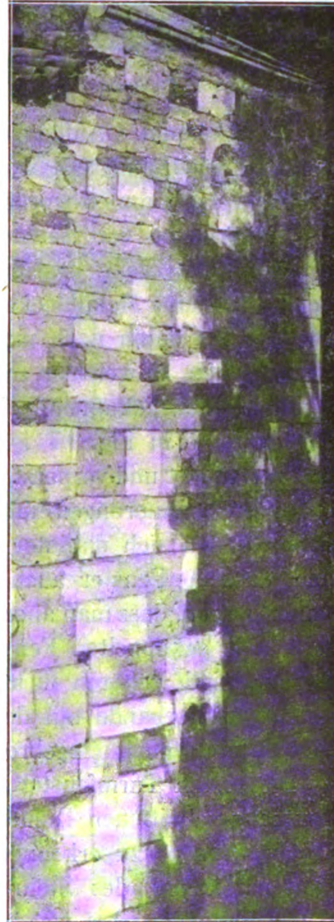


Fig. 8.
Vom Aeusseren des Flohturms.

Der Stein, welchen Abel als Teil eines gallisch-römischen Grabdeckels bezeichnet, ist in Fig. 11 abgebildet. Er befand sich unterhalb des gekuppelten Fensters links vom stadtseitigen Eingang. Ich habe ihn herausnehmen und durch einen gewöhnlichen Quader ersetzen lassen, der in Fig. 7 durch seine hellere Färbung kenntlich ist. Das Steinbild war in dieser Vermauerung nicht darauf berechnet, als solches erkennbar zur Erscheinung zu kommen, wie das wohl hin und wieder bei mittelalterlichen Bauten der Fall ist, denn die lotrechte Mittellinie des Kopfes lag wagerecht. Der Stein ist 48,5 cm lang, 28,5 cm hoch,

i. M. 35 cm tief, nur auf der Vorderseite regelmässig behauen, doch hinten ziemlich glatt. Der Kopf ist in vertieften Linien roh gearbeitet.


Fig. 11. Stein vom Flohturm.

Auf der Rückseite des Steins befindet sich ein grob eingehauenes Kreuz von der Form Fig. 12, welches den christlichen Ursprung des Steins bestätigt.

Der Turm schliesst nicht in einer Höhe ab, vielmehr ist der nach dem Walle zu gelegene Teil etwas höher. Der Uebergang ist in Fig. 8 oben zu erkennen. Anfänglich war die Höhe natürlich gleich. Die einseitige Erniedrigung ist wahrscheinlich erst nach der Beschiessung von 1870 vorgenommen worden, welche an dem oberen Teil der Stadtseite Zerstörungen verursachte. 1880 ist das alte Hohlziegeldach über dem wallseitigen Teile des Turmes, welches eine zu geringe Neigung hatte[1]), durch eine Metalldeckung ersetzt worden. Bei dieser Gelegenheit wurde der bis dahin noch unbedeckte linksseitige Hofraum mit einem Dache versehen, zu welchem man die gewonnenen Hohlziegel verwendete.

Die beiden gekuppelten Fenster, welche im Schaubilde Fig. 7 zu sehen sind — in Fig. 17 ist eins geometrisch dargestellt — waren früher vermauert und verputzt, bündig mit der Aussenfläche des Turms[2]). Als diese Vermauerungen im vorigen Jahre (1899) herausgenommen wurden, fanden sich dahinter Hohlräume, welche sich dadurch gebildet hatten, dass die Fenster auch bündig mit der Innenseite der Mauer zugemauert waren, dass man aber das Füllmauerwerk nicht hatte durchgehen lassen. Die gekuppelten Fenster, von welchen im Ganzen 4 Gruppen vorhanden sind, gehören nicht zum alten Turm; man kann sehen, dass sie nicht im Verbande mit dem ursprünglichen Mauerwerk hergestellt, sondern nachträglich eingebrochen sind.

Die ersten Turmfenster sind viel kleiner und im einfachen oder zusammengeschnittenen Rundbogen geschlossen. Beide Arten sind in Fig. 8 vermauert zu erkennen. Die Abbildung soll hauptsächlich zur Veranschaulichung des Steinverbandes dienen; sie stellt den oberen Teil der Seite dar, bei welcher in den Grundrissen der Buchstabe b steht. Die Fensterchen im Obergeschoss sind i. L. etwa 33 cm breit und 63 cm hoch. Die Laibungen sind stark abgeschrägt, so dass in der inneren Wandfläche die Oeffnung 1,12 m breit und im Scheitel des Rundbogens 2,26 m hoch ist.

[1]) Nur 15—22°.
[2]) Vgl. die Beschreibung von Kraus S. 217.

Der Flohturm in Diedenhofen.

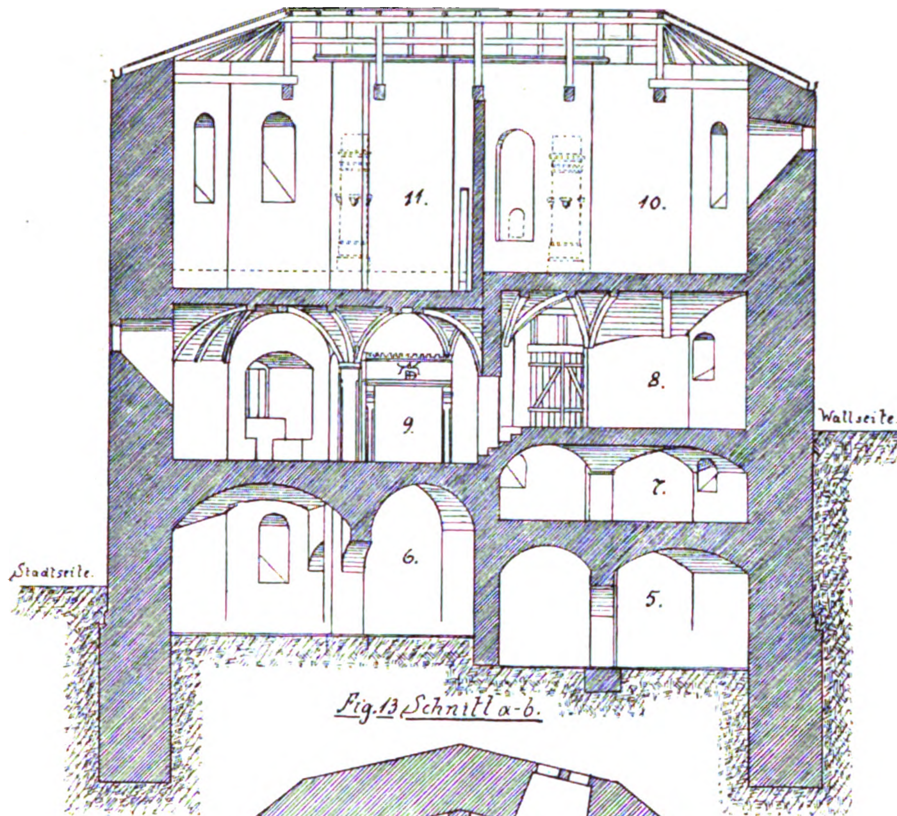


Fig. 13. Schnitt a-b.

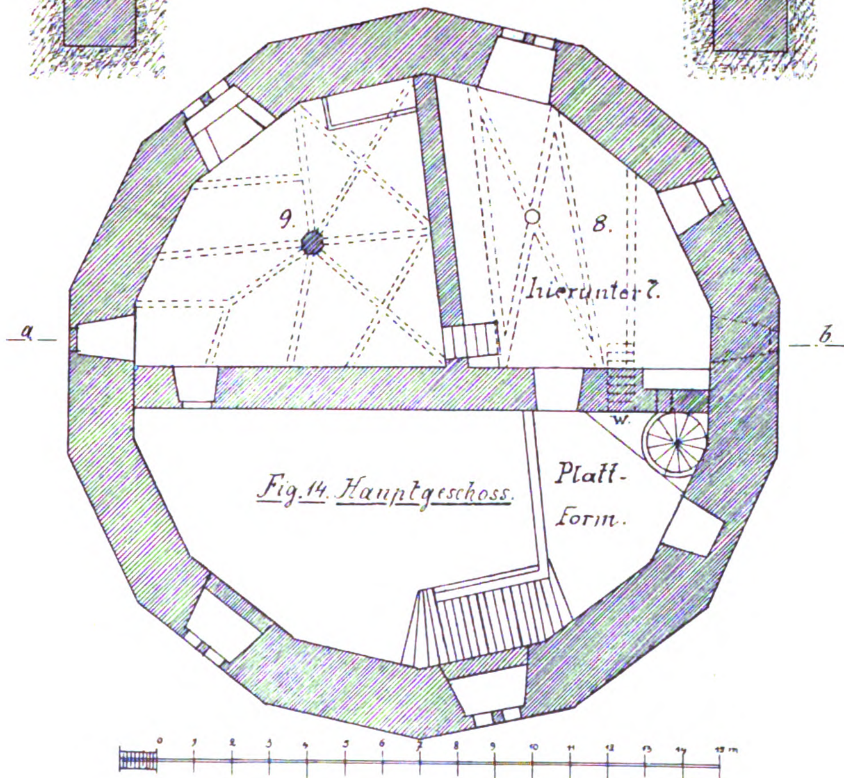
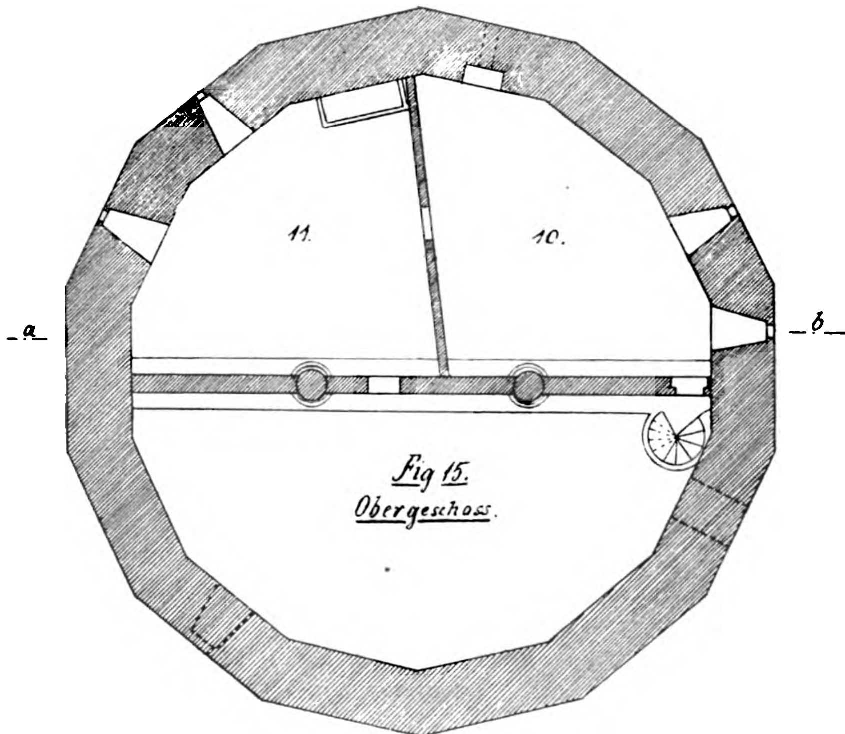
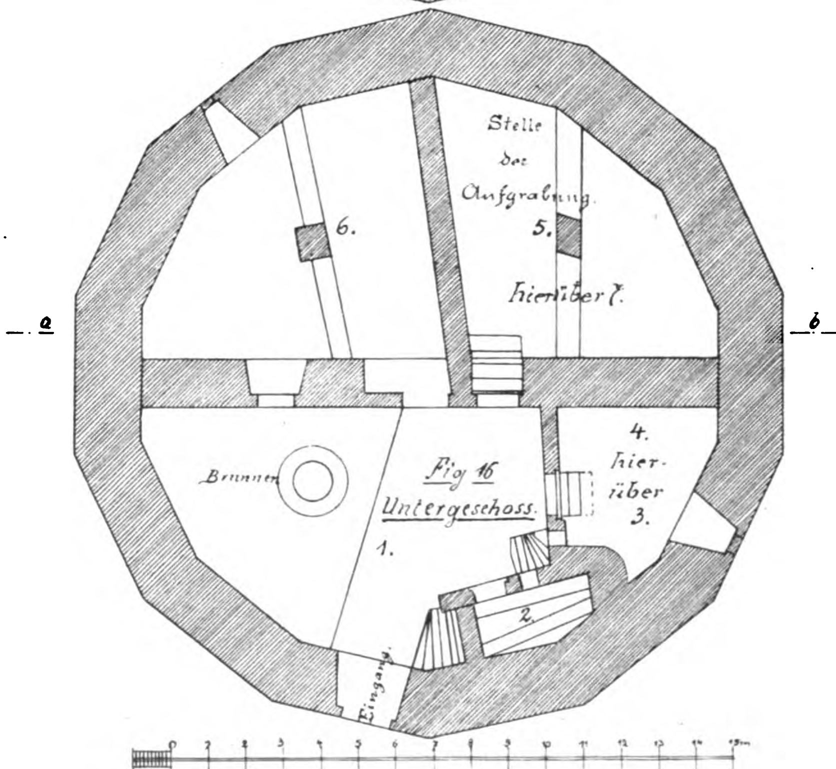


Fig. 14. Hauptgeschoss.

Der Flohturm in Diedenhofen.





Am Aeusseren des Turms sind im Uebrigen noch zu bemerken: An der Stadtseite ein Kragstein, der möglicher Weise einem Wasserspeier zur Unterstützung gedient hat und an der Wallseite die Reste einer Anlage, die man vielleicht als Maschikulis sich wiederherstellen könnte. Jedoch ist dies unsicher. Es könnte sich auch um eine andere Auskragung handeln.

Westlich legt sich ein im Schaubilde Fig. 7 erkennbarer kleiner Vorraum, östlich ein ganz unregelmässig von einer Mauer umschlossener Hof vor das Gebäude — beide sind in den Grundrissen nicht gezeichnet, aber im Lageplan Fig. 3 ersichtlich -- und an diesen beiden Stellen befinden sich jetzt die Eingänge, welche aber dem ursprünglichen Bau anscheinend nicht angehört haben. Es ist vielmehr wahrscheinlich, dass der älteste Eingang sich auf der Stadtseite etwa in Höhe des ersten Geschosses befunden hat und von einem Anbau oder vermittelst einer Brücke zugänglich gewesen ist. Meine Untersuchung konnte sich auf diese und andere Einzelheiten aus verschiedenen Gründen nicht erstrecken.

Wenn man von der Stadt aus den erwähnten kleinen offenen Vorraum passirt hat, so gelangt man durch eine 1,42 m breite zu ebener Erde gelegene Thür, welche in die 1,71 m starke Umfassungsmauer später eingebrochen ist, in

Das Innere[1]).

Raum 1. Zunächst betritt man einen bedeckten Hof, welcher beinahe die Hälfte des Erdgeschosses einnimmt. Seitliche Fenster in der Aussenwand hat er nicht, das Licht fällt vielmehr von oben herein, zwischen zwei Pultdächern hindurch, welche sich von rechts und links nach der Mitte neigen. Die Traufen dieser Dächer liegen verschieden hoch und der Zwischenraum ist gross genug, um für gewöhnlich den Hof und die darin liegende Treppe ausreichend zu beleuchten. Das Dach links ist Anfangs der 80er Jahre erst gebaut worden; vorher war dieser Teil des Hofes unbedeckt und es stand ein Epheustamm von mehr als Armdicke darin, den man später entfernte. Der jetzt zugeschüttete Brunnen von 1,08 m l. Durchmesser ist von 5 Stück 38 cm breiten Hausteinen in Fussbodenhöhe eingefasst. Früher ging die Erdleitung des Blitzableiters hinein, welcher den Turm überragte, als er zu französischer Zeit noch als Pulvermagazin diente.

Der gepflasterte Fussboden senkt sich im rechten Teile des Hofes um etwa 50 cm — vom Eingange an gerechnet — zu den Thüren der beiden grossen kellerartigen Räume 5 und 6. Der linke Teil des Hofes

[1]) Vergl. die Fig. 13—16.

liegt um eine Stufe höher als die Eingangsschwelle und ist wagerecht. Der Halbmesser im Grundriss des Erd- oder Untergeschosses (Fig. 16) bezeichnet den Verlauf der Futtermauer, welche den höher gelegenen Hofteil gegen den niedrigeren abstützt. Diese Mauer ist erst nach 1870 hergestellt, früher hatte der Hof gleichmässiges Gefälle und der Brunnen eine Brüstungsmauer.

Raum 2 liegt unter der Treppe und wird als Gefängnis der Prinzessin bezeichnet. Zugänglich ist er durch eine niedrige Thür, 0,84 m breit und 1,55 m hoch, beleuchtet durch ein kleines doppelt vergittertes gotisches Fensterchen[1]), aus welchem man in den Hof hineinsehen kann. Thür und Fenster haben Hausteineinfassungen. Die Decke wird durch zwei ansteigende Hausteingurtbogen gebildet, welche die Treppe tragen. Bogenbreite 43 und 35 cm. Dazwischen und dahinter liegt Füllmauerwerk. Die Bögen ruhen beiderseits in den Abschlusswänden auf einfach abgeschrägten Gesimssteinen, deren Unterkanten sich 0,83 m und 1,60 m über Fussboden befinden. Letzterer liegt wenig höher wie die tiefste Stelle des Hofes, die Thürschwelle steht nicht vor. An der 29 cm starken Innenmauer treten über Fensterhöhe innen zwei Consolen mit einfacher Profilierung vor, welche auf ihrer Oberseite mit Einschnitten versehen sind, als ob sie ehemals einer Mauerlatte zum Auflager gedient hätten. Im allgemeinen kann man den Raum für ein mittelalterliches Gefängnis nicht als ungemütlich bezeichnen. Schliesseisen und eine Steinbank sind angeblich erst nach 1870 entfernt worden.

Raum 3 und Raum 4 liegen übereinander, beide unter dem im ersten Obergeschoss befindlichen Treppenflur, welcher in Fig. 14 als Plattform bezeichnet ist. Zu Raum 3 steigt man hinauf, zu Raum 4 herunter vom Hofe aus. Nur letzterer ist im Grundriss dargestellt.

Raum 3 wird auf einer ausgetretenen Wendeltreppe erreicht. Er liegt 1,50 m über der Hofsohle. Unter der Treppe befindet sich ein Hohlraum, welcher einerseits mit dem Hofe, andererseits mit Raum 4 in Verbindung steht (vergl. unten). Raum 3, welcher mit einem Tonnengewölbe bedeckt ist, hat ein doppelt vergittertes hochliegendes Fenster und eine Nische, die früher als Wandschrank gedient hat.

Raum 4. Wandstärke 43 cm. Hausteineinfassung der 1,14 m breiten, 1,57 m hohen Thür mit innerem Falz und äusserer Fase. Die Thür öffnete sich nach innen. Der Fussboden wird auf 3 abwärts führenden Stufen erreicht, welche in der Mauerstärke liegen; da aber noch eine 4. Stufe in Höhe des Fussbodens liegt, so kann man an-

[1]) Vergl. Fig. 18.

nehmen, dass letzterer früher tiefer lag. Neben der Thür befindet sich die Oeffnung, welche unter der eben erwähnten Wendeltreppe hindurch mit dem Hofe in Verbindung stand. Sie ist 35 cm breit, 45 cm hoch und mit geschwärzten Hausteinen eingefasst, welche 9 cm nach innen vorstehen. Der Zweck der Oeffnung ist unklar; wahrscheinlich hat sie nur als Luftloch gedient, durch welches auch ein Schimmer von Licht in den Raum fiel. Die Verwendung als Rauchablass für einen Herd oder Ofen würde grosse Unzuträglichkeiten im Gefolge gehabt haben.

Der Raum ist mit einem Tonnengewölbe bedeckt. Gegenüber der Thür befindet sich ein vermauertes Fenster, ein liegendes Rechteck mit schrägen Laibungen; sein Sturz liegt höher wie der Gewölbescheitel, sodass eine Stichkappe nötig wurde.

Unter der Treppe zum ersten Obergeschoss springt in den Raum ein Mauerkörper vor, von welchem man anzunehmen geneigt ist, dass er nur zur Treppenunterstützung errichtet ist, obwohl dies nicht ganz sicher ist. Eine genauere Untersuchung konnte nicht stattfinden.

Raum 5 ist der tiefstgelegene des Turmes, weshalb darin eine Aufgrabung gemacht wurde. Ausser einer kleinen Bleikugel und ein paar Ziegelstücken wurde nichts gefunden, namentlich kein älterer Fussboden. Der jetzige liegt erheblich unter dem tiefsten Punkte des Hofes und wird auf 5 Stufen erreicht, deren oberste aber über der Hofsohle liegt und somit eine stark vortretende Schwelle bildet, welche einen Abschluss gegen Regen- und Scheuerwasser darstellt. Das Gewände der Eingangsthür ist 1,28 m breit, 1,65 m hoch, aussen gefast, innen gefalzt. Ueber dem Hausteinsturz befindet sich ein kleines vergittertes Fenster zur Beleuchtung des Inneren, welches sonst keine Fenster hatte, so dass der Raum wohl immer als Keller gedient hat. Er ist mit zwei Tonnengewölben bedeckt, welche sich gegen eine mittlere Gurtbogenstellung legen; diese hat einen Stützpfeiler, welcher im Grundriss ein schiefes Viereck bildet. Das über dem Fussboden vortretende Fundament ist noch schiefer. Die Gewölbe haben hier wie in den übrigen Räumen auch eine dünne Mörtelbekleidung, in welcher sich vielfach Schiefer eingelegt finden. Der Raum ist vom Fussboden bis zum Gewölbescheitel 3,13 m hoch, um 60 cm niedriger wie der danebenliegende Raum No. 6. Dies liegt darin begründet, dass der Turm über 5 noch 3 Geschosse hat, über 6 aber nur noch 2.

Bei der erwähnten Aufgrabung fand sich etwa 2 m tief aufgefüllter Boden, darunter gewachsener Sand.

Raum 6 ist dem vorigen ähnlich, insofern er ungefähr dieselbe Fläche und auch einen Mittelpfeiler hat. Aber er ist höher und sein

Fussboden nur um eine Stufe gegen die tiefste Stelle von Raum 1 vertieft. Auch liessen zwei Fenster etwas Licht eindringen, eins in der Aussenwand nach dem Walle zu ist jetzt vermauert, das andere liegt in der Innenwand nach dem bedeckten Hofe zu. Lichtmaasse der Thür 1,15 : 1,79 m. Der Uebergang der Fundamentrundung in das aufgehende Vieleck liegt 15—20 cm über dem Fussboden. Bemerkenswert sind zwei runde tiefgehende Löcher von etwa 15 cm Durchmesser, von denen eines in der Aussenwand, das andere in der Scheidewand zwischen 6 und 5 liegt. Derartige Löcher findet man in vielen Burgruinen. Sie sind verschieden erklärt worden, ohne dass eine Erklärung vollständig befriedigte; sicher wohl waren sie ehemals mit Hölzern ausgefüllt, aber der Zweck dieser Hölzer ist nicht überall klar.

Nachdem wir so die Erdgeschoss- bezw. Kellerräume durchgegangen haben, gelangen wir auf einer Treppe von 20 Stufen zu dem Podest, welches den Vorraum des Hauptgeschosses bildet[1]). Von dieser Plattform aus hat man den besten Ueberblick über diesen Teil des Turms. In der Ecke führt eine Wendeltreppe zum Obergeschoss. Daneben befinden sich zwei Thüren, dahinter eine Durchreichöffnung. Die schmälere Thür nächst der Treppe zeigt über der Oeffnung in gotischer Bogenfüllung ein gut erhaltenes Wappen W mit Helm[2]). Hierauf wird weiter unten näher eingegangen werden. Unmittelbar hinter dieser Thür führen 10 Stufen einer nur 76 cm breiten Treppe wieder hinunter in den 1,90 m tiefer als die Plattform gelegenen

Raum 7, welcher nur im Schnitt, nicht im Grundriss gezeichnet ist. Er liegt zwischen 5 und 8 und hat ungefähr dieselbe Grösse wie diese Räume. Auf einem runden Mittelpfeiler von etwa 0,80 m Durchmesser ruht das ringförmige Tonnen- oder Kappengewölbe, welches die Decke bildet. Scheitelhöhe 2,10 m. Mittelpfeiler bis zum Gewölbeansatz 1,45 m hoch. Gewölbeputz mit eingedrückten Schiefern wie in den Kellerräumen, wenig sorgfältig. In der Decke befinden sich 6 eiserne Ringe von 14 cm äusserem Durchmesser, welche um den senkrechten Nagel, an welchem sie hängen, frei beweglich sind. Derartige Deckenringe finden sich auch in alten Kellern der Nachbarschaft. Zweck unbekannt. Angeblich hat man Stricke hindurchgezogen, um Weinfässer u. s. w. leichter bewegen zu können. Das ist hier unwahrscheinlich wegen der engen Treppe. Es sind zwei Fenster vorhanden, welche aber über dem Gewölbescheitel liegen und daher nur wenig Licht

[1]) Vergl. den Grundriss Fig. 14.

[2]) Fig. 19.

schräg von oben einfallen lassen. So macht der Raum bei seiner geringen Höhe einen düstern Eindruck. Neben dem Fenster zur Rechten, etwa 50 cm über dem Fussboden ein kreisrundes Loch von der Art wie in Raum No. 6, 9—10 cm Durchmesser, 45 cm tief mit etwas Gefälle in die Mauer hineinreichend. Fussboden Kalkestrich auf Beton.

Wieder hinaufgestiegen zur Plattform, kommen wir nun zu den besseren Wohnräumen des Turmes.

Raum 8 und 9. Sie sind im Grundriss Fig. 14 und im Schnitt Fig. 13 dargestellt. Raum 8 hat wahrscheinlich zum Essen, Raum 9 zum Wohnen gedient. Ersteres schliesse ich aus der erwähnten jetzt vermauerten Durchreichöffnung hinter der Treppe, welche 32 cm breit und 45 cm hoch war und in einer Nische liegt. Die Einfassungshausteine gingen tiefer herunter. Der Fussboden des Raumes liegt jetzt um etwa eine Stufe höher wie der ursprüngliche. Das Deckengewölbe ist in der ganzen Anordnung und in den Einzelheiten nicht sehr kunstvoll. Seine Rippen wachsen ohne Kapitäle, plump aus der Mauer. Diejenigen des vierkappigen Kreuzgewölbes vereinigen sich zu einem kreisförmigen Schlussstein von 21,5 cm Durchmesser, welcher das in Fig. 20 dargestellte Wappen trägt. In der Mitte befindet sich ein kleiner Ring, welcher wohl zum Aufhängen einer Lampe oder Laterne gedient hat.

Ausser der Eingangsthür sind noch zwei Thüren in dem Raume vorhanden. Ueber der einen, welche der ersteren gerade gegenüber in der Aussenmauer liegt und auf den kleinen Hof in Wallhöhe führt, befindet sich ein gekuppeltes Fenster. Die andere führt über eine fünfstufige Treppe zu Raum 9. Ausser dem gekuppelten Fenster waren noch zwei einfache vorhanden, von welchen das eine in der Ecke liegende jetzt vermauert ist[1]).

Raum 9 war nach Grösse, Höhe und Ausstattung der Hauptraum des Turms. Der Fussboden liegt ebenso wie in 8 jetzt um eine Stufe höher wie früher. Ein mittlerer Hausteinpfeiler trägt das durch Rippen in verschieden geformte Kappen geteilte Gewölbe.

Der Pfeiler hat quadratischen Querschnitt, abgefaste Kanten und als Kapitäl eine viereckige Platte mit Hohlkehle, 22 cm hoch. Das Gewölbe hat 4 Schlusssteine, alle glatt, zwei einfach ringförmig, zwei wappenschildförmig. Zwei Fenster in der Aussenwand; nur das kleinere hochgelegene gegenüber der Thür, welches jetzt zugemauert ist, gehört dem alten Turme an, das andere wurde beim Umbau eingebrochen.

[1]) Vergl. S. 220 u. Fig. 8.

Seine mit steinernen Sitzbänken ausgestattete Nische lag eine Stufe höher als der Fussboden. In der Innenmauer nach dem Hofe zu ein drittes Fenster. Den Hauptschmuck des Raumes bildete ein spätgotisches Hausteinkamin, welches in einer Ecke frei vorgebaut ist, 2,34 m lang, etwa 3 m hoch und 1,02 m ausladend. Leider ist es beschädigt und musste abgestützt werden, weil es einzufallen drohte. Die Mitte seiner oberen Gesimsplatte nimmt ein ähnliches Wappen ein, wie über der Thür zu Raum 7 angebracht ist; jedoch sind die Felder mit einander vertauscht, so dass ein anderer Träger anzunehmen ist[1]). Vergl. hierüber weiter unten. Der Helm mit Kleinod und Decke ist in der Figur nicht mit dargestellt. Das Abschlussgesims des Kamins ist mit 15 Zinnen bekrönt.

Auf dem Wandputz des Raumes ist noch einfache Quaderbemalung zu erkennen. Am Deckengewölbe sind verschiedene Ringe angebracht, kleine und grosse.

Von 9 gelangen wir durch 8 wieder auf die Plattform. Bevor wir von hier auf der in der Ecke liegenden Wendeltreppe zum Obergeschosse aufsteigen, können wir noch einige Bemerkungen über den früheren baulichen Zustand machen. Ueber dem äusseren Eingang, durch welchen wir Raum 1 betreten haben, befinden sich die Reste zweier Kaminstützen, anscheinend aus dem 12. oder 13. Jahrhundert. Das Kamin beweist, dass damals der Hof nicht vorhanden war, sondern dass der Fussboden in Höhe der Plattform durchging. Dies kann man übrigens auch aus den beiden vermauerten gekuppelten Fenstern schliessen, von denen auf S. 220 die Rede war. Sie waren nur von dem jetzt verschwundenen Fussboden des Hauptgeschosses aus erreichbar. Ging der letztere so vermutlich durch den ganzen Turm hindurch, so kann man dies auch von einem darüber liegenden Fussboden des Obergeschosses behaupten. Denn es sind in passender Höhe noch eine Anzahl von Wandkragsteinen vorhanden, von welchen ich annehme, dass sie Mauerlatten oder Unterzüge getragen haben, auf denen die Deckenbalken ruhten. Diese Kragsteine haben das Profil eines gestreckten Viertelkreises, etwa 25—30 cm Ausladung, 40 cm Breite und 40 cm Höhe.

Der jetzige Obergeschossfussboden liegt höher als der vermutete ältere.

Die Treppe zum Obergeschoss ist eine Wendeltreppe aus Haustein, welche durch einen diagonalen Hausteinbogen und eine konsolartige

[1]) Fig. 21.

Auskragung rechts neben der Thür zu Raum 7 abgestützt wird. 24 Stufen zu 17—19 cm Steigung. L. Breite 91—94 cm. Plattenbrüstung. Profile unbestimmt.

Die beiden Räume des Obergeschosses nehmen zusammen die Hälfte des Turmgrundrisses ein, die andere Hälfte ist Hof. Ein Metallplattendach bildet jetzt die Decke der Räume, vorher war ein Hohlziegeldach mit zu geringer Neigung vorhanden.

Raum 10. Der Fussboden liegt 30 cm höher wie das Austrittspodest der Treppe. Zwei hochliegende romanische Fenster gehören der ersten Anlage an. Sie sind im Halbkreis geschlossen und haben 63 cm Höhe bei 33 cm Breite. Die Laibungsschräge schneidet 1,75 m über Fussboden ein. Ausser diesen beiden Fenstern ist noch eine Oeffnung in Brüstungshöhe vorhanden. Sie ist 40 cm breit und 55—60 cm hoch und liegt in einer Nische, welche mit einem Rundbogen überdeckt war. Masse dieser Nische: etwa 3,00 m Scheitelhöhe, 1,05 m Breite in der inneren Wandflucht, 0,50 m Tiefe.

Raum 11. Zwei Fenster wie die zuletzt besprochenen, ein einfaches Kamin über demjenigen in Raum 9. Der jetzt tiefer liegende Fussboden befand sich anscheinend früher in einer Höhe mit demjenigen des vorigen Raumes. Vor dreissig Jahren noch stand am Kamin eine Steinbank und unter einem Fenster war ein auf Säulchen oder Kragsteinen ruhender Steintisch angebracht.

Zur Zeit bildet das Dach die Decke der beiden Räume 10 und 11. Früher war es anders. Zwei in der jetzigen Abschlusswand stehende Säulen[1]) deuten darauf hin, dass das ganze Obergeschoss des Turms von einem einzigen Saale, einem Solarium, Söller mit Holzdecke eingenommen war. Die Säulen haben meines Erachtens mächtige Unterzüge getragen, auf denen die Balken ruhten. Der Zweck der 4 Consolen am Säulenschaft ist unklar. Bei nur 10 cm mittlerer Ausladung konnten nur kleine Gegenstände daraufgestellt werden.

Küche und Abort vermochte ich im Flohturm nicht nachzuweisen.

Baugeschichtliche Untersuchung.

Ohne Zweifel haben wir zunächst zwei Hauptbauzeiten zu unterscheiden, eine für das Aeussere, d. h. die Umfassungsmauer des Turms, und eine — allerdings weniger einheitliche — für die inneren Mauern u. s. w.

Der Beweis ist aus der Verschiedenheit der Technik, der Fundierung und der Kunstformen zu erbringen.

[1]) Vergl. Fig. 24.

Die Umfassungsmauer besteht aussen aus Quadern, innen aus gewöhnlichem Bruchsteinmauerwerk oder mit anderen Worten: sie ist in Bruchsteinen mit äusserer Quaderverblendung errichtet. Stumpf dagegen, ohne irgend welchen Verband, stossen die Innenmauern, welche technisch schlechter ausgeführt sind als die Innenseite der Aussenmauer, obgleich auch diese zu wünschen übrig lässt, während die äussere Quaderverblendung als gut zu bezeichnen ist.

Das Fundament der Umfassungsmauer ist ein Hohlcylinder, gebildet aus dem eingeschriebenen und dem umschriebenen Kreise. Der Uebergang ist in sämtlichen Räumen des Erdgeschosses zu erkennen; er liegt nicht überall genau in derselben Höhe, sondern wechselt bis etwa 60 cm. Der Fundamentcylinder geht gerade ohne innere Absätze in der Erde herunter bis 3,10 m unter den tiefstgelegenen Fussboden des Untergeschosses in Raum 5. Ein älterer, noch tieferer Fussboden wurde bei der Ausgrabung, wie erwähnt, nicht gefunden.

Es konnte nur an dieser einen Stelle im Inneren des Turms gegraben werden.

Während so die Aussenmauer tief und im Ganzen ausreichend solide fundiert ist -- ein starker senkrecht durchgehender Riss ist allerdings vorhanden — lässt sich von den Innenmauern gerade das Gegenteil sagen.

Das Fundament der Hauptscheidewand reicht nur 30 cm unter den Fussboden des Raumes 5, bleibt also 2,80 m über der Sohle der Aussenmauer liegen, während die dazu senkrecht stehende Wand gar mit dem Fussboden selbst abschneidet, also überhaupt kein Fundament hat.

Der Mittelpfeiler, welcher die Gewölbe des Raumes 5 zu tragen hat, ist nur 70 cm tief gegründet. Wenn keine gefährlichen Setzungen vorgekommen sind, so ist das nur dadurch zu erklären, dass sich der ganze Innenbau an den alten starken Aussenwänden abgestützt hat.

Eine deutlichere Sprache als die Mauertechnik und die Gründung reden die Kunstformen, besonders im Innern.

Von älteren tritt in der Aussenmauer nur der einfache Rundbogen an den oberen und der zusammengeschnittene an den unteren Fensterchen und die Sockelschräge auf. Sie könnten der frühromanischen Zeit entsprechen, sind aber an sich zu wenig eigenartig und einer engbegrenzten Zeit angehörig, als dass man genau danach bestimmen könnte.-

Auch sonst fehlt es an bezeichnenden Merkmalen. Man nimmt vielfach an, dass die Mauerzange oder Teufelsklaue erst mit Ende des

Einzelheiten vom Flohturm in Diedenhofen.

(Fig. 22 und 23 vom Château de Thion.)



Fig 20.



Fig. 19.

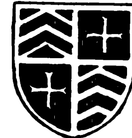


Fig. 21.

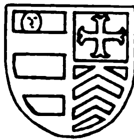


Fig 22.

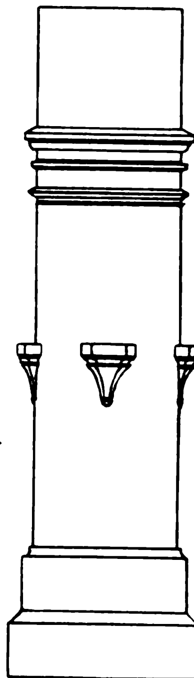




Fig. 23.

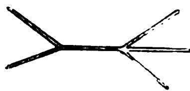


Fig 9.
1:10.

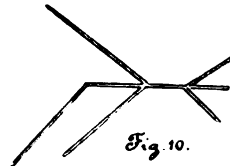


Fig. 10.
1:10.

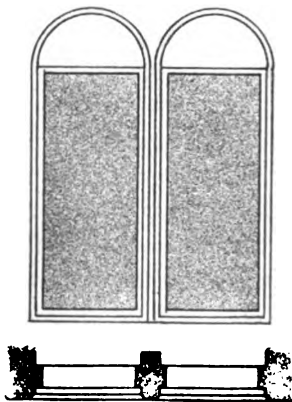


Fig 24.
1:40.



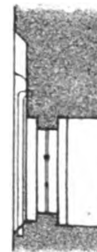


Fig 17
1:50.

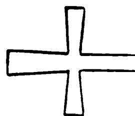


Fig 12.
1:10

Fig 18
1:25.

12. Jahrhunderts in Gebrauch kam, aber wenn die Quadern eines Baues — wie es beim Flohturm der Fall ist — die betreffenden Löcher nicht haben, so beweist das nicht, dass der Bau vor 1200 errichtet ist; man hat sich eben auch später zuweilen ohne das Instrument beholfen.

Die erwähnten Steinmetzzeichen geben ebenfalls keine genügende Aufklärung. Aehnliche findet man in vielen Zeitabschnitten. Verdächtig ist es, dass man nur drei findet, und man kommt unwillkürlich zu der Annahme, dass die betreffenden Quadern von einem andern Bau übernommen sind. Im Grossen und Ganzen gilt für diese Zeichen, dass die grösseren älter und dass sie bei Römerbauten und Profanbauten der romanischen Zeit nicht besonders sorgfältig, selbst nachlässig ausgeführt sind. In Rom und bei romanischen Burgbauten giebt es solche bis 30 cm Länge[1]). Abmessungen und schlechte Ausführung lassen bei den hier fraglichen auf die frühromanische Zeit schliessen. Das in Fig. 11 dargestellte Bildwerk ist sehr früh, vielleicht vorromanisch. Den Turm wird man aber nicht in die vorromanische Zeit setzen können; es ist vielmehr wahrscheinlich, dass er dem 11. oder 12. Jahrhundert entstammt. Das Kamin über dem stadtseitigen Eingang (S. 226) und die Wandkragsteine, welche ehemals die Unterzüge der Balkenlagen getragen haben, als der Turm noch nicht gewölbt war, können allgemein als romanisch bezeichnet werden.

Genauer wie aussen können wir im Inneren datieren mit Hülfe der Bauformen und Wappen. Die 3 in Fig. 19—21 dargestellten sind aus dem Turme selbst und zwar befindet sich Fig. 19 über der Thür zu Raum 7 bei W, Fig. 20 im Gewölbeschlussstein des Raumes 8 und Fig. 21 auf dem Kamin im Raum 9.

Beschäftigen wir uns zunächst mit letzterem Wappen, dessen stark beschädigte Helmzier, welche derjenigen von Fig. 19 ähnlich ist, in der Zeichnung weggelassen wurde. Im 1. und 3. Felde haben wir das Wappen der edlen Herren von Rollingen (Raville) vor uns. Dieses Geschlecht hatte sein Stammhaus, Dorf und Burg Rollingen in Deutsch-Lothringen; der Ort liegt im Landkreise Metz hart an seiner Ostgrenze und an der Sprachenscheide. Das Stammwappen der Familie waren[2]) 3 silberne Sparren im roten Schilde, auf dem Helm ein, oft auch irrig als Adlerrumpf gezeichneter silberner Pfauenhals.

Um 1365—1418 lebte Johann III. von Rollingen, welcher als Stammherr der fortlaufenden Reihe angesehen wird. Seine Söhne waren

[1]) Vgl. Piper a. a. O. S. 173ff.

[2]) Nach Siebmachers Wappenbuch II, 11, Deutsch-Lothringer Adel, Taf. 9 und S. 12.

Georg und Johann IV., die Begründer zweier Linien. Georges de Raville, seigneur de Septfontaines, de Milberg et de Cranendonc, wird seit 1411 genannt, capitaine et prévôt de Thionville 1430, 1433, 1440, sénéchal du duché de Luxembourg 1431, lebt noch 1447.

Jean IV. de Raville, seigneur de Milberg, Septfontaines, Dagstul 1418—61 erheiratete mit Anna von Daun und Densborn diese Herrschaften und die Erbmarschallwürde des Herzogtums Luxemburg.

Beide Söhne hatten Anteile an den Herrschaften Siebenborn und Milberg. Sie siegelten mit einem vom Stammwappen und einem roten Felde, worin ein silbernes Ankerkreuz (wegen Siebenborn), geviertetem Schilde. Dieser Schild, welchen Fig. 21 darstellt, wird in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts meist gebraucht (etwa seit 1413).

Das Wappen im Flohturm wird man einem der beiden Brüder Georg oder Johann (IV.) zuteilen müssen. Ich bin mit Herrn Pfarrer Chatelain in Wallersberg, welcher mich in diesem Teile meiner Arbeit, insbesondere bei der Bestimmung der Wappen in dankenswertester Weise unterstützt hat, der Ansicht, dass Johann der Wappenträger ist. Einerseits war die Würde des »prévôt« eine vorübergehende, diejenige des »burgsess« aber eine erbliche. Andererseits haben wir eine Bestätigung in einer Urkunde, welche auszugsweise in den »Chartes de la Famille de Reinach déposées aux archives du Grand-»Duché de Luxembourg«[1]) veröffentlicht ist: 1461, 8. Mai: »Le gouver-»neur et capitaine général du duché de Luxembourg pp. déclare que »Guillaume de Raville, écuyer, a relevé en fief du duc de Bourgogne »la part et portion que feu sire Jean de Raville, l'aîné, chevalier, son »grand-père, tenait ès forteresses, terres et seigneuries de Raville, de »Warnesperch, de Septfontaines et de Remich, au village de Roisport »et en plusieurs villages de la seigneurie de Milberg, avec sa maison »ou chastel de Thionville et dépendances«[2]). Wilhelm von Rollingen war der Enkel des vorgenannten Johann IV. Letzterem kann mit ziemlicher Sicherheit das Wappen zugeschrieben werden, denn schon sein Sohn, der Vater Wilhelms, siegelte mit einem anderen Schilde.

Johann IV., justicier des nobles et chambellan de Philippe duc de Bourgogne, wird von 1418—61 erwähnt. Damit können wir das Kamin in Raum 9 datieren.

Mit gleicher Sicherheit ist das Wappen im Schlussstein des Gewölbes von Raum 8 zu bestimmen. Der geviertete Schild zeigt im 1. und 4. Felde das Wappen der edlen Herren und Grafen von Crichingen

[1]) Luxemburg 1877 u. 79.

[2]) Das »ou« steht nach Angabe des Herrn Chatelain für on d. h. au.

(Créhange), einen roten Balken im silbernen Felde. Der Stammsitz dieses Geschlechts liegt südwestlich von St. Avold, bei Falkenberg, etwa 9 km von Rollingen entfernt. Im 2. und 3. Felde sehen wir das Kreuz von Pittingen, welches seit 1546 mit dem Stammwappen vereint geführt wurde; die Herrschaft Pittingen in Luxemburg hatte ein Herr von Crichingen († um 1424) durch seine Heirat mit der Erbtochter an sein Haus gebracht.

Der oben erwähnte Wilhelm von Rollingen hatte ausser zwei Söhnen eine Tochter Irmengard, welche sich mit Johann von Crichingen verheiratete. Ihre Brüder starben beide vor ihr ohne Nachkommenschaft und so erbte sie 1548 den Besitz der jüngeren Linie des Rollinger Geschlechts. In demselben Jahre 1548 starb auch ihr Gemahl Johann, so dass auf ihre beiden Söhne Georg und Wirich von Crichingen die Herrschaft überging. Von ihnen ist der letztere höchstwahrscheinlich der Wappenträger.

Wirich, Herr von Crichingen und Pittingen, seit 1542 Gouverneur von Diedenhofen, begleitete Karl V. bei der Belagerung von Metz 1552. Er war »conseiller au conseil provincial et justicier des nobles« und erscheint als Diplomat und Kriegsmann. Sein Tod fällt in das Jahr 1587. Da er auch wiederholt in Diedenhofen selbst erwähnt wird und die Schildform sowohl wie die Hausteinprofile der Wölbung, in dessen Schlussstein sich das Wappen befindet, nicht entgegenstehen, wird man Wappen und Wölbung in die Zeit von 1548 bis 1587 zu setzen haben.

Mehr Schwierigkeit verursacht das Wappen Fig. 19. Es ist demjenigen Fig. 21 sehr ähnlich, nur sind die Felder vertauscht. Schildform und architektonische Einfassung, welche in der Zeichnung nicht dargestellt ist, weisen auf ein höheres Alter, die Wappenbilder aber wieder wie bei Fig. 21 auf eine Verbindung der Herrschaften Siebenborn und Rollingen, nur dass letztere hier an zweiter Stelle steht, d. h. im zweiten und dritten Felde des Schildes, während wir im ersten und vierten das Ankerkreuz von Siebenborn vor uns haben. Auch die Familien Pittingen und la Roche führten freilich das Ankerkreuz, und es sind Verbindungen zwischen ihnen und der Familie Rollingen bekannt, hingegen fehlt die Beziehung zur Burg in Diedenhofen.

Ich kann eine ausreichende Erklärung des Wappens z. Z. nicht geben und beschränke mich auf die Angabe, dass es meines Erachtens aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammt.

Fassen wir hiernach das Ergebnis der Untersuchung kurz zusammen.

Der Flohturm ist ein romanischer Centralbau, welcher ursprünglich durch Balkendecken in drei Geschosse eingeteilt war. Man kann

ihn als Wohnturm bezeichnen, als wehrhaften Palas, der zwischen dem bewohnbaren Berchfrit und dem einfachen Palas ungefähr die Mitte hält.

Zwischen 1350 und 1600 wurde er in verschiedenen Bauzeiten hauptsächlich von den Herren von Rollingen und von Crichingen zeitgemäss ausgebaut. Dieser Ausbau erstreckte sich im wesentlichen auf die Wölbung der Decken, auf das Einbrechen grösserer Fenster in der romanischen Aussenmauer und auf die Anlage massiver Treppen. Im Obergeschoss wurde ein durchgehender grosser Saal eingerichtet, welcher zu Versammlungen, Gerichtssitzungen, Festen u. s. w. benutzt werden mochte. Auf ihn bezieht sich wohl folgender Auszug: »1433, 7 Mai »Goirge von Rouyldingen hre zu Siebenbouren und zu Dagestuyl, probst »zu Dyedenhoven dun kont daz .... manne und scheffen zu Dyeden»hoven in dem Saille in der Burche zu gericht gesessen hain ..«

Es steht nicht fest, ob der Ausbau des Turmes bei der Belagerung 1558 vollendet war. Jedenfalls musste man letzteren nachher gründlich in Stand setzen, denn die französischen Geschütze auf der anderen Moselseite haben ihn arg beschädigt. Dafür beteiligte er sich aber wohl auch selbst lebhaft an der Verteidigung der Stadt, deren ältestes Bauwerk er war. Dass auf einer damals vielleicht noch vorhandenen Plattform Kanonen aufgestellt waren und der Flohturm als Batterieturm in Wirksamkeit getreten ist, kann man für möglich halten.

Höchstwahrscheinlich war das alte Schloss in Diedenhofen der Sitz des Probstes, jedenfalls waren darin die »Burgmannen« untergebracht. Der Probst (prévôt) war vom 12. bis zum 16. Jahrhundert der unmittelbare Vertreter des Landesherrn. Er vereinigte in seiner Hand richterliche, militärische und Verwaltungsbefugnisse. Als Stellvertreter stand ihm ein »sousprévôt« zur Seite. 1477 trägt er die doppelte Bezeichnung als »capitaine et prévôt«.

Vom 16. Jahrhundert an, mit der wachsenden Wichtigkeit der Festung, finden wir Militärgouverneure neben oder über den Pröbsten, aber beide Aemter waren noch öfters in einer Person vereinigt. So war de Quaderebbe 1558 gleichzeitig Gouverneur und Probst.

Von den Pröbsten sind viele dem Namen nach bekannt. Auch die »Burgmannen«, welche die Grafen und Herzöge von Luxemburg in ihrer Diedenhofener Burg unterhielten, werden mehrfach genannt, z. B. 1386 »Herr Johann, herr tzu Mylberg und zu Kranendong, Jo»han Voez von Bettenberg, Claus Peters seligen son in der bourg, »man und bourgman tzu Dyedenhoven« — 1425 Jean de Soleuvre, seigneur de Lagrange, chevalier; Peter Voiss de Bettemberg et Clessgen de Thionville, hommes féodaux de la prévôté. — 1465 Louis de Chinery,

seigneur de Lagrange, Frédéric Tristant de Trêves (seigneur de Distorf) et Henri Studigel de Bitche (seigneur de Neuerburg) hommes castraux. —

Der Flohturm ist zweifelsohne ein sehr merkwürdiges Bauwerk. Als Vierzehneck wird er unter den Türmen wohl einzig dastehen, auch der grosse Durchmesser von mehr als 19 m hebt ihn über seines Gleichen heraus. Dass er von Anfang an die Bestimmung gehabt hat, als wehrhafter Turm die letzte Zuflucht des festen Schlosses der Luxemburger zu bilden, unterliegt keinem Zweifel. Aber damit erklärt man nicht die aussergewöhnliche Form und Grösse.

Ich hegte anfangs die Hoffnung, nachweisen zu können, dass der Turm auf den Fundamenten der 939 zerstörten Karolingerkapelle errichtet worden ist. Dieser Nachweis ist mir nicht gelungen, es ist aber nicht ausgeschlossen, dass er in Zukunft doch einmal erbracht werden kann, wenn das Gebäude seiner jetzigen Bestimmung entzogen und freier Untersuchung zugänglich wird. Allerdings ist die Hoffnung gering. In der Erde wurde bisher nichts gefunden, und der Stein Fig. 11, der wohl der Kapelle angehört haben könnte, ist eine magere Ausbeute und als Beweismittel allein von nur geringem Wert.

Die karolingische Kaiserkapelle zu Aachen sowohl wie ihre Vorstufe, die Karlskapelle zu Nymwegen, bestehen aus höhergeführten achteckigen Mittelbauten und weniger hohen sich darum legenden Ringbauten von sechszehneckiger Grundform. Aachen hat etwa 33 m, Nymwegen etwa 14 m umschriebenen Kreis. Diedenhofen mit über 19 m würde zwischen beiden liegen, aber der letztgenannten Kapelle näher kommen. Die vierzehneckige Anlage könnte man vielleicht als nicht ganz zutreffende Reminiscenz an das Sechszehneck der zerstörten Kapelle auffassen. Der Fundamentcylinder ist nicht hinderlich. Auch in Nymwegen ist das Fundament rund. Zukünftige Nachgrabungen würden sich hauptsächlich darauf erstrecken müssen, die Grundmauern eines etwaigen inneren Achtecks zu finden.

Es gibt in Deutschland und den benachbarten Ländern eine grosse Anzahl von Rund- und Polygonbauten aus dem Mittelalter, kirchliche und profane. Eine Uebersicht der kirchlichen, welche überwiegen, findet sich z. B. im ersten Bande von Otte »Handbuch der kirchlichen Kunst-Archäologie des deutschen Mittelalters«. Die Profangebäude kommen im wesentlichen im Burgenbau vor. Man hat in den letzten Jahren begonnen dieser Gattung von Bauten eine grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden, man hat versucht, sie für sich zu behandeln.

Auf Grund seiner nicht auf Deutschland beschränkten, sondern auf das ganze germanische Kunstgebiet ausgedehnten Studien behauptet F. Seesselberg in seinem Werke »die frühmittelalterliche Kunst der germanischen Völker«[1]), dass die sämtlichen auf germanischem Boden vorkommenden Zentralbauten sich selbständig aus germanischen Urformen entwickelt haben und dass sie eine »Bautenfamilie« für sich bilden. Er fasst die altgermanischen Burgbauten im wesentlichen als Vorläufer der späteren Rundkirchen auf und erläutert im einzelnen wie ihr ursprünglich rein fortifikatorischer Charakter allmählich zu Gunsten des kirchlichen in den Hintergrund getreten ist.

Dem würde nicht entgegenstehen, dass wir beim Flohturm möglicherweise auch einmal den umgekehrten Fall hätten, wenn nämlich zukünftig der Beweis gelingen sollte, dass er wirklich auf den Fundamenten der Karolingerkapelle errichtet ist. Der Geist der Zeit würde jedenfalls einer derartigen Anpassung eines Burgbaues an die Grundmauern eines kirchlichen Centralgebäudes nicht hinderlich gewesen sein.

Vorläufig allerdings können wir den Flohturm nur so betrachten und in der Gestalt würdigen, wie er — über der Erde sichtbar — auf uns gekommen ist, nämlich als Wohnturm eines mittelalterlichen Lehnssitzes, eines festen Schlosses, welches die Luxemburger auf der Stelle der einst weitbekannten Kaiserpfalz errichtet haben. Es ist zu hoffen, dass ihm auch unter diesem Gesichtspunkte das Interesse und die dauernde Obhut der lothringischen Geschichts- und Altertumsfreunde nicht fehlen wird.

Das Château de Thion.

Es erübrigen einige Worte über das in Mitten des Hofes freistehende Gebäude c[2]), dessen Nordseite schaubildlich in Fig. 25 dargestellt ist. Schon früher war wiederholt von ihm die Rede. Von den verschiedenen Schlossbauten barg es wohl die wohnlichsten und sichersten Räume. Der spätgotische Turm wurde 1870 stark beschädigt. Er hatte ursprünglich in dem unmittelbar unter dem Dache liegenden Geschosse sechs mit zierlich eingerahmten Wappen überdeckte Fenster. Jetzt sind noch drei vorhanden, von welchen eines im Bilde kenntlich ist. Die anderen hat man wegen der Beschädigungen vermauert und verputzt, was sehr zu bedauern ist. Von den Wappen zeigt eins ein Ankerkreuz, das zweite einen einfachen Balken und das dritte einen Löwen, Fig. 23. Das Ankerkreuz weist wahrscheinlich auf Siebenborn oder Pittingen

[1]) Berlin 1897.

[2]) Vergl. Lageplan Fig. 3.

hin, der Balken auf Crichingen, den Löwen im Wappen trug z. B. Jean de Soleuvre, chevalier, seigneur de Lagrange, justicier des nobles, Lehns- und Burgmann, auch Probst zu Diedenhofen (1423—25).

Ausser diesen drei oben unter dem Turmdach sitzenden Wappen befindet sich noch eins aussen am Erdgeschoss, auf der anderen Gebäudeseite gegenüber dem Flohturm, ebenfalls über einer Oeffnung



Fig 25. Château de Thion.

in gotischer Umrahmung. Der in Fig. 22 dargestellte Schild bietet Schwierigkeiten. Die rechte Hälfte hat grosse Aehnlichkeit mit dem Wappen der Familie Durendal von der Schuren, deren Stammhaus das Gut Scheuren (Lagrange) bei Diedenhofen gewesen ist. Dies wird z. B. erwähnt in einer Urkunde vom 15. Juni 1532[1]), in welcher Georg von

[1]) Beglaubigte Abschrift im Metzer Bezirksarchiv, Abt. Clerff.

Brandenburg, Herr von Clervaux, von Kaiser Karl V. sein Haus genannt »die Schurre« zu Lehen nimmt, das zur Burg in Diedenhofen gehörte.

Aber Sibmacher giebt unter Vorbehalt einen Apfel — statt des Kopfes — im rechten Obereck an, und man weiss auch nichts von einer Familienverbindung, welche durch die linke Schildhälfte angedeutet sein könnte. Herr Pfarrer Chatelain ist der Ansicht, dass wir das Wappen des Johann IV. von Milberg vor uns haben, welcher bereits 1386 als Burgmann erwähnt ward. 1391—1403 war er Probst zu Diedenhofen und starb 1409 ohne Nachkommen.

Im Keller des Gebäudes sieht man noch die Mündung eines jetzt verschütteten unterirdischen Ganges, welcher in nordöstlicher Richtung nach dem Gebäude e verlief.

Ueber zwei Kaminplatten, welche sich im Bereiche des Schlosses befanden, vergl. Jahrbuch 1899 S. 364. Im Château de Thion werden noch einige ältere, aber weniger gut erhaltene Platten aufbewahrt.

Für die photographischen Aufnahmen, welche in vorstehender Arbeit wiedergegeben sind, sei Herrn Oberlehrer Arnold in Diedenhofen auch hier der gebührende Dank abgestattet.



Dom zu Trier.

Grabschrift des Erzbischofs Heinrich von Vinstingen.



Die Grabschrift des Erzbischofs Heinrichs II von Finstingen in der Domkirche zu Trier.

Von **Franz Xaver Kraus.**

Heinrich von Finstingen ist am 26. April 1286 aus diesem Leben geschieden. Er war im August 1260 durch päpstliche Provision in das Erzbistum eingesetzt worden; aber zwölf Jahre vergingen, ehe diese viel umstrittene Ernennung perfect wurde: erst der Schiedsspruch zwischen ihm und seinem Mitcompetenten Theoderich, Abt von S. Mattheiss, welchen zwei Cardinäle »apud veterem Urbem« 1272, September 21, gefällt, setzte Heinrich definitiv in die Verwaltung des Erzstiftes ein. Im Jahre 1285 erkrankte er an Podagra und erlitt er eine Lähmung, von welcher er Heilung durch eine Pilgerfahrt nach St Jossé-sur-Mer bei Montreuil in Artois suchte. Für diese Reise hatte er sich nach den Gesten einen bequemen, mit Leder ausgeschlagenen Reisewagen herrichten lassen (currum corio circumvectum). Er reiste mit kleinem Gefolge, in S. Jodok angekommen, erkrankte er noch schwerer und unterlag er nach etlichen Tagen einem Schlagfluss. Nach der bei Wyttenbach und Müller (II 108, bei Waitz SS. XXIV 456) an erster Stelle abgedruckten Vita wäre der Tod in predicto loco (also ad limina beati Jodoci iuxta mare) in crastino beati Marci Evangeliste (also 26. März) anno Domini M.CC.oct.VI eingetreten. Diese Angabe des Heinrich ungünstig gesinnten S. Mattheiser Chronisten stimmt mit den Gesta des ihm ergebenen zweiten Lebensbeschreibers (Ordolphus Scholerius? Wyttenbach und Müller II, 110, Waitz a. a. O. 461) hinsichtlich des Datums 1286, März 26 überein. Doch lässt letzterer den Erzbischof nicht in S. Jossé selbst sterben, sondern nach Besuch dieses Heiligtums (liminibus tum dicti sancti . . . feliciter visitatis) auf dem Wege nach Boulogne-sur-Mer (dum . . . devotionis causa ab hinc tenderet versus Bononiam[1]) in littore maris sitam, in quo loco Mater Domini gloriose veneratur). Dieser zweite Biograph fügt hinzu, Heinrichs Reisegenosse, der Trierische Archidiakon Wilhelm, habe die Leiche nach Trier zurückgeführt, wo sie in der Domkirche, rechts an der Mauer, beigesetzt und ein Altar zum Andenken an den

[1]) Die Lesarten Boventam, Bonoventam sind auf Missverständnisse zurückzuführen.

Todten errichtet wurde[1]) (translatus Trevirim in ecclesia Sancti Petri, in dextro latere ad murum, debitis exequiis peractis, est a clero et populo honorifice tumulatus et ibidem iuxta tumulum suum altare, quod ipse largissimis honoravit donariis, ad laudem Dei constructum est pro suorum remissione peccatorum, et ob felicem memoriam sui sempiternam). Aehnlich hatte sich hinsichtlich der Beisetzung übrigens auch der ältere Biograph ausgedrückt: translatus Trevirim in ecclesia beati Petri in dextro latere iuxta murum, debitis exequiis peractis est a clero et populo honorifice tumulatus; et est ibidem altare iuxta tumulum quod ipse largissimis honoravit donariis ad laudem Dei constructum ac animae suae requiem pariter et memoriam sui sempiternam. Die Beisetzung scheint am 6. Mai (feria III post invent. Crucis) stattgefunden zu haben, da auf diesen Tag, laut einer in Coblenz bewahrten und von Goerz (Mittelrhein. Regesten, Cobl. 1886, IV, 304) mitgeteilten Originalurkunde das Anniversar für Heinrich gehalten wurde. Trithemius hat (Chron. Hirsaug. II, 51) 1288 als Todesjahr genannt, offenbar verführt durch den Umstand, dass Heinrichs Nachfolger Boëmund von Warnesberg (gew. 1286, Tag unbekannt), erst 1289 von Rom als Erzbischof anerkannt wurde.

Die Grabschrift des Erzbischofs Heinrich hat zuerst Brower (Annal. Trev. II, 167, ohne Angabe seiner Quelle) herausgegeben; dann haben sie Wyttenbach und Müller in ihrer Ausgabe der Gesta Trev. (II 109) aus den Frankfurter, Pauliner und Pariser Gestenhandschriften abgedruckt, mit dem Bemerken, dass sie diesen Handschriften von späterer Hand beigefügt ist: silet, fügen sie hinzu, omnino de hac blanda et rudi epigrapha cod. noster S. Math. synchronus. Waitz hat sie dann (S. XXIV, 456, vgl. 461) aus dem Pauliner Codex (Trev. 1343, saec. XIV) wiederholt, offenbar ohne zu wissen, dass das Original noch erhalten ist; desgleichen teilen die Grabschrift Hansen und Walrand in ihren Beschreibungen des Domes mit[2]).

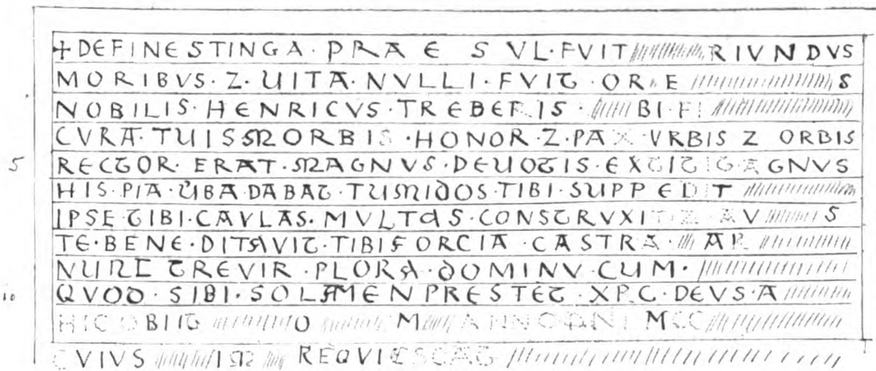
---

[1]) Die Notiz in Cod. Trev. 1462: VI. Klas Maji Trevirim relatus — ante altare beati Erasmi tumulatus (Wyttenbach und Müller II 123, d) liesse darauf schliessen, dass hier bereits vor Heinrichs Stiftung ein Altar sub tit. S. Erasmi bestanden hätte. Indessen enthalten die Regesten des Trierischen Domkapitels die Notiz: 1286 Stiftung und Dotirung des Altars des hl. Erasmus im Dom zu Trier durch die Testamentsexecutoren des Erzbischofs Heinrich und die Bestätigung dieser Stiftung durch das Domkapitel sede vacante (Mitt. des Herrn Domkapitular Dr. Lager). Die Stelle der Bestattung geben einige Hss. Wyttenbach und Müller II, 109, a) genauer dahin an: »ad ostium per quod est ingressus ad templum B. M. V. ex summo templo.«

[2]) Hansen 1 JMJ., Der Dom zu Trier, Trier 1853, S. 20. — Walrand, PM., Die Geschichte des Domes zu Trier nebst Beschreibung und Erklärung seiner Monumente, Trier 1844, S. 86.

Keine dieser Editionen giebt den heutigen Zustand des Epitaphs wieder, welches sich an der von den Gesten bezeichneten Stelle, der rechten Umfassungsmauer des Langhauses, in der Domkirche, erhalten hat. Ich habe vor einer Reihe von Jahren Herrn Regierungs- und Baurat Meydenbauer gebeten, gelegentlich seiner hochschätzbaren Aufnahmen des Trierer Domes den Stein für mich zu photographieren, und erlaube mir hier das Ergebnis dieser Aufnahme vorzulegen, nachdem die Grabschrift als nach 1250 fallend, in meine Sammlung der christlichen Inschriften des Rheinlandes nicht mehr eingerückt werden konnte.

Die Grabschrift ist auf einen einzigen Sandstein von 0,57 m Höhe und 1,525 Breite eingehauen; der Umfassungsrahmen der Tafel hat am untern Rand 0,08, sonst überall 0,06 m; die Höhe der Buchstaben beträgt 0,04 m. Das Epitaph zählte 12 Zeilen, welche durch Horizontallinien eingefasst sind: von diesen 12 Zeilen sind jetzt die beiden unteren grösstenteils zerstört, ausserdem haben alle Zeilen in dem letzten Drittel ihres Textes sehr stark gelitten, namentlich 2., 6.—10., wo die Schrift gegenwärtig beträchtliche Lücken aufweist. Ich gebe den Text nach den Grundsätzen wieder, welche in meiner »Sammlung christlicher Inschriften der Rheinlande« zur Anwendung gelangt sind.



1 + *fehlt in allen Edd.* — FINSTINGA *Brower. Hans., Walrand.* — FYN. *Cod. Par. 6036.* — PRESUL *Waitz.* — FVIT HIC ORIVNDVS *alle Edd.*

2. FVIT · ORBE · SECVNDVS *alle Edd.*

3. TREBERIS · TIBI · FIDVS · AMICVS *alle Edd.*

5. MAGNIS *Brower, Wyttenbach* et *Müller, Hansen, Walrand.* — MAGNVS *Waitz.*

6. HIIS *Waitz.* — VOTA *statt* VERBA *Brower, Wyttenbach et Müller, Waitz.* — SVPPEDITABAT *alle Edd.* — DABAS, SVPEDITABAS *Waitz.*
7. AVLAS *alle Edd.*
8. DOTAVIT *Brower, Wyttenbach* et *Müller, Waitz, Hansen, Walrand.* — FORTIA *alle Edd.* — PARAVIT *alle Edd.*
9. CVM · FLETIBVS · ORA *alle Edd.*
10. CHRISTVS *alle Edd.*

Die beiden Schlussverse giebt nur Brower; es ergiebt sich daraus als Gesamttext:

+ *de Finestinga · praesul · fuit · [hic o] riundus*
moribus · et · uita · nulli fuit · or[b]e [secundu]s
nobilis · Henricus · Treberis · [ti]bi · fi[dus amicus]
cura · tuis morbis · honor · et · pax · vrbis · et · orbis
rector · erat · magnus · deuotis · extitit · agnus
his · pia · uerba · dabat · tumidos · tibi · suppedit[abat]
ipse · tibi · caulas · multas · construxit · et · au[la]s
te · bene · ditauit · tibi · forcia · castra · [p]ar[auit]
nunc · Trevir · plora · dominu[m] · cum · [fletibus ora]
quod · sibi · solamen prestet · crs · deus · a[men]
hic · obiit · [sext]o · [kal.] m[aii] · anno · dni · MCC[LXXXVI]
cuius · [an]im[a] . requiescat · [in · pace]

6 und 7 beziehen sich auf die zahlreichen Fortifikationsbauten, welche Heinrich von Finstingen insbesondere zum Schutze der Stadt Trier (wo er auch das Palatium restaurierte) nach dem Zeugnis der Gesten vornahm.

9 in DOMINV hat der Steinmetz den Strich über V vergessen.

10 XRC · der Text der Inschrift scheint aber XRG zu haben, jedenfalls hat der Urheber derselben sich für die Schreibung des Wortes Christus noch an die alte Sigla XPC = *Χριστός* angelehnt.

11 DNI Brower druckt DOMINI, doch scheint mir das Original die Abbreviatur zu geben.

11 und 12 weichen hinsichtlich des Charakters der Schrift so stark von dem Rest der Inschrift ab, dass ich diese Zeilen für einen späteren Zusatz halten muss; sie fehlen auch in den von Wyttenbach und Müller benutzten Hss.

In ihrem paläographischen Habitus stellt die Inschrift den in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bei uns noch allgemeinen Typ der Mischung capitaler und uncialer Formen dar: noch fehlt fast jede Spur

eines Ueberganges zu der sog. gothischen Majuskel. Die Ausführung ist sorgfältig: von Ligaturen ist ein sehr mässiger Gebrauch gemacht, regelmässig ist der Wechsel der capitalen E, V, D mit den uncialen D, E, U, wie auch ein ähnlicher Wechsel in den Buchstaben A, M, T zu bemerken ist.

Sprachlich und inhaltlich sind diese zehn leoninischen Verse nicht besser und schlechter als die Mehrzahl ihrer Zeit. Das Lob, welches dem Toten in diesem Epitaph gespendet wird, lässt deutlich erkennen, dass sein Verfasser auf jener Heinrich von Finstingen günstigen Seite stand, von welcher die zweite Vita (»Historias conscribere«) ausging. Wenn in dieser (Wyttenbach et Müller II, 121; Waitz 461) gesagt wird: »vir magni consilii fuit, in spiritualibus et temporalibus circumspectus et sagacissimus in acquirendo transitorias huius mundi facultates, et quod laude dignum est, clerus et populus Treverensis bona pace fretus sub ipso principe gaudebat metasque iurisdictionis ecclesie Treverensis fiducialiter dilatavit ac totam provinciam suis temporibus feliciter gubernavit«, so erkennt man in diesem Satze wörtliche Nachklänge des Epitaphiums. Auch Vers 6 spricht leise aus, was beide Biographien betonen: der Erzbischof hätte noch viel mehr für Trier und seine Unterthanen gethan, wenn er, um die Anerkennung in Rom zu finden, nicht so grosse Summen auf seine Reisen dorthin verwenden und der Curie selbst hätte auszahlen müssen — si curie Romane tantam summam pecunie non solvisset. Und so stellt denn dies Epitaph eines unserer hervorragendsten Kirchenfürsten des 13. Jahrhunderts ein kleines Stimmungsbild dar, dem der Lothringer wie der Trierer ein gewisses Interesse nicht versagen wird.

Die reichsunmittelbaren Herren im Gebiete des heutigen Lothringen und ihre Schicksale in den Jahren 1789–1815.

Von **Dr. Fr. Grimme.**

Von den zahlreichen grossen und bedeutenden Gebieten, die das Deutsche Reich im Mittelalter auf der linken Rheinseite besessen, waren ihm im Laufe der Jahrhunderte nicht wenige entrissen und mit der Krone Frankreichs verbunden worden. Was ausser den eigentlichen sogenannten Rheinlanden im Jahre 1789 noch in seiner Gewalt sich befand, waren ganz geringe Reste der alten Herzogtümer Lothringen, und sie waren politisch dem oberrheinischen Kreise zugeteilt. Schon seit den frühesten Jahrhunderten hatte Frankreich ja nach der Rheingrenze geschielt, und die Ausdehnung seines Gebietes nach Osten zu, die Wiederherstellung des alten lotharingischen Reiches in seinem früheren Umfange unter dem Lilienbanner, war von Alters her der rote Faden, der seine ganze Politik durchzog. Mochte dieses Streben auch für manche Jahrzehnte, als Frankreich mit England um seinen eigenen Grund und Boden kämpfen musste, nicht so offen zu Tage treten, aufgegeben hat man es nie; und wenn Carl VIII. im Jahre 1444 die Städte in Lothringen und im Elsass aufforderte, sich zu unterwerfen, da Frankreich seine natürlichen Grenzen bis zum Rhein wieder haben müsste, so sprach er das nur offen aus, was sämtliche französische Herrscher vor ihm gedacht hatten. Wohl vermochte er seine Absichten noch nicht ganz in die Wirklichkeit umzusetzen, da der Friede zu Trier den französischen Gelüsten vorläufig noch ein Ziel setzte, aber bei der offenkundigen Schwäche des Deutschen Reiches konnte es doch nur eine Frage der Zeit sein, wann der Rhein aufgehört haben würde, Deutschlands Strom zu heissen. Der Kampf gegen das Deutsche Reich, besonders gegen das mächtige Haus Habsburg, hat von den Tagen des ausgehenden Mittelalters nicht mehr geruht: Franz I. lebt in ununterbrochenem Kriege mit dem deutschen Kaiser, und sein Nachfolger, Heinrich II., bringt auf die sattsam bekannte Weise die weiten Gebiete von Metz, Toul und Verdun an Frankreich und fasst so, als der erste, festen Fuss im heutigen Lothringen, um selbst nicht wieder zu weichen, als ganz Deutschland gegen ihn in Waffen. Mit dem Rückzuge Karls V.

von Metz im Dezember 1552 ist eigentlich das Schicksal unserer Gegenden schon entschieden. Frankreich hat sich in Mitten des deutschen Landes eingenistet, und die alte Moselveste wird von nun an das Ausfallsthor für die fränkischen Heere, welche sich anschicken, das eben erst begonnene Werk der Zerstückelung Deutschlands zu vollenden. Die Zeiten eines Ludwig XIII. und XIV. bildeten gleichsam einen ununterbrochenen Eroberungszug gegen Osten, und der Lohn ihrer Bemühungen war die Erwerbung zahlreicher burgundischer und luxemburgischer Lande und des schönen Elsass. Die berüchtigten Reunionen suchten mit einem Male reine Bahn zu machen und den Rheinstrom völlig in französische Gewalt zu bringen, doch verzichtete Ludwig XIV., wie bekannt, im Frieden von Ryswick 1697 auf sämtliche reunierten Gebiete ausserhalb des Elsass und gab die besetzten Länder ihren rechtmässigen Herren zurück; aber es konnte kaum mehr lange währen, bis diese mitten in französischen Landen eingesprengten Gebiete endgültig ihre Selbständigkeit verloren. Bereits im Jahre 1661 erwarb Frankreich durch den Vertrag von Vincennes von Lothringen die Stadt Pfalzburg mit den zur Herrschaft gehörigen Dörfern und stellte so die ihm notwendige Verbindung mit dem Elsass her. 1766 fiel nach dem Tode Stanislaus Lesczynskis das Herzogtum Lothringen mit sämtlichen Anhängseln, wie Finstingen, Mörchingen, Forbach und Püttlingen, an Frankreich, und durch den Vertrag vom 27. September 1781 wurde auch der Graf v. d. Leyen aus dem Gebiete des heutigen Lothringen hinausgedrängt. Als nun im Jahre 1789 die französische Revolution ausbrach, die ja die Landkarte von ganz Europa in einer Weise verändern sollte, wie dies nie vorher der Fall gewesen, war zwar durch die ununterbrochene Eroberungspolitik des französischen Hofes der weitaus grösste Teil des jetzigen Deutschlothringen unter dem Lilienbanner vereinigt und dem Reiche entfremdet, dennoch waren verschiedene grössere oder kleinere Gebiete vorhanden, deren Herrscher noch Glieder des Deutschen Reiches waren. Trotz aller Fährnisse und Nöten waren sie bis jetzt den gierigen Krallen der Franzosen entschlüpft, und erst die Wogen der Revolution haben sie endgültig von der europäischen Staatenkarte weggeschwemmt. Sie waren sämtlich im sogenannten Westrich gelegen und bildeten ein ziemlich zusammenhängendes Ganzes auf beiden Ufern der Saar von ihrer Quelle an bis in die Gegend von Saargemünd. Während die ursprünglichen einheimischen Herrscherfamilien dieser Territorien im Laufe der Jahrhunderte fast durchgehends ausgestorben waren, befanden sie sich zu Ende des vorigen Jahrhunderts im Besitze grösserer oder kleinerer

Dynastengeschlechter, die auch sonst noch an den Rheinufern begütert waren, und hatten somit einen immerhin etwas festeren Rückhalt am Deutschen Reiche, als wenn sie ganz allein auf sich und ihre Macht angewiesen gewesen wären. Dennoch aber war das morsche, in seinen Fugen erschütterte Reich nur im stande, in friedlichen Zeiten eine achtenswerte Unterstützung diesen so weit vorgeschobenen Posten des Deutschtums angedeihen zu lassen; diese versagte aber sofort, als der Sturm der Revolution über die Lande dahinbrauste, und so ist es wohl begreiflich, dass gerade die unmittelbaren Gebiete des heutigen Lothringen neben dem päpstlichen Avignon die ersten waren, welche von der Revolution verschlungen und dem französischen Reiche einverleibt wurden. Doch betrachten wir zunächst diese Ländchen und Stätchen etwas näher.

I.

Als die Wogen der Revolution anfingen, auch in den Bereich des heutigen Lothringen hinüber zu schlagen, gab es in unseren Gegenden noch zehn Herrschaften, deren Fürsten unmittelbare Glieder des Deutschen Reiches waren, und deren Länder sich noch frei von der französischen Vormundschaft gehalten hatten. Zu diesen zählte zunächst

die gefürstete Grafschaft Salm[1]). An den Abhängen der Vogesen gelegen, dergestalt, dass der Lauf der oberen Breusch sie von dem Elsass trennte, war sie ursprünglich nach Süden und Westen vom Herzogtum Lothringen und dem Gebiete des Bistums Metz eingeschlossen, von dem sie auch in den ältesten Zeiten zu Lehen ging. Noch im Jahre 1499 haben die Grafen von Salm Lehensbriefe vom Bistum Metz gelöst. Die erste grössere Teilung des Landes fand statt im Jahre 1449, indem die Grafen Simon II. und Johann VI. eine Scheidung ihres Erbes vornahmen. Des ersteren Anteil fiel, da er ohne männliche Nachkommen war, an seine Tochter Johanna, und diese brachte ihn ihrem Gemahl, dem Rheingrafen von Dhaun-Kyrburg zu, dessen Nachfolger den Titel »Rheingrafen von Salm« führten. Die andere Hälfte kam im Jahre 1600 ebenfalls durch Heirat an Graf Franz von Vaudémont, den späteren Herzog von Lothringen; doch war die Trennung der Länder keine vollständige, und bis zum Jahre 1751 ist die Grafschaft Salm von beiden Parteien gemeinschaftlich regiert, und die Einkünfte derselben sind geteilt worden. Der Rheingraf Philipp Otto von Salm wurde

[1]) Das folgende meistens nach: Die alten Territorien des Bezirks Lothringen, 132 ff.

vom Kaiser am 8. Januar 1623 in den erblichen Reichsfürstenstand erhoben und ebenso die Grafschaft Salm zum Reichsfürstentum gemacht. 1654 erhielt die letztere Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat der Art, dass der Erbe des Landes die Stimme führen durfte. Zwar starb die fürstliche Hauptlinie bereits im Jahre 1738 mit Ludwig Otto aus, doch folgte ihm in der Regierung der Grafschaft Nikolaus Leopold aus dem Hochstraatenschen Zweige, der sich von nun an Fürst von Salm-Salm nannte. Um den Schwierigkeiten ein Ende zu machen, welche notwendiger Weise die Teilung der Gerechtsame zwischen Salm und Lothringen mit sich bringen musste, schloss der letztgenannte am 21. Dezember 1751 mit Stanislaus Lesczynski, dem Herzoge von Lothringen, einen Vertrag, durch welchen der bisherige gemeinsame Besitz der Grafschaft aufgelöst, und diese selbst geteilt wurde. Es wurde daher bestimmt, dass die Mitte des Laufes der Plaine die Grenze zwischen Lothringen und Salm bilden sollte. Infolgedessen fiel die alte Hauptstadt des Ländchens Badonviller an Lothringen, und die Fürsten von Salm residierten von nun an in der Abteistadt Senones. Der letzte Herrscher war Constantin Alexander, der durch die französische Revolution Thron und Land verlor und seitdem in der seinem Hause 1648 durch Erbschaft zugefallenen reichsunmittelbaren Herrlichkeit Anholt im westfälischen Kreise Wohnsitz nahm. Die gefürstete Grafschaft Salm zählte nach der Teilung im ganzen noch 22 Orte und Dörfer, nämlich Grandfontaine, Plaine, Saulxures und Vorbruck, im heutigen Deutschlothringen gelegen, ferner Allarmont, Belval, Celles, Chatas, Grandrupt, La Petite-Raon, Le Ménil, Le Mont, Le Puid, Le Saulcy, Le Vermont, Luvigny, Moussey, Raon-sur-Plaine, Senones, St. Stail, Vexaincourt und Vieux-Moulin, die dem französischen Departement des Vosges angehören. Die Einkünfte dieses Gebietes wurden auf rund 60000 Gulden veranschlagt[1]).

Die Herrschaft Diemeringen[2]), im Eichelgau gelegen, war eine der kleinsten reichsunmittelbaren Gebiete des alten oberrheinischen Kreises. Sie umfasste in zwei getrennten Stücken nur drei Dörfer, nämlich Diemeringen, Ratzweiler und Dehlingen, dazu kam noch ein kleiner Teil des Gemeindebannes von Rahlingen, das selbst unter lothringischer Hoheit stand. Das Ländchen war im Jahre 1521 an den Rheingrafen Johann von Kyrburg gekommen, hat nach dessen 1531 erfolgten Tode die verschiedensten Streitigkeiten durchgemacht, da sämtliche Angehörige des rheingräflichen Hauses Ansprüche geltend machten,

[1]) v. Hoff, Das teutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Frieden von Lunéville I, 180. — [2]) Lothr. Territorien, 168.

so die Fürsten von Salm, die Rheingrafen von Neuweiler (Hochstraaten), von Kyrburg, Grumbach, Dhaun und vom Rheingrafenstein. Durch Urteil des Reichskammergerichts vom 20. Dezember 1764 wurden die Rheingrafen als Erben eingesetzt, und diese einigten sich dahin, dass Diemeringen eine vierherrige Gemeinherrschaft sein sollte, der Art, dass die zwei fürstlichen Linien Salm-Salm und Kyrburg je $^{3}/_{16}$, die Rheingrafen von Grumbach und vom Rheingrafenstein[1]) je $^{5}/_{16}$ aus den Einkünften beziehen sollten. Diese können kaum bedeutend gewesen sein, und wenn die Einnahmen der Wild- und Rheingrafen auf überhaupt 100000 Gulden angegeben werden[2]), so wird Diemeringen wohl den kleinsten Teil davon aufgebracht haben.

Die Reichsgrafschaft Kriechingen[3]) ist eine der jüngsten staatlichen Schöpfungen innerhalb des oberrheinischen Kreises, da sie erst im Jahre 1617 vom Kaiser Mathias zur Reichsgrafschaft erhoben wurde. Sie umfasste in den heutigen lothringischen Kreisen Bolchen und Forbach in vier völlig getrennten Stücken zehn Orte, von denen Büdingen, Dentingen, Kriechingen, Momersdorf und Steinbiedersdorf ganz, dagegen Folschweiler, Kuhmen, Lellingen, Niederwiese und Tetingen nur teilweise der Grafschaft angehörten. Nachdem am 5. Mai 1681 der Graf Johann Ludwig als der letzte seines Namens gestorben, kam die Herrschaft an seine Schwester Anna Dorothea, die mit dem Reichsgrafen Edzard Ferdinand Cirksena von Ostfriesland vermählt gewesen war. Deren Tochter Christine Louise verheiratete sich 1726 mit dem Grafen Johann Ludwig Adolf von Wied-Isenburg-Runkel; sie brachte so die Grafschaft an dieses Haus, und ihr Sohn, Graf Christian Ludwig, der im Jahre 1757 die Regierung antrat, war der erste und letzte Herrscher aus der neuen Linie. Die Grafschaft umfasste im Ganzen zwei □Meilen, hatte beim Ausbruch der Revolution 5000 Einwohner und brachte ihrem Regenten an Einkünften jährlich gegen 50000 Gulden ein[4]). Nach Hoff[5]) sollen die Grafen von Kriechingen im Jahre 1769 einen Unterwerfungsvertrag mit Frankreich geschlossen, die französische Hoheit über ihr Land anerkannt und nach dem Muster der elsässischen Reichsstände Patentbriefe gelöst haben. Dem gegenüber ist zu bemerken, dass die Grafschaft bis zu ihrer endgültigen Einverleibung in Frankreich (1793) stets frei und unabhängig geblieben ist, und dass die französische Regierung nur wiederholt freund-nachbarlich der gräflichen

---

[1]) Letztere starben am 1. Juni 1793 aus und wurden von den Grafen von Grumbach beerbt. — [2]) v. Hoff I, 181. — [3]) Lothr. Territorien, 288. — [4]) v. Hoff I, 184. — [5]) Ib. 1, 99.

Herrschaft die königliche Assistenz zum Vollzug von Reichs- und Kreisbeschlüssen angeboten hat[1]).

Die Erbkastenvogtei Herbitzheim[2]), an der Saar gelegen, umfasste die Ortschaften Herbitzheim, Keskastel und Oermingen ganz, Greningen, Kalhausen und Rahlingen zum Teil. Sie bildete ursprünglich den freien Besitz der Benediktinernonnenabtei »Zu unserer lieben Frau«, die in den Stürmen der Reformationszeit aufgehoben wurde. Vögte derselben waren seit Alters die Grafen von Saarbrücken, und sie führten in dieser Eigenschaft den Titel: »Erbkastenvögte, Land-Schutz- und Schirmherren«. Am 1. April 1544 hatte die Aebtissin Amalie von Altdorf die Güter der Abtei dem Grafen von Saarbrücken überlassen, und diese wurden daher 1556 als Hausgut des Hauses Nassau eingezogen. Bei der Teilung der nassauischen Hausgüter (1629) kam Herbitzheim als besonderer Besitz an Nassau-Saarbrücken, doch einigte man sich durch Familienvertrag im Jahre 1745 dahin, dass Herbitzheim mit Keskastel und den andern Dörfern Nassau-Weilburg zugesprochen wurde, während nur Oermingen bei Saarbrücken verblieb.

Die reichsunmittelbare Grafschaft Saarwerden[3]) war das grösste der deutschen Gebiete im Westrich, da sie mehr als 30 Dörfer umfasste. Sie war ursprünglich allodialer Besitz, welchen die Grafen von Saarwerden aus dem Hause Metz-Lunéville in der Zeit erworben haben dürften, als ihnen auch die Grafschaft im oberen Saargau gehörte. Durch Erbschaft kam die Hälfte des Gebietes im Jahre 1512 an den Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken, während die andere Hälfte vom Bischof von Metz, angeblich als erledigtes Lehen der Metzer Kirche, eingezogen und dem Herzoge Anton von Lothringen überlassen wurde, trotzdem Kaiser Karl V. auf die Seite Nassaus trat, und auch dieses Haus durch Beschluss des Reichstags von Augsburg vom 22. Oktober 1530 im Besitze geschützt wurde. Nach jahrhundertlangen Verhandlungen wurde endlich im Frieden von Ryswick (1697) bestimmt, dass die Metzer Lehen bei Lothringen verbleiben, das Uebrige jedoch Nassau zugesprochen werden sollte. In dem schon erwähnten Familienvertrage des Jahres 1745 wurde zwischen Nassau-Saarbrücken- und -Weilburg die Teilung in der Weise vorgenommen, dass ersteres zwei Drittel erhielt, während Weilburg mit einem Drittel abgefunden wurde. Die Saarbrückschen Besitzungen bildeten das Oberamt Harskirchen mit den Dörfern Altweiler, Bärendorf, Berg, Bissert, Büst, Bütten, Diedendorf, Domfessel, Drulingen, Eschweiler, Görlingen, Harskirchen, Hinsingen, Hirschland, Kirberg, Lorenzen, Mackweiler, Oer-

[1]) Lothr. Territorien, 304. — [2]) Ib. 187. — [3]) Ib. 197.

mingen. Ottweiler, Rauweiler, Rexingen, Sieweiler, Thal, Weyer und Wolfskirchen, während das Weilburgsche Amt Neusaarwerden folgende elf Orte umfasste: Burbach, Eyweiler, Herbitzheim, Keskastel, Neusaarwerden, Pisdorf, Rimsdorf, Schopperten, Silzheim, Völlerdingen und Zollingen. Die Einkünfte des Grafen von Saarbrücken aus seinem Anteil an Saarwerden und Herbitzheim beliefen sich beim Ausbruch der Revolution auf mehr als 27000 Gulden[1], während über die Weilburgschen keine bestimmten Angaben vorliegen, doch werden sie mit 12000 Gulden wohl kaum zu hoch eingeschätzt sein.

Im Gebiete des heutigen Lothringen besass Nassau-Saarbrücken weiter noch als souveraines Eigen die Dörfer Settingen und Diedingen[2], südlich von Saargemünd, und hatte Anteil am alten Warendwald[3], ohne dass sich die Einkünfte aus diesen Gebieten näher bestimmen lassen.

Im Besitze der Reichsritterschaft befand sich die Herrschaft Lixingen[4], zwischen Forbach und Saargemünd. Sie umfasste die Dörfer Lixingen, Iplingen und Ebringen ganz, von Hundlingen nur den sogenannten Hersingerbann und die Hälfte von Ruhlingen. Besitzer dieser Herrschaft waren die Herren von Kerpen, deren Stammgüter im alten Herzogtum Jülich an der Erft gelegen waren. Wahrscheinlich war Lixingen in alter Zeit ein Burglehen der Grafen von Saarbrücken, und es befand sich zunächst in den Händen der Herren von Warsberg; seit 1552 sind die Herren von Kerpen die Besitzer, die es durch Heirat an sich gebracht. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts hat Saarbrücken auf seine Lehnsrechte verzichtet, und Lixingen wurde darauf in die Matrikel der Reichsritterschaft des Kantons am Oberrhein eingetragen, zu dem es noch beim Ausbruche der Revolution gehörte. Ueber die Höhe der Einkünfte habe ich nichts Näheres in Erfahrung bringen können.

Ebenfalls im Bereich der Reichsritterschaft war die Herrschaft Assweiler[5], nur das eine Dorf gleichen Namens in der Nähe von Drulingen umfassend. Es war ein Lehen der Grafschaft Lützelstein im Elsass und stand somit in Abhängigkeit von dem Hause Pfalz-Zweibrücken. Seit dem Jahre 1606 war die Herrschaft im Besitz der Herren von Steinkallenfels bei Kirn a. d. Nahe. Obwohl sie ständig im Lehensverband mit der Pfalz geblieben ist, wurde sie dennoch im Jahre 1723 bei dem rheinischen Ritterkreise Kanton am Niederrhein immatrikuliert. Die Einkünfte können nur gering gewesen sein.

---

1) Hoff I, 97. — 2) Lothring. Territorien, 186. — 3) Ib. 194. — 4) Ib. 254. — 5) Ib. 256.

Auch der deutsche Ritterorden besass im heutigen Lothringen eine freie Herrschaft, die das Dorf Hundlingen[1]) und einen Teil von Ruhlingen umfasste. Sie gehörte zur Comthurei Saarbrücken der Ballei Lothringen, und sie ist trotz mancher Schwierigkeiten und Anfechtungen bis zur Revolution beim Orden verblieben.

Als letzte reichsunmittelbare Besitzung in Lothringen wäre das Amt Lemberg[2]) der Grafschaft Hanau-Lichtenberg zu erwähnen. Während die Hauptmasse dieser zur Zeit der Revolution dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt gehörigen Herrschaft im Bereich des Elsasses lag und durch den Frieden von Ryswick ihre Reichsunmittelbarkeit verloren hatte, war das Amt Lemberg, das zum Teil in Lothringen lag, sich aber noch weit in die Pfalz hinein erstreckte, infolge der Bestimmungen desselben Friedens nicht unter französische Oberhoheit gekommen und hatte somit die volle Zugehörigkeit zum Reiche bewahrt. Zu ihm zählten in Lothringen die Gemeindebänne von Bärenthal und Philippsburg mit den Schlössern Falkenstein, Ramstein, Grossarnsberg und Rothenburg, ferner das Dorf Obersteinbach mit den Burgen Kleinarnsberg und Lützelhardt und dem Weiler Neunhofen, sämtlich in der Gegend von Bitsch an der Grenze des Unterelsass gelegen.

Ausser diesen genannten vollständig reichsunmittelbaren Herrschaften befanden sich jedoch im Bereich des heutigen Lothringen noch zahlreiche Besitzungen einheimischer und deutscher Grossen und Herren, die zwar unter französischer Oberhoheit standen, dennoch aber sehr bedeutende Rechte und Einkünfte sich gewahrt hatten. Sie waren meistens Lehen der im Laufe der Zeiten an Frankreich gekommenen grösseren Gebiete, Luxemburgs und Lothringens, und die Inhaber dieser Lehen waren bei der Besitzergreifung durch Frankreich ausdrücklich in ihren Rechten anerkannt und bestätigt worden. Sie traten eben nunmehr für diese Herrschaften in das gleiche Verhältnis zum französischen Königtum, wie es bis dahin zwischen ihnen und dem Kaiser bestanden hatte, ohne aber dadurch den Charakter als deutsche Reichsfürsten zu verlieren. Die Zwitterstellung, in welcher diese Länder sich befanden, hatte schon Jahrhunderte lang Stoff zu Streitigkeiten gegeben, und beiderseits war verschiedentlich versucht worden, die Gerechtsame näher abzugrenzen, doch hatte Frankreich als der Mächtigere immer den Vorteil daraus gezogen, und schliesslich war eine Reihe von Reichsfürsten dazu übergegangen, um wenigstens etwas zu retten, besondere Verträge mit der französischen Krone abzuschliessen, in

[1]) Lothr. Territorien, 261. — [2]) Ib. 174.

denen sie die Souveränität Frankreichs förmlich anerkannten und sich von diesem ihre weiteren Rechte gewährleisten liessen. »Solcher Verträge — sagt Häusser[1]) — allerdings ohne Zustimmung des Kaisers und des Reiches, waren zu Ende des 17. und im Laufe des 18. Jahrhunderts eine ganze Menge geschlossen worden; in der Regel verkündete eine lettre patente des Königs den Parlamenten das neue Verhältnis, in welchem sie einerseits zur Krone, andererseits zu ihren Unterthanen standen, und von den Parlamenten wurden diese königlichen Briefe gleich anderen Edikten einregistriert. In solch ein Verhältnis war schon Ende des 17. Jahrhunderts das Stift Strassburg eingetreten, später (1756) auch Speier, Württemberg (1758), Pfalz-Zweibrücken (1768), Kurtrier (1778) und andere, soweit ihnen im Elsass, in Lothringen und Burgund Güter und Rechte zustanden. Zur Zeit, wo die Revolution ausbrach, bestanden diese Verträge zu Recht; zwar erkannte das Reich dieselben nicht an; die deutschen Reichsstände aber, die solche eingegangen, glaubten sich in ihrem Besitzstande, den sie mit erheblichen Opfern erkauft, fortan vertragsmässig in der Weise geschützt, dass darin nur mit ihrer freien Zustimmung und durch neue Verträge eine Aenderung vorgenommen werden könnte.«

Zu diesen Gebieten ist zu rechnen die luxemburgische Herrschaft Rodemachern[2]) im heutigen Kreise Diedenhofen, mit mehr als zwanzig Orten und Dörfern, die am 15. November 1492 durch König Maximilian I. dem Markgrafen Christoph von Baden, Statthalter in Luxemburg, geschenkt wurde, um sie als Erblehen zu tragen. Trotz zahlreicher Anfechtungen und Prozesse ist sie im Besitze der Markgrafen von Baden verblieben, die oft, aber stets vergeblich versucht haben, sich der luxemburgischen Lehensherrlichkeit zu entziehen und für Rodemachern die Reichsunmittelbarkeit zu erhalten; vielmehr wurde letzteres durch den Vertrag von Versailles (16. Mai 1769) von Luxemburg an Frankreich abgetreten, und die Markgrafen haben später, zuletzt noch im Jahre 1782, dem französischen Könige den Lehenseid geleistet.

Die Freiherrschaft Rollingen[3]), im Gebiete der deutschen Nied gelegen, war ebenfalls ein luxemburgisches Lehen. Sie umfasste die Dörfer Baumbiedersdorf, Bizingen, Bruchen, Halleringen, Helsdorf, Rollingen und Wieblingen, dazu Teile von Füllingen und Zondringen. Die Herrschaft war gegen Ausgang des Mittelalters zur Hälfte an die Herren von Kriechingen gekommen, die auch in der Folgezeit fast die

[1]) Häusser, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Grossen bis zur Gründung des deutschen Bundes I, 276. — [2]) Lothr. Territorien, 54. — [3]) Ib. 104.

gesamte zweite Hälfte dazu erwarben. Durch die Heirat der schon oben erwähnten Erbtochter Anna Dorothea mit dem Reichsgrafen Edzard von Ostfriesland fiel die Lehensherrschaft diesem anheim, und als seine Enkelin Christine Luise im Jahre 1725 den Reichsgrafen Johann Ludwig Adolf von Wied-Runkel ehelichte, brachte sie mit der Grafschaft Kriechingen auch die Herrschaft Rollingen an Wied-Runkel, bei welchem Hause sie beim Ausbruch der Revolution noch war.

Auch im Gebiete des alten Herzogtums Lothringen waren mehrere Lehensherrschaften, die, wie die Stammlande selbst, infolge des Wiener Friedens und nach dem Tode des Herzogs Stanislaus (1766) unter französische Oberhoheit kamen, während den Inhabern derselben sämtliche Herrenrechte und Einkünfte verblieben. Ausser dem Marquisat Falkenberg an der deutschen Nied, das nach dem Aussterben der Herrn von Finstingen in französische Hände gelangte und daher ausser den Bereich dieser Betrachtung fällt, ist hier zu nennen:

Die Grafschaft Püttlingen im heutigen lothringischen Kreise Forbach. Sie umfasste die Stadt gleichen Namens und nach Huhn[1]) 20 Dörfer, nämlich Castweiler, Diefenbach, Ernstweiler, Heckenransbach zum Teil, Farschweiler, Grundweiler, Gebenhausen, Lupershausen, Metzingen, Moosbronn, Nussweiler und das val de Holving, bestehend aus Holwingen, Balleringen, Bettringen, Diderfingen, Hinzingen, Hirbach, Richlingen und Schmalhof. Die Kirchner'sche Karte[2]) verzeichnet dazu noch Remaringen, während Hoff[3]) den Umfang der Grafschaft auf 23 Dörfer angiebt. Ursprünglich befand sich diese in den Händen der Grafen von Blieskastel[4]), kam durch Erbschaft um das Jahr 1278 an die Grafen von Salm und nach Aussterben dieser durch die Erbtochter Johanna mit der Hälfte von Salm und Mörchingen an ihren Gemahl, den Wild- und Rheingrafen Johann († 1499). Später gelangte Püttlingen an die jüngere rheingräfliche Linie von Dhaun. Der letzte dieses Stammes, Johann Friedrich, starb im Jahre 1750, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, und so ging die Grafschaft über an die Gräfin Katharina von Leiningen, die Tochter des Grafen Carl Ludwig von Leiningen-Bockenheim aus der Hartenburger Linie, und der Rheingräfin Karolina von Dhaun, die eine Bruderstochter des genannten Johann Friedrich war. Diese nun vermählte sich mit dem Fürsten Theodor Alexander von Löwenstein-Wertheim-Rochefort und brachte ihm u. a. auch Püttlingen als Morgengabe zu. Ihr Sohn

[1]) Huhn, Deutsch-Lothringen, 393. — [2]) Das Reichsland Lothringen am 1. Februar 1766. — [3]) Hoff, a. a. O. I, 99. — [4]) Die folgenden Mitteilungen verdanke ich dem Herrn Ministerialrat Freiherrn du Prel in Strassburg i. E.

war der Fürst Dominikus Constantius von Löwenstein, der 1786 die Regierung antrat und beim Ausbruch der Revolution sich noch im Besitze Püttlingens befand. Nach dem Umfange der Grafschaft zu schliessen, müssen die herrschaftlichen Einkünfte nicht gering gewesen sein, wenngleich genauere Angaben hierüber mir nicht zur Verfügung standen.

An Püttlingen grenzte im Norden die Grafschaft Forbach, ausser der Stadt selbst noch 6 Dörfer umschliessend, nämlich Klein-Rosseln, Stieringen, Spichern, Alstingen, Oetingen und Kerbach. Sie kam nach zahlreichen Wandlungen im Jahre 1602 durch Erbschaft an die Grafen von Leiningen-Westerburg und von Eberstein[1]), die bis zum Jahre 1618 gemeinsam die Regierung führten, sich dann aber in die Herrschaft teilten. Als jedoch die letztere Linie 1660 im Mannesstamme erlosch, suchte Johann Ludwig von Leiningen-Westerburg beim Herzog Karl IV. von Lothringen die Belehnung mit der ganzen Herrschaft nach und erhielt sie auch, sodass nunmehr das gesamte Gebiet von Forbach ein Besitztum der Grafen von Leiningen-Westerburg bildete. Diese verkauften es aber bereits 1678 aus Geldnot dem Kurfürsten von Mainz, Damian Hartard v. d. Leyen, der es noch im gleichen Jahre seinem Neffen, Anton Freiherrn v. d. Leyen, dem Herrn von Blieskastel, vermachte. Ohne einen förmlichen Beschluss der Metzer Reunionskammer abzuwarten, leistete letzterer am 15. Mai 1680 dem französischen Könige den Lehnseid und erhielt von ihm am 5. Mai 1681 die Herrschaft Forbach bestätigt[2]). Als seine Familie im Jahre 1709 ausstarb, kam das Gebiet an einen Seitenzweig, wurde aber im gleichen Jahre an die Gräfinnen von Leiningen-Westerburg abgetreten, die den Verkauf des Jahres 1678 beim obersten Gerichtshofe in Lunéville angefochten und am 23. März 1709 ein obsiegendes Urteil erstritten hatten. Am selben Tage erfolgte jedoch auch ein zweiter Spruch desselben Gerichtes, nach welchem die Töchter der nachgeborenen Tochter des letzten Grafen von Eberstein Sophie Esther, Gemahlin des Herzogs Friedrich August von Württemberg, mit der zweiten Hälfte von Forbach belehnt wurden. So kam ein Teil der Herrschaft an die Prinzessinnen von Württemberg. Von den genannten Gräfinnen von Leiningen hatte die eine — Esther Juliane — den schwedischen Baron von Sinclair geheiratet und vermachte ihm die Hälfte ihres Anteils an Forbach,

[1]) Vergl. für das folgende: Atorf, Geschichte der früheren Herrschaft Forbach, und Besler, Geschichte des Schlosses, der Herrschaft und der Stadt Forbach. — [2]) Kaufmann, Die Reunionskammer zu Metz. Jahrb. d. Gesellsch. f. lothr. Geschichte XI, 232.

während sie die andere ihrer Schwester Sophie Sybille schenkte. Diese verkaufte ihre Anrechte 1716 an den Baron Henning von Strahlenheim. Bereits 1708 vom Kaiser Joseph I. in den Reichsgrafenstand erhoben, wurde er auch vom Herzog Leopold von Lothringen am 13. August 1717 zu Lunéville zum Grafen ernannt, und infolgedessen wurde auch zu gleicher Zeit die alte Herrschaft Forbach in eine Grafschaft umgewandelt. Nach zahlreichen Verschiebungen und Verkäufen durch die Prinzessinnen von Württemberg, den Baron von Sinclair und die Grafen von Strahlenheim erstand endlich der Herzog Christian IV. von Zweibrücken die ganze Grafschaft für fast 500000 Francs und machte sie seiner morganatischen Gemahlin, der früheren Schauspielerin Marie Anna Cammasse, zum Geschenk, die vom Herzog Stanislaus am 15. Oktober 1757 zur Gräfin von Forbach erhoben wurde. In ihrem Besitze befand sich die Grafschaft, welche 1766 unter französische Lehensoberhoheit gekommen war, noch beim Ausbruch der Revolution.

Die Grafschaft Mörchingen[1]), im Gebiete der französischen Nied, war ebenfalls ein lothringisches Lehen. Sie war grösser als die vorhergenannten und zählte ausser dem Hauptorte über 30 Dörfer. Sie war seit dem 12. Jahrhundert im Besitze der Grafen von Salm und ging später durch Erbschaft auf die Wild- und Rheingrafen über, die noch zu Beginn des 30jährigen Krieges in ihr herrschten, und zwar, wie es scheint, als wirklich souveräne Herren. Durch den Krieg aus derselben vertrieben, wurden sie gemäss Artikel IV, § 35 des westfälischen Friedens in dynastiam Mörchingen cum pertinenciis[2]) wieder eingesetzt, doch ging die Selbständigkeit durch den Frieden von Ryswick verloren, und Mörchingen wurde eine mittelbare Grafschaft unter lothringischer Oberhoheit. Um das Jahr 1730 teilten sich in die Einkünfte der Herrschaft verschiedene grosse Dynastengeschlechter. So kamen drei Teile den Rheingrafen von Grumbach zu, zwei dem Prinzen von Birkenfeld, einer dem Grafen von Wied-Runkel, je einer dem Herzog und den Prinzen von Württemberg. Im Jahre 1736 wurden diese Gerechtsame von dem Herzoge Franz Stephan von Lothringen abgelöst, der am 26. Mai 1736 Mörchingen von neuem zur Grafschaft erhob und den Edlen Grandville Elliot und seine Gemahlin, die Comtesse von Martigny, damit belehnte. Diese verkauften sie im Jahre 1739 an Eleonore Henriette von Poitiers, die Witwe des Freiherrn Bleichard

[1]) Watrinet, Notice sur Morhange. Mémoires de la Société d'Archéologie Lorraine XLIV, 211, XLV, 236. — Jean, Les seigneurs de Chateauvoué, 51. — Berghaus, Deutschland vor 50 Jahren I, 219. — [2]) Ghillany, Diplomatisches Handbuch I, 19.

Maximilian von Helmstädt, aus altem schwäbischen Geschlechte, das jedoch schon seit Jahrhunderten in Lothringen angesessen und begütert war. Der Urenkel dieser — Maximilian von Helmstadt — befand sich zu Beginn der Revolution im Besitze der Grafschaft Mörchingen, die ihm nach einem Ausweis, welchen er der Reichsdeputation vorlegte, jährlich 74533 Gulden Einkünfte brachte [1]).

Die Herzöge von Croy d'Havré, denen in früheren Zeiten der grösste Teil der Herrschaft Finstingen gehörte, bis sie denselben an das Herzogtum Lothringen verkauften, waren im Jahre 1789, schwerlich jedoch als souveräne Herren, sondern unter französischer Oberhoheit, noch im Besitze des Dorfes Thicourt [2]), 7 km von Falkenberg entfernt, das heute wenig mehr als 300 Einwohner zählt und vor hundert Jahren kaum eine grössere Bedeutung gehabt haben wird. Demgemäss werden auch die Einkünfte nicht sehr gross gewesen sein. Weiterhin besassen die genannten Herren noch zahlreiche Herrenrechte in der Herrschaft Finstingen, die ihnen jährlich bedeutende Summen abwarfen.

Die Herrschaft Blieskastel [3]), ursprünglich ein Lehen der Metzer Kirche, wurde im Jahre 1326 an das Kurfürstentum Trier verkauft und bildete seitdem ein Amt des Erzbistums, das gegen Ausgang des Mittelalters an die Freiherrn von Eltz zu Lehen gegeben war. Als diese 1654 im direkten Mannesstamm erloschen, gab der Kurfürst Carl Caspar v. d. Leyen die Herrschaft Blieskastel seinem 1653 in den Freiherrnstand erhobenen Bruder Hugo Ernst als Erbmannlehen. Dieses wurde zwar durch Beschluss der Metzer Reunionskammer vom 28. Juni 1680 als altes Lehen des Bistums Metz eingezogen, doch gemäss den Bestimmungen des Ryswicker Friedens wieder herausgegeben. Die Freiherren v. d. Leyen erwarben in der Folgezeit (1705) von Oesterreich die Herrschaft Hohengeroldseck im heutigen Grossherzogtum Baden, wurden 1711 in den Reichsgrafenstand erhoben und erhielten für letztere Besitzung Sitz und Stimme auf der schwäbischen Grafenbank, während die Herrschaft Blieskastel nur den reichsritterschaftlichen Gebieten zugezählt wurde. Im heutigen Lothringen umfasste diese die Dörfer Bliesbrücken, Bliesschweyen, Heckenransbach, Freimengen zum Teil, Ditschweiler, Wölferdingen und Wustweiler, die in verschiedenen getrennten Stücken in der Gegend von Saargemünd gelegen sind. Da sie vollständig im Gebiete des alten Herzogtums Lothringen eingesprengt waren, so einigte sich der Graf Philipp Franz v. d. Leyen am 12. resp. 27. September 1781 mit Frankreich durch einen Vertrag und trat

[1]) Berghaus a. a. O. 219. — [2]) Huhn, Deutsch-Lothringen, 371. — [3]) Lothr. Territorien, 249.

gegen eine Entschädigung auf dem rechten Saarufer seine Souveränitätsrechte über die genannten Orte an Frankreich ab. Die herrschaftlichen Rechte aber und die Einkünfte, die hohe, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit wurden nach Artikel XIV des Vertrags dem Grafen vorbehalten »à condition de payer les droits et charges usités en Lorraine, comme les autres seigneurs hauts-justiciers de la province sont tenus de les acquitter«. Ferner bestimmt der Artikel XV, dass die obengenannten Dörfer und Besitzungen eine einheitliche Herrschaft »avec les titres, les honneurs et les prérogatives de la baronnie« bilden und den Namen »Baronie von Wölferdingen« führen sollen, mit welcher dann der genannte Graf von Frankreich belehnt wurde, nachdem durch Dekret vom November 1782 diese Abmachungen bestätigt waren[1]).

Die letzte mittelbare Herrschaft im heutigen Lothringen war die Grafschaft Dagsburg[2]), das Gebiet der Zorn und den Oberlauf der roten Saar umfassend. Sie bestand aus acht Dörfern, von denen Alberschweiler mit Soldatenthal, Dagsburg mit Hub, Haarberg, Hommert, Walscheid mit Eigenthal und Weiher in Lothringen, Engenthal mit Obersteigen und Hohengöft im Unterelsass gelegen sind, während die gesamte Grafschaft in früheren Zeiten, d. h. vor den Tagen der Revolution, zum Elsass gehörte und so sämtliche Wandlungen dieses Landes mitgemacht hat. Ursprünglich unter eigenen Grafen stehend, kam die Herrschaft durch die Gräfin Gertrude um das Jahr 1222 an den Grafen Simon von Leiningen, aus dem Hause Saarbrücken[3]), und sie ist in dem Besitze seiner Nachkommen verblieben bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts. Zwar starb die alte leiningensche Linie im Jahre 1467 aus, und Dagsburg gelangte darauf an die jüngere Linie Leiningen-Hartenburg. Diese schied sich 1541 in die Zweige zu Hartenburg und Falkenburg, die zunächst das Ländchen im gemeinsamen Besitze hatten, bis am 8. Juli 1613 eine Teilung stattfand, indem jede der Linien eine der vorderen und der hinteren Waldungen erhielt. Nach dem Frieden von Nymwegen verlangte Frankreich auf Grund der Bestimmungen des westfälischen Friedens von den Grafen von Leiningen die Huldigung für die Grafschaft Dagsburg, da sie ein altes Lehen der Strassburger Kirche sei, und liess durch Beschluss der Reunionskammer in Breisach vom 9. August 1680 die Herrschaft einziehen. Daraufhin haben sich die Grafen gefügt und die Huldigung geleistet, sodass von dieser Zeit an Dagsburg eine mittelbar freie Herrschaft unter franzö-

[1]) Chastellux, Le territoire du département de la Moselle, Histoire et Statistique, 79. — [2]) Lothring. Territorien, 146. — [3]) Cf. auch: Brinckmeyer, Genealogische Geschichte des uradeligen u. s. w. Hauses Leiningen, I, 45 ff.

sischer Hoheit war. Nach verschiedenen Erbteilungen ist schliesslich die gesamte Grafschaft im Jahre 1774 an den Grafen Carl Friedrich Wilhelm von Leiningen-Hartenburg gekommen, welcher durch Kaiser Josef II. am 23. Juli 1779 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde und beim Ausbruch der Revolution noch im Besitze des Landes sich befand.

II.

So war denn das Gebiet des heutigen Lothringen in zahlreiche kleinere Ländchen und Herrschaften gespalten, die nur deshalb noch nicht von der Landkarte verschwunden waren, weil es Frankreich an einem hinreichenden Grunde gefehlt hatte, sie seinem Gebiete einzuverleiben, und sie würden bei geregelten Verhältnissen wohl noch längere Zeit weiterhin sich ihres idyllischen Daseins erfreut haben und dem Deutschen Reiche erhalten worden sein — da wurden sie innerhalb weniger Jahre von den Wogen der französischen Revolution verschlungen, um nie wieder zu erstehen. Das leichteste Spiel hatte Frankreich natürlich mit den Herrschaften, welche zwar noch von deutschen Fürsten regiert, aber im Laufe der Zeit, wie wir oben gesehen, unter eine gewisse Oberhoheit der französischen Krone gekommen waren. Zwar hatten ja die Herrscher dieser Gebiete durch besondere Vereinbarungen sich ihre Rechte und Einkünfte sichern lassen, und sie glaubten so, nichts befürchten zu müssen. »In regelmässigen und ruhigen Verhältnissen war darauf auch mit einer gewissen Sicherheit zu zählen: aber nicht in einer Revolution, die der ganzen alten Ordnung der europäischen Verhältnisse den Krieg erklärte. Schwerlich machte eine Umwälzung, welche die gesamte Feudalität in ihren Fundamenten erschütterte, vor den Verträgen Halt, welche eine Anzahl deutscher Reichsfürsten mit der Krone Frankreichs geschlossen hatte« [1]).

Und wirklich ging die konstituirende Nationalversammlung gründlich zu Werke und suchte mit einem Schlage reine Bahn zu machen durch die Gesetze vom 4.—11. August 1789, die am 21. September die Unterschrift des Königs erhielten und am 3. November zur Ausführung gebracht wurden. Sie schafften für ganz Frankreich sämtliche Rechte ab, die auf der Leibeigenschaft beruhten, vernichteten die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, hoben das Jagdrecht auf, erklärten die Zehnten und alle Einkünfte aus Grundzinsen u. s. w. für ablösbar: mit einem Worte, alle Rechte und Erträge, welche die obengenannten deutschen

[1]) Häusser, Deutsche Geschichte I, 276.

Reichsfürsten in ihren mittelbar zu Frankreich gehörenden Gebieten besassen, waren über Nacht aufgehoben, und die Fürsten selbst dadurch gewaltig benachteiligt. Ohne jede Entschädigung, ohne den geringsten Ersatz irgend welcher Art, »sollten die weltlichen Herren die Kopf- und Gütersteuern, die Frohnden, das Jagdrecht, die Zölle, Accise, das Umgeld, das Salzmonopol, das Schutzgeld und alle die Abgaben verlieren, die aus der Leibeigenschaft entsprangen; für eine Ablösungssumme sollten sie alle Grundzinsen, Gülten und ähnliche an Grund und Boden haftende Gefälle hingeben. Ihre hohe und niedere Gerichtsbarkeit fiel natürlich mit der neuen administrativen und richterlichen Organisation Frankreichs zu Boden; machte man doch hier und da von Seiten einzelner Municipalitäten den Versuch, die deutschen Lehensherren als französische Bürger zu behandeln, sie in die Steuerlisten einzutragen und zu den gemeinsamen Lasten beizuziehen« [1]).

Es ist nun selbstverständlich, dass eine solche gewaltsame Beraubung deutscher Fürsten, die einseitige Aufhebung jahrhundertlanger Rechte in ganz Deutschland einen Sturm der Entrüstung entfesseln musste, und dass man nicht gewillt war, sie ohne weiteres ruhig hinzunehmen. Dass ein Rechtsbruch der schlimmsten Art vorlag, darüber war man sich völlig einig, ein anderes war es aber, ob die französische Revolution auf Vorstellungen von deutscher Seite eingehen und das Geschehene rückgängig machen würde. Dafür war wenig Aussicht vorhanden, um so mehr, da die Unterthanen der geschädigten Fürsten die Verordnungen der französischen Kammer mit Jubel aufnahmen, die sie von ihren schweren Lasten befreite und sie zu freien Menschen machte. Auf Widerstand von Seiten dieser gegen die neuen Verfügungen konnten die geschädigten Landesherren daher kaum rechnen, einen bewaffneten Widerstand konnten sie der Durchführung der Gesetze nicht entgegen stellen, und so mussten sie sich zunächst damit begnügen, in Paris gegen die Ausführung der Dekrete zu protestieren. Doch war hiervon nicht viel zu erhoffen. Bereits am 10. Dezember 1789 veröffentlichte der amtliche Moniteur an erster Stelle eine Note, welche scharf gegen die deutschen Fürsten vorging und ihnen klar machte, was sie zu erwarten hatten. Da heisst es:

»Das Gerücht befestigt sich, dass mehrere deutsche Kreise protestiert haben gegen die Dekrete der französischen Nationalversammlung bezüglich der herrschaftlichen Rechte, die einige Adelige innerhalb des Königreichs besitzen. Dieser Protest mag ein Akt der Klugheit sein von Seiten der auswärtigen Herren, welche nur Hochachtung haben

[1]) Häusser, Deutsche Geschichte I, 277.

für die souveränen Häuser, er ist aber auch wahrhaftig eine Missachtung gegen alle Völker der Welt. Man muss sie bedauern, dass sie so wenig die Rücksichten anerkennen, welche man einer freien Nation schuldet. Aber dieser Protest ist ein Akt der Unklugheit gegen die einheimischen Grossen, welche ihn gut zu heissen wagten, und gar ein Verbrechen gegen ihresgleichen, welche eine andere Meinung abgegeben haben. Jede diplomatische Spitzfindigkeit verschwindet vor der Hoheit der Gesetze eines Volkes. Der Schritt der deutschen Kreise bezeugt, dass es auf der ganzen Welt unter gewissen Menschenklassen das unauslöschliche Merkmal einer unversöhnlichen Gesinnung giebt, welche auf der Angst vor der natürlichen Freiheit beruht« [1]).

Dennoch hofften die Fürsten mit ihren Beschwerden bei der Nationalversammlung endlich Gehör zu finden und erneuerten daher fortwährend ihre Klagen, zuletzt am 18. September 1790 [2]), ja sie wandten sich an die Person des Königs Ludwig XVI. selbst, von dem sie eine gerechte Behandlung erwarteten. Und wirklich schien ihre Hoffnung gerechtfertigt; denn Ludwig erhob seine Stimme zu ihren Gunsten und liess die Nationalversammlung wissen, dass hier Einkünfte und Rechte in Frage kämen, die auf Verträge sich stützten, und dass diese nicht einseitig aufgehoben werden könnten. Die Versammlung schien sich diesen Gründen nicht zu verschliessen, und so erliess sie denn am 28. Oktober 1790 das bekannte Dekret folgenden Wortlauts [3]):

»L'assemblée nationale, après avoir entendu le rapport de son comité féodal et de son comité diplomatique, considérant qu'il ne peut y avoir dans l'étendue de l'empire français d'autre souveraineté que celle de la nation, déclare que tous ses décrets acceptés et sanctionnés par le Roi . . . . . concernant les droits seigneuriaux et féodaux, doivent être exécutés dans les départements du Haut et du Bas-Rhin, comme dans toutes les autres parties du royaume.

Et néanmoins, prenant en considération la bienveillance et l'amitié qui depuis si longtemps unissent intimement la nation française aux princes d'Allemagne, possesseurs de biens dans lesdits départements, décrète:

Que le Roi sera prié de faire négocier avec lesdits princes une détermination amiable des indemnités qui leur seront accordées pour raison de droits seigneuriaux et féodaux supprimés par les dits décrets, et même l'acquisition des dits biens, en comprenant dans leur évaluation

[1]) Moniteur 1789, 116, vom 16. Dezember. — [2]) Ib. 1790, 287, vom 19. Oktober.
[3]) Duvergier, Collection complète des lois, décrets . . . du conseil d'Etat I, 440. — Moniteur 1790, 303, vom 30. Oktober.

les droits seigneuriaux et féodaux qui existaient à l'époque de la réunion de la ci-devant province d'Alsace au royaume de France, pour être, sur le résultat de ces négociations, délibéré par l'Assemblée nationale dans la forme du décret constitutionnel du 22 mai dernier.«

So hatte denn die französische Nationalversammlung wohl allgemeine Versprechen für die deutschen Fürsten, aber trotz dem freundschaftlichen Verhältnis, in dem sie so lange zu Frankreich gestanden, wurden sie auch nur mit solchen abgespeist; bestimmte Gesichtspunkte für eine friedliche Einigung wurden nicht aufgestellt, und sie sind auch in der Folgezeit unterblieben, abgesehen davon, dass einmal der Plan auftauchte, die rechtlichen Verpflichtungen durch Assignaten abzulösen, worauf natürlich die deutschen Fürsten nicht eingehen konnten. Sie erklärten vielmehr ausdrücklich, dass jede Entschädigung für sie unannehmbar sei, die nicht in Grundbesitz bestände[1]). Hieran änderte auch das freundliche Schreiben nichts, welches am 14. Dezember 1790 der neugewählte Kaiser Leopold II. an den französischen König richtete, in dem er die Wiederherstellung des Zustands beantragte, wie er vor den Beschlüssen vom 4.—11. August 1789 bestanden. Der Erfolg war ein negativer; denn die Antwort lautete, »das Reich sei bei der Sache gar nicht interessiert, und der ganze Konflikt nur ein Streit der Krone Frankreichs mit ihren Vasallen, der am einfachsten durch friedliche Annahme der angebotenen Vorschläge sein Ende finde, wie man ja auch den Fürsten bereits Entschädigungen vorgeschlagen habe[1]). Letztere waren jedoch nicht gewillt, auf diesen Vorschlag einzugehen, und überreichten daher dem deutschen Reichstage weitläufige Eingaben, in denen sie ihre Rechte ausführlich darlegten und das Reich um Schutz angingen.

Schon am 7. Januar 1790 hatte der durch die Umwälzungen am meisten getroffene Oberrheinische Kreis folgende Beschlüsse gefasst:

1. Kaiserliche Majestät von den Beschwerden der gekränkten Stände, in gleichen des Adels und der Geistlichkeit und dem ihnen drohenden Verlust eine Anzeige zu machen, und allerhöchst dieselbe um ihren Beistand unter dem Beitritt des Reichs zu bitten;
2. den kurrheinischen, schwäbischen, fränkischen und westfälischen Kreis aufzufordern, mit ihm gemeinsame Sache zu machen, zugleich
3. die beschwerten Reichsstände anzuweisen, einstweilen nichts zu versäumen, um durch Unterhandlungen mit dem französischen Hofe den ihnen bevorstehenden Verlust abzuwenden ...[2]).

[1]) Häusser, deutsche Geschichte I, 281. Berghaus, Deutschland vor 50 Jahren I, 65. — [2]) Reuss, Teutsche Staatskanzley, 24, 342.

Am 1. April erfolgte eine Beschwerde des deutschen Ordens an den Reichstag, in der es u. a. heisst:

Die Ordenskommende Lothringen betreffend, ist in dem zwischen damals regierender kaiserlicher Majestät und der Krone Frankreich unterm 28. August 1736 über die Abtrettung des Herzogtums Lothringen zu Wien geschlossenen Vertrag verabredet, dass allen geistlichen Corporibus die innehabende Güter mit ihrem rechtmässigen Eigenthum sollten belassen, und sie bey ihren bisherigen Freyheiten erhalten werden; und in dem sogenannten Wiener Frieden wurde Art. 18 diese Vertragsbedingniss wiederholter bestättigt, und von der Krone Frankreich die Verbindlichkeit übernommen, namentlich die in Lothringen und Baar gelegene Besitzungen des Ordens bey ihrer vorherigen Verhältniss unangefochten zu belassen, so, dass das Eigenthum des Ordens nebst den solchen anklebenden Rechten und Nutzungen auch in diesen Landen durch einen feyerlichen Nationalvertrag alle gesetzmässige und verbindliche Konsistenz erhalten hat. Dass aber Verträge und Friedensschlüsse unter Völkern heilig und unverletzlich seyen, dass alle denselben einverleibte Bedingnisse unverbrüchlich gehalten werden müssen, dass solchen von einem der kontrahirenden Theilen willkührlich und einseitig nicht entgegen gehandelt werden könne, ohne dass derselbe sich eines gehässigen Friedensbruches schuldig mache; dieses sind in der allgemeinen Uebereinstimmung aller gesitteter Völker so fest gegründete Sätze, dass es gewiss eine überflüssige Arbeit seyn würde, solche weiter ausführen, und beweisen zu wollen. Nichts destoweniger hat die französische Nationalversammlung ..... sich nicht entsehen, ihre Verfügungen auch über die in Elsass und Lothringen possessionirte Reichsstände auszudehnen, das durch so viele Friedensschlüsse garantirte Eigenthum des deutschen Ordens anzugreifen .....[1]).

Am 28. Dezember 1790 wurde dem Reichstage in Regensburg ein Schreiben der fränkischen Kreisversammlung vom 2. März übergeben, das folgendes ausführt:

Verschiedene ansehnliche Mitglieder des deutschen Staatskörpers, sonderheytlich bey diesem Reichs-Creise der hohe deutsche Orden in Ansehung seiner Besitzungen im Elsass und Lothringen, das fürstliche Haus Löwenstein-Wertheim wegen der Herrschaft Scharfeneck im Elsass, und wegen der Grafschaft Püttlingen in Lothringen .... sind durch die nicht ungegründete Besorgniss beunruhigt, es möchte die drohende Ausdehnung vorgedachter Abschlüsse dabey in Absicht geführet — und den Reichsständischen unverlierbaren Besitzungen sich zudringlich

[1]) Reuss, Teutsche Staatskanzley, 25, 321.

genähert werden, welches zur natürlichen Folge hätte, dass die Grundlage der deutschen Reichs-Constitution gegen die Vorschrift des — zwischen Kaiser, dem deutschen Reiche und der Crone Frankreich bestehenden Westphälischen Friedens und der nachgefolgten Staatsverträge, welche nur höchstbelobte Crone selbst garantiret hat, und die in allem Ertrage für allzeit unverletzlich seyn und bleiben sollten, bey dem gegen Erwartung eintretenden Falle erschüttert — und zum Theil ganz umgestürzt werden müsste. Eine hochansehnliche Reichsversammlung wird sich von selbst überzeugt finden, dass der den deutschen Reichsständen sich darob zu leidende Verlust unersetzbar wäre, wenn der französische Hof sonderheitlich über den Westphälischen Frieden, als die Schutzwehre gegen alle gewaltsame Einbrüche in die deutsche Reichs-Verfassung hinaus weichen — und den allgemeinen Reichsverband zertrümmern, oder auch nur zum Theil auflösen wollte [1]).

Eine Eingabe des Markgrafen von Baden aus dem Anfange des Jahres 1791 gibt dem Reichstage in § 23 zu wissen:

Seit den bekannten Dekreten der Nationalversammlung vom 4. August 1789 et seq. masset sich die Französische Nation an, sowohl in Rodemachern und seinen Abhängigkeiten, als auch in den Badischen Besitzungen am linken Ufer des Rheins, eine ganz unbeschränkte Oberherrschaft auszuüben, und den Herren Markgrafen, nicht nur Ihre Reichsunmittelbarkeit, sondern selbst Ihre Privatrechte, auf alle nur ersinnliche Weisse zu beeinträchtigen. Die Departements, und selbst die Unterthanen, setzte Vögte und Vorgesetzte ab; errichten Munizipal-Magistrate, und sogenannte Friedensrichter; nehmen die Registraturen und Archive in ihre Gewalt; bemächtigen sich der Jagden und Fischereyen; binden sich zu sogenannten Nationalgarden, und versagen ihrem Fürsten und Herren nicht nur allen Gehorsam, sondern selbst alle Achtung. Sie machen die klärsten Rechte streitig, versagen die Zehnden, Bannrechte, Salzrechte, Schutz- und Schirmgelder und viele andere, uralte bestgegründete Abgaben, welche die Nationalversammlung selbst, ohne die mindeste Rücksicht, durch ihre Dekrete aufzuheben sich ermächtigt hat. Was aber auch diese, mit keinem Schein des Rechts zu vertheidigende Dekrete nicht aufzuheben und zu vernichten gewagt haben, das will die Nation, nach, von ihr festgesetzten Preisen, durch vermeintliche Käufe, dem Herrn Markgrafen abdringen, und, gestützt auf die Gewalt, gehen die Unterthanen selbst noch überall weit über diese Dekrete hinaus, ohne dass die, durch viele Umschweife anzurufende, neue Gerichte, mit einer thätigen Hülfe, dem äussersten

[1]) Reuss, Teutsche Staatskanzley, 26, 268.

Willkühr und der unbescheidensten Zügellosigkeit Schranken zu setzen im Stande wären, und die desswegen in Paris gemachten dringenden Vorstellungen und Ausführung der Badischen Rechte, sind ohne Antwort geblieben ......

Da von der Seite Frankreichs keiner Vorstellung Platz gegeben wird: so dauern bis auf jetzt, alle die bisher erzählten Beeinträchtigungen nicht allein noch immer fort; sondern sie vermehren sich täglich noch so sehr, dass das Markgräflich Badische Haus, sich beynahe ganz aus dem Besitz Seines, in vorstehender Ausführung so gründlich dargelegten, in dem urältesten Reichsverband stehenden Eigenthums und Seiner theuern Rechte, gesetzt zu sehen, billig befürchten muss [1]).

III.

Bei den Verhandlungen des deutschen Reichstags über diese Eingaben, die am 9. Mai 1791 begannen, berichtete der Kurmainzische Gesandte über die Beschwerde der Fürsten und fasste seine Ausführungen schliesslich in 5 Fragen zusammen:

1. Alles, was in Frankreich gegen die im Elsass angesessenen Stände Deutschlands und gegen die Ritterschaft dieser Provinz in Bezug auf ihr Eigentum, wie auf ihre weltlichen und geistlichen Rechte und Gerechtigkeiten unternommen worden ist, muss es nicht als ungesetzlich, als nichtig und als ein Frevel gegen die bestehenden Verträge angesehen werden?
2. Alle Distrikte des Elsass, die durch den westfälischen Frieden und fernere Verträge Frankreich unterworfen worden sind.... müssen sie nicht betrachtet werden, als machten sie noch Teile des deutschen Reiches aus?
3. Deutsche Stände, die im Elsass angesessen sind, haben sie, indem sie stillschweigend oder ausdrücklich die französische Oberhoheit anerkannten, den Rechten des Reiches Nachteil zufügen können, und können Uebereinkünfte dieser Art noch angerufen werden, seitdem das französische Volk erklärt hat, dass es selbige nicht mehr als verpflichtend betrachte?
4. Ist überhaupt das deutsche Reich nicht befugt, alle Verträge für null und nichtig anzusehen, durch die von Deutschland Provinzen abgetrennt worden sind, um mit Frankreich vereinigt zu werden?
5. Welche Mittel sind zu ergreifen, um die Besitzungen, sowie die geistlichen und weltlichen Rechte und Gerechtigkeiten,

[1]) Reuss, Teutsche Staatskanzley, 29, 96.

welche deutschen Reichsständen gehören, die niemals der französischen Oberhoheit unterworfen gewesen, mit Erfolg zurückzufordern, und welchen Ausweg hat das Reich, in seiner Eigenschaft als Bürge, in Ansehung derjenigen Stände vorzuschlagen, welche jener Oberhoheit unterworfen worden sind?[1])

Für die Behandlung dieser Fragen wurde zunächst der 20. Juni festgesetzt, doch bei der Langsamkeit, mit welcher der Reichstag arbeitete, kam die Sache erst am 4. Juli zur Sprache, und es zeigte sich jetzt, wie schwer es war, selbst über so klar liegende Gegenstände ein einstimmiges Urteil herbeizuführen; denn die grossen Fürsten hatten andere Interessen im Auge als die kleinen. Die geistlichen Herren waren für eine ganz scharfe Sprache Frankreich gegenüber, während die weltlichen ein möglichst zahmes Gutachten wollten; so stritt man sich denn Tagelang über ganz untergeordnete Punkte, und schliesslich drohte noch alles im Sande zu verlaufen, als in der Nacht vom 12. auf den 13. Juli vom Kaiser die Botschaft einlief, dass Ludwig XVI. einen Fluchtversuch gemacht habe, gefangen und vorläufig seiner Würde entsetzt sei; jetzt habe sich die Lage derart geändert, »als es nun völlig an einem Organ fehle, an welches die vom Reichstage beabsichtigte Vorstellung gerichtet werden sollte. Hoffentlich werde man dem Kaiser nicht zumuten wollen, dass er hierdurch in ganz Europa den Vorgang machen solle, den König als abgesetzt anzusehen und bei einer etwa aufgestellten Kronverwaltung ein kaiserliches Reichsschreiben abzugeben, anderer Bedenken zu geschweigen, welche sich von Tag zu Tag ändern könnten«[2]). Aber merkwürdiger Weise liess sich diesmal der Reichstag durch den Kaiser nicht bestimmen, das angefangene Werk bei Seite zu schieben, vielmehr war bis Mitte August ein weitschichtiges Reichsgutachten fertig gestellt; doch erst am 10. Dezember 1791 erhielt dieses die kaiserliche Unterschrift, und daran anknüpfend wandte sich der Kaiser zum zweiten Male an Ludwig XVI., hob noch einmal das sonnenklare Recht der deutschen Reichsfürsten hervor und gab der Erwartung Ausdruck, dass die seit dem August 1789 eingetretenen Veränderungen aufgehoben, und der alte Zustand wieder hergestellt werde[3]) — natürlich auch jetzt ohne jeden Erfolg. Wohl lief am 15. Februar 1792 ein weiteres Schreiben des französischen Königs an den deutschen Kaiser ein, in dem das Anerbieten des französischen Volkes, mit den Fürsten in Unterhandlung zu treten wegen der Entschädigungen. wiederholt wurde; doch wurde die For-

[1]) Berghaus a. a. O. I, 66. — Häusser I, 281. — [2]) Häusser I, 284. — [3]) Ib. I, 285.

derung, den früheren Zustand voll und ganz wieder herzustellen, kurz von der Hand gewiesen als unvereinbar mit der französischen Verfassung; man wolle aber bei der Festsetzung der Entschädigung auf den Verlust Rücksicht nehmen, den die Fürsten durch den Nichtgenuss eines Teiles ihrer Einkünfte seit dem 1. August 1789 erlitten hätten[1]). Infolgedessen traten einige Reichsfürsten mit der französischen Regierung in Unterhandlungen, um wenigstens etwas aus dem Schiffbruch zu retten, da sie wahrscheinlich trotz aller Beschlüsse des Reichstags und dem guten Willen des Kaisers an der Hoffnung verzweifelten, voll und ganz in die alten Gerechtsame wieder eingesetzt zu werden. In erster Linie waren es zwei im heutigen Lothringen angesessene und begüterte Herren, die Fürsten von Salm-Salm und von Löwenstein-Wertheim, die mit Frankreich unterhandelten, und ihre Geschäftsführer unterzeichneten am 29. April 1792 in Paris eine gleichlautende Uebereinkunft des Inhalts, dass die Entschädigung für die herrschaftlichen und Lehensgerechtsame, sowie die nicht lehnbaren Zehnten, in deren Genuss diese Fürsten in Elsass und Lothringen sich befanden, nach dem Anschlage ihres Ertrages zu 3 % kapitalisiert gezahlt werden sollten. Dagegen verzichteten jene ihrerseits auf jegliche Entschädigung für diejenigen herrschaftlichen und Lehensrechte, welche nur Ehrenrechte waren[2]). Selbstverständlich hat das französische Volk diese Verträge nie zur Ausführung gebracht.

Während dieser Zeit machten sich in Deutschland an verschiedenen Punkten Anzeichen geltend, dass die Lehren der französischen Revolution auch hier anfingen, Anhänger zu finden. Es kam in mehreren kleinen Staaten zu Ausschreitungen gegen die Landesherren, winzige Aufstände folgten, und man musste daher ernstlich besorgen, dass diese bis jetzt noch lokalen Vorkommnisse auch weitere Kreise ergreifen würden. Die abschüssige Bahn, auf der die Ereignisse in Paris unaufhaltsam weiter trieben, die Behandlung, welche der königlichen Familie zuteil wurde, liessen allmählich den Gedanken aufkommen, mit den Waffen in der Hand die Revolution zu bannen, wenigstens sie in engere Grenzen zurückzuführen, und die deutschen einflussreichen Kreise wurden hierbei unterstützt durch die zahlreichen französischen Emigranten, die vor allem Coblenz, die Residenz des Kurfürsten von Trier, zum Sammelpunkt gemacht hatten und den Hass gegen die umstürzlerische Revolution nach Kräften schürten. Wohl suchte letztere mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln gerade diese Gegnerschaft zu vernichten. Die verschiedensten Verordnungen wurden erlassen mit

[1]) Berghaus I, 68. — [2]) Moniteur 1792, No. 140. Vergl. auch Berghaus I, 68.

der Aufforderung, nach Frankreich zurückzukehren; es wurde nicht nur gedroht, die Güter der Emigranten als Staatseigentum einzuziehen und zu Gunsten der Staatskasse zu veräussern, sondern diese Drohung wurde auch ausgeführt. Schliesslich erliess der Nationalkonvent am 25. Brumaire des Jahres II (15. November 1793) das bekannte Gesetz über die Emigranten, welches auch auf die okkupierten und besetzten Lande ausgedehnt wurde. So wurden alle diejenigen, welche seit der von den Einwohnern begehrten Vereinigung mit der Republik die Lande verlassen hatten und nicht innerhalb 3 Monaten nach der erfolgten Vereinigung zurückgekehrt waren, als Emigranten angesehen, zum Tode verurteilt und ihre Güter eingezogen. Doch ging man bald noch einen Schritt weiter und wandte das Gesetz in aller Schärfe auch auf diejenigen an, welche aus den früheren Reichsländern vor der Annexion geflohen und im Innern Deutschlands eine neue Heimat gesucht und gefunden hatten; ja man scheute sich nicht, sogar die alten Herrscher der besetzten Gebiete und ihre Dienerschaft den Bestimmungen des Gesetzes zu unterwerfen[1]).

Kam es zum Kriege mit Frankreich, der nach der allgemeinen Ansicht für Deutschland nur glücklich auslaufen konnte, so hoffte man durch ihn ein Dreifaches zu erreichen: 1. die Revolution zu vernichten, 2. den französischen König wieder einzusetzen und 3. die geschädigten Reichsstände in ihre geraubten Besitzungen zurückzuführen, ihnen ihre sämtlichen genommenen Rechte wiederzugeben und den revolutionären Geist in Deutschland völlig zu bannen. So kam es denn bereits am 7. Februar 1792 in Berlin zu einem Vertrage zwischen Oesterreich und Preussen, in dem sich beide Parteien verpflichteten zu gegenseitiger Hülfe, und sich ihren augenblicklichen Besitzstand garantierten. Ueber die Frage, welche Forderungen man an Frankreich stellen sollte, kam es jedoch schon zu Meinungsverschiedenheiten; denn während der Kaiser vorschlug zu verlangen: Zurückziehung der Heere von der Grenze, Herstellung der geschädigten Reichsfürsten, Rückgabe des dem Papste entrissenen Avignon, Anerkennung der bestehenden Verträge, Sicherheit des Königs und seiner Familie und Verhinderung republikanischer Bestrebungen, verlangte Preussen, die zwei letzten Punkte zu streichen, um den König von Frankreich nicht in grössere Gefahr und in den Verdacht der Mitwisserschaft zu bringen, und es stellte seinerseits die Forderung auf, dass der Jakobinerklub aufgelöst werde[2]).

---

[1]) Geheimgeschichte der Rastätter Friedensverhandlungen 6, 96.

[2]) Häusser I, 335.

Während über diese Punkte noch zwischen den beteiligten Kabinetten verhandelt wurde, starb plötzlich und unerwartet am 1. März 1792 der Kaiser Leopold, und sein Nachfolger Franz II., ein junger kriegslustiger Mann, erneuerte nicht nur den Vertrag mit Preussen, sondern wusste auch durch seine Massnahmen die Kriegsbegeisterung in Frankreich so zu steigern, dass bereits am 20. April der König Ludwig XVI., wenn auch ganz gegen seinen Willen, in der Nationalversammlung den Antrag stellte, den Krieg an den König Franz von Ungarn und Böhmen zu erklären, und die Versammlung nahm mit beispiellosem Jubel diesen Antrag an. So mussten denn, nachdem die Diplomatie nichts hatte erreichen können, die Waffen entscheiden. Zwar war Frankreich für einen grossen Krieg fast gar nicht vorbereitet, und die ersten Ereignisse liessen nur zu bald erkennen, dass es blindlings sich in ein Unternehmen gestürzt, dem es durchaus nicht gewachsen war. Anderseits aber konnten die zahlreichen Misserfolge und Niederlagen, welche die französischen Waffen erlitten, den seit dem 20. September 1792 am Ruder befindlichen Nationalconvent nicht einschüchtern und von der einmal beschrittenen Bahn ablenken. Selbst in schwieriger Lage, überall bedrängt von den siegreichen Heeren der Verbündeten, suchte er auch weiter die Menschheit mit den Errungenschaften der Revolution zu beglücken, und grade der Kriegszustand, in dem man sich mit Deutschland befand, gab eine willkommene Handhabe, um neue nachhaltige Schläge dem morschen Deutschen Reiche zu versetzen. Bis jetzt waren durch den Gang der Revolution zwar deutsche Reichsfürsten in ihren Rechten und Einkünften schwer geschädigt, aber doch nur in so weit, als ihre Besitzungen unzweifelhaft unter französischer Oberhoheit gestanden, und die Massnahmen der Gewalthaber in Paris waren nur darauf hinausgegangen, alle ihre unmittelbaren und mittelbaren Unterthanen nach dem Gesetze gleich zu behandeln, und ihnen sämtlich die Vorteile der neuen Zeit zuzuwenden. An den wirklichen deutschen Reichsgebieten im heutigen Lothringen hatte man sich noch nicht vergriffen, so sehr man diesen Besitz auch begehrte, und die Selbständigkeit dieser Kleinstaaten war noch nicht angetastet worden. Das wurde jetzt mit einem Male anders; die französische Nation lag mit dem Kaiser und, nach ihrer Ansicht, auch mit dem Reiche im offenen, ehrlichen Kampfe, und jetzt konnte man auf dem Wege der Eroberung oder durch andere Mittel diese für Frankreich so wichtigen Bindeglieder zwischen dem Elsass und dem übrigen Reiche erwerben — und der Nationalkonvent zögerte auch nicht lange, um zum Ziele zu kommen.

IV.

Bereits am 19. November 1792 erliess der Nationalconvent das bekannte Dekret, durch welches er allen Völkern, die ihre Freiheit wieder erwerben wollten, brüderliche Hülfe versprach[1]), und schon am 17. Dezember folgte die Proklamierung der Freiheit und Unabhängigkeit sämtlicher Nationen, mit welchen Frankreich bereits im Kriege lag, oder die es noch bekriegen wollte. In einem schwungvollen Aufrufe wendet sich das freie Volk an sie und ruft ihnen zu:

»Brüder und Freunde! Wir haben die Freiheit erkämpft, und wir werden sie behaupten! Wir erbieten uns, auch Euch dieses unschätzbare Gut zu verschaffen, welches uns stets gebührte, und das unsere Unterdrücker uns nicht ohne Verbrechen haben rauben können. Wir haben Eure Tyrannen verjagt, zeigt Euch als freie Männer, und wir werden Euch schützen vor ihrer Rache, vor ihren Plänen und vor ihrer Rückkehr! Jetzt verkündet das französische Volk die Oberhoheit des Volkes, die Aufhebung aller bürgerlichen und militärischen Gewalten, die Euch bis heute beherrscht haben, und aller Steuern, die Ihr tragt, unter welcher Form sie auch bestehen mögen; die Abschaffung der Zehnten, des Lehnswesens, der Herrenrechte betreffend Lehen und Abgaben, mögen sie unbeweglich oder zufällig sein, der Zwangsgerechtigkeiten, der Leibeigenschaft, der Jagd- und Fischereigerechtsame, der Salzsteuer, der Zölle und Abgaben, überhaupt aller Steuern, zu denen Ihr von Euren Bedrückern gezwungen waret; es verkündet auch bei Euch die Abschaffung des Adels, der Priesterherrschaft und der übrigen Vorrechte und Privilegien, die der Gleichheit entgegenstehen. Ihr seid von diesem Augenblicke an Brüder und Freunde, sämtlich Bürger, sämtlich gleichberechtigt und alle gleichmässig berufen zu herrschen, zu dienen Eurem Vaterlande und es zu verteidigen! .... Die Abgesandten der französischen Republik werden sich mit Euch verständigen, um Euer Glück und die Brüderlichkeit zu sichern, die von nun an unter uns bestehen muss[2]).

Es ist nun leicht verständlich, dass solche Sirenenklänge, solche Verheissungen von unbedingter Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit einen tiefen Eindruck machen mussten auf die Unterthanen der kleinen deutschen Fürsten, die noch nach der Sitte der Altvorderen regiert, durch Steuern und Abgaben um so mehr bedrückt wurden, je kleiner das Ländchen war, und welche die Freiheit kaum von Hörensagen kannten. So konnte es denn nicht ausbleiben, dass überall im Lande sich die Unzufriedenheit regte, man offenen Auges auf die Vorgänge

[1]) Duvergier, 5, 50. — [2]) Ib. 5, 82.

schaute, die sich in Frankreich abspielten, und bei Vielen die Sehnsucht wach wurde, möglichst bald das Joch der Tyrannen abzuschütteln. So war denn der Boden für einen Abfall an Frankreich trefflich vorbereitet, und das Weitere wurde von der Revolution selbst besorgt. Ihre Agenten und Werber durchzogen die Grenzländer und schürten das Volk auf, sie schilderten die Errungenschaften der Freiheit in glänzenden Farben, drohten aber auch andererseits mit Gewaltmassregeln, mit kriegerischer Eroberung und Plünderung, und sie wussten aller Orten wenigstens ein kleines Häuflein zu veranlassen, ein Gesuch an den Nationalconvent aufzusetzen und um Aufnahme in die französische Nation nachzusuchen. Selbstverständlich wurde diesen Bitten auf der Stelle entsprochen, der Convent verfügte auf allgemeinen Wunsch die Einverleibung, die Gebiete wurden besetzt, und den entthronten Fürsten blieb nichts übrig als eine leere Verwahrung gegen diesen Länderraub und eine Beschwerde an das ohnmächtige Deutsche Reich. Mit welchen Mitteln die Revolution arbeitete, und wie sehr alles verdreht und gewendet wurde, um zum Ziele zu gelangen, davon geben uns die Verhandlungen des Nationalconvents aus jenen Tagen ein klares und deutliches Bild. So rief z. B. Carnot in der Sitzung vom 14. Februar 1793, in der Petitionen aus den Gebieten von Kriechingen und Saarwerden zur Beratung standen, mit Pathos aus:

»Kaum wurde das Dekret vom 19. November 1792 den Einwohnern dieser Gegenden bekannt, als sie mit Eifer die Hoffnung ergriffen, die sich ihnen darbot, und sich beeilten, ihre Stimmen für die Vereinigung bei ihren Obrigkeiten abzugeben. Aber keine Plackerei wurde unterlassen von den Beamten der alten Herren, um diese Begeisterung für die Freiheit zu unterdrücken. Die Patrioten erlitten alle Härten und alle nur möglichen Ungerechtigkeiten. Einige Gemeinden haben sogar noch nicht dazu kommen können, ihre Massenabstimmungen bekannt zu machen, nur die Gemeindebeamten haben im Namen ihrer Mitbürger ihre Zustimmung übersandt, und die sehr grosse Mehrheit der Einwohner hat ihre persönliche Stimme gesetzmässig und frei abgegeben für die Vereinigung. Der diplomatische Ausschuss hat geglaubt, dass Ihr nach Euren Grundsätzen und dem Dekret vom 15. November diesem Volke, welches sich in Eure Arme wirft, die Brüderlichkeit nicht verweigern könnt, und dass es eben so sehr Eurer Würde als Eurer Menschlichkeit entspricht, es der Wut seines Despoten zu entziehen [1]) —« Daher schlägt er denn zum Schluss die Vereinigung dieser Gebiete mit der französischen Republik vor, und noch am selben Tage erliess der

[1]) Chastellux, Territoire du département de la Moselle, 102.

Nationalconvent das Dekret, durch welches die Grafschaft Kriechingen, das Hanau-Lichtenberg'sche Amt Lemberg, die reichsritterschaftliche Herrschaft Assweiler und die Herrschaft Saarwerden [1]) der französischen Republik angegliedert wurden [2]). Der Rest der Grafschaft Kriechingen, die Gemeinden Büdingen, Dentingen und den deutschen Teil von Lellingen umfassend, wurde durch Beschluss des Convents und im Namen des französischen Volkes, ›qu'elle accepte le vœu librement émis par les citoyens des communes‹, Frankreich einverleibt am 20. März 1793 [3]). Weiter wurde durch Dekret vom 3. Frimaire des Jahres II (23. November 1793) die Herrschaft Diemeringen mit Frankreich vereinigt und die Dörfer derselben dem Departement des Bas-Rhin zugeteilt [4]), infolge dessen sie heute politisch noch zum Elsass gehören. Die letzten Reste des deutschen Reichsgebietes, von der Grafschaft Salm abgesehen, auf die wir gleich noch zurückkommen, die Deutschordenskommende Hundlingen, die saarbrückischen Dörfer Settingen und Diedingen und die dem Edlen v. Kerpen gehörige Herrschaft Lixingen, gingen am 1. Oktober 1795 in Frankreich auf [5]), sodass von diesem Tage an das gesamte Gebiet des heutigen Lothringen im französischen Besitz sich befand.

Doch wusste die Republik nicht nur zu locken und lieb zu thun, sie konnte auch Gewalt anwenden, um die Widerstrebenden zu sich hinüberzuziehen. Schon am 8. Dezember 1792 hatte der Nationalconvent das Dekret erlassen, nach welchem die Ausfuhr von Mehl, Getreide u. s. w. unter den schwersten Strafen verboten war. So bestimmte der Artikel I des Gesetzes: L'exportation hors du territoire de la République de toute espèce de grains, farines et légumes secs est expressément défendue, à peine de mort et confiscation, moitié au profit du dénonciateur, moitié au profit des établissements publics de bienfaisance, et les lois relatives à cet objet continueront d'être exécutées [6]). Nun war z. B. die gefürstete Grafschaft Salm, völlig von französischem Gebiete eingeschlossen und durch ihre Lage an den Abhängen der Vogesen

[1]) Dass solche Bittschriften häufig durchaus nicht den Willen des gesamten Volkes ausdrückten, zeigt gerade diese Grafschaft, die in der grossen Mehrheit gar nicht danach trachtete, mit den Errungenschaften der Revolution beglückt zu werden, und die dem angestammten Herrscherhause mit verschwindenden Ausnahmen treu ergeben war. ›Die Franzosen wurden mit Grimm und selbst mit Erbitterung aufgenommen. Man hat zu steuern gehabt, um vom Morden abzuhalten; ich kenne Ortschaften, die sich erboten, Franzosenköpfe gleich Sperlingen zu liefern‹, sagt Gagern in seinen Erinnerungen. (Mein Anteil an der Politik I. 34.)
[2]) Duvergier, 5, 153. — [3]) Ib. 5, 205. — [4]) Lothringische Territorien, 172. — [5]) Ib. 261, 186, 254. — [6]) Duvergier 5, 70.

nur wenig fruchtbar und ertragreich, vollständig auf die Getreidezufuhr von Aussen angewiesen. Infolge dieses tief einschneidenden Gesetzes hätten ihre Bewohner buchstäblich verhungern müssen. Sie suchten daher die für sie so harte Massregel zu mildern und wandten sich mit der Bitte an den Convent, zu ihren Gunsten eine Ausnahme eintreten zu lassen, doch verfügte dieser unterm 14. Februar 1793: »Sur la pétition de plusieurs citoyens de la principauté de Salm, tendant à ce qu'il fût fait en faveur de ce pays, exception au décret du 8 décembre dernier, concernant l'exportation des grains, la convention nationale décrète, qu'il n'y a pas lieu à délibérer« [1]). Daher zogen die Bewohner es, der Not gehorchend, vor, dem Deutschen Reiche den Rücken zu kehren und sich Frankreich anzuschliessen. So erfolgte bereits am 21. Februar 1793 der Beschluss sämtlicher salmscher Gemeinden, um Aufnahme in die französische Republik nachzusuchen [2]). Selbstverständlich beeilte sich der Convent, diesem einstimmigen Wunsche des gesamten Volkes nachzukommen und verfügte bereits am 2. März 1793 »sur le vœu librement emis par le peuple souverain composant les communes de la ci-devant principauté de Salm, dans les assemblées primaires, pour la réunion de la République française«, dass sie diesen Wunsch erfülle, das frühere Fürstentum Salm mit Frankreich vereinige und dasselbe vorläufig dem Vogesen-Departement zuteile [3]).

V.

Es ist nun leicht begreiflich, dass die auf solche Weise entthronten Herrscher nicht abwarteten, bis ihnen das Haus über dem Kopfe brannte, sondern dass sie sich, so gut es ging, rechtzeitig mit ihren Familien und Beamten zu retten suchten. Für die Fürsten, welche ausserhalb der französischen Grenzen noch souveräne Gebiete hatten, war eine Verlegung der Residenz ja nicht schwer zu bewerkstelligen. Als einer der ersten verliess bereits am 15. August 1791 [4]) der Fürst von Salm seine Hauptstadt Senones und begab sich in die im westfälischen Kreise gelegene Reichsherrlichkeit Anholt, die durch Erbschaft an sein Haus gekommen war; von hier aus regierte er in der Folgezeit seine Lande, soweit sie ihm die Revolution nicht entrissen.

Dieser vollständig beglaubigten Thatsache gegenüber steht ein Bericht des Moniteur in No. 134 des Jahres III, nach welchem die

[1]) Duvergier, 5, 153. — [2]) Lothringische Territorien, 145. — [3]) Duvergier 5, 178. — [4]) Haller, Geheimgeschichte 6, 96. Die Angabe in den Lothringischen Territorien 145 (März 1790) ist demnach falsch.

Fürsten von Salm-Salm und Hohenlohe am 9. Pluviose im Haag auf den Glacis mit einem Generaladjutanten des Generals Clairfait gefangen genommen und nach Paris gebracht wurden. Sie hatten vorher versucht, nach England zu entkommen, indem sie den Kapitänen eines amerikanischen und dänischen Schiffes zu diesem Zwecke eine grosse Geldsumme angeboten hatten. Aber diese braven Leute, sagt der Moniteur, hatten geantwortet, dass sie mit Frankreich nicht im Kriege lägen und deshalb nichts gegen dasselbe unternehmen würden; sie würden vielmehr die Neutralität genau beobachten.

Obgleich ich im Augenblick diesen Widerspruch nicht erklären kann, möchte ich doch auf jeden Fall eine Verwechselung annehmen; vielleicht handelt es sich um einen Angehörigen der Familie Salm-Reiferscheidt, die ja in den Niederlanden angesessen war, vielleicht gar um den später zu nennenden Fürsten Friedrich von Salm-Kyrburg.

Auch der Fürst von Leiningen verliess beim Ausbruch der Revolution seine lothringischen Lande und nahm zunächst in Dürkheim, seiner gewöhnlichen Residenz, jetzt ständigen Aufenthalt. Beim ersten Ansturm der Franzosen im Jahre 1792 hielt er daselbst noch aus, begab sich jedoch bald darauf nach Mannheim, um in seine angestammten Besitzungen nicht wieder zurückzukehren. »Die fürstliche Familie hatte in diesen schweren Zeiten, die sie ausserhalb ihres Landes zubringen musste, manche Drangsale zu erdulden, doch kämpfte sie der Fürst männlich und standhaft durch[1]).«

Noch schlimmer erging es dem regierenden Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken, der unter den ersten die Folgen der grossen Umwälzung in Frankreich zu tragen hatte. Schon durch die frühesten Dekrete der Nationalversammlung war er schwer getroffen worden, da sie ihn seiner Rechte und Einkünfte aus dem Gebiete der Abtei Wadgassen beraubt hatten, doch war sein Protest hiergegen sowohl bei der Verwaltung in Metz als auch in Paris nicht beachtet worden[2]). Nicht besser erging es seinen Eingaben im folgenden Jahre[3]). Trotzdem war der Fürst redlich bemüht, so viel an ihm lag, mit den französischen Gewalthabern auf gutem Fusse zu bleiben, und er hatte auch insoweit Erfolg, dass er wiederholt als Freund und Alliirter der Republik bezeichnet wurde, dem kein Haar, seinen Unterthanen kein Grashalm gekrümmt werden sollte[4]). Keine Emigrirten duldete er in seinen Landen, und den ausgewanderten Franzosen wurde nur ein

[1]) Brinckmeier, Geschichte des Hauses Leiningen 1, 308. — [2]) Moniteur 1791, No. 60. — [3]) Ib. 1792, 130. — [4]) Horstmann, Die Franzosen in Saarbrücken und den deutschen Reichslanden 28.

Aufenthalt von 24 Stunden gestattet[1]). Im Gefühle der vollständigen Sicherheit blieb die fürstliche Familie ruhig im Lande auf ihrem Schlosse zu Neunkirchen, anstatt sich rechtzeitig über den Rhein zu flüchten. Trotzdem rückten zu Anfang des Jahres 1793 französische Heere, in erster Linie die sogenannte Moselarmee, in Saarbrücken ein und begannen sofort, sich als Herren zu benehmen. »Alles, was der Fürst und Privatleute an Fourage und Früchten missen konnten, wurde den Franzosen überlassen, welche ihre leeren Magazine damit anfüllten. Französische Deserteure, die sich ins Nassau'sche flüchteten, wurden entwaffnet und ihre Armaturstücke der Nation ausgeliefert ...... Kurz, Fürst und Unterthanen beeiferten sich, alles zu thun, um die Freundschaft mit der Nation, welche die Politik befahl, fest zu knüpfen und fest zu halten«[2]). Da erfolgte bereits zu Anfang Februar der Befehl des Generals Laudremont, der Fürst solle seine Haustruppen entwaffnen und deren Gewehre und alle Vorräte, die noch in den Arsenalen lagen, der Republik ausliefern, und um des lieben Friedens willen leistete man diesem Verlangen Folge[3]). Am 14. Mai beabsichtigte der Fürst, welcher heftig an der Gicht litt, sich nach Baden-Baden zu begeben, und er hatte seine Abreise auch dem französischen Befehlshaber in Saarbrücken angezeigt. Da wurden am 13. Mai sämtliche Regierungs- und Kammerräte zusammen gerufen und ihnen eröffnet, dass Fürst, Dienerschaft und Land als Feinde der Republik erklärt seien; die öffentlichen Behörden wurden aufgelöst, ihre Amtszimmer versiegelt und die Räte selbst in Gewahrsam genommen[4]). Zu gleicher Zeit wurde eine starke Truppenmacht nach Neunkirchen abgesandt, um die ganze fürstliche Familie im Augenblicke der Abreise gefangen zu nehmen und ihre Schätze und Kostbarkeiten mit Beschlag zu belegen. Doch glückte der Fang nicht vollständig, da der Fürst bereits in der Frühe des 13. Mai abgefahren war, und der Erbprinz in der letzten Minute noch die Flucht ergreifen und sich in das preussische Lager in Sicherheit bringen konnte[5]). Die Erbprinzessin dagegen geriet in die Gewalt der Franzosen, wurde zunächst nach Metz, dann nach Paris geführt, wo sie in Haft gehalten und erst zu Anfang des Jahres 1796 mit den Grafen von Leiningen-Westerburg gegen den französischen Minister Beurnonville, der in die Hände der Oesterreicher gefallen war, ausgeliefert und in Freiheit gesetzt wurde[6]). Gnädiger Weise war ihr aus den Einkünften des fürstlichen Vermögens jährlich eine Summe

[1]) Horstmann, Die Franzosen in Saarbrücken und den deutschen Reichslanden, 46. — [2]) Ib. 46. — [3]) Ib. 28. — [4]) Ib. 48. — [5]) Ib. 49. — [6]) Brinckmeier a. a. O. 2, 286, 289.

von 12000 Franks angewiesen[1]; ob sie dieselben jedoch erhalten hat, ist mehr als zweifelhaft.

Die Folge dieses Vorgehens der Franzosen war zunächst die Einziehung der Güter des Fürsten, dann die Einverleibung seiner Länder in die Republik. Am 2. Juni 1793 erliessen die Gewalthaber in Metz eine Proklamation an die Bewohner des Saarbrücker Landes mit der Ueberschrift: »Paix aux chaumières, guerre aux châteaux«, in welcher die gröbsten Lügen gegen den Fürsten vorgebracht wurden, um das Vorgehen der Franzosen zu rechtfertigen. In dieser heisst es:

Quelques-uns des ces roitelets mirent plus d'art dans leurs démarches: plus près des armées françaises, ils pouvaient être plus promptement punis; ils surent, sous le voile de la neutralité, satisfaire d'une manière plus perfide ce que leur haine leur inspirait contre la nation française, et ce que la prudence attendait d'eux. Ils devinrent les espions de leurs confrères, et se promirent de faire ainsi tourner contre les Français la protection même qu'ils en recevraient. — Tel est le rôle dont le prince de Nassau et sa famille n'ont rougi de se charger: profitant du séjour des troupes françaises dans les pays de Nassau, tantôt on les voyait, soit par eux, soit par leurs agents, chercher à répandre les bruits les plus alarmants et les propres à porter le trouble et le découragement parmi des troupes qui n'auraient pas été embrasées d'un patriotisme aussi pur; tantôt, abusant de notre facilité à conserver des généraux ou traîtres ou troup peu prononcés, profiter de l'ascendant qu'ils prenaient sur eux pour sauver des hommes que la vengeance nationale poursuivait. Témoins de nos forces, de nos positions et de nos mouvements, c'était toujours par eux que nos ennemis étaient instruits . . . .[2]).

Währenddem hatte sich der Fürst von Saarbrücken auf das rechte Rheinufer geflüchtet und lebte zunächst bis zum Ende des Jahres 1793 in Mannheim. Als er jedoch infolge des Vorrückens der Franzosen sich hier nicht mehr sicher genug hielt, begab er sich nach Aschaffenburg, der damaligen Residenz des Kurfürsten von Mainz, wo er am 2. März 1794 starb[3]), seine Ansprüche auf die saarbrückischen Lande seinem Sohne Heinrich hinterlassend, der jedoch, ohne in den Besitz des Erbes gelangt zu sein, im Jahre 1797 als der letzte seines Stammes aus dem Leben schied und von Nassau-Usingen beerbt wurde[4]).

---

[1]) Horstmann 114. — [2]) Horstmann 111. — [3]) Unterhaltendes Schauspiel nach den neuesten Begebenheiten des Staates, der Kirche . . ., vorgestellt 1794, 338. — [4]) Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichs-, Bundes- und Territorialverhältnisse 65.

Das gleiche Schicksal, wie dem Fürsten von Saarbrücken, war auch seinem Nachbarn, dem Grafen v. d. Leyen zu Blieskastel, beschieden. Gegen ihn und besonders gegen seine Gemahlin Sophie Therese, in den französischen Dekreten kurzer Hand »la dame Lalayen« genannt, wurden dieselben Anschuldigungen erhoben, dass sie mit den Feinden unter einer Decke gesteckt hätten, ein Arrestbefehl gegen leztere wurde erlassen, ihre Güter unter Sequester genommen und die Einkünfte aus denselben zu Gunsten der Staatskasse eingezogen, während allen Unterthanen verboten wurde, »de s'immiscer à l'avenir dans cette gestion, et d'en détourner le plus petit objet, sous peine d'être traités comme des spoliateurs, et poursuivis comme ennemis de la nation partout où l'on pourra les saisir[1])«. Der Graf mit seiner Familie hatte sich rechtzeitig nach Hohengeroldseck zurückgezogen und war so den französischen Häschern entgangen.

Die merkwürdigste Gestalt unter den deutschen Herren im heutigen Lothringen ist ohne Zweifel der Fürst Friedrich von Salm-Kyrburg. Trotz seiner deutschen Nationalität trat er von Anfang an auf französische Seite über, wurde von Lothringen als Deputirter in die konstituirende Nationalversammlung gesandt und zeichnete sich von vornherein durch seine radikale Gesinnung aus. Besonders heftig sprach er in der Sitzung vom 11. September 1789 gegen die Sanktion des Königs und griff hierbei in erster Linie Mirabeau scharf an. Nach langen Abschweifungen giebt er in hochtönenden Ausdrücken einen geschichtlichen Ueberblick über den Gang der Ereignisse, um zu beweisen, dass das französische Volk würdig sei, in Freiheit zu leben. Das Wohl desselben ist ihm der erste Beweggrund, vor dem alles andere zurücktreten muss, und dies sucht er an dem Beispiel des Sokrates zu beweisen. Schliesslich erklärt er sich durchaus gegen die Sanktion des Königs[2]). — Im folgenden Jahre finden wir ihn in den österreichischen Niederlanden, wo, durch die übereilten Reformen Josefs II. veranlasst, eine allgemeine Revolution ausgebrochen und nach Art der französischen überall Freiheit und Gleichheit verkündet worden war. Als der Kaiser am 20. Februar 1790 starb und Leopold, sein Nachfolger, sogleich die Erklärung abgab, dass er bereit sei, sich mit den Ständen zu versöhnen, war für die Stürmer und Dränger die Gefahr gross, dass mit der alten Regierung Ruhe und Frieden ins Land zurückkehren könnten. Deshalb erliess der Fürst von Salm-Kyrburg am 18. März 1790 an die Stände von Brabant eine Proklamation, in der

[1]) Horstmann 113. — [2]) Moniteur 1789, 49.

er sich ihnen zunächst als Erbe des Vermögens und der Vaterlandsliebe des Fürsten Horn vorstellt und versichert, dass er dem Staate seinen Eifer, seine schwachen Kenntnisse und sein ganzes Vermögen anbiete; dann ergreift er die Gelegenheit, um einige Betrachtungen über die augenblickliche politische Lage anzustellen. »Kaum sind«, ruft er aus, »Eure Ketten zerbrochen, kaum erntet Ihr die Früchte eines Mutes und einer Thatkraft sondergleichen, da scheint Ihr schon nichts mehr zu fürchten. Wer möchte, wenn man Eure Unthätigkeit sieht, nicht behaupten, dass alle Gefahr vorüber ist, dass Eure Freiheit auf unerschütterlicher Grundlage beruht, dass Ihr nichts mehr zu fürchten habt, weder die Erben des früheren Herrschers, noch auswärtige Mächte. Ohne Zweifel werdet Ihr nichts zu fürchten haben, so lange Ihr einig seid. Eure gemeinsamen Kräfte werden ringen gegen mächtige Heere, der Gott der Schlachten wird sichtbar für Euch kämpfen, wenn Ihr Eure Freiheit verteidigt! Ich zweifle nicht an Eurem Mute, nicht an Euren Erfolgen. Der belgische Löwe, der lange geschlafen, hat in seinen Ketten gebrüllt. Sein drohendes und schreckliches Gebrüll hat die Begeisterung angekündigt, mit der er seine Ketten zerbrach. Ohne Zweifel wird er nicht wieder in seinen Todesschlaf verfallen; er will nicht gesiegt haben, ohne Teil zu nehmen an dem Siege, und weise Einrichtungen und nützliche Vorsichtsmassregeln werden das grosse Werk seiner Freiheit vollenden. Um aber dies zu erreichen, ist die Einheit unter allen Teilen dieses grossen Körpers das beste und sicherste Mittel. Erklärt deshalb auf gesetzmässige und rechtliche Weise, dass die Souveränität auf dem Volke beruht, dass die Belgier in dieser Beziehung zurückgekehrt sind zu den unverjährbaren Rechten aller Völker . . . . Wacht für die Sicherheit der Nation, schafft zahlreiche Volksheere! Eure reichen, gewaltig bevölkerten Gebiete werden mehr Verteidiger des Vaterlands liefern, als nötig sind. Zieht zu Eurem Dienste reguläre Truppen heran, aber hütet Euch, sie von einer zu mächtigen Hand zu nehmen, diese Dienste würden Ketten sein, und Ihr habt die früheren sicherlich nicht zerbrochen, um neue zu tragen! — Wenn der Staat so nach aussen hin geschützt ist, könnt Ihr an Eurer Verfassung arbeiten. Zu diesem Zwecke ernennt das rechtmässig versammelte Volk seine Vertreter, giebt ihnen die Macht, Gesetze oder im Laufe der Jahrhunderte veraltete Gebräuche zu verändern, ja vielleicht gar abzuschaffen. Diese Vertreter werden sich dann fest organisieren, sich in Ausschüsse teilen, in Abteilungen, und gemeinsam arbeiten für das Wohl der Allgemeinheit. Von der Vorsehung zwischen zwei grosse Völker gestellt, können

sie aus ihrem Beispiel Nutzen ziehen. Der Engländer war ein Weltweiser, weil er frei war, der Franzose ist es geworden. Wohlan, Ihr neuen Gesetzgeber, arbeitet diese zwei berühmten Verfassungen um, nehmt von jeder das, was nach Eurer Meinung für die Interessen des Landes passt. Vor allem nehmt als Grundlage das heute allgemein anerkannte Prinzip der Gleichheit der Menschenrechte, das gebilligt ist von der Religion, der Natur und der Vernunft. Wenn Ihr diesen grossen Schritt in der Weltweisheit machen wollt, dann wird es keine Brabanter, keine Flamländer, keine Wallonen mehr geben, dann giebt es nur noch Belgier, und dieses grosse, geeinigte Volk, mächtig durch sich selbst, stark durch eigene Kraft, wird von den anderen Mächten angesehen werden als ein nützlicher Nachbar, ein schätzbarer Bundesgenosse, ein furchtbarer Feind. — Das sind meine Grundsätze, meine Betrachtungen, meine Wünsche. Wenn das Volk mich für würdig erachtet, teilzunehmen an so wichtigen Arbeiten, so bin ich bereit — befehlt, und ich bin da. Ich lasse meine Familie im Stiche, meine persönlichen Angelegenheiten, um mich ohne Unterbrechung nur dieser zu widmen. Frei von jedem Interesse, von jedem Ehrgeiz, kann ich nur den einen haben, beizutragen zu dem Glücke des Staates, und er wird befriedigt sein, wenn dies gesichert ist [1]).

Viel scheinen diese aufreizenden Reden des Fürsten von Salm-Kyrburg nicht genützt zu haben; denn, soweit man sehen kann, hat er im niederländischen Aufstand nirgends eine führende Rolle gespielt. Anderseits gab aber der Fürst die Hoffnung nicht auf, dennoch zum Ziele zu kommen. Er scheint in der Folgezeit in den Niederlanden geblieben zu sein und weiter gewühlt zu haben, bis ihn endlich das Geschick erreichte. Im Jahre 1792 begab er sich heimlich ins österreichische Hauptquartier zu Leuse und wurde ergriffen, als er einen Plan der Gegend aufnahm. Nach einem peinlichen Verhör vor dem Generalprofoss wurde er als Gefangener auf die Citadelle von Antwerpen gebracht und zunächst in strenger Haft gehalten [2]). Bald jedoch gegen das Versprechen der Neutralität freigelassen, wahrscheinlich, weil man ihm nichts bestimmtes nachweisen konnte, versuchte er jetzt im Interesse Frankreichs den Ausbruch des ersten Koalitionskrieges zu hintertreiben, richtete Briefe an die Kurfürsten von Mainz und Trier, die schlecht unterrichtet seien über die wirklichen Vorgänge in Frankreich, und riet ihnen, den gerechten Zorn dieser furchtbaren Macht nicht auf ihre Länder heraufzubeschwören. Sein Ideal ist ein Defensivbündnis zwischen Frankreich und Deutschland, ähnlich dem alten Rheinbunde unter

[1]) Moniteur 1790, No. 77 vom 18. März. — [2]) Ib. 1792, No. 139.

Ludwig XIV., an dessen Spitze ein Fürst von Salm als Grossmarschall gestanden. Als Erbe der Zuneigung seiner Ahnen zu der mächtigen französischen Nation würde er den Tag dieser Allianz als den schönsten seines Lebens bezeichnen, um so mehr, wenn er so glücklich wäre, selbst dazu beizutragen [1]).

Aber auch dieser Plan des Fürsten Friedrich ging nicht in Erfüllung, er blieb vorläufig ein schöner Traum; deshalb kehrte er in sein geliebtes Frankreich zurück, um dort für seine Ideen weiter zu wirken. Trotzdem er ein deutscher Fürst war, nannte er sich mit Stolz »citoyen français«, erkannte die Souveränität des Volkes an, verzichtete auf seine Erbländer, soweit sie innerhalb der französischen Grenzen gelegen waren, und wollte keine Unterthanen mehr besitzen, sondern nur noch Mitbürger. Gegen Ende des Jahres 1792 rief er die Hülfe des Nationalconvents an, um in seinen früheren Staaten den Fanatismus der Priester und Mönche zu beseitigen und die Leibeigenschaft abzuschaffen, doch ging der Convent vorläufig über diese Anträge zur Tagesordnung über [2]). Trotzdem nun der Fürst völlig im revolutionären Fahrwasser schwamm, teilte er doch schliesslich das Schicksal so vieler Genossen, von den Wogen der Revolution verschlungen zu werden; denn am 5. Thermidor des Jahres II wurde er vom Revolutionstribunal zum Tode verurteilt mit 45 andern, »überführt als Feinde des Volkes, indem sie teilgenommen an den Verschwörungen Capets, seiner Gemahlin, seiner Minister, der Dolchritter, an den Verbrechen Baillys, Lafayettes, an der Verschwörung des Auslandes, an dem Versuch, das Gefängnis des Carmes zu erbrechen, um den Nationalconvent zu vernichten, ebenso seinen Wohlfahrtsausschuss und den der allgemeinen Sicherheit, indem sie gerichtliche Verfahren einleiteten gegen die Patrioten, um Capet einen Dienst zu erweisen, im Einverständnis waren mit den Feinden des Staates, und Verschwörungen anzettelten gegen die eine und unzertrennliche Republik« [3]). Am 23. Juli 1794 endete er sein Leben zu Paris unter dem Fallbeil im Alter von 48 Jahren [4]). Doch wurde im Jahr darauf der Sequester, der auf seinen Gütern lag, zu Gunsten der Erben aufgehoben [5]).

Auch den Herzog von Croy d'Havré finden wir in der konstituirenden Nationalversammlung, in welcher er als Abgesandter von Peronne eine lebhafte Thätigkeit entfaltete, doch ganz im andern Sinne, wie sein fürstlicher Genosse aus dem Salmschen Hause. Im Jahre 1789 richtete er eine Adresse an den König, in der er die Grundsätze des

[1]) Moniteur 1792, 321. — [2]) Ib. 1792, 338. — [3]) Moniteur an II 1794, No. 318. — [4]) Unterhaltendes Schauspiel 1794, 956. — [5]) Moniteur an III, 365.

Adels bezüglich der Prüfung der Vollmachten darlegte[1]). Im folgenden Jahre verlangte er in der Kammer eine Entschädigung für die Adeligen, denen das Holzungsrecht entzogen war[2]), weiter widersetzte er sich dem Beschluss, dass kein Rekurs möglich sei gegen diejenigen, welche ihnen ihr Eigentum vorenthielten[3]), wie er auch dagegen protestierte, dass die Deputirten ein Viertel ihres Gehaltes hergeben sollten für eine Kriegssteuer[4]). Er verlangte die Freiheit der Presse, als das Palladium der bürgerlichen Freiheit, und stellte den Antrag, dass Marat und Camille Desmoulins in Anklagezustand versetzt werden sollten als aufrührerische Schriftsteller[5]). Im Jahre 1791 beantragte er eine Untersuchung, welche Folgen das Dekret, die Aufhebung des Adels betreffend, haben würde[6]), und gab bei der endgültigen Abstimmung über dieses Gesetz seine Stimme dagegen ab[7]). Bei der Beratung über die Verträge beantragte er, dass das Volk nur das Mittel der Insurrektion haben sollte, um sein Votum abzugeben über die Revision der Verfassung, für den König aber verlangte er das Recht, diesen Vertrag zu bestätigen, und ohne diese Massregel drohte er der Versammlung mit einer fürchterlichen Verantwortlichkeit[8]). Als ein Attentat auf die Rechte der Nation und des Königtums bezeichnete er den Vorschlag, die Verfassung dem Könige nicht früher vorzulegen, als bis die Bestimmung getroffen sei, dass an ihr nichts geändert werden dürfe[9]). Schliesslich unterstützte er mit aller Kraft einen Antrag des Deputirten Mauri, dass die Versammlung der Nation Rechenschaft über die Gelder ablegen sollte[10]). Nach Auflösung der konstituirenden Nationalversammlung begab sich der Herzog von Croy nach Spanien, da er zugleich Grande dieses Königreichs war, und wurde deshalb auf die Emigrantenliste gesetzt und seine Güter eingezogen. Im Jahre 1792 war er eifrig bemüht, Zwietracht zu säen zwischen der Republik und Spanien und letzteres zum Anschluss an die Koalition zu bewegen, und zwar mit Erfolg[11]). Im folgenden Jahre richtete der »cidevant duc de Croy d'Havré« ein Gesuch ein beim Departement in Paris, um von der Liste der Emigrirten gestrichen zu werden, indem er falsche Aufenthaltsbescheinigungen in Frankreich vorlegte; doch wurde diesem Gesuche keine Folge gegeben, da Guyot nachwies, dass er wirklich im Jahre 1792 sich ins Ausland begeben und damals schon seine Streichung beantragt habe in seiner Eigenschaft als Grande von Spanien[12]).

---

[1]) Moniteur 1789, 9. — [2]) Ib. 1790, 64. — [3]) Ib. 1790, 74. — [4]) Ib. 1790, 86. — [5]) Ib. 1790, 214. — [6]) Ib. 1791, 213. — [7]) Moniteur 1791, 221. — [8]) Ib. 1791, 244. — [9]) Ib. 1791, 246. — [10]) Ib. 1791, 273. — [11]) Ib. 1792, 9 u. 220. — [12]) Ib. an III, 219.

VI.

Unterdessen nahm der Krieg mit zahlreichen Wechselfällen seinen Fortgang; Frankreich, zuerst auf allen Linien zurückgedrängt, schritt später in Folge der Zwietracht Preussens und Oesterreichs und der dadurch bedingten schleppenden Kriegsführung von Erfolg zu Erfolg. Am 21. Oktober 1792 hielt Custine seinen Einzug in die wichtige Festung Mainz, und damit war der grösste Teil des linken Rheinufers in französischen Händen. Der Nationalconvent zögerte nicht, aus dieser ganz veränderten Sachlage den möglichsten Vorteil zu ziehen, und erliess am 17. Dezember 1792 ein Dekret an sämtliche Generäle, dessen zwei erste Artikel lauten, wie folgt:

1. In den Ländern, welche von den Heeren der Republik bereits erobert sind oder es noch werden, sollen die Heerführer unverzüglich im Namen des französischen Volkes verkünden die Souveränität des Volkes, die Aufhebung aller bestehenden Behörden, der vorhandenen Steuern und Abgaben, die Abschaffung der Zehnten, des Lehnswesens, der Herrenrechte jeder Art, der Zwangsgerechtigkeiten, der Leibeigenschaft, der Jagd- und Fischereirechte, der Frohndienste, des Adels und überhaupt aller Privilegien.
2. Sie sollen dem Volke verkünden, dass sie ihm bringen Frieden, Hülfe, Brüderlichkeit, Freiheit und Gleichheit, und sie sollen es sofort zu Gemeindeversammlungen berufen, um eine Verwaltung und provisorische Rechtspflege einzurichten; sie sollen wachen für die Sicherheit der Person und des Eigentums und in der Landessprache ohne Verzug in jeder Gemeinde dieses Dekret bekannt machen.

Es folgen dann weitere Bestimmungen über die Einrichtung der Behörden, und der Erlass läuft im Artikel 12 in scharfe Drohungen aus gegen alle, welche die Segnungen der Revolution nicht freudig annehmen würden: »La nation française déclare qu'elle traitera comme ennemi le peuple qui, refusant la liberté et l'égalité, ou y renonçant, voudrait conserver, rappeler ou traiter avec le prince et les castes privilégées; elle promet et s'engage de ne souscrire aucun traité, et de ne poser les armes qu'après l'affermissement de la souveraineté et de l'indépendance du peuple sur le territoire duquel les troupes de la République sont entrées, qui aura adopté les principes de l'égalité et établi un gouvernement libre et populaire[1]).

---

[1]) Duvergier 5, 82.

Eine weitere Folge der französischen Waffenfortschritte war die Aufforderung an sämtliche Städte und Dörfer der besetzten Länder, sich freiwillig in den Schutz der Republik zu begeben, und unter dem Druck der Bajonette liefen solche Bitten zahlreich in Paris ein. Nachdem bereits am 18. März 1793 die Revolutionspartei in Mainz den Beschluss gefasst hatte, das gesamte Land von Landau bis Bingen in einen Freistaat zu verwandeln, allen Zusammenhang mit dem Deutschen Reiche zu lösen und die landesherrlichen Rechte der geistlichen Fürsten von Mainz, Worms, Speier, der Fürsten von Nassau, Salm, Leiningen, sowie der Grafen, Ritter und Reichsstädte, die jenes Gebiet umschloss, für ewig erloschen zu erklären, folgte am 21. März der Beschluss, dass das rheinische, deutsche freie Volk die Einverleibung in die französische Republik wolle und eine Deputation abgesandt werden solle, um diesen Wunsch dem fränkischen Nationalconvent vorzutragen[1]). Diesem sehnsüchtigen Verlangen wurde denn auch sofort entsprochen, und durch Dekret vom 30. März das gesamte Gebiet mit Frankreich vereinigt[2]), infolge dessen zahlreiche deutsche Fürsten, wenn nicht ihre Selbständigkeit verloren, so doch in ihren Einkünften und Rechten ausserordentlich geschädigt wurden. So setzte sich Frankreich an den Ufern des Mittelrheins fest, und die folgenden Ereignisse auf dem Kriegsschauplatze konnten es nicht völlig aus der einmal eingenommenen Stellung verdrängen. Ja, als die Verstimmung zwischen Preussen und Oesterreich, die ja schon von vornherein lähmend auf den Gang des Krieges eingewirkt hatte, von Tag zu Tag sich steigerte, als die polnische Frage wieder brennend wurde, und Preussen seine Truppen im Osten lieber verwenden wollte, da war das endgültige Schicksal des linken Rheinufers besiegelt. Am 5. April 1795 schloss Preussen mit der französischen Republik den Frieden zu Basel[3]) und erkannte dadurch als erste europäische Grossmacht das Werk der Revolution in seinem ganzen Umfange an. Ihm folgte am 5. August 1796 ein Geheimvertrag zwischen Preussen und Frankreich, in dem ersteres der Republik verspricht, bei dem künftigen Reichsfrieden der Abtretung des linken Rheinufers nicht entgegen sein zu wollen, nur müssten alsdann zur Entschädigung der beteiligten weltlichen Fürsten Säkularisationen eintreten. Frankreich verbürgt sich denn auch seinerseits, Preussen für die verlorenen Länder wenigstens den grössten Teil des Hochstifts Münster und das Vest

[1]) Häusser I, 467. — [2]) Duvergier 5, 197 u. 231. — [3]) Ghillany, Diplomatisches Handbuch I, 267. Lancizolle a. a. O., 63. Häusser I, 595. Berghaus a. a. O., I, 95.

Recklinghausen zu überlassen[1]). Aehnliche Abmachungen schlossen in den nächsten Wochen auch Württemberg und Baden.

Bei dieser Lage der Dinge beruhte die einzige Hoffnung der Patrioten auf dem Hause Oesterreich und dem deutschen Kaiser Franz II., der in seiner Wahlkapitulation feierlich beschworen hatte, alle Zeit ein Mehrer des Reichs sein zu wollen, und man lebte im festen Glauben, dass er niemals in eine Beraubung Deutschlands einwilligen, niemals Frankreich die schönsten deutschen Länder ausliefern werde. Und diese Hoffnung wurde gehoben durch die glänzenden Siege des Erzherzogs Karl im Jahre 1796, der durch seine Waffenthaten zwei französische Feldherrn zwang, das rechte Rheinufer in eiliger Flucht zu räumen. Man träumte schon davon, die französische Republik zu zertrümmern und in Paris selbst den Frieden zu diktieren — da machte der Siegeszug Napoleons von den Gestaden des tyrrhenischen Meeres bis mitten in das Herz der österreichischen Lande allen diesen Hoffnungen mit einem Schlage ein Ende und führte eine Zeit für Deutschland herbei, wie sie trauriger niemals dagewesen ist. Am 18. April 1797 kam auf dem Schlosse Eckenwald bei Leoben ein Präliminarfriede zu stande, der möglichst bald zum definitiven umgewandelt werden sollte. Zwar trat Oesterreich an Frankreich die Niederlande ab, deren Zusammenhang mit dem Reiche in der letzten Zeit nur noch ein sehr lockerer gewesen war, während die Republik sich verpflichtete, für eine angemessene Entschädigung Sorge tragen zu wollen, im Uebrigen aber bestimmte der Artikel V des Vertrags, dass der künftige Reichsfriede nur verhandelt werden sollte auf der Integrität des Deutschen Reiches[2]). Was jedoch Oesterreich unter dieser verstand, sollte sich bald zeigen, als man in Campo Formio bei Udine zu Besprechungen zusammentrat, aus denen nach fast zweimonatlichem Feilschen und Handeln ein endgültiger Vertrag zu stande kam. Wohl waren die 25 Artikel des veröffentlichten Wortlauts ganz harmlos, indem der König von Böhmen und Ungarn nur solche Länderstrecken abtrat, über die ihm unzweifelhaft das Verfügungsrecht zustand. Ebenso kann man es immerhin begreiflich finden, wenn der Artikel 20 bestimmt, dass zu Rastatt ein Congress der deutschen Fürsten und der Vertreter der Republik zusammentreten sollte, um einen Frieden zwischen den beiden Nationen anzubahnen, wenngleich man damals schon voraussehen konnte, wohin der französische Kurs steuerte. In 24 weiteren Geheimartikeln überlässt Oesterreich dann an die Republik den grössten Teil des linken Rheinufers, wobei die Grenzlinie so gezogen ist, dass die

[1]) Lancizolle 64. — [2]) Lancizolle 65. Häusser II, 109. Berghaus I, 112.

preussischen Besitzungen ausgeschlossen sind. Demzufolge soll nach § 9 von keiner neuen Erwerbung Preussens die Rede sein, was beide Mächte einander verbürgen. Nach § 12 werden Oesterreich und Frankreich dahin wirken, dass die Fürsten und Stände des Reiches, die in Folge des gegenwärtigen Vertrags oder des künftigen Reichsfriedens Verluste erleiden, namentlich die Kurfürsten von Mainz, Trier, Köln und Pfalzbayern, der Herzog von Württemberg, der Markgraf von Baden, der Herzog von Zweibrücken, die Landgrafen von Hessen-Kassel und Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Saarbrücken, Salm-Kyrburg, Löwenstein-Wertheim und Wied-Runkel und der Graf v. d. Leyen in Deutschland angemessene Entschädigungen erhalten, die im Einverständnis mit Frankreich geregelt werden sollen [1]).

VII.

Am 9. Dezember 1797 wurde in Rastatt jener denkwürdige Congress eröffnet, der dazu bestimmt zu sein schien, das Verhältnis der französischen Republik zum Deutschen Reiche endgültig zu regeln, d. h. das in den früheren Geheimverträgen Festgesetzte zur Thatsache werden zu lassen, weite deutsche Gebiete an Frankreich zu überliefern und dem morschen Reiche selbst durch Vernichtung seiner Grundverfassung den Todesstoss zu geben. Hat der Rastatter Congress nun auch infolge der kriegerischen Ereignisse, die ihn vor der Zeit beendigten, nicht ganz zu diesem Ergebnis geführt, so hat er doch der Auflösung des Reiches die Wege gebahnt und die Grundzüge festgelegt, auf denen die nächsten Friedensschlüsse sich aufbauten.

An den Verhandlungen waren offiziell beteiligt die Gesandten der französischen Republik, des Kaisers und die vom Reichstage in Regensburg ernannte Reichsdeputation, bestehend aus Kurmainz, Kursachsen, Oesterreich, Bayern, Würzburg, Hannover, Hessen-Darmstadt, Baden, Augsburg und Frankfurt. Dazu kamen weiterhin Vertreter sämtlicher Reichsfürsten bis zu den Reichsrittern herab und freien Städten. Sie alle waren erschienen, um zu retten, wenn noch was zu retten war, und um zuzugreifen, sobald ein Stand auf Kosten des andern bluten sollte. Zwar wurde in Rastatt viel geschrieben und noch mehr geredet, und doch waren alle Anwesenden überzeugt, dass hier der Welt nur ein Gaukelspiel vorgemacht wurde, dass Frankreich entschlossen war, seinen Willen durchzusetzen um jeden Preis, und dass der Schwerpunkt der Verhandlungen in Paris zu suchen sei. So erleben wir denn schon in der nächsten Zeit das Schauspiel, wie die

[1]) Ghillany I, 277. Lancizolle 66.

deutschen Fürsten geheim und offen um die Gunst der französischen Gewalthaber buhlen, wie sie sich gegenseitig den Rang abzulaufen suchen, die französischen Gesandten, ja selbst deren Kammerdiener und Lakaien durch reiche Geschenke ködern, in der Hoffnung, bei der Teilung der Erde nicht ganz übergangen zu werden.

Kaum hatte der Congress zu Rastatt seine Sitzungen eröffnet, so regnete es Beschwerden von Fürsten, die von den Franzosen in ihren Rechten geschädigt waren und um Abhülfe baten. Schon am 10. Dezember wurde ihm ein hessen-darmstädtisches Promemoria übergeben, des Inhalts, dass die cisrhenanische Conföderation unter Begünstigung der französischen Befehlshaber auch in dem an der lotharingischen Grenze gelegenen hanau-lichtenbergischen Amte Lemberg zu republikanisieren anfange; dass die durch Hoche wieder eingesetzten Beamten durch neubestallte Cantonsrichter verdrängt würden, und dass letztere gedruckte Republikanisierungs-Aufforderungen verbreiteten; daher bitte man die Reichsdeputation um nachdrücklichste Verwendung [1]). Diese Vorstellung wurde in noch schärferer Form am 21. Januar 1798 wiederholt [2]). Am 13. Dezember 1797 folgte ein Bericht der schwäbischen Grafenkurie, in dem u. a. verlangt wird, dass die Grafen v. d. Leyen wegen der Herrschaft Blieskastel Anspruch auf Restitution hätten [3]). Doch war alles dieses, wie wir sehen werden, ohne Erfolg.

War der Congress in der Absicht zusammengetreten, um die Integrität des Reiches zu wahren, so sollte er in aller Kürze einsehen, was man wirklich im Schilde führte; bereits am 17. Januar 1798 verlangten die französischen Bevollmächtigten als Entschädigung für die Kosten, welche die Abwehr eines ungerechten Angriffs Frankreich verursacht habe, den Lauf des Rheins als künftige Grenze zwischen Frankreich und dem Deutschen Reiche, und am 20. Januar erklärten sie, die französische Regierung wolle die Fürsten, welche durch Abtretung des linken Rheinufers Verluste erleiden würden, entschädigt wissen [4]) — Frankreich fühlte sich bereits als Herr, der Deutschland seinen Willen aufdrängen zu können glaubte. Erkannte die Reichsdeputation diese Forderungen im Prinzip an, so war das Schicksal zahlreicher deutscher Fürsten und Herren besiegelt; sie verloren, einige gänzlich, andere teilweise, ihre Besitzungen, die sie nach Erbrecht besassen, und wussten noch nicht einmal andeutungsweise, wie sie entschädigt werden sollten. Vor allem die kleinen Fürsten und Herren, die Grafen und Reichsritter mussten fürchten, bei der Neuverteilung

---

[1]) Haller, Geheime Geschichte der Rastädter Friedensverhandlungen 6, 101. — [2]) Ib. 6, 198. — [3]) Ib. 6, 197. — [4]) Berghaus 1, 135.

zu kurz zu kommen, und so bestürmten sie den Congress mit Bittschriften und Vorstellungen, das französische Verlangen kurzer Hand abzuweisen, und es schien zunächst, als hätten sie auch Erfolg; denn am 26. Januar stützte sich die Reichsdeputation in ihrer Antwort auf die Abmachungen von Leoben, betreffend die Integrität des Reiches, und bestand auf der Ausführung derselben; ferner erinnerte sie daran, dass die Republik zu verschiedenen Malen erklärt habe, sie sinne nicht auf Eroberungen; schliesslich flehte sie die Gerechtigkeit und den Grossmut der französischen Regierung an, dass es derselben gefallen möge, neue Vorschläge zu machen, welche den Leobener Bestimmungen mehr entsprächen [1]). Die Antwort der Republik war deutlich genug! Da das Reich an den Verhandlungen in Leoben nicht teilgenommen, so könnten diese nur als Privatabmachungen angesehen werden; die französische Regierung erkenne sie nicht als bindend an, und sie würde niemals die Integrität des Reiches als Grundlage der Friedensverhandlungen betrachten und annehmen, vielmehr müsse sie darauf bestehen, dass die Abtretung des linken Rheinufers und die Entschädigung der Fürsten als Grundbedingungen anerkannt würden [2]).

Jetzt musste es der Reichsdeputation klar werden, dass sie mit ihren Forderungen nicht durchdringen könne, dass sie vielmehr nur zu dem Zwecke tage, um die französischen Anmassungen gut zu heissen. Auch die Fürsten, deren Besitzungen ganz oder zum Teil auf der linken Rheinseite gelegen waren, konnten nicht mehr im Zweifel sein, wohin die Republik steuere; deshalb versuchten sie noch, so viel in ihren Kräften stand, auf die Verhandlungen einzuwirken, um wenigstens etwas zu retten, und richteten daher zahlreiche Schreiben an den Congress. So erklärten z. B. die fürstlich nassau'schen Häuser, »dass das grosse Opfer des linken Rheinufers zwar nicht vermieden werden, doch in Absicht seiner Grösse und seines Umfangs vermindert werden könne; dass aber auf alle Fälle, es mögen jene Versuche ganz oder nur zum Teil geraten, alle an Frankreich zu machenden Abtretungen von deutschen Reichslanden unter nachstehendem Vorbehalt und respektiven Bedingungen geschehen möchten:

1. Dass die französische Republik sich mit der Souveränität und den Hoheitsrechten dieser abgetretenen Lande begnügen und daher sowohl das Eigentum der Privatpersonen, es bestehe in beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, als vornehmlich auch die sogenannten Domänen der Fürsten und Landesbesitzer, welche als deren Privateigentum zu betrachten sind, in ihrem

[1]) Berghaus 1, 136. — [2]) Ib.

ganzen Umfange zurückgebe, und zu eigenem Genuss und Verwaltung, obgleich nach Vorschrift und in Gemässheit der französischen Constitution, überlasse . . . .

6. Der Punkt der zu leistenden Entschädigungen für die verlorenen Lande, Güter und Staaten, dem Deutschen Reiche, welchem solche eigentlich zu prästieren obliegen möchten, auch allein aufzufinden und zu regulieren, jedoch unter Vermittlung und Mitwirkung der französischen Republik überlassen werden könne [1]).

Die Reichsritterschaft aber ersuchte die Reichsdeputation, sich dahin zu verwenden, dass

1. dem über dem Rhein gelegenen, hiebei allenfalls befangenen Reichsadel wenigstens sein bewegliches und unbewegliches Eigentum erhalten, und ihm die Erlaubnis ausgewirkt werde, solche, wenn er sich nicht in die neue Ordnung der Dinge zu fügen Lust hätte, in einer geraumen Zeitfrist verkaufen und den Erlass ohne Hindernis zu beziehen zu dürfen; dass für ihn,
2. er mag auf jener Rheinseite sich aufhalten oder nicht, in Ansehung des von seinem übrigen Einkommen und Rechten erleidenden Verlustes gleich den Ständen des Reichs gesorgt, und er dadurch in seiner politischen Existenz und in seinem Verband mit Kaiser und Reich erhalten werde;
3. dass die Namen derjenigen unter ihnen, sowie die ihrer Frauen und Kinder, welche, ohngeachtet ihrer anerkannten Eigenschaft als Reichsglieder, dennoch auf die Emigrantenliste gesetzt worden, ausgestrichen werden möchten; und
4. dass nie zugegeben werde, dass die traurigen Ueberreste des sonst so ansehnlichen Reichsritterschaftlichen Corps, nach allen Bedrängnissen, die es seit geraumen Jahren erlitten, und denen es noch entgegensieht, als ein Mittel der Entschädigung in Vorwurf kommen, und die Reichsritterschaft dadurch ihrer erblichen Rechte und unmittelbaren Verhältnisse mit dem Reich und dessen Oberhaupt mit einem Federstrich auf immer beraubt, und dadurch das Mass des Unglücks auf immer voll gemacht werde, mit welchem der Genius dieser Zeit den Adel zu Boden tritt [2]).

Solche Vorstellungen konnten auf die Reichsdeputation nicht ohne Eindruck bleiben, und sie machte daher noch einmal den Versuch, wenigstens einen Teil der gefährdeten Länder für das Reich zu retten,

[1]) Haller 6, 102. — [2]) Haller 6, 106.

und sprach am 16. Februar den Wunsch aus, die französische Regierung möge, wie man es von ihrer Gerechtigkeit und Billigkeit erwarten könnte, geneigt sein, ihre Vorschläge zu ermässigen und sich auf die Hälfte der Länder des linken Rheinufers beschränken[1]), und am 3. März schlug sie vor, dass der Lauf der Mosel die Grenze zwischen dem Reiche und der Republik bilden sollte, indem sie die Auswahl der Hälften Frankreich anheimstellte. Hiergegen hatte besonders Kurtrier noch am 28. Februar heftig protestiert, da es höchstens die Nahe als Grenze gelten lassen wollte, weil so der grösste Teil des Kurstaates erhalten bliebe und zwischen Nahe und Mosel auch ein nicht geringer Teil von Kurpfalz, ein Teil des Herzogtums Zweibrücken, ein Teil der Grafschaft Sponheim, ein Teil der Nassau-Saarbrückischen und Weilburgschen Besitzungen, das ganze, was das Haus Hessen-Cassel auf dem linken Rheinufer besitzt, ein grosser Teil der fürstlich Salmschen Lande, ein Teil der Besitzungen mehrerer reichsgräflicher Familien und der grösste Teil der niederrheinischen Reichsritterschaft gerettet würde[2]).

Die Reichsdeputation hörte jedoch nicht auf diese Vorstellungen und fügte ihrer Erklärung nur noch einige Vorschläge bei, die auf die oben angeführten Wünsche Bezug hatten, u. a.:

> dass die Stände des Reiches, mit Einschluss der unmittelbaren Reichsritterschaft, im Besitz ihrer Privat- und Erbgüter, überhaupt aller Besitzungen verbleiben müssen;
>
> dass Frankreich ihnen eine Entschädigung gewähre für die grundherrlichen und Lehensrechte und Gerechtsamen für den Fall, dass die französischen Verfassungsgesetze es nicht gestatten sollten, sie in deren Genusse zu lassen;
>
> dass die französische Gesetzgebung, die Auswanderer betreffend, nicht auf die abgetretenen Länder in Anwendung gebracht würde;
>
> dass alle diese Bedingungen ihre Anwendung auch bei denjenigen Reichsständen finden müssten, die in Elsass und Lothringen angesessen seien[3]).

Die französische Antwort erfolgte bereits am nächsten Tage. Ohne auf irgend einen der gemachten Vorschläge auch nur einzugehen, forderten die Bevollmächtigten der Republik von der Reichsdeputation die bestimmte Erklärung, ob sie die vorgeschlagenen Grundbedingungen annehme, oder nicht, also der bedingungslosen Abtretung des ganzen linken Rheinufers zustimme, und diese willfahrte am 11. März, nahm die französischen Bedingungen an und fügte nur noch ganz bescheiden

[1]) Berghaus 1, 137—38. — [2]) Haller 6, 110. — [3]) Berghaus 1, 139.

den Wunsch hinzu, dass die Republik sich mit dieser Abtretung begnügen und weiter keine Ansprüche an das Reich erheben möge [1]). Am 15. März antwortete die französische Regierung: sie sähe mit Vergnügen, dass man ihrem Verlangen ohne Rückhalt entsprochen habe; über die angefügten Bedingungen liesse sich weiter sprechen, wenn die weitere Grundbedingung des Friedens, die Entschädigung der auf dem linken Rheinufer angesessenen Fürsten, angenommen und geordnet worden sei. Auch dieses liess die Deputation sich abtrotzen, und sie erklärte am 4. April, dass sie die Entschädigungsfrage ebenfalls als Grundbedingung des Friedens annehme. Zur Erledigung derselben schlage sie geistliche auf dem rechten Rheinufer gelegene Länder vor, die zu Gunsten der auf dem linken Ufer Verluste erleidenden Erbfürsten und Stände des Reiches sekularisiert werden sollten; doch müssten dabei diejenigen Rücksichten beachtet werden, die zur Aufrechterhaltung der deutschen Reichsverfassung notwendig wären [2]).

Nachdem man nun soviel erreicht hatte, ging das Bestreben der französischen Bevollmächtigten in den nächsten Monaten darauf hinaus, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen, um aus der allgemeinen Weltlage möglichst viel Nutzen zu gewinnen. Es folgen die geheimen Beratungen zwischen Oesterreich und der Republik zu Selz vom 30. Mai bis zum 5. Juli, deren Inhalt niemals bekannt geworden ist, und während dieser Zeit war der Congress zu Rastatt sozusagen zum Nichtsthun verurteilt. Erst am 22. Juni erklärten die französischen Gesandten, dass die Mitglieder der reichsunmittelbaren Ritterschaft auf dem linken Rheinufer, die nicht zugleich Fürsten, Grafen, Reichsstände und beim Reichstage nicht durch Viril- oder Collektivstimmen vertreten seien, als einfache Privatleute, als Bürger der einen und ungeteilten Republik betrachtet werden müssten. Demgegenüber richtete im Auftrage der unmittelbaren Reichsritterschaft der Freiherr Carl von Gemmingen am 26. Juni 1798 eine Vorstellung an die Reichsdeputation, in der u. a. folgende Punkte aufgestellt wurden:

1. Dass diejenigen Mitglieder der Reichsritterschaft, welche sich dermalen noch in dem Besitz und Genuss ihrer Güter befinden, darin ungestört belassen, —
2. diejenigen aber, deren Güter mit dem Sequester behaftet sind, ohne irgend eine Ausnahme der Eigentümer, und ohne dass sie bis auf den Abschluss des Friedens zu warten haben, in deren Besitz und Genuss unverzüglich eingesetzt, somit der Sequester aufgehoben und die alsbaldige Restitution verordnet — . . . .

[1]) Berghaus 1, 139. — [2]) Ib. 140.

6. besonders aber stipuliert werde, dass durchaus kein Unterschied zwischen den Mitgliedern der Reichsritterschaft gemacht werde, die allein Güter auf der linken Seite des Rheins, und denen, die zugleich auch Güter auf der rechten desselben besitzen, sondern dem einen wie dem andern der ungestörte Besitz und Genuss verbleibe;
7. ihnen an der ferneren Disposition darüber kein Hindernis in den Weg gelegt, und
8. sie für die ihnen entgehenden droits-féodaux umsomehr entschädigt werden, als unter deren reichsritterschaftlichen Mitgliedern mehrere Familien sind, deren vorzüglichste Einkünfte aus dergleichen abfliessen.

Sehr richtig werden diese Forderungen zum Schluss damit begründet, dass sich keine Ursache denken lässt, warum das unmittelbare Reichsglied nicht für einen Verlust von 100—1000 und mehreren Gulden den Anspruch auf Entschädigungen machen könne, den ein Fürst und Stand des Reiches für 10000 und mehrere Gulden macht[1]).

Weitere Verhandlungen betrafen die Frage der reichsständischen Dienerschaft auf dem linken Rheinufer. Am 24. Juli 1798 führte ein Promemoria dieserhalb aus: Der grösste Teil der vor der französischen Eroberung in Elsass-Lothringen und auf der linken Rheinseite angestellt gewesenen Diener sieht sich wegen seiner Dienstverhältnisse der härtesten Bedrückung ausgesetzt. Bald lässt man Diener, die ihren Herren nachfolgten, die Strenge der Emigrationsgesetze empfinden; bald macht man sie für Handlungen verantwortlich, die sie auf ausdrücklichen Befehl ihrer Herren, oder vermöge ihres Berufs ausgeführt haben. Klagen gegen Rechtssprüche, die der ehemaligen Verfassung ebenso angemessen waren, als sie den Grundsätzen der jetzigen zuwider sind, werden bei französischen Gerichten angebracht und nach französischen Gesetzen entschieden. Einige Einwohner, die nach der ersten Wiedereroberung der jenseitigen Rheinlande rückständige Gefälle erhoben, sollen jetzt Summen, die sie nicht für sich bezogen haben, aus ihrem Eigentum ersetzen; fast jede Klage über angeblichen Missbrauch eines ehemaligen Amtes hat eine Arrestanlegung zur Folge . . . . Daher verlangt das Promemoria, »es werde einer hochansehnlichen Reichsdeputation gefällig sein, so schleunig als nur immer möglich, die Abstellung der wegen ihrer Dienstverhältnisse bedrängten Güterbesitzer des linken Rheinufers zu erhalten, und die Erklärung zu erwirken suchen, dass sie in Rücksicht ihres Eigentums allen andern Einwohnern gleich

[1]) Haller 6, 113.

gehalten, in Rücksicht ihrer besonderen Verhältnisse aber seiner Zeit in der Amnestie begriffen und vor der Hand über ihre ehemaligen Handlungen nicht beunruhigt werden sollen« [1]).

Wirklich machte die Republik am 11. September das Zugeständnis, dass die Gesetzgebung, die Auswanderer betreffend, nicht auf die abgetretenen Länder Anwendung finden sollte [2]). Doch schon bald schlug der Wind wieder um, indem die französischen Bevollmächtigten am 3. Oktober erklärten, sie könnten die Nichtanwendung der Emigrationsgesetze auf die reunirten Reichslande nicht zugeben, und sie beriefen sich dabei auf ein der begehrten allgemeinen Ausnahme widerstehendes Staatsgesetz [3]). Infolge dessen richtete der Salm-Salmsche Abgeordnete unter dem 9. Oktober 1798 eine Vorstellung an die Reichsdeputation und führte folgendes aus:

»Nach dem anliegenden Auszug des Haupt-Emigrationsgesetzes vom 25. Brumaire an II sind jene, welche seit der von den Einwohnern begehrten Vereinigung mit der Republik sothane Lande verlassen haben, und nicht innerhalb 3 Monaten nach der erfolgten Vereinigung zurückgekehrt sind, zwar schlechterdings als Emigrirte anzusehen; aber welche sich aus sothanen Landen vor der Epoche ihrer Revolution entfernt hatten, und nicht vor dieser Zeit in fremden Landen wohnsitzlich waren, nur gewissermassen den in gleichem Fall befindlichen französischen Abwesenden, und alsdann nur den wahren französischen Emigrirten gleichgestellt werden, wenn sie Teil an ihrem Complott genommen, oder die Waffen gegen die Republik getragen haben. — Hieraus folgt unhindertreiblich, dass alle jene, welche sich vor der Reunion eines Reichs-Landes aus demselben entfernt, und in einem andern Lande, vor dessen feindlichen Verhältnissen gegen Frankreich, etablirt haben, von dem französischen Gesetze selbst nicht als Emigrirte angesehen worden sind, mithin auch ausser der Anwendung aller Dispositionen sothanen Gesetzes gestanden haben. — In diesem Falle sind demnach notorisch alle Räte, Beamte, männliche und weibliche Dienerschaft deutscher fürstlichen und gräflichen Häuser, deren Lande reunirt worden, welche vor der Reunion mit ihrer höchst und hohen Herrschaft diese Lande verlassen und bey derselben in einem andern ihr zuständigen Reichs-Lande zu Fortsetzung ihrer Dienste, vor dem Ausbruch des Reichs-Kriegs mit Frankreich, ihren Wohnsitz genommen haben, oder dazu unter den nämlichen Umständen von ersagten ihren Herrschaften abberufen worden.

[1]) Haller 6, 173. — [2]) Berghaus 1, 152. — [3]) Haller 6, 94.

So sind z. B. vor der am 2. März 1793 geschehenen Vereinigung des Fürstentums Salm mit der französischen Republik dem regierenden Herrn Fürsten zu Salm-Salm, welcher am 15. August 1791 schon seine Residenz zu Senones mit seiner fürstlichen Familie verlassen, und in der Reichsherrschaft Anholt genommen hat, einige seiner Räte und mehrere männliche und weibliche Bediente gefolgt, und haben sich bey Höchstdemselben zu Fortsetzung ihrer respect. Dienste in Anholt vor dem Kriegs-Ausbruch mit Frankreich etablirt. So sind ebenmässig höchstdessen Frau Mutter, welche vor der Eroberung der ehemaligen Kaiserl. Königl. Niederlande höchstdero Witthum-Sitz im Herzogthum Hoogstraten verlassen, und sich ebenmässig in Anholt etablirt hat, auch einigen seiner Herrn Oheimen und Brüdern, und Frau Tante, die vor der Vereinigung des Fürstenthums Salm zu verschiedenen Epochen sich von da entfernt, und anderswo gewohnt haben, ihre Bediente weiblich- und männlichen Geschlechts nachgefolgt; und diese alle stehen gleichwohl auf mehreren französischen Emigranten-Listen, und das ihnen zustehende Vermögen ist sequestrirt.

Gleich wie nun zweifelsohne mit vielen anderen Reichsständischen Räthen, Beamten und Dienerschaften, der nämliche gesetzwidrige Fall vorwaltet, so würde es keineswegs eine Abweichung von dem französischen die Emigrationen betreffenden Staatsgesetze seyn, sondern vielmehr zu dessen Vollzug gereichen, wenn von den bevollmächtigten französischen Ministern die officielle Erklärung erfordert würde, dass alle Räthe, Beamte, männlich- und weibliche Dienerschaft und hohen Glieder solcher Familien, welche mit oder ohne ihren Herrschaften aus ihren Landen vor ihrer Vereinigung mit Frankreich abgegangen zu seyn, und sich anderswo zu ihrem Dienste etablirt zu haben, erweisen können, von der mit grossen Schwierigkeiten und Kosten verbundenen ordentlichen Nachsuchung ihrer Radiationen auf allen desfallsigen Präklusionen losgesprochen seyen . . . .

Weniger aber, als diesem oben schon höchstbilligen Antrage, würden die bevollmächtigten Minister der französischen Republik mit Bestand etwas entgegen zu setzen haben, wenn eine hochansehnliche Reichs-Friedens-Deputation auf die unbedingte Radiationen aller deutschen Reichs-Fürsten und Reichs-Grafen, und ihrer Familien-Mitglieder, deren Lande mit der französischen Republik vereinigt worden, auf allen und jeden Emigranten-Listen, wie wir hierum schon unterm 24. Jan. ehrerbietigst gebethen haben, nachdrücklich zu bestehen geruhen wollte, da diese wenigstens in keinem erdenklichen Fall den französischen Emigrations-Gesetzen unterworfen sein können« [1].

[1]) Haller 6, 94.

Wenngleich die hier angeregte Frage, wie es scheint, in den Verhandlungen zunächst nicht weiter berührt wurde, so ist sie doch später im Frieden zu Lunéville im wohlwollenden Sinne geregelt worden.

Unterdessen regte sich bei allen der Wunsch, endlich zum Frieden zu kommen. Bereits am 24. August hatte die Reichsritterschaft der Cantone des Ober- und Niederrheins eine Vorstellung an die Deputation gerichtet, in der ihre verzweiflungsvolle Lage geschildert wurde. »So tröstlich auch die Aussichten für die Erhaltung vieler ansehnlicher Reichsunmittelbaren Familien immer sein mögen, so verbittert der Rückblick und das Gefühl der Lage, in welcher sie sich gegenwärtig befinden, jede entferntere Hoffnung. Denn der wirkliche Besitz und das Grundeigentum wird erst nach der Auswechselung der Reichsfriedensratificationen von dem französischen Gouvernement erteilt werden: bis dahin müssen daher die Mitglieder der Cantone Ober- und Niederrhein nicht nur den Genuss ihrer Einkünfte vollkommen entbehren, und befinden sich dadurch in dem äussersten Notstande und Elend, sondern ihr Grundeigentum ist selbst wider den Willen des französischen Gouvernements allen Deteriorationen und Degradationen ausgesetzt, die immer die Folge einer zu ausgedehnten Administration sind . . . Die Summe des Elends ist daher bei dem Rheinischen Adel auf eine solche Höhe gestiegen, dass er das Ende desselben nur von dem allgemeinen und sehnlich gewünschten Frieden erwarten darf; die Mitglieder des rheinischen Ritterkreises glauben doch wenigstens die verzweiflungsvolle Lage, in welcher sie sich befinden, ehrerbietigst und zutrauensvoll vorlegen und sich schmeicheln zu dürfen, dass eine hochansehnliche Reichsdeputation in solcher einen neuen und hochderen patriotischen Gesinnungen ohnehin übereinstimmenden Grund finden werde, die Abschliessung des Friedens auf die möglichste Art zu beschleunigen und das deutsche Vaterland von seinen bisherigen und gegenwärtigen Drangsalen zu befreien«[1]).

Nach 2 Tagen — 26. August 1798 — wandten sich auch Pfalz-Zweibrücken, Hessen-Darmstadt, Baden und Nassau in einem ähnlichen Schreiben an die Reichsdeputation und baten eindringlich, »in der gegenwärtigen kritischen Lage der Dinge alles, was zur Beschleunigung des Friedens zwischen dem Deutschen Reiche und der französischen Republik nur immer beitragen kann, mit ihrem erprobten, ruhmwürdigen Eifer anzugehen und zu versuchen, einer mit ihren Pflichten vereinbarlichen und mit den immer dringender werdenden Umständen im Verhältnis stehenden Nachgiebigkeit ungehindert Platz zu geben«[2]).

[1]) Haller 6, 182. — [2]) Ib. 6, 214.

Doch je mehr man den Frieden herbeisehnte um jeden Preis, um so drohender zogen von allen Seiten wieder Gewitterwolken zusammen, die sich auf das arme Deutsche Reich entladen sollten. Die Vorgänge in Italien und der Schweiz, Napoleons Zug nach Aegypten, die Wegnahme der Insel Malta, die Anmassungen der Franzosen in den auf dem rechten Rheinufer besetzten Gebieten, ihre Kontributionen und Erpressungen überall, sie waren nicht danach angethan, die Hoffnung auf einen wirklichen dauerhaften Frieden aufkommen zu lassen; daher ist es denn leicht erklärlich, dass manche Fürsten, welche nach den mühevollen Verhandlungen in Rastatt endlich sich geborgen glaubten, von neuem für ihre Existenz zu bangen anfingen und von neuem ihre Stimmen erhoben für den endgültigen Abschluss des Friedens. Schon am 26. August hatten die obengenannten Mächte ausgeführt, »es liege nicht ausser dem Gebiete der Möglichkeit, dass noch ein Bruch der schon so lange gedauerten Friedensunterhandlungen eintreten und ein neuer Krieg entstehen könnte, der noch grösseres Elend gebähren, noch mehr deutsche Länder verwüsten und solche Umstände herbeiführen würde, welche an sich und in ihren Folgen, mit einer veränderten Ordnung der Dinge und dem Umsturz der bisher bestandenen Verfassung, unsägliches Unglück über das deutsche Vaterland ausstreuen und verbreiten müssten« [1]). Dieser Erklärung folgte am 7. Dezember eine neue der gleichen Grossen, denen sich noch Salm-Salm und die Rheingrafen, ferner die verschiedenen leiningenschen Linien anschlossen. Indem sie davon ausgingen, dass die französischen Gesandten tagsvorher mit dem Abbruch der Verhandlungen gedroht hatten, baten sie dringend um Beschleunigung des Friedens, »da diejenigen Stände des Reiches, welche ihre Besitzungen teils ganz, teils grösstenteils am linken Ufer des Rheins hatten, und verloren haben, in der bedauerlichsten Lage seien« [2]).

VIII.

Der so heiss ersehnte Friede war den deutschen Landen noch lange nicht beschieden. Es kam zur Koalition Russlands, Englands und Oesterreichs gegen die Republik; noch einmal mussten die Waffen entscheiden über den Besitz des linken Rheinufers, und wieder neigte sich das Glück auf die Seite der Republik. Bereits am 7. April 1799 zeigte der kaiserliche Gesandte in Rastatt der Reichsdeputation an, dass er zurückgerufen sei, und der Kaiser alles für null und nichtig

[1]) Haller 6, 214. — [2]) Ib. 6, 218.

erkläre, worüber man bis jetzt einig geworden sei, und wenige Tage darauf reiste er wirklich ab [1]). Am 28. April kam es dann zu der rätselhaften Ermordung der französischen Bevollmächtigten, und so endete der Congress mit einem schlimmen Verstosse gegen das Völkerrecht, ohne, trotz seiner langen Tagung, etwas Greifbares geschaffen zu haben. Es folgt nun das gewaltige Ringen der Völker Europas gegen die Heere der Republik, die unter Napoleons Führung schliesslich bei Marengo den Sieg erfochten und Oesterreich so in Schrecken setzten, dass der Kaiser Franz zu verschiedenen Malen um Frieden nachsuchte; dieser kam jedoch nicht zu stande, worauf mehrere rheinische Fürsten, um sich vor weiteren Schädigungen durch die Franzosen zu sichern, auf eigene Hand Unterhandlungen mit der Republik anknüpften. Das Haus Nassau erkaufte sich am 25. September 1800 den Frieden gegen eine Summe von 50000 Franks, die Fürsten von Wied zahlten 30000, nicht weniger die Grafen von Leiningen [2]). Endlich wurde am 9. Februar 1801 der Friede zu Lunéville geschlossen, und mit ihm schlug die Todesstunde des alten Deutschen Reiches. Nicht nur wurden jetzt die Bestimmungen des Friedens von Campo Formio erneuert, sondern der Artikel 6 verfügte ausdrücklich, gemäss den in Rastatt getroffenen Abmachungen, dass der Kaiser im Namen des Reiches an Frankreich abtritt »en toute souveraineté et propriété les pays et domaines situés à la rive gauche du Rhin et qui faisoient partie de l'Empire germanique«, dergestalt, dass der Thalweg des Rheins die Grenze zwischen den beiden Reichen bilden soll [3]). Nach Artikel 7 trägt das Reich in seiner Gesamtheit den Verlust des linken Rheinufers; die erblichen Fürsten sollen für das, was sie auf der linken Rheinseite einbüssen, nach den auf dem Congress zu Rastatt aufgestellten Grundsätzen in Deutschland entschädigt werden. Artikel 9 besagt: Allen Bewohnern und jeglichen Eigentümern in sämtlichen durch gegenwärtigen Vertrag abgetretenen Ländern wird man die Aufhebung des infolge des Krieges verfügten Sequesters ihrer Güter bewilligen; die vertragenden Parteien werden alles das bezahlen, was sie jenen Privatleuten oder öffentlichen Stiftungen schuldig sind. Ferner verfügt Artikel 10: Der Sequester, welcher wegen des Krieges auf Güter deutscher Unterthanen in Frankreich . . . . . gelegt worden ist, wird gleichfalls aufgehoben. — Dieser Friedensvertrag soll vom Kaiser, vom Deutschen Reich und von der französischen Republik in einer Frist von 30 Tagen bestätigt werden, und bis zur Auswechselung der Bestätigungsurkunden sollen die Kriegsvölker beider Mächte in ihren Stellungen bleiben.

[1]) Berghaus 1, 161. — [2]) Ib. 1 168. — [3]) Ghillany 1, 283 ff.

20 Tage nach der Auswechselung werden die französischen Truppen das Gebiet des Deutschen Reiches räumen.

Am 7. März gab der Reichstag zu Regensburg seine Zustimmung zu diesen Abmachungen, und am 16. März wurden die Friedensurkunden in Paris ausgewechselt. Zur Ausführung der Bestimmungen des Artikels 7 wurde vom Kaiser eine ausserordentliche Reichsdeputation berufen, bestehend aus den vier Kurfürsten von Sachsen, Mainz, Böhmen und Brandenburg, und vier Fürsten: Bayern, Württemberg, dem Hoch- und Deutschmeister und Hessen-Kassel, und dieser fiel die Aufgabe zu, dem alten römischen Reiche deutscher Nation, das über 1000 Jahre bestanden, das Grab zu graben. Sie besorgte es auch in 46 Sitzungen, die in die Zeit vom 24. August 1802 bis zum 25. Februar 1803 fallen. Da jedoch die Eröffnung der Verhandlungen sich so sehr in die Länge zog, bemühten sich verschiedene deutsche Staaten, vorher ihre Entschädigungen sich sicher stellen zu lassen, und wohl wissend, dass das künftige Schicksal Deutschlands und seine Umgestaltung nicht in Regensburg, sondern an den Ufern der Seine entschieden würde, zögerten sie nicht, wie schon früher einmal, nach Paris zu eilen, um vom ersten Konsul sich Länder zuweisen zu lassen, über die er gar nicht verfügen konnte. So entstanden Sonderverträge der französischen Republik mit Bayern, Preussen, Württemberg und Hessen [1]), und die Herrscher dieser Länder zögerten nicht, sogleich von dem ihnen zugewiesenen Ländersatz Besitz zu nehmen, bevor noch die Reichsdeputation ihre Sitzungen eröffnet, bevor das Deutsche Reich selbst über seine Zukunft einen Beschluss gefasst hatte.

Selbst die kleinen Fürsten scheuten eine Reise nach Paris nicht; teils begaben sie sich, wie der Graf v. d. Leyen und der Fürst von Leiningen, in eigener Person zu den Ufern der Seine, teils hatten sie, wie Löwenstein-Wertheim, besondere Gesandte dort [2]), um mit allen Mitteln der Ueberredung und Bestechung beim ersten Konsul sich Gehör zu verschaffen und deutsche Reichsgebiete sich überweisen zu lassen, vor allem aber auch, um die Aufhebung des Sequesters über ihre Privatbesitzungen zu betreiben. Doch noch mehr: der neue russische Kaiser Alexander I. mischte sich auch in die Angelegenheiten, die ihn gar nichts angingen, und schloss am 4. Juni 1802 [3]) einen Geheimvertrag mit der Republik, als dessen Folge jener Entschädigungsplan zu betrachten ist, der am Eröffnungstage bereits der Reichsdeputation vorgelegt wurde. »Obwohl der Reichstag«, heisst es in dem-

[1]) Lancizolle 68. — [2]) Häusser 2, 339—40. — [3]) Lancizolle 68.

selben, »eine besondere Kommission zur Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit (der Entschädigung der Erbfürsten) ernannt hat, so sieht man doch zur Genüge durch die Verzögerungen, welche ihre Vereinigung erfahren muss, wie sehr der Gegensatz der Interessen und die Eifersucht der Ansprüche Hindernisse dem in den Weg legen, was die Regelung der Entschädigungen im Reich von der eigenen Thätigkeit des deutschen Reichskörpers zu erwarten hat. Das ist es, was S. M. dem Kaiser aller Reussen und dem ersten Konsul der Fr. R. den Gedanken eingegeben hat, dass es zweien völlig unbeteiligten Mächten wohl anstehen werde, ihre Vermittelung anzubieten und dem kaiserlichen Reichstage zu dessen Beratung einen allgemeinen Entschädigungsplan vorzulegen, der, nach Berechnungen der strengsten Unparteilichkeit entworfen, nicht allein die anerkannten Verluste ausgleichen, sondern auch zwischen den hauptsächlichsten Häusern in Deutschland das Gleichgewicht aufrecht zu erhalten habe, welches vor dem Kriege bestand. Demgemäss, und nachdem die von den beteiligten Parteien eingereichten Denkschriften über Verlust und Entschädigungsanspruch mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit geprüft worden sind, ist man dabei stehen geblieben, folgende Vorschläge zur Verteilung der Entschädigungen zu machen . . . . .

Dem Fürsten von Nassau-Usingen für das Fürstentum Saarbrücken, die zwei Drittel der Grafschaft Saarwerden, die Herrschaft Ottweiler und die Herrschaft Lahr in der Ortenau: die Ueberreste des Kurfürstentums Mainz auf der rechten Seite des Mains (mit Vorbehalt des Oberamts Aschaffenburg), und die zwischen dem Main, dem Lande Darmstadt und der Grafschaft Erbach, Kaub und die Ueberreste des eigentlichen Kurfürstentums Köln (unter Vorbehalt der Grafschaft Altwied), die Klöster Seligenstadt und Bleidenstadt, die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, nach erfolgtem Ableben des Markgrafen von Ansbach, die Dörfer Soden und Sulzbach. —

Nassau-Weilburg für den dritten Teil von Saarwerden und die Herrschaft Kirchheim-Bolanden: die Ueberreste des Kurfürstentums Trier mit den Abteien Arnstein und Marienstadt. —

Dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für die Gesamtheit der Grafschaft Lichtenberg und ihren Zubehörungen: die pfälzischen Aemter Lindenfels und Otzberg und die Ueberreste des Amtes Oppenheim, das Herzogtum Westfalen mit Vorbehalt der Entschädigung des Fürsten von Wittgenstein, die mainzischen Aemter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, die Ueberreste des Hochstiftes Worms und die Reichsstadt Friedberg. —

Den Fürsten und Grafen von Löwenstein für die Grafschaft Virneburg, die Herrschaft Scharfeneck und andere Güter in den Ländern, welche mit Frankreich vereinigt worden sind: der Würzburgische Anteil an den Grafschaften Rhineck und Wertheim zur Rechten des Mains, die Abtei Brombach. —

Dem Fürsten von Leiningen: die mainzischen Aemter Miltenberg, Amorbach, Bischofsheim, Königshofen, Krautheim und alle Teile von Mainz, die zwischen Main, Tauber, Neckar und der Grafschaft Erbach belegen sind, die Würzburgischen Teilstücke zur Linken der Tauber, die pfälzischen Aemter Boxberg und Mosbach, die Abtei Amorbach und die Propstei Comburg mit Territorialhoheit. —

Den Fürsten von Salm-Salm und von Salm-Kyrburg, den Rheingrafen und dem Grafen von Salm-Reifferscheid: der übrige Teil des Oberstifts Münster (so weit er nicht für Preussen bestimmt war). —

Dem Fürsten von Wied-Runkel für die Grafschaft Kriechingen: die Grafschaft Altwied (mit Vorbehalt der Aemter Lintz und Unkel). —

Dem Grafen v. d. Leyen für Blieskastel u. a.: die Abteien Schussenried, Gutenzell, Heggbach, Baindt und Buxheim.«

Weiter wird vorgeschlagen, »dass die Fürsten zu Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Leiningen im Fürstenkollegium verbleiben oder in dasselbe eingeführt werden, ein jeder mit einer Virilstimme, die an den Besitzungen haftet, die sie zur Entschädigung für ihre vormaligen unmittelbaren Länder bekommen werden; dass die Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen ebenfalls auf die Besitzungen übertragen werden, die denselben als Schadloshaltung zufallen« [1]).

So war denn das Schicksal Deutschlands beim Zusammentritt der Reichsdeputation bereits entschieden, und obgleich Frankreich und Russland den vorgelegten Entschädigungsplan als einen einfachen Entwurf bezeichneten, einen guten Rat, den man für nützlich halte, um allen Ansprüchen zu genügen [2]), so war es doch sämtlichen Einsichtsvollen von vornherein klar, dass die fremden Grossmächte ihren Willen durchsetzen würden, der Reichstag nur Ja und Amen zu sagen habe und höchstens kleine Veränderungen und Verschiebungen vornehmen dürfe. Die Hauptsache stand fest, dass sämtliche geistlichen Herrschaften und die Mehrzahl der freien Städte ihre Existenz einbüssen und von der Landkarte verschwinden würden — so hatte es Frankreich bestimmt, und das Deutsche Reich hatte sich zu fügen. Und

[1]) Berghaus 1, 190 ff. Häusser 2, 376. — [2]) v. Hoff a. a. O. 2, 68.

wenn die Reichsdeputation wirklich volle 46 Sitzungen abhielt, so geschah es nur in der Absicht, um den Anschein zu erwecken, als handle man ganz selbständig, und um für einige minder gut bedachte Herren eine grössere Entschädigung zu erwirken.

Es liegt nun nicht in unserer Absicht, eine allumfassende Uebersicht über die Verhandlungen in Regensburg zu geben, vielmehr wollen wir nur das hervorheben, was sich in irgend einer Weise auf das Gebiet des heutigen Lothringen bezieht.

Bereits in der Sitzung vom 8. September wurde der Vorschlag von Kurmainz, den Ministern der vermittelnden Mächte zu erklären, dass die Deputation den Entschädigungsplan im allgemeinen annehme, sich jedoch alle Veränderungen vorbehalte, welche aus Reklamationen hervorgehen könnten oder von der Deputation selbst für notwendig erachtet würden, angenommen[1]).

In der 5. Sitzung vom 16. September kam eine Eingabe des Freiherrn von Helmstädt, eine Entschädigung für seine Herrschaft Mörchingen betreffend, zur Verhandlung, ohne dass sie praktische Folgen gehabt hätte; denn der genannte Freiherr ist im Reichsdeputationshauptschluss nicht bedacht worden. Nur so viel konnte er erreichen, dass die Deputation beschloss, man wolle bei den französischen Bevollmächtigten die Vollstreckung des Artikels 9 des Lunéviller Friedens, betr. die Aufhebung des Sequesters, reklamieren.

Die 11. Sitzung vom 30. September beschäftigte sich mit dem Einspruch der unmittelbaren Reichsritterschaft im rheinischen Kreise, die das nicht unberechtigte Verlangen stellte, für den Verlust ihrer Einkünfte entschädigt zu werden, den sie durch die Abtretung des linken Rheinufers erlitt (79,874 Gulden für den Canton Oberrhein, 133,148 Gulden für den am Niederrhein), da die französische Gesetzgebung sie des Zehnten, der Lehnsprestationen und der herrlichen Gerechtsame beraube. Der Einspruch wurde verworfen; »so sehr auch die Reichsritterschaft zu bedauern sei, die Reichsdeputation finde sich gleichwohl nicht im stande, ihr eine Entschädigung zu verschaffen.«

In der 13. Sitzung vom 9. Oktober übergaben Frankreich und Russland zur Ergänzung ihres ersten Entschädigungsplanes ein weiteres Schriftstück, in dem sich zahlreiche Abänderungsvorschläge finden. Was Lothringen angeht, so ist folgendes zu bemerken: Zunächst wird unter die Fürsten, welche auf Entschädigung Anspruch haben, auch der Herzog von Croy aufgenommen: ihm wird ein Teil des Münsterschen Amtes Dülmen zugesprochen. Weiter werden die Salmschen Ent-

[1]) cf. für das folgende besonders Berghaus 1, 213 ff.

schädigungen genauer aufgeführt, und zwar sollen erhalten die Fürsten von Salm die Münsterschen Aemter Bockolt und Ahaus im Verhältnis von $^2/_3$ für Salm-Salm und $^1/_3$ für Salm-Kyrburg. Den Rheingrafen fällt das Münstersche Amt Horstmar zu, während für den Grafen von Salm-Reifferscheid Entschädigungen in anderen Gegenden Deutschlands vorgeschlagen werden. Auch für Leiningen und Wied-Runkel werden genauere Festsetzungen gemacht, wie sie später in den Hauptschluss aufgenommen sind, dagegen wird der Graf v. d. Leyen von der Liste der zu Entschädigenden gestrichen. — Auch dieser Plan fand in der 18. Sitzung vom 21. Oktober die Zustimmung der Reichsdeputation. Und wenngleich in der Folgezeit noch vieles geschrieben und geredet wurde, so wurde dennoch der ganze Entschädigungsplan in den Reichsdeputationshauptschluss aufgenommen, der vom Reichstage am 24. März 1803 ratifiziert und vom Kaiser durch seine Unterschrift am 27. April zum Gesetz erhoben wurde.

Den Verlusten, welche deutsche Grosse im Gebiete des heutigen Lothringen erlitten, stehen zum Teil ganz ausserordentliche Entschädigungen gegenüber, von denen der Löwenanteil Baden zufiel, das wir hier jedoch füglich übergehen können.

Der Herzog von Croy hatte im deutschen Gebiete des linken Rheinufers gar keine souveränen Länder besessen, und selbst für seine Herrenrechte in Lothringen hätte er nach den aufgestellten Grundsätzen keine Entschädigungen beanspruchen können; um so rätselhafter ist es daher, dass er auf einmal unter den Entschädigten erscheint, während seiner in den vorhergehenden Verhandlungen niemals gedacht wird, und sein Name auch in dem ersten Entschädigungsplane nicht zu finden ist. Berghaus [1]) vermutet daher wohl nicht mit Unrecht, dass er sich beim ersten Konsul der französischen Republik insinuirt, und dieser durch einen Machtspruch seine Entschädigung verfügt habe. So wurde ihm nach Artikel 3 des Hauptschlusses der grösste Teil des fürstbischöflich Münsterschen Amtes Dülmen mit der Stadt gleichen Namens, den Kirchspielen Buldern, Dülmen und Haltern, dem Stadtgericht Haltern und dem Gerichte des Beifangs Buldern zugesprochen — ein Gebiet von über 5 $^1/_2$ □Meilen mit 10000 Einwohnern, dessen Einkünfte jährlich 50000 Gulden betrugen.

Als Nachbarn erhielt er die Fürsten von Salm und die Rheingrafen. Den Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg wurden die Münsterschen Aemter Ahaus und Bockholt übertragen mit den darin

---

[1]) cf. für das folgende besonders Berghaus 1, 272 und 279.

liegenden Kapiteln, Archidiakonaten, Abteien und Klöstern[1]), die 28 □Meilen mit 55000 Einwohnern umfassten und jährlich 250000 Gulden abwarfen[2]). Dazu kam eine jährliche Rente von 42000 Gulden, welche die Rheingrafen aus ihren Einkünften zu zahlen hatten. Weiter wurde bestimmt, dass von den genannten Gebieten $^{2}/_{3}$ den Fürsten von Salm-Salm, $^{1}/_{3}$ denen von Kyrburg gehören sollte, doch ist diese Scheidung niemals durchgeführt, da der Salmschen Selbständigkeit nur eine geringe Lebensdauer beschieden war. Die ersteren behielten ihren Wohnsitz zu Anholt, wohin sie ja gleich beim Ausbruch der Revolution geflohen waren, die Fürsten von Kyrburg residierten in Ahaus; in diesen beiden Orten sind die Geschlechter heute noch ansässig.

Den Rheingrafen von Grumbach wurden die Reste des Amtes Horstmar mit den darin befindlichen Kapiteln, Archidiakonaten, Abteien und Klöstern als ausschliessliches Eigentum übergeben[3]). Dadurch kam ein Gebiet von 30 □Meilen mit 50000 Einwohnern in

---

[1]) Dem Amte Ahaus untergeben waren: das Gericht Ahaus, Zum Steinernen Kreuz und Ottenstein mit den Kirchspielen Ahaus, Alstätte, Ottenstein, Wessum und Wüllen; das Gogericht Borken im gleichnamigen Kirchspiel mit den Gerichten zu Gescher und im Kirchspiel Heiden, zu Stadtlohn und Südlohn mit den Kirchspielen Rambsdorf, Grossrecken und Velen; das Stadtgericht Borken; die Graf Merveldt'sche Gerichtsbarkeit Lembeck mit den Kirchspielen Erle, Hervest, Holsterhausen, Lembeck, Rhade, Scharmbeck und Wulfen; das Gericht Lippramsdorf, Herrlichkeit Oistendorf, die freiherrlich landsbergsche Gerichtsbarkeit zu Velen; die Graf limburg styrumsche Gerichtsbarkeit Raësfeld; die Gerichte der Wiegbolde Ramsdorf und Stadtlohn mit der Bauerschaft Wessendorf; die Gerichte Wreden und Weseke. — Das Amt Bockholt umfasste das Land- und Stadtgericht Bockholt mit den Kirchspielen Bockholt und Rhede und das Gericht zu Dingden mit dem gleichnamigen Kirchspiel, sowie die Herrschaft Weerdt. — An Abteien und Klöstern waren vorhanden Gross-Burloh (Cisterzienser) und das Minoritenkloster am Schwilbrock, beide im Amte Ahaus.

[2]) Berghaus 1, 272 und 280.

[3]) Das Amt Horstmar umfasste das Gericht Billerbeck, das Stadtgericht Coesfeld, das Gericht des Wigbolds Gronau, das Gogericht Hastehausen mit den Kirchspielen Appelhülsen, Billerbeck, Darfeld, Darup, Hawixbeck, St. Jacobi und St. Lamberti ausserhalb Coesfeld, Lette, Nottuln, Rorup, Schapdetten, das Stadtgericht Horstmar, das Gericht des Beifangs Lembergen, die Gerichtsbarkeit der Abtei Metelen über Metelen mit Mersch und Spackenbaum; das Gericht des Wigbolds Nienborg; das Gogericht Ruschau mit der Beerlage und den Kirchspielen Borghorst, Holthausen, Laer nebst der Bauerschaft Höpingen, das Gogericht Sandwelle mit den Kirchspielen Eggenrode, Heeck, Holtwick, Epe, Horstmar, Leer, Legden, Langenhorst, Metelen, Osterwick, Ochtrup, Schöppingen, Wettringen, Welbergen, dem Beifang und Kirchspiel Asbeck. Abteien und Klöster gab es in Klein-Burloh (Cisterzienser), Marienflucht zu Glane bei Epe (Franziskaner), Varlar (Prämonstratenser).

ihren Besitz, und die jährlichen Einkünfte aus demselben betrugen 300,000 Gulden, doch musste davon, wie eben gesagt, jährlich eine Summe von 42 000 Gulden an die fürstlich salmschen Linien bezahlt werden; aber die Entschädigung war immer noch reichlich genug bemessen [1]). Der Rheingraf nahm seine Residenz in Horstmar selbst, und noch heute wohnen seine Nachkommen dort.

Dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der die Grafschaft Lichtenberg, das Schutzrecht über Wetzlar, die Aemter Lichtenau und Wildstadt, Katzenelnbogen, Braubach, Ems, Kleeberg, Epstein und das Dorf Weiperfelden teils verloren, teils abgetreten hatte, wird zugesprochen das Herzogtum Westfalen mit der Stadt Volkmarsen und sämtlichen Kapiteln, Abteien und Klöstern, ferner die Mainzischen Aemter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rockenburg, Hassloch, Astheim, Hirschhorn u. s. w. Im ganzen verlor Hessen-Darmstadt ein jährliches Einkommen von 500 000 Gulden, und erhielt dafür ein Gebiet von 88 1/2 □Meilen mit 171 500 Einwohnern und einer jährlichen Einnahme von 953,000 Gulden [2]).

Das Haus Nassau, so weit es dem alten oder walramschen Zweige angehörte, schied sich beim Ausbruche der Revolution in 3 Linien, Usingen, Saarbrücken und Weilburg, von denen die erstere ursprünglich gar keine Besitzungen auf dem linken Rheinufer hatte und somit durch die Wogen der Revolution auch nichts verlieren konnte, während der Fürst von Saarbrücken seit 1792 seine sämtlichen Länder eingebüsst hatte, und auch Weilburg insoweit geschädigt war, als es seiner Einkünfte aus der Grafschaft Saarwerden und der Herrschaft Kirchheim-Bolanden beraubt wurde. Der letzte Fürst von Nassau-Saarbrücken starb im Exil 1797 und wäre von Nassau-Usingen beerbt worden, wenn er noch im Besitze seiner Lande gewesen wäre. Diese umfassten im ganzen — das Fürstentum Saarbrücken, zwei Drittel der Grafschaft Saarwerden und die Herrschaft Ottweiler — 19 □Meilen mit 53 286 Einwohnern und brachten über 400 000 Gulden jährlich ein. Obgleich nun der Fürst von Nassau-Usingen niemals wirklich die Regierung dieser Gebiete angetreten hatte, so erkannte die Reichsdeputation ihm doch Entschädigungsansprüche zu, und nachdem er der besseren Abrundung wegen noch die Herrschaft Lahr in der Ortenau, 5 □Meilen mit 7000 Einwohnern umfassend und 40 000 Gulden abwerfend, an den Markgrafen von Baden abgetreten hatte, sprach ihm der § 12 des Hauptschlusses zu »die mainzischen Aemter Königstein, Höchst, Cronenburg, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltville, Castel mit den Domkapitels-

[1]) Berghaus 1, 282. — [2]) Ib. 1, 295. 297 ff.

besitzungen rechts des Mains, unterhalb Frankfurt; ferner das pfälzische Amt Caub mit Zubehörungen, die Ueberreste des eigentlichen sogenannten Kurfürstentums Köln (mit Ausnahme der Aemter Altwied und Nürburg); die hessischen Aemter Katzenelnbogen, Braubach, Ems, Epstein und Kleeberg mit Befreiung der Solmschen Ansprüche, die Dörfer Weipersfelden, Soden, Sulzbach, Schwanheim und Okriftel, die Kapitel und Abteien Limburg, Rimersdorff, Bleidenstadt, Sayn und alle Kapitel, Abteien und Klöster, die in den ihm als Entschädigung zufallenden Ländern belegen sind; endlich die Grafschaft Sayn-Altenkirchen mit der Auflage, sich nach der Uebereinkunft zu richten, welche wegen der Entschädigung des Hauses Sayn-Wittgenstein getroffen worden ist, dessen Ansprüche an die Grafschaft Sayn und Zubehörungen erloschen bleiben« [1]).

Der Fürst von Nassau-Usingen verlor also im ganzen ein Gebiet von 24 □Meilen, auf dem 60286 Menschen wohnten, und die eine jährliche Abgabe von 447000 Gulden eintrugen. Doch lagen sämtliche Länder weit von der usingenschen Hauptmasse entfernt, sie bildeten kein zusammenhängendes Ganzes und waren rings im alten oberrheinischen Kreise zerstreut. Durch die neuen Erwerbungen, die zu den fruchtbarsten und landschaftlich schönsten Teilen des deutschen Vaterlandes gehören — umfassen sie doch auch den berühmten Rheingau — erhielt Nassau-Usingen nicht nur eine ganz vortreffliche Abrundung, sondern auch noch eine bedeutende Vergrösserung. Nach genauen statistischen Erhebungen umfassten nämlich

die mainzischen Aemter	24	□Meil.,	60000	Einw.,	200000	Guld.	Eink.
das Amt Caub	1/2	»	1800	»	10000	»	»
Ueberrest des Erzstifts Köln	1 1/2	»	4000	»	30000	»	»
die 5 hessischen Aemter	4 1/2	»	10500	»	90000	»	»
Sayn-Altenkirchen	5	»	15000	»	80000	»	»
Soden, Sulzbach, Okriftel, Weipersfelden	1 1/4	»	2000	»	20000	»	»
die Stifter und Kapitel	—		—		150000	»	»
Summa	36 3/4	□Meil.	93300	Einw.,	580000	Gld.	Eink.[2])

Der Fürst von Nassau-Weilburg hatte auf der linken Rheinseite verloren 1/3 der Grafschaft Saarwerden und die Herrschaft Kirchheim-Bolanden in der Pfalz, im ganzen 6 □Meilen mit ungefähr 15000 Einwohnern. Einkünfte wollte der Fürst aus diesen Gebieten jährlich

---

[1]) Berghaus 1, 306. — [2]) Ib. 1, 309.

178000 Gulden gehabt haben, doch wird allgemein behauptet, sie seien um mindestens 50000 Gulden zu hoch angesetzt gewesen. Dafür wurden ihm ebenfalls in § 12 des Reichsdeputations-Hauptschlusses zugewiesen: »die Ueberreste des Kurfürstentums Trier mit den Abteien Arnstein, Schönau und Marienstadt.« Mit Recht macht Berghaus[1]) darauf aufmerksam, dass dieser Ueberrest ein grosses Gebiet von 16 □Meilen gewesen sei, enthaltend »den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Teil der Aemter Ehrenbreitstein und Bergpflege, einen grossen Teil der Grafschaft Nieder-Isenburg, die Aemter Hammerstein, Welmich, Montabaur und Limburg mit Niederselters, von der zum Amte Limburg gehörigen Kellerei Villmar die Landeshoheit, ferner Teile der Aemter Camberg, Wehrheim, Vallendar und Münzfelden« — das ganze mit 37000 Einwohnern und 250000 Gulden Einkünften. Dazu kamen die Abteien Schönau, Arnstein a. d. Lahn und Marienstadt, die noch 75000 Gulden eintrugen, sodass die jährlichen Einnahmen von Nassau-Weilburg aus diesen Gebieten die Summe von 325000 Gulden überstiegen, wahrlich eine angemessene Entschädigung für das Verlorene.

Der Fürst von Löwenstein-Wertheim hatte durch die Ereignisse, wie sie das Jahr 1789 im Gefolge gehabt, die Einkünfte aus der lothringischen Lehensherrschaft Püttlingen verloren, ferner die Herrschaft Scharfeneck bei Landau und einige andere kleine Besitzungen, von denen jedoch nur die an zweiter Stelle genannte reichsunmittelbar gewesen und entschädigungsberechtigt war. Trotzdem wurden ihm nach § 14 zugesprochen: »die zwei Mainzischen Dörfer Würth und Treenfurth, die Aemter Rothenfels und Homburg im Würzburger Lande, die Abteien Brummbach, Neustadt und Holzkirchen, die würzburgischen Verwaltungen Widdern und Thalheim, eine beständige Rente von 12000 Gulden aus dem Rheinschiffahrtsoktroi und die würzburgischen Gerechtsame und Einkünfte in der Grafschaft Wertheim; nichts destoweniger aber unter der Bedingung, das obengenannte Amt Homburg und die Abtei Holzkirchen an die Kurfürsten von Pfalz-Bayern wieder abzutreten, und zwar gegen eine beständige Rente von 28000 Gulden, oder gegen jede andere Gegenwährung, über die sie sich verständigen können«[2]). Im ganzen erhielt der Fürst von Löwenstein ein Gebiet von 7 □Meilen mit 18600 Einwohnern und 150000 Gulden Einkünften[3]).

Dem Fürsten von Leiningen-Hartenburg waren durch den Gang der Revolution sämtliche Lande entrissen worden, so sein Anteil an der Grafschaft Leiningen mit Hartenburg und Dürkheim, die Graf-

[1]) Berghaus 1, 311. — [2]) Ib. 1, 318. — [3]) Ib. 1, 320—21.

schaft Dagsburg und das elsässische Dorf Weihersheim. Letztere Gebiete standen, wie wir gesehen, seit dem Ryswicker Frieden unter französischer Oberhoheit und waren daher kaum als entschädigungsberechtigt anzusehen, noch viel weniger war dies der Fall mit den angeblichen leiningenschen Ansprüchen auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg; dennoch billigte man dem Fürsten volle Entschädigung zu, und indem man seinen jährlichen Verlust auf 220000 Gulden berechnete, schuf man für ihn zwischen Main, Neckar und Tauber ein neues Fürstentum von 27 1/2 □Meilen mit 82900 Einwohnern und 558000 Gulden jährlicher Einkünfte, indem § 20 des Reichsdeputations-Hauptschlusses ihm zuwies: die Mainzischen Aemter Miltenberg, Buchen, Seligenstadt, Amorbach und Bischofsheim, die von Würzburg abgezweigten Aemter Grünsfeld, Lauda, Hartheim und Rittberg, die pfälzischen Aemter Boxberg und Mosbach und die Abteien Gerlachsheim und Amorbach[1]). Doch wurden Grünsfeld und Gerlachsheim, um eine Rente von 32000 Gulden ablösen zu können, schon bald an Salm-Reifferscheid abgetreten. Die anderen Gebiete wurden in 12 Aemter eingeteilt und umfassten 15 Städte, 9 Marktflecken und 172 Dörfer[2]).

Der Fürst von Wied-Runkel hatte durch den Frieden von Lunéville die Grafschaft Kriechingen in Lothringen verloren, deren Einkünfte von ihm selbst auf jährlich 50000 Gulden angegeben wurden, während andere behaupten, sie hätten nur 28000 Gulden betragen. Für diesen Verlust war ihm ursprünglich nur das Kölnische Amt Altwied zugesprochen, jedoch mit Ausschluss von Lintz und Unkel. Gegen diese unzureichende Entschädigung hatte der Fürst Verwahrung eingelegt und mit derselben auch Erfolg gehabt; infolge dessen billigte ihm § 21 zu: »die Aemter Nürburg und Altwied im Kölnischen Lande und die Kellerei Vilmar«, die früher im Besitze der Abtei St. Mathias bei Trier gewesen war. Die Einkünfte aus diesen Gebieten wurden auf 50000 Gulden geschätzt, sodass der Fürst von Wied-Runkel nicht mehr erhielt, als er nach eigener Angabe verloren hatte[3]).

In § 12 der Geheimartikel des Friedens von Campo-Formio war auch der Graf v. d. Leyen unter den Herren aufgeführt, welche auf Entschädigung Anspruch machen konnten, und infolge dessen hatte der erste Plan ihm auch die Abteien Schussenried, Gutenzell, Heggbach, Baindt und Buxheim in Schwaben zugewiesen. Ihm waren ja die Grafschaft Blieskastel und zahlreiche Herrenrechte verloren gegangen,

---

[1]) Berghaus I, 325. — [2]) Brinckmeier, Leiningen I, 309. — [3]) Berghaus I, 328.

die er in der Baronie Wölferdingen noch besass. Doch war er in der letzteren nicht souveräner Herr gewesen, und die Grafschaft Blieskastel gehörte zwar zu den reichsunmittelbaren Gebieten, doch hatte sie nicht Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen, sondern der Besuch der letzteren stand dem Grafen v. d. Leyen nur zu wegen der Grafschaft Hohengeroldseck im heutigen Baden. Da nun die Reichsdeputation bei der Entschädigung der grösseren Herrengeschlechter sehr verschwenderisch vorgegangen war und fast das gesamte Reichsgut vergeben hatte, so blieben für die grosse Masse der Reichsgrafen, welche eine Entschädigung beanspruchten und erhofften, nur einige wenige Abteien übrig, deren Einkünfte dazu noch ziemlich unbedeutend waren. Die Teilung der Erde war beendet, und die grossen Fürstenhäuser hatten durchaus keine Lust, von ihrem Gewinn den Grafen zu Liebe auch nur das kleinste Titelchen abzutreten; so sah sich denn die Reichsdeputation in einer schwierigen Lage, und lange Verhandlungen wurden gepflogen, ohne dass man zu einem Ziele gelangt wäre. Endlich beschloss man, die Reichsgrafen in 5 Klassen zu teilen:

1. solche, welche reichsunmittelbare Güter mit der Verpflichtung, zur Tragung der Reichs- und Kreislasten beizutragen, besessen hatten, und die wegen dieser Güter als stimmfähige Glieder in den Reichs- und Kreisversammlungen gewesen waren;
2. solche, welche sich ganz in dem nämlichen Falle befanden, doch mit dem Unterschiede, dass sie nicht auf dem Reichstage Sitz und Stimme gehabt hatten;
3. solche, welche zwar alle Lasten mit getragen hatten, aber vom Reichstage sowohl als von den Kreistagen ausgeschlossen gewesen waren;
4. solche, welche reichsunmittelbare Güter besessen hatten, die aber von aller Auflage befreit, und ihre Besitzer nicht Mitglieder der Reichs- und Kreistage gewesen waren;
5. die Herren, welche, zwar den Grafentitel führend, nur Rittersitze und mittelbare Güter besessen hatten, und die folglich nicht zur Klasse derjenigen Grafen gehörten, denen eine Entschädigung zugesagt worden war, und denen mithin nichts anderes übrig blieb, als die Aufhebung des Sequesters nachzusuchen, welche seitens der republikanischen Regierung von Frankreich verfügt worden war[1]).

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, verwies nun die Reichsdeputation den Grafen v. d. Leyen unter die Grafen der 4. Klasse, die

[1]) Berghaus I, 332.

von jeder Entschädigung ausgeschlossen wurden, und so erhielt er, trotzdem er seinen jährlichen Verlust auf 105000 Gulden [1]) berechnete, auch nicht das Geringste zugesprochen, wenngleich ihm vorher ausdrücklich eine Entschädigung in Aussicht gestellt war, und die Reichsdeputation that dies um so leichteren Herzens, als es dem Grafen bald darauf gelang, bei der französischen Regierung die Aufhebung des Sequesters durchzusetzen, wie es in § 10 des Lunéviller Friedens bestimmt war. Infolge dessen erhielt er sämtliche Güter zurück, so weit sie noch nicht zum Besten der Staatskasse verkauft oder dem Orden der Ehrenlegion als Dotation überlassen worden waren [2]).

Da nun bereits der weitaus grösste Teil der Reichsgrafen von aller Entschädigung ausgeschlossen wurde, so war es für jeden Einsichtigen klar, dass die Reichsritterschaft für ihre Verluste gar nichts erhalten werde, und es war nur die reine Spiegelfechterei, wenn der Reichsdeputationshauptschluss in § 28 verfügte:

»Die Entschädigungen, welche irgend welchen Mitgliedern der Ritterschaft zustehen könnten, sollen, nach dem Beispiel der Ergänzung der Entschädigungen der Reichsgrafen, und so weit denselben durch die künftige Aufhebung des Sequesters nicht genügt werden sollte, auf die anderweit verfügbar werdenden Revenuen, und nach Verhältnis ihrer rechtmässigen Ansprüche, angewiesen werden« [3]). So war es denn von vornherein sicher, dass die lothringischen Mitglieder der Reichsritterschaft, die Herren von Kerpen und Steinkallenfels, für ihre Verluste nichts erhalten würden, da eben nichts mehr zu verteilen war. Im übrigen gingen die Fürsten schon damals mit dem Gedanken um, sämtliche reichsritterliche Gebiete auch auf dem rechten Rheinufer zu ihren Gunsten einzuziehen, und wenngleich gerade die Erhaltung der Reichsritterschaft noch manche Verhandlungen, Schreibereien und Beschwerden gezeitigt hat, so war ihr Schicksal doch jetzt schon entschieden. Sonder Zagen griffen die Grossen zu, und da Frankreich ihren Bestrebungen entgegenkam, ihnen nicht nur keine Schwierigkeiten in den Weg legte, sondern sogar zu offener Unterstützung überging, so war in wenigen Jahren die ganze Angelegenheit geregelt, und das altehrwürdige Institut der Ritterschaft vom deutschen Boden verschwunden [4]).

---

[1]) Nach Häusser II, 415 gar auf 248781 Gulden. — [2]) Berghaus 1. 340. — [3]) Ib. 1, 355. — [4]) Cf. den Tagesbefehl des Marschalls Bertier vom 19. Dezember 1805, durch welchen den französischen Truppen die Unterstützung von Bayern, Württemberg und Baden bei der Okkupation reichsritterschaftlicher Besitzungen geboten wird. Lancizolle 90.

Durch den Frieden von Lunéville und den ihm folgenden Reichsdeputationshauptschluss war das Deutsche Reich völlig verändert. Eine grosse Zahl deutscher Fürsten hatte aufgehört zu existieren, und ihre Besitzungen waren anderen zugeteilt worden. Es war nunmehr noch Aufgabe der Deputation, den neugeschaffenen Zustand in den Rahmen des alten Reiches einzufügen, damit es nicht ganz aus den Fugen ging, und so wurde noch eine Neueinteilung der Virilstimmen auf dem Reichstage vorgenommen, wobei den früher in Lothringen angesessenen Fürsten bewilligt wurden: dem Fürsten von Salm-Salm: ihm allein die Stimme, welche er vorher mit Salm-Kyrburg gemeinschaftlich hatte, dem Fürsten von Nassau-Usingen eine, dem Fürsten von Nassau-Weilburg eine, dem Fürsten von Salm-Kyrburg eine, dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim eine, dem Fürsten von Leiningen eine — mit der Bestimmung, dass sie aufgerufen werden sollten: Hessen-Darmstadt an 60. Stelle, Salm-Salm an 86., Nassau-Usingen an 107., Nassau-Weilburg an 108., Salm-Kyrburg an 110., Löwenstein-Wertheim an 115. und Leiningen an 125. Stelle [1]).

Am 27. April 1803 unterzeichnete der Kaiser den Reichsdeputationshauptschluss und erhob ihn dadurch zum Gesetze.

IX.

Der Reichsdeputationshauptschluss hatte den grössten Teil der früher in Lothringen ansässigen Fürsten auf das rechte Rheinufer verpflanzt und sie zum Teil in völlig neue, ihnen bis dahin fremde Gebiete gesetzt. Wenn wir von Baden und Hessen-Darmstadt absehen, deren Besitzungen ja bereits früher in der Hauptmasse diesseits des Rheins gelegen waren, so besass nunmehr der Fürst von Leiningen ein zusammenhängendes Gebiet in der heutigen nördlichen Ecke des badischen Landes, sein Nachbar war der Fürst von Löwenstein-Wertheim im Gebiet des Mains und der Tauber, Nassau und Wied-Runkel machten sich am Mittelrhein breit, die Fürsten von Salm, die Rheingrafen und der Herzog von Croy suchten sich im westfälischen Münsterlande häuslich einzurichten, während der Graf v. d. Leyen auf seine kleine Herrschaft Hohengeroldseck angewiesen war, die $2^1/_2$ □Meilen mit 4000 Einwohnern umfasste und im ganzen gegen 40000 Gulden Einkünfte einbrachte.

Die Länder der Genannten waren zum Teil aus den verschiedensten Stücken zusammengeschweisst, die vorher ohne die geringste Verbindung

[1]) Berghaus 1, 358—60.

mit einander gewesen waren; auf die Einheit der Confession war nicht die geringste Rücksicht genommen, Recht und Gesetz war überall verschieden, und die neuen Landesherren waren ihren Unterthanen völlig fremd. Eine weise Staatskunst hätte nun ihr nächstes uud hauptsächlichstes Augenmerk darauf gerichtet, bei möglichster Schonung der Gefühle der Untergebenen ihnen den Uebergang in die neuen Verhältnisse möglichst bequem und angenehm zu machen. Doch daran dachten die neuen Fürsten nicht im Geringsten: mit grösster Härte wurde regiert und schablonisiert, die Landstände wurden, wo sie bestanden, mit einem Federstrich beseitigt, das patriarchalische Regiment, wie es so lange in den geistlichen Gebieten bestanden, ohne weiteres aufgehoben, um die Länder den Anforderungen der neuen Zeit anzupassen, welche die Aufklärung auf ihre Fahnen geschrieben hatte.

Vor allem war es den Fürsten darum zu thun, aus den verschiedenen Stückchen und Läppchen einen einheitlichen Staat zusammen zu schmieden, und wo konnten sie für ihr Vorgehen ein besseres Vorbild finden, als in Frankreich, dem sie ja in erster Linie ihre Existenz und ihre Vergrösserungen verdankten! So wurden denn überall französisches Recht und Gesetz eingeführt, die Grundzüge der französischen Verwaltung nicht den bestehenden Verhältnissen angepasst, sondern sklavisch übertragen, mechanisch neue Behörden geschaffen, »das Finanzwesen nach einem Schnitt umgestaltet, der Militärstaat nach französischem Vorbild erweitert und reformirt, Gesetze und Verordnungen in reicher Fülle nach allen Richtungen hin ausgestreut. Was alle diese Neuschöpfungen charakterisirte, war ihre Aehnlichkeit mit den Staatsmaximen, wie sie Bonaparte jenseits des Rheins im grossen durchführte: bureaukratische Centralisation, Beamtenregiment, ausgedehnte Polizeigewalt, wachsame Fiskalität in Finanzsachen hatten sie mit dem französischen Wesen völlig gemein«[1]). Und da die neuen Fürsten mit ihren Gebieten noch nicht verwachsen waren, so liessen sie sich leicht zu Abtretungen und Vertauschungen bewegen, wie z. B. bereits im Jahre 1804 der Fürst von Leiningen an Salm-Reiferscheidt das Dorf Pappenhausen überlässt nebst der Gemarkung Schönfeld gegen das zum Amte Grünsfeld gehörige Dorf Distelhausen[2]).

Während nun so die deutschen Fürsten sich in den neuerworbenen Ländern einzurichten suchten, hing für sie zunächst alles davon ab, sich in dem gewonnenen Besitze zu behaupten. Und in richtiger Erkenntnis ihrer Lage gingen die kleinen Herren dazu über, sich, soweit es ihre Souveränität zuliess, zu grösseren Bündnissen zusammen zu

[1]) Häusser 2, 479. [2]) Lancizolle 90.

thun, ihre Interessen gemeinsam zu vertreten und auf den Gang der Ereignisse so viel wie möglich einzuwirken. So entstand bereits am 29. August 1803 zu Frankfurt a. M. eine Vereinigung der kleinen süd- und mitteldeutschen Fürsten, die sogenannte Frankfurter Union, der die Grafen und Fürsten von Erbach, Hohenlohe, Isenburg, Leiningen, Solms, Ottingen, Limburg, Löwenstein, Wittgenstein und Wied-Runkel beitraten. Sie bezweckte die verfassungsgemässe Selbsterhaltung und suchte dies zu erreichen durch gemeinsame Bevollmächtigung von Vertretern bei den Hauptmächten in Wien, Berlin, St. Petersburg, vor allem aber in Paris, da ja von der Gunst des grossen Corsen ihre ganze Existenz abhing [1]). Zum Direktor dieses Bundes wurde zunächst der Fürst von Leiningen gewählt, der sich am 1. Juli 1804 in einem Schreiben an Napoleon wandte und bei ihm den Herrn J. L. von Greuhm als Ministerresidenten der Frankfurter Union beglaubigte. In diesem heisst es recht bezeichnend: »Le grand bienfait de la pacification de l'Allemagne nous ayant rendu l'existence politique, par laquelle nous jouissons de cet état de tranquilité et de bien-être qui est l'ouvrage sublime de V. M. T. nous désirons pouvoir consolider ce bonheur en vous consacrant, Sire, pour jamais notre profonde reconnaissance et un devouément intime et sans bornes!« [2])

Nicht minder aber spähten diese Fürsten und Herren aus nach weiteren Gebieten, die sie mit Hülfe Frankreichs noch annektieren, und durch welche sie ihr Fürstentum vergrösseren konnten. Und als nun Baiern, Württemberg und Baden den Anfang machten mit der Vernichtung der Reichsritterschaft, indem sie die in ihren Staaten gelegenen Besitzungen dieser, mit Zustimmung Napoleons, einzogen, wollten selbst die Kleinsten nicht zurückbleiben, und so ahmten sie das Beispiel jener nach. Daher richteten zu Anfang Dezember des Jahres 1805 die Fürsten von Leiningen, Löwenstein und Isenburg gleichlautende Schreiben an Napoleon, in denen sie den Wunsch und die Bitte aussprachen, die enklavierten Besitzungen des reichsunmittelbaren Adels, des deutschen Ordens und der Malteser annektiren zu dürfen. Und dieser gab seine Erlaubnis dazu, indem er am 24. Dezember 1805 an Taillerand schrieb: »Il me semble que cette demande est bonne à accueillir et qu'il est de mon intérêt et d'une sage politique que la noblesse immédiate qui est dans les états de l'union de Francfort y soit réunie« [3]).

Während nun so die Grossen und Kleinen nur auf ihren Vorteil bedacht waren und, unbekümmert um das Schicksal anderer, nach

[1]) Manfred Mayer, Geschichte der Mediatisierung des Fürstentums Isenburg 43. 162 ff. — [2]) Sybels Zeitschrift 58, 439. — [3]) Sybels Zeitschrift 58, 441.

eigener Macht und Vergrösserung strebten, bereitete sich ein neuer gewaltiger Krieg vor, der mit seinen Folgen eine grosse Menge der eben neugeschaffenen Fürsten endgültig aus der Zahl der regierenden Herren strich, sie ihrer Lande beraubte, in deren Besitze sie kaum erst froh geworden waren. Bekannt ist es ja, welche grosse Dienste die Fürsten von Baiern, Württemberg und Baden dem Kaiser Napoleon im dritten Koalitionskriege leisteten, und zum Dank dafür im Frieden zu Pressburg mit österreichischen und preussischen Gebieten ausgestattet wurden, Baiern und Württemberg den Königstitel erhielten, der Markgraf von Baden zum Kurfürsten erhoben wurde, infolge dessen ihnen auch der § 14 des Friedensvertrages die volle Souveränität zugestand[1]). Schon jetzt waren sie kaum mehr als Glieder des Reiches aufzufassen, und es war daher nur folgerichtig, wenn sie im nächsten Jahre einen weiteren Schritt auf der betretenen Bahn machten und sich öffentlich und feierlich vom Deutschen Reiche lossagten, und ihnen folgten noch weitere deutsche Herren.

Am 1. August 1806 überreichte der französische Gesandte dem Reichstage in Regensburg eine Erklärung seines Kaisers, in welcher die Gründung des Rheinbundes bekannt gegeben und erklärt wurde, dass Napoleon das Dasein der deutschen Verfassung nicht mehr anerkenne, vielmehr die Würde eines Schutz- und Schirmherrn des Rheinbundes angenommen habe, natürlich nur in den friedlichsten Absichten und aus dem Grunde, dass seine Vermittelung, stets zwischen dem schwächsten und dem stärksten der Bundesgenossen stehend, jeglicher Uneinigkeit, jeglicher Beunruhigung zuvorzukommen vermöchte[2]). Eine ähnliche Erklärung wurde von den Gesandten der Rheinbundfürsten abgegeben, unterzeichnet u. a. von Mollenbeck, von wegen I. I. H. H. d. d. Herzogs von Nassau-Usingen und des Fürsten von Weilburg, Eduard Freiherr von Schmitz-Grollenburg wegen . . . . des Grafen v. d. Leyen, Weihbischof und Domdechant von Wolf als hochfürstlicher Salm-Salmscher und Salm-Kyrburgscher Komitialgesandter[3]). Die richtige Antwort auf diesen Verrat am Vaterlande erteilte Kaiser Franz bereits 6 Tage später, indem er die Krone des Deutschen Reiches niederlegte, alle Fürsten und Unterthanen des Eides der Treue entband, und so das heilige römische Reich deutscher Nation endgültig auflöste.

Der Rheinbund war nach längeren, ganz heimlich betriebenen Verhandlungen am 12. Juli 1806 zu Paris zu stande gekommen, und zwar waren diese geführt worden für Hessen-Darmstadt durch den Freiherrn von Pappenheim, für die Fürsten von Nassau durch Frei-

[1]) Ghillany, diplom. Handbuch II, 700. — [2]) Berghaus 2, 64. — [3]) Ib. 67.

herrn von Gagern, für Salm-Salm und -Kyrburg durch den Major von Tischler und für den Grafen v. d. Leyen durch Herrn Durand St-André[1]). Unter den 17 Stiftern des Rheinbundes finden wir also eine Anzahl Fürsten wieder, die meistens im heutigen Lothringen angesessen und erst durch den Reichsdeputationshauptschluss auf das rechte Rheinufer verpflanzt waren, während andere, wie die Fürsten von Leiningen, Wied-Runkel, Löwenstein, der Rheingraf und der Herzog von Croy unter ihnen nicht angetroffen werden. Ohne uns mit den eigentlichen staatsrechtlichen Fragen der Rheinbundakte näher abzugeben, wollen wir im folgenden ihren Inhalt nur insoweit berühren, als er die oben erwähnten Fürsten und Herren betrifft. So bestimmt § 5, dass der Kurfürst von Baden und der Landgraf von Hessen-Darmstadt fortan den Titel Grossherzog führen werden und somit die Rechte, Ehren und Vorrechte geniessen, die an die Königliche Würde geknüpft sind. Das Haupt des Hauses Nassau — Nassau-Usingen — nimmt den Herzogstitel an und der Graf v. d. Leyen den Fürstentitel[2]). An Veränderungen im Besitzstand bestimmt § 16: der Herzog von Nassau überlässt dem Grossherzog von Berg die Stadt Deutz mit ihrem Gebiete, die Stadt und das Amt Königswinter und das Amt Villich[3]). Diese Länder waren erst im Jahre 1803 an Nassau gekommen und hatten bis dahin zu Kurköln gehört. — Alle Landeshoheitsrechte werden ausüben nach Artikel 24[4]): der Grossherzog von Baden über das Fürstentum Leiningen und die Besitzungen des Fürsten von Löwenstein-Wertheim, welche auf dem linken Mainufer liegen, — der Grossherzog von Berg[5]) über die Grafschaft Horstmar (den Rheingrafen gehörend), die Herrschaft Schadeck (Wied-Runkel) und den Teil der eigentlichen Grafschaft Runkel, welcher auf dem rechten Lahnufer gelegen ist; »auch wird behufs der Verbindung zwischen dem Herzogtum Cleve und den obgenannten nördlich von diesem Herzogtum belegenen Besitzungen S. Kgl. Hoheit den Gebrauch einer Strasse haben, welche quer durch die Staaten des Fürsten von Salm führt«;

der Grossherzog von Hessen-Darmstadt: über die Herrschaften Breubach und Heubach und über die Herrschaft oder das Amt Habizheim (Löwenstein-Wertheim):

S. Hoheit der Fürst Primas: über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim, so weit selbige auf dem rechten Mainufer gelegen sind;

---

[1]) Ghillany II, 8. — [2]) Berghaus 2, 163. — [3]) Ib. 173. — [4]) Ib. 185. — [5]) Ib. 187.

I. I. D. D. der Herzog von Nassau-Usingen und der Fürst von Nassau-Weilburg: über die Aemter Dierdorf, Altenwied, Neuenburg, denjenigen Teil der Grafschaft Nieder-Isenburg, welcher dem Fürsten von Wied-Runkel gehört . . . . den auf dem linken Ufer der Lahn gelegenen Teil der Herrschaft Runkel;

S. D. der Fürst von Salm-Kyrburg: über die Herrschaft Gehmen;

S. D. der Herzog von Aremberg: über die Grafschaft Dülmen (Croy)[1]).

Ueberblicken wir das Gesagte noch einmal, so verloren von ehemals in Lothringen angesessenen Fürsten ihre gesamten Gebiete und behielten nur die sogenannten Herrenrechte: die Fürsten von Leiningen, die unter badische Oberhoheit gerieten, nachdem sie kaum 3 Jahre im Besitze ihrer neuen Länder gewesen waren;

Der Fürst von Löwenstein-Wertheim musste sein Land an Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt und den Fürstprimas abtreten;

Dem Fürsten von Wied-Runkel wurde sein Gebiet entzogen zu Gunsten des Grossherzogtums Berg und des Herzogtums Nassau;

Ebenso ging der Besitz der Rheingrafen völlig in das Grossherzogtum Berg auf. — Die Herrschaft Dülmen, welche dem Herzog von Croy erst im Jahre 1803 übertragen wurde, ging auf den Herzog von Aremberg über.

Anderseits bekommt der Fürst von Salm-Kyrburg eine Vergrösserung durch die Herrschaft Gehmen im westfälischen Kreise, die sich damals im Besitz des Freiherrn von Bömelberg befand, während Salm-Salm und v. d. Leyen den früheren Umfang ihrer Länder behielten.

So war die Landkarte Deutschlands in dem kurzen Zeitraume von 3 Jahren wieder völlig verändert; von neuem hatten deutsche Fürsten zahlreichen deutschen Herren die Souveränität genommen und sie zu Unterthanen herabgedrückt; eine grosse Menge kleiner Staaten war wieder vom Erdboden verschwunden, sogar manche von denen, die auf eine kaum dreijährige Existenz zurückblicken konnten. Unter andern hatten die Leiningen, Löwenstein, Wied, die Rheingrafen und der Herzog von Croy aufgehört, selbständige Herrscher zu sein nur deshalb, weil es Napoleon so wollte und die Nachbarn deren Besitz zur Abrundung ihrer Länder nötig hatten. Zugleich mit diesen kleinen Fürsten wurde auch das Schicksal der Reichsritter endgültig entschieden; denn § 25 der Rheinbundakte sagt darüber:

Ein jeder der verbündeten Könige und Fürsten wird mit vollem Souveränitätsrechte die ritterschaftlichen Güter besitzen, welche von seinen Staaten umgeben sind. Was die ritterschaftlichen Güter betrifft,

[1]) Berghaus 2, 187, 190, 192. 194, 196.

welche zwischen zwei der verbündeten Staaten liegen, so werden diese rücksichtlich der Souveränität zwischen den beiden Staaten geteilt werden so gleichförmig, als es sich thun lässt, doch auf eine Weise, dass daraus weder eine Gebietszerstückelung noch Gebietsvermengung entsteht [1]).

§ 26 setzt die Souveränitätsrechte der Rheinbundfürsten fest und weist ihnen zu das Recht der Gesetzgebung, der obersten Gerichtsbarkeit, der hohen Polizei, der militärischen Konskription oder Rekrutierung und das Besteuerungsrecht.

Nach § 27 wird jeder der mediatisirten Fürsten und Grafen als Patrimonial- und Privateigentum behalten alle Domainen ohne Ausnahme, die er bis jetzt besessen, sowie auch alle herrschaftlichen und Lehnsrechte, welche nicht wesentlich an der Souveränität haften, und zwar namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit und Forstpolizei, das Jagdrecht, die Fischereigerechtigkeit, das Recht des Bergbaus und des Hüttenbetriebs, die lehnsherrlichen Zehnten und Prästationen, das Patronat und andere ähnliche, sowie alle von den Domainen und besagten Gerechtsamen herfliessenden Einkünfte. Ihre Domainen und Güter werden in Bezug auf Abgaben den Domainen und Gütern der Prinzen des Hauses, unter dessen Souveränität sie kraft gegenwärtigen Vertrags gestellt werden, oder, wenn keiner der Prinzen des gedachten Hauses unbewegliches Eigentum besitzen sollte, den Domainen und Gütern der bevorrechtetsten Klasse gleich geachtet werden. Es können die genannten Domainen und Gerechtsame weder an einen dem Bunde fremden Souverain noch an einen sonstigen Auswärtigen verkauft werden, ohne vorher dem Fürsten, unter dessen Souveränität sie stehen, angeboten worden zu sein [2]).

§ 31: Die jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben können ihren Wohnsitz aufschlagen, wo sie wollen, vorausgesetzt, dass dies in einem der Mitstaaten geschehe, oder in Staaten, welche mit dem Rheinbunde alliirt sind, oder in derjenigen Besitzung, welche sie mit Souveränität ausserhalb des Gebietes des gedachten Bundes behalten werden, und können so auch ihre Einkünfte und Kapitalien beziehen, ohne dieser Sache halber einem besonderen Abzuge oder irgend einer Abgabe oder Auflage unterworfen werden zu können [3]).

Schliesslich werden in § 38 die Contingente der Rheinbundfürsten festgesetzt, die sie im Falle eines Krieges zu stellen haben; von diesen fallen auf den Grossherzog von Baden 8000 Mann, den Grossherzog

[1]) Ghillany 2, 13. Berghaus 2, 197. — [2]) Ghillany 2, 13. Berghaus 2, 202, 207. — [3]) Ghillany 2, 14. Berghaus 2, 227.

von Berg 5000, den Grossherzog von Hessen 4000 Mann. Von den kleineren Häusern muss Nassau 1680, der Herzog von Aremberg 379, das Salmsche Haus 323 und der Fürst v. d. Leyen 29 Mann stellen [1]).

Auf diese Weise war nun eine neue Vereinigung deutscher Fürsten ins Leben getreten, die nichts weiteres waren und sein konnten, als Diener Napoleons. Anderseits hat er trotz der feierlich beschworenen Verträge keine Bedenken getragen, mehrere der Rheinbundfürsten ohne Weiteres ihrer Souveränität zu berauben, wenn es in seinem Interesse zu liegen schien, wie wir noch sehen werden. Vor der Hand jedoch glaubten sie sich gut im Hafen geborgen, und im Gefühle ihrer Macht traten sie gegen die mediatisirten Fürsten auf, die gestern noch ihres gleichen, über Nacht ihre Unterthanen geworden waren, trotzdem doch die Rechte dieser in den oben angeführten Artikeln der Rheinbundakte gesichert und festgelegt zu sein schienen. Bekannt ist ja, wie besonders der König von Württemberg in dieser Beziehung sich benahm, doch scheinen auch andere Rheinbündler mehr oder weniger in seine Fussstapfen getreten zu sein, wenn dies auch weniger bekannt geworden ist. Auf das Vorgehen Murats im Grossherzogtum Berg z. B. wirft es ein merkwürdiges Licht, wenn bereits im August des Jahres 1806 der Rheingraf Friedrich von Salm, dessen Besitzung Horstmar zu Berg geschlagen war, in einem Briefe sich an Napoleon wendet und, da er selbst aller Hülfsquellen beraubt sei, um eine Unterstützung bittet für eine unglückliche Familie »victime innocente des grandes mesures politiques que sa sagesse lui a dictées pour la tranquillité future d'Allemagne et de l'Europe« [2]).

X.

Durch die Stiftung des Rheinbundes schien nun, wenigstens in politischer Beziehung, für den Westen Deutschlands eine Zeit der Ruhe gekommen zu sein; seine Mitglieder hatten menschlichem Ermessen nach, so lange Napoleon im Vollbesitze seiner Macht war, nichts Schlimmes zu fürchten, neue Erwerbungen waren wenigstens für die meisten nicht mehr zu machen, und so gingen denn die Fürsten und Herren daran, durch neue Einrichtungen und Gesetze ihre Staaten einheitlich zu gestalten, soweit es bis dahin noch nicht geschehen war.

Ueber die Thätigkeit der fürstlich Salmschen Regierung ist mir nichts Näheres bekannt geworden, und die landesväterliche Fürsorge wird sich wohl darauf heschränkt haben, französisches Recht und Gesetz auf ihre Staaten zu übertragen. Auch von dem Kleinsten der

[1]) Ghillany 2, 15. Berghaus 2, 232. — [2]) Sybels Zeitschrift 58, 443.

Kleinen, dem Fürsten Philipp v. d. Leyen, ist nicht viel zu berichten. Er und sein »dirigierender wirklicher Geheimer Rat« Philipp Schmidt[1]) haben weltbewegende Thaten nicht ausgeführt, vielmehr begnügten sie sich zunächst damit, ihren übernommenen Verpflichtungen nach Möglichkeit nachzukommen, und die 29 Mann Bundestruppen pünktlich zu stellen. Dann wurde die 2 1/2 □ Meilen grosse Grafschaft Hohengeroldseck mit ihren 4500 Einwohnern, die nach dem Almanac impérial des Jahres 1810 sogar auf 5000 geschätzt wurden[2]), in 9 Vogteien eingeteilt und diese einem Oberamt unterstellt. Zum Hauptort der Grafschaft wurde der Flecken Seelbach erklärt, während der Fürst selbst seine Hofhaltung zu Ahrenfels am Rhein aufschlug. Die Regierungsgeschäfte wurden von 3 Räten und einem Sekretär besorgt, ausserdem waren ein Rent-, Forst- und Bergamt vorhanden. Um die Einkünfte der Grafschaft, die jährlich 40000 Gulden betrugen, in etwa zu erhöhen und auch seinerseits zur Vereinfachung der Landkarte Deutschlands beizutragen, erliess der Fürst am 28. August 1806 eine Verfügung, in der er, gestützt auf § 25 der Bundesakte, seine Souveränität über die in seinen Landen enklavierten und denselben angrenzenden ritterschaftlichen Besitzungen ausdehnen wollte. Es waren dies die Orte Diersburg, Berghaupten, Rohrburg, Hofweyher, Niederschopfheim und die ritterschaftlichen Anteile der Orte Schutterwald, Höfen und Langenhurst[3]). Doch was die Grossen sich erlaubten, war darum noch lange nicht den Kleinen gestattet, und die Gleichberechtigung sämtlicher Mitglieder des Rheinbundes wird schön illustrirt durch den Widerspruch, den Baden gegen dieses Vorgehen des Fürsten erhob. Infolge dessen liess dieser seine Verfügung nicht anschlagen; sie wurde einfach zu den Akten gelegt, und die ritterschaftlichen Besitzungen sind in der Folgezeit sämtlich unter Badensche Oberhoheit gekommen[4]).

Bedeutender schon war die innere Organisation in den Nassauschen Ländern. Nachdem zunächst in den ersten Tagen der rheinbundlichen Herrlichkeit einige Vertauschungen und Abtretungen von Dörfern und Städten vorgenommen waren, geschah der erste Schritt zur inneren Festigung der Länder in dem von Nassau-Usingen und Weilburg gemeinsam erlassenen Dekrete vom 30. August 1806. In diesem nahmen sie zunächst von allen ihrer Herrlichkeit unterworfenen Ländern feierlich Besitz, ferner erklärten sie ihre sämtlichen Fürstentümer, Graf- und Herrschaften zu einem vereinigten und souveränen Herzogtum und bestimmten, dass der bisherige Unterschied zwischen beiden fürstlichen

---

[1]) Berghaus 2, 299. — [2]) Pölitz, Handbuch der souveränen Staaten des Rheinbundes 2, 301 a. 2. — [3]) Ib. — [4]) Ib. und Berghaus 3, 382.

Linien aufhören, und von allen beiderseitigen Landesstellen nur allein das Prädikat: »Herzoglich nassauisch« gebraucht werden sollte[1]). Am 1. Januar 1808 erfolgte die Aufhebung der Leibeigenschaft, am 1. Februar 1811 wurde die Einführung des Code Napoléon als Gesetzbuch für die nassauischen Länder mit Wirkung vom 1. Januar 1812 an beschlossen. Bereits am 6. Mai 1807 wurde ein Dekret erlassen, betr. die Besteuerung der bisher steuerfreien Güter; von dieser wurden nur ausgenommen die Güter und Domainen der regierenden Häuser und der Standesherren; die Verfügung wurde ergänzt und erweitert durch das Gesetz vom 10. Februar 1809, in welchem die Gleichheit der Abgaben und die Einführung eines neuen direkten Steuersystems angeordnet wurde. Nach diesem beruhen sämtliche direkte Steuern auf der Grund- und Gewerbesteuer. Um das in der Bundesakte bestimmte Contingent von 1680 Mann aufbringen zu können, wurde am 29. Oktober 1808 die allgemeine Konskription eingeführt, von der jedoch bestimmte Klassen unbedingt oder bedingt ausgenommen waren. Das 103 □Meilen umfassende Gebiet mit ca. 270000 Einwohnern wurde in 4 Regierungsbezirke eingeteilt: Wiesbaden, Weilburg, Thal-Ehrenbreitstein und Hachenburg, denen wieder zahlreiche Aemter unterstanden[2]).

Das Gebiet des Grossherzogtums Hessen zerfiel, nachdem mit den angrenzenden Staaten zahlreiche Austauschungen stattgefunden hatten, in drei Provinzen, deren Namen bereits durch Dekret vom 12. Oktober 1803 festgesetzt waren. Diese waren das Fürstentum Starkenburg, mit Einschluss der standesherrlichen Besitzungen 53 □Meilen und 179823 Personen umfassend, das Oberfürstentum Hessen, welches auf 89 □Meilen 226545 Personen zählte, und das Herzogtum Westfalen mit 72 □Meilen und 134715 Einwohnern. Bereits am 1. Oktober 1806 wurde die landständische Verfassung, die besonders im Herzogtum Westfalen bestanden, aufgehoben; ihr folgte am gleichen Tage die Beseitigung der Steuerfreiheit, und es wurden nicht nur die Güter der herrschenden Familie, sondern auch alle bisher schatzungsfrei gewesenen Güter, Zehnten und Gefälle der Besteuerung unterworfen. Am 1. August 1808 erfolgte die Einführung des Code Napoléon im Grossherzogtum Hessen, und der Regent erklärte, dass er, von seiner Vortrefflichkeit überzeugt, beschlossen habe, denselben zum allgemeinen Gesetzbuche in seinem Staate unter Modifikationen und Bestimmungen anzunehmen, welche Verfassung und besondere Verhältnisse notwendig machten.

---

[1]) Pölitz 2, 274, Lancizolle 98, Berghaus 3, 377. — [2]) Pölitz 2, 274ff, Berghaus 3, 377 ff.

Eine Verfügung vom 25. Mai 1811 hob, mit Wirkung vom 30. Juni 1813 an, die Leibeigenschaft in Hessen auf, und am 1. Juli 1812 wurde das französische Mass- und Gewichtssystem im ganzen Grossherzogtum eingeführt[1]).

Was schliesslich das Grossherzogtum Berg betrifft, dem ja die Lande des Rheingrafen einverleibt worden waren, so ging der Regent Joachim Murat zunächst darauf hinaus, die alten Einrichtungen und Gesetze möglichst beizubehalten, und sie nur in etwa den Anforderungen der neuen Zeit und der veränderten Lage anzupassen. Als er jedoch schon bald auf den Königsthron von Neapel versetzt wurde, kam das Grossherzogtum unter die unmittelbare kaiserliche Verwaltung, die auch in Wirklichkeit bestehen blieb, als am 3. März 1809 Napoleon dem Lande einen neuen Herrscher gab in der Person des 4jährigen Kronprinzen von Holland. Durch Erlass vom 14. November 1808 teilte Napoleon das Gebiet in 4 Departements, denen Arrondissements und Kantone unterstellt waren; am 18. Dezember erfolgte die Regelung der Behörden und ganz wie in Frankreich selbst wurden ernannt Präfekten, Generalsekretaire, Präfektur- und Generaldepartementsräte, ferner Unterpräfekten, Distriktsräte, Maires und Munizipalräte. Am 1. Januar 1810 wurde der Code Napoléon mit bestimmten Veränderungen eingeführt, die Leibeigenschaft verschwand, der 11. Januar 1809 brachte die Aufhebung aller Lehen, die für freies Eigentum erklärt wurden, und am 25. Februar 1809 wurde das Postwesen neu eingerichtet[2]).

Niemand wird leugnen können und wollen, dass die Beseitigung der unzähligen Kleinstaaten im westlichen Deutschland ein Glück für unser Vaterland gewesen ist, und ebenso ist die Aufhebung der Feudalverfassung, und was mit ihr im Gefolge war, nicht hoch genug anzuschlagen. Aber mit der Errichtung des Rheinbundes im Jahre 1806 war die Zeit der Veränderungen in Deutschland noch nicht vorüber. Der unglückliche Krieg, in welchen Preussen im gleichen Jahre verwickelt wurde, brachte dieses Land nicht nur selbst an den Rand des Verderbens und beraubte es zahlreicher blühender und reicher Länder und Provinzen, sondern er führte auch sämtliche mittel- und norddeutschen Fürsten dem Rheinbunde zu, der im Jahre 1807 sogar die beiden Mecklenburg umschloss. Anderseits entstand durch Napoleons Gnaden als neues Gebiet das Königreich Westfalen, das ebenfalls in den Rheinbund aufgenommen wurde. So hatte denn dieser im Jahre 1808 seine grösste Ausdehnung; doch schon in kurzer Zeit wurde er von seinem Protektor selbst um ein beträchtliches verringert. Um die

[1]) Pölitz 2, 237 ff. Berghaus 3, 358 ff. — [2]) Pölitz 2, 180. Berghaus 3, 343 ff.

gegen England erlassene Festlandsperre in wirksamerer Weise durchführen zu können, als bisher, hielt Napoleon es für angezeigt, die Rhein-, Ems-, Weser- und Elbemündungen mit dem dazu gehörigen Hinterlande unmittelbar mit dem französischen Kaiserreiche zu vereinigen, und die Kosten dieser Verschmelzung hatten ausser einigen widerspenstigen Herren auch mehrere Fürsten des Rheinbundes zu bezahlen. Waren die Rheingrafen bereits durch die Bundesakte des Jahres 1806 ihrer Souveränität verlustig gegangen, so sollte nunmehr auch für ihre Verwandten, die Fürsten von Salm-Salm und Kyrburg, desgleichen für den Herzog von Aremberg die Todesstunde schlagen. Obgleich ja diese zu den Stiftern des neuen Bundes gehörten, obgleich sie es in keiner Weise an Unterwürfigkeit gegen ihren Oberherrn hatten fehlen lassen, so wurden auch sie über Nacht ihrer Selbständigkeit beraubt, indem durch Dekret vom 10. Oktober 1810 die gesamten Lande der Fürsten von Salm in der Grösse von 31 □Meilen mit 59000 Einwohnern ohne jegliche Entschädigung mit dem französischen Reiche für ewige Zeiten untrennbar vereinigt wurden [1]).

In ähnlicher Lage befand sich ihr Leidensgenosse, der Herzog von Aremberg, der am gleichen Tage von der Liste der regierenden Herren gestrichen wurde und nicht nur die Aemter Meppen und Dülmen verlor, das ihm erst 1806 zugesprochen war, als der Herzog von Croy mediatisirt wurde, sondern auch den letzten Rest seiner Herrlichkeit, das Vest Recklinghausen, am 21. Januar 1811 an das Grossherzogtum Berg abtreten musste. Doch wurde ihm wenigstens als kleiner Ersatz eine feste Rente von 2000000 Franks zugesprochen, während die Fürsten von Salm völlig leer ausgingen und traurige Tage durchzumachen hatten, infolge dessen der Fürst Moritz von Salm-Kyrburg am 11. März 1811 in aller Ergebenheit den Kaiser Napoleon um einen Senatorposten bitten musste [2]).

Aus diesen Gebieten, den Ländern der früheren holländischen Krone und den Abtretungen, die auch das Grossherzogtum Berg sich gefallen lassen musste, wurden drei Departements des Ober-Yssels, der Ysselmündung und der Westems gebildet, und zwar wurden mit dem ersten die alten Salmschen und rheingräflichen Lande vereinigt, desgleichen das Amt Dülmen, während das Arembergsche Gebiet von Meppen dem Departement der Ysselmündung zugewiesen wurde. Den Bemühungen der Stadt Münster, die durch diese Einteilung zu einer einfachen Bezirkshauptstadt herabgedrückt wurde, ist es zu danken, dass diese unnatürliche Vereinigung nicht lange Bestand hatte, und

[1]) Berghaus 3, 21. — [2]) Sybels Zeitschrift 58, 456.

so wurde denn bereits am 27. April 1811 vom französischen Senate ein Gesetz angenommen, nach welchem die Arrondissements Rees, Münster, Steinfurt und Neuenhaus ein eigenes Departement der Lippe bilden sollten mit dem Hauptorte Münster. So umfasste dieses denn auf 106 □Meilen das frühere rechtsrheinische Herzogtum Cleve, die Salm-Salm- und Kyrburgschen Lande, die Grafschaft Croy-Dülmen, die von Berg abgetretenen Länder des Rheingrafen, den nördlichen Teil des Fürstentums Münster und nebst einigen andern kleineren Gebieten die Besitzungen des Herzogs von Aremberg, soweit sie nicht mit dem Grossherzogtum Berg vereinigt waren[1]).

XI.

Doch auch diese Staatenbildung war nicht von langer Dauer. Napoleons Stern ging in den Eisfeldern Russlands unter, die Völker Europas erhoben sich zum Freiheitskampfe gegen ihren Unterdrücker, und die Schlacht bei Leipzig besiegelte den Sturz des Imperators. Die nächste Folge war der Zusammenbruch des Rheinbundes und der von Napoleon geschaffenen neuen Herrschaften; bereits im Oktober 1813 lösten sich das Königreich Westfalen und die Grossherzogtümer Berg und Frankfurt auf, und der Fürst v. d. Leyen wurde für die Anhänglichkeit an Frankreich seiner Grafschaft beraubt, desgleichen der Fürst von Isenburg, während die bedeutenderen Mitglieder des Rheinbundes noch rechtzeitig retteten, was zu retten war, und durch besondere Verträge zu den Verbündeten übertraten. Mit dem Ende des Jahres 1813 war Deutschland bis zum Rhein frei vom französischen Joche, und als Napoleon seiner Würden entsetzt und der erste Pariser Friede geschlossen war, der Frankreich auf die Grenzen des Jahres 1793 zurückführte, trat am 8. Oktober 1814 der Congress zu Wien zusammen, um die Verhältnisse Deutschlands neu zu ordnen. Neue Hoffnung erfüllte auch die mediatisirten Fürsten, welche durch die Ereignisse der Jahre 1806 und 1810 ihrer Länder verlustig gegangen waren, selbst die Mitglieder der ehemaligen Reichsritterschaft wiegten sich in dem Traume, das Verlorene wieder zu erlangen, und so wimmelte es denn in Wien auch von den Gesandten dieser Stände, welche mit seltener Ausdauer auf ihr gutes Recht pochten. Und doch sollte keiner ihrer Wünsche in Erfüllung gehen, und niemand der depossedirten Fürsten hat seine frühere Souveränität wiederbekommen. Für eine Anzahl dieser, wie die Fürsten von Leiningen, Wied-Runkel, Loewenstein, war die Sache von vornherein verloren, da die Verbündeten den grösseren

[1]) Berghaus 3, 30, 90.

Gliedern des ehemaligen Rheinbundes in besonderen Verträgen ihren augenblicklichen Besitzstand feierlich verbürgt hatten, und zu diesem gehörten ja auch die Besitzungen der ebengenannten Edlen. Aber auch die Fürsten von Salm, der Rheingraf, die Herzöge von Aremberg und Croy, deren Gebiete durch den Zusammenbruch der Napoleonischen Herrschaft frei geworden waren, wurden nicht wieder in die Zahl der regierenden Fürsten und Herren aufgenommen, da besonders Preussen kleine in seinen westfälischen Landen enklavirte Gebiete nicht dulden wollte, und diese selbst zu seiner Entschädigung dringend nötig waren. So verordnete denn der § 43 der Wiener Congressakte: »Les districts médiatisés suivans, savoir: les possessions que les Princes de Salm-Salm et Salm-Kyrburg, les Comtes dénommés les Rhein- und Wildgrafen et le Duc de Croy ont obtenues par le recès principal et la Députation extraordinaire de l'Empire du 25 Février 1803 dans l'ancien cercle de Westphalie, ainsi que les Seigneuries d'Anholt et de Gehmen ..... le Comté de Reklingshausen appartenant au Duc d'Aremberg .... seront placées dans les relations avec la Monarchie Prussienne que la Constitution fédérative de l'Allemagne règlera pour les territoires médiatisés« [1]). Desgleichen wurde die frühere Herrschaft Meppen des Herzogs von Aremberg durch Artikel 32 an Hannover überlassen [2]). Die Grafschaft Hohengeroldseck, bis dahin im Besitze des Fürsten v. d. Leyen, wird durch Vertrag vom 12. Juni 1815 zwischen Preussen und Oesterreich dem letzteren übergeben [3]), und trotzdem die Entschädigung des früheren Besitzers einen der Punkte des Aachener Congresses (1818) bilden sollte [4]), kam die Frage nicht zur Erledigung, vielmehr wurde die Grafschaft durch Vertrag zwischen Oesterreich und Baden vom 16. Juli 1819 der Souveränität des Grossherzogtums unterstellt, und der Fürst v. d. Leyen verschwand in der Zahl der mediatisirten Herren [5]). In Betreff dieser wurden in der deutschen Bundesakte verschiedene Bestimmungen getroffen.

Zunächst besagt § 6: »Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in pleno (des Bundestages) zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Beratung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen« [6]). — Dies ist nicht geschehen.

Weiter verfügt § 14 [7]): »Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten

[1]) Ghillany 1, 341. — [2]) Ib. 339. — [3]) Lancizolle 122. — [4]) Ghillany 1, 407. — [5]) Lancizolle 130. — [6]) Ghillany 2, 56. — [7]) Ghillany 2, 58.

einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) dass diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt;

b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung;

c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Vorzüge und Rechte zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigentum und dessen ungestörtem Genuss herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1. Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden und mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.
2. Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugnis zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügung zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.
3. Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien.
4. Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster und, wo die Besitzung gross genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militärverfassung und Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub No. 1 und 2 angeführten Rechte, Anteil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit. Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte

Gerichtsstand zugesichert, diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. — In den durch den Frieden von Lunéville vom 5. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse notwendig machen.« —

Es ist nun leicht erklärlich, dass diese Bestimmungen die Hoffnung der mediatisirten Fürsten, in ihre alten Rechte und Besitzungen wieder eingesetzt zu werden, völlig vernichtete, und wenn sie nun auch ihrerseits nichts Weltbewegendes dagegen unternehmen konnten, so legten doch die meisten von ihnen, u. a. die Fürsten von Leiningen, Löwenstein-Wertheim, Wied-Runkel, am 13. Juni 1815 eine feierliche Rechtsverwahrung ein wider den sie betreffenden Inhalt der deutschen Bundesakte mit Beziehung auf ihren Rechts- und Besitzstand von 1805. Diese lautet [1]:

»Die unterzeichneten, unterdrückten Reichsstände sind in ihrer gerechten Erwartung, durch die deutsche Bundesakte ihren Rechtszustand von 1805, mit Hinsicht auf zu Beförderung des deutschen Gemeinwohls freiwillig dargebotenen Opfer, nach getroffener Uebereinkunft mit ihnen wieder hergestellt zu sehen, schmerzlich getäuscht.

Die Verhältnisse nötigen sie zwar, in Ansehung der in der neuen Constitutionsakte für ihren künftigen Zustand diktirten Normen, sich für jetzt der Gewalt der Umstände zu fügen. Sie sehen sich jedoch verpflichtet, für sich, ihre Nachkommen und ihre angestammten Unterthanen vor dem hohen Congress und vor der ganzen Welt die Verwahrung einzulegen, dass sie sich den Umfang ihrer Rechte und Befugnisse, wie sie der Besitzstand von 1805 bezeichnet, für ewige Zeiten vorbehalten und nur in diejenigen Opfer willigen können und werden, welche, als Resultat freiwilliger Uebereinkunft mit ihnen, einzig und allein eine rechtliche Aenderung ihres altehrwürdigen garantirten Rechtszustandes zu begründen vermögen. Sie behalten sich daher vor, den Umfang dieses Rechtszustandes bei der künftigen Bundesversammlung und bei jeder rechtlichen Veranlassung geltend zu machen«. —

Sämtliche im Jahre 1789 in Lothringen regierenden Herrscherfamilien, mit alleiniger Ausnahme von Hessen-Darmstadt und Nassau, waren somit endgültig ihrer Souveränität beraubt und haben sie auch bis auf den heutigen Tag nicht zurück erhalten; ja, die Ereignisse des Jahres 1866 haben auch die Selbständigkeit des Herzogtums Nassau

[1]) Ghillany 2, 62.

vernichtet, sodass nunmehr allein der Grossherzog von Hessen (wenn wir den Grossherzog von Luxemburg übergehen), noch seine Krone trägt — die übrigen lothringischen Grossen gehören der Geschichte an. Erwähnen möchten wir noch, dass am 24. März 1816 die Linie Nassau-Usingen erloschen, und nach den Bestimmungen des Familienvertrags von 1806 die Regierung des Herzogtums Nassau auf den Weilburger Zweig übergegangen ist[1]. — Die Fürsten von Wied-Runkel starben am 28. April 1824 aus und wurden in ihrem landständischen Besitz von den Fürsten von Wied-Neuwied beerbt[2]; schliesslich hat im Jahre 1825 der Fürst von Salm-Kyrburg sein standesherrliches Gebiet gegen eine feste Rente an Salm-Salm verkauft[3].

Fassen wir zum Schluss noch einmal kurz die Veränderungen zusammen, die in dem Besitzstande der speziell lothringischen Herren während der französischen Revolution eingetreten sind, so ergiebt sich folgendes:

1. Der Herzog von Croy besitzt 1789 das Dorf Thicourt und Herrenrechte in der Grafschaft Finstingen; er erhält 1803 das Amt Dülmen, kommt am 12. Juli 1806 unter die Souveränität des Herzogs von Aremberg, wird am 13. Dezember 1810 französischer Unterthan und am 9. Juni 1815 preussischer Standesherr, was er heute noch ist. Er residirt in Dülmen in Westfalen.
2. Der Fürst von Leiningen-Hartenburg besitzt 1789 in Lothringen die Grafschaft Dagsburg unter französischer Oberhoheit, wird 1803 mit Amorbach, Miltenberg u. a. entschädigt, wird 1806 mediatisirt und kommt unter badische Oberhoheit, desgleichen am 17. Mai 1807 wegen des Hofes Maisenbach unter Würzburg, am 7. und 8. September 1810 für die Aemter Amorbach und Miltenberg unter Hessen-Darmstadt und am 30. Juni 1816 für dieselben unter Bayern. Er wohnt zu Amorbach.
3. Der Fürst von Löwenstein-Wertheim ist 1789 im Besitz der Grafschaft Püttlingen unter französischer Oberhoheit, wird 1803 in der Main- und Taubergegend entschädigt, verliert 1806 seine Souveränität und kommt nach manchen Aenderungen und Verschiebungen schliesslich als Standesherr unter Württemberg und Bayern.
4. Der Fürst von Salm-Kyrburg nennt 1789 Teile der Grafschaft Diemeringen sein Eigen, wird 1803 mit einem Drittel von Ahaus und Bockolt entschädigt, wird 1806 souveränes Mitglied des

[1]) Lancizolle 126. — [2]) Ib. 161. — [3]) Ib. 157.

Rheinbundes und vergrössert seine Lande durch die Herrschaft Gehmen, kommt am 13. Dezember 1810 unter Frankreich und ebenfalls als Standesherr am 9. Juni 1815 unter Preussen, verkauft 1825 seine Standesherrschaft an Salm-Salm.

5. Der Fürst von Salm-Salm ist 1789 im Besitze der gefürsteten Grafschaft Salm und eines Teils von Diemeringen, wird 1803 mit zwei Dritteln von Ahaus und Bockolt entschädigt, ist im Besitze der Herrschaft Anholt, tritt am 12. Juli 1806 als Souverain dem Rheinbunde bei, wird am 13. Oktober 1810 mediatisirt und kommt unter Frankreich, desgleichen am 9. Juni 1815 als Standesherr unter Preussen, erwirbt 1825 das Salm-Kyrburgsche Gebiet und residiert noch heute in Anholt in Westfalen.
6. Der Wild- und Rheingraf von Grumbach herrscht 1789 über Teile der Grafschaft Diemeringen, erhält 1803 das Münstersche Amt Horstmar, verliert am 12. Juli 1806 seine Souveränität und kommt als Standesherr unter das Grossherzogtum Berg, desgleichen am 13. Oktober 1810 unter Frankreich, am 9. Juni 1815 unter Preussen und wird von letzterem im Jahre 1817 in den Fürstenstand erhoben mit dem Titel: Fürst von Salm-Horstmar. Er wohnt bis heute in Horstmar in Westfalen.
7. Der Fürst v. d. Leyen ist 1789 Herr der Grafschaft Blieskastel und Inhaber der französischen Lehensbaronie Wölferdingen; er erhält 1803 keine Entschädigung für die verlorenen Gebiete und bleibt nur im Besitze der Grafschaft Hohengeroldseck, wird 1806 souveränes Mitglied des Rheinbundes und erhält den Fürstentitel, wird 1813 seines Besitzes von den Verbündeten entsetzt und mediatisirt, kommt am 12. Juni 1815 als Standesherr unter Oesterreich, am 16. Juli 1819 unter Baden.
8. Der Fürst von Wied-Runkel ist 1789 Herr der Grafschaft Kriechingen und der Lehensherrschaft Rollingen, wird 1803 entschädigt mit den Kölnischen Aemtern Nürburg und Altwied und der Trierischen Kellerei Vilmar, wird am 12. Juli 1806 mediatisirt und kommt unter die Souveränität von Berg und Nassau, 1815 desgleichen unter Preussen und Nassau. Das Haus stirbt am 28. April 1824 aus.



Ueber die sogenannten Juppitersäulen.

Nebst einer Anzeige von G. Save et Ch. Schuler, Le groupe équestre de Grand au Musée Lorrain. Nancy 1898 (Extrait des Mémoires de la Société d'archéologie lorraine 1899). 32 S., gr. 8. 1 Tafel.

Von **Alex. Riese**, Frankfurt a. M.

Die seit einigen Jahrzehnten so viel besprochenen »Gigantensäulen« oder »Juppitersäulen« waren lange nur in einem bestimmten, überall im wesentlichen gleichen Typus bekannt. Ueber einen Schlangenfüssler, der sich mit den Händen aufstemmt und mit dem Leibe auf dem Boden liegt, sprengt in dem Panzer und flatternden Kriegsmantel eines römischen Feldherrn ein barhäuptiger, bärtiger Reiter dahin; diese Gruppe steht auf dem weitausladenden, mit vier Köpfen geschmückten Kapitäl einer meist mit Schuppen gezierten Säule. Seit dem Fund von Merten (1878) erkannte man auch, dass diese Säule auf einem Block mit Bildnissen der sieben Wochengötter und dieser wiederum auf einem der vielen »Viergöttersteine«, die bisweilen »*Jovi Optimo Maximo*« (IOM, dem mannigmal zugefügt ist »*et Junoni Reginae*«) geweiht sind, zu stehen pflegte. Nur wenige Varianten schienen vorzukommen (die Rüstung war bald mehr bald weniger distinguiert, und statt des Schlangenfüsslers erschien zuweilen eine Gigantin, einmal sogar die beiden, er und sie, nebeneinander)[1]), und die Erklärungsversuche basierten selbstverständlich auf dieser Form. Da brachten die letzten Jahre verschiedene Funde, welche die Einheit des Bildes zerstörten. In der Gruppe von Besigheim fand sich statt Ross und Reiter ein Zweigespann mit Wagen und Wagenlenker[2]). Der Reiter von Ehrang zeigte sich eher als ein einheimischer Bauer denn als ein Krieger[3]). Der Reiter von Trier[4]) trägt in der Rechten wie Hercules eine gewaltige Keule, und etwas ähnliches der Krieger des Reliefs von Merkenich, welcher noch dazu nicht als Reiter sondern zu Fuss auftritt[5]).

---

[1]) Westd. Zeitschrift IV, 374 ff., X, 331.
[2]) Westd. Zeitschr. XVI, 293.
[3]) Korr.-Bl. d. Westd. Zeitschr. X, 26.
[4]) Westd. Zeitschr. XVI, 296.
[5]) Bonner Jahrb. 104, S. 62.

Und neuerdings verändert sich auch die andere Person der Gruppe: bei Grand im französischen Lothringen kam vor wenigen Jahren aus einem römischen Brunnen etwa 100 Meter von der Römerstrasse nach Liffol, nahe den antiken Bädern und dem Amphitheater ein Exemplar derselben zum Vorschein, welches anstatt des Schlangenfüsslers einen geflügelten Genius von gedrungenem Körperbau zeigt, der mit beiden Händen einen »Blitz« trägt. So beschreiben ihn wenigstens die Herren G. Save und Ch. Schuler, die Verfasser des Schriftchens, welches wir hier zunächst anzeigen wollen.

Zuerst geben die Verfasser eine kurze Fundgeschichte des im Oktober 1895 entdeckten Bildwerkes, aus welcher wir hervorheben, dass dessen Erwerber, Herr Leblanc in Nancy, es in dankenswertester Weise 1899 dem Musée lorrain daselbst übergab. Der dortige Conservator, Herr L. Wiener, setzte dann die Gruppe — nämlich Säule, Kapitäl, Platte, Panzerreiter und Genius — aus 44 Stücken zusammen (bez. restaurierte die beiden ersten), und so ist die nur kleine Zahl der etwas vollständigeren Exemplare jetzt um ein Stück vermehrt. Die Höhe der Gruppe beträgt 1,20 m, die des Genius 0,45 m.

Dann zählen die Verfasser 62 dieser meist fragmentierten Monumente auf, die sich auf Nordostfrankreich (12), das übrige Frankreich (10), Elsass-Lothringen (19) und das übrige Deutschland (21) verteilen. Die Aufzählung ist jedoch nicht vollständig; wir fügen die Monumente von Ehrang (2), Trier, Differten, Hohenecken, Kreuzwald, Neunkirchen, Worms, Frettenheim, Klein-Steinbach, Neckarburken, Cannstatt (2), Köngen, Weil im Schönbuch (2), Besigheim, Brumath, Hanau hinzu, ohne damit Vollständigkeit verbürgen zu wollen. Auch zwei von S. Reinach[1] nach Caylus wiedergegebene Werke aus der Franche Comté (eines aus Luxeuil) gehören, wenn überhaupt echt, sicherlich hierher.

Die nun folgende Beschreibung des Denkmals (S. 7—15) ist entschieden zu loben und bildet die wichtigste Partie des Buches. Alles Thatsächliche ist verständig und verständlich beschrieben und beurteilt; die darüber aufgestellten Vermutungen sind grossenteils einleuchtend. Auch dass die 8 cm tiefe Einbohrung auf dem Kopfe des Reiters für die Aufnahme des *nimbus* diente, jener Nachahmung der strahlenden Sonne die sich mit der »légende significative« *Soli invicto* auf den Kaiserbildern

[1]) Reinach, Répertoire de la statuaire grecque et romaine II, 414, 2; 532, 3. Nach dieser leicht zugänglichen Sammlung werde ich im Weiteren die in sie aufgenommenen Bildwerke in der Regel citieren.

mancher Münzen befinde, glauben die Verfasser mit Recht; unentschieden lassen sie die Bedeutung eines 6 cm tiefen Loches auf dem Kopfe des (Sonnen-) Rosses. Nur eines vermögen wir den Verfassern nicht zu glauben, dass nämlich der hin und her gewundene Gegenstand in den Händen des Genius einen Blitz bezeichne. Denn diesen finden wir im Altertum fast immer durch einen kompakten Körper (den Donnerkeil: vgl. Sittl, Archäologie der Kunst, S. 815. Reinach I, 187 ff.) dargestellt, aber wohl nirgends durch eine solche in stetem möglichst gleichmässigem Wechsel nach rechts und nach links umbiegende Linie[1]); wohl aber ist dies die gewöhnliche Linie für die Schlange, wie sie z. B. nach Hettners richtiger Auffassung auf dem Viergötterstein von Theley, (Westd. Zeitschr. III, Taf. 1, 1 neben dem Juppiter mit dem Rade) in der Hand der Juno erscheint. Dieselbe »Schlangenlinie« in Junos Hand bieten die Viergöttersteine in der Pfalz und der von Dunzweiler (ebenda X, Taf. 2, 95 a) und in Ceres Hand vielleicht ebenda Taf. 4, 172 c, und dürfte die »Speerspitze« dieser rohen Arbeit (nach Hettner vielmehr eine »doldenartige Erweiterung«) wohl eher ein Schlangenkopf sein[2]). Dieselbe gleichmässig gewundene Linie zeigt für die Schlange der caduceus des Merkur, die meisten der Mithrasbilder (u. a. vgl. Cumont II, 265), die Abbildungen bei Haug-Sixt, Inschr. Württemb., nr. 24 und 112, K. O. Müller, Denkm. II, 825, ein Relief vom Limes (Limesblatt Sp. 868) und viele andere. Wir halten also den Gegenstand für eine Schlange; auf ihre Bedeutung werden wir später zurückkommen.

Die zwei Abbildungen des Denkmals sind leider nicht zu loben. Sie sind zu klein, zu wenig scharf, und von zwei einander allzunahen Standpunkten (von vorn und beinahe vorn) aufgenommen und werden durch keine seitliche Ansicht ergänzt. So bleibt der Mantel des Reiters unsichtbar und die Flügel des Genius allzu unbestimmt, die Stelle der angeblichen Keule, die ganze linke Seite entziehen sich der Beurteilung. Eine wissenschaftlich genügende Reproduction des wichtigen Denkmals ist dringend erforderlich.

Von S. 15 an werden die bisherigen Deutungen in folgender Weise classificiert. Der Reiter sei 1. Dieu topique Germain, 2. Divinité

---

[1]) Relativ am ähnlichsten noch auf einer Münze des Antoninus Pius (Cohen II, Taf. 11, 7): aber der wesentliche Unterschied ist auch da, dass der Blitz eine Spitze hat und haben muss, während das Ende des Gegenstandes hier in Grand wie eine runde Schlinge oder Schleife (der Schlangenkopf?) aussieht.

[2]) Vgl. Westd. Zeitschr. X, 299 f.

solaire[1]), 3. Hercules, 4.—6. Neptun, 7. Juppiter, 8. Julius Caesar[2]) (!), 9. Caracalla, 10. Probus, 11. Maximian. Es fehlen die Deutungen: Neptun = Caligula (Koepp), der Kaiser allgemein als Vertreter der Reichsmacht (Riese 1885), dieser Kaiser als Juppiter aufgefasst (Haug). Gegen jede der genannten Deutungen bringen die Verfasser in Kürze ihre mehr oder weniger zutreffenden Einwendungen vor, um schliesslich ihrerseits in dem Reiter den — Constantius Chlorus († 306) zu erkennen! Da dieser die Germanen öfters besiegte und bei den Galliern und seinen Truppen beliebt war, werde man ihm, so sagen sie, gern Denkmäler errichtet haben. Ferner führte dieser den Beinamen Herculius, und in der rechten Hand glauben die Verfasser Spuren einer (auf dem Bilde nicht wahrnehmbaren) Keule zu erkennen, die sie an Hercules erinnerte. Der »Blitz« in den Händen des Genius weise auf die blitzartige Schnelligkeit der Feldzüge jenes Kaisers, bei anderen Exemplaren der Gigant auf die in ihren batavischen Sümpfen kaum zu fassenden Feinde! Dass die Denkmäler von Heddernheim (240) und Schierstein (221) viel älter sind, soll kurz mit der — übrigens unrichtigen — Bemerkung abgethan werden, dass diese beiden fast allein eben auch keine herkulischen, sondern nur allgemein kaiserliche Züge zeigten. Diese Beweisgründe sind durchaus hinfällig, und dieser Teil der Schrift, den die Verfasser auch selbst bescheiden nur als vorläufige Hypothese bezeichnen, ist leider völlig verfehlt.

Wenn wir nun nach der allgemeineren Bedeutung des Fundes von Grand fragen, so liegt diese vor allem darin, dass er uns veranlasst, endlich einmal die Untersuchung nicht mit dem Reiter, sondern mit dem unteren Wesen zu beginnen, welches die Verfasser richtig als Genius erklären. Die Frage wird lauten müssen: Welches Wesen könnte eben sowohl als Schlangenfüssler wie als Genius dargestellt werden? Der Schlangenfüssler ist, was wohl zu beachten, nicht ein wider den Reiter kämpfender Gigant, wie sie üblich sind in der

---

[1]) Voulot, Revue archéol. 1880, II, 112 ff., 291 ff.; 1881, I, 104 ff. Es ist danach ein »Dieu aquatique anguipède prêtant secours à un dieu solaire, civilisateur et conquérant, accomplissant sa course et dont le mouvement rétrograde de la jambe droite correspondrait à certaines lois sidérales. Ces monuments, situés sur le bord des rivières, protégaient les gués.« Enthält ein Körnlein Wahrheit neben vielem Irrtum.

[2]) Dies hatte längst vor De Saulcy, den die Verfasser anführen, Salmasius bereits 1626 von dem Exemplar von Cussy vermutet (Rev. arch. 1879, I, 18).

griechisch-römischen Kunst und auch im Rheinland dargestellt sind[1]), sondern auf allen diesen Denkmälern, bei allen sonstigen Verschiedenheiten, erscheint das untere Wesen (man gestatte mir der Kürze halber überall diese Benennung) stets unterthänig und stützend gegenüber dem oberen; was am bestimmtesten durch das häufige Auflegen der Vorderhufe des Pferdes auf die ausgebreiteten Handflächen des unteren Wesens ausgedrückt ist. Dass dieses zu dem Zwecke erst hätte besiegt werden müssen, finden wir nirgends angedeutet, auch der Gesichtsausdruck giebt dafür ausser bei wenigen Exemplaren, die man zur Not so deuten könnte, keinen Anhalt. Diese Auffassung des gegenseitigen Verhältnisses, welche schon 1842 Jäger in Speyer aussprach, ist mit Recht jetzt die herrschende.

Was also ist dem geflügelten Genius von Grand und dem Schlangenfüssler gemeinsam? Da der gewundene Gegenstand, den ersterer mit seinen beiden Händen hält, nach unserer obigen Darlegung S. 326 auch eine Schlange vorstellt, so ist die Identität beider Wesen schon deutlicher: der Künstler von Grand wollte die Schlange auch dem Beschauer sichtbar sein lassen, was sie bei den »Schlangenfüsslern« wegen ihrer so hohen Position kaum ist, und bildete daher das untere Wesen menschlich aus; Kopf, Haartracht und das Stützen des linken Pferdehufes aber gestaltete er ganz so wie es sonst bei vielen der Schlangenfüssler ist.

Also auch ein dienendes Wesen. Was bedeutet es? Die Ansicht, es sei ein keltischer oder germanischer Wuotansdiener, ein Windelbe oder dgl. soll später im Zusammenhang behandelt und hier nur vorausgeschickt werden, dass wir ihr nicht beipflichten können. Anders steht es mit dienenden oder stützenden Schlangenfüsslern und ähnlichen Wesen in der griechisch-römischen Kunst, mit Tritonen, Atlanten, Giganten. Man betrachte den fischschwänzigen Triton, welcher von einem Tempelgiebel in Lokri stammt[2]) und auf seinen Händen die Vorderhufe eines von einem jugendlichen Reiter gerittenen Rosses trägt. Oder die Giganten selbst, welche nicht nur (vgl. Roscher Mythol. I 1669) in einem etruskischen Grab und in der Gigantenhalle zu Athen als Gebälkträger vorkommen, sondern auch hier in unseren Landen sind sie an einem Säulencapitäl von Neumagen »an dessen Ecken Giganten hervortreten . . die auf Rücken und eingestemmten Armen den

---

[1]) Z.B. in Rottweil (Sixt-Haug S. 60), auf mehreren Mithrasbildern (Osterburken, Cumont II, 350; vgl. ebenda 264; 336).

[2]) Abgebildet z. B. Westd. Ztschr. XIII, 338; Reinach II, 533, 4. Andere solche Tritonen s. Reinach I 429, 5. II 583, 7.

Abacus zu tragen haben« (Wagner, W. Z. I 45) und an einem Pfeilercapitäl von Alberschweiler (Keune, W. Z. XV, 344, Arch. Anz. 1897, 10), sowie von Grossgerau (Anthes, Hess. Quartalbl. 1899, T. 41); als Inschriftträger auf einem Viergötterstein (W. Z. X, 34) u. a. Aehnlicher Art ist es, wenn kleine Schlangenfüssler neben stehenden Gottheiten kauern und als Stütze ihrer Attribute benutzt werden: auf einer Münze von Magnesia stützt Athene ihren Schild auf einen solchen kleinen Schlangenfüssler, und ähnlich ist es bei der Minervastatue aus Plaidt bei Andernach und einer solchen der ehemaligen Sammlung Crawford [1]). Ein solcher trägt auch die Lyra neben Apollo kauernd, ein anderer gar (aus Libourne) den Amor neben Venus [2]).

Abgeschwächt ist diese Darstellung, wenn der Gott nur seine linke Hand auf das Haupt des kleinen Schlangenfüsslers legt, eine Bildung, für welche Hettner W. Z. IV, 376 vier Beispiele aus Mainz, Mannheim und Rottweil [3]) anführt, und wofür weiter das Relief von Merkenich (auf welchem der Gott römische Feldherrntracht trägt), besonders aber die gallischen Thonstatuetten zu nennen sind, auf denen der »Juppiter« mit dem Rade in der Rechten zugleich die Linke auf ein neben ihm knieendes, vielleicht weibliches, nach Hettner (Korr. Bl. IV, 159) wahrscheinlich schlangenfüssiges, Wesen legt.

Diesen Schlangenfüsslern entspricht auch die Schlange selbst, wenn sie nicht als Stütze, sondern nur als Dienerin des Apollo, des Asklepios u. A. (des Lar? [4]) und endlich auf Mithrasreliefs sich findet. Auf letzteren erklärt sie Cumont bereits für ein Symbol der Erde [5]), aber ebenso versinnbildlicht ist die Erde auch schon in jenen ersteren kleinen Gestalten, die vielleicht dem freundlich dienenden Pallaspflegling Eri-chthonios (Erd-fürst ?) zugehören, den richtigen γη-γενεῖς oder Erdsöhnen.

Wenn der Reiter ein oder beide Vorderhufe seines Rosses oder den eigenen linken Fuss auf die Hände des Schlangenfüsslers resp. des Genius stützt, so ist ihm also in symbolischem Ausdruck »die Erde seiner Füsse Schemel«. Wenn ich nun daraufhin im Folgenden einige Identificierungen vorschlage, die zunächst etwas fremdartig erscheinen werden, so hoffe ich vor dem Vorwurf der Phantasterei durch die Stelle

---

1) O. Müller, Denkm. d. Kunst II, 232. — Bonner Jahrb. 18, T. 2, 3. Reinach II, 297, 4. — Reinach II 231, 1; vgl. 6.

2) Reinach II 108, 4. 806, 2.

3) Eines derselben ist W. Z. X Taf. 2, 126 a abgebildet.

4) Statuette aus Mandeure Reinach II, 494, 9.

5) Textes etc. de Mithras I, 80, 102, 192.

des Macrobius geschützt zu sein, die ich unten ausführlich besprechen werde und welche zeigen soll, dass ich den Empfindungen jener Zeit entsprechend verfahre; denn gewagter als dieser Autor sie bringt, werden meine Identificationen auch nicht sein.

Der Genius (von dessen urrömischer Bedeutung wir hier absehen können) wurde bekanntlich symbolisch dargestellt in der Gestalt einer Schlange; so auch der Genius des Hauses und der Genius loci[1]). Dies ergiebt schon eine, bereits oben berührte Beziehung des Genius in Grand, der wie gesagt grösserer Deutlichkeit halber die Schlange in den Händen trägt (vgl. auch S. 337), zu den Schlangenfüsslern der übrigen Gruppen, die uns noch bestimmter (s. oben) auf die Erde hinweisen. Diese Schlangenfüssler sind noch dazu bisweilen sicher weiblichen Geschlechts, so in Seltz, Rottenburg, Altrip, Neunkirchen, Cannstatt (?), Weil (?), Mainz, vgl. S. 329, und auch bei dem Schlangenfüssler von Schierstein soll nach Sanitätsrat Dr. Florschütz »im grossen Ganzen die gesamte Formgebung (auch des Beckens und der Hinterbacken) an weiblichen Typus erinnern« (S. 12). (Wenn ein Mainzer Exemplar ein männliches und ein weibliches Wesen neben einander zeigt, so möchte man dabei an die Cannstatter Votivinschrift *genium et anguem* (Haug-Sixt S. 386) oder daran denken, dass in römischen Häusern Mann und Frau zwei Genien verehrten, »eigentlich einen Genius und eine Juno«.) Dazu werden wir aus Macrobius von Schlangen zu den Seiten einer Erdgöttin in Hierapolis erfahren, sowie vom Verhältnis der Schlange zur Sonne.

Anderseits ist zwar Juno eigentlich die weibliche Ergänzung des Genius; aber sie ist doch auch seine Stellvertreterin. *Junoni Juliae Piae matris Antonini Aug.*[2]) wurde im Jahre 213 geopfert, d. h. dem Genius der Kaiserin; *Junoni Virtutis*[3]) ist eine Inschrift in Friedberg gesetzt, d. h. dem Genius der Virtus; denn auch die Gottheiten haben ihre Genien. Juno aber ist auch die Erde. *Φερέσβιος*, Nahrung gebend, ist *γαῖα* (die Erde) nach Hesiod und den homerischen Hymnen, dasselbe Wort gilt *Ἥρη* (Juno) als dem Element der Erde nach dem Philosophen Empedokles. Dass Juno die Erde sei (*Ἥρη* = *ἔρα*), sagt u. a. auch der Commentator Probus zu Vergils Eclogen 6, 31, und Augustinus spottet darüber, dass Juno so Verschiedenartiges bedeute, dass sie u. a. sowohl *aër* als *terra* sei[4]).

---

[1]) Servius zu Vergils Aeneis V, 95. In Aegypten seit sehr alter Zeit so: Rhein. Mus. f. Philologie LV, 380.

[2]) CIL VI 2086.

[3]) Bonner Jahrb. 87, 214.

[4]) De civitate dei 7, 16: Itemque Juno secundarum causarum domina, et Juno aër, et Juno terra, et, si Venerem vinceret, Juno stella.

Um das Gesagte zusammenzufassen: wir haben diese Gleichsetzungen gefunden: 1. Genius — Schlange; Schlange — Erde. 2. Genius — Juno; Juno — Erde. Das Resultat dieser — wie ich gern und nachdrücklich betone — recht sonderbaren Weisheit ist somit, dass das untere Wesen unserer Gruppe auf die Erde hinweist. Demnach ist für den Schlangenfüssler der weibliche Typus als der hier echte und ursprüngliche anzusehen. In der That findet sich dieser bisweilen — bisher war er unerklärt und auch unerklärbar — und zeigt z. B. in Schierstein ein Aussehen, als solle er noch direkt die uralte Mutter Erde vorstellen [1]).

Jetzt ist es an der Zeit, uns dem gepanzerten Reiter wieder zuzuwenden. Von Anfang an wurde dieser, wozu seine Rüstung und sein Ross veranlasste, für einen römischen Feldherrn oder Kaiser gehalten, einen bestimmten wie Probus, Caracalla, Maximian, oder allgemein für den Kaiser, der die Reichsfeinde niederwerfe wie Juppiter die Giganten. Diese Ansicht hat 1885 auch Verfasser dieses vertreten und mit vielen Stellen antiker Autoren, namentlich Dichter, unterstützt. Später hat Haug (Westd. Ztschr. X, 329 ff.) sie dahin modificiert, dass der Kaiser und Juppiter hier begrifflich in einander übergegangen seien; es sei Juppiter, aber er sei als Allegorie der über die Barbaren siegenden römischen Kaisermacht aufgefasst. Die Giganten seien Germanen, die weiblichen Giganten bedeuten nach Haug die *Germania devicta*. Auch Wagner ging W. Z. XIII, 339 zu dieser Ansicht über. Ich kann sie, obwohl sie damals vielen Beifall fand, jetzt nicht mehr teilen. Zwar die Hinweisung auf die Weihung der Säulen an Juppiter vermag mich nicht davon abzubringen, denn ein einem Gott geweihtes Denkmal musste ja wohl nicht unbedingt dessen Bildsäule tragen; und wenn denn die Inschrift ausschlaggebend sein soll, muss doch mindestens Juppiter und Juno zusammen da sein, da eine grössere Zahl der Weihinschriften beide vereinigt nennen (denn dass Juno auf einer gewissen Anzahl der Viergöttersteine neben anderen Gottheiten und nur in gleicher Bedeutsamkeit wie die anderen dargestellt ist, nicht aber eine hervorragende Stellung einnimmt, kann doch zur Erklärung der Inschrift nicht ausreichen). Nein; die Ursache, dass ich meine Ansicht ändern musste, liegt vielmehr darin, dass manche der seither gefundenen Gruppen durch ihre besonderen Eigentümlichkeiten,

[1]) Vgl. Westd. Zeitschr. IV, 379. X, 331. Die Bartlosigkeit anderer Exemplare (Besigheim, Ehrang, Hohenecken, Schierstein u. a.) wird auch auf den ursprünglich weiblichen Typus zurückzuführen sein. Vgl. auch Urlichs, Bonner J. 95, 96.

welche ich oben S. 324 angeführt habe, sich mit der Annahme eines römischen Kaisers oder Feldherrn schlechthin nicht vertragen, sowie auch die Bartlosigkeit der meisten, das weibliche Geschlecht einiger der Schlangenfüssler die Gleichsetzung mit Barbaren (Germanen) widerrät.

Die zweite Meinung geht dahin, der Reiter sei ein römischer Gott. Entweder hielt man ihn für Neptun (im Gigantenkampf: so Wagner früher, Prost und Heuzey 1891; oder Neptun = Caligula: so Koepp), oder für Juppiter. Aber ein Gigantenkampf ist auf der Gruppe thatsächlich nirgends und in keiner Weise vorhanden oder vorausgesetzt, und gegen Caligula sprechen u. a. die oben gegen einen Kaiser überhaupt vorgebrachten Einwendungen. Und wenn auch Bart und Gesichtsausdruck, um von der Inschrift abzusehen, öfter an Juppiter erinnert, wenn ferner sogar der Lorbeerkranz, den der Reiter in Grand, in Meisenheim (W. Z. VIII, T. 7), in Seltz, in Dudweiler (W. Z. XVI 362?) trägt, auch in seltenen Fällen (vgl. Servius ad Verg. Aen. I 398) den römischen Juppiter schmückt: reitend oder gepanzert oder auf einer Säule stehend kommt dieser nie und nirgends vor, und sein Verhältnis zu dem unteren Wesen wäre unverständlich.

So schien es denn das natürlichste, in dem Reiter einen einheimischen Juppiter zu erblicken. Diese Ansicht hat zuerst Hettner in einer scharfsinnigen Weise begründet[1]) und sie hat viele der deutschen Gelehrten (nicht auch die französischen) für sich gewonnen. Hettners Beweise sind folgende: Erstens nenne die Weihinschrift den Juppiter, und da der römische Juppiter nicht gemeint sein kann, so müsse der entsprechende einheimische Gott unter diesem Namen verstanden werden. Zweitens reiche die Verbreitung der Gruppe nicht über das keltische Gebiet hinaus. Zweifelnd fügt Hettner die Frage hinzu, ob etwa der germanische reitende Wuotan, vielleicht mit einem getreuen Zwerge vereint, dargestellt sei. — Dagegen greift auf das germanische Gebiet mit Entschiedenheit hinüber Koehl in einem anregend geschriebenen Aufsatze[2]). Von der damals neugefundenen Schiersteiner Gruppe ausgehend, vermutet er, dass sie, weil ihr Anfang absichtlich weit vor dem Plattenrand vorgerückt sei, das heftige Vorstürmen der beiden verbündeten Wesen ausdrücken wolle, fragt darauf »warum

[1]) Es sei wohl »ein Hauptgott der hier wohnenden Völkerschaften in römischer Kunstsprache als Juppiter zum Ausdruck gebracht, ein ihm unterthäniger, ihm getreuer Riese oder Elbe hat im wesensgleichen (?) Giganten seine Darstellung gefunden« Hettner, Westd. Ztschr. IV, 380.

[2]) Korr. Bl. XIV, 53.

nicht« die Gruppe gallo-germanisch sein könne, erklärt sie sodann als eine Säule Thors (Donars) mit seinen Windelben (wenn diese weiblich: »Windsbraut«) und als Votive, als Gewitter- oder Blitzsäulen. — Auch Lehner[1]) denkt wegen des Blitzes in der rechten Hand an den Donnergott, aber an den gallischen (Taranis = Juppiter), und, je nachdem, an den germanischen Wuotan: beides sei in dem römischen Juppiternamen nivelliert. Zu Hettners Begründung kommt für ihn noch weiter das barbarische Aussehen des einen Reiters von Ehrang hinzu. Im Anschluss daran wollen Andere auch in dem angeblichen Blitz des Genius von Grand die Beziehung auf einen keltischen Wettergott erblicken (brieflich). — Florschütz endlich will gleichfalls den keltischen (weil reitenden) Juppiter annehmen, aber auch die Auffassung als eines Denkmals römischen Sieges über einen grimmigen Barbaren damit vereinigen.

Gegenüber diesen Aufstellungen möchte ich Folgendes betonen. Was die Widmung angeht, so ist sie wie gesagt, wenn sie die signa betrifft, auch vollständig auf sie zu beziehen, also nicht allein Juppiter sondern auch Juno Regina ist dann auf dem Bildwerk zu finden, und dies ist bei jener Auffassung nicht möglich. Wenn ferner Juppiter nicht der römische Gott ist, so kann er natürlich der keltische sein, aber er muss es nicht sein. Und positiv betrachtet spricht die Composition der Gruppe nicht für keltische Beziehungen. Wir kennen keinen reitenden keltischen Gott[2]). Wir kennen keinen keltischen Schlangenfüssler. Wir kennen keine keltischen Götterbilder auf Säulen. Wir wüssten auch nicht, was mit Juno Regina auf keltischem Gebiete anzufangen wäre.

Das Verbreitungsgebiet der Gruppe ist allerdings rein keltisch. Also ist es erstens nicht germanisch. Von germanischem Cultus und Götterbildern im Gebiet der Mediomatriker[3]) oder gar in Burgund und Auvergne oder Bretagne vor der Völkerwanderung zu reden, erscheint mir doch den historischen Thatsachen allzusehr widersprechend. Auch die Treverer, wenn sie auch sich gern germanischen Ursprungs rühmten (Tac. Germ. 28), waren doch schon früh entschieden keltisch geartet und zeigen in keiner Weise germanische Sitten. Desgleichen die Stämme

[1]) Korr. Bl. XV, 58.

[2]) Die Pferdegöttin Epona sitzt auf einem Pferde: dies braucht kaum ernstlich als Ausnahme genannt zu werden. Ebensowenig die auf einem Eber sitzende Diana, die nach Reinach (Bronzes figurés 29) italischem Vorbilde nachgebildet ist.

[3]) Denen eine sehr grosse Zahl dieser Denkmäler angehört. — Von dem Inhalt frührömischer Gräber, in den noch die Latène-Cultur hineinspielt, ist im Folgenden natürlich abgesehen.

am Rhein, Vangionen, Nemeter und Triboker, waren zwar germanischen Ursprungs, aber auch sie vergassen dessen früh, wurden keltisiert und ihre Gebiete zeigen aus römischer Zeit nur keltische, keltoromanische und römische Ueberreste; und auch im Lande der Mattiaker findet sich aus römischer und gar aus spätrömischer Zeit kaum Germanisches. Das Dekumatenland aber war erst recht vollständig keltisch und dann gallorömisch geworden (vgl. Tac. Germ. 29). Dagegen in den viel mehr germanisch gebliebenen Gebieten der Ubier und besonders der echt deutschen Bataver findet sich die Gruppe nicht (abgesehen von dem Relief aus Merkenich). Und damit sind die Fundgebiete aufgezählt.

Müssen wir also das Germanische a priori ausschliessen, so wäre doch die Möglichkeit — aber nur diese — einer Erklärung unserer Gruppe aus keltischem Ursprung an und für sich nicht zu bestreiten. Was aber fehlt, ist der positive Beweis. Denn Koehl's Beweis haftet allzusehr an der einzigen Schiersteiner Gruppe, während die so wichtige Mertener Säule und viele andere (Senon, Rottenburg, die eine von Pforzheim u. a.) durch die aufrechte, vorn fast senkrechte Haltung des Schlangenfüsslers den Gedanken an ein beiderseitiges Vorwärtsstürmen ausschliessen. So dürfte auch Lehner allzusehr durch den seltsamen Ehranger Stein beeinflusst sein, der in mehreren Beziehungen ein Unicum (s. unten), zur allgemein gültigen Erklärung der Gruppe nur mit grosser Vorsicht herangezogen werden darf.

Schliesslich dienten die Vertiefungen in dem Scheitel des Reiters (in Grand, Portieux, Merten, Seltz u. a.) gewiss, wie gesagt, zur Aufnahme des Strahlenkranzes. Wie wäre dieser mit einem keltischen Donner-, Sturm- oder Wettergott in Einklang zu bringen?

Es bleibt noch die Möglichkeit eines orientalischen Einflusses, auf den einst A. Hammeran hinwies[1]); nicht dass Zeus Sabazios in Betracht käme, dessen angebliche Statuetten mit unserer Gruppe nichts zu thun haben, sondern man beachte folgende Bildwerke: 1. in Sueida (Syrien): ein barhäuptiger, gepanzerter römischer Reiter mit fliegendem Mantel schiesst mit einem Pfeil auf einen Steine schleudernden Giganten; in der Mitte zwischen den Kämpfenden erscheint das Brustbild eines Mannes der mit beiden Händen eine grosse kreisförmige, mit einer

[1]) Korr.-Bl. IV, 152. Frankf. Intelligenzblatt 1895, Anfg. Januar. Clermont-Ganneau, Rev. archéol. 1876, II, 196 ff. u. Tafel 18. Nachträglich sehe ich, dass Sittl, Archäol. d. Kunst, S. 757, kurz sich äussert: »Die Gigantensäulen sind wohl mit einem orientalischen Glauben in die Rheingegend gekommen.« Haug, Westd. Ztschr. IX, 23 sagt dasselbe von den Wochengöttersteinen mit ihrer echt orientalischen heiligen Siebenzahl.

zwölfblätterigen Rosette geschmückte Scheibe, das Sinnbild der Sonne, vor seine Brust hält. 2. ein ägyptisches Relief im Louvre, auf dem der Lichtgott Horus, gleichfalls zu Pferd und in der Tracht eines römischen Reiteroffiziers, den krokodilgestaltigen Typhon mit der Lanze durchbohrt. — Der als Reiter kämpfende Gott geht sogar, ebenso wie das Sonnenrad, auf uralte assyrische Vorbilder zurück. Dabei verweist Clermont-Ganneau a. a. O. S. 397 f. auch auf ägyptische Münzen der Kaiserzeit seit Domitian, welche den Gott Horus *en costume militaire romain* zeigen, und auf eine Gemme mit nabatäischer Inschrift, wo der von dem Gotte (den der Sonnenkreis ziert) bekämpfte Feind eine Schlange, und eine andere Darstellung, wo er ein *quadrupède chimérique* ist.

In diesen Werken ist es nicht der Kampf mit einem Gegner (Giganten, Krokodil), der uns interessiert, wohl aber ist endlich einmal der gepanzerte Reiter dem in unseren Gruppen ähnlich, und führt uns zu der zwar nicht direkt orientalischen, aber doch an den Orient erinnernden Auffassung des Reiters, die ich nun vortragen und vorschlagen möchte, und die jedenfalls den Vorzug vor allen anderen geniesst, dass sie auf antiken Schriftstellen beruht, nämlich auf den ausführlichen, aber bisher für unseren Gegenstand noch nicht beachteten Darlegungen des Macrobius.

Dieser Polyhistor des beginnenden fünften Jahrhunderts n. Chr. spricht in seinen »Saturnalien«, Buch I, Cap. 17—21, von dem Wesen des Sonnengottes, und unter einem Aufwand von Citaten aus der ganzen antiken Litteratur und von teilweise ganz haarsträubenden Etymologieen beweist er, dass die Götter Apollo, Liber, Mars, Mercurius, Aesculapius, Hercules, Serapis und andere und schliesslich auch Juppiter selbst nichts anderes seien als Sol, als die Sonne in ihren verschiedenen Wirkungen; denn »die verschiedenen Eigenschaften der Sonne haben den Göttern ihre Namen gegeben«[1]). Der Juppiter Heliopolitanus (Baal) der »*Assyrii*« ist *Sol sub nomine Jovis*; seine goldene Statue in Heliopolis (in Syrien) hebt die Rechte »mit einer Peitsche wie ein Wagenlenker«, während die Linke Blitz und Aehrenbündel hält. — In dem »assyrischen« Hierapolis aber ist ein Sonnengott oder Apollo mit langem Barte, mit einem Panzer bekleidet, der in der erhobenen Rechten einen Speer trägt; vor seinen Füssen aber steht eine Frauengestalt und zu ihrer rechten und linken Seite Frauen, die eine Schlange in langen Windungen umgiebt; auch um des Gottes Schultern liegt ein schlangenbekränztes Gorgoneum. »Die weibliche Erscheinung ist das Bild der Erde, welche die Sonne von oben her beleuchtet.« In

[1]) Die betr. Textstellen sind im Anhang wiedergegeben.

diesem Sinne ist die Sonne selbst πυριγενὴς δράκων und Führerin der vier Jahreszeiten (nach Euripides). Jedenfalls aber wird die Schlange »auf die Sonne bezogen« und »gehört zu den wichtigsten Veranschaulichungen der Sonne«. Juppiter selbst ist der Sonnengott auf beflügeltem Wagen, und ihm folgt das Heer der übrigen Götter (*στρατιὰ θεῶν καὶ δαιμόνων* Plato Phaedr. 246 E.) — Ferner bedeutet die Vierzahl »entweder die vier Himmelsrichtungen oder die vier Jahreszeiten oder die zwei Aequinoctien und zwei Solstitien, die Siebenzahl aber die sieben himmlischen Sphaeren, denen die Natur die Sonne zum Beherrscher gab«.

Diese ganze Darlegung des Macrobius giebt uns ein anschauliches Bild der Theokrasie oder Göttervermischung, wie sie in jenen späten Zeiten des zu Ende gehenden Heidentums im römischen Reiche herrschte, sie giebt uns aber zugleich deutliche Winke für das Verständnis unserer Gruppe, zumal wenn wir auch der vorerwähnten orientalischen Bildwerke gedenken und uns erinnern wie damals »die verschiedensten Attribute verschiedener Kulte« nicht selten bildlich auf einen Gott gehäuft wurden.

Der gepanzerte Gott mit Speer oder Blitz, bärtig, als Reiter oder mit den Attributen des Wagenlenkers erscheinend, der Strahlenkranz (bez. die Vorrichtung dazu), und vor dem Gotte Weib und Schlange oder Schlangenfüssler in der Bedeutung der Erde: alle diese Bestandteile unserer Gruppe zeigen sich, wenn auch nicht alle vereinigt, in den orientalischen und den von Macrobius beschriebenen Werken.

Denn den Panzer, wie der Reiter unserer Gruppe, trägt im Orient Juppiter Dolichenus, der Gott von Hierapolis, der Gott von Sueida und Horus (s. ob.) und wohl andere, während in Rom der Kriegsgott und einmal (Valerius Flaccus IV, 93) der Sonnengott ihn trägt, er aber bei keltischen Göttern unbekannt ist.

Was die Waffe betrifft, so kommt Speer und Blitz bei den Göttern, die Macrobius nennt, vor, den Blitz führt allerdings auch Juppiter in Rom. Bei unserer Gruppe wird an den Exemplaren, deren rechte Hand erhalten ist, Blitz, Speer oder »Keule« (s. u.) vermutet[1]).

Den bärtigen Sonnengott zeigt ausser unserer Gruppe wohl einzig und allein das Götterbild von Hierapolis (Macrobius).

---

[1]) Blitz: Merkenich, Ehrang I, Pforzheim II. Lanze: Hohenecken, Pforzheim I, Diedenkopf. Keule: Grand, (Merkenich?), Trier. Rad und Schwert hat zu seiner Linken der Reiter von Hanau.

Am charakteristischsten ist für unsere Gruppe das Reiten des Gottes. Und gerade dieses ist aus dem Keltentum unbekannt[1]), bei den klassischen Völkern sehr selten[2]) (die Dioskuren erscheinen als Reiter, Poseidon vereinzelt, ebenso Selene, Helios selten) und wo es der Fall ist, betrifft es meist Gottheiten, die zum Orient in Beziehung stehen: Bakchos, Kybele, der lykische Sonnenreiter Bellerophon. Und dies ist natürlich; denn der Orient kennt nicht nur die Sonne selbst als Ross (bei Indern, Persern), sondern auch den Sonnenreiter (schon in den Veden), wie denn auch Men und vereinzelt Mithras als Reiter auftreten[3]). Hier scheint mir der orientalische Einfluss auf unsere Gruppe besonders deutlich am Tage zu liegen[4]). Auch der Sol von Heliopolis führt nach Macrobius eine Peitsche; vgl. damit den Mainzer Viergötterstein nr. 124 H.

Der Sonnengott ist auch der Herr über die Gewitter; Rosse des Helios heissen in Korinth »Donner« und »Blitz«[5]), und als Sturm, Donner und Blitz wurden in Arkadien die Giganten verehrt (Pausan. VIII 29, 1). Dem entspricht die auf unserer Gruppe vereinzelt vorkommende Keule, in der ich einfach den Donnerkeil erblicke, und zwar in der Hand des Gottes erblicke, während sie in der des untern Wesens vielleicht fälschlich so aufgefasst wird und eher als eine Art Fackel wie die in der Hand der Isis (s. u.) und der Erdgöttin Ceres (W. Z. X, T. 4, wozu S. 172 über Verwechslung von Keule mit Fackel zu vgl.) anzusehen ist. Auch hier dürften wohl orientalische Motive eingewirkt haben.

Den Strahlenkranz teilt der Reiter zwar mit Helios und dem römischen Sol, aber auch mit mehreren der von Macrobius angeführten Götter.

Vor dem Sonnengotte aber ist nach Macrobius die Schlange und die (weibliche) Erde; und vor dem Reiter unserer Gruppe ist der Schlangenfüssler oder in Grand (wie S. 326 entwickelt) der eine Schlange tragende Genius. Nach der oben ausgeführten Identificierung bedeutet diese Schlange die Erde und damit auch die Göttin Juno. Dass Götter symbolisch in Tierformen dargestellt werden, ist ja im Orient

---

[1]) Ueber Epona s. oben.

[2]) Von bloss dekorativen Spielereien ist natürlich abzusehen. — Vgl. Roscher, Mythol. I, 1999.

[3]) Cumont II, 424. Vgl. ebenda S. 190, 318, 420, 449.

[4]) Nur auf dem Relief von Merkenich geht der Gott zu Fuss, wohl nur, weil das Votiv billig und deshalb klein ausfallen sollte.

[5]) *Bronte* und *Sterope*: Hyginus fabulae 183.

etwas ganz gewöhnliches. Auch Terracotten u. a. von Cyzicus bieten Serapis und Isis als zwei Schlangen mit Menschenköpfen; Isis mit der Fackel, in eine Schlange endigend; Isis als Schlange, mit einem *modius* gekrönt[1]). Isis aber bedeutet nach Macrobius 21, 11 auch die Erde. Und auch auf römischen Münzen erscheinen Isis und Osiris halb als Schlangen[2]). Und nun erst können wir die Inschrift richtig verstehen: *Jovi Optimo Maximo* gilt dem reitenden Sonnengott, *Junoni Reginae* aber seiner Helferin, dem unteren Wesen, der Erde[3]). Und somit kommt der zweite Teil der Votivformel, der bisher recht stiefmütterlich behandelt wurde, nun endlich zu Ehren.

Ob die Hochschätzung der Vier- und der Siebenzahl, welche Macrobius bespricht, in den vier Köpfen unserer Säulenkapitäle und den sieben Wochengöttern darunter zum Ausdrucke kommt, wage ich nicht zu entscheiden. Ebensowenig, woher die Sitte stammt, die Gruppe auf eine runde Säule zu stellen. Der Orient[4]), Griechenland (Säulen, welche Portraitfiguren oder Siegespreise trugen), Rom (die Trajans- und Marcussäule) erinnern daran, aber nicht so, dass sich ein Resultat daraus ergäbe. Jedenfalls scheint die Säulensetzung keine keltische Sitte, die Schuppen aber könnten als ein dürftiger Ersatz für Reliefs wie die der Trajanssäule gemeint sein. An den Orient gemahnt jedoch die Beschreibung, welche Aphthonius von einer sehr hohen Säule auf der Akropolis zu Alexandria giebt[5]), denn *ἀρχαὶ δὲ τῶν ὄντων τῇ τῆς κιόνος κορυφῇ περιεστήκασιν*, »die Elemente des Seienden stehen um das Kapitäl (oder auf dem Kapitäl) der Säule herum« — das können geradezu Sonne und Erde sein und diese Worte bekräftigen vielleicht unsere Auffassung der Gruppe![6])

So erscheint uns also der Gott mit dem Strahlenkranze als Sonnengott, und als dem Orient entstammend, weil er ein reitender Gott und ein bärtiger Sonnengott ist.

---

[1]) Mordtmann, Rev. arch. 1879, I, 257 ff. Die Fackel, vermutet Mordtmann, habe Isis von der Ceres entlehnt.

[2]) Münzen Julians: Cohen, Bd. VII, Taf. 8, 2.

[3]) Der »Juno Sospita Mater *Regina*« von Lanuvium war eine Schlange heilig. Preller, Rö. Myth.[3] I, 276, und Münzen.

[4]) Koepp, Arch. Anz. 1890, 64 citiert Puchstein, Reisen in Kleinasien und Nordsyrien S. 230, 396 f. für Statuen auf Säulen. Auch die Schuppen der Säule weisen nach einer mündlich mitgeteilten Vermutung G. Wolff's auf orientalischen (ägyptischen?) Ursprung.

[5]) Rhetores Graeci ed. Spengel I, p. 48.

[6]) Sind die in Syrien seit dem 5. Jahrhundert ihr Wesen treibenden sog. Säulenheiligen (*στυλῖται*) etwa auch durch die Idee beeinflusst worden, dass nur Heiligtümer auf den Säulen zu stehen haben?

Von Asien nach Gallien muss dieser Ideenkreis und diese Kunstübung auf dem üblichen Wege des Handels und des Kulturverkehrs (Orient-Massilia-Gallien) gelangt sein (Uebertragung durch die Truppen wie beim Mithrascultus ist hier wohl ausgeschlossen), vielleicht im zweiten Jahrhundert. In dieses ferne Land kamen ja damals noch mehrere Culturelemente aus Osten, z. B. auch die gerade in der Belgica häufigen zweistöckigen Grabtürme mit pyramidalem Schuppendach, die der Kybele nachgebildeten Eponastatuetten, Mithras, Aeon, die ägyptischen Gegenstände [1]). Natürlich war dem frühesten der gallischen Künstler alles klar, er wusste, wie er den Juppiter-Sonne und die Juno-Erde darstellen durfte, und sein Originalwerk, das wir uns in Massilia, Lugudunum [2]) oder Augustodunum vorstellen mögen, wird dies bezeugt haben. Aber als dieses zeitgemässe [3]) Werk Beifall und Nachahmung fand, wird sicherlich manches missverstanden, manches romanisiert, manches seit 180 [4]) keltisiert worden sein, und die Nachahmungen nahmen Motive, die im Lande vorhanden waren, in sich auf. Die sog. Viergöttersteine z. B. sind entschieden eine einheimische Einrichtung, da auf ihnen ausser der Mehrzahl römischer Gottheiten doch nicht eben selten der Gott mit dem Schlägel, Juppiter mit dem Rade (? s. unten), Merkur und Silvanus in keltischer Tracht [5]) u. a. erscheinen, und die ältesten derselben, die Pariser Steine aus der Regierungszeit des Tiberius, sogar neben *Jovis, Volcanus, Castor* — auch die Namen eines *Esus, Tarvos trigaranus, Cernunnos, Smert* . . friedlich dazu setzen. Und diese wurden nun als Postamente sowohl für echt römische sitzende Juppiterstatuen, wie für unsere fremdartige Säule und Gruppe gewählt.

Eine andere Form der Keltisierung kann darin zu finden sein, dass das untere Wesen die Hufe mit seinen Händen stützt. Denn auf einer Goldmünze der gallischen Namneten (nach dem Urteil des Besitzers aus der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr.), deren Kenntnis ich der freundlichen Mitteilung desselben, des Herrn Dr. R. Forrer in Strassburg verdanke, sieht man, von einem Lenker gelenkt, einen Reiter, der mit dem Ross zu einem Wesen vereinigt ist, also

[1]) Vgl. Löschcke, Bonner Jahrb. 95, 261. Kisa, Korr.-Bl. XVI, 48. Mercur als Thot: ebenda XIX, 233.

[2]) So vermutet Koepp, Korr.-Bl. IX, 65.

[3]) An die erste Hälfte des 3. Jahrhunderts, welche manche Culte Kleinasiens nach Europa brachte (Elagabal), dachte schon Voulot, Rev. archéol. 1880, II, 298.

[4]) Vgl. Riese, Westd. Ztschr. XVII, 13 ff.

[5]) Korr.-Bl. XIV, 53.

einen »gallischen Kentauren« (nach teilweise griechischem Vorbild, wie die grosse Zahl gallischer Münzen), unter dessen Füssen eine Gestalt kauert, deren obere Hälfte bis zum Gürtel allein sichtbar ist, und die (und dies ist rein keltisch) mit ihren zwei Händen zwei Füsse des Rosses erfasst. Die Münze ist sehr selten[1]), aber in zwei fast ganz gleichen Exemplaren in der ausgezeichneten Sammlung des Herrn Forrer vertreten. Trotz der zeitlichen und örtlichen Entfernung von dem Hauptgebiet unserer Gruppe ist immerhin eine Benutzung dieses keltischen Motivs des Greifens des unteren Wesens nach den Füssen des Pferdes darüber vielleicht nicht zu verwerfen.

Eine weitere Art von Keltisierung ist vielleicht in dem Rade gegeben, welches der Reiter der 1900 gefundenen Hanauer Gruppe in der linken Hand trägt; neben ihm hängt ein gewaltiges Schwert herab, welches das (vierspeichige) Rad zunächst — aber fälschlich — für ein Schild ansehen liess. Es ist wirklich ein Rad und in sehr kunstloser Weise ist des Reiters Hand zwischen zwei Speichen hindurch gesteckt. Ein gleiches (vierspeichiges) Rad mit durchgesteckter Hand ergab der Fund einer unserer Gruppen zu Ronchers im Departement Meuse[2]); und ganz dasselbe trägt ein durch Caylus bekannter, sicherlich sehr schlecht gezeichneter Reiter aus Luxueil, der, bisher unkontrollierbar, nun durch obige Funde soweit gesichert ist[3]). Die verschiedenen gallischen Figuren und Altäre, welche dieses Rad tragen[4]) (die von Landouzy-la-Ville ist *I. O. M. et N[umini] Aug[usti]* geweiht) stehen natürlich in Beziehung auch zu obigen, und wenn bei ihnen das Rad Symbol der Sonne ist[5]), so ist es dies auch bei dem Hanauer Reiter und giebt eine erwünschte Bestätigung dafür, dass auch in unserer Gruppe Juppiter O. M. der Sonnengott ist.

Ob jedoch darin eine Keltisierung liegt, oder ob der orientalische Ursprung des Ganzen sich damit dokumentiert, soll hier nicht ent-

---

[1]) Bei Lelewel fehlt sie noch gänzlich; De la Tour hat sie unter nr. 6728 seines Atlas der gallischen Münzen der Bibliothèque Nationale. Münzen benachbarter Stämme haben unter dem Pferde nach Dr. Forrers Mitteilung bisweilen einen »liegenden Engel«.

[2]) Rev. arch. 1876, I, 404.

[3]) Caylus, Recueil d'antiquités III, 99, 3. Die Figur ist bei Reinach II, 532, 3; 6 aufgenommen, und wir verweisen darauf, ohne uns auf die unsicheren Seltsamkeiten — den ruhigen Gang des Pferdes, das Kind, den Kopf am Boden (ob Schlangenfüssler?) einzulassen.

[4]) Gaidoz, Rev. archéol. 1884, II, 1 ff., Reinach II, 17; 190. Westd. Ztschr. III, Taf. 1. Korr. Bl. IV, 159.

[5]) So Hettner selbst, Trierer Steindenkmäler, S. 30.

schieden werden. Schon die Veden kennen die Sonne als Rad [1]), das Bildwerk von Sueida (s. oben) bietet diese Vorstellung, und sicherlich würde leicht manche Hinzufügung dieser Art möglich sein. Wie dem aber auch sein mag, die Vereinigung des Rades mit dem Donnerkeil (Châtelet), dem Blitz (Vaison), dem unter der linken Hand des Mannes kauernden bartlosen Wesen (Schlangenfüssler? Moulins), endlich das Rad auf einer *tête radiée* (Caerleon) [2]), sind zahlreiche weitere Anzeigen von der Sonnennatur des Reiters, zunächst dessen den die Hanauer Gruppe enthält.

Eine andere Art der Keltisierung zeigt sich in der Ehranger Gruppe mit dem bartlosen Reiter und seiner barbarisch-bäuerlichen Tracht, die schon durch den Sattel des Pferdes ein Unicum zu sein scheint [3]).

Dagegen fehlt es auch bei unserer so unklassischen Gruppe nicht an Anklängen einer Romanisierung oder Hellenisierung. Wir finden sie in der Gruppe von Besigheim (Zweigespann, der Wagenlenker in edler, eines Juppiter würdiger Bildung), in den Epithetis *Optimus Maximus* und *Regina*, in dem vereinzelt vorkommenden echten Juppitertypus, und endlich in den auftauchenden Reminiscenzen an die klassische Gigantomachie, deren Träger auch im Rheinlande dargestellt wurden [4]). Denn, wenn wir nicht vergessen, dass der Erde (oder Juno) entsprechend das Echte und Ursprüngliche in unserer Gruppe ein weiblicher Schlangenfüssler sein muss (s. S. 330 f.), er auch meist fein weiblich frisierten Haares erscheint [5]), so kann der männliche Gigant, besonders wenn er so verwilderten struppigen Haarwuchs zeigt wie der eine Schlangenfüssler von Mainz [6]) oder so wild zusammengedrückt ist wie in dem zweiten Ehranger Exemplar, nur in Erinnerung an die alten Götterfeinde gebildet sein. Unsicheres Schwanken zwischen beiden Auffassungen brachte es anscheinend dahin, dass auf einer Gruppe des Mainzer Museums gar Weib und Mann neben einander als Schlangenfüssler erscheinen (vergl. jedoch S. 330).

Schwieriger zu erklären ist die Keule; nicht die, welche der Reiter in Trier, vielleicht Merkenich und Grand führt (denn die Keule

---

[1]) Gaidoz S. 16 ff.

[2]) Alle aus Gaidoz a. a. O. entnommen.

[3]) Hettner, Trierer Steindenkmäler, S. 21.

[4]) Vgl. oben S. 328 f.

[5]) Was weder für götterfeindliche Giganten noch für Windelben passen würde!

[6]) Donner-von Richter, Heddernheimer Gigantensäule (1885), Fig. 3, 9.

gehört zu Hercules und auch Hercules ist nach Macrobius gleich Sol), sondern die des unteren Wesens. Die Giganten tragen in der antiken Kunst keine Keulen: sollten etwa die Baumstämme, mit denen sie kämpfen[1]) den Keulen (die sind ja Baumäste) entsprechen? Oder liegt etwas Orientalisches zu Grunde? Oder sind sie ein blosses technisches Hülfsmittel die Hufe zu tragen, besonders da, wo, wie in Schierstein, Pforzheim, Weil (Haug-Sixt nr. 238, vgl. nr. 192?), deren zwei, zur Rechten und Linken der Figur, sich befinden[2])? Wie S. 337 ausgeführt wurde, kann wohl auch eine Fackel fälschlich für eine Keule gehalten worden sein. Dies ist noch näher zu untersuchen. — Sicher aber sind die wirklichen Waffen, der Dolch eines Schlangenfüsslers (Mainz) und das grosse Schwert des Reiters (Hanau) in Erinnerung an Gigantenkämpfe zugefügt.

Wenn unsere Säulengruppe mit orientalischen Ideen so wie besprochen zusammenhängt, so wird Cumonts Beobachtung[3]): »les diverses divinités asiatiques ont en général en Occident été honorées ensemble dans les mêmes endroits« vielleicht auch hier zutreffen. Wenigstens sind uns in Trier, Saarburg, Rottenburg, Neuenheim, Ladenburg, Heddernheim beide Culte, der des Mithras und der unsere, bekannt[4]). — Allerdings ist der Mithrascult durchs ganze Reich, unsere Gruppe aber nur in Gallien vertreten[5]). Auch fehlt letztere auffälliger Weise gänzlich am äusseren Limes — wenigstens bis jetzt, — nur am älteren inneren Limes bieten ihn Neckarburken, Cannstatt und Köngen; der Fund bei Hanau widerspricht dem wohl nicht? — Innerer Zusammenhang beider Culte würde jedoch schwer zu erweisen sein, nur dass die Schlange (= Erde) bei beiden eine Rolle spielt und die Zeitgötter, und dass der Sonnengott auf unserer Gruppe[6]) ebenso wie der

[1]) »Evolsisque truncis Enceladus iaculator audax« Horaz Oden III, 4, 55. Bei O. Müller, Denkm. d. Kunst II, 845, 847 sehen diese allerdings wie ein gabelförmiger Ast aus, wie einen (nach Hettner, Trierer Steindenkm., S. 23) der zweite Ehranger Gigant vielleicht wirklich trug.

[2]) Eine »Keule« führt der Schlangenfüssler von Ladenburg, von Neunkirchen (W. Z. IV, 380), Mainz, Hanau.

[3]) Textes etc. II, 425. Vgl. I, 158.

[4]) Auch unsere Gruppe fand sich mehrfach in zwei Exemplaren bei einander vor; anscheinend auch bei Hanau.

[5]) Wenige Widmungen von Soldaten: Haug, Westd. Zeitschr. X, 53, 56, 130. Korr.-Bl. IX, 58.

[6]) »*I. O. M. Conservatori*« heisst die Widmung eines Viergöttersteins von Kastel nr. 52 H.

Mithras den Beinamen *Conservator* auf Inschriften führt [1]). Dagegen findet der Mithrascultus in unterirdischem *spelaeum* statt: unsere Gruppe steht, eine Art Antimithras, auf ragender Säule; jener ist direkt *Soli Invicto Mithrae*, dieser erst dem damit identificierten *Jovi O. M.* gewidmet. Diese Frage ist noch nicht spruchreif.

Im zweiten Jahrhundert hat sich die Gruppe in Gallien eingebürgert. Warum sie nur in Gallien und nicht einmal in anderen keltischen Gebieten heimisch wurde, ist mit unseren Mitteln nicht zu beantworten [2]). Persönliche, für uns unkontrollierbare Momente werden dies bewirkt haben. Ferner: Warum Helvetien und das Culturgebiet von Köln ganz ausgeschlossen sind, könnte vielleicht untersucht werden. Im Süden bildet die Linie Donon—Rottenburg die stricte Verbreitungsgrenze. Die älteste Weihung eines Viergöttersteins an Juppiter und Juno (in Kastel) datiert aus 170, und Mainz mag wohl, nachdem die Gruppe aus den S. 339 genannten Städten einmal dahin gelangt war, der Ort gewesen sein, von wo aus sie sich durch dessen Culturgebiet und durch Teile des nordöstlichen Galliens verbreitete.

Es ist aber wahrscheinlich, dass man sie nicht selten auch missverstand. Wenn schon Nero und später wieder Caracalla als Sonnengott gefeiert sein wollte, so konnte der Sonnengott doch auch der Kaiser sein. Die vielen Münzen mit einem Kaiser zu Rosse und den Worten *Soli Invicto* und dem Strahlenkranze, die entweder aus dem Osten überkommene oder erst romanisierende Aufstellung [3]) auf einer Säule, und anderes mochte für den heldenhaften Sonnengott wohl die Meinung erwecken, in ihm sei der Kaiser gemeint. Dann hat man in der Vorstellung vom Kaiser und den Giganten als dem Symbol der Reichsfeindschaft, die ich 1885 mit vielen Stellen belegte, den Schlangenfüssler zum feindlichen, barbarischen, struppigen Giganten umgewandelt, und als der Redner Mamertinus 289 in Trier die vom

[1]) Wenn Cicero in der vierten Verrinischen Rede den *Juppiter Imperator* mit dem griechischen Ζεὺς Οὔριος identificiert (§ 128), so ist dies ein weiteres Beispiel für die von mir in der Westd. Ztschr. XVII, 5 f. bewiesene Leichtfertigkeit und Bedeutungslosigkeit antiker Identificierung von Gottheiten.

[2]) Ob die Verse *I. O. M. Signum et erectam prisca religione columnam Septimius renovat primae provinciae rector* (Cirencester: Buecheler, Anth. l. epigr. 277) auf ein Exemplar in Britannien schliessen lassen?

[3]) Für keltischen Ursprung der Säulenaufstellung könnte höchstens sprechen, dass Gregor von Tours auch Bildsäulen des Mars und Mercur *in columna altissima* gesehen haben wollte (vgl. A. Riese, Das Rheinische Germanien in der antiken Litteratur c. XIV, 70; S. 433); doch ist dies allzu unsicher.

Kaiser besiegten Aufständischen mit jenen *monstra biformia* verglich[1]), mag er wohl an unsere Gruppe in diesem Sinn gedacht haben; und noch spätere Münzen zeigen deshalb Schlangen, zum Teil mit Menschenköpfen, als Symbole der von den Kaisern niedergekämpften Feinde[2]).

Wir fassen unsere Ergebnisse zum Schluss kurz zusammen. Auf Grundlage der Theokrasie bildete sich eine Verehrung der Sonne (Juppiter) als eines gewappneten Reiters des Orients, und — falls wir damit nicht irren sollten — auch der Erde (Juno), deren Beherrscher die Sonne ist, als eines Schlangengenius aus. Diese Idee fand wahrscheinlich im Osten ihre bildnerische Darstellung und kam wie andere bildnerische Darstellungen vom Orient nach Gallien. Hier fand sie, weil sie dem Zeitgeist entsprach, besonders bei frommen Privatleuten bald Beifall und Nachahmung, wurde aber in einzelnen Punkten keltisiert oder romanisiert, und missverstanden auch zu einem Kaiserdenkmal verwendet.

Aus einem fremdartigen schlangenfüssigen weiblichen Wesen wurde ein römischer Gigant, ebenso wie aus einem fremdartigen reitenden Gotte ein römischer reitender Kaiser. Dieser Hergang ist an und für sich verständlich. Wie aber hätte der allen bekannte Gigant zu einem unverständlichen weiblichen Schlangenfüssler werden können?

Mit dieser Auffassung der schwierigen Frage, die wir nun der Diskussion darbieten, dürfen wir hoffen, diese Denkmälergruppe, die bisher vereinzelt stand, in die Reihe der gesamten kulturgeschichtlichen Entwicklung eingefügt zu haben.

Anhang.

Macrobius, Saturnalia I, 17—23.

17, 2 Nam quod omnes paene deos . . ad *solem* referunt, . . ratio divina commendat . . 3 Necesse est solem . . omnium quae circa nos geruntur fateamur auctorem. 4 . . Diversae virtutes solis nomina dis dederunt. . 30 Eundem esse Apollinem et solem probemus. . 54 Latonam physici volunt *terram* videri . . 58 Est et alia ratio draconis perempti. Nam solis meatus . . sursum ac deorsum variando iter suum velut flexum draconis instituit. Unde Euripides πυριγενὴς δὲ δράκων sqq. . . 66 Hieropolitani, qui sunt gentis Assyriorum, omnes solis effectus atque virtutes ad unius simulacri *barbati* speciem redigunt eumque Apollinem appellant . . 67 prolixa in acutum barba . . Simulacrum *thorace* munitum est,

[1]) Vgl. ebenda c. IX, 1; S. 223.

[2]) Cohen VI. Taf. 9, 3 (Constantius); Taf. 19, 6 (Majorianus) und 8 (Severus III).

dextera erectam tenet hastam . . Ante pedes imago *feminea* est, cuius dextra laevaque sunt signa feminarum; ea cingit flexuoso volumine *draco*. 68 Radios in terram superne iaci barba demissa significat . . Hastae atque loricae argumento imago adiungitur Martis, quem eundem ac solem esse procedens sermo patefaciet. . . 69 Species feminea *terrae* imago est, quam sol desuper inlustrat . . draconis effigies flexuosum iter sideris monstrat. . *18*, 23 Vergilius sciens Liberum patrem solem esse . . *19*, 1 Martem eundem ac solem esse[1]) . . 5 Accitani etiam, Hispana gens, simulacrum Martis radiis ornatum maxima religione celebrant Neton vocantes . . 7 Mercurius sol . . 15 Quattuor latera finguntur (den Hermen) . . quippe significat hic numerus vel totidem plagas mundi vel *quattuor* vices temporum quibus annus includitur vel quod duobus aequinoctiis duobusque solstitiis zodiaci ratio distincta est, ut lyra Apollinis chordarum *septem* tot caelestium sphaerarum motus praestat intellegi. . *20*, 1 Simulacris et Aesculapii et Salutis draco subiungitur, quod hi ad solis naturam lunaeque referuntur . . 2 et ad ipsum solem species draconis refertur . . 10 et re vera Herculem solem esse . . claret . . *21*, 8 Quis ambigat Matrem deum *terram* haberi? . . 11 esse Osirin . . solem . . Isin . . terram . . *23*, 1 Nec ipse Juppiter rex deorum naturam solis videtur excedere, sed eundem esse *Jovem* ac *solem* claris docetur indiciis . . 5 Magnum in caelo ducem *Solem* (Plato) vult sub appellatione *Jovis* intellegi . . 10 Assyrii quoque solem sub nomine Jovis, quem *Δία Ἡλιουπολίτην* cognominant, maximis caerimoniis celebrant in civitate quae Heliopolis nuncupatur . . 12 Hunc vero eundem Jovem Solemque esse . . ex habitu dinoscitur. Simulacrum enim aureum specie inberbi instat *dextera elevata* cum flagro in aurigae modum, laeva tenet fulmen et spicas . . 17 Assyrii . . Adad . . ut potentissimum adorant deum sed subiungunt eidem deam nomine Adargatin . . solem terramque intellegentes . . 19 Simulacrum Adad insigne cernitur *radiis* inclinatis . . Adargatidis simulacrum sursum versum reclinatis *radiis* insigne est.

[1]) Welche Aufschlüsse dieser Satz für die Erklärung der Westd. Z. Taf. 13, 7 abgebildeten Bronzetafel, die eine eigentümliche Verwandtschaft mit unserer Gruppe verrät, ergibt, sei einer späteren Besprechung vorbehalten.

Bericht über die Erwerbungen des Museums der Stadt Metz.

Geschäftsjahr 1900.

Nebst einem Ueberblick über die Entwicklung der Sammlungen.

Von **J. B. Keune,** Direktor des Museums.

Nachdem dank dem einsichtigen Entschluss des Gemeinderates der Stadt Metz das Jahr 1899 dem städtischen Museum eine einheitliche und selbständige Verwaltung gebracht, wurde auch der seit langen Jahren geplante Erweiterungsbau begonnen, dessen Ausführung bisher



Abb. 1. Museum Metz, Steinsaal Nr. 9 u. 10: Grabdenkmal, gef. 1822 zu Metz, Citadelle.

unterblieben war, obschon bereits im Jahre 1886 die damalige Gemeindevertretung die Notwendigkeit einer umfassenden Erweiterung anerkannt und Plan und Kosten des Baues genehmigt hatte. Weiter hat aber auch der jetzige Gemeinderat nicht bloss für Beschaffung von

neuen Ausstellungsschränken und zu anderen Zwecken die erforderlichen, nicht unerheblichen Geldmittel bewilligt, sondern er hat auch seit dem Geschäftsjahr 1900 das Museum mit einem, wenn auch bescheidenen, so doch gegen früher beträchtlich erhöhten und verbesserten Haushalt ausgestattet.

Diese Neuerungen bedeuten zweifellos einen grossen und wichtigen Fortschritt in der Geschichte des Museums und rechtfertigen einen kurzen Rückblick auf die Anfänge und die Entwicklung der Sammlungen gewiss. Diesen Rückblick begleiten Abbildungen[1]), welche die Reihe der illustrierten Berichte des Museums eröffnen und einen illustrierten Katalog vorbereiten sollen; dieselben sind zunächst vornehmlich der



Abb. 2. Museum Metz, Steinsaal Nr. 9 u. 10 (Vorderseite).

Sammlung von Altertümern römischer Zeit entlehnt, später werden auch die anderen Zeitabschnitte und Abteilungen gebührende Berücksichtigung finden.

Dass es mir aber vergönnt ist, diese erste Bilderreihe aus dem Museum der Stadt Metz zu verbinden mit den Glückwünschen, welche

[1]) Ein Verzeichnis der Abbildungen mit näheren Nachweisungen ist am Schluss dieses Berichtes angefügt.

der Trierischen Gesellschaft für nützliche Forschungen zu ihrer hundertjährigen Jubelfeier die junge lothringische Schwester darbringt, ist eine besondere Freude für mich, der ich mit beiden Gesellschaften durch enge Bande verknüpft bin. Denn die Liebe zu den geschichtlichen Denkmälern der Treverer, welcher ich die Ehre verdanke, seit einem Jahrzehnt unter die Mitglieder der Gesellschaft für nützliche Forschungen gewählt zu sein, habe ich, in das Land der Mediomatriker verpflanzt, auf diese übertragen und in den Dienst der Gesellschaft für lothringische Altertumskunde gestellt, welche ihrer Trierischen Genossin nacheifernd seit nunmehr 12 Jahren die Urkunden für die älteste Geschichte Lothringens aus der Erde zu heben und die Altertümer und Kunstdenkmäler des Landes von Verschleuderung und Untergang zu retten



Abb. 3. Museum Metz, Steinsaal Nr. 9 u. 10 (rechte Seite).

bemüht ist. Dass ich als Konservator der städtischen Altertumssammlung und jetziger Vorstand des gesamten Museums im Bunde mit dieser auch von der Stadt Metz durch Geldmittel unterstützten Gesellschaft die Zwecke der Sammlungen zu fördern mich für verpflichtet erachte, bedarf keiner weiteren Begründung. Verdankt doch das Museum dem Eifer der Gesellschaft für lothringische Geschichte wertvolle Bereicherung durch eine grosse Zahl der kulturgeschichtlich und

kunstgeschichtlich wichtigsten Denkmäler insbesondere der vorgeschichtlichen, römischen und merovingischen Zeit! Freilich muss die junge lothringische Gesellschaft sich mit anderen, älteren Vereinen in das Verdienst teilen, zu den Sammlungen des Metzer Museums beigesteuert



Abb. 4. Museum Metz, Steinsaal Nr. 13: Grabdenkmal, gef. 1822 zu Metz, Citadelle. — Oben: Nr. 6 (eing. 1843); Nr. 14 (eing. 1854) und Nr. 337.

zu haben. Denn neben ihrer Vorläuferin, der im Jahre 1858 gegründeten »Société d'archéologie et d'histoire de la Moselle« ist es vor allem die altehrwürdige Metzer Akademie (Académie de Metz), welche die Sammlungen des Museums nicht bloss bereichert, sondern zum Teil überhaupt ins Leben gerufen hat. Von anderen Vereinen, welche sich um das Museum verdient gemacht haben, sei noch der

Verein für Erdkunde zu Metz genannt, welcher vor Begründung der Gesellschaft für lothringische Geschichte deren Aufgaben insbesondere auf Anregung von Fritz Möller teilweise mit übernommen hatte. Aber auch die französische und später die deutsche Regierung haben das Museum der Stadt Metz sowohl mittelbar durch die den genannten Vereinen geleisteten Beihilfen als durch unmittelbare Ueberweisung von Altertumsfunden und Kunstwerken in dankenswertester Weise unterstützt. Dass die Stadt Metz selbst nicht bloss durch Stellung und Einrichtung der Räume nebst Bestreitung der Verwaltungskosten, sondern auch durch wertvolle Erwerbungen allezeit ihr Museum zu fördern bedacht gewesen, ist selbstverständlich. Schliesslich darf aber nie vergessen werden, wieviel der hochherzigen Freigebigkeit von Privaten zu verdanken ist, welche das Museum durch die erwähnten wissenschaftlichen Vereine oder unmittelbar mit vielen lehrreichen Gegenständen, ja mit Kostbarkeiten ersten Ranges beschenkt haben.

Ich lasse nunmehr die Uebersicht über die Entwicklung des Museums folgen und beschränke mich dabei auf die kunstgeschichtlichen Sammlungen, nämlich das Altertumsmuseum, die Münzsammlung und die Gemäldesammlung. Die naturgeschichtliche Sammlung bleibt dabei unberücksichtigt, weil sie ausserhalb der Bestrebungen der Gesellschaft für lothringische Geschichte und ausserhalb des Rahmens dieses Jahrbuches fällt. Doch soll wenigstens erwähnt werden, dass ein Mitglied unserer Gesellschaft, Herr Professor Dr. Rebender, seine Wissenschaft freundlichst und selbstlos in den Dienst dieser Abteilung des Museums gestellt hat.

A. Altertums-Sammlung.

Hilfsmittel:

Catalogue de la galerie archéologique rédigé par Lorrain, conservateur, précédé d'une notice historique par Abel, Metz 1874, XXV + 162 + (1) S. 8°. — Ueber die Geschichte der Sammlung spricht Abel S. I—VII. — Das Verzeichnis der antiken Gegenstände (Nr. I—XCVII und 1—284) ist auch aufgenommen in die Mémoires de la Société d'arch. de la Moselle XIII, 1874, S. 1—104, und das der mittelalterlichen und neueren Stücke (Nr. 400—650) in die Mém. Soc. Mos. XIV, 1876, S. 1—58. Die Vorarbeiten Lorrains zu seinem Verzeichnis sind jetzt von der Stadtbibliothek dem Museum überwiesen.

P. Charles Robert, Epigraphie gallo-romaine de la Moselle, 3 fascicules 1873, 1883, 1888, mit 10 Tafeln. Die meisten der hier abgebildeten inschriftlichen Denkmäler besitzt das Metzer Museum.

F. X. Kraus, Kunst und Altertum in Elsass-Lothringen III, 1889, S. 764—776, sowie unter den verschiedenen Fundorten.

(O. A. Hoffmann), Der Steinsaal des Altertums-Museums zu Metz. 1889, 116 S. 8°.

O. A. Hoffmann, Die Kleinaltertümer des römisch-mittelalterlichen Museums der Stadt Metz, 49 S. 8°. = Jahrbuch d. Ges. f. lothr. Gesch. IV,1 (1892), S. 186—218 und V,2 (1893), S. 172—187.

Lothringische Kunstdenkmäler in Gemeinschaft mit Wahn und Wolfram herausgegeben von S. Hausmann. Strassburg, fol., Nr. 1, 9, 18, 25, 27, 40, 41, 54; vgl. Nr. 6, 20, 42.

Jahresberichte sind veröffentlicht in der Museographie der Westdeutschen Zeitschrift von F. Möller I (1882), S. 259; II (1883), S. 202; III (1884), S. 167f.; IV (1885), S. 194; V (1886), S. 204—206; VI (1887), S. 287—289; von O. A. Hoffmann ebenda VIII (1889), S. 246; IX (1890), S. 282—283: X (1891), S. 382—383; XI (1892), S. 229; von Keune ebenda XV (1896), S. 333—345; XVI (1897), S. 315—320; XVII (1898), S. 350—354; XVIII (1899), S. 371—376; XIX (1900), S. 356—361, und im Jahrbuch d. G. f. lothr. Gesch. XI (1899), S. 374—385: vgl. Jhb. VIII,2, S. 56—61 (die Fortsetzung wird der Abschnitt »Religion« der Arbeit »Gallo-römische Kultur in Lothringen« bringen); S. 66ff. und IX, S. 325ff.

Wie das Trierer Provinzialmuseum als eine Frucht der Bestrebungen der Gesellschaft für nützliche Forschungen gelten darf, deren Altertums-Sammlungen den Kern der Bestände dieses Museums bilden, so ist auch das Altertumsmuseum der Stadt Metz hervorgewachsen aus der Sammlung eines Vereins, nämlich der Metzer Akademie[1]). Während jedoch die im Trierer Museum aufgestellten Erwerbungen der Gesellschaft für nützliche Forschungen wie auch mehrerer anderer Besitzer[2]) Eigentum dieser verblieben sind, ist die Sammlung der Metzer Akademie später in den Besitz der Stadt übergegangen, und sind überhaupt die im städtischen Museum untergebrachten Altertümer und sonstigen Ausstellungsgegenstände mit wenigen Ausnahmen[3]) städtisches

[1]) Bei Devilly, S. 16 = Mém. Ac. Metz 1822/23, S. 77 heisst die Sammlung »Musée de la Société des Lettres, Sciences et Arts de Metz« nach der Bezeichnung, welche damals die Akademie noch führte; Mém. Acad. Metz 1828/29, S. 371: »collection d'antiquités de l'Académie«.

[2]) Regierung, Stadt Trier, Altertumsverein zu St. Wendel.

[3]) Fundstücke aus St. Peter auf der Citadelle (s. u.); Kopien der Wandmalereien im sog. Refektorium der Templer auf der Citadelle (A. Migette, Catalogue des tableaux 1876, Nr. 229—241; vgl. Kraus III, S. 776 und 631—633); ein grosser Steinhammer (Jahrb. V,2, S. 173); Gemälde aus dem Bezirkspräsidium.

Eigentum. Als Anfang der archäologischen Sammlungen der Metzer Akademie[1]) dürfen gelten die aus den Fundamenten der spät-römischen Ringmauer in der Nähe des Höllenturmes (Tour d'Enfer) auf der Citadelle stammenden Architekturstücke und Blöcke von skulpierten Grabdenkmälern, welche im Jahre 1822 entdeckt und in den Garten hinter der Stadtbibliothek, den inzwischen teilweise bebauten, aber auch heute noch zur Unterbringung von Steindenkmälern herangezogenen Museumsgarten überführt wurden: Nr. 2, 9/10, 13, 63, 97, 98, 99 des Steinsaales. Abbildungen bei Devilly, Antiquités Médiomatriciennes, Premier



Abb. 5. Museum Metz, Steinsaal Nr. 13. — Die rechte Seite dieses Grabdenkmals s. auf der den Steinsaal darstellenden Tafel.

mémoire, Monumens trouvés en 1822, à l'ancienne citadelle de Metz. Metz 1823, 19 S. 8° mit 3 Tafeln (erweitert aus Mém. Acad. Metz 1822/23, S. 72—79); vgl. Robert, pl. VII, 2 und IX, 1—3. — Nr. 9/10, 13, 98 und 99 sind beifolgend Abb. **1—6**, vgl. Tafel **I**, wiedergegeben. Zu diesen Steindenkmälern gesellten sich bald andere, wie der Wochengötterstein aus Havingen (Kanton Fentsch, Kr. Diedenhofen), Nr. 11

[1]) Diese Gesellschaft hat, wie es scheint, schon vorher gesammelt; vgl. Devilly a. a. O. S. 16: »Société qui a déjà réuni quelques antiquités d'un haut intérêt«.

des Steinsaales (vgl. Mém. Acad. Metz 1828/29, S. 366—371 und Westd. Zeitschr. IX, S. 34 f., Nr. 15; abgebildet bei Robert pl. II, 2 und III, 4—10) und die mittelalterlichen Stücke Nr. 554 und 575 des Steinsaales. Die 30er Jahre brachten auch Kleinaltertümer, nämlich Grabfunde von Scarponna bei Dieulouard aus dem Jahr 1831 (vgl. Mém. Acad. Metz 1831/32, S. 191 ff. und Hoffmann, Steinsaal S. 9 ff.); doch soll hier gleich bemerkt werden, dass die Sammlung der kleineren Funde beträchtlich hinter den Steindenkmälern zurückgeblieben ist und



Abb. 6. Museum Metz, Steinsaal Nr. 98 u. 99: Teile von Grabdenkmälern, gef. 1822 zu Metz, Citadelle.

dass erst in neuerer Zeit durch die Regierung[1]) und den Verein für Erdkunde[2]), insbesondere aber durch die Gesellschaft für lothringische

[1]) Grabfunde von Morsbach unterhalb des Herapel 1893 u. a.

[2]) Grabfunde von der Lunette d'Arçon: Fritz Möller im 3. Jahresbericht des Vereins f. Erdkunde zu Metz pro 1880, 114—136 mit Tafel.

Geschichte zahlreiche und wertvolle Kleinaltertümer ins Museum gelangt sind. Der Grund ist in der Konkurrenz zu suchen, welche das Museum mit den Privatsammlungen zu bestehen hatte. Unter den Metzer Privatsammlungen waren die bedeutendsten die von Paguet und von V. Simon[1]), und wenn diese auch Steindenkmäler, zumal kleinere, nicht verschmähten[2]), so hatten sie es doch in erster Linie auf Kleinfunde abgesehen. Da diese beiden Sammlungen später in Paris meistbietend versteigert wurden[3]), so sind ihre Bestände für Metz verloren und teilweise überhaupt verschollen. — Von weiteren Steindenkmälern kamen in der genannten Zeit ausser der Meilensäule aus dem Jahr 97 n. Chr. (Nr. 87 des Steinsaales; vgl. Jahrb. X S. 32) und anderen Fundstücken im Jahre 1837 fünf Bildwerke aus Stein hinzu, welche die Akademie auf Kosten der Stadt Metz aus dem Nachlass des Marquis de Villers auf Schloss Burgesch bei Schwerdorf im Kreise Bolchen für 800 Frcs. erstand (Nr. 3. 19. 89. 105. 528 des Steinsaales; s. Mém. Acad. Metz 1837/38 S. 344—346; vgl. Austrasie I. 1837. S. 489),



Abb. 7. **Museum Metz.**
Grabstein aus Arlon, erworben 1837.

[1]) A. Migette, Catalogue des tableaux S. XV f.; Kraus III S. 780.

[2]) In der Sammlung Paguet befanden sich drei der Bruchstücke des altchristlichen Sarkophages, in welchem Ludwig der Fromme beigesetzt war (Nr. 463—466 des Steinsaales). Zu der Sammlung von V. Simon gehörten die Steindenkmäler bei Robert I S. 53 und II S. 23 f., ausserdem ein aus Nîmes stammendes Altärchen (Keune, Westd. Korrbl. XV Sp. 4), welches nach einer mir zugegangenen freundlichen Mitteilung Herr Professor Hübner aus Berlin in der Sammlung eines Grafen in Spanien (!) wiedergefunden hat. Ausserdem besassen beide Sammlungen Darstellungen der Epona (Jahrbuch VIII,2, S. 57 Anm. 4).

[3]) Die Sammlung Paguet wurde 1867, die Sammlung Simon im Februar 1868 versteigert. Der Auktionskatalog der letzteren hat nur über den vom Museum zu S. Germain erworbenen Depotfund von Wallerfangen und einige andere besonders wertvolle Stücke genauere Angaben; ein Exemplar desselben besitzt die Metzer Stadtbibliothek. — Die von Migette gesammelten Gegenstände hat der Besitzer mit seinen Zeichnungen und Gemälden der Stadt Metz geschenkt (s. später).

darunter vier Teile von Weih- und Grabdenkmälern aus Arlon, dem alten Orolaunum, welche im 17. Jhdt. von dort nach der Stadt Luxemburg verbracht und hier später zu Festungsbauten verwendet waren (Wilthemius, Luciliburgensia ed. Neyen Fig. 9 und 118 mit S. 12/13. 174. 314; Fig. 315—317 mit S. 263; Fig. 289—292 mit S. 255—257; Fig. 225 mit S. 231—232; wiederholt von Prat, Arlon, Atlas pl. 1. 15.

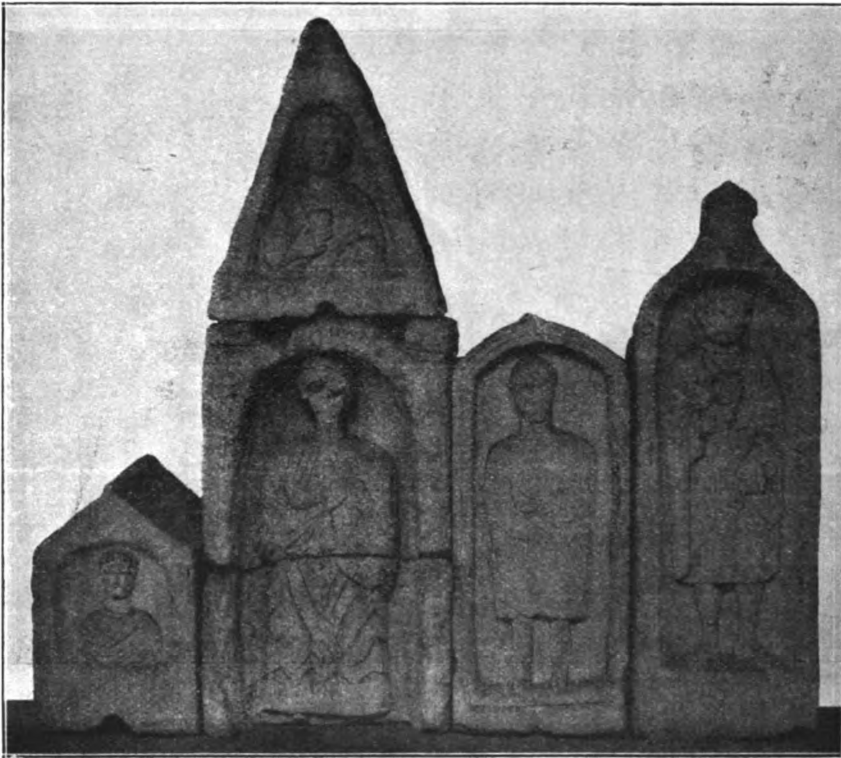


Abb. 8. Museum Metz, Steinsaal Nr. 30—34: Grabsteine aus Soulosse, erworben 1839.

87—89. 66—68. 47. — Eine Abbildung von Nr. 3 des Steinsaales s. beifolgend 7). Zwei Jahre später, 1839, folgte die Erwerbung einer Anzahl von gallo-römischen Grabsteinen aus Solimariaca, an der Strasse Toul-Langres, j. Soulosse (Vosges): Nr. 30—48 und 49—52 des Steinsaales (Beaulieu, Archéologie de la Lorraine I. 1840 S. 168ff. mit pl. II und S. 212ff. mit pl. III. V; Jollois, Antiquités remarquables du département des Vosges, Paris 1843 pl. 18—20; vgl. S. 71; Mém. Acad. Metz

1839/40 S. 72; Austrasie V. 1839. S. 152. 410f. und nouvelle série I. 1840. S. 140. — Nr. 30—37 des Steinsaales sind beifolgend **8—10** abgebildet). Dasselbe Jahr 1839 brachte ausser Nr. 76. 523. 525 auch das Bruchstück einer Meilensäule Nr. 86 des Steinsaales (Jhb. X S. 8 Anm. 1 — vgl. Mém. Acad. Metz 1839/40 S. 73—74). Im Jahr 1841 kamen ausser dem Altarstück Nr. 440 und dem Brandgrab Nr. 149 infolge von Neubauten am Jakobsplatz, der damaligen place d'Austerlitz,

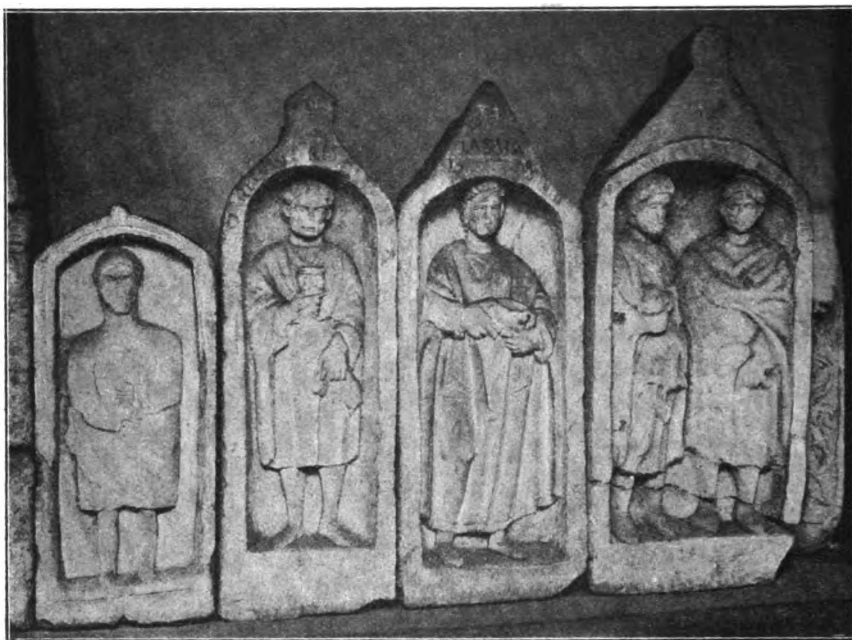


Abb. 9. Museum Metz, Steinsaal Nr. 33—36: Grabsteine aus Soulosse, erworben 1839.

hinzu die römischen Architekturstücke Nr. 1. 25. 168 (Mém. Acad. Metz 1841/42 S. 140 mit Abb.); weit wertvolleren Zuwachs aber bedeuteten das bisher in der Nähe des Citadellenthores und Höllenturmes eingemauerte Bruchstück eines grossen Grabdenkmals Nr. 26 (a. a. O. S. 138 mit Fig. 2; s. Abbildung **11—12**) und vor allem die Frauenstatue Nr. 170, welche bei Fundierung eines Flügels der damaligen caserne du génie, der jetzigen Kaiser-Wilhelm-Kaserne, aufgefunden wurde (a. a. O. S. 139 mit Fig. 3) und deren Abbildung eine besondere Behandlung des schönen Fundstückes begleiten soll. Dem folgenden Jahre 1842 verdankt das Museum insbesondere das Denkmal, durch

welches die Dorfbewohner von Marsal den Kaiser Claudius geehrt haben, Nr. 108 des Steinsaales (Mém. Acad. Metz 1842/43 S. 386 ff. mit Abbildung; Robert pl. VI Fig. 2), ausserdem Nr. 72. 82. 106 und 114 (Mém. Acad. Metz 1842/43 S. 339. 340. 344 mit zwei Abbildungen). Im nächsten Jahr 1843 bereicherte Herr Laporte die Sammlung der Akademie um inschriftliche und andere Steindenkmäler der römischen Zeit wie der Renaissance, welche in dem einstmaligen Hause Aubry-Boissard, später Peltre, in der Goldschmiedstrasse zu Metz zusammengebracht waren: Nr. 5. 6. 94. 95. 248. 457. 551. 608 und 639—645 des Steinsaales; s. Keune, Jahrb. VIII,1 (über J. J. Boissard) S. 37—47 und die beifolgende Abbildung 4 (Nr. 6 des Steinsaales). In demselben Jahre 1843 ging die Vereinssammlung in städtische Verwaltung über, und die Aufsicht über die im Garten hinter der Bibliothek sowie im Hausflur dieses Gebäudes aufgestellten Steindenkmäler und sonstigen Altertumsfunde wurde dem damaligen Bibliothekar Clercx übertragen, der einen Teil derselben in den Wänden des Hausflurs einmauern liess [1]). Ueberhaupt galt seitdem die Altertumssammlung als ein Anhängsel der Bibliothek, und war den Beamten der Bibliothek, wie Malherbe [2]) — Lorrain — Schuster, die Verwaltung dieser Sammlung übertragen. Welch stattliche und wertvolle Sammlung im Jahre 1843 die Stadt



Abb. 10. Museum Metz, Steinsaal Nr. 37: Grabstein aus Soulosse, erworben 1839.

[1]) Nach Abel vor Lorrain S. III/IV.

[2]) Der nach Abel a. a. O. S. V von dem Unterbibliothekar Malherbe (um 1860) verfasste und mit Zeichnungen ausgestattete handschriftliche Museumskatalog der Metzer Stadtbibliothek kann nur das Bruchstück eines solchen sein, welches hinter den aus Chastillon (1614) stammenden Ansichten aus Metz eingebunden ist und welches auch Kraus III S. 336 meint. Auf Malherbe geht (nach Abel) die erste Bezifferung der Steindenkmäler zurück. — Ueber Lorrain und Schuster vgl. nachher.

übernahm, lehrt schon die oben gegebene Uebersicht über die wichtigeren Eingänge, und doch kann diese Uebersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen. Denn dass die Aufzählung lückenhaft ist, zeigt eine Vergleichung mit den Angaben der Abbildungen des i. J. 1843f. erschienenen Buches von Émile Bégin, »Metz depuis dix-huit siècles«, welche bezeugen, dass auch andere Steindenkmäler damals bereits im Museum sich





Abb. 11 u. 12: Museum Metz, Steinsaal Nr. 26: Von einem Grabdenkmal, gef. zu Metz, Citadelle (eing. 1841).

befanden, über deren Erwerbung frühere Angaben nicht vorzuliegen scheinen, wie Nr. 28. 69. 74. 81 (Jhb. X S. 28,21). 151 (s. Abbildung **18**.) 157. 159 (Bénédictins, Hist. de Metz, I, 1769 pl. XX, 2; bereits 1838 in der Sammlung vorhanden nach Mém. Acad. 1838/39 S. 271). 144—147 (Jhb. VIII,1 S. 39–41) bei Bégin pl. 24. 35. 38. 39. 47. 48. Auch

soll nicht unerwähnt bleiben, dass damals u. a. [1]) auch die herrliche Elfenbeinschnitzerei aus dem 10. Jahrhundert mit dem Bildnis des Adalbero bereits im Besitz der Stadt sich befand (vgl. Bégin a. a. O. II S. 389; Litteratur bei Kraus, die christl. Inschriften der Rheinlande II,1. 1892. Nr. 315, wo nachzutragen sind: Paul Weber, Geistliches Schauspiel und kirchliche Kunst in ihrem Verhältnis erläutert an einer Ikonographie der Kirche und Synagoge. 1894. S. 21 f. und Lothring. Kunstdenkmäler Nr. 54). In den nächstfolgenden Jahren war der Zuwachs gering, bis die Anlage der Eisenbahn und der Bau eines Bahnhofes zu Altertumsfunden führten, welche dem Museum zu gute kamen. Unter den Fundstücken war von hervorragendem Wert die Bauinschrift des Brunnenhauses (Nymphaeum) einer Wasserleitung Nr. 80 (Mém. Acad. Metz 1848/49 S. 55; Robert pl. VI Fig. 4; vgl. Jhb. IX S. 178 Anm. 1). Von sonstigen Erwerbungen seien noch erwähnt die Funde des Jahres 1851 von der »lunette de Montigny« oder »l. d'Arçon« Nr. 8. 24. 64. 73. 83. 101. 104 und 169



Abb. 13. Museum Metz.
Steinsaal Nr. 151: Grabstein.

[1]) Auch die (in Metz hergestellte) bronzene Nachbildung eines eisernen Thürklopfers aus einem Hause zu Troyes (Aube) wird damals schon in der Sammlung vorhanden gewesen sein, da die 5 bronzenen Nachbildungen dieses Stückes »vor 50 oder 60 Jahren« in Metz angefertigt sind. Das Original ist verschollen, und im Museum zu Troyes befinden sich nur zwei Abgüsse, einer in Bronze und einer in Gyps. Die Angabe von Hoffmann, Kleinaltertümer S. 47 = Jahrbuch V,2 S. 185, dass der Schildhalter das Wappenschild der Metzer Familie Louve trage, ist irrig; es ist das Wappen der Familie Hennequin zu Troyes, wie der Konservator des

(Mém.. Acad. Metz. 1851/52 S. 221—223 mit einigen Abbildungen[1]) sowie Nr. 402 aus der Kirche S. Martin. Das Jahr 1854 brachte den als Schlussstein eines Thorbogens gearbeiteten Juppiter-Kopf (s. Abbildung 4) und das Relief einer reitenden Epona (Abb. Jhb. VIII,2, S. 58, vgl. Revue arch. 1898,2 S. 191), die folgenden Jahre u. a. die Nr. 29. 110. 462 (irrtümlich für karolingisch gehaltenes Relief). 479. 522. Dann förderten die durch Anlage der Wasserleitung Gorze-Metz (1858—1860) nötig gewordenen Arbeiten manches Fundstück zu Tage, insbesondere im Sommer 1858 in der Goldschmiedstrasse: Nr. 53. 61 (s. Abbildung 14). 67. 75. 79. 113; vgl. Bull. Soc. Mos. I. 1858. S. 54—57; Mém. Acad. Metz 1858/59 S. 283—289; Robert pl. I, 9; IV, 4. 5; IX, 5; X, 3. Dem Jahr 1859 verdankt die Sammlung u. a. die beiden noch rätselhaften Inschriften Nr. 65 und 66 (Jhb. X S. 57 Anm.) sowie Nr. 142 und das beim Bahnbau Diedenhofen—Luxemburg gefundene Bacchus-Relief Nr. 22 (Bull. Soc. Mos. 1859 S. 4—5; 1860 S. 8; Mém. Acad. Metz 1859/60 S. 403 f. mit Abbildung), den folgenden Jahren — ausser Nr. 341 u. a. — Funde aus dem Kloster der Franziskaner-



Abb. 14. Museum Metz, Steinsaal Nr. 61: Grabstein, gef. zu Metz 1858.

Museums zu Troyes, Herr Le Clert, mir mitteilt, dessen Freundlichkeit ich überhaupt genauere Angaben über diesen Thürklopfer verdanke. Vgl. über das Stück Arnaud, Voyage archéologique dans le département de l'Aube; Fichot, Statistique monumentale du département de l'Aube; Viollet-le-Duc, Dictionnaire raisonné de l'architecture française du XIe au XVIe siècle. VI. 1875 S. 86 (Abbildung) mit S. 83/84; Catalogue de l'Archéologie monumentale du Musée de Troyes, Nr. 768.

[1]) Irrtümlich ist hier (S. 222,2) auch Nr. 69 des Steinsaales aufgeführt, obgleich dieser Stein sich schon früher im Museum befand (vgl. oben).

Recollekten[1]; weitere Fundstücke brachte der Abbruch der Kirche S. Marie auf der Citadelle[2]) und der Kirche der Cölestiner[3]). Auch wurde dem Museum im Jahre 1862 die Ehreninschrift geschenkt, welche i. J. 20 n. Chr. dem Kaiser Tiberius vermutlich die Bewohner des Herapel gesetzt hatten und welche bisher im Besitz eines Privatsammlers, des Herrn Motte zu Saarlouis[4]), gewesen war: Nr. 107 des Steinsaales (Bull. Soc. Mos. V. 1862 S. 44—45; Robert pl. VI, 1; vgl. Jhb. IX S. 155 Anm. 2). Es folgte ein reiches Geschenk der französischen Regierung, welche ausser einer Anzahl von Gypsabgüssen antiker Meisterwerke[5]) eine Auswahl aus der von ihr im Jahre 1861 angekauften grossartigen Sammlung des Marchese Campana zu Rom, wie anderen Museen, so auch dem Museum der Stadt Metz überwies[6]). Ferneren wertvollen Zuwachs ergab dank den Bemühungen der Société d'archéologie et d'histoire de la Moselle und des mit der Bauleitung betrauten Herrn Petsche der Bahnbau Diedenhofen—Niederbronn durch die Compagnie des chemins de fer de l'Est in den Jahren 1864—1869 aus der Gegend von Bettingen, Merlenbach und Sainte-Fontaine[7]): Nr. 49 und 115—125 (J. 1864); Nr. 126—130 (J. 1864) und 131—136 (J. 1867); Nr. 137 und 138 (J. 1869); vgl. Bull. Soc. Mos. VII. 1864. S. 131 ff.; XI. 1868. S. 2—3; XII. 1869. S. 125 f.; Mém. Acad. Metz 1864/65 S. 127—144 (Nr. 138 ist abgebildet im Jhb. VIII,2, S. 60). Aber auch von anderen Fundstellen gingen dem Museum in diesen Jahren Stücke zu, so eine Amphora und zwei Glasgefässe (Hoffmann, Steinsaal, S. 8, A, und S. 12 Nr. 27 a. b) aus den Sandgruben der genannten Compagnie de l'Est zu Sablon (1864), Nr. 7. 18 und 68 des Steinsaales (1864), weiter Nr. 20 und 56 (vgl. 109 und 112) von der porte d'Anglemur, das Relief der Epona Nr. 23 (Robert pl. I, 4; vgl. S. Reinach, Epona, Nr. 23), mittelalterliche Grabschriften u. a. aus dem Nachlass Morlanne (Nr. 509.

---

[1]) Kraus III S. 684 ff. Vgl. Nr. 471. 481 ff. 488. 496. 505. 513 des Steinsaales.

[2]) Kraus III S. 705 ff. Vgl. Nr. 404 ff. 422 ff. 427 ff. des Steinsaales.

[3]) Kraus III S. 674 ff. Vgl. Nr. 497. 499—502 des Steinsaales.

[4]) Vgl. auch Lorrain, Catalogue Nr. 174.

[5]) Lorrain, Catalogue Nr. LXXXV—XCVII; Migette, Catalogue des tableaux et des sculptures S. 126—128 Nr. 66—77, vgl. S. 144; Hoffmann, Steinsaal S. 21—23 unter a. d. e. f. h. k. (l). m. (n). o. Diese Abgüsse sind wegen Raummangels seit 1896 im Lyceum untergebracht; mehrere hatten bis dahin, verstümmelt, in dem Kohlenraum des Museums gestanden.

[6]) Im Jahre 1863: Griechische und etruskische Gefässe, Skulpturen u. a.; s. Bull. Soc. Mos. VI. 1863 S. 92—96; Lorrain Nr. I—LXXXII. LXXXIV. 155 und 167; Hoffmann, Steinsaal S. 5—8; S. 16—17 Nr. 50 f. 55. 56 a—d. 57. 58. 60; S. 20, sowie die Nr. 155. 167 a. b. 340 b. — Ausserdem i. J. 1864 fünf Gemälde (s. u.).

[7]) Eine Anzahl von Fundstücken sind in S. Fontaine zurückgeblieben, wo ich sie noch im J. 1899 gesehen (vgl. auch Prost, Mém. Acad. Metz 1864/65 S. 143).

511. 512. 520. 576—578; vgl. Bull. Soc. Mos. IX. 1866 S. 24—30) u. s. w. Auch wurden im J. 1868 zwei Blöcke mit bildlichen Darstellungen gefunden, welche zum Bau der römischen Brücke unterhalb der Totenbrücke verwendet gewesen waren: Nr. 77 und 88 (vgl. Bull. Soc. Mos. XI. 1868. S. 106; Mém. Acad. Metz 1868/69 S. 517—518; Abbildg. bei Ledain, Lettres et notices d'archéologie, Nouvelle édition, Metz 1869 [1867] pl. IV, 1 und V, 2 mit S. 305 ff.); ausserdem liefen aber in diesem und dem folgenden Jahr eine Reihe von anderen Fundstücken ein, wie Nr. 90 (Robert pl. II, 4), Nr. 139 (vgl. 140) Brandgrab, Steinbehälter mit Glasgefäss aus Kreuzwald (32 g bei Hoffmann, Steinsaal S. 12/13; vgl. Bull. Soc. Mos. XII. 1869. S. 11—13) u. a. Jedenfalls beweist schon diese Zusammenstellung zur Genüge, dass Hausflur und Garten einer solchen Fülle von kultur- und kunstgeschichtlich wichtigen Altertümern weder hinreichende noch zweckmässige Unterkunft bieten konnten. Wenn daher diejenigen wissenschaftlichen Vereine, welche sich die Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler des Landes zur Aufgabe gestellt hatten, die Metzer Akademie und die archäologisch-historische Gesellschaft, eine bessere und würdigere Unterbringung ihrer Pfleglinge verlangten, so ist dies gewiss verständlich. Dazu kam noch ihre Sorge um die Gemäldesammlung, welche, wenn auch besser, so doch gleichfalls in ungenügenden Räumen untergebracht war. Lange blieb freilich ihr Rufen unerhört[1]. Endlich aber drang ihre Forderung durch: der im Einvernehmen mit der Metzer Akademie vom Stadtbaumeister Demoget entworfene Plan eines Museumsbaues wurde i. J. 1869 genehmigt und, wenn auch nur zum kleineren Teil, ausgeführt[2]. Nachdem der Bau im Laufe des Jahres 1870 fertig geworden, konnte die Einrichtung beginnen. Diese war im Jahre 1872 beendigt, und wurden die neuen Räume im Mai dieses Jahres dem Besuch geöffnet. Es umfasste aber der Neubau zwei Stockwerke, deren unteres vom »Steinsaal« (s. Tafel), das obere von drei mit Oberlicht ausgestatteten Bildersälen eingenommen war. Ausserdem standen für die Altertumssammlung noch zur Verfügung ein kleines Vorzimmer zum Steinsaal, welches bis zur Neuordnung des Museums Thon- und Glasgefässen wie auch anderen Kleinaltertümern[3]) ein un-

[1]) Vergl. Migette, Catalogue des tableaux, S. XXIV—XXVI. Ueber frühere Bauprojekte vgl. Migette S. XVIII ff. Bemerkenswert ist, dass bereits im J. 1835 zur Errichtung eines Museums Bauten vorgeschlagen sind, welche neuerdings zum selben Zweck empfohlen wurden (a. a. O. S. XIX). — Schon im April 1864 hatte die Akademie einen Bauplan genehmigt, über den E. de Bouteiller Bericht erstattet: Rapport sur le projet de musée présenté pour les collections de la ville de Metz. Metz 1864. 22 S. 8°.

[2]) Migette a. a. O. S. XXVII f.

[3]) Hoffmann, Steinsaal, S. 5—20.

geeignetes Unterkommen bot, sowie die bisher als Bildersäle verwendeten Räume [1]) mit Ausschluss des der Akademie eingeräumten vorderen (nach der Bibliothekstrasse zu gelegenen) Zimmers. Die Ueberführung und Aufstellung der Steindenkmäler und sonstigen Altertümer im Steinsaal hatte der Bibliothekar Lorrain geleitet; er legte auch ein Verzeichnis dieser Gegenstände an, für die er eine neue, noch jetzt giltige Bezifferung [2]) durchgeführt hat. Die letzte Hand an sein Verzeichnis zu legen hinderte ihn sein Tod († 4. März 1873). Daher nahm Charles Abel, der Vorsitzende der Société d'archéologie et d'histoire de la Moselle, die Redaktion des Verzeichnisses in die Hand: er hat mehrere Angaben über Herkunft der Stücke zugefügt, im übrigen aber den Wirrwarr, welchen der Neubau in der Ordnung der im Garten untergebrachten mittelalterlichen Steindenkmäler verschuldet hatte, nicht beseitigen können [3]). Das von Abel redigierte Lorrain'sche Verzeichnis berücksichtigt alle im Steinsaal untergebrachten Altertümer [4]), soweit sie bis zum Jahre 1873 eingegangen waren [5]); vorausgeschickt ist auf Abels Veranlassung [6]) die Zusammenstellung der Gegenstände aus der Sammlung Campana [7]) und der Gypsabgüsse von Antiken. Dagegen sind nicht berücksichtigt die heimischen Kleinaltertümer, wie Glas- und Thongefässe [8]), Thonlampen [9]), Gewandnadeln [10]), Haarnadeln [11]), Schreib-

[1]) Vgl. unter C (Gemäldesammlung).

[2]) Diese Bezifferung, welche zwar die römische Zeit von Mittelalter und Neuzeit scheidet, im übrigen aber keine planmässige ist, kann erst nach Einführung einer planmässigen Aufstellung abgeändert werden.

[3]) Abel vor Lorrain S. VII.

[4]) Auch die moderne Skulptur von Pioche Nr. 550; Hoffmann hat diese (S. 22, i) ebenso wie eine andere Arbeit von Pioche (S. 23, p) und eine Gruppe von Fratin (S. 21, g) unter die Abgüsse von Antiken eingereiht.

[5]) Die letzten in Lorrains Katalog verzeichneten Erwerbungen gehören ins Jahr 1872, eine noch ins Jahr 1873 (Nr. 649 = Bull. Mos. 1873 S. 2).

[6]) Abel vor Lorrain S. VI.

[7]) Zwei Stücke sind an anderer Stelle als Nr. 155 und 167 eingefügt; s. o. — Nicht zugehörig: Lorrain Nr. LXXXIII (S. 20) = Hoffmann Nr. 363.

[8]) So die bereits oben angeführten Gefässe aus Gräbern von Scarponna (J. 1831) und Grabfunde aus Sablon (J. 1864); ausserdem z. B. Hoffmann, Steinsaal, S. 14 unter Nr. 34 (J. 1845. 1862. 1866. 1867); S. 15 unter Nr. 40 (1867); dagegen Hoffmann S. 77 Nr. 341 = Lorrain Nr. 647 (J. 1860).

[9]) Hoffmann, Steinsaal, S. 11, Nr. 24 und S. 16 unter Nr. 50 sowie Kleinaltertümer S. 9 = Jahrb. IV,1, S. 194 (mehrere mit dem Stempel des Fabrikanten *Fortis*, vgl. Mém. Soc. Mos. 1865 S. 281: Karlstrasse; Bull. Soc. Mos. II. 1859, S. 39 unter 2: Marchantstrasse).

[10]) fibulae, wie z. B. Mém. Acad. 1850/1851 S. 189 mit Abbildung (Hoffmann, Kleinaltertümer S. 11 = Jhb. IV,1, S. 196).

[11]) Vgl. Hoffmann, Kleinalt. S. 15 f. = Jhb. IV,1, S. 200 f.

griffel[1]), Schlüssel[2]), Kummetringe[3]), Hufschuhe[4]), Webersteine[5]), Statuetten aus Bronze[6]) und Thon[7]) und anderes[8]). Allerdings standen diese Kleinaltertümer an Zahl und Wert aus früher angedeuteten Gründen erheblich hinter den Steindenkmälern zurück, aber es fanden sich darunter doch auch wertvolle Stücke, z. B. das als Abb. **15** wiedergegebene Schmuckkästchen aus Elfenbein[9]) und das Bruchstück eines Bronzetäfelchens mit einer Weihinschrift[10]). Ausser dem Hinweis auf diese Kleinaltertümer seien zur Vervollständigung der oben gegebenen Uebersicht über das Wachstum der Altertumssammlung auf Grund des Verzeichnisses von Lorrain noch einige wichtigere Steindenkmäler aufgeführt, welche während des Baues und der Einrichtung



Abb. 15. Museum Metz: Schmuckkästchen aus Elfenbein (Jhb. IV,1, 201).

---

1) stili, vgl. Hoffmann, Kleinalt. S. 17 = Jhb. IV,1, S. 202.

2) Vgl. Hoffmann, Kleinalt. S. 25 f., 42 ff. = Jhb. IV,1, S. 210 f., V,2, S. 180 ff.

3) Vgl. Hoffmann, Kleinalt. S. 26 = Jhb. IV,1, S. 211.

4) Vgl. Hoffmann, Kleinalt. S. 27 f. = Jhb. IV,1, S. 212 f.

5) Hoffmann, Steinsaal, S. 18 unter Nr. 2 und Kleinalt. S. 9 = Jhb. IV,1, S. 194.

6) Vgl. Hoffmann, Kleinalt. S. 29 und S. 30—33 = Jhb. IV,1, S. 214. 215—218 sowie die zu Abb. **21—24** gegebenen Nachweisungen.

7) Vgl. Hoffmann, Kleinalt. S. 8 = Jhb. IV,1, S. 193; Abbildungen Mém. Acad. Metz 1850/51, Tafel zu S. 182, Fig. 17. 18 und beifolgend Nr. **25—27**. — Die a. a. O. S. 8 = 193 (Ende) angeführte Inschrift ...PISTI... ist der Name des Fabrikanten *Pistillus*; vgl. Tudot, Coll. de figurines en argile 1860 pl. 30, fig. A.

8) So ein Bronze-Kelt; das Elfenbeinrelief des Adalbero (s. o.); Bleikreuze und Kelche aus mittelalterlichen Gräbern; ein Bleinapf mit verschiedenen Gegenständen (Bull. Soc. Mos. VIII. 1865. S. 77—79); eine Zinnschüssel: Hoffmann, Kleinalt. S. 36. 44—45. 48 = Jhb. V,2, S. 174. 182—183. 186. Ebenso der Abdruck des Salbenstempels eines Augenarztes: a. a. O. S. 29 = Jhb. IV,1, S. 214; das Original besitzt (nach freundlicher Mitteilung des Herrn Seymour de Ricci zu Paris) das Museum von S. Germain als Nr. 9033 (Litteratur: Bégin, Courrier de la Moselle, Sept. 1836, S. 112, Annuaire de la Moselle 1837 S. 130 und Mém. Acad. Metz 1839/40 = histoire médicale S. 111 f. mit pl. VII,2; Ausland 1836 S. 1204 Nr. 276; Giornale Arcadico LXXIV. 1838. S. 123, woher Henzen n. 7249; V. Simon Mém. Acad. Metz 1838/39 S. 288 mit pl. I, 10; Mém. Acad. Metz 1843/44 S. 268; Overbeck, Katalog des rhein. Mus. vaterl. Altert. 1851. S. 150 n. 10; Verronnais, Supplément à la statistique ... du département de la Moselle 1852 S. 369; Grotefend, Philologus XIII S. 161 n. 64 und Stempel der röm. Augenärzte n. 91; Osann, Philologus XIV S. 632; Brambach n. 1875; Kraus III, S. 86; Esperandieu, Recueil des cachets d'oculistes Romains 1894 Nr. 57 = Rev. archéol. 1893; auch im Bericht unter den Akten der franz. Regierung im Bezirksarchiv zu Metz T. VI unter Daspich).

9) Hoffmann, Kleinalt. S. 16 = Jhb. IV,1, S. 201.

10) Mém. Soc. Mos. 1865 S. 273 und Hoffmann, Kleinalt. S. 29 = Jhb. IV,1, S. 214. — Seymour de Riccy ergänzt Z. 3 treffend: *sacerdos Romae*]. *et Aug*[*usti* (brieflich), und somit wäre diese Inschrift das zweite Zeugnis für diesen Gemeindepriester (vgl. Jhb. X S. 27/28 Nr. 20).



Museum der Stadt Metz



teinsaal, rückwärtiger Teil.

des Steinsaales eingelaufen waren[1]) oder welche bereits früher zur Sammlung gehört hatten, ohne dass jedoch über die Zeit ihrer Erwerbung sich bisher Bestimmtes feststellen liess. Ich meine von den Steindenkmälern römischer Zeit: Nr. 158, den Altar der Epona und des Genius Leucorum von Nasium-Naix (Bull. Mos. 1871/72 S. 13; Robert pl. I, 5—7); Nr. 165, die Widmung an die deae Maiiae (= Matres?) seitens der vicani vici Pacis (Bull. Mos. 1871/72 S. 4ff.; Robert pl. V, 1); den Grabstein Nr. 154 (Bull. Mos. 1871/72 S. 14; Robert pl. VII, 7); von Architekturstücken den Fries Nr. 161 (Mém. Acad. Metz 1858/59 S. 291 ff.); dann auch ausser den Bestandteilen von Mühlen (Nr. 249 ff.) die Amphoren Nr. 152 und 284 (vgl. Westd. Korrbl. XV, 1896, 1) sowie Nr. 160 (Bénédict., Hist. de Metz I pl. I, 5); schliesslich die Gypsabgüsse Nr. 199. 71 und 166 (Robert I S. 93; II S. 22 und pl. VII, 4—6; vgl. Bull. Mos. 1871/72 S. 14—15). Von mittelalterlichen und neueren Denkmälern nenne ich die Altaraufsätze Nr. 400 f. (Bull. Mos. 1871/72 S. 16, 6—7); den monumentalen Kaminmantel Nr. 415; das Relief des Ritter und Knappen Nr. 441 (Austrasie V. 1839. S. 104 ff. mit Abbildung auf Tafel); Nr. 463—466 (Lothr. Kunstdenkmäler Nr. 41), die Bruchstücke des altchristlichen Marmorsarges Ludwigs des Frommen, soweit sie damals schon im Museum vorhanden waren; den Wappenstein Nr. 570 (Bull. Mos. 1870 S. 41); die Reste aus der Kirche Saint-Etienne-le-Dépanné Nr. 601 - 607 (Bull. Mos. 1871/72 S. 41 ff.), sowie die Gypsabgüsse Nr. 467 und 413 (Bull. Mos. 1871/72 S. 16, 8; Lothr. Kunstdenkmäler Nr. 20, oben, und Nr. 6). So konnte denn Professor Hübner, der im Herbst 1872 das Metzer Altertumsmuseum, freilich nur flüchtig[2]), besichtigte, die Reichhaltigkeit unserer Sammlung römischer Skulpturen und Inschriftsteine hervorheben (Bonner Jahrbücher LIII—LIV. 1873. S. 159—171). Damals übertraf diese Sammlung an Umfang die Trierische, welche teilweise in der Porta Nigra (Sammlung der Regierung), teilweise in dem Gebäude der Bibliothek bezw. des Gymnasiums (Sammlung der Gesellschaft für nützliche Forschungen) untergebracht war[3]). Freilich ist inzwischen

[1]) Vgl. Lorrain im Bull. Soc. Mos. 1871/72 S. 4—16.

[2]) Hübner a. a. O. S. 159. 170. Infolge dessen hat der hochverdiente Gelehrte verschiedene Denkmäler nicht gesehen (S. 165,4 über Nr. 81) oder überhaupt nicht berücksichtigen können (z. B. Nr. 170) und hat für einige irrige Erklärungen gegeben, wie S. 163/164 über das Grabdenkmal Nr. 13 (früher Nr. 64), s. Abb. 5; desgl. S. 165 über die Grabschrift Nr. 82 (Robert III S. 73). Zu Nr. 65 und 66 (Hübner S. 161—163) vgl. Jhb. X S. 57 Anm. 1; zu Hübner S. 162,7 (nicht erhaltene Inschrift) vgl. Jhb. IX S. 188,4 und X S. 59.

[3]) Hübner a. a. O. S. 161.

die Metzer Sammlung von den vereinigten Trierer Sammlungen dank der Schaffung eines Provinzialmuseums zu Trier (1877) insbesondere durch die von Professor Hettner ausgegrabenen, an Reichhaltigkeit einzig dastehenden Neumagener Fundstücke weit überholt. Aber auch der Zuwachs der Metzer Altertumssammlung, welche im wesentlichen auf Geschenke von Regierung, Vereinen und Privaten angewiesen war, ist seither eine sehr beachtenswerte gewesen, da zahlreiche Fundstücke demselben zuflossen, von denen nicht wenige von hervorragender Wichtigkeit für die Kulturgeschichte nicht bloss des heutigen Lothringen sondern des gesamten Gallien und des römischen Reiches überhaupt sind. Und dabei sind nachrömische Fundstücke nicht einmal berücksichtigt! Die nächsten Jahre nach Lorrains Tode waren allerdings arm an Eingängen, was in den politischen Wandlungen seine Erklärung finden mag; erheblich reicher werden sie jedoch mit dem Jahr 1878. Dass aber diese Bereicherung eine stetige sein wird, dafür bürgt die Organisation der Gesellschaft für lothringische Geschichte wie auch des Museums.



Abb. 16.
Museum Metz, Steinsaal Nr. 297: gef. zu Sablon, Kiesgruben Mey.

Nach Lorrains Tode hat der Bibliothekar Herr Schuster die Eingänge (auch Kleinaltertümer) handschriftlich auf Blättern eingetragen, welche einem Exemplar des Lorrainschen Kataloges[1]) angebunden sind. Auf Grund dieser bis zum 11. Juni 1887 reichenden Aufzeichnungen von Schuster hat O. A. Hoffmann gelegentlich der Generalversammlung der deutschen Geschichtsvereine zu Metz im Jahr 1889 einen deutschen Katalog veröffentlicht, welcher das Verzeichnis von Lorrain bis zum genannten Jahre ergänzt und auch einige nach Schusters Aufzeichnungen

[1]) Dieses Exemplar ist jetzt von der Stadtbibliothek dem Museum überwiesen.

eingelaufene Stücke [1]) nachträgt. Dieses neue Verzeichnis berücksichtigt auch die damals in den Schränken des Vorzimmers zum Steinsaal untergebrachten Kleinfunde und weist unter den im Steinsaal aufgestellten gallo-römischen Altertümern [2]) — abzüglich des Nachtrags



Abb. 17. Museum Metz, Steinsaal Nr. 305: Mercurius und Rosmerta, gef. zu Sablon, Kiesgruben Mey.

(S. 116) — 77 Nummern (Nr. 286—362) und unter den mittelalterlichen und neuzeitlichen Gegenständen 47 Nummern (649—695) mehr auf als der Lorrainsche Katalog [3]). Später hat Hoffmann auch

---

[1]) Nr. 691—695 und S. 116, Nr. 364—366.

[2]) Darunter auch fränkische Steinsärge Nr. 352—355.

[3]) Lorrain Nr. 647—650 = Hoffmann, Steinsaal, Nr. 341. 647. 648. 285; einige andere Abweichungen sind schon vermerkt. Im übrigen hat Hoffmann die Zählung von Lorrain beibehalten.

ein Verzeichnis der in den oberen Räumen aufgestellten Kleinaltertümer[1]) zusammengestellt, welches die Erwerbungen bis zum Jahre 1892 umfasst (Jahrbuch IV,1 und V,2). Diese Verzeichnisse von Hoffmann ermöglichen eine — allerdings nicht durchaus vollständige[2]) — Vorstellung von den Beständen des Altertumsmuseums vor 10 Jahren.



Abb. 18.
Museum Metz, Steinsaal Nr. 305: Apollo (Rückseite von Abb. 17, verkleinert).

Aus dem Zuwachs, dessen sich die Sammlungen seit dem Abschluss des Verzeichnisses von Lorrain zu erfreuen gehabt, seien von den

[1]) Verschiedene gleichartige und daher zusammengehörige Fundstücke sind, weil in verschiedenen Räumen untergebracht, auseinander geraten, so ausser den bereits erwähnten Webersteinen und Thonlampen u. a. auch die Stücke des Briquetage (Steinsaal, S. 18, Schrank IV unter Nr. 3 und Oberstock Pult III B, Jhb. V,2, S. 174).

[2]) Ausser den gelegentlich erwähnten Gegenständen, welche in die Verzeichnisse von Hoffmann nicht aufgenommen sind, obschon sie vor 1892 im Museum vorhanden waren, seien beispielsweise genannt: die Holzschnitzereien (zwei sind abgebildet Lothr. Kunstdenkmäler Nr. 40); einige Gegenstände der Sammlung Migette; der Gypsabguss der Reiterstatuette Karls d. Gr. (Original aus dem Metzer Domschatz, jetzt im Musée Carnavalet zu Paris). Vgl. später. Leider sind aber auch Stücke abhanden gekommen, wie das Bleirelief bei Hoffmann, Kleinaltert. S. 33 = Jhb. IV,1, S. 218; der Votivring bei Robert pl. II, 3 (vgl. I S. 40) und, falls nicht ein Irrtum vorliegt, die bronzene Helmmaske bei Hübner, Bonn. Jhb. 53/54 S. 170 f.

älteren Fundgegenständen nur aufgeführt die Ziegelstempel, welche zu Grabfunden in Sablon Nov. 1877 gehören (Dupriez, Mém. Acad. Metz 1877/78 S. 256): Nr. 291, wo aber der dritte, ebenfalls vorhandene



Abb. 19. Museum Metz, Steinsaal Nr. 313:
Mercurius im gallischen Rock, darüber Weihinschrift; gef. zu Sablon, Kiesgruben Mey.

Stempel fehlt[1]). Weit wichtiger sind die Erwerbungen der nächsten Jahre. Denn im Jahre 1878 kamen die Bruchstücke der Mertener

[1]) Dieser Stempel, von Dupriez (S. 256) unrichtig gelesen, ist rückläufig geschrieben und lautet: I VINC I NTIVS d. i. *Vincintius* = *Vincentius*. Ausser diesem gestempelten Ziegel habe ich noch vier vorgefunden, die Hoffmann, Steinsaal, übersehen hat: EXVPERANTIVS (rückläufig);

Säule ins Museum, welche Herr Bildhauer Dujardin im Jahre 1885 zusammengesetzt hat (Nr. 294: F. X. Kraus, Bonner Jahrb. 64. 1878. S. 94—99, mit Tafel VII, und Kunst und Altert. in Elsass-Lothr. III S. 316—325 mit Abbildungen; Aug. Prost, Le monument de Merten, 39 S. 8°, mit Abbildungen, S. A. aus Revue archéologique, Janvier et Février 1879; Ch. Abel, Mém. Soc. Mos. XVI, 1, 1885, S. 1—39 mit 9 Tafeln; O. A. Hoffmann Jahrbuch I S. 14—39 mit Tafel). Dazu gesellten sich in den folgenden Jahren der Tragaltar des Cissonius (Nr. 296, vgl. die Abbildung des Steinsaales), welcher bei Anlage der Eisenbahn Hargarten—Beningen bei Karlingen gefunden wurde [1]; weiter die Fundstücke aus den Kiesgruben des Herrn Mey zu Sablon (Nr. 297. 304—328; F. Möller, Westd. Zeitschr. II S. 249ff.), darunter Weihinschriften an die einheimische Göttin Icovellauna [2]), eine Statue der Victoria (R. Kekulé, Westd. Zeitschr. I S. 291—293 mit Tafel VI; Abbildung auch auf dem beifolgenden Bild des Steinsaales) sowie die beifolgend Nr. **16—20** abgebildeten Fundstücke, drei Steindenkmäler [3]) und ein

---

ADIVTEX mit einem als Revisionsstempel (?) zwischen I und V eingeschobenen, etwas schräg gestellten d; Fundort: Citadelle zu Metz (Ledain, Plusieurs notices d'archéologie 1880 = Mém. Soc. Mos. XV, 1879, S. 173, unten, und S. 196 mit Tafel, Nr. 11);

ADIVTEC; Fundort: Citadelle? (das im Museum befindliche Ziegelstück ist m. E. nicht das von Ledain a. a. O. S. 174 und S. 195 mit Tafel, Nr. 3, aufgeführte Bruchstück);

VTECEBEN d. i. [*Adi*]*utece Ben.*; Fundort: Citadelle zu Metz (Ledain a. a. O. S. 174 und S. 196 mit Tafel, Nr. 10. — Irrtümlich giebt Hoffmann, Westd. Zeitschr. IX S. 282, Nr. 369, als Fundort Bettingen wie Steinsaal Nr. 299 an). — Den bereits Steinsaal Nr. 335 verzeichneten Stempel hat Hoffmann, Westd. Zeitschr. IX S. 283 irrtümlich als neue Erwerbung Nr. 370 aufgeführt. Der Stempel des vollständig erhaltenen Ziegels lautet: VINCENTI (mit dem Spiegelbild von N), ausserdem ist ein Bruchstück vorhanden mit den Endbuchstaben dieses Namens. Beide Ziegel stammen aus Oberkonz (Möller, Westd. Korrbl. II, 139,1). Die 6 Zahlenstempel sind von Hoffmann, Steinsaal Nr. 319, ungenau wiedergegeben.

[1]) Nach der freundlichen Mitteilung des Herrn Baurats Dr. Laubenheimer zu Sablon gef. im Staatswald »Rondheitgen« zwischen Karlingen und der ersten Wegeüberführung nach dem Staatswald zu. Ebenda wurden auch Skulpturstücke (Reiterfigur) gefunden; ein Pferdekopf im Besitz des Herrn Laubenheimer, der Verbleib der anderen Stücke unbekannt. Bei Anlage des zweiten Geleises (1896) wurde an der Fundstelle nichts gefunden.

[2]) Auch die beiden Bronzetäfelchen habe ich vorgefunden; vgl. Westd. Zeitschr. XVIII S. 374 Anm. 7 = Jahrb. XI S. 378 Anm. 1.

[3]) Vgl. die Nachweise zu den Abbildungen.

Weinseiher[1]); desgleichen die Grabfunde von der Lunette d'Arçon am Hauptbahnhof (Hoffmann, Steinsaal Nr. 300—303 und S. 9 ff.; F. Möller, Jahresber. d. Ver. f. Erdkunde III S. 114 ff. mit Abbildungen) und die für die Bedeutung des Dorfes Decempagi wichtigen Funde aus Tarquinpol Nr. 352--362, worunter besonders beachtenswert die mit Reliefs oder mit Resten der Bauinschriften ausgestatteten Blöcke von grossen Bauten Nr. 356 (Abb.: Jhb. VII,2, S. 185 = Westd. Zeitschr. XV S. 342) und Nr. 357. 359, ferner die Grabdenkmäler Nr. 358 und 361 sowie die Reste einer weiblichen Marmorstatue Nr. 362. Ausserdem seien noch erwähnt Fundstücke aus Ausgrabungen von Villen römischer Zeit



Abb. 20. Museum Metz: Weinseiher mit zugehöriger Casserolle aus vergoldeter Bronze; gef. zu Sablon, Kiesgruben Mey (Jhb. IV,1, 211).

zu Bettingen im Kreis Forbach (Jahresber. des Ver. f. Erdkunde III S. 78 ff.) und zu Tetingen im Kreis Bolchen (Nr. 336, Mosaik in vier Teilen, die noch zusammenzusetzen sind; vgl. Kraus III S. 986 ff. mit Abbildungen), sowie die Ziegel Nr. 351a—c aus einer Villa zu Ruhlingen (Kreis Saargemünd). Alsdann verdienen ausser den 1885 geschenkten drei letzten Bruchstücken des altchristlichen Sarkophags Ludwigs des Frommen (zu Nr. 463—466) hervorgehoben zu werden die frühmittelalterlichen Reliefs aus Moulins und Scy Nr. 685. 686. Endlich mögen noch genannt sein die Statuen des h. Livarius und des h. Sebastianus Nr. 683. 689, ein Gypsabguss von der Inschrift des Barbara-Thores (Porte S. Barbe) Nr. 687 und die von Boissard gefälschte Steininschrift

[1]) Ein kleineres ebenda gefundenes Paar hat Herr Fabrikant Huber zu Saargemünd für seine Sammlung erworben.

Nr. 366 (Hoffmann, Steinsaal S. 116 und Westd. Zeitschr. VIII S. 246; s. Jahrbuch VIII,1, S. 38). Zu dieser bis zum Erscheinen des Hoffmannschen Kataloges über den Steinsaal (1889) reichenden Zusammen-

3 1 4 2 5



Abb. 21. Museum Metz:
1—4) Bronzestatuetten und 5) Bronzebüste des Mercurius (Jhb. IV,1, 216).

stellung kommen aber für die nächste, von Hoffmann im Verzeichnis der Kleinaltertümer noch berücksichtigte Zeit hinzu insbesondere die Gegenstände der Sammlung Migette[1]) und der von der Gesellschaft

[1]) Die von Aug. Migette der Stadt Metz geschenkte Sammlung, welche vorher im Stadthaus untergebracht war, wurde 1889 ins Museum überführt. Ueber den Hauptbestandteil des hochherzigen Geschenkes, Zeichnungen und Gemälde, vgl. unter C (Gemäldesammlung). Das von Migette selbst zusammengestellte, auf der Stadtbibliothek aufbewahrte Verzeichnis seiner kleinen archäologischen Sammlung hat Bellevoye herausgegeben: Mém. Soc. Mos. XVII (1887) S. 265—295 (auch

für lothringische Geschichte angekaufte Teil der Sammlung des 1889 verstorbenen Pfarrers Merciol[1]) zu Morville bei Vic. Der letzterwähnten

1 2 3 4 5



Abb. 22. Museum Metz: Bronzestatuetten 1) des Mercurius, 2) des Hercules, 3) der Venus, 4—5) der Minerva (Jhb. IV,1, 217, *a—b*).

Schenkung verdankt die Sammlung der Kleinaltertümer einen guten Teil ihrer Bestände. So entstammen nicht nur die in Hoffmanns Ver-

besonders erschienen); ausschliesslich der Münzen enthält dasselbe 107 Nummern. Vgl. Hoffmann, Westd. Zeitschr. IX S. 282—283 und Kleinaltertümer an den betr. Stellen (auch die hier S. 37 = Jhb. V,2, S. 175 aufgeführten zwei Sichelmesser aus Bronze gehörten zur Sammlung Migette Nr. 72 und 92; eines derselben entstammt ebenso wie ein S. 36 = Jhb. S. 174 verzeichneter Kelt dem Depotfund im Wald von Pouilly (Herbst 1867); s. Bull. Mos. XI. 1868. S. 70, vgl. ebenda S. 10. Von den bei Hoffmann nicht verzeichneten Stücken der Sammlung Migette seien genannt: Nr. 15 Maria mit Jesuskind und Mutter Anna, Gruppe in Holz. Nr. 104 »boîte d'autel portatif«, spätmittelalterlich; bemalt: auf dem inneren Boden Christus; auf der Innenseite des Deckels umlaufend: + Cu(m) sum(m)a cura serventur | lintea munda Co rporis hic XPI (= Christi) quod munda t crimina || + mundi +; auf der Standfläche des Kastens zwischen den vier Füssen: dat munus vit(a)e | crede nti mobs (so statt: mors) tua | bis p ⳩ (d. h. per crucem).

[1]) Vgl. Mém. Acad. Metz LXXI, 1889/90 S. XIII f. = S. 13 und S. 119—121; Jahrbuch II S. 373 (vgl. unter B, Münzen). Der Hauptteil der Sammlung gelangte als Geschenk ins Musée historique lorrain zu Nancy.

zeichnis S. 34/35 = Jhb. V,2, S. 172/173 verzeichneten Werkzeuge und Waffen der älteren Steinzeit, die freilich teilweise zweifelhaft erscheinen, mit Ausnahme von zwei ausländischen Stücken, allesamt der Sammlung Merciol, sondern auch z. B. die S. 20—22 = Jahrb. IV,1, S. 205—206 aufgezählten geschnittenen Steine gehörten zu dieser Sammlung (vgl. Jahrb. II, S. 370—371). Ueberhaupt lehrt eine auch nur flüchtige Durchsicht des genannten Verzeichnisses augenfällig, wieviel gerade die Sammlung der Kleinaltertümer schon damals der erst 1888 gegründeten Gesellschaft für lothringische Geschichte verdankte[1]).



Abb. 23. Museum Metz: Bronzestatuetten: 1) Genius (Jhb. IV,1, 218); 2) Vulcanus (Jhb. IV,1, 217); 3—4) Hahn und Adler (Jhb. IV,1, 214); 5) Bock (aus Lörchingen, eing. 1899).

Die Aufzeichnung der Steindenkmäler und Kleinfunde durch Hoffmann giebt aber nicht allein eine Vorstellung von den damaligen Beständen der Altertumssammlung, sondern gestattet auch ein Urteil über das Wachstum derselben in dem letzten Jahrzehnt. Dass die Sammlung in dieser Zeit ganz erheblich gewachsen ist, wird die folgende Uebersicht zeigen. Freilich sind die Vermehrungen nicht nach allen Richtungen gleichmässig gewesen, wie ja eine solche Gleichmässigkeit

[1]) Erwähnt sei wenigstens das Reliquiarium von Warsberg (Jhb. I S. 257—266 mit farbiger Abbildung; Jhb. V,2, S. 182 = S. A. 44).

durch Glück und Zufall bei Ausgrabungen und Funden ausgeschlossen ist. So stehen beispielsweise von den Abb. **21—24** dargestellten 21 Bronzen nur vier noch nicht in Hoffmanns Verzeichnis[1]), während von den Abb. **25—30** abgebildeten 11 Terrakotten sieben daselbst fehlen[2]).



Abb. 24. Museum Metz: Bronzedarstellungen: 1—2) Hunde und 3—4) Schweine (Jhb. IV,1, 214); 5—6) Amulete zum Anhängen (Jhb. IV,1, 214, 215).

Wenn ich aber jetzt diese Darstellung der Entwicklung des Altertumsmuseums abschliesse mit einem Ueberblick über den Zuwachs während der letzten Jahre und insbesondere während des Geschäfts-

[1]) Abb. 22, 1—2: Mercurius und Hercules (»neu erworben, gef. in Sablon«); 3: Venus, Herkunft unbekannt; Abb. 23, 5: Bock aus einem röm. Gehöft bei Lörchingen, eing. 1898 (Westd. Zeitschr. XVIII, S. 373,3 = Jhb. XI, S. 376,3). Ausserdem eine hier nicht abgebildete Merkurstatuette aus den Resten eines Gebäudes bei Büdingen (Kr. Forbach), eing. 1898: Westd. Ztschr. XVIII, S. 373,6 = Jhb. XI, 377,8. Aber auch mehrere Bronzestatuetten des früheren Bestandes sind hier nicht abgebildet, wie Hoffm., Kleinalt. S. 32 (Jhb. 217): Herakles, Juppiter *a* (*b* gehört nicht hierher), Minerva *c*.

[2]) Abb. 27,2/3; Abb. 28—29; Abb. 30,2-3. Sie gehören alle zu dem Fund vom Marxberg zu Saarburg i. L. ebenso wie das von Hoffmann, Kleinaltert. S. 9 (oben) = Jhb. IV,1, S. 194 bereits verzeichnete Bruchstück Abb. 30,1.

jahres 1900, so trenne ich dabei die Vermehrungen der einzelnen, den geschichtlichen Zeitabschnitten entsprechenden Abteilungen, wie sie zu Sondersammlungen der vorgeschichtlichen, der römischen, der merovingischen Zeit sowie des Mittelalters und der Neuzeit herangewachsen waren. Alle diese besonderen Sammlungen umfassen hauptsächlich Fundstücke, welche dem einstmaligen Gebiet der Mediomatriker und der römischen civitas Mediomatricorum oder dem früheren Moseldepartement bezw. dem jetzigen Lothringen entstammen. Angegliedert haben sich einige Altertümer römischer Zeit, welche den benachbarten Gegenden angehören, mit den Funden des Metzer Landes jedoch verwandt sind, wie die Steindenkmäler aus Arlon und Soulosse. Dagegen sind nur wenige Stücke aus entlegenen Teilen des römischen Reiches in die Metzer Sammlung durch Geschenk gekommen[1]), und ebenso sind auch den anderen genannten Abteilungen ausländische Gegenstände mehr oder weniger fremd[2]). Nur sind zwei kleine Sammlungen von den genannten Sonderabteilungen zu scheiden und dürfen als bescheidene selbständige Abteilungen betrachtet werden, nämlich die ägyptische Sammlung, Mumien, Bronze- und Holzstatuetten, welche früher der capitaine du génie Le Génissel u. a. und neuerdings (1896) der preussische Oberleutnant Schwabe geschenkt haben[3]), sowie die



Abb. 25. Museum Metz. Bruchstück der Thonfigur eines Pferdes, gef. Metz (Jhb. IV,1, 193).



Abb. 26. Museum Metz: Bruchstück einer Thonfigur, gef. Metz, Mabillenstrasse (Jhb. IV,1, 193).

[1]) Ich meine aus Italien stammende Stücke römischer Zeit der Sammlung Campana, wie eine Thonlampe (Lorrain LXXIII = Hoffmann, Steinsaal S. 16 Nr. 50f) und die Frauenstatue aus Marmor (Nr. 155); ferner Fundstücke aus Carthago, eing. 1899 (Westd. Zeitschr. XIX, S. 359); eine Thonlampe mit Gladiatorendarstellung, aus Algier; u. a.

[2]) Es fanden sich z. B. Gegenstände vor, die in den Rahmen einer ethnographischen Sammlung passen.

[3]) Vgl. Hoffmann, Kleinalt. S. 30—31 = Jhb. IV,1, S. 215—216 (dabei eine Fayence-Statuette der Sammlung Migette; Antinoos ist wohl modern; die moderne Sphinx gehört nicht hierher); Westd. Zeitschr. XVI, S. 315. — Thon-Stempel, der Gesellsch. f. lothr. Gesch. geschenkt von Herrn Pfarrer Colbus aus Altrip (1901).

griechisch-etruskischen Altertümer, welche fast ausschliesslich aus der Sammlung Campana herrühren[1].

1 2 3

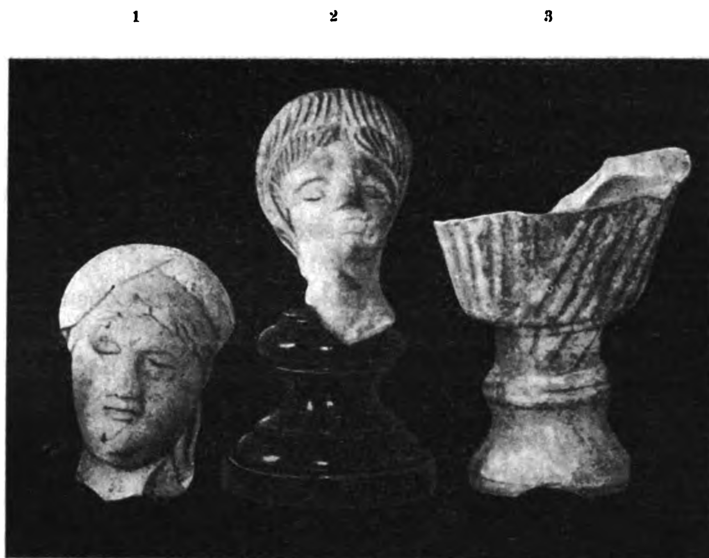


Abb. 27. Museum Metz. Thonfiguren einer Göttin: 1) gef. Metz; 2—3) (zusammengehörig), gef. Saarburg i. L., Marxberg.

I. Vorgeschichtliche Zeit.

In den 80er Jahren war die vorgeschichtliche Sammlung noch sehr arm, obschon vorgeschichtliche Funde in Lothringen gewiss nicht selten sind. Private Sammelfreude hatte eben die Fundstücke andere Wege geführt. Erheblichen Zuwachs brachte insbesondere der Zugang der Sammlung Migette[2]) und des von der Gesellschaft für lothringische Geschichte erworbenen Restes der Sammlung Merciol[3]), so dass das Verzeichnis der Kleinaltertümer von Hoffmann (S. 34—39 = Jhb. V,2, S. 172—177) schon einen stattlichen Bestand aufweist. Weit wichtigere Bereicherung aber verdankt die Sammlung den allerletzten Jahren,

[1]) Vgl. oben S. 361.

[2]) Doch gehören die bei Hoffmann a. a. O. S. 37 = 175 aufgeführte »Lanzenspitze« (moderne Gitterspitze), sowie die Schöpfkelle und der (römische) Schöpflöffel, S. M. 38. 86. 87, nicht hierher. Anderseits entstammen aber auch die beiden Erzsicheln (S. 37 = 175) und ein Armring (S. 38 = 176) aus dem Wald von Pouilly der Sammlung Migette.

[3]) Vgl. Hoffmann, Kleinalt. S. 1 = Jhb. IV,1, S. 186.

welche als Geschenk der Gesellschaft für lothringische Geschichte und als Ergebnis der von ihr veranlassten Ausgrabungen eine grosse Zahl von Fundstücken gebracht haben, wie sie im Metzer Museum noch nicht vertreten waren und die teilweise überhaupt zu den Seltenheiten gehören. Man darf sagen, dass die vorgeschichtliche Sammlung des Metzer Museums sich seit 1897 an Zahl, noch mehr aber an Wert der Fundstücke verdoppelt hat. Besonders reich ist der Zugang an Erzeugnissen der Bronze- und Hallstatt-Kultur, weniger an solchen der Steinzeit. Doch liefen in diesen Tagen fünf schöne Stücke der jüngeren Steinzeit ein, vier Aexte aus Feuerstein und vor allem ein langer Hammer aus Serpentin mit einem spitzen und einem stumpfen Ende sowie einem Bohrloch, Stücke, welche in den Kiesgruben des Herrn Unternehmers Weis bei Longeville neben dem Eisenbahndamm[1]) gefunden sind und mit anderen daher stammenden Fundstücken von Herrn Weis durch Vermittlung des Herrn Dr. Ernst der Gesellschaft für lothringische Geschichte geschenkt wurden. Im übrigen beschränkt sich der Zuwachs der steinzeitlichen Sammlung auf das in der Westd. Zeitschr. XIX, $357_{,1}$ (vgl. Jhb. XI, 381) angeführte Geschenk des Herrn Direktors Paulus (1899) und auf wenige sonstige Stücke, welche einer Fundstelle bei Ewendorf (Gemeinde Kirchnaumen) auf dem Schirmacker bei Marienhof entstammen und von den Herren Lehrer Eschenbrenner und Rentmeister Nürck der Gesellschaft f. lothr. Gesch. freundlichst überlassen (1900) oder kürzlich von Herrn Auvray zu Chérisey (s. u.) dem Museum geschenkt wurden (März 1901).

Aus der Metallzeit ist an erster Stelle zu nennen der Depotfund aus Niederjeutz bei Diedenhofen (1898), zu dem als Ergänzung jetzt (1900) ein zweiter Depotfund aus demselben Niederjeutz sich gesellt hat, welcher die Verwandtschaft dieser Funde mit den Depotfunden von Wallerfangen im Kreis Saarlouis (jetzt im Museum zu S. Germain-en-Laye) und von Frouard (jetzt im Museum zu Nancy) bestätigt; s. die **Tafel-Abbildungen** mit den zugehörigen Bemerkungen. Alsdann sind von Wichtigkeit die Ergebnisse der Hügelgräber im Weiherwald bei Saaraltdorf (Kreis Saarburg i. L.), welche im Auftrag der Gesellschaft für lothr. Geschichte Herr Notar Welter aus Lörchingen untersucht. Mit Erfolg geöffnet sind bis jetzt (1899 und 1900) sieben Gräber, von denen das erste (1899) die wertvollste Ausbeute, darunter die beiden — Spitzenmanschetten vergleichbaren — bronzenen Arm-

[1]) Von derselben Fundstelle oder doch aus der Nähe stammt der von Hoffmann, Westd. Zeitschr. XI, 229 und Kleinalt. S. 35 = Jhb. $V_{,2}$, S. 173 unter *c* aufgeführte kleinere Steinhammer (angekauft 1890).

bänder (Jhb. XI, 381,2; Wd. Ztschr. XIX, 357 f.), die folgenden (1900) bronzene, den drei bei Schalbach (s. u.) gefundenen Armbändern entsprechende Armbänder nebst Lignitringen u. a. lieferten. Dazu kamen (1900) die Fundstücke, welche die von der Gesellschaft f. lothr. Gesch. veranlasste Untersuchung zweier Hügel mit Brandgräbern der Hallstatt-Zeit im Grossenwald bei Waldwiese (Kanton Sierck) ergab: zwei Thongefässe und Scherben von anderen Thongefässen; die Bruchstücke eines eisernen Dolches und viele bronzene Hals- und Gelenkringe[1]), hohl und massiv, geschlossen und offen, glatt und gerippt, teilweise (soweit erkennbar) um einen Kupferdraht gegossen, dabei ein massiver Halsring im Gewicht von 438 g. Nur zum kleinen Teil kamen dem Museum zugute (1898) die Funde aus einem Hügelgrab bei Schalbach (Kreis Saarburg i. L.) und einem Grab im Gelände des jetzigen Bahnhofes Kalhausen (Kreis Saargemünd), welch letztere grösstenteils irrtümlich an die Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass zu Strassburg abgeliefert wurden (Jhb. XI, 374—375 = Westd. Zeitschr. XVIII, 372,3-4). Ausserdem sind noch zu nennen zwei herzförmige Gelenkringe mit zwei Hohlkelten, angeblich aus Sablon (1896: Wd. Ztschr. XVI, 315), ein Lappenkelt und ein Hohlkelt aus der Mosel bei Corny (Jhb. XI, 374 = Wd. Ztschr. XVIII, 372,2), das eine Endstück eines Halsringes aus der La Tène-Zeit von Hof Freywald (Gemeinde Bettborn bei Finstingen), Geschenk des Herrn Jos. Schantz junior daselbst (1900), und schliesslich Funde aus dem Briquetage der Seille (Wd. Zschr. XVI, 315 und XVII, 350), dabei die Hälfte eines dicken Ringes aus Gagat (?).

Eingehendere Mitteilungen mit Abbildungen dieser vorgeschichtlichen Funde wird der nächste, gelegentlich der allgemeinen Jahresversammlung der deutschen Gesellschaft für Anthropologie zu Metz im August 1901 erscheinende Band dieses Jahrbuches bringen. Doch sind gegenwärtigem Bericht bereits Abbildungen der beiden Depotfunde in Niederjeutz beigegeben, weil die Stücke derselben teilweise übereinstimmen mit den Stücken des zum Forschungsgebiet der Gesellschaft für nützliche Forschungen und des Provinzialmuseums zu Trier gehörenden Depotfundes von Wallerfangen. Dank dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Konservators des Musée lorrain zu Nancy, Herrn Lucien Wiener, und dank der freundlichen Vermittlung des Professors an der Universität Nancy, Herrn Pfister, sind dieselben begleitet von

[1]) Einen bereits früher zufällig gefundenen Armgelenkring hat Herr Rentmeister Nürck, der auch später die örtliche Leitung der Ausgrabungen freundlichst übernahm, der Gesellschaft f. lothr. Geschichte geschenkt.

Abbildungen des gleichfalls mit dem Wallerfanger Fund verwandten Depotfundes von Frouard.

1 2 3 4

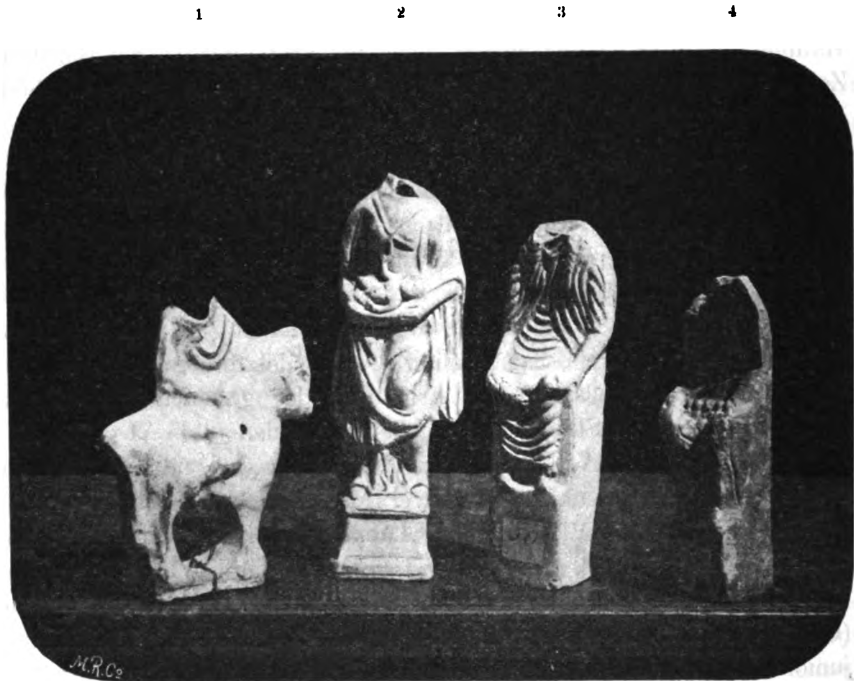


Abb. 28. Museum Metz.
Thonfiguren: 1) Reiter, gef. Metz; 2—4) Göttin, gef. Saarburg i. L., Marxberg.

II. Zeit der römischen Herrschaft.

Auch die letztjährigen Funde römischer Zeit verdankt das Museum mit wenigen Ausnahmen der Gesellschaft für lothringische Geschichte. Der Vortritt gebührt hier den Funden, welche in und bei dem im Jahre 1895 ausgegrabenen[1]) Mithräum am Rebenberg zu Saarburg i. L. gemacht wurden; v. Fisenne, Jahrbuch VIII,1, S. 119—175 mit vielen Abbildungen; Wendling, Westd. Korrbl. XIV, 108; Michaelis, Jahrbuch VII,1, S. 154—163; Keune, Westd. Korrbl. XV, 20 und Westd. Ztschr. XV, S. 333—342, vgl. Jhb. IX, S. 338—340; Sal. Reinach, Revue celtique XVII (1896) S. 45—59 (»Sucellus et Nantosvelta«);

[1]) Zu den Ausgrabungen hat die Stadt Metz — abgesehen von den Nebenkosten — 1500 M. beigesteuert.

Cumont[1]), Textes et monuments figurés relatifs aux mystères de Mithra, Tome II (1896) S. 510—519, Nr. 273ter, mit Tafel IX und Fig. 464—478; Auszug von Lehner im Archäolog. Anzeiger, 1897, S. 8—10; Abbildungen der Altäre des Sucellus und der Nantosvelta auch in den Lothring. Kunstdenkmälern Nr. 1. Nächst dieser hervorragenden Erwerbung mögen die Funde erwähnt werden, welche gleichfalls zu Saarburg in L. und zwar auf dem Marxberg gemacht wurden (Bonn. Jhb. 90, S. 206/207; Lothr. Jhb. III, 418—422) und welche dem Museum ausser römischen Münzen und Gefässen auch die beifolgend dargestellten Thonfiguren zuführte, s. Abb. **27,2/3** (zwei Stücke der Büste einer »Muttergöttin«); **28,2** mit Rückseite **29,1** (stehende Göttin mit Kind auf den Armen); **28,3** mit Rückseite **29,2** (sitzende Göttin mit Aehre in der rechten und Apfel in der linken Hand); **28,4** (sitzende Göttin mit Früchten im Schoss); **30,1** und **2** (»Muttergöttinnen«, die zweite mit Füllhorn); **30,3** (Venus); vgl. Wichmann, Jhb. VI, 317—323. Die **28,1** abgebildete Reiterfigur (eing. 1899) ist bei Metz

1 2



Abb. 29.
Museum Metz: Thonfiguren einer Göttin, Rückseite von Abb. 28,2 und 3 (vergrössert).

[1]) Aus den Ausführungen von Cumont sei hier wiederholt, dass nach seiner Auffassung die im Jahrbuch VIII,1, S. 147 abgebildete Figur 33 (= Cumont, Fig. 472) vielleicht Hermes mit dem Hahn darstellt, Fig. 34 (= Cumont, Fig. 470) möglicherweise von einer Darstellung der Felsgeburt des Mithras herrührt und Fig. 37 (= Cumont Fig. 474) Sol sein könnte. Gegen v. Fisenne's Urteil über die vorgefundenen Tierknochen Jhb. VIII,1, S. 164/165 macht er (S. 518,x) mit Recht die in anderen Mithräen festgestellten gleichartigen Knochenfunde geltend; vgl. z. B. Westd. Ztschr. XIII, S. 57. Dagegen ist Cumonts Ergänzung S. 474 (Textes épigraphiques, Nr. 491 *c*): ». . . de] suo | [. . . dedi?]t it(erum)« unmöglich. Ich dachte an: ». . . templum in] suo | [cons]tit(uit) oder [cons]tit(utum) s[ignis ornavit]«; statt »constit.« wäre natürlich auch »restit.« denkbar.

gefunden; s. Jhb. XI, 382 und Westd. Ztschr. XIX, 358, 2. Von Göttersteinen sind zu nennen die Göttin mit dem Füllhorn aus Settingen (Jahrb. IX, 334—337, Abbildung wiederholt Westd. Ztschr. XVII, 352); die zwei Bruchstücke einer Nantosvelta (?) aus Kirchnaumen (Jhb. IX,



Abb. 30. Museum Metz. Thonfiguren, gef. Saarburg i. L., Marxberg.

337—341, Abbildung wiederholt Westd. Ztschr. XVII, 353), dem Museum geschenkt von Herrn Schmit-Weistroffer[1]); Merkurbilder, aus der Gegend von Hültenhausen mit Weihinschrift (Jhb. IX, 325 f.) sowie die beiden entsprechenden Darstellungen aus Oberhomburg und dem Linger Wald bei Enchenberg (Jahrb. XI, 382/383 = Westd. Zeitschr. XIX, 358/359); vgl. auch Westd. Ztschr. XV, 344, 2 aus Ober-Valette; auch zwei mehr oder weniger zweifelhafte Stücke eines sogen. Gigantenreiters (Westd. Ztschr. XVI, 315/316); schliesslich der im Staatswald Gustal zwischen Kneuttingen und Fentsch gefundene Markstein eines Kreuzweges (eing. März 1900), s. Abb. **31** mit den zugehörigen Bemerkungen, und ein rohes Reliefbild der Diana, gef. Bann Freybusch (Kanton Grosstänchen), der Gesellsch. f. lothr. Gesch. geschenkt von Herrn Pfarrer Colbus (1901).

[1]) Zu den bereits früher von Herrn Schmit-Weistroffer geschenkten, demselben Fundort entstammenden Münzen (Jhb. IX, 338,1) hat er i. J. 1900 noch eine barbarische Prägung des 3. Jhdts. und eine des Constantinus iun. nob. C., Rs. Providentiae Caess. hinzugefügt. — Aus Kirchnaumen stammen auch die beiden i. J. 1900 von den Herren Lehrer Eschenbrenner und Rentmeister Nürck der Gesellschaft f. lothr. Gesch. geschenkten Münzen des Antoninus Pius (Denar), Rs. Adventus Augusti, und der Faustina Augusta (Grosserz), Rs. Fecunditas und SC.

Sehr ergiebig waren die Ausgrabungen von gallo-römischen Grabfeldern. Auf Kosten der Regierung und mit Unterstützung des Konservators für Lothringen, Herrn Baurats Tornow, führte Herr Pfarrer Bour zu Rosslingen (jetzt in Deutsch-Oth) im Jahre 1893 Grabungen bei Morsbach unterhalb des Herapel aus; vgl. Bonn. Jahrb. 94, 174 und Lothr. Jahrb. V,2, 236. 242. Zu den bereits damals dem Museum überwiesenen Fundstücken wurden im Jahre 1900 noch etliche und darunter mehrere charakteristische Stücke nachgeliefert. Da für diese wie für die im folgenden erwähnten Ausgrabungen eine besondere Bearbeitung vorbereitet ist, so kann auf diese verwiesen werden. Von der Gesellschaft für lothringische Geschichte wurden unter örtlicher Leitung des Herrn Notars Welter aus Lörchingen Grabfelder im Wald Neu-Scheuern bei S. Quirin, im Wald bei Ober-Valette, Gemeinde Alberschweiler[1]), und im Bannwald bei Hültenhausen untersucht, nachdem bereits vorher Fundstücke von den beiden letztgenannten Stellen ins Museum gelangt waren; s. Westd. Ztschr. XV, 344/345; XVI, 316; XVII, 351—352; XVIII, 372—373; Jahrb. IX, 326—330 und XI, 375—376. Viele Kleinfunde brachten die im Auftrag der Gesellschaft für lothringische Geschichte von Herrn Baurat Morlok und Herrn Professor Dr. Wichmann geleiteten Ausgrabungen zu Tarquinpol-Decempagi, und im Jahre 1900 liefen auch die bereits Westd. Ztschr. XV, 342—343, Fig. 4—6 angekündigten und nach Jhb. VII,2 abgebildeten Steindenkmäler mit anderen Steinen (Architekturstücken und Bruchteilen figürlicher Reliefs)



Abb. 31. Museum Metz: Markstein eines Kreuzweges aus dem Staatswald Gustal zwischen Kneuttingen und Fentsch.

[1]) Aus diesen Ausgrabungen bei Ober-Valette gelangte 1900 noch ein inzwischen von Herrn Oberregierungsrat Poehlmann zusammengesetztes Thongefäss (ähnlich Koenen XVI,2) ins Museum.

aus Tarquinpol ein; s. Wichmann, Jhb. III, 412—417; IV,$_2$, 116—166; VII,$_2$. 173—194. Weiter hat Wichmann auf Kosten der genannten Gesellschaft und später der Regierung eine Villenanlage zu S. Ulrich bei Saarburg i. L. ausgegraben, deren Fundstücke dem Museum überwiesen sind; vgl. Jahrb. VI, 313 ff.; X, 171 ff.; XI, 377,$_5$ = Westd. Ztschr. XVIII, 373. Andere Gehöfte römischer Zeit bei Lörchingen und zu Neufmoulins hat Herr Welter im Auftrag der Gesellschaft für lothr. Geschichte ausgegraben (Wd. Z. XVIII, 373,$_{3,4}$; Jhb. XI, 376 f.), und diesen ist im Jahre 1900 eine solche Anlage zu Laneuveville bei Lörchingen, Gut Zufall, gefolgt[1]); alle brachten dem Bestand an Kleinaltertümern lehrreichen Zuwachs. Weitere Fundstücke lieferte die von Herrn Dr. Wendling zu Diedenhofen im Jahre 1900 übernommene und auf Kosten der nämlichen Gesellschaft durchgeführte Untersuchung römischer Baureste im Garten des Herrn Krämer zu Niederjeutz[2]) neben dem Gelände der Aktienbrauerei S. Nikolaus, aus welchem im Jahre 1898 ausser dem Depotfund der Bronzezeit auch Fundstücke aus einer Ziegelei[3]) römischer Zeit durch Vermittlung jener Gesellschaft dem Museum zugefallen waren (Wd. Korrbl. XVII, 100; Westd. Ztschr. XVIII, 374, 11; Jhb. XI, 378, 11). Die römischen Gebäudereste »am Rödgen« auf der Höhe westlich von Büdingen (bei Maxstadt), ungefähr drei-

[1]) Der letztgenannten Fundstelle entstammen zahlreiche Reste von Thongefässen, darunter verzierte terra sigillata und solche mit Stempeln, einer des Lucius (LVCIVS F), einer des Maianus; andere mit Zeichenstempeln, wie sie auch sonst in Lothringen gefunden sind, ausserdem z. B. zahlreiches Haus- und Feldgerät aus Eisen und Bronze und von Münzen ein republikanischer Denar des L. Flaminius sowie Kupfermünzen des Hadrian, Antoninus Pius, Mark Aurel, seiner Frau, der jüngeren Faustina, des Commodus, des Albinus (Rs. Fort. reduci cos II: Cohen III,^{2}, S. 418), der Salonina, der Helena, des Constantius und Constans und des Magnentius.

[2]) Fundstücke: Terra sigillata, ein Stück verziert mit grossem Blatt und Bock, eines gestempelt: *Albillus f(ecit)*, ein grösserer und ein kleiner Schlüssel aus Bronze, beide verstümmelt, eine Schnalle, eine Gewandnadel (Form: Riese, Röm. Funde in Heddernheim II, Tafel II, 13), ein Spinnwirtel aus Thon u. a., ausserdem Münzen der Salonina, des Tetricus, der Constantinopolis, des Constantinus iun. nob. C., des Constans, des Magnentius. Andere Münzen sind Eigentum des Herrn Dr. Wendling (Postumus; Licinius; Constantinus I und Urbs Roma, Helena, Crispus; Constantius II und Constans; Magnentius) sowie des Herrn Photographen Engel zu Diedenhofen (Tetricus, Claudius, Constantius II und Constans).

[3]) Hier seien auch die beiden Ziegelstempel erwähnt, welche 1890 und 1891 an der Stelle des ehemaligen Oberjeutz (gegenüber Diedenhofen) oder in der Nähe gefunden sind und welche Herr Box dem Museum geschenkt hat (1900): *Vital* . . . (verstümmelt) und *Lupia* . . . Die Stelle des ehemaligen Oberjeutz ist überhaupt für römische Ziegel ein ergiebiger Fundort.

hundert Schritte von der Strasse Büdingen nach Vahl-Ebersing ergaben dank der Gesellschaft für lothr. Geschichte und der Vermittlung des Herrn Pfarrers Colbus zu Altrip ausser Hufschuhen und anderem eine Bronzestatuette des Merkur sowie ein silbernes Eimerchen, dessen Abbildung H. Wöllers (Hannover) in seiner demnächst erscheinenden Abhandlung über die bronzenen und silbernen Eimer dieses Typus veröffentlichen wird. Auch aus den Trümmern einer römischen Anlage »bei den Heidenhäusern«, in der Nähe von Flatten (Gemeinde Launsdorf), welche auf der Generalstabskarte als »Schlossruine« bezeichnet sind, lieferte Herr Pfarrer Chaler zu Waldwiese einige Fundstücke[1]; eine Ausgrabung dieser Baureste ist in Aussicht genommen. Indem ich für sonstige lothringische Funde auf meine Jahresberichte Wd. Ztschr. XVI, 316; XVIII, 373 f.; XIX, 358; vgl. Jhb. XI, 377. 378. 382. 383 verweise[2]), führe ich hier nur noch an die der Gesellschaft für lothring. Geschichte von Herrn Fabrikbesitzer G. Adt jun. zu Forbach geschenkte, in der Nähe von Forbach gefundene emaillierte Spange aus vergoldeter Bronze (Jhb. IV,1, 231 f. mit farbiger Abbildung auf besonderer Tafel) sowie die kürzlich (März 1901) auf meine Bitte als Geschenk des Finders Herrn Auvray zu Chérisey ins Museum gelangten Gegenstände (Mém. Acad. Metz 1896/97 S. 173 ff.), darunter Kopfstück einer grossen weiblichen Statue; Bruchstück einer Hand, welche einen länglich-runden Gegenstand hält; ein durchlochtes Säulenstück; eine kreuzförmige Grabplatte[3]); ein (zerbrochenes) Glasgefäss, mit zwei Doppelhenkeln ausgestattet, nebst den seinen Inhalt bildenden Knochenresten des Verstorbenen; ein Löffelchen; Hufeisen u. s. w.[4]).

Auch Metz und seine Umgebung steuerte zu der Vermehrung der Bestände nicht weniges bei. Eine Reiterfigur aus Thon (Abb. **28,1**) ist schon erwähnt. Im Innern der Stadt lieferten Ausbeute der Neu-

[1]) Darunter ein Stück des Marmor-Belages und Münzen des Vespasianus, des Constantius nob. C(aesar) mit Rs. Genio populi Romani, im Felde SF (Trierer Prägung: PTR), des Constans mit Rs. Gloria rei publicae (Trierer Prägung: TRS) und andere des 4. Jhdts. — Ueber die Fundstelle: Austrasie, 3me série, I (1842) S. 80. 177.

[2]) Der Wd. Zschr. XVI, 316 erwähnte Löffel wurde nach freundlicher Mitteilung des Herrn Pfarrers Colbus zu Altrip gefunden. — Den Wd. Zschr. XVIII, 374 = Jhb. XI, 378,10 aufgeführten Töpferstempel aus Nilvingen (Friedenshütte) habe ich nachträglich richtig gelesen: *Aunedos* (mit Punkt auf der Zeile hinter V und schiefgestelltem Spiegelbild des N).

[3]) Eine besser erhaltene gleiche Grabplatte ist noch im Besitz des Herrn Auvray. Ob fränkisch?

[4]) Die anderen Fundstücke (vgl. Mém. Acad. Metz a. a. O.) hatte Herr Auvray bereits an einen Altertumshändler zu Pont-à-Mousson verkauft.

bau der Kirche S. Segolena (dabei das Bruststück des Marmorstandbildes eines gepanzerten Mannes) und die Ausgrabungen in und bei der Kirche S. Peter auf der Citadelle (Westd. Ztschr. XVIII, 374 f. = Jhb. XI, 379, 13. 14). Andere Funde ergaben die Gräberfelder der römischen Stadt. Das östliche Gräberfeld lieferte ein Brandgrab, welches im Jhb. VIII,2, 66 ff. (vgl. Wd. Ztschr. XV, 344) beschrieben ist[1]). Ergiebiger war das ausgedehntere südliche Gräberfeld. Am Bahnhof, bei der Lunette d'Arçon, in deren Umgebung schon früher zahlreiche Grabfunde zu Tage gefördert sind[2]), wurde im Sommer 1900 unter Leitung des Herrn Baurats Knitterscheid auf Kosten der Gesellschaft für lothr. Geschichte und mit freundlicher Beteiligung einer Abteilung des Kgl. Bayr. Fuss-Artillerie-Regiments Nr. 2 unter Herrn Oberstleutnant Schleicher eine Anzahl von Skelettgräbern (ohne Beigaben) freigelegt, deren Särge grösserenteils aus Ziegelplatten oder Stücken von verschiedenen Steinsärgen oder aus verzierten und sonstigen Architekturstücken zusammengesetzt waren. Ein kleinerer trogähnlicher Sarg und Stücke, aus denen die Grabstätten zusammengefügt waren, wurden ins Museum überführt. In der aufgefüllten Erde fanden sich als Reste der älteren Brandgräber Scherben von Gefässen, darunter ein Gefässboden aus terra sigillata mit der Marke OF MO/ , also vielleicht »of(ficina) Mon(tani)«, vgl. Bonn. Jhb. 99, 113, 248.

Ueber eine zweite, frühere Grabung im nämlichen Gräberfeld neben dem Bürgermeistereigebäude zu Sablon vgl. Wd. Ztschr. XVI, 316; Jhb. IX, 334. Im Pachthof La Horgne wurde ein Bleisarg des Museums (Wd. Zschr. XVI, 317; Jhb. IX, 333/334) und etwa 150 m diesseits auf einem Grundstück des Herrn Colin zu Sablon ein interessantes Brandgrab (Wd. Zschr. XVI, 316/317; Jhb. IX, 333) gefunden. In einem anderen Grundstück des Herrn Colin, etwa 300 m diesseits von La Horgne, war im Dezember 1900 ein weiteres Brandgrab aufgedeckt, welches Herr Colin dem Museum zum Geschenk machte: Den Grabbehälter bildete ein Thongefäss, dem als Deckel ein Teller aus terra sigillata diente. Der Teller stammt aus der Töpferei des Boudus[3]), dessen

---

[1]) Zu demselben Grabfeld gehörten die vielleicht noch der römischen Zeit angehörigen Steinsärge, welche im Sommer 1900 im Glacis des Forts Steinmetz (früher Bellecroix) an der Gabelung der Strassen nach S. Julien und Vallières gefunden und mit freundlicher Beihilfe des Kgl. Preuss. Pionier-Bataillons Nr. 16 untersucht wurden. Dieselben enthielten Skelette ohne Beigaben; geborgen wurden einige Schädel.

[2]) Vgl. F. Möller, 3. Jahresbericht des Vereins f. Erdkunde zu Metz S. 114 ff.

[3]) Vgl. z. B. Holder Alt-Celt. Sprachschatz I, 498/499; Dragendorff, Bonn. Jhb. 99, 66, 47; Jacobi, Saalburg, S. 318,30.

Namen die im Kreis gestellten Buchstaben der Fabrik-Marke nennen: BOVDVS F. In der Umgebung wurde, jedoch ohne sichtlichen Zusammenhang, unter anderem eine verstümmelte Thonlampe gefunden. — Auf demselben Gräberfeld wurden auch die Wd. Zschr. XVIII, 374 = Jhb. XI, $378,_{12}$ angeführten Funde gemacht, die aber wohl nicht als Grabfunde angesprochen werden dürfen.



Abb. 32. Schüssel aus verzierter terra sigillata mit dem Aussenstempel des Fabrikanten; gef. zu Longeville 1900, Eigentum des Herrn Golditè daselbst.

Die beifolgend **32** abgebildete Schüssel aus verzierter terra sigillata, gefunden 1900 zu Longeville bei Metz, wurde im Museum zusammengesetzt und, nachdem sie einige Zeit ausgestellt gewesen, dem Finder wieder ausgeliefert; vgl. Wd. Korrbl. XIX, 46.

Von Nachbildungen römischer Steindenkmäler gingen dem Museum zu das auf der Strassburger Ausstellung von Kunst und Altertum in Elsass-Lothringen i. J. 1895 ausgestellt[1]) gewesene verkleinerte (1 : 6) Modell der Mertener Säule, Geschenk der Gesellschaft für lothr. Geschichte; ein Gypsabguss des Felsendenkmals vom Donon, Geschenk der nämlichen Gesellschaft, s. Abb. **33** mit den Bemerkungen dazu, und ein von der Stadt angekaufter Gypsabguss des von dem Mediomatriker Indus bei Trier gestifteten Weihdenkmals (Wd. Zschr. XVIII, 375; Jhb. XI, 379).

III. Merovingische Zeit.

Eine hervorragende Bereicherung des Museums bedeuten die durch Ausgrabungen der Gesellschaft f. lothr. Geschichte gewonnenen Skulpturen und Grabsteine aus S. Peter auf der Citadelle: s. Knitterscheid Jhb. IX, 97 ff. und X, 120 ff.; vgl. Wd. Zschr. XVIII, 375 = Jhb. XI,

[1]) Katalog Nr. 5. — Ausserdem war eine Anzahl von Originalen (Steindenkmäler u. Kleinaltertümer) ausgestellt: Katalog Nr. 2. 3. 6 ff. usw.

379f. S. Majestät der Kaiser hat durch Verfügung vom 22. Juni 1899 diese und die sonstigen Fundstücke unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes dem Museum der Stadt Metz überwiesen; sie sind jetzt im Unterstock des angebauten Flügels aufgestellt.

Ausserdem ging von den im Lande gemachten Grabfunden dieser Zeit weniges ein, so aus Bischdorf, Kr. Forbach, und aus dem Grabfeld zwischen Metrich und Klein-Hettingen, Kr. Diedenhofen (Wd. Zschr. XVIII, 375 = Jhb. XI, 380,$_{2.3}$), auch ein scramasax, in früheren Jahren

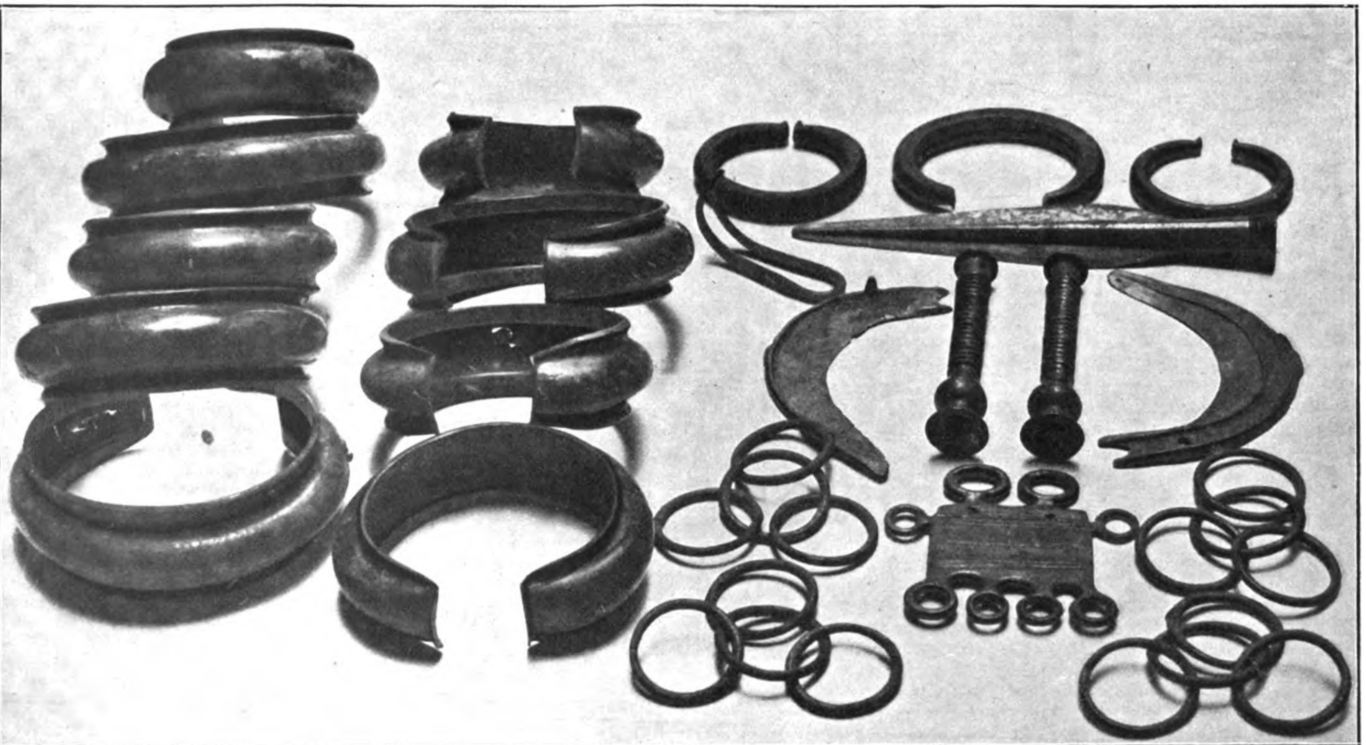


Abb. 33. Felsrelief vom Donon (Vogesen); Gypsabguss im Museum zu Metz.

gefunden auf dem erwähnten Grundstück des Herrn Krämer zu Niederjeutz. — Schliesslich sei noch der einer Münze nachgebildeten Spange (Geschenk des Herrn Baurats Knitterscheid) gedacht: Wd. Zschr. XVIII, 375 = Jhb. XI, 380,$_4$; vgl. Blätter für Münzfreunde 1900. Nr. 8/9. S. 130,$_3$.

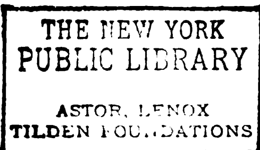
IV. Mittelalter und Neuzeit.

Vor allem sind hier zu nennen die beiden bemalten **Holzdecken** aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, welche im Jahre 1896 in einem Gebäude der städtischen höheren Töchterschule entdeckt wurden: Zeitschrift für christl. Kunst X (1897); Westd. Ztschr. XVI, 317—319; P. Weber in der Wissenschaftlichen Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung vom 22. Januar 1898, Nr. 17; Jhb. IX, 358—359; Lothring. Kunstdenkmäler Nr. 18; vgl. A. Kuhn, Allgemeine Kunstgeschichte III,



Museum der Stadt Metz: Depotfund aus Niederjeutz bei Diedenhofen.

Museum der Stadt Metz: Depotfund aus Niederjeutz bei Diedenhofen.



S. 208, Fig. 218 f.; Kunstgewerbe in Elsass-Lothringen I, 10. Dazu kamen im Jahre 1897 aus dem Kloster der Karmeliterinnen Teile einer wohl gleichzeitigen bemalten Holzdecke von gleicher Konstruktion und Technik, aber mit weit einfacherer Bemalung: Jhb. IX, 330 f.; Abb. bei W. Schmitz, Der mittelalterliche Profanbau in Lothringen. Eine spätere, mit Ranken bemalte Holzdecke aus dem Hause des Färbermeisters Herrn Gudath in der Kleinen St. Vincenzstrasse zu Metz wurde im Jahre 1900 dem Museum von Herrn Bauunternehmer Enders geschenkt[1]). Eine Veröffentlichung dieser Decken wie überhaupt aller bekannten Reste von bemalten Holzdecken zu Metz bereitet die Gesellschaft für lothringische Geschichte vor.

Gotische Fliesen hatte der spätere Fussbodenbelag von S. Peter auf der Citadelle geliefert: E. Knitterscheid, Jhb. X, 124—127 mit Abbildungen Tafel 3—4; R. Forrer, Geschichte der europäischen Fliesen-Keramik vom Mittelalter bis zum Jahre 1900 (vgl. Kunstgewerbe in Elsass-Lothringen I, 5, S. 116). Andere (rote und blaue) Fliesen lieferte im Jahre 1900 die vom Konservator für Lothringen Herrn Regierungs- und Baurat Tornow restaurierte S. Katharinenkapelle bei Oberhomburg[2]): Kunstgewerbe in Elsass-Lothringen I, 10 (Abb.). Dazu kamen noch im März d. J. (1901) aus Rieding, Kreis Saarburg i. L., rote und blaue Fliesen, welche die Gesellschaft für lothr. Geschichte dem unermüdlichen Eifer des Herrn Notars Welter zu Lörchingen verdankt und welche übereinstimmen mit den im Jahre 1863 zu Saarburg i. L. gefundenen Fliesen (Bull. Soc. Mos. VI, 1863, S. 83 mit Tafel).

Zwei Sockel des 11. Jhdts. stammen aus dem im Jahre 1892 umgebauten Chor der Kirche zu Marsal und sind der Gesellschaft für lothr. Geschichte von Herrn Pfarrer Petit geschenkt (1897: Westd. Ztschr. XVII, 353); zwei durch neue Stücke ersetzte Wasserspeier kommen von der Kirche S. Martin (1900); ein Portal aus Montenach, der genannten Gesellschaft überwiesen von Herrn Pfarrer Schneider (Wstd. Ztschr. XVI, 320); Grabschriften oder Reste von solchen aus den Kirchen S. Segolena (1898), der Cölestiner (1899), sowie vom Diedenhofener Thor (1897). Auch eine romanische Glocke aus dem

---

[1]) Ueber die bemalten Flächen dieser Holzdecke waren Bretter genagelt, welche ein Gypsplafond verkleidete.

[2]) Die ins Museum überführte Sammlung dieser roten und blauen Fliesen, welche ursprünglich eine »mosaikartig zusammengesetzte Rosette« bildeten, ist nicht vollständig, vgl. Kraus III, 834—835. — Aehnliche Darstellungen bieten Fliesen im Museum zu Mainz und im Germanischen Museum zu Nürnberg, auch zu Strassburg i. E. (Forrer, Fliesenkeramik; vgl. Kunstgewerbe in Elsass-Lothringen I, 5, S. 117).

Kirchturm von Heckenransbach gelangte 1897 ins Museum (Westd. Ztschr. XVII, 353); ebenso die Reste zweier Glasfenster (eines neu gefasst, das andere in der alten Bleifassung) aus dem Kloster der Dominikanerinnen = Prêcheresses in der jetzigen Bischofstrasse, rue de l'Évêché, früher Rue des Prêcheresses [1]), Geschenk der Gesellschaft für lothringische Geschichte (1900), und einige aus meist unbekannten Kirchen stammende Statuen (vgl. Westd. Ztschr. IX, 282. 283; X, 383; XVI, 320).

Weitere Erwerbungen sind u. a. das Steinrelief eines Mondgesichtes aus einem Hause am Ludwigsplatz (Westd. Ztschr. X, 383, Nr. 724; Abb. bei Schmitz, Profanbau in Lothringen, nach einem Abguss); zwei Wappensteine (Westd. Ztschr. X, 383, Nr. 715); zwei Grenzsteine aus Château-Salins, beide mit dem lothringischen Doppelkreuz in Relief, der eine mit eingegrabenem CS (= Château-Salins) auf der Rückseite, gefunden bei Kanalisationsarbeiten in der Salinenstrasse zu Château-Salins, der Gesellschaft für lothr. Geschichte überwiesen von Herrn Bürgermeister Koscher zu Château-Salins 1900; ein gotischer Thür- oder Fenstersturz aus der Bankstrasse, überwiesen durch Herrn Baurat Tornow, und ein anderer, gefunden 1900 gelegentlich der Erweiterung des Müseums im Mauerwerk des alten Leihhauses. Schliesslich sind noch zu nennen ein steinerner Kaminmantel (Westd. Ztschr. XVI, 319) und zahlreiche gusseiserne Kaminplatten. Von letzteren besass das Museum bei Aufstellung des Verzeichnisses von Hoffmann (1889) nur acht Stück: Steinsaal Nr. 417. 418. 676. 684a—d. 690, unter denen sechs seit Lorrain (1874) neu erworben waren. Jetzt dagegen umfasst die Sammlung — ungerechnet die zahlreichen Dubletten — rund 60 Platten. Dieselben entstammen zum teil städtischen Gebäuden, auch sind einige angekauft, die Mehrzahl dagegen wurde, hauptsächlich von der Gesellschaft für lothringische Geschichte, geschenkt. Vgl. Westd. Ztschr. IX, 282, Nr. 697; X, 382f., Nr. 716—722: XVI, 319; XVII, 353f.; XVIII, 376, 5 (Jahrb. XI, 381, 5) und Jahrb. XI, 383/384 = Westd. Ztschr. XIX, 360, 4—5; einige Abbildungen: Kunstgewerbe in Elsass-Lothringen I, 10. Im Geschäftsjahre 1900 kamen ausser zwei bereits vertretenen Platten [2]) hinzu: Urteil des Salomo, aus einem städtischen Gebäude; Phoenix mit der Aufschrift »Flames sont fleurs ou ie repren

[1]) Vgl. Westd. Ztschr. IX, 282.

[2]) Darstellung des Frühlings, gegossen zu »Neinkirchen« (aus einem städtischen Gebäude), und des Auszuges von Lot aus Sodom, gegossen zu »Quinte« (Geschenk des Herrn Arthur Etling zu Metz, Brunnenstrasse 11).

ma vie« [1]), von der Gesellschaft für lothr. Geschichte, aus Redingen, Geschenk des dortigen Herrn Bürgermeisters, vermittelt durch Herrn Symphorian Welter daselbst; dieselbe Platte, grösser und mit abweichender Umrahmung (Abb. Jhb. XI, 364), gleich den vier folgenden Platten aus Diedenhofen und mit diesen der Gesellschaft für lothring. Geschichte geschenkt von Herrn Baurat Knitterscheid; Platte gegossen 1591, Urteil des Paris und darunter die Büsten des Königs Heinrich IV von Frankreich mit seiner Gemahlin Margarethe [2]); Lilienwappen mit der französischen Königskrone, oben die Jahreszahl 1683; Lilienwappen mit der französischen Königskrone, inmitten einer Waffentrophäe, oben Sonne und darüber ein Schriftband »Nec pluribus impar«; Platte aus der Zeit der ersten Republik, Frau hält eine Stange mit der Jakobinermütze, vor ihr Ranken, hinter ihr auf Säulenstumpf ein Hahn, oben Sonne. — Schliesslich hat im März 1901 Herr Notar Welter der Gesellschaft für lothr. Geschichte 30 Platten geschenkt, die in der obigen Zahl noch nicht einbegriffen sind.

B. Münzen und Medaillen.

Litteratur: Victor Jacob, Catalogue des monnaies municipales et médailles Messines de la collection de la ville, Décembre 1866. 52 S. mit 3 Tafeln (S. A. aus Mém. Soc. Mos. VIII, 1866, S. 97—141). — Derselbe, Catalogue des monnaies mérovingiennes de la collection de la ville de Metz (Mém. Soc. Mos. XI, 1869, S. 81—98). — Derselbe, Catalogue des monnaies Gauloises de la collection de la ville de Metz (Mém. Soc. Mos. XIII, 1874, S. 105—131). — Edmond Fridrici im Jahrbuch II, S. 372—400 (Beschreibung der von der Gesellschaft für lothringische Geschichte aus der Sammlung des Pfarrers Merciol zu Morville bei Vic erworbenen Münzen). — Keune, Jhb. XI, 384—385 und Westd. Ztschr. XIX, 360—361.

Den Kern der Münzsammlung des Museums bildet die im Jahre 1833 von der Stadt Metz für 12000 frcs. angekaufte Sammlung [3]) des verdienten einstmaligen Bürgermeisters der Stadt, Baron Marchant [4]).

---

[1]) Entsprechende Platten in Metz und Umgegend: Bull. Soc. Mos. 1870, S. 83. Vgl. auch Musée hist. lorrain de Nancy II, 1496f. (Wiener, Catalogue [7], S. 231).

[2]) Eine gleiche, aber verstümmelte Platte war vorher (1900) gelegentlich des Erweiterungsbaues des Museums gefunden worden.

[3]) Migette, Catalogue des tableaux, S. XV.

[4]) Zu seinen Ehren ist die frühere Rue des Grands-Carmes umgenannt »Rue Marchant« (Marchantstrasse).

Den Bestand an gallischen[1]) und merovingischen Münzen sowie an Metzer Münzen und Medaillen, soweit er bis zum Jahre 1866 ff. angewachsen war, lehren die angeführten Verzeichnisse von V. Jacob kennen. Seitdem hat sich aber die Sammlung, wenn sie auch in den 80er Jahren durch einen Diebstahl empfindliche Einbusse erlitten hat, doch sehr erheblich vermehrt. So beginnt das mir übergebene Münzinventar[2]) mit einem Vermächtnis von 114 Gold- und Silbermünzen des Herrn Emile Guyot[3]), November 1884, und einer Erwerbung von 51 Nummern aus dem Verkauf der vorzüglichen Sammlung von Ch. Robert[4]), April 1886. Die folgenden Nummern dieses Münzinventars führen ausser römischen, neueren deutschen und andern Münzen insbesondere auch neu erworbene Metzer Münzen auf. Durch diese Neuerwerbungen ist beispielsweise die Zahl der Goldmünzen (florins) der Stadt Metz von 7 bei Jacob (1866) auf 28 angewachsen[5]) und die der Thaler[6]) von 11 auf 23, der seltenen

---

[1]) Nach französischem Brauch sind von Jacob (und ebenso von Fridrici) den keltischen Münzen die griechischen Münzen von Marseille und die römischen Prägungen von Nîmes, Lyon und anderen französischen Städten eingereiht.

[2]) Dieses Münzinventar umfasst die Nummern 940—1108 (J. 1884—1887) von der Hand des Konservators Ledain, Nr. 1109—2082 (J. 1887—1899) von der Hand des Konservators E. Fridrici. — Der Verbleib des Verzeichnisses der Nummern 1—939 ist mir unbekannt.

[3]) Nr. 940—1053, insbesondere französische Münzen.

[4]) Nr. 1055—1104 = Description de la collection numismatique de M. P.-Charles Robert Nr. 394—396. 401. 407. 422. 468. 559. 626. 666. 667. 700. 712. 732—735. 737. 738. 754. 806. 813. 825. 868. 869. 871—876. 878—880. 882. 883. 886. 888. 893. 894. 896. 898—900. 911/912. 914. 923. 941. 1730. 1731.

[5]) Jacob, Catalogue, S. 7 = Mém. Mos. 1866, S. 99. — Von den 28 florins sind 19 nicht datiert, die übrigen 9 aus den Jahren 1620. 1624. 1625. 1627. 1628. 1630. 1639. 1644/45. 1646/47.

[6]) Jacob, Catalogue, S. 8—9 = Mém. Mos. 1866, S. 100 f., Nr. 1—11. — Unter den 23 Thalern der Sammlung zeigen neun aus den Jahren 1628—1634 (von 1630 und 1631 je zwei Stück) den älteren Typus, nämlich den stehenden S. Stephanus und anderseits den Doppeladler mit dem Stadtwappen auf der Brust (vgl. Abb. bei de Saulcy, monnaies de la cité de Metz, in den Mém. Acad. Metz 1835/36, Pl. 1, 2; Jacob, Pl. 1 und Collection Robert Nr. 806). Von den übrigen 14 Prägungen, bei denen der Reichsadler in Wegfall gekommen und durch ein grösseres Stadtwappen ersetzt ist, gehören 6 dem Uebergangsjahr 1638 an, und zwar führen zwei Thaler neben der Darstellung des stehenden S. Stephanus anderseits das ältere Wappenschild (vgl. Abb. Coll. Robert Nr. 813), einer ebenfalls noch den stehenden Heiligen, aber anderseits ein ovales Wappenschild (vgl. Abb. bei de Saulcy Pl. 1, 3 und Jacob Pl. 1); die drei anderen zeigen den jüngeren Typus mit der Büste des Heiligen und der späteren Umformung des Wappen-

Halbthaler[1]) von 1 auf 3. Die gallischen Münzen erhielten Zuwachs aus der Sammlung Merciol (Jhb. II, 373—381), die römischen insbesondere durch die von der Gesellschaft für lothringische Geschichte geschenkte Auslese aus dem Schatzfund von Niederrentgen von Severus Alexander bis Diocletianus und Maximianus (Jahrb. VIII,2, S. 1—43; vgl. Jahrb. XI, 384 und Westd. Ztschr. XIX, 360) sowie durch das von der Metzer Akademie vermittelte Geschenk des Herrn E. Huber zu Saargemünd, welches eine Sammlung von Münzen des Diocletianus und seiner Mitregenten aus dem Schatzfund von Emmersweiler (Kr. Saarbrücken) an der lothringischen Grenze lieferte (s. Huber, Mém. Acad. Metz 1888/89, S. 85—96 mit pl. XXXIV—XXXVII; vgl. Hettner, Westd. Ztschr. VI, 1887, S. 131—149).

Neben den erwähnten Sammlungen von Münzen der Stadt Metz und von keltischen, merovingischen wie auch römischen Münzen insbesondere der Kaiserzeit sind durch eine beachtenswerte Anzahl noch vertreten die Münzen der Metzer Bischöfe, des Herzogtums Lothringen und französische wie auch (seit dem letzten Jahrzehnt) neuere deutsche Münzen. Ausserdem sind aber auch kleinere Sammlungen, z. B. altgriechische Münzen und Münzen von Luxemburg, Trier, Bar vorhanden, und nicht bloss Metzer, Lothringer und französische Medaillen und Jetons sind gesammelt, sondern auch andere[2]). Endlich umfasst die Münzsammlung auch Siegel und Siegelabdrücke, hauptsächlich aus Metz.

Im laufenden Geschäftsjahre sind der Münzsammlung die folgenden Stücke zugegangen: Zu den bereits unter A, II mit den zugehörigen sonstigen Fundstücken römischer Zeit erwähnten römischen Münzen noch eine Bronzemünze des Mark Aurel (Rs.: Consecratio und SC),

schildes (vgl. Abb. bei de Saulcy Pl. 1, 4; Jacob Pl. 1 und Coll. Robert Nr. 816). Der letztere Typus ist dann noch durch die Jahre 1639. 1640. 1641. 1643. 1645 1646. 1647 und 1650 vertreten. Von den ältesten Thalern des 16. Jahrhunderts (vgl. Abb. bei de Saulcy, Pl. 1, 1 mit S. 82) besitzt die Sammlung kein Stück.

[1]) Jacob, Catalogue, S. 9 = Mém. Mos. 1866, S. 101, Nr. 12. — Vgl. Abb. bei de Saulcy Pl. 1, 5; Jacob Pl. 2 und Coll. Robert Nr. 828. Vertreten sind in der Sammlung des Museums die Jahre 1638 und (2 ×) 1643. — Die noch selteneren 1/4 Thaler (vgl. Abb. de Saulcy Pl. 1, 6; Jacob Pl. 2 und Coll. Robert Nr. 829), deren Jacob S. 9/10 = Mém. Mos. S. 101/102 Nr. 13 f. zwei Stück aus den Jahren 1639 und 1640 anführt, haben sich seitdem nicht vermehrt.

[2]) Hier sei die von mir im Jahrbuch VIII,1, S. 114 (zu S. 45) beschriebene interessante Medaille erwähnt, welche Herr Oberrabbiner Ury dem Altertumsmuseum 1896 geschenkt hat (Wd. Zschr. XVI, 319). Aehnliche Medaillen hat V. Simon, Mém. Acad. Metz 1839/40 S. 75 angeführt.

gefunden neben römischen Bauresten im Staatswald Finstingen auf der Bambachschneise bei Distrikt Nr. 129, der Gesellsch. für lothr. Geschichte übersandt von Herrn Forstmeister Fischbach; Bronzemünze des Gordianus III (Rs.: Aeternitati Aug.); Bronzemünze des Probus (Rs.: Securit. perp., im Felde l. Stern und r. *Γ*, im Abschnitt VIXXI), Geschenk des Rentners Herrn Paul Choub zu Lörchingen, gefunden in dessen Garten; eine Weisskupfermünze des Gallienus, ein Mittelerz des Constantius nob. C(aesar) mit Rs. Genio populi Romani (im Felde r.: A, im Abschnitt: PLG) und ein Kleinerz des Constans, gefunden mit einem liard (»Quarta solidi«) der Stadt Metz auf dem Grundstück der Johannkaserne zu Metz gelegentlich der Herrichtung eines Kellerraumes, im Auftrag des Kgl. Preussischen Kriegsministeriums überwiesen von der Intendantur des 16. Armeekorps. Weiter sind zu verzeichnen ein Geschenk des Herrn Archivdirektors Dr. Wolfram zu Metz, drei schöne thüringische Brakteaten, gefunden in Allstedt (Sachsen-Weimar), und ein Geschenk des Herrn Lehrers Maucorps zu Servigny (bei Noisseville), nämlich zwei gleiche Silbermünzen (grosus) des Metzer Bischofs Theodorich (Thiéri, Dietrich) V von Boppard (1365—1384) = de Saulcy, Mém. Acad. Metz. 1832/33, S. 70 mit pl. II, 72 und Ch. Robert, monnaies jetons et médailles des évêques de Metz, Macon 1890, S. 191/192, Nr. 1 (Abb.), gefunden von dem Sohn des Herrn Maucorps an der Stelle der alten Kirche zu Servigny, sowie eine in Nancy geprägte Silbermünze des Herzogs Karl II von Lothringen (1390—1431) = de Saulcy, monn. de Lorraine S. 81 mit pl. IX, 18, nebst einem Petermännchen des Erzbischofs von Trier Carl Caspar, 1674 = Bohl, die Trierischen Münzen, 1823, S. 178, Nr. 51, die beiden letzteren auf dem freien Felde bei Servigny gefunden. Ferner wurde erworben eine Anzahl von bugnes der Stadt Metz mit französischen blancs oder douzains von Franz I und Heinrich II (JJ. 1550. 1551. 1552. 1554) sowie zwei gros des letzteren (1550); eine Goldmünze Florentiner Gepräges von Herzog Wenzel I von Luxemburg = P. Joseph, Ztschr. d. Ver. zur Erf. d. Rhein. Gesch. u. Altert. in Mainz III, 2/3, S. 210f., Nr. 14 mit Taf. VI, 15, und R. Serrure, Numismatique Luxembourgeoise 1893, S. 76, Nr. 119, gefunden auf dem Bann von Deutsch-Oth; eine spanische Kupfermünze Karls II vom Jahre 1694, Geschenk des Herrn Eisenhändlers Guerrau zu Waldwiese, gefunden in dessen Garten; eine Luxemburgische Silbermünze, XII sols, Joseph II, 1786 = R. Serrure, Numism. Luxemb. S. 207, Nr. 248, gefunden bei Flatten, Gemeinde Launsdorf, Geschenk des Herrn Streit, Sohn, daselbst; eine Goldmünze des Principauté de Château-Renaud, und zwar der Louise-Marguerite de Lorraine

(1614—1631) mit dem Bildnis ihres verstorbenen Gemahls François de Bourbon (Serrure, Numismatique française II, S. 160, Nr. 1378), gefunden zu Carden an der Mosel; ein halber Louis d'or Ludwigs XV von Frankreich 1769; ein Dukat Richards von Pfalz-Simmern 1579; ein breiter Vicariats-Doppelthaler von Georg II von Sachsen 1657; ein Thaler des Kaisers Leopold I, 1681; eine Silbermünze, 8 gute Groschen, von Anhalt 1758; ein Silbergroschen Friedrichs des Grossen 1783, Geschenk des Oberrealschülers Johann Vosen; Kupfermünze, 3 Centimes, des Königs Hieronymus von Westphalen 1809; ein Doppelgulden Ludwigs I. von Bayern 1845 (= Schwalbach, Die neuesten deutschen Thaler u. s. w., Nr. 21); ein Frankfurter Gedenk-Doppelgulden 1848 (= Schwalbach Nr. 75); ein Gedenkthaler von Bremen (= Schwalbach Nr. 68); eine Rupie der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft 1890. Von Medaillen dgl. kamen hinzu eine gegossene Medaille auf den Feuertod von Jo. Huss 1415; ein grosses, einseitig geprägtes Zinnmedaillon mit dem Bildnis Heinrichs II von Frankreich, gefunden zu Niederjeutz; eine viereckige Gedächtnismünze (Klippe) auf den Tod des erstgeborenen Sohnes des Erbprinzen, späteren Königs Friedrich VI von Dänemark, 1698 (Rs.: »Septem spes lapsa trionum«): Medaillon auf die Rückkehr des schwedischen Königs Karl XII von Bender nach Stralsund 1714 (Rs.: »Was sorget ihr doch, Gott und ich leben ja noch«); Bronzemedaille auf den Besuch der Pariser Münze durch König Friedrich Wilhelm III von Preussen, 1814 (= Catalogue du musée monétaire, S. 396, 19); Bronzemedaille mit dem Bilde von Marie de France duchesse de Wurtemberg und anderseits einer Darstellung der Statue de Jeanne d'Arc, Montagny f. 1837; eine S. Georgsmedaille (Vs.: S. Georgius equitum patronus; Rs.: In tempestate securitas), gefunden zu Ewendorf, Geschenk des Herrn Lehrers Eschenbrenner zu Kirchnaumen. Schliesslich sei noch einiger Gaben der Herren Pfarrer Chaler (Medaille), Apotheker Schreder[1]), Mittelschullehrer Olinger, Hilfsarbeiter an der Bürgermeisterei Meyer und des Schülers an der Oberrealschule Overdick gedacht, sowie der vom Kgl. Münzkabinet zu Berlin erbetenen Gypsabdrücke beider Seiten eines bis jetzt einzig bekannten Schauthalers der Stadt Metz vom Jahre 1641, welcher kürzlich dem Kgl. Münzkabinet von Herrn La Renotière zu Dietersdorf bei Sigmaringen zum Geschenk gemacht war (Amtl. Berichte aus d. Kgl. Kunstsammlungen 1901, 1, Sp. VI). Die Prägung stimmt genau überein mit dem Kursthaler von 1641, dagegen beträgt nach freundlicher Mitteilung des

[1]) Silbermünze auf den österreichischen Anteil an der 1. Teilung Polens: »Galicia Lodomeria caet: in fidem receptae MDCCLXXIII.«

Herrn Professors Menadier das Gewicht des Schauthalers g 57,8, während der Kursthaler nur 29 g wiegt[1]).

Gemälde.

Zeichnungen. Moderne Skulpturen. Kunstgewerbliches.

Hilfsmittel: Emile Michel, Étude historique et critique sur le musée de peinture de la ville de Metz, 49 Seiten 8° (S. A. aus Mém. Acad. Metz 1867/68, seconde partie, S. 381—429).

Verzeichnisse: 1) Catalogue des tableaux des écoles espagnoles (so!) italiennes (so!) flamande hollandaise allemande française exposés dans la Galerie du Musée de la ville de Metz. Metz 1847. 79 Seiten 12° (132 Nummern). Die voraufgeschickte »Table« S. 7—10 giebt die Reihenfolge der Nummern[2]) der Gemälde mit Beifügung der Künstlernamen. Der eigentliche »Catalogue« (S. 11—79) jedoch ordnet die Gemälde nach der alphabetischen Reihenfolge der Maler; den breitesten Raum nehmen hier Angaben über Maler und Malweise ein; mehrere Nummern der Table sind aber nicht berücksichtigt, wie Nr. 49. 132. Als Verfasser wird genannt Buignet[3]) oder Bugnet[4]). — 2 bis 4) Catalogue des tableaux des écoles espagnole italienne flamande usw. gleich dem vorgenannten Katalog, Metz 1853 (22 Seiten, 12°; 152 Nummern). 1859 (24 Seiten, 12°; 159 Nummern). 1863 (24 Seiten, 12°; 168 Nummern). Dieses nach den Nummern geordnete Verzeichnis, als dessen Verfasser August Terquem[5]) genannt wird, ist — von seinen Nachtragsnummern abgesehen — eine gekürzte, im übrigen aber sklavische Wiederholung[6]) des Kataloges von 1847. Unter den Zusatznummern sind auch Skulpturen aufgeführt. — 5) Musées de la ville de Metz; Catalogue des tableaux et des sculptures rédigé par

---

[1]) Der Schauthaler des Berliner Münzkabinets wird der piedfort (Probeschlag) sein, welchen nach den Papieren von Dupré de Geneste (Mitte des 18. Jhdts.) de Saulcy, monnaies de la cité de Metz (Mém. Acad. Metz 1835/36) S. 85 und Chabert Mém. Acad. Metz 1856/57 S. 481 erwähnen.

[2]) Die Zählung dieses und der drei folgenden Verzeichnisse von 1853, 1859 und 1863 ist verschieden von der bei Migette durchgeführten Zählung, welche noch jetzt Geltung hat.

[3]) Migette, Catalogue, S. 76 mit Anm. 1 und S. 145.

[4]) Schuster, Catalogue de la bibliothèque de la ville de Metz; Histoire locale, Nr. 670.

[5]) Migette a. a. O. S. 145 und Schuster a. a. O. Nr. 671, beidemal von der ersten Ausgabe 1853.

[6]) Dies hat auch Michel Mém. S. 422 gerügt.

A. Migette. Metz 1876. XXVIII + 148 Seiten, 8°; Gemälde: 241 Nummern (Nr. 229 ff. sind Kopien der Wandmalereien im Refektorium der Templer), Skulpturen: 77 Nummern (Nr. 66 ff. Gypsabgüsse von Antiken). In der Einleitung behandelt Migette, vornehmlich in Anlehnung an Michel, die Geschichte der Gemäldesammlung; dem Verzeichnis der Gemälde und Skulpturen sind alphabetische Verzeichnisse der Künstler und der Schenker, sowie (S. 145) eine »Bibliographie« angefügt. — 6) Verzeichniss der Gemälde im städtischen Museum zu Metz. 1891. X + 50 Seiten, 12° (268 Nummern). Dieses Verzeichnis ist ein Auszug [1]) aus Migette's Katalog, zu dem die Neuerwerbungen als Nr. 229 ff. nachgetragen sind.

Vgl. Léonce de Pesquidoux, Voyage artistique en France. Paris 1857. S. 185—190. — René Ménard, L'Art en Alsace-Lorraine. Paris 1876 (558 Seiten, gr. 8°, mit vielen Abbildungen) S. 535—540 und in dem Abschnitt »Les artistes lorrains contemporains« (S. 401—472). — Kraus III S. 776. — Westd. Ztschr. XIX, 361.

Sammlung Migette (1889 aus dem Stadthaus ins Museum überführt): Musées de la ville de Metz; Catalogue des tableaux et dessins exécutés par Aug. Migette et offerts par l'artiste à la ville de Metz. Metz 1882. 135 Seiten 8°; 411 Nummern (ohne die Table des matières wiederholt in den Mém. Soc. Mos. XVI, 1, 1885, S. 41—172), nach dem handschriftlichen Verzeichnis Migette's, welches jetzt die Stadtbibliothek zu Metz verwahrt, herausgegeben und mit einer biographischen Einleitung (S. 1—5) ausgestattet von Ad. Bellevoye. — Verzeichniss der Gemälde und Zeichnungen des Migette-Museums zu Metz. 1893. V + 85 Seiten, 12°: ist eine gekürzte Uebersetzung [2]) des französischen Verzeichnisses mit einem Nachtrag (Nr. 412—422).

---

[1]) Das wortreiche Verzeichnis von Migette ist zweckmässig gekürzt, doch sind mit sehr wenigen Ausnahmen (Nr. 106. 128. 171—172; Nr. 49 durch ein anderes Bild ersetzt) fast nur die Angaben Migette's wiederholt. So begegnen uns — trotz wiederholten Widerspruchs des trefflichen Michel — in beiden Verzeichnissen aus den früheren Katalogen seit 1847 vererbte, in letzteren freilich mit grösserer Unverfrorenheit hingesetzte Künstlernamen, ein Prunken mit berühmten Namen, welches im Verein mit der mangelhaften Anordnung die ungerechtfertigte Geringschätzung der ganzen Sammlung verschuldet hat. Höllenbreughel z. B. wird zu Nr. 26 genannt, obschon dies Bild eine Kopie des Gemäldes auf Holz in der älteren Pinakothek zu München Nr. 160 ist, welches im amtlichen Verzeichnis als »Niederländisch um 1530« bezeichnet ist. Auch das treffende Urteil Michel's (Mém. S. 414) über die Studie von Rembrandt Nr. 103 ist nicht berücksichtigt, trotzdem Migette (S. 53) wenigstens darauf hinweist.

[2]) Nr. 406 gehört nicht zur Sammlung Migette, sondern ist als Ersatz für das in die Gemäldesammlung S. 43/44 des Verzeichnisses von 1891 eingereihte Bild eingeschoben.

Gleich den Anfängen der Altertumssammlung gehen auch die Anfänge der Gemäldesammlung auf das Jahr 1822 zurück. Wohl befanden sich schon vor diesem Jahr Gemälde der jetzigen Sammlung im Besitz der Stadt und waren in den Räumen der Bibliothek [1]) untergebracht oder dienten zur Ausstattung des Rathauses [2]), so insbesondere die beiden Gemälde Nr. 96 und 104, welche Kaiserin Josephine, die erste Gemahlin Napoleons I., als Gegengabe für die ihr überlassenen römischen Altertümer [3]) im J. 1807 der Stadt überreichen liess und welche als Originale von Rembrandt und van Dyck bezeichnet wurden [4]). Allein von den Anfängen einer Sammlung darf man erst reden, seitdem der Gemeinderat der Stadt Metz am 26. Dezember 1822 zum Zwecke der Fortbildung der Schüler der Zeichen- und Malschule wie der Begründung eines Museums eine Auswahl von 18 Gemälden aus der Sammlung des ehemaligen Polizeikommissärs Boudin gegen eine der Frau Boudin zustehende lebenslängliche Rente von 400 frcs. zu erwerben beschlossen hatte [5]). Einer geordneten Aufsicht entbehrten diese im Stadthaus untergebrachten Gemälde noch ein Jahrzehnt, da erst im November 1832 der Metzer Maler Aug. Hussenot unentgeltlich die Fürsorge für die verwahrloste kleine Sammlung übernahm [6]). Zu derselben gehörten ausser Nr. 96 und 104 u. a. auch Nr. 60, Stilleben von Pieter van Boel; Nr. 97, Bacchantin von J. B. Greuze, und Nr. 143. 144, italienische Landschaften des mehr durch seinen Biographen Goethe als durch seine Werke unsterblich gewordenen Philipp Hackert [7]), und derselbe Monat November, welcher dieser Sammlung eine sachkundige Ueberwachung gebracht, brachte ihr auch einen Zuwachs von 14 Gemälden. Wiederum in der ausgesprochenen Absicht, ein Museum zu schaffen, wurden nämlich damals auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderats diese 14 Gemälde aus 147 von dem Strassenbaumeister

[1]) Vgl. Nr. 61. 171—172.

[2]) Ausser Nr. 96 und 104 z. B. noch Nr. 8. 71, auch wohl Nr. 60.

[3]) Granitsäulen zur Ausschmückung ihres Schlosses Malmaison; dagegen verblieb die ebenfalls gewünschte und von der Stadt mit zum Geschenk bestimmte Porphyrwanne, welche aus den römischen Bädern vor dem Theobaldsthor stammen soll, infolge des Widerspruches des damaligen Bischofs in der Kathedrale, wo sie noch heute aufgestellt ist.

[4]) Michel, Mém, S. 381—391; Migette S. X.

[5]) Michel, Mém. S. 391—393 (Migette S. XVI). — Nr. 4. 9—11. 24. 135. 136. 137 (nach Migette). 147. 169. 194 u. a. (vergl. Michel S. 392 und 399).

[6]) Michel S. 399 (Migette S. XXI).

[7]) Michel, Mém. S. 393—394 und S. 399/400; Migette S. XVI/XVII. — Eine dritte Landschaft von Hackert war mit andern Bildern infolge des Mangels einer Aufsicht verschwunden: Michel, S. 399.

J. B. Tavernier zu Metz gesammelten und von seinem Sohn Robert Tavernier hinterlassenen Bildern ausgewählt und für 1000 Frcs. angekauft [1]). In den nächsten Jahren kamen noch hinzu Nr. 7 und 14 (von einem Metzer Maler Mennessier), Nr. 74 (Adrian van Ostade), sowie im J. 1836 das grosse Gemälde Nr. 123 der Schlacht bei Hohenlinden von Schopin [2]). Im Jahre 1839 aber erfolgte eine für die Entwicklung der Sammlung bedeutungsvolle Neuerung, welche die Metzer Akademie als einen ihrer Erfolge verzeichnen darf. Am 30. März 1839 beschloss nämlich die Gemeindevertretung, eine eigene städtische Gemäldegallerie in der seitherigen Wohnung des Stadtbibliothekars, den heute von der Sammlung Migette und dem Metzer Kunstverein eingenommenen Räumen einzurichten, welche nicht bloss die bisher im Stadthaus ausgestellten, sondern auch die anderswo zerstreuten Gemälde vereinigen sollte [3]). Dieser Beschluss, der mit einem Kostenaufwand von Fcs. 7500 durchgeführt wurde, bedeutete zweifellos einen wesentlichen Fortschritt für die Entwicklung der Sammlung, wenn auch die bereits in der Sitzung des Gemeinderats gegen den Beschluss geltend gemachte Unzulänglichkeit der Einrichtung sich sehr bald empfindlich fühlbar machen sollte. Denn in den nächsten Jahren wurde die Zahl der Gemälde mehr als verdoppelt, und so hatte die Gallerie, kaum geschaffen, schon mit Raummangel zu kämpfen. Unter den Erwerbungen der folgenden Jahre finden sich aber verschiedene der besten Stücke der Sammlung, welche die Stadt Metz aus einer Privatsammlung zu Nancy zu verschiedenen Malen angekauft hat. Besitzer dieser Sammlung war ein ehemaliger höherer Reiteroffizier Leforestier; er hatte sie von einem Verwandten, der die Gemälde in Holland und besonders in Rotterdam zusammengebracht hatte, geerbt. Aus dieser Privatsammlung wurden zunächst im Januar 1840 für 3500 fcs. fünf Bildnisse angekauft, unter denen die beiden Porträts Nr. 94 und 95 von Jacob Geeritz Cuyp aus dessen Todesjahr 1649 hervorragen [4]). Ein zweiter Ankauf aus der nämlichen Sammlung folgte 1846; diesmal wurden für zusammen fcs. 8900 elf Gemälde erworben, darunter ein Blumenmädchen von Murillo (Nr. 88) für 2000 fcs., im übrigen meist

[1]) Michel Mém. S. 394—396; Migette S. XVII f. — Nr. 2 (Skizze von Vernet). 69 (nach Migette). 111. 128 (Salomon van Ruysdael, 1633). 151. 154. 155. 157—159. 164 u. a.

[2]) Michel, Mém. S. 397.

[3]) Michel, Mém. S. 400; Migette S. XXI—XXII.

[4]) Ausserdem Nr. 90 und 91 (Jan van Bylert) sowie Nr. 106. Michel, Mém. S. 400—402 (Migette S. XXII).

Porträts [1]). Eine nachträgliche Erwerbung brachte noch im Dezember 1850 aus der Sammlung Leforestier das vorzügliche Bildnis Nr. 100 für fcs. 1225 in den Besitz der Stadt [2]). Inzwischen waren aber auch zahlreiche andere Gemälde hinzugekommen [3]), so im J. 1840 die beiden Bildnisse von Rigaud (Nr. 47. 191), Geschenk des comte de Coëtlosquet, zwei von dem Maler Aug. Rolland aus Rémilly geschenkte Pastelle seiner Hand [4]), ein Gemälde des Metzer Malers Charles Laurent Maréchal (Nr. 118), welchem dieser später ein zweites als Ersatz, wie er wünschte, zugesellte (Nr. 119), auch ein erstes, aber minderwertiges Geschenk der Regierung [5]), welche dafür im folgenden Jahre 1841 die Sammlung um ein gutes Gemälde, den Hirt von Corot [6]), bereicherte und in den folgenden Jahren andere Zuweisungen folgen liess [7]). Insbesondere aber erfuhr das Museum zugleich mit dem zweiten Ankauf aus der Sammlung Leforestier i. J. 1846 eine erhebliche Vermehrung durch die Sammlung, welche der Zeichenlehrer am Lyceum Naud zusammengebracht hatte und welche ausser Stichen nicht weniger als 165, meist jedoch wertlose Gemälde umfasste. Diese Sammlung erwarb die Stadt Metz gegen eine lebenslängliche Jahresrente von frcs. 900, deren sich aber Herr Naud nicht lange erfreuen sollte. Auch nachdem die Spreu gesondert und veräussert war, verblieb unter den aus jener grossen Zahl für die städtische Sammlung zurückgehaltenen 52 Gemälden [8]) noch viel Minderwertiges, aber auch manches Schätzenswerte und Gute, wie Nr. 40. 70. 77. 89. 122. 156. 187. 188. 192. 201. 202. 211 sowie drei Bilder von Greuze (64. 99. 200). Infolge dieser Erwerbungen wies das im folgenden Jahr 1847 veröffentlichte erste Verzeichnis der

---

[1]) Ausser Nr. 88: Nr. 15. 25. 87. 92 und 93. 108. 195. 199. 205. 208. Michel, Mém. S. 402—403 (Migette S. XXII).

[2]) Michel, Mém. S. 403—404 (Migette S. XXIII).

[3]) Michel, Mém. S. 405—406.

[4]) Nr. 53. 54 = Oeuvres de A. Rolland publiées par sa famille usw., Metz 1863, fol., Tafeln 36 und 40.

[5]) Nr. 72 (Michel, Mém. S. 406/407).

[6]) Nr. 115: Michel, Mém. S. 407 f. Abbildung bei Ménard S. 539. Fig. 315.

[7]) Nr. 185 im J. 1844 (Michel, Mém. S. 411); Nr. 50 und 67 im J. 1846. Diese Gemälde sind aber in dem Katalog von 1847 noch nicht verzeichnet.

[8]) Michel, Mém. S. 408: »Cinquante-deux tableaux, un dessin à l'estompe, de Girodet, d'après la bosse, et un carton renfermant quelques méchantes gravures«; Migette S. XXII: »65 tableaux«. — Ausser den oben angeführten Nummern noch Nr. 22. 23. 39. 41. 42. 65. 73. 75. 78. 107. 109. 112. 113. 139. 141. 145. 146 148. 149. 150. 161. 165. 168. 179. 184. 189. 190. 196. 203. 210 u. a.

Gemäldesammlung bereits 131 Nummern auf[1]). Den Zuwachs der folgenden Jahre lassen die in den Jahren 1853, 1859 und 1863 erschienenen Kataloge ersehen, wonach in den nächsten sechs Jahren 12 (bezw. 15) Bilder hinzukamen, in den weiteren 6 Jahren 5 Gemälde und in den folgenden 4 Jahren bis 1863 sieben Gemälde. Unter diesen Eingängen seien ausser dem bereits erwähnten Ankauf des Jahres 1850 (Nr. 100) genannt die Geschenke der Regierung[2]) Nr. 197 (J. 1848), Nr. 153 (J. 1849), Nr. 58 (J. 1854), Nr. 198 (J. 1857), ferner das für sich allein ein Vermögen darstellende Bildnis Karls IX von Frankreich, eine Emailmalerei von Limoges, Nr. 102 (Abb.: Kunstgewerbe in Elsass-Lothringen I, 10), Geschenk eines ehemaligen Offiziers, des Herrn Joseph de Chazelles zu Lorry (1854), der das Stück im J. 1822 für nur 60 fcs. erworben hatte; dann das schöne Frauenbildnis Nr. 76, ein Vermächtnis der Frau Charmeil[3]), weiter ein Oelgemälde und drei Pastelle des bereits genannten Malers A. Rolland († 1859), welche dessen Familie dem Museum im Jahre 1861 zum Geschenk gemacht hat[4]), sowie Gemälde[5]) der Metzer Maler Devilly (J. 1855; Nr. 120: Un Biouac en 1812; Abb.: Ménard S. 409, Fig. 230), Faivre (J. 1855: Nr. 142), Marc (Nr. 174; Abb.: Ménard, S. 447, Fig. 252), Maréchal (J. 1861: Glasgemälde »l'Artiste«; Abb.: Ménard, Tafel zu S. 448) und der Malerin Mme Sturel-Paigné (Nr. 52); schliesslich das von der Stadt im Jahre 1861 mit Beihilfe einer Subscription angekaufte Gemälde Nr. 126 von Delacroix. Die nächsten Jahre brachten als Geschenke der Regierung[6]) ausser Nr. 162, 152 und 193 (Devilly, Solferino), 170 und 121 im Jahre 1864 aus der Sammlung Campana die fünf Gemälde Nr. 1. 3. 45. 81 und 175, welche E. Michel, Mém. Acad. Metz 1863/64, S. 801—806 besprochen und gewürdigt hat[7]); ausserdem von dem Metzer Maler Lemud das Bild des Gefangenen (Nr. 110; Abb.: Ménard, S. 536, Fig. 313), ein Geschenk des Malers[8]), und vor allem die Krone der Sammlung, Nr. 103, eine von Rembrandt im J. 1633 gemalte

[1]) Ausserdem Nr. 132 »Girodet«; vgl. die vorstehende Anmerkung. — Es fehlen aber Nr. 50. 67 und 185, welche erst in den drei späteren Verzeichnissen als Nr. 138. 139. 145 (?) aufgeführt sind.

[2]) Michel, Mém. S. 411.

[3]) Michel, Mém. S. 412, 3: J. 1855.

[4]) Nr. 82—85: Michel, Mém. S. 406; Oeuvres de A. Rolland, 1863, Tafeln 31. 27. 6 und 7.

[5]) Michel, Mém. S. 410 f.

[6]) Michel, Mém. S. 411—412.

[7]) Cataloghi del Museo Campana, Classe VIII und IX, Nr. 158. 525. 547. 459.

[8]) Michel, Mém. S. 412—413 (die Bemerkung Michels über die grosse Popularität des Bildes in Metz hat noch Giltigkeit).

Studie, welche Herr Balthasar marquis d'Ourches im Jahre 1867 der Stadt als Vermächtnis hinterlassen hat und welche in dessen Familie für das Bildnis eines Grossonkels des Erblassers, des Mathematikers Le Goulon, Schülers von Vauban, galt [1]). Dass die im Jahre 1839 zur Aufnahme der Gemäldesammlung eingerichteten Räume diese 170 und mehr Gemälde nicht zu fassen vermochten, auch nachdem das grosse Schlachtenbild von Schopin in die grosse Halle der Stadtbibliothek abgeordnet war [2]), wird jeder, der die Räumlichkeiten kennt, gerne bestätigen; auch wird er gerne zugeben, dass diese Räume kein würdiger Aufenthaltsort für einen Rembrandt, für die beiden Cuyp, für einen Corot und zahlreiche andere sein konnten. Es ist daher nur zu begreiflich, dass die Kunstfreunde in Metz schon lange eine bessere und zureichende Unterkunft für die Gemäldesammlung verlangten [3]). Dass ihre Wünsche gleich denen der Altertumsfreunde erst im Jahre 1869 Gehör fanden, war früher gesagt. Der im Jahre 1869—1870 erbaute und im Mai 1872 eröffnete Flügelbau umfasste drei Oberlichtsäle, welche nunmehr den seit einem halben Jahrhundert gesammelten Kunstschätzen ein anständiges Heim boten. Wie belebend die Schaffung zweckmässiger und würdiger Ausstellungsräume auf die Freigebigkeit wirkt, zeigte sich auch hier, denn nach und auch vor der Eröffnung der neuen Säle liefen nicht wenige Gaben ein [4]), auch kaufte die Stadt einiges [5]). Da die neuen Räume aber auch zur Unterkunft von Gemälden, welche bisher anderswo untergebracht waren [6]), herangezogen wurden, so

---

[1]) Michel, Mém. S. 413—414. Das Gemälde war in der Rembrandt-Ausstellung zu Amsterdam, Sept.—Oct. 1898, als Nr. 26 ausgestellt. Abbildungen: Kunstgewerbe in Elsass-Lothringen I, 10 und Wilhelm Bode, L'œuvre complet de Rembrandt.

[2]) Michel, Mém, S. 397, 1.

[3]) Michel, Mém. S. 415 ff.; Migette S. XXIV ff. — Ueber die heillosen Zustände im Januar 1868 s. Michel S. 421—423.

[4]) Nr. 116 von E. Michel aus Metz (Abb.: Ménard S. 537) und 48 von A. Weber aus Bolchen, Geschenke der Regierung; Nr. 37 und 209 von Faivre aus Metz, Geschenke der Mme de Maillier; Nr. 66, Geschenk des Herrn E. Michel; Nr. 62. 63 und 129 von Mlle Paigné aus Metz, Geschenke des Herrn Maréchal; Nr. 130, Bildnis Migette's von Hussenot, Geschenk des Malers; Nr. 29—30 von Barillot aus Montigny bei Metz, Nr. 31 von Cuny aus Metz und Nr. 43—44 von Baraux aus Diedenhofen, Geschenke der Metzer Akademie, angekauft aus den Fonds der aufgelösten Société des Amis des Arts (gegr. 1834); Nr. 127 und 212—215, Vermächtnis des Herrn Dominique Lorrain. Weitere Geschenke im Verzeichnis von 1891 Nr. 229 ff.

[5]) Nr. 98. 59.

[6]) Vgl. Nr. 105. 216—219. — Verzeichnis 1891 Nr. 49. 241 ff.

füllten sich die Wände sehr rasch. Zählt doch das Verzeichnis von Migette an Gemälden 228 Nummern, d. i. gegenüber dem Verzeichnis vom Jahre 1863 ein Mehr von über 70 Bildern[1])! Die Vermehrung schritt aber stetig fort, wie das im Jahre 1891 veröffentlichte erste deutsche Verzeichnis lehrt. Unter den hier aufgezählten Geschenken sei nur genannt die gute Kopie des Selbstbildnisses der Malerin Frau Vigée-Lebrun Nr. 238, ein Geschenk des Herrn E. Huber zu Saargemünd. Auch sei des Flügelaltares (Nr. 251) aus dem Jahre 1591 gedacht, der einer lothringischen Kirche entstammt und im Jahre 1890 durch Vermittlung des Herrn Bezirkspräsidenten erworben wurde. Ausserdem hat die Stadt Metz ihre Sammlung durch öftere Ankäufe neuerer Gemälde erweitert. Sie wurde dabei unterstützt von der Landesregierung, welche der Stadt eine jährliche Beihilfe von M. 1000 zum Ankauf von Gemälden der neuesten deutschen Schulen zuwies. Leider wurde dieser gewiss nicht übertriebene Zuschuss im laufenden Geschäftsjahr, nachdem die Gemeindevertretung für ihr doch auch Landeszwecken dienendes Museum so grosse Opferwilligkeit bethätigt, um die Hälfte gekürzt. Angekauft wurden im Jahre 1885 das Gemälde Nr. 237 des belgischen Malers Seeldrayers für M. 4000 und im Jahre 1889 die beiden Gemälde Nr. 249 von Maria Cornelius zu Strassburg i. E. sowie Nr. 250 von Chr. Mali in München, und diesen Ankäufen sind seit 1891 bis heute noch 17 weitere gefolgt, die später aufgezählt werden sollen. Vorher aber muss der Erweiterung gedacht werden, welche die Gemäldesammlung im Jahre 1889 durch den Anschluss der Gemälde und Zeichnungen der von August Migette[2]) an die Stadt Metz geschenkten Sammlung erfuhr. Zu dieser Sammlung gehören hauptsächlich Gemälde und Zeichnungen Migette's, welche Begebenheiten aus der Geschichte von Metz vor Augen führen[3]), und vorzügliche Zeichnungen lothringischer Baudenkmäler[4]), von denen manche schon vom Erdboden verschwunden sind; angefügt sind Zeichnungen von Schülern Migette's.

---

[1]) Nach Abrechnung der damals im Stadthaus mit der ganzen Sammlung Migette vereinigten früheren Geschenke Migette's.

[2]) A. Migette, geb. zu Trier am 18. Juni 1802, lebte zu Metz, † zu Longeville am 30. Okt. 1884. Vgl. Ad. Bellevoye vor dem Catalogue du Musée Migette 1882, S. 1—5 und Notice biographique sur Auguste Migette .... par Ad. Bellevoye, Metz 1886 (88 Seiten, 8⁰).

[3]) Einige hatte Migette schon früher geschenkt (Michel, Mém. S. 413); in den Verzeichnissen von 1853. 1859 und 1863 finden sich als Nr. 133—137 schon die Nummern seines Kataloges 25 (oder 23). 28. 38. 40. 50.

[4]) Die Veröffentlichung einer Auslese derselben ist geplant; zwei Proben (Nr. 161 und 165) in »Kunstgewerbe in Els.-Lothringen« I, 10.

Zur Aufnahme dieser vorher im Stadthaus untergebrachten Sammlung war aber kein anderer Platz verfügbar als die Räume der früheren Gemäldegallerie (1839—1870), von denen einer inzwischen der Metzer Akademie zu ihren Sitzungen überlassen, aber infolge der Ueberführung jener Sammlung von ihr wieder geräumt werden musste. Diese Räume sind jedoch keine geeignete Unterkunft für die aus mehr als einem Grunde schätzenswerte Sammlung, denn auch eine noch zu schaffende planmässige Anordnung der Sammlung gewährleistet einen ungetrübten Genuss nicht. Durch die dauernde Ausstellung des Kunstvereins ist eben eine Betrachtung der Zeichnungen sehr erschwert, ja teilweise geradezu unmöglich gemacht. Andere geeignete Räumlichkeiten zur Unterbringung des Kunstvereins oder der Sammlung Migette giebt es aber zur Zeit noch nicht, denn der eben fertiggestellte Anbau des Museums hat noch dringlichere Bedürfnisse zu erfüllen, da die infolge des früheren Raummangels zurückgestellten Gemälde nach Licht verlangen und die in den bisherigen überfüllten Bildersälen mehr oder weniger herrschende Planlosigkeit durch eine planmässige Anordnung ersetzt werden muss. Doch ist zu erwarten, dass in nächster Zeit die Frage der Unterbringung der Sammlung Migette in Gemeinschaft mit anderen Fragen, wie der Schaffung von Räumen zur Aufstellung der Kleinaltertümer[1]), in befriedigender Weise gelöst wird und dass überhaupt die brennende Raumfrage durch Fortführung der begonnenen Erweiterung des Museums — an Ort und Stelle oder anderswo — entschieden wird.

Es erübrigt nun noch, den Zuwachs der Gemäldesammlung während des letzten Jahrzehntes zu verzeichnen: 1) »Der Gepatsch-Gletscher in Tirol« von Fritz Rabending (Karlsruhe); 2) »Durch die Haide« von Eugen Bracht (Berlin), Abb. in »Deutsche Kunst« III Nr. 7 (1899) S. 128; 3) »Kronprinz Friedrich Wilhelm« (der spätere Kaiser Friedrich) von A. v. Sandrart (Berlin); 4) »Wildbach bei Regenstimmung« von Alb. Rieger (Wien); 5) »Hafen von Bordeaux« von Aug. Flameng (aus Jouy-aux-Arches bei Metz, † zu Paris); 6) »Zauberlicht« von Hermann Hendrich (Berlin); 7) »Minnesota« von Fery (München); 8) »Verfängliche Frage« von Edm. Louyot (München; geb. in La Lobe bei Arry im Landkreis Metz); 9) »Sterbender Christus« von K. W. Diefenbach (München); 10) »Irene von Spelimberg, die Braut Tizians, auf der Totengondel« von Hermine von Preuschen (Rom); 11) Bildnis des in Metz geborenen Komponisten Ambroise Thomas († zu Paris) von Rinkenbach (Metz); 12) »Rast in der Wüste«,

[1]) Vgl. Westd. Zeitschrift XIX, 1900, S. 357.

Aquarell von A. Birck (Cairo, geb. in Metz); 13) »Ein Opfer des Strikes« von Edm. Blume (München); 14) zehn Gemälde, darunter zwei mythologische von Devilly (geb. in Metz), Geschenk aus dem Nachlass des Herrn Aug. Prost; 15) drei Zeichnungen von der Kathedrale zu Metz, Geschenk der Regierung. Im laufenden Geschäftsjahr (1900) wurden angekauft: 16) »Prozession in Wackersberg bei Tölz« von Wilhelm Marc (Neu-Pasing bei München); 17) »Moderne Kriegsschiffe auf hoher See« von Prof. E. Neumann (Cassel); 18—19) zwei Radierungen von Emile Boilvin (geb. zu Metz 1845, gestorben 1898 zu Paris): »Die Bücherfreunde (Les bibliophiles)« nach Fortuny und »Generale im Schnee (Généraux dans la neige)« nach Meissonier, beide mit Federzeichnungen des Künstlers ausgestattet.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass in den Geschäftsjahren 1899 und 1900 eine Anzahl von Gemälden einer sachkundigen Restauration, deren sie dringend bedurften, unterzogen wurde. Diese mühevolle und verantwortliche Arbeit hat in dankenswerter Weise Herr Kunstmaler Blankenheim zu Metz übernommen, der für seine Aufgabe durch Prof. Pettenkofer vorgebildet ist und bereits in den Jahren 1888 und 1889 die ganze Sammlung im Auftrage der Stadtverwaltung in Stand gesetzt hat[1]).

Die Skulpturen, welche die Stadt Metz besitzt, haben mit wenigen Ausnahmen neben dem künstlerischen auch einen örtlichen Wert, indem ihre Urheber Metzer Künstler sind oder weil sie Persönlichkeiten darstellen, welche aus Metz stammen oder doch sonstige Beziehungen zu Metz haben. Ein Teil dieser Werke hat im Freien Aufstellung gefunden, so Arbeiten der Metzer Bildhauer Fratin und Pêtre, von ersterem bronzene Tierbilder auf der Esplanade und im botanischen Garten, Geschenke des Künstlers und der Regierung[2]), von letzterem die Quellnymphe und das Standbild des Marschalls Ney auf der Esplanade. Andere Bildwerke dieser und anderer Metzer Künstler befinden sich aber im Museum, so von Pioche (1762—1839) das Urteil des Salomo[3]), von Fratin die Scene aus dem Amphitheater[4]), von Pêtre unter anderem die Bronze-Büste des Malers Rolland[5]), von

[1]) Ueber frühere Restaurationen vgl. Michel, Mém. S. 389. 399. 410; Migette S. XX,1; XXI; XXIII und zu Nr. 21. 211 u. a.

[2]) Michel, Mém. S. 397.

[3]) Lorrain, Catalogue Nr. 550 = Hoffmann, Steinsaal S. 22,i; vgl. Michel, Mém. S. 405 und Kraus S. 773. — Ausserdem Migette S. 35,1—2 und S. 109,12; Hoffmann, Steinsaal, S. 23p (vergl. Nr. 679).

[4]) Migette, S. 125,65 = Hoffmann, Steinsaal S. 21,g.

[5]) Migette S. 37,5; ausserdem S. 718,; S. 110,15; S. 117,24; S. 120,44.

Hannaux ausser einer früher geschenkten Gruppe die im Januar dieses Jahres (1901) als Geschenk eingegangenen Gyps-Modelle von vier Werken seiner Hand in Originalgrösse, Modelle, welche vorher auf der Pariser Weltausstellung ausgestellt gewesen: »Mercure et Bacchus«; »La mort d'Orphée«; »Fleur de Sommeil«; »Phryné«. Ausserdem seien noch erwähnt Büsten von Napoleon I, des Luftschiffers Pilâtre de Rozier (geb. zu Metz 1756), des Generals Poncelet (geb. zu Metz 1788) und anderer, sowie Entwürfe zum Denkmal des Marschalls Fabert[1]).

Von einer besonderen kunstgewerblichen Sammlung des Museums kann keine Rede sein. Wohl besitzt das Museum — auch abgesehen von den vorgeschichtlichen, römischen und merovingischen Altertümern — manche Stücke, die in den Rahmen einer kunstgewerblichen Sammlung hineingehören; aber die Absicht, welche diese Gegenstände ins Museum geführt hat, war in erster Linie die, einen Beitrag zu den heimischen Altertümern zu liefern. Eine scharfe Grenze lässt sich natürlich hier nicht ziehen, und da auch die Sammlung kunstgewerblicher Fundstücke aus Lothringen zu den Aufgaben des Altertumsmuseums gehört, so liegt es nahe, aus dem vornehmlich nach kulturgeschichtlichen Grundsätzen zusammengetragenen Stoff eine kunstgewerbliche Auslese auszusondern. Diese Auslese würde allerdings sehr lückenhaft sein, da manche kunstgewerbliche Zweige Lothringens im Museum überhaupt nicht vertreten sind. So sind z. B. lothringische Fayencen, denen man infolge ihrer grossen Beliebtheit bei Sammlern und Altertumsfreunden so häufig in Privathäusern begegnet, noch nicht ins Museum gelangt, ebensowenig sind Stickereien und dgl. vorhanden[2]). Dagegen sind ausser Bildhauerarbeiten und bemalten Zimmerdecken[3]) vertreten z. B. Fliesen (s. o.) und Ofenkacheln[4]); ferner Kaminplatten (s. o.), welche alle aus lothringischen Häusern stammen, wenn sie auch auswärts, in Quint, Neunkirchen und anderswo, gegossen sind. Von sonstigen kunstgewerblichen Gegenständen sind zu nennen bronzene

---

[1]) Migette, Catalogue, S. 72_{10}; 71_{7}; 116_{21}; 123_{51-55} ff.

[2]) Im Nov. und Dez. 1897 waren kirchliche Gewandstücke aus der Pfarrkirche zu Vic an der Seille, Stickereien des vorigen Jahrhunderts (vgl. Kraus S. 1014 u. 1021) ausgestellt; darunter als Hauptstück eine Kasel, deren Rückenteil bei Schricker, Kunstschätze von Elsass-Lothringen, abgebildet ist. Der von der Stadtverwaltung — mit Unterstützung der Regierung — in Aussicht genommene Ankauf der Stücke scheiterte einmal daran, dass das wichtigste Stück, ein Antependium, fehlte, und dann an der auch im Vergleich zum Werte des vollständigen Gewandes (einschliesslich des fehlenden Stückes) übertriebenen Forderung.

[3]) Holzdecken s. o.; vgl. Hoffmann, Steinsaal Nr. 694.

[4]) Steinsaal Nr. 549 und Westd. Zeitschr. X, 383.

Böller mit dem Wappen der Stadt Metz (Steinsaal Nr. 594), eine geschnitzte Schrankthüre (Lothr. Kunstdenkmäler Nr. 40), eine Zinnschüssel[1]) aus dem J. 1743 (Kleinalt. S. 48 = Jhb. V,2, 186), zwei Löffel und ein Löffelstiel mit figürlichem Griff (Kleinalt. S. 46 = Jhb. V,2, 184), die Nachbildung eines Thürklopfers aus Troyes (s. o.), ein Radschlosskarabiner mit Einlagen[2]) aus Perlmutter (Kleinalt. S. 49 = Jhb. V,2, 187) und von Möbeln insbesondere eine Uhr (Ménard S. 540) und ein aus dem Schlosse zu Borny bei Metz stammender Boule-Tisch. Schliesslich kann man auch noch hierher rechnen die bereits angeführte Limoger Emailmalerei (Gemälde Nr. 102) und die beiden Bruchstücke eines Holzschnittes mit der Darstellung der »neuf preux« (neun Helden), ein lothringisches Erzeugnis, welches nach dem Papierzeichen in die Zeit gegen 1451—1452 fällt[3]). Abbildungen der Emailmalerei, des Holzschnittes, der Uhr und des Tisches, des Thürklopfers, der Löffel, sowie von acht gusseisernen Kaminplatten und von Fliesen wird nebst Abbildungen römischer Bildhauerarbeiten, römischer Kleinaltertümer, eines merovingischen Pfeilerkapitäls (Jhb. X, 147), des Elfenbeinreliefs, des Steinreliefs aus Scy (Nr. 686), von Proben der bemalten Holzdecken, der Studie von Rembrandt und zweier Zeichnungen Migette's die von den Professoren Seder und Leitschuh zu Strassburg i. E. herausgegebene Zeitschrift »Das Kunstgewerbe in Elsass-Lothringen« I, Heft 10 (April 1901) bringen.

Mein Bericht über die letztjährigen Erwerbungen und die Uebersicht über Anfänge und Wachstum der kunstgeschichtlichen Sammlungen des Museums der Stadt Metz ist hiermit abgeschlossen. Die Bestände dieses Museums sind, wie, ohne zu übertreiben, gesagt werden darf, reich — reich nicht bloss an Zahl, sondern auch an Wert. Denn das Museum besitzt eine stattliche Anzahl von Stücken,

[1]) Nach der Angabe des Schenkers Herrn Chabert (1861) eine Arbeit des Metzer Zinngiessers Leclerc. Auf der Standfläche finden sich als Marken: D M (D erhaben, M vertieft) sowie in einer gezackten, ovalen Umrahmung, beiderseits von einer Lilie: I D und darunter die Jahreszahl (1743).

[2]) Trommeln, Masken, Tiere u. a.

[3]) Von den neun Helden, je 3 der biblischen, heidnischen und christlichen Zeit, sind ziemlich vollständig erhalten: Josua und David sowie Gottfried von Bouillon; unter jedem Bilde stehen 6 Begleitverse. Bull. Soc. Mos IV (1861) S. 62—67. 180—185. 216—217. 253—256. VI (1863) S. 69—71. 79 f. 157—159. 173; Bull. Soc. des antiquaires de France, 1863, S. 127—132; C. M. Briquet, La date de trois impressions précisée par leurs filigranes (Extrait du »Bibliographe moderne«, 1900, No. 2), Besançon 1900, S. 14—21; Kunstgewerbe in Elsass-Lothringen I, 10 (Abb.); vgl. Kraus III S. 779/780.

welchen andere, grössere Museen nichts Gleiches oder auch nur Aehnliches zur Seite stellen können, oder welche für kultur- und kunstgeschichtliche Fragen den Ausgangs- und Angelpunkt bilden. Aber auch die vielen Gegenstände, welche in anderen Sammlungen ebenso oder noch zahlreicher und besser vorhanden sind, haben für uns einen grossen Wert, denn es sind urkundliche Zeugnisse für die Geschichte unseres Landes. Alle diese geschichtlichen Denkmäler und Kunstschätze wirksam und würdig auszustellen verbietet der Raummangel. Einen erheblichen Fortschritt bedeutet schon der jetzt fertiggestellte Anbau und das Vorhandensein der erforderlichen Ausstellungsschränke, denn vorher war die Aufstellung vieler wichtiger Denkmäler überhaupt unmöglich. Eine vollständige Abhilfe kann aber nur der baldige Ausbau des Museums, wie er eigentlich schon längst beschlossen und bewilligt ist, oder ein baldiger Ersatzbau an anderer Stelle bringen. Die Hoffnung aber, dass der Gemeinderat seiner rühmenswerten Opferwilligkeit für Kunst und Wissenschaft und seinem warmen Interesse an der Geschichte der Stadt Metz und des Metzer Landes die Krone aufsetzt und den im Museum zusammengetragenen Kunstschätzen und geschichtlichen Denkmälern der ältesten Zeiten ein auskömmliches und würdiges Heim bewilligt, ist kein leerer Wahn.

Zu den Abbildungen.[1]

I. Tafeln.

Steinsaal (erbaut 1869—1870, eröffnet 1872), rückwärtiger Teil.

Links: Im Vordergrund Fundstücke von der Lunette d'Arçon am Bahnhof bei Metz Nr. 302. 301. 300 (3. Jahresbericht d. Ver. f. Erdkunde zu Metz für 1880, Tafel 2, 2. 4. 1). Dahinter Nr. 304, Victoria (Westd. Zeitschr. II, 255,1), mit Bruchstück Nr. 306 (Westd. Zschr. II, 255,3). Weiter auf dem umgestülpten Oberteil einer Säule aus der Villenanlage von S. Ulrich bei Saarburg i. L. die Spitze eines Grabsteines aus dem Wald Neu-Scheuern (Jhb. IX, 327), links davon auf

[1]) Die photographischen Aufnahmen hat Herr Hofphotograph Hermestroff, Mitglied unserer Gesellschaft, gemacht. Wegen der ungünstigen Aufstellung verschiedener Steindenkmäler sind einige Abbildungen nicht nach Wunsch ausgefallen. — Die Erklärungen der Bilder sind infolge der drängenden Zeit magerer als sie beabsichtigt waren. Die Nummern des Steinsaales sind zugleich Verweisungen auf Hoffmann (1889).

dem Unterteil der Säule aus S. Ulrich der Kreuzwegstein (s. Abb. 31) und rechts ein Waschbecken (labrum) aus der Badeanlage der Villa zu S. Ulrich (Jhb. X, 183); weiter zurück der Altar der Epona und des Genius Leucorum Nr. 158 (Robert, pl. $I,_{5-7}$).

In der Mitte: Block von einem Grabdenkmal, Nr. 13 (s. Abb. 4—5), unterhalb desselben Nr. 28, opfernde Göttin (Bégin pl. 38), und auf demselben: Tragaltar des Cissonius Nr. 296, Göttin mit Füllhorn aus Settingen (Jhb. IX, 335) und als Schlussstein eines Thorbogens gearbeiteter Juppiter-Kopf Nr. 14 (vgl. Abb. 4). Dahinter erhebt sich ein aus der Zeit der Einrichtung des Saales herrührender Aufbau, indem auf den Wochengötterstein aus Havingen Nr. 11 (vgl. oben S. 352/353) das Postament aus Marmor mit gewundener Kannelierung Nr. 159 (Bénédictins, Hist. de Metz I pl. XX, 2; Bégin pl. 38) und auf dieses die als Grabbehälter verwendete Amphora Nr. 160 (Bénédictins, pl. I, 5) gesetzt ist. Es folgen die beiden Blöcke eines Grabdenkmals Nr. 9/10 (s. Abb. 1—3), auf denen Fundstücke aus dem Mithraeum in Saarburg i. L. (Jhb. $VIII,_{1}$, 147. 151) stehen, dahinter Grabdenkmal aus Arlon Nr. 3 (s. Abb. 7) und dahinter die Teile der Mertener Säule Nr. 294.

Rechts hinter Nr. 94 und 95 sowie Nr. 82: Block eines Grabdenkmals aus Arlon Nr. 89 (Wilthemius, Luciliburgensia ed. Neyen, Pl. 68—69, Fig. 289—292 mit S. 255—257, wiederholt von Prat, Arlon, Atlas Pl. 66—68, vgl. I, S. 90; Bertholet, Histoire de Luxembourg I, 1741, S. 417—418). Auf diesen Block ist die geschuppte Juppiter-Säule Nr. 90 gesetzt (Robert pl. II, 4). Es folgt das Mithras-Relief aus Saarburg i. L.

Im Hintergrund: mittelalterliche Denkmäler, wie der Gypsabguss der Madonna von S. Gangolf Nr. 413 (Lothr. Kunstdenkmäler Nr. 6), rechts davon der monumentale Kaminmantel Nr. 415 und darüber der Gypsabguss der Aufschrift des S. Barbara-Thores Nr. 687.

Sobald die Räumlichkeiten es erlauben, wird eine planmässige Aufstellung durchgeführt; mit der Beschaffung von Holzsockeln zur besseren Aufstellung der Steindenkmäler ist schon seit längerer Zeit begonnen.

Depotfunde von Niederjeutz und Frouard (5 Tafeln). Der erste Depotfund von Niederjeutz wurde im Sommer 1898 auf dem Grundstück der dortigen Aktienbrauerei S. Nikolaus, südlich von dem damals neu erbauten Brauerei-Gebäude, beim Ausheben eines Grabens für die Blitzableitung, 50 cm unter der Erdoberfläche entdeckt und später von Herrn Dr. Ernst zu Metz als Vertreter der genannten Aktienbrauerei

der Gesellschaft für lothringische Geschichte und von dieser dem Museum geschenkt. Der Fund umfasst 23 Gegenstände aus Bronze, welche in einem hart gebrannten grauen Thongefäss geborgen waren. Das Thongefäss war an seinem oberen Teil mit drei und darunter nochmals mit zwei parallelen Linien verziert. Die Gegenstände, welche der Topf enthielt, sind: eine Lanzenspitze, 22 cm lang, mit zwei Löchern in der Tülle zur Befestigung des Schaftes; zwei Sichelmesser (grösste Länge 13 ½ cm), das eine durchlocht, das andere mit Stift; ein Doppelhaken, 8 cm lang (Fischangel?); neun glatte, offene Arm- und Beinbänder (Breite 9—12 cm), von denen zwei am Rande ein Doppelloch zur Befestigung eines Anhängsels haben; drei hohle, offene, gestrichelte oder gerippte Armringe (lichte Breite 6, 6½ und 8 cm); eine Platte mit acht abstehenden Ringen und je einem viereckigen Loch unterhalb der beiden oberen Ringe (Breite der Platte 6,8 cm); vier Ringgehänge, je drei Ringe in einem vierten hängend (innerer Durchmesser 4 cm); zwei gerippte Röhren in Gestalt von Säulchen (Länge 12 cm). Die letztgenannten sieben Gegenstände gehörten zu einem Pferdegeschirr. — Westd. Korrbl. XVII, 100; Westd. Ztschr. XVIII, 372; Jhb. XI, 374.

Den zweiten Depotfund aus Niederjeutz verdankt die Gesellschaft für lothringische Geschichte ihrem Mitglied Herrn Reipsch zu Diedenhofen, der auf die in seinem Besitz befindlichen Fundstücke freundlichst zu Gunsten des Museums verzichtete. Zwei der vier grösseren Armringe hatte Herr Reipsch bereits vorher Herrn Dr. Wendling zu Diedenhofen und einen fünften (auf der Abbildung fehlenden) gleichen Ring Herrn Oberstabsarzt Dr. Galle in Diedenhofen geschenkt. Herr Dr. Wendling hatte die Güte, einen der Ringe zur Vervollständigung des Fundes der Gesellschaft f. lothr. Gesch. bezw. dem Museum als Geschenk zu überlassen. Ausser den angeführten grösseren gestrichelten und massiven Armringen von 9—9,5 cm lichter Breite gehören noch zu dem Fund: ein gleichfalls gestrichelter, dickerer, hohler Armring von nur 8 cm lichter Breite; das Bruchstück eines glatten Armbandes von der Art, wie sie der erste Depotfund aufweist; eine Lanzenspitze[1]), l. 13 ⅔ cm; ein Lappen-Kelt, dessen Klinge abgebrochen ist (grösste Breite 3 cm; jetzige Länge 9 ½ cm); zwei kleine Schilde (Durchmesser 10 ½ cm) mit Ringen auf der Innenseite; ein Ring (Dm. 4 cm), jedenfalls ursprünglich zu einem Ringgehänge gleich denen des ersten Fundes gehörig; ein Schellengehäuse, sowie das Stück einer Schwert- oder Dolchklinge. Ausserdem wurden Herrn Reipsch als gleichzeitig ge-

[1]) Gleich der grösseren Lanzenspitze des ersten Fundes mit zwei Löchern in der Tülle.

fundene Gegenstände übergeben ein zweifellos nicht zugehöriger kleiner eiserner Hammer und zwei in die Abbildung aufgenommene bronzene Stücke, ein Knopf und ein durchbrochenes Beschlagstück, welche wohl beide römisch sind. Alle diese genannten Gegenstände wurden nach der Herrn Reipsch gemachten Mitteilung einige hundert Meter von der Fundstelle des ersten Depots aufgefunden.

Beide Funde zeigen Verwandtschaft mit den Depotfunden von Wallerfangen (im Kreis Saarlouis) und von Frouard; ausserdem noch nach freundlicher Mitteilung des Herrn Comte de Beaupré zu Nancy mit einem Depotfund von Lay St. Remy bei Toul, den Herr de Beaupré erworben hat und dem Museum in Nancy zu überweisen gedenkt. Den Fund von Wallerfangen besass Victor Simon zu Metz, der ihn Mém. Acad. Metz 1851/52, S. 231—258 (mit Tafel) besprochen hat. Nach dessen Tode wurde, wie bemerkt, seine Sammlung versteigert, und der Bronzefund von Wallerfangen gelangte ins Museum von St. Germain. Mit diesem Depotfund haben die sich ergänzenden beiden Funde von Niederjeutz insbesondere gemein die Armbänder und die Röhrchen; auch entsprechen sich die Ringgehänge, die Beschlagschilde und Kelte: vgl. die Abbildungen bei V. Simon a. a. O. und bei Hettner, Jahresber. d. Ges. f. nützl. Forschgn. zu Trier, 1894—1899, Tafel I. In dem vom Museum zu Nancy verwahrten Fund von Frouard (Wiener, Catalogue I, 130), dessen Fundort übrigens nicht genau feststeht, stimmen überein Ringe, Röhrchen, Kelte, Sichelmesser. Der Fund von Lay St. Remy bietet u. a. gleiche Armbänder. Letzteren und gleichzeitig die mit ihm verwandten Depotfunde wird Herr Comte de Beaupré demnächst eingehender behandeln.

II. Textabbildungen.

1—3. Steinsaal Nr. 9/10: Zwei Blöcke desselben Grabdenkmals; das Mittelstück fehlt; das Innere des unteren Blockes hohl (Grab). Die Vorderseite stellte in feierlicher Haltung unter dem üblichen Baldachin die Familienmitglieder, zwei Männer und in ihrer Mitte eine Frau dar. Die Grabschrift lautet (ergänzt): »Catullinus Carathouni filius, Sextilia Seduli filia, coniux, monimentum sibi vivi posuerunt et Catulliano qui vixit annos IIII menses VI et Secundino ......« Auf den Seitenflächen als Sinnbild der Lebensfreude Tänzerinnen u. dgl. mit Musikinstrumenten. Devilly No. 1 A—C; Bégin pl. 28. 30; Robert pl. IX, 1—3.

4—5. Steinsaal Nr. 13, von einem Grabdenkmal. Vorderseite: Zwei Männer und zwischen ihnen eine Frau bei der Mahlzeit. Ueber

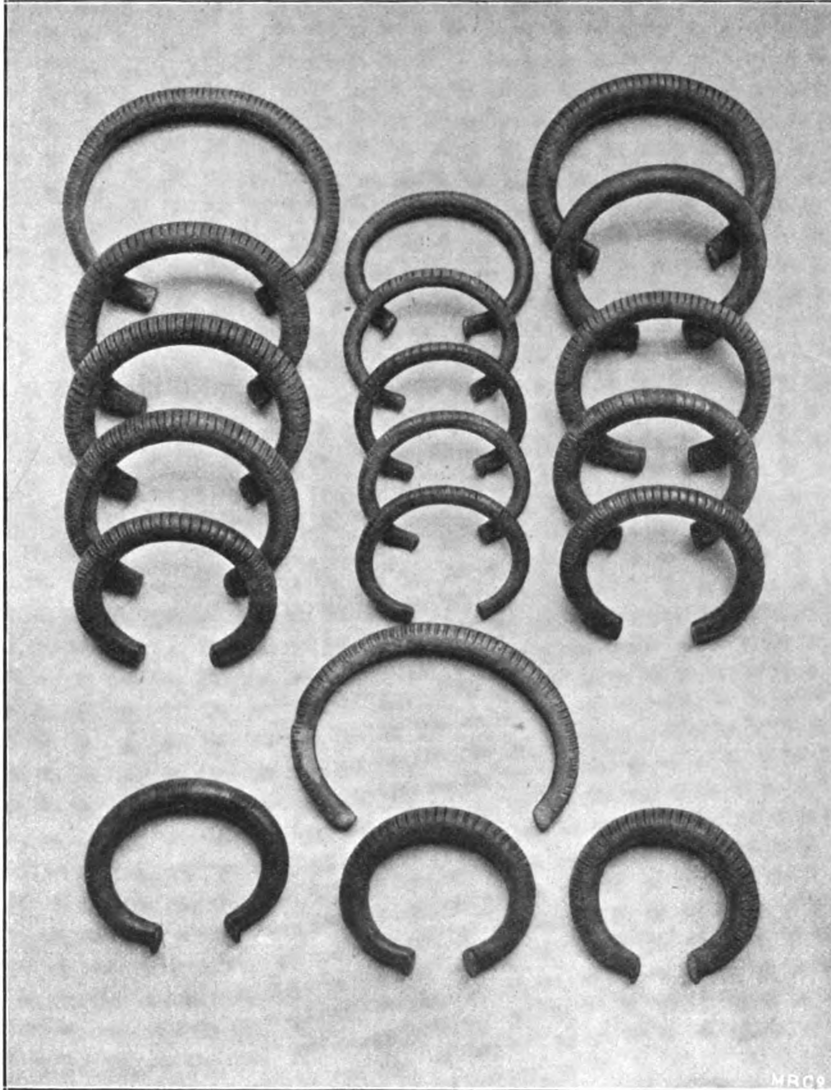
ihnen, aus Weinlaub und Trauben herabschwebend, ein Genius; in dem Rebengewinde ein Eichhörnchen und ein Vogel. Linke Seite: Jüngling, die Hirtenpfeife blasend, rechte Seite: Fischer mit Dreizack. Devilly No. 2 A. B. C. — Ausserdem: Nr. 14, als Schlussstein eines Thorbogens gearbeiteter Juppiter-Kopf, hoch 60 cm (Mém. Acad. Metz 1854/55, 562 mit Pl. I, 2 und 1858/59, 291—300 mit Pl. 1; Ledain, Lettres et notices d'archéol. Pl. V mit S. 308 Anm. 1). Nr. 6 und 337 Apollo-Köpfe (vgl. Hoffmann, der eine Abbildung des ersteren auf dem Titelblatt giebt).

6. Steinsaal Nr. 98. 99. Nr. 98 (breit cm 95): drei Bütten und ein Eimer, unterhalb zwei Fässchen, zwei Töpfe und ein Napf. Devilly No. 5; Bégin pl. 29. — Nr. 99 (hoch 75, breit 82 cm): Ladenscene. Devilly No. 3; Bégin pl. 29.

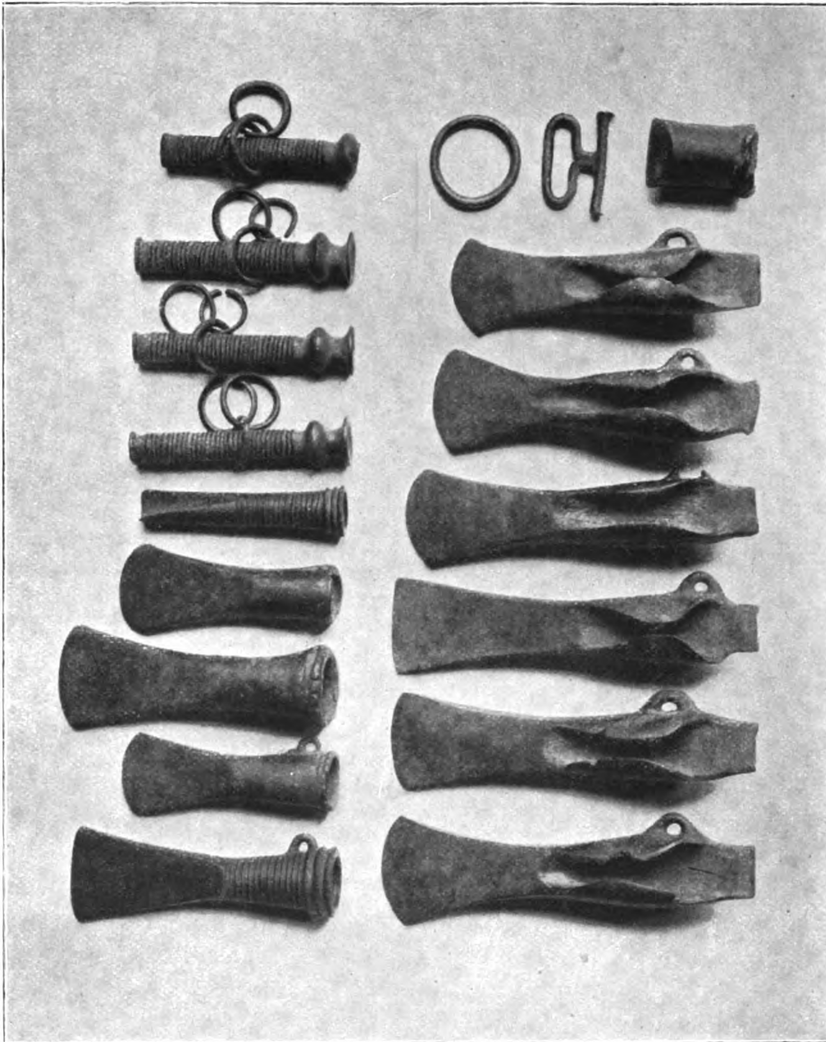
7. Steinsaal Nr. 3, aus Arlon. Würfel (h. 0,94 m), gekrönt von einem Pinienzapfen (h. 0,58 m). Auf der Vorderseite des Würfels: Geschäftsscene; auf den beiden Seitenflächen Draperien. Wilthemius Luciliburgensia Fig. 9 und 118 mit S. 12/13 und 174 (vgl. S. 314) ed. Neyen, wiederholt von Prat, Arlon, Pl. 1 und 15. Zur Gestalt des Grabsteins vgl. Prat, Arlon I, S. 108 (im Museum zu Arlon); Wilthemius Luciliburg., Fig. 449—451 mit S. 313 f.; Bull. Soc. antiq. de France 1882 S. 322/323 (Langres); CILXII, 623. 4155.

8—9. Steinsaal Nr. 30—36 (Nr. 33 und 34 auf beiden Abbildungen), Grabsteine aus Soulosse. Dieselben ahmen die Gestalt von Häuschen nach, was auch durch die Nachbildung von Schindeln auf der Bedachung sowie durch den Wulst auf dem First (vgl. Benndorf in den Jahresheften des Oesterr. archäol. Instituts in Wien, II, z. B. S. 33) verdeutlicht wird. Den Eingang zum Grabinnern bildet bei mehreren ein Schlitz, entsprechend den Grabsteinen aus den Vogesen (Westd. Zschr. XVI, 316; Jhb. XI, 375). Die Grabschriften (Nr. 31. 32. 34. 35. 36) sind von altertümlicher Kürze und begnügen sich mit Nennung des Namens des Verstorbenen, dem teilweise D M angeflickt ist; »monimentum Ariolae« (wie öfter auf gallischen Grabsteinen) zwischen D M: Nr. 32. — Masse: Nr. 30 hoch 67 cm, breit 64 cm; Nr. 31 hoch 1,12 m, breit 0,63 m, und darüber Nr. 32 hoch 73 cm; Nr. 33 hoch m 1,15, breit 0,46; Nr. 34 hoch 1,45; Nr. 35 hoch 1,50; Nr. 36 hoch 1,70 m.

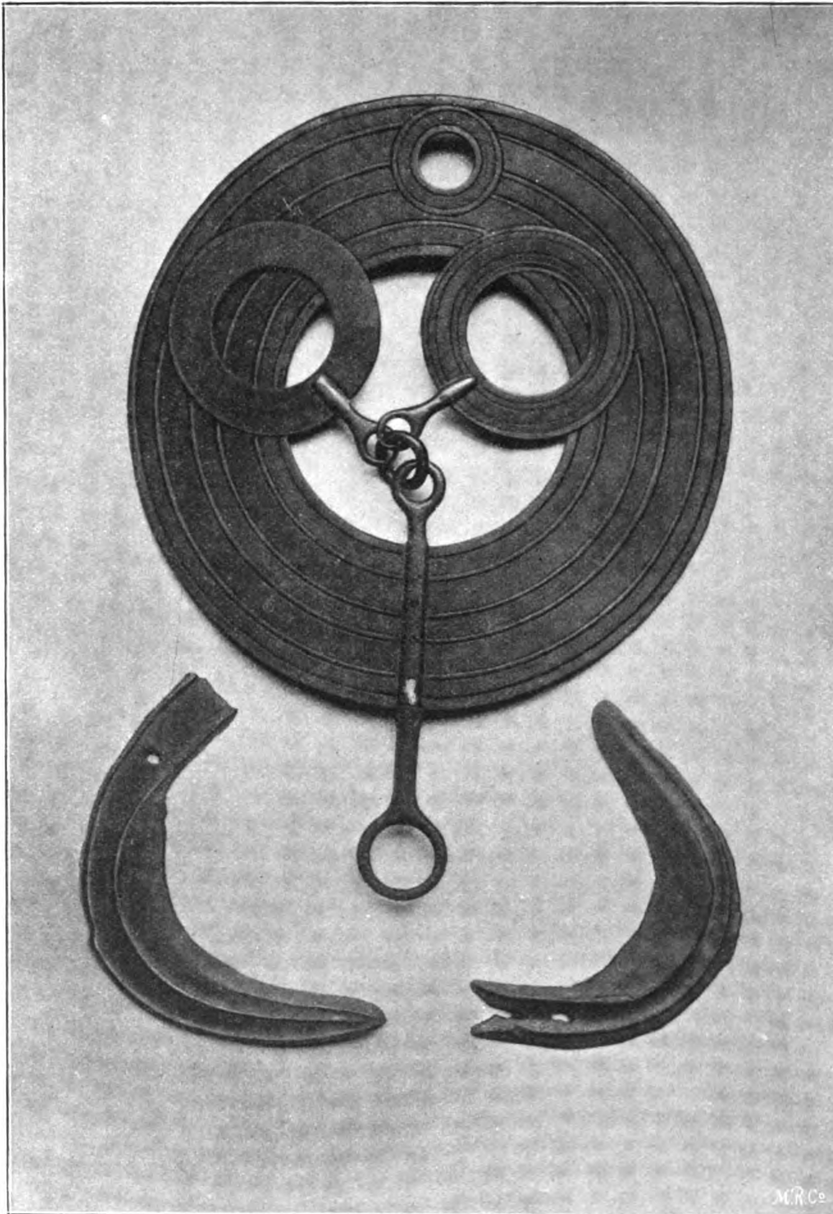
10. Steinsaal Nr. 37 aus Soulosse; hoch 1,40 m, breit 0,65. Die Eheleute in ihrem Kaufladen: Der Mann ist im Begriff, einen Fisch abzuwiegen; die Frau hält einen gefüllten Geldbeutel über einer Kassette, die auf dem Ladentisch steht. Die Seitenflächen des



Nancy, Musée historique lorrain: Depotfund von Frouard.



Nancy, Musée historique lorrain: Depotfund von Frouard.



Nancy, Musée historique lorrain: Depotfund von Frouard.

Grabsteines sind mit gewundenen Weinranken verziert. Beaulieu, Arch. de la Lorraine I, S. 219 mit Pl. 3,1.

11. 12. Steinsaal Nr. 26, von einem Grabdenkmal zu Metz. Auf der einen Seite unter einem Baldachin Herr mit einer Doppelgerte (Fischgerte? — vgl. Wilth. Lucilib. Fig. 297), am kleinen Finger beider Hände Siegelringe. Auf der Nebenseite ein Diener mit Ringen um die beiden Fussgelenke; derselbe trägt auf einem Teller ein gebratenes Huhn auf. Der Teller ist schräg dargestellt, damit man den Inhalt von unten sehen konnte, denn die Bilder waren an einem grossen Grabdenkmal in ziemlicher Höhe angebracht. Gefunden auf der Citadelle in der Nähe des Höllenturmes und Citadellenthores, vermutlich im 16. Jahrhundert dort vermauert; zu sehen war nur die den Diener darstellende Seite: Congrès scientifique de France, Cinquième session tenue à Metz en Septembre 1837, S. 184; vgl. Mém. Acad. Metz 1841/42, S. 138 mit Tafel, Fig. 2; Bégin pl. 25.

13. Steinsaal Nr. 151: Grabstein einer Frau, hoch 73 cm. Bégin pl. 48 (hinter II S. 8).

14. Steinsaal Nr. 61: Grabstein einer Frau, hoch m 0,70, breit 0,35. Von der Grabschrift ist erhalten: »C]araddouna (mit zwei durchstrichenen D) . . . . . . fil.« Mém. Acad. Metz 1858/59, 285 mit Abb.; Bull. Soc. Mos. I (1858), 55/56 Nr. 5; Robert III, 60 f. mit pl. IX,5 (er hält den Grabstein für denselben wie Bénédict. I pl. XI,5).

15. Schmuckkästchen in Gestalt eines Tempels, hoch 5,7, breit 7, lang 9,5cm. Das mit Schiebdeckel verschlossene Innere bildet zwei Abteilungen, die eine ist mit einem Zapfen zum Aufstecken von Fingerringen ausgestattet. Gefunden vor dem Theobaldsthor zu Metz. Mém. Acad. Metz 1854/55 S. 565 mit Pl. I, 5; Hoffmann, Kleinalt. S. 16 = Jhb. IV,1, 201.

16. Steinsaal Nr. 297, hoch 65 cm. Inschrift: Deáe Mogontiae Iúl(ius) Paternus tabellár(ius) ex vótó. Zangemeister, Bonn. Jhb. 69 (1880) S. 34—37; F. Möller, Westd. Zschr. II, 254/255; Das Buch von der Weltpost, Berlin 1884 S. 47, 3. Aufl. 1894 S. 31 (Abb.).

17. 18. Steinsaal Nr. 305: Doppelseitig skulpierte Platte, hoch 60 cm, breit 52 cm; einerseits Mercurius (mit Schlangenstab und Geldbeutel; neben seinem rechten Bein: Bock) und zu seiner Rechten Rosmerta (das Füllhorn auf ein Postament gestützt, in der Rechten ein Geldbeutel?); anderseits Apollo (mit der Leier, neben einem Lorbeerbaum). F. Möller, Westd. Zschr. II, 255—257 mit Tafel XVI.

19. Steinsaal Nr. 313. Mercurius im gallischen Rock (sagum), über einem Altar opfernd. Ueber dem Bild die Weihinschrift: Deo Mercurio pro salute Aureliani Diviciana mater ex vo(to). F. Möller, Westd. Zschr. II, $254,_{7}$ mit Taf. $XV,_{2}$.

20. Weinseiher aus vergoldeter Bronze (Länge des Stiels 17,5 cm, Durchmesser 15 cm). F. Möller, Westd. Zschr. II, 259/260 (das zweite Paar besitzt Herr Huber zu Saargemünd); Hoffmann, Kleinalt. S. 26 = Jhb. $IV,_{1}$, 211.

21—24. Bronzefiguren. 21: fünf Merkurdarstellungen, darunter ein Beschlagstück (Bull. Soc. Mos. V. 1862 S. 79). — 22: Merkur und Herkules aus Sablon; Venus; Minerva (2). — 23: Genius; Vulkan; Bock; Hahn; Adler. — 24: Dogge; Hund oder Wolf; zwei Schweinchen (Mém. Acad. Metz 1855/56, Pl. $2,_{6-7}$); zwei Amulete (vgl. O. Jahn, Aberglauben vom bösen Blick S. 81).

25—30. Figuren aus weissem, seltener rotem Thon. 25: Hinterteil eines Pferdes, vielleicht von der Darstellung einer reitenden Epona. 27: Wichmann, Jhb. VI, 319/320; Abb. $27,_{2.3}$ sind zwei Stücke derselben Büste. — $28,_{1}$: Reiter, gef. Metz vor dem Deutschen Thor. — $28,_{2}$ ($29,_{1}$): Wichmann, Jhb. VI, 318. — $28,_{3}$ ($29,_{2}$) und $28,_{4}$: Wichmann S. 318/319, doch ist der Gegenstand in der rechten Hand der ersteren eine Aehre. — $30,_{1}$: Hoffm., Kleinalt. S. 9 = Jhb. $IV,_{1}$, 194; vgl. Wichmann, Jhb. VI, 318. 319. — $30,_{2-3}$: Wichm., Jhb. VI, 319 (doch ist $30,_{3}$ eine Venus).

31. Gesamthöhe 58 cm. Gef. im Staatswald Gustal westlich von Kneuttingen auf dem rechten Ufer der Fentsch und gegenüber der Höhe »Le Castel«, zwischen Staatseisenbahn und Staatsstrasse Hayingen-Fentsch. Ueber den vier bärtigen Köpfen erhebt sich eine Opferschale. Vgl. die Büsten aus Trier-Löwenbrücken bei Hettner, Röm. Steindenkmäler des Provinzialmuseums zu Trier, 1893, Nr. 71, und die Bronzefigur aus Bordeaux bei E. Babelon et J. A. Blanchet, Catalogue des bronzes antiques de la bibliothèque nationale, Paris 1895, Nr. 362; in beiden Darstellungen je zwei bärtige Köpfe abwechselnd mit zwei unbärtigen des Mercurius, der in der Bronze als Ganzfigur mit Geldbeutel und (abgebrochenem) Schlangenstab gebildet ist. Vgl. die Bezeichnungen in der Litteratur: *Ianus quadrifrons* und *'Ερμῆς τετρακέφαλος*. Westd. Korrbl. XIX, 47; Jhb. XI, S. $382,_{3}$; Westd. Zeitschr. XIX, S. $358,_{3}$. — Der Kreuzwegstein wurde der Gesellschaft f. lothr. Gesch. von Herrn Baurat Morlok überwiesen.

32. Höhe 12 cm. Die Schüssel ist Eigentum des Herrn Bürgermeisters Goldité zu Longeville bei Metz, in dessen Hof sie i. J. 1900 ge-

funden wurde. Aussenstempel (vertieft): SATVRN FECIT. Westd. Korrbl. XIX, 46.

33. Felsrelief vom Donon (Wasgenwald); Gypsabguss, geschenkt von der Gesellschaft für lothr. Geschichte. Höhe 0,45, Breite 0,80 m. Das Relief stellt den Kampf eines Löwen mit einem Stier dar: der Stier hat naturgetreu den Kopf seitwärts — dem Beschauer zu — gesenkt und hält seinem Gegner so sein rechtes Horn entgegen. Charakteristisch für den Stier sind noch der Nacken, die Wamme (Wampe) und der Stierpenis. Die Deutung des Tieres als Eber ist unrichtig. Der Schwanz des Löwen ist in die Höhe geringelt, was auf der unserer Abbildung zu Grunde liegenden Photographie wie auf dem Abguss deutlich erkennbar ist. Unter dem Relief steht, eingefasst von den erhabenen Enden eines Schriftbandes, die Weihinschrift: BELLICcVS Ꮶ SVRBVRo, d. h. »Belliccus Surburo«. Ein kleineres O am Schluss der Zeile ist auf dem Abguss deutlich zu erkennen (die früheren Lesungen lauten alle: »Surbur«). Das Zeichen zwischen den beiden S dient als Interpunktion. Das I in »Belliccus« ist infolge eines Bruches nicht mehr zu erkennen; ein vor V schräg auf dasselbe zulaufender Strich ist wohl zufällig. »Belliccus« ist ein gallischer Personenname, der sich in dieser Schreibung öfter findet, meist aber dem Lateinischen durch die Schreibung »Bellicus« angeglichen ist (Holder, Alt-Celtischer Sprachschatz I, 388—390; vgl. 421. 877f.; Westd. Korrbl. XVII, 107). »Surburo« ist als Töpfername durch einen Gefässstempel zu Zürich bekannt (Mommsen, Inscr. Helvet. 352, 198), von dem ich einen Abguss der Freundlichkeit des Konservators am Schweizerischen Landesmuseum in Zürich Herrn R. Ulrich verdanke. Doch kann das Wort in der Inschrift des Reliefs vom Donon, welches gleich den sonstigen Felsreliefs ein Weihdenkmal ist, nicht Personenname sein. Denn wollte man auch hier missbräuchliche Verwendung eines keltischen Namens (Belliccus) an Stelle eines römischen Geschlechtsnamens annehmen (Jhb. IX, 183, 7), so bestände die Weihinschrift lediglich aus den Namen des Stifters ohne Weiheformel (v. s. l. m.). Dies ist aber nicht möglich, wenn es auch Weihinschriften giebt, die sich auf den Namen der Gottheit beschränken. Daher halte ich nach wie vor »Surburo« für den latinisierten Dativ des Namens einer keltischen Gottheit; und den erwähnten Töpfernamen rechne ich zu den zahlreichen keltischen Personennamen, welche von Götternamen abgeleitet sind (wie »Eso« CIL II, 5030; »Esuvius«; »Sucela«, »Sucella«, Jhb. VII,1

158; u. s. w.). Mit dem kurzen Wortlaut unserer Weihinschrift aber vergleiche man CIL XII, 1001: »Elvius dom(i)no Silvano« und die Felseninschrift an der preussisch-luxemburgischen Grenze (Westd. Ztschr. XIX, Tafel 24, 6): »Artioni Biber«. — Das Original ist im Museum zu Epinal. Dasselbe wurde um das Jahr 1840 losgesprengt. Die letzten Gewährsmänner, welche das Felsrelief an seiner ursprünglichen Stelle gesehen haben, sind meines Wissens Gravier (Histoire de Saint-Dié, 1836, S. 18/19) und de Bazelaire (Promenades dans les Vosges, 1838, S. 37 f.); im Jahre 1843 ist es in Epinal nach Jollois (Antiquités du dép. des Vosges, 1843, S. 126, Anm. 1). — O. Bechstein, Jahrbuch des Vogesen-Clubs VII (1891), S. 31—39, vgl. S. 40—41 und S. 80, wo die frühere Litteratur verzeichnet ist; Keune, Westd. Zeitschr. XV (1896), S. 345; H. Bardy, Bulletin de la Société philomatique Vosgienne, 23me année, 1897/98 (Saint-Dié 1898), S. 367—369, mit Abbildung.



Bücherschau.

Geschichte Lothringens (der tausendjährige Kampf um die Westmark) von **Hermann Derichsweiler**. 2 Bände. Wiesbaden 1901. C. H. Kunzes Nachfolger (W. Jacoby).

Bis vor Kurzem hat weder das Elsass noch Lothringen eine auf quellenmässiger und kritischer Grundlage verfasste Darstellung seiner Geschichte aufzuweisen gehabt. Für das Elsass ist man noch immer auf die Geschichte Strobels angewiesen, für Lothringen boten Calmet und die Benedictiner und aus jüngerer Zeit Digot, Ravold (Histoire démocratique de Lorraine) und am besten Maurice (Recits lorrains) mehr oder weniger eingehende Zusammenstellungen, aus denen man sich einigermassen über die geschichtliche Entwicklung dieses Landes unterrichten konnte. Auffallend hierbei ist, dass abgesehen von Huhn, der aber in seiner Geschichte Lothringens lediglich einen verwässerten Aufguss von Digot bietet, kein deutscher Forscher bisher daran gegangen war, einer Darstellung der Reichsländischen Geschichte seine Arbeitskraft zu widmen. Man wird die Erklärung hierfür nur darin finden können, dass nach deutscher Art das Bessere Feind des Guten gewesen ist und die Erwägung, dass man etwas Vollkommenes und Abschliessendes nach dem heutigen Stande der Quellenforschung noch nicht leisten kann, überhaupt abgehalten hat, zunächst das Mögliche zu bieten.

Diesen Bann hat für Lothringen Derichsweiler mit frischem Mute gebrochen und man wird ihm allerseits für diese That aufrichtigst danken müssen. Derichsweiler war wissenschaftlich durchaus gerechtfertigt, wenn er die Arbeit wagte. Auch ohne eigene archivalische Forschung boten sich ihm gerade aus den letzten Jahrzehnten so tüchtige Vorarbeiten, dass man auf Grund derselben eine wissenschaftlich vollwertige Geschichte Lothringens schreiben konnte. Abgesehen von kleineren Studien, die im Jahrbuch für lothringische Geschichte von deutschen Forschern veröffentlicht waren, und der trefflichen Arbeit Kaufmanns über die Réunionskammer, hat insbesondere die Universität Nancy wertvolle Beiträge zur Förderung der Landesgeschichte gebracht. Ich nenne nur die Namen Parisot, Bonvalot, Boyé, Baumont, Sadoul, Martin und aus früheren Jahren den klassischen Haussonville. Dazu kam eine Reihe deutscher und französischer Studien, die an sich mehr den politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich gewidmet waren, aber da Lothringen jederzeit das Kampfobjekt zwischen den beiden Staaten war, indirekt auch für Lothringen von Bedeutung sind. Kaum eine von ihnen war bis dahin für eine Darstellung der lothringischen Geschichte ausgenützt worden.

Was Derichsweiler unter Benutzung aller dieser Werke, gleichzeitig aber mit Heranziehung aller primären Quellen, soweit sie gedruckt vorliegen, geleistet hat, ist vollen Lobes wert. Wir dürfen heute sagen: Die Geschichte Lothringens ist geschrieben. In seiner Auffassung ist der Verfasser durchaus selbständig, die politischen Situationen und Verwickelungen sind ungemein klar geschildert, die Persönlichkeiten scharf und lebendig charakterisiert. Der Titel hätte besser gelautet »Ge-

schichte des Herzogtums Lothringen«; denn thatsächlich hat der Verf. sich fast ausschliesslich diese zur Aufgabe gestellt. Wenn der Leser glaubt, es sei das heutige Lothringen gemeint, wie der Begriff durch die Ereignisse von 1870/71 wenigstens in Deutschland sich ausgeprägt hat, so ist dies ein Irrtum, der durch eine deutlichere Fassung des Titels hätte ausgeschlossen werden können. Dass sich diese Aufgabe bei der Vielgliedrigkeit des Bezirks freilich kaum hätte durchführen lassen, ohne der Einheitlichkeit des Werkes empfindlich Eintrag zu thun, wird jeder Kundige dem Verfasser sofort zugestehen. Hier müssen besondere Arbeiten einsetzen, welche die Geschichte des Bistums Metz, der Stadt Metz und des Pays Messin, endlich der reichsunmittelbaren Herrschaften behandeln.

Im Einzelnen wird Derichsweiler natürlich nicht überall Zustimmung finden. So construiert er sich das Verhältnis von Kaiser und Reichsfürsten im 16 u. 17. Jahrhundert, wie er wünscht, dass es gewesen sein sollte, und beurteilt nun nach dieser seiner Auffassung das Verhalten der Parteien. Die Fürsten sind ihm deshalb 1552 und im dreissigjährigen Kriege Rebellen gegen den Vertreter der Reichseinheit. Aber es liegt doch auf der Hand, dass man die Auffassung der Fürsten über ihre Stellung im und zum Reiche aus der Zeit erklären muss und nicht nach einem construierten Masse messen darf. Mit demselben Rechte würde D. auch Friedrich den Grossen einen Rebellen nennen müssen. Ebensowenig wird Karl V. oder Ferdinand II. wie ein sächsischer oder staufischer Kaiser beurteilt werden dürfen. Wenn er den letzteren als »zähesten und aufrichtigsten Verteidiger der deutschen Unabhängigkeit« feiert, so brauche ich hier kaum zu sagen, dass sich die »deutsche« Unabhängigkeit im wesentlichen mit dem habsburgischen Hausbesitze deckte.

Ueber 1552 sagt Derichsweiler: »Mit ehrloser Gleichgiltigkeit sah das deutsche Volk, d. h. Fürsten und Stände der 68tägigen Belagerungsarbeit der Stadt (Metz durch Karl V.) zu und so entartet war in den herrschenden Kreisen des Volkes das nationale Empfinden geworden, dass man über den unersetzlichen Verlust an Macht und Ehre sich mit dem schalen und schadenfrohen Witze abfand: Die Metz und die Magd haben dem Kaiser den Tanz versagt«. Schon aus dieser allgemeinen Gleichgiltigkeit, die sich beim Verluste von Metz in Deutschland zeigte (ganz anders wie später bei Strassburg), hätte D. schliessen müssen, dass doch nicht ganz Deutschland von lauter ehrlosen Gesellen bevölkert war und lediglich der Spanier Karl V. ein Gefühl für Reichsehre hatte. Thatsächlich lag die Sache so, dass die Städte Metz, Toul und Verdun dem allgemeinen Empfinden nach kaum mehr lebendige Bestandteile des Reiches waren. D. hat selbst an anderen Stellen ausgeführt, wie in Toul und Verdun schon längst die französische Schutzherrschaft nachgesucht und gewährt war. Für diese Städte wurde also kaum etwas Neues geschaffen. Aber auch in Metz hatte man schon seit mehr denn 100 Jahren die staatsrechtliche Auffassung, dass die Stadt ausserhalb der Grenzen des Reiches läge. So concedierten die Fürsten an Heinrich II., was das Reich schon längst nicht mehr besass, und sie thaten es in einer Form, die nach den staatsrechtlichen Begriffen einer Zeit, die wiederholt den König von Frankreich als deutschen Kaiser ins Auge gefasst hat, mit der Ehre des Reiches durchaus verträglich war. Vor allem übersieht D. aber eins: Die Fürsten haben nicht um den Preis der drei Reichsstädte die französische Hilfe erkauft. Der Bundesvertrag zwischen Heinrich II. und den Fürsten ist längst vereinbart, ohne dass irgendwie von den drei Städten die Rede gewesen wäre.

Da — erst im letzten Augenblicke, als der fürstliche Vertreter zur Unterzeichnung nach Chambord geht — wird die Besetzung der Städte von Heinrich II. vorgeschlagen und der deutsche Bevollmächtigte geht darauf ein. Auch die Fürsten haben den Schritt ihres Vertreters nachträglich gut geheissen in der Erwägung, dass Karl V. durch das Vorrücken Frankreichs gezwungen sein würde, seine Streitkräfte zu teilen.

Wenn D. aber meint, dass Karl V. Metz belagert habe, um die Ehre des Reiches zu retten, so dürfte das irrig sein. Es war lediglich der Burgunder, der zu Felde zog, um zu verhindern, dass sich die französische Macht wie ein Keil zwischen den nördlichen und den südlichen Teil seines Reiches schob. War doch damit sein grosser politischer Plan der Herstellung des burgundischen Reiches durchkreuzt worden. Nur zu diesem Zwecke hatte Karl seinen Einfluss in Lothringen zu festigen gesucht und die Furcht, die man in Metz jederzeit vor ihm gehabt hat, zeigt deutlich, dass man auch hier mit diesen Absichten Karls ernsthaft rechnete. Diese Besorgnis giebt überhaupt, wie ich später auszuführen gedenke, den Schlüssel für das Verhalten der Metzer in den kritischen Jahren vor 1552. Man fürchtete den Burgunder genau so wie den Franzosen.

Doch das sind Einwürfe, die den Wert der Derichsweilerschen Arbeit nicht vermindern können. Sie beruhen zum Teil auf der Verschiedenartigkeit geschichtlicher Auffassung, deren erschöpfende Begründung ich mir vorbehalte. Ein Bedenken kann ich aber bei aller Anerkennung der hervorragenden Leistung Derichsweilers nicht unterdrücken. Seine Auffassung und Beurteilung der Reformation ist derart gehalten, dass eine Diskussion darüber für mich ausgeschlossen ist.

Nur zwei positive Irrtümer will ich herausgreifen, die Derichsweiler bei objektiverem Urteil nicht untergelaufen wären: Luther für Hexenprozess und Inquisition verantwortlich zu machen (p. 455), geht doch schlechterdings nicht an. Auch bevor die Werke von Hansen und Hoensbroch erschienen waren, reichten unsere Kenntnisse weit genug, um Luther das nicht aufzubürden. Und wenn D. geneigt ist, dem »calvinistischen Patriciat« den angeblichen Verrat von Metz zuzuschreiben, so durfte das nicht damit begründet werden, dass die Brüder de Heu, die Patricier Gournay u. a. französische Pensionen bezogen. Die Gournay waren Führer der Katholiken. — Ich denke übrigens den Nachweis zu bringen, dass von einem Verrat überhaupt nicht die Rede sein kann.

Man darf wohl die Hoffnung aussprechen, dass bei einer Neuauflage, die D's. schönes Werk ohne Zweifel erleben wird, die mehr oder weniger deutlichen Ausfälle gegen den Protestantismus gestrichen werden. *Wolfram.*

Eug. Martin: Histoire des diocèses de Toul, de Nancy et de Saint-Dié; tome I.: Des origines à la réunion de Toul à la France; Nancy, A. Crépin-Leblond, 1900. XLIV u. 602 S.

Die erste sichere Nachricht über das Bestehen des Bistums Toul stammt etwa aus dem Jahre 460, wo Sidonius Apollinaris an den Bischof Auspicius von T. einen Brief richtet. In der Bischofsliste finden sich vor ihm noch vier andere erwähnt, Mansuetus als erster, der nach M. um 350 anzusetzen wäre. Auch hier bildet der Legende nach nicht die spätere Domkirche, St. Etienne, die ursprüngliche Bischofskirche, sondern eine Kirche in der Vorstadt, St. Pierre, aus der später die Abtei St. Mansuy wurde. Das Gleiche wird auch von Metz berichtet; und dies ist für M. ein Grund, diesen Bericht für ein »moule hagiographique« zu

halten. Allein sollte dieser gemeinsame Zug nicht vielmehr auf einen historischen Kern hinweisen, der den Legenden für beide Städte zu Grunde liegt? Die Lage der ersten christlichen Kirchen in den Vorstädten würde der fluktuierenden Bevölkerung, aus der sich die ersten Gemeinden zusammensetzten, weit mehr entsprechen als die in der Stadt inmitten einer sesshaften Bevölkerung.

Mit Auspicius kommt die Darstellung auf sicheren historischen Boden, freilich ohne dass sich wie bei Metz in den nächstfolgenden Jahrhunderten die Einwirkung einer bedeutenden Persönlichkeit zeigte. Die Entwickelung der Touler Kirche bis 1552 vollzog sich in vier grossen Perioden. Bis 927 erfolgte die Organisation der Kirche und ihre erste Ausstattung mit weltlichem Besitz, die in dem Diplom Heinrichs I. ihren Abschluss fand. Dann begann für Toul die glänzendste Zeit seiner Geschichte; besonders die Bischöfe Gauzlin (927—62), Gerhard (963—94), ein Schüler Bruns v. Köln, eine der edelsten Gestalten der Bischöfe der ottonischen Zeit, Hermann (1018—26), der den Ruf der Touler Schule begründete und durch seine Vorbildung unter Notker v. Lüttich die Verbindung mit dieser berühmten Schule herstellte, und Bruno v. Dagsburg (1026—69), der spätere Papst Leo IX., der auch als solcher das Bistum behielt, wussten seinen Glanz und sein Ansehen durch ihre Persönlichkeit zu heben. Das Emporkommen der städtischen Gewalt von 1230 an verwickelte das Bistum in innere Kämpfe, bis dieser lokale Gegensatz am Ende des 15. Jahrhunderts durch einen territorialen abgelöst wurde, der in dem Streben der Herzöge von Lothringen nach Ausdehnung ihrer landesherrlichen Befugnisse seinen Grund hatte. Freilich nur wenige Jahrzehnte währte es, dann streckten mächtigere Gestalten die Hände auch nach Toul aus; 1552 erfolgte die Besetzung der Stadt durch Frankreich.

In anschaulicher Weise giebt uns der Verfasser ein Bild dieser Entwickelung; mit Recht stellt er die Gestalten der Bischöfe in den Vordergrund seiner Erzählung; nur so ist es möglich, sich von ihrer Thätigkeit eine wahrheitsgetreue Vorstellung zu machen. Eine eingehende Würdigung hat das Verhältnis der Bischöfe zu den grossen Abteien der Diözese erfahren; dankenswert ist es, dass im 5. Buche eine ausführliche Schilderung der geistlichen Verwaltung der Diözese geboten wird; zu wünschen wäre eine eingehendere und übersichtlichere Berücksichtigung der Entwickelung des weltlichen Besitzes des Bischofs und des Domkapitels gewesen. Hoffentlich ist der Verfasser in der Lage dies in einer besonderen Studie nachzuholen.

Auf eine Einzelheit sei zum Schluss noch hingewiesen. Der Verfasser identificiert S. 92 den Bischof Jacob v. Toul mit dem auf der Synode von Attigny 762 genannten Jacobus episcopus de monasterio Gamundias. Aus welchem Grunde sollte sich der Bischof nach einem ausserhalb seiner Diözese gelegenen Kloster zurückgezogen haben? Es scheint näher zu liegen, sich auf die Bemerkung der Gesta episc. Tull. cap. 23 (Mon. Germ. VIII. pg. 637) zu stützen, wonach Jacob von Pipin die Abtei St. Dié erhielt, und anzunehmen, dass er diese schliesslich zu seinem Wohnsitz erwählt hat. Es liegt keine Quelle vor, die uns darauf führen könnte, jene beiden Personen für identisch zu halten. *Müsebeck.*

Die Annales de l'Est, Jahrgang 1900, enthalten S 74—85 eine kritische Studie von **L. Davillé**: »Note sur la politique de Robert-le-Pieux en Lorraine«, in der er eine Notiz von A. Prost aus einem Metzer Wappenbuch vom Jahre 1473 in der kaiserlichen Bibliothek zu Wien verwertet: »Robertus Francorum

Rex ad invadendam Mettim animum intendit, sed Corardus imperator ei resistit.« Sie verdient Glaubwürdigkeit, da ihr wahrscheinlich Aufzeichnungen aus der Abtei Münster (Notre Dame) in Luxemburg um 1300 zu Grunde lagen, die in Metz ein Haus besass. D. bezieht mit Prost diese Angabe auf das Jahr 1025 und datiert sie genauer auf Juli des Jahres. Alle übrigen Quellen erwähnen nur einen allgemeinen Angriff auf Lothringen.

Aus demselben Bande, S. 233—264, sei noch erwähnt der Aufsatz von **A. Chuquet**: »Phalsbourg et les places des Vosges en 1814. Wie alle Festungen in Elsass-Lothringen, befand sich 1814 auch Pf. in einem Zustand der Verwahrlosung. Am 8. Januar erreichte die Avant-Garde des russischen Korps Wittgenstein unter Pahlen die Stadt; die Garnison war zum grossen Teil unbrauchbar; von den 44 Geschützen waren 16 ohne Lafetten; es fehlte an Bedienungsmannschaften für die Artillerie und an Lebensmitteln. Kommandant des Platzes war der Major Raguet de Brancion, der nebst einer Reihe von anderen Offizieren bereit war, die Festung den Bourbonen zu übergeben. Zu einer regelrechten Belagerung kam es nicht; sowohl Pahlen als dem Grafen Wilhelm von Hochberg, dem Befehlshaber der Badenser, fehlte es an Material zu einer solchen. So wechselten Blokade und Waffenstillstände einander ab, bis endlich der Kommandant die sichere Nachricht von der Einnahme von Paris und der Abdankung Napoleons hatte. Am 14. April konnte Hochberg seinen Einzug halten. — Die drei Festungen Lützelburg, Lichtenberg und Bitsch wurden nicht einmal blokiert, sondern nur von kleinen Truppenteilen beobachtet; ein Zustand, der mit der Wiedereinsetzung der Bourbonen sein Ende nahm. *M.*

Die Revue ecclésiastique de Metz bringt im Jahrgang 1900 einen Aufsatz von **F. Cuny**: »Une confrérie à Fénétrange au moyen âge«, S. 404 ff. Die Priesterbrüderschaft von Finstingen, eine Gebetsgemeinschaft, wurde in den Jahren 1414/16 unter lebhafter Anteilnahme Johanns und Heinrichs v. F., ihres Bruders Hugelmann, Domdechanten zu Strassburg, und Dietrich Beyers v. Boppard, ihres Mitbesitzers, gegründet. 1415 begaben sich die Herren v. Finstingen des Spolienrechts zu Gunsten der Priester ihres Gebiets, die Mitglieder der Brüderschaft waren; 1426 wurde sie durch den Bischof Konrad Beyer v. Boppard bestätigt, 1429 verzichtete Heinrich v. F. auf das Verleihungsrecht der geistlichen Pfründe am Altar der Brüderschaft in der Kirche zu F., und 1447 verlangten Heinrich, Burchard und Simon v. F. von allen ihren Priestern, dass sie Mitglieder der Brüderschaft würden. Durch Schenkungen erwarb sie ein gewisses Vermögen, das von dem Brudermeister verwaltet wurde. So bestand sie bis zum Jahre 1565, bis zur Einführung der Reformation durch die Rheingrafen fort. Ihr Vermögen fiel an die protestantische Kirchenschaffnei, nach der Restauration des Katholicismus wurde sie nicht erneuert.

Hingewiesen sei hier bereits auf eine andere, noch nicht vollendete Studie desselben Verfassers in diesem Bande der Zeitschrift, S. 582 ff., 659 ff. und Jahrgang 1901, S. 34 f., 73 ff.: »L'introduction du Protestantisme dans la seigneurie de Fénétrange«, nach den Akten des Departementalarchivs zu Nancy, die hauptsächlich auf das Eingreifen der territorialen Gewalt der Rheingrafen zurückzuführen ist, der ein niedriger religiöser und sittlicher Zustand den Boden geebnet hatte. *M.*

Mondelli, capitaine: La vérité sur le siège de Bitche 1870—1871, Paris-Nancy, Berger-Levrault et Cie, 1900. XVIII. u. 282 S. M. 3.50.

Der Verfasser, Adjutant des tapferen Kommandanten, Majors Teyssier, giebt eine eingehende Schilderung seiner Erlebnisse in dem Kriege vom Juli 1870 bis April 1871 in tagebuchartiger Form. B. war die einzige französische Festung, die allen Versuchen, sie zur Kapitulation zu bringen, widerstand und sich bis zum Schluss des Feldzuges hielt. So ist es dem Verfasser zu danken, dass er seine offenbar gleichzeitigen Aufzeichnungen veröffentlichte, um so mehr als er selbst einen hervorragenden Anteil an der Verteidigung des Platzes genommen hat. Vor allem erregt es lebhaftes Interesse zu verfolgen, wie es dem Kommandanten gelang, der aus den verschiedensten Truppenteilen zusammengesetzten Garnison »obéissance et discipline« einzuflössen. Nicht ganz zutreffend erscheint der Titel; von deutscher Seite ist die tapfere und ehrenvolle Haltung des Platzes niemals angezweifelt worden. *M.*

Dr. A. Dietz bringt in der Frankfurter Zeitung vom 7. Jan. 1901 einen Aufsatz über »Die Handelsbeziehungen zwischen Lothringen und Frankfurt a. M.«, der auch im Sonderabdruck erschienen ist. Der Verf. stützt sich im Wesentlichen auf die Arbeiten von Boyé, La Lorr. commerçante und La Lorr. industrielle sous le règne de Stanislas. Er weist auf die Handelsbeziehungen hin, die durch die natürliche Verbindung des Herzogtums und der drei Reichsstädte auf dem Schifffahrtswege mit den deutschen Ländern an der untern Maas, Mosel und am Rhein sich entwickelt hatten und durch den Colbertschen Zolltarif, der den Verkehr nach Frankreich wesentlich erschwerte, sich noch lebhafter gestalteten. Insbesondere sind es die Tücher von Metz und Nicolas-de-Port sowie das Papier aus der Gegend von Epinal, das einen begehrten Handelsartikel bildet. Vor allem werden diese Waren auf den Frankfurter Messen umgesetzt. — Eingehendere Forschung wird hier noch fruchtbare Ergebnisse liefern können. Von Metz aus dürften beispielsweise gleichfalls die Erzeugnisse der hier blühenden Papierfabrik exportirt worden sein und ebenso nehme ich an, dass die Produkte der alten Glasfabriken von Lemberg und Münzthal schon früh nach Deutschland hin Absatz gefunden haben. Ein kleiner Irrtum des Verf. ist zu berichtigen: Das Patois Messin ist kein Mischdialekt aus Deutsch und Französisch, sondern ein romanisches Patois. *W.*

In der von der Direktion der Königlichen Museen herausgegebenen »Beschreibung der Bildwerke der christlichen Epochen, 2. Aufl., ist soeben erschienen: **W. Vöge,** Die Elfenbeinbildwerke. Der Verf. zählt hierbei vier ursprünglich zum Schmuck von Buchdeckeln verwandte Elfenbeintafeln auf, deren Herkunft er nach Metz verlegt. Leider steht noch immer eine kritische Bearbeitung dieser hervorragenden Erzeugnisse des Kunsthandwerks aus, so dass wir ihre Herkunft nicht mit unbedingter Sicherheit festzustellen vermögen und sogar darüber im Zweifel sind, ob die einzelnen Stücke dem 9. oder 10. Jahrhundert angehören. Gelegentlich bemerkt der Herausgeber, dass er bezüglich der hervorragenden Schnitzerei, welche das Drogosakramentar schmückt, denjenigen Forschern zu-

stimmt, die die Elfenbeinsculptur in dieselbe Zeit wie die Handschrift, d. h. in das neunte Jahrhundert setzen. *W.*

In dem soeben erschienenen dritten Bande der »Deutschen Reichstagsakten, Jüngere Reihe« wird wiederholt Metz erwähnt. Wirtschaftsgeschichtlich ist eine Notiz aus dem Jahre 1523 interessant, nach welcher das Reichsregiment Metz unter den wenigen Städten aufzählt (Nürnberg, Augsburg, Strassburg, Köln, Lübeck, Metz), die einen grossen Handel im Auslande treiben. An anderer Stelle wird Metz als Zollstätte für die aus Frankreich nach dem Reiche eingeführten Güter vorgesehen. *W.*

Aus dem 22. Jahresbericht des Vereins für Erdkunde (1899/1900) sind zu erwähnen eine Notiz von **Uibeleisen**: Ueber den Namen Moyeuvre. Uibeleisen stellt als Form des 10. Jahrhunderts Moebrium fest und schliesst daraus nach Analogie anderer Ortschaften auf -brium oder -bria auf ein ehemaliges Moebrigum oder Moebriga. Eine Form von 861 lautet Modover. Daraus entnimmt er für den ersten Teil eine abgekürzte Form des Namens Moget oder Mogeto. Das Grundwort briga = Berg erscheint mir richtig conjiciert zu sein, das Bestimmungswort bleibt fraglich.

Ebenda giebt **J. B. Keune** als Referat eines Vortrags mit dem Titel »Die Zustände im Metzer Gebiet unter römischer Herrschaft« einen übersichtlichen und gut geschriebenen Auszug aus seinen im Jahrbuche für lothr. Geschichte Band IX S. 155 ff., X, 1 ff. veröffentlichten grundlegenden Arbeiten »Gallo-römische Kultur in Lothringen und den benachbarten Gebieten« und »Zur Geschichte von Metz in römischer Zeit«. *W.*

Joseph Gény: Die Reichsstadt Schlettstadt und ihr Anteil an den socialpolitischen und religiösen Bewegungen der Jahre 1490–1536 (Erläuterungen und Ergänzungen zu Jansens Geschichte des deutschen Volkes, herausgegeben von Ludwig Pastor, I. Band, 5. und 6. Heft; Freiburg i. B., Herder 1900) M. 3; XIV und 223 S.

In 5 Abschnitten (Schl. socialpolitische und kirchliche Zustände um die Wende des 15. Jahrhunderts; die Union der Kaplaneien; die Verschwörung des Hans Jakob Schütz von Traubach; der Bauernkrieg; Sieg der städtischen Kirchen- und Wirtschaftspolitik) entrollt der Verfasser ein Bild der Geschichte der Stadt in diesen stürmischen Jahren vor unsern Augen. Mit sorgsamster Peinlichkeit sind die kleinen und kleinsten Einzelheiten zu diesem Bilde zusammengetragen worden, so dass in der Erforschung der thatsächlichen Vorgänge an sich und den dabei beteiligten Personen mit unsern bisher bekannten Quellen kaum ein weiterer Fortschritt gemacht werden dürfte. Allein in diesem Vorteil, den die Arbeit bietet, liegt zugleich ihr Nachteil: summum ius summa iniuria. Unter dieser Fülle von Einzelheiten geht der einheitliche Eindruck des Bildes verloren; die Personen und Zustände, die wirklich entscheidend eingewirkt haben, treten nicht deutlich genug hervor, dazu kommt die unglückliche Verbindung

von Darstellung und Aktenpublikation, so dass von den 210 Seiten der Darstellung wohl an 80 Seiten von Anmerkungen und Aktenauszügen angefüllt sind. Viel dienlicher wäre es gewesen, wenn der Verfasser den gewohnten Weg eingeschlagen und Darstellung und Beilagen von einander getrennt hätte. Dann war es auch möglich, unwesentlichere Dinge (z. B. die Listen der Pfarrer, Kapläne und der Bürgermeister- und Ratswahlen) in diese zu verweisen.

Der Fortschritt der Arbeit gegenüber früheren Darstellungen beruht in der reichen Mitteilung des thatsächlichen Materials über die Vorgänge in der Stadt, über die beiden Leiter der reformatorischen Bewegung, die Humanisten Phrygio und Lapidus, und über den Abenteurer Hans Jakob Schütz von Traubach. Schl. befand sich am Ausgange des Mittelalters in einer glänzenden geistigen Blüte durch seine Lateinschule und deren regen Anteil an der humanistischen Bewegung, und auch in einer anscheinend ausgezeichneten wirtschaftlichen Lage; freilich nur anscheinend; denn infolge der Ausdehnung der klösterlichen Besitzungen hatte die wirtschaftliche Abhängigkeit einen so hohen Grad erreicht, dass es wohl keinen Bürger gab, der nicht irgendwie ihnen zinspflichtig war. So wurde am Ende des 15. Jahrh. auch Schl. von Aufständen heimgesucht. Die kirchlichen Verhältnisse lagen im Argen; zwischen Klostergeistlichkeit und Weltklerus bestand ein schroffer Gegensatz; viele Pfründen waren an auswärtige Geistliche verliehen, und die städtischen Kaplaneien blieben unversorgt. Der Rat selbst nahm die Abschaffung der Missstände in die Hand, erwirkte nach endlosen Verhandlungen 1513 vom Papste das Patronatsrecht über sämtliche Kaplaneien — der Verfasser giebt hier ein äusserst interessantes Bild von den Verhandlungen mit der Kurie —, und ordnete auch das niedere Schulwesen, nachdem die Klosterschulen zu Vorschulen der Stadtschule herabgesunken waren. So schien die Stadt unter der Fürsorge ihrer obersten Verwaltung ruhigen Zeiten entgegen zu gehen, da brachte ein Prozess des Erzpriesters Ergersheim mit einem welschen Pfründenjäger aus der Diözese Toul 1519 neuen Stoff zur Unzufriedenheit in die niederen Volksklassen, während gleichzeitig Phrygio, Lapidus, Rhenanus, Dr. Spiegel und der Drucker Lazarus Schürer eine rege Anteilnahme an den Vorgängen in Deutschland bei den oberen Klassen hervorgerufen hatten. Mitglieder dieser Humanistenkreise, vor allem die beiden ersten und Schürer, und die Handwerkerkreise der Zünfte waren es, die sich der neuen Lehre anschlossen, und besonders der letzteren suchte sich der Abenteurer Hans Jakob Schütz von Traubach 1524 zu bedienen, um gegen das katholische Regiment der Stadt einen Putsch auszuführen unter dem auf Fälschung von Briefen beruhenden Vorgeben, dass jenes sie österreichisch machen wolle. Das Vorhaben misslang gänzlich, und es erfolgte eine strenge Bestrafung der Schuldigen. Die Bauernbewegung 1525 konnte nur eine periodische Bedeutung für die Stadt gewinnen. Sie blieb dem katholischen Glauben treu, das Stadtregiment unterdrückte die neue Lehre vollkommen. Als die Ruhe wieder hergestellt war, fuhr der Rath fort, wie vorher für das geistige Wohl der Stadt, so jetzt für ihre wirtschaftliche Hebung zu sorgen. 1535 musste das Barfüsserkloster seine Besitzungen bis auf bessere Zeiten abtreten; 1536 brachte die Stadt auch alle Zins- und Gültgüter der Propstei von St. Fides an sich.

Also: die sogenannte reformatorische Bewegung in der Stadt hatte nur dazu gedient, die geistlichen und wirtschaftlichen Reformen der Stadt aufzuhalten;

die alte Kirche war vollkommen im stande, aus sich allein heraus eine Neuformung der Verhältnisse zu erzielen, die infolge ihrer eigenen Entwickelung sich zu Missverhältnissen herangebildet hatten.

Diesen Schluss muss jeder Leser aus den Darlegungen des Verfassers ziehen. Aber schon in diesem einzelnen Falle ist es zweifelhaft, ob die Stadtverwaltung die Macht gehabt hätte, ohne diese, verhältnismässig noch geringe örtliche Bewegung, jene Verminderung des geistlichen Gutes zu vollziehen, auf der eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage in erster Linie beruhte. Sodann giebt der Verfasser S. 13 selbst zu: »Die Missstände in Kirche und Reich, welche zur Bedrückung des Volkes und zu dessen Unzufriedenheit das meiste beitrugen, waren nicht lokaler Natur, noch die Schuld eines Einzelnen, sondern hatten sich infolge der allgemeinen Verhältnisse schon seit Jahrhunderten langsam entwickelt«. Dann mussten sie auch durch die allgemeinen Institutionen wieder reformiert werden. Glaubt der Verfasser, dass die Kirche, die im 15. Jahrh. während der conciliaren Bewegung sich als unfähig erwiesen hatte, aus eigener Kraft sich zu reformieren, jetzt im stande gewesen wäre, die geistigen und wirtschaftlichen Bedürfnisse des Volkes nach der Geltendmachung der einzelnen Persönlichkeit zu befriedigen? — Glaubt der Verfasser, dass die römische Curie, die er selbst an verschiedenen Stellen so treffend geschildert hat, je hierzu die Hand geboten hätte? — Mögen die einzelnen Thatsachen noch so richtig und ausführlich dargestellt sein: ihre Aneinanderreihung giebt kein objektives Bild der Vorgänge, wenn sie nicht mit dem Werden der ganzen Zeit in Zusammenhang gesetzt sind. Erst dann wird die Bedingung Ranke's erfüllt, die er an eine objektive Geschichtsschreibung gestellt hat: die Dinge so darzustellen, wie sie selbst in diesem Zusammenhang geworden sind. *M.*

Das »Trierische Archiv«, Heft IV, Trier 1900, enthält einen Aufsatz von **Armin Tille** (94 S. und 40 S. Beilagen) über »Die Benediktinerabtei St. Martin bei Trier«, hauptsächlich wirtschafts- und rechtshistorischen Inhalts. Wie viele Abteien hatte sie ihren Ursprung in einer Klerikalkirche, die am Ende des 6. Jahrh. vom Erzbischof Magnerich erbaut, und wohl erst um die Mitte des 10. Jahrhunderts endgültig zu einem Kloster umgestaltet wurde (Bestätigung der Neueinrichtung 975 Jan. 18). Es bestand bis zum Jahre 1802, wo es durch den französischen Präfekten aufgehobon wurde. Nach einer Uebersicht über die Schicksale und Verfassung der Abtei giebt uns der Verfasser eine Geschichte ihres Güterbesitzes, der gemäss der Art der Erwerbung — meistens durch Schenkung — auch hier einen Streubesitz bildete, sowie einen Ueberblick über die Art der Verwaltung und die Lage der bäuerlichen Bevölkerung unter dem Kloster.

Die Bedeutung der Arbeit beruht, wie der Verfasser selbst hervorhebt, nicht darin, dass die Abtei jemals eine bedeutende Rolle unter den Abteien Triers gespielt hätte, sondern gerade darin, dass ihre Besitzverhältnisse uns ein typisches Bild von der wirtschaftlichen Lage eines Klosters von nur mittelmässigem Güterbesitz geben, also gerade für die Geschichte der durchschnittlichen Verhältnisse von Interesse sind. Freilich die Frage zu lösen, wieweit sich die Zustände dieser

Klöster von mittlerer Grösse doch wieder von einander unterscheiden, je nach ihrer geographischen Lage oder nach den Persönlichkeiten, die an ihrer Spitze standen und sich über das Milieu ihrer Amtsgenossen erhoben, ist erst nach Bearbeitung weiterer Klostergeschichten möglich, wo sich noch ein reiches Feld für Forschungen bietet. *M.*

Ph. Lauer: Le règne de Louis IV d'Outre-Mer (Annales de l'histoire de France à l'époque carolingienne), Paris 1900, Émile Bouillon. Fr. 12. XX u. 375 S.

Mit dem Regierungsantritte L. IV. 936 erfolgte nach dem Tode des Königs Rudolf aus dem burgundischen Hause die zweite Restauration des karolingischen Hauses in Westfranken. Die Grossen des Landes, Hugo der Grosse Graf v. Francien, Herbert II. Graf v. Vermandois, Hugo der Schwarze, der Bruder des verstorbenen Königs, Arnulf v. Flandern und Erzbischof v. Rheims, entschlossen sich, ihm, dem Sohne Karls des Einfältigen († 923), der mit seiner Mutter in England als Flüchtling lebte, die Krone anzubieten. Eben erst 15 Jahre alt, bestieg er den Thron, und zeigte trotz seiner Jugend ein thatkräftiges, willensstarkes Vorgehen, so dass der Plan Hugos v. Francien, selbst die Zügel der Regierung in der Hand zu behalten, bald durchkreuzt wurde. Es war in der That nicht nur politische Ratlosigkeit, wie Dümmler (Kaiser Otto der Grosse, Leipzig 1876 S. 61) meinte, sondern berechnete Klugheit, die Hugo dazu bewogen hatte, für den Karolinger zu stimmen; er selbst konnte nicht hoffen, gegenüber den übrigen Dynasten die Krone zu erlangen. Trotz seines zielbewussten Vorgehens war die Regierung Ludwigs eine Kette von Misserfolgen; das einzige, was er vermochte, war, den Verfall des karolingischen Hauses noch um 30 Jahre hinauszuschieben.

Die Stärke der Lauer'schen Arbeit beruht auf ihrer einheitlichen Auffassung der Regierungsthätigkeit dieses Fürsten, die sich drei Ziele gesetzt hatte: die Erwerbung Lothringens, die Niederwerfung der dynastischen Gewalten und die Einschränkung der normannischen Herrschaft. Keines dieser Ziele erreichte er. Der Grund lag nach Lauer in der feindlichen Haltung Hugos v. Francien. In den beiden letzten Fällen führt er das Missgeschick des Königs sicherlich mit Recht auf diesen Grund zurück. Bei dem Zuge gegen Lothringen war es nicht der Hauptgrund, der ihn scheitern liess. Dümmler a. a. O. S. 97 nennt den Angriff des Königs auf Lothringen einen »unklugen, mit unzulänglichen Kräften unternommenen« Zug. Dies Urteil würde richtig sein, wenn Ludwig geglaubt hätte, dass das Verhalten Hugos von solcher Bedeutung für ihn sein würde. Denn die Annäherung desselben an Otto I. datierte schon von dem Jahre 937, und die Entfremdung zwischen ihm selbst und seinem Vasallen war schon vorher, gleich nach seinem Regierungsantritt erfolgt. So konnte er im Voraus wissen, dass dieser im Falle eines Kampfes mit Otto sich sicher auf dessen Seite stellen werde. Vollkommen ausgeglichen wurde dies Verhalten Hugos durch den Bund Ludwigs mit Heinrich, dem Bruder Ottos, Eberhard v. Franken und Giselbert v. Lothringen, so dass im Herbst 939 die Lage Ludwigs eine äusserst günstige gegenüber Otto war. Er schickte sich an, sich mit Giselbert zu verbinden; da erfolgte die Nieder-

lage und der Tod Eberhards und Giselberts. Ludwig eilte nach Lothringen, verehelichte sich sogleich mit Gerberga, der Witwe Giselberts, Schwester Ottos, und schien so im Mittellande festen Fuss zu fassen. Trotzdem wagte er es nicht mehr, seinem Gegner Otto im Kampfe gegenüber zu treten, sondern zog sich nach Frankreich zurück. Sein ganzes bisheriges Verhalten spricht nicht dafür, dass es die Feindschaft Hugos war, die ihn vom Kampfe abhielt, sondern vielmehr die günstige Stellung Ottos, die dieser durch den Tod seiner beiden Gegner erlangt hatte. Jetzt trat er ihm nicht nur als Sachsenherzog gegenüber, sondern als der König, der auch über den grössten Teil Südwestdeutschlands gebot; das Schicksal hatte sich für ihn entschieden.

Jener Rückzug aus Lothringen bildete einen wichtigen Wendepunkt auch in der Geschichte dieses Landes. Ludwig schloss sich jetzt seinem ehemaligen Gegner an und hinderte dadurch ein weiteres Bündnis zwischen diesem und den westfränkischen Grossen, überliess aber auch Lothringen seinen östlichen Nachbarn. Giselbert hatte es versucht, nach Osten hin Front zu machen in der Hoffnung, nach Westen hin im Kampfe des karolingischen Königtums gegen die territorialen Gewalten der Vasallen freie Hand zur Bildung eines Mittelstaates zu erlangen; wohl nur sein eigener Tod hinderte ihn an dem Gelingen des Planes: Ludwig sowohl wie Otto wären nicht dazu im stande gewesen.

Hervorgehoben seien die übersichtliche Einteilung, das genaue Register und die reichen Beilagen des trefflichen Buches, das die Gestalt jenes Herrschers zum ersten Mal mit Recht in einem günstigeren Lichte als bisher erscheinen lässt, weil der Verfasser ihn zu verstehen sucht. *M.*

H. V. Sauerland giebt im Pastor Bonus 1900, p. 326 ff., auf Grund der vatikanischen Akten einen Bericht über die Wahl des Priors Theobald von Amella zum Abte von Gorze. (Eine Abtswahl im Jahre 1322.)

Unter dem Titel »Eine Kirche der Wüste in Lothringen« veröffentlicht der Pfarrer **Edmund Ungerer** »Erinnerungsblätter aus Courcelles-Chaussy« (mit einer Karte. Strassburg 1900. Heitz u. Mündel. 148 S.). Der Verfasser baut seine Arbeit hauptsächlich auf Notizen auf, die er den Kirchenbüchern der alten hugenottischen Gemeinde entnommen hat, und hat sich mit Liebe in seinen Stoff vertieft. Insbesondere giebt Ungerer ein genaues Verzeichnis des Adels und der Gutsherrschaften, die zur Gemeinde gehörten, schildert dann aber auch das kirchliche Leben in der Hugenottenzeit, die Abschwörungen, Auswanderungen und das kirchliche Leben nach der Aufhebung des Edikts von Nantes. Es sind oft ergreifende Bilder, die der Verfasser zeichnet. Was Ungerer über die neue evangelische Pfarrei am Schlusse seiner Arbeit sagt, wäre im Interesse der Sachlichkeit seines Werkes besser weggeblieben; hier spricht nicht der Historiker, sondern ein missvergnügter Geistlicher.

Auf einige Fehler in der Arbeit macht mich Herr Pfarrer Poirier gütigst aufmerksam. P. 11: Samuel Duclos stirbt am 3. Dez., nicht am 3. Okt. Er nannte sich Seigneur de Distroff, nicht Bistroff. P. 13: Alexandre Duclos geb. 1622, nicht 1623. P. 14: Louis Duclos geb. 20. Nov. 1671. P. 15: B. In. Louis d'Orthe sgr. de Grimont. P. 19: der ganze Abschnitt »François Regnier« ist zu corrigieren nach Poirier Doc. généal. P. 24, vorletzte Zeile: Ste. Ruffine. P. 25, letzte Zeile: Elisabeth de Braconnier war Tochter von Didier Br. maître de la monnaie. P. 27: David Goullet hatte nicht 15 sondern 22 Kinder. *W.*

Lothringische Kunstdenkmäler, in Gemeinschaft mit Stadtbaurat **Wahn** und Archivdirektor **Dr. Wolfram** herausgegeben von **Dr. S. Hausmann**. Strassburg. W. Heinrich's Verlag.

Wenn die Herausgeber es als den Hauptzweck ihres verdienstvollen Unternehmens bezeichnen, »die Liebe der Bevölkerung zu den reichen Kunstschätzen des Landes zu erhöhen und ihre Wertschätzung zu fördern«, so kann man ihnen die Anerkennung nicht versagen, ein ebenso vornehmes wie glückliches Mittel zur Erreichung dieses Zweckes gewählt zu haben. Es ist eine Erfahrungsthatsache, dass — vor allem in Laienkreisen — eine gute Abbildung weitaus nachhaltiger auf Phantasie und Gedächtnis wirkt, als die beste und eingehendste Beschreibung; und zwar gilt das doppelt in Hinsicht auf Kunstdenkmäler, überhaupt auf Werke der Kunst. Auch darin kann den Herausgebern nur beigepflichtet werden, dass sie ihre Auswahl auf vorwiegend kleinere, zum Teil im Privatbesitz befindliche Kunstdenkmäler beschränkt haben; es werden auf diese Weise weitere Kreise daran erinnert, dass der Wert eines Kunstwerkes nicht von seinem Umfang und Volumen bestimmt wird, sondern dass auch äusserlich unbedeutende Kunstüberreste oft einen hohen künstlerischen oder kunstgeschichtlichen Wert darstellen. »Scherben und Trümmer« sind auch bei uns zu Lande vielfach immer noch gleichbedeutend mit Wegwurf. Dieser weitverbreiteten Unachtsamkeit wirkt die vorliegende Veröffentlichung von 60 Probestücken lothringischer Kunstdenkmäler in ihrer Art erfolgreich entgegen. Die Lichtdrucke, von der Elsässer Druckerei (Fischbach) in Strassburg in Kartongrösse von 33:43 in meisterhafter Schärfe hergestellt, führen eine Reihe der interessantesten Skulpturen, Bronzen, Miniaturen, Fayencen etc. vor unser Auge — von den gallorömischen Altarsteinen der »Nantosvelta« und des »Sucellus« bis zu den entzückenden Biscuitgruppen der Niederweiler Porzellanfabrik — die uns in ihrer Mannigfaltigkeit einen lehrreichen Ueberblick über das Kunstkönnen im Lothringer Lande während beinahe zweier Jahrtausende gewähren. Besonders hingewiesen sei hier, um nur einiges herauszugreifen, auf die bekannten Reliefs von Mey und Metz, auf die wertvollen Metzer Elfenbeinschnitzereien aus dem 10. und 13. Jahrhundert, die Reste des Sarkophags Ludwigs des Frommen, die interessanten Deckenmalereien aus der Ponceletstrasse (12.—13. Jahrhundert), die Statuette Karls des Grossen im Museum Carnavalet; das (Stürmersche) Renaissancehaus in der Goldkopfstrasse zu Metz; die wundervolle Biscuitgruppe von Niederweiler: »Audienz Franklins bei Ludwig XVI., der die Verträge, die Unabhängigkeit der

Vereinigten Staaten enthaltend, persönlich sanktioniert« (20. März 1778), u. a. m. Im erläuternden Text, der einen kurzen Abriss der Kunstgeschichte Lothringens, insbesondere im Vergleich zu derjenigen des Elsass, bietet, ist vor allem Rücksicht auf den Einfluss der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwickelung der Kunst genommen.

Mögen die lothringischen Kunstdenkmäler eine möglichst weite Verbreitung finden und Kunstsinn und Kunstverständnis im Lande wecken und fördern helfen. Auf die verdienstvolle Arbeit selbst aber lässt sich das Wort anwenden, das sich auf der goldenen Ehrenkette des Oberhauptes der Stadt Metz findet: »Sie ist in guten Händen«. *H.*

In dem vom Statistischen Bureau des Ministeriums herausgegebenen Werke »Das Reichsland Elsass-Lothringen« veröffentlicht Ministerialrat **du Prel** (Lieferung 2 und 3) eine vorzügliche historische Studie »Beiträge zur Landesgeschichte«. Verfasser hat seinen Stoff in sieben Abschnitte eingeteilt: 1. Der Name Elsass-Lothringen. 2. Die Grenzen des Reichslandes. 3. Ethnographisches 4. Die alte Westgrenze des Deutschen Reichs. 5. Die Entstehung reichsunmittelbarer Gebiete in Elsass-Lothringen. 6. Die Verschiebung der französischen Grenze von der Maas an den Rhein. 7. Die Friedensschlüsse von Lunéville (1801), Paris (1815) und Frankfurt (1871). Um nur auf Einzelnes aus dem überaus reichen Inhalt einzugehen, so schliesst sich du Prel in Abschnitt III den Resultaten Schibers an und verwirft Witte's dagegen erhobene Einwendungen, vor allem, wie das auch von Seiten des Referenten wiederholt geschehen ist, die Hypothesen über romanische Gründungen. Neu und abweichend von der bisherigen Forschung ist des Verfassers Nachweis, dass die romanischen Orte in den elsässischen Vogesenthälern ihren Charakter durch spätere Einwanderung erhalten haben, ursprünglich aber im deutsch-nationalen Gebiete lagen. Der wertvollste Abschnitt ist derjenige über die Entstehung reichsunmittelbarer Gebiete, und zwar ist es hier in erster Linie Lothringen, dem die Studien des Verf. zu Gute gekommen sind. Unter Berücksichtigung und vorsichtiger Abwägung der neueren Forschungen geht hier der Verfasser weit über die sonst in derartigen Werken gebotene Bearbeitungsart hinaus und zeigt, dass er mit selbständigen Untersuchungen an die überaus schwierigen Fragen der Gauverfassung, Grafschaft, Bildung der Vogteien und Territorien herangetreten ist. Auf Wiedergabe kühner Hypothesen ist Verzicht geleistet, und was wir hier zum ersten Male über Entstehung des Bistums Metz, des Pays Messin etc. klar und übersichtlich dargestellt finden, das dürfte eine sichere Grundlage für spätere Arbeiten bilden. Sind auch die Quellennachweise der Natur des Werkes entsprechend weggeblieben, so wird der Forscher, der in diese Materie eingearbeitet ist, bald sehen, dass sie vorsichtig und erschöpfend benutzt sind. Eine kleine Korrektur sei hier gestattet. Auf S. 42 (Sonderabdruck) heisst es: »Die Bischöfe von Metz nannten sich electi; in der That liegen vom 7. bis zum Ausgange des 11. Jahrhunderts unzweifelhafte Zeugnisse vor, dass die Bischöfe von den Vertretern der Stadt und der Geistlichkeit gewählt wurden«. Die Benennung electi ist keine Besonderheit der Metzer Bischöfe. So hiessen in jener Zeit und noch lange darüber hinaus alle Bischöfe, bevor sie die Kon-

sekration erhalten haben. Nicht nur in Metz, sondern überall im Reiche erfolgte die Wahl, bevor die Kapitel und später die Kurie sich der Entscheidung bemächtigt hatte, durch Klerus und Volk. *W.*

Die Mémoires de l'Académie de Metz, Jahrgang 1897/98, enthalten zwei geschichtliche Arbeiten, die beide noch von dem hochverdienten, im Jahre 1897 gestorbenen **A. Benoit** herrühren. Die erste beschäftigt sich mit dem »Couvent des Dames Prêcheresses à Metz«. Der Verfasser hat auf Grund des urkundlichen Materials alle Notizen zusammengestellt, die sich auf die äussere Geschichte des Klosters und die Klostergebäude beziehen. Der Orden ist 1270 gegründet und hat seine erste Niederlassung in Pontiffroy. 1278 siedeln die Nonnen in das neuerworbene Haus zwischen Römer- und Bischofstrasse über. Was Benoit von einem hier ursprünglich gewesenen Castrum Romanum spricht, beruht auf einem Irrtum. Der Neubau des Klosters, dessen Reste wir noch heute in der Klosterkirche sehen, ist im 14. Jahrhundert errichtet worden. 1790 ist das Kloster aufgehoben worden. S. 53 ff. giebt Benoit die Inschriften der im Kloster ehemals vorhandenen Grabsteine, an verschiedenen Stellen bringt er sodann die Namen der Nonnen.

P. 83 folgt die Arbeit desselben Verfassers »Notes sur les délibérations de l'assemblée municipale de Cattenom en 1788 et en 1789 et sur l'état des esprits au moment de la Révolution«. B. schildert die kleinen, oft auch kleinlichen Ereignisse, die den Gemeinderat eines dem Verkehr abgelegenen Ortes bewegen und sie unterscheiden sich hier nur insofern von denjenigen anderer Landgemeinden, als eine markante Persönlichkeit, Ch. Frédéric Durbach, das Amt des Maire versieht. Es wäre zu wünschen, dass nun auch die Protokolle der neunziger Jahre, in denen die bewegten Wellen einer grossen Zeit bis in die einsamsten Ortschaften herüberschlagen, einen Bearbeiter fänden.

An die Akademie richten wir aber die Bitte, die handschriftlichen Bände, die diese Ueberlieferungen enthalten und die ihr übergeben worden sind, dem Bezirksarchiv, wo sie ihren richtigen Platz haben, überlassen zu wollen. *W.*

Die Bedeutung der Stadtarchive, ihre Einrichtung und Verwaltung von Prof. **Dr. E. Heydenreich**, Archivar der Stadt Mülhausen. Erfurt 1901. 70 S. 8°.

Wenn wir dem Wunsche des Herrn Verfassers entsprechend dieses Büchlein hier zur Anzeige bringen, so geschieht dies vor allem, um die grösseren Gemeinden Lothringens auf den Inhalt der Schrift aufmerksam zu machen. Heydenreich ist mit ebenso viel Liebe wie Sachkenntnis an seine Aufgabe herangetreten und weist in beredten Worten auf die Wichtigkeit der Stadtarchive in juristisch-administrativer wie historischer Beziehung hin. Er hat es sich nicht verdriessen lassen, überall Erkundigungen über die Fürsorge der Städte für ihre Archive einzuziehen, und wenn er dabei auch hat feststellen müssen, dass es noch in sehr vielen Gemeinden an der ernsten Würdigung der historischen Schätze fehlt, so zeigen doch andererseits gerade die grösseren Städte, dass in den letzten Jahrzehnten eine wesentliche Wandelung zum Bessern eingetreten ist. Doch auch für kleinere Ortschaften, die nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft für Ordnung

ihrer Archivalcn zu sorgen, wird jetzt, in Thüringen wenigstens, die hilfreiche Hand zur Besserung der verwahrlosten Zustände geboten. Wo eine Stadt in der Lage ist, dauernd Garantien für eine gute Verwaltung ihres Archivs zu leisten, ist diese Hilfe angebracht. Nur wird man nicht zu weit gehen dürfen. Für Dörfer und kleine Städte giebt es nur ein zuverlässiges Mittel zur Konservierung ihrer historischen Schätze: Die Archivalien müssen in den Staatsarchiven deponiert werden. *W.*

Lieder eines Lothringers. Gedichte von **Theodor Lerond.** Metz. Deutsche Buchhandlung 1900.

Wir wollen nicht verfehlen, die Leser des Jahrbuchs auf diese Gabe eines Lothringischen Landeskindes hinzuweisen. Der Dichter ist erfüllt von der Liebe zur Heimat, der Freude an der heimischen Natur, und die Lieder, welche diesen Gefühlen Ausdruck geben, sind wahr und aufrichtig empfunden und vermögen beim Leser die Stimmung wachzurufen, aus der sie geboren sind. Auch die Sprache ist fast durchweg vornehm und wiederholt überrascht ein schönes Bild oder ein origineller prägnanter Ausdruck, so dass an dem dichterischen Vermögen des Verfassers kein Zweifel aufkommen kann. Mit besonderer Freude ist es zu begrüssen, dass mit Lerond auch in Lothringen, wie schon seit Jahren im Elsass, die reiche Quelle der Muttersprache, deren Schönheit in diesen Landen lange Zeit fast vergessen war, neu gefunden und gefasst worden ist. Möge der Dichter noch oft aus diesem klaren Borne schöpfen und uns den frischen Trank seiner Lieder bieten. *W.*

Das Kunstgewerbe in Elsass-Lothringen. Herausgeg. mit Unterstützung der Elsass-Lothringischen Landesregierung von Professor **Anton Seder,** Direktor der Kunstgewerbeschule in Strassburg i. E., und **Dr. Friedrich Leitschuh,** Professor an der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Strassburg i. E. Strassburg, Ludolf Beust, Verlagsbuchhandlung.

Das Unternehmen, welchem die Elsass-Lothringische Landesregierung ihren stützenden Arm geliehen hat, ist mit aufrichtiger Freude zu begrüssen. Wer in dem letzten Jahrzehnte mit offenem Auge die Entwickelung der Reichslande verfolgt hat, der wird trotz mancher Enttäuschung, die er auf politischem Gebiete erlebte, eines mit lebhafter Genugthuung empfinden: das deutsche Wesen der Bewohner des Elsass tritt immer stärker und unverhüllter in einer geistigen Bethätigung hervor, die sich zunächst fast unbemerkt als stille Unterströmung entwickelt hat: in der Litteratur und in der Kunst.

Auf diesen Gebieten, wo sich abseits vom politischen Tageslärm die wahre Natur des Elsässers ausleben und geben konnte und zunächst in vielfach unbedeutenden Versuchen still für sich ihr individuelles Dasein führte, ist mehr und mehr die alte Kraft, die unter dem Drucke einer fremden Nationalität fast erloschen war, wieder erwacht, von Jahr zu Jahr gewachsen und heute sehen wir ein frisch pulsierendes Leben, so thatenfroh und schaffensfreudig, dass auch der ärgste politische Griesgram an diesen Zeichen der Zeit nicht mehr achtlos

vorübergehen kann. Das ist am sinnfälligsten auf dem Gebiete der Poesie, auf die wir heute nicht näher eingehen können, wenn auch bemerkt sein mag, dass wir nicht nur an die Namen Stoskopf, Chr. Schmidt, Fritz Lienhart denken, sondern an alle die Sänger, die ihre Stimme in der Erwinia und sonstwo erschallen lassen. Das tritt hervor auf musikalischem Gebiete — wir nennen nur Erb mit den schön empfundenen Weisen zu Fr. Lienharts Dichtungen. Deutlicher noch wird es in der Malerei und Bildhauerei, vor allem aber auch in der Befruchtung, welche das Handwerk von den letztgenannten Künsten empfangen hat und empfängt. Es ist ein ungemein glücklicher Gedanke der Regierung gewesen, in Strassburg eine Kunstgewerbeschule zu errichten und damit eine Stätte zu schaffen, wo planmässig diese glückliche Verbindung, die vor Zeiten das Elsass auf diesem Gebiete mit in die erste Reihe unter den deutschen Landschaften gestellt hat, gepflegt wird. Einer notwendigen Ergänzung aber zur Schule bedurfte es noch, einer Zeitschrift, in welcher neben dem ständigen Hinweis auf die Zeugnisse der alten kunstgewerblichen Blüte des Elsass auch in Bild und Wort die Ideen unserer Zeit Vertretung fanden. Auch die Schöpfung dieses Organs ist dank der thatkräftigen Initiative des Herrn Unterstaatssekretärs v. Schraut gelungen und dass die Männer, denen die Leitung der neuen Zeitschrift anvertraut ist, die ihnen gestellte Aufgabe richtig verstanden haben und ihr gewachsen sind, das zeigen die ersten neun Hefte, die seit Juli 1900 erschienen sind. In reicher Abwechslung bieten die Hefte bald Arbeiten über ältere Kunstdenkmäler des Landes, bald bringen sie Beschreibung und Abbildung neuerer kunstgewerblicher Erzeugnisse. Für die historischen Bestrebungen unserer Gesellschaft sei vor allem hingewiesen auf die Arbeiten über Wendel Dieterlin von Hoffmann und Leitschuh, die ersten Anfänge elsässischen Kunstgewerbes von Forrer, über alte Glasmalerei von Polaczek, über die Sammlung Spetz-Isenheim, Dürer im Elsass von Leitschuh u. a. m. Lothringen ist bisher noch gar nicht vertreten; aber auch hier haben die Herren Herausgeber bereits Verbindungen angeknüpft, um diesen Bezirk mit seiner ganz verschiedenen Kulturentwickelung nicht unberücksichtigt zu lassen. An modernen Leistungen hat freilich Lothringen mit Ausnahme seiner blühenden Glasindustrie kaum etwas dem Elsass zur Seite zu stellen. Für unsere Zeit wird Nancy mehr und mehr der Mittelpunkt, der die einheimischen Talente (Loujot ausgenommen) anzieht. Dort hat sich allerdings das Kunstgewerbe, wie es die Zeitschrift La Lorraine artiste zeigt, zu hoher Blüte entwickelt und es ist Zeit, dass auch in Metz kräftig eingesetzt wird, um hier ein selbständiges kunstgewerbliches Leben zu schaffen. Wohl aber vermag das Land mit den Denkmälern seiner Vergangenheit reiche Anregung zu geben. Wir empfehlen den Herren Herausgebern auf diesem Gebiete zur Berücksichtigung: die römische Kunst auf lothringischem Boden (besonders Keramik), die Metzer Deckenmalereien des Mittelalters, lothringische Kamine, lothringische Eisenindustrie seit dem 16. Jahrhundert, die Fenstermalereien der Kathedrale, die Porcellanmanufactur von Niederweiler etc. *W.*

In der Zeitschrift des »Aachener Geschichtsvereins« XXII 121 ff. findet sich ein Aufsatz von **E. Teichmann** »Zur Heiligtumsfahrt des Philipp von Vigneulles im Jahre 1510«. Der bekannte Bericht, den Philipp von Vigneulles

in seinem Gedenkbuche giebt, wird zunächst übersetzt und sodann in übermässiger Breite commentiert. Einen Gewinn für die Metzer Geschichtsforschung bringt die Arbeit nicht. Obgleich der Herr Verfasser sehr kritisch die früheren litterarischen Behandlungen der Heiltumsfahrt erwähnt, so ist er doch selbst nicht frei von Fehlern. Seine Ausführungen über die Zweisprachigkeit der Stadt Metz sind irrig. Wenn dem so gewesen wäre, so hätte der Vater unseres Philipp seinen Sohn nicht von Metz wegzuschicken brauchen, damit er deutsch lernte. — Die Priorei, wo Philipp deutsch lernt, heisst nicht Isning sondern Insmingen. — Die Schilderung, dass man in Aachen die Häuser gestützt habe, damit sie unter der Masse der Besucher nicht einstürzten, dürfte kaum Zustimmung finden. Es waren, wie Lempfried richtig interpretiert, Schaugerüste aufgestellt. *W.*



BERICHT

über die Thätigkeit der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde

vom 1. April 1900 bis Ende März 1901[1]).

Vorstandssitzung am Donnerstag, dem 5. April 1900, nachmittags 4 Uhr im Bezirkspräsidium.

Anwesend von Hammerstein, Keune, von Daacke, Paulus, Wolfram, Grimme. Entschuldigt: Welter, Wichmann, Fridrici, de Verneuil, Kaufmann.

Als Ausflüge für den nächsten Sommer werden in Aussicht genommen:

1. Reichersberg-Justemont-Rombach.
2. Bolchen (Nachmittagsausflug).
3. Moulins-St. Ruffine-Rozérieulles (Nachmittagsausflug)
4. Saaraltdorf (Ausgrabungen).

In Launsdorf sollen die vorhandenen tumuli durchforscht werden. Mit der Leitung der Ausgrabungen wird Direktor Keune beauftragt.

Auf eine Anfrage des Herrn Bürgermeister von Loeper, ob die im alten Schloss zu Saargemünd aufgefundenen architektonisch interessanten Bauteile einstweilen der Stadt zur Aufbewahrung überlassen werden können, beschliesst der Vorstand zuzustimmen.

Zu der am 19. Februar stattfindenden Versammlung der südwestdeutschen Geschichtsvereine in Frankfurt a. M. wird als Vertreter Archivdirektor Dr. Wolfram gewählt.

Der Vertragsentwurf für die Herausgabe lothringischer Geschichtsquellen, den Dr. Wolfram mit Buchhändler Scriba vereinbart hat, wird genehmigt.

Als Publikationen werden in Aussicht genommen:

1. Lothringische Chroniken;
2. Ein Wörterbuch des deutsch-lothringischen Dialekts;
3. Die Regesten der Bischöfe von Metz;
4. Die Metzer Schreinsrollen.

Festsetzungen über Honorar etc. soll der Ausschuss treffen.

---

[1]) Die französische Uebersetzung hat Herr Archivsekretär Christiany, unser Mitglied, freundlichst übernommen.

Compte-rendu

des travaux de la Société d'histoire et d'archéologie lorraine

du 1er avril 1900 au 31 mars 1901[1]).

Séance du Bureau du 5 avril 1900, à 4 heures de l'après-midi, à l'hôtel de la Présidence.

Sont présents: MM. le baron de Hammerstein, Keune, von Daacke. Paulus, Wolfram et Grimme. MM. Welter, Wichmann, Fridrici, de Verneuil et Kaufmann se sont fait excuser.

Le Bureau projette pour le courant de l'été prochain les excursions suivantes:

1° à Richemont-Justemont-Rombas;
2° à Boulay (l'après-midi);
3° à Moulins-Ste-Ruffine-Rozérieulles (l'après-midi);
4° à Saaraltdorf (fouilles).

Les tumuli découverts récemment à Launsdorf seront soumis à l'examen des experts. M. le directeur Keune est chargé de diriger les fouilles qui y seront faites.

Le Bureau donne suite à la demande de M. de Loeper, maire de Saargemünd, en vue de confier à la ville, jusqu'à nouvel ordre, la conservation des parties de l'ancien château de Saargemünd, qui présentent quelqu'intérêt sous le rapport de l'architecture.

M. le Dr Wolfram, directeur des archives, est chargé de se rendre le 19 février 1901 à Frankfort sur-le-Main pour prendre part, comme délégué de notre Société, à l'assemblée des Sociétés d'histoire de l'Allemagne du Sud-ouest.

Le Landesausschuss a alloué à la Société une subvention de 24000 Mk. pour la publication des sources de l'histoire lorraine. Le Comité chargé de cette publication se compose de MM. Wichmann, Grimme, Paulus et Wolfram.

Le Bureau approuve le projet de convention que M. le Dr Wolfram a conclu avec la librairie Scriba au sujet de la publication des sources de l'histoire lorraine.

Comme sujets de publication il a été convenu de prendre en considération:

1° les chroniques lorraines;
2° le dictionnaire des dialectes de la Lorraine allemande;
3° les regestes des évêques de Metz;
4° les rôles du ban de tréfonds de Metz.

Le chiffre des honoraires ainsi que les autres dispositions à prendre seront fixés ultérieurement par le Comité.

---

[1]) Traduction due à l'obligeance de M. Christiany, secrétaire aux archives, membre de notre Société.

Die Einnahmen und Ausgaben pro 1900/1901 werden folgendermassen festgestellt:

Einnahmen.

Ueberschuss von 1899/1900			M. 4967,26
Vereinsbeiträge			» 3200,—
Ständige Beihülfen:			
Staat	M. 1000,—	}	
Bezirk	» 500,—	}	» 2000,—
Stadt	» 500,—	}	
Beihülfe für Herausgabe lothringischer Geschichtsquellen:			
Staat	M. 2400,—	}	
Bezirk	» 600,—	}	» 3600,—
Stadt	» 600,—	}	
Sonstige Einnahmen			» 432,74
			M. 14200,—

Ausgaben:

Jahrbuch			M. 3200,—
Ausgrabungen			» 1000,—
Ankauf historischer Gegenstände pp.			» 1000,—
Verwaltungskosten			» 200,—
Herausgabe der Geschichtsquellen:			
a) Rest aus 1899 (1800—740)	M. 1040—	}	» 4640,—
b) Neu	» 3600—	}	
Sonstige Ausgaben			» 660,—
			M. 10700,—
		Ueberschuss	M. 3500,—
			M. 14200,—

Generalversammlung am Donnerstag, dem 5. April 1900, nachmittags 5 Uhr im Bezirkspräsidium.

Anwesend die oben genannten Vorstandsmitglieder und etwa 31 Mitglieder.

Neu aufgenommen werden die Herren Pfarrer Sancy in Rozérieulles und J. Chary in Oberhomburg i. L.

Nach kurzer Mitteilung der in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse betr. Ausflüge und Ausgrabungen wird der Etat für 1900/1901 vorgelegt und genehmigt. Als Rechnungsprüfer werden ernannt die Herren Audebert und Thiria.

Die Neuwahl des Vorstandes beschliesst die Gesellschaft durch Zuruf vorzunehmen, soweit die bisherigen Vorstandsmitglieder erklärt haben, eine Wiederwahl annehmen zu wollen.

Es werden auf diese Weise bis zum 1. April 1903 gewählt: Huber, Keune, von Daacke, Wichmann, Grimme, Fridrici, Kaufmann, Paulus, Welter, Wolfram.

Statt der ausscheidenden Herren Dorvaux und de Verneuil werden gewählt Professor Dr. Bour am Priesterseminar und Baurat Knitterscheid in Metz.

Les recettes et dépenses pour l'exercice 1900-1901 sont fixées comme suit:

Recettes.

Excédent de l'exercice 1899-1900		M	4967,26
Cotisations		»	3200,—
Subventions fixes:			
de l'Etat	M 1000,—		
du département	» 500,—	»	2000,—
de la ville de Metz	» 500,—		
Subventions pour la publication des sources sur l'histoire de la Lorraine:			
de l'Etat	M 2400,—		
du département	» 600,—	»	3600,—
de la ville de Metz	» 600,—		
Recettes diverses		»	432,74
Total		M	14200,—

Dépenses.

Impression de l'annuaire		M	3200,—
Fouilles		»	1000,—
Achat d'objets historiques		»	1000,—
Frais d'administration		»	200,—
Publication de sources historiques:			
a) Excédent de l'exercice 1899-1900 (1800—740)	M 1040,—	»	4640,—
b) Allocation nouvelle	» 3600,—		
Dépenses diverses		»	660,—
Total		M	10700,—
Excédent pour le prochain exercice		M	3500,—
		M	14200,—

Assemblée générale du jeudi 5 avril 1900, à 5 heures de l'après-midi, à l'hôtel de la Présidence.

Assistent à la séance: les membres du Bureau désignés ci-dessus ainsi qu'environ 30 sociétaires.

Sont admis au nombre des membres de la Société: MM. l'abbé Sancy, curé à Rozérieulles, et J. Chary, à Oberhomburg.

M. le Président donne connaissance à l'assemblée des délibérations qui ont été prises à la séance du Bureau au sujet des promenades archéologiques et des fouilles. Les comptes de l'exercice 1900-1901 sont présentés à l'assemblée et MM. Audebert et Thiria sont priés de les vérifier.

Les membres du Bureau sont réélus par acclamation, à l'exception de deux membres qui ont décliné toute réélection. Le Bureau de la Société se composera donc, jusqu'au 1er avril 1903, de MM. Huber, Keune, de Daacke, Wichmann, Grimme, Fridrici, Kaufmann, Paulus, Welter et Wolfram.

MM. Dorvaux et de Verneuil qui ont démissionné sont remplacés par M. le Dr Bour, professeur du Grand-Séminaire et par M. Knitterscheid, conseiller d'architecture à Metz.

Hierauf erhält das Wort Archivdirektor Dr. Wolfram zu einem Vortrage über »Den Einfluss der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwickelung der Kunst in Lothringen«.

Der Redner zieht bei seinen Ausführungen auch die jeweiligen Verhältnisse im Elsass heran, um durch den Vergleich mit diesen die Entwickelung der lothringischen Kunst in schärfere Beleuchtung bringen zu können.

Die beiden Länder unterscheiden sich durch ihre Natur, ihre Bewohner und ihre Geschichte. Wie die ersten beiden Faktoren hier und dort den Charakter der Kunst bestimmt haben, so ist die geschichtliche Entwickelung entscheidend gewesen für das jeweilige Aufsteigen und den Niedergang der Kunst. Schon in römischer Zeit hat die Verschiedenheit der politischen Stellung beider Länder im römischen Reichsverbande es mit sich gebracht, dass in Lothringen die Kunst zu hoher Blüte erwächst, während sie im Elsass kaum über die Entwickelung der ersten Keime hinausgekommen ist. Nachdem das Elsass schon im 3. Jahrhundert dem germanischen Ansturm erliegt, kann sich in Metz das römische Kulturleben noch 2 Jahrhunderte lang entwickeln, und als die Stadt durch friedlichen Vertrag in fränkische Hände kommt, wird sie Residenz des austrasischen Königshofes, der durch die zurückgebliebenen Romanen völlig romanisiert wird und die alte Kunstüberlieferung weiter führt. Im Elsass dagegen hat eine germanische Bauernsiedelung auch die letzten Romanen verdrängt und auf Jahrhunderte hinaus hat die Kunst hier keinen Boden mehr. Den Glanzpunkt in der lothringischen Kunstgeschichte bildet die Zeit der Karolinger. Unter dem Einfluss des Königshauses entwickelt sich in Metz eine Malerschule und die Fertigkeit der Elfenbeinschnitzerei. Auch jetzt hat die Kunst noch keine Stätte im Elsass gefunden. Erst seit dem Emporblühen des Städtewesens wird die elsässische Kunst der lothringischen mehr und mehr überlegen, bis im Zeitalter der Renaissance Lothringen dem Elsass gegenüber völlig in den Hintergrund tritt. Barock und Rococco haben in Lothringen, das mittlerweile dem stammesgleichen Frankreich wieder angegliedert war, Wurzel geschlagen; ins Besondere hat die Fayencerie von Niederweiler hervorragende Werke gezeitigt.

Ausflug am 29. Mai 1900 nach Moulins-St. Ruffine und Rozérieulles.

Auf dem Dampfer, der 2,45 Uhr Metz verlässt, hatten sich etwa 25 Mitglieder zur Teilnahme eingefunden. In Moulins wurde zunächst das alte Schloss der Familie Fabert besichtigt. Der malerische Bau ist noch heute von Wassergräben umzogen und die Schiessscharten in seinen Türmen deuten auf seine ursprünglich kriegerische Bestimmung. Im Innern birgt das Schloss noch eine Reihe geräumiger Säle mit schönen Holzdecken. Herr Lehrer Richard entwickelte in übersichtlicher Weise die Geschichte des Schlosses, der davor liegenden Moselbrücke und des Ortes Moulins. Nach Besichtigung des gleichfalls interessanten und den meisten Teilnehmern unbekannten Schlosses Grignon erstieg man die Höhe von St. Ruffine, um dort die alte Kapelle mit der spätgothischen schönen Marienstatue anzusehen und wanderte dann weiter nach Rozérieulles. Herr Bürgermeister Richard begrüsste in seinem schön gelegenen Garten die Teilnehmer. Auf der sonnigen Terrasse ergriff er sodann das Wort um ein Bild der Vergangenheit seines Ortes zu entrollen. Nach Einnahme der liebenswürdig dar-

La parole est ensuite accordée à M. le Dr Wolfram, directeur des archives, pour entretenir l'assemblée sur »l'influence que les circonstances politiques et économiques ont exercée sur le développement de l'art en Lorraine.«

Dans le cours de sa conférence l'orateur relate les circonstances analogues qui ont regné en Alsace à la même éqoque et, par la comparaison des deux provinces, établit avec netteté le développement des arts en Lorraine.

Les deux provinces se distinguent, tant par leur nature, que par leurs habitants et leur histoire. De même que les deux premiers facteurs ont décidé le caractère de l'art dans les deux provinces, de même le développement historique a déterminé la grandeur et la décadence de l'art. Déjà du temps des Romains la diversité de la situation politique des deux provinces englobées dans l'empire romain a eu pour résultat de faire parvenir l'art lorrain à l'apogée de son développement, tandis qu'en Alsace ce même art n'a guère survécu au développement des premiers germes. Dès le troisième siècle l'Alsace succombe à l'invasion des Germains, tandis qu'à Metz la civilisation romaine se maintient encore pendant deux siècles. Après avoir passé, par traité conclu en temps de paix, sous la domination des Francs, la ville de Metz devient la résidence de la cour des rois d'Austrasie, laquelle est entièrement romanisée sous l'influence des Romans qui ont conservé leur domicile dans la province et continue à favoriser l'ancienne tradition des arts. Par contre en Alsace l'immigration de colonies germaines à fait partir jusqu'au dernier des romans de sorte que, pendant plusieurs siècles, l'art n'y a pas pu prendre racine. L'art lorrain a atteint son apogée pendant la période des Carlovingiens. L'influence de cette maison royale a fait éclore à Metz une école de peinture ainsi que l'art de ciseler l'ivoire. Sous la période des Carlovingiens l'art n'a pas encore réussi à s'établir définitivement en Alsace. Ce n'est qu'à l'époque de l'émancipation toujours progressive des villes libres que l'art alsacien est devenu peu à peu supérieur à l'art lorrain et ce jusqu'à la période de la Renaissance, époque à laquelle la Lorraine a été surpassée par l'Alsace. Les styles baroques et rococo se sont ensuite implantés en Lorraine qui était devenue entretemps une province du royaume de France avec laquelle elle avait d'ailleurs la race en commun. La faiencerie de Niederweiler, entre autres, a produit des œuvres très remarquables.

Excursion du 29 mai 1900 à Moulins, St. Ruffine et Rozérieulles.

25 Sociétaires environ s'étaient embarqués sur le bateau à vapeur qui quitte Metz à 2,45 h. A Moulins on visita d'abord l'ancien château Fabert. Ce bâtiment pittoresque est entouré encore aujourd'hui de fossés et les embrasures pratiquées dans les tours indiquent suffisamment l'usage auquel a servi le château pendant les guerres.

L'intérieur du château renferme encore une série de vastes salles avec plafonds en bois. M. Richard, instituteur, donna un aperçu très détaillé de l'historique du château, du pont de la Moselle situé à proximité ainsi que du village de Moulins. Après avoir visité le château de Grignon également intéressant et inconnu à la plupart des sociétaires, les promeneurs gravirent la côte de Ste-Ruffine pour y visiter l'ancienne chapelle renfermant une belle statue de la Vierge appartenant au style gothique moderne. De là la société se rendit à Rozérieulles où elle fut acceuillie par M. Richard, maire, dans son jardin situé si admirablement. M. Richard donna sur sa belle terrasse un aperçu de

gebotenen Erfrischung verliess man das gastliche Haus zur Besichtigung eines alten Reliefs, das den Thürsturz eines Hauses bildet und der älteren Häuser des Ortes. In der Kirche übernahm Herr Pfarrer Sancy die Führung und erläuterte den Anwesenden die bauliche Entwickelung seines schönen Gotteshauses. Den Schluss des Ausflugs bildete die Besichtigung der hochinteressanten romanischen Kapelle des ehemaligen Priorats, deren Zugang man der liebenswürdigen Erlaubnis der Madame Cailly dankte.

Um 7 Uhr kehrten die meisten Teilnehmer mit der Eisenbahn von Moulins nach Metz zurück.

Ausflug am Sonntag, dem 17. Juni 1900, nach Nennig.

Der Ausflug nach Nennig fand in Gemeinschaft mit der Gesellschaft für nützliche Forschungen in Trier statt. Aus Metz und Diedenhofen beteiligten sich 47 Herren und Damen, die unter der Führung des Vorsitzenden wenige Minuten vor dem Einlauf des Trierer Zuges auf dem Bahnhofe von Nennig ankamen und dort die Trierer Gesellschaft erwarteten. Das Interesse an den Nenniger Altertümern hatte nicht weniger als 80 Trierer Herren und Damen veranlasst, der Einladung des dortigen Vereinsvorsitzenden, Regierungspräsidenten zur Nedden und des Schriftführers, Museumsdirektor Dr. Hettner zu folgen. Nach kurzer, gegenseitiger Vorstellung machte man sich gemeinsam auf den Weg nach dem Mosaik. Professor Hettner, der berufene Interpret dieses herrlichen Kunstdenkmals ergriff von der Gallerie aus, die den Fussboden in der halben Höhe des Hauses umzieht, das Wort und entwickelte in meisterhafter Form die künstlerische und geschichtliche Bedeutung des so wunderbar erhaltenen Steinteppichs. Mit dem Danke für den Vortrag verband Regierungspräsident zur Nedden in inhaltsreicher, oft auch launiger Ansprache eine Begrüssung der Metzer Gäste, die Freiherr von Hammerstein in treffenden Worten erwiderte.

Nachdem der Fussboden noch im Einzelnen eingehend besichtigt war, begab man sich nach den beiden benachbarten Wirtshäusern, um hier in Gesellschaft den Kaffee einzunehmen. Nach einer kurzen Besichtigung des nahe gelegenen Tumulus ging es dann in fröhlichem Zuge weiter nach der benachbarten luxemburgischen Stadt Remich, wo in dem entzückend gelegenen Garten des Hotels Bellevue die verbleibenden Stunden bei einem Glase Wein und einem kalten Imbiss schnell verrannen. ½8 Uhr wurde die Heimreise angetreten.

Sitzung am Donnerstag, dem 28. Juni 1900, nachmittags 5 Uhr im städtischen Museum.

Anwesend von Hammerstein, Wichmann, Wolfram, Bour, Paulus, Keune, Welter, Kaufmann und etwa 50 Mitglieder.

Neu aufgenommen werden die Herren: Direktor der höheren Töchterschule Dr. Ernsing-Metz, Amtsrichter Simon-Lörchingen, Gutsbesitzer Richard-Marimont, von Kistowsky-Schloss Helleringen bei Oberhomburg i. L., Lehrer Kirbach-Rozérieulles, Oberlehrer Dr. Kuhn-Diedenhofen, Regierungsrat Heyn-Metz, Photograph Bornée-Saarburg.

Herr Schantz-Freiwald b. Finstingen lässt der Gesellschaft einen broncenen Halsring und ein Steinbeil überreichen. Dank.

l'histoire du village de Rozérieulles. Après avoir accepté avec plaisir les rafraichissements qui leur étaient offerts si gracieusement, les sociétaires quittèrent la maison hospitalière pour aller jeter un coup d'œil sur un ancien relief formant linteau de porte, ainsi que sur les anciennes maisons de la localité. A l'église paroissiale M. l'abbé Sancy, curé, entreprit d'expliquer aux assistants le développement de la construction du bel édifice. Pour clôturer la promenade M. Richard fit admirer aux sociétaires la chapelle romane si intéressante de l'ancien prieuré, dont Madame Cailly avait bien voulu permettre l'accès.

A 7 heures la plus grande partie des promeneurs s'en retourna à Metz par le chemin de fer.

Excursion du dimanche 17 juin 1900 à Nennig.

L'excursion à Nennig a été faite en commun avec la Société pour les recherches utiles de Trèves. Environ 47 messieurs et dames de Metz et Thionville, ayant à leur tête le président de notre Société, arrivèrent à Nennig quelques minutes avant la Société de Trèves. Les antiquités de Nennig avaient décidé près de 80 messieurs et dames de Trèves à donner suite à l'invitation du président de la Société de Trèves, M. zur Nedden, président du département de Trèves, ainsi qu'à celle du secrétaire de cette Société, M. le Dr Hettner, directeur du musée. Après présentation de part et d'autre l'on se rendit en commun vers le dépôt des mosaïques. M. Hettner chargé de faire valoir devant une nombreuse assistance les beautés de ce monument d'art unique en son genre monta sur la galerie qui entoure le monument à mi-hauteur de l'édifice et fit un exposé admirablement détaillé de l'importance historique des mosaïques si bien conservées. M. zur Nedden, président de Trèves, le remercia chaleureusement et profita de l'occasion pour adresser aux hôtes venus de la Lorraine quelques paroles de bienvenue qu'il mélangea parfois de paroles divertissantes. M. le baron de Hammerstein ne manqua pas de lui répliquer avec autant de gratitude que de jovialité.

Après avoir inspecté les mosaïques dans tous leurs détails, l'assemblée se rendit aux deux restaurants situés à proximité pour consommer un café. Les assistants visitèrent ensuite rapidement l'énorme tumulus situé à proximité pour se rendre ensuite joyeusement du côté de la ville de Remich situé sur le territoire du Luxembourg. A l'hôtel Bellevue de cette ville les sociétaires s'attablèrent dans le jardin admirablement bien situé pour se réconforter pas des collations et rafraîchissements. Le temps s'étant vite écoulé il fallut songer au retour et prendre le train de $7^1/_2$ h.

Séance du jeudi 28 juin 1900, à 5 heures de l'après-midi, au Musée de la ville de Metz.

Sont présents: MM. de Hammerstein, Wichmann, Wolfram, Bour, Paulus, Welter, Kaufmann, membres du Bureau, ainsi que 50 sociétaires.

Sont admis comme membres de la Société: MM. le Dr Ernsing, directeur de l'école supérieure de filles à Metz, Simon, juge de paix à Lörchingen, Richard, propriétaire à Marimont, de Kistowsky au château de Helleringen près de Oberhomburg, Kirbach, instituteur à Rozérieulles, Dr Kuhn, professeur supérieur à Thionville, Heyn, conseiller de gouvernement, à Metz, Bornée, photographe à Saarburg. M. Schantz à Freiwald près de Fénétrange offre à la Société un collier en bronce ainsi qu'une hache en silex. L'assemblée lui exprime ses remercîments

Herr Notar Justizrat Dietsch lässt eine Reihe grösserer und kleinerer in Saaralben gefundener Schmelztiegel zur Ansicht vorlegen. Dank.

Herr Welter spricht über die Resultate seiner Ausgrabungen in Saaraltdorf und unterbreitet der Versammlung die gefundenen Stücke. Es sind Lignit- und Bronceringe der Hallstattperiode. Herr Dr. O. A. Hoffmann spricht über die Entwickelung der Angriffswaffen bis in die römische Zeit und erläutert seine gedankenreichen Ausführungen durch Zeichnungen und Vorlage von Originalstücken aus dem Museum.

Herr Keune legt die Funde aus den Grabhügeln von Waldwiese vor. Auch hier ist die Gesellschaft glücklich gewesen: aus 2 Gräbern der Hallstattzeit sind etwa 40 Bronceringe zu Tage gefördert worden.

Der Vorsitzende spricht allen, die die Ausgrabungen geleitet und gefördert haben, namens der Gesellschaft den besten Dank aus. Ausser Keune und Welter sind das die Herren: Rentmeister Nürk in Waldwiese, Wegemeister Busch in Sierck, Bürgermeister Mohr in Waldwiese.

Vorstandssitzung am Dienstag, dem 10. Juli 1900, nachmittags 5 Uhr im Bezirksarchiv.

Anwesend der gesamte Vorstand ausser dem Vorsitzenden, der am Erscheinen verhindert ist.

Mit Genehmigung des stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Huber legt Archivdirektor Dr. Wolfram die verschiedenen Punkte der Tagesordnung vor.

Neu aufgenommen werden die Herren Oberstleutnant von Hagen (Inf.-Rgt. 131) und Notar Uhlhorn in Rixingen.

Vorgelegt werden die Dankschreiben aus dem Civilkabinet Seiner Majestät und Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Baden für Jahrbuch 11.

Herr Notar Welter teilt mit, dass die Kosten für seine Ausgrabungen im Jahre 1900 bisher von einem ungenannten Freunde der Gesellschaft getragen worden sind.

Die Gesellschaft für nützliche Forschungen feiert am 1. April 1901 ihr 100jähriges Jubiläum. Es soll derselben Jahrbuch 12 als Festschrift überreicht werden.

Die Anthropologische Gesellschaft hat für August 1901 ihren Besuch in Metz in Aussicht gestellt. Der Vorstand erklärt sich bereit, die örtlichen Vorbereitungen für diese Versammlung zu treffen. Das Ministerium soll um eine Unterstützung angegangen werden, um die Briquetagen bei Vic in grossem Umfange freilegen zu können.

Der Königlich sächsische Altertumsverein hat zu seinem 75jährigen Stiftungsfeste, das am 24. bis 28. September in Dresden stattfindet, eingeladen. Da gleichzeitig der 2. Archivtag und die Generalversammlung der deutschen Geschichtsvereine dort stattfindet, soll Archivdirektor Wolfram, der als Vertreter des Archivs dorthin geht, die Vertretung der Gesellschaft übernehmen.

Punkt 4 der Tagesordnung »Ergänzung des Ausschusses zur Herausgabe lothringischer Geschichtsquellen« wird verschoben.

Der Lese- und Redehalle deutscher Studenten in Prag soll das Jahrbuch künftig übersandt werden.

M. Ditsch, notaire, fait présenter une série de creusets plus ou moins grands qui ont été découverts à Saaralben. Remercîments.

M. Welter donne le compte-rendu des résultats des fouilles qu'il a fait opérer à Saaraltdorf et présente en même temps les pièces qui ont été mises à jour, tels que les anneaux de lignite et de bronze datant de la période dite de Hallstatt. M. le Dr O. A. Hoffmann fait une conférence sur le développement des armes offensives depuis les temps les plus reculés jusqu'à l'époque romaine et démontre ses assertions à l'appui de dessins et de pièces originales tirées du Musée.

M. Keune soumet à l'assemblée les trouvailles des tumuli de Waldwiese. Là également les recherches de la Société ont été couronnées de succès. Deux de ces tumuli ne renfermaient pas moins de 40 anneaux en bronze.

M. le Président exprime les remercîments de la Société à toutes les personnes qui ont dirigé ou favorisé les fouilles, entre autres à MM. Keune et Welter ainsi qu'à MM. Nürk, percepteur à Waldwiese, Busch, conducteur des ponts et chaussées, à Sierck, Mohr, maire de Waldwiese.

Séance du Bureau du 10 juillet 1900, à 5 heures de l'après-midi, aux archives départementales.

Sont présents: tous les membres du Bureau à l'exception du Président, qui est empêché d'assister à la séance.

M. Huber, vice-président, charge M. le Dr Wolfram de soumettre au Bureau les différents sujets qui forment l'ordre du jour. Sont admis comme membres de la Société MM. von Hagen, lieutenant-colonel (rég. d'inf. nº 131), et Uhlborn, notaire à Réchicourt.

Le Bureau prend connaissance de la lettre de remercîment du Cabinet civil de Sa Majesté l'Empereur, ainsi que de celle de son Altesse royale le Grand-duc de Bade, auxquels la Société avait offert un exemplaire de l'annuaire 11.

M. Welter, notaire, fait savoir qu'un ami de la Société, qui désire garder l'anonyme, a pris à sa charge les frais pour l'exécution des fouilles pendant l'année 1900.

La Société pour les recherches utiles de Trèves célèbrera le 1er avril 1901 le centenaire de sa fondation. A cet effet le Bureau décide d'offrir à cette Société l'annuaire 12 de notre Société comme souvenir de circonstance.

Le Congrès des anthropologistes aura lieu à Metz, selon toute probabilité vers le mois d'août 1901. Le Bureau déclare être disposé à se charger de tous les préparatifs que nécessitera un tel Congrès. Le Ministère d'Alsace-Lorraine sera prié de vouloir allouer une subvention assez forte, afin de pouvoir mettre à découvert sur une grande étendue les briquetages près de Vic.

La Société d'archéologie du royaume de Saxe a fait parvenir à notre Société une invitation à prendre part à la fête du 75e anniversaire de sa fondation qui sera célébrée à Dresde du 24 au 28 septembre. Comme le 2e Congrès des archivistes ainsi que le Congrès des Sociétés d'histoire de l'Allemagne doivent également avoir lieu à la même date et dans la même ville, le Bureau charge M. le Dr Wolfram de prendre part à ces différents Congrès comme délégué de notre Société.

La discussion du point 4 de l'ordre du jour concernant l'élection complémentaire pour le Comité chargé de la publication des sources de l'histoire lorraine est remise à une époque ultérieure.

Direktor Paulus bringt zur Sprache, ob es nicht möglich sei, für die Herausgabe lothringischer Geschichtsquellen ausser den von Baron de Gargan zugesagten 1000 Mk. von anderen Privaten Beiträge zu erhalten. Herr Huber sagt sofort seinerseits die gleiche Summe zu. Im Namen des Vorstandes spricht der Schriftführer den herzlichsten Dank aus.

Besichtigung des Höllenturms in der Metzer Citadelle am Donnerstag, dem 19. Juli, nachmittags 6 Uhr.

Mit Genehmigung der Garnisonbauverwaltung wird unter Führung des Herrn Baurat Schmidt von etwa 60 Mitgliedern der Höllenturm besichtigt. Herr Baurat Schmidt erläutert an der Hand von Plänen die Gesamtkonstruktion. Nach Beendigung des Rundgangs legt er noch einige Reste römischer Säulen und ein römisches Kapitäl vor, die beim Abbruch der Mauern gefunden waren.

Ausflug am Samstag, dem 21. Juli nach Bolchen.

Von Metz nahmen etwa 20 Mitglieder an der Fahrt teil, aus der Umgegend von Bolchen waren ca. 10 hinzugekommen, aus Bolchen selbst aber war die Beteiligung so stark, dass der geräumige Stephanssaal die Anwesenden kaum zu fassen vermochte.

Nachdem am Bahnhofe Bürgermeister und Gemeinderat die Teilnehmer an der Fahrt empfangen und begrüsst hatten, begab man sich durch die überaus reich mit Fahnen und einer Ehrenpforte geschmückte Stadt nach dem Rathause. Vor dem Gebäude war die Schuljugend und die Feuerwehr aufgestellt, um an der Begrüssung teilzunehmen.

Im Rathaus bot die Stadt einen Ehrenwein, dem bei der heissen Temperatur kräftig zugesprochen wurde. Schon hier nahm der Vorsitzende Gelegenheit für den ungemein freundlichen und warmen Empfang den Vertretern der Stadt zu danken. Der Herr Bürgermeister und ebenso Herr Pfarrer Weber in Diedesberg hatten die Aufmerksamkeit, den Mitgliedern der Gesellschaft ausserordentlich geschmackvoll hergestellte Postkarten mit historischen Darstellungen der Stadt zu überreichen, die unter aufrichtigem Danke entgegengenommen und sofort in alle Welt versandt wurden. Vom Rathaus begab man sich in festlichem Zuge unter Vorantritt der Musik und der Schulkinder nach dem Vereinshause St. Stephan. Nach einer musikalischen Begrüssung durch den Bolchener Männergesang-Verein und den Vortrag eines Bolchener Kirmesliedes in Bolchener Mundart ergriff Herr Bürgermeister Weber das Wort, um in trefflicher Weise ein Bild von den entsetzlichen Schicksalen, welche die Stadt während des 30-jährigen Krieges erduldet hatte, zu zeichnen.

Der Vorsitzende dankte in längerer Ausführung dem Redner und schloss in seinen Dank auch alle übrigen Kreise und Persönlichkeiten, insbesondere den Herrn Erzpriester, den Gesangverein, die Feuerwehr ein, die sich um das Gelingen des Tages so verdient gemacht hatten.

Dorénavant un exemplaire de notre annuaire sera offert à la salle de lecture et de réunion des étudiants allemands à Prague.

M. l'abbé Paulus, directeur de la bibliothèque de la ville, demande si, à l'instar de M. le baron de Gargan qui a mis gracieusement la somme de 1000 M. à la disposition de la Société, il ne serait pas possible d'obtenir encore de la part d'autres personnes privées des subventions pour la publication de sources sur l'histoire lorraine. M. Huber, à cette demande, souscrit immédiatement la somme de 1000 M. Le secrétaire de la Société, au nom du Bureau, exprime à M. Huber ses plus chaleureux remercîments.

Visite de la Tour d'enfer, à la citadelle, le jeudi, 19 juillet, à 6 heures de l'après-midi.

L'administration des constructions militaires ayant gracieusement permis l'accès de la tour en question, 60 sociétaires environ accompagnés de M. Schmidt, conseiller d'architecture, se trouvèrent au rendez-vous de la citadelle. M. Schmidt expliqua à l'aide de plans la construction générale de la tour, puis, après avoir fait examiner à l'assemblée la tour en détail, il fit voir en outre quelques restes de colonnes romaines ainsi qu'un chapiteau également romain. Le tout avait été découvert lors de la démolition des murs.

Excursion du samedi, 21 juillet 1900, à Boulay.

Environ 20 sociétaires de Metz se rendirent à Boulay auxquels vinrent s'adjoindre environ 10 sociétaires des environs de Boulay. Mais à Boulay même l'assistance devint tellement nombreuse que la grande salle de réunion de la Société de St-Etienne put à peine la contenir.

M. le Maire de Boulay, entouré du Conseil municipal, se trouvait à la gare pour recevoir les hôtes et leur souhaiter la bienvenue. De là l'on se rendit par la rue principale, richement décorée de drapeaux et ornée d'une porte triomphale, vers l'Hôtel de ville, devant lequel les enfants des écoles et la compagnie des pompiers avaient pris place.

A l'Hôtel de ville M. le Maire offrit, au nom de la ville, le vin d'honneur qui fut dégusté avec plaisir, vu la grande chaleur qui régnait pendant la journée. M. le Président saisit l'occasion pour exprimer aux représentants de la ville les remercîments de la Société pour la réception si aimable et si chaleureuse qui venait de lui être faite. Par une attention délicate, M. le Maire ainsi que M. l'abbé Weber, curé de Diedesberg, distribuèrent aux membres de la Société des cartes postales illustrées confectionnées avec beaucoup de goût, dont l'image représentait des motifs historiques concernant la ville de Boulay. Ces cartes furent acceptées avec reconnaissance et expédiées immédiatement à différentes destinations. De l'Hôtel de ville l'assemblée, précédée de la musique et des enfants des écoles, se rendit en cortège à la salle de réunion de la Société de St-Etienne. Après l'audition d'un morceau de chant exécuté par la Société de chant de Boulay ainsi que d'une chanson festivale composée dans le dialecte patois de Boulay, M. Weber, maire, prit la parole pour donner un aperçu des malheurs si horribles qui ont accablé la ville pendant la guerre de trente ans.

M. le Président remercia l'orateur sans oublier toutes les autres personnes qui avaient contribué à la réussite de la fête, entre autres M. l'archiprêtre, la Société de chant et la compagnie des pompiers.

Auf dem Wege nach dem Gasthofe besuchte man zunächst das Haus des Herrn Secq de Crépy, der seine ungemein wertvolle Sammlung von Altertümern der Besichtigung durch die Vereinsmitglieder zugänglich gemacht hatte. Insbesondere erregten die kostbaren Elfenbeinschnitzereien aus dem 9. und 10. Jahrhundert, sowie die aus Rettel stammenden eingelegten Möbel die Bewunderung der Besucher.

Das Festmahl verlief bei der animierten Stimmung, die der vom Bürgermeister so vorzüglich vorbereitete und dementsprechend gelungene Tag erzeugt hatte, in fröhlichster Weise. Noch dankte der Schriftführer dem Gemeinderat für seine Beteiligung, der Bürgermeister sprach auf ein frohes Wiedersehen am gleichen Orte; dann brach man geleitet von fast sämtlichen Festteilnehmern nach dem Bahnhofe auf, um gegen 9 Uhr mit den besten Eindrücken in Metz wieder einzutreffen.

Vorstandssitzung am Donnerstag, dem 13. September, nachmittags 5 Uhr.

Anwesend von Hammerstein, Paulus, Bour, Welter, Wichmann, von Daacke, Wolfram.

Der bereits im Frühjahre geplante Ausflug nach Saaraltdorf soll am Samstag, dem 22. September stattfinden.

Dem Verbande der west- und süddeutschen Vereine tritt die Gesellschaft bei.

Als Vertreter der Gesellschaft bei der diesjährigen Generalversammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Dresden wird Archivdirektor Dr. Wolfram gewählt.

Auf Anregung des Herrn Bibliotheksdirektors Paulus wird die Kommission zur Herausgabe lothringischer Geschichtsquellen erweitert. In Vorschlag gebracht werden die Herren von Hammerstein, Kaufmann, Dorvaux, Dr. Winkelmann in Strassburg und Archivdirektor Wiegand ebenda. Herr von Hammerstein nimmt die Wahl an, bei den übrigen Herren, die abwesend sind, soll angefragt werden.

Ausflug am 22. September 1900 in den Weiherwald bei Saaraltdorf.

Um 2 Uhr vereinigten sich am Bahnhofe in Saarburg unter Führung ihres Präsidenten 30 bis 40 Mitglieder der Gesellschaft, Herren aus Metz und Strassburg, Saargemünd und Dieuze, Loerchingen und Drulingen, Pfalzburg und Saarburg. In bereit gestellten Wagen ging die Fahrt auf der Landstrasse über Saaraltdorf bis an den Rand des Weiherwaldes auf der Höhe über Görlingen. Bei der Fusswanderung durch den Wald übernahm Herr Notar Welter aus Lörchingen die Führung. Vorbei an dem sogenannten Heidenschloss, einem rechteckigen, von hohen Buchen bestandenen Schutt- und Steinwall, der wie an einer Ecke festgestellt war, Mauern in sich birgt, führte er die Versammelten in den nordwestlichen Teil des Waldes, wo er von den zahlreichen Tumuli 3 hatte so weit ab-

Avant de se rendre à l'hôtel, l'assemblée profita de l'occasion pour aller visiter une collection d'antiquités excessivement remarquable appartenant à M. Le Secq de Crépy. L'attention des visiteurs se porta particulièrement sur les sculptures sur ivoire si précieuses du 9e et 10e siècle, ainsi que sur les meubles incrustés provenant de Rettel. Le banquet qui suivit cette visite se passa sous la plus franche gaieté, grâce à l'animation que M. le Maire avait su faire introduire dans cette fête si bien préparée et réussie.

Le secrétaire de la Société remercia encore le Conseil municipal pour sa participation à la fête. M. le Maire lui répliqua en souhaitant de voir la Société d'histoire et d'archéologie se réunir de nouveau à Boulay à une date ultérieure. Enfin l'assemblée, toujours escortée par un grand nombre de participants à la fête, se rendit à la gare de Boulay qu'elle quitta en emportant les meilleurs souvenirs de la fête qui a été si bien réussie. Les sociétaires du dehors arrivèrent à Metz vers 9 heures du soir.

Séance du Bureau du jeudi 13 septembre, à 5 heures de l'après-midi.

Sont présents: MM. de Hammerstein, Paulus, Bour, Welter, Wichmann, de Daacke et Wolfram.

L'excursion à Saaraltdorf qui avait été projetée dès le printemps dernier, sera entreprise le samedi, 22 septembre.

Le Bureau consent à ce que notre Société fasse partie de l'association des Sociétés historiques de l'Allemagne de l'Ouest et du Sud.

M. le Dr Wolfram, directeur des archives, est chargé de se rendre à Dresde, comme délégué de notre Société, au Congrès des Sociétés d'archéologie et d'histoire de l'Allemagne.

Sur la proposition de M. l'abbé Paulus, directeur de la bibliothèque de la ville, le nombre des membres formant la Commission chargée de la publication des sources de l'histoire de la Lorraine est augmentée. Sont proposés à cet effet: MM. de Hammerstein, Kaufmann, Dorvaux, Dr Winkelmann à Strassburg et Dr Wiegand également à Strassburg. M. de Hammerstein accepte séance tenante de faire partie de la Commission et les autres membres, qui sont absents, seront consultés par lettre particulière au sujet de leur adhésion.

Excursion du 22 septembre 1900 dans la forêt dite »Weiherwald« près de Saaraltdorf.

30 à 40 sociétaires venant de Metz, Strassburg, Saargemünd, Dieuze, Lörchingen, Drulingen, Pfalzburg et Saarburg s'assemblèrent à la gare de Saarburg sous la direction de leur président. Profitant des voitures qui avaient été mises à leur disposition, les sociétaires suivirent la route qui traverse le village de Saaraltdorf jusqu'à la lisière du Weiherwald sur les hauteurs de Görlingen. Le reste du trajet fut fait à pied à travers la forêt. M. Welter, notaire à Lörchingen, conduisit les excursionnistes à côté d'un remblai de débris et pierres de forme rectangulaire sur lequel s'élèvent de grands arbres de hêtre. Ce remblai est connu dans la contrée sous le nom de »Heidenschloss«. On a pu constater à l'un des angles du remblai que l'agglomération des débris cachait des restes de murs. Les promeneurs se rendirent ensuite vers la partie nord-ouest de la forêt, dans laquelle M. Welter avait fait mettre à jour les alentours de 3 tumuli, de

heben lassen, dass es nicht mehr zu viel Zeit und Arbeit kostete die Grabstellen selbst frei zu legen. Vor den Augen der Anwesenden wurden im ersten Tumulus 3 Brandgräber durchsucht. Man fand keine Urnen, wohl aber ausser Gefässscherben neben Bruchstücken eines Bronceringes einen sehr gut erhaltenen Lignitring. Der zweite Hügel enthielt 2 Skelettgräber. Im dritten Hügel war weder die Spur eines solchen noch eines anderen Grabes entdeckt, aber ausser Teilen von Eisengeräten und wenigen Scherben ein Steinmeisel aufgefunden worden. Nachdem Herr Welter noch eine in der Nähe befindliche wasserleere Mardelle gezeigt hatte, trat man den Rückweg nach Saaraltdorf an, der bei prachtvoller Abendbeleuchtung auf der Höhe über diesem Dorfe noch einen schönen Blick über das Saarthal und seine waldigen Höhen bot. Von Saaraltdorf fuhr ein Teil der Gesellschaft mit den Wagen zurück nach Saarburg, andere benutzten die Eisenbahn zur direkten Heimfahrt.

Sitzung am Samstag, dem 6. Oktober 1900, nachmittags 5 Uhr im Bezirkspräsidium.

Anwesend von Hammerstein, Wichmann, von Daacke, Wolfram, Bour, Knitterscheid und ca. 30 Mitglieder.

Neu aufgenommen werden die Herren Gebrüder Poucher in Lörchingen.

Herrn Huber in Saargemünd wird der verbindlichste Dank dafür ausgesprochen, dass er 800 Exemplare des alten Stadtplans von Saargemünd der Gesellschaft zur Verfügung gestellt hat.

Herr Baurat Knitterscheid hat 5 Ofenplatten für die Gesellschaft erworben. Dank. Derselbe legt ein wahrscheinlich römisches Gefäss aus Alabaster vor, das an der Seillemündung gefunden ist und überweist es der Gesellschaft. Dank.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Professoren Virchow und Ranke ihm mitgeteilt haben, Metz sei als Congressort für den nächsten deutschen Anthropologentag gewählt und dass sie die Gesellschaft gebeten haben, die geschäftlichen örtlichen Vorbereitungen zu übernehmen. Der Vorsitzende hat geantwortet, dass die Gesellschaft sich gerne zur Verfügung stelle.

Hierauf wird Herrn von dem Knesebeck das Wort erteilt über: Die Ruinen von Thumagadi in Afrika.

Der Redner hat im vergangenen Frühjahre die alte römische Stadt besucht und schildert in ungemein anziehender Weise die durch grosse Ausgrabungen freigelegten Strassen und Plätze, privaten und öffentlichen Bauten. Die Darstellung wird veranschaulicht durch ein reiches Material von ausgezeichneten Photographien. Dem reichen Beifall, der dem Redner dankt, giebt der Vorsitzende in warmen Worten Ausdruck.

Da die Zeit schon vorgeschritten ist, wird der Bericht des Archivdirektors Dr. Wolfram über die Generalversammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Dresden auf die nächste Sitzung verschoben.

manière à pouvoir les ouvrir sans trop de temps et de travail devant les yeux des assistants. Dans le premier tumulus l'on trouva successivement 3 sépultures qui ne renfermaient aucune urne, par contre un anneau en lignite très bien conservé ainsi que des débris de vases et des morceaux d'un anneau en bronze. Le second tumulus renfermait deux squelettes, tandis que dans le troisième tumulus l'on ne put découvrir aucune trace de sépulture; il ne renfermait que des parties d'ustensiles en fer ainsi que quelques débris de vases et un ciseau en pierre.

M. Welter fit voir encore une mardelle dépourvue d'eau située à proximité des tumuli, après quoi l'on prit le chemin de retour vers Saaraltdorf. Des hauteurs qui dominent le village de Saaraltdorf les sociétaires eurent l'avantage d'admirer le beau panorama qui s'étend sur la vallée de la Sarre et sur les hauteurs boisées. De Saaraltdorf une partie des sociétaires retourna en voiture à Saarburg, tandis que les autres s'embarquèrent directement dans le prochain train pour s'en retourner vers Metz.

Séance du samedi, 6 octobre 1900, à 5 heures de l'après-midi, à l'hôtel de la Présidence.

Assistent à la séance MM. de Hammerstein, Wichmann, de Daacke, Wolfram, Bour, Knitterscheid et environ 40 sociétaires.

MM. Poucher, frères, à Lörchingen, sont reçus membres de la Société.

M. Huber à Saargemünd reçoit les remercîments de la Société à laquelle il a fait don de 800 exemplaires d'un ancien plan de Saargemünd.

M. Knitterscheid, conseiller d'architecture, s'est rendu acquéreur, au compte de la Société, de 5 taques de cheminée. Remercîments.

Il présente en outre un vase d'albâtre, datant probablement de l'époque romaine, qui a été découvert à l'embouchure de la Seille. Ce vase est offert à la Société. Remercîments.

M. le Président fait connaître à l'assemblée que d'après une communication de MM. Virchow et Rancke, professeurs, le prochain Congrès des anthropologistes aura lieu à Metz; le Bureau de la Société a été prié de vouloir bien se charger des préparatifs que nécessite la réunion d'une telle assemblée. M. le Président a répondu que la Société d'histoire et d'archéologie était tout disposée à accéder au désir du Congrès.

La parole est ensuite accordée à M. de Knesebeck pour sa conférence au sujet des ruines de Thimgadi en Afrique.

L'orateur a eu, au printemps dernier, l'occasion de visiter l'antique ville romaine; il exposa d'une manière excessivement attrayante les résultats des grandes fouilles qui ont permis de mettre à jour des routes, des places publiques des constructions privées et publiques. La conférence fut d'autant plus intéressante que les auditeurs purent se rendre compte des travaux qui ont été exécutés à Thimgadi en suivant les explications de l'orateur sur une série de photographies et de dessins excessivement bien réussis. M. le Président se fit l'interprète de l'assemblée en remerciant chaleureusement l'orateur pour sa conférence si attrayante.

L'heure étant déjà avancée, M. le Dr Wolfram, directeur des archives, remet à la prochaine séance le compte-rendu du Congrès des Sociétés d'histoire et d'archéologie de l'Allemagne à Dresde, lequel rapport avait été porté sur l'ordre du jour.

Sitzung am Donnerstag, dem 26. Oktober 1900, 4½ Uhr im Bezirkspräsidium.

Anwesend von Hammerstein, Huber, Dr. Bour, Keune, Knitterscheid, von Daacke, Wolfram und etwa 15 Mitglieder.

Neu aufgenommen werden Herr Georg Huber jun. in Saargemünd und Herr Pfarrer Seingry in Imlingen.

Die neueingegangenen Tauschschriften werden vorgelegt. Der Schriftenaustausch mit dem fürstlich fürstenbergischen Archiv und mit der Redaktion des Archives belges in Lüttich wird genehmigt. Archivdirektor Wolfram berichtet über die Generalversammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Dresden.

Sodann spricht Herr Huber aus Saargemünd über »Histoire du château et de la fortication de Sarreguemines«. An der Hand eines umfassenden Materials und auf Grund einer Reihe alter Pläne und vortrefflicher Photographien führt Redner die Entwickelung von Stadt und Schloss der Gesellschaft vor. Er überreicht schliesslich 6 Mappen mit Aufnahmen des Saargemünder Schlosses, die für das Archiv, die Gesellschaft, den Vorsitzenden und einige Mitglieder bestimmt sind. Unter dem Danke des Vorsitzenden für den anziehenden Vortrag und diese schöne Gabe wird die Sitzung geschlossen.

Sitzung am Donnerstag, dem 22. November 1900, nachmittags 4½ Uhr im Bezirkspräsidium.

Anwesend: von Hammerstein, Huber, von Daacke, Grimme, Keune, Bour, Knitterscheid, Wolfram, Paulus und etwa 15 Mitglieder.

Neu aufgenommen werden die Herren Dr. Zammert-Kreuzwald, Archivassistent Dr. Müsebeck und Seminaroberlehrer Birkenmeyer-Metz.

Der von dem Mühlhäuser Altertumsverein und der Heraldischen Gesellschaft Adler in Wien beantragte Schriftenaustausch wird angenommen.

Herr Oberlandesgerichtsrat Schiber spricht sodann über »lothringische Ortsnamen in England«. Der Vortragende hat die von ihm begründete Anschauung über die Bedeutung der Ortschaften auf ingen und heim als Sippen- und Herrensiedelungen weiter verfolgt und wesentlich vertieft. Dabei ist er auf die höchst auffallende Thatsache gestossen, dass ca. 100 lothringische Ortsnamen in England sich wiederholen. Eine Erklärung sieht er darin, dass man die germanische Einwanderung nicht auf eigentliche Sachsen beschränken dürfe, sondern dass auch Volksstämme teilgenommen haben, die an den Ufern des Kanals sassen und sich von hier aus südwärts verbreiteten, also Franken. Der Vortrag ist im Jahrbuche XII, p. 148ff. in Druck erschienen.

Nach Schiber spricht Museumsdirektor Keune über die »Neuf Preux«, d. h. den alten Holzschnitt, der, noch vor der Gutenbergischen Erfindung entstanden, heute zu den wertvollsten Schätzen des Metzer Museums gehört. Nach

Séance du jeudi, 26 octobre 1900, à 4 heures ½ de l'après-midi, à l'hôtel de la Présidence.

Assistent à la séance: MM. de Hammerstein, Huber, Dr Bour, Keune, Knitterscheid, de Daacke, Dr Wolfram et environ 15 autres sociétaires.

Sont reçus membres de la Société MM. Georges Huber junior à Saargemünd, et l'abbé Seingry, curé à Imlingen.

M. le Président fait circuler les revues qui ont été expédiées à la Société en échange de notre annuaire. L'échange de publications avec les archives de la principauté de Fürstenberg ainsi qu'avec les archives belges de Liège est approuvé. M. le Dr Wolfram, directeur des archives, présente le compte-rendu du congrès des Sociétés d'histoire et d'archéologie de l'Allemagne qui a eu lieu à Dresde.

M. Huber de Saargemünd fait ensuite une conférence sur »l'histoire du château et de la forteresse de Saarguemines«. A l'aide d'un matériel très étendu ainsi que d'une série d'anciens plans et d'excellentes photographies M. Huber explique le développement de la ville et du château. Finalement il présente 6 cartons renfermant des photographies du château de Saargemünd, dont un exemplaire est destiné à la bibliothèque des Archives et à celle de la Société. Un autre exemplaire est offert à M. le Président; le reste est partagé entre quelques sociétaires.

M. le Président exprime ses remercîments à M. Huber, d'abord pour sa conférence si intéressante et ensuite pour les cartons à photographie qu'il vient de distribuer. L'ordre du jour étant épuisé, le Président lève la séance.

Séance du jeudi 22 novembre 1900, à 4½ h. de l'après-midi, à l'hôtel de la Présidence.

Assistent à la séance MM. de Hammerstein, Huber, de Daacke, Grimme, Keune, Bour, Knitterscheid, Wolfram, et environ 15 sociétaires.

Sont reçus membres de la Société MM. le Dr Zammert à Kreuzwald, Dr Müsebeck, assistant aux archives départementales, et Birkenmeyer, professeur supérieur à l'école normale de Metz.

L'échange de publications avec la Société d'archéologie de Mühlhausen et la Société héraldique »Adler« à Vienne est approuvé.

M. Schiber, conseiller à la Cour d'appel de Colmar, fait ensuite une conférence sur »les noms de lieux lorrains en Angleterre«. L'orateur qui a continué ses recherches concernant la signification des noms de lieux avec les terminaisons ingen et heim, au sujet desquels il a établi qu'ils proviennent de colonies de familles et seigneuriales. Dans le cours de ses recherches il a constaté, un fait très extraordinaire en Angleterre, c'est-à-dire l'existence d'environ 100 noms de lieux identiques à des noms de lieux semblables de la Lorraine. Il explique ce fait et prétend que l'émigration germaine ne peut pas être attribuée uniquement aux Saxons proprement dits, mais qu'il y a lieu d'admettre que d'autres peuplades ont également pris part à cette émigration, notamment les peuplades qui s'étaient établies sur les rives du Canal de la Manche c'est-à-dire les Francs qui se répandirent de là vers le sud. Le travailde M. Schiber est reproduit dans l'annuaire XII. p. 148 et ss.

M. Keune, directeur du musée, présente ensuite une ancienne gravure sur bois représentant les »Neuf Preux», laquelle a dû être exécutée avant l'invention de l'imprimerie par Gutemberg. C'est un des bijoux les plus précieux du musée

neueren Forschungen des Herrn Briquet in Genf gehört der Druck in das Jahr 1450/51. Sodann legt Herr Keune im Auftrage des Vereins Carnuntum ein im Lager von Carnuntum mit der Lagerbäckerei gefundenes römisches Soldatenbrod vor.

Herr Forstrat von Daacke unterbreitet der Versammlung einen kreisrunden bearbeiteten Stein (flaches Hohlgefäss), der in den Vogesen gefnden ist. Eine Erklärung des Stückes kann vorläufig nicht gegeben werden.

Schluss der Sitzung 6 Uhr.

Sitzung am Samstag, dem 15. Dezember 1900, nachmittags 4 Uhr im Bezirkspräsidium.

Anwesend v. Hammerstein, Wichmann, v. Daacke, Keune, Dr. Bour, Knitterscheid, Grimme, Wolfram und etwa 50 Mitglieder.

Auf der Tagesordnung steht die Besichtigung des Archivneubaues. Herr Baurat Blumhardt giebt zunächst Erläuterungen über das Gebäude.

Das neue Archivgebäude ist nach dem Beschlusse des Bezirkstages auf der Stelle des alten unter Einbeziehung eines Teils des Präsidialgartens erbaut. Es steht in bequemer Verbindung mit dem im Jahre 1878 erbauten Archivgebäude und dem Bezirkspräsidium. Das Verwaltungsgebäude des Archivs, welches in der Mitte zwischen dem alten und neuen Aktenraum liegt, enthält im Erdgeschoss einen Raum für Aussonderung und Verpackung von Akten, sowie ein Bibliothek- und Lesezimmer, im ersten Stock den Arbeitsraum für Archivbesucher, und die Amtsräume des Archivdirektors und Sekretärs, darüber Bibliotheksräume. Der links anstossende Erweiterungsbau des alten Archivs besitzt im Erdgeschoss einen Ausstellungsraum für wertvollere Urkunden, im ersten Stok die Archivbibliothek, darüber einen Aufbewahrungsraum für Karten und Pläne. Der neue Aktenraum ist nach dem Magazinsystem gebaut, von welchem schon Vorbilder in den Archiven zu Weimar und Strassburg, in den Bibliotheken zu Augsburg, Stuttgart und Strassburg existierten. Das Metzer Magazin lehnt sich im Wesentlichen an das Strassburger Archiv an. Es ist ein von vier Mauern umschlossener hohler Raum von 18,50 Meter Länge, 13 Meter Breite und 14,70 Meter Höhe, in welchen ein eisernes Tragegerüst hineingebaut ist, welches die Aktengestelle und die Stockwerksfussböden tragen soll. Die Tragesäulen bestehen aus Schmiedeeisen und sind aus 4 Winkeln zusammengesetzt. Sie reichen vom Fussboden bis zum Dach. An ihnen sind die Trageeisen für die Gestelle und Fussböden angeschraubt. Ein Dachraum ist nicht vorhanden, die Decke des obersten Stockwerks bildet gleichzeitig das Dach. Das Magazin hat 6 Stockwerke von 2,40 Meter Höhe. Es ist dies nach den Erfahrungen ein sehr zweckmässiges Mass, weil dabei ohne Zuhilfenahme von Auftritten noch die obersten Gefache bestellt werden können. Die Gestelle selbst sind aus Eisen konstruiert und haben eine einfache zweckmässige Ausbildung erhalten, die das Verstellen der Gestellbretter ermöglicht. Die Konstruktion rührt von dem bauleitenden Architekten Albrecht her, dem sie auch patentiert ist. Da die Hauptsache für ein Archiv grösste Helligkeit ist, so

de Metz. M. Briquet de Génève, qui a examiné cette gravure, prétend qu'elle date de l'année 1450 ou 1451. M. Keune fait voir ensuite un pain de soldat du temps des Romains, lequel a été découvert au camp de Carnuntum, où les Romains avaient établi une boulangerie militaire.

M. de Daacke, conseiller des forêts, présente à l'assemblée une petite pierre de forme circulaire et travaillée (vase plat) qui a été trouvée à Grossmann dans les Vosges. Aucune explication ne peut être donnée préalablement quant à la signification de cette pierre.

La séance est levée à 6 heures.

Séance du samedi 15 décembre 1900, à 4 h. de l'après-midi, à l'hôtel de la Présidence.

Sont présents: MM. de Hammerstein, Wichmann, de Daacke, Keune, Dr Bour, Knitterscheid, Dr Grimme, Dr Wolfram et environ 50 sociétaires.

L'ordre du jour porte: Visite du nouveau bâtiment des archives départe mentales. M. Blumhardt, conseiller du gouvernement, commence par donner des explications sur la construction du bâtiment.

Conformément à la délibération du Conseil général de la Lorraine, le nouveau bâtiment des archives départementales a été construit sur la place qu'occupait autrefois l'ancien bâtiment auquel on a ajouté encore une partie du jardin de la Présidence. Le nouveau bâtiment est en communication directe tant avec l'hôtel de la Présidence qu'avec le bâtiment des archives construit en 1878 et qui a été conservé. Les différents bureaux des archives sont placés entre la nouvelle et l'ancienne construction servant de dépôt pour les documents et dossiers: au rez-de-chaussée, une salle pour le classement et l'emballage des dossiers ainsi qu'une salle de lecture servant en même temps de bibliothèque; au premier étage la salle de travail pour les amateurs de documents ainsi que les bureaux du directeur des archives et du secrétaire; au deuxième étage se trouvent les salles de bibliothèque. Dans la construction qui a été ajoutée à l'ancien bâtiment des archives nous rencontrons au rez-de-chaussée une salle dans laquelle sont exposés les documents les plus précieux, au premier étage la bibliothèque spécialement affectée au service des archives, et au deuxième étage une salle pour la conservation des cartes et plans. L'intérieur du dépôt principal des documents et dossiers est disposé d'après le système de magasin, tel qu'on le rencontre aux archives de Weimar et Strassburg ainsi qu'aux bibliothèques publiques d'Augsburg, de Stuttgart et Strassburg. Le magasin des archives de Metz est semblable, en son ensemble, à celui de Strassburg. L'espace compris entre les quatre murs mesure 18,50 mètres de longueur sur 13 mètres de largeur et 14,70 mètres de hauteur, dans lequel s'élève un échafaudage en fer destiné à supporter les rayons et le plancher des différents étages. Les colonnes en fer de forge, sur lesquelles repose tout le poids de l'échafaudage, se composent de quatre parties formant angle et prennent naissance sur le plancher du rez-de-chaussée et s'élèvent jusqu'au toit. A ces colonnes sont vissés les sommiers de fer qui portent les rayons et les planchers. Il n'existe pas de grenier, de sorte que le plafond de l'étage supérieur modifié en conséquence sert en même temps de toiture. Le magasin est divisé en six étages mesurant chacun 2,40 mètres de hauteur. L'expérience a démontré que l'emploi de cette hauteur est très pratique, parce qu'on peut toucher au rayon le plus élevé sans avoir besoin de se servir de marche ni d'échelle. Les rayons eux-mêmes ont également reçu une forme excessivement simple et pratique

wurde besonderer Wert auf grosse Fensteröffnungen gelegt, die teils durch zwei, teils durch drei Stockwerke durchreichen. Da die Gestelle senkrecht zu den Fensterwänden stehen, so erhalten sie alle reichlich Licht, weil die Zwischengänge eine Breite von 1,25 Meter erhalten haben. Aber auch die Fussböden sind so hergestellt, dass sie von oben nach unten Licht durchlassen. Sie bestehen aus schmiedeeisernen Rosten, die dem von den Fenstern einfallenden Lichte den Durchgang lassen. Nur in dem zweiten Stockwerk ist aus praktischen Rücksichten ein Fussboden aus Drahtglas zwischen Eisenträgern eingelegt worden. Der Bau wurde im Sommer 1897 begonnen, und im Mai 1900 vollständig bezogen. Zwei und ein halbes Jahr waren die Archivalien in dem von der Stadt Metz unentgeltlich zur Verfügung gestellten früheren Männergefängnis untergebracht. Der Bau ist 4 Meter tief unter der Hoffläche auf Kies fundiert und hat keinerlei Risse gezeigt. Die Maurer- und Steinhauerarbeiten wurden von Bauunternehmer Heister rasch und gut ausgeführt, den eisernen Einbau lieferte eine Firma aus Dortmund, die Aktengestelle wurden von den Schlossermeistern Quentin und Charon geliefert, die Schreinerarbeiten vom Schreinermeister Burgard. Die Gesammtkosten werden den Betrag von 200000 Mark erreichen.

Nach Beendigung der theoretischen Ausführungen begab sich die Versammlung zunächst nach dem Archivneubau, um an Ort und Stelle sich davon zu überzeugen, wie vortrefflich es die Kunst des Bauleiters verstanden hatte, Grundriss und innere Einrichtungen allen archivtechnischen Anforderungen entsprechend zu gestalten. Aeusserlich zeigt der Bau vornehm gegliederte ausserordentlich harmonisch gestaltete Formen, im Innern aber überraschte die vorzügliche Lüftung und Lichtverteilung. Keine Spur vom Aktengeruch, das Licht aber drang trotz der ungünstigen Jahreszeit bis in die letzten Winkel. — Aus den ungemein reichen Schätzen von Pergamenten und Akten hatte Archivdirektor Wolfram eine kleine Ausstellung arrangiert, die die Aufmerksamkeit der Besucher in hohem Masse fesselte.

Gegen 5 Uhr begab sich die Gesellschaft nach dem Sitzungssaale des Bezirkspräsidiums zurück, um nunmehr den Vortrag Dr. Wolframs über die »Geschichte des Archivs« anzuhören. Redner ging von der allgemeinen Geschichte sämtlicher französischer Staatsarchive aus und erwähnte die grundlegenden Verordnungen aus der Zeit des Julikönigtums, durch welche das französische Archivwesen eine so vorzügliche Organisation erhalten hat. Dann wandte er sich dem Metzer Archiv im Besonderen zu und legte auf Grund des urkundlichen Materials dar, wie durch die Revolution das Archiv entstanden ist. Der erste Archivar Le Maire, ein ausserordentlich tüchtiger Mann, hat mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, um die kostbaren Pergamente vor dem Untergang zu schützen. Insbesondere ist es die Militärverwaltung gewesen, die unbekümmert um den wissenschaftlichen Wert der Urkunden, deren Auslieferung zur Anfertigung von Patronen verlangte. — Mit feinem Geschicke hat diesen Angriff der Archivar Le Maire abgewehrt: Sans doute — so schreibt er — que ce serait un bon usage que de les employer à faire des gargousses pour porter la mort dans les rangs des satellites des tyrans, mais il serait de la plus grande importance d'en faire usage pour écrire une histoire de la féodalité qui fut une des grandes erreurs de l'esprit humain. La connaissance des écarts de la raison la prémunit contre des nouvelles chutes.

et permettent de placer les planches de rayon à n'importe quelle hauteur. La forme de ces rayons à bras mobiles a été inventée par M. Albrecht, architecte, chargé de la direction des travaux, pour laquelle il a obtenu un brevet d'invention. La chose principale pour des archives étant la clarté, l'architecte a prévu de grandes fenêtres qui ont une longueur soit de deux soit de trois étages. Les rayons étant posés perpendiculairement aux fenêtres, ils reçoivent suffisamment de lumière, d'autant plus qu'on a laissé entre les rayons un intervalle de 1,25 mètre. Cependant les planchers sont également construits de manière à laisser passer la lumière du haut en bas. Ils se composent d'une infinité de grilles en fer forgé laissant passer la lumière qui pénètre par les fenêtres. Il a été fait exception pour le plancher du deuxième étage dans lequel, pour des motifs pratiques, les grilles ont été remplacées par des plaques de verre garnies intérieurement d'un treillis de fil de fer et renfermés dans des encadrements de fer. Les travaux de construction ont été commencés pendant l'été 1897 et terminés complètement au mois de mai 1900. Pendant ce temps, c'est-à-dire pendant deux ans et demi, les différents fonds des archives départementales étaient déposés dans l'ancienne prison départementale des hommes que la ville avait mis à la disposition du département à titre gratuit. Les murs descendent jusqu'à une profondeur de 4 mètres sous le sol et reposent sur un fondement de gravier; jusqu'ici on n'a pu constater l'existence d'aucune crevasse dans les murs. Les travaux de maçonnerie et de sculpture ont été exécutés rapidement et en bonne qualité par M. Heister, entrepreneur; l'échafaudage en fer provient d'une fabrique de Dortmund, tandis que les rayons de fer ont été fournis par MM. Quentin et Charon, maîtres-serruriers à Metz; les travaux de menuiserie ont été exécutés par M. Burgard. La somme totale des frais de construction atteindra le chiffre de 200000 M.

La partie théorique des explications à donner étant terminée, l'assemblée se rendit au nouveau bâtiment des archives, afin de constater *de visu*, combien l'architecte a su réunir dans la construction du bâtiment, tant en son ensemble que dans son organisation intérieure, toutes les conditions techniques qu'exige l'organisation d'un tel bâtiment. Du dehors le bâtiment présente des formes gracieuses dont l'harmonie ne laisse rien à désirer. A l'intérieur les visiteurs n'eurent que de l'admiration pour l'excellente ventilation et la bonne distribution de la lumière. Aucune odeur de vieux papiers à constater; malgré la mauvaise saison, la lumière pénètra jusqu'aux coins les plus reculés. M. le Dr Wolfram, directeur des archives, avait organisé une petite exposition de parchemins et documents dont les archives départementales possèdent une énorme quantité; elle excita l'attention des visiteurs au plus haut point.

Vers 5 heures, l'assemblée se rendit de nouveau dans la salle de réunion de l'hôtel de la Présidence pour écouter le rapport de M. le Dr Wolfram sur »l'histoire des archives départementales de Metz«. Partant de l'histoire générale de toutes les archives publiques de la France, il cite les ordonnances du gouvernement de Juillet qui ont servi de base à l'organisation si excellente du service des archives. Puis s'occupant plus spécialement des archives départementales de Metz il explique, à l'aide de documents officiels, comment la révolution avait formé les archives. Nous rencontrons le premier archiviste en la personne de M. Le Maire, un érudit distingué, qui eut à combattre les plus grandes difficultés pour préserver de la ruine les parchemins les plus précieux. Ce fut l'administration militaire, entre autres, qui, sans égard à la valeur scientifique des documents, exigeait l'extradition de parchemins pour la fabrication de gargousses. Avec une

Freilich muss er trotz alledem 135 Pfd. Pergamente zum Opfer bringen. Noch zahlreiche derartiger charakteristischer kleiner Züge weiss der Redner mitzuteilen; sodann spricht er über die Lokalitäten, in denen das Archiv im Laufe des Jahrhunderts seine Unterkunft gefunden hatte, und erwähnt zum Schlusse dankend der Männer, deren Eifer und Geschick es zu danken ist, dass das Archiv mit verhältnismässig geringen Verlusten und in guter Ordnung auf unsere Zeit gekommen ist. Es sind dies in erster Linie der schon genannte Le Maire, sodann aber die Archivare Sauer und Richard. Unter dem Dank des Vorsitzenden wird die Sitzung um ½6 Uhr geschlossen.

Vorstandssitzung im Anschluss an die wissenschaftliche Sitzung.

Für die im September 1901 in Metz tagende Anthropologenversammlung wird als Lokalgeschäftsführer Dr. Wolfram gewählt. Ein erweitertes Komité soll gebildet und zum Beitritt sollen aufgefordert werden: Aerzteverein, Verein für Erdkunde, Polytechnischer Verein, Akademie mit je 2 bis 3 Mitgliedern, Bürgermeister und Vertreter des Gemeinderates, Gouverneur, Kommandant, Polizeipräsident. — Die Ausgrabungen des Briquetage soll Direktor Keune leiten. Das Ministerium soll um eine Unterstützung von 2000 Mk. angegangen werden.

Besichtigung der zwischen Citadellen- und Römerthor aufgefundenen Mauerreste am Samstag, dem 12. Januar 1901, nachmittags 3 Uhr.

Anwesend etwa 50 Mitglieder. Bei Niederlegung des Walles sind Reste einer alten Mauer aufgefunden worden. Die unterste Schicht ist durch Wacken und kleingeschlagene Steine gebildet, darauf sind Baustücke, die von einem römisehen Bau herrühren, gelegt: Säulenschäfte, Kapitäle, Basen, Gesimsstücke u. a. Auf diesem Fundamente erhebt sich sodann eine flüchtig aufgeführte Mauer in schlechtem Opus spicatum. Archivdirektor Wolfram führt aus, dass dieses oberste Mauerwerk zwar nicht aussehe, wie man sonst römisches Mauerwerk kenne, dass er aber trotzdem auf Grund der Thatsache, dass in den um die Wende des 3. Jahrhunderts erbauten römischen Stadtmauern überall die Verwendung von Resten öffentlicher Bauten und Grabdenkmäler charakteristisch ist, diese Mauer für die römische halte. Auch die gute Erhaltung der Baustücke, die unmöglich einer langen Verwitterung ausgesetzt gewesen sein können, mache dies wahrscheinlich. Professor Wichmann ist der Ansicht, dass die Mauer nicht römisch sein könne, weil die Römer nie so schlecht und flüchtig gebaut hätten. Er halte sie für ein Ueberbleibsel der Bauthätigkeit des Bischofs Robert (10. Jahrhundert), vielleicht auch der merovingischen Zeit.

Major Schramm tritt aus fortificatorischen Gründen den Ausführungen Wolframs bei. Baurat Wahn weist auf ein Kapitäl hin, das noch gar nicht vollendet war, als es eingemauert wurde.

habileté remarquable l'archiviste, M. Le Maire, a su résister à cette exigence »Sans doute — dit-il — que ce serait un bon usage que de les employer à faire des gargousses pour porter la mort dans les rangs des satellites des tyrans, mais il serait de la plus grande importance d'en faire usage pour écrire une histoire de la féodalité qui fut une des grandes erreurs de l'esprit humain. La connaissance des écarts de la raison la prémunit contre des nouvelles chutes.« Néanmoins il est forcé de sacrifier 135 livres de parchemins. L'orateur cite encore nombre de traits caractéristiques semblables; puis il parle des locaux qui ont servi de dépôts des archives dans le courant du siècle et, finalement, rappelle la mémoire des hommes, grâce à l'assiduité et l'habileté desquels les archives ont pu être transmises jusqu'à nos jours dans le plus parfait état et dans le meilleur ordre, sans avoir à déplorer des pertes trop sensibles. Parmi ces érudits il y a lieu de se souvenir avec reconnaissance, en premier lieu de M. Le Maire déjà cité, puis des archivistes MM. Sauer et Richard.

Après quelques paroles de remercîment, le président lève la séance à 5 h. ½.

Séance du Bureau immédiatement après la séance scientifique.

Le Bureau prie M. le Dr Wolfram de se charger des travaux d'organisation pour le Congrès des anthropologistes qui aura lieu à Metz au mois de septembre 1901. On décide de former un Comité se composant d'un nombre plus grand que celui qui avait été prévu auparavant. Des invitations seront lancées en ce sens à l'Association des médecins, à la Société de géographie, à la Société polytechnique, à l'Académie de Metz, dont chacune aurait à fournir 2 à 3 délégués, puis au Maire et au Conseil municipal de la ville de Metz, au gouverneur, au commandant et au président de la police. Les fouilles à opérer au briquetage seront dirigées par M. Keune, directeur du Musée. Une subvention de 2000 M. sera demandée au Ministère d'Alsace-Lorraine.

Visite des anciennes murailles découvertes entre la porte de la Citadelle et la porte Serpenoise, du samedi, 12 janvier 1901, à 3 heures de l'après-midi.

Environ 50 sociétaires se trouvent au rendez-vous. Dans le cours des travaux de démolition des remparts on a découvert les restes d'un ancien mur. La couche inférieure de ce mur est formée de cailloux et de pierres cassées en petits morceaux au-dessus desquels on avait entassé des débris de blocs de pierre provenant de constructions romaines, tels que tronçons de colonnes, chapiteaux, des débris de bases et moulures et autres pièces. Sur ce fondement s'élève un mur construit à la hâte avec de mauvais *opus spicatum*. M. le Dr Wolfram reconnaît que la partie supérieure de ce mur ne ressemble pas aux murs romains qui existent encore ailleurs; néanmoins il croit devoir affirmer que ce mur date de l'époque romaine en s'appuyant sur le fait que l'emploi des restes de monuments publics et funéraires est un point caractéristique pour tous les murs romains construits à la hâte au déclin du 3e siècle. Ce qui rend cette supposition plus vraisemblable, c'est que ces débris de monuments sont parfaitement bien conservés et n'ont pu, par conséquent, être exposés longtemps aux intempéries de la saison. M. le Dr Wichmann, professeur, est d'avis que le mur en question ne peut pas dater de l'époque romaine, attendu que les Romains n'ont jamais exécuté de constructions ni si mauvaises ni si superficielles. Il considère ce mur comme un reste des constructions exécutées sous l'épiscopat de l'évêque Robert (10e siècle), ou peut-être aussi sous l'époque mérovingienne. M. le major Schramm partage l'opinion de M. le Dr Wolfram et ce pour des motifs résultant de l'architecture militaire.

Sitzung am Donnerstag, dem 17. Januar 1901, nachmittags 4 1/2 Uhr im Bezirkspräsidium.

Anwesend von Hammerstein, von Daacke, Knitterscheid, Paulus, Keune, Bour, Grimme, Wolfram und ca. 35 Mitglieder.

Nach Vorlage der eingegangenen Tauschschriften werden Herr Major Schramm vom Fuss-Art.-Regt. 12 und Herr P. Zimmer, Oekonom des Priesterseminars, als Mitglieder aufgenommen. Der Vorsitzende giebt sodann der Freude Ausdruck, dass aus der Feder eines Mitgliedes der Gesellschaft, des Herrn Direktors Derichsweiler in Saarburg, eine auf kritischer Forschung beruhende durchaus selbständig gearbeitete Geschichte von Lothringen erschienen ist. Sodann erhält Herr Oberlehrer Dr. Grimme das Wort zu einem Vortrage über »Die reichsunmittelbaren Herren im Gebiete des heutigen Lothringens und ihre Schicksale in den Jahren 1789—1794«. Der Vortrag ist im Jahrbuche XII, p. 242 ff. in erweiterter Form erschienen, sodass hier von der Wiedergabe seines Inhaltes abgesehen werden kann.

Museumsdirektor Keune kommt auf die Besichtigung des Mauerwerks vom 12. d. Mts. zurück. Unter Vorlage von Photographien der Befestigungen von Neumagen und einiger französischer Städte erklärt er, dass er der Ansicht des Archivdirektors Wolfram über die römische Herkunft der in der Citadelle aufgedeckten Mauer beitritt. Auch Bibliotheksdirektor Paulus äussert sich in demselben Sinne und teilt mit, dass am heutigen Tage auch Reste der das Opus spicatum bekleidenden Blendmauern gefunden sind, die zweifellos römischer Herkunft sind. Dr. Wolfram macht noch darauf aufmerksam, dass sämtliche in der Mauer gefundenen Architekturteile der Zeit vor 300 angehören, dass mithin auch darin eine Bestätigung seiner Ansicht, die Mauer sei um die Wende des 3/4 Jahrhunderts erbaut, liege. Herr Keune legt 3 Brakteaten vor, welche Dr. Wolfram dem Museum geschenkt hat, desgleichen den Abdruck eines in der Berliner Münzsammlung befindlichen Metzer Doppelthalers von 1641. Schluss der Sitzung 6 Uhr.

Sitzung am Donnerstag, dem 7. Februar 1901, nachmittags 4 1/2 Uhr im Bezirkspräsidium.

Anwesend von Daacke, Paulus, Dr. Bour, Wichmann, Keune, Knitterscheid, Wolfram und ca. 30 Mitglieder.

Den Vorsitz führt in Abwesenheit des in Berlin weilenden Präsidenten Archivdirektor Dr. Wolfram. Von Herrn Dr. Forrer-Strassburg ist ein Aufsatz eingesandt über die ältesten Skulpturen des Odilienberges. Forrers Ausführungen bestätigen, dass die Datierung, welche Dr. Wolfram in einer früheren Sitzung der Madonna von S. Gangulf gab, auf Grund der von Forrer herangezogenen gleichartigen Skulpturen vom Züricher Münster richtig ist: beide Skulpturen entstammen dem 12. Jahrhundert.

Vorgelegt wird eine Karte der politischen Grenzen in der Saargegend von 1790 und 1814, die der Verein für die Geschichte Saarbrückens hat anfertigen lassen. Darauf erhält Herr Abbé Cuny das Wort zu einem Vortrage über den

Finalement M. Wahn, conseiller d'architecture, rend les assistants attentifs à un chapiteau qui n'était pas entièrement travaillé lorsqu'il a servi à la construction du mur.

Séance du jeudi, 17 janvier 1901, à 4 heures ½ de l'après-midi, à l'Hôtel de la Présidence.

Assistent à la séance: MM. de Hammerstein, de Daacke, Knitterscheid, Paulus, Keune, Bour, Grimme, Wolfram et environ 35 sociétaires.

M. le Président fait circuler les publications offertes en échange à la Société.

M. Schramm, major au régiment d'artillerie nº 12, et M. l'abbé Zimmer, économe du Grand-Séminaire, sont reçus membres de la Société.

M. le Président se fait un plaisir d'annoncer à la Société que M. le Dr Derichsweiler, directeur du gymnase de Saarburg et membre de notre Société, vient de faire publier une histoire de la Lorraine qui est le résultat de recherches absolument personnelles, qu'il a soumises à la critique historique. M. le Dr Grimme, professeur supérieur, prend ensuite la parole pour entretenir l'assemblée sur »les seigneurs immédiats du territoire de la Lorraine actuelle et leur sort pendant les années 1789—1794«. La conférence de M. Grimme est reproduite dans l'annuaire XII sous une forme plus étendue, de sorte qu'il n'est pas nécessaire d'en donner ici le résumé.

M. Keune, directeur du Musée de Metz, revient à parler de la visite faite à la citadelle le 12 du courant. Il présente des photographies des travaux de fortification de Neumagen et de quelques villes françaises et déclare partager l'avis de M. le Dr Wolfram qui avait attribué à la période romaine les restes de murs découverts à la citadelle. M. l'abbé Paulus, directeur de la bibliothèque, partage également l'avis de M. le Dr Wolfram et déclare en outre qu'on vient de découvrir des restes de murs servant au parement de l'opus spicatum dont l'origine romaine ne donne l'ombre d'aucun doute. M. le Dr Wolfram fait remarquer que tous les débris d'architecture découverts dans le mur datent d'avant l'année 300, ce qui prouverait une fois de plus que le mur a été construit vers la fin du 3e ou au commencement du 4e siècle.

M. Keune présente 3 monnaies »»braknates«« dont M. le Dr Wolfram a fait cadeau au musée, ainsi que le moule d'une pièce de monnaie messine appelée Doppelthaler, de l'année 1641.

La séance est levée à 6 heures.

Séance du jeudi 7 février 1901, à 4½ h. de l'après-midi, à l'hôtel de la Présidence.

Assistent à la séance MM. de Daacke, Paulus, Dr Bour, Wichmann, Keune, Knitterscheid, Wolfram et environ 30 sociétaires. M. le Dr Wolfram occupe le fauteuil de la présidence en remplacement de M. le baron de Hammerstein qui s'est rendu à Berlin pour affaires de service.

M. le Dr Forrer à Strassburg a offert à la Société une brochure dans laquelle il traite des sculptures les plus anciennes du mont St-Odile. Les explications de M. Forrer concordent avec les données de M. le Dr Wolfram qui, lors d'une séance antérieure, avait fixé la date de la madonne de St.-Gengoulf au 12e siècle, comme M. Forrer l'a prouvé pour les sculptures semblables de la cathédrale de Zurich.

L'on soumet à l'assemblée une carte des différentes limites politiques du pays de la Sarre depuis 1790 jusqu'en 1814. Cette carte a été exécutée par les

weltlichen Besitz des Stiftes St. Peter zu Finstingen. Redner führt etwa Folgendes aus:

Johann v. Finstingen, der letzte männliche Spross aus der Linie Schwanhals, kaufte im Jahre 1461 alles, was das Kloster Neuweiler zu Donnelay, Ley, Abaucourt und Vintremont hatte, um damit das zu gründende Stift St. Peter zu dotieren. (In Donnelay war damals der Bischof von Metz Vogt und Hochgerichtsherr; alle anderen Rechte gehörten dem Kloster — In Ley handelte es sich um den Zehnten und Allodialgüter — Abaucourt und Vintremont lagen unweit Nomeny. Abaucourt war als Pfarrei dem Kloster incorporiert; in demselben hatte das Kloster noch ein Hofgut — Vintremont war ein kleiner Ort; der ganze Bann und die Gerichtsbarkeit gehörte dem Kloster.) Dazu fügte Johann noch dasjenige, was die Finstiger als Patronatsherren in der Pfarrei Wolxheim bei Molsheim hatten. Johann starb im Jahre 1467. Seine Wittwe, Beatrix v. Ogiéviller, führte seinen Plan aus und gründete im Jahre 1475 das Stift. Die Bestätigung des Bischofs erfolgte in demselben Jahre. Zu den Gütern, die Johann für das Stift bestimmt hatte, fügten seine Erben noch ein Drittel des Zehnten auf dem Banne von Finstingen; die Pfarrei wurde dem Stift einverleibt, ebenso der Katharinen- und Liebfrauenaltar. Zu Lohr bei Münster erhielt das Stift den Mohrweiher und ein Drittel des Zehntel, in der Pfarrei Vintringen (bei Mörchingen) das Patronatsrecht und den Zehnten zu Valleringen, das damals zur Pfarrei Vintringen gehörte.

Im Jahre 1483 wurden durch einen Vertrag zwischen dem Bischof von Metz und dem Stift die beiderseitigen Rechte in Donnelay genauer bestimmt. Der Bischof blieb Vogt und Hochgerichtsherr. Es wurde aber zum ersten Male eine gewisse Abhängigkeit Donnelay's von Marsal ausgesprochen. (Der Bischof übte die Hochgerichtsbarkeit durch seinen Beamten in Marsal aus.) — Im Jahre 1560 traten die Stiftsherren ihre Besitzungen zu Abaucourt und Vintremont gegen eine jährliche Rente von 250 Franken an Nikolaus von Lothringen, Grafen von Vaudémont, Herrn von Nomeny, ab.

Im Jahre 1565 wurde die lutherische Lehre durch die Rheingrafen in der Herrschaft Finstingen eingeführt; das Stift verlor seine in der Herrschaft gelegenen Güter und verlegte seinen Sitz nach Donnelay; die Zahl der Präbenden wurde von 13 auf 4 herabgesetzt. Im Jahre 1593 trat der Bischof dem Herzog von Lothringen die Castellanei Marsal ab. Auch Donnelay wurde dazugerechnet. Es wurde nur mehr als ein zu Marsal gehöriges Dorf betrachtet; sein Landesherr wurde der Herzog von Lothringen. 1602 wurde das Stift aufgelöst und seine Güter unter die Pfarrer von Donnelay, Finstingen, Mittersheim und Lohr (letztere 3 Pfarreien waren neu errichtet worden) verteilt. 1661 fiel Donnelay durch den Vertrag von Vincennes an Frankreich. 1667 richtete Karl Heinrich, Prinz v. Vaudémont, das Stift mit dem Sitze in Finstingen wieder auf und gelangte mit vieler Mühe wieder in den Besitz des grössten Teiles seiner Güter.

Durch den Beschluss der Nationalversammlung vom 4. August 1789 verlor das Stift seine herrschaftlichen Rechte, die es noch zu Donnelay hatte. Am 18. Januar 1790 erschienen die Stiftsherren vor der Stadtbehörde zu Finstingen, um Angabe über ihren Besitz zu machen: Ihr Gesamteinkommen belief sich auf 6481 livres, 15 sols, 6 deniers, die Gesamtausgabe auf 1500 livres, 8 sols, 4 deniers. Die Güter wurden kurz darauf versteigert, der Erlös von der Regierung eingezogen.

soins de la Société historique de Saarbrücken. La parole est accordée ensuite à M. l'abbé Cuny pour entretenir l'assemblée sur le temporel de la collégiale St.-Pierre à Fénétrange. La conférence de M. Cuny se résume ainsi qu'il suit:

Jean de Fénétrange, le dernier descendant mâle de la branche des Schwanhals se rendit acquéreur, en 1461, de tous les biens appartenant au couvent de Neuweiler à Donnelay, Ley, Abaucourt et Vintremont pour les donner en dotation à la collégiale St.-Pierre nouvellement fondée (à Donnelay l'évêque de Metz possédait la vouerie ainsi que la haute-justice: tous les autres droits appartenaient au couvent — A Ley il s'agit de la dîme et des biens allodiaux — Abaucourt et Vintremont étaient situés à proximité de Nomeny. Abaucourt était incorporé au couvent comme paroisse; le couvent possédait encore une ferme dans la même localité — Vintremont était une petite localité; le ban entier et la justice appartenaient au couvent). A ces biens Jean de Fénétrange ajouta encore les biens que possédaient les sieurs de Fénétrange dans la paroisse de Wolxheim près de Molsheim en leur qualité de patrons de la paroisse. Jean mourut en 1467. Sa veuve Beatrice d'Ogiéviller exécuta son plan et créa la collégiale en 1475. La fondation reçut l'approbation de l'évêque dans le courant de la même année. Aux biens que Jean de Fénétrange avait désignés comme devant appartenir à la collégiale, ses héritiers ajoutèrent encore un tiers de la dîme sur le ban de Fénétrange; la paroisse ainsi que l'autel de Ste-Catherine et de la Vierge furent cédés à la collégiale. A Lohr, près de Munster, la collégiale fut mise en possession de l'étang de Mohr et d'un tiers de la dîme, dans la paroisse de Vintringen (près de Mörchingen), en outre, le droit de patronage et la dîme à Valleringen, village qui dépendait, à cette époque, de la paroisse de Vintringen.

Une convention passée en 1483 entre l'évêque de Metz et la collégiale détermine les droits appartenant aux deux parties dans la localité de Donnelay. L'évêque conserve la qualité de voué et de seigneur haut justicier. Pour la première fois il y est fait mention de la dépendance de Donnelay de Marsal (à Marsal l'évêque fait exercer la haute-justice par un délégué). — En 1560 le chapitre de la collégiale cède à Nicolas de Lorraine, comte de Vaudémont et seigneur de Noméuy, leurs possessions à Abaucourt et Vintremont moyennant une rente annuelle de 250 fr.

En 1565 les Rhingrafs introduisent la doctrine luthérienne dans la seigneurie de Fénétrange; la collégiale est privée de ses possessions situées dans la seigneurie et transfère son siège à Donnelay; le nombre des prébendes, primitivement treize, est réduit à quatre.

En 1593 l'évêque cède au duc de Lorraine la châtellenie de Marsal, y compris la localité de Donnelay. Donnelay n'est plus considéré que comme dépendance de Marsal, dont le duc de Lorraine est seigneur. En 1602 la collégiale est dissoute et ses biens sont partagés entre les paroisses de Donnelay, Fénétrange, Mittersheim et Lohr dont les trois dernières avaient été nouvellement créées. En 1661 le village de Donnelay, aux termes du traité de Vincennes, est cédé à la France.

En 1667 Charles Henri, prince de Vaudémont, rétablit la collégiale et lui assigne comme résidence la ville de Fénétrange. La collégiale obtient avec beaucoup de peine d'être mise de nouveau en possession de la plus grande partie de ses biens.

Alsdann spricht Herr Professor Dr. Wichmann über »Die alte Mauer zwischen dem Citadellen- und Römerthor«. Er geht davon aus, dass die Linie, welche Dr. Wolfram für die Westseite der römischen Stadtbefestigung festgestellt hat und die nach dessen Ausführungen meist auf der Höhe oder als Futtermauer in halber Höhe des Berges entlang lief, falsch ist. Vielmehr soll nach Wichmann die alte römische Befestigung, wie man auch vor Wolfram angenommen hatte, unten am Fusse entlang gegangen sein, das sei schon durch fortifikatorische Rücksichten geboten. Nach Süden hin, führt der Redner aus, sei nun die jetzt gefundene Mauer keinesfalls die römische, da die Mauertechnik absolut nicht römisch sei. Dem Redner erwidert zunächst Dr. Wolfram und weist darauf hin, dass Herr Professor Wichmann das wesentlichste Beweisstück seiner Beweisführung nicht beachtet habe. Im 12. Jahrhundert wird nämlich die Kirche St. Victor, welche etwas oberhalb des Scriba'schen Hauses lag, noch als »in suburbio St. Stefani« also vor der Stadtmauer gelegen, bezeichnet. Selbstverständlich ist das nur eine Reminiscenz des früheren Zustandes; denn um diese Zeit hatte die Stadterweiterung, welche Anglemur begriff, schon stattgefunden. Was aber die Südmauer angehe, so lasse sich aus der Mauertechnik als solcher für römisch oder nicht römisch überhaupt nichts beweisen. Aber wie sei es zu erklären, dass unter den sämtlichen jetzt und früher gefundenen Skulpturstücken, Grabsteinen etc. auch nicht ein Stück sei, das aus der Zeit nach dem 3. Jahrhundert stamme, wie sei es möglich, dass alle diese Stücke noch so frisch und unverwittert wären, wenn sie noch Jahrhunderte lang als Ruin gestanden hätten?

Hiernach nimmt Herr Major Schramm das Wort und zeigt, dass gerade fortifikatorische Gründe dafür sprächen, dass man die Mauer auf der Höhe und nicht am Flusse entlang geführt habe.

Endlich erklärte Herr Dr. Keune, dass das aufgehende Mauerwerk in der That nichts beweise, wohl aber die Fundamentierungsblöcke voller Beweiskraft seien. Wenn wir genau dieselben Fundamentierungen in ca. 20 Städten oder befestigten Plätzen hätten, die nachweislich alle um 300 befestigt seien, so sei der Schluss berechtigt, dass auch die Metzer Befestigung derselben Zeit angehöre, dass wir es also mit der römischen Stadtmauer zu thun hätten. Nach einigen Schlussbemerkungen des Herrn Professors Dr. Wichmann, die sich vor allem auf die Westmauer beziehen, wird die Sitzung gegen 7 Uhr geschlossen.

Sitzung am Donnerstag, dem 21. Februar 1901, nachmittags 4½ Uhr im Bezirkspräsidium.

Anwesend von Hammerstein, Knitterscheid, von Daacke, Paulus, Welter, Keune, Wichmann, Dr. Bour, Wolfram und etwa 30 Mitglieder.

Neu aufgenommen wird Herr stud. jur. E. Becker in Landorf.

Der Vorsitzende teilt mit, dass auf Antrag des Herrn Staatssekretärs Seine Durchlaucht der Herr Statthalter eine Summe von 2000 Mk. zur Vorbereitung des

Le décret de l'assemblée nationale du 4 août 1789 prive la collégiale de ses droits seigneuriaux qu'elle possédait encore à Donnelay. Le 18 janvier 1790 les chanoines de la collégiale se présentent à l'autorité municipale de Fénétrange pour y faire la déclaration de leurs biens. La totalité de leurs revenus s'élève à 6481 livres, 15 sols, 6 deniers. Les dépenses atteignent le chiffre de 1500 livres 8 sols, 4 deniers. Peu de temps après, les biens de la collégiale sont vendus comme biens nationaux au profit de la caisse de l'Etat.

M. le professeur Dr Wichmann fait ensuite quelques remarques au sujet de l'ancien mur découvert entre la porte de la Citadelle et la porte Serpenoise. M. Wichmann prétend que la ligne d'emplacement de l'enceinte romaine telle qu'elle a été déterminée par M. le Dr Wolfram pour le côté ouest ne peut pas être exacte. Selon M. le Dr Wolfram le mur d'enceinte en question (mur de revêtement) était adossé à la hauteur ou à mi-hauteur du point culminant. M. Wichmann déclare que cette assertion est erronée. Il prétend, au contraire, que l'ancien mur d'enceinte, ainsi qu'il a été démontré primitivement, a dû être élevé au pied de la hauteur; les considérations d'architecture militaire imposent cette opinion. Le mur d'enceinte qui vient d'être mis à jour au sud de la ville n'a pu faire partie de l'enceinte romaine, par la raison majeure que le genre de construction de ce mur ne correspond nullement au mode de construction usité chez les Romains.

M. le Dr Wolfram réplique à M. le professeur Wichmann et lui fait remarquer qu'il n'a pas pris en considération la preuve la plus éclatante de ses explications antérieures. Au 12e siècle l'église St-Victor, qui était située un peu plus haut que la maison Scriba actuelle, est désignée comme se trouvant encore »in suburbio Sti-Stephani«, par conséquent *en dehors* du mur d'enceinte. Il est bien entendu que cette remarque ne doit être considérée que comme souvenir de l'état primitif; car au 12e siècle l'agrandissement de la ville englobant le quartier d'Anglemur était déjà un fait accompli. Quant à la question de savoir si le mur découvert à la porte de la Citadelle est d'origine romaine ou non, les considérations tirées du mode de construction ne prouvent absolument rien. Par contre, comment s'expliquer que, parmi les débris de sculptures et de pierres tumulaires etc. découverts actuellement et antérieurement, il ne se trouve pas une *seule* pièce qu'on puisse attribuer à l'époque qui suit le 3e siècle. Si ces pierres ont été exposées pendant des siècles aux intempéries de la saison, comment se fait-il, qu'elles sont toutes encore si fraîches et intactes?

M. le major Schramm appuie les considérations de M. Wolfram et ce, pour des motifs d'architecture militaire. Il est également d'avis que le mur d'enceinte s'étendait, non le long de la rivière, mais au contraire, sur la hauteur telle qu'elle a été fixée par M. Wolfram.

Finalement M. le Dr Keune cherche également à prouver que le mode de construction employé n'a aucune signification mais, qu'au contraire, il y a lieu de considérer les blocs de pierre employés pour la construction du mur comme la preuve la plus évidente de son origine romaine. Dans 20 autres villes ou places fortifiées, dont les murs d'enceinte ont été construits également vers l'an 300, on rencontre exactement le même genre de fondation; il est permis de conclure que le mur en question de la citadelle appartient également à la même époque, c'est-à-dire à l'époque romaine. Enfin M. le Dr Wichmann fait encore quelques répliques au sujet du mur d'enceinte du côté ouest. La séance est levée vers 7 heures.

Anthropologentags der Gesellschaft bewilligt hat. Die Versammlung spricht ihren Dank für diese Zuwendung aus.

Herr Notar Welter-Lörchingen legt die Resultate seiner Ausgrabungen von Grabhügeln bei Saaraltdorf und zwei römischen Villen bei Lörchingen vor. Die ersteren weisen Produkte der neolithischen Zeit auf; in demselben Hügel haben sich aber auch Gräber mit eisernen Beigaben gefunden. In anderen sind Bronce- und Lignitringe aufgedeckt worden.

Die Fundstücke aus den römischen Villen sind ausserordentlich reichhaltig. Feld- und Gartengeräte, Handwerkszeug der verschiedensten Art, Gefässreste von der rohesten bis feinsten Qualität etc. Herr Welter erläutert die Fundumstände an der Hand eines guten, von Herrn Haas in Alberschweiler aufgenommenen Grundrisses der römischen Bauten. Der Vorsitzende spricht den Dank der Versammlung für die gründliche Art der Ausgrabungen und die Bereicherung des Museums aus.

Herr Baurat Döll spricht über die Mosel und Seille bei Metz zu römischer und frühmittelalterlicher Zeit. Der Vortragende beweist zunächst, dass der älteste Metzer Handel sich an der Seille, nicht an der Mosel entwickelt hat. Dann stellt er die Ansicht auf, dass die Mosel zu römischer Zeit überhaupt nicht durch die Stadt gegangen sei, sondern ihren Lauf lediglich durch den heutigen grossen Moselarm an der Todtenbrücke gehabt habe. Den Beweis für diese Auffassung entnimmt der Redner vor allem einem Atour des 15. Jahrhunderts, in dem ausgeführt wird, dass die Stadt durch die Beschädigungen des Wadrineau-Wehres ohne Wasser gewesen sei. Sie könne also vor dem Bau des Wadrineau-Wehrs kein Wasser gehabt haben. Nach Anlage des Wehrs sei dann ein Hochflutgraben zwischen Symphorien- und Pulverinseln tiefer ausgearbeitet worden.

In Vertretung des Vorsitzenden, der während der Sitzung abgerufen wird, dankt Dr. Wolfram für die überaus anregenden Ausführungen. Er knüpft daran die Bemerkung, dass die alte Lage des Marktes an der Seille auch bestätigt werde durch die zahlreichen Kaufhallen, die im Mittelalter da gelegen hätten und durch die Wohnungen der Wechsler, die sich dort vorfanden. Dann wendet er sich aber gegen den zweiten Teil der Ausführungen und weist darauf hin, dass im 12. Jahrhundert die Georgsbrücke vorhanden gewesen sei; dass Venantius Fortunatus ausdrücklich sage, die Stadt läge im Winkel zwischen Mosel und Seille, dass endlich eine Anlage zwischen zwei Flüssen überhaupt gallische Gewohnheit gewesen sei. Auch Professor Wichmann spricht sich in demselben Sinne aus, desgleichen Bibliotheksdirektor Paulus. Nach längerer Debatte wird die Sitzung gegen 6 Uhr geschlossen.

Sitzung am Donnerstag, dem 7. März 1901, nachmittags 4½ Uhr im Bezirkspräsidium.

Anwesend von Hammerstein, Dr. Bour, Paulus, Keune, Knitterscheid, Wichmann, von Daacke, Wolfram und ca. 20 Mitglieder.

Der Vorsitzende legt fünf wundervoll erhaltene Steinbeile vor, die Herr Weiss in seiner Sandgrube zu Longeville gefunden und der Gesellschaft zur Ver-

Séance du jeudi 21 février 1901, à 4 h. 1/2 de l'après-midi, à l'hôtel de la Présidence.

Assistent à la séance MM. de Hammerstein, Knitterscheid, von Daacke, Paulus, Welter, Keune, Wichmann, Dr Bour, Wolfram et environ 30 sociétaires.

M. E. Becker, étudiant en droit, à Landorf, est reçu membre de la Société.

M. le Président annonce à l'assemblée que Son Altesse le Statthalter a mis à la disposition de la Société une subvention de 2000 M. destinée à couvrir les frais du prochain congrès des anthropologistes. L'assemblée exprime ses remercîments au gouvernement.

M. Welter, notaire à Lörchingen, soumet à l'assemblée les résultats des fouilles qui ont été pratiquées sur des tumuli à Saaraltdorf et dans 2 villas romaines près de Lörchingen. Dans les tumuli l'on a découvert des produits de la période néolithique ainsi que des sépultures renfermant des ustensiles en fer. Dans d'autres tumuli l'on a rencontré des anneaux en bronze et en lignite.

Les trouvailles faites dans les villas romaines sont excessivement nombreuses. A côté d'ustensiles de labourage et de jardinage, d'outils d'ouvriers les plus variés, l'on rencontre une quantité de débris de vases, les uns d'un travail très grossier, les autres d'une qualité la plus fine, etc. A l'aide d'un plan dressé par M. Haas à Alberschweiler M. Welter fait la description des différentes parties des villas où les objets ont été découverts. M. le Président remercie M. Welter, d'abord pour son rapport si détaillé et instructif et ensuite pour l'enrichissement du musée.

M. Doell, conseiller d'architecture, fait ensuite une conférence sur la Moselle et la Seille près de Metz à l'époque romaine et au début du moyen-âge. L'orateur démontre d'abord que le commerce de l'ancien Metz a eu son plus grand développement, non sur la Moselle, mais sur la Seille. Il émet ensuite l'opinion qu'à l'époque romaine, la Moselle n'a pas traversé la ville, mais n'a eu qu'un seul lit, c'est-à-dire le grand bras actuel qui passe sous le pont des Morts. Comme preuve de cette assertion, il cite un atour de la cité de Metz du 15e siècle, duquel il appert, qu'à la suite d'endommagements de la digue de Wadrineau, la ville a été privée d'eau. M. Doell conclut donc, qu'avant la construction de la digue, le bras secondaire de la Moselle n'a pas existé. Après la construction de la digue la ville a fait creuser entre l'île St-Symphorien et la poudrière un fossé destiné à recevoir les grandes eaux.

En remplacement de M. le Président qui s'est absenté pendant la séance M. le Dr Wolfram remercie l'orateur pour sa conférence si intéressante. Il fait remarquer en même temps que l'existence du marché à proximité de la Seille est démontrée par les nombreuses halles de marchandises installées à proximité de cette rivière pendant le moyen-âge ainsi que par les établissements des changeurs qui étaient en grande vogue. M. le Dr Wolfram vient à parler de la seconde partie de la conférence de M. Doell et fait remarquer que le pont Saint-Georges existait déjà au 12e siècle. Le poète Venantius Fortunatus dit expressément que la ville est située dans l'angle formé par la Moselle et par la Seille, et qu'enfin les Gaulois ont eu pour habitude de s'établir à l'embranchement des deux cours d'eau. M. le professeur Wichmann et M. Paulus, directeur de la bibliothèque de la ville, s'expriment dans le même sens. Après quelques répliques données de part et d'autre, la séance est levée à 6 heures.

Séance du jeudi, 7 mars 1901, à 4 heures 1/2 de l'après-midi, à l'Hôtel de la Présidence.

Assistent à la séance: MM. de Hammerstein, Dr Bour, Paulus, Keune, Knitterscheid, Wichmann, de Daacke, Wolfram et environ 20 autres sociétaires.

fügung gestellt hat und spricht Herrn Weiss den Dank für das von neuem bethätigte Interesse an den Arbeiten der Gesellschaft aus. Pfarrer Colbus aus Altrip überreicht der Gesellschaft einen Thonstempel aus dem vorigen Jahrhundert, eine rohgearbeitete Diana römischer Herkunft (Relief) und zwei von Pater Scheil aus Aegypten mitgebrachte Ziegelstempel. Gleichzeitig berichtet er über Mardellen. Die Untersuchung der letzteren soll im nächsten Sommer unter Zuziehung des Herrn Professor Dr. Wichmann sattfinden.

Von dem Conservator der elsässischen Denkmäler Herrn Wolf ist eine Einladung zur Besichtigung einer von ihm veranstalteten Ausstellung der Pläne und Bilder der elsässischen klassierten Denkmäler eingegangen, den der Vorsitzende zur Kenntnis der Mitglieder bringt.

Herr Huber-Saargemünd hat 8 Tafeln mit Plänen und Inschriftensteinen vom Herapel in je 800 Exemplaren für das Jahrbuch zur Verfügung gestellt. Dank.

Der Vorsitzende giebt Mitteilung über die Bildung des Comités zur Vorbereitung des Anthropologentags. Neu aufgenommen werden die Herren: Oberleutnant Fahrmbacher (4. bayr. Inf.-Regt.], Leutnant Knabe (Inf.-Regt. 174), wissenschaftlicher Hilfslehrer Gangloff, sämtlich in Metz und Buchhändler Fuchs in Zabern.

Herr Pfarrer Kirch aus Escheringen spricht über die Lepra und die Leprosenhäuser in Lothringen. Da der Vortrag Aufnahme im Jahrbuche finden wird, kann von einer Inhaltsangabe Abstand genommen werden.

Schluss der Sitzung 6 Uhr.

Vorstandssitzung im Anschluss an die wissenschaftliche Sitzung.

Anwesend die oben genannten Vorstandsmitglieder.

Von Trier ist eine Einladung zur Entsendung eines Delegierten für die Hundertjahrfeier der Gesellschaft für nützliche Forschung eingegangen. Mit der Vertretung der Gesellschaft wird Archivdirektor Dr. Wolfram beauftragt, ausserdem wird Bibliotheksdirektor Paulus sich anschliessen.

Im Anschluss an dieses Fest findet die Hauptversammlung des Verbandes der süd- und westdeutschen Vereine statt. Als Vertreter der Gesellschaft wird Museumsdirektor Keune gewählt.

Herr Professor Dr. H. Bresslau wird als Mitglied der Kommission für Herausgabe lothringischer Geschichtsquellen gewählt.

Als Ausflüge für den Sommer 1901 werden in's Auge gefasst: 1. Plappeville, Lorry und Woippy, 2. Bitsch und Schorbach, 3. soll die Gesellschaft für nützliche Forschung zu einem Ausfluge nach Metz eingeladen und mit ihr das Museum und die Wasserleitung in Jouy-aux-Arches besichtigt werden.

Sitzung am Donnerstag, dem 21. März 1901, nachmittags 4½ Uhr im Bezirkspräsidium.

Anwesend: von Daacke, Paulus, Wichmann, Knitterscheid, Welter, Wolfram und ca. 20 Mitglieder. Entschuldigt: Huber, Keune. Der Vorsitzende ist verreist. In dessen Vertretung eröffnet Dr. Wolfram die Sitzung mit Mitteilungen über

M. le Président présente à l'assemblée 5 haches en silex merveilleusement bien conservées que M. Weiss a découvertes dans sa sablière de Longeville et qu'il met à la disposition du musée de la Société. Des remercîments sont votés à M. Weiss pour la part active qu'il prend aux travaux de la Société.

M l'abbé Colbus, curé à Altrip, offre à la Société, d'abord l'empreinte d'un sceau en terre argileuse, empreinte qu'il y a lieu d'attribuer au siècle passé, puis un relief grossièrement travaillé représentant la déesse Diane, d'origine romaine, enfin 2 sceaux sur brique apportés d'Egypte par le R. P. Scheil. Il parle en même temps des mardelles dans les environs d'Altrip, sur lesquelles il rend l'assemblée spécialement attentive. Dans le courant de l'été prochain, M. le professeur Dr Wichmann entreprendra d'étudier ces mardelles.

Le conservateur des monuments historiques de l'Alsace, M. Wolf, a adressé à la Société une invitation en vue de visiter l'exposition des plans et dessins des monuments alsaciens classés qu'il a organisée. M. le Président fait part de cette invitation à l'assemblée.

M. Huber, de Saargemünd, a fait don à la Société de 8 feuilles différentes contenant la reproduction des plans et des pierres avec inscriptions du Hérapel. Ces feuilles, au nombre de 800 exemplaires chaque, sont destinées à être incorporées dans l'annuaire. — Remercîments.

M. le Président donne quelques renseignements au sujet de la formation du Comité chargé des préparatifs pour le prochain Congrès des anthropologistes.

Sont reçus membres de la Société: MM. Fahrmbacher, lieutenant en premier au régiment bavarois nº 4, Knabe, lieutenant au régiment d'infanterie nº 179, Gangloff, professeur, demeurant tous à Metz, et M. Fuchs, libraire à Zabern.

M. l'abbé Kirch, curé à Escheringen, fait ensuite sa conférence sur la lèpre et les léproseries en Lorraine. Son travail devant être reproduit dans l'annuaire, il n'est pas nécessaire d'en donner ici un aperçu.

La séance est levée à 6 heures.

Séance du Bureau immédiatement après la séance scientifique.

Sont présents: les membres du Bureau désignés ci-dessus.

La Société pour les recherches utiles à Trèves a invité notre Société à se faire représenter à l'occasion du centenaire de cette Société savante. M. le Dr Wolfram, directeur des archives, ainsi que M. l'abbé Paulus, directeur de la bibliothèque, sont désignés comme délégués.

En même temps et à la même date aura lieu à Trèves le Congrès de l'association des Sociétés historiques de l'Allemagne du Sud et de l'Ouest. M. Keune, directeur du Musée, est chargé de représenter notre Société à ce Congrès.

M. le Dr H. Bresslau, professeur d'Université, est élu membre de la commission chargée de la publication des sources de l'histoire lorraine.

Le Bureau projette les excursions suivantes pour le courant de l'été 1901: 1º à Plappeville, Lorry et Woippy; 2º à Bitsch et Schorbach; 3º visite du Musée et des arches de Jouy en compagnie de la Société pour les recherches utiles de Trèves qui sera spécialement invitée à cet effet.

Séance du jeudi 21 mars 1901 à 4 heures ½ de l'après-midi, à l'hôtel de la Présidence.

Sont présents MM. de Daacke, Paulus, Wichmann, Knitterscheid, Welter, Wolfram et environ 20 autres sociétaires. MM. Huber et Keune se sont fait excuser. M. le Président étant en voyage, M. le Dr Wolfram occupe le fauteuil

die Beschlüsse der letzten Vorstandssitzung. Als Mitglied aufgenommen wird Herr E. Lévêque, Bauunternehmer in Riedingen.

Herr Welter überreicht 4 mit Figuren verzierte Fliessen, die beim Abbruch der protestantischen Kirche in Saarburg gefunden sind. Sie gehören dem 13. Jahrhundert an. Derselbe schenkt der Gesellschaft 30 eiserne Kaminplatten. Der Vorsitzende spricht Herrn Welter für diese schöne und wertvolle Gabe den besten Dank der Gesellschaft aus.

Herr Dr. Grotkass-Rodemachern spricht über das Karolingische Königsgut in Lothringen, ins Besondere im Kreise Diedenhofen. Er führt aus, dass das ganze Moselthal von der Orne bis Rettel-Berg Königsgut gewesen sei. Nördlich habe sich dann das Königsgut fortgesetzt über Simmingen, Beiern, Bürmeringen und Elwingen. Das Königsgut ist bald durch Schenkungen verkleinert worden. So kommt schon 699 ein Teil von Berg an Echternach, 842 vergibt Lothar 13 Höfe in Beiern (ad Buras), Elwingen und Birmingen kommen an St. Maximin in Trier. Königsmachern ist bis 1065 königlicher Besitz geblieben; in diesem Jahre gibt es Heinrich IV. an Maria-Magdalena in Verdun. Der Mittelpunkt des gesamten Besitzes ist aber Diedenhofen und Jeutz. Bis 997 verfügen die Könige hier noch über Grundstücke und Baulichkeiten. Flörchingen ist sogar bis 1136 königlicher Besitz geblieben. Der Vortragende, der sich nicht auf eine blosse Aufzählung von Namen und Daten beschränkt, sondern das Interesse der Zuhörer durch die Einfügung weiterer historischer Notizen über das spätere Schicksal der einzelnen Ortschaften trefflich zu beleben versteht, bringt noch weiteres urkundliches Material, dessen ausführliche Wiedergabe hier zu weit führen würde, mit dem aber die Ansicht des Redners über die Ausdehnung des alten Besitzes überzeugend dargethan wird. — Der Vorsitzende dankt Namens der Anwesenden und bemerkt, dass die Ausführungen des Herrn Dr. Grotkass dadurch wesentlich gestützt werden, dass in dem umschriebenen Gebiete keine Herrensiedelungen auf heim vorkommen. Auch die Herren Paulus und Wichmann beteiligen sich an der Besprechung.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Sitzung der historischen Kommission zur Herausgabe lothringischer Geschichtsquellen am Samstag, dem 8. Dezember, nachmittags 4 Uhr im Bezirksarchiv.

Anwesend die Mitglieder der Kommission: Bezirkspräsident Freiherr von Hammerstein, Archivdirektor Dr. Wiegand-Strassburg, Stadtarchivar Dr. Winkelmann-Strassburg, Archivdirektor Dr. Wolfram, Oberlehrer Dr. Grimme, Professor Dr. Wichmann, Oberst a. D. Dr. Kaufmann, Bibliotheksdirektor Paulus, ausserdem auf Einladung Professor Dr. Follmann und Archivassistent Dr. Müsebeck. Es fehlt Abbé Dorvaux.

Tagesordnung: Berichterstattung über die Fortschritte der Arbeiten zur Herausgabe lothringischer Geschichtsquellen.

Nach den Begrüssungsworten des Präsidenten legt Archivdirektor Dr. Wolfram den Zusammenhang der Metzer Chroniken dar. Auf Grund seiner eingehenden Ausführungen wird ihre Herausgabe in folgender Reihenfolge beschlossen:

1. Chronik der Kaiser aus dem luxemburgischen Hause, besonders wegen ihrer Beziehung zu den Reichsangelegenheiten. Hierbei soll der von Bouteiller-Bonnardot herausgegebene Guerre de Metz wiederum abgedruckt werden.

de la présidence. Il communique à l'assemblée les délibérations prises dans la dernière séance du Bureau. M. E. Lévêque, entrepreneur à Riedingen, est reçu membre de la Société. M. Welter soumet à l'assemblée 4 carreaux de brique glacée ornés de figures qui ont été mis à jour lors de la démolition du temple protestant de Saarburg. Ils proviennent du 13e siècle. M. Welter fait, en outre, don au musée de la Société de 30 taques de cheminées. Le président exprime ses remercîments, au nom de la Société, pour la part si active que prend M. Welter aux travaux de la Société d'archéologie.

M. le Dr Grotkass de Rodemachern prend ensuite la parole pour entretenir l'assemblée sur »le domaine royal des Carlovingiens en Lorraine, notamment dans l'arrondissement de Thionville«. La vallée entière de la Moselle, dit l'orateur, qui s'étend depuis l'Orne jusque Rettel-Berg faisait partie du domaine royal. Au nord, le domaine royal s'est constamment agrandi en prenant la direction de Simmingen, Beiern, Bürmeringen et Elwingen. Mais ce domaine ne tarda pas à s'amoindrir par suite de donations successives. Dès l'an 699 nous constatons qu'une partie du village de Berg est attribuée à Echternach, en 842 Lothaire dispose de 13 propriétés à Beiern (ad Buras) pour en faire différentes donations; Elwingen et Bürmingen sont attribués à l'abbaye de St. Maximim à Trèves, Königsmachern est resté domaine royal jusqu'en 1065, à laquelle date il fut donné par l'empereur Henri IV à l'abbaye Ste-Marie-Madeleine à Verdun. Le centre du domaine royal se trouvait à Thionville et Yutz, où la cour royale disposait encore en 997 de différents immeubles. Florange a fait partie du domaine royal jusqu'en 1136. L'orateur ne se contente pas de faire une nomenclature de noms et de dates, mais il sait exciter l'attention des auditeurs en ajoutant une série de renseignements historiques se rapportant au sort ultérieur des différentes localités. Il cite à l'appui une foule de documents, qu'il est impossible de reproduire ici *in extenso*, mais qui prouvent à l'évidence l'étendue de l'ancien domaine royal. Le président se fait l'interprète de l'assemblée en remerciant l'orateur. Il fait remarquer que les explications de M. le Dr Grotkass sont d'autant plus vraisemblables, que le domaine en question ne renferme aucune colonie seigneuriale dont le nom se termine en heim. MM. Paulus et Wichmann donnent quelques explications dans le même sens.

La séance est levée à 6 heures.

Séance de la Commission historique pour la publication des sources de l'histoire lorraine du samedi 8 décembre, à 4 heures de l'après-midi, aux archives départementales.

Sont présents les membres de la Commission, à savoir: MM. le baron de Hammerstein, président du département, le Dr Wiegand, directeur des archives départementales à Strassburg, le Dr Winkelmann, archiviste de la ville de Strassburg, le Dr Wolfram, directeur des archives, le Dr Grimme, professeur supérieur, le Dr Wichmann, professeur, le Dr Kaufmann, colonel en retraite, Paulus, directeur de la bibliothèque, ainsi que M. le professeur Follmann et Dr Müsebeck assistent aux archives, ces deux derniers spécialement convoqués. M. l'abbé Dorvaux est absent.

L'ordre du jour porte: Rapport sur l'avancement des travaux concernant la publication des sources de l'histoire lorraine.

2. Die Bischofschronik.
3. Die Schöffenchronik.
4. Chronik des Philipp von Vigneulles.
5. Chronik des Praillon.
6. Kleine Cölestinerchronik.

Die Vorarbeiten des Herrn Abbé Paulus zur Herausgabe der Metzer Bischofsregesten sollen fortgesetzt werden. Als Termin für die Bearbeitung wird das Jahr 1260 festgesetzt. Ein endgültiger Beschluss über die Herausgabe der Regesten soll erst in Jahresfrist gefasst werden, wenn der Referent die Durchsicht des gedruckten Materials beendet und die Kommission sich auf Grund der von ihm angefertigten Regesten über ihre Fassung geeinigt hat.

Professor Wichmann berichtet über den Fortgang der Arbeiten zur Herausgabe der Schreinsrollen. Diese Publikation soll vorläufig beschränkt werden auf das 13. Jahrhundert, so dass von den vorhandenen 60 nur 16 in Betracht kommen. Ihre Abschrift soll binnen Jahresfrist beendet sein.

Eine bedeutende Förderung haben die Vorarbeiten des Professors Follmann zur Herausgabe des Wörterbuchs erfahren. Im Sommer ist eine Anleitung zur Berichterstattung gedruckt und an die Lehrer in deutsch redenden Gebieten Lothringens versandt worden, umfangreiche Sammlungen sind ihm von Privatpersonen zur Verfügung gestellt, von ihm selbst etwa 1400 Ausdrücke gesammelt und erläutert.

Die Herausgabe der vatikanischen Regesten soll in Rom von Dr. Sauerland fortgesetzt werden. Mit Herausgabe des Registers wird Oberlehrer Dr. Grimme betraut.

Von allen Seiten wird eine schnellere Förderung des Druckes gewünscht. Archivdirektor Dr. Wolfram wird beauftragt, mit dem Vertreter der Druckerei sich in Verbindung zu setzen und den Vertrag dahin abzuschliessen, dass die Unterstützung von 28,50 Mk. pro Bogen seitens der Gesellschaft sich verringert, wenn der angesetzte Termin zur Fertigstellung der einzelnen Druckbogen durch die Druckerei nicht eingehalten wird.

Schluss der Sitzung 6 Uhr.

M. le Président souhaite d'abord la bienvenue aux assistants puis charge M. le Dr Wolfram d'exposer le plan des chroniques messines. A la suite de ses explications détaillées, l'assemblée décide de procéder à la publication des sources dans l'ordre suivant :

1° la chronique des empereurs de la maison de Luxembourg à cause de leurs rapports avec les affaires de l'Empire. A cette occasion la Guerre de Metz publiée par MM. Bouteiller-Bonnardot sera imprimée de nouveau ;
2° la chronique des évêques ;
3° la chronique des échevins ;
4° la chronique de Philippe de Vigneulles ;
5° la chronique de Praillon ;
6° la petite chronique des Célestins.

Les travaux préparatoirs de M. l'abbé Paulus concernant les régestes des évêques de Metz seront continués. Ces travaux comprendront les évènements arrivés à partir de l'année 1250.

Une décision définitive à ce sujet ne sera prise que dans le délai d'un an, dès que le rapporteur aura fini de parcourir les œuvres imprimées et que la commission aura pris une décision au sujet de la teneur à donner aux régestes.

M. le professeur Wichmann donne des détails sur l'avancement des travaux relatifs à la publication des rôles du ban de tréfonds. Ces derniers seront limités au 13e siècle, de sorte que sur le nombre de ces rôles (il en existe 60), il y aura lieu de n'en prendre que 16 en considération. La copie de ces rôles sera terminée dans le délai d'un an.

Les travaux préparatoires de M. le professeur Follmann en vue de la publication d'un dictionnaire des dialectes sont très avancés. Dans le courant de l'été dernier M. Follmann a fait parvenir aux instituteurs de la partie allemande de la Lorraine un questionnaire, auquel la plupart lui ont envoyé les réponses. Des collections importantes ont été mises à sa disposition par des personnes privées et lui-même a collectionné et expliqué environ 1400 expressions.

La publication des regestes du Vatican commencée à Rome par M. le Dr Sauerland sera continuée. M. le Dr Grimme, professeur supérieur, est chargé d'en dresser la table des matières.

Tous les assistants sont unanimes à exiger de la part de l'imprimerie un peu plus de zèle dans l'impression des manuscrits. M. le Dr Wolfram est chargé de se mettre en rapport avec le conseil d'administration de l'imprimerie et de conclure avec ce dernier un contract dans lequel il y aura lieu de stipuler que la Société se réserve le droit de retrancher la gratification spéciale de 28,50 M. par cahier, toutes les fois que le délai fixé pour la livraison des différents cahiers ne sera pas observé.

La séance est levée à 6 heures.



Verzeichnis der mit der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde in Schriftenaustausch stehenden Vereine mit Angabe der bis 25. III. 1901 eingegangenen Tauschschriften.

1. Aachen. Aachener Geschichtsverein.
   Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Band 22 (1900).
2. Aarau. Historische Gesellschaft für den Kanton Aargau.
   Argovia, Band 28 (1900). Taschenbuch für das Jahr 1900.
3. Altenburg. Geschichts- u. Altertumsforschende Gesellschaft der Osterlande.
   Mitteilungen, Band 11 (1899), Heft 2.
4. Antwerpen. Académie royale d'archéologie de Belgique.
   Bulletin, tome X (1901).
5. Arlon. Institut d'archéologie luxembourgeoise.
   Annales, tome 35 (1900).
6. Bar-le-Duc. Société des sciences, lettres et arts.
   Mémoires, tome 7 (1898).
7. Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft.
   Jahresbericht 1898/99.
8. Bayreuth. Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken.
   Archiv, Band 21 (1899) Heft 1.
9. Belfort. Société Belfortaine d'émulation.
   Bulletin, tome 19 (1900).
10. Berlin. Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine.
    Korrespondenzblatt, Jahrgang 49 (1901) Nr. 2/3. Protokoll der Generalversammlung Dresden (1900).
11. Berlin. Märkisches Provinzialmuseum.
    Brandenburgia, Jahrgang IX (1900) Heft 4 bis 6.
12. Berlin. Touristenklub der Mark Brandenburg.
    Mitteilungen, Jahrgang X (1901) No. 3. Jahresbericht 17 (1900).
13. Berlin. Verein für die Geschichte Berlins.
    Preussische Krönungsgeschichte. Mitteilungen, Jahrgang 1901 No. 3.
14. Berlin. Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg.
    Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte, Band 13 (1900) Heft 2.
15. Berlin. Verein Herold.
    Der deutsche Herold, Jahrgang 31 (1900).
16. Bern. Historischer Verein des Kantons Bern.
    Archiv des historischen Vereins, Band 16 (1900) Heft 1.
17. Birkenfeld. Birkenfelder Verein für Altertumskunde.
    Chroniken der Pfarreien der Aemter Birkenfeld und Frauenberg. Die Altburg bei Bundenbach.
18. Bonn. Verein für Altertumsfreunde im Rheinlande.
    Jahrbücher, Heft 106 (1901).

19. Brandenburg a. H. Historischer Verein für Brandenburg.
Jahresbericht 31 (1899).
20. Breslau. Museum schlesischer Altertümer.
Zeitschrift des Vereins, Band 34 (1900).
21. Breslau. Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens. Codex diplomaticus Silesiae, Band 20 (1136—1528).
Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift, Band 7 (1899) Heft 4.
22. Bromberg. Historische Gesellschaft für den Netzedistrikt.
Jahrbuch, Jahrgang 1899.
23. Brüssel. Société des Bollandistes
Analecta Bollandiana, tome 19 Heft 4 (1900).
24. Danzig. Westpreussischer Geschichtsverein.
Zeitschrift des westpreussischen Geschichtsvereins Heft 42 (1900). Geschichte der ländlichen Ortschaften und der 3 kleineren Städte des Kreises Thorn (1900) Lieferung III.
25. Darmstadt. Historischer Verein für das Grossherzogtum Hessen. (Grossherzogliche Hofbibliothek).
Quartalblätter, Jahrgang 1899 No. 13—16. Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, Band 2 (1899) Heft 2. Oberhessisches Wörterbuch, Lieferung 3 und 4.
26. Dessau. Verein für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde.
Mitteilungen, Band 8 (1900) Heft 6.
27. Dillingen. Historischer Verein.
Jahrbuch 12 (1899).
28. Dresden. Königlich Sächsischer Altertumsverein.
Neues Archiv, Band 21 (1900). Jahresbericht 1899/1900. Festschrift zum 75jährigen Jubiläum (1900). Sammlung des Vereins in ihren Hauptwerken.
29. Donaueschingen. Fürstlich Fürstenbergisches Archiv.
Fürstenbergisches Urkundenbuch, Band 1—7. (Bis 1507). Mitteilungen aus dem Fürstenbergischen Archive, Band 1 (1510—1559).
30. Düsseldorf. Geschichtsverein.
Jahresbericht 1899, Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Band 15 (1900).
31. Eisenberg. Geschichts- und Altertumsforschender Verein.
Mitteilungen, Heft 16 (1901).
32. Eisleben. Verein für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld.
Mansfelder Blätter, Jahrgang 14 (1900). Schriftennachweis zur Mansfeldschen Geschichte und Heimatkunde (1898).
33. Elberfeld. Bergischer Geschichtsverein.
Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Band 34 (1899/1900). Register zu Band 1—30.
34. Epinal. Société d'émulation du département des Vosges.
Annales, Jahrgang 1898.
35. Erfurt. Verein für Geschichte und Altertumskunde von Erfurt.
Mitteilungen, Heft 21 (1900).
36. Essen. Historischer Verein für Stadt und Stift Essen.
Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, Heft 19 (1898).
37. Frankfurt a. M. Verein für Geographie und Statistik.
Jahresbericht 61—63 (1896—99).

38. Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Altertumskunde.
    Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Band 6 (1899). Mitteilungen über römische Funde in Heddernheim.
39. Freiburg i. B. Breisgau-Verein »Schau ins Land«.
    27. Jahrlauf (1900).
40. Freiburg i. B. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde im Breisgau.
    Zeitschrift der Gesellschaft, Band 15 (1899).
41. Giessen. Oberhessischer Geschichtsverein.
    Mitteilungen, Band 9 (1900).
42. Görlitz. Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz.
    Tafel der Altertümer.
43. Görlitz. Oberlausitzische Gesellschaft für Geschichtswissenschaft.
    Neues Lausitzisches Magazin, Band 76 (1900). Codex diplomaticus Lusatiae superioris II, Band II Heft 1 (1429 und 1430).
44. Göttingen. Königliche Gesellschaft der Wissenschaften.
    Nachrichten, Jahrgang 1900 Heft 3. Geschäftliche Mitteilungen, Jahrgang 1900 Heft 2.
45. Gotha. Vereinigung für Gothaische Geschichte und Altertumsforschung.
    Blätter der Vereinigung, Jahrgang 3 Heft 4 (1900).
46. Graz. Historischer Verein für Steiermark.
    Mitteilungen, Heft 47 (1899). Beiträge zur Kunde Steiermärkischer Geschichtsquellen, Heft 30 (1899).
47. Greifswald. Rügisch-Pommerscher Geschichtsverein.
    Pommersche Jahrbücher, Band 1 (1900).
48. Guben. Niederlausitzische Gesellschaft für Anthropologie und Altertumskunde.
    Zeitschrift, Band 6 Heft 6 (1900).
49. Halle. Thüringisch-Sächsischer Geschichts- und Altentumsverein.
    Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen Band 20 (1900) Heft 3/4.
50. Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte.
    Mitteilungen, Jahrgang 20 (1900). Zeitschrift Band X, 3 (1899). Gesamtregister der Veröffentlichungen von 1839—99.
51. Hanau. Hanauer Geschichtsverein.
    Jahresbericht 1898/99.
52. Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen.
    Zeitschrift des historischen Vereins, Jahrgang 1900.
53. Heidelberg. Grossherzoglich Badische Universitätsbibliothek (Historisch-philosophischer Verein).
    Neue Heidelberger Jahrbücher, Jahrgang X, Heft 1 (1900).
54. Hermanstadt. Verein für siebenbürgische Landeskunde.
    Archiv des Vereins, Band 29 (1900), Heft 2. Jahresbericht 1898/99. Die Repser Burg.
55. Hildburghausen. Verein für Meiningische Geschichte und Landeskunde.
    Schriften des Vereins, Heft 37 (1901).
56. Hohenleuben. Vogtländischer Altertumsforschender Verein zu Hohenleuben und Schleiz.
    Jahresbericht 67, 68, 69 (bis 1899).

57. Homburg v. d. H. Verein für Geschichte und Altertumskunde.
Heft 6: Beitrag zur Lebensgeschichte des Erbprinzen Friedrich Joseph von Hessen-Homburg.
58. Jena. Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde.
Zeitschrift des Vereins, Band 12, Heft 1 (1900).
59. Innsbruck. Ferdinandeum.
Zeitschrift des Ferdinandeums, Heft 44 (1900).
60. Insterburg. Altertumsgesellschaft.
Zeitschrift der Altertumsgesellschaft, Heft 6. Jahresbericht 1898.
61. Kassel. Verein für hessische Geschichte und Altertumskunde.
Zeitschrift des Vereins, Band 16—24 (1899). Mitteilungen 1891/98. Der Briefwechsel des Mutianus Rufus. Das Kasseler Bürgerbuch.
62. Kiel. Schleswig - Holsteinische Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte.
Zeitschrift der Gesellschaft, Band 30 (1900).
63. Kiel. Schleswig-Holsteinisches Museum vaterländischer Altertümer.
64. Köln. Historischer Verein für den Niederrhein.
Annalen des historischen Vereins, Heft 69 (1900).
65. Köln. Historisches Archiv der Stadt Köln.
Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln, Heft 30 (1900).
66. Königsberg. Altpreussische Monatsschrift.
Altpreussische Monatsschrift, Band 37, Heft 7/8 (1900).
67. Landsberg a. d. Warthe. Verein für Geschichte der Neumark.
Schriften des Vereins, Heft 9/10 (1900).
68. Landshut. Historischer Verein für Niederbayern.
Verhandlungen des historischen Vereins, Band 36 (1900).
69. Leipzig. Verein für Geschichte Leipzigs.
Schriften des Vereins, Band 6 (1900).
70. Linz a. D. Museum Francisco-Carolinum.
58. Jahresbericht (1900). Bibliothekskatalog des Museums II Nachtrag (1900).
71. Lübeck. Verein für Lübecksche Geschichte und Altertumskunde.
Zeitschrift des Vereins, Band 8, Heft 1 (1899).
72. Lüttich. Archives Belges.
Revue critique d'historiographie nationale, 3. Jahrgang (1901), Nr. 2.
73. Lüttich. Institut archéologique liégeois.
Bulletin, tome 29, Heft 1, 2 (1900, 1901).
74. Lüttich. Société d'art et d'histoire du diocèse de Liége.
Bulletin, tome 12, Heft 2 (1900). Archives liégeoises, organe mensuel de la société, 1898, No. 12.
75. Luxemburg. Institut royal du Grand-Duché de Luxembourg.
Publications de la section historique, Band 46, 47 und 49 a (1898/99, 1900).
76. Luxemburg. Verein für Luxemburger Geschichte, Litteratur und Kunst.
Ons Hémècht, Jahrgang VII, (1901) Heft 3.
77. Luzern. Historischer Verein der 5 Orte.
Der Geschichtsfreund, Band 55 (1900).
78. Magdeburg. Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg.
Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Jahrgang 35 (1900), Heft 2.

79. Mainz. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer.
Zeitschrift des Vereins, Band IV (1900), Heft 2/3. Der alte israelitische Friedhof in Mainz.
80. Mannheim. Altertumsverein.
Katalog der Ausstellung von Kupferstichen. Kataloge, N. F. Band I; Münzen und Medaillen (1900). Geschichtsblätter, Jahrg. II (1901), No. 3.
81. Meissen. Verein für Geschichte der Stadt Meissen.
Mitteilungen, Band 5 (1900), Heft 3.
82. Metz. Akademie.
Mémoires 1898/99.
83. Metz. Verein für Erdkunde.
22. Jahresbericht (1899/1900).
84. Montmédy. Société des naturalistes et archéologues du nord de la Meuse.
Mémoires, tome XI (1899).
85. Mülhausen. Mülhäuser Altertumsverein.
Mülhäuser Geschichtsblätter, Jahrgang I, Heft 1, 2 (1900/1901).
86. München. Akademie der Wissenschaften.
Sitzungsberichte 1900, Heft 4. Inhaltsverzeichnis der Sitzungsberichte (1886—1899).
87. München. Altertumsverein.
Zeitschrift, Jahrgang XI (1900).
88. München. Historischer Verein für Oberbayern.
Altbayrische Monatsschrift, Jahrgang 2 (1900). Heft 4, 5, 6.
89. München. Monatsberichte über Kunstwissenschaft und Kunsthandel.
Monatsberichte, Jahrgang I, Heft 4, 5 (1901).
90. Nancy. Société d'archéologie lorraine.
Mémoires, Band 27 (1899).
91. Neuburg a. D. Historischer Verein.
Neuburger Collektaneenkblatt, Jahrgang 63 (1899).
92. Neuschâtel. Société Neuschâteloise de géographie.
Bulletin, tome 12 (1900).
93. Nürnberg. Germanisches Nationalmuseum.
Anzeiger und Mitteilungen des Germanischen Nationalmuseums, Jahrgang 1900, Heft 4.
94. Nürnberg. Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg.
Mitteilungen, Heft 13 (1899). Jahresbericht 1898.
95. Oldenburg. Oldenburger Landesverein für Altertumskunde.
Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, Band 9 (1900).
96. Osnabrück. Verein für Geschichte und Landeskunde.
Mitteilungen, Band 25 (1900).
97. Paderborn. Verein für Geschichte und Altertum Westfalens.
Zeitschrift für vaterländische Geschichte u. Altertumskunde, Bd. 58 (1900).
98. Philadelphia. Museum of archaeology in connection with the university of Pennsylvania.
Free museum of science and art., Bulletin No. 3/4 (1898).
99. Plauen i. V. Altertumsverein.
Mitteilungen, Heft 13. Jahresschrift 1897/99. Regesten zur Orts- und Familiengeschichte, Band II (1485—1563).

100. Posen. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.
Zeitschrift der historischen Gesellschaft, Band 14 (1899). Historische Monatsblätter, Jahrgang I, Heft 4—7 (1900).

101. Prag. Lese- und Redehalle deutscher Studenten.
Jahresbericht 1899.

102. Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Mitteilungen, Jahrgang 38 (1900).

103. Raigern. Redaktion der Studien des Benediktiner- und Cisterzienserklosters.
Studien und Mitteilungen, Jahrgang 21 (1900).

104. Ravensburg. Diöcesanarchiv von Schwaben.
Jahrgang 18, No. 10—12 (1900).

105. Regensburg. Historischer Verein der Oberpfalz und Regensburg.
Verhandlungen, N. F. Band 42 (1898).

106. Reval. Esthländische litterarische Gesellschaft.
Beiträge zur Geschichte Liv-, Esth- und Curlands, Band V, Heft 4 (1900).

107. Riga. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.
Sitzungsberichte aus dem Jahre 1899. Mitteilungen, Band 17, Heft 3 (1900).

108. Roda. Geschichts- und Altertumsforschender Verein zu Kahla und Roda.
Mitteilungen, Band V, Heft 4 (1900). Urkunden zur Geschichte der Stadt Kahla.

109. Rostock. Verein für Rostocks Altertümer.
Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Band III, Heft 1 (1900).

110. Saarbrücken. Historisch-antiquarischer Verein.
Geschichte der Grafschaft Saarbrücken, Heft 7 (1900).

111. Schwäbisch-Hall. Historischer Verein für württembergisch Franken.
Beilage zu den Württembergischen Vierteljahrsheften, N. F. VII (1900).

112. Schwerin. Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.
Jahrbücher und Jahresberichte, Band 65 (1900).

113. Speyer. Historischer Verein der Pfalz.
Mitteilungen, Band 24 (1900).

114. Stendal. Altmärkischer Museumsverein.
Beiträge zur Altmärkischen Landes- und Volkskunde.

115. Stettin. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.
Baltische Studien N. F. Band 3 (1899), Monatsblätter (1899) No. 1—12. Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Stettin, Heft 1, 2, 3

116. St. Dié. Société philomatique Vosgienne.
Bulletin, Jahrgang 25 (1199—1900).

117. St. Petersburg. Commission impériale archéologique.
Seit 1894 nichts eingegangen.

118. Stockholm. Konigl. Vitterheits historie och antiquitäts academien.
Monatsblatt 1895. Vidskepelser vantro och Huskurer. Om Nickelharpospelet.

119. Stockholm. Nordiska Museum.
Samfundet för Nordiska Museets främjande 1898. Nordiska Museet inför 1900 års Riksdag. Nordiska Museets Tiugufemarsminne 1873—98. Meddelanden från Nordiska Museet (1899). Foreningen for Norsk Folkemuseum. Marsberetning (1900).

120. Strassburg. Gesellschaft für Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Elsass.
Mitteilnngen, Band 20 (1899).
121. Strassburg. Vogesenklub.
Jahrbuch 16 (1900). Mitteilungen No. 34 (1900).
122. Stuttgart. Württembergischer Altertumsverein.
Vierteljahrshefte, Jahrgang IX (1900), Heft 3, 4. Württembergisches Adels- und Wappenbuch, Heft 1—8.
123. Thorn. Koppernikus-Verein für Wissenschaft und Kunst.
Mitteilungen, Heft 12 (1899).
124. Torgau. Altertumsverein.
Veröffentlichungen, Heft 12 (1898).
125. Trier. Gesellschaft für nützliche Forschungen.
Jahresbericht 1894—99.
126. Trier. Trierisches Archiv. Stadtbibliothek.
Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek. 5. Heft (1900), 1. Abteilung. Heft IV.
127. Ulm. Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.
Mitteilnngen, Heft 9 (1900).
128. Upsala. Humanistische Vetenskaps Samfundet (Königliche Universitätsbibliothek).
Skrifter, Band 6 (1899).
129. Washington. Smithsunion Institution.
Report, jear ending june 30, 1899.
130. Wernigerode. Zeitschrift des Harzvereins.
Band 33 II (1900).
131. Wien. Akademischer Verein deutscher Historiker.
Bericht über das Vereinsjahr 1898/99. Papst Liberius, Beitrag zur Geschichte des Adrianismus (1900).
132. Wien. Archäologisch-Epigraphisches Seminar der Universität.
Bericht des Vereins Carnumtum 1887—98. Jahreshefte, Band 3[1] (1900).
133. Wien. Heraldische Gesellschaft Adler.
Jahrbuch, Band 10 (1900). Monatsblatt, Band V (1901) No. 3.
134. Wien. Numismatische Gesellschaft.
Numismatische Zeitschrift, Band 31 (1899).
135. Wiesbaden. Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung.
Annalen, Band 31 (1900). Mitteilungen 1899/1900 No. 1—4.
136. Wolfenbüttel. Ortsverein für Geschichte und Altertumskunde zu Braunschweig und Wolfenbüttel.
Braunschweigisches Magazin, Band 5 (1899).
137. Worms. Altertumsverein.
Die Halbbrakteatenfunde von Worms und Albenheim (1900).

Verzeichnis

der

Mitglieder der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde

nach dem Stande vom 1. April 1901.

TABLEAU

DES

MEMBRES DE LA SOCIÉTÉ D'HISTOIRE ET D'ARCHÉOLOGIE LORRAINE.

A. Ehrenmitglieder. — Membres honoraires.

1. Herr Dr. Kraus, Professor an der Universität Freiburg.
2. „ E. Huber, Fabrikant, Saargemünd.
3. „ Lempfrid, Gymnasialdirektor, Thann.

B. Ordentliche Mitglieder. — Membres titulaires.

4. Herr Adt, Kommerzienrat, Forbach.
5. „ G. Adt, Fabrikbesitzer, Forbach.
6. „ Albert, Notar, Saargemünd.
7. „ Alexander, Ludwig, Saarburg.
8. „ Dr. Anacker, Sanitätsrat Kreisarzt, Diedenhofen.
9. „ Dr. Asverus, Sanitätsrat, Metz.
10. „ Aubry, Kaufmann, St. Quirin.
11. „ Audebert, Direktor der Mittelschule, Metz.
12. „ Bach, Lehrer, Longeville.
13. „ Dr. Baier, Regierungs- und Schulrat, Metz.
14. „ von Bardeleben, Generalleutnant z. D., Berlin W.
15. „ Dr. Bastian, prakt. Arzt, Lixheim.
16. „ Bayer, Apotheker, Metz.
17. „ Bazin, Notar, Metz.
18. „ van der Becke, Hüttendirektor, Ückingen.
19. „ Becker, Pfarrer, Lixheim.
20. „ Becker, Bauunternehmer, Metz.
21. „ Becker, stud. jur., Landorf.
22. „ Bendel, Oberlehrer am bischöfl. Gymnasium, Montigny.
23. „ Bentz, Abbé, Oberlehrer, Montigny bei Metz.
24. „ Bergtold, Mittelschullehrer, Metz.
25. „ Berr, I. Beigeordneter, Saarburg.
26. „ Besler, Professor, Direktor der Realschule, Forbach.
27. „ Bettembourg, Notar, Kurzel.
28. Bibliothek des Bezirksarchivs, Metz.
29. „ „ Bezirkspräsidiums, Metz.

30. Bibliothek der Stadt Hagenau.
31. „ des Landesausschusses für Elsass-Lothringen, Strassburg i. E.
32. Herr Birkenmeyer, Seminaroberlehrer, Metz.
33. „ Dr. Bischoff, Notar, Diedenhofen.
34. „ Bischoff, Regierungsrat Strassburg i. E.
35. „ Dr. Bloch, Privatdocent, Strassburg i. E.-Ruprechtsau.
36. „ Blumhardt, Regierungs- und Baurat, Metz.
37. „ Bock, Vic a. d. Seille.
38. „ Borné Photograph, Saarburg i. L.
39. „ Bour, Gemeinderatsmitglied, Metz.
40. „ Bour, Abbé, Professor, Goetzenbrück i. L.
41. „ Bour, Pfarrer, Deutsch-Oth.
42. „ Dr. E. Bour, Professor, Metz, Priesterseminar.
43. „ Bouvy, Oberlehrer, Montigny,
44. „ Dr. Brand, Sanitätsrat, Bürgermeister, Saarburg.
45. „ Dr. Bremer, Universitätsprofessor, Bonn.
46. „ Dr. Bresslau, Universitätsprofessor, Strassburg.
47. „ Bricka, Ingenieur, Direktor der Glashütte, Vallerysthal.
48. „ Broichmann, Gymnasiallehrer, Saarburg.
49. „ Dr. Bruch, Regierungsrat, Metz.
50. „ Buch, Ingenieur, Longeville.
51. Bürgermeisteramt Bitsch.
52. „ Diedenhofen.
53. „ Dieuze.
54. „ Forbach.
55. „ Metz.
56. „ Saaralben.
57. „ Saargemünd.
58. „ St. Avold.
59. Herr Dr. Büsing, Landgerichtsrat, Metz.
60. „ Cailloud, Baurat, Weissenburg.
61. „ Chaler, Pfarrer, Waldwiese.
62. „ Chary J., Oberhomburg i. L.
63. „ Chatelain, Pfarrer, Wallersberg.
64. „ Chatelain, Pfarrer, Montigny.
65. „ Chazelle, Lehrer, Metz.
66. „ Christiany, Abbé, Seminaroberlehrer, Pfalzburg.
67. „ Christiany, Archiv-Sekretär, Metz.
68. „ Colbus, Pfarrer, Altrip.
69. „ Cordemann, Kreisdirektor, Diedenhofen.
70. „ Courte, Hauptlehrer, Metz.
71. „ Cuny, Abbé, Montigny.
72. „ von Daacke, Regierungs- und Forstrat, Metz.
73. „ Dall, Polizeipräsident, Strassburg i. E.
74. „ Decker, Notar, Kattenhofen.
75. „ Dr. Derichsweiler, Gymnasialdirektor, Saarburg i. L.
76. Direktion der Bezirksirrenanstalt Saargemünd.
77. Herr Ditsch, Gutsbesitzer, Finstingen.

78. Herr Döhmer, Apotheker, Metz.
79. „ Döll, Baurat, Metz.
80. „ Dorvaux, Direktor am Priesterseminar, Metz.
81. „ van den Driesch, Kreisschulinspektor, Metz.
82. „ Dujardin, Bildhauer, Metz.
83. „ Dr. Dümmler, Professor, Geheimer Ober-Regierungsrat, Berlin.
84. „ Dupont, Abbé, Insmingen.
85. „ Dr. Edler, Generaloberarzt, Metz.
86. „ Dr. Ernsing, Direktor der höheren Töchterschule, Metz.
87. „ Dr. Ernst, Regierungs- und Schulrat, Metz.
88. „ Dr. med. Ernst, prakt. Arzt, Metz.
89. „ Ernst, Bauinspektor, Saarburg i. L.
90. „ Ettinger, Pfarrer, Puzieux.
91. „ Eahrmbacher, Oberleutnant, Metz.
92. „ Faye, Rentner, Lörchingen.
93. „ Dr. Faymonville, Metz.
94. „ Dr. Ficker, Professor, Strassburg i. E.
95. „ von Fisenne, Baurat, Garnison-Bauinspektor, Danzig.
96. „ Fitzau, Rechtsanwalt, Diedenhofen.
97. „ Fleischer, Stadtbaumeister, Metz.
98. „ Florange, Numismatiker, Paris.
99. „ Florange, Th., Ingenieur, Brüssel.
100. „ Follmann, Professor, Metz.
101. „ Folschweiler, Pfarrer, Morsbach.
102. „ Dr. Freudenfeld, Kreisdirektor, Saarburg i. L.
103. „ Fridrici, Stadtarchivar, Metz.
104. „ Fritsch, Abbé, Oberlehrer, Montigny.
105. „ Frommhagen, Oberstleutnant, Weissenburg.
106. „ Frorath, Kommunalbaumeister, Diedenhofen.
107. „ Fuchs, A, Buchhändler, Zabern
108. „ Freiherr von Gagern, Geheimer Regierungsrat, Potsdam.
109. „ Gaitzsch, Eisenbahnbau- und Betriebsinspektor, Saarburg i. L.
110. „ Gangloff, Wissenschaftlicher Hülfslehrer, Metz.
111. „ Freiherr von Gemmingen, Kreisdirektor, Forbach.
112. „ Georgel, Bezirkstagsmitglied, Foulcrey.
113. „ Geppert, Oberstleutnant, Strassburg i. E.
114. „ Dr. Gittler, prakt. Arzt, Novéant.
115. „ Glimmann, Apotheker, Bolchen.
116. „ Dr. Gnädinger, Gymnasialoberlehrer, Metz.
117. „ Goetz, Regierungssekretär, Metz.
118. „ Gouvy, Oberhomburg i. L.
119. „ von Grafenstein, Rittmeister z. D., Neunkirchen.
120. „ Grauvogel, Ingenieur, Oberhomburg i. L.
121. „ von Grimm, Hauptmann, Feld-Art.-Regt. 169, St. Avold.
122. „ Dr. Grimme, Oberlehrer, Metz.
123. „ Dr. Grotkass, Rodemachern.
124. Gymnasialbibliothek, Saargemünd.
125. Herr Haas, Erster Staatsanwalt a. D., Geh. Justizrat, Metz.

126. Herr Hafen, Justizrat, Metz.
127. „ von Hagen, Oberst,Zabern.
128. „ Hahn, Oberlehrer, Grunewald bei Berlin.
129. „ Hallbauer, Forstmeister, Metz.
130. „ Dr. Hallier, Pfarrer, Diedenhofen.
131. „ Hamant, Abbé, Oberlehrer, Montigny.
132. „ Hamm, Justizrat, Metz.
133. „ Hammerbacher, Leutnant, Dieuze.
134. „ Freiherr von Hammerstein, Bezirkspräsident, Metz.
135. „ Dr. von Haniel, Landrat a. D., Landonvillers.
136. „ Dr. Hasse, prakt. Arzt, Diedenhofen.
137. „ Haupt, Oberst a. D., Giessen.
138. „ Freiherr von Hausen, Hauptmann z. D., Loschwitz.
139. „ v. Heeringen, Oberst u. Brigadier d. 4. Gendarmerie-Brigade, Magdeburg.
140. „ Hein, Bürgermeister, St. Avold.
141. „ Heister, Bezirkstagsmitglied, Metz.
142. „ Hennequin, Notar, Wallersberg.
143. „ Hermestroff, Hof-Hofphotograph, Metz.
144. „ Herrmann, Lycealdirektor, Metz.
145. „ Dr. Hermann, Professor, Montigny.
146. „ Hertzog, Architekt, Metz.
147. „ Dr. Hertzog, Spitaldirektor, Colmar.
148. „ Heydegger, Baurat, Metz.
149. „ Dr. Heymes, Pfarrer, Walscheid.
150. „ Heyn, Regierungsrat, Metz.
151. „ Hinrichs, Oberförster, Beauregard b. Diedenhofen.
152. „ Hoffmann, Baurat, Saarburg i. L.
153. „ Dr. Hoffmann, Oberlehrer, Longeville.
154. „ Dr. Hoffmann, Oberlehrer, Metz, Arnulfschule.
155. „ Houpert, Redakteur des « Lorrain », Metz.
156. „ Hourt, Pfarrer, Gosselmingen.
157. „ Huber, Ingenieur, Beauregard b. Diedenhofen und Frankenthal.
158. „ Hück, Leo, Busendorf.
159. „ Dr. Hund, Strassburg i. E.
160. „ Dr. M. Jaunez, Saargemünd.
161. „ Jean, Pfarrer, Dürkastel.
162. „ Ilse, Forstassessor, Pfalzburg.
163. „ Dr. Josten, Professor, Metz.
164. „ Irle, Amtsgerichtsrat, Bitsch.
165. „ Jung, Oberrealschullehrer, Metz.
166. „ Karcher, Gutsbesitzer, Neunkirchen.
167. „ Dr. Kaufmann, Oberst a. D., Queuleu.
168. „ Kayser, Regierungsrat, Colmar i. E.
169. „ Keil, Kommunalbaumeister, Metz.
170. „ Keller, Hauptlehrer, Gorze.
171. „ Keune, Direktor des Metzer Museums, Montigny.
172. „ Kirch, Abbé, Escheringen.
173. „ Kirbach, Lehrer, Rozérieulles.

174. Herr Dr. Kirstein, Falk b. Hargarten.
175. „ v. Kistowski, Schloss Helleringen b. Bensdorf.
176. „ Kliche, Divisionspfarrer, Mörchingen.
177. „ Klingler, Lehrer, Metz.
178. „ Klopstech, Ober-Stabsarzt, Saarburg.
179. „ Knabe, Leutnant im Infanterie-Regiment 174, Metz.
180. „ Knauf, Oberpostdirektor, Metz.
181. „ v. d. Knesebeck, Oberstleutnant, Strassburg i. E.
182. „ Knitterscheid, Baurat, Metz.
183. „ Freiherr von Kramer, Bürgermeister, Metz.
184. „ Kremer, Erzpriester, Mörchingen.
185. „ Krüger, Professor, Metz.
186. „ Krüper, Hauptlehrer, Metz.
187. „ Küchly, Erzpriester, Saarburg.
188. „ Dr. Kuhn, Oberlehrer, Diedenhofen.
189. „ Kühne, Leutnant im Infanterie-Regiment 136, Dieuze.
190. „ Labroise, Landesausschussmitglied, Wuisse.
191. „ Dr. Lager, Domkapitular, Trier.
192. „ Lanzberg, Amtsgerichtsrat a. D., Vic.
193. „ Larue, Mittelschullehrer, Metz.
194. „ Laube, Bauingenieur, Ars a. d. M.
195. „ Lazard, Kommerzienrat, Metz.
196. „ Lemoine, Kreisschulinspektor, Château-Salins.
197. „ Lerond, Lehrer, St. Julien.
198. „ Lesprand, Abbé, Oberlehrer, Montigny.
199. „ Leuchert, Notar, St. Avold.
200. „ Lévêque, Bauunternehmer, Riedingen.
201. „ Levy, J., Notar, Saarburg.
202. „ Levy, Kaufmann, Saarburg.
203. „ Freiherr von Liebenstein, Polizeipräsident, Metz.
204. „ von Loeper, Bürgermeister, Saargemünd.
205. „ Lorenz, Ingenieur, Karlsruhe.
106. Lothringer Zeitung, Metz.
207. „ Dr. Ludewig, Oberstabsarzt, Pfalzburg.
208. „ Lupus, Buchhändler, Metz.
209. „ Lutz, Brauereibesitzer, Saarburg.
210. Lyceum, Metz.
211. Herr Dr. Marckwald, Bibliothekar, Strassburg i. E.
212. „ Frhr. Marschall v. Bieberstein, Oberleutnant, Infanterie-Regt. 98, Metz.
213. „ Dr. Martin, Professor, Strassburg i. E.
214. „ Dr. Martin, Abbé, Nancy, Ecole St. Sigibert.
215. „ Martzolf, Oberförster, Château-Salins.
216. „ Maykirchel, Kreis-Bauinspektor, Château-Salins.
217. „ Dr. Meinel, Regierungs- und Medicinalrat, Metz.
218. „ Mendler, Kreisschulinspektor, Saargemünd.
219. „ Menny, Kreisdirektor, Château-Salins.
220. Messin, le, Metz.
221. Metzer Presse, Metz.

222. Herr Meurin, Hypothekenbewahrer, Saargemünd.
223. „ Dr. Meyer, prakt. Arzt, Saarburg.
224. „ Meyer, Abbé, Oberlehrer, Metz, Arnulfschule.
225. „ Morlock, Baurat, Diedenhofen.
226. „ Dr. Mosser, Bürgermeister, Amanweiler.
227. „ Müller, Alphons, Mitarbeiter der Monumenta Germaniae, Berlin.
228. „ Dr. Müsebeck, Archivassistent, Metz.
229. „ Nels, Konsul, Johannesburg in Transvaal.
230. „ Neubauer, Regierungssekretär, Metz.
231. „ Neubourg, Hauptmann, Dieuze.
232. „ Ney, Oberforstmeister, Metz.
233. „ Nigetiet, Seminardirektor und Schulrat, Metz.
234. „ Nœppel, Betriebsbeamter, Kreuzwald.
235. „ Nordmann, Grenzpolizeikommissär, Fentsch.
236. Oberrealschule, Metz.
237. Herr Dr. von Oesterley, Regierungsassessor, Metz.
238. „ Olinger, Mittelschullehrer, Metz.
239. „ Oppler, Landrichter, Metz.
240. „ Paepke, Garnisonbauinspektor, Saarburg.
241. „ Patin, St. Julien.
242. „ Paulus, Abbé, Direktor der Stadtbibliothek, Metz.
243. „ Dr. Pawoleck, Sanitätsrat, Bolchen.
244. „ Petit, Pfarrer, Augny b. Metz.
245. „ Pöhlmann, Oberregierungsrat, Metz.
246. „ Poirier, Pfarrer, Peltre.
247. „ Poirson, Seminarlehrer, Metz.
248. „ Gebrüder Poucher, Maler, Lörchingen.
249. „ Pünnel, Kreisschulinspektor, Metz.
250. „ Ragóczy, Generalsekretär, Metz.
251. Realschule, Forbach.
252. Herr Dr. Rech, Gymnasial-Direktor, Montigny.
253. „ Rech, Mittelschullehrer, Metz.
254. „ Dr. Rebender, Professor, Metz.
255. „ Rehme, Redakteur der Metzer Zeitung, Metz.
256. „ Rennen, Rittmeister a. D. u. Generaldirektor d. Stahlwerke, Oberhomburg i. L.
257. „ Reinarz, Forstmeister, Alberschweiler.
258. „ Reipsch, Techn. Eisenbahnbetriebssekretär, Beauregard b. Diedenhofen.
259. „ Dr. Reumont, Abbé, Montigny.
260. „ Reuter, Kommunalbaumeister, Bolchen.
261. „ Rheinart, Regierungsassessor, Saargemünd.
262. „ Richard, Bürgermeister, Rozérieulles.
263. „ Richard, Mittelschullehrer, Metz.
264. „ Richard, Lehrer, Moulins.
265. „ Richard, Gutsbesitzer, Marimont bei Bensdorf,
266. „ Freiherr von Richthofen, Baurat, Metz.
267. „ Rick, Gewerberat, Metz.
268. „ Riff, Regierungs- und Forstrat, Strassburg.

269. Herr Rœdler, Leutnant im Infanterie-Regiment 98, kommandiert zur Unteroffizier-Vorschule Neubreisach.
270. „ Röhrig, Rechtsanwalt, Metz.
271. „ Roos, Rentamtmann, Lörchingen.
272. „ Rothermel, Ingenieur, Château-Salins.
273. „ Rueff, Kreisbauinspektor, Schlettstadt.
274. „ Sancy, Pfarrer, Rozérieulles.
275. „ Sanson, Pfarrer, Aulnois.
276. „ Sauerssig, Oberlehrer, Metz.
277. „ Dr. H. V. Sauerland, Trier.
278. „ van der Schaaf, Gravenhagen,
279. „ Schantz, jun., Freiwald bei Finstingen.
280. „ Scharff, Buchhändler, Diedenhofen.
281. „ Schemmel, Wasserbauinspektor, Saargemünd.
282. „ Schenecker, Notariatsgehilfe, Busendorf.
283. „ Schiber, Oberlandesgerichtsrat, Colmar.
284. „ Schlosser, Rentner, Drulingen.
285. „ Dr. J. von Schlumberger, Präsident des Landesausschusses, Gebweiler
286. „ von Schlumberger, Gutsbesitzer, Gutenbrunnen, Kreis Zabern.
287. „ Dr. Schmiedt, Generaloberarzt a. D., Metz.
288. „ Schöpflin, Major, Infanterie-Regiment 53, Köln.
289. „ Schramm, Major im Fuss-Artillerie-Regiment No. 12, Metz.
290. „ Schreiber, Amtsrichter, Sierck.
291. „ Schrader, Apotheker, Mondelingen (Lothr.).
292. „ Dr. Schrick, Sanitätsrat, Metz.
293. „ Schröder, Oberförster, Bolchen.
294. „ Schwend, Professor a. d. Technischen Hochschule, Stuttgart.
295. „ Scriba, Hofbuchhändler, Metz.
296. „ Seeger, Kreisdirektor, Bolchen.
297. „ Seichepine, Kaufmann, Château-Salins.
298. „ Seingry, Pfarrer, Imlingen.
299. „ Dr. Sengel, Sanitätsrat Forbach.
300. „ Dr. Seifert, Professor, Metz.
301. „ Sibille, Notar, Vic.
302. „ Sibille, Bürgermeister, Lellingen, Kr. Forbach.
403. „ Sibille, Abbé, St. Julien.
304. „ Siebert, Bürgermeister, Oberhomburg i. L.
305. „ Simon, Amtsrichter, Loerchingen.
306. „ Soltmann, Leutnant im Infanterie-Regiment 174, Metz.
307. „ Sommer, Generalleutnant, Colmar i. E.
308. „ Dr. Sorgius, Notar, Bolchen.
309. Staatsarchiv, Coblenz.
310. Herr Dr. Stach von Goltzheim, praktischer Arzt, Dieuze.
311. „ Dr. Stern, praktischer Arzt, Metz.
312. „ Stiff, Notar, Busendorf.
313. „ Strasser, Generalleutnant z. D., Wiesbaden.
314. „ Dr. Stünkel, Professor, Metz.
315. „ Thilmont, Pfarrer, Oberginingen.

316. Herr Thiria, Glasmaler, Metz.
317. „ Thiriot, des Frères-Prêcheurs, Corbara (Corse).
318. „ This, Abbé, Oberlehrer, Montigny.
319. „ Dr. This, Oberlehrer, Strassburg i. E.
320. „ Thisse, Lehrer, Delme.
321. „ Thomas, Amtsgerichtssekretär, Lörchingen.
322. „ Thorelle, Pfarrer, Lorry-Mardigny.
323. „ Dr. Thraemer, Professor, Strassburg.
324. „ Dr. Thudichum, Professor, Tübingen.
325. „ Tillessen, Oberst, Metz.
326. „ Tornow, Regierungs- und Baurat, Metz.
327. „ Trapp, Regierungs-Bauführer, Strassburg.
328. „ Uhl, Salineningenieur, Berka a. d. Werra.
329. „ Uhlhorn, Notar, Rixingen.
330. „ Baron Üxküll, Gutsbesitzer, Les Bachats b. Langenberg.
331. „ de Verneuil, Kreistagsmitglied, Fleury.
332. „ Vetter, Amtsrichter, Weiler b. Schlettstadt.
333. „ Graf v. Villers, Kreisdirektor, Metz.
334. „ Violland, Landesausschussmitglied, Pfalzburg.
335. „ Vuillaume, Erzpriester, Vic.
336. „ Wagner, Domherr, Metz, Arnulfschule.
337. „ Wagner, Ingenieur, Beauregard b. Diedenhofen.
338. „ Wagner, Pfarrer, Freisdorf.
339. „ Wahn, Stadtbaurat, Metz.
340. „ Dr. Walther, Notar, St. Avold.
341. „ Weber, Banquier, Bolchen.
342. „ Weber, Pfarrer, Diedersberg, Post Albesdorf.
343. „ Weis, Gymnasialoberlehrer, Saarburg.
344. „ Welter, Notar, Lörchingen.
345. „ Welter, Symphorian, Redingen.
346. „ Dr. Wendling, Oberlehrer, Diedenhofen.
347. „ Dr. Werner, Apotheker, Bolchen.
348. „ Wetter, Pfarrer, Deutsch-Avricourt.
349. „ Dr. Weyland, Pfarrer, Vernéville.
350. „ Dr. Wichmann, Professor, Metz.
351. „ Professor Dr. Wiegand, Archivdirektor, Strassburg i. E.
352. „ Dr. Winckelmann, Stadtarchivar, Strassburg i. E.
353. „ Winkert, Kaufmann, Metz.
354. „ Dr. Witte, Professor, Hagenau.
355. „ Dr. Wolfram, Archivdirektor, Metz.
356. „ Dr. Zammert, Kreuzwald
357. „ Wolter, Bürgermeister, Forbach.
358. „ Zehler, Major, Weissenburg.
359. „ Dr. Zéliqzon, Oberlehrer, Metz.
360. „ Zimmer, Abbé, Oekonom des Priesterseminars, Metz.
361. „ Zimmermann, Apotheker, St. Avold.
362. „ Zwickel, Abbé, Metz.

Von den 360 Mitgliedern des Vorjahres sind 28 ausgeschieden. Neu eingetreten sind 28.

L'année dernière, la Société comptait 349 membres, sur lesquels 28 ont donné leur démission. Depuis, 28 nouvelles inscriptions ont eu lieu.

Der Vorstand besteht aus den Herren: | Le bureau se compose de MM.:

Freiherr von Hammerstein, Vorsitzender.
Fabrikant Huber, Saargemünd, stellvertretender Vorsitzender.
Archivdirektor Dr. Wolfram, Schriftführer.
Professor Dr. Wichmann, stellvertretender Schriftführer.
Regierungs- und Forstrat von Daacke, Schatzmeister.

Beisitzer:
Museumsdirektor Keune Montigny
Baurat Knitterscheid, Metz.
Professor Dr. E. Bour, Metz, Pristerseminar.
Stadtarchivar Fridrici.
Notar Welter, Loerchingen.
Oberlehrer Dr. Grimme.
Bibliotheksdirektor Abbé Paulus.
Oberst a. D. Dr. Kaufmann, Queuleu.

Der erste Schriftführer — Le Secrétaire:

Archivdirektor **Dr. Wolfram.**

Druckfehlerberichtigung.

S. 179, Z. 16 v. u. (Wales) statt (Westwales).
S. 185, Z. 17 v. o. Ortsnamentypus.
S. 186, Z. 4 v. o. fränkisch statt französisch.

